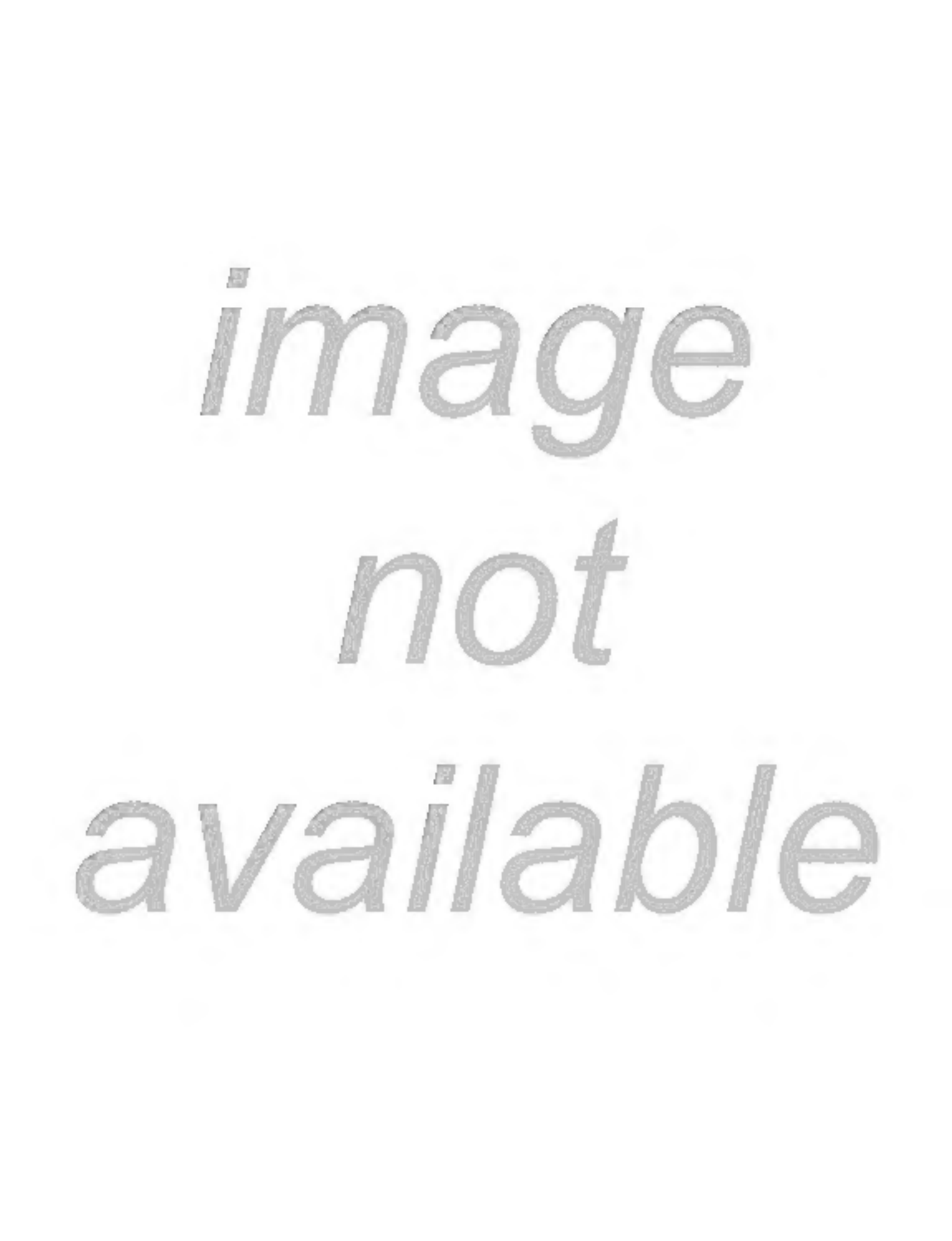
image
not
available

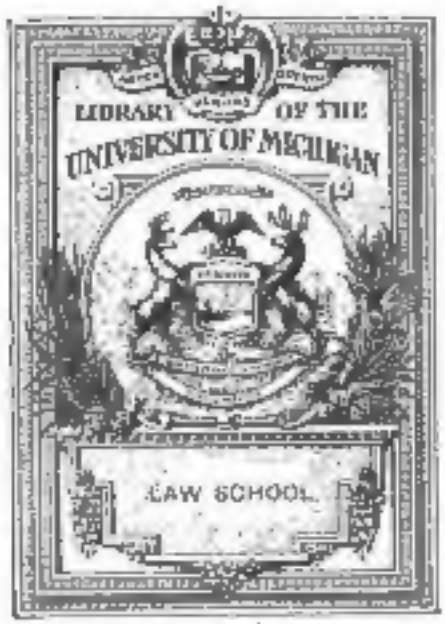
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FL 8
G 8.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1900.

Nr. I bis LIV.

65897

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
1900.	**A. Gesetze.**		
28. März	Steuererhebung im Monat April und bis zum 16. Mai 1900	XIV.	531
11. April	Versicherung gegen Hagelschaden	XVI.	547
14. Mai	Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900	XIX.	601
28. „	Vervollständigung des Staatsbahnnetzes	XXIII.	759
28. „	Erbauung einer Nebenbahn von Waldürn nach Hardheim	XXIII.	760
30. „	Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901	XXII.	711
	(Berichtigung)	XXIX.	830
9. Juni	Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge	XXVII.	789
20. „	Dotation der Kreisverbände	XXIX.	825
23. „	Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen	XXIX.	824
4. Juli	Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt	XXXII.	848
30. „	Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn)	XXXV.	875
6. August	Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz)	XXXVIII.	929
9. „	Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes	XXXVI.	877
9. „	Einschätzung der Grundstücke und Gebäude	XXXVI.	887
16. „	Untheilbarkeit der Grundstücke	XXXIX.	935
16. „	Zwangserziehung und Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung	XXXIX.	937

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
16. August	Aufhebung des Pflastergeldes und Ausscheidung von Landstraßen	XXXIX.	943
16. „	Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung	XXXIX.	944
16. „	Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890	XXXIX.	945
1900.	B. Landesherrliche Verordnungen.		
6. Januar	Organisation des staatlichen Hochbauwesens	III.	195
22. Februar	Weltliche Feier der Sonn- und Festtage	XI.	461
2. März	Anlegung von Mündelgeld	XI.	462
4. April	Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums	XVI.	549
9. Juni	Titel und Rangverhältnisse der richterlichen Beamten	XXIX.	827
13. Juli	Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften	XXXII.	845
15. September	Dienstkautionen der Beamten	XLI.	951
21. „	Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum	XLII.	975
13. Dezember	Ausführung der Grundbuchordnung (Grundbuchausführungsverordnung)	LII.	1077
14. „	Aufhebung des Pflastergeldes und Ausscheidung von Landstraßen	LII.	1107
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
1900.			
27. Februar	Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung	XI.	464
8. März	Dienstuniformsreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung	XI.	462
22. „	Postordnung für das Deutsche Reich	XIII.	489
26. „	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	XIII.	530
1. Juni	Aufnahme in den staatlichen Dienst	XXIII.	762
1. Juli	Hafenpolizei-Ordnung für den Hafen in Kehl	XXXI.	895

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
28. Juli	Verfügung des Postportos	XXXIII.	851
9. August	Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich	XXXVI.	895
18. November	Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich	L.	1005
1900.	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
2. Januar	Amtsgerichtliche öffentliche Register (Registerverordnung)	I.	1
	(Inhaltsübersicht Seite 108.)		
5. „	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil	II.	113
5. „	Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil	II.	136
	(Berichtigung)	IX.	426
10. „	Gerichtskostenordnung	IV.	207
	(Inhaltsübersicht Seite 926.)		
15. „	Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen	V.	333
18. „	Gebühren für Eheverträge und Güterrechtseintragungen	V.	334
19. „	Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien	V.	335
31. „	Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher	XII.	467
19. Februar	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 8. Mai 1899	X.	427
24. März	Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten	XV.	539
21. April	Zuständigkeit für die Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz	XIX.	602
4. Mai	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXI.	610
	(Inhaltsübersicht Seite 706.)		
22. „	Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen	XXVI.	781
6. Juni	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXIV.	787
30. „	Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen	XXX.	831
9. Juli	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXX.	831
18. „	Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sondernach	XXXII.	848
18. „	Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskasse (Beitreibungsordnung für die Amtskassen)	XXXIV.	885

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
28. Juli	Grund- und Pfandbuchführung für die aufgelöste Gemarkung Sonderach	XXXIII.	855
31. „	Verfahren vor den Gemeindegerichten	XXXVII.	897
8. August	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XXXV.	876
31. „	Zwangserziehung	XLV.	1022
28. September	Bezirke der Landgerichte und Leistung des Geschworenendienstes	XLII.	970
29. „	Dienstaufsicht über die Amtsgerichte	XLV.	1021
5. November	Rechtshülfeverkehr mit Dänemark	XLVII.	1029
6. „	Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte	XLVIII.	1037
9. „	Aufgebotsverfahren	XLIX.	1050
12. „	Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	XLIX.	1060
17. „	Umschreibungsgebühren	XLIX.	1061
23. „	Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln	LI.	1069
14. Dezember	Aufnahme in den staatlichen Dienst	LIII.	1109
1899.	C. Ministerium des Innern.		
31. Dezember	Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	III.	199
1900.			
6. Januar	Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes	III.	204
26. „	Vollzugsverordnung zum Impfgesetz	VI.	887
27. „	Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	VII.	887
2. Februar	Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen	VIII.	896
5. „	Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze	VII.	893
6. „	Maul- und Klauenseuche	VII.	894
12. „	Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen	IX.	423
13. „	Abgabe stark wirkender Arzneimittel	IX.	425

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
16. Februar	Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien	IX.	426
3. März	Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz	XI.	464
19. „	Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	XIV.	582
20. „	Gewerbe der Pfandleiher und Trödler	XIV.	588
24. „	Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten	XV.	539
28. „	Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe	XV.	540
9. April	Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung	XVII.	551
25. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XIX.	602
3. Mai	Abdeckereiwesen	XX.	603
3. „	Dienstweisung für die Abdecker	XX.	612
17. „	Staatsthierärztliche Dienstprüfung	XXV.	769
18. „	Bezirksthierärztlicher Dienst	XXV.	772
18. „	Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfach	XXIII.	762
19. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXIII.	763
26. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXIII.	765
5. Juni	Geschlossene Hofgüter	XXVII.	790
5. „	Desgleichen	XXVII.	791
6. „	Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein	XXIX.	828
18. „	Aichung der Rheinschiffe	XXVIII	793
18. „	Bekämpfung der Geflügelcholera	XXX.	882
20. „	Margfinkordnung	XXX.	882
27. „	Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien	XXX.	883
28. „	Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sondernach	XXX.	838
29 „	Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien	XXXII.	847
30. „	Aufnahme in den staatlichen Dienst	XXX.	834
14. Juli	Verhütung von Thierquälereien	XXXII.	846
16 „	Schweineseuche	XXXII.	850
18. „	Rheinschifffahrts-Polizeiordnung	XXXIII.	855
19. „	Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein	XXXIII.	857
27. „	Hafenpolizeiordnung für Heidelberg	XXXIII.	860
28. „	Arzneibuch für das Deutsche Reich	XXXIII.	863

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
30. Juli	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XXXIII.	864
8. August	Aerztliche Prüfungsvorschriften	XXXVIII.	934
31. „	Zwangserziehung	XLV.	1022
14. September	Die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung	XLI.	952
27. „	Vollzug der Unfallversicherungsgesetze	XLII.	977
[illegible]. „	Vollzug der Gewerbeordnung	XLIV.	1008
	(Berichtigung)	XLVI.	1028
6. Oktober	Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr	XLVI.	1027
11. „	Postsendungen der Staatsbehörden	XLVI.	1027
20. „	Hafenpolizeiordnung für den Industriehafen bei Rheinau	XLVII.	1029
8. November	Viehzählung	XLVII.	1030
8. „	Militärische Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie	XLVIII.	1036
8. „	Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für in ausländischen Grenzgebieten sich aufhaltende Personen	XLVIII.	1042
13. „	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XLIX.	1064
16. „	Gemeindevoranschlagsanweisung und Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung	L.	1066
20. „	Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln	LI.	1069
27. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	L.	1067
11. Dezember	Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken	LII.	1108
15. „	Vollzug der Gewerbeordnung	LIII.	1110
17. „	Bekämpfung der Geflügelcholera	LIII.	1109
18. „	Werkstätten mit Motorbetrieb	LIV.	1121
1900.	D. Ministerium der Finanzen.		
3. Januar	Vollzug des Gewerbsteuergesetzes	III.	205
2. Februar	Eintheilung der Verrechnungsbezirke	VII.	394
12. „	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1896 und 1897 beziehungsweise 1897 und 1898	VIII.	421
	(Berichtigung zur Verordnung vom 8. Dezember 1898, den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 18. Juni 1899 betreffend — Nr. 1, Seite 838 —)	IX.	426
19. „	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899	X.	427

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1900.			
7. März	Erhebung der Grund- und Häusersteuer	XI.	465
7. „	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XI.	465
10. April	Transportkontrole und Buchkontrole im Grenzbezirk	XVIII.	587
31. Mai	Steuererhebung für [illegible] Jahre 1900 und 1901	XXIII.	783
30. Juni	Aufnahme in den staatlichen Dienst	XXX.	834
20. August	Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude, hier die Sammlung der Kaufpreise	XXXVII.	922
22. „	Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen	XL.	949
18. September	Uebergangsverkehr mit Württemberg	XLI.	955
20. „	Einkommensteuergesetz	XLIII.	991
	(Berichtigung)	XLVI.	1028
6. Oktober	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes	XLVI.	1028
[illegible] November	Vollzug des Veranlagungsgesetzes	XLVII.	1030
7. „	Neueinschätzung der Grundstücke	XLVIII.	1043
7. „	Neueinschätzung der Waldungen	XLVIII.	1051
	(Berichtigung)	L.	1063
27. „	Dienstkautionen der Beamten	L.	1063
28. „	Die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	L.	1067
1. Dezember	Neueinschätzung der Gebäude	LI.	1069
22. „	Vollzug des Biersteuergesetzes	LIV.	1100
24. „	Vollzug des Wandergewerbesteuergesetzes	LIV.	1160

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1900.

A.

Seite

Abdeckereiwesen 605
— Dienstweisung für die Abdecker 612
Abgesonderte Gemarkung Sondernach, deren Auflösung 843
— — — Standesregisterführung 848
— — — Grund- und Pfandbuchführung 833
Abgesonderte Gemarkungen, Standesämter für dieselben 781
— — Führung der Grund- und Pfandbücher für solche 831
Ärztliche Prüfungsvorschriften 934
Ätzende und giftige Stoffe, Beförderung solcher auf dem Rhein 826
Aichung der Rheinschiffe 793
Aichordnung für die Rheinschiffe 794
Allgemeine evangelische Kirchensteuer und Kapitalrentensteuerkapitalien 935
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche 110
— — — Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil 130, 420
Altersrenten, Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für in ausländischen Grenzgebieten sich aufhaltende Personen 1042
Amtsgerichte, Dienstaufsicht über dieselben 1021
Amtsgerichtliche öffentliche Register (Registerverordnung) 1

[Inhaltsübersicht siehe Seite 193.]

Seite

Amtskassen, Beitreibungsordnung für dieselben 985
Anhörungsverfahren 1059
Anlegung von Mündelgeld 462
Apotheken, Abgabe stark wirkender Arzneimittel 425
— Geschäftsbetrieb in denselben 1064
— Verkehr mit Diphtherieserum in denselben 1109
Appenweier, Betrieb der Eisenbahn von da nach Oppenau (Renchthalbahn) 875
Armenverwaltung, Bevormundung durch Beamte derselben 938
Arzneibuch für das Deutsche Reich 868
Arzneimittel, Abgabe stark wirkender 425
Aufhebung des Pflastergeldes und Ausscheidung von Landstraßen 942. 1107
Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge 789
Aufnahme in den staatlichen Dienst . . . . . 782. 834 (2). 1109
Ausführung der Grundbuchordnung (Grundbuchaufführungsverordnung) 1077
Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen 940
Ausländer, Vollziehung der Ausweisung von solchen aus dem Reichsgebiete 198
Ausscheidung von Landstraßen und Aufhebung des Pflastergeldes 942. 1107
Außerordentliche Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein, Vornahme solcher 857
Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete, Vollziehung derselben 198
Uebertragung des Postportos 851

B.

Badische Staatsangehörige ohne inländischen Wohnsitz, Zuständigkeit für die Todeserklärung von solchen 602
Bäckereien und Konditoreien, Einrichtung und Betrieb von solchen 847
Bau-Unfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Bauunfallversicherungsgesetz, Verwaltungsstreitverfahren nach demselben 390
Bauwesen, Organisation des staatlichen Hochbauwesens 195
Beamte, Aufnahme in den staatlichen Dienst . . . . . 782. 834 (2). 1109
– der Armenverwaltung, Bevormundung durch solche 938
– der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, Dienstuniformsreglement für dieselben 462
Dienstkautionen derselben 951. 1098
– richterliche, deren Titel und Rangverhältnisse 827
Beamtenwittwenkasse, Aufhebung der Wittwenkassen-Beiträge 789
Beförderung brennbar und giftiger Stoffe auf dem Rhein 829
Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes 204

Seite

Behörden, Sitze und Bezirke der Gerichte und Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums 549
Beiträge zur Wittwenkasse, Aufhebung derselben 789
Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen (Beitreibungsordnung für die Amtskassen) 805
Bekämpfung der Geflügelcholera 892. 1106
Berggesetz vom 22. Juni 1890, Abänderung desselben 945
Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer), Vollzug des Gesetzes hierüber vom 6. Mai 1899 427
Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil, Vollzug des Gesetzes hierüber 118
— Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil 106. 426
— des Wandergewerbebetriebs, Vollzug des Gesetzes hierüber 1028. 1180
Betriebsordnung für die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe 640
Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung 998
Bezirke der Finanzämter, Eintheilung derselben 304
— und Sitze der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums 549. 975
— der Landgerichte und die Leistung des Geschworenendienstes 976
Bezirksthierärztlicher Dienst (Dienstweisung für die Bezirksthierärzte) 772
Biersteuergesetz, Vollzug desselben 956. 1169
Bodensee, Schifffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen 395
Bonndorf, Herstellung einer Nebenbahn von der Station Lappel über Lenzkirch dahin 759
Branntweinsteuergesetze, Ausführungsbestimmungen hiezu 949
Buchkontrole im Grenzbezirk 587
Budget für die Jahre 1900 und 1901 . . . . . 711. 830

D.

Dänemark, Rechtshilfeverkehr 1029
Dampfkessel, Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein 257
Dienst, öffentlicher, im Ingenieurfach, Vorbereitung zu demselben 782
— staatlicher, Aufnahme in denselben . . . . . 782. 884 (2). 1169
Dienstaufsicht über die Amtsgerichte 1021
— über die Gewerbegerichte 1037
Dienstkautionen der Beamten 951. 1066
Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 592
Dienstprüfung, staatsthierärztliche 789

Seite

Dienstuniformsreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung 482
Dienstverhältnisse, militärische, der Großherzoglich Badischen Gendarmerie 1039
Dienstweisung für die Abdecker 812
-- für die Bezirkstierärzte 772
— für die Gerichtsvollzieher 487
Diphtherieserum, Verkehr mit solchem in den Apotheken 1108
Dotation der Kreisverbände 823

E.

Eheverträge und Güterrechtseintragungen, Gebühren hierfür 834
Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr 1027
-- von frischem Schweinefleisch aus Rumänien 425
— -- -- — Serbien 893
-- von Vieh aus Oesterreich-Ungarn 602. 703. 1057
-- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz 464. 864
Einkommensteuergesetz, Abänderung desselben 877
— (neue Fassung) 991. 1023
Einschätzung der Grundstücke und Gebäude 867
- Sammlung der Kaufpreise 922
Vollzugsverordnung über die Neueinschätzung der Grundstücke 1040
-- Vollzugsverordnung über die Neueinschätzung der Waldungen 1051. 1068
... Vollzugsverordnung über die Neueinschätzung der Gebäude 1060
Eisenbahnanlagen, Genehmigungsverfahren bei solchen 824
Eisenbahnen, Vervollständigung des Staatsbahnnetzes 759
Erbauung einer Nebenbahn von Waldkirch nach Herdheim 760
Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchtalbahn) . 875
Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt 845
Elektrische Straßenbahn in Karlsruhe, Betriebsordnung für dieselbe 540
Entschädigungen bei Seuchenverlusten, Gewährung solcher 763
Eppingen, Amtsgerichtsbezirk, Zutheilung desselben zum Landgerichtsbezirk Heidelberg 975
Erbschafts- und Schenkungssteuer, Berichtigung der Vollzugsverordnung vom 6. Dezember 1899 . 426
Ersuchschreiben der Justizbehörden, Rechtshilfeverkehr mit Dänemark 1020
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 . . . . . 711. 890
Evangelische Kirchensteuer, allgemeine, aus Kapitalrentensteuerkapitalien 935

F.

Fahrtrevisionen, außerordentliche, hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein, Vornahme solcher 867

Seite

Feier, weltliche, der Sonn- und Festtage 401
Festtage, weltliche Feier derselben 401
Finanzbehörden des Großherzogthums, Organisation derselben 548
Finanzgesetz für die Jahre 1900 und 1901 . . . . . 711. 890
Fleisch, Einfuhr von solchem im kleinen Grenzverkehr 1027
Flößordnung für die Murg 882
Forderungen der Amtskassen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden (Betreibungsordnung für die Amtskassen) . 865

G.

Gebäude und Grundstücke, Einschätzung derselben 887
— — Sammlung der Kaufpreise 922
— — Vollzugsverordnung über die Neueinschätzung der Grundstücke . 1013
— — Vollzugsverordnung über die Neueinschätzung der Gebäude . . 1089
Gebühren, die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden 1067
— für Eheverträge und Güterrechtseintragungen 834
— für die Ausschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher u. . . 1051
Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten, Ergänzung derselben 589
Geflügelcholera, Bekämpfung derselben 832. 1100
Geldforderungen, öffentlich-rechtliche, Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung solcher 837
Geltungsbereich der Ortstage, Ausdehnung desselben auf Nachbarpostorte 830
Gemarkung Sonderach, abgesonderte, deren Auflösung 884
— — — Standesregisterführung 840
— — — Grund- und Pfandbuchführung 855
Gemarkungen, abgesonderte, Standesämter für dieselben 781
— — Führung der Grund- und Pfandbücher für solche 891
Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete, Ergänzung der Gebührenordnung für dieselben 589
Gemeindegerichte, das Verfahren vor denselben 907
Gemeinden, die von denselben für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren 1067
Gemeindevoranschlagsanweisung und Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung 1066
Gendarmerie, Großherzoglich Badische, deren militärische Dienstverhältnisse 1038
Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen 824
Genuß- und Nahrungsmittel, Verkehr mit solchen 1069
Gerichte, deren Sitze und Bezirke im Großherzogthum 540. 975

Seite

Gerichtskostenordnung 207

[Inhaltsübersicht siehe Seite 325.]

Gerichtsvollzieher, Dienstweisung für dieselben 467
Geschäftsbetrieb in den Apotheken 1064
Geschäftsverrichtungen der Steuerkontrolleure, die von den Gemeinden hierfür zu zahlenden Gebühren 1067
Geschlossene Hofgüter 790. 791
Geschworenendienst, Leistung desselben 978
Gesellenausschüsse der Handwerkskammern 551
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1901 1028
Gewerbe der Pfandleiher und Trödler 533
Gewerbegerichte, Dienstaufsicht über dieselben 1087
Gewerbeordnung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung derselben (Handwerkskammern) 551
— Vollzug derselben 1008. 1028. 1110
— Werkstätten mit Motorbetrieb 112
Gewerbesteuergesetz, Vollzug desselben 205
— Abänderung desselben 877
Gewerbe-Unfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Giftige und ätzende Stoffe, Beförderung solcher auf dem Rhein 828
Grenzbezirk, die Transportkontrole und die Buchkontrole in demselben 587
Grenzstationen für die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 199
Grenzverkehr, Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr 1027
Grundbuchausführungsverordnung 1077
Grundstücke, Unteilbarkeit derselben 995
Grundstücke und Gebäude, Einschätzung derselben 887
— — — Sammlung der Kaufpreise 922
Vollzugsverordnung über die Reinschätzung der Grundstücke 1042
Vollzugsverordnung über die Reinschätzung der Gebäude 1089
Grund- und Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit 619. 767. 831. 876. 1059. 1090

[Inhaltsübersicht Seite 326.]

— — Führung derselben für abgeänderte Gemarkungen 831
— — Umschreibungsgebühren 1061
Grund- und Pfandbuchführung für die aufgelöste Gemarkung Sondernach 855
Grundstücksverkehr, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung desselben (Wertzuwachssteuer) vom 6. Mai 1898 427
Grund- und Häusersteuer, Erhebung derselben 465
Güterrechtseinigungen und Eheverträge, Gebühren hierfür 334

H.

Seite

Häuserſteuer, Erhebung derſelben 466
Hafenpolizeiordnung für Heidelberg 880
— für den Hafen in Kehl 885
— für Mannheim 469
— für den Industriehafen bei Rheinau 1029
Hagelſchaden, Verſicherung gegen ſolchen 947
Handwerkskammern, Errichtung ſolcher ꝛc. 551
Hardheim, Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn dahin 780
Hausgeſetz, Fürſtlich-Leiningiſches, authentiſche Interpretation deſſelben 833
Heidelberg, Hafenpolizeiordnung 880
Hochbauweſen, ſtaatliches, Organiſation deſſelben 195
Hofgüter, geſchloſſene 790, 791
Hofverwaltung, Großherzogliche, Organiſation derſelben 404
Hohenwettersbach, abgeſonderte Hofgemarkung, Führung der Grund- und Pfandbücher für dieſelbe 831
Hüffenhardt, Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim dahin 948

J.

Impfung, Vollzugsverordnung zum Impfgeſetz 337
Industriehafen bei Rheinau, Hafenpolizeiordnung für denſelben 1029
Ingenieurfach, Vorbereitung zum öffentlichen Dienſt im Ingenieurfache 782
Invalidenrenten, Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für im ausländiſchen Grenzgebiete ſich aufhaltende Perſonen 1042
Invalidenverſicherung, Befreiung von der Verſicherungspflicht auf Grund des § 6 Abſatz 3 des Invalidenverſicherungsgeſetzes 204

K.

Kapitalrentenſteuerkapitalien, allgemeine evangeliſche Kirchenſteuer aus ſolchen 395
Kapitalrentenſteuergeſetz, Abänderung deſſelben 877
Kappel, Station der Höllenthalbahn, Herſtellung einer Nebenbahn von da über Lenzkirch nach Bonndorf 759
Karlsruher elektriſche Straßenbahn, Betriebsordnung für dieſelbe 540
Katholiſche Kirche, Vollzug des Geſetzes über die Beſteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfniſſe für den katholiſchen Religionstheil 113
— — Feſtſtellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchenſteuer für den katholiſchen Religionstheil 136, 426

Seite

Kaufpreise, Sammlung derselben wegen Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude . . 922
Kautionsleistung, Dienstkautionen der Beamten 951. 1089
Kehl, Hafenpolizeiordnung für den Hafen daselbst 835
Kirchliche Steuern, allgemeine evangelische, aus Kapitalrentensteuerkapitalien . 835
— — — Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil 113
— — — Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer im katholischen Religionstheil 136. 426
Klauenseuche 804
Konditoreien und Bäckereien, Einrichtung und Betrieb von solchen 847
Kontrole, die Transportkontrole und die Buchkontrole im Grenzbezirk 587
Kosten, Gerichtskostenordnung 207

(Fahlsübersicht siehe Seite 928.)

Krankenversicherung, siehe Unfallversicherung.
Kreisverbände, deren Dotation 823

L.

Landgericht Heidelberg, Zutheilung des Amtsgerichtsbezirks Eppingen zu demselben . . . 975
Landgerichte, Bezirke derselben und Leistung des Geschworenendienstes 970
Landstraßen, Ausscheidung von solchen und Aufhebung des Pflastergeldes . . 942. 1107
Land- und forstwirthschaftliches Unfall-Versicherungsgesetz. Verwaltungsstreitverfahren nach demselben . . 393
— — — siehe auch Unfallversicherung.
Lehrer, Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 532
Leinlingen, Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft 995
Liegenschaften, Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften 845

M.

Mannheim. Hafenpolizeiordnung für Mannheim 465
Maul- und Klauenseuche 804
Militärische Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie 1039
Militärpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 532
Motorwerkstätten 1121
Mündelgeld, dessen Anlegung 462
Mutzschließordnung 882
Murgthalbahn, Weiterführung derselben von Weisenbach bis zur Landesgrenze 759

N.

Seite

Nachbarpostorte, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf dieselben 590
Nahrungs- und Genußmittel, Verkehr mit solchen 1068
Nebenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Neckarbischofsheim, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Hüffenhardt . . . 843
Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude 887
— Sammlung der Konsorten 922
— der Grundstücke, Vollzugsverordnung 1045
— der Waldungen, desgleichen 1057. 1063
— der Gebäude, desgleichen 1069

O.

Oeffentlicher Dienst im Ingenieurfach, Vorbereitung hiezu 702
Oeffentliche Register, amtsgerichtliche (Registerverordnung) . . . 1
[Inhaltsübersicht siehe Seite 108.]
Oeffentlich-rechtliche Forderungen der Amtskassen, Beitreibung derselben (Betreibungsordnung für die Amtskassen) . . 645
Oeffentlich-rechtliche Beitforderungen, Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung solcher 887
Oesterreich-Ungarn, Viehein fuhr daher 602. 769. 1067
Oppenau, Betrieb der Eisenbahn von Appenweier dahin (Renchtalbahn) 875
Ordnung der Gerichtskosten 297
[Inhaltsübersicht siehe Seite 326.]
— Hafenpolizeiordnung für den Industriehafen bei Rheinau 1029
Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung 464
— des staatlichen Hochbauwesens 195
— Eintheilung der Verrechnungsbezirke 394
— die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums 549. 975
Ortstaxe, Ausdehnung des Geltungsbereichs derselben auf Nachbarpostorte . . 590

P.

Pfandbücher, Führung derselben in der Zwischenzeit . . . 619. 727. 881. 870. 1059. 1060
[Inhaltsübersicht siehe Seite 795.]
— Führung derselben für abgesonderte Gemarkungen . . 831
— Umschreibungsgebühren 1061
Pfandleiher und Trödler, das Gewerbe derselben 833

Seite

Pflastergeld, Aufhebung desselben und Ausscheidung von Landstraßen 942. 1107
Polizeiordnung für den Hafen bei Heidelberg 860
— für den Hafen in Kehl 885
für den Hafen in Mannheim 465
— für die Rheinschifffahrt 855
Postordnung für das Deutsche Reich 469
— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 530
— Aenderung der Postordnung 895. 1065
Postporto, Aufhebung desselben 851
Postsendungen der Staatsbehörden 1027
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1891 1028
Prüfung, staatsthierärztliche Dienstprüfung 709
Prüfungsvorschriften, ärztliche 934

R.

Rangverhältnisse der richterlichen Beamten 827
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1897 beziehungsweise 1897 und 1898 421
Rechtshilfeverkehr mit Dänemark 1029
Rechtspolizeikosten, Gebühren für Eheverträge und Güterrechtseintragungen 834
Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen 933
Registerverordnung 1
[Fehlerübersicht siehe Seite 106.]
Reichsgrenzstationen für die Leitung von Transporten ausgewiesener Ausländer, Verzeichniß derselben 199
Reisenbach, Gemeinde, Zutheilung derselben zum Finanzamt Mosbach 394
Renchthalbahn, Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau 575
Rhein, Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf demselben 928
— Schiffahrt auf demselben zwischen Konstanz und Schaffhausen 395
Rheinau, Hafenpolizeiordnung für den dortigen Industriehafen 1029
Rheinschiffe, Aichung derselben 793
Rheinschiffahrt, Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein 857
Rheinschiffahrts-Polizeiordnung 855
Richterliche Beamte, Titel und Rangverhältnisse derselben 827
Rumänien, Einfuhr von frischem Schweinefleisch dorther 426

S.

Seite

Schenkungs- und Erbschaftssteuer, Berichtigung zur Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 . 426
Schiffahrt, Ruhung der Rheinschiffe 799
— auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen . . 895
— Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein 857
— die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung 895
Schulamts-Kandidaten und Volksschullehrer, Dienstpflicht derselben 582
Schweinefleisch, Einfuhr von frischem, aus Rumänien 425
— Einfuhr von frischem, aus Serbien 895
Schweineseuche 850
Schweiz, Ein- und Durchfuhr von Vieh dorther 464. 864
Seckenheim, Gemeinde, Zuteilung zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk, Hauptsteueramt und Steuerkommissär Mannheim 540
Serbien, Einfuhr von frischem Schweinefleisch dorther 895
Seuchen, Bekämpfung der Geflügelcholera 832. 1109
— die Maul- und Klauenseuche 394
— die Schweineseuche 850
Seuchenverluste, Gewährung von Entschädigungen bei solchen 763
Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums 549. 975
Sondersiech, abgesonderte Gemarkung, Auflösung derselben 839
— — — Standesregisterführung 848
— — — Grund- und Pfandbuchführung 856
Sonn- und Festtage, weltliche Feier derselben 461
Staatlicher Dienst, Aufnahme in denselben . . . . . 782. 834 (2). 1109
Staatliches Hochbauwesen, Organisation desselben 195
Staatsbahnhof, Vervollständigung desselben 759
Staatseisenbahnverwaltung, Großherzogliche, Dienstuniformsreglement für die Beamten derselben 462
Staatshaushalt für 1896 und 1897 beziehungsweise 1897 und 1898, Rechnungsnachweisungen desselben 421
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1900 und 1901, Feststellung desselben 711. 880
Staatsthierärztliche Dienstprüfung 769
Städte der Städteordnung, die Voranschlagsanweisung für dieselben 1066
Städteordnung, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben 944
Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen 781
Standesherrschaft Leiningen, Fürstliche, Rechtsverhältnisse derselben 893
Statuten der Handwerkskammern 567

Seite

Steuererhebung im Monat April und bis zum 10. Mai 1900 681
— in der Zeit vom 10. bis mit 31. Mai 1900 801
— für die Jahre 1900 und 1901 788
Steuerkommissäre, die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren 1067
Steuern, Vollzug des Biersteuergesetzes 956, 1180
— Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen 948
— Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes 977
— Einkommensteuergesetz (neue Fassung) 991. 1029
— Erbschafts- und Schenkungssteuer, Berichtigung zur Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1899 426
— Vollzug des Gewerbsteuergesetzes 265
— Erhebung der Grund- und Häusersteuer 465
— Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1880 427
allgemeine evangelische Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien 935
Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil 113
Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil 186. 428
Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs 1028 1180
— Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 956
— die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude 887
— Sammlung der Kaufpreise 922
Neueinschätzung der Grundstücke, Vollzugsverordnung 1048
— — Waldungen, desgleichen 1061. 1066
— — Gebäude, desgleichen 1069
direkte, Verfahren bei der Veranlagung zu denselben (Veranlagungsgesetz) . . 921
— Vollzug der Veranlagungsgesetzes 1090
Straßenbahn, elektrische, in Karlsruhe, Betriebsordnung für dieselbe 540

T

Thierärzte, staatsthierärztliche Dienstprüfung 769
— bezirksthierärztlicher Dienst (Dienstweisung für die Bezirksthierärzte) 772
Thiere, Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn 602. 768. 1087
— Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz 861. 864
Thierquälereien, Verhütung von solchen 848
Titel und Rangverhältnisse der richterlichen Beamten 827

Seite

Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz, Zuständigkeit für dieselbe 892
Transportkontrole und Buchkontrole im Grenzbezirk 887
Trödler und Pfandleiher, das Gewerbe derselben 539

U.

Uebergangsverkehr mit Württemberg 935
Umschreibungsgebühren 1061
Unfallrenten, Rechten des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für in ausländischen Grenzgebieten sich aufhaltende Personen 1042
Unfall- und Krankenversicherung, Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze 993
Unfallversicherungsgesetze, Vollzug derselben 977
Uniformsreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung . . 402
Untersee und Rhein, Schifffahrt auf demselben zwischen Konstanz und Schaffhausen . . . 995
Untheilbarkeit der Grundstücke 965

V.

Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz) . 923
— Vollzug des Veranlagungsgesetzes 1030
Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen 387
— bei Genehmigung von Eisenbahnanlagen 824
— bei der Veranlagung zu den direkten Steuern (Veranlagungsgesetz) . 923
— bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften 845
— verwaltungsgerichtlicher, Zustellungen in demselben 428
— vor den Gemeindegerichten 897
Verkehr mit Diphtheriserum in den Apotheken 1108
— mit Nahrungs- und Genußmitteln 1089
Verkehrssteuer, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs vom 8. Mai 1899 427
Verrechnungsbezirke, Eintheilung derselben 394
Versicherung gegen Hagelschaden 647
Versicherungspflicht auf Grund des § 9 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, Befreiung von derselben 204
Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums, Organisation derselben . 649
Verwaltungssachen, Zustellungen in solchen 428

Seite

Verwaltungsstreitverfahren nach dem Unfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze 895
Vieh, Einfuhr von solchem aus Oesterreich-Ungarn 502. 768. 1067
— Ein- und Durchfuhr von solchem aus der Schweiz 464. 864
Viehseuchen, die Maul- und Klauenseuche 394
Vieh-Seuchenverluste, siehe Seuchenverluste.
Viehzählung 1030
Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, Dienstpflicht derselben 532
Volkszählung, die am 1. Dezember 1880 vorzunehmende 952
Voranschlagsanweisung für Gemeinden und für die Städte der Städteordnung 1066
Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfach 762
Vormundschaften, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung 938

W.

Wahlordnung für die Handwerkskammern und die Gesellenausschüsse derselben . . . 555
Waldungen, Reinertragsschätzung derselben 1051. 1068
Wallbürn, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Hardheim 760
Wandergewerbesteuergesetz, Abänderung desselben 877
— Vollzug desselben 1028. 1100
Weinsteuergesetz vom 10. Mai 1882, Vollzug desselben 956
Weisenbach, Weiterführung der Murgthalbahn von da bis zur Landesgrenze . . . 759
Weltliche Feier der Sonn- und Festtage 461
Werkstätten mit Motorbetrieb 1121
Wittwenkassenbeiträge, Aufhebung derselben 789
Württemberg, Uebergangsverkehr dahin 955

Z.

Zollgrenzbezirk, die Transportkontrole und die Buchkontrole im Grenzbezirk 887
Zuständigkeit für die Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz 902
Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen . . . 421
Zwangserziehung und Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung 938
— (Gesetz über dieselbe in neuer Fassung) 1082
Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung hiebei 867
Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, Verfahren hierbei 845

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. Januar 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die amtsgerichtlichen öffentlichen Register betreffend (Registerverordnung).

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1900.)

Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register betreffend.

(Registerverordnung.)

I. Gemeinsame Vorschriften.

§ 1.

Die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden allgemeinen Vorschriften des Titels I der Rechtspolizeiordnung vom 28. November 1899 finden bei Führung des Vereins-, Güterrechts-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Börsenregisters insoweit Anwendung, als nicht die folgenden Vorschriften entgegenstehen. [1])

Anwendbarkeit der allgemeinen rechtspolizeilichen Verfahrensvorschriften.

[1]) Rechtspolizeiordnung § 64 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 665).

§ 2.

1. Bei Amtsgerichten mit mehr als einem Richter soll in der Regel die Führung aller Register (§ 1) der nämlichen Richterabtheilung für den ganzen Gerichtsbezirk übertragen werden.

Geschäftsvertheilung.

2. Die nicht auf die Registerführung bezüglichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die im Handelsgesetzbuch den Gerichten, im Bürgerlichen Gesetzbuch in Bezug auf Vereine den Amtsgerichten übertragen sind, gelten, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, als derjenigen Richterabtheilung mitübertragen, der die Führung des Handels- bezw. Vereinsregisters obliegt.

§ 3.

1. Die Anmeldungen oder Anträge auf Eintragungen in die Register sowie die zur Aufbewahrung dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Firmen oder Unterschriften sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen.

Anmeldungen.

2. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterziehen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

3. Wegen der Anträge in Bezug auf Schiffspfandrechte vergl. die besondere Vorschrift in § 34.

§ 4.

Obliegenheiten des Richters.

1. Die Verfügung auf die Anmeldungen und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob.[1])

2. Der Richter hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die Bescheinigungen und Zeugnisse[2]) über den Registerinhalt auszustellen und deren Ausfertigungen zu unterzeichnen.[3])

3. Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

[1]) Anlage 1 § 1 Satz 1 und Anlage 15 § 2 Absatz 1 Satz 1.

[2]) Vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 69, Handelsgesetzbuch § 9 Absatz 3, Grundbuchordnung §§ 33, 34, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 162, Zwangsversteigerungsgesetz § 151, diese Verordnung § 29.

[3]) Gerichtspolizeiordnung § 7 Absatz 2.

§ 5.

Eintragungsverfügung.

1. Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen.[1])

2. Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

[1]) Anlage 1 § 1 Satz 2 und Anlage 15 § 2 Absatz 1 Satz 2.

§ 6.

Obliegenheiten des Gerichtsschreibers.

1. Die Eintragungen in die Register sind unter steter Aufsicht des Richters durch den Gerichtsschreiber zu besorgen.

2. Dieser Beamte hat auch die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.[1])

3. Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt gleichfalls dem Gerichtsschreiber ob.

4. Die auf die Führung der Register bezüglichen Geschäfte des Gerichtsschreibers sollen regelmäßig von dem nämlichen Beamten besorgt werden.

5. Die Obliegenheiten des Gerichtsschreibers können auch von einem zu dessen Vertretung befugten Gerichtsschreibereibeamten wahrgenommen werden.

6. Die Eintragungen in das Schiffsregister erfolgen nach Vorschrift des § 32, die Beglaubigung der Abschriften aus diesem Register nach Vorschrift des § 33.

[1]) Reichsgerichtsgesetz § 5 Absatz 2.

§ 7.

Auszugsweise Abschriften.

1. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Theile des Registerblattes ertheilt werden, so sind in die Abschrift, welche ausdrücklich als eine auszugsweise Abschrift zu bezeichnen ist, diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll.

2. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu beurkunden, daß weitere den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

3. Wenn nur von einzelnen in einer Abtheilung enthaltenen Eintragungen eine Abschrift zu ertheilen ist, so ist in dem Ausfertigungsvermerk erkennbar zu machen, daß sich noch andere Eintragungen in der Abtheilung befinden.

4. Im Uebrigen sind bei der Ertheilung einer auszugsweisen Abschrift die Vorschriften des § 72 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) zu beachten.

5. Wegen auszugsweiser Abschriften aus dem Schiffsregister vergl. § 33.

[1]) Landesherrliche Verordnung vom 11. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 621).
§ 72 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung besagt:
Soll eine gerichtliche Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerk die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 8.

Die Bearbeitung der Registersachen ist zu beschleunigen. Beschleunigung der Registersachen.

§ 9.

1. Die Register werden in dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Beschaffenheit der Register.

2. Es ist dazu Papier der Verwendungsklasse 2a[1]) zu verwenden.

3. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40 $^1/_2$, in der Breite 25 $^1/_2$ cm betragen.

4. Jeder Band erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

5. Die Register werden mit Titelblättern versehen, welche außer der Bezeichnung des Registers den Namen des Amtsgerichts, die Nummer des Bandes und die von dem Richter zu beurkundende Anzahl der Seiten des Buches angeben.

[1]) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1897, betreffend die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 696).

§ 10.

1. Bei den Eintragungen ist auf eine saubere, leicht lesbare Schrift besondere Sorgfalt zu verwenden. Beschaffenheit der Eintrage.

2. Namensbezeichnungen (Namen der Vereine, Schiffe, Firmen u. s. w.) sind mit einer in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

3. In den Registern darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden; auch sind Ausstreichungen und Einschaltungen zu vermeiden.

§ 11.

1. Bei den Eintragungen in das Vereins-, das Handels- und das Genossenschaftsregister sind für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten frei zu lassen[1]). Raum für die Eintrage.

2. Sollte ungeachtet der Vorschrift des Absatzes 1 der für den Verein oder die Firma bestimmte

[1]) Anlage 15 § 18 Absatz 2.

Raum erschöpft sein, so ist für weitere Eintragungen der Verein oder die Firma unter einer neuen Ordnungszahl wieder einzutragen.

3. Der neue Eintrag, in welchen aus dem früheren nur der Name und Sitz des Vereins oder der Firma herübergenommen wird, erhält die Ueberschrift: Fortsetzung zu Band .... Ordnungszahl .... Seite .... und am Schlusse des früheren Eintrags wird auf diese Fortsetzung unter Angabe ihrer Stelle (Band, Ordnungs- und Seitenzahl) hingewiesen.

4. Bei der Führung des Güterrechtsregisters finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Ordnungszahlen.

1. Wenn ein Register aus mehreren Bänden besteht, so ist mit den Ordnungszahlen der Eintrage in jedem Band neu zu beginnen.

2. Für das Schiffsregister gilt die besondere Vorschrift des § 38.

§ 13.

Inhalt der Eintragung.

1. Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages ihres Vollzugs und außer der Unterschrift des Gerichtsschreibers eine Verweisung auf die Stelle der Registeralten (§ 17) beizufügen, an welcher sich die zum Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet[1]).

2. Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages ihres Vollzugs und unter Angabe der Ordnungszahl und laufenden Nummer von dem Gerichtsschreiber in den Registeralten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken[2]).

[1]) Anlage 1 § 8 und § 4 Absatz 1, Anlage 15 § 14.
[2]) Anlage 1 § 4 Absatz 2, Anlage 15 § 2 Absatz 2 Satz 2.

§ 14.

Berichtigungen.

1. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" nach Maßgabe der Anordnung des Richters von Amtswegen zu berichtigen[1]).

2. Die Berichtigung ist den Beteiligten bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

3. Wegen der Berichtigung von Schreibfehlern u. dergl. im Schiffsregister vergl. § 36.

[1]) Anlage 1 § 5 Absatz 2 vergl. Anlage 15 §§ 84 und 86.

§ 15.[1])

Aenderungen und Löschungen.

1. Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet.

2. Neben der geänderten oder gelöschten Eintragung kann in der Spalte „Bemerkungen" auf die Nummer, unter welcher die Aenderung oder Löschung eingetragen ist, hingewiesen werden.

3. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. Bezieht sich die Aenderung oder Löschung auf eine Ein-

[1]) Anlage 1 § 5 Absatz 1 und Anlage 15 § 10.

tragung von größerem Umfang, so kann anstatt der Unterstreichung eine die Leserlichkeit der Eintragung nicht beeinträchtigende Durchstreichung mittelst einer rothen Diagonallinie erfolgen. Bei den Eintragungen in Spalte 10 des Schiffsregisters (§§ 40ff.) sind Durchstreichungen unzulässig.

4. In die Abschriften aus den Registern sind die roth unterstrichenen oder roth durchstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist.

§ 16.

Verfahren bei zahlreichen Aenderungen.

1. Sind bei den einen Verein oder eine Firma betreffenden Eintragungen so zahlreiche Aenderungen eingetreten, daß dadurch die Uebersichtlichkeit erheblich beeinträchtigt wird, so ist das noch Gültige unter einer neuen Ordnungszahl an eine andere Stelle des Registers zu übertragen.

2. Dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

3. Die Uebertragung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

4. Bestehen Zweifel über den Inhalt der Uebertragung, so sind die Betheiligten zu hören.

5. Wegen der Uebertragung eines Schiffes auf ein neues Blatt vergl. § 55.

§ 17.

Registeraften.

1. Zu den Registern werden besondere Akten gehalten, die mit fortlaufenden, in jedem Bande von neuem beginnenden Seitenzahlen zu versehen sind.[1])

2. Zu den Registerakten werden nach der Zeitfolge alle schriftlichen oder protokollarischen Anträge, Anmeldungen, Erklärungen, Gesuche nebst den dazu gehörigen Urkunden und den darauf erlassenen Verfügungen genommen.

3. Werden Urkunden, die zu dem Register eingereicht waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. In der Abschrift können diejenigen Theile der Urkunde, welche für die Führung des Registers ohne Bedeutung sind, weggelassen werden. Der Richter bestimmt den Umfang der Abschrift.

4. Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten.

5. Jedem Aktenstück, das zu den Beilagen genommen wird, ist an der rechten oberen Ecke der ersten Seite die Ordnungszahl der Eintragung im Register, auf die es sich bezieht, beizusetzen.

[1]) Anlage 1 §§ 10 und 18, Anlage 15 § 13, Anlage 21 § 8, Anlage 34 § 4.

§ 18.[1])

Benachrichtigung.

1. Von jeder Eintragung sollen die zunächst Betheiligten soweit thunlich auch dann benachrichtigt werden, wenn sie die Eintragung nicht beantragt haben.

2. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

[1]) Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 130, 147, 158, 161, Anlage 15 § 3 Absatz 1 und 3 und Anlage 34 § 3 Absatz 1 und 2.

§ 19.

1. Die Benachrichtigung der Betheiligten hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

2. In den Akten ist bei der gerichtlichen Verfügung vom Gerichtsschreiber zu vermerken, wann die Benachrichtigung zur Beförderung übergeben und wann die Uebergabe erfolgt ist.

§ 20.

Veröffentlichung.

1. Die vorgeschriebene Veröffentlichung einer Eintragung ist zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.[1])

2. Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen ist Bedacht zu nehmen. Rechtspolizeiordnung § 5 Absatz 5.

3. Erfolgen mehrere Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie thunlichst zusammenzufassen.

4. Der Bezeichnung des Gerichtes ist eine Namensunterschrift nicht beizufügen. Ueberflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registerführers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer, sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

5. Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

6. Wegen der Bekanntmachung der Eintragungen im Musterregister vergl. die besonderen Vorschriften in Anlage 21 § 10 und in Anlage 25 §§ 2 und 3.

---

[1]) Anlage 15 § 4.

§ 21.

Namensverzeichnisse.

1. Der Gerichtsschreiber hat zu den Registern alphabetische Verzeichnisse der Namen und Firmen zu führen.

2. Eine Frau ist im Namensverzeichniß sowohl unter dem Namen ihres Mannes als unter ihrem Mädchennamen, jeweils unter Beifügung des anderen Namens, einzutragen.

3. Zwischen den einzelnen Einträgen sind angemessene Zwischenräume frei zu lassen.

4. In den Namensverzeichnissen kann von der alphabetischen Ordnung nach den auf den Anfangsbuchstaben folgenden Buchstaben abgesehen werden. Nach Bedürfniß sind innerhalb der einzelnen Buchstaben Unterabtheilungen (z. B. Ka, Ke u. s. w.) anzubringen.

5. Nach Löschung der Eintragungen ist der Name oder die Firma, wenn aber die Löschung sich nur auf einzelne von mehreren Ordnungszahlen des Registers bezieht, der Hinweis auf die betreffende Ordnungszahl roth zu unterstreichen.

6. Für die mehreren Bände eines Registers ist das Namensverzeichniß gemeinsam zu führen.

§ 22.

Oeffentlichkeit der Register.

1. Der Gerichtsschreiber hat die Register sowie die zu denselben eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.

2. Vorstehende Bestimmung findet auf die zum Güterrechtsregister eingereichten Schriftstücke nur insoweit Anwendung, als bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister auf dieselben Bezug genommen ist.[1])

---

[1]) Anlage 1 § 15 Absatz 3 u. 4.

§ 23.

Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.[1] Ertheilung von Bescheinigungen.

[1] Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 162, Handelsgesetzbuch § 9, Genossenschaftsgesetz § 156, Anlage 21 § 1, Anlage 24 § 2, vergl. auch diese Verordnung § 4 Abs. 2.

§ 24.[1]

1. Die Versendung der Register zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft.

2. Die Vorlegung außerhalb der Diensträume des Amtsgerichts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Gerichtsschreiber oder ein Bevollmächtigter das Register in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt. Versendung der Register.

[1] Rechtspflegegesetz § 80.

§ 25.

Die Registerakten dürfen inländischen öffentlichen Behörden und Beamten in dringenden Fällen auf kurze Zeit zum Zwecke der Einsichtnahme übersendet werden, insoweit dies nach dem Ermessen des Registergerichts thunlich ist. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 24 auch auf die Registerakten Anwendung. Versendung der Registerakten.

§ 26.[1]

1. Inländischen öffentlichen Behörden und Beamten sind im amtlichen Interesse von den Eintragungen in die Register und von den zum Register eingereichten Schriftstücken Abschriften sowie auf Grund derselben Auszüge und Zeugnisse auf Ersuchen zu ertheilen. Rechte öffentlicher Behörden auf Abschriften u. dergl.

2. Hinsichtlich ausländischer Behörden und Beamten sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

[1] Rechtspflegegesetz § 81.

II. Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 27.

Für die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die bundesrathlichen Bestimmungen vom 8. November 1898 sowie die nachstehenden weiteren Vorschriften maßgebend. Einrichtung und Führung der Register. Anlagen 1—5.

§ 28.

Wird der Sitz eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle den Verein betreffenden Eintragungen in der in § 15 Absatz 3 bestimmten Weise mit rother Tinte zu streichen. Verlegung des Sitzes eines Vereins.

§ 29.

Namensverzeichniß. Das alphabetische Namensverzeichniß für das Güterrechtsregister ist nach den Namen der Ehemänner[1]) stets einheitlich für den ganzen Gerichtsbezirk zu führen.

[1]) Anlage 1 § 10.

§ 30.

Vereinigung der Register. Die Erlassung von Vorschriften über die Vereinigung der Register und Verzeichnisse bleibt vorbehalten.

III. Schiffsregister.

§ 31.

Oertliche Zuständigkeit. Nach § 120 des Binnenschiffahrtsgesetzes[1]) und § 75 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind die Schiffsregister zu führen:

1. für Schiffe, deren Heimathsort am Rhein abwärts von Basel oder am Neckar liegt, beim Amtsgericht Mannheim;
2. für Schiffe, deren Heimathsort am Main liegt, beim Amtsgericht Wertheim;
3. für Schiffe, deren Heimathsort am Bodensee, Untersee oder am Rhein zwischen Konstanz und Gailingen liegt, beim Amtsgericht Konstanz.

[1]) Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 868).

§ 32.

Eintragungsverfügung. Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

§ 33.

Abschriften. Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sowie der nach § 120 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Urkunde über die Pfandforderung zu setzende Vermerk sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 34.

Anträge in Bezug auf Schiffspfandrechte. Wird eine Erklärung, welche der in § 107 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Registergerichte abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§ 35.

1. Auf Anträgen und Ersuchen in Bezug auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem Schiffe und auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts um Eintragung der Anordnung einer Zwangsversteigerung des Schiffes[1]) ist der Zeitpunkt, in welchem sie bei dem Registergerichte eingehen, genau zu vermerken. Der Beamte, welcher den Antrag oder das Ersuchen in Empfang nimmt, hat den Eingangsvermerk mit vollem Namen zu unterzeichnen.

[1]) Zwangsversteigerungsgesetz §§ 168, 163 Absatz 3 vergl. mit §§ 20 Absatz 1, 22 Absatz 1 Satz 2.

2. Die Entgegennahme der in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Ersuchen soll nur durch die mit der Führung des Registers über das betreffende Schiff beauftragten Beamten, und zwar entweder durch den Richter oder durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

3. Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch bei Anträgen, die bei dem Registergerichte zu Protokoll angebracht werden, zu beachten. Wird das Protokoll von dem Richter aufgenommen, so wird der Eingangsvermerk dadurch ersetzt, daß am Schlusse des Protokolls unmittelbar vor der Unterschrift des Richters die Zeit des Abschlusses angegeben wird.

4. Eine Unrichtigkeit im Eingangsvermerk darf insolange berichtigt werden, als der Registereintrag noch nicht erfolgt ist.

5. Betrifft ein Antrag oder ein Ersuchen mehrere in dem nämlichen Schiffsregister eingetragene Schiffe, so ist derselbe sofort zu den besonderen Akten eines jeden Schiffes zu vermerken.

§ 36.

Berichtigung von Schreibfehlern u. dergl.

1. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters in derselben Spalte zu berichtigen.

2. Die Berichtigung ist den Betheiligten bekannt zu machen und thunlichst auf dem Schiffsbriefe (§ 39) zu vermerken.

§ 37.

Einrichtung des Registers.

Das Schiffsregister wird nach dem anliegenden Formulare eingerichtet.

Anlage 6.

§ 38.

Besondere Blätter und Ordnungsnummern.

Jedes Schiff erhält ein besonderes, acht Seiten umfassendes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer, welche sich nach der Reihenfolge der durch mehrere Bände des Registers unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen bestimmt.

§ 39.

Zur Bezeichnung der Berechtigten sind im Register anzugeben:

Bezeichnung der Berechtigten.

1. bei natürlichen Personen der Name (Vorname und Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht thunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Berechtigten deutlich kennzeichnende Merkmale;
2. bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

§ 40.

Name des Schiffes.

1. In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes sowie dessen Gattung und Material einzutragen.

2. Außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, ist auch der etwaige frühere Name anzugeben, unter dem das Schiff vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war.

3. Die Gattung des Schiffes ist mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben.

4. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen anderen Namen, oder erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch der neue Name oder die neue Gattung in Spalte 1 zu vermerken.

3. Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

§ 41.

Tragfähigkeit. 1. In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke der Motoren einzutragen.

2. Die Tragfähigkeit bestimmt allein die Grenze für die Registerpflichtigkeit (§ 119 des Binnenschiffahrtsgesetzes); der Verwendungszweck des Schiffes — ob es zum Gewerb durch die Schiffahrt oder sonstigen Zwecken dient — kommt nicht in Betracht.

3. Die Angaben über die Tragfähigkeit des Schiffes und die Stärke des Motors sind für die Rheinschiffe dem Aichschein [1]) und für die Bodenseeschiffe der Prüfungsurkunde [2]), ferner den Dampfkessel-Revisionsattesten zu entnehmen.

4. Bezüglich der übrigen Schiffe bleibt den Amtsgerichten überlassen, aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer sich die betreffenden Angaben bei der Anmeldung glaubhaft machen zu lassen.

5. Bei der Eintragung der Tragfähigkeit oder der Stärke des Motors ist auf den — beim Gerichte vorzulegenden — Aichschein beziehungsweise die Prüfungsurkunde oder die sonst zu Grunde liegende Bescheinigung unter Angabe des Ausstellers und des Datums Bezug zu nehmen.

6. Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

[1]) Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aichung der Rheinschiffe betreffend, vom 31. Dezember 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 Seite 3).

[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend, vom 20. September 1858 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443).

§ 42.

Zeit und Ort der Erbauung. 1. In Spalte 3 ist auch die Werft, auf der das Schiff gebaut ist, anzugeben.

2. Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht festgestellt ist.

§ 43.

Heimathort. 1. In Spalte 4 ist der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, einzutragen.

2. Erhält das Schiff später einen anderen im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimathort, so ist auch dieser in Spalte 4 anzugeben.

3. Liegt der neue Heimathort in einem anderen Registerbezirk, so ist bei der neuen Eintragung (§ 56) auch der frühere Heimathort in Spalte 4 zu vermerken.

§ 44.

Erste Eintragung des Schiffes. 1. Die Spalte 5 ist außer zur Angabe des Tags der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

2. War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 5 auch die frühere Eintragung zu vermerken (§ 56).

§ 45.

Eigenthumsverhältnisse.

1. Die Spalte 6 ist zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes bestehenden Eigenthumsverhältnisse und für die Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

2. Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn das Schiff im Miteigenthum Mehrerer steht. In diesem Falle erhält jeder Miteigenthümer eine fortlaufende Nummer.

3. In der Unterspalte b ist der Name und die nähere Bezeichnung der Miteigenthümer nach den Vorschriften des § 39 dieser Verordnung einzutragen.

4. In der Unterspalte c ist bei Miteigenthum die Größe der den einzelnen Miteigenthümern gehörenden Antheile in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe eines Antheils, so ist unter der bisherigen Eintragung der dem Miteigenthümer noch gehörende Antheil anzugeben.

5. In der Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einem Miteigenthum neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Miteigenthümers der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung seines Antheils beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

§ 46.

Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

1. In Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen einzutragen.

2. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer.

3. In Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

4. Die Ausfüllung der Unterspalten c bis e hat bei dem Uebergang des Eigenthums an einem Schiffe oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 6 zu erfolgen.

5. Sonstige Aenderungen in den die Eigenthumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Thatsachen, z. B. Aenderungen des Namens oder des Wohnorts eines Eigenthümers, sind in der Unterspalte c einzutragen.

§ 47.

Thatsächliche Veränderungen.

1. In Spalte 8 sind die Veränderungen der in den Spalten 1, 2 und 4 eingetragenen Thatsachen einzutragen, auch wenn in diesen Spalten selbst die Veränderungen vermerkt werden.

2. Jede Eintragung erhält eine fortlaufende Nummer.

3. In der Unterspalte b ist auf die Stelle der durch die Aenderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

§ 48.

Löschung des Schiffes.

1. In Spalte 9 ist bei der Löschung des Schiffes im Register auch deren Grund anzugeben.

2. Sind Pfandrechte eingetragen, so sind die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablauf der Frist erfolgen.

3. In Spalte 9 ist bei der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirk (§ 56) außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen.

§ 49.

Pfandrechte und Zwangsversteigerungs-Eintragungen.

1. In der Spalte 10 dienen die Unterspalten a bis c zur Eintragung der Pfandrechte.[1]

2. In der Unterspalte a erhalten die in den Unterspalten b und c erfolgenden Eintragungen fortlaufende Nummern.

3. In der Unterspalte c ist, wenn Miteigenthum an dem Schiffe besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Falle ist die Schiffspart zu bezeichnen.

4. Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerks.[2]

5. Auf Antrag des Gläubigers ist in der Unterspalte c auch die Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart zu vermerken. Der Gläubiger hat den Pfändungsbeschluß vorzulegen, sofern nicht das Registergericht bereits die im § 858 Absatz 5 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Mittheilung erhalten hat.

[1]) Vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1260 bis 1272. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 54 Absatz 2, Zwangsversteigerungsgesetz § 149 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 128, 130.

[2]) Zwangsversteigerungsgesetz §§ 102, 103 Absatz 2 vergl. mit § [illegible].

§ 50.

b. Veränderungen.

1. In der Unterspalte 10d sind die Veränderungen der Eintragungen in der Unterspalte 10c einzutragen.

2. Hierher gehören insbesondere die Aenderung des Rangverhältnisses, die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt, eine Aenderung in Ansehung des Zinssatzes oder der etwaigen Angaben über Zahlungszeit oder Zahlungsort, die Uebertragung, Pfändung oder Verpfändung des Rechtes, die Mitbelastung eines anderen Schiffes in den Fällen des § 116 Satz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

3. In Unterspalte 10d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks zu bewirken.

§ 51.

c. Löschungen.

1. Die Löschung der in Unterspalte 10b und 10c enthaltenen Eintragungen erfolgt in Unterspalte 10e.

2. Die Unterspalte 10e dient insbesondere auch zur Löschung des Versteigerungsvermerks[1]) sowie zum Vermerk der Aufhebung der Pfändung einer Schiffspart.

3. Wird ein Pfandrecht theilweise gelöscht, so ist in Unterspalte 10b der gelöschte Theil von dem Betrage abzuschreiben.

[1]) Zwangsversteigerungsgesetz §§ 162, 163 Absatz 2 vergl. mit § 34.

§ 52.

d Vormerkung und Widerspruch.

1. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

a. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Einräumung eines Pfandrechts am Schiffe oder an einer Schiffspart betrifft, in der Unterspalte 10c,

b. in den übrigen Fällen in der Unterspalte 10d.

2. Bei der Eintragung der Vormerkung ist die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung frei zu lassen.

3. Diese Vorschriften finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 53.

Ueber jeder Eintragung in den Unterspalten 10d und 10e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht. c. Verweisung auf andere Einträge.

§ 54.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. Keine öffentliche Bekanntmachung.

§ 55.

1. Auf Antrag des Eigenthümers kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 7 oder 8 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Uebertragung des Schiffes auf ein neues Blatt.

2. Die Uebertragung ist von Amtswegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist.

3. In allen Fällen (Absatz 1 und 2) darf die Uebertragung nur dann erfolgen, wenn der Schiffsbrief eingereicht oder die Einreichung behufs Ausstellung eines neuen Schiffsbriefs nicht erforderlich ist (§ 60).

4. Bei der Uebertragung ist das bisherige Registerblatt unter Hinweis auf die Ordnungsnummer, unter der das Schiff von neuem eingetragen wird, durch Eintragung eines Vermerks in Spalte 9 zu schließen.

5. In Spalte 5 des neuen Blattes ist auf die frühere Eintragung zu verweisen und die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem Inhalte des bisherigen Blattes zu bescheinigen.

6. Gelöschte Eintragungen werden in das neue Blatt insoweit übernommen, als dies zum Verständniß der noch gültigen Eintragungen erforderlich erscheint; im Uebrigen sind aus der Spalte 10 nur die Nummern der Eintragungen mit dem Vermerk „gelöscht" zu übernehmen.

7. Ein früherer Name und ein früherer Heimathsort sind mit zu übertragen.

§ 56.

1. Im Falle der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirke sind der neuen Registerbehörde außer dem Schiffsbrief und außer einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts auch die Registeralten zu übersenden. Verlegung des Heimathsortes.

2. Ist mit der Verlegung des Heimathsortes ein Eigenthumswechsel verbunden, so hat das bisherige Registergericht die Eintragung des neuen Eigenthümers zu bewirken und diese nicht der neuen Registerbehörde zu überlassen.

3. Die neue Eintragung erfolgt von Amtswegen.

§ 57.

Das alphabetische Namensverzeichniß für das Schiffsregister ist nach den Namen der Eigenthümer zu führen. Namensverzeichniß.

§ 58.

Registerakten

1. Für beim Schiffsregister werden für jedes Schiff besondere Registerakten gehalten.

2. Die Akten erhalten einen starken Umschlag, auf dem die Ordnungsnummer des Schiffes anzugeben ist; falls das Schiff einen Namen führt, ist auch dieser auf dem Umschlag anzugeben.

3. Wenn für mehrere Schiffe eines Eigenthümers eine gemeinsame schriftliche Anmeldung erfolgt, so ist die Verfügung für jedes Schiff zu den für dieses anzulegenden Registerakten besonders zu erlassen; zu den letzteren sind, soweit erforderlich, beglaubigte Abschriften oder Auszüge der schriftlichen Anmeldung zu nehmen. Durch die Fertigung der Abschriften und Auszüge darf die Erlassung der Verfügung und die Eintragung im Register nicht verzögert werden.

4. Bei mündlichen Anmeldungen ist für jedes Schiff ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§ 59.

Schiffsbrief.

Anlage 7

1. Der nach Eintragung des Schiffes zu ertheilende Schiffsbrief (§ 125 Absatz 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes) ist nach dem anliegenden Formular unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters auszufertigen.

2. Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden.

3. Ist nach der Ertheilung des Schiffsbriefs eine Eintragung in Spalte 7, 8 oder 10 des Schiffsregisters erfolgt, so ist dieselbe in dem Schiffsbriefe auf den darin für diese Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters zu vermerken.

4. Die Vermerke sind hinter einander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist.

§ 60.

Ausstellung eines neuen Schiffsbriefs

1. Ein neuer Schiffsbrief darf nur dann ausgestellt werden, wenn der frühere eingereicht oder dessen Verlust glaubhaft gemacht ist.

2. Der eingereichte Schiffsbrief ist unbrauchbar zu machen.

3. Der Verlust des früheren Schiffsbriefs ist bei der Ertheilung eines neuen in dem Ausfertigungsvermerk kurz zu erwähnen.

4. In dem neu auszustellenden Schiffsbriefe sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen.

5. Wird das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen (§ 55), so ist ein neuer Schiffsbrief nach Maßgabe der Vorschrift des Absatzes 4 auszustellen.

6. Die Ertheilung eines neuen Schiffsbriefs ist auf dem Umschlag der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken.

§ 61.

Unbrauchbarmachung des Schiffsbriefs.

1. Wird ein Schiff in dem Schiffsregister gelöscht, so ist auch der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

2. In allen Fällen, in denen ein Schiffsbrief unbrauchbar zu machen ist, geschieht dies in der Weise, daß die Urkunde mit Einschnitten versehen wird.

3. Der unbrauchbar gemachte Schiffsbrief ist bei den Registerakten aufzubewahren.

§ 62.

1. Das Registergericht hat auf den von den Betheiligten eingereichten Aichscheinen und Prüfungsurkunden (§ 41) vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. Bescheinigung auf den Aichscheinen.

2. In der Bescheinigung ist außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung der Heimathsort des Schiffes anzugeben.

3. Die Bescheinigung ist von dem Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen.

IV. Handelsregister.

1. Allgemeines.

§ 63.

1. Das Handelsregister besteht aus zwei Abtheilungen. Einrichtung des Registers.

2. In die Abtheilung A werden eingetragen die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

3. In die Abtheilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in den §§. 33, 36 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen.

§ 64.

Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register nach den anliegenden Formularen angelegt. Anlagen A. B.

§ 65.

1. Jede Firma erhält eine Ordnungszahl, welche über den Spalten des Formulars anzugeben ist. Ordnungszahlen.

2. Für die eine Firma betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeigneten Falls, insbesondere bei den in Abtheilung B des Registers eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, die erforderlichen Seiten freizulassen.

3. Wird die Firma geändert, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Aenderung erfahren, so ist dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken. Andernfalls ist die neue Firma unter einer neuen Ordnungszahl an einer anderen Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

§ 66.

1. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen. Laufende Nummern.

2. Erfolgen mehrere dieselbe Firma betreffende Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 67.

1. Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register zu vermerken. Eintragung auf Grund gerichtlicher Entscheidung.

2. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

§ 68.

Löschungen von Amtswegen.

Soll eine Eintragung von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks „Von Amtswegen gelöscht."

§ 69.

Eintragung bei Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes.

Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt und besteht im Bezirke dieses Gerichts noch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Spalte 2 des Registers alle die Firma betreffenden Eintragungen in der im § 15 Absatz 3 bestimmten Weise mit rother Tinte zu streichen.

§ 70.

Registerakten.

Die Registerakten der Abtheilung A werden eingebunden, wenn sie einen angemessenen Umfang erreicht haben. Das Einbinden kann unterbleiben hinsichtlich der besonderen Akten der Abtheilung A.

§ 71.

Besondere Registerakten.

1. Besondere Registerakten sind anzulegen:

a. für jede Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für jede der im § 63 Absatz 3 bezeichneten juristischen Personen;

b. für eine Einzelfirma, eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft, wenn dies nach den Umständen zweckmäßig erscheint.

2. Die Akten erhalten einen starken Umschlag, auf dem die Firma, der Ort der Niederlassung oder Sitz der Gesellschaft und die Ordnungszahl der Firma im Handelsregister anzugeben ist.

3. Ueber die auf Grund der §§ 132 bis 140 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit stattfindenden Verhandlungen sind besondere Akten zu führen.

§ 72.

Sammlung der öffentlichen Blätter.

1. Die öffentlichen Blätter, in denen die Bekanntmachungen von Eintragungen enthalten sind, dürfen bei größeren Gerichten getrennt von den übrigen Registerakten für beide Abtheilungen des Registers gemeinschaftlich der Zeitfolge nach gesammelt werden, ohne mit Seitenzahlen oder mit den Ordnungszahlen der Eintragungen im Register versehen zu werden.

2. In diesem Falle hat der Gerichtsschreiber in den Registerakten neben der die Veröffentlichung anordnenden Verfügung zu vermerken, in welchen Blättern und Nummern die Veröffentlichung erfolgt ist.

§ 73.

Bezeichnung der Blätter.

1. Von dem Registergerichte sind bis zum 1. Dezember jedes Jahres das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll.

2. Der Gerichtsschreiber des Registergerichts hat von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Registratur des Justizministeriums unter Benutzung eines der Anlage entsprechenden Formulars eine Anzeige zu erstatten. Dabei sind die einzelnen für die Bekanntmachungen bestimmten Blätter, außer bei der erstmaligen Erstattung der Anzeige, nur insoweit anzugeben, als in der Auswahl der Blätter gegenüber dem Vorjahr eine Aenderung eintritt. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Gerichtsschreiber einen entsprechenden Vermerk in das Formular aufzunehmen. Anlage 10.

§ 74.

Die Eintragung der Aufhebung der Hauptniederlassung ist von Amtswegen dem Gerichte der Zweigniederlassung mitzutheilen. Mittheilung von der Aufhebung der Hauptniederlassung.

§ 75.

Zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat der Richter in zweifelhaften Fällen, soweit der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer gehört, und die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der Handelskammer einzuholen. Einholung des Gutachtens der Handelskammer.

§ 76.

1. Gehört der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Handelskammer, so ist dieser Mittheilungen an die Handelskammer.
   a. von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter,
   b. von der Aenderung einer eingetragenen Firma, des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft,
   c. von dem Erlöschen einer Firma

durch den Gerichtsschreiber Mittheilung zu machen.

2. Die Mittheilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendervierteljahres mittels Uebersendung von Listen nach den anliegenden Formularen. Die Urschriften der Listen verbleiben bei dem Gerichte. Gegebenenfalls ist eine Fehlanzeige zu übersenden. Anlagen 11 bis 13.

3. Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Gerichtsschreiber jedesmals ein Vermerk in die bei dem Gerichte geführten Listen zu machen.

4. Gehört der Bezirk des Registergerichts nur theilweise zu dem Bezirk einer Handelskammer, so ist der Umfang der Mittheilungen entsprechend zu beschränken.

§ 77.

1. Für die beiden Abtheilungen des Handelsregisters ist ein gemeinschaftliches alphabetisches Namen- und Firmenverzeichniß nach dem anliegenden Formular zu führen. Namens- und Firmenverzeichniß. Anlage 14.

2. Das Verzeichniß enthält die Firmen und die Namen der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Liquidatoren und Prokuristen sowie der Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern.

2. Abteilung A des Registers.

§ 78.

Inhalt der einzelnen Spalten.

In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

§ 79.

In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

§ 80.

In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

§ 81.

1. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; insbesondere sind Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen anzugeben.

2. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt oder findet Gesamtvertretung gemäß § 125 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs statt, so ist dies — unbeschadet der Vorschrift des § 33 Absatz 2 — gleichfalls hier einzutragen.

§ 82.

1. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma einzutragen.

2. Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

§ 83.

1. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

2. Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern, sowie die in § 125 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

3. In Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich

haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § ■ Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

4. In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, die Bestimmung, daß sie einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

§ 84.

Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registeracten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt.

§ 85.

Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Vermerkungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 86.

1. Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt, so ist der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma zu vermerken. Eintritt eines Gesellschafters oder eines Kommanditisten.

2. Gleichviel ist gegebenenfalls eine von den Vorschriften des § 28 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung einzutragen.

3. Bei der neuen Firma ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken.

4. An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

§ 87.

1. Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abtheilung A. des Registers zu löschen und in die Abtheilung B. des Registers einzutragen. Uebergang einer Firma.

2. An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen" zu verweisen.

3. Abtheilung B. des Registers.

§ 88.

Die Spalten 1, 2 der Abtheilung B sind zu denselben Eintragungen wie die Spalten 1, 2 der Abtheilung A zu verwenden. Inhalt der einzelnen Spalten.

§ 89.

In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

§ 20.

In Spalte 4 ist bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals anzugeben. Ebendort sind die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese einzutragen.

§ 21.

I. In Spalte 5 sind bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen.

II. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

§ 22.

I. Die Spalte 6 dient zur Aufnahme aller die Prokura betreffenden Eintragungen; insbesondere sind Name, Vorname und Wohnort der Prokuristen einzugeben.

II. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, oder findet Gesamtvertretung gemäß § 232 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs statt, so ist dies — unbeschadet der Vorschrift des § 23 lit. d und f — gleichfalls hier einzutragen.

§ 23.

In Spalte 7 sind einzutragen:

a. die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;

b. der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;

c. die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;

d. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, welche die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;

e. die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugnis getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung abweichen;

f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren sowie jede Aenderung oder Beendigung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrath auf Grund des § 232 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs getroffenen Anordnungen;

g. jede Aenderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen" auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

§ 94.

In Spalte 4 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Gesellschaft;
die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 305 des Handelsgesetzbuchs;
die Nichtigkeit der Gesellschaft;
das Erlöschen der Firma.

§ 95.

Die Verwendung der Spalten 9 und 10 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalten 7 und 8 der Abtheilung A.

§ 96.

Eintragung bei Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

Urtheile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist, sowie die gemäß § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittels eines Vermerks, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war.

§ 97.

Eintragung der Nichtigkeit einer Gesellschaft.

1. Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der nach § 142 Absatz 2, § 144 Absatz 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung gehoben werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

2. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist.

§ 98.

Uebergang einer Firma.

Bei dem Uebergang einer in Abtheilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer anderen Ordnungszahl an einer neuen Stelle — und zwar im Falle des Uebergangs auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abtheilung A — einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen" auf die andere Stelle zu verweisen.

§ 99.

Bilanzliste.

1. Zum Zwecke der Ueberwachung der Vorschriften der §§ 265 (vergl. § 260 Absatz 2), 299, 325 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie des § 41 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung [1]), hat das Registergericht eine Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt

[1]) Reichsgesetzblatt 1892 Seite 512.

die einzelnen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die vorgeschriebenen Bekanntmachungen und die sonstigen Schriftstücke zum Handelsregister einzureichen haben.

2. Bei Amtsgerichten, in deren Handelsregister nur wenige Gesellschaften der in Absatz 1 bezeichneten Art eingetragen sind, kann die Führung der Liste unterbleiben, wenn durch Anordnung der Vorlage der Akten die Ueberwachung der Befolgung der betreffenden Vorschriften gesichert ist.

V. Genossenschaftsregister.

§ 100.

Einrichtung und Führung des Registers.

Für die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sind außer der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 347) die nachstehenden weiteren Bestimmungen maßgebend.

Anlagen 15 und 16.

§ 101.

Anlage 17.

1. Das Genossenschaftsregister ist nach dem anliegenden Formular zu führen.
2. Die §§ 65 bis 67 und § 71 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 102.

Inhalt der einzelnen Spalten.

In Spalte 1 des Genossenschaftsregisters ist die laufende Nummer der die Genossenschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.

§ 103.

1. In Spalte 2 sind die Firma (einschließlich der voll auszuschreibenden zulässigen Bezeichnung über die Art der Haftung), der Sitz der Genossenschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen.

2. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung (§ 19 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ihren Platz.

§ 104.

In Spalte 3 sind der Gegenstand des Unternehmens und die darauf sich beziehenden Aenderungen anzugeben.

§ 105.

1. In Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zur Ausfüllung kommen kann, sind die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Genossenschaftsgesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile aufzunehmen, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann.

2. Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Haftsumme ist gleichfalls hier einzutragen.

§ 106.

1. In Spalte 5 sind die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts einzutragen.

2. Ebendort und in gleicher Weise sind die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

§ 107.

1. In Spalte 6 sind einzutragen:
a. das Datum des Statuts;
b. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
c. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
d. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr, bemessen ist;
e. die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung (§ 20 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), desgleichen etwaige Aenderungen dieser Bestimmungen;
f. jede Aenderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren sowie die Beendigung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes oder der Liquidatoren.

2. Ferner ist in Spalte 6 einzutragen jede Aenderung des Statuts (§§ 16, 17 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

3. Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit welchem vorstehend sowie in der Ueberschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Aenderung sich bezieht.

§ 108.

In Spalte 7 sind einzutragen:
die Auflösung;
die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
die Fortsetzung der Genossenschaft;
die Nichtigkeit der Genossenschaft.

§ 109.

Die Spalte 8 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registeracten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt (§ 14 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899).

§ 110.

Die Spalte 9 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner anderen Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum sowie die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 111.

Soll ein Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden (§ 28 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899), so erfolgt die Eintragung des den Beschluß als nichtig bezeichnenden Vermerks in derjenigen Spalte, in welcher der Beschluß eingetragen ist. Eintragung bei Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

§ 112.

Namensverzeichnisse.

1. Das alphabetische Namensverzeichniß zum Genossenschaftsregister erhält so viele Abtheilungen, als Gemeinden mit dem Sitze einer Genossenschaft im Gerichtsbezirke vorhanden sind.

Anlage 18.

2. Zu jeder über 100 Namen enthaltenden Genossenliste ist ein alphabetisches Namensverzeichniß nach dem anliegenden Formular zu führen.

§ 113.

Benachrichtigung der Betheiligten.

1. Im Falle des § 77 in Verbindung mit § 72 des Genossenschaftsgesetzes [1]) erfolgt die Benachrichtigung von der Eintragung des Todes und des hierdurch bewirkten Ausscheidens des Genossen an dessen Erben, insoweit diese dem Amtsgerichte von dem Genossenschaftsvorstand bezeichnet werden oder sonst bekannt sind oder durch einfache Nachfrage ermittelt werden können.

2. Jeder von mehreren Erben ist besonders von der Eintragung in Kenntniß zu setzen.

[1]) Reichsgesetzblatt von 1889 Seite 810.

§ 114.

Anlagen 19 und 20.

1. Die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen erfolgen unter Benutzung der in den Anlagen abgedruckten Formulare.

2. Formular 19 ist für die Fälle des § 15 Absatz 4, Formular 20 für die Fälle der §§ 72 Absatz 1, 76 Absatz 3, 77 Absatz 3, 137 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes bestimmt.

3. Bei Benutzung des Formulars 20 ist der Wortlaut der Eintragung und zwar unter Wiederholung der Spaltenüberschriften aus der Liste in die Benachrichtigung zu übernehmen.

4. Die Formulare sind für die Benachrichtigung sowohl des Vorstandes als auch des Genossen, im Falle des § 65 des Gesetzes auch für die Benachrichtigung des Gläubigers (vergl. Gesetz § 72 Absatz 1) zu verwenden.

5. Bei den Benachrichtigungen sind die Vorschriften der §§ 3 Absatz 2, 29 Absatz 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1879 zu beachten.

6. Die Formulare können auch zu den Mittheilungen benutzt werden, welche von Eintragungen in die Liste der Genossen dem Gerichte der Zweigniederlassung zu machen sind (§ 158 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 115.

1. Jedes der beiden Formulare (§ 114) ist in zwei Sorten, nämlich

a. auf einem Viertelbogen Kanzleipapier,

b. auf der Rückseite einer Postkarte

herzustellen.

2. Letztere Sorte ist anzuwenden, wenn die Uebermittelung durch die Post bewirkt wird, erstere Sorte in den anderen Fällen.

3. Schreibgebühren kommen für die Benachrichtigungen nicht in Ansatz.

§ 116.

Ueberwachung der Befolgung gesetzlicher Vorschriften.

1. Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die im § 160 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften sowie diejenige des § 58 des Gesetzes über Mittheilung des Verbandsstatuts und der Verzeichnisse der dem Verbande[1]) angehörigen Genossenschaften an das Gericht befolgt werden.

2. Die Vorschriften des § 99 finden entsprechende Anwendung.

[1]) Vom Ministerium des Innern ist das Recht zur Prüfung des Revisors (Gesetz §§ 56 ff.) folgenden Verbänden verliehen worden:
dem Verbande der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine,
dem Verband der landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogthum Baden,
dem Verbande der oberbadischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,
dem Verbande der unterbadischen Kreditgenossenschaften.

§ 117.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Die in den §§ 31, 47, 58, 59, 61 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschriebenen behördlichen Befugnisse kommen den nachstehenden Behörden zu:[2])

I. diejenigen der Staatsbehörde im Sinne des § 47 und der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 31 und 61 Absatz 3 den Bezirksämtern, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat;

II. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 58 und 59 den Landeskommissären bezw. dem Ministerium des Innern, falls der Bezirk des Genossenschaftsverbandes sich über den Dienstkreis eines Landeskommissärs hinaus erstreckt.

[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 365).

§ 118.

Bezeichnung der Blätter.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Blätter für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister (§ 5 der Bekanntmachung vom 1. Juli 1899) ist die Vorschrift des § 73 zu beachten.

VI. Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister.

§ 119.

Nothwendigkeit und Zweck der Durchsehung.

1. Die Amtsgerichte haben alljährlich unter Mitwirkung von drei bis sieben sachkundigen Beisitzern die bei ihnen geführten Handels- und Genossenschaftsregister zu durchsehen.

2. Zweck der Durchsehung ist die Herbeiführung einer Berichtigung und Vervollständigung der Register.

§ 120.

Zuständigkeit zur Wahl und Bezeichnung der Beisitzer.

1. Von den Beisitzern werden zwei bis sechs durch die Handelskammer und für Amtsgerichte, auf welche ein Handelskammerbezirk sich nicht erstreckt, durch den bei dem Amtsgerichte gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschuß gewählt. Die Handelskammer oder der Ausschuß bestimmt auch die Zahl dieser Beisitzer innerhalb der bezeichneten Grenzen.

2. Neben den gewählten Beisitzern hat der Amtsrichter einen Vertreter des Handwerks und des Kleingewerbes (§ 4 des Handelsgesetzbuchs), der ihm von dem Bezirksamte (Bezirksrathe) auf Vorschlag der Handwerkskammer zu bezeichnen ist, beizuziehen.

§ 121.

Wählbarkeit als Beisitzer.

1. Wählbar als Beisitzer ist jeder Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Amtsgerichtsbezirke wohnt und als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft oder als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen gewesen ist. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, daß die Sachkunde der Beisitzer alle Theile des Bezirks und alle in diesem vertretenen Handels- und Industriezweige thunlichst umfasse.

II. Als Vertreter des Handwerks und des Kleingewerbes sollen nur Deutsche bezeichnet werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Amtsgerichtsbezirke wohnen und ein Handwerk oder Kleingewerbe selbständig, als Handwerker mit der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen, betreiben oder betrieben haben.

3. Ausgeschlossen sind:

a. Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben;

b. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

c. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 122.

Dauer des Amts der Beisitzer.

Das Amt als Beisitzer dauert fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt oder bezeichnet werden.

§ 123.

Enthebung vom Amte.

1. Ein Beisitzer ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für dasselbe erforderlichen Eigenschaften (§ 121) nachträglich verliert. Im Falle des § 121 Absatz 3b erfolgt die vorläufige Enthebung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens.

2. Außerdem können Beisitzer wegen auffälliger Vernachlässigung der Pflichten ihres Amtes oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, ihnen die öffentliche Achtung zu entziehen, ihres Amtes enthoben werden.

3. Die Entscheidung (Absatz 1 und 2) erfolgt durch den Amtsrichter. Vor derselben ist der Beisitzer zu hören. Gegen die Entscheidung steht ihm die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 124.

Ergänzungswahlen.

1. Scheiden im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode gewählte Beisitzer aus, so können Ergänzungswahlen stattfinden.

2. Ergänzungswahlen müssen insoweit stattfinden, als in Folge des Ausscheidens nicht noch mindestens zwei gewählte Beisitzer — die Ersatzvertreter (§ 125) hinzugerechnet — übrig bleiben.

3. Diese Wahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

4. An Stelle des von dem Bezirksrathe nach § 120 Absatz 2 bezeichneten Beisitzers wird im Falle seines Ausscheidens im Laufe der Amtsperiode ein anderer für deren restliche Dauer nur bezeichnet, wenn auch der Stellvertreter (§ 125) ausgeschieden ist.

§ 125.

Stellvertreter.

1. Bei der Wahl der Beisitzer (§ 120 Absatz 1) wird auch die erforderliche Zahl von Stellvertretern gewählt. Die Zahl derselben bestimmt die Handelskammer oder der Ausschuß.

2. Für die nach § 120 Absatz 2 bezeichneten Beisitzer wird gleichzeitig in derselben Weise auch ein Stellvertreter bezeichnet.

3. Auf die Stellvertreter finden die §§ 121 bis 123 entsprechende Anwendung.

4. Darüber, welcher von mehreren Stellvertretern bei Verhinderung eines gewählten Beisitzers einzutreten habe, entscheidet — soweit erforderlich, nach gutachtlicher Aeußerung der Handelskammer — in jedem Einzelfalle der Amtsrichter.

§ 126.

Verfahren bei der Wahl und Bezeichnung.

1. Für die nach § 120 Absatz 1, §§ 124 und 125 von der Handelskammer vorzunehmenden Wahlen ist Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 über die Handelskammern maßgebend.

2. Für die Wahl durch den Ausschuß gelten die Vorschriften des § 40 Absatz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 9 Absatz 1, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes, vom 11. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI). Das Protokoll über diese Wahl ist gesondert von dem Protokoll über die Wahl der Schöffen und Geschworenen aufzunehmen.

§ 127.

1. Die Wahl durch die Handelskammer ist im Monat November vorzunehmen. Die Handelskammer benachrichtigt die Gewählten von der Wahl, erhebt, soweit dies nicht für den Fall der Wahl schon zuvor geschehen, deren Annahmeerklärungen und übersendet spätestens auf 1. Dezember dem Amtsgerichte das Verzeichniß der Gewählten unter Anschluß der Annahmeerklärungen und einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls.

2. Die Wahl durch den Ausschuß findet bei dessen regelmäßigem Zusammentreten (§ 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879) statt. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist sofort zu erheben; kann die Erhebung vor beendigter Sitzung nicht erfolgen und wird eine Ablehnung für möglich erachtet, so kann hierauf bei Bemessung der Zahl der Stellvertreter Rücksicht genommen werden. Von der Wahl benachrichtigt der Amtsrichter die Gewählten.

3. Im Falle des § 124 können die Wahlen auch zu anderer Zeit — durch den Ausschuß in zu diesem Behufe besonders anzuberaumender Sitzung — erfolgen.

4. Von der Bezeichnung nach § 120 Absatz 2 benachrichtigt das Bezirksamt das Amtsgericht unter Anschluß der Annahmeerklärung der Bezeichneten.

§ 128.

Ladung der Beisitzer zum Sitzungsberufe.

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres setzt der Amtsrichter die Beisitzer von dem Termine oder den Terminen, welche für das beiderseitige Zusammentreten in diesem Jahre in Aussicht genommen sind, in Kenntniß.

4.

3. Die einzelne Sitzung wird, auch soweit sie nach dieser Mittheilung eine Aenderung nicht mehr erfährt, außerdem den Beisitzern noch besonders angesagt. Diese Ansage soll regelmäßig eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

§ 129.

Zeit der Durchgehung.

1. Regelmäßig genügt eine einmalige, im ersten Vierteljahre jeden Jahres vorzunehmende Durchgehung der Register.

2. Für einzelne Amtsgerichte kann, soweit sich auf sie ein Handelskammerbezirk erstreckt, auf Antrag der Handelskammer angeordnet werden, daß die Durchgehung jährlich zwei Male stattzufinden habe. Ueber den Antrag entscheidet, sofern das Amtsgericht ihn nicht stattgibt, auf dessen Veranlassung das Landgericht.

§ 130.

Aufgabe der Durchgehung.

Die Durchgehung der Register dient dem Amtsgerichte als Grundlage für die ihm obliegende Herbeiführung einer Berichtigung und Vervollständigung der Register. (§ 31 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs, §§ 139—139, 141, 142, 144, 147 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

§ 131.

a. Berichtigung der Register.

1. Zum Zwecke ihrer Berichtigung sind die Register Eintrag für Eintrag — ausgenommen allein die als erloschen eingetragenen Firmen — gemeinschaftlich zu durchgehen und ist bezüglich eines jeden Eintrags zu erörtern, ob die Firma noch besteht und ob in deren eintragsbedürftigen Rechtsverhältnissen nicht inzwischen eine Aenderung eingetreten sei.

2. Ergibt sich, daß eine Firma erloschen oder daß hinsichtlich ihrer eine der bezeichneten Aenderungen eingetreten sei, so ist weiter, soweit der Eintrag ins Handelsregister nicht von Amtswegen zu geschehen hat (§ 31 Absatz 2 Satz 2, § 32, § 34 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, §§ 82 und 102 des Genossenschaftsgesetzes), Name und Wohnort der Personen, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Anmeldung des Erlöschens oder der Aenderung verbunden sind, soweit erforderlich und thunlich, zu ermitteln.

§ 132.

b. Vervollständigung der Register.

1. Zum Zwecke der Vervollständigung der Register hat der Amtsrichter mit den Beisitzern nach Durchgehung des eingetragenen Firmenbestandes zu erörtern, ob und welche noch uneingetragene Einzelkaufleute oder Handelsgesellschaften in dem Amtsgerichtsbezirke bestehen, sowie welche Personen zu deren Anmeldung verpflichtet sind.

2. Regelmäßig wird es hierbei genügen, die einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden nach einander zur Erörterung zu bringen. Ob und wie weit zugleich eine Sonderung nach den verschiedenen im Bezirke vertretenen Zweigen des Handels und der Industrie geboten sei, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen.

§ 133.

Berücksichtigung der Anzeigen.

1. Anzeigen über Errichtung oder Aufgabe beziehungsweise Auflösung von Handelsgeschäften oder -Gesellschaften oder über Aenderungen der im § 131 Absatz 1 bezeichneten Art, welche seitens der Notare, Steuerkommissäre, Gewerbepolizeibehörden oder von anderer Seite an das Amtsgericht gelangen, sind, soweit

nicht schon zuvor ihre Erledigung gefunden haben, bei der Durchgehung (§§ 131 und 132) mit zu berücksichtigen.

2. Solche Anzeigen sind jedoch bis zur Durchgehung der Register nur dann zurückzulegen, wenn diese in naher Aussicht steht oder wenn die Anzeige nach ihrem Inhalte zu Zweifeln Anlaß gibt, die vor weiterem Vorgehen eine Berathung mit Sachkundigen räthlich machen.

§ 134.

Vorbereitung der Durchgehung.

1. Der Amtsrichter hat die Durchgehung der Register, soweit immer thunlich, vorzubereiten, das hiefür schon vorhandene Material vor der Sitzung zu sammeln und zu sichten, und insbesondere die Berichtigung der Register durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses, welches die als erloschen eingetragenen Firmen nach der Ordnungszahl der bezüglichen Einträge im Register aufführt, die Vervollständigung derselben durch vorherige Aufstellung eines Verzeichnisses, welches die noch eingetragenen Firmen nach Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes gesondert aufführt, zu erleichtern und zu befördern.

2. Auch die Beisitzer sind, soweit erforderlich, zur Mitwirkung bei Vorbereitung der Durchgehung heranzuziehen. Insbesondere können ihnen Anzeigen der in § 133 bezeichneten Art zur Vorprüfung übergeben und kann der Zweck der Ergänzung der Register dadurch gefördert werden, daß den Beisitzern das Verzeichniß der eingetragenen Firmen (Absatz 1 dieses Paragraphen), einem jeden für gewisse Theile des Bezirkes, vor der Sitzung behufs weiterer Nachforschungen und Erkundigungen zugestellt wird.

§ 135.

Weitere Ermittelungen durch die Beisitzer.

Ergeben sich bei der Durchgehung hinsichtlich der in § 131 Absatz 1 und 2 und in § 132 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse Zweifel, die nicht sofort gehoben werden können, so kann die weitere Ermittelung einem Beisitzer übertragen werden, welcher über deren Ergebniß dem Amtsgerichte — geeigneten Falls auch in einer anzuberaumenden späteren Sitzung — Bericht erstattet.

§ 136.

Durchgehungsprotokoll.

1. Ueber die Durchgehung ist ein Protokoll aufzunehmen, durch welches deren wesentliche Ergebnisse (§§ 131, 132, 135) festgestellt werden.

2. Das Protokoll ist von dem Amtsrichter, von den Beisitzern und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ist einer derselben verhindert zu unterschreiben, so ist der Grund der Verhinderung zu bemerken.

3. Im Falle des § 135 ist dem mit den weiteren Ermittelungen beauftragten Beisitzer ein Auszug aus dem Protokoll mitzutheilen.

§ 137.

Form der Ladungen und Mittheilungen an die Beisitzer.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen, von dem Amtsgerichte an Beisitzer und deren Stellvertreter zu erlassenden Ladungen und Mittheilungen (§§ 128, 129, 134 und 136) erfolgen nach § 16 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Ausführungsbestimmungen hiezu; einer Zustellung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 138.

Reisekosten und vergl. der Beisitzer.

1. Den Beisitzern und den Stellvertretern, welche nicht am Sitze des Amtsgerichts wohnen, werden — auf Grund Höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. März 1883 — die Reisekosten nach den für Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworene bestimmten Sätzen (§ 18 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes) vergütet.

2. Der Amtsrichter weist diese Kosten in gleicher Weise wie Zeugengebühren auf den betreffenden Ortssteuererheber an.

3. Außerdem werden den Beisitzern in den Fällen des § 134 Absatz 2 und des § 135 die ihnen erwachsenen baaren Auslagen vergütet. Sie haben ein soweit thunlich mit Beleg versehenes Verzeichniß dieser Auslagen dem Amtsgerichte einzureichen, welches damit nach § 20 der Gerichtskostenordnung verfährt.

VII. Musterregister.

Einrichtung und Führung des Musterregisters.

Anlagen 21 und 22. Anlage 26.

§ 139.

Für die Einrichtung und Führung des Musterregisters sind die vom Reichskanzleramt erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 nebst deren Abänderung durch die Bekanntmachung vom 12. November 1883 und dem Nachtrag vom 23. Dezember 1886 maßgebend.

§ 140.

Veräußerung der niedergelegten Muster.

1. Die niedergelegten Muster u. s. w., welche von dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern nach Ablauf der Aufforderungsfrist von vier Wochen nicht in Empfang genommen werden, sind, sofern sie einen Werth nicht besitzen, zu vernichten, im Uebrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder zu veräußern.[1])

2. Gegebenenfalls hat das Amtsgericht die Veräußerung durch den Gerichtsvollzieher anzuordnen und den Erlös an die Amtskasse abliefern zu lassen.

3. Von der Veräußerung ist die Amtskasse unter Mittheilung des Protokolls über die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand, und gleichzeitig behufs Ertheilung der Einnahmsbescheinigung unter Angabe des erzielten Erlöses der Verwaltungshof in Kenntniß zu setzen.

[1]) Vergl. Anlage 21 § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1883.

VIII. Börsenregister.

§ 141.

Zuständigkeit.

Das Börsenregister wird für die Bezirke sämmtlicher Gerichte des Landes bei dem Amtsgericht Mannheim geführt.[1])

[1]) Vergl. § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353).

§ 142.

Einrichtung u. Führung der Börsenregister.

Für die Einrichtung und Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1896 maßgebend.

Anlagen 21 bis 27.

§ 143.

Gebührenzahlung.

Die Eintragungsgebühr von 150 Mark ist mit dem Antrag auf Eintragung in das Börsenregister, die Erhaltungsgebühr von 25 Mark für das nächstfolgende Kalenderjahr spätestens bis Ende November des laufenden Jahres an das Amtsgericht Mannheim baar zu entrichten oder kostenfrei einzusenden.

IX. Uebergangsvorschriften.

§ 144.

1. Zum Güterrechtsregister.

In Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen kann das bisherige gesetzliche oder vertragsmäßige Güterrecht auch schon vor dem 1. Januar 1900 in das Güterrechtsregister eingetragen werden.[1])

[1]) Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289).

§ 145.

2. Zum Schiffsregister. Weiterbenutzung der Schiffsregister und Schiffsbriefsformulare.

Die bisherigen Schiffsregister und Schiffsbriefsformulare dürfen aufgebraucht werden.

§ 146.

Bei den Eintragungen in die bisherigen Register sind deren Spalten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 40 bis 56 auszufüllen.

§ 147.

Bezeichnung der Bände und Blätter.

1. Die bisherigen Bände des Schiffsregisters sind nach der Reihenfolge ihrer Anlegung mit römischen Ziffern zu bezeichnen; die nach dem 1. Januar 1900 neu angelegten Bände sind mit den entsprechenden folgenden Ziffern zu versehen.

2. Die Ordnungsnummern der nach dem 1. Januar 1900 anzulegenden Registerblätter reihen sich an die Ordnungsnummern der früheren Blätter an.

§ 148.

3. Zum Handelsregister. Neuanlegung der bisherigen Register.

1. Bis zum 1. April 1900 dürfen die Eintragungen in den bisherigen Registern erfolgen, insoweit diese nicht schon früher aufgebraucht sind.

2. Für die Firmen, welche vor dem 1. April 1900 eingetragen sind, werden die bisherigen Register bis auf Weiteres fortgeführt.

3. Die Eintragungen in diesen Registern erhalten ihren Platz an der nach den bisherigen Vorschriften dafür bestimmten Stelle.

§ 149.

Bezeichnung der neuen Bände.

Bei der Bezeichnung der neuen Registerbände (§ 9 Absatz 4) ist in beiden Abtheilungen (A und B) mit der Ziffer I zu beginnen.

§ 150.

Allgemeine Umschreibung.

Auf eine allmählige Umschreibung der in den bisherigen Registern eingetragenen Firmen in die neuen Register ist Bedacht zu nehmen.

§ 151.

Umschreibung von Amts zu Amts.

1. Wenn nach dem 1. April 1900 eine durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister veranlaßt ist, so sind in der Regel zugleich mit dem neuen Eintrag die sonstigen die Firma betreffenden Eintragungen in die neuen Register umzuschreiben, soweit nicht die Umschreibung schon nach § 150 stattgefunden hat.

2. In denjenigen Fällen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften[1]) die Firma unter einer neuen Ordnungszahl einzutragen war, muß bei der nach dem 1. April 1900 erfolgenden Eintragung (Absatz 1) die Umschreibung in die neuen Register erfolgen.

[1]) Badische Verordnung über die Führung der Handelsregister vom 8. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 469) §§ 11 Absatz 2 und 24.

§ 152.

Verfahren bei der Umschreibung.

1. Bei der Umschreibung (§§ 150 und 151) sind die bisherigen Eintragungen in die neuen Register nur insoweit aufzunehmen, als es zur Darstellung des bei der Vornahme der Umschreibung vorhandenen Rechtszustandes erforderlich ist.

2. In dem bisherigen Register ist auf die Stelle des neuen Registers, an welche die Umschreibung erfolgt ist, und an dieser Stelle in der Spalte „Bemerkungen" auf die bisherige Eintragung zu verweisen.

3. Die bisherige Eintragung ist in allen Spalten nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 zu streichen.

§ 153.

Die Umschreibung ist mit der Angabe, in welcher Art und in welchem Umfange sie bewirkt werden soll, von dem Richter zu verfügen und von dem Gerichtsschreiber zu bewirken. Dieser hat den Umschreibungsvermerk in der Spalte „Bemerkungen" unter Angabe des Tages der Umschreibung zu unterschreiben.

§ 154.

Bekanntmachung der Umschreibung.

1. Eine öffentliche Bekanntmachung der Umschreibung findet nicht statt. Ist gleichzeitig eine neue Eintragung bewirkt, so bewendet es hinsichtlich ihrer bei den allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

2. Die Umschreibung ist den Betheiligten unter Mittheilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekannt zu machen.

3. Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Umschreibung, so sind die Betheiligten vorher zu hören.

§ 155.

Behandlung der Eintragungen über den Handelsbetrieb einer Ehefrau und den Güterstand bei der Umschreibung.

1. Wird eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene Firma, bei welcher eine Eintragung über den Widerruf der Einwilligung oder Ermächtigung zum Handelsbetriebe einer Ehefrau oder über das eheliche Güterrecht eines Kaufmanns nach Maßgabe der Artikel 7 bis 17 des badischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 besteht, in das neue Register umgeschrieben, so ist in diesem anzugeben, daß jene Eintragung durch die Umschreibung nicht berührt wird.

2. Die Eintragung über den Widerruf oder über das eheliche Güterrecht ist nicht zu streichen. (§ 152 Absatz 3).

§ 156.

Berichte über den Stand der Umschreibung.

1. Bis zur Beendigung der Umschreibung hat das Registergericht alljährlich im April, erstmals im April 1901, dem vorgesetzten Landgericht über den Stand der Umschreibung Bericht zu erstatten. Dabei ist anzugeben, wie viele Firmen aus dem Firmen- und Gesellschaftsregister bereits in die neuen Register umgeschrieben und wie viele noch umzuschreiben sind.

II. Das Landgericht legt eine tabellarische Zusammenstellung über den Stand der Umschreibung bis zum 1. Juni jeden Jahres dem Justizministerium vor.

§ 157.

Löschung von Eintragungen über den Güterstand.

Eintragungen, die den Güterstand einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe betreffen, sind nach Anhörung der Beteiligten von Amtswegen zu löschen, wenn das Registergericht von der Auflösung der Ehe zuverlässige Kenntnis erhält.

§ 158.

Herbeiführung der gebotenen Eintragungen.

1. Das Registergericht hat, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu veranlassen, daß die bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Inhaberin ist, eine dem § 20 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Bezeichnung in die Firma aufnehmen.

2. Ueber den Vollzug hat das Registergericht auf 1. Oktober 1900 dem vorgesetzten Landgericht zu berichten.

§ 159.

Bei der nächsten Durchsehung der Handelsregister (§§ 119 ff) sind diejenigen Firmen zu ermitteln, welche abweichend von dem bisherigen Rechte in das Register einzutragen sind. Auf die Anmeldung derselben ist sodann unverzüglich hinzuwirken.

§ 160.

Zweigniederlassung.

1. Dem Registergerichte der Hauptniederlassung ist die Eintragung einer Zweigniederlassung, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, behufs Eintragung eines entsprechenden Vermerkes mitzuteilen.

2. Die Mittheilung unterbleibt, wenn die Errichtung der Zweigniederlassung bereits in dem Register der Hauptniederlassung vermerkt und dies dem Registergerichte der Zweigniederlassung bekannt ist.

§ 161.

4. Zum Genossenschaftsregister. Die Vorschriften der §§ 148 bis 154 und des § 156 finden auf das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.

§ 162.

5. Zum Muster- und Börsenregister. Die bisherigen Musterregister und Börsenregister dürfen aufgebraucht werden.

X. Schlußbestimmungen.

§ 163.

Zeit des Inkrafttretens. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 164.

Aufhebung älterer Verordnungen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden vorbehaltlich der in ■ 145 bis 162 enthaltenen Uebergangsvorschriften — und zwar Ziffer 3 und 4 im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern — aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 28. Dezember 1895, die Führung der Schiffsregister betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 35 Seite 487).
2. Die Verordnung vom 3. Oktober 1862 über die Führung der Handelsregister (Regierungsblatt Nr. 50 Seite 469) nebst der dieselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 31. Dezember 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 74 Seite 764).
3. Die Verordnung vom 27. September 1889, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 23 Seite 217) nebst deren Nachtrag vom 27. Juli 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 24 Seite 426) mit Ausnahme des § 13 (früher § 10) in der Fassung vom 19. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 38 Seite 368).
4. Die Verordnung vom 20. Juli 1899, die Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 28 Seite 385), als ersetzt durch §§ 119 bis 138.
5. Die Bekanntmachung vom 29. März 1876, das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14 Seite 93).
6. Die Bekanntmachung und Verordnung vom 15. Oktober 1896, die Börsenregister betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 27 Seite 354).

Karlsruhe, den 2. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Eugengeiger.

Anlage 1
zu § 97 der Registerverfügung.

Bundesrätliche Bestimmungen
über
das Vereinsregister und das Güterrechtsregister
vom 3. November 1898.

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 438 folg.)

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Amtsgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Wortlaut der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

§ 3.

Vor oder unter einer jeden Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben.

§ 4.

Bei jeder Eintragung ist am Schlusse auf die Stelle der Registeralten zu verweisen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet.

Jede Eintragung ist in den Registeralten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 5.

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.[1])

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" zu berichtigen.

§ 6.

Die Register sind mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.

---

[1]) Vergl. jedoch die Registerverfügung § 15 Absatz 3.

§ 7.

Der Gebrauch der Formulare wird durch die beiden mit Eintragungen versehenen Muster erläutert.

II. Vereinsregister.

§ 8.

Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Vereinsregisters zu verwenden.

§ 9.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung, in der zweiten Spalte sind neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Aenderungen (zu vergl. [redacted] 57, 64, 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu vermerken.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der Tag der Errichtung der Satzung;

solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften des § 28 Absatz 1 und des § 48 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln (zu vergl. § 64, § 76 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

ferner der Tag einer Aenderung der Satzung und, sofern die Aenderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Aenderung (zu vergl. § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der vierten Spalte sind die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie die Aenderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes anzugeben (zu vergl. §§ 64, 67 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

In der fünften Spalte sind einzutragen:

die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

ferner, unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts, die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Aenderungen;

endlich Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (zu vergl. §§ 74 bis 76 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die sechste Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur theilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert (zu vergl. § 5 Absatz 1).

§ 10.

Für jeden eingetragenen Verein werden besondere Akten gehalten. Die Akten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, welche der Verein im Register führt.

In die Registeraften sind aufzunehmen:

die zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen, die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 11.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Vereine zu führen; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Bei jedem Vereine sind außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 12.

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Güterrechtsregisters zu verwenden.

§ 13.

Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, über den Spalten des Formulars anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und vom gleichen Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise zu ergänzen.

In der ersten Spalte ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

In der zweiten Spalte sind einzutragen:

die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Rechtes sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

die Ausschließung oder Aenderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Aenderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (zu vergl. §§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16 des zugehörigen Einführungsgesetzes);

der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (zu vergl. §§ 1405, 1452, § 1519 Absatz 2, § 1525 Absatz 2, § 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Artikel 16, Artikel 36 Nr. 1 des zugehörigen Einführungsgesetzes).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden.

Die dritte Spalte dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen (zu vergl. § 9 Absatz 5).

Erfolgt eine Eintragung im Register eines anderen als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts, weil einer der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder ein sonstiges

Gewerbe betreibt (vergl. Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 36 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist bei der Eintragung dieser Grund in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 14.

Die Ertheilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Absatz 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist in der dritten Spalte zu vermerken.

§ 15.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 16.

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichniß der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Formulare

für

das Vereinsregister und das Güterrechtsregister.

Formular für

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.

das Vereinsregister.

Anlage 3
zu § 27 der Registerverfügung.

Vereinsregisters . . .

4.	5.	6.
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.

Anlage 3
zu § 87 der Dienstanweisung.

Formular für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.

Muſter

für

das Vereinsregiſter und das Güterrechtsregiſter.

Muster für das

Nummer des

1.	2.	3.
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1.	**Consumverein,** Berlin.	Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erwerben. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Juli Name de
2.		Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1900. (Name des Registerführers).
3.		
4.		Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.). 2. Januar 1902 (Name des Registerführers.)
5		

Vereinsregister.

Anlage 4
zu § 27 der Registerverordnung.

Vereinsregisters I.

4. Vorstand.	5. Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	6. Bemerkungen.
Kaufmann Johann **Neumann** *und Fabrikant Heinrich* **Schmidt**, *beide in Berlin, Kaufmann Fritz* **Freudenberg** *in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1900.* *(Registerführers.)*		
Johann **Neumann** *ist ausgeschieden; statt seiner ist der Kaufmann* **Karl Kohler** *in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)* *1. Oktober 1901.* *(Name des Registerführers.)*		
	Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meyer und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.) *20. Februar 1902.* *(Name des Registerführers.)*	

Die Unterstreichung beim Durchstreichen nicht mehr geltender Eintragungen ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 der Registerverordnung mit roter Tinte auszuführen.

Anlage 5
zu § 27 der Registerordnung.

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung der Ehegatten: **Lehmann**, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1.	Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urteil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Mai 1901. (Name des Registerführers.)	
2.	Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Juni 1902. (Name des Registerführers.)	
3.	Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urteil vom 2. April 1904 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) 16. Juni 1903. (Name des Registerführers.)	
4.	Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.) 2. Juli 1904. (Name des Registerführers.)	
5.	Durch Vertrag vom 3. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt: die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Band 1 Blatt 50, Abt. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20 000 M., 3 000 M 3½ prozentige Pfandbriefe der Preußischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1 000 M. (Bl. oder Nr. d. A.). 3. Juli 1905. (Name des Registerführers.)	

Vorstehung der Eintragungen s. S. 49.

Berlin, den 12. November 1898.

Der Amtsrichter:
In Vertretung: Ueberhorst.

Anlage B
zu § 37 der Registerordnung.

Ordnungsnummer 150.

Spalte 1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Takelung und Material.

Maria XIII 75, Segelschiff, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Vermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Meßschein Nr. ..... des Großherzoglich Badischen Schiffsmeßamtes Mannheim vom 15. Dezember 1899.

Das Schiff ist neu vermessen (vergl. Spalte 8 Nr. 3).

Spalte 3. Zeit und Ort der Erbauung.

1899 auf der Werft von Georg Danz in Köln.

Spalte 4 Heimathort.

Mannheim. Ghesheim.

Spalte 5. Tag der Eintragung des Schiffes.

6. Januar 1900. (Reg Bl. S. 15.)

Spalte 5. Eigenthumsverhältnisse.

Laufende Nummer.	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.
1.	Christian Schubert, Schiffer, Mannheim.	2/3	haben das Schiff für ihre Rechnung erbauen lassen.
2.	Friedrich Schubert, Kaufmann, Mannheim.	1/6	
3.	Karoline Scholz geb. Schubert, Wittwe des Maklers Friedrich Scholz, Mannheim.	1/6	
	Berger. Müller.		

Spalte 7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende Nummer.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.	e.
1.	6[1]	Christian Meyer, Schiffer, Mannheim.	1/8	hat den Antheil des Schiffers Christian Schubert in Mannheim durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1900 gekauft. (Reg.Akt. S. 23). 2. Februar 1900. Berger. Müller.
2.	6[2]	Wilhelm Schulz, Kaufmann, Mannheim.	1/8	hat den Antheil des Kaufmanns Friedrich Schubert in Mannheim durch notariellen Vertrag vom ■. Februar 1900 gekauft. (Reg.Akt. S. 32). 15. Februar 1900. Berger. Müller.

Spalte 7. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.

Laufende Nummer.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.	e.

Spalte 8. Veränderungen in den eingetragenen Schiffen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.

Laufende Nummer.	Zu Spalte.	Veränderungen.
a.	b.	c.
1.	4.	Der Heimathsort ist nach Ueesheim (Amtsgerichtsbezirk Mannheim) verlegt. (Reg.Akt. S. 35.) 12. Dezember 1900. Berger. Müller.
2.	1.	Das Schiff ist im Sommer 1901 auf der Werft von Georg Danz in Köln umgebaut; ■ hat zwei Aufbauten erhalten. (Reg.Akt. S. 43). 8. Oktober 1901. Berger. Müller.
3.	2.	Das Schiff ist laut Aichschein Nr. .... des Schiffsaichamts zu Mannheim vom 6. Juli 1902 neu vermessen auf 42 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit. (Reg.Akt. S. 62). 8. September 1902. Berger. Müller.

Spalte 8. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.

Laufende Nummer.	Zu Spalte	Veränderungen.
a.	b.	c.

Spalte 9. Löschung des Schiffes.

Spalte 10. Pfandrechte.

Lauf. Nr.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.
	ℳ			
1.	5000 —2500	Fünftausend Mark rückständiges Baugeld mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Dezember 1899 verzinslich und drei Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Schiffsbauer Georg Danz in Köln eingetragen auf dem ganzen Schiffe. (Reg.Akt. S. 15). 6. Januar 1900. Berger. Müller.	Zu Nr. 1. Zweitausend fünfhundert Mark mit dem Vorrange vor dem Rest nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Kaufmann Heinrich Schäfer in Heidelberg. (Reg.Akt. S. 51.) 24. Oktober 1901. Berger. Müller.	Zu Nr. 1. Zweitausend fünfhundert Mark Restforderung des Georg Danz gelöscht. (Reg. Akt. S. 73). 1. Oktober 1902. Berger. Müller.
	2500			
2.	500	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von fünfhundert Mark für den Kaufmann Karl Werner in Mannheim unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Mannheim vom 10. Februar 1904 eingetragen auf dem 1/3 Antheil des Wilhelm Schulz in Mannheim (Reg.Akt. S. 85). 12. Februar 1904. Berger. Müller.	Umgeschrieben in ein Pfandrecht für eine Kaufpreisforderung von fünfhundert Mark nebst vier vom Hundert jährlichen Zinsen seit dem 1. Mai 1904 für den Kaufmann Karl Werner in Mannheim unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urtheil des Landgerichts in Mannheim vom 6 Juni 1904 eingetragen auf dem 1/3 Antheil des Wilhelm Schulz in Mannheim (Reg.Akt. S. 107). 12. Juli 1904. Berger. Müller.	Zu Nr. 2. Vor diesem Pfandrecht ist dem unter Nr. 4 eingetragenen Pfandrechte der Vorrang eingeräumt. (Reg.Akt. S. 139.) 16. April 1906. Berger. Müller.	

Spalte III. Pfandrechte.

Lauf. Nr.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
1.	b.	c.	d.	e.
	ℳ			
3.		Die Zwangsversteigerung des Schiffes ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Köln vom 1. März 1905 angeordnet worden. (Reg.Akt. S. 118.) 8 März 1905. Berger. Müller.		Zu Nr. 3. Versteigerungsvermerk wird gelöscht. (Reg.Akt. S. 197). 18. März 1905. Berger. Müller.
4.	10 000	Pfandrecht zum Höchstbetrage von zehntausend Mark für die Firma Mohr & Fischer in Mannheim wegen ihrer Ansprüche aus laufendem Kredit mit Vorrang vor dem Pfandrechte unter Nr. 3 eingetragen auf dem ganzen Schiffe. Mitbelastet sind die Schiffe Ordn.Nr. 37 und 82. (Reg.Akt. Seite 189). 16. April 1905. Berger. Müller.	Zu Nr. 4. Das Schiff Ordnungs-Nummer 259 ist mit dem Pfandrechte mitbelastet. Die Mitbelastung des Schiffes Ordn.Nr. [redacted] ist erloschen. (Reg.Akt. S. 162). 19. Mai 1906. Berger. Müller.	

Anlage 7
zu § 58 der Registerverordnung.

Badischer Schiffsbrief.

In das Schiffsregister[1]) des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Grund glaubhafter Nachweisungen am . . [am] . . . . . unter O.-Nr. . . . . das nachbezeichnete Schiff eingetragen worden:

1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen, Takelung, Material:

. . . . . .

2. Tragfähigkeit, Stärke der Motore:

. . . . . .

3. Zeit und Ort der Erbauung:

. . . . . .

4. Heimathort:

. . . . . .

[1]) Binnenschiffahrtsgesetz §§ 119 folg. (Reichsgesetzblatt von 1895 Seite 868).

3. Eigenthumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Eigenthümer.	Antheile der Miteigenthümer.	Erwerbsgrund.
a.	b.	c.	d.

Ueber vorstehende Eintragung wird dieser Schiffsbrief ertheilt

....., den ..... ten .....

Siegel.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht.

Unterschrift des Richters.

6. Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen.

Zu Nummer.	a	b

7. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a.	b.	c.	d.	e.

Anlage 8
zu § 64 der Registerverfügung.

Großh. Amtsgericht Mannheim.

Handelsregister.

Abtheilung A.

Band I.

. . . . .

Gegenwärtiger Band enthält . . . . . Seiten.

Mannheim, den . . ten . . . . . 19 . .

Großh. Amtsgericht.

Ordnungszahl

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Prokura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1.	Johann Müller, Mannheim.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Mannheim.		
2.	In Heidelberg ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3.	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4.		Anton Bolte, Kaufmann, Mannheim.		Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschlossen.
5.		Georg Danz, Kaufmann, Mannheim.		
6.		Hermann Frank, Kaufmann, Mannheim.	Dem Engelbert Klein und dem Ferdinand Lamp, beide in Mannheim, ist Gesamtprokura ertheilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz und Frank zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7.			Die Prokura des Engelbert Klein und des Ferdinand Lamp ist erloschen.	

Fortsetzung der Eintragungen f. Bd. . . S. . . S. . .

der Firma . . . .

6. Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	7. Registeraften; Tag der Eintragung; Unterschrift.	8. Bemerkungen.
	Bd. 1 S. 3. 2. Januar 1901. N. N.	
	Bd. 1 S. 419. 8. April 1901. N. N.	
	Bd. 2 S. 9. 10. Juli 1901. N. N.	
	Bd. 3 S. 29. 31. Januar 1903. N. N.	
Offene Handelsgesellschaft. Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 6. März 1902 begonnen.	Bd. 3 S. 293. 7. März 1902. N. N.	
Hermann Frank ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	Bd. 5 S. 144. 2. April 1903. N. N.	
Kommanditgesellschaft. Die Kaufleute Anton Gabriel in Karlsruhe und Adolf Otto in Mannheim sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50 000 M. eingetreten. Georg Danz und Hermann Frank sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	Bes. Akten Bd. 1 S. 7. 3. Juli 1904. N. N.	

Anlage 9
zu § 64 der Registerordnung.

Großh. Amtsgericht Mannheim.

Handelsregister.

Abtheilung B.

Band I.

Gegenwärtiger Band enthält . . . . . Seiten.

Mannheim, den . . ten . . . . . 19 . .

Großh. Amtsgericht.

Ordnungszahl

1. Nummer der Eintragung.	2. Firma und Sitz.	3. Gegenstand des Unternehmens.	4. Grund- oder Stamm-Kapital.	5. Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	6. Prokura.
1.	Gas- und Elektrizitätswerke Mannheim, Aktiengesellschaft. Mannheim.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reichs.	1 000 000 Mark.	Albert Martin, Kommerzienrath, Mannheim. Ernst Klag, Fabrikant, Ludwigshafen. Johannes Wilke, Techniker, Mannheim.	
2.					Dem Hermann Werner in Mannheim ist Prokura ertheilt.
3.		Nachdem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.			
4.			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 8. Mai 1906 soll das Grundkapital um 800 000 Mark erhöht werden.		
5.			Das Grundkapital ist nun 800 000 Mark erhöht und beträgt jetzt 1 800 000 Mark.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Mannheim.	
6.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.

der Firma . . . .

7. Gesellschaftsvertrag oder Satzung; Vertretungsbefugnis.	8. Auflösung; Nichtigkeit; Fortsetzung; Nichtigkeit; Erlöschen der Firma.	9. Registerakten; Tag der Eintragung; Unterschrift.	10. Bemerkungen.
Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1901 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.		Bd. I Bl. 17. 2. März 1901. N. N.	
		Bd. I Bl. 87. 4. April 1903. N. N.	
Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1906 ist die Firma, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.		Bd. I Bl. 415. 30. Juni 1906. N. N.	Das über die Generalversammlung vom 28. Mai 1906 aufgenommene Protokoll befindet sich Bl. 401 ff. der Reg.-Akt.
		Bd. I Bl. 254. 30. Mai 1906. N. N.	
Ernst Krug ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vorstandsmitgliede bestellt.		Bd. I Bl. 331. 6. Oktober 1906. N. N.	
Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.	Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft aufgelöst.	Bd. II Bl. 289. 10. August 1910. N. N.	

Anlage 10
zu § 78 der Registerverordnung.

Amtsgericht.[1])	Blätter, die neben dem Reichsanzeiger bestimmt sind, für die Bekanntmachungen		
	aus dem Handelsregister.	aus dem Genossenschaftsregister	
		bei kleineren Genossenschaften.[2])	bei anderen Genossenschaften.

[1]) Der Bezeichnung des Amtsgerichts ist in Klammern beizufügen das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört.

[2]) Bei kleineren Genossenschaften finden die Bekanntmachungen nur in einem einzigen Blatte neben dem Reichsanzeiger statt (Genossenschaftsgesetz § 156).

Anlage 11
zu § 26 der Registerordnung.

Benachrichtigung der Handelskammer von neu eingetragenen Firmen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts in . . . . . sind aus dem Bezirke der Handelskammer in . . . . . während des . . . . Kalendervierteljahres 19 . . folgende Firmen neu eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Bemerkungen.

9.

Anlage 12
zu § 78 der Registerverordnung.

Benachrichtigung der Handelskammer von Aenderungen der Eintragungen.

Bei den in das Handelsregister des Amtsgerichts in . . . . . aus dem Bezirke der Handelskammer in . . . . . eingetragenen Firmen sind während des . . . . Kalendervierteljahres 19 . . folgende Aenderungen der Firma, der Inhaber, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Aenderungen			Bemerkungen.
		der Firma.	der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft.	

Anlage 18
zu § 76 der Registerverfügung.

Benachrichtigung der Handelskammer von dem Erlöschen von Firmen.

Von dem in das Handelsregister des Amtsgerichts in . . . . . aus dem Bezirke der Handelskammer in . . . . . eingetragenen Firmen sind während des . . . . Kalendervierteljahres 19 . . die folgenden gelöscht worden:

Laufende Nummer.	Firma.	Bemerkungen.

Anlage 14
zu § 77 der Registerordnung.

Namensverzeichniß zum Handelsregister.

A.

Firmen und Namen.	Register				Bemerkungen.
	Abtheilung.	Band.	Ordnungszahl.	Blatt.	

Anlage 13
zu § 100 der Registerverfügung.

Bekanntmachung,

Betreffend

die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register.

Vom 1. Juli 1899.

(Reichsgesetzblatt S. 347 folg.)

Auf Grund des § 161 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzblatt 1898 Seite 810), hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der §§ 8 bis 17 und der §§ 19 bis 35 der Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu denselben (Reichs-Gesetzblatt 1889 Seite 150) die folgenden Vorschriften treten:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei der Führung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen sowie bei den auf die Eintragungen bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich, soweit nicht durch Reichsgesetz oder durch diese Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften. Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers.

§ 2.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen erfolgen auf Grund einer Verfügung des Registergerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung für das Genossenschaftsregister den Wortlaut, für die Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen feststellen. Eintragungsverfügung.

Die Eintragungen sind unverzüglich zu bewirken. Die erfolgte Eintragung ist bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken.

§ 3.

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung. Benachrichtigung der Betheiligten.

Diese Benachrichtigungen sowie die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 137 des Gesetzes weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung erfolgen. Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen sind Formulare zu verwenden, deren Ausfüllung dem Gerichtsschreiber obliegt; die Benachrichtigung ist in der Regel mittelst einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich das Formular befindet.

Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzutheilen.

§ 4.

Bekanntmachung der Registereintragungen.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung in das Genossenschaftsregister (Gesetz § 156; Handelsgesetzbuch § 10) ist zu veranlassen, sobald die Eintragung bewirkt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf.

§ 5.

Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister können neben dem Deutschen Reichsanzeiger andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter bestimmt werden. Hinsichtlich der Bekanntmachung der hiernach bestimmten Blätter finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Bekanntmachung der zu den Veröffentlichungen aus dem Handelsregister benutzten Blätter gelten.

Hört eines der Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen.

Bei kleineren Genossenschaften, für welche gemäß § 156 des Gesetzes neben dem Reichsanzeiger nur ein anderes Blatt [redacted] bestimmen ist, hat die Auswahl dieses Blattes hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verbreitung im Gerichtsbezirke zu erfolgen. Bei der Entscheidung, ob eine Genossenschaft zu den kleineren Genossenschaften zu rechnen ist, hat das Registergericht sowohl die Zahl der vorhandenen Mitglieder und die Größe des Genossenschaftsvermögens als die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen.

Die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger sind in einem bestimmten Theile des Blattes zusammenzustellen.

§ 6.

Form der Anmeldungen sowie der sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Einreichungen.

Die Vorschrift, daß Anmeldungen zum Genossenschaftsregister durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder durch sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen sind (Gesetz § 157 Absatz 1), gilt nur von den Anmeldungen, welche in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.

Dahin gehören:

1. die Anmeldung des Statuts (Gesetz [redacted] 10, 11);
2. die Anmeldung von Abänderungen des Statuts (Gesetz § 16) einschließlich der Anmeldung einer Herabsetzung der Haftsumme und der Umwandlung einer Genossenschaft nebst den von dem Vorstande hierbei abzugebenden Versicherungen (Gesetz §§ 133, 143, 144);
3. die Anmeldung einer Zweigniederlassung (Gesetz § 14) oder der Aufhebung einer solchen;
4. die Anmeldung der Bestellung, des Ausscheidens oder der vorläufigen Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren (Gesetz [redacted] 10, 11, 28, 84, § 85 Absatz 2);
5. die Anmeldung der Auflösung einer Genossenschaft in den Fällen der §§ 78, 79 [redacted] Gesetzes.

Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten [redacted] ausgeschlossen.

§ 7.

Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen zu bewirken sind, bedarf es weder der Mitwirkung sämmtlicher Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren noch, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, der beglaubigten Form (zu vergl. Gesetz § 85 Absatz 2, § 88 Absatz 2, § 89).

Sind jedoch solche Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft verbunden, so müssen sie in der für die Willenserklärungen des Vorstandes oder der Liquidatoren vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren erfolgen (Gesetz §§ 25, 85). Dahin gehören die sämmtlichen Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen, die bezüglich des Beitritts und des Ausscheidens von Genossen sowie bezüglich der Betheiligung von Genossen auf weitere Geschäftsantheile von dem Vorstande zur Liste der Genossen zu bewirken sind (Gesetz § [illegible] Absatz 2, § 69, § 71 Absatz 2, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 2, § 137 Absatz 2, § 138).

Die Einreichungen und Anzeigen können persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittelst Einsendung bewirkt werden. Im ersteren Falle wird über den Vorgang ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren aufgenommen; im Falle schriftlicher Einreichung ist die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich.

§ 8.

Ist für eine Erklärung die beglaubigte Form erforderlich (§ 6 und § 86 Absatz 1 dieser Vorschriften, § 71 Absatz 3 des Gesetzes), so können außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten auch der Gemeindevorsteher sowie [illegible] Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken. Beglaubigung.

In den Fällen, in welchen die Abschrift einer Urkunde zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen einzureichen ist, genügt, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, eine einfache Abschrift (Gesetz § 11 Absatz 2 Nr. 3, § 25, § 69 Absatz 2). Ist die Einreichung einer beglaubigten Abschrift vorgeschrieben, so hat die Beglaubigung durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen (§ 14 Absatz 2, § 58, § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 1 des Gesetzes, § [illegible] Nr. 2, 3 dieser Vorschriften).

§ 9.

Soll eine Eintragung im Genossenschaftsregister von Amtswegen gelöscht werden, weil sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 142, 143), so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerkes: „Von Amtswegen gelöscht“. Löschungen von Amtswegen.

Die für die Löschung unzulässiger Eintragungen im Genossenschaftsregister maßgebenden Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen Anwendung.

§ 10.

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist roth [illegible] unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen.[1] Gegenstandslos gewordene Eintragungen.

[1] Vergl. jedoch Registerverordnung § 25 Abs. 3.

§ 11.

Für die Eintragungen in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen mit Einschluß der Vermerkungen sowie für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über Anträge auf solche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben; die Erhebung von Auslagen findet nach [illegible] 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt (Gesetz § 159). Für die Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen werden Schreibgebühren nicht erhoben. Kosten.

II. Eintragungen in das Genossenschaftsregister.

§ 12.

Einrichtung des Registers.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem in den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Formulare geführt.

Jede Genossenschaft ist auf einem besonderen Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen.

§ 13.

Registerakten.

Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden besondere Akten gehalten.

In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in das Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege, soweit sie sich nicht auf die Liste der Genossen beziehen (§ 37 Absatz 4), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mittheilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen.

§ 14.

Inhalt der Eintragung.

Jeder Eintragung ist außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung (§ 2 dieser Vorschriften) befindet.

§ 15.

Eintragung des Statuts.

Vor der Eintragung des Statuts (Gesetz §§ 10 bis 12) hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Gesetz §§ 6, 7, § 30 Absatz 1 Satz 2, § 131 Absatz 2 Satz 1) enthält.

Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszugs. Der Auszug hat die im § 12 Absatz 2, 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, zu enthalten.

Die Urschrift des Statuts (Gesetz § 11 Absatz 2 Nr. 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen.

§ 16.

Eintragung von Abänderungen des Statuts;

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Abänderung der im § 15 Absatz 2 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft zum Gegenstande haben, werden nach ihrem Inhalte, Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen (Gesetz § 16).

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses (Gesetz § 16 Absatz 3 Satz 1) ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen.

§ 17.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft (Gesetz §§ 148, 144) ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Aenderung der Firma (Gesetz §§ 2, 3) und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme, sowie im Falle des § 134 des Gesetzes die höchste Zahl der Geschäftsantheile, auf welche ein Genosse sich betheiligen kann, einzutragen. Insbesondere der Umwandlung einer Genossenschaft und der Herabsetzung der Haftsumme

In den im § 143 des Gesetzes bezeichneten Umwandlungsfällen sowie im Falle einer Herabsetzung der Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (§ 133 daselbst) sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes die im § 133 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene schriftliche Versicherung abzugeben. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 16 Anwendung.

§ 18.

Die Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder (Gesetz § 10 Absatz 1, § 28) hat mit dem Beginn ihres Amtes zu erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder (Gesetz § 35). Bei der Eintragung sind die Vorstandsmitglieder nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben. Eintragungen in Ansehung der Mitglieder des Vorstandes.

Die Beendigung der Vertretungsbefugniß eines Vorstandsmitglieds ist alsbald nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Vorstand anzumelden und einzutragen. Als Beendigung der Vertretungsbefugniß gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrath (Gesetz § 40).

Eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes kann nicht eingetragen werden.

§ 19.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke die erstere sich befindet, gemäß § 14 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden. Die Eintragung erfolgt nicht, bevor die Eintragung der Hauptniederlassung nachgewiesen ist. Eintragung von Zweigniederlassungen.

Von der bewirkten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Gericht dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung vermerkt (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Die dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen (Gesetz § 157 Absatz 2).

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft hat das Gericht der Hauptniederlassung von der in seinem Register bewirkten Eintragung unverzüglich dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung Mittheilung zu machen; auf Grund dieser Mittheilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. Das Gleiche gilt im Falle der Konkurseröffnung sowie im Falle einer von Amtswegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung (§§ 9, 23, 25 dieser Vorschriften).

Wird abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise, wie die Errichtung, bei dem Gerichte der Zweig-

niederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mittheilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 131, 147).

Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, welchem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Eintragung der Auflösung.

Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstandes,
2. in den übrigen Fällen von Amtswegen, und zwar in dem Falle des § 80 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses, in dem Falle des § 81 auf Grund der von der zuständigen Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte mitgetheilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (Konkursordnung § 112); in dem letzteren Falle unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung (Gesetz § 102).

In allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, sind die Liquidatoren von dem Vorstand anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Liquidation durch [redacted] Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt (Gesetz §§ 83, 84). Sind die Liquidatoren durch das Gericht ernannt, so geschieht die Eintragung der Ernennung und der Abberufung von Amtswegen (Gesetz § 84 Absatz 2).

Ist über [redacted] Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, welche dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen, so ist auch diese anzumelden und einzutragen (Gesetz § 85).

Im Uebrigen finden die auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Sobald mit der vollständigen Vertheilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß zur Eintragung anzumelden.

Die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 163, 205, Gesetz § 119) ist auf Grund der Mittheilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts im Genossenschaftsregister zu vermerken.

§ 22.

Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft.

Soll eine Genossenschaft von Amtswegen als nichtig gelöscht werden, so ist in der Verfügung, welche nach § 142 Absatz 2, § 147 Absatz 2, 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Genossenschaft zugestellt wird, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Absatz 2 bis 4 [redacted] Genossenschaftsgesetzes geheilt werden kann.

Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der die Genossenschaft als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt in dem Falle, daß die Genossenschaft durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 94, 96).

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 20 Absatz 2 bis 4 und des § 21 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 23.

Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

Soll ein eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amtswegen als nichtig gelöscht werden (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 147 Absatz 3, 4), so erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. Das Gleiche gilt, wenn der Beschluß durch rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist (Gesetz § 51 Absatz 3).

§ 24.

Berichtigung von Schreibfehlern.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte zu berichtigen, ohne daß es einer vorgängigen Benachrichtigung der Genossenschaft bedarf. Die Berichtigung erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes.

§ 25.

Das Genossenschaftsregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten (§ 13) können nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Eintragung einer der in § 21 bezeichneten Thatsachen vernichtet werden.

III. Die Eintragungen in die Liste der Genossen.

§ 26.

Oeffentlichkeit der Liste.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist Jedem gestattet (Gesetz § 12 Absatz 3).

Die Vorschriften des § 9 Absatz 2, 3 des Handelsgesetzbuchs über die Ertheilung von Abschriften und Bescheinigungen aus dem Handelsregister und aus den zu dem Handelsregister eingereichten Schriftstücken finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung.

§ 27.

Einrichtung der Liste.

Die Liste der Genossen wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem anliegenden Formulare geführt. Sie bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahres (Gesetz § 8 Absatz 1 Nr. 3, § 12 Absatz 1 Nr. 6) anzugeben.

Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich.

Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung stattfindet, sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, zu versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, aufzubewahren.

§ 28.

Liste der Zweigniederlassung.

Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte geführt, in dessen Register eine Zweigniederlassung der Genossenschaft eingetragen ist. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund

unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Betheiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mittheilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen (Gesetz § 158 Absatz 1).

§ 29.

Eintragung bei Beitritt.

In den Spalten 1 bis 4 werden die Mitglieder der Genossenschaft unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort eingetragen.

Als erste Mitglieder einer zur Eintragung angemeldeten Genossenschaft sind die Unterzeichner des Statuts einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß diese auch in der mit der Anmeldung des Statuts von dem Vorstand eingereichten besonderen Liste (Gesetz § 11 Absatz 2 Nr. 2) aufgeführt sind.

Bei der Eintragung eines Genossen, der nach der Anmeldung des Statuts der Genossenschaft beitritt, hat das Gericht zu prüfen, ob die Beitrittserklärung (Gesetz § 15) die Unterschrift [redacted] Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die in den §§ 120, 127 des Gesetzes vorgeschriebene Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist (§ 7 dieser Vorschriften).

Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt [redacted] im Allgemeinen den Betheiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß [redacted] weiterer Ermittelungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Thatsachen sich als zweifellos ergibt.

Bei der Benachrichtigung des Genossen und des Genossenschaftsvorstandes über die Vornahme der Eintragung (Gesetz § 15 Absatz 4, oben § 3) ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung bewirkt ist, anzugeben.

§ 30.

Eintragung weiterer Geschäftsantheile.

Die Spalten 5 und 6 dienen zur Eintragung der weiteren Geschäftsantheile bei solchen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Statut die Betheiligung der Genossen auf mehr als einen Geschäftsantheil gestattet (Gesetz §§ 134 bis 137). Der erste Geschäftsantheil wird nicht eingetragen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund der von dem Vorstand eingereichten Betheiligungserklärung des Genossen und der schriftlichen Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Absatz 3, 4 entsprechende Anwendung.

Bei anderen, als den im Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften ist die fünfte und sechste Spalte der Liste mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer späteren Umwandlung der Genossenschaft offen zu lassen.

§ 31.

Eintragung der Mittheilung im Falle des Ausscheidens von Genossen.

Die Eintragung des Ausscheidens von Genossen erfolgt auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden. Diese sind:

1. im Falle der Aufkündigung eines Genossen (Gesetz §§ 65, 69) die Kündigungserklärung des Genossen und die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei;
2. im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen (Gesetz § 66, 69) die Kündigungserklärung des Gläubigers und die in Nr. 1 bezeichnete Versicherung des Vorstandes, außerdem beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils oder sonstigen Schuldtitels und des Beschlusses, durch welchen das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Ueberweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt;
3. im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft (Gesetz § 8 Absatz 1 Nr. 2, §§ 67, 68), die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit welcher die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke;
4. im Falle der Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft (Gesetz §§ 68, 69) Abschrift des Ausschließungsbeschlusses;
5. im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens (Gesetz § 76, 138) die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Uebertragung geschlossene Uebereinkunft oder eine beglaubigte Abschrift der Uebereinkunft und,

   falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil oder — im Falle des § 138 des Gesetzes — die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt,

   falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, seine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung;
6. im Falle des Todes eines Genossen (Gesetz § 77) eine Anzeige des Sterbefalls; als solche genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Genossenschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Genossenschaftsvorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei.

§ 82.

Zeit der Einreichung.

In den Fällen der Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers eines Genossen hat die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahrs (Gesetz § 69 Absatz 1) zu erfolgen. Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden.

Dasselbe gilt in den Fällen der Austrittserklärung wegen Aufgabe des Wohnsitzes und der Ausschließung; sind jedoch diese Thatsachen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres eingetreten, so ist die Einreichung unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen der Uebertragung des Geschäftsguthabens und des Todes eines Genossen hat die Einreichung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter welcher der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben.

Hinsichtlich der Prüfung der Urkunden finden die Vorschriften des § 29 Absatz 3, 4 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Eintragung des Ausscheidens.

Das Ausscheiden von Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen.

Außer der das Ausscheiden begründenden Thatsache (§ 91 Nr. 1 bis 6) ist in den Fällen der Aufkündigung, des Wegzugs aus dem Bezirk und der Ausschließung in der Spalte 8 zugleich der Jahresschluß, zu welchem die Aufkündigung, Austrittserklärung oder Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken.

Im Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens ist in der Spalte 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter welcher er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Uebertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden.

Im Falle des Todes eines Genossen ist der Zeitpunkt des Todes zu vermerken.

§ 34.

Der Tag des Ausscheidens wird in der Spalte 9 eingetragen. Da mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahres, in welchem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahres stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit welchem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann es erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. Eine Ausnahme gilt für die Eintragung des Ausscheidens bei Todesfällen, indem hier das Ausscheiden des Erben nicht von der vorgängigen Eintragung in die Liste abhängig ist (Gesetz § 77). Auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige ist deshalb der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, als Zeitpunkt des Ausscheidens einzutragen.

Auf den Fall des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In diesem Falle wird das Ausscheiden unmittelbar durch die Eintragung wirksam; der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken.

§ 35.

Eintragung von Vermerkungen.

Vermerkungen zur Sicherung des Ausscheidens (Gesetz § 71) werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Genossen, welcher das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § [illegible] des Gesetzes auf Antrag des Gläubigers des Genossen. Die Thatsachen, auf welche der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Uebertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers u. s. w.), sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Ausscheiden beansprucht wird, ist ebenfalls in der Spalte 8 anzugeben. Er bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre (§ 34). In der Spalte 8 wird der hiernach vorgemerkte Zeitpunkt erst eingetragen, wenn das Ausscheiden durch Anerkenntniß des Vorstandes oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist und dies in die Liste eingetragen wird (Gesetz § 71 Absatz 2).

§ 36.

Unwirksame Eintragungen; Berichtigung von Schreibfehlern.

Ist die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des betheiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist dies auf Antrag eines der beiden Theile in der letzten Spalte einzutragen.

Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die bei einer Eintragung vorkommen, sind von dem Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen.

§ 37.

Die Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren.

Auf die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen (§ 27 Absatz 4) findet die Vorschrift des § 25 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Anlage 16
zu § 100 der Genossenschaftsordnung.

Liste der Genossen

für

. . . . . .

. . . . . .

Das Geschäftsjahr begann am . . . . . und endigt am . . . . . .

11.

Laufende Nummer.	Genossen.			Weitere Geschäftsantheile.	
	Tag der Eintragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Eintragung.	Zahl der weiteren Geschäftsantheile.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	4. Februar 1900	Meier, Wilhelm, Schlossermeister	Merseburg		
2.	4. Februar 1900	Böttcher, Hermann, Tischlermeister	"		
3.	15. März 1900	Kraus, Philipp, Kaufmann	"	15. Dezember 1900 1. Juni 1901	1 1 2
4.	15. März 1900	Himmelreich, Anton, Klempnermeister	"	"	
5.	15. März 1900	Kannegiesser, Adolf, Ausläufer	"		
6.	15. März 1900	Müller, Hans, Landwirth	Golzhausen	1. Mai 1901	1
7.	2. April 1900	Schulz, Eduard, Gastwirth	Merseburg		
8.	2. April 1900	Becker, Matthias, Maurermeister	"		

Ausscheiden.			Bemerkungen.
Tag der Eintragung.	Grund des Ausscheidens.	Tag des Ausscheidens.	
7.	8.	9.	10.
18. November 1902	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902	31. Dezember 1902	
			Die Eintragung des Vermerks ist durch rechtskräftigen Urteil für unzulässig erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901.
7. August 1902	Gestorben am 30. Juli 1902	31. Dezember 1902	
5. Juni 1901	Uebertragung des Guthabens an ..... (Nr. .....)	5. Juni 1901	
25. Januar 1903	Ausschließung zum 31. Dezember 1903	31. Dezember 1903	
20. Dezember 1903 4. März 1904	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1903 Anerkannt	31. Dezember 1903	
20. Dezember 1902	Wegen Aufgabe [redacted] Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902	31. Dezember 1902	

Anlage 17
zu § 101 der Registerverfügung.

Großh. Amtsgericht Weinheim.

Genossenschafts-Register.

Band I.

Gegenwärtiger Band enthält . . . . . Seiten.

Weinheim, den . . ten . . . . . 19 . .

Großh. Amtsgericht.

Ordnungszahl

1. Nummer der Eintragung.	2. Firma und Sitz.	3. Gegenstand des Unternehmens.	4. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	5. Vorstand; Liquidatoren.
1.	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Weinheim.	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirtschaft der Mitglieder nöthigen Geldmittel.	600 Mark. 10 Geschäftsanntheile.	Karl Schulz, Bankdirektor, Wilhelm Müller, Bankdirektor, Friedrich Schmidt, Kaufmann, sämmtlich in Weinheim.
2.			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1902.	
3.				Friedrich Braun, Landwirth, Weinheim.
4.			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. Dezember 1902 ist durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts in Mannheim vom 16. Juli 1903 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt demnach nur 500 Mark.	
5.				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6.				Friedrich Weiss, Schmiedemeister in Weinheim, ist Liquidator.

der Genossenschaft 4.

6.	7.	8.	9.
a. Statut, b. Form der Bekanntmachungen, c. Geschäftsjahr, d. Geschäftsjahr, e. Form für Willenserklärungen des Vorstandes und der Liquidatoren, f. Vertretungsbefugnis.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit.	Registrierakten; Tag der Eintragung; Unterschrift des Gerichtsschreibers.	Bemerkungen.
a. Statut vom 17. Juli 1902. b. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Meinheimer Anzeiger und im Landwirtschaftlichen Wochenblatt, c. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		Bd. I S. 91. 20. Juli 1902. N. N.	Das Statut befindet sich S. 2 ff. der Registerakten.
		Bd. I S. 136. 27. Dezember 1902. N. N.	Der Generalversammlungsbeschluß befindet sich S. 128 ff. der Registerakten.
f. Der Landwirt Karl Schulz ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seine Stelle der Landwirt Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		Bd. I S. 147. 5. Januar 1903. N. N.	
		Bd. I S. 199. 1. August 1903. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. September 1906 aufgelöst.	Bd. I S. 299. 3. September 1907. N. N.	Der Beschluß befindet sich S. 248 ff. der Registerakten.
f. Der Gastwirt Wilhelm Müller ist durch Verfügung des Amtsgerichts in Meinheim vom 10. Dezember 1908 abberufen und an seine Stelle der Schreinermeister Friedrich Weise zum Beisitzer bestellt.		Bd. I S. 315. 12. Dezember 1908. N. N.	

Anlage 16
zu § 119 der Registerverfügung.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht . . . . . .

Namensverzeichniß zur Liste der Genossen

für

. . . . . .

A.

Des Genossen				Genossen-liste Nr.	Bemerkungen.
Zuname.	Vorname.	Beruf.	Wohnort.		

Anlage 10
zu § 116 der Registerverordnung.

Großherzogliches Amtsgericht.

den ten 19

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft

in — ist — sind — am ten 19

als neue Genosse eingetragen worden

unter Nr.

unter Nr.

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

Benachrichtigung von Eintragung neuer Genossen (Gen.Ges. § 13)

Anlage 20
zu § 114 der Registerverordnung.

Großherzogliches Amtsgericht.

..... den ..... ten ..... 19 ..

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft .....

.....

in ..... ist bei dem Genossen .....

..... in .....

(Nr. ..... der Liste) am ..... ten ..... 19..... Folgendes

— eingetragen — vorgemerkt — worden:

.....

.....

.....

Gerichtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts.

Benachrichtigung von der Eintragung einer Veränderung in der Liste der Genossen (Gen.-Ges. [illegible]).

Beispiele für die Ausfüllung des Formulars 20.

1. Fall des § 72 verbunden mit § 70 des Genossenschaftsgesetzes (vergl. das Formular zur Liste der Genossen im Reichsgesetzblatt von 1899 S. 361 ff. unter Nr. 1):

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* ist bei dem Genossen *Schlossermeister Wilhelm Meier* in *Merseburg* (Nr. 7 der Liste) am *15ten November 1902* Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

Grund des Ausscheidens: Aufkündigung zum 31. Dezember 1902.

Tag des Ausscheidens: 31 Dezember 1902.

2. Fall des § 72 verbunden mit § 71 des Gesetzes (vergl. das Formular im Reichsgesetzblatt von 1899 S. 361 ff. unter Nr. 6):

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* ist bei dem Genossen *Landwirth Hans Müller* in *Dolzhausen* (Nr. 6 der Liste) am *3ten Dezember 1903* Folgendes [— eingetragen — *)] vorgemerkt worden:

Grund des Ausscheidens: Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1903.

3. Fall des § 70 des Gesetzes (vergl. das Formular im Reichsgesetzblatt von 1899 S. 361 ff. unter Nr. 4):

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* ist bei dem Genossen *Klempnermeister Anton Himmelreich* in *Merseburg* (Nr. 4 der Liste) am *6ten Juni 1901* Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

Grund des Ausscheidens: Uebertragung des Guthabens an den Gastwirth Eduard Schulz in Merseburg (Nr. 8 der Liste).

Tag des Ausscheidens: 6 Juni 1901.

4. Fall des § 77 des Gesetzes (vergl. das Formular im Reichsgesetzblatt von 1899 S. 361 ff. unter Nr. 3):

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* ist bei dem Genossen *Kaufmann Philipp Kraus* in *Merseburg* (Nr. 8 der Liste) am *7ten August 1902* Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

Grund des Ausscheidens: Verstorben am 30. Juli 1902.

Tag des Ausscheidens: 31. Dezember 1902.

5. Fall des § 137 Absatz 4 des Gesetzes (vergl. das Formular im Reichsgesetzblatt von 1899 S. 361 ff. unter Nr. 6):

In die Liste der Genossen für die Genossenschaft *Merseburger Konsum-Verein e. G. m. b. H.* in *Merseburg* ist bei dem Genossen *Landwirth Hans Müller* in *Dolzhausen* (Nr. 6 der Liste) am *7ten Mai 1901* Folgendes — eingetragen [— vorgemerkt — *)] worden:

Zahl der weiteren Geschäftsanteile: 2.

*) Bei der Ausfüllung zu durchstreichen.

Anlage 21
zu § 139 der Registerverordnung.

Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 9 Seite 128.)

§ 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichsgesetzblatt Seite 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Ver- A.
zeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§ 3.

Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§ 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§ 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§ 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§ 9 Absatz 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt oder welches — nach der Aufschrift beziehungsweise nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 ℳ 50 ₰.*) Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. (§ 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§ 9.

Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im § 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 ℳ 50 ₰*) zu tragen.

§ 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jeden Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin“ portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§ 8. 9) beizufügen.*)

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

*) Geändert durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1888 (Anlage 23).

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§ 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster rc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§ 12.[1])

Die niedergelegten Muster u. s. w. sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist an den Urheber, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger die Aufforderung zu richten, die Muster u. s. w. binnen vier Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde. Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt, als bewirkt. Wird ihr nicht entsprochen, so sind die Muster u. s. w., sofern sie einen Werth nicht besitzen, zu vernichten, im Uebrigen aber einer öffentlichen Sammlung oder Anstalt zu überweisen oder auf geeignetem Wege zu veräußern. Die Landesregierungen bezeichnen die Kasse, welcher der Erlös aus der Veräußerung zuzuführen ist.

Berlin, den ■. Februar 1876.

Das Reichskanzleramt.
Delbrück.

[1]) Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 Nr. 46 Seite 325.

Anlage B.
zu § 189 der Reichsgewerbeordnung.

A.

Musterregister.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Akten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt & Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1, S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—28.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

Anlage 33
zu § 139 der Registerordnung.

Abänderung der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 Nr. ■ S. 419).

In Ergänzung und Abänderung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt S. 128) sowie unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1876 (Central-Blatt S. 404) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Muster-Register erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§ 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im „Deutschen Reichsanzeiger" werden vom 1. Januar 1887 ab nach dem Raum, die Zeile zu 30 Pf., berechnet.

Für jedes Belagsblatt sind 10 Pf. zu entrichten; außerdem sind der Verwaltung ■ Reichsanzeigers die Kosten für Porto zu erstatten.

§ 3.

Der Kostenbetrag ist erst nach Zustellung der Kostenrechnung der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers einzuzahlen.

Berlin, den ■. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher

Anlage 24
zu § 143 der Registerverordnung.

Bekanntmachung,

betreffend

die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste.

Vom 9. Oktober 1896.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1896 Nr. 43 Seite 488.)

In Ausführung der §§ 54—65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 157) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste beschlossen:

I. Führung der Börsenregister.

§ 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.

§ 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) bei Führung der Börsenregister und der auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Auf die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und auf die Bekanntmachung der Eintragungen findet dasselbe, soweit nicht im Börsengesetze oder in diesen Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist, die zu den Artikeln 13 bis 14[1]) des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger (§ 52 des Börsengesetzes) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

§ 3.

Die Eintragungen sind von dem Registerführer zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Akten die Erledigung der Verfügung und der Tag der Erledigung zu vermerken.

§ 4.

Für jedes der beiden Börsenregister werden besondere Akten

(A. Akten, betreffend das Börsenregister für Waaren, —

B. Akten, betreffend das Börsenregister für Werthpapiere,)

gehalten. In diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle auf die Registereintragungen bezüglichen Ein-

[1]) Vergleiche §§ 8 bis 11 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

gänge und die von dem Gerichte erlassenen Verfügungen, sowie die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Nehmen Verhandlungen über einzelne Fälle einen Umfang an, der die Aufnahme in die Sammelakten ungeeignet erscheinen läßt, so sind Sonderakten zu bilden.

§ 5.

Das Börsenregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten können vernichtet werden, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, seitdem alle Eintragungsvermerke, auf welche die Akten sich beziehen, gelöscht waren.

§ 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amtswegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

§ 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§ 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börsenregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Uebertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sodann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Uebertragung herbeiführt.

§ 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§ 9.

Auf die Erledigung der das Börsenregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

II. Aufstellung der Gesammtliste.

§ 10.

Die von den Gerichten gemäß § 65 des Börsengesetzes alljährlich an das Amtsgericht I zu Berlin zu übersendende Liste ist pünktlich bis zum 31. Januar jeden Jahres mit der Aufschrift „Börsenregistersache" in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen Exemplaren ist das eine derart herzustellen, daß die Blattseiten unbeschrieben bleiben.

In die Liste sind die in den Spalten 1 bis 4 des Formulars A und in den Spalten 2 bis 3 des Formulars B vorgesehenen Eintragungen, welche am 1. Januar noch in Kraft bestanden, für jedes der beiden Register gesondert aufzunehmen, und zwar derart, daß die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet werden.

§ 11.

Die Gesammtliste umfaßt unter A die Eintragungen in das Waarenregister für Waaren, unter B die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere.

In jeder dieser Abtheilungen werden die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. (Formular C.)

Die Bekanntmachung der Gesammtliste im Reichsanzeiger ist mit besonderer Beschleunigung herbeizuführen.

Berlin, den 9. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Formular A.

Anlage 25
zu § 149 der Registerverfügung.

Börsenregister für Waaren.

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Geschäftszweig.	Bemerkungen.
1.	*Lucas, Hans, Kaufmann*	*Hamburg*	*Kaffee* *Zucker*	*Eingetragen am 17. November 1897 (Reg.-Akt. A Bd. IV Bl. 369).* *X., Registerführer.* *Die Ausdehnung auf Zucker ist eingetragen am 14. April 1899 (Reg.-Akt. A Bd. VI Bl. 84).* *X., Registerführer.* *Gelöscht am 31. Dezember 1901 (Reg.-Akt. A Bd. IX Bl. 44.)* *X., Registerführer.*
2.	u. s. w.			

Erläuterungen.

1. Zur Verdeutlichung von Buchungen ist in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erfordert.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung des Wohnsitzes erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§ 51 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Aenderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt des Registerakten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular B.

Anlage 26
zu § 149 der Registerverfügung.

Börsenregister für Werthpapiere.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Bemerkungen.
1.	*Meyer, Julius, Bankier (Firma: A. C. Meyer)*	*Schöneberg, Potsdamerstr. 3.*	*Eingetragen am 10. November 1896 (Reg.-Akt. B Bd. I Bl. 4.)* *X., Registerführer.* *Gelöscht in Folge Uebertragung in das Register des Grossherzoglich badischen Amtsgerichts zu Mannheim am 17. Juni 1897 (Reg.-Akt. B Bd. I Bl. 98).* *X., Registerführer.*
2.	*Kurtz & Spanhake, offene Handelsgesellschaft*	*Sieglitz*	*Eingetragen am 12. Januar 1897 (Reg.-Akt. B Bd. II Bl. 17).* *X., Registerführer.*
3.	*Deutsche Hypothekenbank, Aktiengesellschaft*	*Rixdorf*	*Eingetragen am 4. Februar 1897 (Reg.-Akt. B Bd. II Bl. 349).* *X., Registerführer.*

Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Einsichten in der Spalte 4 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. In Spalte 4 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Veränderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt des Registerakten anzumerken.
4. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular C.

Anlage 27
zu § 143 der Registerverordnung.

Gesammtliste

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar *1897* in Kraft bestanden.

A. Börsenregister für Waaren.

Aachen. *Abel, Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schulz & Co., Kölnerstrasse 2 (Spiritus). Althoff & Müller, offene Handelsgesellschaft.*

Augsburg.

u. s. w.

B. Börsenregister für Werthpapiere.

u. s. w.

Geläuterung. Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

Inhaltsübersicht.

§§ I. Gemeinsame Vorschriften.

1. Anwendbarkeit der allgemeinen rechtspolizeilichen Verfahrensvorschriften.
2. Geschäftsvertheilung.
3. Anmeldungen.
4. Obliegenheiten des Richters.
5. Eintragungsverfügung.
6. Obliegenheiten des Gerichtsschreibers.
7. Auszugsweise Abschriften.
8. Beschleunigung der Registersachen.
9. Beschaffenheit der Register.
10. Beschaffenheit der Einträge.
11. Raum für die Einträge.
12. Ordnungszahlen.
13. Inhalt der Eintragung.
14. Berichtigungen.
15. Aenderungen und Löschungen.
16. Verfahren bei zahlreichen Aenderungen.
17. Registeraften.
18. 19. Benachrichtigung.
20. Veröffentlichung.
21. Namensverzeichnisse.
22. Oeffentlichkeit der Register.
23. Ertheilung von Bescheinigungen.
24. Versendung der Register.
25. Versendung der Registeraften.
26. Rechte öffentlicher Behörden auf Abschriften u. dergl.

II. Vereins- und Güterrechtsregister.

27. Einrichtung und Führung der Register.
28. Verlegung des Sitzes eines Vereins.
29. Namensverzeichnis.
30. Vereinigung der Register.

III. Schiffsregister.

31. Oertliche Zuständigkeit.
32. Eintragungsverfügung.
33. Abschriften.

55

34. 35. Anträge in Bezug auf Schiffspfandrechte.
36. Berichtigungen.
37. Einrichtung des Registers.
38. Besondere Blätter und Ordnungsnummern.
39. Bezeichnung der Berechtigten.

Inhalt der einzelnen Spalten.

40. Name des Schiffs.
41. Tragfähigkeit.
42. Zeit und Ort der Erbauung.
43. Heimathsort.
44. Erste Eintragung des Schiffes.
45. Eigenthumsverhältnisse.
46. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen.
47. Thatsächliche Veränderungen.
48. Löschung des Schiffes.

Pfandrechte und Zwangsversteigerung.

49. a. Eintragungen.
50. b. Veränderungen.
51. c. Löschungen.
52. d. Vormerkung und Widerspruch.
53. e. Verweisung auf andere Einträge.
54. Keine öffentliche Bekanntmachung.
55. Uebertragung des Schiffs auf ein neues Blatt.
56. Verlegung des Heimathsorts.
57. Namensverzeichniß.
58. Registeraften.
59. Schiffsbrief.
60. Ausstellung eines neuen Schiffsbriefs.
61. Unbrauchbarmachung des Schiffsbriefs.
62. Bescheinigung auf dem Aichschein.

IV. Handelsregister.

1. Allgemeines.

63. 64. Einrichtung des Registers.
65. Ordnungszahlen.
66. Laufende Nummern.
67. Eintragung auf Grund gerichtlicher Entscheidung.
68. Löschungen von Amtswegen.
69. Eintragung [redacted] Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes.
70. Registeraften.

§§
71. Besondere Registeraften.
72. Sammlung der öffentlichen Blätter.
73. Bezeichnung der Blätter.
74. Mittheilung von der Aufhebung der Hauptniederlassung.
75. Einholung des Gutachtens der Handelskammer.
76. Mittheilungen an die Handelskammer.
77. Namensverzeichniß.

2. Abtheilung A des Registers.

78—85. Inhalt der einzelnen Spalten.
86. Eintritt eines Gesellschafters oder eines Kommanditisten.
87. Uebergang einer Firma.

3. Abtheilung B des Registers.

88—96. Inhalt der einzelnen Spalten.
[redacted]. Eintragung bei Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.
97. Eintragung der Nichtigkeit einer Gesellschaft.
98. Uebergang einer Firma.
99. Bilanzliste.

V. Genossenschaftsregister.

100. 101. Einrichtung und Führung des Registers.
102—110. Inhalt der einzelnen Spalten.
111. Eintragung bei Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.
112. Namensverzeichnisse.
113—115. Benachrichtigung der Betheiligten.
116. Ueberwachung der Befolgung gesetzlicher Vorschriften.
117. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.
118. Bezeichnung der Blätter.

VI. Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister.

119. Nothwendigkeit und Zweck der Durchgehung.
120. Zuständigkeit zur Wahl und Bezeichnung der Beisitzer.
121. Wählbarkeit als Beisitzer.
122. Dauer des Amtes der Beisitzer.
123. Enthebung vom Amte.
124. Ergänzungswahlen.
125. Stellvertreter.
126. 127. Verfahren bei der Wahl und Bezeichnung.
128. Ladung der Beisitzer zum Durchgehungstermin.
129. Zeit der Durchgehung.
130. Aufgabe der Durchgehung.

151. a. Berichtigung der Register.
152. b. Vervollständigung der Register.
153. Berücksichtigung von Anzeigen.
154. Vorbereitung der Durchgehung.
155. Weitere Ermittelungen durch die Beisitzer.
156. Durchgehungsprotokoll.
157. Form der Ladungen und Mittheilungen an die Beisitzer.
158. Reisekosten und dergl. der Beisitzer.

VII. Musterregister.

159. Einrichtung und Führung des Registers.
160. Veräußerung der niedergelegten Muster.

VIII. Börsenregister.

161. Zuständigkeit.
162. Einrichtung und Führung der Register.
163. Gebührenzahlung.

IX. Uebergangsvorschriften.

164. 1. Zum Güterrechtsregister.
2. Zum Schiffsregister.
165. 166. a. Weiterbenützung der Schiffsregister und Schiffsbriefsformulare.
167. b. Bezeichnung der Bände und Blätter.
3. Zum Handelsregister.
168. Benützung der bisherigen Register.
169. Bezeichnung der neuen Bände.
170. Allgemeine Umschreibung.
171. Umschreibung von Fall zu Fall.
172. 173. Verfahren bei der Umschreibung.
174. Bekanntmachung der Umschreibung.
175. Behandlung der Eintragungen über den Handelsbetrieb einer Ehefrau und den Güterstand bei der Umschreibung.
176. Berichte über den Stand der Umschreibung.
177. Löschung von Eintragungen über den Güterstand.
178. 179. Herbeiführung der gebotenen Eintragungen.
180. Zweigniederlassung.
181. 4. Zum Genossenschaftsregister.
182. 5. Zum Muster- und Börsenregister.

X. Schlußbestimmungen.

183. Inkrafttreten der Verordnung.
184. Aufhebung älterer Vorschriften.

Beilagen.

Nr.

1. Bestimmungen des Bundesraths über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister vom 3. November 1898.
2. Formular für das Vereinsregister.
3. „ „ „ Güterrechtsregister.
4. Muster für das Vereinsregister.
5. „ „ „ Güterrechtsregister.
6. Formular für das Schiffsregister.
7. „ „ den Schiffsbrief.
8. „ „ das Handelsregister, Abtheilung A.
9. „ „ „ „ Abtheilung B.
10. „ „ die Anzeige über die zur Veröffentlichung der Eintrage bestimmten Blätter.
11. „ „ „ Benachrichtigung der Handelskammer von neu eingetragenen Firmen.
12. „ „ „ „ „ „ „ Aenderungen der Eintragungen.
13. „ „ „ „ „ „ „ den Erlöschen von Firmen.
14. „ „ das Namensverzeichniß zum Handelsregister.
15. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register vom 1. Juli 1899.
16. Formular für die Liste der Genossen.
17. „ „ das Genossenschaftsregister.
18. „ „ „ Namensverzeichniß zur Genossenliste.
19. „ „ die Benachrichtigung von Eintragung neuer Genossen.
20. „ „ „ „ „ der Eintragung einer Veränderung in den Listen der Genossen nebst Musterbeispielen.
21. Bestimmungen des Reichskanzleramts über die Führung des Musterregisters vom 11. Februar 1876.
22. Formular für das Musterregister.
23. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1886. (Abänderung der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters).
24. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste vom 9. Oktober 1896.
25. Formular für das Börsenregister für Waaren.
26. „ „ „ „ „ Werthpapiere.
27. „ „ die Gesammtliste.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. Januar 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil betreffend; die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Januar 1900.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionstheil betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 11. Dezember 1899 gnädigst geruht haben, dem nach vorgängigem Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zwischen dem Herrn Erzbischof und dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, vereinbarten Entwurf einer Wahl- und Geschäftsordnung nebst Wahlbezirkseintheilung die staatliche Genehmigung zu ertheilen und damit zugleich die staatliche Anerkennung der nach Maßgabe dieser Wahlordnung und Wahlbezirkseintheilung geordneten katholischen Kirchensteuervertretung auszusprechen, bringen wir nachstehend die Bestimmungen der auf Grund der erwähnten Vereinbarung von dem Herrn Erzbischof in Freiburg unterm [redacted]. Dezember 1899 erlassenen und im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 1 vom Jahr 1900 verkündeten Verordnung, die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hoffert.

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1899.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung betreffend.

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche im Großherzogthum Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der stimmberechtigten Kirchengenossen (Artikel 6 Absatz II des Gesetzes), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Andere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuer-Vertretung".

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 31) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt sind, nicht mehr beisammen bleiben und berathschlagen.

§ 6.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für jedes geistliche und weltliche Mitglied wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, der eintritt, wenn das Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungiltig erklärt worden ist.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn andernfalls das gesetzlich gebotene Verhältniß der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Artikel 6 des Gesetzes) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesammten Erzdiözese badischen Antheils zu wahren und nach ihrer eigenen Ueberzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelder und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelder dürfen den Betrag von 10 Mark nicht übersteigen.

Mitglieder, welche am Orte der Versammlung wohnen, beziehen nur die Hälfte des festgesetzten Tagegeldes.

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuer-Vertretung. (Wahlordnung).

a. Allgemeines.

§ 9.

Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe der Kirchengemeinden jedes der in der Anlage A bezeichneten Wahlbezirke wählen je einen weltlichen Vertreter und einen Ersatzmann in die Kirchensteuervertretung. Anlage A.

Die Geistlichen jedes der in der Anlage B bezeichneten Wahlbezirke wählen je einen geistlichen Delegirten und einen Ersatzmann. Anlage B.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Delegirten bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersatzmännern Seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Nachricht von ihrer Wahl zugefertigt.

b. Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder. — Wählbarkeit.

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersatzmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrathe wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräthe sind verpflichtet, bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen Stiftungsräthen.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräthe vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigeblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgetheilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltage die einzelnen Stiftungsräthe auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräthe sind für die richtige Einhaltung des Wahltages verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrathe in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrathes; die gesetzlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister beziehungsweise dienstältestes katholisches Gemeinderathsmitglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämmtlicher Kirchengemeindegenossen hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrath, in welchem die Filialisten durch gewählte (beziehungsweise abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrathes am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrathe am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens am seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht. (§ 11 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890.)

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrathes geleitet. Ueber alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Absatz 2 durch aus-

wärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrath, welcher während des ganzen Wahlaktes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrathes an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsrathsmitglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlakten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrathes nicht im Stande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrath ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrath ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

§ 18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei Uebergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder zur Wahl erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrathes die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Uebereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nöthigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Die für ungiltig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben. Im Falle mehrere Namen auf einem Stimmzettel stehen, gilt nur der zuerst genannte als vorgeschlagen.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet mit Ausnahme derjenigen, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedarf hat. Die Letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz angegeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Ueber die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrathes, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrathes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungs-Instruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebniß der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl des Vertreters und des Ersatzmannes finden in gleicher Weise, aber in besonderen Wahlgängen statt. Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Giltigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsrathsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsrathsmitglieder erschienen, daß eine giltige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrathes dies dem Erzbischöflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrathes sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltage stattzufinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt auch bei der zweiten Wahl an der zu einer giltigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Giltigkeit der Wahl nöthigen Zahl von abstimmenden Stiftungsrathsmitgliedern festgestellt ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrathe gewählt gilt derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat die erste Abstimmung nicht zu einer absoluten Stimmenmehrheit für einen Kandidaten geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur die zwei Vorgeschlagenen Stimmen erhalten können, auf die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist die gleiche höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Personen, oder ist auf eine Person die relativ höchste und auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Kandidaten in Vorschlag gekommen, von denen jeder die Hälfte der Stimmen und mindestens zwei Stimmen erhalten hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Loos.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Hat auch bei der zweiten Wahl keine der Personen, für welche Stimmen abgegeben wurden, mehr als eine Stimme erhalten, so entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrath.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrathes beziehungsweise dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahlakten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrathes die Vornahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltage versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungsrath einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrath nicht zur Wahl zusammentreten würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Einkunft sämmtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrathes seines Wohnortes und eines benachbarten Stiftungsraths-Vorsitzenden das Ergebniß der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämmtlichen Wahlakten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesammten Wahlergebnisses ist das Wahlergebniß des einzelnen Stiftungsrathes bei Pfarrgemeinden mit

1	bis	2500	Katholiken	einfach
2501	„	5000	„	zweifach
5001	„	7500	„	dreifach
7501	„	10000	„	vierfach
10001	„	12500	„	fünffach
12501	„	15000	„	sechsfach

und so fort zu zählen.

§ 26.

Ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirks keinem Vorgeschlagenen zugefallen, so sendet die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste an die Stiftungsräthe, in welche nur die zwei Kandidaten aufgenommen werden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Ist auf mehr als zwei Kandidaten die gleiche höchste Stimmenzahl oder ist nur auf einen die relative höchste, aber auf mehrere die gleiche zweithöchste Stimmenzahl entfallen, so sind diese alle in die Liste aufzunehmen.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgange bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Mittheilung der Liste an die Stiftungsräthe durch den Wahlkommissär erfolgt unter Anberaumung des neuen Wahltages.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angesetzt werden. Die schriftliche Zustellung über Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräthe muß spätestens eine Woche vor dem Wahltage erfolgt sein.

Mit dem Ergebnisse der zweiten Wahl wird nach § 24 f. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Besondere Bestimmungen für die Wahlen in den Stadtwahlbezirken.

§ 27.

In den Stadtwahlbezirken Freiburg, Karlsruhe und Mannheim (XXVI, XXVII und XXVIII der Anlage A) wird der Vertreter und der Ersatzmann durch die gewählten Mitglieder des Gesammtstiftungsrathes dieser zusammengesetzten städtischen Kirchengemeinden gewählt.

Der Vorsitzende des Gesammtstiftungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet als Erzbischöflicher Wahlkommissär die Wahl und erstattet über deren Ergebniß unter Vorlage der Wahlakten Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Auf das Verfahren bei dieser Wahl finden die Vorschriften der §§ 12 bis 28 gegenwärtiger Verordnung sinngemäße Anwendung.

Gehören zum Wahlbezirk Kirchengemeinden, die im Gesammtstiftungsrathe der Stadt nicht vertreten sind, so entsenden die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe dieser besonderen Kirchengemeinden zu der Sitzung des Gesammtstiftungsrathes, in der die Wahl stattfindet, aus ihrer Mitte Vertreter zur Theilnahme an der Wahlhandlung. Die Zahl dieser abzuordnenden Mitglieder wird vom Katholischen Oberstiftungsrathe unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Seelenzahl der Katholiken der besonderen Kirchengemeinde zu der Seelenzahl der im Gesammtstiftungsrathe vertretenen Kirchengemeinden bestimmt. Die zum Gesammtstiftungsrath abzuordnenden Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des besonderen Stiftungsrathes unter Einhaltung eines der §§ 19 bis 20, 21 und 22 dieser Verordnung entsprechenden Verfahrens in einer Stiftungsrathssitzung gewählt, die vom Vorsitzenden alsbald nach Bekanntmachung des Wahltages und nach Festsetzung der Zahl der abzuordnenden Mitglieder abzuhalten ist. Die Namen dieser hiernach zur Theilnahme an der Wahl im Gesammtstiftungsrathe berufenen Mitglieder sind dem Wahlkommissär sofort vom Vorsitzenden des besonderen Stiftungsrathes mitzutheilen.

c. Bestimmungen über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 28.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Delegirten und Ersatzmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiözese badischen Antheils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hiezu sind alle Pfründe-Inhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbstständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitze der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrathes.

§ 29.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Delegirten festgesetzten und im Erzbischöflichen Anzeigeblatte veröffentlichten Wahltage treten die Wahlberechtigten jedes Kapitels des Wahlbezirkes unter dem Vorsitze des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kamerer eventuell ältester Definitor) im Kapitel zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Abs. 1, 17, 18, 19, 20 Abs. 1 u. 2, 21 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichniß der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die Geistlichen der Dompfarrei, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Theologischen Konviktes und des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes zu Freiburg findet unter Leitung des Domdekans oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes, die Vorsteher der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, die Religionslehrer an Mittelschulen, die Hausgeistlichen an Anstalten wählen mit dem Kapitel, in dessen Bezirk die betreffende Behörde oder Anstalt sich befindet.

§ 30.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl ungehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § [illegible] Absatz [illegible] sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesammtergebniß unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden, derjenige also gewählt ist, welchem die absolute Mehrheit der Geistlichen des Wahlbezirks, die an der Wahl theilgenommen haben, ihre Stimmen gegeben hat.

Je nach dem Ergebniß wird gemäß § 26 dieser Verordnung verfahren oder dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahlakten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuer-Vertretung.

§ 31.

Die Einberufung (im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch Vermittlung der Erzbischöflichen Dekanate, welche die erfolgte Zustellung beurkunden.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auflösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung Seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 32.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren.

Auch die Wahl der Ersatzmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Steuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 33.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch einen Beauftragten des Erzbischofs. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

IV.

Geschäftsordnung.

§ 34.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörerraum muß von dem Raume, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrathes bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nöthig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 35.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung der „Heiligen Katholischen Kirche zu beobachten und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen „zu fördern".

Dieses Gelöbniß wird bei der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 36.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 37.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hiezu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgetheilten Wahlakten.

§ 38.

Sie theilt sich zu diesem Zweck in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

§ 39.

Jede Abtheilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahlakten zur Prüfung.

Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 40.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahlakten [redacted] einzelne Mitglieder zur Prüfung vertheilt und dann im Namen der Abtheilung über das Ergebniß dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

Für die Berichte über die in den Abtheilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 41.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämmtliche unbeanstandete statt.

§ 42.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl berathen wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Giltigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 43.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungiltig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, [redacted] bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, beziehungsweise hat nur ein Mitglied die relativ höchste, mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Loos.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Bei der Wahl des Vicepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 44.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderem Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes und die Beauftragten der Großherzoglichen Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 45.

Der Präsident wacht über Aufrechthaltung der Ordnung im Gange der Berathung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 46.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungssaal räumen lassen.

§ 47.

Wenn der Präsident an der Berathung Theil nehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vizepräsidenten zu überlassen.

Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Berathung erledigt ist.

§ 48.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes und die Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung (Artikel 6 des Gesetzes) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 49.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm berathenen Vorlagen.

§ 50.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberathung mitgetheilt.

Zu diesem Behufe wird derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen.

Auf Grund seiner Berathung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Beratung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 52.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 51 Absatz 2) geladen — und
2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind. (Artikel 10 des Gesetzes.)

§ 53.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerem unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen Seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 54.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnisgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hiervon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 55.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. (Artikel 10 des Gesetzes.)

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

§ 56.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Präsidenten sprechen.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufs sowie des Rufes zur Sache.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 57.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung fortgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann [redacted] vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten, einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 58.

Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchensteuervertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schooße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältniß im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 59.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Frage sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 60.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 61.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 62.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 63.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja" oder „nein".

Ueber die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Ueber Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 64.

Das Ergebniß der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 65.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwa hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne Weiteres Folge giebt, von der Versammlung entschieden. Der Präsident hat die Befugniß, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 66.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen Letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nöthigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht ■ frei zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen.

§ 67.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung kann indessen den Anschluß dieser Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung

der Vertreter der Kirchenregierung beziehungsweise der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrathes, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 68.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 69.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und ertheilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung in denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung.

Freiburg, den 27. Dezember 1899.

† Thomas.

Beilage A.

Wahlbezirke

zur

Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner in die katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Landkapitel Hauenstein und Jestetten.
2. „ : Landkapitel Meßkirch und Pfullendorf.
3. „ : Landkapitel Linzgau.
4. „ : Landkapitel Engen, Hegau und vom Landkapitel Stühlingen die Pfarrbezirke: Bonndorf, Dillendorf, Epfenhofen, Ewattingen, Füßen, Lausheim, Lembach, Schwanden und Weizen.
5. „ : Landkapitel Villingen.
6. „ : vom Landkapitel Stühlingen alle nicht zum 4. Wahlbezirke gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel Waldshut die Pfarrbezirke: Achen, Beran, Brenden, Dogern, Gurtweil, Jestetten, Lattingen, Roggenschwiel, Waldkirch, Waldshut und Weilheim.

   Landkapitel Klettgau.
7. „ : vom Landkapitel Waldshut alle nicht zum 6. Wahlbezirke gehörigen Pfarrbezirke, vom Landkapitel Wiesenthal die Pfarrbezirke: Beuggen, Eichsel, Kleinlaufenburg, Minseln, Murg, Nollingen, Oberfäckingen, Oeflingen, Rickenbach, Säckingen, Schwörstetten, Todtmoos und Wehr.
8. „ : vom Landkapitel Wiesenthal alle nicht zum 7. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, Landkapitel Neuenburg.
9. „ : Landkapitel Breisach ohne Achkarren und Günterstthal.
10. „ : Landkapitel Freiburg ohne Freiburg und Herdern, vom Landkapitel Endingen die Pfarrbezirke: Bötzingen und Riegel, vom Landkapitel Lahr die Pfarrbezirke: Herbolzheim und Wagenstadt. Der Bezirk der exemten Pfarrei St. Peter.

11. Wahlbezirk: Landkapitel Triberg,
vom Landkapitel Lahr die Pfarrbezirke: Haslach, Mühlenbach, Steinach, Weiler und Welschensteinach.

12. „ : vom Landkapitel Ettlingen alle nicht zum 10. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke,
vom Landkapitel Lahr die Pfarrbezirke: Altdorf, Ettenheim, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Kappel a. M., Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Münchweier, Prinzbach, Reichenbach, Ringsheim, Rust, Schutterthal, Schweighausen, Seelbach und Sulz.

13. „ : vom Landkapitel Lahr alle nicht zum 10., 11. und 12. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke,
vom Landkapitel Offenburg die Pfarrbezirke: Biberach, Gengenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Ortenberg, Weingarten und Zell a. H.

14. „ : vom Landkapitel Offenburg alle nicht zum 13. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke,
vom Landkapitel Ottersweier die Pfarrbezirke: Erlach, Honau, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm (Oberkirch) und Ulm (Lichtenau).

15. „ : vom Landkapitel Ottersweier alle nicht zum 14., 16. und 17. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.

16. „ : vom Landkapitel Ottersweier die Pfarrbezirke: Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Herrenwies, Hügelsheim, Iffezheim, Neuweier, Sandweier, Sinzheim, Söllingen, Steinbach und Stollhofen,
vom Landkapitel Gernsbach die Pfarrbezirke: Baden, Balg, Oberbeinburg, Hauneberstein, Lichtenthal, Oos.

17. „ : vom Landkapitel Ottersweier die Pfarrbezirke: Ottersdorf, Plittersdorf, Wintersdorf,
vom Landkapitel Gernsbach alle nicht zum 16. und 18. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.

18. „ : vom Landkapitel Gernsbach die Pfarrbezirke: Bietigheim und Muggensturm,
Landkapitel Pforzheim ohne Karlsruhe und Mühlburg.

19. „ : Landkapitel Bruchsal und Bruchhausen.

20. „ : vom Landkapitel Philippsburg alle nicht zum 21. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke,
vom Landkapitel St. Leon alle nicht zum 21. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke.

21. „ : vom Landkapitel Philippsburg die Pfarrbezirke: Hockenheim und Ketsch,
vom Landkapitel St. Leon die Pfarrbezirke Malsch, Rauenberg, Rettigheim, Roth und St. Leon,
vom Landkapitel Heidelberg alle nicht zum 22. Wahlbezirk gehörigen Pfarrbezirke, jedoch ohne Mannheim.

22. Wahlbezirk: vom Landkapitel Heidelberg die Pfarrbezirke: Ziegelhausen, Neckargau, Neckarhausen, Schwetzingen und Seckenheim.
Landkapitel Weinheim.
23. „ : Landkapitel Waibstadt und Mosbach.
24. „ : Landkapitel Buchen, Walldürn und Krautheim.
25. „ : Landkapitel Lauda und Bischofsheim.
26. „ : die Pfarrbezirke der Stadt Freiburg (mit Adelhausen, Glotterthal und Herdern).
27. „ : die Pfarrbezirke der Stadt Karlsruhe (mit Mühlburg).
28. „ : die Pfarrbezirke der Stadt Mannheim.

Anlage B.

Wahlbezirke

zur

Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die katholische Kirchensteuervertretung.

1. Wahlbezirk: Landkapitel Konstanz, Hegau, Wessirch, Stockach und Linzgau.
2. „ : Landkapitel Engen, Meßkirch, Pfullendorf und Villingen und Villingen.
3. „ : Landkapitel Waldshut, Wiesenthal, Bonndorf und Freiburg.
4. „ : Erzbischöfliches Domkapitel, Ordinariat, Stadtpfarrei, Hochschule in Freiburg, Vorsteher des Priesterseminars St. Peter, des Theologischen Konvikts und des Gymnasial-Konvikts in Freiburg.
Landkapitel Freiburg, Endingen und Kehl.
5. „ : Landkapitel Triberg, Offenburg, Ottersweier und Bernbach.
6. „ : Landkapitel Ettlingen, Mühlhausen, Bruchsal, Philippsburg, St. Leon, Heidelberg und Weinheim.
7. „ : Landkapitel Waibstadt, Mosbach, Krautheim, Buchen, Walldürn, Lauda und Bischofsheim.

Muster 1 (zu § 20 Abs. 3).

Protokoll

zur

Wahl eines weltlichen Mitgliedes der katholischen Kirchensteuer-Vertretung und eines Ersatzmannes durch den einzelnen Stiftungsrath.

Geschehen zu Grafenhausen den 11. März 1900.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzb. Ordinariats vom [1]) I. J.[1]) auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsraths Grafenhausen und die gewählten[2]) Mitglieder des katholischen Stiftungsraths Birkendorf laut anliegender [laut der dem Protokoll vom Heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden][3]) Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl eines Mitgliedes der katholischen Kirchensteuervertretung und eines Ersatzmannes für dieses Mitglied den Gegenstand der Tagesordnung bilden, waren gegenwärtig:

der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann[4]),
der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderathsmitglied): Josef Schlatterer[4]).
die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths Grafenhausen:
Alois Huber,
Mathias Meier u. s. w.
die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths in Filial Birkendorf[5]):
Konrad Beck,
Karl Schmidt u. s. w.
der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer als Protokollführer.
[Der vom katholischen Stiftungsrath ernannte Protokollführer: Berthold Weiß.][6])

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrath[7]) vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeschluß das Stiftungsrathsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Anmerkung 1: Bei einer gemäß § 22 Abs. 1 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsraths auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung" u. s. w.

Anmerkung 2: Für den „gewählten" Mitgliedern sind auch die nach § 12 Abs. 3 und § 13 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. vom 5. November 1900 „abgeordneten" Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 3: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl eines Ersatzmannes, aber für ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vgl. § 21.

Anmerkung 4: Ueber die Stellvertretung des Vorsitzenden vgl. § 15 Abs. 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 5: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräthe in Filialorten sind zur Wahl-Sitzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrath des Pfarrorts weder durch Theilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsraths noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vgl. § 14 Abs. 2.

Anmerkung 6: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Theilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrath des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltage zu ernennen und dann zur Wahlsitzung einzuladen sein.

Anmerkung 7: Unter dem „Stiftungsrath" ist hier und überall im folgenden Texte des Protokolls der in den Fällen des § 14 Abs. 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsraths des Filialorts verstärkte Stiftungsrath zu verstehen.

Hierauf wurde die Wahl eines Mitgliedes der katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes für das vom Wahlbezirke gewählte Mitglied der katholischen Kirchensteuervertretung] *) eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, „die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend", des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1880, „die Bestellung der Stiftungsräthe u. s. w. betreffend", und des § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wählbarkeit belehrt worden waren. *)

Die gewählten Stiftungsrathsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt *) an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnen Zettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Meier
2. Alois Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
5.—7. u. s. w.

Um 10½ Uhr *) wurde durch Beschluß des Stiftungsraths die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden eingelu entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines Jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirth Friedrich Kaiser in Grafenhausen 1, 2.
3. Professor Hugo Barth in Freiburg 1.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Stiftungsraths wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungiltig erklärt:

. . . . . .

. . . . . .

Anmerkung 8: In dem Falle des § 22 Abs. 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da bei erster Wahlgang bei der Wahl eines Mitgliedes der katholischen Kirchensteuervertretung [eines Ersatzmannes u. s. w.] keine absolute Stimmenmehrheit für einen Vorschlag ergeben hatte, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsrathsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur diejenigen Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, nämlich . . . . . und . . . . . Stimmen erhalten haben."

Anmerkung 9: Die den Vorschriften des § 14 Absatz 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden bezw. vom Stiftungsrath zurückzuweisen.

Anmerkung 10: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Absatz 2.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsraths für gültig erklärt:

.....

.....

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsraths bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigefügt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmenzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsraths beträgt in Grafenhausen 6
in Birkendorf 4
zusammen 10;

es haben also mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt.[17])

Nach der obigen Aufzeichnung hat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten[18]) und ist somit als Vertreter [Ersatzmann]*) vorgeschlagen:

Kaufmann Wilhelm Benzinger in Bonndorf.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl Vorgeschlagenen ..... und ..... hat das sofort gezogene Loos zu Gunsten des letzteren entschieden und ist demnach als Vertreter [Ersatzmann]*) vorgeschlagen .....).

Hierauf wurden sämmtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigeheftet sind, vernichtet.

Der gesammte Stiftungsrath ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundsperson haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigefügt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsraths und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrath:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Stiftungsrathsmitglied: Konrad Beck.
Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsrechner.

Anmerkung 17: Wenn die Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsrathsmitglieder beträgt, ist das in § 23 Absatz 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergl. Anmerkung 18) ist selbstverständlich zu bemerken, ob mehr als „ein Drittel" aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 18: Wenn nach § 23 Absatz 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Absatz 2 (vergl. Anmerkung 8), Absatz 3, 4 und 5 entsprechen.

Muſter 2 (zu § 19 Abſ. 3).

Gegenliſte.

Bei der in der heutigen Sitzung des katholiſchen Stiftungsrathes durch die gewählten Stiftungsrathsmitglieder vorgenommenen Wahl eines Mitgliedes der Katholiſchen Kirchenſteuer-Vertretung [eines Erſatzmannes für das vom Wahlbezirk gewählte Mitglied der Katholiſchen Kirchenſteuer-Vertretung] haben Folgende die hier bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in Baumdorf 1, 2, 3, 4.
2. Landwirth Friedrich Kaiſer in Grafenhauſen 1, 3.
3. Profeſſor Hugo Barth in Freiberg 1.

Grafenhauſen, den 11. März 1900.

Der katholiſche Stiftungsrath:

Vorſitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperſon: Schlatterer, Bürgermeiſter.
Protokollführer: Salzer, Hauptlehrer, Stiftungsaktuar.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1900.)

Die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer für den katholischen Religionstheil betreffend.

Gemäß Artikel 28 und 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII), sowie § 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung hiezu vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII) wird im Einverständnisse mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittelung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Ermittelung der zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen erfolgt durch den Steuerkommissär, welchem hiebei die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniß bei Abgabe ihrer Einkommensteuer-Erklärungen gemacht werden, als Grundlage dienen.

Soweit über das Religionsbekenntniß von Pflichtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben für die nöthigen Ermittelungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

§ 2.

Aufstellung der Ermittelungslisten durch den Steuerkommissär.

Zu diesem Zwecke stellt der Steuerkommissär auf Grund des Staatssteuerkatasters über die Grund-, Häuser-, Gefälle-, Gewerb- und Einkommensteuer für das laufende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht kommenden Gemarkungen (Steuerbezirke) die erforderlichen Ermittelungslisten auf.

In diese Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnißzugehörigkeit — zur allgemeinen Kirchen-

steuer beizuziehenden steuerpflichtigen physischen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittelungen über die Bekenntnißangehörigkeit nöthig fallen, insbesondere

a. diejenigen, deren Religionsbekenntniß von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war,

b. diejenigen, welche bei den Bekenntnißangaben in den neuen Einkommensteuer-Erklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Evangelische, noch als Israeliten bezeichnet haben.

Muster 1.

Die Aufstellung der Ermittelungslisten erfolgt nach dem anliegenden Muster 1 durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie — bei den Fällen nach Absatz 2b — auch der Spalte 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerbezirk neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Erhebung gelangen soll, so werden in die Ermittelungslisten auch die lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beizuziehenden physischen Personen und die Stiftungen nach Maßgabe des § 12 der Veranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom ■. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15) aufgenommen.

§ 3.

Abgabe der Ermittelungslisten an die Pfarrämter und Kuratien.

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und auf die abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittelungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 4) katholischen Pfarrämter und Kuratien zur Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung.

§ 4.

Uebersicht der zur Einsendung der Ermittelungslisten zuständigen Seelsorgestellen.

Welche katholischen Pfarrämter und Kuratien zur Entgegennahme der Ermittelungslisten zuständig sind, ergibt sich aus der seitens des Katholischen Oberstiftungsraths zu veröffentlichenden und von Zeit zu Zeit nach Bedarf zu berichtigenden Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden bezüglichen Seelsorgestellen.

§ 5.

Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden im Einzelnen.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit liegen ob:

a. bezüglich der zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerbezirke den betreffenden Stiftungsräthen,

b. bezüglich der nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerbezirke den Pfarrämtern oder Kuratien, welche mit der Pastoration der katholischen Einwohner dieser Steuerbezirke betraut sind.

Wenn den Pfarrämtern (Kuratien), welchen die Ermittelungslisten vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerbezirke (z. B. ein einzelner Steuerbezirk einer zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugetheilte Steuerbezirk einer abgesonderten Gemarkung) überhaupt nicht zur Pastoration zugewiesen sind, so stellen dieselben die Listen der fraglichen Steuerbezirke alsbald denjenigen Pfarrämtern (Kuratien), zu deren Bezirk (Kirchspiel) jene Distrikte gehören, zu den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit gemäß Absatz 1 zu.

Wenn ferner den zur Empfangnahme der Ermittelungslisten zuständigen Pfarrämtern (Kuratieen) einzelne Steuerbezirke nur zum Theil zur Pastoration zugewiesen sind, so sind die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit gemeinschaftlich mit denjenigen Pfarrämtern (Kuratieen) beziehungsweise Stiftungsräthen zu machen, zu deren Bezirk (Kirchspiel) die weiteren Theile der Steuerbezirke gehören.

Umfaßt ein Steuerbezirk mehrere Kirchspiele, deren Kirchengemeinden zu einer Gesammtkirchengemeinde im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vereinigt sind, so erfolgen die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit durch den Stiftungsrath der Gesammtkirchengemeinde.

§ 6.

Feststellungsverfahren der örtlichen Kirchenbehörden.

Die nach vorstehendem Paragraphen zu den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Stiftungsräthe, Pfarrämter und Kuratieen) tragen nach den nöthigenfalls vorgenommenen geeigneten Erhebungen und unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen im Artikel 16 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht bei den katholischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnißangehörigkeit ein und fügen dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

Dabei werden die dem katholischen Bekenntniß angehörigen Steuerpflichtigen mit K und die in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, von denen der eine Ehegatte katholisch ist, mit K'» bezeichnet. In Bezug auf die Pflichtigen der letzteren Art ist soweit nöthig auch der Tag der Eheschließung und der Ehetrennung zu ermitteln und anzugeben.

Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, bleiben ganz außer Betracht, da solche nach Artikel 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer befreit sind.

Im Falle des § 2 Absatz 4 ist bei Bezeichnung der lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen nach Maßgabe des § 13 der Voranschlagsanweisung für die örtliche Kirchensteuer vom 23. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 16) zu verfahren.

§ 7.

Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeibehörden.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei den Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 8.

Fertigung von Auszügen aus den Ermittelungslisten.

Muster 2.

Die örtlichen Kirchenbehörden machen nach Anleitung des Musters 2 aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nehmen solche zu ihren Akten.

In den Fällen des § 11 Absatz 3 sind für die einzelnen betheiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) gesonderte Auszüge zu fertigen und in diese die kirchensteuerpflichtigen Einwohner des fraglichen Steuerbezirks nur insoweit aufzunehmen, als sie dem betreffenden Pfarrbezirke (Kirchspiel) angehören. Die kirchensteuerpflichtigen Auswärtigen sind in den bezeichneten Fällen in den Auszug desjenigen Pfarrbezirks (Kirchspiels) aufzunehmen, dessen Pfarramt zur Empfangnahme der Ermittelungsliste zuständig ist.

§ 9.

Die endgiltig festgestellten Ermittelungslisten werden von den örtlichen Kirchenbehörden — und zwar in den Fällen des § 5 Absatz 3 von jenen der sämmtlichen betheiligten Pfarrbezirke (Kirchspiele) — mit der Beurkundung versehen, daß die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit ordnungsgemäß erfolgt und die erforderlichen Auszüge gemacht sind, und hierauf dem Steuerkommissär zurückgesandt. Beurkundung und Rücksendung der Ermittelungslisten durch die örtlichen Kirchenbehörden.

Das für die Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit vorgeschriebene Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 10.

Der Steuerkommissär macht aus den an ihn zurückkommenden Listen bezüglich der katholischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr. Vermerkung des Ergebnisses der Ermittelungen im Staatssteuerkataster.

§ 11.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellungen über die Bekenntnißangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse. Entschädigung der örtlichen Kirchenbehörden für den ihnen entstehenden Aufwand.

2. Anlage der Erhebungsregister.

§ 12.

Nach Beendigung der jährlichen Ab- und Zuschreibegeschäfte und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnißfeststellung legt der Steuerkommissär auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr für jeden ihm zugetheilten Steuerbistrikt, in welchem katholischerseits in Betracht kommende Kirchensteuerpflichtige ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an. Grundlagen.

Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Das Erhebungsregister zerfällt in folgende Haupt- und Unterabtheilungen: Abtheilungen des Erhebungsregisters.

A. Ortseinwohner:

1. Gewerbsunternehmer,
2. Aktive Beamte,
3. Sonstige Ortseinwohner.

(Am Schluß von Ziffer 3 sind diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lediglich aus Kapitalrentensteuerkapitalien kirchensteuerpflichtig sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer erscheinen.)

B. Auswärtige, d. h. die außerhalb des Steuerdistrikts wohnenden Pflichtigen — nach alphabetischer Folge der Wohnorte geordnet.

Die kirchensteuerpflichtigen Ortseinwohner (A) können übrigens in den hiezu geeigneten Fällen auch einfach in alphabetischer Reihenfolge — mit Weglassung der Unterabtheilungen — aufgeführt werden.

§ 14.

Sonstige Bestimmungen über die Gestalt des Erhebungsregisters.

Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem angeschlossenen Muster 3 zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Kirchensteuerpflichtigen und in den Spalten 3, 5, 7 und 9 die zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

Muster 3.

Werden für die Theile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer gleichfalls getrennt aufzustellen.

Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Bezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§ 30) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden.

§ 15.

Von den aufzunehmenden Personen.

Im Staatssteuerkataster oder staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.

Hievon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang oder Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäß der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 300), berücksichtigt sind.

Ist eine in gemischter Ehe lebende Person gestorben, gemäß Absatz 1 aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist sie daselbst als $K^{1}/_{2}$ zu behandeln. Das Gleiche gilt, wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben auf andere Weise aufgelöst worden sind.

Wurden gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben eingegangen, so sind die in Betracht kommenden Personen bei der Aufnahme in das Erhebungsregister so zu behandeln, als ob sie die gemischte Ehe noch nicht eingegangen hätten.

§ 16.

Die eingetragenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

In die Erhebungsregister sind sämmtliche zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Steuerkapitalien und Steueranschläge in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen, soweit nicht in Nachstehendem anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Wenn einzelne kirchensteuerpflichtige Ortseinwohner sowohl mit Einkommensteueranschlägen als auch mit Steuerkapitalien irgendwelcher Art zur Staatssteuer veranlagt sind, aber entweder

a. ihre Einkommensteueranschläge 200 Mark nicht übersteigen oder

b. ihre Steuerkapitalien weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit mehr als 1000 Mark betragen,

so sind bei solchen Pflichtigen ersteren Falls (a) nur die vorhandenen Steuerkapitalien oder letzteren Falls (b) nur die vorhandenen Einkommensteueranschläge in die hiefür bestimmten Spalten aufzunehmen.

Bei gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien (vergleiche insbesondere Artikel 15 Absatz 1 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden den einzelnen Theilhabern die sie treffenden Antheile zur Last gesetzt. Die Thatsache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von K $\frac{\text{in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft)}}{\text{B bezw. A, B}}$ entsprechend angedeutet, wobei die unten beizufügende Zahl die Anzahl der Theilhaber angibt. Ueber das Maß der Betheiligung der einzelnen Theilhaber hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, so wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Theilhaber (nach Kopfzahl) unterstellt und darnach der Antheil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Auch ist bei den einzelnen Pflichtigen anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Registers die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Registers aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

Die Steuerkapitalien und Steueranschläge der in gemischter Ehe lebenden Steuerpflichtigen (vergleiche Artikel 15 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) werden nur zur Hälfte in die Erhebungsregister aufgenommen. Bei in gemischter Ehe lebenden Ortseinwohnern bleiben Einkommensteueranschläge bis zu $\frac{200}{2}$ = 100 Mark einschließlich oder Steuerkapitalien jeder Art bis zum Gesammtbetrag von $\frac{1000}{2}$ = 500 Mark einschließlich und bei in gemischter Ehe lebenden Auswärtigen Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2}$ = 1500 Mark außer Betracht.

Sind Steuerkapitalien und Steueranschläge nach Vorstehendem ausnahmsweise nur in Theilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Theilbeträge der Steuerkapitalien, sofern solche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 17.

Abrechnung der Steuerschuldigkeiten.

Der Abrechnung der Steuerschuldigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerkapitalien und Steueranschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zu Grunde zu legen.

Der Steuerkommissär trägt die berechneten Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8, 10 und 11) der Erhebungsregister ein.

Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

§ 18.

Abschluß der Erhebungsregister.

Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters werden in den Spalten 3—11 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A und B zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B hinzugefügt.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 und 10 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesammtsteuerkapitalien beziehungsweise aus dem Gesammtsteuerumschlag die Steuerbetreffnisse berechnet.

Im Falle des § 14 Absatz 3 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerbezirke) mit den dazu gehörigen Unterabtheilungen A und B für sich gesondert abzuschließen, und am Schlusse ist die Gesammtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämmtlicher Abtheilungen darzustellen.

§ 19.

Vereinigung mehrerer Erhebungsregister.

Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle Erhebungsregister von mehreren Steuerbezirken seines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniß der Erhebungsstellen angegebenen Reihenfolge (vergleiche § 30). Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbetreffnisse der darin enthaltenen Steuerbezirke zusammengestellt.

Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerbezirke verschiedener Steuerkommissärbezirke, so läßt der Steuerkommissär, in dessen Bezirk dieselbe liegt, am Schlusse seiner Zusammenstellung beziehungsweise wenn bloß ein Register von ihm aufgestellt wurde, am Schlusse dieses Registers genügend Raum, damit beim Katholischen Oberstiftungsrath die Gesammtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigefügt und mit dem Ergebniß für den zuerst bezeichneten Steuerkommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können.

3. Vorlage der Erhebungsregister an den Katholischen Oberstiftungsrath.

§ 20.

Summarische Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Muster 4.

Vorlage der Erhebungsregister sammt Zugehör.

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundlegung der Abschlüsse sämmtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster 4 eine Darstellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei er in Spalte 3 sämmtliche Steuerbezirke seines Bezirks aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt wurden oder nicht.

Diese Darstellung sowie die fertig gestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) legt der Steuerkommissär jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Katholischen Oberstiftungsrath vor.

Der Vorlage sind die im Monat Januar von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zurückerhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr anzuschließen.

In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, für welche Steuerbezirke Ermittelungslisten aufgestellt wurden.

4. Aufstellung und Vollzugsreiferklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 21.

Der Katholische Oberstiftungsrath läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüften und berichtigten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung nach anliegendem Muster 5 zusammenfassen. Aufstellung und Vollzugsreiferklärung des Hauptsteuerregisters im Allgemeinen.

Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbelagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr. Muster 5.

Das Hauptsteuerregister (Absatz 3) wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreiferklärung mitgetheilt.

§ 22.

Auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats kann das Hauptsteuerregister abschnittweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer zu ermöglichen. Besondere Vollzugsreiferklärung einzelner Abschnitte des Hauptsteuerregisters.

Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits für vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch für vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

B. Allgemeine Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen.

§ 23.

Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zur Staatssteuer veranlagten Personen sind auch zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlägen unter 500 Mark (1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei den auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde. Voraussetzungen der Heranziehung.

Soweit über das Religionsbekenntniß von neu zugegangenen Pflichtigen, bei welchen die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer vorliegen, Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittelungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemäße Anwendung finden.

§ 24.

Der Steuerkommissär stellt die erforderlichen Hebregister nach anliegendem Muster 6 für die einzelnen Erhebungsstellen auf. Aufstellung der Hebregister und Vorlage derselben an den Katholischen Oberstiftungsrath.

Bei Pflichtigen, die auf Grund des Uebertragungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz an dem Aufzugsort veranlagt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Muster 6.

Beizug zur allgemeinen Kirchensteuer erst von dem Monat ab erfolgt, von welchem an letztere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde.

Die Hebregister werden jeweils sofort nach ihrer Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlageberichte ist die Zahl der vorgelegten Register zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

Muster 7. Der Oberstiftungsrath läßt die Register prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem Muster 7 gefertigt werden.

C. Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer.

§ 25.

Voraussetzungen der Feststellung. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an allgemeiner Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattzufinden hat und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark (vor Ablauf der Verjährungsfrist) fordert.

Dabei sind jedoch neben den allgemeinen Vorschriften über die Kirchensteuerpflicht insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

1. War ein Inhaber von Steuerkapitalien oder Steuereinschlag wegen des Vorhandenseins kirchensteuerfreier Objekte zur Kirchensteuer aus Steuerkapitalien (im Gesammten) oder aus Einkommensteuereinschlag nicht beigezogen, so sind bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, die bisher von der Kirchensteuer freigelassenen staatssteuerpflichtigen Objekte (Steuerkapitalien im Gesammten oder Einkommensteuereinschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

   Hat der Gesammtbetrag der Steuerkapitalien oder der Einkommensteuereinschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die kirchensteuerfreien Objekte fällt, so hat die Abgangsverrechnung die vollen bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerkapitalien (im Gesammten) oder den vollen Steuereinschlag zu erfassen.

2. Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien sind jeweils die staatssteuerpflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.

   Falls eine Person gestorben ist oder ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum aufgegeben hat, ist vom Steuerkommissär aus dem zur Kirchensteuer beigezogenen Kapitalrentensteuerkapital derselben mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Monats entsprechender Abgang von Amtswegen festzustellen.

3. Wenn Personen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Steuerdistrikt weggezogen sind und deren Aufnahme in das Kirchensteuerregister für das laufende Jahr gemäß § 15 Absatz 2 unterblieben ist, so sind bezüglich dieser Personen geeigneten Falls für die Zeit vom Beginn des Jahres

an, für welches die Aufnahme unterblieb, bis zum Schlusse des Monats, in welchem das Ableben beziehungsweise der Wegzug stattfand, Nachträge an Kirchensteuer festzustellen.

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen der zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und des Katholischen Oberstiftungsraths oder auf Verlangen eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals zwischen dem früheren und dem neuen Inhaber ein Unterschied in Bezug auf die Bekenntnißangehörigkeit oder auf die sonstigen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht besteht oder wenn bei einer und derselben Person in den Voraussetzungen beziehungsweise dem Umfang der Kirchensteuerpflicht (z. B. gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 4 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt. In den letztgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

§ 26.

Aufstellung der Verzeichnisse und Vorlage derselben an den Kath. Oberstiftungsrath.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär in der aus den Mustern [redacted] und 9 ersichtlichen Form. Dieselbe schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von § [redacted] Absatz 3, [redacted] die Fertigung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer an. Wenn über das Religionsbekenntniß der hierbei in Betracht kommenden Pflichtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär zunächst für die nöthigen Ermittelungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—11) sinngemäße Anwendung finden.

Muster 8 u. 9.

Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden [redacted] für sich in ein Verzeichniß für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen.

Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt. In dem Vorlageberichte ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

Der Oberstiftungsrath läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach den beiliegenden Mustern 10 und 11 gefügt werden.

Muster 10 und 11.

Zweiter Theil.

Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

§ 27.

Organisation und Aufgabe der Kasse im Allgemeinen.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und voranschlagsmäßigen Verwendung des Gesammterträgnisses der allgemeinen Kirchensteuer, welches zum Korporationsvermögen der römisch-katholischen Kirche des Landes gehört, wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung „Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse“ führt.

Der Sitz dieser Kasse ist in Freiburg.

Erforderlichenfalls können zum Zwecke der Sammlung der allgemeinen Kirchensteuer die katholischen Stiftungsverwaltungen als Bezirksstellen verwendet werden.

Die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse führt über die von ihr zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung nach dem vom Katholischen Oberstiftungsrath im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festzustellenden Rubrikenschema.

Für die Kassen- und Rechnungsführung der genannten Kasse sind im Allgemeinen die für die Kassen- und Rechnungsführung der katholischen Stiftungsverwaltungen geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 28.

Uebermittlung der laufenden Kirchensteuer.

Nach erfolgter Vollzugserklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 21) erhält die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse vom Katholischen Oberstiftungsrath eine mit Generaldekretur versehene Zusammenstellung der von den einzelnen Erhebungsstellen einzuziehenden Beträgnisse an laufender Kirchensteuer nebst den Erhebungsregistern, soweit solche nicht bereits früher (§ 22) mitgetheilt worden sind, zur Verrechnung der Steuer.

Die Kasse hat die Generaldekretur über die laufende Kirchensteuer sofort nach Empfang im Soll der Rechnung vorzutragen und die erhaltenen Erhebungsregister den Kirchensteuerhebern durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe zum Vollzug zuzustellen.

Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die betreffenden Stiftungsräthe — zutreffenden Falls im Benehmen mit den sonst noch für den Erhebungsbezirk in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden (§§ 5 und 20) — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen unter besonderer Berücksichtigung der bei gemischten Ehen maßgebenden Verhältnisse einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen und wahrgenommene Fehler dem Steuerkommissär zur Richtigstellung der bei ihm beruhenden Bekenntnißangaben und soweit nöthig zur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung zur Kenntniß zu bringen. Die geschehene Nachprüfung ist am Schlusse der Erhebungsregister zu bestätigen.

§ 29.

Uebermittlung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

Die geprüften und erforderlichen Falls berichtigten Hebregister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (§ 24) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§ 26) werden vom Katholischen Oberstiftungsrath, mit Prüfungsvermerk versehen, i. H. der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse übersandt, welche dieselben nach stattgehabter Vormerkung im Soll der Rechnung sofort den Erhebern zum Vollzug zuzustellen hat. Die Zustellung an die Erheber erfolgt durch Vermittelung der nach § 31 für deren Ernennung zuständigen Stiftungsräthe, welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 28 Absatz 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register beziehungsweise Verzeichnisse zu bestätigen haben.

Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Register und Verzeichnisse bei der Kasse.

Die bei dem Katholischen Oberstiftungsrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur weiteren Behandlung überwiesenen Register und Verzeichnisse

(§§ 24 und 26) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Generalbelegen versehen der genannten Kasse zugestellt.

B. Selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

1. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 30.

Aufgabe der Erheber im Allgemeinen. Bildung der Erhebungsbezirke.

Zum unmittelbaren Einzug der allgemeinen Kirchensteuer werden für die einzelnen Kirchengemeinden besondere Erheber (Kirchensteuererheber) bestellt.

In der Regel bildet jedes Kirchspiel (bei zusammengesetzten Kirchengemeinden das Gesammtkirchspiel) für sich einen Erhebungsbezirk. Der Steuereinzug für die nicht zu katholischen Kirchspielen gehörigen Steuerdistrikte wird dem Erheber desjenigen Kirchspiels übertragen, dessen Pfarrdienst mit der Pastoration der katholischen Einwohner der fraglichen Steuerdistrikte betraut ist.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist befugt, von vorstehenden Bestimmungen Ausnahmen eintreten zu lassen und für besondere Fälle die nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen. Er kann namentlich nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe aneinander grenzende Kirchspiele (so Kirchspiele, welche auf einer Gemarkung sich befinden), zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen oder einzelne Gemarkungen (Steuerdistrikte), deren Theile in für sich mit Nachbargemarkungen im Kirchspielsverbande stehen, in ihrem ganzen Umfang dem einen der betheiligten Kirchspiele zum Steuereinzug zuweisen.

Ein vom Katholischen Oberstiftungsrath aufgestelltes Verzeichniß der Erhebungsbezirke beziehungsweise Erhebungsstellen wird im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 31.

Ernennung und Belohnung der Erheber.

Die Ernennung des Erhebers erfolgt durch den Stiftungsrath des den Erhebungsbezirk bildenden Kirchspiels (Gesammtkirchspiels). In den Fällen des § 30 Absatz 3 bestimmt der Katholische Oberstiftungsrath soweit nöthig den zur Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Erzbischöflichen Dekan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde.

Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Kirchensteuererhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner (Stadtrechner), ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber des betreffenden Ortes gegen Vergütung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Katholischen Oberstiftungsrath im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

2. Fälligkeit der allgemeinen Kirchensteuer.

§ 32.

Fälligkeit der laufenden Kirchensteuer.

Die laufende Kirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths

hiervon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung in einer Summe kostenfrei zu entrichten.

Fälligkeit der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen und der Kirchensteuer-Nachträge.

Die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen sowie sämmtliche Kirchensteuernachträge sind nach Zustellung der Hebregister und Nachtragsverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten.

3. Anforderung.

§ 33.

Zustellung von Forderungszetteln.

Muster 12.

Der Kirchensteuererheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach anliegendem Muster 12 gefertigten Forderungszettel zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten — die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Hebregister und Nachtragsverzeichnisse.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Allgemeine Zahlungsaufforderung.

Außer der Zustellung von Forderungszetteln kann nach Ermessen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

4. Zwangsweise Beitreibung.

§ 34.

Mahnung.

Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb seines Erhebungsbezirks wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über [redacted] an anderen Orten des Großherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt des Wohnorts derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadtrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel beziehungsweise für einen Erhebungsbezirk ein besonderer Mahner durch den für die Ernennung des Erhebers zuständigen Stiftungsrath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelöbnißlich zu verpflichten.

Zwangsvollstreckung.

Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld

nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung gemäß dem Gesetz vom 20. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195) beziehungsweise gemäß dem Gesetz vom 12. April 1899 in gleichem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) zu beantragen. Zum Antrag auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse.

Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirk gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;

b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamt derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Zur Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamt das zuständige Amtsgericht ersucht.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, mag Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten gegen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse geltend zu machen.

C Gemeinsame Erhebung von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.

§ 85.

Gemeinsamkeit des Verfahrens im Allgemeinen.

Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen. In solchen Kirchengemeinden ist deshalb auch für den Eingang der beiden Kirchensteuern in der Regel eine und dieselbe Person als Erheber zu bestellen.

Der Katholische Oberstiftungsrath bestimmt nach Anhören der betreffenden Stiftungsräthe, in welchen Fällen von vorstehender Regel abgewichen werden darf, und trifft die hiezu weiter erforderlichen Anordnungen.

Fälligkeit und Anforderung.

In den Fällen des Absatzes 1 ist die allgemeine Kirchensteuer in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für

die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster 13 in Anforderung zu bringen.

Muster 13.

Zwangsweise Beitreibung.

Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstand, so ist für beide die Mahnung und das weitere Verfahren soweit thunlich zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

Erhebungskosten.

Der durch die Erhebung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer verursachte gemeinschaftliche Aufwand wird zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde allein bestritten. Derselben wird jedoch auf Anforderung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse für den Antheil dieser Kasse an dem fraglichen Aufwand entsprechender Ersatz gewährt.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

§ 36.

Gegenstand und Wirksamkeit des Uebernahmebeschlusses.

Sollen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, übernommen werden (Artikel 17 Absatz II des Gesetzes), so hat der vom Stiftungsrath hierüber zu fassende Beschluß die Dauer der Uebernahme und den zu übernehmenden Jahresbetrag zu bezeichnen.

Dieser Beschluß, zu welchem durch Vermittelung des Katholischen Oberstiftungsraths die staatliche und kirchenobrigkeitliche Genehmigung erwirkt werden muß, ist wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 14) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde (beziehungsweise des Kirchengemeindetheils), insoweit die jährliche Gesammtsumme der in Frage stehenden Kirchensteuerbeträge den der Beschlußfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§ 23) sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§ 25), die für Steuerjahre der Uebernahmeperiode in Ansatz zu kommen hätten, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Steuerbeträge auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen wären.

§ 37.

Bezeichnung des Steuerkommissärs und Berechnung der Steuerschuldigkeiten durch denselben.

Von dem genehmigten Beschluß über die Uebernahme der Kirchensteuerbeträge der Kirchengenossen auf das örtliche Kirchenvermögen der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) gibt der Katholische Oberstiftungsrath dem zuständigen Steuerkommissär Kenntniß.

Der Steuerkommissär unterläßt demzufolge die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuerschuldigkeiten für sämmtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) und berechnet nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steuerzuschläge das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) ent-

fallende und dem fraglichen örtlichen Kirchenvermögen in einem Betrage zur Last zu setzende Kirchensteuerbetreffniß (vergleiche § 17).

Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (des betreffenden Kirchengemeindetheils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

§ 38.

Erhebung der Steuerschuldigkeiten.

Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbeträge ihrer Kirchengenossen auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Katholischen Oberstiftungsraths abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtigen vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im Einzelnen festgestellt werden. In diesem Falle besorgt die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse unmittelbar die Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens einer Kirchengemeinde (eines Kirchengemeindetheils) entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September des Kirchensteuerjahres fällig. Der zuständige Stiftungsrath hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

§ 39.

Verfahren bei theilweiser Uebernahme.

Werden die auf die Kirchengenossen einer örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Beträge an allgemeiner Kirchensteuer nur theilweise auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, übernommen, so regelt der Katholische Oberstiftungsrath im Einzelfall das Verfahren für die Feststellung und Erhebung des den Kirchengenossen zur Last bleibenden Kirchensteuerbetreffnisses.

E. Schlußbestimmungen.

§ 40.

Vorbehalt weiterer Vollzugsvorschriften.

Der Katholische Oberstiftungsrath gibt in einer im Einverständniß mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Kirchensteuerheber.

Aufsichtsführung und Rechtsvertretung durch den Kath. Oberstiftungsrath. Rechnungsabgabe.

Derselbe übet die Oberaufsicht über die Kirchensteuerheber sowie die unmittelbare Aufsicht über die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse und besorgt die Rechtsvertretung der letzteren.

Die Rechnung der genannten Kasse wird durch ihn geprüft und verbeschieden.

§ 41.

Vorlage der Rechnungsauszüge und Rechnungen an das Kultusministerium.

Nach Abschluß der Jahresrechnung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse läßt der Katholische Oberstiftungsrath einen Rechnungsauszug fertigen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Ist und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagssätze gibt.

Dieser Rechnungsauszug wird von dem Oberstiftungsrath dem Erzbischöflichen Ordinariat vorgelegt und von diesem gemäß Artikel 24 des Gesetzes dem Kultusministerium mitgetheilt. Die Mittheilung an letzteres geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluß.

In gleicher Weise werden dem Kultusministerium auf Verlangen auch die abgeschlossenen Rechnungen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zur Einsicht zugestellt.

§ 42.

Wirksamkeit der Verordnung.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Bossert.

Muster 1
zu § 8.

Landkapitel:
Pfarramt:

Steuerkommissärbezirk:
Politische Gemeinde:
Steuerdistrikt:

Liste zur Ermittelung der zur katholischen Kirchensteuer für 1902 beizuziehenden Pflichtigen.

1. Ord.-Zahl des Staatssteuerkatasters	1. Ord.-Zahl des Entzugsregisters über die Kapitalrentensteuer	2. Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Staatssteuerpflichtigen.	3. Religionsbekenntniß (bei Mischehen auch des anderen Ehegatten), sofern dasselbe durch den Staatssteuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	4. Katholische Kirchensteuerpflicht *)	5. Bemerkungen.
		A. Ortseinwohner.			
19		Wirth, Friedrich, Färber . . .	aus der katholischen Kirche ausgetreten	K 1/2	Austrittserklärung 1900 abgegeben, daher für 1902 noch pflichtig. Frau ist evangelisch.
98		Burger, Franz, Photograph . .	freireligiös	...	Hat nie der katholischen Kirche angehört.
134		Merz, Andreas, Wirth	beide Ehegatten ausgetreten	[illegible]	Katholisch getraut; von Abgabe von Austrittserklärungen ist dem Stiftungsrath nichts bekannt.
163		Müller, Karl, Postsekretär . . .	Mann katholisch, Frau griechisch-katholisch	K 1/2	Frau stammt aus russischer Familie und ist griechisch-katholisch.
199	8	Becker, Rudolf, Privat . . .	Mann deutsch-katholisch, Frau altkatholisch	—	Hat nie der katholischen Kirche angehört. Frau ist altkatholisch.
324		Maier, Otto, Fabrikarbeiter . .	ausgetreten	—	Austritt ist wirksam.
396	108	Reber, Gustav, Werkmeister . .	Mann ausgetreten, Frau katholisch	K	Der Austritt ist nicht wirksam, da die beiden 9 und 12 Jahre alten Kinder den katholischen Religionsunterricht besuchen.
453		Schleicher, Michael, Landwirths Wittwe		K	
516		Wagner, Ernst, Geschäftstheilhaber	beide Ehegatten freireligiös	K 1/2	Austritt des Ehemannes vom Jahr 1899 ist wirksam. Die Frau ist katholisch getauft, von einer Austrittserklärung derselben hat der Stiftungsrath keine Kenntniß.
—	12	Berg, Rosa, ledig		—	

*) Hier ist in der durch § 8 der Vollzugsverordnung zum A. K.-St.-G. vorgeschriebenen Weise anzugeben, ob bei den Gemeinden katholische Kirchensteuer zu beanspruchen ist.

1. Ord.-Zahl des Staatssteuerfassers.	1. Ord.-Zahl des Eingangsregisters über die Kapitalrentensteuer.	2. Name, Stand und Wohnung (Wohnort) des Staatssteuerpflichtigen.	3. Religionsbekenntniß (bei Verheiratheten auch des andern Ehegatten), sofern dasselbe durch den Staatssteuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	4. Katholische Kirchensteuerpflicht.	5. Bemerkungen.
		B. Auswärtige.			
		In Baden:			
623		Stenzel, Theodor, Privat . . .		K	
624		Wolf, Jakob, Agent		—	
		In Karlsruhe:			
653		Schneider, Christian, Kaufmann		K 1/2	Frau ist katholisch.
		In Wolfach:			
714		Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt (Fürst zu Fürstenberg wohnt in Donaueschingen)		[illegible]	

Angelegt

[illegible], den 12. September 1901.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Für ordnungsmässige Bekenntnissfeststellung und Auszugsfertigung.*)

[illegible], den 20. September 1901.

Der katholische Stiftungsrath:**)

(Unterschriften.)

*) Falls Kirchensteuerpflichtige nicht ermittelt wurden, ist zu beurkunden, daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.

**) Für nicht zu katholischen Kirchspielen gehörige Steuerdistrikte ist diese Beurkundung durch das katholische Pfarramt bezw. die Kuratie auszustellen. (Vergleiche auch § 9 der Vollzugs-Verord. z. [illegible] K.-St.-G.)

Muster B
(zu § 8).

Landkapitel:
Pfarramt:

Steuerkommissärbezirk:
Politische Gemeinde:
Steuerdistrikt:

Auszug

aus der

Liste zur Ermittelung der zur katholischen Kirchensteuer für 1902 beizuziehenden Pflichtigen.

1.	2.	3.	4.
Name, Stand und Wohnung (Wohnort).	Religionsbekenntnis (bei Verheirateten auch des anderen Ehegatten), sofern dasselbe durch den Steuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	Katholische Kirchensteuerpflicht.	Bemerkungen.
A. Ortseinwohner.			
Wirth, Friedrich, Färber . . .	aus der katholischen Kirche ausgetreten	K ½	Austrittserklärung 1900 abgegeben, daher für 1902 noch pflichtig. Frau ist evangelisch.
Berg, Andreas, Wirth	beide Ehegatten ausgetreten	K	Katholisch getraut; von Abgabe von Austrittserklärungen ist dem Stiftungsrath nichts bekannt.
Müller, Karl, Postsekretär . . .	Mann katholisch, Frau griechisch-katholisch	K ½	Frau stammt aus russischem Gebiete und ist griechisch-katholisch.
Reber, Gustav, Werkmeister . .	Mann ausgetreten, Frau katholisch	■	Der Austritt ist nicht wirksam, da die beiden 9 und 12 Jahre alten Kinder den katholischen Religionsunterricht besuchen.
Schleicher, Michael, Landwirths Witwe		K	
Wagner, Ernst, Geschäftstheilhaber	beide Ehegatten freireligiös	K ½	Austritt des Mannes vom Jahr 1898 ist wirksam. Die Frau ist katholisch getauft, von einer Austrittserklärung derselben hat der Stiftungsrath keine Kenntnis.

1. Name, Stand und Wohnung (Wohnort).	2. Religionsbekenntniß (bei Verschiedenheit auch des anderen Ehegatten), sofern dasselbe durch den Steuerpflichtigen dem Steuerkommissär angegeben wurde.	3. Katholische Kirchensteuerpflicht.	4. Bemerkungen.
B. Ausländer.			
In Baden:			
Steigel, Theodor, Privat . . .		II	
In Karlsruhe:			
Schneider, Christian, Kaufmann .		K 1/2	Frau ist katholisch.
In Walsch:			
Fürstlich Fürstenbergisches Rentamt		K	

N. . . . . , den 30. September 1901.

Der katholische Stiftungsrath:*)
(Unterschriften.)

*) Für nicht zu katholischen Kirchspielen gehörige Steuerbezirke ist diese Bemerkung durch das katholische Pfarramt beziehungsweise die Kuratie auszufüllen.

Muster 3
(zu § 24)

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Landkapitel:
Pfarramt:

Steuerkommissärbezirk:
Politische Gemeinde:
Steuerbistrikt:
Erhebungsstelle:

Erhebungsregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

1902.

Nach dem von dem Erzbischöflichen Ordinariat aufgestellten, von der Katholischen Kirchensteuervertretung angenommenen und vom Großh. Staatsministerium unterm . . . . . genehmigten Voranschlag für die Jahre . . . sind im Jahr 1902 von 100 ℳ Steuerkapital bezw. Steuerzuschlag zu erheben:

Kapitalrentensteuer	1 ₰
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer .	1,5 „
Einkommensteuer	20 „

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.-B.	Name, Stand und Wohnung bezw. Wohnort der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Kapitalrenten-Steuer		Grund- und Gebäudesteuer		Gewerbesteuer		Einkommensteuer	
		Kapitalbetrag.	Steuerbetrag.	Katastral-Reinertrag.	Steuerbetrag.	Kapitalbetrag.	Steuerbetrag.	Einkommen.	Steuerbetrag.
		ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰
	A. Ortseinwohner.								
	1. Gewerbeunternehmer.								
1.	Maier, Ferdinand, Bäcker K ½ = $\frac{2000}{1}$, $\frac{1000}{2}$ und $\frac{1000}{3}$	—	— —	11400	1 73	2039	— 13	14600	3 20
2.	Hofer, Wilhelm, Barbier	740000	70 —	39400	4 05	140000	15 60	37900	94 —
3.	Steiner, Eugenie, Kaufmann $\frac{1000}{1}$ (½ bei O.-B. 10)	—	— —	10480	1 60	7000	1 05	3200	6 40
4.	Kopf, Robert, Wirth	—	— —	—	— —	6000	— 90	625	1 06
	2. Aktive Beamte.								
5.	Müller, Anton, Steuerrotsicher K ½ = $\frac{2000}{1}$ und $\frac{600}{2}$	1760	— 18	—	— —	—	— —	475	— 95
	3. Sonstige Ortseinwohner.								
6.	Steiner, Martin, Rentner K ½ = $\frac{24000}{1}$ und $\frac{2000}{2}$	37700	3 77	—	— —	—	— —	1100	2 20
7.	Lang, Karl, Lehrer a. D. $\frac{1000}{1}$ (½ bei O.-B. 8)	—	— —	9780	1 46	—	— —	900	1 80
8.	Lang, Wilhelm, Witwer $\frac{24000}{1}$ (½ bei O.-B. 7)	3000	— 30	9780	1 46	—	— —	700	1 40
9.	Rolf, Gustav, Fabrikarbeiter K ½	—	— —	—	— —	—	— —	125	— 25
10.	Steiner, Albert, Fabrikbesitzhaber K ½ in Ehren Mehr $\frac{20}{1}$ $\frac{30}{2}$ $\frac{1/2}{3}$ $\frac{25}{4}$ $\frac{20}{5}$ (Privatbesitz) und $\frac{2000}{1}$ $\frac{1000}{2}$ $\frac{1000}{3}$ $\frac{1000}{4}$ $\frac{1000}{5}$ $\frac{1000}{6}$	—	— —	6000	— 75	8000	5 20	3600	7 —
11.	Müller, Hermine, Ehefrau	7260	— 73	—	— —	—	— —	—	— —
	Summe A	749720	74 98	79020	11 85	126000	18 90	59225	118 45
	B. Auswärtige.								
	In Karlsruhe.								
12.	Meßner, Ernst	—	— —	3000	— 45	—	— —	—	— —
	In Pforzheim.								
13.	Mohr, Hans K ½ = $\frac{4720}{1}$	—	— —	2360	— 35	—	— —	—	— —
	In Eberbach.								
14.	Fürstlich Löwenstein'sches Rentamt (Güter bei Neckarburg und Hettingen)	—	— —	23930	3 59	—	— —	—	— —
	Summe B	—	— —	29290	4 39	—	— —	—	— —
	hiezu „ A	749720	74 98	79020	11 85	126000	18 90	59225	118 45
	Summe im Ganzen	749720	74 98 + 01	108310	16 24 — 01	126000	18 90	59225	118 45

Aufgestellt N. . . . . den 20. Januar 1902.
Der Steuerkommissär:
(Unterschrift)

Für die Nachprüfung der Gemarkungsfeststellungen:
N. . . . . den 17. Mai 1902.
Der katholische Stiftungsrath:
(Unterschriften.)

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Schuldigkeit im Ganzen.	Zahlung im Monat: Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Summe der Zahlungen (einschließlich des Abgangs).	Restbetrag.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
5 09	—	5 09	—	—	—	—	—	5 09	—
184 55	—	184 55	—	—	—	—	—	184 55	—
8 95	8 95	—	—	—	—	—	—	8 95	—
2 55	—	—	—	—	2 20	—	—	2 55	—
					35 Abg.				
— 75	—	—	—	— 73	—	—	—	— 73	—
5 97	5 97	—	—	—	—	—	—	5 97	—
8 20	—	8 20	—	—	—	—	—	8 20	—
3 16	—	3 16	—	—	—	—	—	3 16	—
— 25	—	—	—	—	—	—	—	—	— 25
8 95	—	—	—	8 95	—	—	—	8 95	—
— 73	—	— 73	—	—	—	—	—	— 73	—
224 18	14 92	196 78	9 68	—	2 20	—	—	223 93	— 25
					35 Abg.				
— 45	—	— 45	—	—	—	—	—	— 45	—
— 35	—	— 30	—	—	—	—	—	— 35	—
3 59	—	3 59	—	—	—	—	—	3 59	—
4 39	—	4 39	—	—	—	—	—	4 39	—
224 18	14 92	196 78	9 68	—	2 20	—	—	223 93	— 25
					35 Abg.				
223 57	14 92	201 17	9 68	—	2 20	—	—	228 32	— 25
					35 Abg.				

Abgeschlossen N. . . . . den 1. Dezember 1902.

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muſter 4
(zu § 80).

Allgemeine Katholiſche Kirchenſteuerkaſſe.

Darſtellung

der

bei einer allgemeinen Kirchenſteuer für das Jahr 19 . .

im Geſchäftsbezirk des Großherzoglichen Steuerkommiſſärs für .....

in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranſchläge

mit

Angabe der auf die einzelnen Steuerbiſtrikte entfallenden Kirchenſteuerbetreffniſſe.

Nach dem von dem Erzbiſchöflichen Ordinariat aufgeſtellten, von der Katholiſchen Kirchenſteuervertretung angenommenen und vom Großh. Staatsminiſterium unterm ..... genehmigten Voranſchlag für die Jahre ..... ſind im Jahr ..... von 100 ℳ Steuerkapital bezw. Steueranſchlag zu erheben:

Kapitalrentenſteuer . . . . . ₰
Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuer . . . . . „
Einkommenſteuer . . . . . „

Bemerkungen:

1. Für jeden Steuerbiſtrikt ſind die Ergebniſſe geſondert auf einer Linie anzugeben.
2. Nach Aufführung der Steuerbiſtrikte einer politiſchen Gemeinde ſind auf den nächſtfolgenden Zeilen die Steuerbiſtrikte der etwa dieſer zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewieſenen abgeſonderten Gemarkungen ſofort aufzuführen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fortlaufende O.-Z. der Steuerbezirke Spalte 3.	Namen I. der politischen Gemeinden, II. der abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung (je in alphabetischer Folge).	Namen der Steuerbezirke, welche zu den einzelnen politischen Gemeinden rc. (vergl. Spalte 2) gehören.	Kapitalrentensteuer.		Grund-, Häuser- und Gefällsteuer.	
			Kapitalien	Steuerbeträge	Kapitalien	Steuerbeträge
					bes Orts-	
			ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰
	I. Politische Gemeinden einschließlich der denselben zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugetheilten abgesonderten Gemarkungen.					
	II. Abgesonderte Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung.					
		Summe . .				

Gefertigt N. _____, den _____

Der Steuerkommissär für den Bezirk _____

(Unterschrift.)

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Gewerbsteuer.		Einkommensteuer.		Grund-, Häuser- und Gefällsteuer.		Gewerbsteuer.		Summe der Steuerbeträge (Spalte 5, 7, 9, 11, 13, 15).	Bemerkungen.
Kapitalien	Steuerbeträge	Katastrag	Steuerbeträge	Kapitalien	Steuerbeträge	Kapitalien	Steuerbeträge		
der Einwohner.				der Auswärtigen.					
ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	

Muster 6
(zu § 81).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Hauptsteuerregister

über die

allgemeine Kirchensteuer

für das Jahr

Zusammenstellung
der
bei der allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr . . . . .
in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge mit Angabe der auf die einzelnen Steuerkommissärbezirke entfallenden Kirchensteuerbeträgnisse.

Gefertigt auf Grund der anliegenden „Darstellungen" für sämmtliche Steuerkommissärbezirke.

Nach dem von dem Erzbischöflichen Ordinariat aufgestellten, von der Katholischen Kirchensteuervertretung angenommenen und vom Großh. Staatsministerium unterm . . . . . genehmigten Voranschlag für die Jahre . . . . . sind im Jahr . . . . . von 100 ℳ Steuerkapital bezw. Steueranschlag zu erheben:

Kapitalrentensteuer . . . . . ₰
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer . . . . . „
Einkommensteuer . . . . . „

1.	2	3.	4	5	6.	7.	8	9.	10.
O.-B.	Steuer-kommissär-Bezirk.	Kapitalrenten-steuer-Kapitalien	Grund-, Häuser- u. Gefäll-steuer-Kapitalien	Gewerb-steuer-Kapitalien	Einkommen-Steuer-ansätze	Grund-, Häuser- u. Gefäll-steuer-Kapitalien	Gewerb-steuer-Kapitalien	Summe der Steuer-beträge.	Bemerkungen.
		der Ortseinwohner.				der Auswärtigen.			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ ₰	

Muster 6
(zu § 24).

Veil. Nr. . . . . .

K.S. . . . . .

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:

Hebregister

über

allgemeine Kirchensteuer

von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung hiezu Pflichtigen

für den Monat Dezember 1901.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.-S.	Steuerbistrikt.	Name, Stand und Wohnung der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Die Steuer ist angesetzt für die Zeit vom Monat	Jahr	bis Ende des Jahres.	Steuer-anschlag.	Steuer-betrag.	Zahlung Dezember 1901.	Zahlung Januar 1902.
						ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	N. . . .	Benz, Ferdinand, Amtsrichter	Januar	1901	1901	1 200	2 40	—	2 40
2.	„	Mayer, Otto, Pfarrer	Novbr.	1901	1902	900	2 10	—	2 10
3.	„	Steinle, Oskar, Fabrikaufseher	Januar	1901	1901	500	1 —	—	—
4.	„	Wild, Karl, Kaufmann K ½	Dezbr.	1901	1902	485	1 08	—	—
						Summe:	6 58	—	4 50

Aufgestellt ■. . . . ., den 3. Januar 1902.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 8. Januar 1902.

Revision des Katholischen Oberstiftungsraths:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnißfeststellungen.

N. . . . ., den 14. Januar 1902.

Der katholische Stiftungsrath:
(Unterschriften.)

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
im Monat										Summe der Haftungen.	Bleibt Rest.
Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septbr.	Octobr.	Novbr.		
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 40	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 10	— —
— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —
1 38	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 38	— —
1 38	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 38	— —

Abgeschlossen N. . . . ., den 1. Dezember 1902.

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Muster 7
(zu § 24).

Beil. Nr. . . . . .
Bl. S. . . . . .

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Zusammenstellung

der

von den Steuerkommissären festgestellten

allgemeinen Kirchensteuer

von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen

im Jahr . . . .

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
O.-B.	Erhebungsstellen.	Dezember 19 . .		Januar 19 . .		Februar.		März.		April.		Mai.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.		Bemerkungen.
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	

Muster 9
(zu § 28.)

Beil. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissionsbezirk: Erhebungsstelle:

Verzeichniß der Nachträge

an

allgemeiner Kirchensteuer

von den

Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien
und Einkommensteueranschlägen

für das Jahr 1902.

1.	2.	3.	4.	5.	
Nr.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Berechnung: Monat	Jahr
		I. Ortseinwohner.			
		a. Von Kapitalrentensteuerkapitalien.			
1.	N.	Martin, Adolf, Rentner	hat sich im September 1901 mit einer katholischen Frau verheirathet. $\frac{30000}{3}$ bezw. $\frac{30000}{3}$ Auf Antrag des Stiftungsraths.	Oktober Januar	1901 1902
		b. Von Grund- und Häusersteuerkapitalien.			
2.	"	Volz, Michael, Landwirth	war bisher freiwillig als K. ½ beigetragen; seine Theile sind katholisch. $\frac{2700}{3}$	Januar " "	1900 1901 1902
3.	"	König, Berthold, Kaufmann	hat im August 1901 ein Haus von einem Protestanten erworben. Auf Antrag des Stiftungsraths.	Septbr. Januar	1901 1902
		c. Von Gewerbesteuerkapitalien.			
4.	"	König, Berthold, Kaufmann	wurde um 8000 ℳ höher veranlagt (bisheriges Steuerkapital 1000 ℳ frei).	Septbr. Januar	1901 1902
5.	"	Moser, Max, Theilhaber in Firma Moser & Cie.	ist aus dem Ausland hierher gezogen. Ist zu ½ an der Gesellschaft betheiligt. $\frac{120000}{3}$ Auf Antrag des Stiftungsraths.	Juli Januar	1901 1902
		d. Von Einkommensteuerzuschlägen.			
6.	"	König, Berthold, Kaufmann	wurde höher veranlagt um 800 ℳ; bisheriger Zuschlag 400 ℳ	Septbr. Januar	1901 1902
7.	"	Martin, Adolf, Rentner	wie bei O.-Z. 1. $\frac{3000}{3}$ bezw. $\frac{3000}{3}$ Auf Antrag des Stiftungsraths.	Oktober Januar	1901 1902
8.	"	Moser, Max, Theilhaber in Firma Moser & Cie.	ist aus dem Ausland hierher gezogen. Auf Antrag des Stiftungsraths.	Juli Januar	1901 1902
		II. Auswärtige.			
		a. Von Grund- und Häusersteuerkapitalien.			
9.	"	Karlsruh, Berger, Theodor K. ½	hat von einem Protestanten ein Haus mit einem Steuerkapital von 6000 ℳ erworben (bisheriges Steuerkapital 2900 ℳ frei). $\frac{3000}{3}$ Auf Antrag des Stiftungsraths.	Mai Januar	1901 1902
10.	"	Karlsruhe, Stein, Christian (bisher als K. ½ beigetragen).	hat seine evang. Frau im Dezember 1901 verloren. Steuerpflichtiges Steuerkapital 21850 ℳ Auf Antrag des Stiftungsraths.	Januar	1902

Aufgestellt N. . . . ., den 27. August 1902.
Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 7. September 1902.
Revisor des Katholischen Oberstiftungsraths:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnißfeststellungen.
N. . . . ., den 12. September 1902.
Der Katholische Stiftungsrath:
(Unterschriften.)

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
bei Nachtrags.					Zahlung im Monat				Summe der Zahlungen.	Rückstand.
Steuerkapital (Steuer-anschlag).	Zahl der Monate.	Steuer-satz von 100 ℳ	Betrag im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.	August.	Septbr.	Oktober.	Novbr.		
ℳ		₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
30 000	3	1	— 90							
41 980	12	1	4 19	5 17	— —	— —	5 17		5 17	— —
4 360	12	1,5	— 73							
4 360	12	1,5	— 73	2 19	— —	2 19	— —	— —	2 19	— —
4 800	12	1,5	— 73							
10 000	4	1,5	— 30	2 —	— —	2 —	— —	— —	2 —	— —
10 000	12	1,5	1 50							
3 000	4	1,5	— 45	1 60	— —	1 60	— —	— —	1 60	— —
3 000	12	1,5	1 15							
32 000	6	1,5	2 40	7 20	— —	— —	7 20	— —	7 20	— —
32 000	12	1,5	4 80							
800	4	20	— 53	2 13	— —	2 13	— —	— —	2 13	— —
800	12	20	1 60							
1 150	3	20	— 58	5 08	— —	— —	5 08	— —	5 08	— —
1 250	12	20	2 50							
6 000	6	20	6 —	18 —	— —	— —	— —	18 —	18 —	— —
6 000	12	20	12 —							
4 400	3	1,5	— 44	1 10	— —	— —	— —	— —	— —	1 10
4 450	12	1,5	— 66							
10 670	12	1,6	— —	1 08	— —	1 08	— —	— —	1 08	— —
			Summe	44 27	— —	9 72	15 45	18 —	43 17	1 10

Abgeschlossen N. . . . . , den 1. Dezember 1902.

Der Erheber:
(Unterschrift.)

Muster 9
(zu § 39).

Beil. Nr. . . . . .

R.S. . . . . .

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerkommissärbezirk: Erhebungsstelle:

Verzeichniß der Abgänge

an

allgemeiner Kirchensteuer

von den

Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen

für das Jahr 1902.

. . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.
				Berechnung		
D.-Z.	Steuerdistrikt.	Name, Stand und Wohnung (Wohnort) der zur allgemeinen Kirchensteuer Pflichtigen.	Begründung.	Monat von welchem an der Abgang zu berechnen ist.	Jahr	Steuerkapital (Steueranschlag)
						ℳ
		I. Ortseinwohner.				
		a. Von Kapitalrentensteuerkapitalien.				
1.	N.	Breuner, Josefine, ledig . .	zog nach Straßburg im September 1901.	Septbr. Januar	1901 1902	10 000 10 000
		b. Von Grund- und Häusersteuerkapitalien.				
2.	"	Fritz, Leo, Landwirth . . .	die Gebäude sind abgebrannt.	Januar "	1901 1902	7 200 7 200
3.	"	Wieland, Hans, Kaufmann K 1/2	hat seine katholische Frau im Juni 1901 verloren. $\frac{[illegible]}{2}$ Auf Antrag des Pflichtigen.	Juli Januar	1901 1902	31 000 31 000
		c. Von Gewerbsteuerkapitalien.				
4.	"	Kopf, Robert, Wirth . . .	niederer veranlagt, bisher . . . 6000 ℳ jetzt . . . 900 ℳ	Juli Januar	1901 1902	6 000 6 000
5.	"	Wieland, Hans, Kaufmann K 1/2	wie bei D.-Z. 3; Steuerkapital 1901: 67100 ℳ 1902: 76300 ℳ	Juli Januar	1901 1902	33 550 36 600
		d. Von Einkommensteueranschlägen.				
6.	"	Wüst, August, Prokurist . .	beide Ehegatten sind evangelisch; bisher als K 1/2 beigezogen. $\frac{[illegible]}{2}$	Januar " "	1900 1901 1902	1 250 1 250 1 250
7.	"	Maurer, Hermann, Arzt K 1/2	ist gestorben; Frau evangelisch. $\frac{[illegible]}{2}$	März	1902	2 000
8.	"	Wieland, Hans, Kaufmann K 1/2	wie bei D.-Z. 3; Steueranschlag 1901: 9000 ℳ 1902: 9500 ℳ	Juli Januar	1901 1902	4 500 4 750
		II. Auswärtige.				
		a. Von Grund- und Häusersteuerkapitalien.				
9.	"	Durlach, Bossert, Oskar .	zog nach Berlin im Mai 1902. Auf Antrag des Pflichtigen.	Juni	1902	21 350
10.	"	Mannheim, Lenz, Jakob K 1/2	hat im Januar 1901 Liegenschaften an einen Israeliten verkauft mit 7210 ℳ Steuerkapital; restliches Steuerkapital 2010 ℳ $\frac{[illegible]}{2}$ Auf Antrag des Pflichtigen.	Februar Januar	1901 1902	4 610 4 610

Aufgestellt N. . . ., den 27. August 1902.
Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

Geprüft Karlsruhe, den 7. September 1902.
Revision des Katholischen Oberstiftungsraths:
(Unterschrift.)

Für die Nachprüfung der Bekenntnißfeststellungen.
N. . . . ., den 12. September 1902.
Der katholische Stiftungsrath:
(Unterschriften.)

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
des Abgangs.				Haftung des Abgangs.			Empfangsbescheinigung.			
Zahl der Packstücke.	Gewicht für das Stück kg	Betrag der Gebühren	Betrag an Porto	Berechnung auf der schuldigen Bleche zum		Bleibt Rückerstattung.	Ort: N. . . . . Tag	Monat. Jahr.	Unterschrift.	Nr. der Anl.	Von Spalte 12 sind unbestellt
				bestimmten Preise (Spalte 11)	tatsächlichen Werte (Spalte 12)						
	kg	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰					ℳ ₰
4	1	— 23	1 38	—	—	1 38	—	—	k. anlieg. Postschein.	1	—
12	1	1 —									
12	1,5	1 08	2 16	—	—	2 16	20.	Septb. 1902	T. Leo Frix.	—	—
12	1,5	1 08									
6	1,5	2 03	6 98	—	—	6 98	18.	Septb. 1902	T. Hans Wieland.	—	—
12	1,5	4 65									
6	1,5	— 45	1 85	1 —	— 35	— —	—	—	k. Württ.-Reg. D.-B. 1. Erlieb.-Kat. „ 4.	—	—
12	1,5	— 90									
6	1,5	2 52	5 01	—	—	5 01	18.	Septb. 1902	T. Hans Wieland.	—	—
12	1,5	5 43									
12	20	2 50	7 50	—	—	7 50	26.	Septb. 1902	T. August Wilst.	—	—
12	20	2 50									
12	20	2 50									
10	20	— —	3 33	—	—	3 33	—	—	k. anlieg. bes. Quittung.	2	—
6	20	4 50	14 —	—	—	14 —	18.	Septb. 1902	T. Hans Wieland.	—	—
12	20	9 50									
7	1,5	— —	1 87	—	—	1 87	—	—	kann als unbestellbar zurück.	3	1 87
11	1,5	— 69	1 32	—	—	1 32	—	—	k. anlieg. Postschein.	4	—
12	1,5	— 69									
		Summa:	47 85	1 —	— 85	46 —					1 87
				47 85							

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die in Abgang verrechneten Beträge in Spalte 11 und 12 richtig eingetragen sind.

N. . . . . , den 1. Dezember 1902.

Der Ersteher:
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muſter 10
(zu § 20).

Beil. Nr. . . . . .

K.S. . . . . .

Allgemeine Katholiſche Kirchenſteuerkaſſe.

Zuſammenſtellung

der von den Steuerkommiſſären feſtgeſtellten

Nachträge an allgemeiner Kirchenſteuer

aus Kapitalrenten-, Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuerkapitalien
und Einkommenſteueranſchlägen

im Jahr . . . .

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
O.-A.	Erhebungsstellen.	Dezember 19 ..		Januar 19 ..		Februar.		März.		April.		Mai.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Summe.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Muſter 11
(zu § 26).

Beil. Nr. . . . . .
R.S. . . . . .

Allgemeine Katholiſche Kirchenſteuerkaſſe.

Zuſammenſtellung

der von den Steuerkommiſſären feſtgeſtellten

Abgänge an allgemeiner Kirchenſteuer

aus Kapitalrenten-, Grund-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuerkapitalien und Einkommenſteueranſchlägen

im Jahr . . . .

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
Lfd.	Erhebungsstellen.	Dezember 19..		Januar 19..		Februar		März		April		Mai	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Januar.		Bemerkungen.
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	

(Vorderseite.)

Muster 12
(zu § 98).

Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse.

Steuerdistrikt: Register O.-B. 3.
Erhebungsstelle:

Forderungszettel über allgemeine Kirchensteuer

nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1892
für das Jahr 1902.

Herr Hofer, Wilhelm, Bankier hier
schuldet:

Steuergattung.	Steuer-kapital (Steuer-einheiten).	Von 100 Mark Steuer-kapital (Steuer-einheit) sind zu erheben	Schuldigkeit.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kapitalrentensteuer . .	700 000	1	70	—
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer	83 000	1,5	4	93
3. Gewerbesteuer	104 000	1,5	15	60
4. Einkommensteuer . . .	47 000	20	94	—
5. Einkommensteuer nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes	—	—	—	—
6. Steuernachtrag	—	—	—	—
		Summe	184	55

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steuersätze, wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Erhebungsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet ist.

Die Schuldigkeit ist in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Aufforderung kostenfrei an den Erheber zu bezahlen.

E. . . . . ., den 20. Mai 1902.

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Zahlung.

Am 9. Juni 1902 . . . . . 184 ℳ 55 ₰,
mit Worten Einhundertvierundachtzig Mark 55 Pf.,
wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Muster 18
(zu § 35).

(Seite 1.)

Forderungszettel über katholische Kirchensteuern.

Herr Fuchs, Peter, Bäcker

in .....

schuldet für das Jahr 1900

nach umstehenden Entzifferungen:

I. Laut Erhebungsregister über **allgemeine** Kirchensteuer
Steuerbistrikt A. ..... O.-Z. 8 an die
Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse . 4 ℳ 60 ₰

II. Laut Einzugsregister über die **Ortskirchen**-
steuer, Pfarrort (Filialort) ..... ,
O.-Z. 10 an die katholische Kirchengemeinde
A. .... 29 „ 28 „

zusammen . . 33 ℳ 88 ₰

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueransätze, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1—4 und II. Ziffer 1—4 sind zur einen Hälfte **sofort** fällig und **innerhalb 21** Tagen, vom Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf **1. September** fällig.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 5 und 6 und II. Ziffer 5 und 6 sind in ihrem **ganzen** Betrage **sofort** fällig und **innerhalb** 21 **Tagen** nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Schuldigkeiten an den Erheber hat **kostenfrei** zu geschehen.

A. ....., den 30. Mai 1900.

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

(Seite 2.) (Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juni 1892.

Steuergattung.	Steuer-Kapital (Steuer-einheiten).	Von 100 Mark Steuer-kapital (Steuer-einheit) sind zu erheben	Schuldigkeit.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kapitalrentensteuer .	3 000	1	—	30
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .	19 000	1,5	2	85
3. Gewerbsteuer . . .	3 000	1,5		45
4. Einkommensteuer . .	500	20	1	—
5. Einkommensteuer nach Art. 15 Eink.-St.-Ges.	—	—	—	—
6. Steuernachtrag . .	—	—	—	—
	Summe . .		4	00

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1888 / 25. Juni 1896.

Steuergattung.	Steuer-kapital (Steuer-einheiten).	Von 100 Mark Steuer-kapital (Steuer-einheit) sind zu erheben	Schuldigkeit.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kapitalrentensteuer .	3 000	8,6	1	08
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .	19 000	12	22	80
3. Gewerbsteuer . . .	3 000	12	3	60
4. Einkommensteuer . .	500	36	1	80
5. Einkommensteuer nach Art. 15 Eink.-St.-Ges.	—	—	—	—
6. Steuernachtrag . .	—	—	—	—
	Summe . .		29	28

(Seite 4).

Zahlung.

Am 1. Juni 1900

I. allgemeine Kirchensteuer	. . . . .	2 ℳ	30 ₰
II. örtliche Kirchensteuer	. . . . .	14 „	64 „
	zusammen . .	16 ℳ	94 ₰

mit Worten Sechzehn Mark 94 Pfennig,

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Am 1. September 1900

I. allgemeine Kirchensteuer	. . . . .	2 ℳ	30 ₰
II. örtliche Kirchensteuer	. . . . .	14 „	64 „
	zusammen . .	16 ℳ	94 ₰

mit Worten Sechzehn Mark 94 Pfennig,

wofür bescheinigt

Der Kirchensteuererheber:
(Unterschrift.)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch, den 17. Januar 1900.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betreffend; die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 6. Januar 1900.)

Die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. März 1869, betreffend die organischen Einrichtungen zur Besorgung des dem Staate und den Gemeinden, anderen Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theiles der Baupolizei (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43 ff.), zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

Die zur Besorgung des staatlichen Hochbauwesens bestellten Baubehörden und Baubeamten sind — vorbehaltlich der für das Hochbauwesen einzelner Staatsverwaltungszweige bestehenden besonderen Einrichtungen — die Baudirektion, die technischen Referenten für Bausachen bei den Ministerien und die Bezirksbauinspektionen.

Für Bauliehkeiten von hervorragender und eigenartiger Bedeutung kann die Erlangung und Ausführung der Entwürfe ausnahmsweise im Wege des Wettbewerbs oder in sonst geeigneter Weise begeben werden.

Artikel 2.

Die Baudirektion besteht aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von ordentlichen Kollegialmitgliedern. Die bautechnischen Referenten der Ministerien werden derselben als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Ueber die Art der geschäftlichen Behandlung der der Baudirektion obliegenden Aufgaben (Artikel 5) und über die Beiziehung der außerordentlichen Mitglieder dieser Behörde zu kollegialen Berathungen und Beschlußfassungen wird eine vom Finanzministerium zu erlassende Geschäftsordnung die näheren Bestimmungen treffen.

Jeder Bezirksbauinspektion steht ein Bezirksbauinspektor vor. Nach Bedarf werden den Bezirksbauinspektionen Regierungsbaumeister als zweite Beamte und Stellvertreter der Vorstände zugetheilt.

Artikel 3.

Den Bezirksbauinspektionen liegt, jeder innerhalb ihres Dienstbezirks, ob:

1. den aus dem staatlichen Hochbauwesen sich ergebenden Dienstaufgaben gemäß den darüber durch das Finanzministerium zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften sich zu unterziehen, sofern nicht für den einen oder anderen Zweig der Staatsverwaltung besondere Fürsorge getroffen ist oder noch getroffen wird;
2. das Bauwesen der Gemeinden, anderer Körperschaften und Stiftungen, wenn es von der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde gewünscht wird, zu besorgen, soweit es unbeschadet der Dienstaufgaben unter Ziffer 1 geschehen kann;
3. bei technischen Aufgaben der Baupolizei auf Ersuchen der Bezirkspolizeibehörde mitzuwirken.

Artikel 4.

Den technischen Referenten für Bausachen können durch die Ministerien und die diesen unterstellten Zentralmittelstellen nach den von den einzelnen Ministerien zu ertheilenden Vorschriften folgende Aufgaben zugewiesen werden:

1. die technische Prüfung der Voranschläge der Bezirksbauinspektionen oder von Theilen solcher über bauliche Unterhaltung und Aenderungen der dem betreffenden Ministerialressort unterstehenden Staatsgebäude;
2. die Mitwirkung bei den Vorarbeiten über neu aufzuführende Staatsgebäude (Wahl des Bauplatzes, Feststellung des Bauprogramms, Skizzirung des Bauplans und dergleichen);
3. die Begutachtung der Entwürfe und Kostenvoranschläge der Bezirksbauinspektionen über staatliche Neubauten sowie über Bauprojekte von Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen, soweit diese Begutachtung von den staatlichen Aufsichtsbehörden gewünscht wird;
4. die Nachschau bei den in Ausführung begriffenen staatlichen Neubauten und Unterhaltungsarbeiten einschließlich der technischen Abnahme nach der Bauvollendung;

5. die technische Berathung der Mittel- und Centralbehörden in Fragen des Hochbauwesens und der Baupolizei und die Pflege persönlichen Verkehrs mit den Bezirksbauinspektionen.

Artikel 5.

Der Baudirektion liegt ob:

1. die Erstattung von Obergutachten über die wichtigeren Bauprojekte, welche auf Rechnung des Staates oder der Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen unter Mitwirkung staatlicher Techniker zur Ausführung bestimmt sind;
2. die Ueberwachung der technischen Dienstführung der Bezirksbauinspektionen;
3. die Revision der zur Ausführung gelangten staatlichen Neubauten (einschließlich von Hauptausbesserungen) größeren Umfangs;
4. die Erstattung technischer Obergutachten in allen Fragen des Hochbauwesens und der Baupolizei, die durch ein Ministerium an die Baudirektion geleitet werden;
5. die Mitwirkung bei der Prüfung der Baukandidaten und die Ueberwachung der technischen Ausbildung der Baupraktikanten.

Artikel 6.

Die unmittelbare Ausführung von Baulichkeiten kann dem Vorstand oder einem Mitgliede der Baudirektion sowie den bautechnischen Referenten der Ministerien ausnahmsweise nach Verständigung mit dem Finanzministerium übertragen werden.

Artikel 7.

Die allgemeine Leitung des Hochbauwesens, soweit damit die im Artikel 1 genannten Baubehörden betraut sind, und die dienstpolizeiliche Ueberwachung der nach Artikel 2 hierzu bestellten Beamten (unter Ausschluß der den betreffenden Ministerien unterstehenden bautechnischen Referenten) sowie des Gehilfenpersonals steht dem Finanzministerium zu.

Dieses ernennt das Hilfspersonal bei der Baudirektion und den Bezirksbauinspektionen, beantragt die Besetzung dieser Dienststellen und ertheilt die erforderlichen Dienstanweisungen, letzteres, soweit erforderlich, im Benehmen mit den anderen Ministerien.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Januar 1900

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1899.)

Die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete betreffend.

Das Verzeichniß der Reichsgrenzstationen, nach welchen gemäß den vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 378 und Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 808) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, hat eine Aenderung erfahren.

Dasselbe ist durch das in der nachstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 enthaltene Verzeichniß ersetzt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Bekanntmachung,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Das Verzeichniß der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (Centralblatt 1890 Seite 381; 1891 Seite 27; 1893 Seite 154; 1894 Seite 264) wird durch das nachstehende Verzeichniß ersetzt.

Verzeichniß

der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Centralblatt Seite 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden.

1. Bei Ausweisungen nach Dänemark.

a. Zu Lande.

1. Scherrebek (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Wogens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Wogens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.

b. Zur See.

1. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
4. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.

II. Bei Anweisungen nach Norwegen.

a. Unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen.

Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.

b. Mit Berührung Schwedens.

Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrath in Bergen auf Rügen.

c. Ueber Dänemark, mit oder ohne Berührung Schwedens.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.

III. Bei Anweisungen nach Schweden.

a. Unmittelbar zwischen Deutschland und Schweden.

1. Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrath in Bergen auf Rügen.

b. Mit Berührung Dänemarks.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.

IV. Bei Auswanderungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
2. Bajohren (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
3. Laugallen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
4. Kallentschken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Heydekrug.
5. Laugszargen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Landkreises Tilsit.
6. Schmalleningken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Ragnit.
7. Schirwindt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Pillkallen.
8. Eydtkuhnen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Stallupönen
9. Mierunsken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Oletzko.
10. Groß-Szymochen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyck.
11. Borczymoten (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyck.
12. Prostken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Lyck.
13. Pierlawken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Johannisburg.
14. Friedrichshof (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Ortelsburg.
15. Opalenitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Ortelsburg.
16. Camerau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Neidenburg.
17. Illowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrath des Kreises Neidenburg.
18. Neu-Zielun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
19. Gorzno (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
20. Pissafrug (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Strasburg.
21. Gollub (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Briesen.

22. Dirbitsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Thorn.
23. Thorn-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrath des Kreises Thorn.
24. Inowrazlaw-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Bromberg). Der Landrath des Kreises Inowrazlaw.
25. Strallowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrath des Kreises Wreschen.
26. Borzyslowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrath des Kreises Wreschen.
27. Boguslaw (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrath des Kreises Pleschen.
28. Skalmierzyce (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrath des Kreises Ostrowo.
29. Podsamcsche (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrath des Kreises Kempen.
30. Sogenannte Sandhäuser (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrath des Kreises Kreuzburg.
31. Landsberg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrath des Kreises Rosenberg.
32. Preußisch-Herby (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrath des Kreises Beuthen.
33. Kattowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrath des Kreises Kattowitz.

V. Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1. Myslowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Myslowitz.
2. Neuberun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Amtsvorsteher in Neuberun.
3. Pleß (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Pleß
4. Ratibor (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ratibor.
5. Pitsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Gemeindevorsteher in Pitsch.
6. Leobschütz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Leobschütz.
7. Neustadt O/S. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neustadt O/S.
8. Ziegenhals (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ziegenhals.
9. Neiße (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neiße.
10. Mittelwalde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Mittelwalde.
11. Friedland i/Schl. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Friedland i/Schl.
12. Lieban (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Lieban.
13. Görlitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Görlitz.
14. Zittau (Königr. Sachsen). Das Grenzpolizeikommissariat Zittau für Eisenbahntransporte und die Amtshauptmannschaft Zittau für andere Transporte.
15. Löbau (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Löbau.
16. Bautzen (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Bautzen.
17. Bodenbach (Oesterreich). Das Königlich sächsische Grenzpolizeikommissariat in Bodenbach (nur für Eisenbahntransporte).

18. Pirna (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Pirna (nur für Fußtransporte).
19. Dippoldiswalde (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
20. Sayda (Königr. Sachsen). Die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Sayda.
21. Marienberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Marienberg.
22. Annaberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Annaberg.
23. Schwarzenberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
24. Auerbach (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Auerbach.
25. Oelsnitz (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Oelsnitz.
26. Rehau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Rehau.
27. Wunsiedel (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Wunsiedel.
28. Waldsassen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Waldsassen, in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
29. Furth im Wald (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Furth i. W., in Vertretung des Bezirksamts Cham.
30. Regen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Regen.
31. Passau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Passau.
32. Simbach am Inn (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Simbach am Inn, in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
33. Tittmoning (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Tittmoning in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
34. Laufen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Laufen.
35. Traunstein (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Traunstein.
36. Rosenheim (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Rosenheim.
37. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
38. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
39. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.

VI. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

1. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
2. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
3. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.
4. Stockach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Stockach.
5. Engen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Engen.
6. Waldshut (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Waldshut.
7. Säckingen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Säckingen.
8. Lörrach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Lörrach.
9. St. Ludwig (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in St. Ludwig.

VII. Bei Anweisungen nach den Niederlanden.

1. Bunde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aurich). Der Landrath in Weener.
2. Bentheim (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück). Der Landrath in Bentheim.
3. Gronau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Gronau.
4. Borken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Borken.
5. Bocholt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde in Bocholt.
6. Emmerich (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Emmerich.
7. Cleve (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Cleve.
8. Cronenburg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Cronenburg.
9. Goch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Goch.
10. Straelen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Straelen.
11. Kaldenkirchen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Kaldenkirchen.
12. Dalheim (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Mühl.
13. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Polizeidirektion in Aachen.

VIII. Bei Anweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister in Herbesthal.
2. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Polizeidirektion in Aachen.

IX. Bei Anweisungen nach Luxemburg.

1. Burg-Reuland (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister in Burg-Reuland.
2. Trier (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Trier). Der Landrath des Landkreises Trier.
3. Diedenhofen (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in Diedenhofen.

X. Bei Anweisungen nach Frankreich.

1. Hentsch (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Hentsch.
2. Novéant (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Novéant.
3. Deutsch-Avricourt (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Deutsch-Avricourt.
4. Alt-Münsterol (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Alt-Münsterol.

Berlin, den 17. Juli 1899.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1900.)

Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesraths vom 24. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 721) wird mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt:

§ 1.

Die in den Ziffern 1 bis 4 und 6 obiger Bekanntmachung den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen sind von den Bezirksämtern wahrzunehmen.

§ 2.

Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind beim Bürgermeisteramt des Wohnorts des Antragstellers oder beim Mangel eines Wohnorts im Inland beim Bürgermeisteramt seines dauernden Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu stellen.

§ 3.

Das Bürgermeisteramt hat den Antrag dem Bezirksamt vorzulegen und dabei anzugeben:

1. Vor- und Zunamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen, Wohnort, Hauptberuf, Geburtsjahr und Tag sowie Geburtsort des Antragstellers;
2. ob der Antragsteller in der Hauptsache seinen Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit erwirbt oder ohne Lohn oder Gehalt thätig ist;
3. ob festgestellt ist, daß für den Antragsteller nicht bereits einhundert Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären, wobei Krankheiten oder militärische Dienstleistungen (§ 30 Absatz 2 Invalidenversicherungsgesetz) anzurechnen sind;
4. ob es unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage des Antragstellers und der örtlichen Verhältnisse pflichtmäßig zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß der Antragsteller in demjenigen Kalenderjahr, für dessen Dauer die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird, entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten in nicht mehr als zwölf Wochen oder zwar zu beliebigen Jahreszeiten, aber insgesammt an nicht mehr als fünfzig einzelnen Tagen Lohnarbeit übernehmen wird;
5. ob bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht genehmigt hat.

§ 4.

Das Bürgermeisteramt des Wohnorts, des Aufenthalts- oder des Beschäftigungsorts des Befreiten hat dem Bezirksamt alsbald Anzeige zu erstatten, wenn sich ergibt, daß eine der in § 3 Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen für die Befreiung schon bei der Aus-

stellung der Versicherungsfreikarte gefehlt hat oder daß eine dieser Voraussetzungen später in Fortfall gekommen ist oder wenn sich ergibt, daß die Lohnarbeit des Befreiten während der Geltungsdauer der Versicherungsfreikarte die in § 3 Ziffer 4 vorgesehene Dauer wesentlich überschritten hat.

§ 5.

Die Bezirksämter haben über die von ihnen ausgestellten Versicherungsfreikarten nach Gemeinden getrennte Listen zu führen, die für jedes Kalenderjahr abzuschließen sind. Den Beamten der Versicherungsanstalt ist auf Antrag Einsicht in diese Listen zu gestatten.

Die Zustellung der Versicherungsfreikarten soll durch Vermittlung der in § 2 bezeichneten Bürgermeisterämter erfolgen, welche von den bewilligten Befreiungen die Einzugsstellen des Wohnorts beziehungsweise dauernden Aufenthaltsorts der Befreiten (§§ 13 ff. der Vollzugsverordnung vom 28. November 1899) zu benachrichtigen haben.

Karlsruhe, den 6. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1900.)

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend.

Der zweite Absatz des § 10 der diesseitigen Verordnung vom 26. April 1886, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177 ff.), erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Die Zustellung dieser Formulare geschieht mittelst einer vom Steuerkommissär aufzustellenden Liste durch den Schatzungsrathsdiener. Dieser hat bei den einzelnen darin aufgeführten Gewerbsunternehmern zu ermitteln, ob sie Hilfspersonen beschäftigen oder nicht, und bejahenden Falles dem Unternehmer ein Formular auszufolgen; das Ergebniß seiner Ermittelungen sowie die vollzogenen Zustellungen hat er sodann in der Liste zu vermerken und die Richtigkeit seiner Angaben zu beurkunden. Bei den Zustellungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188) zu beachten."

Karlsruhe, den 9. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. IV. 207

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1900.

Inhalt.

Gerichtskostenordnung.

Gerichtskostenordnung.

(Vom 10. Januar 1900.)

Im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Erster Theil.

Anweisung und Zahlung der Auslagen.

Erster Abschnitt.

Unmittelbar bei badischen Gerichten erwachsene Auslagen.

§ 1.

1. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Auslagen werden aus den Amts- Gerichtskosten.
kassen bezahlt.

2. Ausgenommen hievon sind die Druck- und Versendungskosten der Kollegialgerichte; diese Kosten werden aus der Generalstaatskasse berichtigt, vergleiche §§ 5—10.

§ 2.

1. Für Abschriften und Ausfertigungen werden den sie fertigenden Gerichtsschreibereibediensteten Schreibgebühren in dem den Betheiligten nach § 80 des Gerichtskostengesetzes [1]) anzurechnenden Betrage aus der Staatskasse bezahlt, wenn Schreibgebührenvergütung durch Gerichtsschreibereibedienstete. Berechtigung.

a. diese Fertigungen innerhalb der Kanzleistunden ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte nicht hergestellt werden können und deßhalb mit Ermächtigung des zuständigen Beamten (Absatz 3) außerhalb der Kanzleistunden geschrieben werden und zugleich

b. es sich nicht handelt

um von Amtswegen zu ertheilende Fertigungen; oder

um solche Fertigungen von Protokollen des Gerichtsschreibers, von Urtheilen und sonstigen gerichtlichen Entschließungen, welche zwar zufolge eines darauf gerichteten Antrages von Parteien ertheilt werden, deren Anfertigung aber zu dem Prozeßbetriebe der Parteien erforderlich ist, wie insbesondere in den Fällen der §§ 339, 340, 497, 499, 501, 502, 516, 692, 699, 700, 750, 829, 835, 922 der Civilprozeßordnung,[1]) 421, 425 der Strafprozeßordnung; oder

um eine Armensache.

2. Werden von schriftlich eingereichten Ladungen, Klagen, Anträgen und sonstigen Erklärungen der Parteien und den etwaigen Beilagen dieser Schriftstücke nicht zugleich mit der Urschrift die erforderlichen Abschriften dem Gerichte übergeben, so sind die Parteien zur nachträglichen Ueberreichung aufzufordern. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Schriftstücke, welche die Parteien als Beilagen zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegebener Erklärungen überreichen. Wären die Abschriften aber von den Parteien nicht ohne erheblichen Zeit- oder Kostenaufwand nachzuholen, so dürfen sie nach Maßgabe von Absatz 1 a. in der Gerichtsschreiberei gefertigt werden.

3. Die Ermächtigung zur Fertigung außerhalb der Kanzleistunde ertheilt der mit der Dienstaufsicht über die Gerichtsschreiberei betraute Amtsrichter, bei Kollegialgerichten und mit besonderer Genehmigung des Justizministeriums bei größeren Amtsgerichten der Kanzleivorsteher. Der Letztere kann die Ermächtigung nicht sich selbst ertheilen.

4. In anderen Fällen findet ein Schreibgebührenbezug nach Absatz 1 nicht statt; ein solcher wird auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht gewährt, wenn die Abschrift oder Ausfertigung auf mechanischem Wege (Durchdruck mit der Schreibmaschine, Ueberdruck, Metallographie u. s. w.) vervielfältigt wird.

[1]) Jetzt Reichsgesetzblatt 1898 Seite 369.
[2]) Jetzt Reichsgesetzblatt 1898 Seite 410.

§ 3.

Verzeichnung der Schreibgebühren.

Formular 1.

1. Ueber die in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke wird bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach dem anliegenden Formular 1 geführt.

2. Die einzelnen Einträge sind von dem Beamten, welcher die Ermächtigung ertheilt hat (§ 2 Absatz 3), zu prüfen und in Spalte 6 als richtig zu beurkunden.

§ 4.

Auszahlung der Schreibgebühren.

1. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Fertigern zukommenden Beträge beigefügt.

2. Eine Abschrift desselben wird vom Gerichtsvorsteher der Amtskasse zur Auszahlung übersendet.

3. Der unmittelbare Bezug von Schreibgebühren durch Gerichtsschreibereibedienstete ist untersagt.

§ 5.

Hinsichtlich der Kosten für Buchdruck und Ueberdruck sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.[1] Druck.

[1] Verordnung des Ministeriums der Finanzen, betreffend die sachlichen Amtsunkosten, vom 16. Oktober 1839 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255).

§ 6.

Hinsichtlich der Kosten der Postsendungen sind die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften[1]) und die nachstehenden Bestimmungen maßgebend. Postsendungen.

[1]) Vergleiche namentlich die Verordnungen des Finanzministeriums, betreffend die Postsendungen der Staatsbehörden, vom 21. Mai 1865 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 228) und 19. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565) sowie die Verordnungen des Finanzministeriums und des Ministeriums des Auswärtigen, betreffend die Aversirung des Postportos, vom [illegible] September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 374) und vom 6. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242).

§ 7.

1. Mit Bezug auf § 11 Absatz 2 der Verordnung über die Postsendungen der Staatsbehörden wird bestimmt, daß die Gerichte auch hinsichtlich der abgehenden Postsendungen (soweit nicht Aversirung stattfindet), wenn irgend thunlich, von dem Stundungsverfahren Gebrauch zu machen haben.

2. Die von der Post für abgehende oder ankommende Sendungen gestundeten Beträge (§§ 11 und 12 der in Absatz 1 genannten Verordnung) werden von den Gerichtsvorstehern für jeden Monat in den drei ersten Tagen des folgenden Monats zur Zahlung angewiesen.

3. Die Amtsgerichte erlassen die Anweisung auf die Amtskassen, die Landgerichte Konstanz, Waldshut, Freiburg, Offenburg, Mannheim, Heidelberg, Mosbach auf die Finanzämter[1]) zur Zahlung auf Rechnung der Generalstaatskasse, das Landgericht Karlsruhe und das Oberlandesgericht unmittelbar auf die Generalstaatskasse.

4. Wenn sich am Gerichtssitze keine Amtskasse beziehungsweise kein Finanzamt befindet, so kann die Anweisung auf die Steuereinnehmerei des Gerichtssitzes auf Rechnung der zahlungspflichtigen Kasse erlassen werden.

5. Wenn besondere Gründe hiezu vorliegen, kann Portoaufwand vorschüßlich aus der Handkasse bestritten werden. Der vorgeschossene Betrag wird der Handkasse auf Anweisung des die Aufsicht über dieselbe führenden Richters allvierteljährlich von den in Absatz 3 genannten Kassen ersetzt.

[1]) Unter der Bezeichnung Finanzamt sind in dieser Verordnung die Bezirkssteuerstellen auch da verstanden, wo das Finanzamt mit dem Hauptsteueramt verbunden ist.

§ 8.

1. Auch hinsichtlich der Telegraphengebühren haben die Gerichte, soweit irgend thunlich, von dem Stundungsverfahren Gebrauch zu machen. Telegramme.

2. Die Gerichte führen jahrweise Verzeichnisse über die von ihnen aufgegebenen Telegramme nach Formular 2. Der Eintrag der Gebühr in dies Verzeichniß erfolgt durch den Telegraphenbeamten, dem zu diesem Behufe das Verzeichniß bei der Aufgabe des Telegramms vorzulegen Formular 2.

ist. Am Schlusse jedes Monats ist das Verzeichniß hinsichtlich der eingetragenen Gebühren abzuschließen, mit der Rechnung der Telegraphenanstalt zu vergleichen und nöthigen Falls unter Erörterung etwaiger Anstände mit derselben in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Uebereinstimmung ist auf der Rechnung der Telegraphenanstalt zu beurkunden.

3. Die Vorschriften der Absätze 2—4 des vorhergehenden Paragraphen finden auf Telegrammkosten entsprechende Anwendung. Der Anweisung ist die Rechnung der Telegraphenanstalt beizufügen.

4. Wenn besondere Gründe hiezu vorliegen, können Telegrammkosten vorschüßlich aus der Handkasse bestritten werden. Der vorgeschossene Betrag wird der Handkasse auf Anweisung des die Aufsicht über dieselbe führenden Richters alljährlich von den in § 7 Absatz 3 genannten Kassen ersetzt. Der Anweisung ist ein nach Formular 2 gefertigtes Verzeichniß beizufügen.

5. Bei Inanspruchnahme des Telegraphen auf Reisen kann die vom Beamten ausgelegte Gebühr mit den etwa zu liquidirenden Diäten und Reisekosten angefordert werden.

§ 9.

Beförderungen; insbesondere Expreßgut.

1. Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Schwierigkeiten benützt werden können, haben sich die Gerichte nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über die Postsendungen der Staatsbehörden dieser Beförderungsanstalt zu bedienen.

2. Wird eine Packetsendung der Eisenbahn zur Vermittelung als Expreßgut übergeben[1]) so dürfen derselben nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben und dergleichen) beigefügt werden, welche den Inhalt des Packets betreffen.

3. Die Kosten der Expreßgutbeförderung (Fracht, Zustellgebühr) werden von den Bahnstellen gestundet und von den Gerichten im jahrweise geführten Bahnstundungsbüchern nach Formular 8 verzeichnet.

Formular 8.

4. Im Uebrigen findet § 7 Absatz 2—4 und § 8 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Der Anweisung ist die Rechnung der Bahn beizufügen.

5. Alljährlich auf 1. Dezember ist das Bahnstundungsbuch unter Feststellung des Jahresaufwandes abzuschließen und von den Amtsgerichten der Amtskasse, von dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten der Generalstaatskasse behufs des Anschlusses an die Rechnung zu übersenden.

6. Wenn besondere Gründe hiezu vorliegen, können Expreßgutkosten vorschüßlich aus der Handkasse bestritten werden. Der vorgeschossene Betrag wird der Handkasse auf Anweisung des die Aufsicht über dieselbe führenden Richters alljährlich von den in § 7 Absatz 3 genannten Kassen ersetzt. Der Anweisung ist ein unter Benützung des Formulars 8 gefertigtes Verzeichniß nebst den Expreßgutscheinen beizufügen.

7. Expreßgutpackete sind mit dem Vermerke „Zur Selbstabholung" insoweit zu versehen, als die Sendungen an Großherzogliche Staatsbehörden gerichtet und nicht etwa bezüglich einzelner derselben wegen örtlicher Hindernisse (z. B. wegen großer Entfernung des Orts vom

Bahnhofe) Ausnahmen vom Justizministerium zugelassen sind. Bei Expreßgutsendungen an andere Empfänger, wie ■ Militär- und Reichsbehörden, sowie an Private, kann dagegen Selbstabholung nicht vorgeschrieben werden; solche Sendungen müssen vielmehr den Empfängern überbracht werden. Bei Sendungen ohne den Vermerk „Zur Selbstabholung" ist auch die Zustellgebühr durch das absendende Gericht in allen den Fällen zu bezahlen, in denen die Gebühr nicht dem Empfänger der Sendung zur Last fällt.

*) Tarif für die Beförderung von Expreßgut zwischen Stationen der badischen Staatseisenbahnen u. s. w. vom Dezember 1898 und Nachträge.

§ 10.

Sonstige Bahnsendungen.

1. Die Kosten sonstiger Bahnsendungen werden auf Grund der auf den Frachtbriefen befindlichen Kostenrechnungen von dem Vorsitzenden des empfangenden Gerichts beziehungsweise dem empfangenden einzelnen Richter (Untersuchungsrichter, beauftragten Richter, Amtsrichter) gemäß § 7 Absatz 3 und 4 zur Zahlung angewiesen. Die Frachtbriefe werden den Anweisungen angeschlossen.

2. Die Vorschrift des § 7 Absatz 5 findet auf sonstige Bahnsendungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Einrückungen. Allgemeines.

1. Bei allen Bekanntmachungen der Gerichte in öffentlichen Blättern sollen die Verleger derselben nach Vollzug der Einrückung dem Einsender der Bekanntmachung ein Belegblatt und eine Einrückungskostenrechnung übersenden.

2. Die Verleger der Blätter, welche sich nicht am gleichen Orte mit dem die Bekanntmachung erlassenden Gerichte befinden, können bei Uebersendung des Belegs und der Rechnung die Einrückungskosten sofort im Wege der Postnachnahme erheben.

3. Sofern hiernach eine Erhebung der Kosten mittels Postnachnahme statthaft ist, hat das Gericht bei Einsendung der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

4. Wenn die Erhebung der zu zahlenden Einrückungskosten nicht mittels Postnachnahme erfolgt ist, weist der Vorsitzende des Gerichts, beziehungsweise der einzelne Richter, der die Bekanntmachung veranlaßt hat, nach Empfang der Rechnung die Kosten an. Die Anweisung erfolgt, wenn der Bezugsberechtigte im Großherzogthum wohnt, auf die Steuereinnehmerei seines Wohnsitzes, andernfalls auf die Amtskasse des Gerichtssitzes.

5. Die Vorsteher von Gerichten, welche häufig Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern erlassen, können mit den Verlegern monatweise Zahlung der Einrückungskosten vereinbaren. In diesem Falle bedarf es der Einsendung einer Kostenrechnung nach jeder Bekanntmachung nicht und ist die Erhebung der Kosten durch Postnachnahme unzulässig, tritt vielmehr folgendes Verfahren ein:

a. Die Verleger übersenden in den ersten Tagen jedes Monats dem Gerichte eine nach Formular 4 aufgestellte Rechnung über sämmtliche im vorhergegangenen Monate vollzogene Bekanntmachungen. Formular 4.

b. Der Kostenbeamte des Gerichts prüft die Rechnung, vergleicht sie insbesondere mit den einschlägigen Akten, stellt nöthigen Falls erstere richtig, beurkundet die Prüfung

und Richtigkeit beziehungsweise Richtigstellung auf derselben und zieht die nöthigen Vermerke zu den Akten, in welchen die einzelnen Bekanntmachungen verfügt sind, aus.

c. Darauf übersendet der Gerichtsvorsteher die Rechnung [redacted] die Steuereinnehmerei beziehungsweise Amtskasse (Absatz 4) zur Auszahlung des festgestellten Betrages.

§ 12.

Besondere Vorschriften für Bezirksverkündigungsblätter.

1. Die badischen Bezirksverkündigungsblätter sind verpflichtet, alle Bekanntmachungen der Staatsbehörden, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen würden, ohne Vergütung aufzunehmen, sofern die Bekanntmachung nicht in rein fiskalischem Interesse erfolgt.

2. Steht solche Gebührenfreiheit bei Einsendung der Bekanntmachung schon fest (z. [redacted] in einer Angelegenheit des allgemeinen Dienstes), so ist auf der Bekanntmachung zu bemerken: „Zur gebührenfreien Aufnahme".

3. Ist die in erster Reihe zahlungspflichtige Partei zum Armenrechte zugelassen, so ist die Bekanntmachung bei der Einsendung mit der Bezeichnung „Armensache" zu versehen. In solchem Falle findet Bezahlung der Einrückungsgebühr nur und erst dann statt, wenn dieselbe von einer zahlungspflichtigen Gegenpartei oder von der Armenpartei selbst, nachdem dieselbe zu Vermögen gelangt ist, wieder erhoben worden ist. Werden solche Einrückungsgebühren auf die zahlungspflichtige Gegenpartei oder — vergleiche § 79 — auf die zu Vermögen gelangte Armenpartei angesetzt, so ist hievon das Finanzamt in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, vom Eingang derselben Nachricht zu geben.

4. Die Einrückungsgebühren für Bekanntmachungen in Strafsachen gelangen nur und erst dann zur Zahlung, wenn eine zum Ersatze derselben verpflichtete zahlungsfähige Person vorhanden ist.

5. In diesen Fällen (Absatz 1—4) wird den Bezirksverkündigungsblättern jedenfalls die Portoauslage und das Belegblatt vergütet und sind sie nicht berechtigt, Einrückungskosten mittels Postnachnahme zu erheben.

6. Im Uebrigen finden auch auf Bezirksverkündigungsblätter die Vorschriften des § 11 Anwendung.

§ 13.

Zeugen und Sachverständige. Festsetzung des Betrags der Zeugen- oder Sachverständigengebühr.

1. Der im einzelnen Falle Zeugen oder Sachverständigen zu gewährende Betrag ist gemäß § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige[1]) durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festzusetzen.

2. Insoferne sich bei der Festsetzung über den amtlichen Charakter der Verrichtung[2]), über die Nothwendigkeit des Geschäftes oder über die Höhe der Gebühr Bedenken ergeben, wird den Gerichten im Interesse der Staatskasse und zur Abschneidung nachträglicher Beschwerden Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde[3]) empfohlen, die betreffende Fachbehörde zuvor gutachtlich zu vernehmen und zu diesem Behufe namentlich auch bezüglich der Gebühren der Sanitätsbeamten in den geeigneten Fällen das Gutachten des landgerichtlichen Medizinalreferenten beziehungsweise des Medizinalreferenten des Verwaltungshofs einzuholen.

3. In Strafsachen vom Angeklagten, Privatkläger oder Nebenkläger unmittelbar geladenen Zeugen oder Sachverständigen[1]) werden, wenn nicht der Fall des § 219 Absatz 3 der Strafprozeßordnung vorliegt, Gebühren aus der Staatskasse nur bis zum Betrage des etwa hinterlegten Vorschusses (§ 102) bezahlt.

4. Der gewährte Betrag wird auf dem die Vernehmung enthaltenden Schriftstück oder auf einer Beilage desselben vorgemerkt.

[1]) Reichsgesetz vom 30. Juni 1878 (siehe Reichsgesetzblatt 1878 Seite 169); vergleiche auch die landesherrliche Verordnung, betreffend die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, vom 24. Januar 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29), sowie die Allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 621) § 28.

[2]) Gebührenordnung § 14.

[3]) Gebührenordnung § 17 Absatz 3; diese Verordnung § 155 Absatz 1 und 2.

[4]) Strafprozeßordnung §§ 219, 426, 437.

§ 14.

Anweisung der Zeugen- oder Sachverständigengebühr auf die Steuereinnehmerei des Gerichtssitzes oder des Ortes der Vernehmung.

Formular 5.

1. Die festgesetzten Gebühren werden in der Regel auf die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze oder am Orte der Vernehmung, wenn diese außerhalb des Gerichtssitzes stattfindet, zur Zahlung angewiesen.

2. Die Anweisungen auf die Steuereinnehmerei sind nach dem angeschlossenen Formular 5 und zwar in Strafsachen auf weißes, mit einem 1 Zentimeter breiten rothen Streifen am rechten Rande versehenes, in anderen Angelegenheiten auf weißes Papier auszustellen.

3. Sie sind, wenn die Festsetzung durch ein Kollegialgericht erfolgt ist, von einem Gerichtsschreiber, wenn sie durch einen einzelnen Richter (Untersuchungsrichter, beauftragten Richter, Amtsrichter) erfolgt ist, von diesem selbst zu unterschreiben, auch mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

4. Sie werden dem anwesenden Berechtigten behändigt, dem nicht anwesenden mittels der Post portofrei übersendet.

5. Die Vordrücke (Absatz 2) sind derart zu verwahren, daß sie nur denjenigen Beamten, welcher zur Unterzeichnung der Gebührenanweisung berufen ist, zugänglich sind.

6. Will der Berechtigte den Gebührenanspruch auf einen Dritten übertragen, so hat auf sein Verlangen der zur Unterzeichnung der Anweisung selbst berufene Beamte oder der Gerichtsschreiber die Uebertragung zu beglaubigen. Die Uebertragung wird in diesem Falle auf der Rückseite der Anweisung mittels der Worte: „Für mich an" (Bezeichnung des Dritten, auf welchen übertragen wird) unter Beifügung von Ort und Zeit und der Unterschrift des übertragenden Berechtigten vermerkt und mittels Hinzufügung der Worte „Zur Beglaubigung" sowie der Unterschrift des Beamten unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§ 15.

Anweisung der Zeugen- oder Sachverständigengebühr auf eine auswärtige Steuereinnehmerei oder eine Amtskasse.

1. Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 14 Absatz 1 tritt ein:

a. wenn der Empfangsberechtigte vor dem Gerichte nicht zu erscheinen hat;

b. wenn er zwar erschienen ist, aber das Verlangen einer Gebühr erst nachträglich[1]) gestellt hat;

c. wenn bei sofort gestelltem Verlangen des erschienenen Berechtigten dessen Verweisung an die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze, beispielsweise weil der Festsetzung weitere Erhebungen vorherzugehen haben, unthunlich oder wenn dieselbe mit Unzuträglichkeiten verbunden ist;

d. wenn außerdem der auswärtige Empfangsberechtigte die Zahlung an seinem Wohnorte verlangt.

2. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren, wenn der Wohnort des Empfangsberechtigten innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Steuereinnehmerei an diesem Wohnorte, wenn er außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes zur Zahlung angewiesen.

3. Die Anweisungen auf die Amtskasse werden stets von dem Gerichtsvorsitzenden beziehungsweise dem einzelnen Richter unterschrieben und der Amtskasse von dem Gerichte selbst, unter gleichzeitiger portofreier Benachrichtigung des Berechtigten hiervon, übermittelt.

[1]) Gebührenordnung § 16.

§ 16.

Vorschuß an Zeugen oder Sachverständige.

1. Ueber den Antrag geladener Zeugen und Sachverständigen auf Bewilligung eines Vorschusses wegen weiterer Entfernung[1]) entscheidet das Gericht oder der Richter, zu welchem die Ladung erfolgt ist.

2. Kann der vor ein badisches Gericht Geladene auf diesem Wege nicht mehr rechtzeitig in den Besitz des Vorschusses gelangen, so ist auch das Amtsgericht seines Wohnortes zur Anweisung eines Reisekostenvorschusses an denselben ermächtigt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er durch Vorlegung der ihm zugegangenen Fertigung die Ladung und weiter sein Unvermögen, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, glaubhaft macht. Das Amtsgericht hat eine solche Anweisung auf der Ladung zu vermerken und von derselben das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt ist, unter Uebersendung der bei ihm erwachsenen Aktenstücke alsbald in Kenntniß zu setzen.

3. Die Anweisung des bewilligten Vorschusses geschieht, wenn der Wohnort des Geladenen innerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Steuereinnehmerei an diesem Wohnorte oder auch, im Falle des Absatzes 2, auf die Steuereinnehmerei am Sitze des bewilligenden Amtsgerichts; wenn der Wohnort des Geladenen außerhalb des Großherzogthums gelegen ist, auf die Amtskasse des Gerichtssitzes.

4. Die Vorschußanweisungen auf die Steuereinnehmereien sind nach dem angeschlossenen Formular 6 auszustellen. Zu Uebrigen finden auf die Vorschußanweisungen die in §§ 14 Absatz 2—5 und 15 Absatz 3 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Formular 6.

5. Sobald die Gebühren des Geladenen festgesetzt sind[2]), setzt das Gericht beziehungsweise der Richter hiervon die Amtskasse, welche der zur Zahlung angewiesenen Steuereinnehmerei vorgesetzt ist, oder die zur Zahlung angewiesene Amtskasse des Gerichtssitzes zum Zwecke der endgültigen Verausgabung des vorschüßlich gezahlten Betrages und geeigneten Falles der Rückerhebung des Zuvielbezahlten in Kenntniß. Die Rückerhebung des Vorschusses auf diese Weise

wird von dem Gerichte auch dann veranlaßt, wenn der Vorschußempfänger auf die Ladung nicht erschienen ist oder wenn die Ladung zurückgenommen wird.

II. Uebersteigt die festgesetzte Gebühr den Betrag des bewilligten Vorschusses, so wird der Mehrbetrag nach den in §§ 14 und 15 gegebenen Vorschriften zur Zahlung angewiesen und wegen des Vorschusses am Schlusse der Entzifferung zu Formular 5 das Erforderliche bemerkt.

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz § 166 Absatz 3 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 371).
[2]) Geschäftsordnung § 17; diese Verordnung § 15 Absatz 1.

§ 17.

Zahlung durch die Steuereinnehmerei.

1. Die Zahlung der Gebühren (§§ 14 und 15) und der Vorschüsse (§ 16) erfolgt durch die Steuereinnehmerei nur gegen rechtzeitige Abgabe der Anweisungen und Bescheinigung des Empfangs.

2. Macht ein Bezugsberechtigter glaubhaft, daß er die Anweisung verloren habe, oder daß er durch besondere Umstände verhindert gewesen sei, dieselbe rechtzeitig der Steuereinnehmerei zu übergeben, so kann demselben eine nochmalige, ausdrücklich als Doppelschrift zu bezeichnende Anweisung ertheilt werden.

§ 18.

Berichtigung der Zeugen- oder Sachverständigengebührenfestsetzung.

Wird die Festsetzung der Gebühr für einen Zeugen oder einen Sachverständigen nach erfolgter Zahlung aus der Staatskasse berichtigt,[1]) so ist wegen Rückerhebung des Zuvielgezahlten oder nachträglicher Zahlung des Zuwenniggezahlten der Amtskasse, welche der zur Zahlung angewiesenen Steuereinnehmerei vorgesetzt ist, oder der zur Zahlung angewiesenen Amtskasse des Gerichtssitzes Mittheilung zu machen.

[1]) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 17 Absatz 2.

§ 19.

Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten.

1. Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle sind durch das Diätenreglement[1]) bestimmt.

2. Dieselben werden auf Einreichung einer nach Vornahme des Geschäftes aufzustellenden Kostenberechnung durch den Verwaltungshof zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen. Von der Anweisung erhält das Gericht Nachricht zum Zweck der Wiedererhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist.

[1]) Landesherrliche Verordnungen vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521), 8. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 731) und 18. Februar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25), sowie die Bekanntmachungen vom 2. Juli 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 270), 5. Mai 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 147), 29. September und 30. Oktober 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179 und 210), 9. August 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 364), 31. Mai 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194) und 6. Januar 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 2). Vergleiche die Allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421) § 56 Absatz 1.

§ 20.

Vertrauensmänner, Schöffen, Geschworene, Handelsrichter, Beisitzer.

1. Reisekosten, welche Vertrauensmänner, Schöffen, Geschworene, Handelsrichter oder deren Stellvertreter anzusprechen haben[1]) werden von den Gerichten gemäß §§ 14 und 15 zur Zahlung angewiesen.

2. Das Gleiche gilt von den Reisekosten und sonstigen Auslagen der bei der Durchgehung der Handelsregister mitwirkenden Beisitzer.[1]) Ueber diese Auslagen haben die Beisitzer dem Amtsgerichte ein soweit thunlich mit Belegen versehenes Verzeichniß vorzulegen.

[1]) Landesherrliche Verordnung, betreffend die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes, vom 11. Juli 1879, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 336) § 33; landesherrliche Verordnung, betreffend die Besetzung der Kammern für Handelssachen, vom 14. September 1871 1. Mai 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 Seite 496) § 5.

[2]) Registerverordnung vom 2. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) § 126.

§ 21.

Rechtsanwälte.

Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten für auf Grund gerichtlicher Bestellung geführte Vertheidigungen[1]) werden auf Vorlage der Gebührenberechnungen durch das Gericht, vor welchem die Vertheidigung stattfand, auf die Amtskasse des Bezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, zur Zahlung angewiesen.

[1]) Strafprozeßordnung § 150.

§ 22.

Zustellungen und Behändigungen.

Formular 7.

1. Ueber die Gebühren und Auslagen, welche Gerichtsvollzieher, Hilfsgerichtsvollzieher und Gerichtsdiener oder sonstige Staatsbedienstete für Zustellungen von Amtswegen oder Behändigungen aus der Staatskasse anzusprechen haben, ist bei jedem Gerichte ein Verzeichniß nach Formular 7 zu führen.

2. Der Gerichtsschreiber des den Auftrag zur Zustellung ertheilenden Gerichtes hat das Verzeichniß für alle Staatsbedienstete zu führen und jeden derselben bezüglich einer Zustellung von Amtswegen oder einer Behändigung übermittelten Auftrag alsbald (nicht etwa erst am Monatsende) in dasselbe einzutragen.

3. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und eine Berechnung der den einzelnen Bediensteten zukommenden Beträge aufgestellt.

4. Diese Beträge werden durch den Gerichtsvorsteher zur Zahlung auf die Amtskasse angewiesen. Der Amtskasse wird zugleich das der Berechnung zu Grunde liegende Verzeichniß mitgetheilt. Aus den gerichtlichen Akten muß jederzeit zu ersehen sein, welche Beträge den einzelnen Bezugsberechtigten angewiesen worden sind.

5. Die Anweisung der Gebühren, welche Gemeindediener für offene Zustellungen und für Behändigungen zu beziehen haben[1]), erfolgt im einzelnen Falle auf die Steuereinnehmerei am Wohnsitze des Gemeindedieners und wird sofort bei Ertheilung des Auftrags mit diesem dem Bürgermeisteramte übermittelt, welches sie dem Gemeindediener nach Erledigung des Auftrages aushändigt.

[1]) Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 689) § 33.

§ 23.

Gerichtsvollzieher in Armensachen.

1. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können.[1])

2. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Berechnung der Auslagen bei dem Prozeßgerichte erster Instanz einzureichen. Die Berechnung besteht in einem Auszuge aus dem allgemeinen Dienstregister, welche dessen laufende Nummer, die in Spalte 2 und 3 und diejenigen darin weiter eingetragenen Angaben enthält, welche den Ansatz der berechneten Auslagen betreffen oder darauf von Einfluß sind. Der Berechnung sind gegebenen Falls die Nachweise darüber, daß die Beitreibung der Kosten von dem erstattungspflichtigen Gegner erfolglos geblieben ist, beizufügen.

3. Das Gericht erläßt nach Prüfung des Sachverhalts die Zahlungsanweisung auf die Amtskasse.

[1]) Gerichtsvollziehergebührenordnung (jetzt Reichsgesetzblatt 1898 Seite 600) § 21.

§ 24.

Schubkosten. Unmittelbare Anweisung derselben.

Schubkosten werden, außer soweit der Fall einer durch eine außerbadische Behörde geleisteten Rechtshilfe vorliegt (§ 46), vom Richter auf die Steuereinnehmerei zur Zahlung angewiesen.

§ 25.

Beschränkung der Anweisung.

1. In der Regel werden nur die auf der bereits zurückgelegten Strecke erwachsenen Kostenbeträge, somit die Auslagen desjenigen Begleiters, welcher den Schub vollzogen hat, nebst dessen Begleitungsgebühr zur Zahlung angewiesen.

2. Sind jedoch zum Weitertransporte größere Auslagen erforderlich, welche dem Schubführer zur vorschüßlichen Bestreitung nicht wohl zugemuthet werden können, z. B. für ein besonderes Fuhrwerk oder für die Fahrtaxen einer längeren Strecke, so können diese größeren Beträge auch schon beim Beginn des Transportes zur Auszahlung an den abgehenden Schubbegleiter angewiesen werden.

3. Ueber die zur Zahlung angewiesenen Beträge hat der Schubführer auf der Schubkostennachweisung (§ 31) Bescheinigung auszustellen.

§ 26.

Auslagenbeleg im Falle des Schubs.

1. Für die aufgerechneten Verpflegungskosten ist von dem Schubführer ein durch Quittung belegter näherer Nachweis in der Regel nicht beizubringen.

2. Die Aufrechnung für ein besonderes Fuhrwerk dagegen ist stets mit der Empfangsbescheinigung des Fuhrstellers zu belegen. Dieselbe bleibt als Beilage der Schubkostennachweisung angeschlossen, in welcher auf den die Verwendung eines Fuhrwerks anordnenden gerichtlichen Beschluß hinzuweisen ist.

§ 27.

Gefangenenwagen.

1. Die Gebühr des den Gefangenenwagen begleitenden Gendarmen wird demselben erst nach der Rückkunft an seinen Ausgangsort von dem Amtsgerichte desselben auf Grund des einzureichenden Forderungszettels zur Zahlung angewiesen.[1])

■.

2. Wo dem Begleiter ein Zimmer zum Uebernachten zur Verfügung gestellt ist, wird eine besondere Uebernachtungsgebühr nicht bewilligt.

3. In dem Forderungszettel ist jeweils Tag und Stunde des Abgangs vom Wohnorte und der Rückkunft dahin genau anzugeben. Derselbe kann für mehrere Reisen zusammen eingereicht werden.

4. Das anweisende Amtsgericht hat diesen Forderungszettel mit dem Schubbuche[1]) zu vergleichen und nach Befund die Richtigkeit desselben zu beurkunden.

5. Der also beurkundete Forderungszettel wird der Anweisung als Beilage angeschlossen, die Auskolgung der Anweisung aber unter Angabe des Betrags und der Begleitungsreisen, für welche solche ertheilt wurde, von dem Forderungsberechtigten zu den Akten bescheinigt.

[1]) Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (Reichs-Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 Seite 31) und diese Verordnung § 37.

[2]) Verordnung, betreffend den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn, vom 6. Oktober 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) § 6.

§ 28.

Verpflegung von Schüblingen im Amtsgefängnisse. Stations-verpflegungsliste.

1. Sollen Schüblinge im Amtsgefängnisse verpflegt werden, so bestimmt das Amtsgericht für jeden gerichtlichen Schüblung ausdrücklich, welche der drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen oder Abendessen mit der entsprechenden Brodportion) an denselben zu verabreichen, sodann ob und wieviel Reisebrod ihm mitzugeben ist.[1])

2. Die angeordnete Verpflegung nebst Geldbeträgen ist sofort auf den Schubkostennachweisungen (§ 31) im Einzelnen einzutragen.

Formular 8.

3. Das Amtsgericht stellt über die Schüblinge auf Grund der Schubkostennachweisungen eine Stationsverpflegungsliste nach beiliegendem Formulare 8 auf und behändigt solche nach Ausfüllung sämmtlicher Spalten dem Gefangenwärter (Aufseher) zum Vollzuge. In Spalte 6 dieser Liste ist der Umfang der Verpflegung gemäß Absatz 1 genau anzugeben.

4. Am Schlusse jedes Monates gibt der Gefangenwärter (Aufseher) die im Laufe desselben vom Amtsgerichte ihm zugekommenen Verpflegungslisten dem Gerichte zurück und nimmt die ihm für Schüblinge zukommenden Beträge gleich seinen Ansprüchen für andere Gefangene in die dem Verwaltungshofe vorzulegende monatliche Forderungsliste auf. Vergleiche § 38.

[1]) Verordnung, betreffend den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn, vom 6. Oktober 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) § 14 und Kostengesetz vom 10. August 1881 § 9.

Form der Ausfertigung der Schubkosten.

Formular 9.

§ 29.

1. Für die Form der Zahlungsanweisung im Allgemeinen ist das beiliegende Formular 9 maßgebend.

2. In den Anweisungen für die Begleiter der gewöhnlichen Schübe sind die Gebühren und Auslagen derselben unter Bezeichnung der Strecke des Transports, auf welcher dieselben entstanden sind, gesondert anzugeben.

3. In den Anweisungen für die Begleitung des Gefangenenwagens (§ 27) ist der angewiesene Betrag auf Grund des angeschlossenen Forderungszettels nur summarisch aufzunehmen.

4. Die Anweisung ist von dem Richter zu unterzeichnen.

§ 30.

Schubliste. Formular 10.

1. Bei jedem Amtsgericht ist nach dem beiliegenden Formular 10 eine fortlaufende Schubliste zu führen.

2. Die Behörde der inländischen Anfangsstation, d. h. dasjenige Amtsgericht, welches den Schub innerhalb Landes zuerst anordnet, sei es nun, daß derselbe hier überhaupt erst seinen Anfang nimmt, oder daß er innerhalb des Staatsgebiets fortgesetzt wird, trägt denselben nach der Zeitfolge der Vorführung in seine Schubliste ein.

3. Hat das Amtsgericht, an welches der Schübling auf der inländischen Endstation abgeliefert wird, für die Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen (§§ 112, 124, 126), so ist von dieser Behörde der Schub ebenfalls in ihre Schubliste einzutragen.

4. Die Schubliste ist jahrgangsweise zu führen und am Schlusse des Jahres abzuschließen.

5. Zu Ende des Monats März ist dieselbe nebst den zugehörigen Beilagen (§ 107 Absatz 3) dem Verwaltungshofe vorzulegen.

6. Diejenigen Einträge, welchen bis dahin der Nachweis der Erledigung (§ 107 Absatz 4) noch nicht beigesetzt werden kann, sind in die Schubliste des neuen Jahrganges als erste Abtheilung derselben zu übertragen und mit dem Hinweise auf diesen Uebertrag zu versehen.

§ 31.

Schubkostennachweisung. Formular 11.

1. Das Gericht der inländischen Anfangsstation hat jedem Schubbefehle eine davon trennbare Schubkostennachweisung nach Formular 11 beizufügen und solche mit der Nummer des Eintrags in seiner Schubliste zu versehen.

2. In diese Nachweisung ist zunächst der Name und Geburtsort des Schüblings, der Anfangspunkt und das Endziel des Schubes, die Veranlassung desselben, sowie Datum und Nummer des bezüglichen Ersuchschreibens einzutragen.

3. Sodann hat das Gericht der Anfangsstation der Nachweisung unter Angabe des etwa mitgegebenen Schubbegleiters die Route beizusetzen, welche der Schub innerhalb des Landes einzuhalten hat. Soweit hiebei der Gefangenenwagen der Eisenbahn benützt werden soll, ist dieses ausdrücklich zu bemerken.

4. Sämmtliche im Verlaufe des Schubes erwachsenden Kosten sind von der anweisenden Behörde in der Schubkostennachweisung nach Anleitung des Musters 11 gesondert anzugeben, so daß aus derselben am Schlusse des Schubes sowohl der Gesammtbetrag der erwachsenen Kosten, als auch die von den einzelnen Behörden angewiesenen Beträge ersehen werden können. Vergleiche auch § 28 Absatz 2.

5. Tritt ein Wechsel in der Person des Schubbegleiters ein, oder wird die vorgeschriebene Route abgeändert, oder eine sonstige Anordnung getroffen, welche auf den Kostenpunkt von

Einfluß ist, so ist von derjenigen Behörde, welche sich dazu veranlaßt gefunden, auf der Schubkostennachweisung das Nöthige zu bemerken. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, wenn die Benützung eines besonderen Fuhrwerks oder eine Unterbrechung des Schubs angeordnet wird.[1])

6. Der den Gefangenenwagen der Eisenbahn begleitende Gendarm bescheinigt auf der Schubkostennachweisung den Vollzug des Schubs, soweit mittels des Gefangenenwagens erfolgt, unter Angabe des Tages und der Zeit der Ankunft an der Endstation.[2])

[1]) Verordnung, betreffend den Schub der Gefangenen, vom 30. November 1880 (Centralverordnungsblatt Seite 41) § 4.
[2]) Verordnung, betreffend den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn, vom 6. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283) § 7.

§ 32.

Beendigung des Schubs.

1. Findet der Schub bei einer badischen Behörde sein Endziel und hat diese Behörde auch für die Erledigung des Kostenpunktes zu sorgen (§ 112), so ist die Behörde der inländischen Anfangsstation von der erfolgten Ablieferung sofort zu benachrichtigen. Diese nimmt die erhaltene Ablieferungsbescheinigung zu ihren Akten und weist in Spalte 12 des bezüglichen Eintrages ihrer Schubliste auf dieselbe hin.

II. Bei der Ablieferung an eine inländische Strafanstalt hat die Verwaltung derselben die Ablieferungsbescheinigung der Kostennachweisung beizufügen und solche sodann nebst dem Schubbefehle der Behörde der inländischen Anfangsstation zur Erledigung des Kostenpunktes zuzusenden.

3. Ist jedoch der Schübling behufs seiner Ablieferung außerhalb des Landes weiter zu befördern, so hat die Behörde der inländischen Endstation dem Schubbefehle die für die ausländische Behörde nöthigen Notizen über den Vollzug des Transports innerhalb des Landes mit dem Bemerken beizufügen, daß wegen der Ersatzforderung für die erwachsenen Kosten das Weitere vorbehalten bleibt. Die Schubkostennachweisung ist von dem Schubbefehle zu trennen und dem Schubbegleiter mit der Weisung zu behändigen, die Ablieferung des Schüblings von der auswärtigen Uebernahmsbehörde darauf bescheinigen zu lassen und dieselbe sodann mit dieser Beurkundung versehen wieder zurückzubringen. Die Behörde der badischen Endstation übersendet sodann die Kostennachweisung der in § 135 bezeichneten Stelle.

§ 33.

Schub auf der Main-Neckar-Bahn.

Im Falle des Schubs auf der Main-Neckar-Bahn sind die besonderen Vorschriften der hiefür erlassenen Dienstweisung vom 6. Juli 1886 und der dazu ergangenen Erlasse zu beachten.

§ 34.

Begleitung Verhafteter innerhalb eines Gerichtsbezirks.

1. Gebühren für Begleitung Verhafteter innerhalb eines Gerichtsbezirks[1]) werden in entsprechender Anwendung der §§ 14, 15 von dem Richter angewiesen. Gegenüber Gendarmeriebediensteten ist nach § 87 Absatz 1 zu verfahren.[2])

2. Der angewiesene Betrag ist auf dem bei den Akten zu behaltenden Forderungszettel zu beurkunden.

[1]) Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (jetzt Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 23) § 2.
[2]) Die genannte Verordnung § 8.

§ 35.

1. Verhaftungsgebühren[1]) bewilligt der Verwaltungshof.

2. Wenn der Verwaltungshof den Ansatz oder die Höhe einer vom Gerichte beantragten Verhaftungsgebühr beanstandet, so wird er zunächst das Gericht zur Begründung des Ansatzes auffordern. Tritt er hierauf dessen Ausführungen nicht bei, so erstattet er Vorlage an das Justizministerium. Verhaftungsgebühren.

[1]) Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (jetzt Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 23) § 4.

§ 36.

Belohnungen für Entdeckung von Verbrechern bewilligt das Justizministerium. Entdeckung von Verbrechern.

§ 37.

1. Kommandozulagen, welche Gendarmen anzusprechen haben, werden auf Vorlage eines vom Distriktskommando als richtig bescheinigten Forderungszettels in entsprechender Anwendung der ■ 14, 15 von dem Gerichtsvorsitzenden beziehungsweise einzelnen Richter (Untersuchungsrichter, Amtsrichter) zur Zahlung angewiesen. Kommandozulagen der Gendarmen.

2. Der Forderungszettel ist bei den Akten zu behalten.

3. Diese Vorschriften kommen auch zur Anwendung bei Anweisung der den Gendarmeriebediensteten als Kommandozulagen zukommenden Tagesgebühren.[1])

4. Ist der Auftrag von einem nicht badischen Gerichte oder Staatsanwalte unmittelbar an die badische Gendarmerie gelangt, so ist zur Anweisung der dem thätig gewordenen Gendarmeriebediensteten als Kommandozulagen zukommenden Tagesgebühren das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Bedienstete zur Zeit der Verrichtung des Auftrags stationirt ist.

[1]) Verordnung, betreffend die Gebühren für Verhaftungen und Begleitung Verhafteter, vom 24. Oktober 1874 (jetzt Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 23) § 2.

§ 38.

Die Anweisung der Verpflegungsgebühren (Abwartgebühr, Kostgeld, Zubereitungsgebühr) der Gefangenwärter sowie der Abwartgebühren der Aufseher in Amtsgefängnissen mit Selbstbereitung der Kost (Kostregie, bestehen in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim) erfolgt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.[1]) Gefängniskosten.

[1]) Vergleiche namentlich die Dienstanweisung über die Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen vom 10. August 1881 und die Verordnung, betreffend die Zwangs- und Sicherungshaft, vom 18. August 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) § 2.

§ 39.

Verhaftete im Krankenhause. Angeschuldigte im Irrenhause.

1. Die durch die Verpflegung Verhafteter in Krankenhäusern oder durch die Aufnahme Angeschuldigter in öffentlichen Irrenhäusern[1]) erwachsenen Kosten werden auf Grund der Seitens der Kranken- oder Irrenhäuser einzureichenden Rechnungen in dem Falle von den Gerichten auf die Amtskassen angewiesen, daß die fordernde Anstalt unter Verwaltung des badischen Staates steht oder mit der Anstalt dafür ein allgemeines Abkommen unter Genehmigung des Verwaltungshofes getroffen ist.

2. Die Gerichte haben geeigneten Falls vor der Anweisung bei der dem Kranken- oder Irrenhause vorgesetzten Behörde Erkundigung über die Angemessenheit des berechneten Preises einzuziehen.

3. Von der Aufhebung der Haft in Krankenhäusern Verpflegter oder der Außerkraftsetzung der gemäß § 81 der Strafprozeßordnung getroffenen Maßregel sind die Krankenbeziehungsweise Irrenhausverwaltungen durch die Stelle, welche die Verbringung angeordnet hat, sofort mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß die Staatskasse für die Kosten etwaiger weiterer Verpflegung nicht aufkomme.

[1]) Strafprozeßordnung § 81.

§ 40.

Unterstützung entlassener Gefangener.

Reiseunterstützungen an Gefangene[1]) werden vom Amtsgerichte auf die Steuereinnehmerei angewiesen.

[1]) Dienst- und Gebührenordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse §§ 70, 71.

§ 41.

Vergütung verschiedener Dienstleistungen.

1. Belohnungen von nothwendigen Dienstleistungen bei Amtshandlungen, die nicht an Gerichtsstelle abgehalten werden, Vergütungen für Ueberlassung eines dazu nöthigen Lokales, Kosten für Anfertigung von Photographien und Plänen, Botenlöhne werden unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 von dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet beziehungsweise von welchem der Auftrag ertheilt wurde, angewiesen.

2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Verrichtungen öffentlicher Bediensteter, die zu deren Amtspflichten gehören.

§ 42.

Auslagenersatz an Freigesprochene oder außer Verfolgung Gesetzte.

Ist der Staatskasse der Ersatz von Auslagen an einen freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten[1]) oder an einen Beschuldigten[2]) auferlegt worden, so hat das Gericht erster Instanz die Zahlung im Wege einer Mittheilung an die Amtskasse zu bewirken.

[1]) Strafprozeßordnung § 499 Absatz 2.
[2]) Strafprozeßordnung § 506.

§ 43.

1. Ergeben sich Auslagen, für deren Behandlung besondere Vorschriften nicht bestehen, so ist eine Berechnung derselben dem Verwaltungshofe zum Zweck der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse mitzutheilen. Sonstige Auslagen.

2. Diese Mittheilung kann schon vor Beendigung des Verfahrens erfolgen.

§ 44.

Die gerichtlichen Akten müssen jede Anweisung auf eine Staatskasse nach Betrag und Grund ersehen lassen. Anweisungs- und Auslagenvermerk.

§ 45.

Gebühren und Auslagen, die nicht durch die Staatskasse laufen[1]) werden in gerichtlichen Sachen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen gerichtlich festgesetzt. Festsetzung von Gebühren und Auslagen, die nicht durch die Staatskasse laufen.

[1]) Vergleiche Rechtspflegegesetz § 21.

Zweiter Abschnitt.

Rechtshilfekosten.

§ 46.

1. Wenn durch die einem badischen Gerichte von einer ersuchten auswärtigen deutschen Behörde geleistete Rechtshilfe Kosten erwachsen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der ersuchenden Behörde zu erstatten sind[1]), so ist das von der auswärtigen Behörde eingesendete Verzeichniß dieser Kosten dem Verwaltungshofe zum Zwecke der Zahlungsanweisung auf eine Amtskasse unter Darlegung des Sachverhalts mitzutheilen. Zu erstattende Kosten.

2. Von der Zahlungsanweisung wird das Gericht zum Zwecke der Wiedererhebung, soweit eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, benachrichtigt.

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz § 165 Absatz 1.

§ 47.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung bei Ersuchen der Gerichte, die im Reichsauslande zu erledigen sind.[1])

[1]) Bekanntmachung vom 15. Februar 1888, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.) und Nachträge vom 16. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 413), 25. September 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 498), 14. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62); Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 285).

§ 48.

1. Sofern die Kosten der Rechtshilfe (§ 46) von der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten sind, diese aber bestehender Vorschrift gemäß[1]) verpflichtet ist, die Kosten von einer etwa vorhandenen zahlungspflichtigen Partei einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten auswärtigen Behörde zu übersenden, so hat das ersuchende Gericht, sofern eine Einzuziehende und abzuliefernde Kosten.

zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden ist, der ersuchten auswärtigen Behörde hierüber alsbald eine Benachrichtigung zu ertheilen.

2. Sofern und sobald eine solche Partei aber vorhanden ist, übersendet das Gericht das Verzeichniß der angeforderten Kosten unter Darlegung des Sachverhalts der Amtskasse, in der Regel derjenigen, in deren Bezirk der Zahlungspflichtige wohnt, zur Erhebung des Kostenbetrags von der Partei und portofreien Ablieferung an die ersuchte auswärtige Behörde.

3. Erweist sich der Kostenbetrag in der Folge als unbeibringlich, so hat die Amtskasse hievon die ersuchte auswärtige Behörde in Kenntniß zu setzen.

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz § 165 Absatz 2 und 3.

§ 49.

Vereinbarungen mit Elsaß-Lothringen u.

1. Nach den zwischen Baden einerseits, Elsaß-Lothringen, Hessen, Bayern, Württemberg anderseits getroffenen Vereinbarungen[1]) wird in den von Amtswegen verfolgten Strafsachen (nicht aber in den Privatklagesachen) von der Ablieferung der beibringlichen und — in Gemäßheit des § 165 Absatz 3 der Gerichtsverfassung — von Zahlungspflichtigen zu erhebenden Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshilfeverkehre zwischen den beiderseitigen Gerichten den ersuchten Behörden erwachsen sind, wechselseitig Abstand genommen.

2. Die Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst wird durch die Vereinbarungen nicht betroffen.

3. Behufs Ermöglichung dieser Einziehung geben die ersuchten elsaß-lothringischen, hessischen, bayerischen, württembergischen Behörden dem ersuchenden badischen Gerichte in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden an. Vergleiche § 104.

4. Auf diejenigen Kosten, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen[2]), erstrecken sich die genannten Vereinbarungen nicht.

[1]) Bekanntmachungen vom 6. Februar, 13. März, 17. Oktober 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 52, 66, 821) und 2. Februar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 20).

[2]) Gerichtsverfassungsgesetz § 165 Absatz 1.

Dritter Abschnitt.

Bei Notariaten erwachsene Auslagen.

§ 50.

Grundsatz.

1. Die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte finden auf die bei amtlichen Notariatsgeschäften entstehenden Auslagen entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt ist.

2. Bei Anwendung der Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte hat der Notar die Obliegenheiten des Amtsrichters oder Gerichtsvorstehers wahrzunehmen.

§ 51.

Auslagen bei Nebengeschäften.

1. Auslagen, welche bei Führung des Amtes als Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter (Verwaltungen im Sinne des § 51 b, c des Rechtspolizeigesetzes) erwachsen, dürfen nicht auf die Staatskasse angewiesen werden. Vergleiche § 142.

2. Bei Nebengeschäften anderer Art (Nebengeschäfte ohne Verwaltung[1]) geschieht die Zahlung der Auslagen aus der Staatskasse unter der Voraussetzung, daß sie bei ihr wieder eingehen.[2]) Die Auslagen können daher zwar wie bei amtlichen Geschäften auf die Staatskasse angewiesen werden, der Notar hat aber der Staatskasse den von ihr bezahlten Auslagenbetrag zu ersetzen, soweit sich in der Folge dessen Unbeibringlichkeit ergibt. Vergleiche § 139 Absatz 2, § 144 Absatz 3, § 154.

[1]) Rechtspolizeigesetz § 51 a, d, e.

[2]) Vergleiche Allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 (Reichs- und Verordnungsblatt Seite 521) § 58 Absatz 2.

§ 52.

Kosten auswärtiger Geschäfte.

1. Ueber die den Notariatsbeamten für auswärtige Geschäfte zukommenden Vergütungen sind jeweils für einen Monat Verzeichnisse aufzustellen. Formular 32.

2. In den Verzeichnissen sind die behufs Erledigung von Nebengeschäften gemachten Dienstreisen in der Bemerkungsspalte als solche kenntlich zu machen.

3. Werden Diäten oder Reisekosten für einen Kanzleibeamten berechnet, so ist am Fuße der Kostenaufstellung oder in einer Anlage die Nothwendigkeit der Mitnahme des Kanzleibeamten darzulegen. In der Bemerkungsspalte ist hierauf zu verweisen.

4. Diese Verzeichnisse sind innerhalb der ersten Hälfte des nächsten Monats dem Verwaltungshofe vorzulegen.

5. In diese Verzeichnisse sind auch die Fuhrkostenrechnungen aufzunehmen.

6. Bei den Akten des Notariats ist eine Fertigung jedes dieser Verzeichnisse zurückzubehalten.

Vierter Abschnitt.

Bei Staatsanwaltschaften erwachsene Auslagen (und weitere auf die Kosten bezügliche Vorschriften für die Staatsanwaltschaften).

§ 53.

Grundsatz.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes finden auch auf die bei den Geschäften der Staatsanwaltschaften entstehenden Auslagen entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt ist.

§ 54.

Schreibgebührenbezug durch Kanzleibeamte.

1. Wenn ausnahmsweise Abschriften zu fertigen sind, welche nicht von Amtswegen ertheilt werden, so dürfen dieselben, sofern sie innerhalb der Kanzleistunden ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte nicht hergestellt werden können, mit vorheriger Genehmigung des vor-

gesetzten (I.) Staatsanwalts von den Kanzleibeamten gegen Bezug der in § 2 geordneten Schreibgebühren außerhalb der Kanzleistunden geschrieben werden.

2. Die Bewirkung der Auszahlung dieser Schreibgebühren und der Wiedereinzug bei dem Antragsteller geschieht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft durch das Landgericht mittels Aufnahme des Betrags in das nach § 3 geführte Verzeichniß und in das Kostenregister.

§ 55.

Vermögenszeugniß. 1. Vor Einreichung der Anklageschrift ist ein Vermögenszeugniß über den Beschuldigten bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthalts, geeigneten Falls auch bei anderen Gemeindebehörden, z. B. derjenigen des Geburtsorts des Beschuldigten oder derjenigen des gewöhnlichen Aufenthalts seiner Eltern, zu erheben.

2. Die Ausstellung desselben geschieht gemäß § 88 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung.

§ 56.

Weitere Bestimmungen. 1. Die Kosten des Vorverfahrens werden in den Akten an den betreffenden Stellen genau vermerkt.

2. Am Schlusse des Vorverfahrens stellt die Staatsanwaltschaft ein Verzeichniß der etwa noch in Ausgabe zu verfügenden Auslagen auf und legt dasselbe dem Verwaltungshof zur Dekretur vor.

3. Im Uebrigen findet eine Verzeichnung der Kosten des Vorverfahrens Seitens der Staatsanwaltschaft nicht statt. Das Gericht, an welches die Sache gelangt, verfährt vielmehr hinsichtlich dieser Kosten, sobald über deren Tragung entschieden ist, wie hinsichtlich der bei ihm selbst erwachsenen (§ 106 Absatz 2).

4. Diese Behandlung durch das Gericht erstreckt sich auch auf die in einem vorgängigen Verfahren vor den Polizei- oder Verwaltungsbehörden entstandenen Kosten. Die Staatsanwaltschaft übergibt das von diesen Behörden ihr übersandte Kostenverzeichniß zutreffenden Falls mit den Akten dem Gericht.

5. Wegen der Strafvollzugskosten ist § 108, wegen der Sicherung des Kostenersatzes § 110, wegen der Kosten in Verwaltungsangelegenheiten § 174 zu vergleichen.

Zweiter Theil.

Ansatz und Erhebung der Kosten.

Erster Abschnitt.

Bei badischen Gerichten erwachsene und innerhalb des Großherzogthums einzuziehende Kosten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 57.

Ansatz- beziehungsweise Einzugsbehörde. 1. Der Ansatz der zu erhebenden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt durch die Gerichte, der Einzug derselben durch die Finanzbehörden.

2. Werden Gerichtskosten von einem außerhalb des Großherzogthums wohnhaften Pflichtigen an das Gericht bezahlt, so hat dieses den eingehenden Betrag anzunehmen und sofort an die zur Erhebung des Betrags zuständige Finanzbehörde abzuliefern.

§ 58.

Anfertigendes Gericht.

1. Der Ansatz der Kosten erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselben bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind.

2. Entsteht bei einem ersuchten Gerichte ein besonderes Verfahren gegen einen Zeugen oder Sachverständigen[1]), so sind die dadurch erwachsenen Kosten beim ersuchten Gerichte anzusetzen.

[1]) Civilprozeßordnung §§ 400, 409; Strafprozeßordnung § 50 Absatz 3, 69, 72; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 771) § 15.

§ 59.

Kostenbeamter.

1. Der Ansatz der Kosten geschieht bei den Gerichten, soweit nicht durch die Gesetze oder diese Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, durch den hiefür bestimmten Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfen (Kostenbeamten) unter Aufsicht des Richters beziehungsweise Vorsitzenden, vor welchem die Rechtssache verhandelt wird.

2. In zweifelhaften Fällen ist ein Beschluß des Gerichts zu veranlassen.

§ 60.

Unterlassung der Vorschußerhebung von Armen und Gebührenfreien.

1. Von Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechts erlangt haben, oder denen einstweilige Befreiung von den Kosten zukommt[1]), sowie von Parteien, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießen[2]), sind Vorschüsse weder auf Gebühren noch auf Auslagen zu erheben.

2. Die nach dem Gesetze für Auslagen vorzuschießenden Beträge sind jedoch auch von Gebührenfreien dann zu erheben, wenn die Auslagen fällig geworden und anderweit nicht beizubringen sind.[3])

[1]) Civilprozeßordnung §§ 115 Ziffer 1, 120; Strafprozeßordnung § 419 Absatz 3; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 14; badisches Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) § 32.

[2]) Gerichtskostengesetz § 93; badisches Einführungsgesetz dazu § 19 und badisches Gesetz, betreffend die Gerichts- und Notariatskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, badisches Kostengesetz, vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) §§ 11, 29 Ziffer 1.

[3]) Gerichtskostengesetz § 90; badisches Kostengesetz § 2 Ziffer 1, §§ 3, 4, 96 und diese Verordnung § 71 Absatz 8.

§ 61.

Vorschuß der Ausländer.

1. Von Ausländern, welche als Kläger auftreten, wird gemäß § 85 des Gerichtskostengesetzes — vorbehaltlich der dort oder in Staatsverträgen vorgesehenen Ausnahmen — vor Vornahme einer gerichtlichen Handlung die Zahlung des denselben obliegenden Gebühren- beziehungsweise Auslagenvorschusses verlangt.

2. Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts mit dem Auftrage, daß die Zahlung an die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze zu leisten und Quittung derselben vorzulegen sei.

3. Auf Vorlage der Quittung wird der Betrag in das Kostenregister (§ 70) aufgenommen. In der Spalte für „Bemerkungen" des Registers sowie der Hebrolle (§ 74) wird „bereits bezahlt" beigefügt.

Formular 13. 4. Uebergibt der Kläger den Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses der Gerichtsschreiberei, so ist derselbe mit einem Ablieferungsschein nach angeschlossenem Formular 13 sofort an die Steuereinnehmerei des Gerichtssitzes gegen Quittung abzuliefern und ist im Uebrigen in gleicher Weise wie nach dem vorhergehenden Absatze zu verfahren.

5. Die Auflage (Absatz 1 und 2) kann unterbleiben, wenn der Ausländer seinen dauernden Wohnsitz im badischen Staatsgebiete hat oder ein in diesem Staatsgebiete wohnender zahlungsfähiger Deutscher sich in öffentlich beglaubigter Form oder wenn sich ein badischer Rechtsanwalt für dessen Kostenschuld samtverbindlich haftbar erklärt hat. Der Vorschuß ist jedoch auch in diesen Fällen sofort (nicht erst nach der ersten kontradiktorischen Verhandlung[1]) zu erheben.

[1]) Vergleiche § 89.

§ 62.

Vorschüsse wegen Zeugen und Sachverständiger. 1. In bürgerlichen Rechtssachen kann dem Beweisführer oder Antragsteller und in Strafsachen dem Privatkläger oder Nebenkläger vor Bewirkung der Ladung aufgegeben werden, einen Vorschuß zur Deckung der Gebühren der von ihm vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen zu entrichten.[1])

2. Die Auflage erfolgt durch einen Beschluß des Gerichts unter Bezeichnung einer Frist, binnen welcher die Zahlung an die Steuereinnehmerei am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen oder, sofern dieser nicht innerhalb des Gerichtsbezirks liegt, an die Steuereinnehmerei am Gerichtssitze zu bewirken und eine Quittung derselben vorzulegen ist.

Formular 14. 3. Ist der Beschluß nur mündlich bekannt gemacht, so hat der Gerichtsschreiber dem Zahlungspflichtigen einen Ausweis nach anliegendem Formular 14 zu behändigen, auf Grund dessen die Steuereinnehmerei die Zahlung annimmt.

4. Auf Vorlage der Quittung der Steuereinnehmerei wird der Betrag in das Kostenregister aufgenommen. In der Spalte für „Bemerkungen" des Registers sowie der Hebrolle wird der Vermerk „bereits bezahlt" beigefügt.

5. Wird der Vorschuß innerhalb der bestimmten Frist nicht bezahlt, so unterbleibt die Ladung der Zeugen oder Sachverständigen, sofern nicht die Zahlung noch so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

II. Die Vorschriften der beiden vorhergehenden Paragraphen werden durch Absatz 1 nicht berührt.

[1]) Zivilprozeßordnung § 670; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 16; Gerichtskostengesetz § 64 Absatz 3.

§ 63.

Fälligkeit der Gerichtskosten im Allgemeinen. 1. Die Gebühren und Auslagen werden regelmäßig nach § 93 des Reichsgerichtskostengesetzes, § 8 Absatz 1 des badischen Kostengesetzes fällig.

2. Sie sind alsdann, soweit nicht durch Vorschüsse gedeckt, von dem Zahlungspflichtigen[1]) zu erheben.

3. Außerdem sind besondere Bestimmungen der Gesetze[2]) und dieser Verordnung[3]) zu beachten.

[1]) Gerichtskostengesetz §§ 86—92; badisches Kostengesetz §§ 1 - 4, 20.
[2]) Zum Beispiel Gerichtskostengesetz § 18 Ziffer 6; badisches Kostengesetz §§ 37 Absatz 1, 44, 91.
[3]) §§ 64, 81, 82 Absatz 5, 91, 95, 97, 99, 103, 104, 165.

§ 64.

Fälligkeit der Schreibgebühren nach dem Gerichtskostengesetze.

1. Nach § 97 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes werden Schreibgebühren für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

2. Ist zur Zeit ihres Fälligwerdens das Verfahren oder die Instanz noch nicht beendigt, so werden sie gleichwohl erst im Zeitpunkte dieser Beendigung oder beim Stillstand des Verfahrens, im andern Falle dagegen sofort von dem Antragsteller erhoben.

3. Durch Beschluß des Gerichts kann — außer im Falle des § 60 Absatz 1 — die Anfertigung von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden[1]). Hinsichtlich des Verfahrens findet dabei § 81 Absatz 2—4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

[1]) Gerichtskostengesetz § 97 Absatz 2.

§ 65.

Postauflagen-Nachweis.

Hinsichtlich des Wiedereinzugs des Portos und dergleichen für die Staatskasse sind neben den Bestimmungen dieser Verordnung die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften (vergleiche § 6) zu beachten.

§ 66.

Postauslagen wegen Anweisungen.

1. Die durch Uebersendung von Gebührenanweisungen, durch Benachrichtigung des Berechtigten und durch Uebersendung des angewiesenen Betrags entstehenden Portoauslagen hat das Gericht in gleicher Weise wie sonstige Portoauslagen von der zahlungspflichtigen Partei wieder zu erheben.

2. Hiebei kommen im Falle der Anweisung auf die Amtskasse als Portoauslagen derselben, ohne daß es hierwegen einer besonderen Mittheilung der Kasse an das Gericht bedarf, die Gebühren für Postanweisungen[1]) in Anrechnung.

[1]) Postordnung vom 11. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 606 ff.) § 19 mit den später ergangenen Aenderungen vom 31. Dezember 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 585).

§ 67.

Postsendungen der Gendarmerie.

1. Die Korrespondenz der Gendarmeriekommandostellen (Distrikte, Bezirke, Stationen) unter sich (einschließlich der Sendungen in gerichtlichen Angelegenheiten) wird, soweit sie der Aversirung unterliegt, bei der Absendung mit dem Aversirungsstempel versehen.

2. Allmonatlich wird ein Verzeichniß der durch Gerichtssachen erwachsenen Portobeträge den mit den betreffenden Angelegenheiten befaßten Gerichten behufs Wiedereinzugs des Portos für die Staatskasse, soweit ein solcher stattzufinden hat, übergeben.

3. Postsendungen der Gendarmerieposten, welche in gerichtlichen Angelegenheiten unmittelbar an die Gerichte abgelassen werden, werden unfrankirt als „portopflichtige Dienstsache" abgesendet.

§ 68.

Kostenvermerk.

1. Die Kosten (Vorschüsse wie erwachsene Kosten), zu deren Erhebung die Staatskasse berechtigt ist oder berechtigt werden kann, sind in den gerichtlichen Akten am Rande der Schriftstücke, durch welche ihr Anlaß veranlaßt ist, zu vermerken.

2. Dabei ist in den geeigneten Fällen die dem Ansatze zu Grunde liegende gesetzliche Bestimmung und der Streitwerth anzugeben.

3. Auch auf den Schriftstücken, welche Zahlungspflichtigen ausgehändigt werden, ist ein Kostenvermerk nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 anzubringen.

§ 69.

Kostenverzeichniß.

Formular 15.

1. Das Kostenverzeichniß (§§ 93, 106) ist nach dem angeschlossenen Formular 15 zu fertigen und unmittelbar hinter die Aktendecke zu heften.

2. In dasselbe sind sowohl die sämmtlichen angesetzten Kostenvorschüsse als auch sämmtliche in der Sache erwachsene Gebühren und Auslagen einzutragen.

3. Bei den durch Anträge verursachten und nicht sofort zu erhebenden baaren Auslagen ist in der Bemerkungsspalte der Abtheilung II des Kostenverzeichnisses der Antragsteller[1]) beziehungsweise wenn die Auslagen Schreibgebühren für nicht von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigungen und Abschriften sind, der Schuldner[2]) zu bezeichnen.

4. In den dazu geeigneten Fällen, insbesondere im Falle des § 62 sind besondere Kostenverzeichnisse zu fertigen. Dieselben bilden Anlagen zum regelmäßigen Kostenverzeichniß, in welchem auf die Anlage zu verweisen ist.

5. Auf den Kostenverzeichnissen ist der noch zu erhebende Betrag durch Abzug der Vorschüsse von den erwachsenen Gebühren und Auslagen zu berechnen.

6. Der zahlungspflichtigen Partei kann von Amtswegen und muß auf Verlangen eine Abschrift des Kostenverzeichnisses übersendet werden.

---

1) Gerichtskostengesetz § 90; badisches Kostengesetz §§ 1 und 2.
2) Gerichtskostengesetz § 86 Absatz 2.

§ 70.

Kostenregister.

1. Zum Zwecke der Erhebung werden die Kosten — Vorschüsse wie erwachsene Kosten, Gebühren wie Auslagen — bei den Gerichten, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 112, 121, in das Kostenregister aufgenommen.

2. Als Kostenregister dient das Geschäftstagebuch, welches zu diesem Behufe gemäß dem angeschlossenen Formular 16 um die Spalten 7 bis 14 erweitert wird.

Formular 16.

3. Der Vollzug ist, soweit ein Kostenverzeichniß zu führen ist, auf diesem, andernfalls auf dem Aktenstücke, aus dessen Anlaß die Erhebung erfolgt, mit Angabe der Nummer des Kostenregisters, unter welcher die Aufnahme stattfand, zu vermerken.

§ 71.

In das Kostenregister aufzunehmende Angaben.

1. In dem Kostenregister ist der Betreff mit hinreichender Genauigkeit anzuführen und sind der Vor- und Zuname, der Stand, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, auch, soweit erforderlich und thunlich, die Wohnung der Kostenschuldner, ferner, sofern diese sich außerhalb des badischen Staatsgebietes befinden, das Amtsgericht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes deutlich einzutragen. Die erforderlichen Angaben sind, wenn sie in den Schriftsätzen nicht enthalten sein sollten, von den Parteien zu erfragen.

2. Beträge, die auf Grund bestehender Vorschußpflicht von dem Antragsteller erhoben werden (vergleiche §§ 70 Absatz 1, 89, 90, 95, 96, 101, 103) sind in der Spalte für Bemerkungen als Vorschüsse zu bezeichnen.

3. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wer außer dem eingetragenen Schuldner haftet, für welchen Betrag und ob schlechthin oder nur nach erfolgloser Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des eingetragenen Schuldners oder in welcher sonstigen Weise[*]). Ist übrigens dem außer dem eingetragenen Schuldner für die Kosten Haftbaren das Armenrecht bewilligt, so ist dem Finanzamt gemäß § 79 Absatz 1 Mittheilung zu machen und darauf in der Bemerkungsspalte zu verweisen.

4. Soweit eine Nummer des Geschäftstagebuchs keine Kosten veranlaßt, oder die Kosten nicht sofort erhebbar sind, werden die bezüglichen Spalten mit Strichen ausgefüllt.

*) Gerichtskostengesetz §§ 88, 90 und 96; badisches Kostengesetz §§ 2, 3, 4, 44 und 96.

§ 72.

Monatlicher Abschluß des Kostenregisters.

1. Das Kostenregister (Geschäftstagebuch) für einen Monat ist innerhalb der ersten 10 Tage des folgenden Monats und zwar regelmäßig auf den 5. desselben abzuschließen. Keinesfalls darf wegen späteren Abschlusses als am 5. die Frist der §§ 76 Absatz 3, 77 Absatz 3 überschritten werden.

2. Zum Zwecke des Abschlusses werden die Spalten 7 bis 11 des Kostenregisters zusammengezählt. Unter die Summe der Spalte 11 wird die Summe der aus früheren Monaten rückständigen, in die Hebrollen für den letzten Monat aufzunehmenden Vormerkverzeichnißbeträge (§ 75) gestellt. Von der hiernach sich ergebenden Gesammtsumme wird die Summe der aus dem letzten Monate in das Vormerkverzeichniß aufgenommenen Beträge abgezogen. Der Rest muß mit der Summe der Hauptübersicht (§ 77) übereinstimmen.

3. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages vom Kostenbeamten zu unterzeichnen.

§ 73.

Eintragsfrist.

1. Bis zum erfolgten Monatsabschlusse ist auch die im neuen Monate erfolgende Erledigung älterer Einläufe noch in das Geschäftstagebuch des abgelaufenen Monats einzutragen. Dagegen ist dieser Eintrag hinsichtlich einer erst später eintretenden Erledigung, selbst wenn sie mit einem Kostenansatze nicht verbunden ist, unstatthaft.

2. Nach erfolgtem Monatsabschlusse sind die bis dahin unerledigten Einläufe unter der seitherigen Nummer in das Geschäftstagebuch für den neuen Monat zu übertragen. Der

Uebertrag erfolgt hinter den bis zu jenem Abschlusse schon eingetragenen Einläufen des neuen Monats und ist als solcher durch eine entsprechende Aufschrift („Rückstände vom vorigen Monate" oder „Rückstände von früheren Monaten") und durch Abschlußstrich ersichtlich zu machen. Auf der Titelseite des Kostenregisters ist anzugeben, auf welcher Seite die Uebertrüge beginnen.

3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung, als getrennte Einlaufs- und Beschlußtagebücher geführt werden.

§ 74.

Hebrollen.

Formular 17.

1. Auf Grund des Kostenregisters werden monatliche Hebrollen nach dem angeschlossenen Formular 17 angefertigt, und zwar nach den Steuererhebungsdistrikten des badischen Staatsgebietes nebst einer weiteren Hebrolle für das Finanzamt selbst, dessen Bezirk der Gerichtssitz angehört, bezüglich der Kostenschuldner, deren Wohnsitz sich außerhalb des badischen Staatsgebietes befindet.

2. Die in § 71 Absatz 1—3 bezeichneten Angaben sind auch in die Hebrollen aufzunehmen.

3. Jede Hebrolle ist zu summieren und von dem Kostenbeamten durch Unterschrift zu beglaubigen.

§ 75.

Ausnahmsweise Unterlassung der Hebrollenfertigung. Vormerkverzeichniß.

Formular 18.

1. Die Anfertigung der Hebrolle hat bei Gerichtskosten, welche innerhalb des badischen Staatsgebietes zu erheben sind, zu unterbleiben, wenn sie den Satz von 10 Pfennig nicht übersteigen und die Auslagen der Staatskasse an Porto, Konstatir- und Hebgebühren sich ebenso hoch oder höher belaufen würden.

2. Solche Kostenbeträge sind zunächst in ein Vormerkverzeichniß nach Formular 18 zu übertragen und, sofern innerhalb dreier Monate vom Tage des Monatsabschlusses (§ 72) an das ihrer Erhebung entgegenstehende Hinderniß wegfällt, nachträglich in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls in dem Verzeichniß zu streichen.

3. In die Hebrolle für die außerhalb des badischen Staatsgebietes wohnenden Schuldner sind Kostenbeiträge, welche den Satz von 20 Pfennig nicht übersteigen, nur dann aufzunehmen, wenn gleichzeitig andere von dem nämlichen Schuldner zu erhebende Beträge aufgenommen werden; andernfalls werden dieselben in das Vormerkverzeichniß übertragen und, wenn innerhalb dreier Monate weitere Kostenbeträge von dem nämlichen Schuldner zu erheben sind, mit diesen in die Hebrolle aufgenommen, wenn nicht, in dem Verzeichnisse gestrichen.

4. Die Uebertragung in das Vormerkverzeichniß ist in der Spalte „Bemerkungen" des Kostenregisters zu vermerken.

§ 76.

Uebersichten.

Formular 19.

1. Für alle zu dem Bezirk eines Finanzamts gehörenden Hebrollen wird eine Uebersicht nach dem angeschlossenen Formular 19 gefertigt.

2. Die Uebersichten sind außer von dem Kostenbeamten bei den Amtsgerichten von dem die allgemeine Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, bei Kollegialgerichten von einem durch den Präsidenten damit beauftragten Gerichtsmitgliede zu unterzeichnen.

3. Die Uebersichten nebst den dazu gehörenden Hebrollen sind den Finanzämtern binnen 10 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Monates zuzusenden.

§ 77.

Hauptübersichten. Formular 20.

1. Aus sämmtlichen Uebersichten wird eine Hauptübersicht nach dem angeschlossenen Formular 20, worin die Finanzämter in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, gefertigt.

2. Die Summe der Hauptübersicht muß mit dem Monatsabschluß des Kostenregisters (§ 72) übereinstimmen.

3. Unter der Summe der Hauptübersicht folgt die Angabe, wie viel von den im betreffenden Monat in das Kostenregister aufgenommenen Gerichtskosten entfällt auf

a. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Spalte 7 des Kostenregisters),

b. Auslagen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Spalte 8 des Kostenregisters),

c. Gebühren in andern Angelegenheiten (Spalte 9 des Kostenregisters),

d. Auslagen in andern Angelegenheiten (Spalte 10 des Kostenregisters).

4. Die Summe von a, b, c und d stimmt wegen Nichtberücksichtigung der Vormerkverzeichnißbeträge (§§ 75, 72 Absatz 2) mit der Summe der Hauptübersicht (Absatz 2, § 72 Absatz 2) nicht überein; der Unterschied bedarf keiner Erläuterung.

5. Die Hauptübersicht ist gleich einer Uebersicht zu unterzeichnen und binnen 10 Tagen nach Monatsschluß ohne Begleitschreiben an das Kontrolbureau der Steuerdirektion einzusenden.

6. Eine Abschrift der Hauptübersicht verbleibt bei dem Gerichte.

§ 78.

Kostenerhebung in dringenden Fällen.

1. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falls kann das Gericht anordnen, daß die Erhebung der Kosten im Wege einer besonderen Mittheilung an das Finanzamt oder an die Steuereinnehmerei unter Benachrichtigung des Finanzamts zu bewirken sei.

2. Diese Vorschrift ist stets dann anzuwenden, wenn zu besorgen steht, daß die mit dem regelmäßigen Verfahren verbundene Verzögerung die Erhebung erschweren oder vereiteln werde, insbesondere wenn auf Klage einer Ehefrau die Verwaltung und Nutznießung oder auf Klage eines Ehegatten die Gütergemeinschaft aufgehoben wird[1]), wenn gegen den Kostenschuldner der Konkurs eröffnet wird[2]), wenn auf den Konkursverwalter oder den Verwalter einer sonstigen Masse Gerichtskosten angesetzt werden[3]), wenn der Schuldner stark betrieben oder sonst zahlungsunsicher wird.

3. Neben der besonderen Mittheilung an das Finanzamt (Absatz 1) ist der der letzteren oder der Steuereinnehmerei zu sofortigem Einzug überwiesene Betrag auch in das Kostenregister und in die Hebrolle aufzunehmen, in den Bemerkungsspalten beider aber als „bereits zur Erhebung angewiesen" zu bezeichnen.

[1]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1418, 1468, 1469, 1542, 1548.
[2]) Konkursordnung (jetzt Reichsgesetzblatt 1898 Seite 627) § 142 Absatz 1 a. E. und Absatz 3.
[3]) Konkursordnung § 173; badisches Kostengesetz § 44.

§ 79.

Kostenerhebung von Armen.

1. Ist der zahlungspflichtigen Partei das Armenrecht bewilligt, so findet eine Aufnahme der Kosten in das Kostenregister nicht statt. Dagegen wird dem Finanzamt über die Kostenschuld und den Grund der Nichterhebung derselben unter Uebersendung einer Abschrift des Vermögenszeugnisses (§ 88), auf dessen Grund das Armenrecht bewilligt worden ist, besondere Mittheilung gemacht und die arme Partei hievon benachrichtigt.

2. Das Finanzamt hat die Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners zu beobachten und, falls dieser in den Stand gelangt, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts bezahlen zu können, bei dem Gerichte die Anordnung der nachträglichen Erhebung zu beantragen[1]), sofern nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Die Mittheilung an das Finanzamt unterbleibt, wenn der Kostenbetrag 20 Mark nicht erreicht.

[1]) Civilprozeßordnung § 135.

§ 80.

Unbeibringliche Vorschüsse.

1. Erweist sich ein Gebühren- oder Auslagenvorschuß nach Mittheilung des Finanzamts als unbeibringlich, so gibt das Gericht dem Finanzamt darüber, ob für den Betrag oder einen Theil desselben eine andere Person haftet oder nicht[1]), behufs Erhebung von dem etwaigen weiteren Schuldner oder behufs Abgangsverrechnung Nachricht. Vergleiche § 103. Ist diese Nachricht zur Zeit jener Mittheilung noch unthunlich, so wird die Unbeibringlichkeit des Vorschusses in der Bemerkungsspalte des Kostenverzeichnisses (§ 69) einstweilen vorgemerkt und die Nachricht später, sobald die Lage der Sache sie gestattet, ertheilt.

2. Die Mittheilung des Finanzamts verbleibt bei den Gerichtsakten.

[1]) Gerichtskostengesetz §§ 86, 88; badisches Kostengesetz §§ 2, 3, 4, 44, 96.

§ 81.

Rückerstattung von Vorschüssen wegen Nichterschöpfung.

1. Ist bei Beendigung des Verfahrens der Instanz oder des Geschäfts (§ 63) ein angesetzter Gebührenvorschuß durch die erwachsenen Gerichtsgebühren oder ein angesetzter Auslagenvorschuß durch die erwachsenen Auslagen nicht erschöpft, so hat das Gericht im Wege einer Mittheilung an das Finanzamt die Zurückerstattung beziehungsweise Nichterhebung des Mehrbetrags unter Angabe ihres Grundes zu bewirken. Diese Bestimmung findet auch bei Fällen nach § 94 Ziffer 2 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

2. Von der verfügten Rückerstattung (Nichterhebung) des Mehrbetrags hat das Gericht dem Schuldner Nachricht zu geben.

3. Soweit von der Partei, auf welche ein durch die erwachsenen Gerichtsgebühren nicht erschöpfter Gebührenvorschuß angesetzt worden ist, noch Auslagen zu erheben sind, findet das in Absatz 1 vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung; vielmehr wird alsdann der Mehrbetrag des Gebührenvorschusses auf die Auslagen verrechnet. Ebenso ist zu verfahren, wenn von der Partei, auf welche ein nicht erschöpfter Auslagenvorschuß angesetzt worden ist, noch Gebühren zu erheben sind.

4. Wird der angesetzte Gebühren- oder Auslagenvorschuß durch die erwachsenen Gebühren beziehungsweise Auslagen erschöpft, so bleibt derselbe innebehalten, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.[1])

[1]) Gerichtskostengesetz § 90; badisches Vollzugsgesetz § 5 Absatz 4.

§ 82.

Aenderung der Kostenentscheidungen.

1. Wird eine gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostenzahlung aufgehoben oder abgeändert[1]), so hat das Gericht, welches auf Grund der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung dem Finanzamt Kosten zum Einzug überwiesen hat (§§ 70—79), dasselbe zu benachrichtigen, daß und inwieweit die Zahlungspflicht der betreffenden Partei erloschen und was derselben etwa rückzuerstatten ist. Hierbei ist zu beachten, daß die Zurückzahlung bereits gezahlter Beträge, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht stattfindet und daß die Partei für die von ihr vorzuschießenden Beträge gemäß § 90 des Gerichtskostengesetzes haftbar bleibt, gleichviel ob letztere als Vorschüsse oder als fällige Kosten in Ansatz genommen sind.

2. Von der verfügten Rückerstattung angesetzter Gerichtskosten hat das Gericht dem Schuldner unter Angabe ihres Grundes Nachricht zu geben.

3. Im Falle der Abänderung der Kostenentscheidung ist zugleich der Schuldner, welcher nunmehr gemäß §§ 86, 87 des Gerichtskostengesetzes für den von dem bisherigen Schuldner noch nicht bezahlten Betrag haftet, anzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn Kosten vom Gegner der in die Kosten verurtheilten Partei übernommen werden. Gerichtskostengesetz §§ 86, 88.

4. Wenn aber nur eine Aufhebung der Entscheidung über die Kosten erfolgt ist[2]), so ist dem Finanzamt zu bemerken, daß die Bezeichnung des Kostenschuldners nachfolgen werde. Eine weitere Mittheilung an das Finanzamt hat sodann zu erfolgen, sobald über die Verpflichtung zur Zahlung der betreffenden Kosten eine neue Entscheidung ergangen oder diese Verpflichtung anderweitig (durch Uebereinkunft, Stillstand des Verfahrens) begründet ist.

5. Wie im Falle der Abänderung einer Kostenentscheidung (vergleiche Absatz 1 und 3) ist zu verfahren, wenn gemäß § 94 Ziffer 1 und § 89 des Gerichtskostengesetzes eine Erhebung der Kosten vom Antragsteller angeordnet worden ist und in der Folge die Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden.

6. Im Falle der Aenderung einer Entscheidung, durch welche die Kosten einer zum Armenrechte zugelassenen oder einer Gebührenfreiheit genießenden Partei auferlegt waren, hat das Gericht der Instanz die Erhebung der Kosten von dem nunmehr zahlungspflichtigen Gegner zu bewirken und dem Finanzamt von dem Erlöschen oder der Minderung der Kostenschuld auf Seiten der armen Partei (vergleiche § 79) Mittheilung zu machen.

[1]) Gerichtskostengesetz § 87.
[2]) Civilprozeßordnung §§ 588, 589, 561, 565 Absatz 1.

§ 83.

Aenderung blos des Ansatzes.

1. Wenn der Ansatz von Gerichtskosten nach erfolgter Ueberweisung zum Einzuge erhöht wird[1]), erfolgt die Erhebung des nachzufordernden Betrages nach Maßgabe der §§ 70—79.

2. Wird dagegen der Ansatz nach erfolgter Ueberweisung zum Einzuge vermindert, auf einen andern Namen gestellt oder aufgehoben, so finden die Vorschriften der Absätze 1—4 des vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

[1]) Gerichtskostengesetz §§ 4, 5; badisches Kostengesetz §§ 7, 14 - [illegible].

§ 84.

Zwangs- und Sicherungshaft.

1. In Fällen der Zwangs- und Sicherungshaft[1]) werden, insoferne eine Vorauszahlung der Haftkosten nicht zu leisten ist, dieselben verrechnet und bei dem Kostenschuldner erhoben, wie es mit den Kosten in Strafsachen den verurtheilten Angeklagten gegenüber geschieht (§§ 112, 121).

2. Im Falle der gebotenen Vorauszahlung dagegen treten die nachfolgenden Bestimmungen ein (§ 85).

[1]) Civilprozeßordnung §§ 620 Absatz 2, 653 Absatz 2, 838, 899—945; Konkursordnung §§ 101, 106, 125; Strafprozeßordnung §§ 80 Absatz 2 und 95 Absatz 2; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 15, 83; Gerichtskostengesetz § 79 Ziffer 8; Verordnung vom 19. August 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 241) §§ 1 und 2.

§ 85.

Vorauszahlung der Zwangs- und Sicherungshaftkosten.

1. Die erste Vorauszahlung und, insoferne nicht ein geringerer Haftrest erübrigt, auch die erneuerten Vorauszahlungen haben mindestens für einen Monat zu geschehen.

2. Die Zahlungen müssen vorläufig den vollen Tagesansatz, gleichviel ob der Verhaftete die Gefangenenkost beziehen wird oder nicht, sowie für die Wintermonate auch die Heizungszuschläge umfassen.

3. Die Vorauszahlungen geschehen gegen Quittung an den Gerichtsschreiber am Amtsgerichte des Haftorts.

4. Sie können auch an den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts geschehen, wenn er wegen Vermittelung des Auftrags zur Verhaftung in Anspruch genommen wird.

5. Der Gerichtsschreiber liefert die Gelder alsbald an die Steuereinnehmerei des Haftorts ab und benachrichtigt hievon die der Steuereinnehmerei vorgesetzte Amtskasse, sowie — falls die Haft nicht bei dem Gerichte, zu welchem der Gerichtsschreiber gehört, vollzogen wird — das Amtsgericht des Haftortes.

3. Bleiben die Haftkosten hinter dem Vorschusse zurück, so weist das Amtsgericht des Haftorts nach Beendigung der Haft die Amtskasse zur Zurückerstattung des Ueberschusses an.

7. Das Amtsgericht legt dem Verwaltungshofe ein gesondertes Verzeichniß der Haftkosten mit Angabe der Vorauszahlungen zur Einnahmedekretur vor.

§ 86.

Vollziehung persönlichen Sicherheitsarrestes durch andere Freiheitsbeschränkung als durch Haft.

1. Erfolgt die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes anstatt durch Haft mittelst sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit, so weist das Amtsgericht die Auslagen auf die Amtskasse an.

2. Auf den festzusetzenden Vorschuß findet § 85 entsprechende Anwendung.

3. Erzwangelt eine vorschußpflichtige Partei, so tritt das in § 84 Absatz 1 bezeichnete Verfahren ein.

§ 87.

Amtsbeurkundung.

1. Vor Weglegung der Akten hat der Kostenbeamte auf der Aktendecke zu beurkunden, daß alle Kosten in Ansatz gekommen sind und deren Einzug veranlaßt ist.

2. Der Registraturführer hat sich vor der Weglegung über das Vorhandensein dieser Beurkundung zu vergewissern.

§ 88.

Vermögenszeugnisse. Formular 21.

1. Vermögenszeugnisse zum Zwecke der Erwirkung des Armenrechts[1]) sowie in Strafsachen sind nach dem anliegenden Formular 21 auszustellen.

2. Die Ausstellung erfolgt durch den Gemeinderath (Stadtrath). An Stelle des Stadtraths kann eine nach § 19a der Städteordnung[2]) gebildete Kommission treten, welche aus mindestens drei mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Mitgliedern bestehen muß.

3. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses behufs Erwirkung des Armenrechts ist die Behörde der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat. Für Bevormundete und Beibeistandete kann dies Zeugniß auch von dem Vormundschaftsgerichte ausgestellt werden. Der Gesuchsteller hat der Behörde den Rechtsstreit zu bezeichnen, für welchen das Zeugniß erbeten wird.[3])

[1]) Civilprozeßordnung §§ 114 ff.; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 14; vergleiche auch badisches Kostengesetz § 10.

[2]) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 245.

[3]) Vergleiche jetzt auch das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 256) Artikel 14—16.

2. Bürgerliche Rechtssachen

(bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkursverfahren, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 89.

Gebührenvorschüsse.

1. Der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlende Gebührenvorschuß[1]) ist — vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 60, 61 — erst nach der ersten in der Sache gepflogenen kontradiktorischen mündlichen Verhandlung zu erheben, sofern

nicht die Sache hierbei sofort erledigt wird. Auf diesen Gebührenvorschuß ist, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, sowie in Fällen der §§ 30, 35 Ziffer 3, 41 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes, die bereits erhobene Gebühr (für den Zahlungsbefehl u. s. w.) anzurechnen.

2. Wenn das Verfahren, ohne daß eine solche Verhandlung vorausgegangen, stillsteht[1], so ist ein Zehntheil der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung oder Verhandlung zu zahlen wäre[2], vom Antragsteller als Vorschuß zu erheben, sofern nicht eine Anrechnung gemäß Absatz 1 stattzufinden hat.

3. In den Fällen des § 20 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes, auch bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten[3], wird der Gebührenvorschuß nach der ersten, wenn auch nicht kontradiktorischen Verhandlung, im Aufgebotsverfahren nach Erlassung des Aufgebots erhoben.

[1] Gerichtskostengesetz § 81.
[2] Civilprozeßordnung §§ 253—262.
[3] Gerichtskostengesetz § 48.
[4] Vergleiche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 200 Absatz 1 Satz 2, badisches Gesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307) § 19 Ziffer 2 a, Landrechtssätze 1441 ff., badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 5. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) §§ 27 ff.

§ 90.

Auslagenvorschüsse.

1. Die durch eine Handlung verursachten baaren Auslagen sind — vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 60, 61 — sofern die Handlung von einer Partei beantragt ist und die damit verbundenen Auslagen den Betrag von 10 Mark übersteigen, sofort von dem vorschußpflichtigen Antragsteller[1] zu erheben.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag der Auslagen werden diese erhoben, sobald ein Stillstand des Verfahrens eintritt.[2]

3. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch — unbeschadet des § 62 — in Ansehung der Zeugen- und Sachverständigengebühren.

[1] Gerichtskostengesetz § 84 Absatz 1 und § 39.
[2] Civilprozeßordnung §§ 250—252.

§ 91.

Kostenerhebung wegen Jahresablaufs.

1. Ist bei einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Instanz nach Ablauf eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrages noch nicht beendigt, so werden nach § 84 Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig und sind, wenn nicht vom Gerichte die einjährige Frist verlängert wird, zu erheben, soweit nicht durch Vorschüsse gedeckt.

2. Die Ermittelung der Fälle, in denen hiernach Kosten zu erheben sind, liegt in erster Reihe dem Kostenbeamten, in zweiter Reihe auch dem Registraturführer ob, welch' letzterer außerdem in allen Fällen die ermittelten Akten aufzusuchen und vorzulegen hat.

3. Die Gerichte haben, wenn ein Stillstand des Verfahrens eintritt und nicht alle Kosten schon erhoben sind oder nunmehr erhoben werden, ausdrücklich die Wiedervorlage der Akten nach Ablauf der genannten Frist zu beschließen.

§ 92.

Verrechnung.

Wenn auf die von einer Partei zu erhebenden Kosten auf eine andere Partei angesetzte und zum Einzuge überwiesene Beträge anzurechnen sind[1]) und der anzurechnende Betrag die Höhe von 10 Mark erreicht, so hat das anrechnende Gericht das mit dem Einzuge des angerechneten Betrages betraute Finanzamt von der Mithaftbarkeit des neuen Schuldners in Kenntniß zu setzen.

[1]) Gerichtskostengesetz §§ 31, 35 Ziffer 5, 37 Absatz 3, 41 Absatz 2.

§ 93.

Kostenverzeichniß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreiten, im Konkursverfahren und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Kostenverzeichniß (§ 69) erst dann anzulegen, wenn ein Kostenvorschuß angesetzt worden ist oder Gerichtskosten erwachsen, welche nicht sofort zu erheben sind.

§ 94.

Kosten des Berufungsgerichts.

1. Wird vom Berufungsgerichte bei Zurückverweisung einer Sache in die erste Instanz[2]) die Entscheidung über die Kosten des Berufungsgerichts dem Endurtheile vorbehalten, so hat gleichwohl der Ansatz der Kosten beim Berufungsgerichte auf den nach §§ 89 und 93 des Gerichtskostengesetzes Zahlungspflichtigen gemäß §§ 63—79 dieser Verordnung zu erfolgen.

2. Sofort nach Verkündung des späteren, die Entscheidung über die Kosten des Berufungsgerichts unbedingt gebenden erstinstanzlichen Urtheils hat der Gerichtsschreiber der ersten Instanz eine Abschrift desselben der Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts zu übersenden.

3. Falls durch das erstinstanzliche Urtheil die Kosten einer anderen Person als dem Antragsteller (Absatz 1) auferlegt worden sind, verfährt das Berufungsgericht nach § 82 Absatz 1 und 3.

4. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Absatzes 1 die berufungsgerichtlichen Kosten vom Gegner des Berufungsklägers übernommen werden.[3])

5. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Zurückverweisung in Folge einer Beschwerde entsprechende Anwendung.

[2]) Civilprozeßordnung §§ 538, 539.
[3]) Gerichtskostengesetz § 36 Absatz 1.

§ 95.

Konkurse.

1. In Konkurssachen wird ein Gebührenvorschuß nur im Falle des § ■ Ziffer 1 des Gerichtskostengesetzes von dem Antrag stellenden Gläubiger nach Eröffnung des Konkursverfahrens erhoben.

■. Auf die in § 61 und § 68 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren können je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden[4]). Die zu erhebenden Beträge werden durch Beschlüsse des Konkursgerichts festgesetzt.

3. In Fällen des § 54 des Gerichtskostengesetzes erfolgt die Erhebung der Gebühren und Auslagen sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins, in Fällen des § 58 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes sofort nach Erledigung des Antrags[1]).

[1]) Gerichtskostengesetz § 95 Absatz 1.
[2]) Gerichtskostengesetz § 58 Absatz 2.

§ 96.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Vorschüsse.

1. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden auf Grund der in § 8 des Badischen Kostengesetzes bestimmten Vorschußpflicht Vorschüsse nur erhoben, wenn und soweit das Amtsgericht nach seinem Ermessen die Erhebung für geboten erachtet. Vorschüsse für Auslagen, die den Betrag von 10 ℳ nicht übersteigen, sollen nicht erhoben werden.

2. Wird die Thätigkeit des Gerichts von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht (Absatz 3 des gedachten § 5), so findet § 61 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 97.

Fälligkeit der Auslagen.

1. Sämmtliche Auslagen, also auch die Schreibgebühren, werden nach § 6 Absatz 1 des Badischen Kostengesetzes in der Regel bei ihrer Entstehung fällig (vergleiche § [illegible] dieser Verordnung).

2. Sie werden jedoch, solange der durch Vorschüsse nicht gedeckte Betrag 10 ℳ nicht übersteigt, erst gleichzeitig mit der Gebühr für das Geschäft, sofern diese später fällig wird, oder bei einem Beruhen des Verfahrens erhoben.

§ 98.

Kostenerhebung bei Aushändigung von Urkunden.

1. Wenn zu besorgen steht, daß die mit dem regelmäßigen oder ausnahmsweisen (§ 78 dieser Verordnung) Erhebungsverfahren verbundene Verzögerung die Erhebung von Kosten vereiteln oder erschweren werde, so kann die Aushändigung (soweit sie nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, auch schon die Herstellung) von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts vorgelegten Urkunden von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden[1]).

2. Hiebei finden die Vorschriften des § 61 Absatz 2—4 Anwendung.

3. Ausnahmsweise, besonders wenn der Zahlungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Badens hat, ist [illegible] gestattet, die Kosten bei Uebersendung dieser Urkunden (Absatz 1) durch Postnachnahme zu erheben. Wenn der nachgenommene Betrag eingeht, so ist nach Vorschrift des § 61 Absatz 4 dieser Verordnung zu verfahren.

[1]) Badisches Kostengesetz § 9.

§ 99.

Kostenbehandlung in Vormundschafts-sachen und dergleichen.

1. Bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ist stets ein Kostenverzeichniß (§ 93) anzulegen.

2. In dasselbe sind die Auslagen[1]) sofort, die Gebühren[2]) kann aufgenommen, wenn ihre Höhe festgestellt werden kann[3]).

3. Die Aufnahme der Gebühren und Auslagen in das Kostenregister (§ 70) erfolgt, sobald und soweit sie während der Dauer oder bei Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft zu erheben sind[1]).

[1]) Badisches Kostengesetz §§ 22 Absatz 1, 88 Absatz 1.
[2]) Badisches Kostengesetz § 21 Absatz 1 und 2, 23 Absatz 1, 2, 3.
[3]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1802, 1840.
[4]) Badischen Kostengesetz §§ 22 Absatz 3 und 4, 92 Absatz 2, 93 Absatz 1.

§ 100.

Gebühren für die Eintragung und für die Erhaltung einer Eintragung im Börsenregister.

Bezüglich der an das Amtsgericht baar zu entrichtenden oder kostenfrei einzusendenden Gebühren für die Eintragung und für die Erhaltung einer Eintragung im Börsenregister[1]) ist nach § 61 Absatz 4 zu verfahren. Die Eintragung hat auf Einkunft der Quittung der Steuereinnehmerei alsbald zu erfolgen.

[1]) Börsengesetz vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 157) § 57; Registerverordnung vom 2. Januar 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) § 145.

8. Strafsachen.

§ 101.

Auslagenvorschüsse im Allgemeinen.

Sind durch Handlungen, deren Vornahme im Privatklageverfahren oder von Nebenklägern beim Gebrauch eines Rechtsmittels beantragt worden ist, baare Auslagen entstanden, so wird der Betrag derselben, sofern er 10 Mark übersteigt, nach § 84 Absatz 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes sofort von dem Antragsteller erhoben.

§ 102.

Hinterlegung von Zeugen- oder Sachverständigengebühren.

1. Läßt in einer Strafsache ein Angeklagter, Privatkläger oder Nebenkläger einen Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar laden, so ist dieser nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die Gebühren baar dargelegt werden oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird[1]).

2. Ist eine solche Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber erfolgt, so ist nach § 61 Absatz 4 zu verfahren.

3. Wird durch die erfolgenden Zahlungsanweisungen ein solcher Vorschuß nicht erschöpft, so findet § 81 entsprechende Anwendung.

[1]) Strafprozeßordnung §§ 86, 219, 436, 467.

§ 103.

Unbeibringliche Vorschüsse.

Erweist sich ein Vorschuß (§ 70 Absatz 1, § 101) nach Mittheilung des Finanzamts als unbeibringlich, so findet § 80 mit der Maßgabe Anwendung, daß der unbeibringliche Betrag, für den der verurtheilte Beschuldigte haftet, von diesem gemäß § 112 zu erheben und deßhalb von dem Finanzamt in Abgang zu nehmen ist.

§ 104.

Nicht an ersuchte Behörden abzuliefernde Kosten.

Die in § 49 Absatz 1 bezeichneten Kosten sind für die badische Staatskasse einzuziehen.

§ 105.

Fälligkeit der Kosten.

1. Die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, werden nach § 96 des Gerichtskostengesetzes erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

2. In sonstigen Fällen kommen die Vorschriften des § 93 des Gerichtskostengesetzes beziehungsweise des § 64 dieser Verordnung zur Anwendung.

§ 106.

Kostenverzeichniß.

1. Die Kosten sind in Privatklagesachen alsbald, in anderen Strafsachen dagegen erst im Zeitpunkte der Herbeiführung der Erhebung (§§ 105, 111, 112, 114 ff.) in das Kostenverzeichniß (§ 69) einzutragen.

2. In das Kostenverzeichniß sind auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage[1]), ferner nach Maßgabe der folgenden §§ 107, 108 die Schub- und Strafvollzugskosten aufzunehmen.

[1]) Strafprozeßordnung §§ 156 ff.

§ 107.

Schubkosten.

1. Wurde zum Vollzug des Schubes der Gefangenenwagen der inländischen Eisenbahn benützt, so ist auf der Schubkostennachweisung (§ 31) dem Betrage der darin verzeichneten Kosten noch die Aversalvergütung für die Benützung des Gefangenenwagens beizuschlagen. Dieselbe besteht in der doppelten Fahrtaxe III. Klasse.

2. Der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag wird summarisch in das Kostenverzeichniß aufgenommen und demselben bei Vorlage an den Verwaltungshof (§ 117) die Schubkostennachweisung als Beilage angeschlossen.

3. Steht jedoch ein Ersatz nicht in Aussicht, so ist die Schubkostennachweisung der Schubliste als Beilage anzuschließen und auf ersterer von der Behörde zu beurkunden, daß und warum ein Kostenersatz nicht stattfinde.

4. In Spalte 12 des bezüglichen Eintrags in die Schubliste (§ 30) ist anzugeben, wann eine Vorlage an den Verwaltungshof erfolgt, oder aber, daß ein Kostenersatz nicht zu erwarten ist.

5. Im Falle des Schubs auf der Main-Neckar-Bahn sind die besonderen Vorschriften der hiefür erlassenen Dienstweisung vom 6. Juli 1886 und der dazu ergangenen Erlasse zu beachten.

§ 108.

Strafvollzugskosten.

1. Die durch den Strafvollzug in einem Amts- oder Kreis- oder dem Festungsgefängnisse erwachsenen Kosten werden in das gerichtliche Kostenverzeichniß aufgenommen.

2. Im Falle des Strafvollzugs im Festungsgefängnisse sowie wenn der Strafvollzug in einem Kreis- oder Amtsgefängnisse von der Staatsanwaltschaft herbeigeführt wird, hat der Gefängnißvorsteher mit der Anzeige über den Strafvollzug der Staatsanwaltschaft ein Verzeichniß der Straferstehungskosten zu übersenden. Die Staatsanwaltschaft übermittelt dies Verzeichniß gleichzeitig mit der Strafvollzugsanzeige an das Gericht erster Instanz.

3. Die Erhebung der Kosten des Strafvollzugs in einer Zentralstrafanstalt wird von der Verwaltung dieser Anstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften veranlaßt.

§ 109.

Vermögenszeugnisse.

In allen Fällen der Verurtheilung eines Beschuldigten, in welchen die Kostenschuld nicht unzweifelhaft beibringlich ist, soll — falls nicht schon bei den Akten — ein Vermögenszeugniß (§ 88) über den Kostenschuldner von der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten, geeigneten Falls auch von anderen Gemeindebehörden, z. B. derjenigen des Geburtsorts des Beschuldigten oder derjenigen des gewöhnlichen Aufenthalts seiner Eltern, erhoben werden.

§ 110.

Sicherung des Kostenersatzes.

1. Wenn ein Beschuldigter, dessen Verurtheilung wahrscheinlich ist, Vermögen besitzt, und zu besorgen ist, daß ohne Verhängung des Arrestes die dereinstige Kostendeckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, so hat die untersuchungführende Behörde (Staatsanwaltschaft, Gericht, Untersuchungsrichter) derjenigen Amtskasse, in deren Bezirk sich die Vermögensgegenstände befinden, ungesäumt sachdienliche Mittheilung zu machen.

2. Die Gerichte erster Instanz haben von jedem in erster oder höherer Instanz in einer Strafsache gefällten, den Angeklagten verurtheilenden Erkenntnisse behufs Sicherung der Kostenerhebung eine den Eingang und die Formel enthaltende beglaubigte Abschrift der Amtskasse des Wohnortes des Verurtheilten längstens innerhalb 8 Tagen nach der Urtheilsverkündung mitzutheilen, ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil rechtskräftig ist oder nicht.

3. Dieser Mittheilung (Absatz 2) ist Abschrift des Vermögenszeugnisses des Verurtheilten und ein summarischer Ueberschlag der Untersuchungskosten anzuschließen.

4. Hat der Verurtheilte eine Freiheitsstrafe zu erstehen, so ist der Mittheilung ein Anschlag der Straferstehungskosten für die ganze urtheilsmäßige Dauer der Strafe beizufügen.

5. Diese Mittheilungen (Absatz 2—4) unterbleiben:
   a. wenn der Verurtheilte Vermögen weder besitzt, noch zu hoffen hat;
   b. wenn die Untersuchungs- und Straferstehungskosten unzweifelhaft sofort ohne Anstände beigebracht werden können;
   c. wenn diese Kosten nach dem Ueberschlage nicht über 60 Mark betragen.

6. Betrifft eine Mittheilung mehrere Verurtheilte, so sind ebensoviele Urtheilsabschriften anzuschließen.

§ 111.

Herbeiführung der Kostenerhebung. Anwendung der allgemeinen Vorschriften.

1. Vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 112, 121 finden die allgemeinen Vorschriften der §§ 70—79 auch in Strafsachen Anwendung.

2. Nach diesen allgemeinen Vorschriften ist insbesondere zu verfahren hinsichtlich aller Vorschüsse[1]) und hinsichtlich der erwachsenen Kosten, welche beruhen auf:

a. einem nur eine Geldstrafe festsetzenden Strafbefehle;
b. Verurtheilung des Privatklägers oder Nebenklägers;
c. gemäß §§ 499, 501, 502, 504 der Strafprozeßordnung ergangener Entscheidung;
d. Kostenübernahme nach §§ 86 Absatz 1, 90 des Gerichtskostengesetzes;
e. beantragter Anfertigung von Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind. Gerichtskostengesetz § 86 Absatz 2.

[1]) Gerichtskostengesetz §§ 83—85 und diese Verordnung §§ 61, 62, 64 Absatz 3, 70 und 101.

§ 112.

Herbeiführung der Kostenerhebung von verurtheilten Beschuldigten.

1. Die Erhebung der einem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallenden Kosten (§ 105 Absatz 1) ist durch das Gericht erster Instanz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 113—117, 119) herbeizuführen.

2. Diesem Gerichte wird, wenn durch Einlegung von Rechtsmitteln Kosten in einer höheren Instanz erwachsen sind, ein Verzeichniß der letzteren in allen Fällen mitgetheilt, in denen das Erstinstanzgericht die Kostenerhebung herbeizuführen hat. Sofern für einzelne Kostenbeträge Privat- oder Nebenkläger gemäß § 90 des Gerichtskostengesetzes mithaftbar sind, ist dies in dem für das Erstinstanzgericht bestimmten Verzeichnisse zu bemerken. Erweisen Vorschüsse sich als unbeibringlich (§ 103), so hat das höhere Gericht hiervon das Erstinstanzgericht zu verständigen.

3. Auf bei dem Reichsgerichte erwachsende Kosten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 113.

Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten.

Ist nachgewiesenermaßen (§ 109) der verurtheilte Beschuldigte zahlungsunfähig, auch nicht in naher Aussicht, daß er zahlungsfähig werde, so wird — von Privatklagsachen abgesehen, vergleiche § 106 Absatz 1 — ein Kostenverzeichniß nicht gefertigt.

§ 114.

Kostenzusammenstellung.

Formular 22.

Liegt die Voraussetzung des § 113 nicht vor, so ist auf Grund des Kostenverzeichnisses (§§ 69, 106) eine Kostenzusammenstellung nach dem anliegenden Formular 22 zu fertigen.

§ 115.

Inhalt der Kostenzusammenstellung.

1. Im Eingange der Kostenzusammenstellung ist unter Hinweisung auf die bezüglichen Aktenseiten anzuführen:

a. welches Erkenntniß die Kostenverfällung enthalte;
b. gegen welche Person oder Personen sie ergangen sei;
c. wie es sich mit der Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten, über welchen regelmäßig ein Vermögenszeugniß anzuschließen ist, verhalte;

d. ob der Amtskasse behufs Sicherung des Kostenersatzes Nachricht vom Urtheil gegeben worden ist (§ 110);

e. in welchem Gefängnisse der Strafvollzug stattfindet.

2. Ferner ist, wenn dem Verurtheilten Geld oder Geldeswerth abgenommen und einstweilen aufbewahrt worden ist, dies zu erwähnen[1]).

3. Sofern für einzelne Kostenbeträge Privat- oder Nebenkläger gemäß § 90 des Gerichtskostengesetzes mithaftbar sind, ist dieses in der Kostenzusammenstellung gleichfalls zu bemerken.

4. Sind mehrere Personen in die Kosten verfällt[2]), so ist bei der Zusammenstellung eine Berechnung darüber aufzustellen, wie sich deren Gesammtbetrag unter die einzelnen vertheilt, und anzugeben, für welche Beträge Sammtverbindlichkeit besteht.

5. Besondere Kosten, welche nicht allen Verurtheilten, sondern nur einzelnen derselben zur Last fallen, sind getrennt aufzuführen.

6. Den Schluß bildet die Berechnung der Konstatirgebühren (§ 179).

7. Die Kostenzusammenstellungen werden von den Kostenbeamten unter Angabe von Ort und Zeit der Fertigung unterzeichnet.

---

[1]) Vergleiche Dienst- und Handordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse § 70 und die Ausführungsvorschriften dazu.
[2]) Strafvollstreckungsordnung § 498.

§ 116.

Zeit der Fertigung der Kostenzusammenstellung.

1. Die Kostenzusammenstellung ist in der Regel sofort nach Eintritt der Fälligkeit zu fertigen.

2. Ist aber auf eine in einem Amtsgefängnisse oder Kreisgefängnisse zu vollziehende Freiheitsstrafe erkannt, so kann, wenn nicht zu besorgen ist, daß der Aufschub die Erhebung erschweren oder vereiteln werde, die Zusammenstellung bis zur Beendigung des Strafvollzugs aufgeschoben und sodann auch auf die Kosten desselben ausgedehnt werden. Andernfalls findet hinsichtlich dieser Kosten § 119 Anwendung.

§ 117.

Vorlage an den Verwaltungshof.

1. Die Kostenzusammenstellungen werden in 2 Fertigungen unter Anschluß der zur Prüfung derselben erforderlichen Akten vom Vorsitzenden des Gerichts beziehungsweise Amtsrichter dem Verwaltungshof mitgetheilt.

2. In allen Fällen, in welchen ein Kostenersatz von Seiten eines zur sofortigen Zahlung fähigen Verurtheilten in Aussicht steht, muß diese Mittheilung alsbald nach Fertigung der Zusammenstellung (§ 116) geschehen.

3. Kostenzusammenstellungen von Fällen, bei welchen die Verurtheilten zur sofortigen Zahlung nicht fähig sind, sind dagegen monatweise zu sammeln und sodann gemeinsam einzusenden.

4. In dringenden Fällen ist vom Gerichtsvorsitzenden beziehungsweise Amtsrichter spätestens im Zeitpunkte der Vorlage an den Verwaltungshof eine Fertigung des Kostenverzeich-

nisses und der Kostenzusammenstellung behufs sofortigen Kosteneinzugs der Amtskasse oder unter Benachrichtigung derselben der Steuereinnehmerei des Wohnsitzes des Verurtheilten zu übersenden. Dem Verwaltungshofe ist hievon bei der an ihn erfolgenden Vorlage Anzeige zu erstatten.

§ 118.

Einnahmeweisung durch den Verwaltungshof.

1. Der Verwaltungshof weist die geprüften und richtig befundenen Kostenbeträge einer Amtskasse, in der Regel derjenigen, in deren Bezirk der in die Kosten Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, in Einnahme und zwar, wenn derselbe zu sofortigem Zugriffe geeignetes Vermögen besitzt, zur alsbaldigen Erhebung, wenn er dagegen solches erst zu hoffen hat, in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven. Die Amtskasse erhält auch das Vermögenszeugniß.

2. Sofern der Verurtheilte seinen Wohnsitz außerhalb des badischen Staatsgebiets hat, werden die Kosten (Absatz 1) der Amtskasse des erstinstanzlichen Gerichtssitzes in Einnahme gewiesen.

3. Von der erfolgten Einnahmeweisung wird unter Bezeichnung der mit dem Einzuge beauftragten Amtskasse das Gericht unter Rückgabe der Kostenzusammenstellung und wenn der Strafvollzug in einer Zentralstrafanstalt erfolgt, auch diese benachrichtigt.

§ 119.

Mitverurtheilte.

Ergeben sich in einer Strafsache nach bereits erfolgter Fertigung und Dekretur der Kostenzusammenstellung noch weitere dem Verurtheilten zur Last fallende Kosten, so ist zum Zweck der Erhebung derselben dem Verwaltungshofe besondere Mittheilung zu machen.

§ 120.

Aenderung der Kostenentscheidung oder des Ansatzes.

Im Falle der Aufhebung oder Aenderung der Kostenentscheidung oder des Ansatzes finden die Vorschriften der §§ 82, 83 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn eine Amtskasseforderung in Frage steht (§§ 118, 119), die dort vorgeschriebene Mittheilung des Gerichts statt an das Finanzamt den Verwaltungshof zu richten ist.

§ 121.

Sicherungs- und Zwangshaft Disziplinarhaftstrafen u. dgl.

In gleicher Weise wie wegen der von einem verurtheilten Beschuldigten zu tragenden Kosten ist hinsichtlich der nicht vorgeschossenen Kosten der Sicherungs- und Zwangshaft (§ 84) und der Kosten von Disziplinarhaftstrafen, Ordnungshaftstrafen und dergleichen zu verfahren.

§ 122.

Ordnungs- und dergleichen Geldstrafen.

1. Die Erhebung von den Gerichten erkannter Ordnungs- und Ungehorsams-Geldstrafen, auch Geldstrafen nach § 890 der Civilprozeßordnung wird gemäß §§ 70—79 herbeigeführt.

2. In den Bemerkungsspalten des Kostenregisters und der Hebrollen ist anzugeben, daß und welcher Betrag Geldstrafe sei.

3. Von der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe hat das Finanzamt das Gericht in Kenntniß zu setzen.

4. Für die Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen gelten besondere Bestimmungen[1]).

[1]) Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63) und die dazu ergangenen Erlasse.

Zweiter Abschnitt.

Bei badischen Gerichten erwachsene, aber außerhalb des Großherzogthums einzuziehende Kosten.

1. Kosten in bei badischen Gerichten anhängigen Sachen.

§ 123.

1. Hinsichtlich solcher auf Grund des Gerichtskostengesetzes angesetzter Gerichtskosten, welche bei badischen Gerichten erwachsen, aber außerhalb des Großherzogthums einzuziehen sind, ist außer den im vorhergehenden Abschnitte gegebenen Vorschriften die zu § 99 des Gerichtskostengesetzes erlassene bundesräthliche Anweisung[1]) zu beachten.

2. Wenn die in solchem Falle von dem Finanzamt oder der Amtskasse erlassene Zahlungsaufforderung erfolglos geblieben ist, übersendet dieselbe ein Formular der Kostenrechnung (§ 2 obiger Anweisung), nachdem sie auf der vorderen Seite desselben den Namen des Zahlungspflichtigen, die Geschäftsnummer, den Monat und die Ordnungszahl der Hebrolle beziehungsweise bei Amtskasseforderungen (vergleiche § 118, 121) außer dem Namen des Zahlungspflichtigen den Betreff sowie Tag und Nummer der Decretur des Verwaltungshofs eingetragen hat, ohne weiteres Ersuchschreiben an die Gerichtsschreiberei des ansetzenden Gerichts. Diese letztere stellt hierauf die Kostenrechnung auf und befördert sie an das Finanzamt beziehungsweise die Amtskasse.

3. Hinsichtlich der bei den Gerichten außer dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit entstandenen Kosten findet, wenn sie außerhalb des Großherzogthums einzuziehen sind, das Reichsgesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen[2]) Anwendung.

[1]) Vom 28. April 1880, betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177).

[2]) Vom 9. Juni 1896, (Reichsgesetzblatt Seite 256).

2. Rechtshilfekosten.

§ 124.

1. Kosten, welche durch die von badischen Gerichten auf Ersuchen auswärtiger Behörden geleistete Rechtshilfe erwachsen sind, werden, sofern sie nach bestehender Vorschrift von der ersuchenden Behörde zu erstatten sind, verzeichnet. Das Verzeichniß wird dem Verwaltungshofe mitgetheilt. Zu erstattende Kosten.

2. Der Verwaltungshof ertheilt der Amtskasse des Gerichtssitzes Einnahmebefehl und benachrichtigt hievon das Gericht.

3. Das Letztere ersucht darnach die auswärtige Behörde um portofreie Ablieferung des Kostenbetrages an die mit der Vereinnahmung beauftragte Amtskasse.

§ 125.

Schubkosten. Für den etwaigen Ersatz von Schubkosten hat dasjenige Amtsgericht zu sorgen, welches den Schub auf Ersuchen der auswärtigen Behörde, sei es zur Auslieferung oder zum Durchtransport, zuerst angeordnet hat.

§ 126.

Eingezogene und einzuziehende Kosten. 1. Sofern die Kosten der Rechtshilfe (§ 124) von der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten sind, diese aber bestehender Vorschrift gemäß[1]) verpflichtet ist, die Kosten von einer etwa vorhandenen zahlungspflichtigen Partei einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden, so wird nach Erledigung des Ersuchens das Verzeichniß der Kosten der ersuchenden Behörde mit der Bitte mitgetheilt, den Betrag einzuziehen und der Amtskasse des Gerichtssitzes zu übersenden, oder aber, sofern eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden, der Amtskasse eine Benachrichtigung hierüber zugehen zu lassen.

2. Von der Kostenanforderung werden die Amtskasse und der Verwaltungshof, jene unter Anschluß einer Abschrift des Kostenverzeichnisses, benachrichtigt.

3. Von der Anforderung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der einzufordernde Betrag 1 Mark nicht erreicht.

[1]) Gerichtsverfassungsgesetz § 165 Absatz 2 und 3 und Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 2.

§ 127.

Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen, Hessen ꝛc. Im Falle des § 49 Absatz 1 hat das ersuchte badische Gericht der ersuchenden reichsländischen, hessischen ꝛc. Behörde in jedem Falle und namentlich bei Uebersendung der entstandenen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach § 165 Absatz 3 der Gerichtsverfassung von dem Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend ausgeschieden anzugeben und dabei zu bemerken, daß der Einzug derselben der reichsländischen, hessischen ꝛc. Behörde anheimgegeben werde.

§ 128.

Ersuchen von Reichs- oder preußischen Behörden. Die Vorschriften der §§ 124—126 finden bei Ersuchen im Großherzogthum befindlicher Reichs- oder Königlich preußischer Behörden, sowie im Falle des § 37 Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

§ 129.

Anwendung vorstehender Vorschriften in Rechtshilfefällen. Die §§ 65—68, 107 Absatz 1, 179 finden in Rechtshilfefällen entsprechende Anwendung.

§ 130.

Auskunft von einem Konsul ꝛc. Bedarf es in Bezug auf Kostenersatz einer Anfrage bei einem Konsul oder einer ausländischen Behörde, so hat die Amtskasse oder das Finanzamt sich hiertwegen an das Gericht

zu werden, bei welchem die Kosten erwachsen sind, und wird dieses geeigneten Falls dem Großherzoglichen Staatsministerium Vorlage erstatten.[1])

[1]) Bekanntmachung vom 16. Februar 1888, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) Ziffer 46.

Dritter Abschnitt.

Kosten des Reichsgerichts.

§ 131.

1. Die vom Reichsgerichte angesetzten Kosten fließen zur Reichskasse und werden nach Vorschrift der Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten[1]), erhoben.

2. In Strafsachen hat nach eingelegter Revision der Kostenbeamte des Landgerichts eine Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Angeklagten vorzunehmen und deren Ergebniß zu den an das Reichsgericht abgehenden Akten zu beurkunden. Zutreffenden Falls hat der Kostenbeamte die in § 1 Absatz 2 obiger Dienstweisung vorgesehene Bescheinigung,

> daß, so viel bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatsachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet,

auszustellen und den bezeichneten Akten anzuschließen.

3. Die durch § 2 Absatz 6 der genannten Dienstweisung vorgeschriebene Feststellung, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet, erfolgt auf Antrag der Bezirkssteuerstellen, welchen der Eingang der Reichsgerichtskosten obliegt, durch das Gericht erster Instanz.

4. In jedem Falle, in welchem vom Oberlandesgerichte die von dem Reichsgerichte bei der Zurückverweisung nach § 565 der Civilprozeßordnung dem Endurtheile vorbehaltene Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz unbedingt gegeben wird, hat der Kostenbeamte des Oberlandesgerichts sofort nach Verkündung des Urtheils eine Abschrift desselben der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) des Reichsgerichts zu übersenden.

[1]) Centralblatt für das Deutsche Reich von 1879 Seite 478 ff. und 1881 Seite 309.

§ 132.

Zuständigkeit

1. Die beim Oberlandesgericht angesetzten für die Reichskasse zu erhebenden Kosten[1]) werden nach den Vorschriften des Bundesraths vom 11. Dezember 1899[2]) behandelt.

2. Die Uebersendung der Kostenrechnung oder Mittheilung (§ 1 der Vorschriften) geschieht durch den Kostenbeamten des Oberlandesgerichts. Die Erhebung der Kosten oder die Verrechnung geleistete Vorschüsse wird erst nach Rückkunft der Kostenrechnung von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts und zwar durch besondere Mittheilung an das Finanzamt bewirkt.

Eine Aufnahme nicht vorgeschossener Kosten in das Kostenregister und in die Hebrolle findet nicht statt.

3. Die Abführung der eingezogenen Beträge in die Oberpostkasse in Leipzig (§ 2 der Vorschriften) und die Benachrichtigung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts (§ 8 daselbst) geschieht durch das Finanzamt.

[1]) Reichsgesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 252) Artikel IV.

[2]) Centralblatt für das Deutsche Reich von 1899 Seite 423.

Vierter Abschnitt.

Bei Notariaten erwachsene Kosten.

§ 133.

Grundsatz. Die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte finden bei den Notariaten entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden anders bestimmt ist.

§ 134.

Aufschiebung der Erhebung von Auslagen. 1. Die Erhebung von Auslagen[1]) mit Einschluß der Schreibgebühren soll ohne Rücksicht auf deren Betrag bis zur Beendigung des Geschäfts aufgeschoben werden, wenn dadurch die Beitreibung nicht gefährdet wird und die Beendigung des Geschäfts binnen der beim regelmäßigen Fortgang des Verfahrens erforderlichen Zeit in Aussicht steht.

2. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch von der Erhebung von Auslagevorschüssen[2]) abgesehen werden.

3. Unberührt bleiben die Vorschriften über Kostenerhebung in dringenden Fällen (§§ 78, 98).

[1]) Badisches Kostengesetz § 6 Absatz 1, vergleiche auch diese Verordnung § 97.

[2]) Badisches Kostengesetz § 5 Absatz 2, vergleiche auch diese Verordnung § 96.

§ 135.

Kostenbeamter. Der Ansatz der Kosten geschieht durch den hiefür bestimmten Kanzleibeamten (Kostenbeamten) unter Aufsicht des Notars.

§ 136.

Kostenvermerk. Bei dem Vermerk einer erwachsenen Gebühr ist anzugeben, ob dieselbe der Staatskasse oder dem Notar ganz oder zu welchen Theilen sie der einen oder dem andern zukommt (§ 145).

§ 137.

Kostenverzeichniß. 1. Bei Urkunden genügt Verzeichnung der Kosten auf der Urkunde.

Formular 23. 2. In anderen Geschäften, ausgenommen den Nebengeschäften der in § 51 Absatz 1 bezeichneten Art, ist regelmäßig ein Kostenverzeichniß nach Formular 23 aufzustellen. Dies gilt auch dann, wenn Vorschüsse nicht angesetzt sind und die erwachsenen Kosten sofort erhoben werden.

3. Bei Nebengeschäften der in § 51 Absatz 1 bezeichneten Art ist zwar regelmäßig auch ein Kostenverzeichniß aufzustellen, dessen Form ist aber dem Ermessen des Notars anheimgegeben.

§ 138.

Kostenregister. Formular 24.

Das notarische Kostenregister ist nach Formular 24 zu führen.

§ 139.

Kostenerhebung mittelst des Registers.

1. Die Kosten amtlicher[1]) Geschäfte der Notare werden behufs Erhebung für die Staatskasse in das Kostenregister eingetragen.

2. Auch diejenigen Kosten, welche durch Nebengeschäfte ohne Verwaltung[2]) erwachsen, werden behufs Erhebung durch die Steuerbehörde in das Kostenregister aufgenommen.

[1]) Badisches Kostengesetz § 6 Absatz 2.
[2]) Rechtspolizeigesetz § 51 a, d, e; diese Verordnung § 51 Absatz 2.

§ 140.

Erhebung von Kosten und Strafen in Steuersachen.

1. In das notarische Kostenregister sind auch diejenigen durch die Feststellung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer erwachsenen Kosten aufzunehmen, welche nach § 43 Satz 2 und § 52 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes[1]) dem Steuerpflichtigen zur Last fallen.

2. Das Gleiche gilt von Stammpfstrafen und Kosten der in § 38 Absatz 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Art.

[1]) Gesetz vom 14. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 165), Erbschaftssteuerverordnung vom 6. Dezember 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329) §§ 75 ff.

§ 141[1]).

Nachträglicher Kostenansatz.

Wenn die Betheiligten ein lediglich aus steuerrechtlichen Gründen aufgenommenes Nachlaßverzeichniß erst nach seiner Ablieferung an das Amtsgericht zu privatrechtlichen Zwecken benützen, z. B. sich eine Abschrift desselben zu solchen Zwecken fertigen lassen, so hat das Amtsgericht die Akten dem Notar zum Ansatz der Nachlaßverhandlungsgebühr[2]) sowie der weiteren Kosten einschließlich derjenigen der vom Amtsgericht gefertigten Abschrift zu übersenden.

[1]) Rechtspolizeiordnung § 11.
[2]) Badisches Kostengesetz § 28.

§ 142.

Unmittelbare Kostenerhebung bei Verwaltungen.

1. Die dem Notar für das Amt des Konkursverwalters, Testamentsvollstreckers, Nachlaßpflegers oder Nachlaßverwalters (Verwaltungen vergleiche § 51 Absatz 1) zukommenden Bezüge sind von dem Notar unmittelbar — ohne Vermittlung der Staatskasse — zu erheben.

2. Die Gebühren für diese Nebengeschäfte sind in Spalte 15 des Kostenregisters anzugeben.

§ 143.

Monatlicher Abschluß des Kostenregisters.

1. Beim monatlichen Abschluß des Kostenregisters (§ 72) sind die Spalten 7 (Gebühren für amtliche Geschäfte), 8 (Gebühren für Nebengeschäfte s. V.), 9 (Auslagen), 10 (Summe) und 13 bis 15 (dem Geschäftsfertiger zukommende Gebühren) zusammenzuzählen.

2. Unter die Summe der Spalte 10 wird die Summe der aus früheren Monaten rückständigen, in die Hebrollen für den letzten Monat aufzunehmenden Vormerkverzeichnißbeträge (§ 75) gestellt. Von der hiernach sich ergebenden Gesammtsumme wird die Summe der aus dem letzten Monat in das Vormerkverzeichniß aufgenommenen Beträge abgezogen. Der Rest muß mit der Summe der Hauptübersicht (§§ 77, 144) übereinstimmen.

§ 144.

Hebrollen u. s. w. Form. 25, 26, 27.

1. Die Hebrollen, Uebersichten und Hauptübersichten (§§ 74, 70, 77) sind nach den Formularen 25, 26, 27 zu fertigen.

2. Bezieht der Notar einen Gebührenantheil oder die ganze Gebühr (§ 145), so ist dies in der Hebrolle durch Beisetzung des Buchstabens G in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen. Vergleiche § 154.

3. Erscheinen Auslagen für ein Nebengeschäft o. V. (§ 51 Absatz 2) in der Hebrolle, so ist dies und deren Betrag in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

4. Unter der Summe der Hauptübersicht folgt die Angabe, wie viel von den im betreffenden Monat in das Kostenregister aufgenommenen Kosten entfällt auf

a. Gebühren für amtliche Geschäfte (Spalte 7 des Kostenregisters),

b. Gebühren für Nebengeschäfte ohne Verwaltung (Spalte 8 des Kostenregisters),

c. Auslagen (Spalte 9 des Kostenregisters).

5. Die Summe von a, b und c stimmt wegen Nichtberücksichtigung der Vormerkverzeichnißbeträge (§§ 75, 143 Absatz 2) mit der Summe der Hauptübersicht (Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 143 Absatz 2) nicht überein; der Unterschied bedarf keiner Erläuterung.

§ 145.

Gebührentheilung bei Notariatsaufhebung. Betrag.

1. Von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist (wahlfreie Geschäfte), beziehen die Geschäftsfertiger einen gemäß § 55 der Allgemeinen Ausführungsverordnung[1]) vom Justizministerium bestimmten, ½ der Gebühr nicht übersteigenden Betrag.

2. Die Gebühren für Nebengeschäfte[2]) verbleiben den Geschäftsfertigern in ganzem Umfange.

[1]) Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend, vom 11. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 521).

[2]) Rechtsanwaltsgesetz § 61.

§ 146.

Mehrere an einer Gebühr Berechtigte.

1. Sind an einer durch eine Gebühr entgoltenen Thätigkeit mehrere Gebührenberechtigte betheiligt, so bestimmt in Ermangelung einer Einigung das dem Notariat vorgesetzte Landgericht die Antheile der Einzelnen.

2. Die Einigung oder die Bestimmung des Landgerichts ist in der Bemerkungsspalte des Kostenregisters und der Gebührenrechnung vorzumerken.

§ 147.

Vorausſetzung der Bezugsberechtigung.

1. Bei den Gebührenantheilen (§ 145 Abſatz 1) wie bei den Nebengeſchäftsgebühren (§ 139 Abſatz 2, § 145 Abſatz 2) hängt die Bezugsberechtigung des Notars davon ab, daß die Gebühr bei der Staatskaſſe eingeht.

2. Daher iſt der Staatskaſſe der bezogene Betrag zurückzugewähren, ſoweit ſich in der Folge die Unbeibringlichkeit ergibt (§ 154).

3. Von Beträgen, die lediglich als Vorſchüſſe auf Gebühren erhoben werden[1]), wird nichts an den Notar abgeführt.

[1]) Badiſches Koſtengeſetz § 6.

§ 148.

Anforderung.

1. In den erſten 10 Tagen jedes Kalendervierteljahres legen die Notariate dem Verwaltungshof ihre Gebührenanforderungen für das abgelaufene Vierteljahr vor.

2. Dabei kommen nur ſolche Geſchäfte in Betracht, deren Koſten behufs Eingugs durch die Steuerbehörde in das Koſtenregiſter aufgenommen ſind.

3. In die Anforderung ſind auch diejenigen Beträge aufzunehmen, welche beim nämlichen Notariat für einen anderen als den vorlegenden Notar, z. B. für einen Amtsvorgänger, Hilfsnotar, Dienſtverweſer u. ſ. w. erwachſen ſind.

4. Zur Gebührenanforderung iſt das Formular 28 zu benützen.

Formular 28.

5. Dabei ſind die Geſchäfte nach den Bezugsberechtigten zu gruppiren, innerhalb jeder Gruppe nach der Zahlenfolge der Geſchäftsnummern aufzuführen.

6. Die Beträge jeder Gruppe ſind zuſammenzuzählen. Am Schluſſe iſt durch Zuſammenzählung der Anforderungen aller Geſchäftsfertiger die Geſammtanforderung zu ermitteln.

7. Aus beſonderen Gründen kann allmonatliche Anforderung bewilligt werden.

§ 149.

Prüfung und Anweiſung.

Der Verwaltungshof weiſt, ſoweit erforderlich nach vorheriger Prüfung, die Amtskaſſe zur Zahlung an.

§ 150.

Ueberſichten.

1. Späteſtens bis Ende der Monate April, Juli, Oktober überſendet der Verwaltungshof dem Juſtizminiſterium eine Ueberſicht über die den einzelnen Bezugsberechtigten für das abgelaufene Vierteljahr angewieſenen Beträge und im Januar eine Jahresüberſicht.

2. Die Ueberſicht iſt nach Notariaten zu ordnen und es iſt auch der geſammte auf ein Notariat entfallene Betrag darzuſtellen.

3. Beträge, welche wegen Unbeibringlichkeit zurückerhoben werden (§ 154), bleiben in den Ueberſichten außer Betracht.

§ 151.

1. In den Gebührenanforderungen für das 4. Vierteljahr haben die Notariate am Schluſſe die Summe der im abgelaufenen Jahre nach Spalte 15 des Koſtenregiſters für

Konkursverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen gemäß § 142 unmittelbar erhobenen Gebühren anzugeben.

2. Der Verwaltungshof nimmt diese Angaben in die Jahresübersicht (§ 150) gesondert auf.

§ 152.

Armensachen.

1. Hat der Notar gemäß § 10 des Badischen Kostengesetzes angeordnet, daß die Kostenerhebung zu unterbleiben habe, so ist nach § 79 zu verfahren.

2. Ein Gebührenbezug des Notars aus der Staatskasse findet in Armensachen auch dann nicht statt, wenn nachträglich die Kosten bei der Staatskasse eingehen sollten.

§ 153.

Aenderungen.

1. Wenn durch eine auf Grund des § 17 des Badischen Kostengesetzes ergehende Entscheidung der Ansatz der Kosten nach erfolgter Ueberweisung zum Einzug geändert wird, so finden die Bestimmungen des § 83 entsprechende Anwendung.

2. Hat eine Aenderung des Kostenansatzes eine Aenderung des dem Notar zukommenden Betrags zur Folge, oder findet eine Aenderung dieses Betrages ohne Aenderung des Kostenansatzes statt, so hat die abändernde Stelle hievon den Verwaltungshof behufs Richtigstellung der Anweisung oder Anordnung der Zurückerhebung zu benachrichtigen und wie geschehen dem Notar Kenntniß zu geben.

3. Hat der Notar die einschlägige Gebührenanforderung noch nicht vorgelegt, so hat er darin den berichtigten Betrag einzustellen und die ergangene Festsetzung in der Bemerkungsspalte des Kostenregisters und der Anforderung anzuführen.

§ 154.

Uneinbringliche Kosten.

1. Erweisen sich Kosten in Notariatsgeschäften bei der Erhebung als uneinbringlich, so erstattet das Finanzamt dem Verwaltungshof Anzeige, wenn es sich um Gebühren in mahlfreien amtlichen Geschäften[1]) oder um Gebühren oder Auslagen in Nebengeschäften (§ 139 Absatz 2, § 51 Absatz 2) handelt (§ 144 Absatz 2 und 3).

2. Der Verwaltungshof behält die dem Notar zukommende Gebühr oder den ihm zukommenden Gebührenantheil, wenn noch nicht ausbezahlt, unter Benachrichtigung des Notars ein, und läßt das bereits Bezogene oder die angewiesenen Auslagen beim Notar zurückerheben.

[1]) Allgemeine Ausführungsverordnung § 55 Absatz 1.

§ 155.

Behandlung in die Hand des Notars gelangender Kosten.

Formular 29.

1. Sind Kosten aus Versteigerungserlösen vorwegzunehmen oder zur Vermeidung eines Wechselprotestes an den Notar bezahlt, so liefert der Notar den Betrag mit einem Ablieferungsschein nach dem angeschlossenen Formular 29 sofort an die Steuereinnehmerei seines Amtssitzes ab.

2. Im Kostenregister und in der Hebrolle bezeichnet er sich selbst als Schuldner und fügt in der Bemerkungsspalte bei „bereits bezahlt".

§ 156.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung ist, soweit nicht etwas Anderes bestimmt wird, auch in Liegenschaftszwangsvollstreckungssachen zu verfahren. Liegenschafts-zwangsvollstreckung.

§ 157.

Vorschriften über die Kostenerhebung in Grundbuchsachen bleiben vorbehalten. Grundbuch-sachen.

Dritter Theil.

Prüfung des Kostenwesens.

§ 158.

1. Die Behandlung des Kostenwesens bei den Gerichten und Notariaten unterliegt der Prüfung des Verwaltungshofs und der Steuerdirektion. Diesen Behörden steht auch die Wahrung der Rechte der Staatskasse zu ■ 167). Prüfende Behörden.

2. Die Prüfung und die Wahrung der Rechte der Staatskasse erfolgt durch die Steuerdirektion hinsichtlich der in der Steuerkasse (§§ 70—79, 111, 139, 174), durch den Verwaltungshof hinsichtlich der in der Amtskasse (§§ 1, 112—121) verrechneten Kosten.

3. Die Prüfung findet namentlich statt:

a. anläßlich der den genannten Mittelstellen regelmäßig zu machenden Vorlagen, vergleiche besonders ■ 52, 117, 149.

b. an Ort und Stelle durch die hiezu berufenen bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Visitatoren, § 182).

§ 159.

1. Die Prüfung umfaßt den Kostenansatz in allen Zweigen der gerichtlichen und notariellen Thätigkeit und das Verfahren beim Ansatz sowohl nach der formellen als nach der materiellen Seite hin. Gegenstand der Prüfung.

2. Unter Kosten im Sinne von Absatz 1 sind Gebühren jeder Art, einschließlich der Sporteln, und die baaren Auslagen inbegriffen.

3. Auch die Erhebung erkannter Geldstrafen unterliegt insoweit, als dieselbe mittels des Kostenregisters zu geschehen hat (§ 122), der Prüfung der Steuerdirektion.

§ 160.

1. Zweck der Prüfung ist, zu ermitteln: Zweck der Prüfung.

a. ob im Allgemeinen das Kostenwesen durch den hiefür bestimmten Beamten befriedigend besorgt werde, ob derselbe mit allen hierauf bezüglichen Vorschriften gehörig vertraut sei, und ob er es verstehe, sie rasch und zutreffend zur Anwendung zu bringen, oder ob und inwieweit in diesen Beziehungen Mängel zu Tage treten, ob das Verfahren beim Kostenansatz Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe erkennen

lasse, sowie ob der damit betraute Beamte auf die ihm zugewiesene Aufgabe sich beschränke oder aber in das richterlicher oder notarieller Beschlußfassung vorbehaltene Gebiet übergreife, und ob und inwieweit seine Thätigkeit entsprechend beaufsichtigt werde;

b. ob insbesondere und inwieweit im Einzelnen solche Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten sich vorfinden, durch welche die Interessen der Staatskasse betroffen werden. Hierunter sind auch solche Unrichtigkeiten begriffen, durch welche der Zahlungspflichtige benachtheiligt ist.

2. Durch die Ermittelungen unter a. soll den Aufsichtsbehörden von der Art der Geschäftsbehandlung Kenntniß und damit Gelegenheit gegeben werden, auf ein gleichmäßiges Verfahren und auf Abstellung vorhandener Mängel hinzuwirken; die Ermittelungen unter b. sollen für die Wahrung der Rechte der Staatskasse (§ 167) als Grundlage dienen.

Besondere Vorschriften wegen Prüfung der in der Amtskasse verrechneten Kosten.

Formular 30.

§ 161.

1. Die Gerichte der ersten Instanz haben auf Anfang jedes Kalendervierteljahres dem Verwaltungshofe nach dem anliegenden Formular 30 aufgestellte Verzeichnisse sämmtlicher im abgelaufenen Vierteljahr durch Einstellung, rechtskräftige Freisprechung oder rechtskräftige Verurtheilung beendeter Strafsachen vorzulegen. Privatklagsachen, welche durch Einstellung oder Freisprechung erledigt sind, und durch rechtskräftigen Strafbefehl beendete Sachen, wenn bloß eine Geldstrafe festgesetzt wurde, werden in das Verzeichniß nicht aufgenommen.

2. Der Verwaltungshof hat die Vorlage der Kostenzusammenstellungen zu überwachen und außerdem jeweils die Akten einiger der verzeichneten Strafsälle einzufordern und einer Prüfung zu unterziehen.

3. Bei der Rechnungsabhör der Amtskassen sind die Anweisungen in Bezug auf die Größe des Betrages zu prüfen und ist ein Theil derselben jeweils auch mit den zur Kontrole geeigneten Aufzeichnungen, z. B. Schublisten und Schubkostennachweisungen (§§ 30, 31), und nöthigen Falls mit den einzufordernden Akten zu vergleichen.

Prüfung durch den Visitator.

§ 162.

1. Der Auftrag zur Prüfung wird dem Visitator (§ 159 Absatz 3) von der Steuerdirektion schriftlich ertheilt und ist von demselben nach Maßgabe des § 160 und der folgenden §§ 163—166 zu vollziehen.

2. Der Visitator hat den Auftrag dem Vorsteher des darin bezeichneten Gerichts oder Notariats vor Beginn der Prüfung vorzuzeigen.

Umfang der Prüfung durch den Visitator.

§ 163.

Die Prüfung durch den Visitator hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen für den Einzelfall den in § 159 bezeichneten Umfang. Die Thätigkeit des Visitators ist nicht auszudehnen auf Sachen, welche der Prüfung des Verwaltungshofes bei der von diesem zu ertheilenden Ausgabe- oder Einnahmeweisung oder nach § 161 unterliegen. Jedoch hat der Visitator

die in den drei letzten Kalenderjahren dem Verwaltungshof vorgelegten notarischen Gebührenanforderungen (§ 149) und Reisekostenverzeichnisse (§ 52) zu erheben und mit den Kostenregistern zu vergleichen.

§ 164.

Beiziehung des Beistands und Stenografen betreffend.

1. Dem Visitator ist die Einsicht sämmtlicher Akten, Geschäftstagebücher, Register und Tabellen gestattet. Er hat zur Benützung bei der Prüfung von der Steuerdirektion die ihr monatweise eingesendeten Hauptübersichten und, soweit erforderlich, von der Amtskasse die Anweisungen über an Zeugen und Sachverständige gewährte und über andere unmittelbar angewiesene Beträge zu erheben. Er kann auch von dem betreffenden Beamten mündlich nähern Aufschluß über die Behandlung der Geschäfte verlangen.

2. Unmittelbarer Rügen gegen diesen Beamten hat er sich zu enthalten. Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Besorgung des laufenden Dienstes durch die Prüfung so wenig als möglich gehindert werde.

§ 165.

Methode der Prüfung.

1. Wieweit die Untersuchung des Kostenwesens in den einzelnen Dienstzweigen auszudehnen sei, hat der Visitator, soweit der ihm ertheilte Auftrag hierüber Näheres nicht bestimmt, im einzelnen Falle nach dessen besonderen Verhältnissen zu ermessen. Die Prüfung wird demnach eine mehr oder minder eindringende und umfassende sein, je nachdem in der Behandlung des Kostenwesens zahlreiche Mängel zu Tage treten, oder aber dieselbe sich als eine ordnungsmäßige erweist.

2. Bei den in § 160 unter b. bezeichneten Ermittelungen sind, soweit die Nachforderung von Kosten an eine Frist[1]) gebunden ist, vorzugsweise diejenigen Sachen, in welchen die Einhaltung der Frist noch möglich ist, und, soweit die Berichtigung der an Zeugen und Sachverständige gewährten Beträge in Frage kommt, vorzugsweise diejenigen Fälle ins Auge zu fassen, in welchen die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind[2]).

[1]) Gerichtskostengesetz § 5, badisches Kostengesetz § 7.
[2]) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 17 Absatz 2.

§ 166.

Darstellung der Prüfungsergebnisse. Vorlage an Steuerdirektion bezüglich Verwaltungshof.

1. Ueber alle bei der Prüfung wahrgenommenen Verstöße gegen bestehende Vorschriften in formeller und materieller Beziehung verfaßt der Visitator ein Protokoll, in welchem auch der Zeitraum anzugeben ist, auf den die Prüfung sich erstreckt, und welches der Kostenbeamte mitzuunterzeichnen hat.

2. Dieses Protokoll legt er mit einem Berichte, welcher sich insbesondere über die unter a. des § 160 bezeichneten Verhältnisse im Allgemeinen auf Grund der Prüfungsergebnisse gutachtlich ausspricht, der Steuerdirektion vor.

3. Die letztere theilt einen Auszug aus dem Protokoll, soweit dasselbe die Behandlung der in der Amtskasse verrechneten Kosten zum Gegenstande hat, dem Verwaltungshofe mit.

4. Das Protokoll unterliegt zunächst der Prüfung in der Richtung, ob und inwieweit sein Inhalt zur Wahrung der Rechte der Staatskasse Veranlassung gebe.

§ 167.

Art und Weise der Wahrung der Rechte der Staatskasse.

Die Rechte der Staatskasse werden hinsichtlich des Kostenansatzes gewahrt durch Einlegung von Erinnerungen[1]) und Stellung von Anträgen auf gerichtliche Festsetzung[2]) sowie durch Einlegung von Beschwerden gegen die Entscheidung über solche Erinnerungen und Anträge oder — im Falle des § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige — gegen die richterliche oder notarielle Kostenfestsetzung.

[1]) Gerichtskostengesetz § 4 Absatz 1 und badisches Kostengesetz § 3.
[2]) Badisches Kostengesetz § 17 Absatz 1.

§ 168.

Einlegung von Erinnerungen und Stellung von Anträgen.

1. Erinnerungen der Staatskasse gegen den Kostenansatz sind schriftlich und, soweit sie auf Grund des Protokolls des Visitators erfolgen, unter Mittheilung dieses Protokolls an das Gericht der Instanz bezüglich aller auf dieser Grundlage beanstandeten Ansätze gemeinschaftlich einzulegen.

2. Von der Erinnerung und der hierauf ergangenen Entscheidung werden bei dem Gerichte zu den betreffenden Akten Auszüge gefertigt.

3. Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars sind in der im Absatz 1 vorgeschriebenen Weise beim Landgericht zu stellen.

4. Das Landgericht gibt dem Notar von jeder Festsetzung Kenntniß; zutreffenden Falles verfährt es nach Vorschrift des § 153.

5. Von jeder Festsetzung werden bei dem Notariat Auszüge zu den betreffenden Akten gefertigt.

§ 169.

Einlegung von Beschwerden.

Beschwerden gegen die Entscheidung über Erinnerungen und Anträge (§ 168) oder gegen die richterliche oder notarielle Kostenfestsetzung (§ 167) sind gleichfalls schriftlich, jedoch in der Regel für jede einzelne Sache gesondert, einzulegen.

§ 170.

Eröffnung der gerichtlichen Entscheidungen.

1. Die Entscheidungen der Gerichte über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden sind der Behörde, welche diese eingelegt hat, schriftlich mitzutheilen.

2. Dem Zahlungspflichtigen ist die Entscheidung jedenfalls insoweit zuzustellen, als dies[1]) zur Wahrung einer gegebenen Frist erforderlich ist. Im Uebrigen bestimmt das Gericht nach den Umständen, ob und in welcher Weise die Entscheidung dem Zahlungspflichtigen bekannt zu geben sei.

[1]) Gerichtskostengesetz § 5; badisches Kostengesetz § 7.

§ 171.

Vollzug der Entscheidungen. Abstellung sonstiger Mängel.

1. Die Vorsitzenden der Senate und Kammern und jeder Amtsrichter und Notar für seinen Geschäftsbereich haben darüber zu wachen, daß die Entscheidungen über Erinnerungen, Anträge und Beschwerden ordnungsgemäß vollzogen werden.

2. Sie haben auch für die Abstellung sonstiger, zu Erinnerungen der Staatskasse keinen Anlaß bietender Mängel in der Behandlung des Kostenwesens, welche in dem Protokolle des Visitators bemerkt sind, Sorge zu tragen, und auch von den in dieser Beziehung erlassenen Verfügungen die Steuerdirektion beziehungsweise den Verwaltungshof zu benachrichtigen.

§ 172.

Vorlage des Protokolls des Visitators an die Dienstaufsichtsbehörde.

1. Sobald die Erörterungen über die Wahrung der Rechte der Staatskasse (§§ 167—170) dies gestatten, übersendet die Steuerdirektion das Protokoll des Visitators sammt dem ihr erstatteten Berichte (§ 166 Absatz 2) der dem Gerichte oder Notariate, bei welchem die Prüfung stattfand, vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde[1]) und zwar bezüglich der Notariate dem Landgerichte zur Kenntnißnahme.

2. Die letztere entnimmt daraus die zu ihren Akten erforderlichen Auszüge und erläßt die nach Sachlage geeigneten Verfügungen. Soweit das Landgericht, welchem die Ergebnisse einer Prüfung mitgetheilt sind, auf deren Grund zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens eine allgemeine Verfügung des Justizministeriums für angemessen erachtet, hat es diese zu beantragen.

3. Das Landgericht beschließt, wenn es sich um das amtsgerichtliche Kostenwesen handelt, in der nämlichen Besetzung, in welcher es als Dienstaufsichtsbehörde über die Ergebnisse der von ihm selbst bei Amtsgerichten angeordneten Dienstprüfungen Beschluß faßt; wenn es sich dagegen um das notarische Kostenwesen handelt, in der durch Rechtspolizeiordnung § 19 vorgeschriebenen Besetzung.

4. Eine Abschrift des Berichts des Kostenvisitators (§ 166) ist von der Steuerdirektion dem Justizministerium vorzulegen.

---

[1]) Bayerisches Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen vom 9. März 1879 §§ 17, 18; Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1868 § 4.

§ 173.

Verzeichnisse der wegen der Staatskasse eingelegten Beschwerden.

1. Ueber eingelegte Beschwerden führen die in § 168 Absatz 1 genannten Behörden jahrgangweise abzuschließende Verzeichnisse, welche folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Bezeichnung des Gerichts, der Instanz und des Tages seiner Entscheidung;
3. Bezeichnung der Rechtssache;
4. Einlegung der Beschwerde:
   a. Tag der Einlegung,
   b. Bezeichnung der Beschwerdeinstanz;
5. Entscheidung der Beschwerdeinstanz:
   a. Tag der Entscheidung,
   b. Inhalt derselben;

6. Sofern weitere Beschwerde eingelegt ist:
   a. Bezeichnung des Beschwerdegerichts,
   b. Tag und Inhalt seiner Entscheidung;
7. Bemerkungen.

2. Die am Jahresschlusse noch unerledigten Beschwerden werden in das Verzeichniß des folgenden Jahres übertragen.

3. Die Verzeichnisse werden alljährlich nach erfolgtem Abschlusse, von der Steuerdirektion unter Vermittelung des Finanzministeriums, dem Justizministerium zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Vierter Theil.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 174.

Verwaltungsangelegenheiten.

1. In von den badischen Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften besorgten Verwaltungsangelegenheiten finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

2. Insbesondere sind Kosten, welche gemäß § 24 des Gesetzes über die Gebühren in verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen[1]) in Ansatz kommen, nach §§ 70—79 gegenwärtiger Verordnung zu erheben.

[1]) Vom 4. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Seite 209).

§ 175.

Forststrafsachen.

Hinsichtlich der Behandlung der Kosten in Forststrafsachen verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über das Verfahren in Forststrafsachen.[1])

[1]) Verordnung vom 13. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645) in der durch die Verordnung vom 20. Juni 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171) und die Zustellungsverordnung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 633) theilweise geänderten Fassung.

§ 176.

Papierformat.

Zu Schriftsätzen der Parteien in gerichtlichen und notariellen Angelegenheiten ist, sofern die Parteien sich innerhalb des Großherzogthums befinden, Papier in dem Formate von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen zu verwenden.[1])

[1]) Badisches Einführungsgesetz zum Gerichtskostengesetz vom 23. Februar 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) § 22.

§ 177.

Staatsanwaltschaftliche Kostennachlaß.

1. Gesuche um Nachlaß von Kosten aus Billigkeitsgründen sind bei dem für den Einzug zuständigen Finanzamt oder der für den Einzug zuständigen Amtskasse einzureichen und von diesen Stellen nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlichem Berichte der vorgesetzten Mittelstelle (Steuerdirektion, Verwaltungshof) vorzulegen.

2. Die Steuerdirektion ist ermächtigt, bei in der Steuerkasse verrechneten Kosten Nachlässe aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 100 ℳ zu bewilligen.

3. Der Verwaltungshof ist ermächtigt, bei in der Amtskasse verrechneten Kosten Nachlässe aus Billigkeitsgründen bis zum Betrage von 500 ℳ zu bewilligen.

4. Handelt es sich um einen Nachlaß, welcher die für die Zuständigkeit der Mittelstelle maßgebende Summe übersteigt, so beantragt die Mittelstelle unter Darlegung des Sachverhalts die Entschließung des Justizministeriums. Von Vorlage an das Ministerium kann abgesehen werden, wenn die Mittelstelle das Gesuch zu befürworten nicht in der Lage ist und der Gesuchsteller auf entsprechende Eröffnung die Herbeiführung höherer Entschließung nicht verlangt.

5. Die Befugniß des Justizministeriums, auch in den Fällen, auf welche die den Mittelstellen nach Absatz 2 und 3 eingeräumte Zuständigkeit sich erstreckt, Nachlaß zu bewilligen, bleibt unberührt.

§ 178.

Stundung von Kostenforderungen.

1. Gesuche um Stundung von Kosten sind je nach der Zuständigkeit zum Einzug bei dem Finanzamt oder der Amtskasse einzureichen.

2. Die Zuständigkeit der Finanzämter zur eigenen Erledigung solcher Gesuche richtet sich nach § 46 der Betreibungsordnung für die Steuer- und Zollkassen[1]), diejenige der Amtskassen nach der Betreibungsordnung für die Amtskassen.[2])

3. Sofern die Kassen zur Erledigung eines Gesuches nicht selbst zuständig sind, haben sie dasselbe nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutächtlichem Berichte der vorgesetzten Mittelstelle (Steuerdirektion, Verwaltungshof) vorzulegen, welche ermächtigt ist, Stundung in geeignet erscheinender Dauer, ohne Unterschied des Betrags, zu bewilligen.

[1]) Vom 30. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 776).

[2]) Vergleiche vorerst die Verordnung vom 3. Juli 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) § [illegible] Absatz 2.

§ 179.

Konstatirgebühren.

1. Kostenbeamte, welche vor dem 1. Juli 1894 in das Amt des Kostenbeamten eingetreten sind, haben von der Summe der in die Hauptübersicht (§ 77) aufgenommenen, sowie von der Summe der in die Kostenzusammenstellungen (§ 114) aufgenommenen und einer Amtskasse in Einnahme gewiesenen (§ 118) Gerichtskosten (Spalte 4 der Hauptübersicht, Spalte 3 der Kostenzusammenstellungen) [illegible] Pfennig von jeder Mark als Konstatirgebühren zu beziehen.

2. Beträge, welche eine volle Mark nicht erreichen, bleiben dabei außer Betracht.

Formular 31.

3. Ueber die Konstatirgebühren wegen der auf Grund der Hebrollen zur Steuerkasse fließenden Kosten sind die Forderungszettel nach dem angeschlossenen Formular 31 aufzustellen und mit den Hauptübersichten monatlich an das Kontrolbureau der Steuerdirektion einzusenden, welches sie nach vorgängiger Prüfung mit seinem „Gesehen" versehen dem Finanzamt zur Auszahlung übermittelt.

4. Ueber die Konstatirgebühren für die in die Kostenzusammenstellung aufgenommenen Kosten ist am Schlusse der Kostenzusammenstellung eine Forderungsberechnung mit Angabe des Bezugsberechtigten beizufügen.

5. Wird ein Ansatz von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes gemindert, so ist die zu viel bezogene Konstatirgebühr zurückzuerstatten, soweit sie im einzelnen Falle nicht weniger als 50 Pfennig beträgt. In der Benachrichtigung des Finanzamts (§§ 82 Absatz 1, 89 Absatz 2) ist der zum Ersatz verpflichtete Kostenbeamte zu benennen.

§ 180.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

1. Aufgehoben werden
   a. die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1;
   b. die Verordnung, betreffend die Gerichtskostenordnung, vom 14. April 1891, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59;
   c. die Verordnung gleichen Betreffs vom 21. Juli 1891, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155;
   d. Artikel 2 der Verordnung, betreffend die Gebühren der Gendarmen für Verrichtungen in Strafsachen, vom 15. Januar 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21;
   e. die Verordnung, betreffend die Gerichtskostenordnung, vom 28. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26;
   f. die Verordnung, betreffend den Kostenansatz in gerichtlichen, verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten, vom 19. Juni 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 277, soweit sie sich auf die Gerichtskostenordnung bezieht;
   g. die Verordnung, betreffend die Gerichtskostenordnung, vom 20. November 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 429.
2. Aufgehoben werden ferner
   die §§ 17 a, 33, 33 a, 41, 59 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft, wie sie durch die Verordnungen vom 25. Januar 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 30, und vom 27. Februar 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129, eingeschaltet und gefaßt sind.

§ 181.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Sie ist von diesem Zeitpunkt an, auch bei den Notariaten, insbesondere auch da maßgebend, wo hinsichtlich des materiellen Kostenrechts noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung kommen.[1])

[1]) Badisches Kostengesetz § 100; bei der Zwangsversteigerung in Liegenschaften; vergleiche auch Allgemeine Ausführungsverordnung § 99.

§ 182.

Uebergangsbestimmungen.

Nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist nach den bisherigen Bestimmungen noch insoweit zu verfahren, als es sich um Kosten handelt, welche von den Notaren in den Monatsauszug für Dezember 1899 oder frühere Monate aufgenommen worden sind.[1])

[1]) Notariatsordnung vom 2. November 1859 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309) §§ 182, 184.

Karlsruhe, den 10. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk. Vdt. Pfeuffer.

. . . . . gericht . . . . . .

Verzeichniß der Schreibgebühren

für

im Monat . . . . . 19 . .

außerhalb der Kanzleistunden gefertigte Abschriften und Ausfertigungen.

1.	2.	3.	4.		5.	6.
D. Z.	Betreff, Gegenstand und Größe der Fertigung.	Datum und Nr. der Aufnahme in das Geschäftstagebuch bezw. des die Fertigung verfügenden Beschlusses.	Betrag der Schreibgebühr. ℳ	₰	Name des Fertigers.	Beurkundung des Beamten.
1.	J. G. Müller gegen Schneegans in Karlsruhe wegen Forderung; Urtheilsabschrift; 4 Seiten	25. I. 1900. Nr. 1098	—	40	Aktuar Seeger	Schmitz.

Formular I (zu Gerichtskostenordnung §§ 2—4).

. . . . gericht . . . . . .

Verzeichniß der Telegramme,

welche von dem obengenannten Gerichte in der Zeit vom . . . . . 19 . .
bis dahin 19 . . aufgegeben worden sind.

1. Tag der Aufgabe.	2. Geschäfts-nummer.	3. Adresse mit Bestimmungsort.	4. Kosten. ℳ	₰	5. Zum Wiedereinzug gelangen. ℳ	₰	6. Bemerkungen.

Formular 8 (zu Gerichtskostenordnung § 8).

. . . . gericht . . . . . .

Bahnsendungsbuch,

betreffend die von dem obengenannten Gerichte in der Zeit vom . . . . . 19 . . bis dahin 19 . . zur Eisenbahn aufgelieferten Expreßgutsendungen.

1. Tag der Auflieferung.	2. Geschäftsnummer.	3. Art der Sendung (Packet, Kiste und dgl.).	4. Adresse mit Bestimmungsort.	5. Kosten. M.	5. Kosten. ₰	6. Zum Wiedereinzug gelangen. M.	6. Zum Wiedereinzug gelangen. ₰	7. Bemerkungen.
25.1.1900.	1010	Packet.	Amtsgericht Rastatt.	—	25	—	25	

Formular B (zu Gerichtskostenordnung § 9).

34.

Rechnung

der Expedition de . . . . . in . . . . . .

über die im Monat . . . . . 19 . . vollzogenen Bekanntmachungen

des Großh. . . . . Gerichts . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.
O.-Z.	Betreff und Inhalt der Bekanntmachung.	Datum und Geschäftsnummer der Bekanntmachung	Zahl der verwendeten Zeilen.	Preis der verwendeten Zeilen.	Zahl der eingesendeten Belegstücke.	Preis der eingesendeten Belegstücke.	Ergebniß der Spalten 4—7.		Bemerkungen.
				₰		₰	ℳ	₰	
1.	J. S. Müller gegen Haag in Karlsruhe wegen Forderung; öffentliche Zustellung einer Ladung	30. IV. 1900, Nr. 5337.	50	20	2	10	10	20	

Formular 4 (zu Gerichtskostenrechnung § 11).

Gebühren-Anweisung.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Großherzogliche Steuereinnehmerei . . . . . wird beauftragt, an

b . . . . . .

(Name, Beruf und Wohnort des Empfangsberechtigten)

welche . . . . . .

(Bezeichnung der zu vergütenden Leistung)

. . . . . .

eine Gebühr von (mit Worten) . . . . . Mark . . Pfennig

gegen Abgabe dieser Anweisung und Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

Diese Anweisung ist nur auf zehn Tage giltig.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Großherzogliches . . . . . gericht . . . . . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Entzifferung:	M.	Pf.
1. Für Zeitversäumnis (Geb.O. für Zeugen und Sachv. §§ 2, 3, 5) (. . Stunden)		
2. Reisekosten (Geb.O. §§ 6, 7, 9, 10):		
3. Für auswärtige Zehrung und Übernachtung (Geb.O. § 8):		
a. Auswärtige Zehrung (. . . . Tage)		
b. Übernachten (. . . . Mal)		
4. Sonstige Auslagen oder Gebühren (Geb.O. §§ 4, 11, 12, 13, 14, 16):		
Gesammtgebühr		

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt:

. . . . . den . . ten . . . . 19 . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

Formular B (zu Gerichtskostenordnung §§ 14, 16).

Für mich an . . . . . .

. . . . . .

. . . den . . ten . . . . 18 .

. . . . . .

Zur Beglaubigung:

. . . . . .

Vorschuß-Anweisung.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Großherzogliche Steuereinnehmerei . . . . . wird beauftragt, an

d . . . . . .

(Name, Beruf und Wohnort des Empfängers)

welche . auf den . . ten . . . . . 19 . . als — Zeuge — Sachverständiger — vor . . . . . geladen ist, den ihm auf Antrag bewilligten Gebührenvorschuß — Reisekostenvorschuß — von (mit Worten)

. . . . . Mark . . Pfennig

gegen Abgabe dieser Anweisung und Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

Diese Anweisung ist nur bis zum oben bezeichneten Tage der Vernehmung gültig.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Großherzogliches . . . . . gericht.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Entzifferung:	ℳ	₰
. . . . .	. .	. .
. . . . .	. .	. .
. . . . .	. .	. .

Den Empfang obigen Vorschusses bescheinigt:

. . . . . den . . ten . . . 19 . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

Formular G (zu Gerichtskostenordnung § 10).

. . . . gericht . . . . . .

Verzeichniß

der Gebühren und Auslagen de . . . . . .

für

im Monat . . . . . 19 . . vorgenommene

Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
O.-Z.	Betreff.	Zuzustellendes beziehungsweise zu behändigendes Schriftstück. Datum und Nr. desselben.	Betrag der Gebühren und Auslagen in			Name des Zustellers bezw. Behändigers.	Beurkundung des Gerichtsschreibers.
			Strafsachen.		anderen Sachen.		
			ℳ	₰	ℳ ₰		

Anmerkung: Gebührten für Behändigungen, welche ausschließlich beim Amtsgerichte zu ersetzen sind, (§ 16 Absatz 2 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1878, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 508) werden in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen.

Formular 7 zur Gerichtskostenordnung § 23).

Amtsgericht . . . . . .

Stations-Verpflegungsliste.

Die unten genannten Schüblinge, welche heute um . . . Uhr . . . . mittags dahier angekommen sind und mit dem nächsten am . . . M. . . . mittags . . Uhr . . Minuten land . . wärts gehenden Gefangenenwagen weiter befördert werden sollen, sind bis dahin im hiesigen Amtsgefängnisse zu verwahren.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Ord. Nr.	Name und Geburtsort des Schüblings.	Anfang und Ende des ganzen Transports.	Inländische Anfangsstation.	Inländische Endstation.	Abzugebende Verpflegung.	Verpflegungsgebühr im Ganzen		
						₰	M.	₰
1.	Johann Blumberg aus Oppenau.	Von Kempten nach Oberkirch.	Amtsgericht Konstanz.	Amtsgericht Oberkirch.	Ueber Nacht mit Abendessen und Frühstück Mittagessen	45 45	—	90

Beschluß.

An den Gefangenwärter — Gefängnißaufseher — zum Vollzug und zur Aufrechnung.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Großherzogliches Amtsgericht.
(Unterschrift.)

Formular B (zu Gerichtskostenordnung § 28).

Schubkosten-Anweisung.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . anzusprechen.

Großherzogliche Steuereinnehmerei dahier wird beauftragt, an den genannten Forderungsberechtigten diesen Betrag von (mit Worten) . . . . . Mark . . Pfennig gegen Abgabe dieser Anweisung und Empfangsbescheinigung auszuzahlen.

Diese Anweisung ist nur auf zehn Tage giltig.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Großherzogliches Amtsgericht.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Entzifferung.

	M.	₰
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Den Empfang obiger Gebühr bescheinigt:

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

. . . . . .

(Unterschrift.)

Erläuterung für die Anwendung.

1. In den gewöhnlichen Fällen, z. B. nach Inhalt des Formulars I, ist der Eingang auszufüllen, wie folgt:

„Der Schubbegleiter Jos. Mack, Steindarm in Durlach, hat für den Transport des Philipp Winkert aus Besigheim auf der Strecke von Durlach bis Neuenbürg für Auslagen und Begleitungsgebühr nach Schublliste Nr. . . . den Betrag von . . . . . anzusprechen."

Die zur Hilfe beizusetzende Entzifferung hat in diesem Falle zu lauten:

Eisenbahn nach Wilferdingen . . . . .
Fuhre nach Neuenbürg . . . .
Begleitungsgebühr . . . .

zusammen obige . . . .

2. Im Falle des § 28 ist der Eingang der Anweisung auszufüllen, wie folgt:

„Der Gendarm N. N. dahier hat für die Begleitung des Gefangenentransports laut dem beigeschlossenen, für richtig befundenen Forderungszettel den Betrag von . . . . . anzusprechen."

Formular B zur Gerichtskostenordnung § 29.

Amtsgericht . . . . . .

Schub-Liste

für das Jahr 19 . . .

II. Abtheilung.

Vom laufenden Jahre.

Formular [illegible] (zu Gerichtskostenordnung § 30).

35.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ord.-Zahl.	Ankunft des Schubes.		Ausgangsort.	Name und Geburtsort des Schüblings.	Veranlassung und Bestimmungsort des Schubes.
	Tag.	Schubbegleiter.			
191.	19 . . 2. Novbr.	Ph. Gartner, Polizeidiener von Sinsheim.	Eppingen.	Franz Moric aus Waibstadt.	Ablieferung an das hiesige Amtsgericht auf dessen Fahndungsausschreiben vom 16. Oktober 19 . . Nr. 12212.
192.	—	—	Heidelberg.	Georg Schelling aus Langkirch.	Ablieferung an das Großh. Amtsgericht Neustadt auf dessen Ersuchen vom 27. Oktober 19 . . Nr. 15311.
193.	6. Novbr.	H. Leyer, Gendarm (Gefangenentransport von Bruchsal).	Stuttgart.	Konrad Rochler aus Wiesloch.	Auslieferung an das hiesige Amtsgericht auf dessen Ersuchen vom 24. Oktober 19 . . Nr. 21712.
194.	—	—	Heidelberg.	Nikolaus Langfinger aus Besigheim.	Auslieferung an Königl. Württemb. Amtsgericht Ludwigsburg auf dessen Ersuchen vom 15. Oktober 19 . . Nr. 10883.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Ausländische Anfangsstation.	Inländische Endstation.	Abgang des Schubes.		Angewiesener Betrag.	Nachweis der Erledigung des Eintrags.	Bemerkungen.
		Tag.	Schubbegleiter.			
				ℳ ₰		
Amtsgericht Eppingen.	Amtsgericht Heidelberg.	—	—	8 80	Kein Ersatz laut beiliegender Schubkostennachweisung.	
Amtsgericht Heidelberg.	Amtsgericht Neustadt.	3. Novbr.	Karl Keller, Gendarm (Gefangenenwagen bis Freiburg)	— —	Ablieferungsbescheinigung des Amtsgerichts Neustadt vom 7. November 19 .. Nr. 17201.	
Amtsgericht Bretten.	Amtsgericht Heidelberg.	—	—	— —	Auf Nr. III der 1. Abtheilung der Schubliste für 19 .. übertragen.	
Amtsgericht Heidelberg.	Amtsgericht Bretten.	8. Novbr.	Jos. Kolb, Gendarm (Gefangenenwagen bis Bruchsal).	— —	Kostenvorlage an Gr. Verwaltungshof vom 11. Dezember 19 .. Nr. 29812.	

Amtsgericht . . . . . .

Schubliste Nr. . . .

Nachweisung

der Kosten des Schubs des Ph. Däubert aus Besigheim von Kehl bis Neuenbürg.

Der Vorgenannte wurde heute den 17. November 19 . . Vormittags 11 Uhr dahier vorgeführt. Laut übergebenem Schubbefehle des . . . . . soll derselbe auf Ersuchen des Königlich Württembergischen Amtsgerichts Neuenbürg vom . . . . . an dieses ausgeliefert werden.

Einzuhaltender Weg:
Kehl bis Achern: Eisenbahn, gewöhnlicher Zug.
Achern bis Durlach: Gefangenenwagen.

1. Monat und Tag.	2. Inländischer Vollzug ■■ Schubes.	3. Erwachsene Kosten im Einzelnen. ℳ	₰	4. Erwachsene Kosten im Ganzen. ℳ	₰
19 . . November 17.	1. Kehl bis Achern (Ankunft in Achern 3 Uhr Nachmittags). Schubführer: Karl Diemer, Gendarm. Dessen Auslagen: Eisenbahn bis Achern: ein einfaches Billet . . . . . ₰ ein Retourbillet . . . . . ₰ Begleitungsgebühr für ■ Stunden Abwesenheit . . . . . . Ausgewiesen erhalten von Großherzoglichem Amtsgericht Achern . . . . . (Unterschrift des Schubführers).	—	—		
17/18.	2. Stationsverpflegung im Amtsgefängnisse zu Achern. Vom 17. November Nachmittags 3 Uhr bis 18. November Vormittags 10 Uhr. Ueber Nacht mit Abendessen und Frühstück . . . . gr. Brot für unterwegs				
18.	3. Achern bis Durlach im Gefangenenwagen. Ankunft in Durlach Nachmittags 2 Uhr. . . . . (Unterschrift des Begleiters des Gefangenenwagens).				
18/19.	4. Stationsverpflegung im Amtsgefängnisse in Durlach. Mittagessen . . . . . . Abendessen und Frühstück nebst Uebernachten				
	Uebertrag .	—	—		

Formular II (zu Gerichtskostenordnung § 91).

1. Monat und Tag.	2. Inländischer Gang des Schubes.	3. Erwachsene Kosten im Einzelnen ℳ	₰	4. Erwachsene Kosten im Ganzen ℳ	₰
19 . . November.					
	Uebertrag . .				
19.	5. Von Durlach bis Neuenbürg und zwar: Bis Wilferdingen mit der Eisenbahn, von da bis Neuenbürg mittels einer Fuhre, da solche von dem Großherzoglichen Bezirksarzt für nothwendig erklärt wird. Schubführer: Josef Mack, Gerbarm von Durlach. Auslagen desselben: Eisenbahn bis Wilferdingen . . . + . . . ₰ = ... Von da Fuhre bis Neuenbürg nach der amtsgerichtlichen Anordnung, laut beiliegender Quittung . . . . . . Begleitungsgebühr: über 7 Stunden abwesend				
	zusammen . .				
	Die Ablieferung des obengenannten Schüblings und des Schubbefehls bescheinigt: Neuenbürg, den 19. November 19 . . Königl. Württembergisches Amtsgericht. (Unterschrift.)				
	Nach der Rückkunft des Schubbegleiters wurde demselben von dem Amtsgericht Durlach obiger Betrag angewiesen mit . . . (Unterschrift des Schubbegleiters.)	—	—		
	Beschluß. Diese Schubkostennachweisung wird dem Großherzoglichen Amtsgericht Kehl gegen Bescheinigung mitgetheilt, um wegen des Kostenersatzes das Nöthige ■ veranlassen. Durlach, den 20. November 19 . . Großh. Amtsgericht. (Unterschrift.)				
	Zu den oben nachgewiesenen Kosten mit . . . . . kommt noch für die Strecke des benutzten Gefangenenwagens von Achern bis Durlach die doppelte Taxe III. Klasse mit 2× . . ℳ . . ₰	—	—		
	Somit Gesammtbetrag der dem Inlaub erwachsenen Kosten . .	—	—		
	Kehl, den . . . . . 19 . . Großh. Amtsgericht. (Unterschrift.)				

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . .

Jahr 19 . .

Monat . . . . . .

Kosten auswärtiger Geschäfte.

Anleitung.

1. Die Kosten von Reisen, die durch Verwaltungen (Gerichtskostenordnung § 51 Absatz 1) erwachsen, dürfen nicht bei der Staatskasse angefordert werden. Die behufs Erledigung von Nebengeschäften o. V. gemachten Dienstreisen sind in der Bemerkungsspalte als solche kenntlich zu machen. Gerichtskostenordnung § 52 Absatz 3.
2. Werden Diäten oder Reisekosten für einen Kanzleibeamten berechnet, so ist am Fusse der Kostenaufstellung oder in einer Anlage die Nothwendigkeit der Mitnahme des Kanzleibeamten darzulegen. In der Bemerkungsspalte ist hierauf zu verweisen. Gerichtskostenordnung § [illegible] Absatz 3.
3. Bei den Akten des Notariats ist eine Fertigung dieses Verzeichnisses zurückzubehalten. Gerichtskostenordnung § 52 Absatz 6.

An
Großh. Verwaltungshof
in Karlsruhe.

Formular 32 (zu Gerichtskostenordnung § 52).

1.	2.	3.	4.	5.	6.
D. S.	Geschäftsnummer.	Betreff.	Zeit.		
			Tag.	Abreise.	Rückkehr.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Notar.			Kanzleibeamter.			Fuhrleister.			Bemerkungen.
Name.	Diät.	Reisekosten.	Name.	Diät.	Reisekosten	Name.	Tägl. Auflage.	Betrag.	
	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.	

Google

Hiernach haben anzusprechen:	ℳ	₰	Den Empfang bescheinigt:
I. Notar			
II. Kanzleibeamter			
III. Schriftsteller			

, den . . ten . . . . 19 . .

Großh. Notariat.

. . . . . .

Der Großh. Amtskasse . . . . . .

in Ausgabe unter Rechnung Abth. II Pos. 9 b . . ℳ . . ₰

. . . . . .

Karlsruhe, den . . ten . . . . . 19 . .

Großh. Verwaltungshof.

. . . . . .

. . . . . gericht . . . . . .

Ablieferungsschein.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Auf Beschluß des . . . . . gerichts . . . . . vom . . . . . .

Nr. . . hat . . . . . .

. . . . . .

den Betrag von (mit Worten)

. . . . . Mark . . Pfennig [1]) . . . . . .

an die Gerichtsschreiberei bezahlt. Dieser Betrag wird hiermit an die Steuereinnehmerei

. . . . . abgeliefert.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 .

Der Gerichtsschreiber des Großh. . . . . gerichts.

. . . . . .

[1]) Hier ist einzusetzen: „Gebührenüberschuß", „Kosten", „Gebühren", je nach Verwendung des Formulars zu §§ 61, 86 oder 98, 100 der Gerichtskostenordnung.

. . . . gericht . . . . . .

Ausweis.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Durch Beschluß des . . . . . gerichts . . . . vom . . . . . .

Nr. . hat . . . . . .

. . . . . .

die Auflage erhalten, einen Vorschuß von (mit Worten)

. . . . . Mark . . Pfennig

an die Steuereinnehmerei in . . . . . zu entrichten.

Dieser Ausweis ist bei der Zahlung mitzubringen.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Gerichtsschreiber des Großh. . gerichts

. . . . .

Techniker III. (zu Gerichtskostenordnung § 69).

. . . . gericht . . . . . Jahr 19 . .

Kostenverzeichniß.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Werth: . . Mark .

I. Vorschüsse.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-B.	Zahlende Partei.	Einzahlung Tag und Nr.	Betrag für Gebühren M. ₰	Auslagen M. ₰	Bemerkungen.

II. Erwachsene Kosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-B.	Gebührenpflichtiger Akt oder Art der Auslage.	Tag und Nr.	Betrag für Gebühren M. ₰	Auslagen M. ₰	Bemerkungen.

Formular 15 (zu Gerichtskostenordnung § 69).

1.	2.	3.	4.	5	6.
D.-Z.	Gebührenpflichtiger Akt oder Art der Auslage.	Tag und Nr.	Betrag für Gebühren	Betrag für Auslagen.	Bemerkungen.
			ℳ ₰	ℳ ₰	

. . . . . gericht . . . . . .

Geschäftstagebuch.

Jahr 19

Die Uebertrage beginnen auf Seite . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geschäftsnummer.	Betreff.	Einlauf.		Erledigung.	
		Tag.	Art.	Tag.	Art.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.
Zu erhebende Kosten.					Schuldner.		
In Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.		In anderen Angelegenheiten.					
Gebühren.	Auslagen.	Gebühren.	Auslagen.	Summe.	Firma, Vornamen, Beruf, Wohnsitz.	Kostenrolle C.-B.	Bemerkungen.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			

. . . . gericht . . . . .

Finanzamt . . . . . .

Steuereinnehmerei . . . . . .

Jahr 19 . .

Monat . . . . . .

Hebrolle für Gerichtskosten.

Anleitung.

In der Hebrolle für das Finanzamt wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 8 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

Formular 27 a (zu Gerichtskostenordnung § 74).

1.	2.	3.
D.S.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat			Rest.	Bemerkungen.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

. . . . gericht . . . . . .

Finanzamt . . . . . .

Steuereinnehmerei . . . . . .

Jahr 19 . .

Monat . . . . . .

Geschäfts- und Rechnungsjahr 1900.

Hebrolle für Gerichtskosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
lfd. N.	Geschäftsnummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat.			Rest.	Bemerkungen.
				M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	

Anleitung. In der Hebrolle für das Finanzamt wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

Formular 17 b (zu Gerichtskostenordnung § 74).

IV.

206

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.
O. Z.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung.		Zahlung im Monat						Rest.		Bemerkungen.
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

. . . . gericht . . . . . Jahr 19 . .

Vormerk-Verzeichniß.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Ord. Zahl	Datum und Nr. des Beschlusses.	Name und Beruf des Schuldners.	Wohnort.	Betreff.	Forderung.		Bemerkungen, insbesondere Monat und Tag Zahl der Einzahlung in die Lehrolle.
					ℳ	₰	

Formular III (zu Gerichtskostenordnung § 75).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungszahl.	Datum und Nr. des Beschlusses.	Name und Beruf des Schuldners.	Wohnort.	Betreff.	Forderung.	Bemerkungen, insbesondere Monat und Tag-Zahl [illegible] Aufnahme in die Hebrolle.

. . . . gericht . . . . . Jahr 19 . . .

Finanzamt . . . . . Monat . . . . . .

Uebersicht der Gerichtskosten.

1.	2.	3.		4.
Ord.-Zahl.	Steuereinnehmereien.	Forderungen.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	

Formular [illegible] (zu Gerichtskostenordnung § 76).

1.	2.	3.	4.
Ord.-Zahl.	Steuergemeinden.	Forderungen.	Bemerkungen.
		M.	Pf.
	Zusammen		

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Zur Beglaubigung:

Großherzogliches . . . . gericht.

. . . . . .

Der Kostenbeamte.

. . . . . .

. . . . . gericht. . . . . .

Hauptübersicht der Gerichtskosten.

Jahr 19 . . Monat . . . . . .

1. Ord.-Zahl.	2. Finanzämter.	3. Zahl der Hebrollen.	4. Forderungen. ℳ	₰	5. Bemerkungen.
	Achern				
	Albbreisach				
	Baden				
	Bretten				
	Bruchsal				
	Buchen				
	Donaueschingen				
	Emmendingen				
	Freiburg				
	Heidelberg				
	Hornberg				
	Karlsruhe				
	Konstanz				
	Lahr				
	Lörrach				
	Mannheim (Stadt)				
	Mannheim (Land)				
	Mosbach				
	Müllheim				
	Oberkirch				
	Offenburg				
	Pforzheim				
	Rastatt				
	Säckingen				
	St. Blasien				
	Schwetzingen				
	Singen				
	Sinsheim				
	Stockach				
	Stühlingen				
	Tauberbischofsheim				
	Thiengen				
	Ueberlingen				
	Villingen				
	Wertheim				
	Summe				

Von dem im Monat . . . . . 19 . . in das Kostenregister aufgenommenen Gerichtskosten entfällt auf

a. Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Spalte 7 des Kostenregisters) . . . . . ℳ ₰

b. Auslagen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Spalte 9 des Kostenregisters) . . . . . " "

c. Gebühren in anderen Angelegenheiten (Spalte 11 des Kostenregisters) . . . . . " "

d. Auslagen in anderen Angelegenheiten (Spalte 10 des Kostenregisters) . . . . . " "

Summe (Spalte 11 des Kostenregisters) . . . . . ℳ ₰

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Zur Beglaubigung: Der Kostenbeamte.

Großh. . . . . gericht . . . . . .

. . . . . .

Formular 20 zur Gerichtskostenordnung § 77.

Vermögenszeugniß

über

(Name, Stand, Wohnort) . . . . . .

1) . . . . . .

Fragen.	Antworten.
I. Besitzt Vorgenannte . .	
a. Liegenschaftsvermögen und bejahenden Falls in welchem Anschlage beiläufig?	
b. Fahrnißvermögen und in welcher Höhe beiläufig?	
c. Ausstehende Forderungen (Ausstände aus eigenen Betrieben, Lohnausstände, aus Darlehen, Guthaben an Sparkassen, Vorschußvereine, Volksbanken, landwirthschaftliche und andere Consumvereine sowie sonstige Institute und Versicherungsgesellschaften)? Bejahenden Falls in welcher Höhe annähernd?	
II. Wieviel beträgt der Steueranschlag a. nach dem Grundsteuer- b. „ „ Häusersteuer- c. „ „ Gewerbesteuer- d. „ „ Einkommensteuer- e. „ „ Kapitalrentensteuer- Kataster?	
III. a. Welche Schulden sind im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen und bezüglich welcher läßt sich vermuthen, daß sie noch nicht getilgt sind?	
b. Sind sonst noch Schulden bekannt und in welcher Höhe annähernd?	
IV. Besitzt die Ehefrau des Genannten Liegenschaftsvermögen und im welchem Anschlage beiläufig? Und welche vermuthlich noch ungetilgten Schulden sind darauf im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen?	

Anmerkungen:

1) Wenn das Zeugniß behufs Erwerbung des Armenrechts verlangt wird, ist bei 1) einzusetzen: „welche . . . wegen ihres Armuthszeugnisses mit . . . . . bei . . . . . über . . . . . um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will."

Formular 23 zur Gerichtsschreiberordnung § 68.

Fragen.	Antworten.
V. War d[e] ... Genannte bisher arbeitsfähig, womit ernährte sich d ... selbe und d .... Familie? Wie hoch war der durchschnittliche Monatsverdienst? Wie viel Köpfe waren hiervon zu ernähren? Kann d ... selbe von diesem Verdienste etwas abgeben und wie viel beiläufig?	
oder	
VI. Betrieb Genannte .. ein eigenes Geschäft, aus dessen Ertrag die Kosten ganz oder theilweise bezahlt werden können, beziehungsweise	
VII. Ist d ... selbe oder dessen Ehefrau Theilhaber an einem solchen Geschäfte mit Antheil am Ertrage, welcher die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise möglich macht?	
VIII. Ist ■ nach den eingeleiteten Erhebungen wahrscheinlich, daß Genannte .. in einer anderen Gemeinde Vermögen besitzt?	
IX. Hat Genannte .. in der Gemeinde wohnhafte Angehörige, von denen $\frac{m}{m}$ einem späteren Vermögensanfall zu erwarten hat? Sind solche Angehörige, in anderen Gemeinden wohnhaft, bekannt und wo?	
X. Pflichtmäßiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob und auf welche Weise die Kosten beibringlich sind. *)	
XI. Pflichtmäßiges Gutachten der Gemeindebehörde, ■ d .. Obengenannte im Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für $\frac{\text{ihn}}{\text{sie}}$ und $\frac{\text{seine}}{\text{ihre}}$ Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. **)	
XII. Falls die vorstehenden Fragen wegen Wegzugs oder längerer Abwesenheit aus der Gemeinde nicht erschöpfend beantwortet werden können, wäre die Gemeinde zu bezeichnen, bei welcher weitere Erhebungen gemacht werden können.	

Vorstehende Fragen wurden auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtmäßig beantwortet.

. . . . . den .. ten . . . . . 19 . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

*) Die Frage X. ist nur in Strafsachen zu beantworten.

**) Die Frage XI. ist nur zu beantworten, wenn das Zeugniß behufs Erwirkung des Armenrechts verlangt ist.

. . . . . gericht . . . . . .

Kosten-Zusammenstellung.

In der Strafsache
gegen
. . . . . .
aus . . . . . .
. . . . . in . . . . . .
wegen
. . . . . .

1. D . . Angeklagte . . . . . .

ist durch Urtheil des . . . . . gerichts . . . . . vom . . . . . Aktenseite . . . . . zu . . . . . Strafe von . . . . . und zur Kostentragung verurtheilt.

2. D . . Verurtheilte . . . . . besitzt . . . . angefallenes Vermögen — hat . . . Vermögen zu hoffen.

3. Vermögenszeugniß . . . . . hier angeschlossen.

4. Abschrift des Urtheils mit Kostenüberschlag ist der Amtskasse . . . . . nach A. S. . . mitgetheilt worden.

5. Der Strafvollzug findet statt in . . . . . .

1. Ord.-Zahlen des Kosten-verzeichnisses.	2. Bezeichnung der Kosten.	3. Betrag. ℳ	3. Betrag. ₰	4. Bemerkungen.
	I. Rechtsgebühren			
	II. Schreibgebühren			
	III. Post- und Telegraphengebühren			
	IV. Einziehungskosten			
	V. Zeugen- und Sachverständigengebühren			
	VI. Gerichtsbeamten-Tagegelder und Reisekosten			
	VII. An andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlende Beträge			
	VIII. Kosten eines Transports von Personen			
	IX. Untersuchungshaftkosten			
	X. Strafvollzugskosten			
	Zusammen			
	Die Konstatirgebühr des Unterzeichneten beträgt	ℳ	₰	

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Kostenbeamte.

. . . . . .

Formular 22 (zu Gerichtskostenordnung § 114)

Notariat . . . . . Jahr 19 . .

Kostenverzeichniß.

Betreff: . . . . . .

. . . . . .

I. Vorschüsse.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.Z.	Zahler.	Erhebung Tag u. Nr.	Betrag für Gebühren. M.	Betrag für Auslagen. M.	Bemerkungen.

II. Erwachsene Kosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O.Z.	Gebührenpflichtiger Akt oder Art der Auflage.	Tag und Nr.	Gebührenmaßstab.	Gebührenbestimmung.	Betrag für Gebühren. M.	Betrag für Auslagen. M.	Bemerkungen.

Formular 28 (zu Gerichtskostenordnung § 167).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
D. Z.	Gebührenpflichtiger Akt oder Art der Auslage	Tag und Nr.	Gebühren-Maßstab.	Gebühren-bestimmung	Betrag für Gebühren	Betrag für Auslagen	Bemerkungen.
					M. Pf.	M. Pf.	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . .

Geschäftstagebuch.

Jahr 19 . .

Anleitung.

1. In die Spalten 8 und 14 sind die Gebühren für Nebengeschäfte der im Rechtspolizeigesetz § 51 a, d, e bezeichneten Art (Nebengeschäfte ohne Verwaltung, o. V.) einzutragen.

2. In der Spalte 15 sind die Gebühren für Nebengeschäfte nach Rechtspolizeigesetz § 51 b, c (Verwaltungen) anzugeben.

3. Wenn erwachsene Gebühren in das Kostenregister aufzunehmen sind, so hat der Kostenbeamte zutreffenden Falls auch in die Spalten 13 und 14 die bezüglichen Einträge zu fertigen.

Formular 24 (zu Gerichtskostenordnung § 158).

1. Geschäftsnummer.	2. Betreff.	3. 4. Einlauf. Tag.	4. Einlauf. Art.	5. 6. Erledigung. Tag.	6. Erledigung. Art. Gebührenmaßstab [1].

[1]) Der Gebührenmaßstab braucht nur bezüglich der in Ansatz gebrachten Urkunden angegeben werden.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Zu erhebende Kosten.				Schuldner.	Herrschaftl. D.-Z.	Dem Geschäftsfertiger zukommende Gebühren.			Bemerkungen.
Gebühren für		Auslagen	Zusammen.	Zuname, Vorname, Beruf, Wohnsitz.		Antheil an der Gebühr der Sp. 7.	für Nebengeschäfte v. B. (Excite 6).	für Verrichtungen.	
amtliche Geschäfte.	Nebengeschäfte v. B.								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . Jahr 19 . .

Finanzamt . . . . . Monat . . . . . .

Steuereinnehmerei . . . . . .

Hebrolle für Notariatskosten.

Anleitung.

1. In der Hebrolle für das Finanzamt wegen auswärtiger Schuldner ist in Spalte 3 auch der Wohnort des Schuldners anzugeben.

2. Bezieht der Notar einen Gebührenantheil oder die ganze Gebühr, so ist dies durch Beisetzung des Buchstabens B in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen. Gerichtskostenordnung §§ 144 Absatz 2, 154.

3. Erscheinen Auslagen für ein Nebengeschäft o. B. in der Hebrolle, so ist dies und deren Betrag in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen. Gerichtskostenordnung §§ 144 Absatz 3, 154.

Formular B 6a (zu Gerichtskostenordnung § 144).

1.	2.	3.
O.Z.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat:			Rest.	Bemerkungen.
	M. | ₰	M. | ₰	M. | ₰	M. | ₰	M. | ₰	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Finanzamt . . . . . Jahr 19 . .

Notariat . . . . . Steuereinnehmerei . . . . . Monat . . . . . .

Hebrolle für Notariatskosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6. 7. 8.	9.	10.
O.-Z.	Geschäftsnummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung.	Zahlung im Monat	Rest.	Bemerkungen
				M. Pf.	M. Pf. M. Pf. M. Pf.	M. Pf.	

IV.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
O.-B.	Geschäfts-nummer.	Schuldner.	Betreff.	Forderung	Zahlung im Monat			Rest.	Bemerkungen.
				ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Jahr 19 . .

Notariat . . . . . Monat . . . . . .

Finanzamt . . . . . .

Ueberſicht der Notariatskoſten.

1. Ordnungszahl.	2. Steuereinnehmereien.	3. Forderungen. ℳ	₰	4. Bemerkungen.

Formular 26 (zu Gerichtskostenordnung § 144).

1.	2.	3.		4.
Ordnungszahl.	Steuereinnehmereien.	Forderungen.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	
	Zusammen . .			

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Zur Beglaubigung:

Großherzogliches Notariat.

. . . . . .

Der Kostenbeamte.

. . . . . .

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Jahr 19 . .

Notariat . . . . . Monat . . . . . .

Hauptübersicht der Notariatskosten.

1.	2.	3.	4.	5.
O.-A.	Finanzämter.	Zahl der Gebühren.	Forderungen. M.	Bemerkungen.
	Achern			
	Baden			
	Bretten			
	Bruchsal			
	Buchen			
	Donaueschingen			
	Emmendingen			
	Freiburg			
	Heidelberg			
	Horaberg			
	Karlsruhe			
	Konstanz			
	Lahr			
	Lörrach			
	Mannheim-Stadt			
	Mannheim-Land			
	Mosbach			
	Müllheim			
	Oberkirch			
	Offenburg			
	Pforzheim			
	Rastatt			
	Säckingen			
	St. Blasien			
	Schwetzingen			
	Singen			
	Sinsheim			
	Stockach			
	Stühlingen			
	Tauberbischofsheim			
	Thiengen			
	Ueberlingen			
	Villingen			
	Wertheim			
	Summe			

Von bett im Monat . . . . . 19 . . im bes Kostenregister aufgenommenen Kosten entfällt auf

a. Gebühren für amtliche Geschäfte (Spalte 7 des Kostenregisters) . . . . . M. Pf.

b. Gebühren für Nebengeschäfte ohne Verwaltung (Spalte 8 des Kostenregisters) . . . . . " "

c. Auslagen (Spalte 9 des Kostenregisters) . . . . . " "

Summe (Spalte 10 des Kostenregisters) . . . . . M. Pf.

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Zur Beglaubigung:

Großh. Notariat.

Der Kostenbeamte.

. . . . . .

Formular 27 [zu Geschäftsinstruktion § 144].

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . .

Gebührenanforderung

für das . . Vierteljahr 19 .

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.
Geschäftsnummer.	Betreff.	Ins Kostenregister aufgenommene Gebühren für amtliche Geschäfte: Ordnungsbetrag.		Ausgabebetrag.		für Liebesgeschäfte e. V.		Summe der Sp. 4 u. 5		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	I. Bezugsberechtigter: Notar					in				

An
Großh. Verwaltungshof
in Karlsruhe.

Formular 26 (zu Gerichtskostenordnung § 149).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Geschäftsnummer	Betreff.	Ins Kostenregister aufgenommene Gebühren für amtliche Geschäfte: Nr. der Verfügung	für amtliche Geschäfte: Nr. der Reinschrift	für Nebengeschäfte z. B.	Summe der Sp. 4 u. 5.	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . .

Ablieferungsschein.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der unterzeichnete Notar . . . . . in . . . . . .

hat durch Beschluß vom . . . . . Nr. . . . den Kostenbetrag von . . . ℳ . . ₰

(mit Worten) . . . . . Mark . . Pfennig auf sich selbst angesetzt.

Dieser Betrag wird hiermit an die Steuereinnehmerei abgeliefert.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Großh. Notariat.

. . . . . .

Formular 39 zu Gerichtskostenordnung § 111.

. . . . . gericht . . . . . .

Verzeichniß der Strafsachen,

welche im . . Vierteljahre 19 . . beendet worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.
O. Z.	Betreff. In der Strafsache gegen	Beendigung durch a. Einstellung, b. rechtskräftige Freisprechung, c. rechtskräftige Verurtheilung.	Angabe, was wegen der Gerichtskosten geschehen ist.	Bemerkungen.
1.	Franz Wörle aus Waibstadt wegen Betrugs.	c. am 29. I. 1900.	Vorlage der Kostenzusammenstellung an Verwaltungshof am 15. III. 1900. (oder: Kostenverzeichniß wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten nicht gefertigt).	

Formular 36 (zu Gerichtskostenordnung § 142).

. . . . . gericht . . . . . .

Konstatirgebühren für Gerichtskosten.

Jahr 19 . . Monat . . . . . .

. . . . . fordert an Konstatirgebühren:

Von . . . Mark Gerichtskosten je 2 Pfennig . . . . ℳ ..... ₰

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Kostenbeamten.)

Formular 81 (zu Gerichtskostenordnung § 170).

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Anweisung und Zahlung der Auslagen.

Erster Abschnitt.

Unmittelbar bei badischen Gerichten erwachsene Auslagen.

§ 1. Gerichtskassen.
§§ 2—4. Schreibgebührenbezug durch Gerichtsschreibereidienste.
§ 5. Druck.
§§ 6—10. Post- und Bahnsendungen und Telegramme.
§§ 11. 12. Einrückungen.
§§ 13—18. Zeugen und Sachverständige.
§ 19. Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten.
§ 20. Vertrauensmänner, Schöffen, Geschworene, Handelsrichter, Beisitzer.
§ 21. Rechtsanwälte.
§ 22. Zustellungen und Behändigungen.
§ 23. Gerichtsvollzieher in Armensachen.
§§ 24—33. Schubkosten.
§ 34. Begleitung Verhafteter innerhalb eines Gerichtsbezirks.
§§ 35. 36 Verhaftungsgebühren. Entdeckung von Verbrechern.
§ 37. Kommandozulagen der Gendarmen.
§ 38. Haftkosten.
§ 39. Verhaftete im Krankenhause. Angeschuldigte im Irrenhause.
§ 40. Unterstützung entlassener Gefangener.
§ 41. Vergütung verschiedener Dienstleistungen.
§ 42. Auslagenersatz an Freigesprochene oder außer Verfolgung Gesetzte.
§ 43 Sonstige Auslagen.
§ 44. Anweisungs- und Auslagenvermerk.
§ 45. Festsetzung von Gebühren und Auslagen, die nicht durch die Staatskasse laufen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtshilfekosten.

§§ 46. 47. Zu erstattende Kosten.
§§ 48. 49. Einzuziehende und abzuliefernde Kosten. Vereinbarungen mit Elsaß-Lothringen rc.

Dritter Abschnitt.

Bei Notariaten erwachsene Auslagen.

§ 50. Grundsatz.
§ 51. Auslagen bei Nebengeschäften.
§ 52. Kosten auswärtiger Geschäfte.

Vierter Abschnitt.

Bei Staatsanwaltschaften erwachsene Auslagen (und weitere auf die Kosten bezügliche Vorschriften für die Staatsanwaltschaften).

§ 53. Grundsatz.
§ 54. Schreibgebührenbezug durch Kanzleibeamte.
§ 55. Vermögenserzeugnisse.
§ 56. Weitere Bestimmungen.

Zweiter Theil.

Ansatz und Erhebung der Kosten.

Erster Abschnitt.

Bei badischen Gerichten erwachsene und innerhalb des Großherzogthums einzuziehende Kosten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 57—59. Ansatz- beziehungsweise Einzugsbehörde. Ansetzendes Gericht. Kostenbeamter.
§ 60. Unterlassung der Vorschußerhebung von Armen und Gebührenfreien.
§ 61. Vorschüsse der Ausländer.
§ 62. Vorschüsse wegen Zeugen und Sachverständiger.
§ 63. Fälligkeit der Gerichtskosten im Allgemeinen.
§ 64. Fälligkeit der Schreibgebühren nach dem Gerichtskostengesetz.
§ 65. Postauslagen. Allgemeines.
§ 66. Postauslagen wegen Anweisungen.
§ 67. Postsendungen der Gemeindeämter.
§ 68. Kostenwerth.
§ 69. Kostenverzeichniß.
§ 70. Kostenregister.
§ 71. In das Kostenregister aufzunehmende Angaben.
§§ 72. 73. Monatlicher Abschluß des Kostenregisters. Eintragsfrist.
§ 74. Gebühren.
§ 75. Ausnahmsweise Unterlassung der Gebührenfertigung. Vormerkverzeichniß.

§§ 76. 77. Ueberſichten. Hauptüberſichten.
§ 78. Koſtenerhebung in dringenden Fällen.
§ 79. Koſtenerhebung von Armen.
§ 80. Unbeibringliche Vorſchüſſe.
§ 81. Rückerſtattung von Vorſchüſſen wegen Nichterſchöpfung.
§ 82. Aenderung von Koſtenentſcheidungen.
§ 83. Aenderung bloß des Anſatzes.
§ 84. Zwangs- und Sicherungshaft.
§ 85. Vorauszahlung der Zwangs- und Sicherungshaftkoſten.
§ 86. Vollziehung perſönlichen Sicherheitsarreſtes durch andere Freiheitsbeſchränkung als durch Haft.
§ 87. Anſatzberichtigung.
§ 88. Vermögenszeugniſſe.

2. Bürgerliche Rechtsſachen.

(Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, Konkursverfahren, Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

§ 89. Gebührenvorſchüſſe.
§ 90. Auslagenvorſchüſſe.
§ 91. Koſtenerhebung wegen Fortgangs.
§ 92. Anrechnung.
§ 93. Koſtenverzeichniß in bürgerlichen Rechtsſachen.
§ 94. Koſten des Berufungsgerichts.
§ 95. Konkurſe.
§ 96. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Vorſchüſſe.
§ 97. Fälligkeit der Auslagen.
§ 98. Koſtenerhebung bei Herausgabe von Urkunden.
§ 99. Koſtenbehandlung in Vormundſchaftsſachen und dergleichen.
§ 100. Gebühren für die Eintragung und für die Erhaltung einer Eintragung im Börſenregiſter.

3. Strafſachen.

§ 101. Auslagenvorſchüſſe im Allgemeinen.
§ 102. Hinterlegung von Zeugen- oder Sachverſtändigengebühren.
§ 103. Unbeibringliche Vorſchüſſe.
§ 104. Nicht an erſuchte Behörden abzuliefernde Koſten.
§ 105. Fälligkeit der Koſten.
§ 106. Koſtenverzeichniß.
§ 107. Schuldkoſten.
§ 108. Strafvollzugskoſten.

§ 109. Vermögenserzeugnisse.
§ 110. Sicherung des Kostenersatzes.
§ 111. Herbeiführung der Kostenerhebung. Anwendung der allgemeinen Vorschriften.
§ 112. Herbeiführung der Kostenerhebung von verurteilten Beschuldigten.
§ 113. Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten.
§ 114. Kostenzusammenstellung.
§ 115. Inhalt der Kostenzusammenstellung.
§ 116. Zeit der Fertigung der Kostenzusammenstellung.
§ 117. Vorlage an den Verwaltungshof.
§ 118. Einnahmeweisung durch den Verwaltungshof.
§ 119. Weitere Kosten.
§ 120. Aenderung der Kostenentscheidung oder des Ansatzes.
§ 121. Sicherungs- und Zwangshaft. Disziplinarhaftstrafen und dergleichen.
§ 122. Ordnungs- und dergleichen Geldstrafen.

Zweiter Abschnitt.

Bei badischen Gerichten erwachsene, oder außerhalb des Großherzogtums einzuziehende Kosten.

§ 123. 1. Kosten in bei badischen Gerichten anhängigen Sachen.

2. Rechtshilfekosten.

§ 124. Zu erstattende Kosten.
§ 125. Schubkosten.
§ 126. Einzuziehende und abzuliefernde Kosten.
§ 127. Vereinbarung mit Elsaß-Lothringen, Hessen rc.
§ 128. Ersuchen von Reichs- oder preußischen Behörden.
§ 129. Anwendung vorstehender Vorschriften in Rechtshilfesachen.
§ 130. Auskunft von einem Konsul rc.

Dritter Abschnitt.

§§ 131, 132. Kosten des Reichsgerichts.

Vierter Abschnitt.

Bei Notariaten erwachsene Kosten.

§ 133. Grundsatz.
§ 134. Aufschiebung der Erhebung von Auslagen.
§ 135. Kostenbeamter.

§ 136. Kostenvermerk.
§ 137. Kostenverzeichniß.
§ 138. Kostenregister.
§ 139. Kostenerhebung mittels des Registers.
§ 140. Erhebung von Kosten und Strafen in Steuersachen.
§ 141. Nachträglicher Kostenansatz.
§ 142. Unmittelbare Kostenerhebung bei Verwaltungen.
§ 143. Monatlicher Abschluß des Kostenregisters.
§ 144. Hebrollen u. s. w.
§ 145. Gebührenbezug des Notars aus der Staatskasse. Betrag.
§ 146. Mehrere an einer Gebühr Berechtigte.
§ 147. Voraussetzung der Bezugsberechtigung.
§ 148. Anforderung.
§ 149. Prüfung und Auszahlung.
§§ 150. 151. Uebersichten.
§ 152. Armensachen.
§ 153. Aenderungen.
§ 154. Unbeitreibliche Kosten.
§ 155. Behandlung in die Hand des Notars gelangender Kosten.
§ 156. Liegenschaftszwangsvollstreckung.
§ 157. Grundbuchsachen.

Dritter Theil.

Prüfung des Kostenwesens.

§ 158. Prüfende Behörden.
§ 159. Gegenstand der Prüfung.
§ 160. Zweck der Prüfung.
§ 161. Besondere Vorschriften wegen Prüfung der in der Amtskasse verrechneten Kosten.
§ 162. Prüfung durch den Visitator.
§ 163. Umfang der Prüfung durch den Visitator.
§ 164. Befugnisse des Visitators und Schranken derselben.
§ 165. Methode der Prüfung.
§ 166. Darstellung der Prüfungsergebnisse. Vorlage an Steuerdirektion beziehungsweise Verwaltungshof.
§ 167. Art und Weise der Wahrung der Rechte der Staatskasse.
§ 168. Einlegung von Erinnerungen und Stellung von Anträgen.
§ 169. Einlegung von Beschwerden.
§ 170. Eröffnung der gerichtlichen Entscheidungen.
§ 171. Vollzug der Entscheidungen. Abstellung sonstiger Mängel

§ 172. Vorlage des Protokolls des Visitators an die Dienstaufsichtsbehörde.
§ 173. Verzeichnisse der Namens der Staatskasse eingelegten Beschwerden.

Vierter Theil.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 174. Verwaltungsangelegenheiten.
§ 175. Forststrafsachen.
§ 176. Papierformat.
§ 177. Gnadenweiser Kostennachlaß.
§ 178. Stundung von Kostenforderungen.
§ 179. Konstatirgebühren.
§ 180. Aufhebung älterer Verordnungen.
§ 181. Zeitpunkt des Inkrafttretens.
§ 182. Uebergangsbestimmung.

Verzeichniß der Formulare.

Nr.
1. Verzeichniß der Schreibgebühren.
2. Verzeichniß der Telegramme.
3. Zahlstundungsbuch.
4. Rechnung über Bekanntmachungen.
5. Gewöhnliche Gebührenanweisung auf die Steuereinnehmerei.
6. Vorschußanweisung.
7. Verzeichniß der Gebühren und Auslagen für Zustellungen von Amtswegen und Beglaubigungen.
8. Stationsverpflegungsliste.
9. Schubkostenanweisung.
10. Schubliste.
11. Schubkostennachweisung.
12. Verzeichniß der Kosten für auswärtige Geschäfte der Notariatsbeamten.
13. Ablieferungsschein.
14. Ausweis.
15. Gerichtliches Kostenverzeichniß.
16. Geschäftstagebuch und Kostenregister für Gerichte.
17. Hebrolle für Gerichtskosten.
18. Barmerkverzeichniß.
19. Uebersicht der Gerichtskosten.
20. Hauptübersicht der Gerichtskosten.

Nr.

21. Vermögenszeugniß.
22. Kostenzusammenstellung.
23. Notarisches Kostenverzeichniß.
24. Geschäftstagebuch und Kostenregister für Notariate.
25. Hebrolle für Notariatskosten.
26. Uebersicht der Notariatskosten.
27. Hauptübersicht der Notariatskosten.
28. Gebührenanforderung der Notare.
29. Ablieferungsschein zu § 153 der Gerichtskostenordnung.
30. Verzeichniß der verübten Strafsachen.
31. Forderungszettel über Konstatirgebühren für Gerichtskosten.

Druck und Verlag von Wolff & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag, den 30. Januar 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen betreffend; die Gebühren für Ehepacteverträge und Güterrechtseintragungen betreffend; die Kirchensteuer aus Kapitalrentenstammkapitalien betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Januar 1900.)

Die Rechtsverhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium d. d. Karlsruhe, den 9. Januar d. J. Nr. 30½31 gnädigst zu befehlen geruht, daß die nachstehende authentische Interpretation des Fürstlich Leiningen'schen Hausgesetzes vom 23. Oktober 1897 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Karlsruhe, den 15. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Schmidt.

— —

Authentische Interpretation.

Nachdem über die Auslegung des § 3 Unseres Hausgesetzes vom 23. Oktober 1897 Zweifel entstanden sind, bekunden Wir hiermit, daß die genannte Vorschrift in Uebereinstimmung mit der von jeher in Unserem Fürstlichen Hause geltenden Rechtsüberzeugung und -übung (vergleiche zum Beispiel § 3 Unseres früheren Hausgesetzes vom 29. Juni 1867) nach Unserem einmüthigen und unzweifelhaften Willen das Folgende besagen sollte:

1. Der Satz

„Die Fürstliche Standesherrschaft, sowie überhaupt das Fürstliche Hausvermögen ist „Stammgut des Fürstlichen Hauses Leiningen"

bedeutet:

Die das Fürstlich Leiningische Stammgut bildenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke (§ 6 des Hausgesetzes), im Gegensatze zu dem im § [redacted] des Hausgesetzes erwähnten Fürstlichen Privatvermögen, stehen nicht im Einzeleigenthume des jeweiligen Fürsten, sondern im Gesammteigenthume des Fürstlichen Hauses als einer juristischen Person oder Körperschaft (der „Fürstlichen Standesherrschaft" im subjektiven Sinne).

2. Der Satz

„Dasselbe kann nur unter den durch diese Eigenschaft bedingten und beziehungsweise „in dem gegenwärtigen Hausgesetze noch weiter vorgeschriebenen Beschränkungen besessen „und genossen werden"

bedeutet:

Dem jeweiligen Fürsten zu Leiningen, als dem Haupte des Hauses, kommt lediglich die Verwaltung und Nutznießung des unter 1. erwähnten Fürstlichen Hausvermögens zu.

Wir, die nachbenannten Agnaten des Fürstlich Leiningischen Hauses, erklären noch ausdrücklich, daß Wir niemals einem Hausgesetze Unsere Zustimmung ertheilt haben würden, das im Widerstreite mit vorstehenden Sätzen das Eigenthum an dem Fürstlichen Stammgute dem jeweiligen Fürsten zugesprochen haben würde.

L. S. gez. Ernst Fürst zu Leiningen

Amorbach, 3. April 1899.

Amorbach, den 27. März 1899.

Emich Erbprinz zu Leiningen

L. S. Für Uns und die unter Unserer väterlichen Gewalt stehenden Prinzen Emich-Ernst und Karl zu Leiningen

Nizza, den 30. März 1899.

L. S. Prinz Eduard Leiningen

Verordnung.

(Vom 18 Januar 1900.)

Die Gebühren für Eheverträge und Güterrechtseintragungen betreffend.

Auf Grund des § 101 Absatz 2 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) wird bestimmt:

§ 1.

Die Gebühr für einen Ehevertrag, durch welchen für eine am 1. Januar 1900 bestandene Ehe badischer Staatsangehöriger eine den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Regelung des Güterstands getroffen wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

a. wenn der Vertrag in den Jahren 1900 oder 1901 beurkundet wird,
bei einem Werthe bis mit 1200 ℳ den Betrag von 8 ℳ,
" " " " " 10000 " " " " 5 "
" " höheren Werthe " " " 10 ",

b. wenn der Vertrag in den Jahren 1902, 1903 oder 1904 beurkundet wird,
bei einem Werthe bis mit 1200 ℳ den Betrag von 6 ℳ,
" " " " " 10000 " " " " 10 "
" " höheren Werthe " " " 20 ".

§ 2.

Diese Gebührenermäßigung findet auf Eheverträge anderer als badischer Staatsangehöriger Anwendung, wenn diese Deutsche sind und im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben.

§ 3.

Für Eintragung des in Ansehung am 1. Januar 1900 bestandener Ehen geltenden seitherigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrechts in das Güterrechtsregister sind keine Gebühren zu erheben, wenn die Eintragung vor Ablauf des Jahres 1904 erfolgt.

§ 4.

Die Vorschriften über die Erhebung von Auslagen bleiben unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf diejenigen Eheverträge und Güterrechtseintragungen Anwendung, welche im laufenden Jahre vor Verkündung der Verordnung beurkundet beziehungsweise vollzogen worden sind.

Karlsruhe, den 18. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Rott.

Vdt. Dr. Welbe.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1900.)

Die Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien betreffend.

Im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrathe wird unsere Allgemeine Kirchensteuerverordnung vom $\frac{6. \text{ August } 1896}{1. \text{ Februar } 1899}$ (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 105 ff.) in folgender Weise ergänzt und geändert:

Artikel 1.

Dem § 59 wird als Absatz 2 beigefügt:

Falls eine Person gestorben ist oder ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum aufgegeben hat, ist vom Steuerkommissär aus dem zur Kirchensteuer beigezogenen Kapitalrentensteuerkapital derselben mit Wirkung vom ersten Tage des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Monats entsprechender Abgang von Amtswegen festzustellen.

Artikel 2.

In der Beilage 19 (Verzeichniß der Abgänge) zu § 60 wird die Begründung (Spalte 4) zu Ordnungszahl 1 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 166) dahin abgeändert, daß daselbst im Eingang anstatt „weggezogen nach Frankfurt am 20. Mai 1897“ gesetzt wird „weggezogen nach Frankfurt am 20. April 1897“ und am Schlusse die Worte „Auf Antrag des Pflichtigen“ gestrichen werden.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Welde.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch, den 14. Februar 1900.

Inhalt.

Vollzugsverordnung zum Impfgesetz.

Vollzugsverordnung zum Impfgesetz.

(Vom 26. Januar 1900.)

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31) sowie der §§ 87a und 184 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Amtsbezirke bilden die Impfbezirke im Sinne des § 6 des Impfgesetzes; Impfärzte sind die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Wo für einen Amtsbezirk ein zweiter Bezirksarzt oder ein Bezirksassistenzarzt neben einem oder mehreren Bezirksärzten bestellt ist, werden die Impfbezirke durch das Ministerium des Innern besonders gebildet.

§ 2.

Die zur Vornahme der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen erforderlichen Räume, und zwar außer einem Raume für die Vornahme der Impfung wenn möglich noch einen Wartеraum, haben die Gemeinden zu stellen. Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung nicht zu verwenden.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und ausreichend mit Sitzgelegenheit sowie mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3.

Oeffentliche unentgeltliche Impfungen werden beim Ausbruch einer Blatternepidemie und außerdem in jeder Gemeinde in der Regel jährlich einmal, in Gemeinden mit mehr als 3000

Einwohnern aber jährlich mindestens zweimal und zwar jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres (§ 6 Absatz 1 des Impfgesetzes) vorgenommen. Die Vornahme öffentlicher Impfungen vor Beginn und nach Ablauf der gesetzlichen Impfzeit ist, soweit die Witterungsverhältnisse Impfungen überhaupt erlauben, unter der Voraussetzung zulässig, daß innerhalb des gesetzlichen Zeitraums für jeden Ort des Bezirks wenigstens einmal Gelegenheit zur unentgeltlichen Impfung gegeben wird.

Für Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern kann eine benachbarte Gemeinde, welche nicht mehr als fünf Kilometer entfernt ist, vom Impfarzt als Impfort bestimmt werden.

Während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) sind öffentliche Impfungen thunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach dem anliegenden Formular I, in den übrigen Fällen nach dem Formular II auszufertigen.

Formular I. Formular II.

Die Impfscheine für Erstimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von röthlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfungen auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein" in Klammern das Wort „Wiederimpfung" beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

§ 5.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§ 10 Absatz 2 des Impfgesetzes), sind nach den anliegenden Formularen III beziehungsweise IV auszufertigen.

Formular III. Formular IV.

§ 6.

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Erstimpfungsterminen und ebenso vielen öffentlichen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat (vergleiche § 31 Absatz 2).

Gesuchen um Verwendung als Staatsarzt oder um Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung hat der Gesuchsteller ein Zeugniß eines Bezirksarztes über den Besitz der im vorstehenden Absatz erwähnten Kenntnisse und über seine Anwesenheit bei der vorgeschriebenen Zahl von Impfterminen anzuschließen.

II. Listenführung.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden haben jedes in die Gemeinde zuziehende Kind unter zwölf Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die erfolgte Impfung durch

Vorlage des Impfſcheins nach Formular I erbracht wird, alsbald dem Bezirksamt unter Angabe des Vor- und Zunamens ſowie des Jahres und Tages der Geburt des Kindes und des Namens und Standes des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds namhaft zu machen.

Das Bezirksamt erhebt bezüglich der nicht im laufenden Kalenderjahr geborenen zugezogenen Kinder im Benehmen mit dem Impfarzt auf Grund des § 12 des Impfgeſetzes, ob der Impfpflicht genügt iſt; der Nachweis der erfolgten Impfung kann in ſolchen Fällen außer durch Vorlage des Impfſcheins nach Formular I nur durch das Vorhandenſein von Impfnarben erbracht werden. Die noch nicht geimpften Kinder werden alsbald dem Impfarzt überwieſen, welcher dieſelben in die Impfliſten (Formular V) des laufenden Jahres einzutragen hat. Zutreffenden Falls iſt nach Maßgabe des § 34 Abſatz 1 Satz 2 und 3 weiter zu verfahren.

Die im laufenden Kalenderjahr geborenen, am Schluſſe des Jahres in der Gemeinde lebenden, zugezogenen Kinder werden dem Impfarzt vom Bezirksamt jeweils auf Schluß des Jahres überwieſen.

§ 8.

Auf Grund der von den Standesbeamten zu fertigenden, dem Bezirksarzt durch das Amtsgericht zugehenden vierteljährlichen Verzeichniſſe der Geborenen und Geſtorbenen ſowie der nach § 7 Abſatz 3 bezüglich der Zugezogenen erfolgten Ueberweiſungen fertigt der Impfarzt bis 1. April jeden Jahres für jede Gemeinde ſeines Impfbezirks eine beſondere Liſte für Erſtimpfungen nach dem angeſchloſſenen Formular V. Formular V.

In dieſe Liſte ſind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liſte für Erſtimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derſelben vermerkten Erſtimpfpflichtigen;
2. ſämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schluß desſelben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieſelben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden ſind oder nicht;
3. die aus anderen Gemeinden zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft dem Impfarzt überwieſenen, in vorhergehenden Kalenderjahren geborenen Kinder.

§ 9.

Die Vorſteher der öffentlichen Lehranſtalten und Privatſchulen und die erſten Lehrer der Volksſchulen haben alljährlich im Februar ſämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieſes Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetiſch und nach Geſchlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klaſſen — getrennt, in eine Liſte nach dem angeſchloſſenen Formular VI einzutragen und dieſe Liſte dem Impfarzt ſpäteſtens auf 1. März einzuſenden. Formular VI.

In dieſe Liſte für Wiederimpfungen ſind ſodann vom Impfarzt auch die aus der vorjährigen Liſte für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derſelben vermerkten Wiederimpfpflichtigen einzutragen.

§ 10.

Formular VII. Außer den in den §§ 8 und 9 erwähnten Listen hat der Bezirksarzt eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder nach dem angeschlossenen Formular VII zu führen, in welche die Namen ꝛc. von allen denjenigen Kindern einzutragen sind, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

Wenn die Zahl der Einträge in diese Liste erheblich ist, kann statt der Liste nach Formular VII für diese Vorimpfungen eine Liste nach Formular V angelegt und diese sodann als Erstimpfungsliste des folgenden Jahres benützt werden.

§ 11.

Formulare VIII und IX. Das Ergebniß der Impfungen der Erst- und Wiederimpflinge hat der Bezirksarzt nach Abschluß der Impfperiode nach den angeschlossenen Formularen VIII und IX gemeindeweise zusammenzustellen.

III. Beschaffung der Lymphe.

§ 12.

Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen, welche nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten, die einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf.

§ 13.

Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Impfanstalt, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat, sind die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 14.

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a. Die Lymphe muß in Deutschland aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.
b. Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.
c. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 12, 16 und 24—31 dieser Verordnung zu enthalten.
d. Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

c. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe iſt ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anſtalt, in welcher die Lymphe gewonnen iſt, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen ſind.

§ 15.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen ihren Geſammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus der ſtaatlichen Impfanſtalt.

Längſtens bis zum 15. März haben die Impfärzte dem Vorſtand der Impfanſtalt anzuzeigen, für wie viel Impfungen und auf welchen Zeitpunkt ungefähr im laufenden Jahr Impfſtoff erforderlich iſt. Eine Abſchrift dieſer Geſchäftsüberſicht iſt dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Jeweils ſpäteſtens acht Tage vor dem Impftermin iſt der Bedarf ſodann wiederholt direkt bei der Anſtalt zu beſtellen.

Die Impfanſtalt iſt verpflichtet, ſoweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, auf Verlangen auch an praktiſche Aerzte Lymphe gegen die vom Miniſterium feſtgeſetzte Vergütung abzugeben.

§ 16.

Der Impfarzt hat unter Angabe der Nummer des Verſandbuchs der Impfanſtalt in Spalte 8 des Formulars V und VI aufzuzeichnen, von wo und wann er ſeine Lymphe erhalten hat.

IV. Oeffentliche Impftermine.

§ 17.

Zeit und Ort der öffentlichen unentgeltlichen Impfung ſind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weiſe nach dem angeſchloſſenen Formular X in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der in die Impfliſten eingetragenen Kinder, ſowie für die Wiederimpflinge die Vorſteher der Lehranſtalten und die erſten Lehrer der Volksſchulen von der bevorſtehenden Impfung durch beſondere Aufforderung in Kenntniß zu ſetzen, zu welchem Zweck der Impfarzt der Ortspolizeibehörde die Impfliſten oder Auszüge aus denſelben mittheilt. Formular X.

Bei der Bekanntmachung des Impftermins (Abſatz 1 Satz 2) hat die Ortspolizeibehörde den Angehörigen eines jeden Impflings und für jeden Wiederimpfling den Vorſtehern der Lehranſtalten und den erſten Lehrern der Volksſchulen einen Abdruck der Verhaltungsvorſchriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern nach den angeſchloſſenen Formularen XI und XII behändigen zu laſſen. Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorſchriften hat der Impfarzt zu beſchaffen und der Ortspolizeibehörde mit den Impfliſten (Abſatz 1 a. E.) zu übermitteln. Formular XI und XII.

In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern iſt es zuläſſig, die gedruckten Verhaltungsvorſchriften für die Angehörigen der Erſtimpflinge erſt im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Vorausſetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorſchriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt ſind.

§ 18.

In dem regelmäßigen öffentlichen Impftermine können auch nicht impfpflichtige Bewohner des Impfortes sich unentgeltlich impfen lassen. In größeren Städten sind bei Bedarf hierfür besondere Termine anzuberaumen.

Kinder unter 3 Monaten sind von der öffentlichen Impfung zurückzuweisen.

§ 19.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen. Von dem Auftreten solcher Krankheiten in größerer Verbreitung hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt rechtzeitig [redacted] benachrichtigen; hierauf ist die Ortspolizeibehörde durch den Impfarzt bei Anberaumung des öffentlichen Impftermines besonders hinzuweisen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der öffentliche Impftermin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Ist in dem Hause eines Impflings nach der Impfung eine der genannten Krankheiten ausgebrochen, so muß die Nachschau bezüglich dieses Impflings getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 20.

Der Impfarzt hat für die nöthige Ordnung bei den öffentlichen Impfterminen zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten, und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Benehmen mit dem Impfarzt hat bei den öffentlichen Impfterminen ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde anwesend zu sein.

Zur Fertigung der Einträge über den Vollzug der Impfung in die Impflisten hat ferner bei der Impfung und der Nachschau der Rathschreiber, in Städten, in denen der Staat die Ortspolizei verwaltet, eine vom Bezirksamt zu stellende Schreibhülfe zugegen zu sein.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

§ 21.

Die gleichzeitige Anwesenheit von Erstimpflingen und Wiederimpflingen, ebenso von Wiederimpflingen verschiedenen Geschlechtes im Impflokal ist thunlichst zu vermeiden.

Ebenso soll die Impfung nach Möglichkeit nicht auf den für die Nachschau bereits früher Geimpfter bestimmten Zeitpunkt anberaumt werden.

Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, ist die Zahl der auf denselben Zeitpunkt zu ladenden Impflinge nach der Größe der Impfräume zu bemessen. Mehr als 50 Impflinge sind jedoch keinenfalls auf denselben Zeitpunkt zu laden.

An einem und demselben Tage darf der Impfarzt, mag das Impfgeschäft nur in einer Gemeinde stattfinden oder sich auf mehrere Orte erstrecken, im Ganzen höchstens 150 Erst- und Wiederimpfungen vornehmen.

§ 22.

Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu erscheinen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

V. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 23.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel erst geimpft und wiedergeimpft werden, wenn dies ohne Gefahr für ihre Gesundheit geschehen kann.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 24.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten. Insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen. Der Lymphevorrath ist während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäft durch seine Person zu verhüten.

§ 25.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden. Ueber drei Monate alte Lymphe darf nicht verimpft werden.

§ 26.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benützen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe ist auf ein keimfreies Glasschälchen zu bringen. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden. Bei Verwendung von Platin-Iridium-Lanzetten, die vor jeder Impfung durch Ausglühen keimfrei gemacht werden, kann die Lymphe unmittelbar aus dem Glasgefäße durch Eintauchen mit dem Impfinstrument entnommen werden.

§ 27.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von $^1/_2$ cm bis höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einstreichen der Lymphe in die Wunden ist zu unterlassen. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 28.

Bei der Impfung wird den Eltern ꝛc. durch den Impfarzt Zeit und Ort der Nachschau unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes bekannt gemacht.

Die Nachschau hat am siebenten oder achten Tage nach der Impfung zu erfolgen; bei derselben sind die Impflisten auszufüllen und den Angehörigen der Erstimpflinge und den Wiederimpflingen je nach dem Befunde Impfscheine nach Formular I oder II (vergleiche § 4) zu behändigen.

Unmittelbar nach der Nachschau ist dem Vorstande der Impfanstalt, aus welcher die Lymphe bezogen wurde, über den Erfolg der Impfung Mittheilung zu machen, unter Benützung der Karte, die zu diesem Zweck der Impfstoffsendung Seitens der Impfanstalt angeschlossen wird.

§ 29.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

VI. Impfschädigungen.

§ 30.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder sowie in Fällen von angeblichen Impfschädigungen hat die Ortspolizeibehörde — abgesehen von der nach Lage des Falls etwa gebotenen Herbeiführung ärztlicher Behandlung — alsbald nähere Erhebungen einzuleiten und über deren Ergebniß sofort dem Impfarzt Anzeige zu erstatten.

Die Leichenschauer haben jeden Todesfall, der als Folge der Impfung bezeichnet wird, sofort dem Bezirksarzt anzuzeigen, welcher alsbald nähere Erhebungen vorzunehmen, gegebenen Falls gerichtliche Untersuchung zu veranlassen hat.

VII. Privatimpfungen.

§ 31.

Die Vorschriften der §§ 12, 16, 23—29 und des § 30 Absatz 1 gelten auch für Privatimpfungen, d. h. die von dem Impfarzte außerhalb der öffentlichen Impftermine und die von anderen Aerzten in Impfterminen oder in der Privatpraxis vorgenommenen Impfungen. Die in § 30 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige ist an den Bezirksarzt zu erstatten.

Aerzte, welche privatim Impfungen vornehmen, haben auf Verlangen des Bezirksarztes den im § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen.

Ueber die vollzogenen Privatimpfungen haben die Aerzte Impfscheine nach Formular I und II auszustellen sowie Listen nach den Formularen V, VI beziehungsweise VII zu führen und dieselben auf 1. Dezember jeden Jahres dem Impfarzte (§ 1 Absatz 1) einzureichen. Nöthigen Falls hat das Bezirksamt auf Ersuchen des Impfarztes sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Strafen auf Grund des § 15 des Impfgesetzes anzuhalten.

Der Impfarzt heftet diese Listen den von ihm geführten Impflisten an und vermerkt in der Spalte für Bemerkungen in den Impflisten Formular V und VI den Namen des impfenden Arztes und in der Uebersicht Formular VIII und IX die Gesammtzahl der privaten Erst- und Wiederimpfungen.

Nur in Deutschland approbirte Aerzte sind im Sinne des § 8 des Impfgesetzes befugt, Impfungen vorzunehmen.

Die letzte Wiederholung der Impfung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) muß in allen Fällen durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

VII. Sicherung des Vollzugs des Impfgesetzes.

§ 32.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Kinder und Zöglinge, welche ohne Erfolg ein oder zweimal geimpft oder zurückgestellt wurden, sind im nächsten Jahre von dem Zeitpunkt der unentgeltlichen Impfung gemäß § 17 in Kenntniß zu setzen.

§ 33.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falls als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

Liegen Thatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, so hat das Bezirksamt auf Antrag des Impfarztes eine Untersuchung der Impfpflichtigen durch den Impfarzt anzuordnen; in solchen Fällen kann der Nachweis der erfolgten Impfung nur durch das Vorhandensein von Impfnarben erbracht werden.

§ 34.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen

1. im Verlaufe des ihrem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres oder
2. im Verlaufe des Jahres, in dem das Kind das zwölfte Jahr erreichte,

ausweislich der Impflisten nicht geimpft beziehungsweise nicht wieder geimpft, noch zurückgestellt oder befreit wurden, sind durch den Impfarzt nach Abschluß des Impfgeschäftes dem Bezirksamt namhaft zu machen. Das Bezirksamt erläßt sodann im nächsten Jahre, nach Anberaumung des öffentlichen Impftermines durch den Impfarzt, an die Eltern ꝛc. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes die schriftliche Auflage, die Kinder in dem nächsten in ihrem Wohnort stattfindenden öffentlichen Impftermine der Impfung unterziehen zu lassen; in der Verfügung ist Ort und Zeit des öffentlichen Impftermines anzugeben. Wird dieser Auflage nicht entsprochen, so hat der Impfarzt behufs etwaiger Bestrafung der Eltern ꝛc. und Wiederholung der Auflage im nächsten Impfjahre dem Bezirksamt alsbald nach Abschluß des Impfgeschäftes Mittheilung zu machen; in Fällen fortgesetzten Widerstandes ist diese Mittheilung alljährlich zu wiederholen, solange das betreffende Kind einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule angehört.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn zum ersten Male ohne Erfolg geimpfte oder zurückgestellte Kinder im Verlauf des nächsten Jahres der Impfpflicht (§ 3 des Impfgesetzes)

nicht genügt haben, oder wenn bei zweimal ohne Erfolg geimpften Kindern die letzte Wiederholung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) nicht im Verlaufe des nächsten Jahres durch den Impfarzt geschehen ist (vergleiche § 31 letzter Absatz).

§ 35

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen durch Vorlage der Bescheinigung Formular I auf rothem Papier oder nach Formular IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Formular I auf grünem Papier oder nach Formular IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es daß sie der gesetzlichen Impfung nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Formular III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen mußten (Formular II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzutheilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfähret und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Formular VI) mittheilt.

Aerztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

IX. Technische Ueberwachung des Impfgeschäftes.

§ 36.

Die Beaufsichtigung der Impfärzte wird ausgeübt durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofs.

Die Beaufsichtigung besteht in einer alle 3 Jahre an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

In gleicher Weise unterliegen einer Revision durch die Medizinalreferenten und die Bezirksärzte auch die Impfungen der Privatärzte, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

§ 37.

Einer gleichen technischen Ueberwachung durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern unterliegen auch die staatliche Impfanstalt sowie etwaige einer staatlichen Aufsicht unterstellte Privatimpfinstitute, welche jährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden müssen.

Der Handel mit Lymphe in Apotheken und Niederlagen von staatlichen oder privaten Impfinstituten unterliegt der Beaufsichtigung durch die Apothekenvisitatoren.

X. Statistische Nachweisungen.

§ 38.

Die nach den Formularen VIII und IX unter Beachtung der Vorschrift des § 31 Absatz 4 zusammengestellten Ergebnisse der Impfung haben die Impfärzte mit den Impflisten bis längstens 15. Dezember jeden Jahres dem Verwaltungshof vorzulegen.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist dem Ministerium des Innern ein Impfbericht zu erstatten, der eine allgemeine Darstellung der Impftechnik und des Verlaufes der Impfung im Bezirk zu enthalten und sich zugleich auszusprechen hat: über etwaige Störungen des Impfgeschäftes durch epidemische Erkrankungen, über etwa in Folge der Impfung vorgekommene Erkrankungen (Rose, Bindehautentzündung, Syphilis, Lymphgefäßentzündung ꝛc.), sowie die zur Verhütung einer Uebertragung von Konstitutionskrankheiten getroffenen Maßnahmen, den Stand der Erkrankungen an Menschenblattern und endlich über Ausdehnung des Widerstandes gegen den Vollzug des Impfgesetzes. Dem Berichte ist das angeschlossene Schema (Formular XIII) zu Grund zu legen.

Formular XIII.

§ 39.

Der Vorlage an den Verwaltungshof ist eine besondere Uebersicht über die von dem Impfarzte im laufenden Jahre bei den öffentlichen Impfterminen in jeder Gemeinde an Erst- und Wiederimpflingen vorgenommene Zahl der Impfungen behufs Anweisung der Impfgebühren anzuschließen.

§ 40.

Ueber jeden Erkrankungsfall an Blattern, der zu seiner Kenntniß gelangt, hat der Bezirksarzt im Benehmen mit dem behandelnden Arzte und der Ortspolizeibehörde eine Meldekarte auf dem vorgeschriebenen Formular, das bei Bedarf vom Ministerium des Innern zu beziehen ist, auszustellen. Nach Erlöschen der Epidemie ist zu prüfen, ob für alle Erkrankungsfälle Karten ausgestellt sind; nach eventueller Vervollständigung sind Abschriften sämmtlicher Karten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Ueber jeden Todesfall an Blattern hat der Bezirksarzt innerhalb 8 Tagen nach dem Todestag eine weitere Meldekarte auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular, das gleichfalls bei Bedarf vom Ministerium des Innern zu beziehen ist, im Benehmen mit dem Standesbeamten auszufüllen und alsbald eine Abschrift dieser Meldekarte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

XI. Schlußbestimmung.

§ 41.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Die vorhandenen Formulare für Impflisten können jedoch nach erfolgter handschriftlicher Abänderung noch aufgebraucht werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 11. Januar 1875, die Impfung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57),
2. die Verordnung vom 1. Juni 1877 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124),
3. die Verordnung vom 18. Oktober 1878 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 174),
4. die Verordnung vom 14. Februar 1883 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59),
5. die Verordnung vom 19. November 1885, die Ausführung des Impfgeschäfts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 382) und
6. die Verordnung vom 5. Februar 1886, die Einführung der Thierlymphe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 31).

Karlsruhe, den 26. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Formular I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 1 . ., wurde am . . . . . 19 . . zum

. . . Male . . . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Besichtigung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Anmerkung: Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „dritten", und zwischen den Worten „Male . . . . Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

Die Impfscheine für Erstimpflinge (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von rothlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpflinge auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein" in Klammern das Wort „Wiederimpfung" beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

Formular
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . 1 . . ., wurde am . . . . . 19 . . zum

. . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

. . . . . .

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Anmerkung: Das Formular ist benutzt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Ist nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . . Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Die Impfscheine für Erstimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von röthlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfungen auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein" in Klammern das Wort „Wiederimpfung" beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

Formular III
zu § 5 der Verordnung.

Zeugnis.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . .

Gemeinde: . . . . . .

. . . . . .

geboren den . . . . . i . . ., kann wegen . . . . . .

. . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . . . unterbleiben.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

. . . . . .

Anmerkung.

Das Formular VI kommt — und zwar sowohl bei erster Impfungen, als bei Impfungen (Wiedereinimpfung) — zur Anwendung, wenn eine dauernde Befreiung von der Impfung wegen Krankheit ꝛc. (§ 2 des Impfgesetzes) ausgesprochen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . . ohne ꝛc.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV
zu § 6 der Anweisung.

Zeugniß.

Impfbezirk: . . . . . Impfliste Nr. . .

Gemeinde: . . . . .

geboren den . . . . . 1 . . , hat im Jahre . . . . die natürlichen Blattern überstanden, ist im Jahre . . mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Anmerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei Späteren (Wiedereinimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre ꝛc." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre ꝛc." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Impfbezirk: . . . . . .

Gemeinde: . . . . . .

Formular V
zu § 6 der Verordnung.

Liste

der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder

für das Impfjahr ■ . .

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte ■ derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die aus anderen Gemeinden zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpfte Übervölkerten, in vorhergehenden Kalenderjahren geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.

III. Die Spalten 11—13 bleiben unausgefüllt (§ 12 der Verordnung).

IV. In Spalte 25 sind ■ vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. und 2. Male aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.

V. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens e i n e Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Laufende Nr.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular V.

Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung. Mit Thierlymphe: Glycerinlymphe.	Art der Impfung. Mit Thierlymphe: anders zubereiteter.	Art der Impfung. Mit Menschenlymphe: vom Körper zu Körper.	Art der Impfung. Mit Menschenlymphe: Glycerinlymphe.	Art der Impfung. Mit Menschenlymphe: anders zubereiteter.	Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Anstelle.	Die Impfung ist unterblieben wegen: erfolgten Todes.	Die Impfung ist unterblieben wegen: Wegzugs.	Die Impfung ist unterblieben wegen: Nichtaufsuchbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Die Impfung ist unterblieben wegen: Ueberlebens der natürlichen Blattern.	Die Impfung ist unterblieben wegen: vorgegangener erfolgreicher Impfung.	Die Impfung ist unterblieben wegen: deutlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit.	Die Impfung ist unterblieben wegen: vorschriftsmäßiger Vorziehung.	Es ist demnach in die allerhöchstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Impfbezirk: . . . . . .

Gemeinde: . . . . . .

Formular VI
zu § 8 der Verordnung

Liste

der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder

für das Impfjahr III . .

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
2. sämmtliche Zöglinge der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der erfolgten Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfall in den bezüglichen Spalten des Listenformulares verzeichnen

II. In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.

III. Die Spalten 11—13 bleiben unausgefüllt (§ 12 der Verordnung).

IV. In Spalte 26 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 5 und 16);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 21), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

V. Bei Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Laufende Nr.	Der zur Wiedereimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während des letzten 5 Jahre vorgenommenen Impfungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular VI.

Tag der Impfung.	Angabe, wo der die Lymphe genommen.	Art der Impfung. Mit Thierlymphe: Glycerinlymphe.	Mit Thierlymphe: andere zubereitete.	Mit Menschenlymphe: von Kinder zu Kinder.	Mit Menschenlymphe: Glycerinlymphe.	Mit Menschenlymphe: andere zubereitete.	Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob die Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	Wo die Impfung vorgefolgt?	Zahl der entwickelten Zu Fein.	Die Impfung ist unterblieben wegen: erfolgten Todes.	Wegzugs.	Aufhörens des Besitzes oder die Impfpflicht habenden Ueberschritt.	Nichtaufbringen oder zufälliger Ortsabwesenheit.	Ueberlebens der ausländischen Kinder.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Da ist [illegible] in die [illegible] für Wiederimpfungen zu überlegen.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Digitized by Google

Impfbezirk: . . . . . .

Gemeinde: . . . . . .

Formular VII
zu § 10 der Verordnung.

Liste

der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder

für das Impfjahr ■ . .

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder" sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.

III. Spalten 10—12 bleiben unausgefüllt (§ 12 der Verordnung).

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Laufende Nr.	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes	
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular VII.

Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.					Zahl der gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Bemerkungen.
		Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
		Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Impfbezirk: . . . . . .

Formular VIII
zu § 11 der Verordnung.

Uebersicht

der

Impfungen

für das Impfjahr 19 .

Gemeinde.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zu erzeugen, im vorjährigen gebornen Kinder.	Hiervon sind: im Laufe des Geschäftsjahres angeimpft: gestorben.	Hiervon sind: im Laufe des Geschäftsjahres angeimpft: verzogen.	Hiervon sind: von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	Hiervon sind: bereits im Vorjahre eingetragen als mit Erfolg geimpft.	Hiervon sind: bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 1. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 2. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: zum 3. Mal.	Es sind impfpflichtig geblieben: im Ganzen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Formular VIII.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				
mit Erfolg.	ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zum Nachschau erschienen.	Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil verschiedenartig der Impfung entgegen.	Zahl der während des Geschäftsjahres zahlreich und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Impfbezirk: . . . . . .

Formular IX
zu § 11 der Verordnung.

Uebersicht

der

Wiederimpfungen

für das Jahr 19 . .

Impfbezirk: . . . . . .

Formular IX
zu § 11 der Verordnung.

Uebersicht

der

Wiederimpfungen

für das Jahr 19 . .

Gemeinde.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Hiervon sind				Zurückgestellt sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der letzten sechs Jahre vor natürlichen Blattern geschützt haben.	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Formular IX.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben somit, und zwar:				Bemerkungen.
	ohne Erfolg			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
mit Erfolg.	zum 1. Mal	zum 2. Mal	zum 3. Mal		Glycerinlymphe.	anderweitig zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anderweitig zubereiteter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Bedürfnisses die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden, aber zufällig anwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Formular X
zu § 17 Absatz 1 der Verordnung.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der impfpflichtigen Kinder und Schüler wird in der Gemeinde . . . . . .

am (Tag der Impfung) . . . . . .

im (Ort der Impfung) . . . . . .

durch den Großherzoglichen Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt) vorgenommen.

Geimpft muß werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist;
3. ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geld bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bei der Impfung bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

. . . . . den . . . . . 19 .

Der Großherzogliche Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt).

Formular XI
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften

für die

Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Impftermin nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5.

Der Impfling soll wo möglich täglich gebadet werden, wenigstens versäume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benützten Gegenstände von dem Impfling fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10.

Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig; falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Ortspolizeibehörde ist behufs Benachrichtigung des Impfarztes von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, Anzeige zu erstatten.

§ 11.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage haben die Impflinge zur Nachschau zu erscheinen. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Formular XII
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften
für
Wiederimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Impftermin nicht kommen.

§ 2.

Die Kinder sollen im Impftermin mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deßhalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, [redacted] lange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benützung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Ortspolizeibehörde ist behufs Benachrichtigung des Impfarztes von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tage nach derselben eintritt, Anzeige zu erstatten.

§ 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage haben die Impflinge zur Nachschau zu erscheinen. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Formular XIII
zu § 83 der Verordnung.

Impfbericht für den Impfbezirk . . . . . und das Impfjahr 19 . .

	Erstimpflinge	Wiederimpflinge
1. Gesammtzahl der impfpflichtigen Kinder (Formular VIII Spalte 13, Formular IX Spalte 12);	. . .	. . .
davon sind mit Erfolg geimpft	. . .	. .
ohne oder mit unbekanntem Erfolg geimpft	. . .	. . .
Ungeimpft blieben im Ganzen	. . .	. . .
davon vorschriftswidrig der Impfung entzogen	. . .	. . .

2. Beginn und Ende des Impfgeschäftes.

3. Art der Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde.
Waren sie Theile einer Privatwohnung, oder lagen sie in Wirthshäusern, Rathhäusern, Schulen ꝛc.?

Erſcheinen ſie zweckdienlich?

Stand für die Vornahme der Impfung ein vom Wartezimmer abgeſonderter Raum zur Verfügung?

4. Haben Witterungseinflüſſe den Gang des Impfgeſchäftes geſtört, und inwiefern?

5. Haben anſteckende Krankheiten (Scharlach, Maſern, Diphtherie, Croup, Keuchhuſten, Flecktyphus, roſenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken) in der Impfperiode geherrſcht?

Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müſſen?

Iſt die Verbreitung dieſer Krankheiten durch die Impfung begünſtigt, ſind namentlich beſtimmte Fälle dabei ſtattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

6. Haben ſich Beanſtandungen bezüglich der von den Vorſtehern der Lehranſtalten und den erſten Lehrern der Volksſchulen aufgeſtellten Impfliſten für Schüler ergeben und welche?

7. Welche Inſtrumente wurden zur Impfung verwendet und in welcher Weiſe wurden dieſelben vor der jedesmaligen Benützung keimfrei gemacht?

Zahl der Impfwunden.

9. Woher ſtammte die Lymphe?

Konnte dieſelbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

8. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen, beziehungsweiſe Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Laſt zu legen ſind, und wie viele?

Sind namentlich beobachtet worden Fälle von:

a. ſtarker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpuſteln,

b. Anſchwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüſen,

c. Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,

d. Rothlauf (Früh- oder Spät-Eryſipel),

e. Verſchwärung oder brandige Beſchaffenheit der Impfpuſteln,

f. Blutvergiftung (Pyämie, Septikämie),

g. chroniſchen Hautausſchlägen (Prurigo, Ekzem),

h. Syphilis,

und wie viele jeweils?

10. Sind Fälle von Blattern im Impfbezirk überhaupt und unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen?

Sind Fälle von Skrofuloſe, Tuberkuloſe und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen?

Iſt deßhalb von der Impfung Abſtand genommen?

11. Sind Fälle von fortgesetzter Impfrenitenz (Impfentziehung trotz vorheriger Bestrafung) vorgekommen und wie viele?

12. In welchem Umfang betheiligten sich Privatärzte an der Impfung?

Sind über die Privatimpfungen besondere Wahrnehmungen gemacht worden und welche?

. . . . . den . . . . . 19 . .

Großherzoglicher Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Februar 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend; das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Haftpflicht- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze betreffend; die Wappen- und Namenssache betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Einberufung der Berufungsgerichte betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1900.)

Das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI), sowie der ■ 44 und 45 des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1884}{30. \text{ Mai } 1899}$, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXIX), wird mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Januar 1900 an Stelle der Verordnung vom 27. Oktober 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet statt auf Grund:

1. von rechtskräftigen Endurtheilen und denjenigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, sowie von vor einem Verwaltungsgericht abgeschlossenen Vergleichen;
2. von vollzugsreifen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden;
3. von zum Vollzuge genehmigten Abgaberegistern und Gebührenfestsetzungen der Gemeinden (§ 71 der Gemeindeordnung, § 71 der Städteordnung) und vollzugsreifen Beitragsverzeichnissen der den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Beiträgen gesetzlich gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Verbände;
4. von Vollstreckungsbefehlen (§ 3).

Im Uebrigen ist die Vollstreckung gegen den Erben anzuordnen und zwar bleibt die etwaige Beschränkung der Haftung desselben unberücksichtigt, bis auf Grund derselben von dem Erben Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben werden (§ 781 der Civilprozeßordnung).

§ 16.

Die Vollstreckungsbehörde hat in den Fällen der §§ 14 und 15 an den Erben beziehungsweise an den Nachlaßvertreter zunächst eine Aufforderung zur Zahlung der Schuld binnen angemessener Frist zu richten und die Vollstreckung erst anzuordnen, wenn dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird.

Auch ist während des Laufs der Fristen der §§ 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Zwangsvollstreckung auf Verlangen des Erben beziehungsweise Nachlaßvertreters (Nachlaßpflegers, Testamentsvollstreckers) auf solche Maßregeln zu beschränken, welche zur Vollziehung eines Arrestes zulässig sind. Wird vor dem Ablauf der Frist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, so ist auf Antrag die Beschränkung der Zwangsvollstreckung auch nach dem Ablaufe der Frist aufrecht zu erhalten, bis über die Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig entschieden ist (§ 782 der Civilprozeßordnung).

§ 17.

Während der Dauer eines Konkursverfahrens ist eine Zwangsvollstreckung weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners anzuordnen (§ 14 der Konkursordnung).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit nach §§ 47 ff. der Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung besteht.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 18.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geschieht auf schriftliche Weisung der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher oder Amtsvollzieher.

Diese Weisung wird, wenn dem Antrag auf Pfändung Listen der im Zahlungsrückstand befindlichen Schuldner beigelegt sind, diesen Listen beigesetzt.

§ 19.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Vollstreckungsbehörde zu beauftragenden und der Militärbehörde zu bezeichnenden Vollstreckungsbeamten zu übergeben (§ 790 der Civilprozeßordnung).

§ 20.

Für den Amtsvollzieher sind hinsichtlich des Vollzuges der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen dieser Verordnung und der besonderen Dienstweisung maßgebend. Der Amtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, auch die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren, Behältnisse öffnen zu lassen, soweit der Zweck der Vollstreckung dieses erfordert. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt, und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 21.

Auf die einem Gerichtsvollzieher aufgetragenen Pfändungen und Versteigerungen finden, neben den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung, die Gerichtsvollzieherordnung und die Dienstweisung für Gerichtsvollzieher Anwendung.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 22.

Um Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, soweit sie der Pfändung unterworfen sind (§§ 828 bis 863 der Civilprozeßordnung), hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht zu ersuchen (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI).

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 23.

Um Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hat das Bezirksamt das gemäß § 764 der Civilprozeßordnung und §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgericht zuständige Amtsgericht zu ersuchen. Ob die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung (beziehungsweise durch die eine und die andere Maßregel gleichzeitig) bewirkt werden soll, richtet sich nach dem Antrag des Forderungsberechtigten.

§ 24.

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist von dem Forderungsberechtigten auf Grund einer vom Bezirksamt auszustellenden Vollstreckungsverfügung (§ 4) beim zuständigen Grundbuchamt zu beantragen. Sie findet auf Grund eines Vollstreckungsbefehles nicht statt und ist im Uebrigen nur zulässig für Forderungen, welche sich auf mindestens 100 ℳ belaufen.

V. Kosten und Gebühren.

§ 25.

Die nothwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

§ 26.

Der Bürgermeister hat für Erlassung des bedingten Zahlungsbefehls eine Gebühr von 30 Pfennig, für Erlassung des Vollstreckungsbefehls einschließlich der Beauftragung des Vollstreckungsbeamten eine Gebühr von 20 Pfennig anzusetzen.

Schreibgebühren dürfen nicht berechnet werden.

§ 27.

Hinsichtlich der Gebühren des Amtsvollziehers finden die Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen in gemeindegerichtlichen Sachen entsprechende Anwendung.

§ 28.

Für die Gebühren der Gerichtsvollzieher ist die Gerichtsvollzieherordnung maßgebend.

VI. Schlußbestimmung.

§ 29.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auch auf die Vollstreckung, welche Verwaltungsbehörden wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts vorläufig anzuordnen zuständig sind.

Karlsruhe, den 27. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1900.)

Das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetze betreffend.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189) und des § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Januar 1900 verordnet, was folgt:

In den Fällen des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfallversicherungsgesetze betreffend, und des § 2 Absatz 2

der Verordnung vom 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, wird an Stelle der Nothfrist von 14 Tagen zur Einreichung der Klage eine Nothfrist von einem Monat bestimmt.

Karlsruhe, den 5. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Conradi.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1900.)

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird für die Amtsbezirke Bruchsal, Bühl, Heidelberg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Tauberbischofsheim, Ueberlingen und Wiesloch das unterm 21. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1001) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh — und in Ansehung der Amtsbezirke Ueberlingen und Lörrach auch des Handels mit Ferkelschweinen — im Umherziehen bis zum 1. März d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 6. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1900.)

Die Eintheilung der Veranlagungsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. Januar d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Finanzämter und jenen der Bezirksämter und Amtsgerichte vom 1. Januar 1901 an hinsichtlich der Steuer-, Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse die Gemeinde Reisenbach unter Lostrennung von dem Finanzamte Buchen dem Finanzamte Mosbach zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 2. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Prokopp.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VIII. 895

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag, den 19. Februar 1900.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1896 und 1897 beziehungsweise 1897 und 1898 betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1900.)

Die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffend.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 30. Oktober 1899 ertheilten Ermächtigung wird zum Vollzuge der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung, im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Finanzministerium, gemäß § 366 Ziffer 10 und § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

I.

Der örtliche Wirkungsbereich der die Schiffahrt auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffenden Bestimmungen beginnt in Konstanz bei derjenigen Linie, welche von dem Frauenpfahl (Kugelbake) nach der nordöstlichen Ecke des Konziliumsgebäudes gezogen wird, und endigt bei der Rheinbrücke zwischen Schaffhausen und Feuerthalen.

II.

An Stelle der Artikel 3, Artikel 5 lit. e. und f., Artikel 9 Absatz 2 bis 4, Artikel 10, Artikel 12 lit. b. bis k., Artikel 13 lit. a. Absatz 2 und lit. c. bis f. der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 234) treten folgende Bestimmungen:

A. Belaſtung der Schiffe und Schiffsunterſuchung.

§ 1.

Kein Schiff darf derart belaſtet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zuläſſige Eintauchung bezeichnet iſt.

Offene, d. h. nicht mit feſtem Deck verſehene Schiffe müſſen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindeſtens 50 cm über die Waſſerlinie hervorragt, mit ſogenannten Windladen von ſolcher Höhe verſehen werden, daß das Maß vom Waſſerſpiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindeſtens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geſchichtetem, geſchnittenem oder geſpaltenem Weichholz beſteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§ 2.

Bei der nach Artikel 5 lit. a der gemeinſamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Unterſee und Rhein zwiſchen Konſtanz und Schaffhauſen vorzunehmenden Unterſuchung der Schiffe iſt protokollariſch feſtzuſtellen:

1. in allen Fällen, ob das Schiff für ſeinen Zweck genügend ſtark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und ſeiner Beſtimmung entſprechend eingerichtet iſt;

2. bei eiſernen Schiffen, insbeſondere ob die Stärke der Quer- und Längsverſteifungen, ſowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verſtemmung der Blechnähte ſorgfältig ausgeführt und das Schiff hinreichend mit waſſerdichten Schotten verſehen iſt;

3. bei Dampfſchiffen außerdem,

a. ob die Maſchine in ihrem Bau, in ihrer Aufſtellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beſchaffen iſt, daß ſie eine andauernd ſichere Thätigkeit erwarten läßt, ſowie ob die Maſchinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienſt bei den Keſſeln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates unterſucht werden können;

b. ob die Maſchinenkammer von den Kajüten und von den Laderäumen durch Schotten aus Eiſenblech getrennt iſt und ob alle nöthigen Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen ſind;

c. ob die Dampfkeſſel in ihrer Aufſtellung nach Maßgabe der polizeilichen Beſtimmungen über Anlegung von Dampfkeſſeln amtlich geprobt, beziehungsweiſe ob ſie ſeit weniger als Jahresfriſt amtlich revidirt und vorſchriftsmäßig befunden ſind;

d. ob — insbeſondere bei zum Perſonenverkehr beſtimmten Dampfſchiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenſeits gehörig ſicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unverſehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verſchließbar eingerichtet, ob die Oeffnungen in der Schiffsſchale, die tiefer liegen, als die Linie der größten zuläſſigen Eintauchung, mit zweckentſprechendem Abſchluß verſehen und ob Nothausgänge aus dem Keſſelraum, aus der Maſchinenkammer und aus den Kajüten in genügender Zahl und in zweckentſprechender Einrichtung angebracht ſind;

4. bei Motorschiffen (Schiffen, welche mittelst Petroleum-, Benzin-, Naphtha- oder dergleichen, auch Elektro-Motoren bewegt werden) außer den in Ziffer 1, beziehungsweise Ziffer 2 vorgeschriebenen Feststellungen:

a. ob der Motor und der Treibapparat (Propeller) so beschaffen und angebracht sind, daß sie eine sichere Thätigkeit erwarten lassen, sowie ob die Motorkammer bequem zugänglich ist, gut gelüftet werden kann und hinreichend Raum bietet, damit die Bedienung des Apparates nicht behindert ist und derselbe in allen Theilen leicht untersucht werden kann;

b. ob die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen sind, insbesondere ob die Behälter des Betriebsstoffes und die Rohrleitungen aus entsprechendem Material genügend stark hergestellt und die Löthstellen hart gelöthet sind, ob der Zufluß des Betriebsstoffes zum Motor auch von außerhalb der Motorkammer abschließbar, ob eine Rohrleitung mit Oelpumpe vorhanden ist, um das Arbeitsgefäß (Tank) aus dem außerhalb der Motorkammer gut geschützt und leicht zugänglich anzubringenden Vorrathsgefäß mit dem Betriebsstoff zu füllen und ob der Boden der Motorkammer mit einer zum Auffangen von Tropföl geeigneten Blechverschalung versehen ist;

c. ob der Treibapparat so eingerichtet ist, daß rasch gestoppt und vom Vorwärts- in Rückwärtsgang umgesteuert werden kann;

d. ob für den Fall, daß Personen gewerbsmäßig befördert werden sollen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Aenderungen oder Erneuerungen zu achten.

§ 3.

Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraume, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Gerätschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalflaggen, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhornes soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife [redacted] angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Vorkehr getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust bestmöglich stopfen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner folgenden Erfordernissen genügen:

a. es müssen Einrichtungen und Geräthe vorhanden sein, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;

b. das Dampfschiff muß versehen sein mit einer beweglichen Ueberbordleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsnachen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und bemannt werden kann;

c. das Dampfschiff muß mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen ausgerüstet sein. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können;

d. es muß ein kompensirter Kompaß, dessen Windrose einen Durchmesser von mindestens 16 cm hat, nebst der Einrichtung für dessen feste Aufstellung und Beleuchtung bei Nacht vorhanden sein;

e. zwischen dem Schiffsführer und Maschinenleiter muß eine leichte Verständigung möglich sein; auch muß vom Stande des Steuermanns aus eines der akustischen Signalmittel in Thätigkeit gesetzt werden können.

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungsfahrten des Eigenthümers oder zum Verkehr zwischen nahe gelegenen Orten dienen, können die Erfordernisse nach lit. a. und b. ermäßigt oder nachgesehen werden.

Motorschiffe müssen den Erfordernissen entsprechen, welche unter d. und e. für Dampfschiffe aufgestellt sind. Ueberdies ist auf jedem Motorschiffe eine Anleitung für den Gebrauch des Motors, sowie ein Abdruck des graphischen Fahrplanes und der Steuerkurse für die Dampfschiffe auf dem Untersee und Rhein mitzuführen; die erforderlichen Abdrücke werden von den Dampfschifffahrtsverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Auf Motorschiffen, die mittelst Petroleum, Benzin, Naphthe oder dergleichen bewegt werden, muß, um einen ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können, in unmittelbarer Nähe der Motorkammer das nöthige Löschmaterial (Sand oder dergleichen) vorhanden sein.

Motorschiffe, worauf Personen gewerbsmäßig befördert werden, müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Geräthen zur Rettung versehen sein.

Auf Schleppschiffen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen vorhanden sein; auf Schiffen ohne festes Deck genügt jedoch an deren Stelle die sogenannte Labe.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§ 4.

Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen.

Der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrand soll bei Lastschiffen betragen:

a. bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr: 30 cm,

b. bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t: 24 cm.

Bei Schiffen, welche dem Personenverkehre dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Oeffnungen für die Radachsen und, wo keine Fenster oder Oeffnungen vorhanden sind, unter dem Schiffsrand liegen.

Im Uebrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde, beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes vorgenommenen Aichverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes: Länge, Breitenmaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefgangs, vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§ 5.

Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellroth auf dunkelm, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betrieb des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schifffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Eintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungsweise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mittschiffs, bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Schiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhauen:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde, welche die Prüfungsurkunde ausstellt, z. B.

, daneben die Tonnenzahl der Ladefähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personenschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

§ 6.

Die Prüfungsurkunde wird nach den beigefügten Formularen (Anlage I und II) ausgefertigt.

Anlage I und II.

§ 7.

Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphthe- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren.

§ 8.

Die Dampfschiffanlandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, in welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale muß an den Dampfschiffanlandestellen im Untersee eine helltönende Nebelglocke angebracht sein.

Anlage III.

§ 9.

Die Errichtung von Kahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§ 10.

Die in den folgenden Ziffern 1 bis 5 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

1. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:
   a. am Buge, und zwar mindestens 2,5 m über dem Hauptdeck, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist;
   b. an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist;
   c. an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist;
   d. am Heck ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

2. Ein Motorschiff, welches ohne beigesetztes Segel fährt, hat die unter Ziffer 1 lit. a, b und c vorgeschriebenen Lichter zu führen, mit der Maßgabe jedoch, daß das Bug-(Gras-)Licht mindestens 1,5 m hoch über dem Schiffsrand und die beiden Seitenlichter mindestens 1 m rückwärts vom Bug (Gras) anzubringen sind.

3. Motorschiffe mit beigesetztem Segel, Segelschiffe und Güterschleppschiffe haben zu führen:

a. wenn sie selbständig fahren, die nach Ziffer 1 lit. b und c für Dampfschiffe vorgeschriebenen Seitenlichter;

b. wenn sie geschleppt werden, am Bug (Gras) das nach Ziffer 1 lit. a für Dampfschiffe vorgeschriebene weiße Licht und am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

4. Wenn ein Schiff, welches kein Hecklicht führt, bemerkt, daß ein anderes Schiff ihm vorfahren will, hat es diesem vom Heck (von der Wanne) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zu zeigen. Ueberholende Dampf- oder Motorschiffe haben die Absicht des Vorfahrens durch das im § 11 Ziffer 8 Absatz 2 vorgeschriebene Signal rechtzeitig anzuzeigen.

5. Jedes außerhalb der Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

6. Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

a. bei Dampfschiffen:
das Licht am Bug auf 3 km,
die Seitenlichter auf 2 km,
das Hecklicht auf 0,5 km;

b. bei Motorschiffen, Segelschiffen und Güterschleppschiffen:
das Licht am Bug (Gras) auf 3 km,
die Seitenlichter und das Licht am Heck (an der Wanne) auf 2 km.

7. Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen; bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außenkanten der Radkästen hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor den Lichtern herausragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

8. Auf den Rheinstrecken vom Frauenpfahl bei Konstanz bis Ermatingen-Staad und von Oberstaad bis Schaffhausen dürfen bis auf Weiteres die Dampfschiffe zur Beleuchtung des Fahrwassers und der Landungsstellen am Bug ein elektrisches Licht (Scheinwerfer) führen. In diesem Falle haben sie jedem anderen Schiffe auszuweichen.

Bei der Begegnung zweier Dampfschiffe, welche elektrisches Licht führen, ist dieses Licht von der Zeit an, wo die Schiffe sich in Sicht kommen, bis nach erfolgter Vorüberfahrt abzublenden.

Die Pflicht zur Führung der Seitenlichter (Ziffer 1 lit. b und c) bleibt auch während der Anwendung des elektrischen Lichtes bestehen; während der Vorüberfahrt mit abgeblendetem Scheinwerfer muß auch das weiße Buglicht (Ziffer 1 lit. a) vorhanden sein.

§ 11.

1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie an einander links vorbeifahren.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesetztes Segel stehen hinsichtlich dieser Ausweichregel — Ziffer 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesetztem Segel in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen. Im gleichen Falle muß ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel einem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nöthigen Falls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

In der Umgebung der Landungs- und Haltestellen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe den an- und abfahrenden Dampfschiffen auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nahe kommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel während der Fahrt manövrierunfähig wird oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiffe vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, ein Motorschiff durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

9. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

10. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§ 12.

Die Vorschriften in § 11 gelten für den Verkehr auf dem Untersee sowohl, als auch auf den Rheinstrecken vom Frauenpfahl bei Konstanz bis Ermatingen-Stead und von Oberstaad bis Schaffhausen. Für diese Rheinstrecken wird jedoch weiter bestimmt was folgt:

1. Schiffe dürfen in derselben oder in entgegengesetzter Richtung nur da aneinander vorbeifahren, wo das Fahrwasser unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt.

2. Wo es an genügendem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist; befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Fahrwasserenge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

3. Bei scharfen Strombiegungen müssen so lange, bis der Steuermann die Biegung übersehen kann, alle Dampfschiffe sich an der rechten Seite des Fahrwassers halten.

4. Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen, so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorfahren, so muß derselbe das in der Signalordnung für diesen Fall vorgeschriebene Zeichen mit der Dampfpfeife geben, und an derjenigen Seite, mit welcher er dem andern Schiffe vorbeifahren will, bei Tag eine blaue Flagge auslegen, bei Nacht ein weißes Licht hin- und herschwenken, worauf der Führer des vorausfahrenden Schiffes dieses Zeichen zu wiederholen, nach der entgegengesetzten Seite auszubiegen und während der Vorbeifahrt die Maschinenkraft zu mindern hat. Bevor die Wiederholung der Zeichen erfolgt ist, darf das Vorfahren nicht stattfinden.

5. Ist der Führer eines Dampfschiffes durch besondere Umstände gehindert, gemäß der Bestimmung § 11 Ziffer 2 rechts auszuweichen, so hat er den Gang der Maschine zu mindern und die vorstehend, Ziffer 4, vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links ausweichen. Von Dampfschiffen sind zuvor diese Zeichen als Nachricht des Einverständnisses zu wiederholen; unterbleibt diese Zeichenwiederholung, so hat das Schiff, welches die Absicht des Linksausweichens kundgegeben hat, die Fahrt zu mindern, nöthigen Falls zu stoppen oder rückwärts zu gehen, bis die Vorüberfahrt nach der Regel erfolgt ist.

6. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Rhein den Kurs eines Dampfschiffes kreuzen, müssen vom Bug eines zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 100 m, eines zu Thal fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 m entfernt bleiben.

7. Zu Thal treibenden oder geruderten Segelschiffen, Fischerkähnen und dergleichen muß ein Dampfschiff oder Motorschiff ohne beigesetztes Segel stets ausweichen; in beengtem Fahrwasser gibt der Führer des Dampfschiffes die in Ziffer 4 vorgeschriebenen Zeichen, worauf das andere Schiff thunlichst auf die Seite zu gehen hat.

8. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Mauern, Pfahlwerken und dergleichen liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, hat das Dampfschiff beim Vorüberfahren die Kraft zu mindern.

9. Wenn Fahrzeuge außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze halten, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen ist.

In Stromengen, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsstellen, sowie auf den Fahrwegen durch Brücken dürfen Schiffe nicht liegen.

10. Ist ein Schiff festgefahren oder gesunken, so ist die Stelle bei Tag durch eine weithin sichtbare weiße Flagge, bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares Licht zu bezeichnen.

Wird die Schiffahrt durch das festgefahrene oder untergegangene Schiff behindert oder gefährdet, so muß dasselbe sofort durch den Führer oder den Eigenthümer beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so wird durch die Polizeibehörde die Beseitigung auf Kosten des Eigenthümers oder des Führers angeordnet.

§ 18.

1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

a. jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife in der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen abgeben;

b. jedes Motorschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben;

c. jedes Segelschiff und jedes Güterschleppschiff in selbständiger Fahrt muß das in lit. b vorgeschriebene Signal abgeben. Diese Fahrzeuge haben, so lange die Nebelsignale der Dampfschiffe oder der Motorschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Motorschiffen mit beigesetztem Segel sowie von Fischerbooten zu geschehen;

d. Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben, so lange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden, und wenn sie sich einer anzulaufenden Landungsstelle nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben;

e. sobald die Nebelsignale eines Schiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff oder Motorschiff ohne beigesetztes Segel statt des Nebelsignales die in der Signalordnung (Anlage III) festgesetzten Erkennungssignale so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind;

f. sobald die Nebelglocke einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III) vorgeschriebene

Anfahrtssignal zu geben, und zwar so lange, bis das Glockensignal zur Anfahrt gegeben wird;

g. alle Schiffe, welche außerhalb der Anlandestellen geankert sind, müssen, so lange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glocke läuten, beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.

2. Wenn ein Dampfschiff oder Motorschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben, sowie aus der Art des Signals hervorgeht, daß sich das andere Schiff in solcher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und nöthigen Falls die Maschine ganz abzustellen.

Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuers und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.

3. Wenn auf den Rheinstrecken zwischen Konstanz und Ermatingen, sowie zwischen Oberstaad und Schaffhausen der Nebel so dicht wird, daß keines der Ufer mehr deutlich gesehen werden kann, müssen die auf der Fahrt begriffenen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle halten.

§ 14.

Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Nothsignale anzuwenden.

§ 15.

Motorboote (vergleiche § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im § 10 Ziffer 1 a. vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

III.

Die Bestimmungen über die Beförderung

a. von Sprengstoffen (explosiven Gegenständen),

b. von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen,

c. von ätzenden und giftigen Stoffen,

wie solche in I C der Verordnung vom 20. September 1899, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441), für den Bodensee getroffen sind, finden für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen gleichmäßig Anwendung.

IV.

Hinsichtlich der Schiffsuntersuchung und der Schifferpatente sind für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen die Bestimmungen in II A und B der Verordnung vom 20. September 1899, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 441), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Prüfungsurkunden für die Schiffe, welche ausschließlich zur Fahrt auf dem Untersee und dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen bestimmt sind, werden nach Anlage I, die Urkunden über fernere Untersuchung eines solchen Schiffes werden nach Anlage II ausgestellt.
2. Die Prüfungsurkunden, welche von zuständigen Behörden eines Uferstaats des Bodensees ertheilt worden sind, haben auch für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen Gültigkeit, ohne daß es einer ausdrücklichen Ausdehnung auf dieses Gebiet bedarf.
3. Schiffsführer, welche ein Schifferpatent für den Bodensee besitzen, dürfen den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen ohne Erwirkung des auf Grund des Nachweises wiederholter Befahrung dieses Wassergebietes zu ertheilenden Zusatzpatentes nur dann befahren, wenn sie einen für dieses Wassergebiet mit Patent versehenen Schiffer als Steuermann an Bord haben.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Termine tritt die Verordnung vom 21. Januar 1895, die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rheine zwischen Konstanz und Schaffhausen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 25), außer Wirksamkeit.

Die in Kraft bleibenden Bestimmungen der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 234) sind in Anlage IV zusammengefaßt.

Anlage IV.

Karlsruhe, den 2. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Frenz.

Anlage I.

Prüfungsurkunde.

Das { dem / der } . . . . . zu . . . . . .

gehörige { hölzerne / eiserne } . . . . . Schiff, { genannt . . . . . / bezeichnet mit Nr. . . . . }

von einer Ladefähigkeit von . . . . . Tonnen ist in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht, mit der größten zulässigen Eintauchung in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet und mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Bemannung und Ausrüstung versehen für die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen tauglich befunden worden.

Auf Grund dieser Urkunde darf dieses Fahrzeug solange benützt werden, als ■ sich in dem erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Aenderung oder Erneuerung wichtiger Schiffstheile vorgenommen wird.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

. . . . . , den . . ten . . . . . .

. . . . . .

Zulässige Eintauchung.

Die im beladenen Zustande zulässige Eintauchung des Schiffes ist an jeder Seite desselben mittschiffs / vorn und hinten } mit { . . . eisernen Mannern / . . . aufgemalten Strichen } von 25 cm Länge und 4 cm Breite bezeichnet worden.

Die Linie der größten zulässigen Eintauchung geht durch die Unterkante der { Mannern / Striche }.

Das Freibord beträgt hiernach (Angabe des Maßes an den Stellen der Freibordzeichen):

Bemannung.

Zur sicheren Fahrt des Schiffes muß sich die nachverzeichnete Bemannung auf demselben befinden:

. . . . . .

. . . . . .

Ausrüstung.

Wenn das Schiff in Fahrt ist, müssen auf demselben vorhanden sein:

(Folgt Verzeichniß).

(Bei zum Personenverkehr bestimmten Dampf- und Motorschiffen:)

Die größte Zahl von Reisenden, welche an Bord genommen werden darf, beträgt:

. . . . . .

Anlage II.

Urkunde über fernere Untersuchung.

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener

Aenderung . . . . . } auf Antrag des . . . . . .
Erneuerung von . . . . . }

. . . . . zu . . . . . .

in allen seinen Theilen und Zubehörungen untersucht worden. Es hat sich ergeben, daß . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift).

Anlage III.

Signal-Ordnung

für die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen.

I. Nebelsignale.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
1.	**Nebelsignal** der Dampfschiffe in Fahrt (§ 13, Ziffer 1 a).	— ‒‒‒ — In der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.
2.	**Erkennungssignal** der Dampfschiffe (§ 13, Ziffer 1 e).	∪∪ ∪∪ ∪∪ Dreimal in der Minute zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Pfiffe.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.
3.	**Nebelsignal** eines Dampfschiffes, welches außerhalb einer Landungsstelle geankert ist (§ 13, Ziffer 1 g).	∪∪∪∪∪∪∪∪∪∪ In der Minute mindestens einmal mit der Glocke zu läuten.	
4.	**Nebelsignal** der Motorschiffe, Segelschiffe und Güterschleppschiffe in selbständiger Fahrt (§ 13, Ziffer 1 b und c).	——— In der Minute ein langgezogener Ton mit dem Nebelhorn.	Ist von den Dampfschiffen und den Motorschiffen ohne beigesetztes Segel mit ihrem Erkennungssignal zu beantworten.
5a.	**Erkennungssignal** der Motorschiffe ohne beigesetztes Segel (§ 13, Ziffer 1 e).	— ∪∪ — ∪∪ Zweimal in der Minute je ein langgezogener Ton mit darauffolgenden zwei kurzen Tönen mit dem Nebelhorn.	Ist von jedem Schiff mit seinem Erkennungssignal zu beantworten.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
5 b.	**Erkennungssignal** der Motorschiffe mit beigesetztem Segel, der Segelschiffe und Güterschleppschiffe in selbständiger Fahrt in Hörweite der Nebelsignale von Dampfschiffen, auch der Fischerboote in gleichem Fall (§ 13, Ziffer 1 c).	— — —

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
8.	**Anfahrtssignal** ist von den Dampfschiffen zu geben, sobald die Nebelglocke einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, und zwar so lange, bis das Glockensignal zur Anfahrt vom Dampfschiff aus gegeben wird (§ 13, Ziffer 1 f).	— — — Drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen.	
	II. Manöversignale.		
9.	**Ueberholungs- und Ausweichsignal** eines Dampfschiffes, welches im Rhein einem andern Dampfschiff vorfahren oder an einem entgegenkommenden Schiff links vorbeifahren will (§ 12, Ziffer 4 und 5, auch Ziffer 7).	○○○ Drei kurze Pfiffe.	Ist von dem andern Dampfschiffe mit dem gleichen Signal zu beantworten.
10.	**Ueberholungssignal bei Nacht** eines Dampfschiffes oder Motorschiffes, welches bei Nacht einem andern Schiff vorfahren will (§ 11, Ziffer 8).	○○○○○ Fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, beziehungsweise fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn.	Auf Schiffen, welche kein Hecklicht führen, ist am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht hin und her zu schwenken. Dieses Signal ist auch schon zu geben, wenn das vordere Schiff das überholende Schiff früher wahrnimmt (§ 10, Ziffer 4).

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
11a.	**Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach rechts (§ 11, Ziffer 9).	∪ Ein kurzer Pfiff.	Ist von dem angerufenen Dampfschiff durch dasjenige Kursänderungssignal zu beantworten, welches dem von ihm beabsichtigten Ausweichmanöver entspricht. Will das angerufene Schiff seinen Kurs nicht ändern, sondern geradeaus gehen, so hat es diese Absicht durch einen mindestens 6 Sekunden langen Pfiff bekannt zu geben.
11b.	**Kursänderungssignal.** Ich richte meinen Kurs nach links (§ 11, Ziffer 9).	∪∪ Zwei kurze Pfiffe.	
11c.	**Kursänderungssignale.** Ich stoppe oder ich gehe zurück (§ 11, Ziffer 9).	— ∪ — Ein langgezogener, ein kurzer und ein langgezogener Pfiff.	

III. Alarm- und Nothsignale.

12.	**Alarmsignal.** Dasselbe ist zu geben, um ein anderes Schiff auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen, oder von einem Dampf- oder Motorschiff ohne beigesetztes Segel, wenn es manövrirunfähig oder sonst ausser Stande ist, vorschriftsmässig auszuweichen und sich ein anderes Schiff ihm in gefahrdrohender Weise nähert (§ 11, Ziffer 8 und 7).	∪∪∪∪∪∪∪ Kurze, rasch aufeinanderfolgende Glockenschläge in einfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), beziehungsweise dergleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei andern Schiffen).	Ist mit dem gleichen Signale mit Dampfpfeife, beziehungsweise Nebelhorn zu beantworten.

Signal Nr.	Name und Bedeutung des Signals.	Art und Weise der Signalisirung.	Beantwortung des Signals.
13.	**Nothsignal** ist zu geben, um Hülfe zu erlangen, wenn das eigene Schiff in Noth oder Gefahr ist (§ 14).	∪∪∪∪∪∪∪ ∪∪∪∪∪∪∪ Kurze, rasch aufeinanderfolgende Pfiffe oder Glockenschläge in mehrfacher Reihenfolge (bei Dampfschiffen), bezeichnungsweise desgleichen Töne mit dem Nebelhorn (bei anderen Schiffen), Hissen der Nothflagge (= eine große rothe Flagge), Abbrennen von Blickfeuern, Kanonenschüsse.	Ist von den Schiffen mit dem Alarmsignale zu beantworten.

Anlage IV.

In Kraft bleibende Bestimmungen der gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen

vom ■. September 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 234).

Rechtsverhältnisse.

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem Untersee einschließlich der Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waaren und anderen Gegenständen Jedermann gestattet sein, und es dürfen keine anderen als die in der gegenwärtigen Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden.

Die vertragenden Staaten werden die Schiffe sämmtlicher Bodensee-Uferstaaten und deren Ladungen ebenso behandeln, wie die eigenen zur Bodensee-Schifffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen.

Auf der bezeichneten Bodenseestrecke dürfen die Schiffer nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Erhaltung des Fahrwassers.

Artikel 2.

a. Die vertragenden Staaten werden, jeder innerhalb der Grenzen seines Gebiets, dafür Sorge tragen, daß etwaige künstliche Anlagen, als Mühlen, Triebwerke, Brücken u. s. w. in der Weise errichtet werden, daß die Schifffahrt dadurch nicht gehindert oder auch nur erheblich erschwert wird.

b. Behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung von Ufer- und Wasserbauten am Rhein werden sich dieselben die Pläne solcher, von ihnen beabsichtigten Anlagen mittheilen, und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

c. Auf Strecken, welche ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete die Stromstrecke gelegen ist, durch Baaken kenntlich bezeichnet werden. Befinden sich solche Straßen in den Gebieten der gegenüber liegenden Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Hafen- und Landungsplätze.

Artikel 4.

a. Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Hafen- und Landungsplätze, wo es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubniß der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen. Er ist aber in allen diesen Fällen verpflichtet, der Zollbehörde, wenn eine solche sich in der Nähe des Landungsplatzes befindet, sonst der nächsten Ortsobrigkeit, von dem Vorfall thunlichst bald Anzeige zu erstatten und sich, bis ihm von der einen oder anderen Seite Verhaltungsmaßregeln ertheilt sind, jeder für die Sicherung von Schiff und Ladung nicht dringend nöthigen Handlung zu enthalten.

b. Die contrahirenden Staaten werden dafür Sorge tragen, daß die bestehenden oder neu zu errichtenden Häfen und Landungsplätze mit den erforderlichen Anstalten für die ungehinderte und sichere An- und Abfahrt, für die Befestigung und den Schutz, sowie für eine bequeme Ein- und Ausladung der Fahrzeuge versehen sind und fortan in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden, ferner, daß bei dunkler Morgen-, Abend- und Nachtzeit auch die erforderlichen Beleuchtungsanordnungen getroffen werden.

c. Für die Benützung der Einrichtungen in den Häfen und ▬ sonstigen Landungsplätzen sollen außer Magazin- und Lagergebühren im Falle wirklicher Verwendung von Magazin- und sonstigen Lagerräumen keinerlei Gebühren entrichtet werden. Die Bestimmung der hiernach zugelassenen Gebühren bleibt der Regierung jedes Uferstaates überlassen, jedoch müssen dieselben für Inländer und Ausländer gleich sein.

Fahrzeuge und deren Erfordernisse.

Artikel 5.

Bei jedem zur Schiffahrt auf dem Untersee und der Rheinstrecke zwischen Konstanz und Schaffhausen bestimmten Fahrzeuge müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

a. Bevor ein Schiff seine erste Fahrt antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit, genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken. Diese Bescheinigung wird von den in jedem Uferstaate hiezu eingesetzten Kommissionen für die Schiffe der Angehörigen des betreffenden Staates auf Grund einer durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung ausgestellt.

b. Die Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebniß auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen.

c. Die Prüfungsurkunde muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Sie ist dem Befrachter sowie den Hafen- und Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

d. Jedes Fahrzeug muß mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes den Namen oder die Nummer desselben enthalten; auch soll seine Tragfähigkeit in Zentnern an der Außenseite angegeben sein.

Der Namen oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit sind auch in die Prüfungsurkunde (Lit. a und b) aufzunehmen.

g. Im Uebrigen bleibt die Bestimmung darüber, welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Schiffes gehören, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Untersuchung der Schiffe jeder der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Berechtigung zur Schiffahrt.

Artikel 6.

Die Befugniß zur Führung von Dampfbooten, Schlepp- oder Segelschiffen steht nur Denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem Patente versehen worden sind.

Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifferpatente bleibt jeder der betheiligten Regierungen überlassen, jedoch soll dasselbe keinem Bewerber verliehen werden, der unter Anderem sich nicht durch eine längere praktische Ausübung des Schiffergewerbes auf gedachtem Wassergebiete über eine genaue Kenntniß des Fahrwassers auszuweisen im Stande ist. Ebenso soll die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes dann erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Schiffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist. Der Schiffer hat sein Patent jeder Zeit mit sich zu führen und muß solches den zur Handhabung der Schiffahrts- und Hafenordnung bestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

Befugnisse der Aufsichtsbehörden der Schiffahrt und Flößerei.

Artikel 7.

Die Aufsichtsbehörden für die Schiffahrt und Flößerei sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge und Flöße in vorschriftsmäßigem gutem Zustande sich befinden, daß die nothwendigen Requisiten vorhanden sind und daß die Mannschaft sich in dienstfähigem Zustande befindet.

Werden in diesen Beziehungen Gebrechen wahrgenommen und dieselben auf Anfordern nicht alsbald beseitigt, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt, die Abfahrt von Schiffen und Flößen bis nach Hebung des Mangels zu untersagen.

Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers.

Artikel 8.

Jeder Schiffsführer iſt verpflichtet, von allen ihm auf der Fahrt begegneten außerordentlichen Vorkommniſſen an dem erſten Landungsplatze, an welchem er anhält, der zuſtändigen Behörde Meldung zu machen, namentlich hat er an der Waarenladung verübte Diebſtähle, muthwillige, boshafte oder ſonſtige Beſchädigungen unter genauer Angabe aller Umſtände anzuzeigen.

Er hat ferner hinſichtlich der Feuerſicherheit beſonders darauf zu achten, daß auf dem Schiffe, wenn es mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladen iſt, oder wenn ſich das Schiff in der Nähe feuergefährlicher Gegenſtände befindet, kein offenes Feuer unterhalten wird und daß auch bei Haltung geſchloſſener Feuer alle eine volle Feuerſicherheit verbürgenden Vorkehrungen getroffen und die Feuer ſtets ſorgfältig überwacht werden.

Verpflichtungen bezüglich des Perſonentransports.

Artikel 9.

Das Einnehmen und Ausſetzen von Paſſagieren hat mit der gehörigen Ordnung zu geſchehen und es darf, bevor die Verbindung zwiſchen Ufer und Schiff feſt und in einer, volle Sicherheit gewährenden Weiſe hergeſtellt iſt, der Uebertritt der Reiſenden nicht geſtattet werden.

Der Führer eines Schiffes hat auch dafür zu ſorgen, daß Paſſagiere während der Fahrt auf dem Schiffe möglichſt bequem, gefahrlos und ſo untergebracht werden, daß die Schiffsmannſchaft in ihren dienſtlichen Verrichtungen von den Reiſenden nicht gehindert iſt.

Haftbarkeit des Schifffahrts-Unternehmers.

Artikel 11.

Die Haftungsverbindlichkeit des Schiffführers für die von ihm übernommenen Transporte, ſodann die Frage, ob und inwiefern der Eigenthümer des Schiffes ſtatt des in ſeinem Dienſte ſtehenden Führers in Anſpruch genommen werden könne, wird nach den in jedem Uferſtaate geltenden bürgerlichen Geſetzen beurtheilt.

Die Haftung öffentlicher Verſendungsanſtalten richtet ſich nach den Beſtimmungen der betreffenden Transportordnungen.

Verhalten des Schiffs- und Floß-Führers insbeſondere während der Fahrt.

Artikel 12.

a. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Beſitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badanſtalten, oder ſonſtigen an oder auf dem Waſſer befindlichen Anlagen haben ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß gegenſeitige Behinderungen und Beſchädigungen vermieden werden.

Verhaltungsmaßregeln bei drohenden Gefahren und eingetretenen Unglücksfällen.

Artikel 13.

a. Bei Unglücksfällen, welche das Schiff mit Gefahr bedrohen, müssen Führer und Mannschaft bei persönlicher Verantwortlichkeit vor Allem auf Beseitigung der Gefahr, wenn dieses noch möglich ist, sonst aber und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf die Rettung von Personen, und sodann auf die Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden.

b. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Schiffe sind zur schleunigen Hülfeleistung verpflichtet, und zwar Dampfboote selbst dann, wenn sie dabei weit von ihren Kursen abweichen müssen. Auch seitens der benachbarten Orte ist auf erhaltene Kenntniß von einem Unglücksfalle auf dem See oder dem Rheine thätige Beihülfe zu leisten, und es ist von Seiten der Ortsobrigkeit der Fall einer stattgefundenen Havarie genau zu konstatiren, um sodann auf Verlangen die gepflogenen Verhandlungen an diejenige Staatsbehörde abzugeben, welche die polizeiliche oder gerichtliche Abwandlung des Falles an sich gezogen hat.

Vorschriften beim Anlanden der Schiffe.

Artikel 14.

a. Das Anlanden der Schiffe an den für den zollpflichtigen Verkehr bestimmten Landungsplätzen ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet. Die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung findet nach den für jeden Landungsplatz bestehenden diesfallsigen Vorschriften statt.

Das Ein- und Ausladen derjenigen Dampfboote, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten außer den gewöhnlichen Zollstunden zu geschehen hat, ist gestattet.

b. Schiffe sollen an den Landungsplätzen in der Regel nur an den bestimmten Ladeplätzen still liegen. Wird in einzelnen Fällen von der zuständigen Behörde eine besondere diesfallsige Anweisung gegeben, so darf der Platz ohne Erlaubniß nicht mit einem andern vertauscht werden.

Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von andern Schiffen möglichst frei zu halten.

c. Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß durch die gelandeten Schiffe die Schifffahrt so wenig als möglich gehindert wird.

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß ihre an den Landungsplätzen liegenden Schiffe sorgfältig angewährt werden.

Ausladung.

Artikel 15.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung.

Bei öffentlich bekannt gemachten Tourfahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die kursplanmäßige Abfahrtszeit.

Nachenfahrten.

Artikel 16.

Auf einfache Ueberfahrten zwischen nahe liegenden Uferplätzen, auf Spazierfahrten mit Gondeln und auf alle dergleichen Fahrten, welche sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehören, finden die vorstehenden Bestimmungen der Schifffahrts- und Hafenordnung keine Anwendung.

Beschädigung an Hafen- und sonstigen Landungsplätzen, sowie von Uferbauten.

Artikel 17.

Jede Beschädigung der Hafenbauten, der Landungsplätze und Ufer, als der aufgestellten Bezeichnungen, der Anbindepfähle und Ringe, der Geländer, Stiegen, Wege, Bäume, Bänke und anderer an den Landungsplätzen und Ufern befindlichen Gegenstände ist strengstens untersagt und hat die Ersatzpflicht zur Folge.

In den Hafengebieten und in der Nähe der Landungsplätze dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände ins Wasser geworfen werden.

Wenn bei dem Aus- oder Einladen oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schifffahrt hindern könnten, muß der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt wieder entfernen lassen. Geschieht dieses nicht binnen der von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der Letzteren treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Kontraventionsfälle.

Artikel 18.

a. Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schifffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außer dem von dem Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet und zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen ist.

Kein Schiffführer soll aber in Folge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, insoferne es sich nur um eine polizeilich strafbare und bloß mit einer Geldstrafe zu ahndende Uebertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafen, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Kaution geleistet hat.

b. Das Verfahren bei der Untersuchung von Uebertretungen gegen diese Schifffahrts- und Hafenordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein.

Vorladungen und sonstige Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und beziehungsweise nach den bestehenden internationalen Jurisdiktions-Verträgen.

Falls indessen ein der Uebertretung dieser Schifffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Uebertretung im Heimathstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Vollzugsbehörden.

Artikel 19.

Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schifffahrts- und Hafenordnung, mit der Ueberwachung der Häfen, Landungsplätze und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen.

Die vertragenden Regierungen werden sich von den betheiligten Behörden und Organen, sowie von eintretenden, nicht bloß personellen Veränderungen jeweils gegenseitig in Kenntniß setzen.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Februar 1900.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1896 und 1897 beziehungsweise 1897 und 1898 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1. Februar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets sämmtlicher Ministerien für 1896 und 1897 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die Nachweisung über die in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweiſungen über den Vollzug der Budgets ſämmtlicher Miniſterien für 1896 und 1897 — 2. Beilagenheft —, ſowie die Nachweiſungen über die in den Jahren 1897 und 1898 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung beſtehend:

a. in den Hauptſtaatsrechnungen nebſt Betriebsfonds-Darſtellungen,
b. in den Rechnungen der Amortiſationskaſſe, der Domänengrundſtockkaſſe und der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe,
c. in den Rechnungen der aus der Hauptſtaatsrechnung ausgeſchiedenen Verwaltungszweige

für 1897 und 1898 — 1. Beilagenheft — zur Kenntniß genommen und dazu keine dieſelben beanſtandende Bemerkungen zu machen gefunden.

In tiefſter Ehrfurcht legen wir dieſe Beſchlüſſe der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 15. Januar 1900.

Im Namen
der unterthänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.
Der Präſident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Hoering.
Müller.
Blümmel.
Köhler.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei.

Karlsruhe, den 20. Januar 1900.

Im Namen
der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.
Der Präſident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Februar 1900.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: Die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend; die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betreffend; die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien betreffend.

Berichtigungen.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1900.)

Die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend.

Auf Grund des § 14 Absatz 5 des Gesetzes vom $\frac{14. \text{ Juni } 1884}{\text{Art. Mai } 1898}$, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Nr. XXXIX), und des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Die nachstehenden Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, erhalten die beigefügte geänderte Fassung:

§ 3 Absatz 2.

Bei Behörden, Gemeinden, Corporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

§ 14.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Corporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben Karlsruhe, Dienstag den 6. März 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1900.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133 — wird Nachstehendes verordnet:

I. Gegenstand und Voraussetzung der Steuer.

§ 1.

1. Den Gegenstand der Verkehrsbesteuerung bildet der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Rechte an Grundstücken. Der Erwerb solcher Rechte an Grundstücken gilt im Sinne dieser Verordnung als ein Erwerb von Grundstücken.

2. Der Erwerb von anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Eigenthums- und sonstigen Rechten an Grundstücken unterliegt der Verkehrssteuer nicht.

3. Die Besteuerung erstreckt sich auf die Bestandtheile eines Grundstücks — Bürgerliches Gesetzbuch §§ 93 bis 96 —, auf die unwesentlichen (selbständigen) — Bürgerliches Gesetzbuch § 96 vergl. §§ 95, 890 — jedoch dann nicht, wenn und soweit sie durch das über das Grundstück abgeschlossene Erwerbungsgeschäft vom Erwerbe mit dem Grundstück ausgeschlossen sind.

4. Bilden Bestandtheile eines Grundstücks für sich den Gegenstand des Erwerbes, so wird eine Steuerpflicht nicht begründet.

5. Die mit einem Grundstück erworbene Zubehör — Bürgerliches Gesetzbuch §§ 97, 98 — und sonstige bewegliche Sachen unterliegen der Verkehrssteuer nicht.

§ 2.

1. Der Erwerb von Grundstücken (§ 1) unterliegt der Besteuerung nur, wenn er durch entgeltliches Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Hingabe an Zahlungsstatt ꝛc.) oder durch Zuschlag in einer Zwangsversteigerung an einen Andern als den bisherigen Eigenthümer erfolgt.

2. Der Verkehrsbesteuerung unterliegt der Erwerb von Grundstücken nicht, wenn er auf freigebigem Rechtsgeschäft (Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung) oder auf gesetzlicher Vorschrift beruht. Letzteres trifft insbesondere zu, wenn die Erwerbung im Zwangsenteignungsverfahren oder auf Grund der Artikel 20, 21 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 in der Fassung vom 21. Mai 1886 über die Verbesserung der Feldeintheilung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 305 — oder des Artikels 17 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 in der Fassung vom 6. Juli 1896 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 213 — erfolgt, sowie wenn Grundstücke wegen Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der vorausgegangenen Veräußerung vom Veräußerer wieder zurückerworben werden.

II. Eintritt der Steuerpflicht und Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer.

§ 3.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt nach Eintritt der Steuerpflicht (§ 3 des Gesetzes).

§ 4.

Beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung ist die Steuer alsbald nach Eintragung des Erstehers als Eigenthümer (Zwangsversteigerungsgesetz § 130) festzusetzen.

§ 5.

1. Beim Erwerbe von Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft findet die Steuerfestsetzung alsbald nach Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche statt. Soweit jedoch die Steuer nach den Vorschriften der folgenden Absätze schon vorher festgesetzt wurde, findet eine nochmalige Steuerfestsetzung bei Eintragung der Rechtsänderung nicht statt.

2. Unterbleibt nach Abschluß eines den Erwerb von Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäfts die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche, wird aber zur Sicherung des Anspruchs auf Rechtsübertragung eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zu Gunsten des Erwerbers im Grundbuch eingetragen, so findet die Festsetzung der Steuer nach dem Vollzuge dieser Eintragung statt.

3. Wird das den Erwerb von Grundstücken betreffende Rechtsgeschäft weder durch Eintragung der Rechtsänderung vollzogen noch zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Rechtsübertragung eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zum Grundbuch eingetragen, so erfolgt die Festsetzung der Steuer nach Umlauf der für die Anzeige des Erwerbes bestimmten Frist (§ 17).

§ 6.

1. In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 kann das Grundbuchamt auf Ansuchen des Erwerbers mit der Festsetzung der Steuer bis auf Weiteres und geeigneten Falls bis zum Eintritte der Rechtsänderung zuwarten.

2. Von dieser Befugniß soll das Grundbuchamt insbesondere dann Gebrauch machen, wenn dem Vollzuge des entgeltlichen Erwerbungsgeschäfts durch Eintragung der Rechtsänderung rechtliche oder thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, z. B. wegen Abhängigkeit der Wirksamkeit des Geschäfts vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermins, wegen Streitigkeiten über den Vollzug des Geschäfts und dergleichen.

3. Ein Aufschub der Steuerfestsetzung ist nicht zu bewilligen oder ein bereits bewilligter wieder zurückzuziehen, sobald das Grundbuchamt die Ueberzeugung gewinnt, daß der Vollzug des Erwerbungsgeschäfts durch Eintragung der Rechtsänderung in der Absicht der Umgehung oder Verzögerung der Steuerentrichtung unterlassen wird. Insbesondere ist in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 die Festsetzung der Steuer alsbald zu bewirken, wenn die Uebergabe des erworbenen Grundstücks ganz oder theilweise vollzogen, die aufschiebende Bedingung oder der Anfangstermin, von deren Eintritte die Wirksamkeit des Erwerbungsgeschäfts abhängt, eingetreten ist, bei Streitigkeiten über das Erwerbungsgeschäft der gerichtliche Austrag der Sache unterbleibt oder ein hierüber anhängiger Rechtsstreit längere Zeit beruht oder von den Betheiligten lässig betrieben wird. Eine Prüfung, ob der bewilligte Aufschub zurückzuziehen ist, hat auch einzutreten, wenn [redacted] zunächst für ein gemäß § 5 Absatz 3 steuerpflichtiges Rechtsgeschäft eingeräumt wurde und später zur Sicherung des Anspruchs auf Rechtsübertragung gemäß § 5 Absatz 2 eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zu Gunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wurde.

§ 7.

1. Tritt gemäß § 6 ein Aufschub der Steuerfestsetzung ein, so hat das Grundbuchamt den Fall in das nach anliegendem Muster I zu führende Verzeichniß der aufgeschobenen Verkehrssteuerfälle (Aufschubsliste) einzutragen. Der Eintrag ist von dem zuständigen Grundbuchbeamten selbst oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit von einem Kanzleibeamten zu fertigen. Auf dem Erwerbungsgeschäft ist der bewilligte Aufschub zu bemerken. Muster I.

2. Von Zeit zu Zeit hat sich das Grundbuchamt durch geeignete Erhebungen zu versässigen, ob die thatsächlichen Verhältnisse, die zur Bewilligung des Aufschubs Anlaß gegeben haben, noch fortdauern oder ob Gründe eingetreten sind, die die Zurückziehung der Aufschubsbewilligung angezeigt erscheinen lassen. Die anlässlich dieser Erhebungen erwachsenen Akten

ſind in einem beſonderen Beilagenhefte zu vereinigen und mit der Ordnungszahl, unter der der betreffende Steuerfall in der Aufſchubsliſte eingetragen iſt, zu bezeichnen. Geeigneten Falls iſt unter Zurückziehung des bewilligten Aufſchubs die Feſtſetzung der Steuer zu vollziehen. Daß dies geſchehen, iſt unter Angabe der Ordnungszahl der Verkehrsſteuerliſte (§ 71), unter der der feſtgeſetzte Steuerbetrag eingetragen iſt, in der Aufſchubsliſte zu vermerken.

§ 8.

Ein Aufſchub der Steuerfeſtſetzung kann auch bezüglich eines Theiles der zu entrichtenden Steuer bewilligt oder von Bedingungen, insbeſondere der Stellung einer Sicherheit, abhängig gemacht werden.

§ 9.

1. Im Falle der Bewilligung eines Aufſchubs der Steuerfeſtſetzung gegen Sicherheitsleiſtung hat das Grundbuchamt dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung des ſicherzuſtellenden Betrags aufzugeben, innerhalb einer beſtimmten Friſt die Sicherheit bei der für die Erhebung der Steuer zuſtändigen Bezirksfinanzbehörde zu leiſten und eine Beſcheinigung über die erfolgte Sicherheitsleiſtung vorzulegen. Die Bezirksfinanzbehörde iſt von der Auflage der Sicherheitsleiſtung zu benachrichtigen.

2. Auf die Sicherheitsleiſtung finden die für die Annahme von Sicherheiten bei den Bezirkskaſſen der Finanzverwaltung geltenden Vorſchriften Anwendung.

§ 10.

Wird die Sicherheit innerhalb der beſtimmten Friſt nicht geleiſtet, [redacted] hat die Bezirksfinanzbehörde dem Grundbuchamte hievon Anzeige zu erſtatten und das Letztere alsbald das weitere Verfahren zur Feſtſetzung der Steuer einzuleiten.

III. Zuſtändigkeit zur Feſtſetzung, Erhebung und Rückerſtattung der Steuer.

§ 11.

1. Zur Feſtſetzung der Verkehrsſteuer iſt — unbeſchadet der Vorſchrift des § 14 — dasjenige Grundbuchamt zuſtändig, in deſſen Bezirke das erworbene Grundſtück gelegen iſt. Bei Erwerbung von Grundſtücken, für die ein beſonderes Grundbuch geführet wird (Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung [redacted] bis 11), hat das zur Führung örtlich zuſtändige Grundbuchamt (Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung § 12) die Steuerfeſtſetzung zu vollziehen.

2. Wenn die Geſchäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen ſind, ſo iſt die Feſtſetzung der Verkehrsſteuer Sache des vom Finanzminiſterium im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſterium hiemit betrauten Notars oder nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichts.

§ 12.

Umfaßt die Erwerbung mehrere in verſchiedenen Grundbuchbezirken gelegene Grundſtücke und iſt der Erwerbspreis für die in den verſchiedenen Grundbuchbezirken gelegenen Stücke nicht geſondert angegeben, ſo wird die Verkehrsſteuer von dem Grundbuchamt, in deſſen Bezirke der Mittelpunkt des veräußerten Grundſtückkomplexes oder, falls es an einem ſolchen fehlt, von dem Grundbuchamte feſtgeſetzt, in deſſen Bezirke der größere Theil der erworbenen Grundſtücke gelegen iſt. In Zweifelsfällen, die durch gegenſeitiges Einvernehmen der betheiligten Grundbuchämter nicht gehoben werden können, beſtimmt die Steuerdirektion das zuſtändige Grundbuchamt.

§ 13.

1. Beim Tauſche von in verſchiedenen Grundbuchbezirken des Großherzogthums gelegenen Grundſtücken erfolgt die Steuerfeſtſetzung, wenn im Tauſchvertrag ein Aufgeld bedungen iſt oder wenn nach den Werthsangaben der Tauſchenden die vertauſchten Grundſtücke an Werth verſchieden ſind, ausſchließlich bei dem Grundbuchamt, in deſſen Bezirke der werthvollere Tauſchgegenſtand gelegen iſt. Iſt ein Aufgeld nicht bedungen und von den Betheiligten auch der Werth der vertauſchten Grundſtücke nicht angegeben, ſo erfolgt die Steuerfeſtſetzung ausſchließlich bei dem Grundbuchamt, in deſſen Bezirke der an Flächenmaß größere Tauſchgegenſtand gelegen iſt.

2. Wenn ſich hiernach das zuſtändige Grundbuchamt nicht ohne Weiteres ergibt, ſo haben die betheiligten Grundbuchämter im gegenſeitigen Einvernehmen zu beſtimmen, welches von ihnen die Steuer feſtſetzen ſoll. Kommt eine Einigung zwiſchen denſelben nicht zu Stande, ſo beſtimmt die Steuerdirektion das zuſtändige Grundbuchamt.

3. Beim Tauſche im Großherzogthum gelegener gegen außerhalb desſelben gelegene Grundſtücke iſt die Feſtſetzung der Steuer ſtets von dem badiſchen Grundbuchamte zu vollziehen.

§ 14.

Im Strafverfahren wegen Hinterziehung der Verkehrsſteuer hat die Bezirksfinanzbehörde anläßlich der Erlaſſung des Strafbeſcheids auch die nachträglich zu entrichtende Steuer feſtzuſetzen, ſoweit die Steuer nicht ſchon vom Grundbuchamte feſtgeſetzt iſt. Findet das Strafverfahren ohne Erlaſſung eines Strafbeſcheids Seitens der Bezirksfinanzbehörde ſeine Erledigung, ſo bleibt es bezüglich der Zuſtändigkeit zur nachträglichen Steuerfeſtſetzung bei den Vorſchriften der §§ 11 ff. Hält die Bezirksfinanzbehörde die Vorausſetzungen hiezu für gegeben, ſo hat ſie nach Erledigung des Strafverfahrens der zuſtändigen Stelle geeignete Mittheilung zu machen.

§ 15.

Zur Entſcheidung über Anſprüche auf Rückerſtattung von Verkehrsſteuerbeträgen iſt die Steuerdirektion zuſtändig.

§ 16.

Die Erhebung und Rückerstattung der Verkehrssteuer erfolgt durch diejenige Bezirksfinanzbehörde, in deren Bezirke das Grundbuchamt beziehungsweise der Beamte, von dem die Steuer festgesetzt wurde, seinen Sitz hat.

IV. Verfahren zum Zwecke der Festsetzung der Steuer.

1. Anzeigepflicht des Erwerbers.

§ 17.

1. Beim Erwerb eines Grundstücks durch entgeltliches Rechtsgeschäft ist der Erwerber verpflichtet, dem zur Festsetzung der Verkehrssteuer zuständigen Grundbuchamte von dem Erwerb unter Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung des Erwerbungsvertrags, wenn ein solcher errichtet ist, Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann bei dem als Grundbuchamt zuständigen Notar auch außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts erstattet werden.

2. Die Anzeige hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen, nachdem seit der Entstehung des Anspruchs auf Uebertragung des Grundstücks drei Monate abgelaufen sind, falls sie nicht schon früher bewirkt wurde.

3. Bei aufschiebend bedingten oder befristeten Erwerbungsgeschäften beginnt der Lauf der Frist mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

4. Wenn der Erwerber das Erwerbungsgeschäft auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Rechtsabtretung beziehungsweise Weiterveräußerung an den Dritten vor Ablauf der obigen dreimonatlichen Frist erfolgt, so hat der Dritte die Anzeige vom Erwerbe zu erstatten.

§ 18.

1. Für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, für juristische Personen sowie für alle Erwerber, die einen gesetzlichen Vertreter haben, ist die Anzeige durch den Letzteren zu bewirken.

2. Erfolgt die Anzeige durch einen Bevollmächtigten, so kann die Steuerbehörde die Vorlegung einer beglaubigten Vollmacht verlangen, wenn ihr die Vertretungsmacht nicht auf andere Weise bekannt ist.

§ 19.

1. Eine Pflicht zur Anzeige des Erwerbes besteht nicht:
   1. wenn vor Ablauf der im § 17 bezeichneten Frist von drei Monaten hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbes die Rechtsänderung oder eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zu Gunsten des Erwerbers zum Grundbuch eingetragen wird;

2. wenn vor Ablauf der oben genannten Frist das Erwerbungsgeschäft rückgängig gemacht wird;
3. wenn bei einem Erwerbe, bei dem mehrere Erwerber betheiligt sind, einer derselben die Anzeige rechtzeitig und vollständig auch für die Uebrigen bewirkt; andernfalls bleibt der zur Anzeige Verpflichtete für die Unterlassung derselben haftbar;
4. bei Erwerbungen des Fiskus des Badischen Staates (auch des Domänengrundstocks und des Grundstocks der Großherzoglichen Civilliste) sowie aller öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung des Fiskus verwaltet werden (§ 33 Ziffer 1 des Gesetzes);
5. bei Erwerbungen ehelicher Kinder und Abkömmlinge von ihren Eltern und Voreltern (§ 33 Ziffer 7 Absatz 1 des Gesetzes);
6. bei Erwerbungen eines Ehegatten von dem andern (§ [illegible] Ziffer 8 des Gesetzes).

II. Im Uebrigen entbindet eine gemäß §§ 33 bis 36 des Gesetzes für die Erwerbung bestehende Steuerfreiheit sowie der Umstand, daß das erworbene Grundstück vom Buchungszwange befreit ist (landesherrliche Verordnung vom 22. Oktober 1897 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307 —) nicht von der Pflicht zur Anzeige des Erwerbes.

§ 20.

Wird die Erwerbung von Grundstücken durch eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs [illegible] 705 ff., durch eine offene Handelsgesellschaft oder eine einfache Kommanditgesellschaft, die gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes steuerfrei geblieben ist, nachträglich steuerpflichtig, weil eine Person als Theilhaber in die Gesellschaft eintritt, die zu dem Veräußerer nicht in einem der in § 33 Ziffer 7 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse steht, so ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritte des Gesellschafters dem Grundbuchamte von dieser Thatsache Anzeige zu erstatten.

2. Anzeigepflicht und sonstige Mitwirkung der Behörden bei Festsetzung der Verkehrssteuer.

§ 21.

Beim Erwerbe von Grundstücken in einer Zwangsversteigerung hat das Vollstreckungsgericht (Notar) dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen um Eintragung des Erstehers als Eigenthümer (Zwangsversteigerungsgesetz § 130) den Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Werthes der vom Ersteher übernommenen Leistungen mitzutheilen.

§ 22.

Die Amtsgerichte haben, soweit sie gemäß § 2 Absatz 3 und § 12 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung als Grundbuchämter sachlich zuständig sind, den mit der Festsetzung der Steuer betrauten Beamten von allen in § 3 Ziffer 2a des Gesetzes bezeichneten Eintragungen unter Angabe der Grundstücke, auf die sie sich beziehen, des Erwerbers sowie des Erwerbspreises, sofern er dem Amtsgerichte bekannt ist, Mittheilung zu machen.

§ 23.

1. Die Notare sind verpflichtet, für die von ihnen beurkundeten entgeltlichen Erwerbungsverträge über Grundstücke den mit der Festsetzung der Verkehrssteuer betrauten Grundbuchämtern Auszüge aus den von ihnen beurkundeten Verträgen über den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken mitzutheilen. Diese Auszüge müssen enthalten:

1. die nähere Bezeichnung der den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nach Gemarkung und Grundbuchblatt;
2. Name und Wohnort des Veräußerers;
3. Name und Wohnort des Erwerbers;
4. die vom Erwerber zum Zwecke des Erwerbes übernommenen Leistungen (Erwerbspreis);
5. Datum des Erwerbungsvertrags.

2. Diese Mittheilung kann unterbleiben:

a. wenn der Erwerbungsvertrag von dem zur Festsetzung der Verkehrssteuer zuständigen Notar selbst beurkundet ist;

b. wenn der Notar hinsichtlich des Gegenstandes des Erwerbes die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche zu beantragen hat (Grundbuchordnung § 15. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung § 15).

§ 24.

1. Im Falle des § 23 Absatz 1 sowie bei Erstattung der Anzeige des Erwerbes vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§ 17) hat das zur Festsetzung der Steuer zuständige Grundbuchamt die Mittheilung des Notars beziehungsweise die Anzeige des Erwerbers in die Aufschubsliste (§ 7) einzutragen und die Auszüge beziehungsweise die Anzeige des Letzteren anzuschließen.

2. Wenn die Mittheilung des Erwerbungsvertrags durch den Notar gemäß § 23 Absatz 2 a unterbleibt, so hat der Letztere als Grundbuchbeamter den Eintrag in die Aufschubsliste gleichfalls zu bewirken.

3. Alsbald nach Eintritt der Steuerpflicht ist das Verfahren zum Zwecke der Steuerfestsetzung einzuleiten und die geschehene Festsetzung der Steuer unter Angabe der Ordnungszahl der Verkehrssteuerliste (§ 71), unter der der Steuerbetrag eingetragen ist, in der Aufschubsliste zu vermerken. Ist der Eintritt der Steuerpflicht wegen Wiederauflösung des Erwerbungsgeschäfts oder aus anderen Gründen ausgeschlossen, so ist dies in der Aufschubsliste einzutragen.

§ 25.

Die Bezirksfinanzbehörden (Finanzämter, Hauptsteuerämter) haben den zur Festsetzung der Verkehrssteuer zuständigen Grundbuchämtern und Beamten auf Verlangen bei der Ermittelung aller für die Steuerfestsetzung erheblichen Thatsachen behilflich zu sein.

§ 26

Die Steueraufseher und Steuererheber haben Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) den Bezirksfinanzbehörden anzuzeigen.

3. Feststellung der für die Besteuerung maßgebenden Verhältnisse.

§ 27.

Beim Erwerb eines Grundstücks in einer Zwangsversteigerung kann das Grundbuchamt vor Festsetzung der Steuer, zum Zwecke der Feststellung des Meistgebots und des Werthes der außerdem vom Ersteher übernommenen Leistungen, von dem Vollstreckungsgerichte (Notar) die Versteigerungsakten zur Einsicht erheben.

§ 28.

1. Im Falle des Erwerbes von Grundstücken durch entgeltliches Rechtsgeschäft ist der Erwerber verpflichtet, dem Grundbuchamt auf Verlangen die über das Erwerbungsgeschäft etwa errichteten Urkunden, die dasselbe so enthalten, wie es unter den Betheiligten verabredet wurde, vorzulegen. Auch hat er auf Verlangen des Grundbuchamts über alle Thatsachen, die auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

2. Wird der Aufforderung des Grundbuchamts zur Auskunftsertheilung oder zur Vorlage der Urkunden nicht genügt, so kann es die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 60 Mark zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zu ihrer Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 29.

1. Sobald bezüglich eines Grundstücks eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch zum Grundbuch eingetragen wird, hat das Grundbuchamt denjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist, zur Vorlage einer beglaubigten Ausfertigung des Rechtsgeschäfts, auf Grund dessen die Eintragung bewirkt wurde, innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern, falls sie nicht bereits anläßlich der Eintragung dem Grundbuchamt übergeben worden ist.

2. Ist eine Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht errichtet worden, so hat das Grundbuchamt denjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgt ist, zur richtigen und vollständigen Angabe des Inhalts des Rechtsgeschäfts und aller sonstigen Thatsachen, die auf die Steuerpflicht oder die Höhe der Steuer von Einfluß sind, innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern oder ihn zum Zwecke der mündlichen Auskunftsertheilung zu einem zu bestimmenden Termine vorzuladen.

3. Wird der Aufforderung nicht genügt, so findet § 28 Absatz 2 Anwendung.

4. Ergibt sich, daß die Eintragung nicht auf einem den Erwerb von Grundstücken betreffenden entgeltlichen Rechtsgeschäfte beruht, so hat wegen Mangels der Steuerpflicht die Festsetzung der Steuer zu unterbleiben.

§ 30.

Im Falle des § 5 Absatz 3 finden, falls der Erwerber bei der von ihm gemäß § 17 zu erstattenden Anzeige das Erwerbungsgeschäft oder eine beglaubigte Ausfertigung desselben nicht bereits vorgelegt hat, die Vorschriften des § 29 entsprechende Anwendung.

4. Berechnung der Steuer.

§ 31.

1. Die Grundlage für die Festsetzung der Verkehrssteuer bildet der gemeine Werth des Gegenstandes des Erwerbes. Als solcher ist in der Regel anzunehmen:

1. beim Erwerbe durch entgeltliches Rechtsgeschäft die vom Erwerber zum Zwecke des Erwerbes übernommenen Leistungen. Hiezu gehören außer dem in Geld bedungenen Erwerbspreise sonstige vom Erwerber kraft Rechtsgeschäfts und zum Zwecke des Erwerbes des Grundstücks übernommene persönliche Leistungen, z. B. Entrichtung von Zeit- und Leibrenten in Geld oder Naturalien an den Veräußerer oder einen Dritten und dergleichen.

   Für die Berechnung der Steuer kommen nicht in Betracht:

   a. die auf dem Grundstücke haftenden und vom Erwerber übernommenen dinglichen Lasten — Hypotheken, Grund- und Rentenschulden ausgenommen — einerlei ob sie zur Zeit des Erwerbes schon bestehen oder erst begründet werden;

   b. persönliche Leistungen, die vom Erwerber nicht durch das Erwerbungsgeschäft übernommen werden, sondern mit dem Erwerbe des Grundstücks kraft gesetzlicher Vorschrift von ihm zu erfüllen sind (Kaufkosten, Verkehrssteuer 2c.) oder auf ihn übergehen (öffentliche Abgaben, Straßenkostenbeiträge, sonstige öffentliche Lasten 2c.);

   c. persönliche Leistungen, die vom Erwerber zwar durch das Erwerbungsgeschäft, aber nicht zum Zwecke des Erwerbes von Grundstücken, sondern für andere Gegenleistungen des Veräußerers (für mitverworbene bewegliche Werthe oder Leistungen des Veräußerers 2c.) übernommen werden.

2. beim Erwerb in einer Zwangsversteigerung der Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung des Werthes der vom Ersteher außerdem noch übernommenen Leistungen.

2. Die Berechnung des Werthes der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 bis 19 des Gesetzes.

§ 32.

Bedarf es zur Ermittelung des Werthes von Leistungen, die der Erwerber zum Zwecke des Erwerbes übernommen hat, einer unter Zuzug von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzung (§ 19 des Gesetzes), so hat das Grundbuchamt deren Bestellung in der erforderlichen Zahl zu veranlassen und die Schätzung unter ihrer Mitwirkung zu vollziehen.

§ 33.

Wenn beim Erwerbe von steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Gegenständen um eine Gesammtleistung die für den steuerpflichtigen Erwerb bedungenen Leistungen nicht gesondert angegeben sind, so ist zunächst der Werth der Gesammtleistung zu ermitteln und sodann, nöthigen Falls durch Schätzung, zu bestimmen, welcher Theil der Gesammtleistung nach Verhältniß des Werthes der erworbenen steuerpflichtigen und steuerfreien Gegenstände als für den Erwerb der Ersteren bedungen zu betrachten ist. Für die Werthsermittelung der genannten Gegenstände ist ihr Zustand bei Abschluß des entgeltlichen Erwerbungsgeschäfts maßgebend.

§ 34.

1. Das Grundbuchamt kann die Steuer nach dem wirklichen gemeinen Werthe (Verkaufswerth) des erworbenen Grundstücks zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht festsetzen. Beim Erwerbe von steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Gegenständen um eine Gesammtleistung ist für die Berechnung der Verkehrssteuer nur der Werth der steuerpflichtigen Gegenstände maßgebend.

2. Von dieser Befugniß soll jedoch nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Grund zur Annahme vorliegt, daß der gemeine Werth des erworbenen Grundstücks höher ist als der Werth der zum Zwecke seines Erwerbes übernommenen Leistungen beziehungsweise des Meistgebots unter Hinzurechnung des Werthes der vom Ersteher außerdem noch übernommenen Leistungen.

§ 35.

1. Mit der Vornahme der Schätzung des gemeinen Werthes (Verkaufswerth) hat das Grundbuchamt die in Grundbuchsachen als Schätzer zuständigen Gemeinderäthe beziehungsweise die in Städteordnungsgemeinden hiezu bestellten Kommissionen — § 31 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung — zu beauftragen; sie sind verpflichtet, derartige Aufträge zu vollziehen.

2. Zur Schätzung ist der Gemeinderath beziehungsweise die Kommission der Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirke das zu schätzende Grundstück gelegen ist.

3. Erweist sich nach Ansicht des Grundbuchamts oder des Gemeinderaths beziehungsweise der Kommission wegen der Besonderheiten des Falles der Zuzug von Sachverständigen zur Schätzung nothwendig, so ist deren Beistellung Sache des Grundbuchamts.

§ 36.

1. Für die Schätzung sind die Vorschriften der §§ 7 bis 10 des Gesetzes, im Uebrigen diejenigen Bestimmungen maßgebend, die nach den §§ 31 und 32 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 für die Schätzung von Grundstücken gelten.

2. Hinsichtlich der Gebühren, die für die Vornahme der Schätzungen der Gemeinderäthe beziehungsweise Kommissionen an die Gemeindekasse zu entrichten sind, ist § 33 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung maßgebend.

§ 37.

1. Beim Erwerbe durch Tausch wird die Steuer nach dem Werthe der von einem der Tauschenden hingegebenen Gegenstände beziehungsweise nach dem Werthe der von einem Tauschenden übernommenen Leistungen berechnet, die den höheren Werth haben. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises die Hingabe eines Grundstücks an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu betrachten.

2. Beim Tausche im Großherzogthum gelegener gegen außerhalb desselben gelegene Grundstücke ist für die Steuerberechnung nur der Werth der Ersteren beziehungsweise der für ihren Erwerb bedungenen Leistungen maßgebend.

5. Steuerpflichtige Person.

§ 38.

1. Die Verkehrssteuer ist in der Regel zu Lasten des Erwerbers d. h. desjenigen, auf dessen Namen das Grundstück erworben wird, festzusetzen.

2. Bei Erwerbungen aus einer Zwangsversteigerung ist derjenige der Erwerber, dem der Zuschlag ertheilt, bei Erwerbungen durch entgeltliches Rechtsgeschäft derjenige, der im Grundbuch als Eigenthümer beziehungsweise zu dessen Gunsten daselbst eine Vormerkung (Veräußerungsverbot, Verfügungsbeschränkung) oder ein Widerspruch eingetragen wird oder den das Erwerbungsgeschäft als Erwerber bezeichnet.

3. Wenn der Erwerber das Erwerbungsgeschäft auf Grund eines Auftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Rechtsabtretung beziehungsweise Weiterveräußerung an den Dritten vor Eintritt der Steuerpflicht erfolgt, so gilt der Dritte als Erwerber.

§ 39.

Beim Erwerbe durch Tausch ist die Steuer jedem der tauschenden Theile zur Hälfte zur Last zu setzen, jedoch nur insoweit, als Leistung und Gegenleistung in Grundstücken bestehen. Die Steuer vom Mehrwerthe ist ganz von dem Empfänger der nur in Grundstücken bestehenden Leistung zu tragen.

§ 40.

1. Wenn aus einem der in § 28 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Gründe die Rückerstattung einer zu Lasten des Erwerbers festgesetzten Verkehrssteuer verfügt wird, so kann sie vom Grundbuchamt unter den im § 31 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen auf den Veräußerer angesetzt werden.

2. Von dieser Befugniß ist jedoch kein Gebrauch zu machen, wenn gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes eine Steuer für den Rückerwerb vom Veräußerer erhoben worden ist.

6. Festsetzung der Steuer und Eröffnung der Steuerfestsetzung.

§ 41.

Das Grundbuchamt hat die Festsetzung der Steuer unter Angabe des gemeinen Werthes (§§ 31 bis 37) des erworbenen Grundstücks beziehungsweise des Meistgebots und des Werthes

der außerdem noch vom Erſteher übernommenen Leiſtungen ſowie unter Angabe der Ordnungszahl, unter der die Steuer im Jahresſteuerverzeichniß (§ 71) eingetragen iſt, auf dem Erwerbungsgeſchäfte beziehungsweiſe auf der Mittheilung des Vollſtreckungsgerichts (Notars) über das Ergebniß der Zwangsverſteigerung (§ 21) zu vermerken.

§ 42.

Falls der Erwerb aus irgend einem Grunde der Beſteuerung nicht oder nicht bezüglich des vollen Werthes unterliegt, ſo hat das Grundbuchamt Art und Umfang der Steuerbefreiung unter Bezeichnung der Geſetzesvorſchrift, auf die ſie ſich gründet, auf dem Erwerbungsgeſchäfte beziehungsweiſe auf der Mittheilung des Vollſtreckungsgerichts (§ 41) gleichfalls erſichtlich zu machen.

§ 43.

1. Die Feſtſetzung der Verkehrsſteuer wird dem Erwerber in der Regel durch Zuſtellung des Forderungszettels eröffnet. Das Grundbuchamt kann jedoch dem Erwerber von der Feſtſetzung der Steuer unter Angabe der für ihre Berechnung maßgebenden Verhältniſſe (ſteuerpflichtiger Werth, Art und Umfang etwaiger Steuerbefreiung, Steuerfuß) beſondere Eröffnung mit dem Anfügen machen, daß eine etwaige Beſchwerde gegen die Steuerfeſtſetzung binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an unter Angabe der Beſchwerdegründe an das Grundbuchamt zu richten ſei.

2. Eine ſolche Eröffnung hat insbeſondere zu erfolgen:

1. wenn die Steuer abweichend von den bei der Anzeige des Erwerbes oder den bei der Eintragung zum Grundbuche gemachten Angaben des Erwerbers oder ſeines Vertreters feſtgeſetzt worden iſt;
2. wenn der Steuerfeſtſetzung ein beſonderes Verfahren zur Ermittelung des für das Grundſtück bedungenen Erwerbspreiſes oder eine Schätzung des Grundſtücks vorausgegangen iſt;
3. wenn der Anſpruch des Erwerbers auf Steuerfreiheit nicht oder nicht im beanſpruchten Umfang anerkannt worden iſt;
4. im Falle einer Berichtigung der Steuerfeſtſetzung (§§ 69, 75).

3. Iſt die Verkehrsſteuer von der Bezirksfinanzbehörde im Strafverfahren feſtgeſetzt worden, ſo gilt ſie mit der Zuſtellung des Strafbeſcheids an den ſteuerpflichtigen Erwerber als eröffnet.

§ 44.

1. Im Falle der § 12 und 13 hat das zur Feſtſetzung der Steuer zuſtändige Grundbuchamt das Grundbuchamt, in deſſen Bezirk ein Theil der den Gegenſtand der Beſteuerung bildenden Grundſtücke liegt, von der Feſtſetzung der Steuer für dieſe Grundſtücke unter näherer Bezeichnung derſelben und unter Angabe des Erwerbers zu benachrichtigen.

2. Iſt die Steuer im Strafverfahren feſtgeſetzt worden, ſo hat die Bezirksfinanzbehörde dem Grundbuchamte, das gemäß § 11 ff. zur Feſtſetzung der Steuer zuſtändig geweſen wäre, von der Steuerfeſtſetzung Kenntniß zu geben.

7. Kosten.

§ 45.

1. Hinsichtlich der Tragung der Kosten der auf die Verkehrssteuer bezüglichen Verhandlungen ist § 39 des Gesetzes maßgebend.

2. Falls die durch die amtliche Ermittelung des Werthes eines Gegenstandes entstandenen Auslagen dem Steuerpflichtigen zur Last fallen (§ 39 Absatz 2 des Gesetzes), hat das Grundbuchamt bei Festsetzung der Steuer (§ 43) auch über die Pflicht zur Tragung der betreffenden Kosten zu entscheiden und dem Steuerpflichtigen hiervon Eröffnung zu machen.

3. Zum Zwecke der Auszahlung der entstandenen Kosten und Auslagen (Gebühren der Schätzer ꝛc.) und deren Rückerhebung vom Steuerpflichtigen hat das Grundbuchamt unter Mittheilung des Kostenverzeichnisses der Schätzer sowie einer Abschrift der Entscheidung über die Kostenpflicht der Steuerdirektion Vorlage zu machen, die die Zahlung der Kosten und deren Rückerhebung vom Ersatzpflichtigen durch die Bezirksfinanzbehörde zu veranlassen hat.

8. Besteuerung in einigen besonderen Fällen.

a. Erwerbungen durch Tausch.

§ 46.

Für die Besteuerung tauschweiser Erwerbungen sind die Vorschriften der §§ 37 und 39 maßgebend.

b. Erwerbungen und Veräußerungen der Gemeinschaften nach Bruchtheilen (Miteigenthumsgemeinschaften).

§ 47.

1. Erwirbt eine Gemeinschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 1008 bis 1011, vergleiche 741 bis 758 (Miteigenthumsgemeinschaft), Grundstücke von einem Dritten, so wird für jeden Miteigenthümer eine Steuerpflicht begründet, deren Umfang sich nach dem gemeinen Werthe des von ihm erworbenen Antheils (Bruchtheils) bestimmt.

2. Erwirbt die Gemeinschaft Grundstücke von einem ihrer Theilhaber anläßlich der Begründung des Gemeinschaftsverhältnisses (Einbringen in die Gemeinschaft) oder später, so tritt eine Steuerpflicht nur für die übrigen Theilhaber ein.

§ 48.

Der Erwerb des Antheils eines Miteigenthümers durch einen anderen zieht für den erwerbenden Miteigenthümer eine Steuerpflicht nach Maßgabe des gemeinen Werthes des erworbenen Antheils nach sich.

§ 49.

1. Bei Aufhebung der Gemeinschaft (Veräußerung der Gemeinschaft) durch Theilung in Natur haben die bisherigen Theilhaber der gemeinschaftlichen Grundstücke von den von ihnen zu Alleineigenthum erworbenen Grundstücken nur insoweit Steuer zu entrichten, als der

gemeine Werth des Theilstücks den Werth ihres Antheils an den bisher gemeinschaftlichen Grundstücken übersteigt.

2. Das Gleiche gilt, wenn die Aufhebung der Gemeinschaft in anderer Weise (Zwangsversteigerung, Zuweisung an einen Theilhaber ꝛc.) erfolgt und Theilhaber der Gemeinschaft bisher gemeinschaftliche Grundstücke ganz oder theilweise zu Alleineigenthum erwerben.

c. Erwerbungen und Veräußerungen der juristischen Personen, der Gemeinschaften zur gesammten Hand (Gesellschaften) und der nicht rechtsfähigen Vereine.

§ 50.

1. Beim Erwerbe von Grundstücken durch eine juristische Person (insbesondere auch durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), durch Gesellschaften im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ■ 705 ff., durch offene Handelsgesellschaften und einfache Kommanditgesellschaften sowie durch nicht rechtsfähige Vereine hat die juristische Person beziehungsweise die Gesellschaft oder der nicht rechtsfähige Verein die Steuer aus dem vollen gemeinen Werthe der Grundstücke zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie anläßlich ihrer Begründung oder während ihres Bestandes von einem Dritten oder von einem Mitgliede der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins beziehungsweise einem Theilhaber der Gesellschaft, sei ■ durch Einbringen in das Gemeinschaftsvermögen oder durch ein sonstiges mit dem Theilhaber abgeschlossenes entgeltliches Rechtsgeschäft erworben worden sind.

2. Im Uebrigen sind bezüglich der Erwerbungen und Veräußerungen der Gesellschaften und der nicht rechtsfähigen Vereine die §§ 26 bis 27 des Gesetzes maßgebend.

§ 51.

1. Tritt gemäß § 26 Absatz 1 des Gesetzes Steuerbefreiung ein, so hat das Grundbuchamt den Fall in die gemäß § 7 zu führende Aufschubsliste einzutragen und, daß dies geschehen, auf der beglaubigten Ausfertigung des Erwerbungsgeschäfts zu vermerken.

2. Von Zeit zu Zeit hat sich das Grundbuchamt durch geeignete, der Aufschubsliste anzuschließende Erhebungen zu vergewissern, ob etwa die Voraussetzungen der nachträglichen Besteuerung eingetreten sind, und zutreffenden Falls die Steuerfestsetzung zu bewirken. Daß dies geschehen, ist unter Angabe der Ordnungszahl der Verkehrssteuerliste (§ 71), unter der der festgesetzte Steuerbetrag eingetragen ist, in der Aufschubsliste zu bemerken.

9. Steuerbefreiungen.

§ 52.

Wird vom Erwerber eines Grundstücks aus einem der in §§ 33 bis 36 des Gesetzes bezeichneten Gründe Steuerfreiheit beansprucht, ■ hat das Grundbuchamt, wenn der Grund der Befreiung bei ihm nicht offenkundig ist oder sich aus dem Erwerbungsgeschäfte nicht unzweifelhaft ergibt, den Erwerber zum Nachweise des Befreiungsgrundes zu veranlassen. Je nach dem Ergebnisse dieser Nachweise ist dem Gesuche stattzugeben oder die Steuer festzusetzen.

§ 53.

1. Wird Steuerfreiheit auf Grund des § 33 Ziffer 2 oder 4 des Gesetzes beansprucht, so kann das Grundbuchamt, wenn die thatsächliche Verwendung des erworbenen Grundstücks zu dem vom Erwerber angegebenen Zwecke nicht offenkundig ist, die Entscheidung über den Anspruch aussetzen und dem Erwerber eine Frist von längstens 6 Monaten zur Erbringung des Nachweises bestimmen, daß die Verwendung des Grundstücks zu dem angegebenen Zwecke gesichert ist.

2. Wird der Nachweis in der gesetzten Frist nicht erbracht, so ist die Steuer festzusetzen und die einstweilige Entrichtung oder Sicherstellung derselben zu verlangen. Diese Vorschrift findet jedoch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, deren Zweck ausschließlich auf den Bau und die Unterhaltung von dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften gerichtet ist, keine Anwendung.

§ 54.

Wird die Steuerfreiheit auf § 35 Ziffer 3 des Gesetzes gestützt, so hat das Grundbuchamt, wenn die die Voraussetzung der Steuerfreiheit bildende Vereinigung der Grundstücke zum Zwecke gleichartiger land- oder forstwirthschaftlicher Benützung noch nicht stattgefunden hat, dem Erwerber eine angemessene Frist zur Herbeiführung dieser Vereinigung zu bestimmen. Nach Ablauf der Frist wird sich das Grundbuchamt durch geeignete Erhebungen verlässigen, ob die beiden Grundstücke vereinigt und der gleichartigen land- oder forstwirthschaftlichen Benützung zugeführt worden sind. Falls dies nicht geschehen, hat die Festsetzung der Steuer zu erfolgen.

§ 55.

Wird gemäß § 35 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes Steuerfreiheit gewährt, so hat das Grundbuchamt nach angemessener Zeit sich zu verlässigen, ob das Unternehmen wirklich zur Ausführung gelangt und das Grundstück zu demselben verwendet worden ist. Geeigneten Falls ist die Steuer nachträglich festzusetzen.

§ 56.

Das Grundbuchamt hat bezüglich der in §§ 53 bis 55 angeführten Fälle einen Vermerk in die Aufschubsliste einzutragen und nach Abschluß der Erhebungen nach § 7 zu verfahren. Dabei sind im Falle des § 55 die steuerfreien Erwerbungen in der Aufschubsliste (Spalte 3) nur im Allgemeinen zu bezeichnen.

§ 57.

1. Wird in den Fällen des § 33 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes die Steuer einstweilen entrichtet, so tritt eine Verjährung des Rückerstattungsanspruchs erst ein, wenn seit der erfolgten Verwendung zu den daselbst bezeichneten Zwecken fünf Jahre verstrichen sind.

2. Auf die Sicherstellung der Steuer in den obigen Fällen finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 Anwendung.

§ 58.

In den Fällen des § 29 letzter Absatz sind Gesuche um Steuerbefreiung nach Abschluß der etwa erforderlichen thatsächlichen Erhebungen vom Grundbuchamte mit gutächtlicher Aeußerung durch Vermittelung der Steuerdirektion dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

V. Verfahren bei Ansprüchen auf Rückerstattung und bei Gesuchen um Nachlaß von Verkehrssteuer.

§ 59.

1. Ansprüche auf Rückerstattung von Verkehrssteuer (§§ 28 bis 32 des Gesetzes) sind unter Angabe der Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, bei demjenigen Grundbuchamte zu erheben, von dem die Steuer festgesetzt wurde. Den Grund des Anspruchs hat der Erwerber, sofern der Anspruch bei dem Grundbuchamte nicht offenkundig ist, nachzuweisen. Der Rückerstattungsanspruch kann bei dem als Grundbuchbeamter zuständigen Notar auch außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts erhoben werden.

2. Das Grundbuchamt hat nach Abschluß der etwa erforderlichen thatsächlichen Feststellungen das Gesuch mit gutächtlicher Aeußerung der Steuerdirektion zur Entscheidung vorzulegen und sich insbesondere auch darüber auszusprechen, ob einem der Betheiligten nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einwendungen gegen den Anspruch auf Rückgängigmachung der Rechtsänderung oder auf Kaufpreisminderung zustehen oder zustehen würden, falls er nicht auf dieselben verzichtet hätte.

§ 60.

Wird dem Rückerstattungsanspruche stattgegeben, so hat das Grundbuchamt, falls es dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, im Falle des § 30 des Gesetzes die Steuer für den Rückerwerb und im Falle des § 31 des Gesetzes die Steuer für den Erwerb auf den Veräußerer anzusetzen, wobei jedoch der Ansatz einer doppelten Steuer auf den Letzteren nicht stattfinden soll.

§ 61.

1. Auf Gesuche um gnadenweise Erlassung oder gnadenweise Rückerstattung von Verkehrssteuer findet § 59 mit der Maßgabe Anwendung, daß derartige Gesuche vom Grundbuchamte durch Vermittelung der Bezirkssteuerbehörde, die sich darüber gleichfalls zu äußern hat, der Steuerdirektion vorzulegen sind.

2. Gesuche um Nachlaß von Steuerbeträgen bis zum Betrage von 500 ℳ erledigt die Steuerdirektion in eigener Zuständigkeit; stehen höhere Beträge in Frage, so sind die Akten von der Steuerdirektion, sofern sie einen Nachlaß von mehr als 500 ℳ für gerechtfertigt hält, mit gutächtlicher Aeußerung dem Finanzministerium zur Entschließung vorzulegen.

VI. Rechtsmittel.

§ 62.

Gegen die Festsetzung der Verkehrssteuer durch das Grundbuchamt steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

§ 63.

1. Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist die Beschwerde an das Finanzministerium und der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgerichtshofe nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, in der Fassung vom [redacted]. November 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 543 — zulässig.

2. Die nämlichen Rechtsmittel finden gegen Entscheidungen der Steuerdirektion statt, durch die ein Anspruch auf Rückerstattung von Verkehrssteuerbeträgen ganz oder theilweise zurückgewiesen wird.

3. Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes) steht dem Bestraften die Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

§ 64.

Auf die Beschwerde finden — unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen — die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, insbesondere die §§ 28, 29, 31 bis 34, [redacted] und 43 entsprechende Anwendung.

§ 65.

Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit der Eröffnung (Zustellung) der Festsetzung der Steuer durch das Grundbuchamt beziehungsweise der Entscheidung der Steuerdirektion.

§ 66.

1. Die Beschwerde ist unter Angabe der Beschwerdegründe bei dem Grundbuchamt einzureichen, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist; die Einreichung der Beschwerde kann bei dem als Grundbuchbeamter zuständigen Notar auch außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts erfolgen.

2. Wenn der das Grundbuchamt einer Gemeinde verwaltende Notar seinen Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinde hat, so haben die Hilfsbeamten (§ 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) die [redacted] Abwesenheit des Grundbuchbeamten beim Grundbuchamt einlaufenden Beschwerden mit genauem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs versehen dem Grundbuchbeamten unverzüglich vorzulegen.

§ 67.

1. Das Grundbuchamt hat nach Einkunft der rechtzeitig eingelegten Beschwerde gegen eine Steuerfestsetzung bei dem Eintrage der Steuer in der Hebrolle (§ 73) zu vermerken, daß mit der Erhebung der Steuer bis zur Erledigung der Beschwerde einzuhalten sei. Ist die Heb-

rolle schon an die Bezirksfinanzbehörde abgegangen, so ist die Letztere zu ersuchen, mit der Erhebung der Steuer einzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn auch bei verspäteter Einlegung der Beschwerde Einhalt mit der Erhebung der Steuer bewilligt wird.

2. Richtet sich die Beschwerde gegen eine von der Bezirksfinanzbehörde im Strafbescheide festgesetzte Steuer, so ist, wenn die Anweisung zur Erhebung der Steuer an die Steuererhebestelle bereits ergangen ist, durch Weisung an die Letztere Einhalt mit der Betreibung zu verfügen.

3. Wenn ungeachtet der rechtzeitig eingelegten Beschwerde die Erhebung der Steuer angeordnet wird (§ 33 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884), so ist die Bezirkssteuerbehörde auch hievon zu benachrichtigen.

§ 68.

Ist die Steuer von der Bezirksfinanzbehörde in einem Strafbescheide festgesetzt worden, bezüglich dessen auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, so ist mit der Anforderung und Betreibung des nachzuzahlenden Steuerbetrags auch dann, wenn eine Beschwerde gegen die Steuerfestsetzung nicht erhoben wurde, bis zur Erlassung des gerichtlichen Urtheils zuzuwarten und die Steuereinnehmerei, falls sie bereits Anweisung zur Erhebung der Steuer erhalten hat, mit entsprechender Weisung zu versehen. Erfolgt Freisprechung oder wird der Strafbemessung ein niedrigerer Steuerbetrag zu Grunde gelegt, so hat die Bezirksfinanzbehörde die Steuerfestsetzung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und nach dem Ergebnisse dieselbe aufzuheben beziehungsweise zu berichtigen oder, wenn sie sie gleichwohl für begründet hält, die Entscheidung der Steuerdirektion einzuholen, ob die Anforderung und Betreibung des Steuerbetrags einzuleiten sei.

§ 69.

1. Erachtet das Grundbuchamt die Beschwerde ganz oder theilweise für begründet oder eine Erhöhung des Steuerbetrags für gerechtfertigt, so hat es die Steuerfestsetzung aufzuheben oder entsprechend zu berichtigen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

2. Falls die Hebrolle und die Uebersicht (§ 73) noch nicht an die Bezirksfinanzbehörde abgegangen sind, ist auch der Eintrag der Steuer in der Hebrolle zu berichtigen und der Grund derselben in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, andernfalls ist gemäß § 75 zu verfahren.

3. Wird der ursprüngliche Steuerbetrag erhöht oder eine weitere Steuer festgesetzt, so ist eine solche Berichtigung als neue Steuerfestsetzung zu behandeln (§§ 41 ff.).

§ 70.

1. Wenn der Beschwerde vom Grundbuchamte nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, so sind die Akten nach Abschluß der etwa noch erforderlichen weiteren Erhebungen unter Darlegung der die Steuerfestsetzung rechtfertigenden Gründe der Steuerdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

2. Ist die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Steuerdirektion gerichtet, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorlage der Akten an das Finanzministerium zu geschehen hat.

VII. Verfahren bei Erhebung der Verkehrssteuer.

a. Verfahren bei Erhebung der von den Grundbuchämtern festgesetzten Verkehrssteuer.

§ 71.

1. Die Beamten, denen gemäß § 37 des Gesetzes die Verwaltung der Verkehrssteuer obliegt, haben über die von ihnen festgesetzte Verkehrssteuer Jahresverzeichnisse (Verkehrssteuerlisten) nach Muster 11 zu führen.

Muster 11.

2. Diese Verzeichnisse sind für jede Gemeinde (Steuereinnehmerei) erstmals mit dem Inslebentreten des Verkehrssteuergesetzes und später jeweils mit dem 21. Oktober eines jeden Jahres anzulegen und am 20. Oktober des folgenden Jahres abzuschließen.

3. Bezieht sich die Steuer auf den Erwerb von Grundstücken, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird (Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung §§ 9 bis 11), so ist das Verzeichnis in der in Absatz 2 bezeichneten Weise für die Gemeinde (Steuereinnehmerei), in der der zur Feststellung der Steuer zuständige Beamte seinen Sitz hat, anzulegen und fortzuführen. Gehört jedoch die Gemeinde, in der die Verwaltung der in einem besonderen Grundbuch eingetragenen Grundstücke geführt wird, zu demjenigen Finanzamtsbezirk, in dem der zur Feststellung der Steuer zuständige Beamte seinen Sitz hat, so ist das Verzeichnis für jene Gemeinde aufzustellen.

§ 72.

1. Nach der Steuerfestsetzung haben die hiezu zuständigen Beamten oder ein Kanzleibeamter unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit die Steuer unter Angabe der für die Steuerfestsetzung maßgebenden Verhältnisse in die Verkehrssteuerliste derjenigen Gemeinde (Steuereinnehmerei), in der das erworbene Grundstück sich befindet, oder im Falle des Absatzes 3 des § 71 in die Verkehrssteuerliste der dort bezeichneten Gemeinde einzutragen. Hat sich der Veräußerer oder ein Dritter dem Grundbuchamte gegenüber zur Entrichtung der Steuer schriftlich verpflichtet, so ist derselbe neben dem Erwerber in der Verkehrssteuerliste als für die Steuer haftbar einzutragen.

2. Sofern in einzelnen Fällen diese Angabe größeren Raum beansprucht, als ihr die Verkehrssteuerliste bietet, ist sie in einer derselben anzuschließenden Beilage niederzulegen und in der Liste selbst darauf zu verweisen.

3. Daß der Eintrag stattgefunden, ist unter Angabe der Nummer desselben auf der Urkunde über das Erwerbungsgeschäft zu vermerken.

§ 73.

1. Aus den Verkehrssteuerlisten haben die zur Festsetzung der Steuer zuständigen Beamten oder ein Kanzleibeamter unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit für die Steuereinnehmerei jedes Grundbuchbezirks, für die sie mit der Verwaltung der Verkehrssteuer betraut sind, Hebrollen nach dem Muster III zu fertigen, am 20. jeden Monats abzuschließen und der betreffenden Steuereinnehmerei vorgesetzten Bezirksfinanzbehörde mit einer nach Muster IV gefertigten, sämmtliche Einnehmereien in alphabetischer Reihenfolge enthaltenden Uebersicht spätestens bis zum 25. des gleichen Monats mitzutheilen. Ein von dem Beamten zu unterzeichnender Entwurf der Uebersicht ist bei den Akten zurückzubehalten. Muster III. Muster IV.

2. Im Falle des § 71 Absatz 3, sowie wenn die Zuständigkeit des Beamten zur Festsetzung der Steuer sich nur auf die in einem Grundbuchbezirke (Steuereinnehmerei) vorkommenden Erwerbungen erstreckt, unterbleibt die Aufstellung der Uebersicht.

§ 74.

1. Liegen Umstände vor, die zu einer Sicherung der Steuerkasse für die festgesetzte Verkehrssteuer Anlaß geben, so hat der zur Festsetzung der Steuer zuständige Beamte hievon der Bezirksfinanzbehörde alsbald unter Mittheilung eines Auszugs aus der Verkehrssteuerliste (§ 71) Kenntniß zu geben und, daß dies geschehen, in der Liste und der Hebrolle in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

2. Die Bezirksfinanzbehörde hat unverzüglich das Weitere zur Sicherung der Steuerkasse durch Erwirkung des dinglichen Arrestes gemäß § 4 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111 — zu veranlassen. Diese Maßnahme kann unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige auf Aufforderung der Bezirksfinanzbehörde alsbald Zahlung oder Sicherheit leistet.

3. Der Steuererheber, an den die Zahlung zu geschehen hat, ist von der Bezirksfinanzbehörde mit entsprechender Weisung zur Annahme der Zahlung zu versehen. Von der erfolgten Zahlung hat der Steuererheber der Bezirksfinanzbehörde alsbald Kenntniß zu geben.

§ 75.

1. Wird nach Absendung der Hebrollen und Uebersichten eine Steuerfestsetzung berichtigt, so ist der Mehrbetrag an Steuer unter neuer Ordnungszahl und unter Hinweisung auf den zu berichtigenden Eintrag in die Verkehrssteuerliste (§ 71) aufzunehmen, über einen zu hoch angesetzten Steuerbetrag dagegen der Bezirksfinanzbehörde unter Verweisung auf den früheren Eintrag in der Hebrolle ein Ausweis nach Muster V mitzutheilen. Muster V.

2. Die Berichtigung ist auf der über das Erwerbungsgeschäft errichteten Urkunde und in der Verkehrssteuerliste beim Eintrage der irrigen Steuerfestsetzung zu vermerken.

3. Nach Absendung der Hebrollen und Uebersichten findet eine Berichtigung der Steuerfestsetzung von Amtswegen nur statt, wenn der Nachtrag beziehungsweise Abgang mindestens

2 Mark beträgt; auf Antrag des Steuerpflichtigen muß die Berichtigung auch bei kleineren Beträgen eintreten.

§ 76.

1. Die Bezirksfinanzbehörden versehen die ihnen zugesendeten Hebrollen und Uebersichten mit dem Datum ihres Eingangs und unterwerfen sie einer Prüfung in rechnerischer Beziehung. Berichtigungen sind in einer Weise zu bewirken, daß die ursprünglichen Zahlen erkennbar bleiben. Den Beamten, die die Steuer festgesetzt haben, ist von der Berichtigung Kenntniß zu geben.

2. Von jeder über drei Tage verspäteten Zusendung einer Hebrolle und Uebersicht ist der Steuerdirektion Anzeige zu erstatten.

§ 77.

Ist die Zahlung eines in die Hebrolle eingetragenen Steuerbetrags auf direkte Anforderung der Bezirksfinanzbehörde bereits erfolgt (§ 74), so ist dies in dem betreffenden Eintrage der Hebrolle zu bemerken.

§ 78.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren der Bezirksfinanzbehörden und der Steuereinnehmereien bei Erhebung und Verrechnung der Verkehrssteuer nach den von der Steuerdirektion hierüber zu erlassenden Vorschriften.

b. Verfahren bei Erhebung der von den Bezirksfinanzbehörden festgesetzten Verkehrssteuer.

§ 79.

Hinsichtlich der im Strafverfahren festgesetzten Verkehrssteuerbeträge hat die Bezirksfinanzbehörde dem Steuerpflichtigen im Strafbescheide zugleich mit der Eröffnung der Festsetzung der Steuer auch deren Zahlung innerhalb einer je nach der Größe des Betrags zu bestimmenden Frist von 14 Tagen bis [illegible] Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids oder, wenn ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid ergriffen wird, innerhalb der gleichen Frist nach Erledigung desselben aufzugeben. Die Zahlung hat an den Steuereinnehmer des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder, wenn der Wohnsitz nicht im Bezirke der Bezirksfinanzbehörde gelegen ist, an die Letztere selbst zu erfolgen.

§ [illegible].

Im Uebrigen sind für die Erhebung und Verrechnung der von den Bezirksfinanzbehörden im Strafverfahren festgesetzten Verkehrssteuerbeträge die von der Steuerdirektion hierüber zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

VIII. Verfahren bei Rückerstattung von Verkehrssteuer.

§ 81.

Das Verfahren bei Rückerstattung von Verkehrssteuer und deren Verrechnung richtet sich nach den von der Steuerdirektion hierüber zu erlassenden Vorschriften.

IX. Verjährung der Verkehrssteuer.

§ 82.

1. Hinsichtlich der Verjährung der Forderung einer Verkehrssteuer und des Anspruchs auf Rückerstattung einer solchen ist das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben in der durch Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bewirkten Fassung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 493 — maßgebend.

2. Die Verjährung der Forderung einer Verkehrssteuer läuft erst vom Tage des Eintrags der Rechtsänderung im Grundbuch an.

3. Für die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der einstweilen entrichteten Steuer in den Fällen des § 33 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes ist § 57 Absatz 1 maßgebend.

4. Die Rückforderung einer ungebührlich bezahlten Verkehrssteuer kann bei dem als Grundbuchbeamter zuständigen Notar auch außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts angebracht werden (Artikel 8 Ziffer 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben).

X. Dienstaufsicht und Dienstpolizei.

§ 83.

1. Die Verwaltung der Verkehrssteuer, insbesondere die Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer durch die Grundbuchämter, untersteht der Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums.

2. Die Ausübung der Dienstpolizei über die staatlichen Grundbuchbeamten steht auch hinsichtlich ihrer Thätigkeit als Beamte der Verkehrssteuerverwaltung den Landgerichten und dem Justizministerium zu (§ 14 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung).

3. Jedoch ist die Steuerdirektion befugt, gegen staatliche Grundbuchbeamte im Falle der Säumniß in der Besorgung der Verkehrssteuergeschäfte gemäß § 90 des Beamtengesetzes Mahnungen zu erlassen und Geldstrafen bis zu 10 Mark anzudrohen und auszusprechen sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der bezüglichen Geschäftsbesorgung begangen wurden, gemäß § [redacted] des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Mark zu verhängen. Von den wegen Säumniß ausgesprochenen Geldstrafen sowie von den verhängten Ordnungsstrafen ist dem mit der allgemeinen Dienstpolizei betrauten Landgerichte sowie dem Justizministerium Kenntniß zu geben (Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. August 1899 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 517 —).

4. Hinsichtlich der Dienstpolizei über diejenigen Notare und nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichts, denen nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes die Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer übertragen worden ist, findet § 1 der Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. August 1890 gleichfalls Anwendung.

Die Dienstpolizei über die von den Gemeinden bestellten Grundbuchbeamten (§ 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) hinsichtlich ihrer Thätigkeit als Beamte der Verkehrssteuerverwaltung wird von der Steuerdirektion ausgeübt; diese ist befugt, gegen solche Beamte wegen dienstwidrigen Verhaltens Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark auszusprechen (Artikel 11, I des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche).

6. Den Gemeindegrundbuchbeamten gegenüber finden die gemeindegesetzlichen Vorschriften über Warnung, einstweilige Dienstenthebung und Dienstentlassung von Gemeindebeamten Anwendung.

XI. Prüfung der Steuerfestsetzung.

§ 84.

1. Das Verfahren der Grundbuchämter unterliegt der Prüfung der Steuerdirektion.

2. Die Prüfung erfolgt, soweit sie nicht anläßlich der Erledigung von Beschwerden, Ansprüchen auf Rückerstattung oder Gesuchen um Nachlaß von Steuer und dergleichen unmittelbar von der Steuerdirektion selbst vorgenommen wird, an Ort und Stelle durch die hiezu berufenen, bei der Steuerdirektion angestellten Beamten (Steuerinspektoren).

§ 85.

Die Prüfung erstreckt sich auf das gesammte der Festsetzung der Verkehrssteuer vorausgehende und nachfolgende Verfahren sowohl in formeller als materieller Hinsicht sowie auf die Steuerfestsetzung selbst.

§ 86.

Zweck der Prüfung ist:

1. im Allgemeinen festzustellen, ob die Vorschriften des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 und der zu seinem Vollzug erlassenen Bestimmungen beobachtet und in allen Fällen, in denen eine Steuerpflicht in Frage stand, richtig angewendet wurden;

2. die Festsetzung der einzelnen Steuerbeträge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten festzustellen, vorausgesetzt, daß der Nachtrag beziehungsweise Abgang an Steuer mindestens 2 Mark beträgt.

§ 87.

Der Auftrag zur Prüfung wird dem Steuerinspektor von der Steuerdirektion schriftlich ertheilt und ist von demselben nach Maßgabe des § 86 und der §§ 88 ff. zu vollziehen.

§ 88.

Der Steuerinspektor hat den Auftrag dem Grundbuchamte vor Beginn der Prüfung vorzuzeigen.

§ 89.

1. Dem Steuerinspektor steht die Einsicht sämmtlicher Akten des Grundbuchamts und aller sonstigen auf Verkehrssteuerfälle bezüglichen Akten sowie des Jahressteuerverzeichnisses, der Hebrollen und Uebersichten (§§ 71, 73) offen. Er kann auch von dem die Steuerfestsetzung besorgenden Beamten mündlich näheren Aufschluß über die Behandlung der Geschäfte verlangen.

2. Die gleichen Befugnisse stehen auch den Mitgliedern der Steuerdirektion zu, die mit der Prüfung der Geschäftsführung der Grundbuchämter in Angelegenheiten der Verkehrssteuerverwaltung beauftragt sind.

§ 90.

1. Der Steuerinspektor hat die Prüfung so vorzunehmen, daß der betreffende Beamte in der Besorgung des laufenden Dienstes so wenig als möglich gehindert wird.

2. Inwieweit die Prüfung der Steuerfestsetzungen auszudehnen ist, ist, soweit der dem Steuerinspektor ertheilte Auftrag hierüber nichts Näheres bestimmt, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; er hat aber, wenn thunlich, sämmtliche seit der letzten Prüfung vorgekommenen steuerpflichtigen Fälle einer Durchsicht zu unterziehen und, wenn dies nicht möglich ist, seine Aufmerksamkeit jedenfalls auf die wichtigeren und auf die Fälle zu richten, bezüglich deren die Frist für Geltendmachung etwaiger Steuernachforderungen noch nicht abgelaufen ist.

§ 91.

1. Alle bei der Prüfung wahrgenommenen Verstöße gegen bestehende Vorschriften in formeller und materieller Beziehung sind vom Steuerinspektor in einem Protokoll niederzulegen, in dem auch der Zeitraum anzugeben ist, auf den die Prüfung sich erstreckt.

2. Der zur Steuerfestsetzung zuständige Beamte hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.

3. Das Protokoll ist der Steuerdirektion vorzulegen.

§ 92.

1. Die Steuerdirektion unterzieht die vom Steuerinspektor erhobenen Beanstandungen einer vorläufigen Prüfung.

2. Werden dieselben nicht als zweifellos unbegründet erkannt, so hat die Steuerdirektion, erforderlichen Falls nach vorheriger Anhörung des Grundbuchamts, wegen derjenigen Beanstandungen, die sich auf formelle Mängel des Verfahrens beziehen, die entsprechende Verfügung zur Abhilfe zu erlassen. Im Uebrigen theilt die Steuerdirektion das Protokoll bezüglich der beanstandeten Steuerfestsetzungen, soweit sie die Beanstandungen nicht für unbegründet hält, dem Grundbuchamte zur entsprechenden Berichtigung der Steuerfestsetzung oder zum Vortrag etwaiger hiergegen bestehender Bedenken mit.

§ 93.

Erkennt das Grundbuchamt die Beanstandung für begründet, so hat es die erforderliche Berichtigung der Steuerfestsetzung gemäß § 75 zu bewirken, andernfalls der Steuerdirektion

seine abweichende Ansicht unter näherer Begründung vorzutragen und deren Weisung bezüglich der Berichtigung der Steuerfestsetzung abzuwarten.

§ 94.

1. Die Steuerdirektion hat jeweils nach Jahresschluß dem Finanzministerium über die im abgelaufenen Jahre vorgenommenen Prüfungen der Thätigkeit der Grundbuchämter hinsichtlich der Festsetzung der Verkehrssteuer Vortrag zu erstatten, aus dem zu ersehen ist, bei welchen Grundbuchämtern und mit welchem Ergebniß an Steuernachträgen und Abgängen eine solche Prüfung stattgefunden hat.

2. Von dem Vortrage der Steuerdirektion ist dem Justizministerium durch Mittheilung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

XII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 95.

Die für die Grundbuchämter in Bezug auf Angelegenheiten der Verkehrssteuerverwaltung maßgebenden Bestimmungen finden auf die sonstigen mit der Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer betrauten Beamten (§ 87 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§ 96.

Den zur Festsetzung der Verkehrssteuer zuständigen Grundbuchämtern steht [redacted] frei, in zweifelhaften Fällen die Weisung der Steuerdirektion einzuholen.

§ 97.

Durch die Vorschriften, die die Geschäfte der Verkehrssteuerverwaltung dem Grundbuchamte zuweisen, wird nicht ausgeschlossen, daß der Notar als Grundbuchbeamter diese Geschäfte, soweit dies nach Art derselben möglich ist, an seinem gewöhnlichen Amtssitz erledigt und daß Erklärungen, die nach dieser Verordnung dem Grundbuchamte gegenüber abzugeben sind, bei dem als Grundbuchbeamter zuständigen Notar außerhalb des Sitzes des Grundbuchamts abgegeben werden.

§ 98.

Wenn der das Grundbuchamt einer Gemeinde verwaltende Notar seinen Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinde hat, so sind die Hilfsbeamten (§ 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) verpflichtet, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten die bei dem Grundbuchamt eingehenden schriftlichen Erklärungen, die sich auf die Verkehrssteuer beziehen, anzunehmen und mit genauem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen. In dringenden Fällen haben die Hilfsbeamten solche Erklärungen dem Grundbuchbeamten unverzüglich vorzulegen.

§ 99.

Für die Berechnung der Fristen in Verkehrssteuersachen ist Civilprozeßordnung § 222, vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch [redacted] 186 ff., maßgebend.

§ 100.

Auf Zustellungen in Verkehrssteuersachen finden, soweit das Verfahren vor den Grundbuchämtern in Betracht kommt, die für Zustellungen in Rechtspolizeisachen geltenden Vorschriften, im Uebrigen die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. Februar 1897 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 57 — Anwendung.

XIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 101.

Die Berichtigung einer vor dem Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes vollzogenen oder die Nachholung einer vor jenem Zeitpunkt unterlassenen Steuerfestsetzung erfolgt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die gemäß §§ 11 ff. zuständigen Behörden nach Maßgabe der bisher hierüber geltenden Vorschriften.

Karlsruhe, den 19. Februar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Prokopp.

Grundbuchamt Kandern.

Verzeichniß der aufge- (Aufschubs-

1.	2.	3.	4.
O.-B.	Name, Stand und Wohnsitz des Erwerbers.	Gegenstand des Erwerbes.	Datum der Eintragung der Rechtsänderung, der Vormerkung oder des Widerspruchs bezw. Datum des Erwerbungsgeschäfts.
1.	Dietlin, Friedrich, Landwirth, Wallbach.	Acker, Grundbuchblatt 42.	Vormerkung eingetragen am 8. Juli 1900.
2.	Blank, Karl, Schlosser, Kandern.	Haus, Hauptstraße Nr. 10, Grundbuchblatt 68.	Kaufvertrag vom 20. August 1900.
3.	Hirt, Wilhelm, Wirth, Müllheim.	Gasthaus zum Löwen, Hauptstraße Nr. 25, Grundbuchblatt 112.	Kaufvertrag vom 18. November 1900.
4.	Kaltenbach, Paul, Lehrer, Kandern.	Garten, Grundbuchblatt 45.	Kaufvertrag vom 2. Januar 1901.
5.	Holzhandlung Gebrüder Dietz, offene Handelsgesellschaft, Freiburg.	Wald, Grundbuchblatt 256.	Eintragung der Rechtsänderung vom ■. Januar 1901.
6.	Gemeinde Kandern.	Bauplatz an der Bahnhofstraße, Grundbuchblatt ■.	Eintragung der Rechtsänderung vom 1. Februar 1901.
7.	Hirt, Robert, Metzger, Kandern.	Garten, Grundbuchblatt 85.	Eintragung der Rechtsänderung vom 15. Februar 1901.
8.	Badische Lokalbahngesellschaft, Karlsruhe.	Die zur Anlage einer Eisenbahn nach Badenweiler erforderlichen Grundstücke.	Die Rechtsänderung ist im Grundbuch eingetragen.
9.	Gemeinde Kandern.	Acker, Grundbuchblatt 32. Wiese, Grundbuchblatt 33.	Eintragung der Rechtsänderung vom 15. April 1901.

schobenen Verkehrssteuerfälle.
liste.)

Muster I
(zu § 7, 24, 51, 56).

5. Ursache des Aufschubs der Steuerfestsetzung.	6. Art der Erledigung.	7. Ordnungszahl, unter der die auf den Eintrag bezüglichen Aktenstücke angeschlossen sind.
Der Erwerb ist von einer aufschiebenden Bedingung abhängig.	Steuerfestsetzung vom 15. Februar 1901. Verkehrssteuerliste O.-Z. 6.	O.-Z. I.
Ueber den Kaufvertrag schwebt ein Rechtsstreit zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer Christian Berg, Bäcker in Kandern.	Durch Urtheil des Landgerichts Freiburg vom [illegible]. September 1901 wurde der Kaufvertrag für nichtig erklärt. Eine Verkehrssteuer kommt nicht zum Ansatz.	O.-Z. II.
Die Festsetzung der Steuer kann erst nach Ablauf der Frist des § 22 Vollzugsverordnung zum Verkehrssteuergesetz erfolgen.	Steuerfestsetzung vom 1. März 1901. Verkehrssteuerliste O.-Z. 20.	O.-Z. III.
Dto.	Der Kaufvertrag wurde am 15. Februar 1901 wieder aufgelöst.	O.-Z. IV.
Der Erwerb ist gemäß § 26 Absatz 1 des Verkehrssteuergesetzes vorerst steuerfrei. Die Steuerpflicht tritt erst unter der in § [illegible] Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung ein.	Steuerfestsetzung vom 18. August 1903. Verkehrssteuerliste O.-Z. 32 wegen des Eintritts des August Sieben in die Gesellschaft.	O.-Z. V.
Der Gemeinde wurde zum Nachweise, daß die Verwendung des fraglichen Platzes zur Errichtung eines Volksschulhauses gesichert ist, eine Frist von 6 Monaten gewährt (§ 53 Vollzugsverordnung zum Verkehrssteuergesetze).	Die Verwendung des Platzes zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zwecke ist erfolgt (das Schulhaus ist im Bau begriffen), weßhalb Steuerbefreiung eintritt.	O.-Z. VI.
Dem Erwerber [illegible] Gartenstücks wurde zur Herbeiführung der Vereinigung desselben mit seinem angrenzenden Garten eine Frist von 3 Monaten gewährt.	Steuerfestsetzung vom 20. Mai 1901. Verkehrssteuerliste O.-Z. 21. Der erworbene Garten wurde vom Erwerber mit einem Stallgebäude überbaut.	O.-Z. VII.
Der Erwerb blieb gemäß § [illegible] Ziffer 4 des Verkehrssteuergesetzes vorerst steuerfrei.	Die Steuerbefreiung bleibt bestehen, da das Unternehmen (Spalte 3) durchgeführt und die erworbenen Grundstücke hiezu verwendet wurden.	O.-Z. VIII.
Erwerbung zum Zwecke einer Straßenkorrektion gemäß § 34 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes.	Steuerfestsetzung vom 20. Juli 1901. Verkehrssteuerliste O.-Z. 30. Die Gemeinde hat das Unternehmen aufgegeben.	O.-Z. IX.

Muster II
(zu § 71).

Grundbuchamt . . . . . .

Finanzamt (Hauptsteueramt) .
Steuereinnehmerei . . . . . .

Verzeichniß

der

vom . . . . . bis 20. Oktober 19 . .

festgesetzten

Verkehrssteuer.

(Verkehrssteuerliste.)

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
O.-Z.	Name, Stand und Wohnort des Erwerbers oder sonstigen Steuerpflichtigen.	Gegenstand des Erwerbes.	Steuerpflichtiger Werth. ℳ.	Betrag der Steuer. ℳ.	₰	Beilage Nr.	Bemerkungen. (Tag der Eröffnung der Steuerfestsetzung an den Erwerber.)
			I. Vom 1. Juli bis 20. Juli 1900.				
1.	Haitz, Wilhelm, Landwirth, Gernsbach. (Haftbar für die Steuer ist Mayer, Robert, Bäcker daselbst).	Haus in Gernsbach, Grundbuchblatt 142.	20000	500	—		
2.	Schneider, Karl, Wirth, Gernsbach.	Wiese auf Gemarkung Gernsbach, Grundbuchblatt 56.	2000 (Kaufpreis 1500 nebst verschiedenen sonstigen Leistungen im Anschlage von 500.)	[illegible]	—	1	Steuerfestsetzung eröffnet am 15. Juli 1900.
			II. Vom 21. Juli bis 20. August 1900.				
4.							
5.							

Muster III
(zu § 76).

Grundbuchamt . . . . . .
Finanzamt (Hauptsteueramt) .
Steuereinnehmerei . . . . . .

Hebrolle

über die vom 21. Juli bis 20. August 1900 festgesetzte Verkehrssteuer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Lfd. Nr. des Steuerpflichtigen	Name, Stand und Wohnort des Erwerbers.	Gegenstand des Erwerbes.	Steuerpflichtiger Werth. ℳ	Betrag der Steuer ℳ ₰	Zahlung im Monat: September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Rest ℳ	Bemerkungen.

Abgeschlossen, den 20. August 1900.

Grundbuchamt N. N.

Unterschrift:

Geprüft und richtig befunden.

. . . . . , den 28. August 1900.

Königl. Finanzamt (Hauptsteueramt).

Unterschrift:

Finanzamt (Hauptsteueramt) . . . .

Notariat . . . . . .

Muster IV
(zu § 28).

Beilage Nr. . . . .
Hauptbuchseite . . .

Uebersicht

über

die vom 21. Juli bis 20. August 1900 angesetzte

Verkehrssteuer.

Nr.	Steuererhebestellen in alphabetischer Reihenfolge.	Steuerbetrag. ℳ	₰	
	Summe .			

Aufgestellt.

. . . ., den 23. August 1900.

Notariat.

Unterschrift:

Muster V
(zu § 79).

Grundbuchamt . . . . . .
Finanzamt (Hauptsteueramt) . . . .
Steuereinnehmerei . . . . . .

Ausweis
über irrig angesetzte Verkehrssteuer.

Gebührlle Monat.	T.-B.	Begründung der Berichtigung der Steuerfestsetzung.	An Steuer ist angesetzt. ℳ	An Steuer hätte angesetzt sein. ℳ	An Steuer ist zu viel angesetzt. ℳ

Aufgestellt,

....., den ..... 19..

Grundbuchamt.

Unterschrift:

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe.

Nr. XI. 461

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. März 1900.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend; die Ausfolgung von Wandergeld betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministers bezw. des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Dienstunfallversorgungsgesetz für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend; die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betreffend; die Kassenpolizeiordnung für Wasserbau betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Februar 1900.)

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

Der § 6 Unserer Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287), erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

> Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann an diesen Tagen der Wirthschaftsbetrieb in öffentlichen Wirthschaftsräumen vor dem Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Februar 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. März 1900.)

Die Anlegung von Mündelgeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Artikels 33 Absatz 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899, beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Falle des § 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld auch bei der Badischen Bank erfolgen, solange diese die Befugniß zur Notenausgabe nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 besitzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. März 1900.

Friedrich.

Noll.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 6. März 1900.)

Das Dienstuniformreglement für die Beamten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe den 2. März d. J. Nr. 176 gnädigst zu bestimmen geruht, daß für die Bahn- und Weichenwärter der Staatseisenbahnverwaltung an Stelle der bisherigen Dienstkleidung (O.-Z. 19 der Anlage zum Dienstuniformsreglement für die Beamten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X von 1876) die in der Anlage beschriebene Dienstkleidung eingeführt wird.

Karlsruhe, den 6. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Laub.

Dritte Anlage
zum
Dienst-Uniforms-Reglement
für
Beamte der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen
vom 22. Februar 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.

Bestimmungen über die Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter (O.-B. 19 der Anlage zu obiger Bekanntmachung.)

O.-B.	Benennung der Beamten.	Dienstkleidung.				
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Beinkleider.	Mantel.	Mütze.
19.	Bahnwärter, Weichenwärter.	Dunkelblauer kurzer Militärüberrock mit Stehkragen von schwarzem Tuch und zwei Reihen versilberter Knöpfe mit Lokomotive, schwarze Aermelaufschläge mit Schlitz und kleinen versilberten Knöpfen, ebenso an jeder Taschenpatte hinten zwei versilberte Knöpfe, karmoisinrothem Vorstoß an dem Kragen und den Aufschlägen. Statt dieses Ueberrocks kann auch eine Joppe mit schwarzem Tuch-Stehkragen, karmoisinrothem Vorstoß am Kragen und einer Reihe versilberter Knöpfe mit Lokomotive nach Muster getragen werden.	Bei Rock und Joppe am oberen vorderen Rand des Kragens je ein geflügeltes Rad aus Silberblech.	Von dunkelgrauem Tuch ohne rothen Vorstoß.	Von dunkelgrauem Tuch mit Umlegkragen, karmoisinrothem Vorstoß am Kragen, einer Reihe von 6 Stück versilberten platten Knöpfen und einem Taillenband mit gleichem Knopf; im übrigen der Schnitt wie bei den Mänteln der übrigen Beamten der Eisenbahnverwaltung. Dazu wird ferner geliefert ein Mantelkragen, der als Umhang und Wetterschutz über den Mantel, im Sommer auch ohne den Mantel getragen werden kann, nach Muster.	Dunkelblaue Mütze mit schwarzem Tuchstreifen, karmoisinrothem Vorstoß, schwarz lackirtem Schild, badischer Kokarde und über dieser das geflügelte Rad mit der Krone in Silber, wie bei den übrigen unteren Beamten.

Im Sommer: Joppen und Beinkleider aus Drillich wie bisher.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1900.)

Die Organisation der Großherzoglichen Hofverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Karlsruhe, den 23. Februar 1900 in theilweiser Abänderung der laut Verordnung vom 1. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) getroffenen Allerhöchsten Anordnungen gnädigst zu bestimmen geruht:

1.

Das Großherzogliche Hof-Oberforst- und Jagdamt wird aufgehoben.

2.

Die Verwaltung des Hofforst- und Jagdwesens der Civilliste wird der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste übertragen, welcher die beiden Hofforst- und Jagdämter Karlsruhe und Friedrichsthal unterstellt werden.

Dies wird in Allerhöchstem Auftrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. Februar 1900.

Der Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Helntze.

Bekanntmachung.

(Vom 3. März 1900.)

Die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nahezu erloschen ist, werden die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 12. November v. J. den genannten Kantonen gegenüber erlassenen Verbote der Einfuhr von todten Klauenthieren, frischem Fleisch, Milch, Häuten, Dünger u. s. w. sowie des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 3. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 7. März 1900.)

Die Erhebung der Grund- und Häuſerſteuer betreffend.

Die durch § 50 Abſatz 2 der Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 775) aufgehobenen Beſtimmungen der §§ 11, 17 und 61 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 25) werden durch folgende Vorſchriften erſetzt:

„Die für ein Jahr ſchuldige Grund- und Häuſerſteuer einſchließlich der Beſörſterungsſteuer iſt je zu einem Sechstheil auf 1. Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. Auguſt und 1. September des laufenden Jahres fällig und längſtens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten. Die Erhebung erfolgt gemeinſchaftlich mit der Gewerbſteuer und der Einkommenſteuer.

Außerhalb des Erhebungsorts wohnende Pflichtige, die lediglich Grund- und Häuſerſteuer ſchulden und am Orte der Erhebung keinen Steuerzahler aufgeſtellt haben, haben ihre Schuldigkeiten auf einmal längſtens binnen 4 Wochen nach der Zuſtellung des Forderungszettels zu entrichten.

Steuernachträge, zu denen auch die Steuer für das laufende Jahr zählt, inſoweit ſolche erſt im Laufe des Jahres angeſetzt wird, ſind in ihrem vollen Betrag innerhalb 14 Tagen nach Zuſtellung des Forderungszettels zu bezahlen.

Bei Eigenthumsveränderungen hat der ſeitherige Eigenthümer die Steuer noch bis zum Schluſſe des Jahres, in dem die Feſtſtellung der Veränderung (das Ab- und Zuſchreiben) zu vollziehen war, fortzuentrichten."

Karlsruhe, den 7. März 1900.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
A. L. v. M.
Becker.

Vdt. Brokapp.

Verordnung.

(Vom 7. März 1900.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverſtändniß mit den betheiligten Großherzoglichen Miniſterien wird die Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 31. Oktober 1896 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) in § 3 Ziffer II durch nachſtehende Beſtimmung ergänzt:

„Die Hafenverwaltung ist in gleicher Weise ermächtigt, außer der in Ziffer 5 a oben bezeichneten Strecke zum Umschlag und zur Lagerung von mineralischen Schmierölen nachbenannte weitere Plätze des Hafengebiets zuzulassen:

1. den Rheinhafen,
2. das ganze Ostufer des Mühlauhafens und
3. den Zollhafen beim Hauptzollamtsgebäude und den Verbindungskanal."

Karlsruhe, den 7. März 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. A. b. M.

Becker.

Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von Macklot & Nagel in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 7. April 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Januar 1900.)

Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

In der Anlage wird die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Pfeuffer.

Beilage zu Nr. XII des Geſetzes- und Verordnungsblattes von 1900.

Dienſtweiſung für die Gerichtsvollzieher

vom 31. Januar 1900.

Zum Vollzuge des § 60 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November d. J. wird hiermit folgende Dienſtweiſung für die Gerichtsvollzieher erlaſſen:

Inhaltsübersicht.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§§
1 Geſchäftskreis.
2 Amtsbezirk und Geſchäftsvertheilung.
3 Die ſog. Exterritorialen.
4 Militärperſonen.
5 Verhinderung.
6 Anweſenheit im Geſchäftslokal.
7—8 Entgegennahme amtlicher Aufträge.
9 Form der Auftragsertheilung.
10 Beſcheinigung über Empfang des Auftrags.
11 Ungeſäumte Dienſtleiſtung.
12 Sonntage und allgemeine Feiertage.
13 Nachtzeit.
14 Gerichtsferien.
15 Dienſtkleidung.
16 Befugniß zum Empfang von Leiſtungen.
17 Empfangsbeſcheinigung über Leiſtungen, Vorſchüſſe u. ſ. w.
18 Ablieferung fremder Gelder.
19 Hinterlegung.
20 Aufbewahrung.
21 Unausführbarkeit des Auftrags.
22 Dolmetſcher.
23 Beſchaffenheit der Urkunden im Allgemeinen.
24 Formulare und Stempelabdrücke.
25 Abſchriften.

[redacted]
[redacted] Dienstsiegel.
27 Dienstliche Korrespondenz.
28 Terminkalender.
29 Register- und Aktenführung.
30 Vertreter, Stellvertreter und Hilfsgerichtsvollzieher.

Zweiter Abschnitt.

Zustellungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

31 Wesen der Zustellung.
32—38 Arten der Zustellung.
34 Zustellungen an Gefangene.
35 Zustellungen in Sachen, welche im Auslande anhängig sind.
36 Ladung von Zeugen oder Sachverständigen.
37 Gemeindegerichtliche Sachen.

B. Zustellungen auf Parteibetrieben.

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

38 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.
39 Auftrag.
40 Empfangnahme der Schriftstücke, Uebergabevermerk und Beglaubigung.
41 Vorbereitung der Zustellung.
42 Verhalten bei der Zustellung, insbesondere bei Geistesstörung des Zustellungsempfängers.
43—45 Bezeichnung des Zustellungsempfängers in besonderen Fällen.
46 Frist für die Erledigung des Auftrags.
47 Ort der Zustellung.
48 Ersatzzustellung in der Wohnung.
49 Ersatzzustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde.
50—52 Ersatzzustellung im Geschäftslokal.
53 Reihenfolge der Orte bei Aufsuchung des Empfängers. Wiederholte Aufsuchung statt der Ersatzzustellung.
54 Verhalten bei der Ersatzzustellung.
55 Verweigerung der Annahme der Zustellung.
56 Zustellung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit.
57 Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter, an einen Zustellungsbevollmächtigten derselben u. s. w.
58—59 Zustellungsurkunde.

58

60 Uebermittelung der Zustellungsurkunde.

■ Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

62—64 Zustellung durch die Post.

65—68 Zustellung durch Aufgabe zur Post.

67 Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen.

II. In Strafsachen.

68 Anwendbarkeit der Civilprozeßordnung.

■ Auftrag.

■ Zustellung von Ladungen im Auftrag einer Privatperson.

III. In anderen Angelegenheiten.

71—72 Zustellungen in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind.

C. Zustellungen von Amtswegen.

73 Verweisung auf die Zustellungsverordnung.

74 Zustellungen an Gefangene.

75 Zustellungen in anderen Angelegenheiten, welche ■ einer Behörde anhängig sind.

76 Mittheilungen, die zu Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers gehören.

Dritter Abschnitt.

Behändigungen und Besorgung anderer Aufträge.

77 Behändigungen.

78—79 Andere Aufträge.

Vierter Abschnitt.

Zwangsvollstreckungen.

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

80 Geschäftskreis im Allgemeinen.

81 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

82 Erläuterung der Bezeichnungen: Gläubiger, Schuldner, Schuldtitel.

■ Zwangsvollstreckungen, welche zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören.

84—87 Zwangsvollstreckungen, welche nicht zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören.

■ Auftrag.

89 Selbständige Thätigkeit des Gerichtsvollziehers. Vollstreckungsgericht.

90 Schuldtitel, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet.

91 Vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels. Schuldtitel, die ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar sind.

92 Beschränkung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Gegenstandes oder Betrages nach Maßgabe der Vollstreckungsklausel.

93—97 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung hinsichtlich gewisser Vermögensmassen.
a. Vereine und Gesellschaften.
b. Mit Nießbrauch belastetes Vermögen.
95 c. Vermögen von Ehegatten.
96 d. Nachlaß.
97 e. Konkurs über den Schuldner.
98 Beschränkung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der berechtigten und verpflichteten Personen.
99 Insbesondere beim Tode des Schuldners.
100 Prüfung des Auftrags.
101 Eintritt des Kalendertages.
102 Sicherheitsleistung als Bedingung der Vollstreckung.
103 Gegenleistung bei Leistungen Zug um Zug.
104 Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde.
105 Zustellung des Schuldtitels u. s. w.
106 Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher. Wirkung dieser Uebergabe.
107 Verhalten bei der Zwangsvollstreckung.
108 Durchsuchung, Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Gewaltanwendung bei Widerstand.
109 Beziehung von Zeugen.
110 Zwangsvollstreckung in Diensträumen einer öffentlichen Behörde.
111 Zwangsvollstreckung in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden.
112 Anwesenheit des Gläubigers.
113 Kosten der Zwangsvollstreckung.
114 Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung, desgleichen von Wechseln u. s. w. an den Schuldner.
115 Vollstreckungsprotokoll.
116 Aufforderungen und sonstige Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören.
117—122 Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung.
117 a. auf Anweisung des Gläubigers.
118—121 b. auf Verlangen des Schuldners oder dritter Personen.
122 Verminderung der Zahl der ruhenden Vollstreckungen.
123 Einwendung gegen das Verfahren.
124 Benachrichtigung der Parteien.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen.

125 Art der Ausführung. Auftrag.
126 Bewegliche Sachen, die für die Zwangsvollstreckung als unbewegliches Vermögen zu behandeln sind (Zubehör).
127 Unbewegliche Sachen, die für die Zwangsvollstreckung als bewegliches Vermögen zu behandeln sind (Früchte).

128 Wirkung der Pfändung. Pflicht zu ungesäumtem und gehörigem Vollzug derselben.
129 Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger.
130 Berechtigung des Eigenthümers des Gläubigers.
131 Gegenstand der Pfändung.
132—149 Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden.
132 Aufsuchen und Auswahl der zu pfändenden Sachen.
133 Beschränkung des Umfangs der Pfändung.
134 Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Nothbedarf.
135 Erläuterungen der vorstehenden Bestimmungen über unpfändbare Sachen.
136 Unpfändbarkeit wegen Unverhältnißmäßigkeit des Erlöses.
137 Unpfändbarkeit wegen Unterhaltspflicht und dergleichen.
138 Unpfändbarkeit des Verkehrs wegen.
139 Ermessen des Gerichtsvollziehers hinsichtlich unpfändbarer Sachen.
140 Ansprüche Dritter.
141 Fruchtlose Pfändung.
142 Besitznahme und Unterbringung der gepfändeten Sachen.
143 Gepfändetes Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere.
144 Pfandlokal.
145 Bestellung eines Verwahrers.
146 Verbringung an einen anderen Ort.
147 Belassung der gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners.
148 Ersichtlichmachung.
149 Besondere Sorgfalt, Hüter, Verwarnung.
150 Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam eines Gläubigers oder eines Dritten befinden.
151 Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung.
152 Pfändungsprotokoll.
153 Inhalt des Protokolls bei ganz oder theilweise fruchtloser Pfändung.
154 Verwerthung der gepfändeten Sachen. Vorherige Abschätzung von Kostbarkeiten.
155 Ausnahmsweise Unterlassung der Verwerthung.
156 Verbot eigenen Erwerbs durch den Gerichtsvollzieher.
157—172 Oeffentliche Versteigerung.
157 Ort der Versteigerung.
158 Zeit der Versteigerung.
159 Aussetzung der Bestimmung des Versteigerungstermins.
160—164 Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.
160 a. Inhalt und Arten.
161 b. Anschlag und Ausruf.
162 c. Einrückung.
163 d. Belege.

§§
164 a. Anschlag- und Ausrufgebühren.
165—170 Abhaltung des Versteigerungstermins.
165 a. Bereitstellung der Pfänder.
166 b. Versteigerungsbedingungen.
167 c. Gebote.
168 d. Zuschlag.
169 e. Einstellung.
170 f. Ablieferung. Zahlung. Wiederversteigerung.
171 Versteigerungsprotokoll.
172 Erfolglose Versteigerung.
173—174 Verkauf der gepfändeten Sachen aus freier Hand.
175—178 Pfändung und Verkauf von Werthpapieren.
175 Behandlung der Werthpapiere im Allgemeinen. Dann verschiedene Papiere.
176 Arten der Werthpapiere.
177 Umschreibung, Wiederinkurssetzung.
178 Art des Verkaufs, Tageskurs.
179—181 Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren.
179 Pfändung.
180 Protokoll.
181 Weitere Durchführung der Vollstreckung.
182—186 Pfändung von Früchten auf dem Halme und dgl.
182 Pfändung.
183 Zuzug eines Sachverständigen.
184 Früchtepfändungsprotokoll.
185 Aberntung.
186 Versteigerung der Früchte.
187—194 Vorschriften wegen Zoll- oder Steuerpflicht.
187 a. Stempelabgabe.
188 b. Wechselstempel.
189 c. Tabak.
190 d. Spielkarten.
191 e. Zollpflichtige Waaren.
192 f. Branntweinbrenn- oder Destillirgeräthe.
193 g. Wein.
194 h. Wanderlager.
195—197 Anschlußpfändung.
195 Voraussetzungen.
196 Verfahren bei der Anschlußpfändung.
197 Anschlußpfändungsprotokoll.

§§

198 Anschlußpfändung in der Form der Erstpfändung.

199 Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nach der Anschlußpfändung.

200 Uebernahme und Verwerthung von Sachen, deren Pfändung durch die Militärbehörde erfolgt ist.

201 Versteigerung in einen anderen Bezirk verbrachter Pfänder.

202 Uebernahme durch den Dienstnachfolger.

203 Erlösverrechnung.

204—205 Vertheilungsplan. Herbeiführung des gerichtlichen Vertheilungsverfahrens.

206—208 Auszahlung des Erlöses.

209 Pfändung wegen Ausfalls.

210 Verwerthung von Konkursmassegegenständen.

211 Rückgabe gepfändeter Sachen.

III. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte.

212—219 Zwangsvollstreckung in Geldforderungen.

212 Pfändung und Ueberweisung der Forderungen.

213—215 Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

216 Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses.

217—218 Erklärung des Drittschuldners.

219 Wegnahme des Hypothekenbriefs, der sonstigen Urkunden oder des Pfandes hinsichtlich gepfändeter beziehungsweise überwiesener Forderungen.

220—224 Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben.

220 Grundsatz.

221 Anordnung der Herausgabe.

222 Verfahren des Gerichtsvollziehers.

223 Betheiligung mehrerer Gläubiger.

224 Beginn des Pfandrechts.

225 Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche eine unbewegliche Sache betreffen.

226 Gemeinsame Bestimmungen. Verkauf der Forderungen durch den Gerichtsvollzieher.

227 Aufkündigung der Pfändung.

228 Zwangsvollstreckung in andere zum beweglichen Vermögen gehörende Vermögensrechte.

IV. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbständigen Personen.

229 Bewegliche Sachen.

230 Wegnahmeprotokoll.

231—235 Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe.

231 Räumungsbesitzsetzung, Besitzeinweisung.

232 Bewegliches Zubehör.
233—234 Andere bewegliche Sachen.
235 Räumungsprotokoll.
236 Sachen, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden.
237 Unpfändbare Personen.

238 V. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung von Widerstand.

VI. Zwangsvollstreckung durch Haft.

239 Anordnung der Haft.
240 Vollziehender Beamter und Voraussetzungen des Vollzugs.
241 Verschonungsgründe.
242 Vollzug.
243 Verhaftungsprotokoll.
244 Nachverhaftung.
245 Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen.
246 Vollstreckung der Haft gegen den Gemeinschuldner.

247 VII. Zwangsweise Vorführung.

VIII. Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen.

248 Arrest. Wesen, Arten, Anordnung.
249—252 Voraussetzungen des Vollzugs.
249 Ausfertigung.
250 Frist.
251 Hinterlegung.
252 Zustellung.
253—255 Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen.
253 Pfändung.
254 Insbesondere eines Schiffes.
255 Ausnahmsweise Versteigerung.
256 Uebergang zur Zwangsvollstreckung.
257 Aufhebung des Arrestes.
258 Arrest in Forderungen und dergleichen.
259 Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes.
260—261 Einstweilige Verfügungen.
260 Anordnung.
261 Vollziehung.

IX. Hinterlegung.

262 Fälle.
263 Vollziehung.

§§

B. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

284 Vollstreckungstitel.
285 Zuständigkeit und Auftrag.
286 Verfahren des Gerichtsvollziehers.

C. In Strafsachen.

I. Vollstreckung von Geldstrafen.

287 Gerichtlich erkannte Geldstrafen. Zuständigkeit und Auftrag.
288 Verfahren des Gerichtsvollziehers.
289 Im Disziplinarverfahren erkannte Geldstrafen.
270 Ehrengerichtliche Geldstrafen gegen Rechtsanwälte.
271 Wegnahme eingezogener Gegenstände.

272 II. Vollstreckung von Bußen.

273 III. Verfallserklärung einer Sicherheit.

274 IV. Beschlagnahme einzelner Gegenstände.

275 V. Kostenersatz.

D. Wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen.

276 Zuständigkeit und Auftrag.
277 Verfahren des Gerichtsvollziehers.

Fünfter Abschnitt.

Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung.

A. Gehörige öffentliche Versteigerungen.

278 Zuständigkeit.
279—280 Pfandverkauf bei bedungenem Pfandrecht.
279 Sicherungsverkauf.
280 Befriedigungsverkauf.
281 Pfandverkauf bei gesetzlichen Pfandrechten.
282 Verkauf behufs Gemeinschaftsaufhebung oder Tilgung von Gemeinschaftsschulden.
283 Verkauf wegen Verwendungen.
284 Schiffe, Werthpapiere.
285 Verkauf zufolge Zurückbehaltungsrechts.
286 Verkaufsrecht des Schuldners.
287 Pfandversteigerung.
288 Verkauf eines zur Konkursmasse gehörenden Gegenstandes.
289 Handelsrechtlicher Selbsthilfeverkauf.
290 Versteigerungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
291 Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 278—290.

B. Nein freiwillige Versteigerungen.

292 Zuständigkeit, Ablehnung.
290 Verkaufsbedingungen u. s. w.
294 Bekanntmachung.
295 Versteigerung von Forderungen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

296 Verwahrung der Sachen, Uebernahmeprotokoll.
297 Verbot eigenen Erwerbs durch den Gerichtsvollzieher und dergleichen.
298 Versteigerungsprotokoll.

Sechster Abschnitt.

Aufnahme von Wechselprotesten.

299 Zuständigkeit.
300 Verantwortlichkeit.
301 Nothwendigkeit und Arten der Proteste.
302 Ehrenannahme, Nothadresse.
303 Gegenstand der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers.
304 Rüstung.
305—306 Ort der Protestirung.
307 Zeit der Protestirung.
308—310 Protesturkunde.
311 Wechselprotestregister.
312 Uebermittelung des Protestes.
313 Wechselzahlungen.

Siebenter Abschnitt.

Andere Geschäfte.

A. Siegelung, Entsiegelung, Verzeichnung im Konkurse.

I. Im Auftrage des Konkursverwalters.

314 Zuständigkeit zur Siegelung u. s. w.
315 Siegelung.
316 Entsiegelung.
317 Verzeichnung der Masse.
318 Ausfolgung der Protokolle.

II. Im Auftrage des Konkursgerichts.

319—321 Siegelung.
322—323 B. Benachrichtigung bei Hinterlegungen.
324 C. Anfertigung von Parteischriften.

Achter Abschnitt.

Gebühren.

§§

325 Anspruch auf Gebühren und Auslagen und deren Betrag.
326 Berechnung der Kosten.
327 Gesonderte Kostenrechnung.
328 Kostenvermerk und -Beleg.
329 Kostenvorschuß.
330 Erhebung der Gebühren bei Parteianträgen.
331 Erhebung der Gebühren für die von Amtswegen angeordneten Geschäfte.
332—336 Armenrecht.
332 Bewilligung.
333 Auftrag an den Gerichtsvollzieher.
334 Frankierungspflicht, Verbot der Selbstbefriedigung bei unzulänglichem Erlöse.
335 Kostenbeitreibung.

Neunter Abschnitt.

Register- und Aktenführung.

A. Register.

I. Bezeichnung der Register und gemeinsame Bestimmungen.

336 Arten.
337 Beschaffenheit.
338 Eintragungen.

II. Das allgemeine Dienstregister.

339 Gestalt.
340 Inhalt im Allgemeinen.
341—350 Inhalt der einzelnen Spalten.
351 Zeit der Eintragungen.
352 Fortführung durch Stellvertreter.
353 Zustellungen von Amtswegen und Verständigungen.
354 Monatsabschluß.
355 Monatliche Revision.
356 Jahresabschluß.
357 Abschluß bei Versetzungen u. s. w.
358—359 Gebührenübersicht.

III. Das Vollstreckungsregister.

360 Gestalt.
361—362 Inhalt im Allgemeinen.
363—371 Inhalt der einzelnen Spalten.
372 Zeit der Eintragungen.
373 Namensverzeichnis.

§§
374 Fortführung durch Stellvertreter.
375 Monatliche Revision.
376 Uebertrage.
377 Jahresabschluß.
378 Abschluß bei Versetzungen u. s. w.
379—382 IV. Das Wechselprotestregister.

B. Aktenführung.

383 Eingangsvermerk und Geschäftsnummer.
384 Fertigungs- und Abgangsvermerk.
385 Ordnung der in Behandlung begriffenen Schriftstücke.
386 Aktenverwahrung.
387 Arten der Akten.
388—389 Generalakten.
390—392 Spezialakten.
393 Sammelakten.
394 Gestattung der Einsicht in die Akten und Geschäftsbücher.
395 Rückgabe von Schriftstücken.

C. Registratur.

396 Hauptabtheilungen.
397 Generalregistratur.
398 Spezialregistratur.
399 Aktenschrank.
400 Belag über Aktenabgabe.
401 Aktenablieferung.
402 Verfahren des übernehmenden Gerichtsschreibers.
403 Aufbewahrung beim Amtsgerichte.
404 Zurückerhebung von Akten.
405 Aktenvertilgung.

Zehnter Abschnitt.
Dienstaufsicht.

406 Aktenein sichtsrecht.
407 Einheitliche Geschäftsbehandlung.
408 Unvermuthete Dienstuntersuchungen.
409 Personalberichte.

Elfter Abschnitt.
Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

410 Inkrafttreten.
411 Uebergangsbestimmungen.

Beilagen.

A. Allgemeines Dienstregister.
B. Uebersicht über das Diensteinkommen.
C. Vollstreckungsregister.
D. Verzeichniß der Schuldner.

Dienstweisung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die dem Gerichtsvollzieher obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze sowie die zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen (insbesondere die Gerichtsvollzieherordnung und die Zustellungsverordnung) bestimmt und werden durch diese Dienstweisung näher geregelt. Geschäftskreis.

2. Die Dienstweisung soll dem Gerichtsvollzieher das Eindringen in das Verständniß der gesetzlichen Vorschriften erleichtern, befreit ihn aber nicht von der Verpflichtung, sich genaue Kenntniß dieser Vorschriften aus den Gesetzen selbst anzueignen. Insbesondere soll der Gerichtsvollzieher mit den einschlägigen Bestimmungen des BGB, des GVG, der CPO, sowie der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vertraut und im Besitze von Ausgaben dieser Gesetze sein. Jeder Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift kann den Gerichtsvollzieher seinem Auftraggeber oder dem Schuldner gegenüber zum Schadensersatz verpflichten.

§ 2.

1. Hinsichtlich des Bezirks, in welchem der Gerichtsvollzieher sein Amt auszuüben hat, ist § 14 der GVO maßgebend. Amtsbezirk und Geschäftsvertheilung.

2. In Bezirken mit mehreren Gerichtsvollziehern sind die Bestimmungen des § 21 GVO und der darauf beruhenden Geschäftsvertheilung zu beachten.

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

BadGVG zu **RJG** = Badisches Gesetz vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden (GVOBl 1899 S. 805).
BGB — Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO oder **C** — Deutsche Civilprozeßordnung (RGBl 1898 S. 410).
DW — Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher.
GebO : : Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
GKG = Deutsches Gerichtskostengesetz (RGBl 1898 S. 689).
GKO · Badische Gerichtskostenordnung (GVOBl 1900 S. 307).
GVG = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz (RGBl 1898 S. 371).
GVO — Gerichtsvollzieherordnung (Landesherrliche Verordnung vom 18. November 1899, GVOBl S. 643).
HGB — Deutsches Handelsgesetzbuch.
KO — Deutsche Konkursordnung (RGBl 1898 S. 612).
RAO = Deutsche Rechtsanwaltsordnung.
RPO = Rechtspolizeiordnung vom 28. November 1899 (GVOBl S. 664).
StPO = Deutsche Strafprozeßordnung.
WO = Deutsche Wechselordnung.
ZVO = Verordnung, die Zustellungen und Bekanntmachungen betreffend, vom 10. November 1899 (GVOBl S. 531).

§ 3.

Die sog. Exterritorialen.

1. Die Wohnungen der nach den §§ 18, 19 GVG von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen (diplomatischen Vertreter) dürfen von dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Amtshandlungen nicht betreten werden, außer wenn ihm die schriftliche Zustimmung des Wohnungsinhabers nachgewiesen wird; ist dies nicht der Fall, so hat er den Auftrag dem Amtsgerichte vorzulegen.

2. Wegen der näheren Vorschriften über Zustellungen und Behändigungen siehe § 14 der Zustellungsverordnung.

§ 4.

Militärpersonen.

1. An mehreren Stellen dieser Dienstweisung sind besondere Vorschriften getroffen, falls bei Amtshandlungen Militärpersonen oder Personen des Soldatenstandes in Betracht kommen, die zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören [vergl. § 45 (Zustellungen), § 70 Abs. 9 (Ladungen), §§ 104, 111 und 200 (Zwangsvollstreckungen) und § 240 Abs. 2 (Verhaftung)]. Hiezu ist zu bemerken:

2. Zu den Militärpersonen gehören[1]):

A. die Personen des Soldatenstandes, nämlich:
1. die Offiziere,
2. die Unteroffiziere,
3. die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten,
4. die Mitglieder des Sanitätskorps,
5. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps.

B. die Militärbeamten[2]).

Dagegen gehören nicht zu den Militärpersonen die Civilbeamten der Militärverwaltung.

3. Hievon (Abs. 2) gehören zum aktiven Heere:[3])

A. die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:
1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtliche bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der

vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung.

4. Zum aktiven Heere zählen insbesondere die zur Disposition gestellten (nicht die pensionirten) Offiziere sowie die in § 4 Absatz 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Offiziere außer Reih und Glied (General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc.).

5. Wegen der zur aktiven Marine gehörigen Militärpersonen vgl. § 13 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867.

[1]) Reichsmilitärgesetz § 38, Militärstrafgesetzbuch §§ 4 und 5 und Anlage dazu.

[2]) Kaiserl. VO, betr. die Klassifizirung der Militärbeamten des Reichsheers und der Marine vom 13. August 1899 (RGBl. S. 431).

§ 5.

Verhinderung.

1. Die Fälle, in welchen der Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, sind in § 156 des GVG[1]) und § 31 Absatz 2 der GVO bezeichnet. Ob der Auftrag von einer Behörde, einem Beamten oder einer Privatperson ertheilt ist, macht dabei keinen Unterschied.

2. Das Verhalten des Gerichtsvollziehers in Fällen, in welchen er hiernach rechtlich oder in welchen er thatsächlich an der Ausführung eines Auftrages verhindert ist, regelt § 31 Absatz 3 der GVO.

3. Als thatsächliche Verhinderung ist auch anzusehen, wenn der Gerichtsvollzieher außer den Fällen in Absatz 1 sich selbst zuzustellen hätte.

[1]) § 156 des GVG. lautet:

„Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit den Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht."

§ 6.

Anwesenheit im Geschäftslokal.

1. Der Gerichtsvollzieher muß in seinem Geschäftslokal, sofern er nicht außerhalb desselben Dienstverrichtungen vorzunehmen hat, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags) zu treffen sein.

2. Für den Fall seiner Abwesenheit hat er dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche ihn in dem Geschäftslokale aufsuchen, daselbst den Ort, wo er zu finden ist, und die Zeit seiner Rückkunft erfahren können.

3. Das Geschäftslokal und die Registratur soll der unmittelbaren Dienstaufsichtsbehörde stets zugänglich sein, unbeschadet des erforderlichen Verschlusses im Falle der Abwesenheit des Gerichtsvollziehers.

§ 7.

Entgegennahme amtlicher Aufträge.

1. Zur Entgegennahme von Aufträgen, welche die von Amtswegen angeordneten Geschäfte betreffen oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt werden, hat sich der Gerichtsvollzieher auf der Gerichtsschreiberei der an seinem Dienstwohnsitze befindlichen Gerichte und in der Kanzlei der daselbst befindlichen Staatsanwaltschaft täglich nach näherer Anordnung der Vorstände dieser Stellen einzufinden.

2. Die Entgegennahme kann, sofern nicht in einzelnen Fällen persönliches Erscheinen des Gerichtsvollziehers verlangt wird, mit Genehmigung des Amtsrichters durch einen Gehilfen oder ein erwachsenes Familienmitglied geschehen.

§ 8.

1. Den auswärts wohnenden Gerichtsvollziehern (vgl. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der GVO) werden die für sie bestimmten Schriftstücke durch die Post übersendet, falls nicht das Eintreffen des Gerichtsvollziehers (Abs. 2) nahe (spätestens am übernächsten Tage) bevorsteht; dringende Sachen sind jedoch auch in diesem Falle sofort durch die Post zu übersenden.

2. Auswärts wohnende Gerichtsvollzieher haben sich in den vom Amtsrichter zu bestimmenden Zeiten, in der Regel einmal wöchentlich, zur Entgegennahme von Aufträgen und Vornahme etwa erforderlicher Besprechungen beim Amtsgerichte einzufinden. Das Amtsgericht hat jene Zeiten bekannt zu machen.

3. Der Amtsrichter kann überdies in einzelnen Fällen das persönliche Erscheinen des Gerichtsvollziehers verlangen.

§ 9.

Form der Auftragsertheilung.

1. Der Auftrag kann schriftlich oder mündlich ertheilt werden.[1]) Die mündliche Beauftragung wird in Ansehung der von Gerichten oder Staatsanwaltschaften und der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilten Aufträge (§§ 7 und 8) ersetzt durch Niederlegung der auf den Antrag bezüglichen Schriftstücke in das auf der Gerichtsschreiberei oder Kanzlei für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach.

2. Der Gerichtsvollzieher hat, wenn er danach auch eines Nachweises der ihm ertheilten Vollmacht zur Ausführung des Auftrages nicht bedarf, doch bei Entgegennahme von Aufträgen die den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Täuschung zu bewahren. Er kann nöthigenfalls verlangen, daß der bei ihm Erscheinende sich über seine Person, der als Bevollmächtigter des Auftraggebers Auftretende sich über die behauptete Vollmacht ausweise. Besondere Vorsicht ist in dieser Beziehung geboten, wenn ■ sich um den Auftrag, eine Zwangsvollstreckung einzustellen oder Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben (§§ 117 flg.), oder um Verfügungen über die in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder u. dgl. handelt.

[1]) C §§ 107, 764, 765.

§ 10.

Bescheinigung über Empfang des Auftrags.

1. Auf Verlangen hat der Gerichtsvollzieher über die Ertheilung eines Auftrages und über die Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

II. Im Falle der Rückgabe der Schriftstücke kann der Gerichtsvollzieher die Rückgabe dieser Bescheinigung oder die Ausstellung einer Rückempfangsbescheinigung verlangen.

§ 11.

Ungebührliche Verzögerung.

1. Die Erledigung der ertheilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung des Auftrages eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen oder, sofern er hieran verhindert ist, nach § 31 Absatz 3 der GVO zu verfahren. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen pflichtmäßig zu ermessen, in welcher Reihenfolge die Erledigung der Aufträge zu bewirken ist. Hiebei ist angemessene Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Geschäft dringender oder weniger dringend ist als andere. Zustellungen, durch die eine Nothfrist gewahrt werden soll (z. B. Einlegung des Einspruchs, der Berufung oder der Revision, CPO ■ 339, 516, 553) sind als Eilsachen zu behandeln. In der Regel sollen die freiwilligen Versteigerungen den übrigen Geschäften nachstehen.

2. Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, bei Erledigung der Aufträge einen Auftraggeber vor dem andern zu begünstigen.

3. Hinsichtlich der Zustellungen und der Zwangsvollstreckungen sowie der Wechselproteste sind die außerdem ertheilten besonderen Vorschriften (§§ 46, 107, 128, 129, 214, 215, 307) zu beachten.

§ 12.

Sonntage und allgemeine Feiertage.

1. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf der Gerichtsvollzieher Amtshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder des Notars, welche den Auftrag ertheilt haben, vornehmen[1]). Auf das Ersuchen der Post um Bewirkung der Zustellung (§ 68 Abs. 7), auf Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 65) und auf Beurkundungen bei Hinterlegungen (§ 322) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Erlaubniß ertheilt, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen (§ 50 Abs. 2), der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll.

3. Die Erwirkung der Erlaubniß liegt dem Auftraggeber ob. Der Gerichtsvollzieher kann die Erlaubniß für den Auftraggeber, und zwar, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne besondere Weisung des letzteren, einholen.

4. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß oder Anweisung ertheilt wird, ist bei der Amtshandlung vorzuzeigen.

5. Amtshandlungen, welche mit der erforderlichen Erlaubniß oder Anweisung an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen erfolgen, sollen in allen Fällen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden.

6. Hinsichtlich der Zustellungen sind die außerdem ertheilten besonderen Vorschriften (§§ ■ und 78) zu beachten.

7. Allgemeine Feiertage sind:

der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, Christtag und Stephanstag.

8. Auf das Glaubensbekenntniß der betroffenen Person kommt ■ nicht an.

[1]) G §§ 193, 761.

§ 13.

Nachtzeit

1. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 1—4 und ■ finden auch auf Amtshandlungen zur Nachtzeit Anwendung.

2. Die Nachtzeit im gesetzlichen Sinne umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens, und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens [1]).

[1]) E § 188.

§ 14.

Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm ertheilten Aufträge zu erledigen, ohne Einfluß.

§ 15.

Dienstkleidung.

Bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Geschäftslokals und des Gerichtsgebäudes hat der Gerichtsvollzieher die vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen.

§ 16.

Befugniß zum Empfang von Leistungen.

Zur Empfangnahme von Leistungen in andern als den in den Dienstvorschriften behandelten Fällen ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt.

§ 17.

Empfangsbescheinigung über Leistungen, Wechselpr. u. s. w.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über Leistungen, welche er für den Auftraggeber in Empfang nimmt, auch ohne besonderes Verlangen dem Leistenden eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Dasselbe gilt bei den ihm gezahlten Vorschüssen, bei Geldern, Werthpapieren und andern Sachen, welche ihm von dem Gläubiger zum Behufe der Bewirkung einer Gegenleistung (§ 103) oder der in § 219 Absatz 2 StPO vorgeschriebenen Darbietung (§ 70 Absatz 3 WO) übergeben werden, bei den von einem Drittschuldner herausgegebenen (§ 223), sowie bei den dem Gerichtsvollzieher zum Behufe der Versteigerung übergebenen Sachen.

2. Die Uebersendung der Empfangsbescheinigung durch die Post findet nur auf Verlangen des Berechtigten und auf dessen Kosten statt.

§ 18.

Ablieferung fremder Gelder.

1. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, Gelder, Werthpapiere und andere Sachen, welche er für die Betheiligten in Empfang genommen hat, spätestens am zweiten Tage nach dem Empfange an die Berechtigten abzuliefern, vergl. §§ 107 Absatz 3, 143, 206.

2. Am Dienstsitze des Gerichtsvollziehers wohnenden Empfängern soll der Gerichtsvollzieher Gelder u. dgl. in der Regel persönlich überbringen; nur bei besonderen, im einzelnen Fall zu den Akten, in deren Ermangelung im allgemeinen Dienstregister (§ 339) zu bemerkenden Umständen darf zu dieser Ablieferung die Post benutzt werden.

3. In Städten von mehr als 10000 Einwohnern darf der Gerichtsvollzieher von persönlicher Ueberbringung (Absatz 2) ohne weitere Begründung absehen, außer wenn der Empfänger Rechtsanwalt ist.

4. Auswärts wohnenden Empfangsberechtigten sind Gelder auf ihre Gefahr und Kosten durch die Post, und zwar thunlichst mittelst Postanweisung, zu übersenden.

5. Ueber die ohne Vermittlung der Post erfolgte Ablieferung von Geldern, Werthpapieren und anderen Sachen an die Empfangsberechtigten hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

6. Erfolgt die Ablieferung nicht an den Betheiligten selbst, so ist vor der Ausfolgung die Vertretungsbefugniß des für ihn Handelnden zu prüfen. Ist eine allgemeine Vollmacht bei den Generalakten des Gerichtsvollziehers, so ist darauf unter den Quittungen jeweils zu verweisen.

§ 19.

Hinterlegung.

1. Gelder, deren Hinterlegung stattzufinden hat (§ 262), sind sofort nach Eintritt des die Hinterlegung veranlassenden Umstandes zu hinterlegen.

2. Größere Geldsummen, Werthpapiere, Kostbarkeiten u. dgl., zu deren Hinterlegung die Voraussetzungen fehlen und die bis zur Ablieferung im eigenen Gewahrsam zu behalten der Gerichtsvollzieher Bedenken trägt, kann er mit Bewilligung des Amtsgerichts einer die nöthige Sicherheit bietenden und zur Annahme bereiten Stelle zur einstweiligen Verwahrung übergeben. Ueber die Uebergabe hat er Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

§ 20.

Aufbewahrung.

1. Bis zur Ablieferung oder Hinterlegung hat der Gerichtsvollzieher die vermöge des Dienstes in seinen Gewahrsam gekommenen fremden Gelder, Werthpapiere und anderen Sachen unter genügendem Verschlusse aufzubewahren. In dem zur Verwahrung dienenden Behältniß (Kassette ꝛc.) dürfen Privatgegenstände des Gerichtsvollziehers nicht aufbewahrt werden.

2. Gelder sind in gesonderten Packten, welche mit dem Namen des Empfangsberechtigten und der Nummer des Vollstreckungsregisters (§ 360), mangels eines einschlägigen Eintrags darin mit der Nummer des allgemeinen Dienstregisters zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen sind, aufzubewahren.

3. Dasselbe gilt von Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnlichen Kostbarkeiten, von Werthpapieren, Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können.

4. Andere Sachen sind in einer Verwechselungen ausschließenden Weise zu bezeichnen und zu diesem Behufe jedenfalls mit der Geschäftsnummer (Abs. 2) zu versehen.

§ 21.

Unausführbarkeit des Auftrags.

1. Stellt sich nach der Annahme des Auftrages heraus, daß derselbe nicht ausführbar ist, z. B. daß die Person, welcher zugestellt werden soll, gestorben oder vermißt ist oder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber unter Zurückgabe des Auftrags sofort zu benachrichtigen.

2. Daß die Person, welcher zugestellt werden soll, am Orte nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher erst dann annehmen, wenn auch seine dieserhalb bei der Polizeibehörde geschehene Nachfrage fruchtlos blieb.

§ 22.

Dolmetscher.

Soweit es zur zweckentsprechenden Erledigung eines ihm ertheilten Auftrages nothwendig ist, kann der Gerichtsvollzieher einen Dolmetscher zuziehen.

§ 23.

Beschaffenheit der Urkunden im Allgemeinen.

1. Bei der Aufnahme von Urkunden hat der Gerichtsvollzieher neben den besonderen für die einzelnen Arten von Urkunden getroffenen Vorschriften nachstehende allgemeine Regeln zu beachten (Abs. 2—9).

2. Jede Urkunde muß Zeit und Ort der Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft (Gerichtsvollzieher) und seines amtlichen Wohnsitzes unterschrieben werden.

3. Der Unterschrift ist, soweit nicht für gewisse Urkunden abweichende besondere Vorschriften bestehen (vgl. § 58 Abs. 2 b, § 115 Abs. 3 und § 25 Abs. 2), das Dienstsiegel beizudrücken.

4. Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so werden diese durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, derart verbunden, daß zwar kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden, daß aber die völlige Offenlegung der Urkunde leicht und ohne Verletzung der Besiegelung erfolgen kann.

5. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Sie müssen mit Tinte geschrieben werden.

6. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Einschaltungen zwischen den Zeilen und Radirungen sind untersagt. Werden in einer Urkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben auf den Rand oder an das Ende der Urkunde zu setzen und besonders zu unterschreiben. Etwa nöthige Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Schlusse der Urkunde oder in einem besonderen Zusatze anzugeben.

7. Namen sind wenigstens da, wo sie in der Urkunde zum ersten Mal vorkommen, ohne Abkürzungen zu schreiben. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Zahl des Monatstages in der Angabe des Datums der Urkunde, die Stunde der Zustellung, wo deren Angabe vorgeschrieben ist (§§ 214 Abs. 1, 227 Abs. 6), der Betrag des gepfändeten Geldes oder des bei einer Versteigerung erzielten Gesammterlöses, sind mit Buchstaben zu schreiben. Andere Zahlen werden mit Zahlzeichen geschrieben. Erfolgt eine Zahlenangabe in Buchstaben, so sind die entsprechenden Ziffern [illegible] Klammern beizufügen.

8. Auf jeder Urkunde ist eine Berechnung der Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 326 der Dienstweisung aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, ist in der Urkunde die Dauer der letzteren anzugeben [1]). Die Angabe des Zeitaufwandes hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeit des Beginns und die Zeit der Beendigung des Geschäftes und etwaige Unterbrechungen angeführt werden; die Zeit, welche der Gerichtsvollzieher aufwenden mußte, um sich an Ort und Stelle zu begeben, und die zur Rückkehr erforderliche Zeit wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmung für Wechselproteste [2]) nicht eingerechnet.

9. Auf jeder Urkunde ist die Nummer anzugeben, unter welcher das beurkundete Geschäft im allgemeinen Dienstregister eingetragen ist.

[1]) GebO § 48.
[2]) RAO § 57.

§ 24.

Formulare und Stempelabdrücke.

1. Zur Herstellung der Urkunden dürfen gedruckte, lithographirte oder in ähnlicher Weise hergestellte Formulare sowie Stempelabdrücke verwendet werden.

2. In denjenigen Fällen, in welchen amtliche Formulare verwendet werden können, soll von Gebrauch anderer Formulare abgesehen werden.

3. Bei Benützung von Stempeln ist darauf zu achten, daß die Abdrücke deutlich, sauber und haltbar sein müssen. Unbegrenzte Dauerhaftigkeit der Abdrücke wird nur bei Verwendung von guter, schwarzer Stempelfarbe erlangt. Keinesfalls dürfen Stempelfarben benützt werden, welche schwer trocknen, leicht verwischen oder im Lichte bald verblassen.

4. Die in den Formularen oder Stempelabdrücken vorhandenen, zur Ausfüllung mittels der Schrift bestimmten Räume sind, insoweit sie durch Einschreibungen nicht ausgefüllt werden, durch Striche auszufüllen.

§ 25.

Abschriften.

1. Abschriften sind stets als solche zu bezeichnen. Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt durch Beifügung des Vermerks: „Beglaubigt“ und der Unterschrift des Gerichtsvollziehers (§ 23 Abs. 2).

2. Die Beglaubigung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen, wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Abschrift außerhalb des Großherzogthums Gebrauch gemacht werden soll.

3. Bezieht sich die Beglaubigung auf mehrere Urkunden, so muß dies, sofern nicht jede besonders beglaubigt wird, in dem Beglaubigungsvermerk deutlich erkennbar gemacht werden.

4. Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der Gerichtsvollzieher die Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) genau verglichen und von der wörtlichen Uebereinstimmung beider sich überzeugt hat; etwa vorhandene Abweichungen sind bei der Beglaubigung ausdrücklich anzuführen.

5. Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 finden auch auf die vom Gerichtsvollzieher hergestellten beglaubigten Abschriften Anwendung.

§ 26.

Dienstsiegel. 1. Das Dienstsiegel ist so aufzubewahren, daß die Gefahr des Mißbrauchs ausgeschlossen ist. Bei dem Ausscheiden aus der Dienststelle ist es dem Amtsgericht zurückzugeben.

2. Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Korrespondenzen, verwendet werden.

§ 27.

Dienstliche Korrespondenz. 1. Die dienstliche Korrespondenz des Gerichtsvollziehers ist, soweit deren Verschluß erforderlich wird, mit dem Dienstsiegel oder an dessen Stelle mit entsprechenden Siegelmarken, deren Beschaffung dem Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten obliegt, zu verschließen.

2. Postsendungen müssen frankirt oder mit dem Vermerke: „Portopflichtige Dienstsache" versehen werden.

§ 28.

Terminkalender. Die Gerichtsvollzieher haben einen Terminkalender zu führen. Darin sind die Termine in laufenden Sachen vorzumerken; es können aber auch sonstige dienstliche Angelegenheiten eingetragen werden, insbesondere wann in einer auf bestimmte Zeit ruhenden Sache das Verfahren fortzusetzen ist.

§ 29.

Register und Aktenführung. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, nach den hierüber ertheilten Vorschriften (§§ 336 flg.) die ihm übertragenen Geschäfte in die vorgeschriebenen Geschäftsbücher (Register) einzutragen und alle dienstlichen Schriftstücke sorgsam zu ordnen und aufzubewahren.

§ 30.

Verweser, Stellvertreter und Hilfsgerichtsvollzieher. Verweser, Stellvertreter von Gerichtsvollziehern und Hilfsgerichtsvollzieher haben sich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitt der GVO und in §§ 352, 374 dieser Dienstweisung nach den Vorschriften der Dienstweisung gleichfalls zu richten.

Zweiter Abschnitt.

Zustellungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe (CPO § 170). Wesen der Zustellung.

§ 32.

1. Für die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher kommen drei Arten von Zustellungen auf Parteibetreiben in Betracht: Arten der Zustellung.
   a. Zustellungen, welche durch den Gerichtsvollzieher selbst, ohne Mitwirkung der Post, ausgeführt werden (gewöhnliche Zustellungen, §§ 47—61);
   b. Zustellungen durch die Post (§§ 62—64);
   c. Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§§ 65 und 66).
2. Wegen der Zustellungen von Amtswegen siehe §§ 73 flg.

§ 33.

1. Gewöhnliche Zustellungen kann der Gerichtsvollzieher nur innerhalb des Bezirks des Amtsgerichtes, bei welchem er angestellt ist, ausführen. Zustellungen durch die Post kann er nach jedem Orte des Deutschen Reichs, Zustellungen durch Aufgabe zur Post auch nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bewirken.

2. Ob der Gerichtsvollzieher einen ihm ertheilten Zustellungsauftrag im Wege der gewöhnlichen Zustellung oder im Wege der Zustellung durch die Post auszuführen habe, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher nach pflichtmäßigem Ermessen die eine oder die andere Art der Ausführung zu wählen; er darf aber, wenn er die Zustellung selbst bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, an Gebühren und Auslagen nur den Betrag erheben, welcher im Falle der Zustellung durch die Post erwachsen wäre (Geb.O. § 8).

3. Soll eine Zustellung, welche mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen kann, durch den Gerichtsvollzieher selbst bewirkt werden oder ist bei einer Zustellung im Auftrage eines Rechtsanwalts an einen Rechtsanwalt die Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher geboten oder besonders verlangt (§ 61 Absatz 2), so hat der Gerichtsvollzieher den Grund im allgemeinen Dienstregister (§ 350 Absatz 2) zu vermerken.

4. Nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung, unter Ausschluß der Post, sind zu bewirken:

Vereine als solche klagen oder verklagt werden können, kann jedoch dem Gerichtsvollzieher ertheilt werden, ohne daß die gesetzlichen Vertreter[1]) oder die Vorsteher[2]), an welche die Zustellung zu erfolgen hat, bezeichnet werden.

2. In solchen Fällen hat sich der Gerichtsvollzieher, wenn er selbst, ohne Mitwirkung der Post, die Zustellung ausführt, nach der Person des gesetzlichen Vertreters oder des Vorstehers in geeigneter Weise, ■ dem Geschäftslokal der Behörde u. s. w., nöthigenfalls auch bei den an seinem Wohnorte oder am Orte der Zustellung befindlichen öffentlichen Behörden, bei welchen solche Aufschlüsse zu erlangen sind (insbesondere bei den Polizeibehörden und bezüglich der Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Vereine bei dem Amtsgerichte, welches das Handels- oder Vereinsregister führt), zu erkundigen.

3. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben (CPO § 171 Abs. 3).

1) CPO § 171 Abs. 1.
2) CPO § 171 Abs. 2.

§ 45.

1. Zustellungen, welche an einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine (§ 4) zu bewirken sind, müssen für denselben an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten (CPO § 172).

2. Bei Zustellungen ■ solche Personen hat der Auftraggeber den Truppentheil (Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w., unter Angabe des Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) zu bezeichnen, welchem der Unteroffizier oder Gemeine angehört; die Person des Chefs der Kommandobehörde, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat, im Falle seiner Stellvertretung die Person des Stellvertreters, hat der Gerichtsvollzieher, wenn ■ die Zustellung selbst ausführt, nöthigenfalls selbst zu ermitteln. Ersatzzustellung (§§ 48 und 52) statt Zustellung an den Chef in Person ist nicht ausgeschlossen.

§ 46.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungsaufträge möglichst rasch zu erledigen.

Frist für die Erledigung des Auftrags.

2. Vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers (vgl. § 11) sollen Zustellungen, welche in dem Wohnorte des Gerichtsvollziehers oder unter seiner Vermittelung durch die Post zu erfolgen haben, in der Regel binnen 24 Stunden, Zustellungen, welche außerhalb seines Wohnortes durch ihn selbst zu erfolgen haben, auf der ersten Reise und spätestens binnen vier Tagen bewirkt werden; Sonntage und allgemeine Feiertage (§ 12) werden hiebei nicht mitgerechnet.

§ 47.

Ort der Zustellung.

1. Der Gerichtsvollzieher kann die gewöhnliche Zustellung an jedem Orte ausführen, wo der Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger jedoch an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern. Im Falle einer solchen Weigerung muß die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokal bewirkt werden (CPO § 180).

2. Der Gerichtsvollzieher soll zur Vornahme der Zustellung regelmäßig das Geschäftslokal oder die Wohnung des Empfängers aufsuchen, wo die Zustellung nöthigenfalls auch in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der zu übergebenden Schriftstücke (vgl. § 55) erfolgen kann.

3. Jedenfalls muß bei der Vornahme einer Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals der Ort und die Gelegenheit so gewählt werden, daß jede unnöthige Belästigung des Empfängers vermieden wird.

4. Auch eine nur vorübergehend benützte Stätte kann eine Wohnung oder ein Geschäftslokal darstellen, z. B. ein Gasthofzimmer, eine Meßbude; jedoch ist hier mit Vorsicht zu prüfen, ob die Stätte zur Zeit der Zustellung die angegebene Eigenschaft noch besitzt.

§ 48.

Ersatzzustellung in der Wohnung des Empfängers oder im Hause, in welchem er wohnt.

1. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen[1]). Die Zustellung an eine der genannten Personen ist nur in der Wohnung des Empfängers, nicht auch an einem dritten Orte, zulässig. Daß die in der Familie dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

2. Ob eine Person erwachsen ist, ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf Alter sowie körperliche und geistige Entwickelung zu entscheiden. Der Umstand, daß das Verständniß für die Bedeutung des Auftrages zur Uebergabe vorliegt, genügt für sich allein nicht. Volljährigkeit ist nicht erforderlich.

3. Wird in der Wohnung weder der Empfänger noch ein zu der Familie gehörender erwachsener Hausgenosse oder eine in der Familie dienende erwachsene Person angetroffen, so kann die Zustellung an den Hauswirth oder Vermiether des Empfängers erfolgen, sofern diese in demselben Hause wohnen und zur Annahme des Schriftstückes bereit sind[2]). An Familienangehörige oder Bedienstete des Hauswirths oder Vermiethers kann die Zustellung nicht bewirkt werden.

4. Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (§ 44) können, wenn die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal hat, in der Wohnung nur an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher in Person erfolgen (CPO § 184 Abs. 2).

---

[1]) CPO § 181 Abs. 1.
[2]) CPO § 181 Abs. 2.

§ 49.

Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde.

1. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen und ist die Zustellung in einem Falle, in welchem sie an eine dritte Person nach § 48 Abs. 1—3 zulässig ist, nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann dieselbe durch Niederlegung bewirkt werden (CPO § 182).

2. Die Niederlegung geschieht nach Maßgabe des § 8 der Zustellungsverordnung. Unter mehreren Niederlegungsstellen hat der Gerichtsvollzieher thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist.

3. Die Niederlegung muß sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht werden. In der schriftlichen Anzeige ist der Ort der Niederlegung anzugeben; sie hat außerdem die Bemerkung zu enthalten, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt sei und daß die niedergelegten Schriftstücke an dem Orte der Niederlegung abzuholen seien. Die Mittheilung an zwei Nachbarn hat an solche Personen zu erfolgen, von denen anzunehmen ist, daß sie den Empfänger von der Niederlegung in Kenntniß setzen werden; dieselben sind hiezu von dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich aufzufordern.

§ 50.

Ersatzzustellung im Geschäftslokale bei Gewerbetreibenden.

Die Zustellung an einen Gewerbetreibenden, welcher ein besonderes Geschäftslokal (Laden, Comptoir u. s. w.) hat, kann, wenn derselbe in dem Geschäftslokal nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Commis, Ladenmädchen, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen (CPO § 183 Absatz 1).

§ 51.

Bei Rechtsanwälten u. s. w.

Die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher kann, wenn derselbe in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber des Rechtsanwalts u. s. w. erfolgen (CPO § 188 Absatz 2).

§ 52.

Bei gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern von Behörden, Gemeinden u. s. w.

Die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins (§ 44, vgl. § 48 Abs. 4) kann, wenn derselbe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in deren Geschäftslokal nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. bewirkt werden (CPO § 184 Abs. 1).

§ 53.

Reihenfolge der Orte bei Aufsuchung des Empfängers.

1. Bei der Zustellung an Personen, welche ein Geschäftslokal haben, in dem ihnen auch in ihrer Abwesenheit zugestellt werden kann (§§ 50—52), hat der Gerichtsvollzieher in der Regel sich zunächst in das Geschäftslokal zu begeben und die Zustellung dort zu versuchen.

Wiederholte Ausführung statt der Ersatzzustellung.

Kann die Zustellung in dem Geschäftslokal nicht bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher sich in die Wohnung des Empfängers zu begeben und dort erforderlichen Falles nach § 48 Absatz 1–3 zu verfahren. Die Zustellung durch Niederlegung (§ 49) kann nur erfolgen, wenn die Zustellung in der Wohnung (oder an den Hauswirth oder Vermiether) nicht ausführbar ist.

2. Der Gerichtsvollzieher kann, wenn er den Empfänger nicht angetroffen hat, statt der Zustellung an eine andere Person (Ersatzzustellung) nach §§ 48—52, auch den Versuch wiederholen, dem Empfänger in Person zuzustellen. Ob er dies thun will, hängt von seinem Ermessen ab; es darf jedoch nicht geschehen, wenn dadurch das Interesse des Auftraggebers an rascher Bewirkung der Zustellung gefährdet oder die Besorgung anderer Geschäfte in nachtheiliger Weise verzögert würde.

§ 54.

Verhalten bei der Ersatzzustellung.

1. Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in §§ 48, 50—53, bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 49) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, in welchen die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers ist und daß die Personen, mit welchen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben, und zu dem Empfänger wirklich in dem angegebenen Verhältnisse stehen.

2. Das zu übergebende Schriftstück soll sammt der Abschrift der Zustellungsurkunde mittelst Zusammenfaltung in Briefform oder Einlegung in einen Umschlag unter Anwendung des Dienstsiegels oder einer Siegelmarke verschlossen werden. Auf die Vorderseite des Briefes kommt der Name und die Amtsbezeichnung des Gerichtsvollziehers und die Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll.

3. Die Personen, welchen an Stelle des Empfängers zugestellt wird, sind zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die ihnen übergebenen Schriftstücke dem Empfänger alsbald auszuhändigen.

4. An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Ersatzzustellung niemals geschehen (§ 48 Abs. 2).

5. Ebenso ist eine Ersatzzustellung an Personen, welche in dem betreffenden Rechtsstreite selbst als Gegner des Empfängers unmittelbar betheiligt sind, unstatthaft. Demnach kann insbesondere in einem Rechtsstreite unter Ehegatten die Zustellung an einen Ehegatten nicht bei dessen Abwesenheit gemäß § 48 Absatz 1 zu Händen des anderen Ehegatten, in einem Rechtsstreite zwischen Miether und Vermiether die Zustellung an den ersteren nicht gemäß § 48 Absatz 3 zu Händen des letzteren bewirkt werden (CPO § 185).

6. Ersatzzustellung kann nicht stattfinden, wenn der Zustellungsempfänger gestorben ist.

§ 55.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

1. Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Erfolgt die Annahmeverweigerung ohne gesetzlichen Grund (vgl. § 47 Abs. 1 und § 56) dennoch, so hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen und vertritt diese Zurücklassung die Stelle der Uebergabe (CPO § 186).

2. Zu beachten ist jedoch, daß an den Hauswirth oder Vermiether des Empfängers nur zugestellt werden kann, wenn sie zur Annahme bereit sind (§ 48 Abs. 3), bei deren Annahmeverweigerung die Zustellung somit auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstückes bewirkt werden darf.

§ 56.

Zustellung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit.

1. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, sowie zur Nachtzeit dürfen gewöhnliche Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen, vgl. §§ 12 und 13 (CPO § 188 Abs. 1).

2. Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden (CPO § 188 Abs. 2).

3. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Daß dies geschehen sei, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben (CPO § 188 Abs. 3).

4. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist dennoch gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist (CPO § 188 Abs. 4).

§ 57.

Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter, an einen Zustellungsbevollmächtigten verschiedener u. dgl.

1. Bei einer Zustellung an den Vertreter (gesetzlichen Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten) mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

2. Einem Zustellungsbevollmächtigten[1]) mehrerer Betheiligter sind dagegen so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind[2]). Das Gleiche gilt bei der für mehrere Unteroffiziere oder Gemeine einer Kompagnie u. s. w. an den Chef der Kompagnie u. s. w. zu bewirkenden Zustellung (vgl. § 45).

[1]) C. § 174.
[2]) C. § 199.

§ 58.

Zustellungsurkunde

1. Ueber jede von ihm bewirkte Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen (CPO § 190).

2. Diese Urkunde (Zustellungsurkunde) muß enthalten (CPO § 191):

a. Ort und Zeit der Zustellung;

b. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll (des Auftraggebers);

c. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll (des Empfängers); bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde u. s. w. (§ 43 Abs. 2, § 44) sowohl die Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters oder Vorstehers, als auch die Bezeichnung der Behörde u. s. w. und die Angabe des Verhältnisses, in welchem er zu derselben steht; bei Zustellungen an den Chef der Kompagnie u. s. w. (§ 45) sowohl die Bezeichnung des Chefs

der Kommandobehörde als auch die Bezeichnung des Unteroffiziers oder Gemeinen, an welchen die Zustellung bewirkt werden soll, und die Angabe, daß derselbe dem Truppentheil angehört, an dessen Chef zugestellt ist;

d. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt, d. h. die Ausfertigung oder Abschrift übergeben worden ist; in den Fällen der §§ 48 Absatz 1 und 2, 50—52 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die dritte Person gerechtfertigt wird, wozu sowohl die Angabe des Umstandes, wegen dessen die Zustellung nicht an den Empfänger selbst erfolgen konnte (Abwesenheit desselben, im Falle des § 52 auch die Verhinderung an der Annahme), als auch die Angabe des Verhältnisses erforderlich ist, durch welches die Befugniß der dritten Person zur Entgegennahme der Zustellung begründet wird; erforderlichen Falls auch die Angabe, daß diese Person erwachsen ist; im Falle der Zustellung durch Niederlegung (§ 49) die Bemerkung, wie die für diese Zustellungsart geltenden Vorschriften befolgt sind;

e. im Falle unberechtigter Verweigerung der Annahme (§ 55) die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist;

f. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;

g. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers;

h. wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Großherzogthums Gebrauch gemacht werden soll, die Beidrückung des Dienstsiegels (vgl. § 23 Abs. 3).

§ 59.

1. Die Zustellungsurkunde wird sogleich bei der Zustellung an dem Ort, an welchem diese bewirkt wird, aufgenommen.

2. Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, im Falle der Zustellung einer Ausfertigung auf die Urschrift oder die weitere Ausfertigung, welche mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückzugeben ist (§ 40 Abs. 1) oder auf einen mit der Urschrift oder der Ausfertigung zu verbindenden Bogen (vgl. § [illegible] Abs. 4) zu setzen. Bei Verwendung eines besonderen Bogens sollen die ersten Worte der Zustellungsurkunde auf die Urschrift oder die Ausfertigung selbst gesetzt werden.

3. Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte (vgl. § 25) Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf die bei der Zustellung zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift oder auf einen damit zu verbindenden Bogen zu setzen. Im Falle der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (§ 57 Abs. 2) ist auf jede dem Empfänger zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

4. Auf der Urschrift und den Abschriften der Zustellungsurkunde ist eine Berechnung der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers aufzustellen (§ ■ Abs. 3 und GebO § 23).

§ 60.

Uebermittelung der Zustellungsurkunde.

1. Die Zustellungsurkunde ist mit der Urschrift oder der weiteren Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes (§ 40 Abs. 1) ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung dem Auftraggeber zu übermitteln.

2. War der Auftrag durch den Gerichtsschreiber vermittelt (§ 39 Abs. 2 und 3), so erfolgt die Uebermittelung unmittelbar an die Partei oder die Behörde, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatte.

3. Die Uebermittelung geschieht durch Ueberbringung, wenn eine am Sitze des Gerichtsvollziehers befindliche öffentliche Behörde die Auftraggeberin ist, sonst, sofern nicht der Auftraggeber erklärt hat, die Zustellungsurkunde bei dem Gerichtsvollzieher abholen zu wollen, nach Wahl des letzteren durch Ueberbringung oder durch Uebersendung mittelst der Post.

§ 61.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

1. Bei Zustellungen, welche im Auftrage eines Rechtsanwaltes ■ den Gegenanwalt oder ■ dessen allgemeinen Stellvertreter[1]) zu bewirken sind, genügt zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Gegenanwalts oder seines allgemeinen Stellvertreters (CPO § 198).

2. Wohnt ein Rechtsanwalt nicht am Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, so kann an einen von ihm gemäß § 19 RAO bestellten ständigen Zustellungsbevollmächtigten (nicht auch ■ einen andern) die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen (§ 19 Abs. 2 RAO).

3. Der mit einer solchen Zustellung beauftragte Gerichtsvollzieher hat darum die eigene Beurkundung der Zustellung zu unterlassen und nur das Empfangsbekenntniß des Gegenanwaltes, seines Stellvertreters oder Zustellungsbevollmächtigten dem Auftraggeber zu übermitteln.

4. Die Zustellung und deren Beurkundung hat nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 48—60) nur dann zu erfolgen, wenn der Auftraggeber dies besonders verlangt oder wenn das Empfangsbekenntniß verweigert wird, oder aus einem sonstigen Grunde nicht zu erlangen ist.

[1]) RAO § 25 Abs. 1 u. 2.

§ 62.

Zustellung durch die Post.

1. Bei der Zustellung durch die Post (§ 32 Abs. 1b), bei welcher die von der obersten Postbehörde herausgegebene Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde zu beachten ist[1]), erfolgt die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an den Empfänger und die Beurkundung der erfolgten Uebergabe (§ 31) durch den Postboten

c. die Angabe, unter welcher Adresse, zu welcher Zeit und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist; sofern die Sendung mit dem Vermerk „Einschreiben" versehen ist, unter Erwähnung dieses Umstandes;

d. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und, unter den in § 68 Absatz 2b bezeichneten Voraussetzungen, die Beidrückung des Dienstsiegels.

4. Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden.

5. Die Urschrift des zugestellten Schriftstücks ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber in der in § 60 vorgeschriebenen Weise zu übermitteln. In gleicher Weise ist die Postsendung, sofern sie etwa als unbestellbar zurückkommt, dem Auftraggeber zu übermitteln.

[1]) C § 190 Abs. 2.
[2]) C § 192.

§ 67.

Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen.

Für die Zustellung der Protokolle über Vollstreckungshandlungen, der Beschlüsse über die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen und der Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung bestehen besondere Vorschriften [1]) (§§ 116, 213—218, 220, 221, 225, 227, 228).

[1]) C §§ 763 Abs. 2, 829 Abs. 2, 835 Abs. 3, 845, 845, 857.

II. Zustellungen auf Parteibetreiben in Strafsachen.

§ 68.

Anwendbarkeit der ZPO.

Die Zustellung auf Parteibetreiben in Strafsachen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Vorschriften, nach den für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen auszuführen (StPO § 37).

§ 69.

Auftrag.

1. Die bei einem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen [1]).

2. Zur unmittelbaren Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung oder zu dem in § 478 StPO bezeichneten Termine sind der Angeklagte [2]), der Privatkläger [3]), der Nebenkläger [4]) und gewisse andere bei dem Verfahren betheiligte Privatpersonen [5]) befugt. Der Beschuldigte kann unter gewissen Voraussetzungen Sachverständige auch zur Einnahme eines Augenscheins im Vorverfahren laden lassen [6]).

3. In den Fällen der unmittelbaren Ladung findet eine Vermittelung des Gerichtsschreibers (vgl. § 59 Abs. 2) nicht statt.

[1]) StPO § 36.
[2]) StPO §§ 219, 304, 498.
[3]) StPO § 486.
[4]) StPO § 487.
[5]) StPO §§ 222, 324, 325, 340, 474, 476.
[6]) StPO §§ 167 Abs. 2, 168

§ 70.

Zustellung von Ladungen im Auftrag einer Privatperson.

1. Für die Zustellung von Ladungen im Auftrage einer Privatperson (vgl. § 69) gelten folgende besondere Bestimmungen (Abs. 2—9).

2. Die Urschrift und die Ausfertigungen der Ladung müssen vom Auftraggeber unterschrieben sein.

3. Die von einer Privatperson unmittelbar geladenen Zeugen und Sachverständigen sind nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (StPO § 219 Abs. 2).

4. Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung der Ladung beauftragt wird, kann deßhalb zugleich beauftragt werden, die Entschädigung baar darzubieten und auf Verlangen der zu ladenden Person an diese auszuzahlen. Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Das Darbieten, die Annahme und Auszahlung der Entschädigung oder deren Zurückweisung und der hierfür angegebene Grund sind in der Zustellungsurkunde anzuführen. Die Quittung und im Falle der Zurückweisung der Entschädigung das Geld ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln.

5. Erfolgt die Zustellung nicht an den zu Ladenden in Person, so hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht der Auftraggeber eine andere Anweisung gegeben hat, den Betrag bei dem Gerichtsschreiber zu hinterlegen und die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung dem Geladenen unter der Bezeichnung „Einschreiben" zu übersenden; in der Zustellungsurkunde ist anzuführen, daß die Hinterlegung erfolgen werde.

6. Erfolgt die Zustellung der Ladung durch die Post, so hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers die Entschädigung mittelst Postanweisung an die zu ladende Person abzusenden. Der Postschein über die baare Einzahlung der Entschädigung ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln.

7. Wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über die erfolgte Hinterlegung der Entschädigung übergeben, so ist dieselbe mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen.

8. Der Auftrag, die Ladung zuzustellen, darf jedenfalls nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber nicht die Entschädigung baar darbietet oder hinterlegt hat. In diesem Falle darf in der Ladung der Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens nicht enthalten sein.

9. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes (§ 4) erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde. Der Gerichtsvollzieher hat sich der Zustellung einer solchen Ladung zu enthalten (StPO § 48 Abs. 2).

III. Zustellungen auf Parteibetreiben in anderen Angelegenheiten.

§ 71.

Zustellungen in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind.

1. Auch in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei einer Behörde anhängig sind, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, im Auftrage der Betheiligten die Zustellung von Schriftstücken zu bewirken.

2. Fälle solcher Zustellungen sind z. B. die Zustellung einer Willenserklärung [1]), insbesondere einer Kündigung von Kapitalien oder von Miethe- und Pachtverträgen, einer Mahnung zur Leistung oder zu deren Empfangnahme, die Bekanntmachung der Forderungsübertragung an den Schuldner, die Zustellung des nach ■ 4 und 11 des Reichsgesetzes [2]), betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, zur Wahrung des Anfechtungsrechtes zuzustellenden Schriftsatzes u. s. w.

[1]) BGB § 182.
[2]) RGBl 1898 S. 709.

§ 72.

1. Alle diese Zustellungen erfolgen durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der von dem Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher übergebenen schriftlichen Erklärung unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe (vgl. § 31).

2. Ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst oder durch die Post und im ersten Falle ob sie an den Empfänger in Person zu bewirken sei, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher die eine oder andere Art der Ausführung zu wählen (vgl. § 33 Abs. 2).

3. Soweit an den Empfänger in Person zuzustellen ist, hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Empfänger in seinem Geschäftslokal und in seiner Wohnung nicht angetroffen wird oder wenn derselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts ist, sich auf die Beurkundung dieser Thatsachen zu beschränken; im ersten Falle soll er den Versuch, die Zustellung zu bewirken, wiederholen.

4. Eine Vermittelung des Gerichtsschreibers bei Ertheilung des Zustellungsauftrags (vgl. § 32 Abs. 2) findet nicht statt. Im Uebrigen sind die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen auch für diese Zustellungen maßgebend.

5. Eine bei der Zustellung von dem Empfänger etwa abgegebene Erklärung ist nur dann in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, wenn der Empfänger es verlangt oder ausdrücklich gestattet und seine Zustimmung durch Unterschrift bestätigt.

C. Zustellungen von Amtswegen.

§ 73.

Verweisung auf die Zustellungsverordnung.

Die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Notariaten von Amtswegen veranlaßten Zustellungen sind nach Maßgabe der Zustellungsverordnung zu bewirken.

§ 74.

Zustellungen an Gefangene.

1. Bei Zustellungen in Strafsachen an Gefangene sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten (Abs. 2—7).

2. Bei Zustellung einer Entscheidung ist dem Gefangenen das zugestellte Schriftstück auf Verlangen durch den Gerichtsvollzieher vorzulesen (StPO § 35 Abs. 3).

3. Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch welchen die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, sofern diese Eröffnung nicht in dem Haftbefehle bereits enthalten ist (StPO §§ 114 Abs. 3, 125 Abs. 3).

4. Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung, so ist der Angeklagte bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (StPO § 215 Abs. 2, § 364).

5. Beantragt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat der Gerichtsvollzieher ihn zu veranlassen, nicht nur die Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel genau zu bezeichnen, sondern auch die Thatsachen anzugeben, über welche der Beweis erhoben werden soll (StPO § 218).

6. In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle ist zu vermerken, daß die Vorlesung (Abs. 2), die Eröffnung (Abs. 3) und die Befragung (Abs. 4) geschehen, sowie ob und welche Erklärung auf letztere von dem Angeklagten abgegeben ist.

7. Die Aufnahme der von dem Angeklagten zur Vertheidigung gestellten Anträge ist dann nicht erforderlich, wenn derselbe deren Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt hat.

§ 75.

Zustellungen in anderen Angelegenheiten, welche bei einer Behörde anhängig sind.

Die Bestimmungen über Zustellungen von Amtswegen finden entsprechende Anwendung auch auf diejenigen Zustellungen, mit deren Vornahme der Gerichtsvollzieher von sonstigen Behörden beauftragt wird, sofern nicht für Zustellungen dieser Behörden oder für gewisse Arten ihrer Zustellungen anderes allgemein vorgeschrieben oder dem Gerichtsvollzieher bei der Beauftragung eine andere Anweisung ertheilt ist.

§ 76.

Mitheilungen, die zu Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers gehören.

Die Vorschriften über die Zustellungen von Amtswegen finden keine Anwendung auf die dem Gerichtsvollzieher obliegende Zustellung von Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu seinen Vollstreckungshandlungen gehören (§ 116).

Dritter Abſchnitt.

Behändigungen und Beſorgung anderer dergleichen Aufträge.

§ 77.

Behändigungen. 1. Die Gerichtsvollzieher haben im Auftrage der Gerichte (Richter), Staatsanwaltſchaften und Notare Schreiben, deren Uebermittelung der Beurkundung nicht bedarf, zu überbringen (Behändigungen).

2. Der Gerichtsvollzieher hat ſorgfältig darauf zu achten, daß die zur Behändigung beſtimmten Schriftſtücke, welche als ſolche vor der Uebergabe an den Gerichtsvollzieher bezeichnet ſein ſollen, nicht mit zur Zuſtellung beſtimmten Schriftſtücken verwechſelt werden.

§ 78.

Andere Aufträge. Die Gerichtsvollzieher ſind verpflichtet, auch ſonſtige Aufträge der Gerichte (Richter), Staatsanwaltſchaften und Notare, welche ihrer dienſtlichen Stellung entſprechen, auszuführen (GVG § 20).

§ 79.

Das bei Erledigung dieſer Aufträge zu beobachtende Verfahren richtet ſich nach den ſeitens des Auftraggebers in dem einzelnen Falle ertheilten Anordnungen.

Vierter Abſchnitt.

Zwangsvollſtreckungen.

A. In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 80.

Geſchäftskreis im Allgemeinen. Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollſtreckung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten zu bewirken, ſoweit dieſelbe nicht den Gerichten vorbehalten iſt (CPO § 753).

§ 81.

Bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten. Unter bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden bei der Zwangsvollſtreckung nicht nur die eigentlichen Prozeſſe, ſondern auch die Fälle verſtanden, in denen ohne vorausgegangenen Prozeß ein Anſpruch des Gläubigers von dem Schuldner nach den Vorſchriften der CPO zwangsweiſe beigetrieben werden kann.

§ 82.

Erläuterung der Bezeichnungen: Gläubiger, Schuldner, Schuldtitel.

Bei der Zwangsvollstreckung heißt derjenige, für welchen die Vollstreckung erfolgt, der Gläubiger, derjenige, gegen welchen sie erfolgt, der Schuldner, und die Urkunde, auf Grund deren sie erfolgt, der Schuldtitel, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Beitreibung einer Geldforderung oder um die Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, oder ob die Vollstreckung auf die Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung gerichtet ist.

§ 83.

Zwangsvollstreckungen, welche zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören.

Zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören folgende Zwangsvollstreckungen:

a. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe in bewegliche körperliche Sachen zu bewirken ist (§§ 135—211). Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören in dieser Beziehung auch die Werthpapiere (§§ 175 und 176) und eventuell die vom Boden noch nicht getrennten Früchte ■ 182 flg. Auch die Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 170), werden durch Wegnahme des Papiers nach den für bewegliche körperliche Sachen geltenden Vorschriften gepfändet[1]);

b. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen und unselbstständigen Personen (§§ 229—235, 236 Abs. 2, 237);

c. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (§ 238);

d. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§ 239—246);

e. die zwangsweise Vorführung (§ 247);

f. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen, soweit es sich um die Ausführung von Maßregeln handelt, welche bei der Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher (a—e) gehören (§§ 248—261).

[1]) C. § 857.

§ 84.

Zwangsvollstreckungen, welche nicht zum Geschäftskreise der Gerichtsvollzieher gehören.

Den Gerichten sind vorbehalten:

a. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe
   1. in das unbewegliche Vermögen stattfindet[1]), vgl. §§ 85, 86;
   2. in Forderungen, vorbehaltlich der oben in § 83 bezeichneten Ausnahmen und in andere Vermögensrechte[2]) zu bewirken ist;

b. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, z. B. Leistung einer Sicherheit, oder zur Erwirkung von Unterlassungen[3]);

c. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen, soweit es sich um die Ausführung den Gerichten vorbehaltener Maßregeln (a und b) handelt.

[1]) C. §§ 864—871, Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (RGBl. 1898 S. 713) §§ 1, 169, 163, 171.
[2]) C. §§ 828—863.
[3]) C. §§ 887—891.

§ 85.

1. Der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundſtücken die Berechtigungen, für welche die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten und die im Schiffsregiſter[1]) eingetragenen Schiffe (CPO § 864 Abſ. 1).

2. Wegen der Uebergangsbeſtimmungen vergl. § 411 Ziff. 1 u. 2.

3. Wegen Arreſts ■ ein Schiff ſiehe § 254.

[1]) Binnenſchiffahrtsgeſetz (RGBl 1895 S. 868) § 110, Geſetz über das Pfandrecht der Binnenſeeſchiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl S. 319) § 4.

§ 86.

1. Die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenſtände, auf welche ſich bei Grundſtücken und Berechtigungen die Hypothek[1]), bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erſtreckt. Dieſe Gegenſtände können, ſoweit ſie Zubehör ſind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen ſie der Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen, ſolange nicht ihre Beſchlagnahme im Wege der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt iſt (CPO § 865).

2. Wegen Zubehör ſiehe § 126.

3. Wegen der Uebergangsbeſtimmungen vergl. § 411 Ziff. 1 u. 2.

[1]) BGB §§ 1120—1128.

§ 87.

Auf die den Gerichten vorbehaltenen Zwangsvollſtreckungen (§§ 84—86) dürfen ■ die Gerichtsvollzieher nicht einlaſſen. Parteien, welche ſich mit hierauf bezüglichen Anträgen an ſie wenden, ſind an das Gericht zu verweiſen. Doch ſteht dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollſtreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte eine in den ■ 213—228 näher angegebene Mitwirkung zu.

§ 88.

1. Der Auftrag zur Zwangsvollſtreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger ſelbſt — nicht von dem Gericht — ertheilt.

2. Dem Gläubiger ſteht frei, wegen Ertheilung des Auftrags die Mitwirkung des Gerichtsſchreibers bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Gerichtsvollzieher angeſtellt iſt[1]) und in bürgerlichen Rechtsſachen, welche von den Gemeindegerichten (Bürgermeiſtern) erledigt ſind, die Mitwirkung des Bürgermeiſters[2]) in Anſpruch zu nehmen. Der unter Vermittelung des Gerichtsſchreibers oder Bürgermeiſters beauftragte Gerichtsvollzieher hat ſich in jeder Beziehung, insbeſondere auch bei Ablieferung der beigetriebenen Gelder, als unmittelbar von dem Gläubiger beauftragt anzuſehen.

3. Der Auftrag kann Namens des Gläubigers von deſſen geſetzlichem Vertreter oder auch von einem Bevollmächtigten ertheilt werden.

4. Der von dem Gläubiger zu seinem Vertreter in dem vorausgegangenen Rechtsstreite bestellte Rechtsanwalt oder sonstige Prozeßbevollmächtigte ist vermöge der Prozeßvollmacht auch ermächtigt, die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger zu beantragen und ihn bei derselben zu vertreten. Die Prozeßvollmacht erstreckt sich aber nicht auf die Empfangnahme der beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände; diese müssen vielmehr, sofern nicht der Prozeßbevollmächtigte ausdrücklich auch hiezu ermächtigt, oder im Urtheilstenor bezw. der Vollstreckungsklausel als einzugsberechtigt bezeichnet ist, an den Gläubiger selbst abgeliefert werden. Eine Ausnahme machen nur die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte schon durch die Prozeßvollmacht ermächtigt ist[1]).

[1]) C § 763 Abs. 2.
[2]) Bad. EinsG zu RJG § 122.
[3]) C § 81.

§ 89.

Selbständige Thätigkeit des Gerichtsvollziehers. Vollstreckungsgerichte.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, mit welcher er beauftragt wird, selbständig zu prüfen und bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung selbständig nach dem Gesetze und nach den ihm ertheilten Dienstvorschriften zu verfahren. Weisungen des Gläubigers hat er dabei insoweit zu befolgen, als sie mit den Gesetzen und den Dienstvorschriften nicht im Widerspruch stehen.

2. Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, kann die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes angerufen werden[1]).

3. Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat[2]), insoweit nicht ausnahmsweise z. B. für die Pfändung einer Forderung (§ 212), für die Abnahme eines Offenbarungseides (§ 239), für die Anlegung eines Arrestes (§ 248) u. s. w. ein anderes Gericht für zuständig erklärt ist.

4. Das Vollstreckungsgericht entscheidet ferner über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen[3]), sowie über Erinnerungen, welche in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten erhoben werden[4]).

[1]) C § 766 Abs. 2.
[2]) C § 764.
[3]) C § 766 Abs. 1.
[4]) C § 766 Abs. 9, GebO § 22.

§ 90.

Schuldtitel, aus welchen die Zwangsvollstreckung stattfindet.

1. Die Zwangsvollstreckung findet nur für Ansprüche statt, für welche ein Schuldtitel (§ 82) besteht, auf Grund dessen das Gesetz die Zwangsvollstreckung für zulässig erklärt.

2. Die Zwangsvollstreckung findet aus nachstehenden Schuldtiteln statt:

a. aus Urtheilen[1]) und anderen Entscheidungen[2]) (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüssen, Vollstreckungsbefehlen, Arrestbefehlen, einstweiligen Verfügungen) deutscher Gerichte, und zwar

1. der deutschen ordentlichen Gerichte: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht[2]);
2. der in Baden bestehenden besonderen Gerichte: Rheinschifffahrtsgerichte[4]), Gemeindegerichte (Bürgermeister[5]) und Gewerbegerichte[6]);
3. der in den anderen Bundesstaaten bestehenden besonderen Gerichte[7]);

II. aus Urtheilen nichtdeutscher Gerichte und aus Schiedssprüchen nur, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch Vollstreckungsurtheil eines deutschen Gerichtes ausgesprochen ist[8]);

c. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreites seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte (einschließlich der Gewerbegerichte) oder vor einem zuständigen badischen Bürgermeister[9]) abgeschlossen sind, aus den bei einem Sühneversuch nach § 510 CPO vor einem deutschen Amtsgerichte abgeschlossenen Vergleichen[10]), sowie aus Vergleichen, welche vor einem badischen Schiedsmann innerhalb seiner Zuständigkeit über privatrechtliche Ansprüche oder über Beleidigungen und Körperverletzungen abgeschlossen sind[11]);

d. aus Tabelleneinträgen und rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichen im Konkursverfahren vor einem deutschen Gerichte[12]);

e. aus der von einem deutschen Gerichte für vollstreckbar erklärten Berechnung über die von den Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leistenden Beiträge[13]);

f. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld[14]);

g. aus den im Zwangsversteigerungsverfahren ergangenen Zuschlagsbeschlüssen[15]);

h. aus Erstattungspflichtfeststellungsbeschlüssen der zuständigen Dienstbehörde, welche gemäß § 88 des Beamtengesetzes gegen staatliche Beamte oder Bedienstete ergehen[16]).

3. Soweit die Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist[17]), wird sie dadurch ersetzt, daß der Betheiligte in einer nach Absatz 2 f aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt[18]).

4. Der Eigenthümer kann sich in einer nach Absatz 2 f aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangs-

vollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch (CPO § 800 Abs. 1).

5. Ueber Verwerthung von Gegenständen, die zur Konkursmasse gehören, siehe § 210.

1) C § 704.
2) C § 794 Ziff. 3 und 4, §§ 929 und 930.
3) GVG § 13
4) LVO v. [illegible]. Juni 1879 (GVOBl S. 815).
5) BadEG zu RJG §§ 115 flg.
6) Gewerbegerichtsgesetz v. [illegible]. Juli 1890 (RGBl S. 141) [illegible] 24, 50.
7) GVG § 14
8) C §§ 722 und 1042.
9) Bad EG zu RJG §§ 115, 117, 122.
10) C § 794 Ziff. 1 und 2.
11) Ges. über die Bestellung von Vergleichsbehörden in streit. Rechtsangelegenh. v. 16. April 1895 (GVOBl S. 145) §§ 16, 17.
12) KO § 164, 194, 206.
13) Ges., betr. die Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften (RGBl 1898 S. 810) §§ 105—108, 113, 114, 129.
14) C § 794 Ziff. 5.
15) Zwangsversteigerungsgesetz [illegible] 93, 152.
16) VO, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betr. v. 14. Septbr. 1894 (GVOBl S. 389) mit Nachtrag v. 13. Juni 1899 (GVOBl S. 288).
17) C §§ 737, 739, 743, 745 Abs. 2, 748 Abs. 2.
18) C § 794 Abs. 2.

§ 91.

Vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels. Schuldtitel, die ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar sind.

1. Die Zwangsvollstreckung findet nur auf Grund einer Ausfertigung des Schuldtitels (§ 90) statt, welche mit der Vollstreckungsklausel versehen ist (vollstreckbare Ausfertigung).

2. Ohne Vollstreckungsklausel sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle[1]), sowie die Ausfertigungen der Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen[2]). Auch diese Schuldtitel bedürfen jedoch der Vollstreckungsklausel in dem Falle, wenn die Zwangsvollstreckung für einen andern als den in dem Befehle oder der Verfügung bezeichneten Gläubiger oder gegen einen andern als den ebenda bezeichneten Schuldner erfolgen soll[3]).

3. Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

4. Sie ist der Ausfertigung des Schuldtitels oder der Urschrift des Vollstreckungsbefehls am Schlusse beizufügen, von dem Beamten, welcher sie ertheilt, zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen[4]).

5. Die Vollstreckungsklausel wird [illegible] der Regel von dem Gerichtsschreiber[5]), in gemeindegerichtlichen Sachen von dem Bürgermeister[6]), bei notariellen Urkunden (§ [illegible] Abs. 2 f, g) von dem Notar, so lange er die Urkunde verwahrt, und wenn sich dieselbe in der Verwahrung einer Behörde befindet, von dieser Behörde[7]), bei Vergleichen, welche vor einem Schiedsmann abgeschlossen sind (§ 90 Abs. 2 c), von dem Schiedsmann (Bürgermeister, akademischer Dis-

ziplinarbeamter, Direktor), bei Ersatzpflichtfeststellungsbeschlüssen (§ 90 Abs. 2 b) von der zentralen Dienstbehörde[5]) ertheilt.

[1]) C §§ 899, 794 Ziff. 4.
[2]) C §§ 922, 923, 936.
[3]) C §§ 786, 929, 936.
[4]) C § 725.
[5]) C §§ 724 Abs. 2, 795, 797 Abs. 1, BO §§ 164, 194, 208, Ges. üb. die Gewerbegerichte § 56.
[6]) BabGG zu StJG § 122 Abs. 2.
[7]) C § 797 Abs. 2.
[8]) VO v. 14. September 1894 (GVOBl S. 388 § 4).

§ 92.

1. Die Zwangsvollstreckung findet nur nach Maßgabe der Vollstreckungsklausel und des durch dieselbe für vollstreckbar erklärten Inhaltes des Schuldtitels statt.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Gegenstandes oder Betrages nach Maßgabe der Vollstreckungsklausel.

2. Sind in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen angeordnet, insbesondere rücksichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder rücksichtlich des Betrages der beizutreibenden Forderung, so darf die Vollstreckung nur unter Einhaltung dieser Beschränkungen bewirkt werden.

§ 93.

1. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil (CPO § 735).

Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung hinsichtlich gewisser Vermögensmassen, a. Vereine und Gesellschaften.

2. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urtheil erforderlich (CPO § 736).

3. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich. Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt (HGB §§ 124 Abs. 2, 129 Abs. 4).

§ 94.

1. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist. Das Gleiche gilt bei dem Nießbrauch an einer Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten (CPO § 737).

b. Mit Nießbrauch belastetes Vermögen.

2. Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind ergangenes Urtheil genügend (CPO § 748).

§ 95.

1. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung[1]), der Errungenschaftsgemeinschaft[2]) oder der Fahrnißgemeinschaft[3]) ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut

c. Vermögen von Ehegatten

der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist (CPO § 739).

2. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft[1]), der Errungenschaftsgemeinschaft[2]) oder der Fahrnißgemeinschaft[3]) ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich und genügend (CPO § 740) vgl. auch § 140 Abs. 3.

3. Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesammtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urtheil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister[4]) eingetragen war (CPO § 741).

4. Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft[5]), der Errungenschaftsgemeinschaft[6]) oder der Fahrnißgemeinschaft[7]) ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind (CPO § 743).

5. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft[8]) ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urtheil erforderlich und genügend (CPO § 745 Abs. 1).

6. Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn der überlebende Ehegatte und die antheilsberechtigten Abkömmlinge zu der Leistung oder ein Theil zur Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind (CPO § 745 Abs. 2).

7. Wegen der Uebergangsbestimmungen vgl. § 411 Ziff 3.

---

1) BGB § 1411.
2) BGB § 1438 Abs. 2.
3) BGB § 1550 Abs. 2.
4) BGB §§ 1431 flg.
5) BGB §§ 1519 Abs. 2, 1550 flg.
6) BGB § 1548.
7) BGB §§ 1558 flg.
8) BGB § 1472.
9) BGB § 1540.
10) BGB § 1543.
11) BGB §§ 1487, 1457.

§ 96.

1. Nachlaß. 1. Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen alle Erben ergangenes Urtheil erforderlich (CPO § 747).

2. Unterliegt ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, so ist zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ein gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urtheil erforderlich und genügend. Steht dem Testamentsvollstrecker nur die Verwaltung einzelner Nachlaßgegenstände zu, so ist die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist. Zur Zwangsvollstreckung wegen eines Pflichttheilsanspruchs ist in Falle des Satzes 1 wie im Falle des Satzes 2 ein sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker ergangenes Urtheil erforderlich (CPO § 748).

8. Auf Grund einer gegen den Testamentsvollstrecker ertheilten vollstreckbaren Ausfertigung eines gegen den Erblasser ergangenen Urtheils (§ 98 Abs. 2) ist die Zwangsvollstreckung nur in die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände zulässig (CPO § 749).

§ 97.

a. Konkurs über den Schuldner.

1. Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen oder Arreste zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt[1]).

2. Für Ansprüche, welche erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind, findet die Zwangsvollstreckung auch während des Verfahrens, aber nur in das nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners, statt.

3. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hindert nicht die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht, in die zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände[2]); insbesondere kann die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche vor Eröffnung des Konkursverfahrens durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt worden ist[3]), in die gepfändeten Sachen auch während des Konkursverfahrens fortgesetzt werden; unterläßt der Gläubiger die Durchführung der Vollstreckung, so kann diese von dem Konkursverwalter betrieben werden[4]). Ebenso ist die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Gegenständen, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören[5]), auch während des Konkursverfahrens zulässig.

4. Während eines im Auslande über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkursverfahrens ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen desselben zulässig, soweit nicht durch Anordnung des Reichskanzlers Ausnahmen getroffen werden[6]).

5. Ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners erst beantragt, aber noch nicht ausgesprochen, oder hat der Schuldner seine Zahlungen eingestellt, z. B. indem er den Laden geschlossen oder die Flucht ergriffen hat, so steht dies der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht im Wege.

6. Wegen Verwerthung gepfändeter Gegenstände auf Antrag des Konkursverwalters siehe § 210.

[1]) KO § 14 Abs. 1.
[2]) KO §§ 4, 47—49, 51.
[3]) KO § 127.
[4]) KO § 43.
[5]) KO § 46.
[6]) KO § 237.

§ 98.

Beschränkung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der berechtigten und verpflichteten Personen.

1. Die Zwangsvollstreckung findet nur für den in der Vollstreckungsklausel oder, sofern diese nicht erforderlich ist (§ 91 Abs. 2), nur für den in dem Schuldtitel namentlich bezeichneten Gläubiger und nur gegen den in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichneten Schuldner statt.

2. Soll die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldner erfolgen, so ist der Auftraggeber an das Gericht behufs Erwirkung einer anderweiten, den

neuen Gläubiger oder neuen Schuldner namentlich bezeichnenden Vollstreckungsklausel zu verweisen[1]).

3. Diese Vorschrift (Abs. 2) ist namentlich auch zu beachten, wenn auf der Gläubigerseite eine Rechtsnachfolge (Abtretung, Uebertragung durch Pfändung und Ueberweisung u. s. w.) erst nach Beginn der Zwangsvollstreckung eintritt. Die Vollstreckung darf in solchem Falle für den Rechtsnachfolger erst fortgesetzt werden, wenn die Klausel auf ihn umgestellt und Zustellung nach § 105 Absatz 3 erfolgt ist.

4. Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben beim Gericht Einwendungen erhoben werden und dieses Verfügung trifft (CPO §§ 781, 785).

[1]) C §§ 727, 728, 729, 730, 742, 744, 745 Abs. 2, 749, 750.

§ 99.

Insbesondere beim Tode des Schuldners.

1. Eine zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist in den Nachlaß desselben ohne Weiteres fortzusetzen (CPO § 779 Abs. 1).

2. Soweit bei dieser Fortsetzung die Zuziehung des Schuldners zu einer Vollstreckungshandlung nöthig ist, hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, den etwa bestellten Nachlaßpfleger[1]) oder den Testamentsvollstrecker[2]), falls diesem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, sonst den dem Erben auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht zu bestellenden einstweiligen besonderen Vertreter beizuziehen (CPO § 779 Abs. 2).

3. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung aus dem gegen ihn vollstreckbaren Titel gestorben, so kann, so lange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, die Zwangsvollstreckung nur in den Nachlaß stattfinden (CPO § 778 Abs. 1).

4. Zum Zwecke dieser Vollstreckung hat, wenn kein zur Verwaltung des Nachlasses befugter Testamentsvollstrecker vorhanden ist[2]), auf Gesuch des Gläubigers das Nachlaßgericht einen Nachlaßpfleger zu bestellen[3]).

5. Hat dagegen der Erbe die Erbschaft angenommen, so kann, soweit nicht die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht[2]), die Vollstreckung nur gegen den Erben und kraft einer auf seinen Namen ausgestellten Vollstreckungsklausel stattfinden.

[1]) BGB § 1961.
[2]) BGB § 2213.

§ 100.

Prüfung des Auftrags.

1. Der Gerichtsvollzieher hat bei Empfang des Auftrages sorgfältig zu prüfen, ob der Schuldtitel seinem Inhalte nach den gestellten Antrag begründe und ob die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel, soweit es derselben bedarf, versehen sei.

2. Er hat ferner, insofern die Vollstreckungsklausel nicht von einem deutschen Gerichte, einem deutschen Gerichtsschreiber oder einer deutschen Behörde ertheilt ist, auch die Zuständigkeit Desjenigen, welcher sie ertheilt hat, zu prüfen. Hat ein Notar eines andern deutschen Bundes-

staates die Vollstreckungsklausel ertheilt, so kann der Gerichtsvollzieher zu diesem Behufe die Vorlage eines von dem Gerichte des Wohnortes des Rotors ausgestellten Zeugnisses verlangen.

3. Ob dagegen die materiellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels (z. B. die Rechtskraft des Urtheils, die Bedingung, von deren Eintritt der Anspruch des Gläubigers abhängt u. s. w.) vorliegen, hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen. Der Eintritt dieser Voraussetzungen wird bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel geprüft. Ob diese mit Recht ertheilt sei, hat der Gerichtsvollzieher nicht zu untersuchen.

4. Jedoch gibt es gewisse Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit, deren Eintritt für den Beginn der Zwangsvollstreckung nothwendig ist, gleichwohl aber nicht schon bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel geprüft wird, vielmehr von dem Gerichtsvollzieher selbständig zu prüfen ist. Deßhalb kann es vorkommen, daß trotz der Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung der Gerichtsvollzieher nicht ohne Weiteres zur Vollstreckung übergehen darf. Es kommen hierbei die nachstehend in den §§ 101—105 behandelten Fälle in Betracht.

§ 101.

Eintritt des Kalendertages.

Ist in dem Schuldtitel die Geltendmachung eines Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig gemacht, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist. Ist z. B. Jemand verurtheilt, an den Gläubiger am 15. Mai 300 ℳ zu zahlen, so kann erst am 16. Mai mit der Vollstreckung vorgegangen werden (CPO § 751 Abs. 1).

§ 102.

Sicherheitsleistung als Bedingung der Vollstreckung.

1. Ist in dem Schuldtitel die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Gläubiger ihm die Leistung der erforderlichen Sicherheit durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen hat (CPO § 751 Abs. 2).

2. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung der vorschriftsmäßigen Bescheinigung einer Kasse über die bewirkte Hinterlegung oder wenigstens der Urkunde eines Gerichtsvollziehers über die Aufgabe des erforderlichen Betrages zur Post behufs Beförderung an die Kasse; im letzteren Falle hat der Gläubiger auch den Postauslieferungsschein vorzulegen und der Gerichtsvollzieher denselben bei den Akten zu verwahren[1]) (vgl. § 283).

[1]) Hinterlegungsgesetz (RGBl. 1879 S. 393) §§ 13, 14, 40.

§ 103.

Bewirkung der Gegenleistung bei Leistungen Zug um Zug.

1. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme[1]) begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist, oder gleichzeitig zugestellt wird (CPO § 756).

2. Die Erfüllung obiger Voraussetzung ist im Pfändungsprotokolle darzulegen.

[1]) BGB §§ 294 flg.

§ 104.

Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde.

1. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (§ 4) darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung, soferu sie von ihm überhaupt bewirkt werden kann (§ 111), erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde[1]) Anzeige erhalten hat (CPO § 752).

2. Erfolgt die Anzeige an die Militärbehörde durch den Gläubiger, so hat sich der Gerichtsvollzieher darüber eine Bescheinigung der Militärbehörde von dem Gläubiger vorlegen zu lassen.

[1]) „Bestimmungen, betr. die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der CPO" v. 1. u. f. Bekanntmachung im BBOBl v. 1900 S. 271.

§ 105.

Zustellung des Schuldtitels ꝛc.

1. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Hat der Schuldner einen Prozeßbevollmächtigten, so muß die Zustellung an diesen bewirkt werden (CPO §§ 750, 176).

2. Außer dem Schuldtitel muß in den Fällen der §§ 102 und 103 die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, durch welche die erfolgte Sicherheitsleistung (§ 102) oder die Befriedigung des Schuldners oder dessen Annahmeverzug (§ 103) nachgewiesen wird, vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden (CPO §§ 751 Abs. 2, 756).

3. In dem Falle, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels nach dessen Inhalt von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung (Abs. 2 und § 102) oder Befriedigung u. dgl. des Schuldners (Abs. 2 und § 103) abhängt oder wenn es sich um die Vollstreckung für oder gegen eine andere Person (Rechtsnachfolger u. dgl.) als die in dem Vollstreckungstitel als Gläubiger oder Schuldner bezeichnete handelt (§ 90 Abs. 4, § 98 Abs. 2), muß außer dem Schuldtitel die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel zur angegebenen Zeit (Abs. 2) zugestellt werden (CPO §§ 750 Abs. 2, 795).

4. Ist in den in Absatz 3 bezeichneten Fällen die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden ertheilt, so ist auch die Zustellung dieser Urkunden erforderlich (CPO § 750 Abs. 2). Der Gerichtsvollzieher hat anzunehmen, daß die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt sei, wenn in derselben nicht erwähnt ist, daß sie auf Grund eines Urtheils[1]) oder wegen Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder des Besitzverhältnisses bei dem Gericht[2]) ertheilt sei.

5. Hat sich der Eigenthümer eines mit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 800 Absatz 2[1] (CPO § 794 Nr. 5) aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so ist die Zustellung der

die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist (CPO § 799).

6. Bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld aus einer gemäß § 90 Absatz 4 aufgenommenen Urkunde gegen einen späteren Eigenthümer bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigenthums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde (CPO § 800 Abs. 2).

7. Der Gerichtsvollzieher hat bei Uebernahme des Auftrages zu prüfen, ob die hiernach erforderlichen Zustellungen erfolgt sind, und sich, wenn der Gläubiger behauptet, daß dies geschehen sei, die Urkunden hierüber vorlegen zu lassen. Ehe der Nachweis der Zustellung geführt ist, darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung nicht beginnen. Ist die Zustellung noch nicht erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zu bewirken (vgl. § 33 Abs. 4 d).

8. Aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus den nach § 794 Nr. 5 CPO aufgenommenen Urkunden[1]) darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens einen Tag vorher zugestellt ist (CPO § 798).

9. In gewerbegerichtlichen Sachen (§ 90 Abs. 2 a) sind die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen[2]), soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken (Gewerbegerichtsges. § 56 Abs. 4).

[1]) C § 781.
[2]) C § 787.
[3]) DEG § 90 Abs. 2 f.
[4]) C §§ 750, 751.

§ 106.

Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher Wirkung dieser Uebergabe.

1. Die vollstreckbare Ausfertigung, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, muß dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.

2. In dem Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern (CPO § 754).

3. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 2 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ist demnach dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, anderseits aber auch ausreichende Ausweis zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung und aller zu deren Ausführung erforderlichen Handlungen. Der Gerichtsvollzieher hat dieselbe deßhalb bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen bei sich zu führen und auf Verlangen zu seiner Legitimation vorzuzeigen (CPO § 755).

§ 107.

Verhalten bei der Zwangsvollstreckung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung mit thunlichster Schonung für den Schuldner so rasch als möglich durchzuführen. Unnöthige Kosten sind strengstens zu vermeiden.

2. Vor dem Uebergang zur Vollstreckung selbst hat er den Schuldner, sofern er denselben am Orte der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung aufzufordern. Wird nicht der Schuldner, wohl aber ein Angehöriger desselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

3. Eine freiwillige Leistung des zur Vollstreckung stehenden Anspruchs oder eines Theils desselben hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern (§ 18).

4. Ist dem Schuldner im Schuldtitel wahlweise die eine oder die andere Leistung auferlegt und nicht ausgedrückt, daß dem Gläubiger die Wahl zustehe oder daß in erster Reihe die eine, in zweiter Reihe die andere Leistung zu erfolgen habe, so hat der Gerichtsvollzieher, der mit der Zwangsvollstreckung wegen der einen Leistung beauftragt ist, auch die andere Leistung, sofern sie der Schuldner anbietet[1]), anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern.

5. Auf Wünsche des Gläubigers und des Schuldners hinsichtlich der Ausführung der Zwangsvollstreckung ist, soweit dies ohne unverhältnißmäßige Kosten und Weitläufigkeiten sowie ohne Gefährdung des Zwecks der Vollstreckung geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

---

1) BGB § 262.

§ 108.

Durchsuchung, Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Gewaltanwendung bei Widerstand.

1. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

2. Die Durchsuchung kann sich erforderlichen Falls auch auf die Kleider am Leibe des Schuldners erstrecken, jedoch sind hierbei die Gebote der Schicklichkeit nicht zu verletzen. Die körperliche Durchsuchung einer Frauensperson muß der Gerichtsvollzieher durch eine zuverlässige weibliche Hilfsperson vornehmen lassen.

3. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen, soll jedoch hievon nur im äußersten Falle Gebrauch machen, vgl. Abs. 4. Zur Vermeidung unnöthiger Beschädigung ist, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

4. Wenn thunlich, hat der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen solche Stunden zu wählen, in welchen der Schuldner oder dessen Angehörige in ihrer Wohnung anzutreffen sind.

5. Der Gerichtsvollzieher ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden (CPO § 758).

§ 109.

Zuziehung von Zeugen.

1. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen[1]).

2. Als Zeugen sind nur unbeteiligte Personen, welche erforderlichen Falls über den Vorgang zeugeneidlich vernommen werden können, und, wenn thunlich nur solche Personen zuzuziehen, welche am Orte der Vollstreckung wohnen. Die Zuziehung des Gläubigers als Zeugen ist — unbeschadet seiner Anwesenheitsbefugniß nach § 112 Absatz 1 — durchaus unstatthaft.

3. Den Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 ℳ gewährt werden[1]). Ob und in welchem Betrage die Entschädigung zu gewähren ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen des Falles zu ermessen. Ueber Erinnerungen gegen die von dem Gerichtsvollzieher getroffene Entschließung entscheidet das Vollstreckungsgericht (vgl. § 89).

[1]) G. § 758.
[2]) GebO. § 16.

§ 110.

Zwangsvollstreckung in Diensträumen einer öffentlichen Behörde.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine Pfändung bei einem Bediensteten in den Diensträumen einer öffentlichen Behörde vornehmen will, hat hiervon zunächst deren Vorstand zu benachrichtigen, damit dieser die zur Vermeidung von Störung des Dienstbetriebs und zur Wahrung des Ansehens des Bediensteten erforderlichen Anordnungen treffen und geeigneten Falls gegen die Vornahme der Pfändung in dem Raume Einwendung erheben kann.

§ 111[1]).

Zwangsvollstreckung in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden.

1. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes (vgl. § 4 und § 104) darf der Gerichtsvollzieher in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen. Die Vollstreckung erfolgt durch die zuständige Militärbehörde, welche auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht um die Vornahme derselben ersucht wird.

2. Werden Gegenstände gepfändet, so werden dieselben dem von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher übergeben (§ 200).

3. Soll in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden eine Zwangsvollstreckung gegen eine dem Soldatenstande nicht angehörige Person vorgenommen werden, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn thunlich, den die Dienstaufsicht im Gebäude Führenden zu benachrichtigen.

[1]) G. § 759.

§ 112.

Anwesenheit des Gläubigers.

1. Der Gläubiger ist berechtigt, den Vollstreckungshandlungen anzuwohnen oder sich bei denselben durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

2. Auf Verlangen ist der Gläubiger oder der Bevollmächtigte desselben von der Zeit, zu welcher die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, in Kenntniß zu setzen.

§ 113.

Kosten der Zwangsvollstreckung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Zwangsvollstreckung zugleich die Kosten derselben, so weit sie nothwendig waren[1]), beizutreiben[2]).

2. Einer richterlichen Festsetzung dieser Kosten bedarf es nicht; vielmehr hat der Gerichtsvollzieher selbst bei den einzelnen Ansätzen die Nothwendigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Er kann zu diesem Behufe verlangen, daß ihm die Belege z. B. wegen der Kosten einer früheren Vollstreckung vorgewiesen werden. Zu den nothwendigen Kosten gehören insbesondere die Gebühren und baaren Auslagen des Gerichtsvollziehers und die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Gelderhebungsgebühr des Rechtsanwalts des Gläubigers wird in der Regel nicht zu den nothwendigen Kosten gehören.

3. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nöthigen Falls durch Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines anderen Anspruchs stattfindet.

4. Minderung oder Streichung berechneter Zwangsvollstreckungskosten ist dem Auftraggeber zu eröffnen.

[1]) E § 91.
[2]) E § 768.

§ 114.

Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung, desgleichen von Wechseln u. s. w. an den Schuldner.

1. Während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens darf der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung nicht aus den Händen geben (vgl. § 106 Abs. 2 und 3 und § 395).

2. Nach Empfang der geschuldeten Leistungen hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern. Bei theilweiser Leistung hat er diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen (CPO § 757).

3. Diese Vorschrift (Abs. 2) bezieht sich nur auf den Fall, daß die Leistung an den Gerichtsvollzieher erfolgt. Ist an den Gläubiger selbst oder an einen Bevollmächtigten desselben geleistet, so darf der Gerichtsvollzieher ohne besonderen Auftrag dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nicht ausliefern. Im Falle der Leistung an den Gerichtsvollzieher dagegen tritt die Auslieferung ein, gleichviel ob die Leistung freiwillig (§ 107 Abs. 3) oder erst in Folge der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

4. Handelt es sich um die Zwangsvollstreckung wegen einer Wechselforderung, so ist der Schuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet[1]) und ist ihm darum auf Verlangen außer der vollstreckbaren Ausfertigung auch der Wechsel, auf welchen die zu ertheilende Quittung zu setzen ist, auszuliefern. Der Gerichtsvollzieher hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Auslieferung auf Verlangen erfolgen könne. Von der sofortigen Uebergabe des Wechsels an den Gerichtsvollzieher darf dieser die Vornahme der Vollstreckung nicht abhängig machen.

5. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf andere Papiere, bei welchen der Schuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet ist[2]).

6. Die mündliche oder schriftliche, ersteren Falls zu protokollirende Anzeige des Gläubigers, daß er theilweise oder ganz befriedigt worden sei, ist vom Gerichtsvollzieher auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken.

[1]) WO Art. 39.
[2]) HGB § 364 Abs. 3.

§ 115.

Protokoll.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen (GPO § 762 Abs. 1).

2. Dasselbe muß in unmittelbarem Anschluß an die Vollstreckungshandlung und, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, an Ort und Stelle aufgenommen werden.

3. Bei der Aufnahme des Protokolls sind die für die Aufnahme von Urkunden über Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers überhaupt geltenden Vorschriften zu beobachten (vgl. §§ 23, 24), jedoch bedarf es der Beidrückung des Dienstsiegels nicht.

4. Das Protokoll muß enthalten (GPO § 762 Abs. 2):

a. Ort und Zeit der Aufnahme;

b. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, auf Grund deren sie vorgenommen ist, und unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;

c. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist, im Falle des § 109 auch die Namen der zugezogenen Zeugen;

d. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;

e. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

5. Bei Erwähnung der wesentlichen Vorgänge (Ziff. 4 b) ist Alles anzugeben, was zur Durchführung der Vollstreckung geschehen ist. Insbesondere ist der Eintritt der in § 105 und gegebenenfalls der in §§ 102—104 bezeichneten Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung im Protokoll festzustellen. Sind Zeugen zugezogen (§ 109), so sind die Thatsachen, welche hierzu Veranlassung gaben, anzuführen. Ist die Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen, so ist zu erwähnen, daß und in welcher Weise den Vorschriften der §§ 12 und 13 genügt wurde. Hat die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers geführt, so muß aus dem Protokoll zu ersehen sein, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebniß aber nicht zu erreichen gewesen ist.

6. Bezüglich einzelner Vollstreckungshandlungen bestehen außerdem besondere Vorschriften, durch welche die jedenfalls zu erwähnenden wesentlichen Vorgänge näher bezeichnet sind. Vgl. §§ 116 (Aufforderungen, Mittheilungen), 131 (Pfändung bei Dritten), 139 Absatz 1—3 (Ermessen des Gerichtsvollziehers hinsichtlich unpfändbarer Sachen), 140 (Ansprüche Dritter), 145 (Bestellung eines Verwahrers), 150 (Protokoll bei Pfändung), 153 (Protokoll bei ganz oder theilweise fruchtloser Pfändung), 158 (Versteigerungszeit), 159 (Aussetzung des Versteigerungstermins), 165—170 (Versteigerung), 171 (Versteigerungsprotokoll), 174 (Freihandverkauf), 177, 178 (Werthpapiere), 180 (Wechsel), 184 (Halmfrüchte), 197, 198 (Anschlußpfändung), 222 (Herausgabe beweglicher körperlicher Sachen in Folge gerichtlicher Pfändung), 230 und 235

(Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen), 238 (Widerstandsbeseitigung), 243 (Haft), 250 (Arrest), 261 (Einstweilige Verfügung).

7. Hat einem der im Absatz 4 unter d bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben (CPO § 762 Abs. 3).

8. Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist an jedem Tage das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen (Abs. 4 d und e).

§ 116[1]).

Bezeichnung der Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören.

1. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

2. Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 45, 48—55 zuzustellen oder wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Diese Uebersendung erfolgt formlos nach Art eines gewöhnlichen Briefes und bedarf einer weiteren Beurkundung als der Vermerkung zum Protokolle (vgl. Abs. 3) nicht.

3. Die Befolgung der Vorschrift über die Zustellung oder Uebersendung der Abschrift des Protokolls muß zum Protokoll bemerkt werden. Die Uebergabe einer Abschrift dieser Bemerkung bei der Zustellung ist nicht erforderlich.

4. Die Aufforderung oder Mittheilung unterbleibt ganz, wenn der Aufenthalt desjenigen, an welchen sie zu richten wäre, unbekannt ist. In diesem Falle ist der Grund der Unterlassung zum Protokolle zu bemerken.

[1]) CPO § 763.

§ 117.

Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung; a. auf Anweisung des Gläubigers.

1. Auf unmittelbare Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe derselben die Zwangsvollstreckung jederzeit einzustellen, zu beschränken oder die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben.

2. Ueber die erfolgte Anweisung ist ein Nachweis durch eine schriftliche oder protokollarische Erklärung des Gläubigers zu den Akten zu bringen (vgl. auch § 120 Abs. 1). Wurde zur Aufhebung die Anweisung telegraphisch ertheilt, so ist die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen, schriftliche Bestätigung des Telegramms zu fordern und erst auf deren Einkunft die Anweisung zu vollziehen. Ist der Gläubiger verurtheilt, die Pfändung aufzuheben, so wird die Anweisung des Gläubigers ersetzt durch das vollstreckbare Urtheil (vgl. § 118 Abs. 2 Ziff. 1).

3. Ist die Vollstreckung auf Anweisung des Gläubigers eingestellt, so ist für deren Wiederaufnahme ein neuer Antrag des Gläubigers abzuwarten, sofern nicht in der Anweisung die Einstellung auf bestimmte Zeit verlangt war, in welchem Falle sie nach deren Ablauf ohne Weiteres fortzusetzen ist.

4. Umstände, welche bezüglich einzelner Gläubiger die Beendigung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung zur Folge haben, hindern die Fortsetzung des Verfahrens für die übrigen Gläubiger nicht. Auch kann der Konkursverwalter nach § 210 die Zwangsvollstreckung betreiben, ungeachtet der Gläubiger Aufschub bewilligt hat.

5. Bewilligt der Gläubiger Stundung oder wiederholt Terminsverlegung und befürchtet der Gerichtsvollzieher, daß das Pfand, z. B. Vorräthe, Feldfrüchte, Thiere der Verstrickung entzogen werden oder an Werth beträchtlich verlieren, so hat er den Gläubiger darauf aufmerksam zu machen und ihm die sachdienliche Entschließung wie Freigabe oder Antrag auf Versteigerung anheimzustellen. Daß dies geschah, ist in den Akten zu vermerken.

§ 118.

b. auf Verlangen des Schuldners oder dritter Personen.

1. Durch Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen darf der Gerichtsvollzieher sich von der Durchführung der Zwangsvollstreckung regelmäßig nicht abhalten lassen, vgl. § 140.

2. Die Zwangsvollstreckung ist jedoch einzustellen oder zu beschränken (CPO § 775):

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn dem Schuldner oder Dritten nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, und eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

3. Die bezüglich der Urtheile getroffenen Bestimmungen (vgl. Abs. I Ziff. 1, 4 und 5) finden auf die übrigen Schuldtitel (§ 90) entsprechende Anwendung.

4. Wird dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen, vgl. § 262 Abs. 2 lit. a. Die Zwangsvollstreckung ist jedoch fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 CPO zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird (CPO § 815 Abs. 2).

§ 119.

1. Der Gerichtsvollzieher hat selbständig darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er nach § 118 zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist. § 117 Abs. 4 Satz 1 findet auch hier Anwendung.

2. Im Falle des § 118 Absatz 2 Ziffer 1 hat der Gerichtsvollzieher, sofern die vorgelegte Ausfertigung nicht mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen. Urtheile sind vollstreckbar, wenn sie ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt oder rechtskräftig geworden sind. Die Rechtskraft ist ohne Bescheinigung des Gerichtsschreibers[1]) nur anzunehmen bei den in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheilen der Landgerichte und bei den in der Revisionsinstanz ergangenen Urtheilen. Aber auch bei solchen Urtheilen muß die Rechtskraft bescheinigt sein, wenn dieselben Versäumnißurtheile sind. Urtheile, durch welche ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil oder die darin enthaltene Vollstreckbarkeitserklärung aufgehoben wird, sowie die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen sind ohne Weiteres vollstreckbar.

3. Ist im Falle des § 118 Absatz 2 Ziffer 2 die Einstellung nur für eine bestimmte Zeit angeordnet (z. B. im Falle des § 769 Absatz 2 CPO) oder ist die Einstellung davon abhängig gemacht, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Zustellung der Klage nachzuweisen sei, so ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf, bezw. fruchtlosem Ablauf, der bestimmten Frist fortzusetzen. Ist die Einstellung gegen Sicherheitsleistung angeordnet (z. B. im Falle der §§ 719, 707 CPO), so tritt die Anordnung erst mit der Leistung der Sicherheit in Kraft.

4. Bezüglich des Nachweises der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung (§ 118 Abs. 2 Ziff. 3) kommen die in § 102 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

5. Eine Privaturkunde, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat (§ 118 Abs. 2 Ziff. 4), ist nur zu berücksichtigen, wenn gegen ihre Aechtheit kein Verdacht besteht.

6. Postscheine (§ 118 Abs. 2 Ziff 5) begründen die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur, wenn sich daraus die baare Einbezahlung des Schuldbetrages ergibt, nicht auch, wenn sich daraus bloß die Aufgabe eines angeblichen Geldbriefes unter der Adresse des Gläubigers ergibt.

7. In den Fällen des § 118 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben.

8. In den Fällen des § 118 Absatz 2 Ziffer 4 und 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen, d. h. bis zum Verzichte Seitens des Gläubigers oder zur gerichtlichen Aufhebung bestehen. Auch in diesen Fällen sind die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher gegenüber die Voll- oder Restzahlung anerkennt, worüber der Gerichtsvollzieher eine schriftliche oder protokollarische Erklärung zu den Akten zu bringen hat. Eine Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in § 118 Absatz 2 unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Gründe eingestellt oder beschränkt worden ist, ist ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Schuldners wieder aufzunehmen, falls der von der Einstellung benachrichtigte Gläubiger dies verlangt.

9. Bei gerichtlicher Einstellung (§ 118 Abs. 2 Ziff. 2) bleiben die Vollstreckungsmaßregeln ebenfalls einstweilen bestehen, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist[1]).

[1]) C. § 709.
[2]) C. § 776.

§ 120.

1. Ueber die Einstellung oder Beschränkung in den Fällen des § 118 Absatz 2 und 3 (nicht auch des § 117) ist, auch wenn es nicht zur Vollstreckung kommt, nach den für Protokolle über Vollstreckungshandlungen geltenden Bestimmungen (§ 116) ein Protokoll aufzunehmen, in welchem unter Anderem die vorgelegten Schriftstücke, auf Grund deren die Einstellung oder Beschränkung erfolgt, genau zu bezeichnen und die getroffenen Anordnungen anzugeben sind.

2. Der Gläubiger ist von der Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und von der Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel sofort zu benachrichtigen.

3. Besteht die Gefahr, daß die gepfändeten Sachen eine beträchtliche Werthsverringerung erleiden, so sind die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen. Daß dies geschah, ist in den Akten zu vermerken.

§ 121.

Verfügung des Gerichtsvollziehers auf unbegründete Einstellungsanträge.

1. Findet der Gerichtsvollzieher den bei ihm gestellten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung unbegründet, so hat er den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und ihn an das Vollstreckungsgericht oder an den Gläubiger zu verweisen.

2. Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn ein Dritter, ohne eine der oben in § 118 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen vorzulegen, behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht (vgl. § 140) zustehe.

3. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, in solchen Fällen eine Anweisung des Gläubigers einzuholen und bis zum Eintreffen derselben mit der Vornahme von Handlungen, welche ohne Nachtheil verschoben werden können, zuzuwarten.

§ 122.

Vermehrung der Zahl der laufenden Vollstreckungen.

1. Wenn der Gläubiger auf unbestimmte Zeit Stundung bewilligt hat (§ 117) sowie in denjenigen Fällen, in welchen auf Verlangen des Schuldners oder Dritter die Zwangsvollstreckung eingestellt oder beschränkt worden ist, die Vollstreckungsmaßregeln aber einstweilen bestehen bleiben (§ 119 Abs. 8 und 9), ist vielfach, weil der Gläubiger befriedigt ist oder aus anderen Gründen, die Fortsetzung der Vollstreckung nicht mehr zu erwarten. Es ist für die Betheiligten wie für den Gerichtsvollzieherdienst von Werth, daß dem Gerichtsvollzieher der Nachweis der Erledigung dieser Vollstreckungen erbracht wird.

2. Zu diesem Behufe hat der Gerichtsvollzieher in den geeigneten Fällen bei der Benachrichtigung des Gläubigers von der Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (§ 120 Abs. 2) den Gläubiger zu befragen, ob die Vollstreckung erledigt ist und die noch bestehenden Vollstreckungsmaßregeln aufgehoben werden können. Erfolgt die Benachrichtigung des Gläubigers mündlich, so ist er zutreffenden Falls gleichzeitig um Abgabe einer schriftlichen oder zu protokollirenden, die endgiltige Erledigung der Sache ermöglichenden Erklärung anzugehen. Bei schriftlicher Benachrichtigung hat der Gerichtsvollzieher derselben einen vom Gläubiger zu unterzeichnenden und dem Gerichtsvollzieher zu übersendenden Entwurf einer solchen Erklärung beizulegen.

3. Wird die Sache nicht auf diese Weise bald nach der Einstellung erledigt, so soll der Gerichtsvollzieher in der Folge von Zeit zu Zeit bei den Gläubigern an seinem Wohnsitze oder an Orten, welche er aus anderem Anlasse besucht, mündlich, bei andern Gläubigern schriftlich entsprechende Anfragen stellen.

4. Außerdem hat der Gerichtsvollzieher hinsichtlich solcher Pfandstücke, von denen zu vermuthen ist, daß sie nicht mehr vorhanden sind, wie solches z. B. bei vor Jahren gepfändeten und im Gewahrsam des Schuldners belassenen Feldfrüchten und Thieren nicht selten vorkommt, gelegentlich Nachforschungen anzustellen.

5. Die Vornahme dieser Versuche, die Erledigung ruhender Vollstreckungen festzustellen, und das Ergebniß sind aktenkundig zu machen.

§ 123.

Einwendung gegen das Verfahren.

1. Einwendungen, welche lediglich sein Verfahren bei der Zwangsvollstreckung betreffen, z. B. die vor der Pfändung erhobene Einwendung, daß die zu pfändende Sache nach § 811 CPO der Pfändung nicht unterworfen sei (§ 134), hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sie für begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen, andern Falls ist Derjenige, welcher sie erhoben hat, an das Vollstreckungsgericht (§ 89) zu verweisen.

2. Wenn der Schuldner der Zwangsvollstreckung widerspricht, weil Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz habe, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zustehe [1]), so hat der Gerichtsvollzieher hierüber beim Gläubiger anzufragen und bis zu dessen Antwort mit Handlungen, welche ohne Nachtheil verschoben werden können, zuzuwarten.

3. Hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung ausgeführt, so ist er zu deren eigenmächtiger Aufhebung nicht befugt, selbst wenn er nachträglich die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit des Pfändungsaktes erlangt hat; vielmehr bedarf es zur Freigabe einer Anweisung des Gläubigers oder einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichts.

[1]) CPO § 777.

§ 124.

Benachrichtigung der Parteien.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die Parteien von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung, auch wenn dies nicht besonders vorgeschrieben ist, in Kenntniß zu setzen, insoweit dies für die-

selben zur Wahrung ihrer Interessen zweckdienlich erscheint. Hiernach sind insbesondere, wenn nach gleichzeitiger Pfändung (§ 129) oder Anschlußpfändung (§ 195) in einer der zusammenhängenden Sachen ein Versteigerungstermin bestimmt oder aufgehoben wird, davon sämmtliche betheiligte Gläubiger insoweit zu verständigen als erforderlich ist, um denselben das Erscheinen im Versteigerungstermin oder Fernbleiben von demselben zu ermöglichen.

2. Zum Nachweis der erfolgten Benachrichtigung genügt, sofern nicht gesetzlich dafür besondere Formen vorgeschrieben sind, eine kurze Notiz des Gerichtsvollziehers zu den Akten.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen.

§ 125.

Von der Vollstreckung. Auftrag.

1. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen wird von dem Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Verwerthung derselben nach Maßgabe der §§ 808—827 CPO bewirkt.

2. Der Auftrag zur Betreibung einer Geldforderung ist, wenn der Gläubiger nicht andere Gegenstände der Vollstreckung bezeichnet hat, durch Zwangsvollstreckung in die beweglichen körperlichen Sachen des Schuldners auszuführen.

§ 126.

Bewegliche Sachen, die für die Zwangsvollstreckung als unbewegliches Vermögen zu behandeln sind (Zubehör).

1. Zubehör von Grundstücken und von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen kann nicht gepfändet werden, sondern unterliegt der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vgl. § 86. Hiervon ausgenommen sind Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks oder Schiffes gelangt sind[1]).

2. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird. Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstückes von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf (BGB § 97).

3. Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgute, das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger (BGB § 98).

4. Nicht als Zubehör anzusehende, von dem Grundstücke getrennte Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile unterliegen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist[1]), vgl. § 86 und wegen der Früchte §§ 127, 182.

5. Uebergangsbestimmung siehe § 411 Ziff. 1 u. 2.

[1]) CPO § 865 Abs. 2 Satz 1, BGB. § 1120 flg.
[2]) CPO § 865 Abs. 2 Satz 2, Zwangsversteigerungsgesetz §§ 20—22, 148, 151.

Unbewegliche Sachen, die für die Zwangsvollstreckung als bewegliches Vermögen zu behandeln sind (Früchte).

§ 127.

Vom Boden noch nicht getrennte Früchte werden unter gewissen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung unter die beweglichen körperlichen Sachen gerechnet (§ 182).

Wirkung der Pfändung. Pflicht zu unverzüglicher und gehöriger Vollziehung derselben.

§ 128.

1. Die Pfändung hat, wenn sie in gehöriger Weise vollzogen wird, die Wirkung, daß der Gläubiger an dem gepfändeten Gegenstande ein Pfandrecht erwirbt, welches ihm im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte gewährt, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird[1]).

2. In Folge dieser Wirkung der Pfändung ist der Zeitpunkt und die gehörige Vollziehung derselben von entscheidender Bedeutung für die Befriedigung des Gläubigers. Der Gerichtsvollzieher hat deßhalb die Pfändung möglichst rasch auszuführen und bei der Vollziehung derselben mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, um nicht durch ein Versehen die Interessen des Auftraggebers zu gefährden und sich selbst der Haftung auszusetzen.

3. Wegen des Beginns der Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus vollstreckbaren Urkunden (§ 90 Abs. 2a und f) vgl. § 105 Absatz 8.

[1]) E § 804.

Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger.

§ 129.

1. Hat der Gerichtsvollzieher vor Ausführung einer ihm aufgetragenen Pfändung von anderen Gläubigern den Auftrag zur Pfändung gegen den nämlichen Schuldner erhalten, so hat er die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu bewirken (vgl. §§ 11 und 152 Abs. 3). Auf die Zeit der Ertheilung des Auftrages kommt dabei nichts an, weil ein Vorrecht für den Gläubiger erst durch die Pfändung, nicht schon durch die Auftragsertheilung begründet wird.

2. Hiernach ist auch zu verfahren, wenn der Gerichtsvollzieher, der für einen Gläubiger ganz oder theilweise fruchtlos vollstreckt hat, bei Vollzug des Auftrags eines anderen Gläubigers weitere pfändbare Sachen vorfindet, vorausgesetzt, daß der Auftrag des ersten Gläubigers noch in Kraft steht und der Gerichtsvollzieher den vollstreckbaren Titel noch besitzt. Liegen die letzteren Voraussetzungen nicht vor, so soll der Gerichtsvollzieher, wenn dies für den ersteren

Gläubiger augenscheinlich von Nutzen ist, denselben unbeschadet alsbaldigen Vollzugs des Auftrags des weiteren Gläubigers, von der Sachlage verständigen.

3. Sind darnach für mehrere Gläubiger dieselben Sachen gleichzeitig gepfändet worden, so ist auch das weitere Verfahren für alle betheiligten Gläubiger gemeinsam durchzuführen. Vgl. § 117 Abs. 4.

4. Erbietet sich der Schuldner, einen Betrag zu bezahlen, der die Forderungen sämmtlicher Gläubiger nicht deckt, so darf der Gerichtsvollzieher diesen Betrag als Zahlung nur in Empfang nehmen, wenn der Schuldner damit einverstanden ist, daß der Betrag unter alle Gläubiger nach Verhältniß der Ansprüche vertheilt werde. Willigt der Schuldner hierin nicht ein, so ist das vorhandene Geld für sämmtliche Gläubiger zu pfänden.

§ 130.

Berechnung des Guthabens des Gläubigers.

1. Ehe der Gerichtsvollzieher zur Pfändung schreitet, hat er eine Berechnung des Guthabens des Gläubigers aufzustellen oder die vom Gläubiger aufgestellte Berechnung zu prüfen.

2. Hiebei werden Zinsen, welche bis zur Zahlung laufen, in der Weise berechnet, daß der bis zur Pfändung erwachsene Betrag ermittelt und wegen des weiteren Betrags, der erwachsen wird bis zu dem Tage, an welchem voraussichtlich der Erlös der zu pfändenden Gegenstände in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt[1]) ein auf ganze Mark aufgerundeter Betrag zugeschlagen wird. Prozeßkosten können nur auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses[2]) beigetrieben werden. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind nach Maßgabe des § 113 mit der Forderung beizutreiben. Etwa geleistete Theilzahlungen sind an der Forderung unter Beachtung der Vorschriften über die Anrechnung[3]) in Abzug zu bringen, also insbesondere zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Sind nach dem Schuldtitel Mehrere zur Zahlung verpflichtet, so schuldet im Zweifel Jeder nur einen gleichen Antheil (BGB § 420).

4. Nöthigen Falls hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger um eine Berechnung seines Guthabens anzugehen. Dies kann namentlich geboten sein vor der Versteigerung gepfändeter Sachen, wenn seit der Pfändung längere Zeit verstrichen ist.

---

[1]) E § 818.
[2]) E § 105
[3]) BGB §§ 366, 367.

§ 131.

Gegenstand der Pfändung.

1. Der Gerichtsvollzieher darf nur diejenigen Sachen pfänden, welche sich im Gewahrsam (der thatsächlichen Gewalt) des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (CPO §§ 808, 809).

2. Zu einem Eingriffe in den Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten ist der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt. Er muß deßhalb, wenn er die Sachen des Schuldners pfänden will, welche sich im Gewahrsam eines Dritten (z. B. desjenigen, dem sie der Schuldner

gelichen oder zur Aufbewahrung übergeben hat) oder im Mitgewahrsam eines Dritten befinden, bei diesem zunächst anfragen, ob er zur Herausgabe bereit sei, und die Pfändung darf nur erfolgen, wenn der Dritte sich zur Herausgabe der Sachen bereit erklärt hat. Daß diese Erklärung abgegeben worden sei, ist in dem Protokolle zu bemerken. Wird die Herausgabe der Sachen verweigert oder deren Besitz überhaupt in Abrede gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang zu beschränken und dem Gläubiger das Weitere zu überlassen. Lebt der Dritte den Gewahrsam in bloßer Vertretung des Schuldners für diesen aus, so finden die Vorschriften dieses Absatzes keine Anwendung.

3. Bei Zweifel, ob sich eine zu pfändende Sache im Gewahrsam des Schuldners befindet, kann der Gerichtsvollzieher die Anweisung des Gläubigers einholen. Ist Gefahr im Verzuge, so hat er den Auftrag zu vollziehen, den Gläubiger aber sofort zu verständigen.

4. Der Gerichtsvollzieher kann regelmäßig davon ausgehen, daß der Ehemann als Haushaltsvorstand im Verhältniß zu der Ehefrau, den Kindern oder sonstigen Familienangehörigen als alleiniger Inhaber der in den Haushaltsräumen befindlichen Sachen mit Ausnahme der ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Gegenstände, wie Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräthe, anzusehen ist, vgl. im Uebrigen § 140.

§ 132.

Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Aufsuchen und Auswahl der zu pfändenden Sachen.

1. Sollen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder dessen Angehörige, sofern er sie anwesend findet, nach erfolgter fruchtloser Aufforderung zur Befriedigung des Gläubigers (vgl. § 107 Abs. 2) anzuhalten, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer, Kleider, Böden, Gewölbe u. s. w., sowie die darin befindlichen Kästen, Schränke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

2. Die Auswahl der zu pfändenden Sachen erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

3. Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, sind zunächst die dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Sachen zu pfänden. Dabei sind die Erklärungen des Schuldners oder seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Findet sich Geld vor, so ist dies in erster Reihe zu pfänden. Sachen, deren Aufbewahrung, Unterhaltung oder Fortschaffung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, und Sachen, deren Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden oder nur mit großem Verlust möglich wäre, sind nur in Ermangelung anderer Sachen zu pfänden.

§ 133.

Beschränkung des Umfangs der Pfändung.

1. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist[1]). Der Gerichtsvollzieher hat deshalb den Erlös, welcher aus den einzelnen gepfändeten Sachen zu erzielen sein wird, bei der Pfändung zu veranschlagen. Namentlich bei stark betriebenen Schuldnern ist zu beachten, daß durch hohen Anschlag bei der Versteigerung ein Ausfall entstehen kann, der zufolge der weiter erfolgten Pfändungen nicht mehr gedeckt werden kann.

2. Erhält der Gerichtsvollzieher einen vollstreckbaren Titel, nach welchem mehrere als Gesammtschuldner[2]) zu zahlen haben, zum Behufe der Zwangsvollstreckung, ohne daß der Gläubiger etwas Weiteres bestimmt, so hat der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung einzuhalten, sobald die Forderung des Gläubigers zweifellos gesichert ist, also nicht auch bei dem zweiten, dritten u. s. w. Schuldner zu pfänden, wenn das bezeichnete Ziel schon beim ersten erreicht ist. Auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher bei Jedem der mehreren Gesammtschuldner für das Ganze pfänden; er hat aber, wenn der Gläubiger durch vorherige Pfändung schon zweifellos gesichert ist, den übrigen Gesammtschuldnern davon Kenntniß zu geben.

[1]) A § 606.
[2]) BGB §§ 421, 427.

§ 134.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen (CPO § 811):

Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Nothbedarf.

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden (vgl. § 135 Abs. 2);

5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände (vgl. § 135 Abs. 3 flg.);

6. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. [illegible] bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung (vgl. § 135 Abs. 7 und 8);

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt (vgl. § 135 Abs. 7 flg.);

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind (vgl. § 135 Abs. 15);

13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände;

14. bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Dienstprämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag (MG. v. 22. Mai 1893, RGBl S. 171 Art. 18.).

§ 135.

Erläuterungen der vorstehenden Bestimmungen über unpfändbare Sachen.

1. Zu der „Familie" (§ 134 Ziff. 2, 3, 10 und 12) gehören nur die mit dem Schuldner gemeinschaftlich zusammenwohnenden Familienglieder.

2. Die Vorschrift des § 134 Ziffer 4 will im Interesse der Landwirthschaft verhüten, daß landwirthschaftliche Grundstücke des nöthigen Inventars entbehren und damit unbewirthschaftet bleiben. Sie bezieht sich auch auf die vom Boden noch nicht getrennten Früchte (§ 182), soweit diese zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Zu den landwirthschaftlichen Erzeugnissen gehören auch die forstwirthschaftlichen, insbesondere Heizvorräthe.

3. Zu den in § 134 unter Ziffer 5 aufgeführten Personen, welche aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, sind auch Leute, welche von Schaustellungen ohne höheren künstlerischen Werth oder ähnlichen Leistungen ihren Unterhalt gewinnen und Personen, welche vermöge der Art ihrer Beschäftigung den Handwerkern nahestehen, ohne doch ihnen beigezählt werden zu können, wie Fischer, deren Fischereibetrieb nicht von großem Umfang ist, und Schiffer, die das Schiff persönlich bedienen, und Handwagenführer zu rechnen.

4. Die Erwerbsthätigkeit (§ 134 Ziff. 5) braucht nicht den eigentlichen oder Hauptberuf des Schuldners zu bilden, wofern sie nur zu seiner und seiner Familie Ernährung dient und gewerblich betrieben wird.

5. Bei den in § 134 unter Ziffer 5 genannten Personen sind nur die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit, nicht auch die zur Ausübung durch Gehilfen, unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung entzogen.

6. Zu diesen Gegenständen werden bei Handwerkern, Handarbeitern und Handarbeiterinnen Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge, welche zur persönlichen Ausübung des Berufes

unentbehrlich sind, insbesondere Kammmaschinen, Nähtische, Drehbänke, Hobelbänke u. s. w. und, wenn ihre Arbeit zu einem irgend beträchtlichen Theile im Nähen besteht (insbesondere für Schneider, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w.), in der Regel auch eine Nähmaschine zu zählen sein. Auch die zur Verarbeitung bestimmten Rohstoffvorräthe unterliegen der Pfändung insoweit nicht, als sie für die persönliche Fortführung des Gewerbebetriebs von Seiten des Schuldners unentbehrlich sind. Dies gilt nicht auch von den Fabrikaten des Gewerbetreibenden.

7. Die Vorschrift der Ziffer 7 in § 134 bezieht sich nur auf aktive, die der Ziffer 8 daselbst auch auf inaktive Offiziere, Beamte u. s. w.

8. Unter den „Beamten" (Ziff. 7 und 8 in § 134) sind nur öffentliche Beamte, nicht die im Privatdienst stehenden (z. B. Beamte der Standes- oder Grundherren), zu verstehen, jene auch, sofern sie nur im mittelbaren Staatsdienst stehen (z. B. Gemeindebeamte).

9. Von Aerzten (§ 134 Ziff. 8) kommen solche in Betracht, welche ein Diensteinkommen beziehen, ohne Beamte zu sein, z. B. solche an berufsgenossenschaftlichen Heilanstalten.

10. Das Diensteinkommen und die Pension der in § 134 unter Ziffer 8 genannten Personen sind, soweit dieselben die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr nicht übersteigen, der Pfändung nicht unterworfen; von dem Mehrbetrage kann der dritte Theil gepfändet werden, demnach ist z. B. von einem Diensteinkommen von 2100 ℳ. ein Betrag von 200 ℳ. pfändbar (CPO § 850 Abs. 2).

11. Die Pfändung des Diensteinkommens oder der Pension (Abs. 10) ist jedoch ohne Rücksicht auf den Betrag des Diensteinkommens oder der Pension zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird.

12. Das Gleiche (Abs. 11) gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind (CPO § 850 Abs. 4).

13. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen (CPO § 850 Abs. 5).

14. Urkunden sind im Allgemeinen nicht Gegenstand der Pfändung körperlicher Sachen. Bezüglich der Werthpapiere, der Wechsel und indossablen Papiere vgl. §§ 83 lit. a, 175—181.

15. Zu den Hilfsmitteln im Sinne des § 184 Ziff. 12 gehören auch Fahr- und Rollstühle des Kranken oder Gebrechlichen.

§ 136.

Unpfändbarkeit wegen Unverhältnismäßigkeit des Erlöses.

1. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe, den die Gegenstände für den Haushalt des Schuldners haben, außer allem Verhältnisse steht (CPO § 812).

2. Dazu gehören auch Gegenstände, welche im häuslichen Wirthschaftsbetriebe verwendet, nicht aber solche, welche im sonstigen Wirthschafts- oder Gewerbebetriebe gebraucht werden.

§ 137.

Unpfändbarkeit wegen Unterhaltspflicht und dgl.

1. Lebt ein Ehemann im Güterstande der Verwaltung und Nutznießung[1]), so sind die von ihm erworbenen Früchte[2]) des eingebrachten Gutes der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384—1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind (CPO § 861), vgl. auch § 411 Ziff. 8.

2. Diese Vorschrift findet auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte entsprechende Anwendung (CPO § 862 Abs. 2).

3. Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen[3]) der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag. Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird (CPO § 863 Abs. 1 u. 2).

4. Diese Vorschriften (Abs. 3) finden entsprechende Anwendung, wenn der Antheil eines Abkömmlings an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1518 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Absatz 3 bezeichneten Art unterliegt (CPO § 863 Abs. 3).

---

[1]) BGB §§ 1363 flg.
[2]) BGB § 99.
[3]) BGB § 100.

§ 138.

Unpfändbarkeit des Gerätes wegen.

Der Pfändung sind ferner nicht unterworfen:

1. Das Inventarium der Posthalterein[1]).

2. Fahrbetriebsmittel der inländischen Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung[2]). Diese Bestimmung findet auch auf die Fahrbetriebsmittel der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen der bezeichneten Art Anwendung[3]).

3. Das rollende Material der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr[4]) unterworfenen Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher der betreffenden Eisenbahn gehöriger Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, kann in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, nicht gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

1) RG über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (RGBl S. 347) § 21.
2) RG betr. die Unpfändbarkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln v. 8. Mai 1886 (RGBl S. 131).
3) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 17. März 1887 (RGBl S. 153).
4) v. 14. Oktober 1890 (RGBl 1892 S. 793) Art 23 Abs. 5.

§ 139.

Ermessen des Gerichtsvollziehers hinsichtlich unpfändbarer Sachen.

1. Der Gerichtsvollzieher hat pflichtmäßig zu ermessen und, vorbehaltlich der Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes (§ 89 Abs. 3), zu entscheiden, welche von den Sachen des Schuldners in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen von der Pfändung auszuschließen sind (vgl. § 123).

2. Er entscheidet insbesondere, welche Sachen in den in § 134 unter Ziffer 1—7, 9 und 12 bezeichneten Fällen dem Schuldner u. s. w. unentbehrlich oder erforderlich sind, und hat hierüber, sowie im Falle der Ziffern 10, 11 und 13, darüber, welche Bücher u. s. w. dem dort bezeichneten Gebrauche dienen, den Schuldner oder dessen Angehörige, sofern er sie anwesend findet, vor der Entscheidung zu hören. Im Falle der Ziffer 3 ist der Schuldner zur Ausübung des Wahlrechts aufzufordern; trifft er keine Wahl, so hat der Gerichtsvollzieher zu wählen. Im Falle der Ziffer 8 ist der Schuldner über die Höhe seines Diensteinkommens oder seiner Pension und über den nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung zu befragen. Geeigneten Falls hat der Gerichtsvollzieher über die Grenze zwischen pfändbaren und unpfändbaren Sachen bei Sachverständigen oder auch beim Vorgesetzten des Schuldners anzufragen.

3. Daß und in welcher Weise diese Vorschriften befolgt worden, ist in dem Protokolle zu bemerken. Ebenso sind darin, sofern gegen die Pfändbarkeit erhobene Einwendungen des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, die Gründe dieser Nichtberücksichtigung anzugeben.

4. Sachen, gegen deren Pfändung der Schuldner in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Einwendungen erhebt, aber deren Pfändbarkeit nach den vorstehenden Bestimmungen

in Zweifel gezogen werden kann, sind, auch wenn der Gerichtsvollzieher jene Einwendungen oder diesen Zweifel für unbegründet erachtet, bei der Pfändung zu übergehen, sofern andere zur Deckung des Gläubigers ausreichende Sachen vorhanden sind.

§ 140.

Ansprache Dritter.

1. Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Pfändung dadurch nicht abhalten lassen, daß der Schuldner die in seinem Gewahrsam vorgefundenen Sachen als einem Dritten gehörig oder als Gegenstand eines einem Dritten zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes oder eines anderen die Veräußerung hindernden Rechtes bezeichnet, oder daß ein Dritter das Eigenthum oder ein solches Recht an denselben in Anspruch nimmt. Die Pfändung von Sachen, bezüglich deren solche Ansprüche geltend gemacht werden, hat jedoch zu unterbleiben, wenn andere pfändbare Gegenstände, welche zur Deckung des Gläubigers ausreichen, vorhanden sind.

2. Legen die Verhältnisse die Vermuthung nahe, daß an Sachen, die bei der Pfändung in Betracht kommen, Dritte Ansprüche haben könnten, so ist darüber der Schuldner oder der bei der Pfändung Angetroffene [redacted] befragen.

3. Ist anzunehmen, daß der Vermiether sein gesetzliches Pfandrecht geltend machen wird, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn thunlich, ihn darüber zu befragen.

4. Bei der Beurtheilung, wie weit die Pfändung auszudehnen sei (§ 133), um die Befriedigung des Gläubigers und die Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung zu sichern, hat der Gerichtsvollzieher auf die Möglichkeit, daß die erhobenen Ansprüche für begründet erachtet werden könnten, Rücksicht zu nehmen.

5. Ist es zweifellos, daß Dritten Ansprüche der bezeichneten Art an Sachen des Schuldners zustehen, so hat der Gerichtsvollzieher, auch wenn andere pfändbare Gegenstände in hinreichendem Maaße nicht vorhanden sind, falls ihm nicht entgegenstehende Weisung ertheilt, auch von dem Aufschub kein Schaden für den Gläubiger zu befürchten ist, zunächst den Gläubiger von der Sachlage zu benachrichtigen und seine Weisung, ob hinsichtlich dieser Sachen dennoch der Auftrag auszuführen sei, einzuholen, bis dahin aber mit der Zwangsvollstreckung in diese Sachen zuzuwarten. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Sachen vorgepfändet sind, die Vollstreckung aber wegen des von einem Dritten erhobenen Eigenthumsanspruchs vom Gericht eingestellt worden ist.

6. Werden die in Anspruch genommenen Sachen gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher den Dritten an das Gericht zur Geltendmachung seines Anspruchs zu verweisen[1]) und den Gläubiger von dem erhobenen Anspruche sofort zu benachrichtigen. Daß die Ansprüche erhoben worden und die Verweisung an das Gericht erfolgt ist, ist in dem Protokoll zu bemerken.

7. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören (BGB § 1362 Abs. 1). Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe gilt im Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören (BGB § 1362 Abs. 2).

6. Bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft wird vermuthet, daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut (gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten) sei (BGB § 1527). Vgl. § 95 Abs. 2.

[1]) E §§ 771 flg., 905, 769.

§ 141.

Fruchtlose Pfändung.

1. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn nur solche pfändbare Gegenstände vorgefunden werden, von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt[1]).

2. Erhält der Gerichtsvollzieher nach fruchtloser Vollstreckung für einen Gläubiger einen weiteren Pfändungsauftrag eines anderen Gläubigers, so bleibt, sofern ihm nicht bestimmte Sachen als Gegenstand der aufgetragenen Pfändung bezeichnet sind, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, den weiteren Auftraggeber zunächst von der früheren fruchtlosen Vollstreckung zu benachrichtigen und seine Anweisung, ob dennoch der Auftrag auszuführen sei, einzuholen, bis dahin aber mit der Zwangsvollstreckung zuzuwarten.

[1]) E § 806 Abs. 2.

§ 142.

Besitznahme und Unterbringung der gepfändeten Sachen.

1. Nach § 808 Absatz 1 CPO kann die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen gültig nur dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

2. Geld, Kostbarkeiten und Werthpapiere hat der Gerichtsvollzieher zu diesem Zweck dem Schuldner wegzunehmen und auch aus dem Gewahrsam desselben zu entfernen.

3. Andere Sachen sind regelmäßig (CPO § 808 Abs. 2) im Gewahrsam des Schuldners zu belassen (§ 147), sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird, was der Gerichtsvollzieher zu prüfen hat. Würde durch Belassung der Sachen im Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet, so muß der Gerichtsvollzieher die Sachen wegschaffen, selbst wenn dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Werden die Sachen zunächst im Gewahrsam des Schuldners belassen, ergibt sich aber später die Gefährdung des Gläubigers, so hat die Wegschaffung nachträglich zu erfolgen.

4. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernten Pfandstücke, sowie nöthigen Falls für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen. Zu diesem Behufe hat er sich über deren Zustand von Zeit zu Zeit zu vergewissern. Nach den im Gewahrsam des Schuldners belassenen Pfändern soll der Gerichtsvollzieher gelegentlich (§ 122), außerdem aber dann sehen, wenn sich Anlaß zur Befürchtung ergibt, die Befriedigung des Gläubigers möchte gefährdet sein. Die Vornahme der Nachschau und das Ergebniß ist kurz zu den Akten zu vermerken.

5. Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß die durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und durch die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters, entstehenden Ausgaben das rechte Maaß nicht überschreiten.

§ 143.

Gepfändetes Geld, Kostbarkeiten und Werthspapiere.

1. Gepfändetes Geld ist an den Gläubiger (§§ 18 flg.) abzuliefern oder in den Fällen, in welchen die Hinterlegung erfolgen muß (§ 262), zu hinterlegen.

2. Die Ablieferung oder Hinterlegung hat thunlichst sofort und spätestens am zweiten Tage nach der Pfändung zu erfolgen (vgl. § 18 Abs. 1). Bis dahin ist das Geld nach Maßgabe des § 20 zu verwahren.

3. Gepfändete Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, Juwelen u. dgl.) und Werthpapiere sind bis zur Verwerthung wie fremde Gelder (§ 20) zu verwahren.

§ 144.

Pfandlokal.

1. Sachen, welche nach § 142 Absatz 3 ausnahmsweise nicht im Gewahrsam des Schuldners belassen werden können, sind, wenn sie sich zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale eignen, in das in der Gemeinde bereit gehaltene Pfandlokal zu verbringen, sofern der Transport dahin nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

2. Hält der Gerichtsvollzieher ein eigenes Pfandlokal oder ist ein solches auf seine Kosten vom Amtsgericht beschafft[1]), so ist ihm gestattet, zur Deckung der ihm hieraus erwachsenden Kosten für die Aufbewahrung der in diesem Lokale untergebrachten Sachen eine besondere Vergütung als baare Auslage[2]) in Anrechnung zu bringen. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

3. Die in ein Pfandlokal aufgenommenen Sachen sind mit der Nummer, unter welcher die Angelegenheit im Vollstreckungsregister eingetragen steht, zu bezeichnen und von den zu anderen Vollstreckungen gehörenden Sachen getrennt zu halten, überhaupt vor Verwechselungen zu hüten.

---

1) GKG § 28.
2) GebO § 13 Ziff. 7.

§ 145.

Bestellung eines Verwahrers.

1. Ist ein Pfandlokal in der Gemeinde nicht vorhanden oder die Benützung des vorhandenen Pfandlokals wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen des durch den Transport dahin entstehenden Kosten nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, so sind die gepfändeten Sachen in der Regel einer am Orte der Pfändung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

2. Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falls für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Thiere, zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzustellen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem bestellten Verwahrer den richtigen Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen und demselben auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu ertheilen.

4. Auf Verlangen ist dem Verwahrer ein Verzeichniß der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

5. In wichtigen Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Pfändungsprotokolle verbunden werden kann. Dasselbe ist von dem Verwahrer zu unterschreiben und hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, dessen Empfangsbescheinigung und, sofern ein besonderes Protokoll aufgenommen wird, das Verzeichniß der in Verwahrung gegebenen Sachen zu enthalten.

§ 146.

Verbringung an einen anderen Ort.

Einigen sich der Gläubiger und der Schuldner dahin, daß die Versteigerung an einem anderen als an dem Orte der Pfändung stattfinden solle (§ 157), so können die gepfändeten Sachen an diesen anderen Ort verbracht und daselbst nach Maßgabe der §§ 144 und 145 verwahrt werden.

§ 147.

Belassung der gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners.

1. Werden die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen (§ 142 Abs. 3), so ist außer der Besitznahme (§ 149 Abs. 3) erforderlich, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung in einer für Jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Fortschaffung nur aufgeschoben wird.

2. Der fernere Gebrauch der gepfändeten Sachen durch den Schuldner kann dabei nur insoweit zugelassen werden, als derselbe mit einer wirksamen Besitznahme und mit der Sicherung der Rechte des Gläubigers vereinbar ist; soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, hat die Besitznahme in einer Weise zu geschehen, welche geeignet ist, den unzulässigen Gebrauch der Sachen Seitens des Schuldners zu hindern.

§ 148.

Ersichtlichmachung.

1. Zum Zwecke der Ersichtlichmachung (§ 147 Abs. 1) genügt es nicht, nur überhaupt erkennbar zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelnen Sachen gepfändet sind.

2. Auf den zur Ersichtlichmachung der Pfändung verwendeten Zetteln, welche nicht kleiner sein sollen als $^1/_{16}$ Bogen, ist der gepfändete Gegenstand, die einschlägige Nummer des Vollstreckungsregisters, der Tag der Pfändung und der Name und Wohnsitz des Gerichtsvollziehers zu nennen.

3. Die Befestigung der Pfändungszettel muß möglichst dauerhaft sein. Dies ist besonders zu beachten, wenn sie mittels Leimes, Gummis, Kleisters u. dgl. geschieht. Namentlich ist es unstatthaft, etwa bloß die Ränder aufzukleben. Wo es nach Lage des Falles möglich ist, hat zu den sonstigen Befestigungsmitteln ein Lacksiegel in der Art hinzuzutreten, daß es zum Theile auf dem Pfändungszettel, zum Theile auf dem damit versehenen Gegenstande haftet.

4. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und zugleich geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in An-

wendung zu bringen. Der Gerichtsvollzieher hat sich dabei seines Dienstsiegels zu bedienen; die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels ist ihm untersagt. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, ob das Siegel an jedem einzelnen Gegenstand oder nur an den Umhüllungen und Verpackungen, den Behältnissen, Gelassen u. dgl., in welchen die Pfandstücke sich befinden oder in welche sie verbracht werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder der Umhüllungen u. s. w. kein Pfandstück entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse, Gelasse u. s. w. hat der Gerichtsvollzieher an sich zu nehmen.

5. Die Pfändung von Viehstücken kann dadurch ersichtlich gemacht werden, daß eine Schnur um die Hörner oder um den Hals des Thieres geschlungen und ihre Enden auf einem Holzplättchen oder einem ähnlichen Gegenstande mittels des Dienstsiegels befestigt werden.

6. Wenn die Anlegung von Siegeln an den Pfandstücken, an den Umhüllungen u. s. w. nach der Beschaffenheit der ersteren nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so ist die Pfändung dadurch, daß eine mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers und mit dem Dienstsiegel versehene schriftliche Anzeige (Pfändungsanzeige) in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle angebracht wird, oder durch sonstige dem Zweck entsprechende Vorkehrungen, bei welchen soweit thunlich, auch das Dienstsiegel verwendet werden soll, für Jedermann erkennbar zu machen.

7. Ist das angebrachte Siegel oder die Pfändungsanzeige der Witterung ausgesetzt, so ist, soweit thunlich, eine Schutzvorkehrung anzubringen.

8. Nach obigen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn das fortgeschaffte Pfand nachträglich dem Schuldner in Gewahrsam übergeben wird.

9. Wenn die zur Ersichtlichmachung der Pfändung getroffenen Vorkehrungen beseitigt worden oder die angebrachten Siegel u. dgl. abgefallen sind oder sonstwie die Ersichtlichmachung nicht mehr besteht, hat der Gerichtsvollzieher, sobald er davon Kenntniß erhält, für die Erneuerung der Ersichtlichmachung zu sorgen, auch zu prüfen, ob durch weitere Belassung der Pfänder im Gewahrsam des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird und bejahenden Falls die Pfänder aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

§ 149.

Besondere Sorgfalt, Hüter, Verwahrung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Besitznahme und bei deren Ersichtlichmachung, da hiervon die Wirksamkeit der Pfändung und des mit derselben verbundenen Pfandrechts abhängt und da er auch im Falle der Unwirksamkeit von dem Gläubiger für etwa erlittene Verluste haftbar gemacht werden kann, mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

2. Auch ist, soferen dies in dem einzelnen Falle erforderlich erscheint, für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine zuverlässige Person sein. Die ihm zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzusetzen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner zu bedeuten, daß der Besitz der Pfandstücke auf den Gerichtsvollzieher übergegangen sei, daß der Schuldner sie nur für ihn im Gewahrsam habe und sich jeder Verfügung über die Pfandstücke, sowie der Beschädigung oder Ablösung der an-

gelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen[1]) enthalten müsse. Bei Thierpfändungen ist der Schuldner aufzufordern, von etwa nöthig fallender Nothschlachtung oder etwaigem Umstehen den Gerichtsvollzieher sofort zu verständigen.

4. Sobald der Gerichtsvollzieher vom Fehlen eines Pfandes Kenntniß erhält (vgl. § 142 Abs. 4), hat er dies und dessen Grund aktenkundig zu machen, den Gläubiger zu benachrichtigen und geeigneten Falls durch Vermittlung des Amtsgerichts Strafanzeige zu erstatten.

[1]) StGB §§ 134, 136, 137.

§ 150.

Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befinden.

Die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§ 131) erfolgt, vorbehaltlich der in § 131 Absatz 2 gegebenen Bestimmungen, in derselben Weise wie die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen (CPO § 809).

§ 151.

Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung.

Von der geschehenen Pfändung hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der in § 116 bezeichneten Weise auch dann zu benachrichtigen, wenn Sachen gepfändet sind, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befunden haben.

§ 152.

Pfändungsprotokoll.

1. Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. ein genaues Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des ungefähren Werths jedes einzelnen derselben (§ 133 Abs. 1), nöthigen Falls auch der Zahl, des Maaßes oder des Gewichtes;

b. die Angabe, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;

c. die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll;

d. wenn dieselben im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern (§ 148), sowie die Erwähnung der erfolgten Hinweisung des Schuldners auf die Bedeutung der Pfändung (§ 149 Abs. 3);

e. die Angabe, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll (§ 151);

f. die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermins unterblieben ist.

2. Außer diesen regelmäßigen Angaben hat das Protokoll nach Verschiedenheit der Fälle noch die besonderen Vermerke zu enthalten, welche hinsichtlich einzelner Arten von Pfändungen oder hinsichtlich besonderer Vorgänge bei der Pfändung vorgeschrieben sind. Vgl. §§ 103

(Zug um Zug), 115 Absatz 5 (wesentliche Vorgänge), 116 (Aufforderungen, Mittheilungen), 120 (Einstellung, Beschränkung), 131 Absatz 2 (Pfändung bei Dritten), 139 Absatz 1 bis 3 (Ermessen des Gerichtsvollziehers hinsichtlich unpfändbarer Sachen), 140 (Ansprüche Dritter), 153 (ganz oder theilweise fruchtlose Pfändung), 158 (Versteigerungszeit), 159 (Aussetzung des Versteigerungstermins, 180 (Pfändung von Forderungen aus Wechseln u. dgl.), 184 (Halmfruchtpfändung).

3. Sind dieselben Sachen gleichzeitig für mehrere Gläubiger gepfändet (§ 129) oder ist für den nämlichen Gläubiger gegen denselben Schuldner auf Grund mehrerer Titel zu pfänden, so ist nur ein Protokoll aufzunehmen. Ersteren Falls ist im Protokoll ausdrücklich zu erwähnen, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist.

4. Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben an den Schuldner ist zum Protokolle nachträglich zu bemerken (vgl. § 116).

5. Werden die Pfänder nachträglich aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so ist darüber ein Protokoll zu fertigen und darauf am Rande des Pfändungsprotokolls zu verweisen. Erfolgt jedoch die Wegschaffung lediglich behufs der Versteigerung und schließt sich diese alsbald an, so genügt, falls nicht besondere Umstände ein besonderes Protokoll erheischen, die Feststellung der Wegschaffung im Versteigerungsprotokoll.

§ 153.

Inhalt des Protokolls bei ganz oder theilweise fruchtloser Pfändung.

1. Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Gläubigers oder muß die Pfändung unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind (§ 134) und keine oder nur solche pfändbare Sachen vorgefunden worden, von deren Verwerthung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt (§ 141), so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß deren Art, Beschaffenheit und Werth wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren Sachen und diejenigen Sachen, bezüglich deren bezweifelt werden kann, ob sie von der Pfändung ausgeschlossen sind, sowie alle werthvolleren Stücke sind stets einzeln anzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Gattung der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach den gesetzlichen Bestimmungen der Pfändung nicht unterworfen ist, vorgefunden sei.

2. Niemals darf sich der Gerichtsvollzieher mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen seien oder von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse.

3. Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, welche gemäß §§ 134 flg., 139, 89 (CPO §§ 811, 766) mit Bezug auf vorgefundene Sachen ergangen sind, soll der Gerichtsvollzieher im Protokoll erwähnen, soweit für den Gläubiger von Belang.

4. Findet der Gerichtsvollzieher werthpapierähnliche Urkunden vor, so kann der Gerichtsvollzieher sie im Protokoll genau beschreiben, auch wenn er die Pfändung unterläßt (§ 175 Abs. 2).

II. Wird gleichzeitig für mehrere Gläubiger zu pfänden versucht, so ist nur ein Protokoll aufzunehmen.

III. Ist die Pfändung bei einem Landwirth ganz oder zum Theil erfolglos, so soll in dem Protokoll weiter angegeben werden, daß Schuldner z. Zt. keine oder keine weiteren Früchte besitze, die auf dem Halm gepfändet werden könnten, und auf welche Weise der Gerichtsvollzieher sich diese Kenntniß verschafft hat.

§ 154.

Verwerthung der gepfändeten Sachen. Abschätzung von Kostbarkeiten.

1. Der Gerichtsvollzieher hat, von dem Falle des § 143 Absatz 1 (gepfändetes Geld) abgesehen, die Verwerthung der gepfändeten Sachen nach Maßgabe der §§ 814—825 CPO zu bewirken. Eines weiteren Auftrags des Gläubigers bedarf er hierzu nicht.

2. Gold- und Silbersachen und andere Kostbarkeiten hat der Gerichtsvollzieher vor der Verwerthung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen[1]). Bei der Abschätzung von Gold- und Silbersachen ist außer dem Verkaufswerth auch der Metallwerth (Gold- und Silberwerth) zu ermitteln[2]). Die Abschätzung ist entweder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsvollziehers abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden[3]).

[illegible]

[1]) C § 814.
[2]) C § 820.
[3]) GebO § 16.

§ 155.

Aussetzung oder theilweise Unterlassung der Verwerthung.

1. Sind nach der Pfändung in Folge veränderter Verhältnisse nur noch Pfänder vorhanden, von deren Verwerthung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt, so hat der Gerichtsvollzieher nach § 172 Absatz 2 zu verfahren. Ist die Zwangsvollstreckung theilweise eingestellt und läßt sich von der Verwerthung der übrigen Pfänder ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsversteigerung nicht erwarten, so hat der Gerichtsvollzieher die Versteigerung dieser übrigen Pfänder einstweilen zu unterlassen.

2. Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind, dürfen auch im Wege der Zwangsvollstreckung nicht verfügert werden. Der Gerichtsvollzieher hat vorkommenden Falls Handfeuerwaffen ohne Prüfungszeichen von der Versteigerung auszuschließen und den Auftraggeber von dem bestehenden Veräußerungshinderniß zu benachrichtigen. Auf Handfeuerwaffen, welche mit dem Vorrathszeichen versehen sind oder welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind, findet obiges Verbot insolange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird[1]).

[1]) RGBl. v. 19. Mai 1891 (RGBl. S. 107).

§ 156[1]).

Verbot eigenen Erwerbs durch den Gerichtsvollzieher.

1. Der Gerichtsvollzieher darf die gepfändeten Sachen, und zwar ohne Unterschied, ob die Verwerthung im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des Verkaufs aus freier Hand erfolgt, weder selbst noch durch andere oder für andere erwerben, noch von seinen Angehörigen erwerben lassen.

2. Auch darf er den zu seiner Unterstützung bei der öffentlichen Versteigerung etwa zugezogenen Personen (Ausrufern u. dgl.) das Mitbieten nicht gestatten.

3. Ein nachträgliches Eintreten der in Absatz 1 und 2 genannten Personen in den Kauf ist nur mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichtes zulässig.

[1]) Vgl. BGB § 456.

§ 157.

Oeffentliche Versteigerung. Ort der Versteigerung.

1. Die Verwerthung (§ 154) erfolgt durch öffentliche Versteigerung, sofern nicht einer der in § 173 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Einigen sich jedoch der Gläubiger und der Schuldner bei oder nach der Pfändung über einen anderen Ort oder wird ein solcher durch das Vollstreckungsgericht bestimmt, so ist die Versteigerung an diesem anderen Orte vorzunehmen[1]).

3. Erfordert das Interesse des Gläubigers die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte, steht insbesondere bei der Versteigerung am Orte der Pfändung ein angemessener Preis nicht zu erwarten, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger hievon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, falls eine Einigung mit dem Schuldner über einen anderweiten Versteigerungsort nicht zu Stande kommt, die Bestimmung eines solchen bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen kann.

4. Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, Versteigerungen in Wirthshäusern abzuhalten. Eine Ausnahme von diesem Verbote kann das Bezirksamt dann zulassen, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind. Eine Fertigung der einzuholenden bezirksamtlichen Genehmigung hat der Gerichtsvollzieher zu seinen Akten zu nehmen.

[1]) E 4 618 Abs. 2, § 826.

§ 158.

Zeit der Versteigerung.

1. Die Versteigerung darf in der Regel nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen. Früher darf sie nur geschehen:

a. wenn der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen;

b. wenn die frühere Versteigerung erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverminderung der zu versteigernden Sachen abzuwenden;

c. wenn die frühere Versteigerung erforderlich ist, um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden (CPO § 816 Abs. 1).

2. Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist im Uebrigen so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann.

3. In der Regel ist die Frist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat nach der Pfändung darf der Termin nur aus besonderen Gründen, welche zu den Akten zu bemerken sind, hinausgeschoben werden.

§ 159.

Aussetzung der Bestimmung des Versteigerungstermins.

1. Die sofortige Anberaumung des Versteigerungstermins (§ 152 Abs. 1 f) ist nur auszusetzen, wenn der Gläubiger und der Schuldner darüber einig sind oder wenn die sofortige Bestimmung desselben in dem einzelnen Falle aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwerthung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte durch das Vollstreckungsgericht angeordnet werden wird, nicht thunlich oder nicht zweckmäßig erscheint. Der Grund der Aussetzung ist in dem Pfändungsprotokolle oder in einem besonderen Vermerk zu den Akten anzugeben.

2. Der Gerichtsvollzieher hat thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß der Schuldner auch von dem nicht sogleich bei der Pfändung angesetzten Termine Kenntniß erhalte. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

§ 160.

Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung. a. Inhalt und Form.

1. Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen. Die Bekanntmachung ist mit der Ueberschrift „Zwangsversteigerung" zu versehen und hat insbesondere zu enthalten:

   a. die Bezeichnung der Art der Versteigerung durch die Worte „im Vollstreckungswege" ohne Angabe des Gläubigers oder des Schuldners;
   b. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sachen (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dgl.) unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
   c. die Angabe des Orts, des Tages und der Stunde der Versteigerung (CPO § 816 Abs. 3).

II. Die Bekanntmachung erfolgt:

   a. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens drei vollen Tagen;
   b. durch zweimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der zweite Ausruf am Versteigerungstage vorzunehmen ist und
   c. durch Einrückung in öffentliche Blätter.

3. Wird der bekannt gemachte Termin etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

§ 161.

b. Anschlag und Ausruf.

1. Der öffentliche Anschlag (§ 160 Abs. 2a) und der Ausruf (§ 160 Abs. 2b) wird auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers durch den Bürgermeister angeordnet.

2. Der Gerichtsvollzieher kann beide aus besonderen Gründen, z. B. bei geringer Einwohnerzahl der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden veranlassen.

3. In Städten mit größeren Pfandräumen (Pfandhäusern[1]) kann von aufsichtswegen angeordnet werden, daß der öffentliche Anschlag der Versteigerungsankündigung am Pfandhause statt am Gemeindehause erfolge. In diesem Falle soll die schwarze Anschlagtafel an der Außenseite (Straßenseite) oder bei bequem zugänglicher Einfahrt des Pfandhauses in dieser angebracht sein. Befindet sich die Anschlagtafel nicht an der Straßenseite des Pfandhauses, so soll an dieser (etwa am Thor) ein augenfälliger Schild mit geeigneter Aufschrift (etwa:

Pfandhaus

Versteigerungsankündigungen in der Einfahrt)

angebracht sein.

4. Der Ausruf durch den Ortsdiener unterbleibt in denjenigen Stadtgemeinden, für welche dies durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt ist.

[1]) GBO § 28.

§ 162.

c. Einrückung.

1. Die Einrückung (§ 160 Abs. 2c) erfolgt in das amtliche Verkündigungsblatt des Amtsgerichtsbezirks und bei Gegenständen von höherem Werthe, für welche sich voraussichtlich auch Kaufliebhaber von auswärts einfinden werden (insbesondere bei größeren Vorräthen von Vieh oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen, werthvolleren häuslichen Einrichtungen, Kunstgegenständen, Bücher- oder Waffensammlungen, Kostbarkeiten, Maschinen, Fabrikerzeugnissen, Kaufmannswaaren u. dgl.), in die Karlsruher Zeitung.

2. Durch Vereinbarung des Gläubigers und des Schuldners oder durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts[1]) können an Stelle der genannten oder neben denselben andere öffentliche Blätter, in welche die Einrückung zu erfolgen habe, bestimmt werden.

3. Die Einrückung kann, sofern der öffentliche Ausruf stattfindet (vgl. § 161 Abs. 4), ganz unterbleiben, wenn der Gerichtsvollzieher bei geringerem Werthe der Pfandstücke dieselbe für entbehrlich erachtet.

4. In der Regel genügt die einmalige Einrückung; durch Einigung des Gläubigers und des Schuldners oder durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes[1]) kann eine mehrmalige Einrückung festgesetzt werden.

5. In jedem Falle ist im Interesse der Kostenersparung darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzurückende Bekanntmachung thunlichst kurz gefaßt und auch in der äußeren Form so eingerichtet werde, daß dieselbe beim Abdruck möglich wenig Raum einnimmt. Zum gleichen

Behufe können mehrere Versteigerungsankündigungen, auch wenn die Pfänder verschiedenen Personen gehören, in eine Bekanntmachung zusammengefaßt werden.

[1]) G § 826.

§ 163.

d. Belegstücke

1. Der Tag des Abgangs der Versteigerungsankündigung zum Anschlag, zum Ausschellen und zur Einrückung ist in den Akten zu vermerken.

2. Wann und wie die Bekanntmachung erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher durch Belegstücke (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter u. dgl.) ersichtlich zu machen.

3. Die Bescheinigung über den Anschlag insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

4. Erfolgt der Anschlag am Pfandhause (§ 161 Abs. 3), so ist die Bescheinigung über Anheftung und Abnahme vom Gerichtsvollzieher auszustellen. Das Amtsgericht kann in diesem Falle auch einen Hilfsgerichtsvollzieher und bei dessen Ermangelung oder Verhinderung einen amtsgerichtlichen Kanzleidiener mit Vornahme und Beurkundung des Anschlages beauftragen.

5. Sind mehrere Versteigerungen durch eine Bekanntmachung angekündigt worden, so ist, falls nicht zu allen einschlägigen Akten Belegstücke gebracht werden, in denselben ersichtlich zu machen, wo die Belegstücke sich finden.

§ 164.

e. Anschlags- und Ausrufsgebühren

1. Dem Ortsdiener ist für den Anschlag und die darüber auszustellende Beurkundung eine Gebühr von 15 ₰, für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr (mindestens 40 ₰) zu gewähren.

2. Geschieht die Verkündung durch mehrere Ortsdiener, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr ebenso oft zu entrichten[1]).

3. Vollzieht ein Hilfsgerichtsvollzieher oder Kanzleidiener den Anschlag, so erhält er dafür und für die Beurkundung die Gebühr wie ein Ortsdiener.

4. Bei gemeinsamer Ankündigung mehrerer Versteigerungen ist eine Kostenvertheilung zu den Akten über eine der Versteigerungen zu bringen. In den anderen Akten ist jeweils der Kostenantheil unter Angabe der Akten, welche die Vertheilung enthalten, zu vermerken.

[1]) Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezbr. 1898 (GBOBl 1897 S. 2) § 31.

§ 165.

Abhaltung des Versteigerungstermins. a. Bereitstellung der Pfänder.

1. Vor dem Beginn des Termins sind die zu versteigernden Sachen zum Verkaufe bereit zu stellen und dabei mit dem Pfändungsprotokolle zu vergleichen.

2. Die etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände sind unter dem Pfändungsprotokolle zu verzeichnen. War ein Verwahrer oder ein Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der

Sachen an den Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen.

3. Dem Schuldner ist Abschrift der Bemerkung oder des Protokolls über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände, dem Verwahrer oder Hüter auf Verlangen eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung der gepfändeten Sachen zu ertheilen.

4. So oft sich der Verdacht eines Vergehens gegen die §§ 134, 136 und 137 StGB ergibt, ist dem Amtsgerichte oder der Staatsanwaltschaft unverweilt Anzeige zu erstatten.

§ 166.

b. Versteigerungsbedingungen

1. Bei der Eröffnung des Termins sind zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt zu machen.

2. Eine Abweichung von den gesetzlichen Bedingungen [1]), insbesondere die Bewilligung einer Frist zur Zahlung des Kaufgeldes ist nur zulässig, wenn dieselbe zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbart oder von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet ist.

[1]) G §§ 808, 817.

§ 167.

c. Gebote.

1. Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat der Gerichtsvollzieher die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

2. Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer sowie der Schuldner können bei der Versteigerung mitbieten. Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird [2]).

3. Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art, können auch zusammen ausgeboten werden.

4. Bei Einzelausgebot von Gegenständen, welche sich zum Gesammtausgebot eignen, kann der Zuschlag davon abhängig gemacht werden, daß beim darauffolgenden Gesammtausgebot kein höherer Gesammterlös erzielt wird.

5. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat der Gerichtsvollzieher die Wünsche des Schuldners thunlichst zu berücksichtigen.

6. Die Gegenstände und die etwa gezogenen Aeuster sind bei dem Ausgebote vorzuzeigen.

7. Bei Kostbarkeiten ist der Schätzungswerth (§ 154 Abs. 3) anzugeben. Bei Gold- und Silbersachen insbesondere ist außer dem Schätzungswerthe auch der Gold- und Silberwerth mitzutheilen und bekannt zu geben, daß Gebote, welche den Gold- und Silberwerth nicht erreichen, nicht angenommen werden.

8. Der Gläubiger kann, sofern er von der Verpflichtung zur baaren Zahlung befreit ist (§ 170), in einer schriftlichen Erklärung ein Gebot abgeben, um welches er das Pfand übernimmt.

[2]) G § 816 Abs. 1, StPO § 1230.

§ 168.

1. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorhergehen (CPO § 817 Abs. 1). 1. Zuschlag.

2. Dabei hat der Gerichtsvollzieher mit strenger Unparteilichkeit zu verfahren, insbesondere den Zuschlag nicht etwa zu Gunsten des einen oder anderen Bieters zu übereilen. Gold- und Silbersachen insbesondere dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden (CPO § 820).

3. Der Zuschlag kann auch bei anderen Sachen unterlassen werden, wenn kein angemessener Preis geboten wird und von einem zweiten Versteigerungstermin, geeigneten Falls an einem anderen Orte (§ 157) oder von einem Freihandverkaufe (§ 178) mit großer Wahrscheinlichkeit ein namhaft besserer Preis zu erwarten ist.

4. Der Vertrag kommt erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird (CPO § 817 Abs. 1, BGB § 156).

§ 169.

1. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (CPO § 818). 1. Einstellung.

2. Um die Versteigerung nicht weiter, als hiernach zulässig, auszudehnen, hat der Gerichtsvollzieher die erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 170[1]).

1. Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen. 1. Ablieferung, Zahlung, Wiederversteigerung.

2. Der Meistbietende muß die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes, wenn nicht in den Versteigerungsbedingungen eine andere Zeit bestimmt ist, vor dem Schlusse des Versteigerungstermins verlangen. Wird das Verlangen nicht rechtzeitig gestellt, so wird die Sache anderweit versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen. Er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

3. Wird der Zuschlag dem Gläubiger ertheilt, so ist dieser von der Verpflichtung zur baaren Zahlung soweit befreit, als der Erlös nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu verwenden ist. Soweit der Gläubiger von der Verpflichtung zur baaren Zahlung befreit ist, gilt der Betrag als von dem Schuldner an den Gläubiger gezahlt.

4. Diese Vorschrift (Abs. 3) findet keine Anwendung, sofern dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. In diesem Falle ist der Erlös zu hinterlegen. Vgl. § 262 und CPO §§ 713 Abs. 2, 720.

[1]) E § 817 Abs. 2—4.

§ 171.

1. Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten: Versteigerungsprotokoll.

a. den Betrag der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung (§ 130) einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 113), wobei Bezugnahme auf eine Anlage zulässig ist;
b. die Versteigerungsbedingungen, insoweit dieselben ausnahmsweise abweichend von den Regeln des § 817 CPO (§ 166) bestimmt sind;
c. die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden und die Meistgebote;
d. die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

2. Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

3. Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und der Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich.

4. Zu den Personen, deren Unterschrift das Protokoll enthalten soll (§ 115) gehören von den Bietern nur die Meistbietenden. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund der nicht erfolgten Unterzeichnung zu vermerken.

5. Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil ein den Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot nicht gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß sie ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist.

§ 172.

Erfolglose Versteigerung.

1. Erfolgt kein Angebot, so kann der Gerichtsvollzieher nach Umständen, vorbehaltlich der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über etwaige Einwendungen Betheiligter, einen anderen Termin zur Wiederholung der Versteigerung bestimmen.

2. Geschieht dies nicht oder ist auch die zweite Versteigerung erfolglos, so hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eine anderweite Anordnung trifft, die gepfändeten Sachen unter Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln dem Schuldner zurückzugeben.

3. Der Gläubiger ist davon, daß die Zurückgabe beabsichtigt sei, zuvor zu benachrichtigen. Er kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung Einwendungen gegen die Zurückgabe erheben. Die letztere findet erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist statt.

§ 173.

Verkauf der gepfändeten Sachen aus freier Hand.

1. Die Verwerthung der gepfändeten Sachen im Wege des Verkaufs aus freier Hand findet statt:

a. wenn das Vollstreckungsgericht denselben anordnet[1]);

b. bei Gold- und Silbersachen, wenn bei der vorausgegangenen öffentlichen Versteigerung ein den abgeschätzten Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot nicht erzielt worden ist[1]) (§ 167 Abs. 7, § 168 Abs. 2 und § 171 Abs. 5);

c. bei Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben[2]) (§ 178).

2. Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. In keinem Falle dürfen Gold- und Silbersachen unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe, oder Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, unter dem Tageskurse verkauft werden.

3. Die Uebergabe an den Käufer darf, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht ein Anderes vereinbart ist, nur gegen baare Zahlung geschehen.

4. Ist der Verkauf aus freier Hand durch das Vollstreckungsgericht angeordnet, so sind die etwaigen besonderen Anordnungen dieses Gerichts zu beachten.

5. Der Verkauf kann auch an den Gläubiger geschehen. In diesem Falle wird auf den Preis, soweit er nicht zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, die Forderung des Gläubigers in Anrechnung gebracht.

6. Bei dem Verkaufe von Werthpapieren aus freier Hand bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, ob er sich der Vermittelung eines Bankiers oder Bankinstitutes bedienen oder den Verkauf selbst besorgen will. Auch in dem ersteren Falle darf er das Papier nicht anders als gegen baare Zahlung weggeben.

7. Bleibt der Versuch eines Verkaufs aus freier Hand ohne Erfolg, so findet § 172 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

---

[1]) R. § 835.
[2]) R. § 836.
[3]) R. § 821.

§ 174.

1. Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwerthung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;

b. die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes und die Angabe des Gold- oder Silberwerthes, des Tageskurses und bei Sachen, für welche das Vollstreckungsgericht einen Preis bestimmt hat, unter welchem sie nicht verkauft werden dürfen, dieses Preises;

c. die Angabe des abgeschlossenen Geschäfts und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist.

II. Bedient der Gerichtsvollzieher sich zum Verkaufe eines Werthpapiers der Vermittelung eines Bankiers, so wird das Protokoll durch die von dem Bankier über den Verkauf ertheilte Rechnung ersetzt. Die Rechnung ist zu den Vollstreckungsakten zu nehmen.

§ 175.

Pfändung und Verkauf von Werthpapieren. Behandlung der Werthpapiere im Allgemeinen. Papiere verschiedene Papiere.

1. Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Werthpapiere wie bewegliche körperliche Sachen behandelt und demgemäß so wie diese von dem Gerichtsvollzieher durch Besitzergreifung gepfändet und im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des Verkaufs aus freier Hand verwerthet.

2. Urkunden, welche einen Gläubiger benennen, gleichzeitig aber besagen, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden könne[1]), z. B. Sparkassenbücher, Versicherungspolicen, Pfandscheine, sind keine Werthpapiere, sondern nur Beweisurkunden. Der Gläubiger, der auf ein durch eine solche Urkunde verbrieftes Recht des Schuldners greifen will, muß Pfändung (§§ 212 und 220) durch das Vollstreckungsgericht beantragen.

3. Ist der Gerichtsvollzieher im Zweifel, ob ein vorgefundenes Papier als Werthpapier anzusehen sei, so hat er dasselbe, falls andere zur Deckung des Gläubigers ausreichende Gegenstände nicht vorhanden sind, vorläufig zu pfänden.

4. Ueber die Pfändung von Wechseln und anderen indossabeln Papieren vgl. §§ 179 flg.

[1]) HGB § 808.

§ 176.

Arten der Werthpapiere

1. Man unterscheidet Werthpapiere, in denen der Berechtigte nicht namentlich bezeichnet ist, die vielmehr auf den jedesmaligen Inhaber lauten (Inhaberpapiere), und Werthpapiere, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind.

2. Bei den Inhaberpapieren[1]) gilt der jedesmalige Inhaber Dritten gegenüber ohne Weiteres für berechtigt, über das Papier und über das aus demselben sich ergebende Recht zu verfügen. Dahin gehören namentlich Schuldverschreibungen des Staats und der Gemeinden, Prioritätsobligationen der Eisenbahnen, Pfand- und Rentenbriefe, Loose der Staatslotterien und dgl., in der Regel auch Aktien. Doch können Papiere dieser Art auch auf Namen lauten und hat der Gerichtsvollzieher dieselben in dem einzelnen Falle daraufhin zu prüfen.

3. Bei den auf Namen lautenden Werthpapieren gilt nur derjenige zur Verfügung für berechtigt, auf dessen Namen entweder das Papier selbst oder, wenn dasselbe von dem ursprünglichen Berechtigten veräußert ist, die Veräußerungsurkunde ausgestellt ist. Zu den Werthpapieren dieser Art gehören insbesondere die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellten Aktien.

[1]) Vgl. HGB § 709.

§ 177.

Umschreibung, Wiederinkurssetzung.

1. Zur vollständigen Ausführung des Verkaufes, derselbe mag aus freier Hand oder durch Versteigerung stattfinden, ist bei den auf Namen lautenden Werthpapieren die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers, bei Inhaberpapieren, sofern dieselben durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt sind, die Erwirkung der Wiederinkurssetzung erforderlich.

2. Die Erwirkung der Umschreibung oder der Wiederinkurssetzung liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Die Ermächtigung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher vor der Verwerthung bei dem Vollstreckungsgerichte unter Einreichung des Schuldtitels und des Pfändungsprotokolls zu beantragen (CPO §§ 822, 823).

3. Ist diese Ermächtigung ertheilt, so hat der Gerichtsvollzieher die Umschreibung auf den Namen des Käufers nach, die etwa erforderliche Wiederinkurssetzung aber vor der Verwerthung bei der Gesellschaft oder der Behörde, welche das Werthpapier ausgegeben hat, oder bei der sonst nach den für das Werthpapier geltenden Bestimmungen zuständigen Stelle zu erwirken.

§ 178.

Art des Verkaufs. Tageskurs.

1. Bei dem Verkaufe von Werthpapieren muß der Gerichtsvollzieher mit Vorsicht zu Werke gehen. Ob der Verkauf aus freier Hand nach den in §§ 173 und 174 ertheilten Vorschriften oder aber im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen hat hängt, sofern nicht durch das Vollstreckungsgericht eine Anordnung über den Verkauf getroffen ist, davon ab, ob das Werthpapier am Orte der Zwangsvollstreckung oder an dem für diesen maßgebenden Handelsplatz einen Börsen- oder Marktpreis hat oder nicht.

2. Hierüber hat sich deshalb der Gerichtsvollzieher vor Allem zuverlässig zu unterrichten. Die erforderlichen Aufschlüsse kann er entweder aus den in den Zeitungen veröffentlichten Kurszetteln entnehmen oder bei einer mit dem Verkehr in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson erlangen.

3. In gleicher Weise hat der Gerichtsvollzieher sich über den Tageskurs zu unterrichten, unter welchem er die Werthpapiere nicht aus freier Hand verkaufen darf.

4. Ob und auf welche Weise der Gerichtsvollzieher die erforderliche Kenntniß sich verschafft habe, ist in dem über den Verkauf zu errichtenden Protokolle anzugeben.

5. Wegen der Stempelabgabe vgl. § 187.

§ 179.

Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren.

1. Sollen zur Befriedigung des Gläubigers Forderungen dienen, welche dem Schuldner aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren an dritte Personen — Drittschuldner — zustehen, so liegt dem Gerichtsvollzieher eine weitergehende als die in den §§ 212—217 angegebene Thätigkeit ob. Solche indossable Papiere[1]) sind namentlich Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine.

2. Bei Forderungen dieser Art ist der Schuldner zur Erfüllung nur gegen Vorlegung des indossablen Papiers verpflichtet. Auch der Gläubiger, welcher bei der Zwangsvollstreckung aus einer solchen Forderung seines Schuldners Befriedigung sucht, muß zur Vorlegung des Papiers bei Einforderung der Leistung von dem Drittschuldner in den Stand gesetzt werden. Deshalb ist in § 831 CPO bestimmt, daß die Pfändung solcher Forderungen nicht wie bei gewöhnlichen Forderungen durch einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts erfolgen, sondern wie

bei beweglichen körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher in der Weise bewirkt werden soll, daß derselbe das Papier in Besitz nimmt.

3. Da der Werth solcher Forderungen zweifelhaft ist, soll der Gerichtsvollzieher dieselben, sofern er nicht von dem Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen ist, nur pfänden, wenn andere pfändbare Sachen überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

4. Von der geschehenen Pfändung ist der Schuldner in gleicher Weise wie bei anderen Pfändungen in Kenntniß zu setzen. Dem Gläubiger ist sofort nach der Pfändung eine beglaubigte Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

5. Die in Besitz genommenen Papiere hat der Gerichtsvollzieher in der in §§ 143 und 20 vorgeschriebenen Weise zu verwahren.

6. Wegen des Wechselstempels vgl. § 188.

[1]) HGB § 369.

§ 180.

Protokoll bei Pfändung von Wechseln u. dgl.

Das Pfändungsprotokoll (§ 152) hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung nach Art, Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners, und die Bezeichnung des Papiers unter Angabe des Datums der Ausstellung;

b. die Angabe, daß das Papier von dem Gerichtsvollzieher in Besitz genommen ist.

§ 181.

Weitere Durchführung der Vollstreckung in das Papier.

1. Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei anderen Forderungen durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

2. Das Papier ist dem Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichtes vorlegt, durch welchen ihm die gepfändete Forderung überwiesen[1]) oder angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind[2]).

3. Ueber die Herausgabe des Papiers hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gläubiger eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen, welche bei den Akten zu verwahren ist.

4. Ist bei einem Wechsel vor der Herausgabe Protesterhebung erforderlich, so soll der Gerichtsvollzieher solche veranlassen.

5. Wird die gepfändete Forderung freigegeben, so ist das Papier dem Schuldner unter Beachtung der Vorschrift in § 211 zurückzugeben.

[1]) C §§ 835, 846.
[2]) C § 847.

§ 182.

Pfändung von Früchten auf dem Halme u. dgl.

1. Natürliche Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist[1]).

2. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reifezeit[1]) der betreffenden Fruchtart erfolgen und geschieht, vorbehaltlich der nachstehenden Abweichungen, in gleicher Weise wie bei beweglichen Sachen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat die erfolgte Pfändung der Früchte und deren Besitznahme in geeigneter Weise durch Aufstellung von Pfandtafeln oder Pfandzeichen mit einer von ihm unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Pfändungsanzeige, durch Anbringung einer Umzäunung mit einer ebensolchen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorkehrungen, thunlichst unter Verwendung des Dienstsiegels, für Jedermann erkennbar zu machen.

4. Ist nach den Umständen die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher dazu vorzugsweise den Feldhüter zu wählen.

5. Stehende Früchte, welche als landwirthschaftliche Erzeugnisse zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, dürfen nicht gepfändet werden[2]) (§§ 126 Abs. 3 und 194 Abs. 4).

[1]) C. § 810 Satz 1, Zwangsversteigerungsgesetz §§ 15, 20—22.
[2]) C. § 810 Satz 2.
[3]) C. § 811 Nr. 4, § 865 Abs. 2 Satz 1.

§ 183.

Zuziehung eines Sachverständigen.

Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im § 134 Ziffer 4 bezeichneten Art bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt (CPO § 813 Abs. 1).

§ 184.

Früchtepfändungsprotokoll.

1. Das Pfändungsprotokoll (§ 152) hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage (Gemarkung, Gewann), bestimmtem oder ungefährem Flächeninhalt, Fruchtart und, soweit thunlich, Lagerbuchsnummer und Angrenzern;

b. die Angabe, welcher Erlös aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist;

c. die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die erfolgte Pfändung erkennbar gemacht ist, und die Angabe, ob ein Aufseher bestellt ist oder bestellt werden soll oder aus welchen Gründen die Bestellung eines solchen nicht erforderlich ist;

d. die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten steht.

2. Uebersteigt der Werth der Pfänder den Betrag von eintausend Mark, so ist der Beizug des Sachverständigen zu beurkunden (§ 183) oder anzugeben, weßhalb von dessen Beizug abgesehen wurde.

§ 185.

Aberntung.

1. Die Früchte dürfen vor der Reife nicht vom Boden getrennt werden.

2. Wenn die Versteigerung der Früchte erst nach der Aberntung erfolgen soll (§ 186 Abs. 3), so hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen[1]) und zu deren Vornahme eine zuverlässige Person, deren Entschädigung thunlichst im Voraus zu vereinbaren ist, nach Befinden auch den Schuldner selbst, zu bestellen, auch für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung zu sorgen. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung insoweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ohne Aufhebung der Pfändung der Gläubiger Aufstand mit der Versteigerung bewilligt oder das Gericht die Vollstreckung eingestellt hat und demzufolge die Reife eintritt, ohne daß zur Versteigerung geschritten werden kann.

3. Gelangen die Früchte bei der Einbringung in den Gewahrsam des Schuldners, so hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung ersichtlich zu machen.

[1]) C § 824.

§ 186.

Versteigerung der Früchte.

1. Die Verwerthung gepfändeter, vom Boden noch nicht getrennter Früchte erfolgt, vorbehaltlich der nachstehenden Abweichungen, in gleicher Weise, wie bei beweglichen Sachen.

2. Die Versteigerung der Früchte ist erst nach deren Reife zulässig[1]). Der Gerichtsvollzieher muß dafür Sorge tragen, daß er von dem bevorstehenden Eintritt der Reife rechtzeitig Kenntniß erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht. Ist ein Aufseher bestellt, so ist dieser zur rechtzeitigen Anzeige hierüber zu verpflichten.

3. Ob die Versteigerung vor oder nach der Trennung (Aberntung) zu bewirken sei, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen, gegebenen Falls nach Befragung Sachverständiger, zu bestimmen.

4. Im Falle der Versteigerung der Früchte vor deren Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Käufer die Aberntung sofort nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat.

[1]) C § 824.

§ 187.

Vorschriften wegen Zoll- oder Steuerpflicht. v. Stempelabgabe.

1. Nach § 40 des Reichsstempelgesetzes[1]) hat der Gerichtsvollzieher auch die Besteuerung der ihm vorkommenden, nach diesem Gesetze einer Stempelabgabe unterliegenden Werthpapiere zu prüfen.

2. Der Verkauf derselben darf in keinem Falle stattfinden, bevor die Stempelabgabe vorschriftsgemäß[2]) entrichtet worden ist[3]).

3. Bemerkte Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind dem Hauptsteueramt, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlungen begangen worden sind, zur Anzeige zu bringen.

[1]) s. 27. April 1894 (RGBl. S. 384).
[2]) Reichsstempelgesetz §§ 2, 35.
[3]) Reichsstempelgesetz §§ 10, 26.

§ 188.

a. Wechselstempel.

1. Betrifft die Pfändung eine Wechselforderung, so hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob der in Besitz genommene Wechsel steuerpflichtig, besahendenfalls ob er mit dem gesetzlichen Abgabenbetrage und ob er rechtzeitig und in vorschriftsmäßiger Form versteuert ist. Im Zweifelsfalle ist das Vollstreckungsgericht um Auskunft anzugehen.

2. Zuwiderhandlungen gegen die die Wechselstempelsteuer betreffenden Gesetze und Vollzugsvorschriften[1]) sind dem Hauptsteueramt, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlungen begangen worden sind, anzuzeigen. Der Anzeige ist eine vollständig genaue, auch den Kassirungsvermerk enthaltende beglaubigte Abschrift des Wechsels anzuschließen.

[1]) Erlaß v. 10. Juni 1869, 4. Juni 1879 u. s. w.

§ 189.

a. Pfändung von Tabak.

1. Für die Pfändung und Verwerthung von Tabak, sei derselbe bereits vom Boden getrennt oder nicht, gelten behufs Sicherstellung des Steueranspruchs[1]) die folgenden besonderen Vorschriften (Abs. 2—6).

2. Von jeder Pfändung von Tabak hat der Gerichtsvollzieher der zuständigen Steuerbehörde alsbald Anzeige zu erstatten.

3. Die Anzeige enthält:

a. den Namen und Wohnort des Schuldners;

b. die genaue Bezeichnung des gepfändeten Tabaks und zwar, sofern die Pfändung nur einen Theil des beim Schuldner vorhandenen Tabaks betrifft, unter Erwähnung dieses Umstandes und soweit thunlich unter Angabe der Menge oder des Gewichtes des gepfändeten Tabaks;

c. sofern der Tabak bei der Pfändung aus dem Gewahrsam des seitherigen Besitzers weggenommen wird, die Angabe seines anderweiten Aufbewahrungsortes;

d. den bestimmten Versteigerungstermin.

4. Sofern der gepfändete Tabak nach Mittheilung der Steuerbehörde der Gewichtssteuer unterliegt und noch unversteuert ist, hat der Gerichtsvollzieher unter die Versteigerungsbedingungen:

a. wenn die Versteigerung vor der amtlichen Verwiegung erfolgt, das Gebing, daß der Steigerer mit dem Erwerb des Tabaks die Verpflichtung übernehme, denselben der ihm von der Steuerbehörde zu bezeichnenden Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen und daß er die hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs von der Steuerbehörde zu stellenden Bedingungen einzuhalten habe, und

b. wenn die Versteigerung nach der Verwiegung und der hiebei erfolgten Feststellung des Steuerbetrages stattfindet, den Vermerk, daß die Tabaksteuer in dem näher zu bezeichnenden Betrage noch unbezahlt sei und daß die Verpflichtung zu deren Zahlung auf den Steigerer übergehe,

aufzunehmen.

3. In dem unter Ziffer 4 bezeichneten Falle hat der Gerichtsvollzieher außerdem die Steuerbehörde von einer etwaigen Abbestellung des Versteigerungstermins, Bestimmung eines zweiten und ferneren Termins, sowie gegebenen Falls von der Aufhebung der Pfändung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Unter der Steuerbehörde ist die Bezirkssteuerbehörde (Hauptsteueramt, Finanzamt), in deren Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu verstehen.

[1]) Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245) mit Nachtrag vom 9. April 1885 (RGBl. S. 69).

§ 190.

d. Pfändung von Spielkarten.

Im Falle der Pfändung von Spielkarten hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob dieselben mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind[1]) und gegebenen Falles dem zuständigen Hauptsteueramte Anzeige zu erstatten.

[1]) Ges. betr. den Spielkartenstempel v. 8. Juli 1878 (RGBl. S. 145).

§ 191.

e. Pfändung von zollpflichtigen Waaren.

1. Betrifft die Pfändung zollpflichtige Waaren, welche vor Entrichtung des Eingangszolls in inländischen Privatbesitz gelangt sind, insbesondere solche, welche zu den Beständen eines Privatlagers ohne amtlichen Mitverschluß gehören oder im Veredelungsverkehre zollfrei eingeführt sind[1]), so hat der Gerichtsvollzieher, sobald er hiervon glaubhaft Kenntniß erhält, von der Pfändung dem zuständigen Hauptzollamte oder Hauptsteueramte Anzeige zu erstatten.

2. Solche Waaren sind jedoch nur in Ermangelung anderer pfändbarer Sachen zu pfänden.

[1]) Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 (BGBl. vom 1869 S. 317 und 694, von 1870 S. 316) mit Nachträgen v. 18. April 1888 (RGBl. S. 65), v. 31. Mai 1891 (RGBl. S. 305) und v. 27. Mai 1896 (RGBl. S. 127).

§ 192.

f. Pfändung von Branntweinbrenn- oder Destillirgeräthen.

Jede Versteigerung von Branntweinbrenn- oder Destillirgeräthen ist unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers der zuständigen Steuerstelle (Hauptsteueramt, Finanzamt) anzuzeigen. Entsprechende Anzeige ist auch erforderlich, wenn solche Geräthe dem Brenner anläßlich der Pfändung weggenommen und in eine andere Räumlichkeit verbracht werden[1]).

[1]) Brausteuergesetz v. 8. Juli 1868 (BGBl. S. 494) §§ 7, 8 Abs. 2.

§ 193.

c. Versteigerung von Wein.

1. Nach dem Weinsteuergesetz[1]) ist Weinabgabe in kleineren Mengen als 20 Liter in einem Transporte und an einen Empfänger als Weinabgabe im Kleinen anzusehen. Bei Versteigerung von Wein durch den Gerichtsvollzieher ist Weinabgabe im Kleinen nur statthaft, wenn sie

a. aus einem Wirthschaftskeller oder

b. aus einem Weinkleinverkaufskeller erfolgt oder

c. die Gesammtmenge des zur Versteigerung kommenden Weines weniger als 20 Liter beträgt und in einem Transport an den nämlichen Empfänger abgegeben wird.

Hierbei wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

2. Vor Abgabe des Weines hat der Gerichtsvollzieher darüber der Steuereinnehmerei unter Angabe der Steigerer nach Name und Wohnort, sowie der Weinmengen Mittheilung zu machen und sich darüber zu verlässigen, daß Transportant die vorgeschriebene Begleiturkunde erhoben hat.

[1]) v. 19. Mai 1868 (RGBl. S. 107).

§ 194.

b. Verfolgung von Wanderlagern.

Nach § 9 des Wandergewerbesteuergesetzes[1]) gilt der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Gerichtsvollzieher nicht als Wanderlager, sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt wurde, und ist in diesem Falle sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebs verpflichtet. Ergibt sich dringender Verdacht der bezeichneten Umgehung, so hat der Gerichtsvollzieher dies der zuständigen Steuerbehörde (Hauptsteueramt, Finanzamt) anzuzeigen.

[1]) v. 6. Mai 1869 (BGBl. S. 117).

§ 195.

Mehrfache Pfändung.

1. Sachen, welche bereits gepfändet sind, hat der Gerichtsvollzieher nur zu pfänden:

a. wenn andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden, oder

b. wenn der Gläubiger die weitere Pfändung der bereits gepfändeten Sachen verlangt, oder

c. wenn von der weiteren Pfändung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers die Befriedigung des Gläubigers mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu erwarten steht.

2. In den beiden ersten Fällen hat der Gerichtsvollzieher die weitere Pfändung vorzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob nach Deckung des ersten Gläubigers und der Kosten der ersten Vollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der zweiten Vollstreckung zu erwarten ist oder nicht. Geht auch das durch die frühere Pfändung erworbene Pfandrecht dem durch die

spätere begründeten vor (§ 128), so kann doch eine Befriedigung des zweiten Gläubigers dann eintreten, wenn das Pfandrecht des ersten Gläubigers aus irgend welchem Grunde erlischt (wenn z. B. dessen Forderung durch Zahlung getilgt wird oder im Falle der Arrestpfändung nachmals sich als unbegründet ergibt oder wenn die Pfändung mit Erfolg angefochten oder wegen Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften als unwirksam aufgehoben wird), und ist es nicht Sache des Gerichtsvollziehers, zu prüfen, ob im Einzelfalle aus solchen Gründen eine Befriedigung des zweiten Gläubigers sich erwarten läßt.

3. Es ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, vor Vornahme einer Anschlußpfändung, falls nach den gegebenen Umständen davon kein Nutzen für den Gläubiger zu erwarten ist, diesen zunächst von der Sachlage zu verständigen und seine Weisung, ob dennoch der Auftrag auszuführen sei, einzuholen, bis dahin aber mit der Zwangsvollstreckung zuzuwarten.

4. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem durch den Gerichtsvollzieher gepfändetes Geld weggenommen oder der Erlös gepfändeter anderer Sachen in Empfang genommen ist, ist eine weitere Pfändung des Geldes oder des Erlöses der anderen Sachen nicht mehr zulässig, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden oder dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an gepfändetem Gelde ein die Vollstreckung hinderndes Recht eines Dritten besteht[1]) (§ 262).

5. Gegenstände, die zur Zeit der Anschlußpfändung der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 134 flg.), können auch im Wege der Anschlußpfändung nicht gepfändet werden, wenngleich sie bei der Erstpfändung als pfändbar behandelt worden sind.

[1]) S. §§ 718 Abs. 2, 720, 805 Abs. 2, 819.

§ 198.

Verfahren bei der Anschlußpfändung.

1. Für die weitere Pfändung (Anschlußpfändung) ist in den §§ 826, 827 CPO ein von den allgemeinen Bestimmungen abweichendes Verfahren vorgesehen.

2. Zur Anschlußpfändung bedarf es nicht der Besitznahme (§ 142), sondern es genügt die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die bereits gepfändeten Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des über die Erklärung aufzunehmenden Protokolls (§ 115) förmlich zuzustellen. Die weitere Pfändung ist aber schon mit Abgabe der erforderlichen Erklärung, nicht erst mit dieser Zustellung als bewirkt anzusehen.

3. Die weitere Pfändung in dieser Form setzt, da sie ohne Besitznahme erfolgt, zu ihrer Wirksamkeit das Bestehen einer durch Besitznahme bewirkten ersten Pfändung voraus. Der Gerichtsvollzieher hat sich deshalb auf das Sorgfältigste darüber zu vergewissern, daß die erste Pfändung erfolgt ist, und noch besteht, und welche Gegenstände von derselben betroffen sind. Zu diesem Behufe hat er, wenn irgend thunlich, auch das über die erste Pfändung aufgenommene Protokoll einzusehen. Sind die Pfänder im Gewahrsam des Schuldners oder des Dritten (§§ 142, 160), so hat der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle nachzusehen, ob die Pfänder

noch alle vorhanden sind und die Pfändung noch ersichtlich ist. Etwa abhanden gekommene Stücke sind von der Anschlußpfändung auszunehmen.

4. Die Benachrichtigung des Schuldners von der weiteren Pfändung[1]) (§§ 151 und 116) liegt dem die letztere bewirkenden Gerichtsvollzieher ob.

5. Bei der Anschlußpfändung ermitteltes Fehlen von Pfändern muß auch zu den Akten über die früheren Pfändungen vermerkt werden.

[1]) C § 626 Abs. 3, § 768.

§ 197.

Anschlußpfändungsprotokoll.

1. Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände, soweit thunlich durch Bezugnahme auf das Protokoll über die erste Pfändung;

b. die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände;

c. die Angabe der Zeit, zu welcher diese Erklärung abgegeben ist;

d. die Angabe (vgl. § 152 Abs. 1c), daß der Schuldner von der weiteren Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll.

2. Um das Vorrecht des Gläubigers für den Fall zu sichern, daß auch für andere Gläubiger weitere Pfändungen stattfinden, ist in dem Protokolle auch die Stunde zu bezeichnen, zu welcher die Erklärung nach Absatz 1c abgegeben ist.

3. Ueber Anschlußpfändungen sind regelmäßig besondere Akten zu führen, jedoch ist der Zusammenhang in den Akten über die Erstpfändung und in denjenigen über jede Anschlußpfändung ersichtlich zu machen (§ 391 Abs. 3). Das Protokoll über die Erstpfändung hat auch nach deren Erledigung in den Akten über die Erstpfändung zu verbleiben.

§ 198.

Anschlußpfändung in der Form der Erstpfändung.

1. Die Anschlußpfändung kann auch in der für die Erstpfändung vorgeschriebenen Form (§ 142) bewirkt werden[1]).

2. Hiernach ist eine Anschlußpfändung nicht ungiltig, wenn der Gerichtsvollzieher in Unkenntniß der früheren Pfändung die Form der Erstpfändung gewählt hat. Der Gerichtsvollzieher wird außerdem die Form der Erstpfändung wählen, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Erstpfändung überhaupt oder ob sie giltig erfolgt ist oder ob sie noch besteht. § 196 Abs. 2 Satz 2 (Benachrichtigung des anderen Gerichtsvollziehers) ist stets zu beachten.

[1]) C § 826 Abs. 1 („geneigt").

§ 199.

Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nach der Anschlußpfändung.

1. Die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens kann, auch wenn die mehreren Pfändungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher vorgenommen sind, nur durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen.

2. Nach § 827 CPO geht deshalb auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien.

3. Ist die erste Pfändung im Auftrage einer Verwaltungsbehörde durch einen dieser untergebenen Beamten (Steuer- oder Grenzaufseher, Amtsvollzieher) und die zweite Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt (vgl. § 277), so geht nicht auf den Steuer- oder Grenzaufseher u. s. w. der Auftrag des zweiten Gläubigers, sondern auf den Gerichtsvollzieher der Auftrag der Verwaltungsbehörde kraft Gesetzes über. Die Verwaltungsbehörde ist unter Benachrichtigung von der erfolgten Anschlußpfändung um Mittheilung der Akten zu ersuchen.

4. Der Gerichtsvollzieher, auf welchen der einem anderen Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag übergeht, hat sich als von dem Auftraggeber des letzteren unmittelbar beauftragt zu betrachten, insbesondere auch für ihn den Verkauf der gepfändeten Sachen zu bewirken und ihm den auf seine Forderung entfallenden Betrag aus dem Erlöse der Pfandstücke zu übermitteln.

5. Der Gerichtsvollzieher, dessen Auftrag auf einen anderen Gerichtsvollzieher übergeht, hat diesem die vollstreckbare Ausfertigung und die sonstigen den Auftrag des Gläubigers enthaltenden Schriftstücke nebst einem Verzeichnisse seiner Gebühren und Auslagen mit dem Ersuchen, das Weitere zu veranlassen, gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und hievon seinen Auftraggeber zu benachrichtigen.

II. Wenn ein anderer Gerichtsvollzieher als derjenige, welcher die Erstpfändung vorgenommen hat, bei der Anschlußpfändung gleichzeitig noch freie Gegenstände pfändet, hat er unverzüglich bei seinem Auftraggeber anzufragen, ob dieser mit der Erledigung des gesammten Vollstreckungsauftrags, auch bezüglich der neu gepfändeten Sachen, durch den Gerichtsvollzieher, welchem die Versteigerung der früher gepfändeten Sachen zusteht, einverstanden ist. Bejahenden Falls ist der Auftrag auch bezüglich der neu gepfändeten Sachen an den andern Gerichtsvollzieher abzugeben.

7. Verweigert der Gläubiger seine Zustimmung, so unterbleibt die Abgabe des Auftrages, soweit auf Grund desselben Erstpfändung vorgenommen wurde, und die Abgabe der vollstreckbaren Ausfertigung. Dem andern Gerichtsvollzieher ist bei Zustellung des Protokolls über die Anschlußpfändung Mittheilung zu machen über die vom Gläubiger hinsichtlich der Durchführung der Vollstreckung etwa gegebenen besonderen Weisungen. Der andere Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Protokollsabschrift den Auftraggeber zur Erwirkung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zu veranlassen. Nimmt einer der mehreren Gerichtsvollzieher Leistungen, die nach dem nämlichen vollstreckbaren Titel geschuldet werden, in Empfang, so hat er dem oder den anderen Gerichtsvollziehern behufs Vormerkung auf der ersten oder weiteren vollstreckbaren Ausfertigung Mittheilung zu machen.

8. Etwaige Wahrnehmungen, welche der Belassung der nachgepfändeten Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners entgegenstehen, sind im Anschlußpfändungsprotokoll niederzulegen. Der Gerichtsvollzieher, welcher die nachgepfändeten Gegenstände zuerst gepfändet hat, oder dessen Nachfolger hat zu prüfen, ob die Belassung andauern darf.

6. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger[1]). Umstände, welche bezüglich einzelner Gläubiger die Beendigung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung zur Folge haben (§ 118), hindern deren Fortsetzung hinsichtlich der übrigen dadurch nicht betroffenen Gläubiger nicht.

[1]) E § 827 Abs. 1.

§ 200.

Uebernahme und Verwertung von Sachen, deren Pfändung durch die Militärbehörde erfolgt ist.

1. Wenn bei der Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes (§ 4) eine Pfändung in einer Kaserne oder in einem anderen militärischen Dienstgebäude durch die von dem Vollstreckungsgerichte ersuchte Militärbehörde vorgenommen ist (§ 111), so werden die gepfändeten Gegenstände einem von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher übergeben.

2. Der Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Aufforderung der Militärbehörde zur Uebernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten oder derselben zu diesem Zwecke seine Beauftragung anzuzeigen.

3. Bei der Uebernahme der gepfändeten Sachen hat der Gerichtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen.

4. Die weitere Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie bei den von ihm selbst gepfändeten Sachen.

5. Der Termin zur Versteigerung ist, sofern nicht einer der in § 159 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmsfälle vorliegt, sogleich bei der Uebernahme der Sachen zu bestimmen.

§ 201.

Versteigerung nach Verbringung der Pfänder in einen andern Bezirk.

1. Wenn Schuldner unter Mitnahme der Pfänder in einen andern Amtsgerichtsbezirk verziehen, so hat der Gerichtsvollzieher hievon den Gläubiger zu benachrichtigen und ihm anheimzustellen, die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bei dem Gerichtsvollzieher des andern Bezirks zu beantragen.

2. Geht der Gläubiger den Gerichtsvollzieher des neuen Aufenthalts um Fortsetzung der Vollstreckung an, so sind diesem auf sein Ansuchen die Vollstreckungsakten gegen Bescheinigung zu übersenden. Behandelt jedoch die Akten auch noch anderes oder stehen der Abgabe sonstige Bedenken entgegen, so hat der bisher mit der Sache befaßte Gerichtsvollzieher von den in Betracht kommenden Schriftstücken beglaubigte Abschriften zu fertigen und dem ersuchenden Gerichtsvollzieher zu übersenden.

3. Der Gerichtsvollzieher des neuen Aufenthalts hat die Pfänder zu übernehmen und verfährt weiter nach § 200 Absatz 3 flg. Bei der Uebernahme ist der Schuldner zu befragen, ob er mit der Versteigerung am Uebernahmsorte einverstanden sei[1]). Seine Zustimmung ist im Uebernahmeprotokoll zu beurkunden. Sollte er seine Zustimmung verweigern, so wäre dies

dem Gläubiger zu eröffnen, damit dieser eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeiführen kann[2]).

[2]) C § 818 Abs. 2.
[3]) C § 825.

§ 202.

Uebernahme durch den Dienstnachfolger.

Soll die Versteigerung durch den Dienstnachfolger des Gerichtsvollziehers, der gepfändet hat, vorgenommen werden, so finden Absatz 3 flg. des § 200 gleichfalls Anwendung.

§ 203.

Erlösverrechnung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat über das in Folge der Zwangsvollstreckung in seine Hände gelangte Geld in den Akten eine Verrechnung aufzustellen, welche den dem Gläubiger zukommenden Betrag, die Kosten der Zwangsvollstreckung und den etwa verbleibenden Ueberschuß nachweisen muß.

2. Die Verrechnung ist dem Schuldner entweder in Abschrift oder durch Aufnahme in die ihm zu ertheilende Quittung (§ 114 Abs. 2) mitzutheilen. Wurde ein Vertheilungsplan (§§ 204, 205) aufgestellt, so erfolgt die Mittheilung der Verrechnung erst nach Ausführung des Planes.

§ 204.

Vertheilungsplan. Herbeiführung des gerichtlichen Vertheilungsverfahrens.

1. Sind die versteigerten Sachen für mehrere Gläubiger zu verschiedenen Zeiten gepfändet worden und ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, so sind die Kosten des Verkaufs vorweg in Abzug zu bringen und sodann die einzelnen Forderungen mit den für eine jede derselben erwachsenen besonderen Kosten nach der Reihenfolge der Pfändungen, soweit die Masse reicht, zu befriedigen.

2. Der Gerichtsvollzieher hat hiernach einen Vertheilungsplan zu entwerfen. Darin ist, soweit es sich um eine Arrestpfändung handelt (§ 253), der im Arrestbefehl bezeichnete Betrag als beizutreibende Forderung einzustellen und sowohl für den Fall der Zuerkennung als auch der Aberkennung Bestimmung zu treffen.

3. Der Plan ist vor der Vertheilung zur Kenntniß der Gläubiger zu bringen. Dies kann in der Weise erfolgen, daß die Gläubiger aufgefordert werden, den Vertheilungsplan in dem Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers einzusehen.

4. Die Ausführung des Plans darf nur geschehen, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens drei Tagen Einwendungen dagegen nicht erhoben sind.

5. Verlangt ein Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen eine andere Vertheilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses (§ 262) dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke, sowie die Bescheinigung der Hinterlegungskasse beizufügen (CPO § 827 Abs. 2).

§ 205.

1. Sind die versteigerten Sachen oder ist Geld für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet worden (vgl. § 129) und ist der Erlös oder das gepfändete Geld nach Vorabzug der Kosten unter die Gläubiger, für welche gleichzeitig gepfändet ist, nach Verhältniß der Forderungsbeträge zu vertheilen.

2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen über Entwerfung, Mittheilung und Ausführung des Vertheilungsplans, sowie diejenigen über Hinterlegung des Erlöses und Anzeige der Sachlage bei dem Vollstreckungsgerichte finden in diesem Falle, die letzteren, sofern ein Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere als die verhältnißmäßige Befriedigung verlangt, entsprechende Anwendung (CPO § 827 Abs. 3).

§ 206.

Auszahlung des Erlöses.

1. Die den Gläubigern zukommenden Beträge, sowie den dem Schuldner etwa verbleibenden Ueberschuß hat der Gerichtsvollzieher, soweit nicht die Hinterlegung der ersteren zu erfolgen hat (§ 262), an die Empfangsberechtigten ungesäumt auszuzahlen; jedoch soll die Auszahlung an die Gläubiger nicht erfolgen vor der Uebergabe der verkauften Sachen an die Ersteher.

2. Inwieweit die Auszahlung an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen kann, ist in § 88 Absatz 4 näher angegeben. Bei Konkurs über das Vermögen des Schuldners ist ein Uebererlös aus der Verwerthung eines zur Masse gehörigen Gegenstandes an den Konkursverwalter abzuführen.

3. Die Auszahlung oder Hinterlegung hat nach den in §§ 18 und 19 ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

4. Die Quittung oder, bei Uebersendung durch die Post, der Postschein, aus welchem der abgesandte Geldbetrag ersichtlich sein muß, sind als Belege bei den Akten zu verwahren.

§ 207.

1. Wird das Geld ganz oder zum Theil von einem Dritten z. B. von dem Vermiether auf Grund eines der in § 140 Absatz 1 aufgeführten Rechte in Anspruch genommen, so ist zur Auszahlung des beanspruchten Betrages an den Dritten die Einwilligung des oder der Gläubiger und des Schuldners oder ein rechtskräftiges Urtheil[1]) gegen den nicht zustimmenden Gläubiger oder Schuldner erforderlich. Die Einwilligung ist schriftlich oder protokollarisch in den Akten nachzuweisen.

2. In diesem Falle hat die Erlösverrechnung oder der Vertheilungsplan (§§ 204 und 205) auch den dem Dritten zukommenden Betrag nachzuweisen.

[1]) C § 894.

§ 208.

1. Wurde der dem Gläubiger zugewiesene Betrag oder der dem Schuldner zukommende Ueberschuß ganz oder theilweise durch das Gericht für einen Dritten gepfändet und diesem zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesen, so hat die Auszahlung insoweit an den Dritten zu erfolgen.

2. Wurde dem Gerichtsvollzieher eine vorläufige Pfändungsankündigung[1]) zugestellt, so ist die Auszahlung an Gläubiger oder Schuldner in Höhe der in der Ankündigung aufgeführten Forderung erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen dreiwöchigen Frist zulässig.

[1]) C § 845.

§ 209.

Pfändung wegen Ausfalls.

Hat die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers geführt oder sind Pfänder abhanden gekommen oder beschädigt worden, so hat der Gerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Weisung des Gläubigers für den ungedeckten Betrag erneut zu pfänden.

§ 210.

Verwerthung von Konkursmassegegenständen.

1. Der Gerichtsvollzieher kann von einem Konkursverwalter beauftragt werden[1]), zur Masse[2]) gehörige bewegliche Gegenstände, an welchen ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht | oder ein diesem gleichgestelltes Recht[3]) beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu verwerthen.

2. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

3. Die Verwerthung und das weitere Verfahren erfolgt nach den für gepfändete Gegenstände bestehenden Vorschriften.

[1]) KO § 127.
[2]) KO §§ 1 u. 2.
[3]) BGB §§ 1204 flg.
[4]) KO § 49.

§ 211.

Rückgabe gepfändeter Sachen.

1. Der Gerichtsvollzieher hat nach Beendigung der Zwangsvollstreckung die etwa nicht zur Verwerthung gelangten Pfandstücke und im Laufe der Zwangsvollstreckung die in Folge einer Entscheidung des Gerichts oder auf Anordnung des Gläubigers von der Pfändung freigewordenen Pfandstücke dem Schuldner oder sonstigen Empfangsberechtigten ungesäumt zur Verfügung zu stellen. Hierzu genügt eine mündliche oder schriftliche Benachrichtigung.

2. Sind die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen worden, so ist demselben zugleich zu bemerken, daß die Aufhebung der Vorkehrungen zum Zwecke der Besitznahme und der Ersichtlichmachung der Pfändung (Ablösung der Siegel, der Anzeigen u. s. w., § 148) nunmehr durch ihn selbst erfolgen könne; gegebenen Falls sind zugleich die von dem Gerichtsvollzieher in Verwahr genommenen Schlüssel zurückzugeben.

3. Sind die Sachen in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers gebracht worden, so ist der Empfangsberechtigte zur Zurücknahme, der dritte Verwahrer auch

bei etwa erfolgter Verbringung in ein von der Gemeinde bereit gestelltes Pfandlokal der Bürgermeister zur Zurückgabe aufzufordern.

4. Ueber die durch ihn selbst erfolgte Zurückgabe hat der Gerichtsvollzieher sich eine Bescheinigung von den Empfangsberechtigten ertheilen zu lassen und dieselbe bei den Akten zu verwahren.

5. Ist ein Hüter aufgestellt worden, so ist auch dieser von der Beendigung der Zwangsvollstreckung zu benachrichtigen.

6. Verzögert der Empfangsberechtigte die Abholung der Sachen, so hat der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgerichte Anzeige zu erstatten, damit dieses erwägen kann, ob der Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen sei[1]). Wird der Verkauf angeordnet, so geschieht er mangels entgegenstehender Weisungen des Gerichts nach den für den Verkauf gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften.

7. Sind die in einer Sache pfandfrei gewordenen Gegenstände noch anderweit gepfändet, so finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Der Schuldner ist zwar davon zu verständigen, daß die Gegenstände vom Pfandrechte des einen Gläubigers frei geworden seien, dabei ist er aber darauf hinzuweisen, daß der Gerichtsvollzieher die Gegenstände wegen der noch bestehenden Pfandrechte in Besitz behalte. Sind die Pfänder im Gewahrsam des Schuldners, so ist demselben zu bedeuten, daß wegen der noch bestehenden Pfandrechte der Gerichtsvollzieher den Besitz der Pfänder auch ferner ausübe, die Ablösung der Pfändungszettel und Siegel somit nicht erfolgen dürfe[1]).

[1]) Vgl. C § 885 Abs. 4.

III. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 212.

Zwangsvollstreckung in Geldforderungen. Pfändung und Ueberweisung der Forderungen. Thätigkeit des Gerichtsvollziehers hiebei im Allgemeinen.

1. Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, welche dem Schuldner gegen eine dritte Person (den Drittschuldner) zustehen, erfolgt, vorbehaltlich der in § 175 für Werthpapiere und in § 179 für Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren gegebenen besonderen Bestimmungen, durch das Vollstreckungsgericht, nicht durch den Gerichtsvollzieher[1]).

2. Die Zwangsvollstreckung wird bewirkt durch Pfändung und Ueberweisung der Geldforderung. In dem Pfändungsbeschlusse[2]) wird dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner zugleich geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Durch den Ueberweisungsbeschluß[3]) wird die gepfändete Forderung dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überwiesen.

3. Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers beschränkt sich in der Hauptsache auf die Zustellung dieser Beschlüsse. Den Eintritt der nicht schon bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel

zu prüfenden Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung insbesondere (§§ 100 Abs. 4, 101—105) hat der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen; diese Prüfung liegt dem Vollstreckungsgerichte bei Erlassung des Pfändungsbeschlusses ob.

4. Die Zustellung erfolgt, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen, nach den für Zustellungen überhaupt geltenden Vorschriften.

---

[1] C. § 828.
[2] C. § 829.
[3] C. § 835.

§ 213.

Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

1. Der Auftrag zur Zustellung des Pfändungsbeschlusses wird von dem Gläubiger, nicht von dem Gerichte ertheilt.

2. Der mit der Zustellung beauftragte Gerichtsvollzieher hat zunächst dem Drittschuldner und sodann dem Schuldner zuzustellen, sofern nicht der Gläubiger verlangt, daß dem Schuldner zuerst zugestellt werde.

§ 214.

1. Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner wird die Pfändung als bewirkt angesehen und erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an der gepfändeten Forderung[1]). Diese Zustellung ist deßhalb möglichst rasch zu bewirken, und in der Zustellungsurkunde ist auch die Stunde der Zustellung (mit Buchstaben) anzugeben.

2. Wird der Gerichtsvollzieher vor Ausführung der ihm aufgetragenen Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner von andern Gläubigern des nämlichen Schuldners mit Zustellung von Pfändungsbeschlüssen beauftragt, welche die nämliche Forderung des Schuldners an den Drittschuldner zum Gegenstande haben, so sind die mehreren Zustellungen an den Drittschuldner gleichzeitig zu bewirken (vgl. §§ 11 und 129 Abs. 1).

3. Läßt der Gläubiger eine Forderung des Schuldners gegen den Gläubiger selbst pfänden, so ist der Pfändungsbeschluß dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.

---

[1] C. §§ 829 Abs. 3, 804.

§ 215.

1. Die Bewirkung der Zustellung an den Schuldner ist dem Gerichtsvollzieher, welcher die Zustellung an den Drittschuldner bewirkt hat, gesetzlich zur Pflicht gemacht[1]). Sie hat stets sofort und auch ohne besonderen Auftrag des Gläubigers, selbst ohne Rücksicht auf etwaige andere Anweisungen desselben, zu erfolgen.

2. Dabei ist dem Schuldner zugleich eine beglaubigte Abschrift der über die Zustellung an den Drittschuldner aufgenommenen Urkunde, und, sofern diese Zustellung durch die Post erfolgt ist, beglaubigte Abschrift der von dem Gerichtsvollzieher ausgestellten Bescheinigung über die Uebergabe an die Post[2]) und der Zustellungsurkunde des Postboten (vgl. § 64) zuzustellen.

3. Die Abschrift dieser Urkunden ist dem Schuldner nachträglich zuzustellen, sofern die Zustellung an den Schuldner bewirkt wird, ehe die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Zustellungsurkunde des Postboten in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist (vgl. § 213).

4. Ist dem Schuldner im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) zuzustellen, so erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 32 und 55); ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so unterbleibt die Zustellung an denselben.

[1]) C § 829 Abs. 2.
[2]) C § 154 Abs. 2, zweiter Halbsatz.

§ 216.

Bei der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung. Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses.

§ 217.

1. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären[1]): Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung.

a. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
b. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen;
c. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

2. Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen erfolgt durch den Gerichtsvollzieher bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner.

3. Verlangt der Gläubiger, daß der Drittschuldner dazu aufgefordert werde, so kann die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung, nicht durch die Post, bewirkt werden (vgl. § 33 Abs. 4 c). Ersatzzustellung ist nicht ausgeschlossen. Die gestellte Aufforderung muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden[2]).

[1]) C § 840 Abs. 1.
[2]) C § 840 Abs. 2.

§ 218.

1. Die Erklärungen des Drittschuldners können an den Gläubiger selbst oder an den Gerichtsvollzieher, und an diesen entweder sofort bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder später erfolgen.

2. Die sofort an den Gerichtsvollzieher erfolgten Erklärungen sind in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben[1]). Die Beurkundung der Erklärungen ist dem Drittschuldner vor der Unterzeichnung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; in der Urkunde ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

[1]) C § 840 Abs. 2.

3. Wird von dem Drittschuldner die geforderte Erklärung erst nach der Zustellung dem Gerichtsvollzieher abgegeben, so hat der letztere dieselbe dem Gläubiger sogleich zu übermitteln. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe von dem Drittschuldner nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung unterschreiben zu lassen; daß die Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und die Genehmigung erfolgt sei, ist in dem Protokolle zu bemerken.

[1]) C § 840 Abs. 3.

§ 219.

Wegnahme des Hypothekenbriefs, der sonstigen Urkunden oder des Pfandes hinsichtlich gepfändeter beziehungsweise überwiesener Forderungen.

1. Der Schuldner ist verpflichtet:
   a. wenn eine Forderung gepfändet ist, für welche ein Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ausgestellt ist, dem Gläubiger diesen Brief zu übergeben[1]);
   b. wenn eine gepfändete Forderung irgend welcher Art dem Gläubiger überwiesen ist, die über die Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben[2]);
   c. wenn eine durch ein Faustpfandrecht gesicherte Forderung überwiesen ist, das Pfand an den Gläubiger herauszugeben[3]). Die Herausgabe kann jedoch solange verweigert werden, bis dem Schuldner Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann[4]).

2. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher diese Urkunden und Pfänder auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses (im Falle a) bezw. des Ueberweisungsbeschlusses (im Falle b) dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung wegzunehmen.

3. Spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung ist der Pfändungs- oder Ueberweisungsbeschluß dem Schuldner zuzustellen.

4. Die wegzunehmenden Urkunden u. s. w. müssen in dem Pfändungs- oder Ueberweisungsbeschluß so genau bezeichnet sein, daß der Gerichtsvollzieher sie nach dieser Bezeichnung bei dem Schuldner aufsuchen kann; fehlt diese genaue Bezeichnung, so ist dem Gläubiger zu überlassen, eine Vervollständigung des Beschlusses bei dem Gerichte zu beantragen.

5. Die Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu bewirken, welche für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen erteilt sind (§§ 229 und 230).

6. Die Vorschrift des Absatzes 1 lit. a findet keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf Rückstände an Zinsen oder anderen Nebenleistungen oder auf Erstattung von Betreibungskosten handelt[5]).

[1]) C § 1120 Abs. 1, § 1187 Abs. 2.
[2]) C § 836 Abs. 3.
[3]) HGB § 1231 Abs. 1.
[4]) C § 848.
[5]) C § 840 Abs. 2.

§ 220.

Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben. Grundsatz.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, vermöge deren der Drittschuldner nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern bewegliche körperliche Sachen herauszugeben oder zu leisten hat, beispielsweise in den Anspruch des Schuldners auf Zurückgabe einer ihm gehörigen, dem Drittschuldner in Verwahrung gegebenen Sache, finden die für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen gegebenen Vorschriften (§§ 212—219), vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen, entsprechende Anwendung (CPO § 846).

§ 221.

Anordnung der Herausgabe.

1. In dem Pfändungsbeschlusse wird zugleich angeordnet, daß die Sache von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei (CPO § 847 Abs. 1).

2. Die Anordnung kann auch, insbesondere in den Fällen des § 179 (vgl. § 181 Abs. 2), durch besonderen Beschluß erfolgen; die Zustellung dieses besonderen Beschlusses ist nach den in §§ 213—215 ertheilten Vorschriften zu bewirken.

§ 222.

Verfahren des Gerichtsvollziehers.

1. Der mit der Uebernahme der herauszugebenden Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich von dem Gläubiger die Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses und des etwa die Anordnung der Herausgabe enthaltenden besonderen Beschlusses (vgl. § 221), sowie außerdem die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen.

2. Auf Grund dieser Urkunden hat er den Drittschuldner zur Herausgabe der Sachen aufzufordern. Eine Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner behufs Wegnahme der Sachen findet jedoch auf Grund der erwähnten Urkunden nicht statt. Der Gerichtsvollzieher hat deßhalb, wenn der Drittschuldner die Herausgabe verweigert, lediglich ein Protokoll über die Verweigerung aufzunehmen und dem Gläubiger die Klage gegen den Drittschuldner zu überlassen.

3. Erklärt sich dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe oder Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen sofort zu übernehmen und in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle (§ 115) genau zu verzeichnen.

4. Das weitere Verfahren wegen Unterbringung und Verwerthung der Sachen, wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Erlöses erfolgt in gleicher Weise, als wenn die Sachen durch den Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner gepfändet worden wären. Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner von dem Versteigerungstermine in Kenntniß zu setzen (CPO § 847 Abs. 2).

§ 223.

Betheiligung mehrerer Gläubiger.

1. Ist eine Forderung des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sachen unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse

dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sachen ermächtigt ist.

2. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet oder ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist (CPO § 854 Abs. 1).

3. Der von dem ersten Gläubiger bezeichnete Gerichtsvollzieher hat von der erfolgten Uebernahme der Sachen die übrigen Gläubiger sofort zu benachrichtigen und sich die vollstreckbaren Ausfertigungen ihrer Schuldtitel aushändigen zu lassen. Ebenso hat der auf Antrag des Drittschuldners von dem Gerichte ernannte Gerichtsvollzieher die Gläubiger von der erfolgten Uebernahme der Sachen zu benachrichtigen und sich die vollstreckbaren Ausfertigungen ihrer Schuldtitel aushändigen zu lassen.

4. Nach der Uebernahme ist in der im § 222 Absätze 3 und 4 bezeichneten Weise weiter zu verfahren.

5. Ist der durch Verwerthung der herausgegebenen Sachen erzielte Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, so kommen hinsichtlich der Vertheilung und der Hinterlegung des Erlöses die für die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen gegebenen Vorschriften (§§ 204 und 205) zur Anwendung.

6. Dabei ist zu beachten, daß die Reihenfolge der Pfändungen sich nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bestimmt und daß im Falle der Hinterlegung die Anzeige an das Amtsgericht zu erfolgen hat, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist (CPO § 854 Abs. 2 und 3).

§ 224.

Beginn des Pfandrechts.

1. Das Pfandrecht an der Sache beginnt erst mit dem Augenblick der Herausgabe derselben an den Gerichtsvollzieher und steht Pfändungspfandrechten an der Sache, welche in der Zwischenzeit mit Bewilligung des Drittschuldners nach §§ 147, 150 entstanden sind, nach. In diesem Fall hat die Uebernahme die Wirkung einer Anschlußpfändung; die Vorschriften in § 196 Absatz 2 Satz 2, § 197 Absatz 2, § 199 Absätze 1—5, 8 und 9 finden Anwendung. Im Falle der Hinterlegung auf Erhebung von Einwendungen gegen den Vertheilungsplan hat die Anzeige an das Vollstreckungsgericht zu erfolgen.

2. Dasselbe gilt, wenn der Drittschuldner auf Klage eines Gläubigers zur Herausgabe verurtheilt und ihm die Sache vom Gerichtsvollzieher im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen worden ist.

§ 225.

Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche eine unbewegliche Sache betreffen.

1. Auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, welche eine unbewegliche Sache betreffen, erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen gegebenen Vorschriften (§§ 212—219) mit der Maßgabe, daß eine Ueberweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt nicht stattfindet (CPO §§ 840, 849).

2. In dem Pfändungsbeschlusse wird zugleich angeordnet, daß die unbewegliche Sache von dem Drittschuldner an einen vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei (CPO §§ 848, 855).

3. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird, ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers, nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

§ 226

Besondere Bestimmungen. Verkauf der Forderungen durch den Gerichtsvollzieher.

1. Unter den in § 844 CPO bestimmten Voraussetzungen kann das Vollstreckungsgericht an Stelle der Ueberweisung (§§ 212, 220 und 225) eine andere Art der Verwerthung anordnen.

2. Das Vollstreckungsgericht kann insbesondere die Versteigerung der Forderung oder deren Verkauf aus freier Hand anordnen, und es kann anordnen, daß die Versteigerung oder der Verkauf aus freier Hand durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sei.

3. Bei der Ausführung einer solchen Anordnung hat der Gerichtsvollzieher sich genau an die von dem Vollstreckungsgerichte gegebenen Weisungen zu halten; insoweit solche nicht ertheilt sind, finden die Bestimmungen der §§ 156—174 entsprechende Anwendung.

§ 227.

Benachrichtigung der Pfändung.

1. Der Gläubiger, welcher die Pfändung einer Forderung seines Schuldners zu erwirken beabsichtigt, kann schon vor der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten, zu dem Zwecke zustellen lassen, um die Zwangsvollstreckung in die Forderung zu sichern und ein Vorrecht an derselben zu erwerben (CPO §§ 845, 846).

2. Auf die Zustellung finden die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen Anwendung.

3. Die an den Drittschuldner und an den Schuldner zu richtenden Aufforderungen sind in die dem Gerichtsvollzieher in der Regel (vgl. § 324 Abs. 1 lit. a) von dem Gläubiger schriftlich zu übergebende Benachrichtigung aufzunehmen.

4. Die Zustellung der Benachrichtigung hat die bezeichnete Wirkung nur, wenn sie auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels erfolgt; der Gerichtsvollzieher hat aber nicht zu untersuchen, ob dem Auftraggeber ein vollstreckbarer Schuldtitel zur Seite steht. Auch bedarf es weder der vorherigen Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung noch der Zustellung des Schuldtitels.

5. Die Benachrichtigung ist zunächst dem Drittschuldner und sodann dem Schuldner zuzustellen, sofern nicht der Gläubiger verlangt, daß dem Schuldner zuerst zugestellt werde.

6. Die Zustellung ist möglichst rasch auszuführen und in der Zustellungsurkunde ist zur Sicherung des von dem Gläubiger erstrebten Vorrechts auch die Stunde der Zustellung mit Buchstaben genau anzugeben. § 214 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 228.

Zwangsvollstreckung in andere zum beweglichen Vermögen gehörende Vermögensrechte.

1. Auf die Zwangsvollstreckung in andere als die in den §§ 212—225 genannten Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in die in den §§ 212—226 genannten Forderungen entsprechende Anwendung[1]).

2. Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (z. B. bei Urheberrechten, Patentrechten, Eigenthümerhypotheken), so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

3. Bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungen kann das Gericht eine Verwaltung anordnen. Zu diesem Zwecke kann dasselbe bestimmen, daß die zu beurtheilende Sache durch einen Gerichtsvollzieher dem Schuldner wegzunehmen und dem Verwalter zu übergeben sei; in diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des die Verwaltung anordnenden Beschlusses die Wegnahme und die Uebergabe nach den für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen geltenden Bestimmungen (§ 229) zu bewirken.

[1]) CPO § 857.

IV. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbständigen Personen.

§ 229.

Bewegliche Sachen.

1. Hat der Schuldner nach dem vollstreckbaren Schuldtitel eine bestimmte bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität (z. B. von dem auf seinem Speicher lagernden Roggen 2 Zentner, von einer bestimmten Schiffsladung Kaffee die Hälfte oder 10 Säcke, 3 Stücke der in dem Sekretär des Schuldners befindlichen Reichsbanknoten u. dergl.) herauszugeben, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher die Gegenstände bei dem Schuldner aufsucht, sie demselben wegnimmt und dem Gläubiger übergibt[1]).

2. Die Uebergabe der weggenommenen Sachen an den Gläubiger oder die Absendung derselben an den Gläubiger hat thunlichst in unmittelbarem Anschlusse an die Wegnahme zu erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat zu diesem Behufe die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen.

3. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung der Sachen nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher für deren Aufbewahrung bis zum Eingange der Anweisung des Gläubigers in gleicher Weise wie für die Aufbewahrung gepfändeter Sachen (§§ 142—145) zu sorgen.

4. In gleicher Weise erfolgt die Vollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen

oder Werthpapiere handelt[1]). Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn der Schuldner zur Lieferung von 100 Kilo Roggen oder von 2 Stück à 1000 ℳ des 3½proz. badischen Eisenbahnanlehens von 1878 verurtheilt ist. Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, die im dem Schuldtitel angegebene Quantität wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

5. Befindet sich der Gerichtsvollzieher im Zweifel darüber, ob die vorgefundenen Sachen diejenigen seien, welche er wegzunehmen beauftragt ist, oder ob sie der Gattung von Sachen auf welche sein Auftrag gerichtet ist, zugehören, so hat er sich durch Zuziehung eines Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise Gewißheit zu verschaffen.

[1]) C § 688.
[2]) C § 684.

§ 230.

Wegnahmeprotokoll.

1. Das aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen unter näherer Angabe bei vertretbaren Sachen der Zahl, des Maaßes und des Gewichts, bei Werthpapieren des Nennwerthes, der Litera, der Nummer und des Datums, sowie der zugehörigen Zins-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine;

b. die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist und in welcher Weise im letzteren Falle für die Aufbewahrung der Gegenstände gesorgt ist.

2. Sind die weggenommenen Sachen dem Gläubiger zu übersenden, so hat sich der Gerichtsvollzieher von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen und dieselbe bei den Akten zu verwahren.

3. Ist die versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil die wegzunehmenden Sachen nicht aufzufinden waren, so ist dies in dem Protokolle zu bemerken.

§ 231.

Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe. Ausserbesitzsetzung. Besitzeinweisung.

1. Hat der Schuldner nach dem vollstreckbaren Schuldtitel eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist[1]). Dem Schuldner stehen in dieser Hinsicht dessen Familienangehörige gleich, nicht aber dritte Besitzer, z. B. solche, welche die Sache vom Schuldner gemiethet haben. Wegen dieser vgl. § 246.

2. Befindet sich in der zu räumenden Wohnung ein Schwerkranker oder eine Wöchnerin, so darf der Gerichtsvollzieher — vorbehaltlich entgegenstehender Weisung des Vollstreckungsgerichts — einstweilen von der Räumung und Ausweisung absehen, wenn er sich pflichtmäßig überzeugt, daß von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Kranken oder die Wöchnerin zu besorgen steht oder wenn dies durch das Zeugniß eines Arztes nachgewiesen ist.

3. Wird eine Person durch die Besitzentsetzung obdachlos und hilfsbedürftig, so hat der Gerichtsvollzieher der Armenbehörde regelmäßig dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Armenrates) vor Beginn der Entsetzung von seinem Vorhaben mündlich oder schriftlich Nachricht zu geben. Die Benachrichtigung soll so zeitig geschehen, daß die Behörde in den Stand gesetzt wird, wegen Unterbringung der Obdachlosen unverzüglich die etwa erforderliche Vorkehr zu treffen.

4. Zur Einweisung in den Besitz ist die Anwesenheit des Gläubigers oder eines von demselben zu bestellenden Bevollmächtigten erforderlich. Der Gerichtsvollzieher hat deßhalb die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen.

1) G. § 885 Abs. 1.

§ 232.

Bewegliches Zubehör. Bewegliches Zubehör[1]) von Grundstücken und Gebäuden ist mit dem Grundstück oder dem Gebäude, dessen wirthschaftlichem Zwecke es zu dienen bestimmt ist, Gegenstand der Zwangsvollstreckung, auch wenn der auf Herausgabe des Grundstücks oder Gebäudes lautende Schuldtitel es nicht ausdrücklich mitumfaßt.

1) BGB. § 97.

§ 233[1]).

Andere bewegliche Sachen. 1. Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind (z. B. bei der Räumung einer Miethwohnung das Mobiliar des Schuldners), werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

2. Der Gerichtsvollzieher darf sich aber nicht darauf beschränken, die Fahrnisse des Schuldners auf die Straße zu stellen und den Schuldner zu deren Wegnahme aufzufordern; vielmehr soll er sich vergewissern, ob der Schuldner zur Wegnahme Anstalten treffen kann und trifft, und, wenn voraussichtlich die Sachen nicht nur ganz vorübergehend auf der Straße verbleiben werden, um die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Belassung auf der Straße nachsuchen. Sollte die Erlaubniß von der Polizeibehörde versagt werden und deßhalb die anderweite Unterbringung der Fahrnisse nöthig fallen, so sind sie — geeigneten Falls im Benehmen mit der Polizei — auf einem nahen anderen Raume unter thunlichster Vermeidung von Kostenaufwand abzustellen. Als Polizeibehörde ist regelmäßig der Bürgermeister anzugehen; das Bezirksamt nur, wenn ihm die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei zugewiesen ist (Konstanz, Freiburg, Baden, Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim).

3. Ist weder der Schuldner noch eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit nach den für die Verwahrung gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften (§§ 142—145) in Verwahrung zu bringen.

4. Werden die verwahrten Sachen demnächst an den Schuldner zurückgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher sich von demselben eine Empfangsbescheinigung erteilen zu lassen und dieselbe bei den Akten zu verwahren.

5. Verzögert der Schuldner die Abholung der Sachen, so hat der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsgericht Anzeige zu erstatten, damit dasselbe den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordne. Der Verkauf erfolgt nach den für den Verkauf gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften, soweit nicht das Gericht anderweite Anordnungen getroffen hat.

---

1) C § 885 Abs. 2—4.

§ 234.

Werden gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache (§ 231) die in § 233 erwähnten beweglichen Sachen gepfändet, z. B. zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung (vgl. § 113), so bestimmt sich bezüglich ihrer das weitere Verfahren nach den in §§ 142—211 gegebenen allgemeinen Vorschriften.

§ 235.

Das aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten: Räumungsprotokoll.

a. die Angabe, daß der Gläubiger oder der von demselben bestellte Bevollmächtigte anwesend gewesen ist;
b. die genaue Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache und der mit derselben übergebenen Zubehörden und Inventarienstücke;
c. die Angabe, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist;
d. sofern Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Bezeichnung der Sachen, die Angabe des Grundes der Verwahrung und die Angabe, wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll.

§ 236.

1. Befindet sich die Sache, welche der Schuldner nach dem vollstreckbaren Schuldtitel herauszugeben hat (§§ 229 und 231), in dem Gewahrsam eines Dritten, so ist der Gerichtsvollzieher zu einem Eingriff in dessen Gewahrsam nicht berechtigt; er hat vielmehr dem Gläubiger zu überlassen, bei dem Vollstreckungsgerichte die Ueberweisung des dem Schuldner an den Dritten zustehenden Anspruchs auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften, welche die Pfändung und Ueberweisung einer Geldforderung betreffen (§§ 212 ff.), zu erwirken (CPO § 886). Sachen, die sich im Gewahrsam eines Dritten befinden.

2. Erklärt sich der Dritte jedoch zur Herausgabe bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache zu übernehmen und nach den in §§ 229—235 ertheilten Vorschriften weiter zu verfahren.

§ 237.

Unselbständige Personen.

1. Bei der auf Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbständigen Person gerichteten Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu verfahren, welche für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen (§§ 229, 230) ertheilt sind.

2. Vor der Wegnahme hat der Gerichtsvollzieher sich zu vergewissern, ob der Auftraggeber die Maßregeln getroffen, die für die sofortige Uebernahme der Person in seine Obhut etwa erforderlich sind.

V. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes.

§ 238.

1. Wenn es sich um die Vollstreckung eines Schuldtitels handelt, nach welchem der Schuldner entweder verpflichtet ist:

a. die Vornahme einer Handlung zu dulden;

b. oder aber eine Handlung vorzunehmen, welche an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen zu lassen der Gläubiger gerichtlich ermächtigt worden ist,

so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner gegen die Vornahme der Handlung Widerstand leistet, zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher ziehen (CPO § 892).

2. Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels und in dem in Absatz 1 unter b bezeichneten Falle die Ausfertigung des Beschlusses, wodurch der Gläubiger ermächtigt worden ist, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, aushändigen zu lassen und sich darüber genau zu vergewissern, welche Handlung der Gläubiger vorzunehmen oder vornehmen zu lassen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist.

3. Auch hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob die nicht schon bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zu prüfenden Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (vgl. §§ 100 Abs. 4, 101—105) vorhanden, ob insbesondere der Schuldtitel und die etwa weiter zuzustellenden Urkunden dem Schuldner zugestellt sind.

4. Insoweit darnach das Verlangen des Gläubigers berechtigt ist, muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zur Duldung der Handlung unbedingt anhalten und nöthigen Falls zu diesem Behufe Gewalt anwenden. Hierbei sind die in den §§ 108 und 109 gegebenen Vorschriften zu beobachten. Die Zwangsmaßregeln dürfen aber das zur Beseitigung des Widerstandes nöthige Maaß nicht hinausgehen.

5. Das aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist;

b. die Angabe der etwa angewendeten Zwangsmaßregeln.

VI. Zwangsvollstreckung durch Haft.

§ 239.

Anordnung der Haft.

1. Die Zwangsvollstreckung durch Verhaftung des Schuldners ist zulässig zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides[1]) und zur Erzwingung einer nach dem vollstreckbaren Schuldtitel von dem Schuldner vorzunehmenden Handlung, deren Vornahme durch einen Dritten nicht erfolgen kann, sofern es sich nicht um Verurtheilungen zur Eingehung der Ehe, zur Herstellung des ehelichen Lebens oder zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage handelt[2]).

2. Sie ist wohl zu unterscheiden von dem Falle, daß nach Maßgabe des § 890 CPO gegen den Schuldner, welcher der ihm nach dem vollstreckbaren Schuldtitel obliegenden Verpflichtung zu einem Dulden oder Unterlassen zuwiderhandelt, die Haft als Strafe ausgesprochen wird; eine solche Strafe wird nicht nach den nachstehenden Bestimmungen, vielmehr im Auftrage des Gerichtes ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nach den für Strafsachen bestehenden Vorschriften vollstreckt.

3. Die Haft des Schuldners zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird von dem Gerichte angeordnet. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind[3]).

---

[1]) C. §§ 901 u. 899.
[2]) C. § 888.
[3]) C. § 908.

§ 240.

Vollziehender Beamter und Vorschriften des Vollzugs.

1. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt im Auftrage des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher[1]).

2. Ist jedoch die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (vgl. § 104 Abs. 1) angeordnet, so wird dieselbe auf Ersuchen des Gerichts durch die vorgesetzte Militärbehörde vollstreckt[2]); der Gerichtsvollzieher ist in diesem Falle zur Verhaftung nicht berechtigt.

3. Die Verhaftung darf nur auf Grund des dem Gerichtsvollzieher zu übergebenden Haftbefehls erfolgen. Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§§ 91, 92, 98, 100—106) zu beobachten. Der Gerichtsvollzieher hat sich deßhalb insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen.

4. Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten, vorausgezahlt sind[3]), so muß der Gerichtsvollzieher, ehe er zur Verhaftung schreitet, sich von dem Gläubiger die Quittung des Gerichtsschreibers über den vorauszuzahlenden Betrag oder diesen Betrag selbst zur Ablieferung an den zuständigen Gerichtsschreiber[4]) aushändigen lassen. Der an den Gerichtsvollzieher ausgehändigte Betrag ist von

diesem gegen Quittung, welche bei den Akten zu verwahren ist, dem Gerichtsschreiber zu übergeben. Die Verpflegungskosten betragen in den Monaten Mai bis mit September 1 ℳ, in den übrigen Monaten 1 ℳ 25 ₰ täglich[1]). Das Armenrecht (§ 352) befreit von der Vorauszahlung dieser Kosten.

[1]) G § 909.
[2]) G § 912.
[3]) G § 914.
[4]) GKG § 55.
[5]) BO v. 19. Aug. 1881, die Kosten der Untersuchungshaft u. der Haftung von Freiheitsstrafen (GBlOBl S. 340) §§ 1 u. 2 und BO v. gleichen Tage, die Zwangs- und Sicherungshaft betr. (GBlOBl S. 341) § 2.

§ 241.

Verschonungsgründe.

1. Die Haft ist gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode unstatthaft, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt[1]). Der Gerichtsvollzieher darf dieser Vorschrift entgegen einen Haftbefehl nicht vollstrecken.

2. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden[2]). Der Gerichtsvollzieher darf aus diesem Grunde von der Verhaftung nur Abstand nehmen, wenn er sich pflichthaft überzeugt, daß die Gesundheit des Schuldners durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, oder wenn dies durch das Zeugniß eines Bezirksarztes nachgewiesen ist.

3. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Dienstbehörde den Gerichtsvollzieher in Kenntniß gesetzt hat, daß die für die dienstliche Vertretung des Schuldners erforderlichen Anordnungen getroffen sind[3]).

[1]) G § 904.
[2]) G § 906.
[3]) G § 910.

§ 242.

Vollzug.

1. Die Verhaftung ist so vorzunehmen, daß jede unnöthige Härte und jedes unnöthige Aufsehen vermieden wird, insbesondere ist, soweit das Interesse des Gläubigers es gestattet, auf Wünsche Rücksicht zu nehmen, welche der Schuldner in Bezug auf eilige Ordnung von Angelegenheiten, sowie in Bezug auf die Art seiner Verbringung äußert.

2. Ist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt, so ist zur Feststellung der Person ein glaubwürdiger Zeuge zuzuziehen.

3. Der Haftbefehl muß dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden[1]).

4. Wird Widerstand geleistet, so ist nach den in §§ 108 und 109 gegebenen Vorschriften zu verfahren.

5. Wenn ein Schuldner, gegen welchen zur Erzwingung des Offenbarungseides die Haft angeordnet ist[1]), dem verhaftenden Gerichtsvollzieher seine Bereitwilligkeit zur Eidesleistung erklärt, hat der Gerichtsvollzieher ihn dem Amtsrichter vorzuführen, sofern dies noch innerhalb der Dienststunden geschehen kann.

6. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist der verhaftete Schuldner ungesäumt in das Amtsgefängniß abzuliefern und dort unter Aushändigung des Haftbefehls und unter Vorzeigung der Quittung über Vorauszahlung der Kosten oder des Beschlusses über Bewilligung des Armenrechts dem Gefangenwärter oder Gefängnißaufseher zur Vollstreckung der Haft zu übergeben. Dem Amtsgerichte des Haftortes ist hievon Anzeige zu erstatten.

7. Ist die Vollziehung des Haftbefehls nicht möglich, weil der Schuldner nicht aufzufinden ist, so hat der Gerichtsvollzieher dies in den Akten zu vermerken, den Gläubiger sofort zu benachrichtigen, nach dem Aufenthalte des Schuldners weitere Erkundigungen anzustellen, und, sobald derselbe angetroffen wird, zur Verhaftung zu schreiten.

8. Erfährt der Gerichtsvollzieher, daß der Schuldner sich an einem Orte außerhalb des Amtsgerichtsbezirks aufhalte, so hat er hievon den Gläubiger unter Rückgabe des Haftbefehls und der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zu benachrichtigen.

[1]) C. § 909.
[2]) C. § 901.

§ 243.

Verhaftungsprotokoll.

I. Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll hat außer den in § 115 bezeichneten Angaben insbesondere zu enthalten:

a. die Bezugnahme auf den Haftbefehl;

b. gegebenen Falls die Erwähnung, daß und wie der Vorschrift des § 241 Abs. 3 genügt worden ist;

c. die Angabe, daß die Quittung über Vorauszahlung der Kosten oder der vorauszuzahlende Betrag selbst dem Gerichtsvollzieher übergeben oder dem Gläubiger das Armenrecht bewilligt ist (§ 240 Abs. 4);

d. die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;

e. die Angabe, daß und in welchem Zeitpunkte der Schuldner verhaftet und in das Amtsgefängniß abgeliefert worden ist.

II. Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Amtsgefängniß von dem Gefangenwärter oder Gefängnißaufseher unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

3. Muß die versuchte Verhaftung aus einem der in § 241 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gründe unterlassen werden, so ist in dem Protokolle der Hinderungsgrund anzugeben.

§ 244.

Nachverhaftung.

1. Die Verhaftung des Schuldners kann auch erfolgen, wenn derselbe zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sich bereits in Haft befindet (Nachverhaftung).

2. Die Nachverhaftung erfolgt durch persönliche Eröffnung des Haftbefehls an den Schuldner unter Aushändigung des schriftlichen Haftbefehls an den Gefangenwärter mit der Ankündigung, daß die Nachverhaftung nach Beendigung der erstverhängten Haft zu vollstrecken sei.

3. Im Uebrigen finden auf die Nachverhaftung die hinsichtlich der ersten Verhaftung ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung. Insbesondere ist dem Amtsgerichte des Haftortes auch von der erfolgten Nachverhaftung Anzeige zu erstatten.

4. Befindet sich der Schuldner in Untersuchungs- oder Strafhaft, so kann seine Verhaftung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft erfolgen. Um die Verhaftung rechtzeitig vornehmen zu können, hat der Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle sich, soweit nöthig, mit dem Vorstande des Gefängnisses zu benehmen.

§ 245.

Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen.

1. Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet worden[1]), so erfolgt die Verhaftung im Auftrage der Partei nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 239 bis 243, jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls.

2. Nur in Ehrenbeleidigungssachen kann auch das Gericht den Gerichtsvollzieher beauftragen[2]); in diesem Falle findet eine Vorausbezahlung der Kosten (§ 240 Abs. 4) nicht statt.

3. Hiervon verschieden ist der Fall, daß in einem Civilprozesse ein Zeuge wegen ungehorsamen Ausbleibens oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zur Strafe der Haft verurtheilt ist[3]). Die Vollziehung einer solchen Strafe erfolgt im Auftrage des Gerichts, ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers, nach den für Strafsachen bestehenden Vorschriften.

---

1) C § 380 Abs. 2.
2) C § 653 Abs. 2, § 680 Abs. 3.
3) C §§ 380, 390 Abs. 1.

§ 246.

Vollstreckung der Haft gegen den Gemeinschuldner.

1. Ist gegen den Gemeinschuldner vor oder nach Eröffnung des Konkursverfahrens die Haft angeordnet[1]), so erfolgt deren Vollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 239—243, jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls.

2. Soweit in diesen Fällen das Gericht dem Gerichtsvollzieher die Verhaftung aufträgt, findet eine Vorauszahlung der Kosten (§ 240 Abs. 4) nicht statt.

---

1) KO §§ 101, 108, 126.

VII. Zwangsweise Vorführung.

§ 247.

1. Die zwangsweise Vorführung erfolgt auf schriftliche Anordnung des Gerichts oder des Richters.

II. Die Vollziehung der Anordnung geschieht in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher die vorzuführende Person, unter Vorzeigung der schriftlichen Anordnung auffordert, mit ihm vor den Richter oder das Gericht zu kommen, welchem dieselbe vorgeführt werden soll, und sie nöthigen Falls mit Gewalt abführt und vor den Richter oder das Gericht bringt. Im Uebrigen sind die oben in §§ 230—242 für die Ausführung der Verhaftung gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

3. Ueber die Ausführung ist unter Rückgabe der Anordnung dem Gerichte oder dem Richter, von welchem der Auftrag ertheilt ist, ein kurzer schriftlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht kann auf die schriftliche Anordnung gesetzt werden.

4. Ist die Ausführung der Anordnung nicht möglich, weil die vorzuführende Person nicht aufzufinden ist, so ist gleichfalls schriftlicher Bericht zu erstatten, in welchem die zur Auffindung der vorzuführenden Person geschehenen Schritte anzugeben sind.

VIII. Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen.

§ 248.

Arrest, Wesen, Arten, Anordnung; Vollziehung im Allgemeinen.

I. 1. Der Arrest findet nicht zur Befriedigung des Gläubigers, sondern zunächst nur zur Sicherung einer künftig wegen einer Geldforderung in das Vermögen des Schuldners vorzunehmenden Zwangsvollstreckung statt[1]) (vgl. §§ 259 Abs. 1, 256).

2. Er kann in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners (dinglicher Arrest) oder gegen dessen Person (persönlicher Sicherheitsarrest) stattfinden (CPO §§ 917, 918).

3. Der Arrest wird von dem Gerichte angeordnet. Die ordentlichen Gerichte und die Gewerbegerichte sind zur Anordnung des dinglichen Arrestes und des persönlichen Sicherheitsarrestes, die Gemeindegerichte (Bürgermeister) nur zur Anordnung des dinglichen Arrestes zuständig. Die Anordnung (Arrestbefehl) kann durch Endurtheil oder Beschluß erfolgen.

4. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, vorbehaltlich der in den §§ 249—259 bezeichneten Abweichungen, entsprechende Anwendung (CPO § 928).

II. Demgemäß liegt die Vollziehung dem Gerichtsvollzieher insoweit ob, als sie durch Maßregeln zu erfolgen hat, welche bei der Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise desselben gehören (vgl. §§ 83 lit. t und 84 lit. o).

[1]) CPO § 916.

§ 249.

Voraussetzungen der Vollziehung. Ausfertigung.

1. Der Arrest wird auf Grund des von dem Gerichte erlassenen Arrestbefehls vollzogen. Der Arrestbefehl ist dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger in Ausfertigung zu übergeben.

2. Der Vollstreckungsklausel bedarf der Arrestbefehl nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll[1]).

[1]) CPO § 929 Abs. 1.

§ 250.

Frist. 1. Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der nicht verkündete Befehl der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind (CPO § 929 Abs. 2).

2. Der Gerichtsvollzieher hat selbständig zu prüfen, ob die Vollziehung hiernach noch statthaft ist oder nicht, und im letzteren Falle den Auftrag abzulehnen. Der Tag der Verkündung des Befehls ist aus der Ausfertigung desselben, der Tag der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit der Ausfertigung verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu ersehen; soweit das eine oder andere ausnahmsweise nicht der Fall ist, hat der Gläubiger die erforderlichen Nachweise anderweit beizubringen. Hiervon ist abzusehen, wenn durch diese Beibringung der Vollzug des Arrestbefehls in Frage gestellt würde und ohne Weiteres aus der Zeit der Erlassung und der Vollziehung des Arrestbefehls die Wahrung der zweiwöchigen Frist erhellt.

3. Die zweiwöchige Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der zweitfolgenden Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Verkündung oder Zustellung erfolgt ist. Fällt das Ende der Frist danach auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (CPO § 222, BGB § 188).

4. In dem aufzunehmenden Protokolle (§ 115) ist die Einhaltung der Frist unter Angabe des Tages der Verkündung oder Zustellung zu bemerken.

§ 251.

Hinterlegung. 1. Durch die Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt[1]) (vgl. §§ 118 Abs. 2 Ziff. 3, 119 Abs. 4, 102).

2. Der Gerichtsvollzieher hat hierauf den Schuldner oder dessen Angehörige, sofern sie bei der Vollziehung anwesend sind, vor deren Beginn besonders aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, in dem Protokoll zu bemerken.

3. Hinsichtlich des Nachweises der Hinterlegung kommen die in § 102 Absatz 2 ertheilten Vorschriften auch hier zur Anwendung.

[1]) § 939.

§ 252.

Zustellung. 1. Die Vollziehung des Arrestbefehls ist, abweichend von der Zwangsvollstreckung aus anderen Schuldtiteln (§ 105), vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig.

2. Sie verliert jedoch ihre Wirkung, wenn die Zustellung des Arrestbefehls und gegebenen Falls auch der Vollstreckungsklausel, sowie der öffentlichen Urkunden, auf deren Grund diese ertheilt ist, an den Schuldner nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und zugleich vor Ablauf der für diese nach § 250 bestimmten Frist erfolgt (CPO § 929 Abs. 3).

3. Der mit der Vollziehung des Arrestbefehls beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich, sofern nicht der Gläubiger etwas Anderes bestimmt, alsbald mit dessen Zustellung beauftragt

anzusehen und die Zustellung jedenfalls vor Ablauf der bezeichneten Fristen, soweit thunlich überdies in unmittelbarem Anschluß an die Vollziehung zu bewirken.

4. Zu beachten ist, daß, wenn die Zustellung mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittelst öffentlicher Bekanntmachung erfolgt, die Wirkung der Zustellung schon mit Ueberreichung des Gesuchs eintritt, falls auf das Gesuch die Zustellung demnächst bewirkt wird (CPO § 207).

§ 253.

Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen.

1. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den nämlichen Wirkungen, welche dem durch die Pfändung in der Zwangsvollstreckung begründeten Pfandrechte zukommen. Eine Versteigerung der Pfandstücke findet jedoch regelmäßig nicht statt (CPO § 930) vgl. § 255.

2. Sind in dem Arrestbefehl, durch welchen der dingliche Arrest angeordnet wird, die Gegenstände bezeichnet, in welche der Arrest zu vollziehen ist, so darf er nur in diese Gegenstände vollzogen werden. Sind sie nicht bezeichnet, so hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht der Gläubiger eine andere Anweisung gegeben hat, den Arrest in bewegliche körperliche Sachen zu vollziehen.

3. Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Forderung des Gläubigers sammt Zinsen und Kosten erforderlich ist.

4. Findet sich Geld vor, so ist dasselbe, sofern nicht durch dessen ungesäumte Hinterlegung die Vollziehung überhaupt gehemmt werden kann (§§ 251 und 922), in erster Reihe zu pfänden (vgl. § 132 Abs. 3). Das gepfändete Geld ist zu hinterlegen (§ 262), außer wenn der Schuldner die Auszahlung an den Gläubiger ausdrücklich gestattet. Der Gerichtsvollzieher darf seine Gebühren und Auslagen nicht aus dem im Arrestwege gepfändeten Gelde decken.

5. Andere gepfändete Sachen sind bis zum Austrag der Sache zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt in gleicher Weise wie die Verwahrung der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen. Die Sorge für die Verwahrung liegt dem Gerichtsvollzieher ob.

§ 254.

Zustellung eines Schiffes.

1. Die Vorschrift, daß der Arrest durch Pfändung Seitens des Gerichtsvollziehers in der Art und mit den Wirkungen wie jede andere Pfändung vollzogen wird (§ 253 Abs. 1), gilt auch für die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist (CPO § 931 Abs. 1).

2. Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffs (§ 85) eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 195; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgerichte einzureichen (CPO § 931 Abs. 2).

§ 255.

Ausnahmsweise Versteigerung.

1. Eine Versteigerung der gepfändeten Sachen auf Grund des Arrestbefehls findet nicht statt, es sei denn, daß dieselbe von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet wird (CPO § 930 Abs. 3).

2. Hält der Gerichtsvollzieher dafür, daß die Sache der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt wäre oder daß ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, so hat er den Gläubiger und den Schuldner nöthigen Falls hierauf aufmerksam zu machen, damit dieselben auf Anordnung der Versteigerung antragen können.

3. Von einer solchen Anordnung abgesehen, kann eine Versteigerung der gepfändeten Sachen nur dann, wenn dieselben zugleich zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet sind, in Durchführung der letzteren, welcher die in Vollziehung des Arrestes erfolgte Pfändung nicht entgegensteht, stattfinden. Der auf den Arrestgläubiger entfallende Betrag des Erlöses gepfändeter und verwahrter Sachen ist ebenso wie gepfändetes Geld zu hinterlegen (§ 262).

§ 256.

Uebergang zur Zwangsvollstreckung.

1. Legt der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel vor, nach welchem der Schuldner zur Zahlung der durch die Arrestpfändung gesicherten Forderung verpflichtet ist, so bedarf es zur Durchführung der Vollstreckung einer nochmaligen Pfändung nicht.

2. Legt der Arrestgläubiger einen Schuldtitel vor, welcher zwar die Durchführung der Zwangsvollstreckung rechtfertigt, aber auf einen geringeren als den im Arrestbefehl angegebenen Betrag lautet, so darf die Vollstreckung nur bis zur Befriedigung des Gläubigers aus diesem Titel durchgeführt werden; im Uebrigen bleibt die Arrestpfändung unberührt. Es ist deßhalb, sofern nicht der Gläubiger in einer zu den Akten zu bringenden schriftlichen oder protokollarischen Erklärung auf die Mehrforderung verzichtet, ein Uebererlös zu hinterlegen.

§ 257.

Aufhebung des Arrestes.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des im Arrestbefehl festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte (CPO § 934).

§ 258.

Arrest in Forderungen u. dgl.

1. Findet die Vollziehung des dinglichen Arrestes in eine Forderung, welche dem Schuldner gegen eine dritte Person (den Drittschuldner) zusteht, oder in andere zum beweglichen Vermögen gehörige Vermögensrechte des Schuldners statt, so kommen in Ansehung der Pfändung die in §§ 212—228 ertheilten Vorschriften zu entsprechender Anwendung.

2. Eine Ueberweisung der Forderungen oder Vermögensrechte findet nicht statt.

3. Der mit Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§ 212 Abs. 3) beauftragte Gerichtsvollzieher hat darauf zu achten, daß die Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner innerhalb der Frist des § 230 Absatz 1 geschehe, und dem Schuldner innerhalb der gleichen Frist, sowie vor Ablauf einer Woche nach der Zustellung an den Drittschuldner (§ 252 Abs. 2) mit dem Pfändungsbeschlusse auch den Arrestbefehl zuzustellen, sofern die letztere Zustellung nicht schon vorher erfolgt war.

§ 259.

Vollziehung bei persönlichen Sicherheitsarrestes.

1. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn zu diesem Zwecke die Haft angeordnet ist, nach den in §§ 289 flg. ertheilten Vorschriften, wenn sonstige Be-

schränkungen der persönlichen Freiheit angeordnet sind (z. B. Aufstellung einer Wache, Wegnahme von Pässen und sonstigen Legitimationspapieren), nach den hierwegen von dem Gerichte zu treffenden besonderen Anordnungen.

2. Auch für die letzteren sind die in § 241 bezeichneten Beschränkungen der Haft maßgebend (CPO § 935).

§ 260.

Einstweilige Verfügungen. Anordnung.

1. Zur Sicherung einer künftigen Zwangsvollstreckung, welche nicht auf Beitreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gerichtet ist, oder auch zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß behufs Abwendung drohender Gewalt oder sonstiger Nachtheile dienen die einstweiligen Verfügungen des Gerichts (z. B. das Verbot, einen begonnenen Bau oder Abbruch fortzusetzen, einstweilige Anordnung über die Kindererziehung, den Aufenthalt oder den Unterhalt der Ehefrau für die Dauer von Ehestreitigkeiten u. dgl.).

2. Die Anordnungen, welche zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind, werden von dem Gerichte in der einstweiligen Verfügung bestimmt (CPO § 935, 940, 938).

3. Einstweilige Verfügungen können auch von den Gewerbe- und von den Gemeindegerichten (Bürgermeistern) innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden.

§ 261.

Vollziehung.

1. Die Vollziehung der einstweiligen Verfügungen erfolgt im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichtsvollzieher, insoweit es sich dabei um die Vornahme der in den §§ 229—238 bezeichneten Vollstreckungshandlungen oder um die Verhaftung des Schuldners oder um Pfändung oder Siegelung (§ 319) handelt.

2. Sie erfolgt in der nämlichen Weise wie die Vollstreckungshandlungen gleichen Inhalts. Dabei finden die in §§ 249, 250 und 252 hinsichtlich der Vollziehung des Arrestes getroffenen besonderen Bestimmungen Anwendung[1]).

3. Geht die einstweilige Verfügung ausnahmsweise auf Geldzahlung, z. B bei Unterhaltsbeiträgen, so erfolgt die Vollstreckung nach den allgemeinen Regeln und endigt nicht mit der Hinterlegung des Pfanderlöses, wie bei der Arrestvollziehung, sondern mit der Aushändigung des Erlöses an den Gläubiger.

4. Einstweilige Verfügungen können auch vom Konkursgerichte vor Eröffnung des Konkursverfahrens zur Sicherung der Masse erlassen werden[2]). In diesem Falle erfolgt die Vollziehung auf Anordnung des Gerichtes, nicht im Parteiauftrage. Bezüglich der Haft vgl. oben § 246.

---

[1]) S. § 250.
[2]) KO § 106.

IX. Hinterlegung.

§ 262.

Gute. 1. Der Gerichtsvollzieher darf gepfändetes oder aus der Verwerthung gepfändeter Sachen erlöstes Geld — den Gläubiger in den Fällen nicht auszahlen (§ 143), — welchen die Hinterlegung erfolgen muß.

2. Die Hinterlegung ist insbesondere vorgeschrieben:

a. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die Hinterlegung durch das Gericht angeordnet ist;

b. wenn nach der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden (CPO § 713 Abs. 2, § 720) vgl. §§ 141, 206;

c. wenn dem Gerichtsvollzieher glaubhaft gemacht wird, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe (CPO § 815 Abs. 2) vgl. § 118 Abs. 4;

d. wenn bei gleichzeitiger oder successiver Pfändung für mehrere Gläubiger einer derselben ohne Zustimmung der übrigen eine andere als die in dem Vertheilungsplan des Gerichtsvollziehers festzuhaltende Vertheilung verlangt (§ 204 Abs. 6, § 205 Abs. 2, § 223 Abs. 5 und 6, § 224);

e. wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund eines Schuldtitels erfolgt, welcher dem Schuldner eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt (z. B. im Falle der §§ 853 und 856 CPO);

f. wenn und soweit bei der Vollziehung eines Arrestes Geld gepfändet oder im Falle der Verwerthung gepfändeter anderer Sachen der Erlös auf den Arrestgläubiger gefallen ist (§ 253 Abs. 4, § 255 Abs. 6, § 256 Abs. 2).

§ 263.

Vollziehung. 1. Die Hinterlegung ist, sobald deren Nothwendigkeit feststeht, von dem Gerichtsvollzieher ungesäumt unter Beobachtung der Vorschriften des Hinterlegungs-Gesetzes[1]) zu bewirken.

2. Befindet sich der Gerichtsvollzieher am Sitze der Hinterlegungsstelle (des Großh. Verwaltungshofes), so hat er bei dieser ein Gesuch um Annahme des zu hinterlegenden Betrags einzureichen und, nachdem ihm die Annahmeweisung zugegangen, bei der darin bezeichneten Amtskasse den Betrag vorschriftsgemäß einzuzahlen.

3. Anderen Falls hat der Gerichtsvollzieher — der Regel die vorgeschriebene Erklärung[2]) bei dem Verwaltungshofe einzureichen und gleichzeitig den zu hinterlegenden Betrag mittels der Post an die Amtskasse Karlsruhe portofrei einzusenden[3]); diese Einsendung hat thunlichst mittels Postanweisung zu erfolgen.

4. Die Empfangsbescheinigung der Amtskasse und gegebenen Falls den Postauslieferungsschein hat der Gerichtsvollzieher in den Fällen des § 262 Absatz 2 d mit den Akten dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen, in den übrigen Fällen bei den Akten zu verwahren, soweit nicht das Gericht auch hier die Vorlegung anordnet.

5. Ist der Grund der Hinterlegung weggefallen, so hat der Gerichtsvollzieher die Rückerhebung des hinterlegten Geldes zu bewirken und damit nach §§ 203 bis 208 zu verfahren.

[1]) GBlOBl v. 1899 S. 395.
[2]) Hinterlegungsgesetz § 9.
[3]) Hinterlegungsgesetz § 11.

B. Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 264.

Vollstreckungsbef.

1. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet die Zwangsvollstreckung statt:
   a. aus den in § 265 bezeichneten Entschließungen badischer Gerichte und Notare;
   b. aus der vorgängigen Vereinbarung, welche zwischen den mehreren Erben vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses über vorbereitende Maßregeln, insbesondere über die Art der Theilung, zu Stande gekommen ist, und aus der Auseinandersetzung über den Nachlaß[1]);
   c. aus der vorgängigen Vereinbarung, welche nach Beendigung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen den Betheiligten vor der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes über vorbereitende Maßregeln, insbesondere die Art der Theilung zu Stande gekommen ist, und aus der Auseinandersetzung über das Gesammtgut[2]);
   d. aus der Dispache[3]);
   e. aus der von einem badischen Gericht getroffenen Kostenfestsetzung[4]).

2. Bei den vorgängigen Vereinbarungen und Auseinandersetzungen (Abs. 1 b und c) und der Dispache (Abs. 1 d) ist die Zwangsvollstreckung erst zulässig, nachdem die Vereinbarung u. s. w. von der zuständigen deutschen Behörde bestätigt worden ist und der Bestätigungsbeschluß die Rechtskraft erlangt hat[5]).

3. Zur Bestätigung sind zuständig
   a. im Großherzogthum bei Erbengemeinschaft und bei ehelicher oder fortgesetzter Gütergemeinschaft (Abs. 1 b und c) die Notare[6]), bei der Dispache die Amtsgerichte[7]);
   b. in den anderen Bundesstaaten die Amtsgerichte oder die landesgesetzlich berufenen Behörden[8]).

4. Der gerichtlichen Kostenfestsetzung (Abs. 1 e) steht in Angelegenheiten, für welche an Stelle der reichsgesetzlich berufenen Gerichte nach Landesgesetz die Notare zuständig sind, die von diesen getroffene Kostenfestsetzung gleich[9]).

[1]) Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit §§ 91 flg.
[2]) a. a. O. § 99 Abs. 1.
[3]) a. a. O. §§ 149 flg.
[4]) Landesherrl. VO, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. (Allg. Ausführungsverordnung) v. 11. November 1899 (GBlOBl S. 521) § 46.
[5]) Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit §§ 98, 99, 156.
[6]) Bad. Rechtspflegegesetz v. 17. Juni 1900 (GBlOBl III. 249) §§ 46, 47.
[7]) Gerichtsverf. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit § 139.
[8]) Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit §§ 72, 148, 159, 196, Einf. Ges. z. BGB § 147.
[9]) Allg. AusführVO v. 11. November 1899 § 47.

§ 265.

Zuständigkeit und Auftrag.

1. Soll in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Sache oder eine Person weggenommen oder eine sonstige Anordnung durch unmittelbaren Zwang durchgeführt werden, so können die Gerichte und Notare (vgl. § 264 Abs. 4) den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen [1]).

2. Auch kann in einer solchen Angelegenheit vom Gerichte, wenn die Sache oder Person (Abs. 1) nicht vorgefunden wird, der Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseides angehalten und gegen ihn nöthigenfalls zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet werden. Die Verhaftung erfolgt auch in diesem Falle durch den Gerichtsvollzieher [2]).

[1]) Allg. AusführO v. 11. November 1899 § 46 Abs. 1, GVG § 17.
[2]) Allg. AusführO v. 11. November 1899 § 46 Abs. 3, C. § 909.

§ 266.

Verfahren der Gerichtsvollzieher.

1. Die Gerichtsvollzieher haben auch bei der Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften der §§ 80—263 zu verfahren [1]).

2. Dabei ist aber zu beachten, daß eine Verhaftung nach § 265 Absatz 2 von Kostenvorauszahlung nicht abhängt [2]).

3. Die Erhebung gerichtlich erkannter Geldstrafen geschieht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über dienstpolizeiliche Geldstrafen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Betreibung der dem Staate geschuldeten Gerichtskosten [3]).

[1]) Erlaß über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit §§ 86, 99 Abs. 1, 156 Abs. 2.
[2]) Allg. AusführO v. 11. November 1899 § 46 Abs. 3.
[3]) Allg. AusführO v. 11. November 1899 § 46.

C. Zwangsvollstreckung in Strafsachen.

1. Vollstreckung von Geldstrafen.

§ 267.

Gerichtlich erkannte Geldstrafen. Zuständigkeit und Auftrag.

1. Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt, vorbehaltlich der für Forststrafsachen bestehenden besonderen Bestimmungen, durch den Gerichtsvollzieher.

2. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher in der Regel von der zuständigen Amtskasse, in Steuer- und Zollstrafsachen jedoch von der Finanzbehörde, welche die gerichtliche Verfolgung eingeleitet hat (Finanzamt, Hauptsteueramt, Hauptzollamt), ertheilt [1]).

3. Ist die Geldstrafe von einem Gerichte eines anderen deutschen Bundesstaates festgesetzt, so kann auch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll (vgl. § 39 Abs. 2 und 3), den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen (GVG § 162).

4. Den Auftrag einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde um Vollstreckung einer daselbst erkannten Geldstrafe darf der Gerichtsvollzieher nur mit Erlaubniß des Amtsrichters, dessen Dienstaufsicht er unterstellt ist, ausführen.

1) VO des Justizminist., betr. die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlich erkannter Geldstrafen v. 10. November 1879 (GVOBl S. 857) §§ 2, 4 und 10;
VO des Finanzminist., betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen v. 30. Oktober 1879 (GVOBl S. 510) § 17;
VO des Finanzminist., betr. das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden v. 26. Oktober 1879 (GVOBl S. 739) § 66.

§ 268.

Verfahren des Gerichtsvollziehers.

1. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel[1]). Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Abschrift dem Gerichtsvollzieher ausgehändigt wird; vielmehr vertritt die schriftliche Anordnung der Amtskasse oder Finanzbehörde oder der schriftliche Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.

2. Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zu verfahren[2]).

3. Der Zustellung des Urtheils oder der von der Amtskasse oder Finanzbehörde erlassenen Anordnung vor oder bei dem Beginn der Zwangsvollstreckung (§ 105) bedarf es nicht. Auch findet die in den §§ 754, 757 CPO (§ 114 DW) vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Amtskasse oder Finanzbehörde) an den Schuldner nicht statt.

4. Wegen Ablieferung der beigetriebenen Gelder an die Staatskasse oder an die sonstigen Empfangsberechtigten sind die dem Gerichtsvollzieher bei Ertheilung des Auftrags gegebenen Anweisungen zu beobachten.

1) StPO § 488 Abs. 1.
2) StPO § 495.

§ 269.

Im Disziplinarverfahren erkannte Geldstrafen.

Disziplinar-, sowie Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen werden nicht auf dem in §§ 267 und 268 bezeichneten Wege, vielmehr ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieher durch Aufnahme in die Kosteneinzugsregister und Hebrollen u. dgl. erhoben und betrieben[1]). Vgl. auch § 266 Absatz 3.

1) VO v. 10. November 1879 (GVOBl S. 857) § 2,
PKO § 122,
VO, die Erhebung der dienstpol. Geldstrafen betr., v. 19. Juni 1886, (GVOBl S. 63) §§ 3—5,
Verwaltungsgeb. II (GVOBl 1896 S. 411) §§ 61 flg.

§ 270.

Ehrengerichtliche Geldstrafen gegen Rechtsanwälte.

1. Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte erfolgt gemäß § 97 der RAO die Vollstreckung der gegen einen Rechtsanwalt eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung sowie auch der die Kosten festsetzenden Verfügung gleichfalls nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

2. Die Vollstreckung geschieht auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel.

3. Der Auftrag zur Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilt.

§ 271.

Wegnahme eingezogener Gegenstände.

1. Ist in einer Strafsache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§ 229)[1].

2. Die Vorschriften des § 247 Absatz 1, 3, 4 finden auch in diesem Falle entsprechende Anwendung.

[1] CPO § 498.

II. Vollstreckung von Bußen.

§ 272.

1. Ist im strafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beschädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegende Entschädigung erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des § 495 StPO gleichfalls nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

2. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel. Soll jedoch die Vollstreckung für einen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem die Buße zuerkannt ist, oder gegen die Erben des Verurtheilten erfolgen, so ist eine entsprechende Vollstreckungsklausel (vgl. § 98) erforderlich.

3. Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von demjenigen, welchem die Buße zuerkannt ist oder seinem Rechtsnachfolger unmittelbar oder unter Vermittlung des Gerichtsschreibers ertheilt.

4. Der Zustellung der Entscheidung vor oder bei dem Beginn der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht; dagegen muß die nach Absatz 2 ertheilte Vollstreckungsklausel zugestellt werden.

III. Verfallenerklärung einer Sicherheit.

§ 273.

Ist eine von dem Angeschuldigten oder für denselben zur Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit für die Staatskasse verfallen erklärt worden, so hört diese Entscheidung gegen den Angeschuldigten und gegen diejenigen, welche für ihn die Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen Endurtheils[1]. Die Zwangsvollstreckung findet im Auftrag des zuständigen Finanzamtes auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung nach den für die Beitreibung von Steuerforderungen bestehenden Vorschriften (§ 277) statt.

[1] StPO § 122

IV. Beschlagnahme einzelner Gegenstände.

§ 274.

Ist im Strafverfahren die Beschlagnahme einzelner zum Vermögen des Angeschuldigten gehöriger Gegenstände angeordnet[1]), so finden auf deren Vollzug die Bestimmungen der CPO über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes (vgl. ■ 248—258) entsprechende Anwendung. Der Auftrag zur Vollziehung wird dem Gerichtsvollzieher von der Amtskasse, bei Forderungsbeschlagnahmen nach Umständen auch von der Staatsanwaltschaft ertheilt[2]).

[1]) StPO § 140, CPO § 935, vgl. auch § 930.
[2]) BO betr. das Verfahren ■ Vermögensbeschlagnahmen vom 22. September 1888 (GBlOH S. 207) § 7.

V. Kostenersatz.

§ 275.

Die zwangsweise Beitreibung der Kosten, welche der Beschuldigte und der Privatkläger oder andere bei dem Strafverfahren betheiligte Privatpersonen sich gegenseitig zu erstatten haben[1]), erfolgt im Auftrage des Berechtigten auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses[2]) nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

[1]) StPO ■ 501, 503—505.
[2]) StPO § 406 Abs. 2.

D. Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen.

§ 276.

Zuständigkeit und Umfang.

1. Der Gerichtsvollzieher kann auch mit Zwangsvollstreckungen wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen[1]) beauftragt werden.

2. Der Auftrag hiezu wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilt, namentlich
   a. von den Bezirkssteuerkassen (Finanzämter und Hauptsteuerämter), Bezirkszollkassen (Hauptzollämter und Hauptsteuerämter) und Amtskassen[2]) wegen derjenigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, deren Erhebung ihnen obliegt;
   b. von den Postanstalten wegen rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren[3]);
   c. in sonstigen Verwaltungssachen und in Verwaltungsstreitsachen von den Bezirksämtern[4]) und wegen gewisser öffentlich-rechtlicher Forderungen, sofern sie den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigen (z. B. Umlagen, Vorausbeiträge, Auflagen auf die Bürgernutzungen, Eintrittsgelder, Strafen u. dgl.), von den Bürgermeisterämtern[5]).

3. Nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt auch die Vollstreckung aus dem im Enteignungsverfahren ergangenen rechtskräftigen Bescheid über die einem Enteigneten zukommende Entschädigung[4]).

---

[1]) Ges. die Zwangsvollstr. wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betr. v. [illegible]. April 1899 (GVOBl S. 111) § 1. Vgl. auch Wassergesetz v. 26. Juni 1899 (GVOBl S. 309) § 56.
Verwaltungsrechtspflegegesetz v. 14. Juni 1884 (GVOBl 1899 S. 543) § 44.

[2]) Finanzminist. VO betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen v. 30. Oktober 1890 (GVOBl S. 510) § 17.

[3]) Postgesetz (RGBl 1871 S. 347) § 25.

[4]) VO des Minist. des Innern betr. das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstr. öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 (GVOBl [illegible]. 287) [illegible] 1 und 9.
VO des Minist. des Innern betr. die Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversf. und der Innungen vom 14. Januar 1898 (GVOBl S. 11) und betr. die Ausführung des RGes vom 27. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 4. April 1893 (GVOBl S. 237) § 5.
Evang. Ortskirchensteuerverordg. (GVOBl 1898 S. 39) § 26[2].
Evang. allg. Kirchensteuerverordg. (GVOBl 1898 S. 106) § 75.
Kath. Ortskirchensteuervoranschlagsanweisung (GVOBl 1899 S. 10) § 30.
Kath. allg. Kirchensteuerverordnung (GVOBl 1900 S. 136) § 34.

[5]) Enteignungsges. v. 26. Juni 1899 (GVOBl S. 259) §§ 44, 54.

§ 277.

Verfahren des Gerichtsvollziehers.

1. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anordnung der Verwaltungsbehörde. Bei Ausführung derselben hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der CPO über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zu verfahren.

2. Der Zustellung des Schuldtitels oder der von der Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnung vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung (§ 105) bedarf es nicht.

3. Die Auslieferung (§ 114)[1]) der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) findet nicht statt.

4. Bezüglich der Vorschrift des § 790 CPO (§§ 111 und 200 DW) tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichtes die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde.

5. Wird der Gerichtsvollzieher von der Verwaltungsbehörde mit der Versteigerung beweglicher Sachen, welche in deren Auftrage durch einen ihr untergebenen Beamten gepfändet worden sind, beauftragt[2]), so erfolgt deren Uebernahme unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 200; einer Aushändigung der von der Behörde an den ihr untergebenen Beamten erlassenen Anordnung bedarf es nicht.

[illegible]. Die in der CPO vorgeschriebene Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 212—228 DW) findet in gleicher Weise auch dann statt, wenn auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen durch das Vollstreckungsgericht eine Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte des Schuldners angeordnet wird[3]).

7. Ist zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde von dem Gerichte der Arrest angeordnet, so kann mit dessen Vollzug der Gerichts-

vollzieher beauftragt werden und finden die Vorschriften der CPO über Vollziehung des Arrestes (§§ 845—859 DBB) Anwendung[1]).

[1]) E §§ 754, 757.

[2]) Finanzminist. BO betr. die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen v. 30. Oktober 1899 (GBlDBl S. 514) § 18.

BO des Minist. des Innern betr. das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900 (GBlDBl S. 857) § 9.

[3]) Ges v. 12. April 1899 § 3.

[4]) Ges v. 12. April 1899 § 4.

Fünfter Abschnitt.

Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung.

A. Gebotene öffentliche Versteigerungen.

§ 278.

Zuständigkeit.

Wo die Gesetze den öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen oder deren Verkauf durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten vorschreiben (z. B. §§ 279—290), kann damit, falls nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, der Gerichtsvollzieher beauftragt werden (GVG § 18 Abs. 1).

§ 279.

Pfandverkauf bei bedungenem Pfandrecht. Sicherungsverkauf.

1. Wird durch den drohenden Verderb eines vertragsmäßig bestellten Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigern lassen (BGB § 1219 Abs. 1).

2. Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist. Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Androhung, die Fristbestimmung und eine Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind (BGB § 1220).

3. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch den Gerichtsvollzieher zum laufenden Preise bewirken (BGB § 1221).

4. Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung am Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten andern Orte zu versteigern (BGB § 1236).

5. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen (BGB § 1237).

8. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe vorliegen (Abs. 1—5), hat der Auftraggeber zu prüfen und zu verantworten. Der Gerichtsvollzieher hat aber den Gläubiger bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu unterstützen und geeigneten Falls in den Akten niederzulegen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 oder des Absatzes 4 gegeben und die Androhung und Benachrichtigung nach Absatz 2 erfolgt ist.

7. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen (BGB § 1219 Abs. 2).

§ 280.

Befriedigungsverkauf.

1. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf. Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist (BGB § 1228).

2. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der Absätze 3 bis 10 zu bewirken. Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkaufe einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen (BGB § 1233).

3. Der Pfandgläubiger hat dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen, vgl. jedoch § 281 Abs. 4. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet (BGB § 1234).

4. Der Verkauf ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Die Vorschriften des § 279 Absatz 3 und 4 finden Anwendung (BGB §§ 1235, 1236).

5. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigenthümer und Dritte, denen Rechte am Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist (BGB § 1237).

6. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht. Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Erstsher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird (BGB § 1238).

7. Der Pfandgläubiger, der Eigenthümer und der Schuldner können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen. Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet (BGB § 1239).

8. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch einen Gerichtsvollzieher aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen (BGB § 1240).

9. Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebniß unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist (BGB § 1241).

10. Die Vorschrift des § 279 Absatz 6 findet Anwendung.

§ 281.

Pfandrecht bei gesetzlichen Pfandrechten.

1. Die Vorschriften der §§ 279 und 280 finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung, vgl. BGB § 1257.

2. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein gesetzliches Pfandrecht

a. wer Sicherheitsleistung zu fordern berechtigt ist, an den hinterlegten Werthpapieren (BGB § 233);

b. der Vermiether eines Grundstücks für seine Forderung aus dem Miethverhältniß an den eingebrachten Sachen des Miethers; für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden; es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen (BGB § 559);

c. der Verpächter eines Grundstücks für seine Forderungen aus dem Pachtverhältniß an den eingebrachten Sachen des Pächters entsprechend dem Pfandrecht des Vermiethers; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstückes kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden; es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 811 Nr. 4 CPO der Pfändung nicht unterworfenen Sachen (BGB [redacted] 581, 559);

d. der Pächter eines Grundstücks für seine Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken (BGB § 590);

e. der Unternehmer für seine Forderungen aus dem Werkvertrag an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind (BGB § 647);

f. der Gastwirth für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen an den eingebrachten Sachen des Gastes; es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen (§ 134 und BGB § 704).

3. Nach dem Handelsgesetzbuch hat ein gesetzliches Pfandrecht

a. der Kommissionär an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, wegen

der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften; der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigenthümer des Kommissionsgutes ist, für diese Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gute befriedigen (HGB §§ 397, 398);

b. der Spediteur wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse an dem Gute, sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann (HGB § 410);

c. der Lagerhalter wegen der Lagerkosten an dem Gute, so lange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann (HGB § 421);

d. der Frachtführer wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse an dem Gute. Das Pfandrecht besteht, so lange der Frachtführer das Gut noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch im Besitze des Empfängers ist. Die Androhung des Pfandverkaufs (§ 280 Abs. 3) und die Benachrichtigungen (§ 280 Abs. 5 und 9) sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen (HGB § 440).

4. Bei dem Pfandverkauf tritt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, an die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 280 Abs. 3 DW) bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche. Diese Vorschrift findet auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditions- oder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist (HGB § 368).

§ 282.

Verkaufsbefugniß Gemeinschafts-aufhebung oder Tilgung von Gemeinschafts-schulden.

1. Die Aufhebung einer Gemeinschaft bezüglich beweglicher Sachen erfolgt, wenn Theilung in Natur ausgeschlossen ist, nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 280)[1]).

2. Soweit zur Berichtigung einer Verbindlichkeit im Sinne des § 755 BGB ein Theilhaber den Verkauf des gemeinschaftlichen beweglichen Gegenstandes verlangt, erfolgt der Verkauf ebenfalls nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 280).

3. Auch bei der Theilung von beweglichem Gesellschaftsvermögen finden diese Vorschriften Anwendung[2]).

[1]) BGB § 758, vgl. auch § 2042.
[2]) BGB § 731.

§ 283.

Verlust wegen Verwendungen.

Der Besitzer einer beweglichen Sache, welcher für die auf dieselbe gemachten nothwendigen Verwendungen von dem Eigenthümer Ersatz verlangt, kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob ■ die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der beweglichen Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 280) zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt (BGB § 1003).

§ 284.

Schiffe. Wertpapiere.

1. Aus einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und dessen Zubehör kann der Pfandgläubiger seine Befriedigung nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, vgl. § 126 (BGB § 1268, CPO § 864).

2. Für das Pfandrecht an Inhaberpapieren (Schuldverschreibungen oder Aktien) gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 279 flg. und BGB § 1293).

3. Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritt der Voraussetzungen des § 280 Absatz 1 berechtigt, das Papier aus freier Hand durch den Gerichtsvollzieher zum laufenden Preise verkaufen zu lassen (BGB § 1295).

§ 285[1]).

Verkauf infolge Zurückbehaltungsrechts.

1. Nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 280, 281 Abs. 4) erfolgt auch die Veräußerung der beweglichen Sachen und Werthpapiere, ■ denen einem Kaufmann nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

2. Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigenthümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat.

[1]) BGB §§ 368—371.

§ 286.

Verkaufsrecht des Schuldners.

1[1]). Ist die geschuldete Sache zur Hinterlegung[2]) nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsorte[3]) versteigern lassen.

2[1]). Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann und der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnissmäßigen Kosten verbunden ist.

3[1]). Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

4. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschub der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind[2]).

5. Die Bestimmungen im § 279 Absatz 3[3]), 5[4]) und 6 finden entsprechende Anwendung.

6. Den Erlös hat der Gerichtsvollzieher zu hinterlegen[5]).

[1]) BGB § 385 Satz 1.
[2]) BGB § 372, Hinterlegungsgesetz § 1.
[3]) BGB § 280.
[4]) BGB § 388 Abs. 1 Satz 2, § 372.
[5]) BGB § 383 Abs. 2.
[6]) BGB § 384.
[7]) BGB § 386.
[8]) BGB § 383 Abs. 3 Satz 2.
[9]) BGB § 385 Satz 1.

§ 287.

Fundversteigerung.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt ist zur Verwahrung derselben verpflichtet, solange er sie nicht gemäß § 967 BGB. der Polizeibehörde abliefert. Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen[1]).

[1]) BGB §§ 966, 967. Bek. BO v. 5. Oktober 1899, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen betr. (BBCBl S. 496).

§ 288.

Verkauf eines zur Konkursmasse gehörenden Gegenstandes.

1. Der Konkursverwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen (KO § 127).

2. Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§ 289.

Handelsrechtlicher Selbsthilfeverkauf.

1. Zahlt ein Aktionär den auf die Aktie zu leistenden Betrag ungeachtet der Aufforderung nicht ein und ist die Zahlung auch von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Anrechtsrecht zum Börsenpreis und Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen (HGB §§ 219, 220).

2. Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft eine Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vorgesehen und werden die Aktien trotz erfolgter Aufforderung nicht bei ihr eingereicht, so sind die an Stelle der für kraftlos erklärten Aktien auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Betheiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen (HGB § 290).

3. Beim Handelskauf ist bei Annahmeverzug des Käufers der Verkäufer befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen Gerichtsvollzieher zum laufenden Preis bewirken. Ist die Waare dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen unthunlich ist. Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind (HGB § 373).

4. Ist bei einem Fixgeschäft die Leistung des einen Theils nicht genau zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, so kann der andere Theil, falls der Schuldner im Verzug ist, die Waare durch den Gerichtsvollzieher zum laufenden Preise verkaufen oder öffentlich versteigern lassen. Der Verkäufer und der Käufer können bei der Versteigerung mitbieten. Von dem Verkaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen (HGB § 376).

5. Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem andern Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu sorgen. Er kann die Waare, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschrift des Absatzes 3 verkaufen lassen. Diese Vorschrift findet auf den Einkaufskommissionär entsprechende Anwendung (HGB §§ 379, 391).

6. Ist das Gut, welches dem Kommissionär zugesendet ist, dem Verderb ausgesetzt oder treten später Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 3 bewirken. Das Gleiche gilt, wenn der Kommittent unterläßt, über das Gut zu verfügen, obwohl er dazu nach Lage der Sache verpflichtet ist (HGB §§ 388 Abs. 2, 389).

7. Die nach Absatz 6 dem Kommissionär zustehenden Rechte hat auch der Spediteur (HGB § 407 Abs. 2).

8. Ist der Empfänger des Frachtgutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme oder ergibt sich ein sonstiges Ablieferungshinderniß, so hat der Frachtführer den Absender unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Um-

ständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß Absatz 3 Sätze 1—3 verkaufen lassen. Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn, daß dies unthunlich ist (HGB § 487).

§ 290.

Versteigerungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wenn der Gerichtsvollzieher in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einer Versteigerung beweglicher Sachen beauftragt wird, so hat er sich nach den für diese Angelegenheiten getroffenen Vorschriften zu richten (RKO §§ flg.).

§ 291.

Gemeinsame Bestimmungen zu den 278—290.

1. Bei Ausführung des Verkaufs, sei es im Wege der öffentlichen Versteigerung, sei es im Wege des Verkaufs aus freier Hand, hat der Gerichtsvollzieher die etwa von dem Gerichte getroffenen näheren Bestimmungen oder die näheren Anweisungen des Auftraggebers genau zu beobachten.

2. Soweit solche ermangeln und nicht aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ein Anderes sich ergibt, finden auf den Verkauf die oben in §§ 160—170 für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung, in §§ 173, 174, 177 und 178 für den Verkauf aus freier Hand behufs der Zwangsvollstreckung ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung. Vgl. auch § 298.

3. Bei Selbsthilfeverkauf (§ 289) soll der Gerichtsvollzieher, sofern nicht ein ausdrückliches, gegentheiliges Verlangen des Auftraggebers vorliegt, den Ausschluß der Gewähreleistung nicht als Versteigerungsbedingung aufstellen.

4. Die Bekanntmachung kann geeigneten Falls auch durch öffentlichen Anschlag an der Börse und durch Einrückung in ein öffentliches Blatt, welches von den in Betracht kommenden Kreisen hauptsächlich gelesen wird, erfolgen.

5. Wurden Muster gezogen, so sind dieselben, wenn gegentheilige Anordnungen nicht vorliegen, im Verkaufstermine zur Besichtigung durch die Kauflustigen aufzulegen. Unter derselben Voraussetzung sind die Muster nach der Versteigerung dem Auftraggeber oder dem von ihm bezeichneten Dritten verschlossen, versiegelt und überschrieben gegen zu den Akten zu bringende Bescheinigung zu übermitteln.

B. Rein freiwillige Versteigerungen.

§ 292.

Zuständigkeit, Ablehnung.

1. Auch außerhalb der in §§ 278—290 bezeichneten Fälle werden die Gerichtsvollzieher auf Grund des § 18 Absatz 2 der GVO ermächtigt, freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen im unmittelbaren Auftrage der Betheiligten vorzunehmen.

2. Von dieser Ermächtigung sind jedoch Wanderversteigerungen, sowie die Versteigerung von Wanderlagern ausgenommen. Auch kann die Ermächtigung dem einzelnen Gerichtsvollzieher jederzeit entzogen werden.

3. Der Gerichtsvollzieher darf diese Befugniß nicht durch Aufsuchen oder Veranlassung von solchen Geschäften mißbrauchen, sich dadurch auch nicht zur Vernachlässigung seiner übrigen dienstlichen Obliegenheiten verleiten lassen.

4. Er kann die Uebernahme freiwilliger Versteigerungen stets ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung muß erfolgen, wenn die Veranstaltung begründet ist, daß es sich um ein unreelles Auktionsgeschäft handelt. Unreelle Auktionsgeschäfte sind auch Schleuderverkäufe, wie sie da und dort vor dem Zusammenbruch stehende Geschäftsleute zum Nachtheile ihrer Gläubiger wie der ansässigen Gewerbetreibenden veranlassen.

§ 293.

Verkaufsbedingungen u. s. w.

1. Die Verkaufsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art und Weise der Bekanntmachung des Termins hat der Auftraggeber zu bestimmen. Derselbe kann die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen.

2. Von dem Termine ist der Auftraggeber und, sofern dieser eine andere Person mit der Erhebung der Kaufgelder beauftragt hat, auch diese rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3. Von der Anordnung des Auftraggebers hängt [redacted] ab, ob eine Abschätzung der Sachen vor dem Verkaufe erfolgen und ob die Kaufgelder durch den Gerichtsvollzieher erhoben werden sollen. Eine Hebegebühr darf nicht ausbedungen werden.

§ 294.

Bekanntmachung.

1. Die freiwillige Versteigerung darf nicht mit Zwangsversteigerungen derart verbunden werden, daß das Publikum über den Charakter des Geschäfts in Unklarheit oder Irrthum versetzt werden könnte.

2. Jedenfalls muß aus der Bekanntmachung des Termins deutlich ersichtlich sein, daß der Verkauf ein freiwilliger ist; sie ist deßhalb mit der Ueberschrift „Freiwillige Versteigerung" zu versehen und darf mit der Ankündigung von Zwangsversteigerungen nicht zu einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden. Auch darf die Bekanntmachung keine Angaben enthalten, welche irgendwie geeignet sein könnten, über den Anlaß des Verkaufs, über die Beschaffenheit der zum Verkauf kommenden Gegenstände oder über die Person und die Verhältnisse des Auftraggebers einen Irrthum zu erwecken.

3. In der Bekanntmachung ist der Name des Auftraggebers (Eigenthümer) zu nennen. Auf Antrag kann jedoch das Amtsgericht, wenn Nachtheile unlauteren Wettbewerbs davon nicht zu befürchten sind, im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von Beachtung dieser Vorschrift entbinden. Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und zu den die Versteigerung behandelnden Akten des Gerichtsvollziehers zu bringen.

4. Die Bezeichnung der Waaren ist in der Ankündigung und beim Ausrufe möglichst so zu wählen, daß deren Art oder Beschaffenheit in den Beziehungen, auf welche der Käufer

Werth zu legen pflegt, ohne Weiteres erkennbar ist. Demnach ist beispielsweise bei der Versteigerung von Champagner deutlich zu machen, ob es sich um französischen oder deutschen handelt, und bei Cigarren deren Herkunft, Zusammensetzung u. dgl. anzugeben.

§ 295.

Versteigerung von Forderungen.

1. Bei Versteigerung von Forderungen ist vor dem Beginn des Termins eine Beschreibung der Forderungen unter Angabe der vorhandenen Beweismittel im Versteigerungslokal zur Einsicht der Kauflustigen offen zu legen.

2. Nach der Versteigerung einer Forderung ist darüber dem Ersteher vom Gerichtsvollzieher ein Zeugniß auszustellen. Ist über die Forderung eine Urkunde vorhanden, so ist das Zeugniß auf diese zu setzen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 296.

Verwahrung der Sachen, Uebernahmeprotokoll.

Werden die Sachen dem Gerichtsvollzieher zur Verwahrung bis zum Versteigerungstermin übergeben, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere zu enthalten hat:

a. ein Verzeichniß der Sachen, geeigneten Falls unter Angabe des Gewichts, des Maaßes oder der Zahl;

b. die Angabe, daß die Uebergabe der verzeichneten Gegenstände an den Gerichtsvollzieher erfolgt ist.

§ 297.

Verbot eigenen Erwerbs durch den Gerichtsvollzieher u. dgl.

1. Auch in den Fällen der §§ 278—290 und 292 darf der Gerichtsvollzieher die zum Verkauf gestellten Gegenstände weder selbst noch durch andere oder für andere erwerben oder von seinen Angehörigen erwerben lassen. Ebensowenig darf er den zu seiner Unterstützung etwa zugezogenen Personen das Mitbieten gestatten (vgl. § 156 Abs. 1 und BGB § 457).

2. Die Vorschrift des § 155 Absatz 2 über Handfeuerwaffen, diejenige der §§ 187—194 über die Behandlung der steuer- oder zollpflichtigen Gegenstände, sowie diejenige des § 157 Absatz 4 über das Abhalten der Versteigerungen in Wirthshäusern findet auch auf den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung.

§ 298.

Versteigerungsprotokoll.

1. Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf welches die Vorschriften über das Protokoll bei der Versteigerung in der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden. Dem Auftraggeber ist eine Abschrift des Protokolls sofort nach der Versteigerung mitzutheilen.

2. Hat der Gerichtsvollzieher die Kaufgelder erhoben, so finden auf deren Ablieferung die Vorschriften der §§ 203 und 206 entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Aufnahme von Wechselprotesten.

§ 299 [1]).

1. Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind regelmäßig nur die Notare zuständig. Zuständigkeit.

2. Bei Wechseln, die auf nicht mehr als 500 ℳ lauten, sind auch die Gerichtsvollzieher zur Protestirung zuständig, wenn der Protest in einer Ortschaft zu erheben ist, welche nicht Sitz eines Notariats ist (RPO § 56).

[1]) RPolGes v. 17. Juni 1899 (GBOBl S. 249) § [illegible].

§ 300.

1. Gerichtsvollzieher, welche zulässiger Weise (§ 299 Absatz 2) mit Wechselprotesten beauftragt werden, haben nach den Vorschriften der Wechselordnung zu verfahren und die einschlägigen Bestimmungen dieser Dienstweisung zu beachten. Verantwortlichkeit.

2. Wegen der Wichtigkeit des Protestes für die Geltendmachung der Wechselforderung müssen die Gerichtsvollzieher bei der Aufnahme von Protesten die größte Sorgfalt bethätigen, da auch geringe Verfehlungen und jede Verzögerung zu Rechtsnachtheilen für den Auftraggeber führen und den Gerichtsvollzieher zum Schadensersatz verpflichten können.

§ 301.

1. Die Wechselordnung macht in einer Reihe von Fällen die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Wechsels davon abhängig, daß rechtzeitig am richtigen Ort und in vorschriftsmäßiger Form ein Protest erhoben wird. Nothwendigkeit und Arten der Proteste.

2. Die Protesterhebung ist hauptsächlich nothwendig, wenn der aus einem gezogenen Wechsel Berechtigte gegen den Aussteller oder einen Indossanten Rückgriff nehmen will (Wechselregreßklage). Ein solcher Rückgriff ist vorgesehen, weil der Bezogene den Wechsel nicht annimmt oder weil er nach der Annahme unsicher wird und keine Sicherheit leistet oder weil er den Wechsel zur Verfallzeit nicht einlöst. Auch die Geltendmachung des Anspruchs aus dem gezogenen Wechsel gegenüber dem Acceptanten hängt unter Umständen von Protestirung des Wechsels ab. Ebenso ist beim eigenen Wechsel die Protestirung regelmäßig Voraussetzung der Geltendmachung des Regresses und unter Umständen Voraussetzung der Belangung des Ausstellers.

3. Je nach der Ursache der Erhebung unterscheidet man namentlich Protest mangels Annahme, mangels Sicherheitsleistung, mangels Zahlung.

§ 302.

1. In dem Proteste mangels Annahme oder einem Anhange zu ihm ist eine etwaige Ehrenannahme auf Verlangen des Ehrenacceptanten zu bemerken (WO Art. 58). Ehrenannahme, Nothadressen.

2. Befinden sich Nothadressen oder ein Ehrenaccept auf dem nicht eingelösten Wechsel oder auf dessen Kopie, so muß der Protest mangels Zahlung oder ein Nachtrag zu ihm auch ergeben, daß der Wechsel den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten, soweit sie sich an dem Protestorte befinden, zur Zahlung vorgelegt ist und welchen Erfolg die Vorlegung gehabt hat (WO Art. 62).

§ 303.

Gegenstand der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers.

1. Trifft der Gerichtsvollzieher den Protestaten bei der Protesterhebung an, so hat er ihm den Wechsel mit der Aufforderung zur Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung u. s. w. vorzuzeigen, vgl. § 308.

2. Wird in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung anstatt des Protestaten eine andere Person angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher deren Stand und Namen zu erfragen und die erforderliche Aufforderung unter Vorzeigung des Wechsels an diese zu richten. Hat der Protestat mehrere Geschäftslokale, so genügt der Protest in einem derselben.

3. Wird Niemand angetroffen, so wird der Protest durch die Feststellung dieser Thatsache erhoben.

§ 304.

Auftrag.

1. Der Auftrag zur Protestirung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Wechselinhaber oder dessen Bevollmächtigten unter Uebergabe des Wechsels ertheilt.

2. Sogleich bei der Empfangnahme des Auftrags ist zu prüfen:

a. um welche Art des Protestes es sich handelt,
b. bei welcher Person (Protestat),
c. an welchem Orte und
d. zu welcher Zeit

die Erhebung erfolgen muß.

3. Jeder in dieser Beziehung sich ergebende Zweifel ist sofort durch Rückfrage bei dem Auftraggeber oder in sonst geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 305.

Ort der Protestirung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat sich in die Ortschaft zu begeben, in welcher der Protest erhoben werden muß.

2. Dies ist bei einem Proteste mangels Zahlung der Zahlungsort, bei Protesten mangels Annahme oder mangels Sicherheitsleistung der Wohnort des Bezogenen oder beim eigenen Wechsel des Ausstellers, bei einem Proteste mangels Herausgabe des Originalwechsels oder des versandten Wechselexemplars der Wohnort desjenigen Betheiligten, der die herauszugebende Urkunde in Händen hat.

3. Dabei gilt, wenn der Wechsel nicht ein Anderes ergibt, der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen, ingleichen gilt beim eigenen Wechsel der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (WO Art. 4 Ziff. 8, Art. 97).

§ 306[1]).

1. In der im § 305 bezeichneten Ortschaft hat der Gerichtsvollzieher den Protestaten (Acceptanten, Aussteller, Domizilaten, Bezogenen, Nothadressaten u. s. w.) in seinem Geschäftslokal, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in seiner Wohnung aufzusuchen.

2. Außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung kann der Wechsel dem Protestaten zum Zwecke der Protesterhebung nur mit dessen Einwilligung vorgelegt werden.

3. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Gerichtsvollziehers fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

4. Daß das Geschäftslokal (Wohnung) auch wirklich dasjenige des Protestaten ist, davon hat sich der Gerichtsvollzieher genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

5. Auch wenn der Gerichtsvollzieher weiß, daß der Protestat an dem Protestorte weder Geschäftslokal noch Wohnung hat, muß er gleichwohl die Nachfrage bei der Polizeibehörde halten.

[1]) WO Art. 41.

§ 307.

Zeit der Protestirung.

1. Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Protestfrist ist die wichtigste diejenige, daß die Erhebung des Protestes mangels Zahlung am Zahlungstage zulässig ist, aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen muß (WO Art. 41).

2. In der gleichen Frist ist der Protest mangels Zahlung gegen die Nothadressaten und den Ehrenacceptanten zu erheben. Der Protest mangels Annahme ist bei einem Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zu erheben.

3. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage (§ 12 Abs. 7), so ist der nächste Werktag Zahlungstag (WO Art. 92).

4. Wechselproteste dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erhoben werden (RPolGes § 37).

5. Aufträge zur Protesterhebung sind mit möglichster Beschleunigung, wenn irgend angängig noch am Tage des Empfangs des Auftrags, zu erledigen. Unter allen Umständen hat der Gerichtsvollzieher darauf Bedacht zu nehmen, daß die gesetzliche Protestfrist nicht versäumt wird. Keines Falls soll die Protestirung später erfolgen als am Tage nach Empfang des Auftrags.

6. Geht der Auftrag dem Gerichtsvollzieher so spät zu, daß die gesetzliche Protestfrist nicht eingehalten werden kann, so hat der Gerichtsvollzieher davon den Auftraggeber sofort zu verständigen und ihn zu befragen, ob gleichwohl die Protestirung erfolgen solle.

§ 308.

Protesturkunde.

1. Ueber den Hergang bei der Protesterhebung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll — den Protest — aufzunehmen, vgl. § 303.

2. Der Protest muß enthalten (WO Art. 88):
   a. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
   b. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird, ferner die Bezeichnung der an Stelle des Protestaten etwa angetroffenen Person;
   c. das an den Protestaten oder die statt seiner angetroffenen Person gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß keine Antwort gegeben ist, oder die Feststellung, daß in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung des Protestaten Niemand angetroffen oder daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln gewesen ist;
   d. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (c) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
   e. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
   f. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Dienstsiegels.

3. In dem Protest ist ausdrücklich zu bemerken, mit welcher Stempelmarke der Wechsel versehen, oder, daß er mit einer Wechselstempelmarke nicht versehen ist. Vgl. § 188.

§ 809.

1. Wird mit Zustimmung des Protestaten der Protest außerhalb des Geschäftslokals oder der Wohnung erhoben, so ist diese Zustimmung in die Protesturkunde aufzunehmen und außerdem anzugeben, wie der Gerichtsvollzieher die Nämlichkeit (Identität) der Person festgestellt hat.

2. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich (WO Art. 89).

3. Die Urkunde ist auch aufzunehmen, wenn nur theilweise gezahlt, angenommen oder Sicherheit geleistet wird. Vollständige Zahlung im Sinne dieses Absatzes liegt nur vor, wenn der Zahlende außer der ganzen Wechselsumme auch die Kosten entrichtet. Ist der Gerichtsvollzieher zum Geldempfang nicht ermächtigt (§ 313 Abs. 1), so ist die Protesturkunde aufzunehmen, auch wenn der Wechselschuldner zur vollständigen Zahlung bereit ist; in dem Protest ist in diesem Falle die Erklärung des Schuldners, daß er zahlen wolle, zu beurkunden.

§ 810.

1. Die Urkunde ist thunlichst in unmittelbarem Anschluß an den zu beurkundenden Vorgang, jedenfalls aber noch vor Ablauf der gesetzlichen Protestfrist fertig zu stellen.

2. Zu den Protesturkunden kann Briefpapier in Quartformat verwendet werden; dasselbe muß 21 cm breit sein.

§ 311.

Der Gerichtsvollzieher ist schuldig, die von ihm aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist (WO Art. 90). Vgl. §§ 336, 379 flg. Wechsel-Protestregister.

§ 312.

1. Der aufgenommene Protest ist in Urschrift ohne Verzug, nachdem er in das Wechselprotestregister eingetragen ist, mit dem Wechsel dem Auftraggeber zu übermitteln. Uebermittelung des Protestes.

2. Wurde der Auftrag durch eine Postanstalt vermittelt, so ist der Protest gleichwohl dem Auftraggeber unmittelbar zu übersenden.

3. Bei der Uebersendung durch die Post ist in Ermangelung einer anderweiten Anweisung des Auftraggebers die Sendung mit „Einschreiben" zu bezeichnen.

§ 313.

1. Wechselzahlungen darf der Gerichtsvollzieher nur entgegennehmen, wenn er dazu vom Auftraggeber schriftlich bevollmächtigt ist (vgl. § 309 Abs. 3) oder, wenn sich ein nicht durchstrichener Quittungsvermerk auf dem Wechsel befindet[1]). Wechselzahlungen.

2. Mangels Vollmacht (Abs. 1) hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner anheimzustellen, an den Wechselberechtigten zu zahlen.

3. Bei Zahlung ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und die Vollmacht demselben vorzuheften. Wegen Eintrags der Zahlung im Vollstreckungsregister vgl. § 362 lit. g und wegen Eintrags derselben im Wechselprotestregister vgl. § 380.

4. Eine Theilzahlung ist im Protest und auf dem Wechsel zu vermerken; dem Wechselschuldner ist über sie auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu ertheilen (WO Art. 39).

5. Ohne ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers darf der Gerichtsvollzieher den Wechsel dem Zahlenden nicht ausliefern, bevor dieser die ganze Wechselsumme und die Kosten bezahlt hat.

[1]) WO § 370.

Siebenter Abschnitt.

Andere Geschäfte.

A. Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände.

I. Im Auftrage des Konkursverwalters.

§ 314.

Der Gerichtsvollzieher hat im Konkursverfahren im Auftrage des Verwalters die Siegelung und Entsiegelung vorzunehmen[1]) und auf Verlangen des Verwalters bei der Aufzeichnung Zuständigkeit für Siegelung u. s. w.

und Schätzung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson mitzuwirken [2]).

[2]) KO §§ 122, 124, VEO § 19.
[3]) KO § 123, VEO § 19.

§ 315.

Siegelung.

1. Bei der Vornahme der Siegelung bestimmt der Verwalter, welche Gegenstände von derselben ausgenommen werden sollen. Zu der Siegelung hat der Gerichtsvollzieher sein Dienstsiegel zu verwenden.

2. Zu derselben ist außer dem Verwalter auch der Gemeinschuldner, sofern er ohne Aufschub zu erlangen ist, zuzuziehen. Die zu der Verhandlung zugezogenen Personen sind auf die bei einer Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel eintretenden gesetzlichen Strafen [4]) aufmerksam zu machen.

3. Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen, Schränken und sonstigen Behältnissen sind dem Verwalter zu übergeben, welchem auch die Aufsicht auf Erhaltung der Siegel obliegt.

4. Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, auf welches die Vorschriften des § 115 entsprechende Anwendung finden. Das Protokoll hat insbesondere die versiegelten Räume und Behältnisse und die Zahl der angelegten Siegel im Einzelnen anzugeben.

[4]) StGB § 136.

§ 316.

Entsiegelung.

1. Zu der Entsiegelung sind dieselben Personen wie zur Siegelung zuzuziehen.

2. Vor Abnahme der Siegel ist zu untersuchen, ob die nach dem Protokolle über die Siegelung angelegten Siegel noch sämmtlich vorhanden und ob dieselben unverletzt sind; ist das eine oder andere nicht der Fall, so sind die Umstände, unter welchen die Ablösung oder Verletzung von Siegeln stattgefunden hat, thunlichst zu ermitteln und ist geeigneten Falls der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte hievon Anzeige zu erstatten.

3. Die Entsiegelung wird, sofern nicht der Verwalter eine Abweichung verlangt, schrittweise nach dem Fortschreiten der Aufzeichnung (§ 317) vorgenommen.

4. Ueber die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf welches die Vorschriften des § 115 gleichfalls entsprechende Anwendung finden. Das Protokoll hat insbesondere anzugeben, in welchem Zustande die angelegten Siegel angetroffen worden sind und wie bei deren Abnahme verfahren worden ist.

§ 317.

Verzeichnung der Masse.

1. Der zur Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson zugezogene Gerichtsvollzieher hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen vorgefundenen Gegenstände aufgezeichnet werden.

2. Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß die Aufzeichnung eine vollständige ist.

3. In dem Protokolle ist auch der Werth der aufgezeichneten Gegenstände nach der Schätzung des Verwalters oder, sofern Sachverständige zugezogen sind, der letzteren anzugeben.

§ 318.

Die Protokolle über die Siegelung, die Entsiegelung und die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind dem Verwalter auszuhändigen. Aushändigung der Protokolle.

B. Im Auftrage des Konkursgerichts.

§ 319.

Ist von dem Konkursgerichte vor Eröffnung des Konkursverfahrens zur Sicherung der Masse die Siegelung angeordnet[1]), so erfolgt die letztere im Auftrage des Gerichtes durch den Gerichtsvollzieher. Zuständigkeit zur Siegelung.

[1]) KO § 108.

§ 320.

1. Darüber, welche Gegenstände von der Siegelung ausgenommen bleiben sollen, entscheidet das Gericht. Siegelung.

2. Soweit dieses eine Bestimmung hierüber nicht getroffen hat, ist die Siegelung auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Fahrnisse auszudehnen.

3. Ausgenommen sind, weit nicht in die Konkursmasse fallend (KO § 1):

a. die in § 134 Ziffer 1—3, 5—8, 10, 12—14 DW bezeichneten Sachen;

b. die in Gebrauch genommenen Haushaltungsbücher, Familienpapiere, Trauringe, Orden und Ehrenzeichen; die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners gehören zur Konkursmasse;

c. die Gegenstände, die nach § 136 und 137 DW nicht gepfändet werden sollen.

4. Auch sind die Siegelung nicht einzubeziehen solche Gegenstände, welche in verschlossenen Behältnissen, Zimmern und sonstigen Räumen nicht verwahrt werden können oder sonst sich zur Siegelung nicht eignen.

5. Die von der Siegelung ausgenommenen Gegenstände sind in dem aufzunehmenden Protokolle nach Maßgabe der in § 153 ertheilten Vorschriften zu verzeichnen.

§ 321.

1. Ist bei der Siegelung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen, auf welchen die Vorschrift des § 109 Absatz 2 Anwendung findet.

2. Im Uebrigen finden auf die Siegelung die Vorschriften des § 315 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beizug des Verwalters wegfällt und die Schlüssel zu den versiegelten Räumen u. dgl. einem zu bestellenden Verwahrer, im Falle des Beizugs eines Zeugen diesem, zu übergeben sind.

3. Das Protokoll über die Siegelung ist dem Gerichte ungesäumt vorzulegen.

B. Beurkundung bei Hinterlegungen.

§ 322.

1. Will Jemand Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten durch Einsendung mittels der Post hinterlegen, kann er einen Gerichtsvollzieher beauftragen, die Aufgabe der Gegenstände zur Post zu beurkunden (Hinterlegungsgesetz § 14).

2. Der mit der Beurkundung beauftragte Gerichtsvollzieher darf sich mit der bloßen Versicherung des Hinterlegers, daß die Gegenstände in den vorgewiesenen Briefen oder Packeten enthalten seien, niemals begnügen, hat sich vielmehr von dem Inhalte derselben und der wirklich erfolgten Aufgabe Gewißheit zu verschaffen. Zu diesem Behufe hat sich nöthigen Falls Geld vorzählen, Werthpapiere oder Kostbarkeiten einzeln vorweisen zu lassen, dieselben mit der Annahmeweisung, sofern diese schon ertheilt ist, oder aber mit der die Hinterlegungsstelle einzusendenden schriftlichen Erklärung des Hinterlegers zu vergleichen, dabei auf die ordnungsmäßige Ausstellung der letzteren hinzuwirken und darauf Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten in seiner Gegenwart sowohl verpacken als zur Post geben oder einzahlen zu lassen.

§ 323.

1. Die Urkunde des Gerichtsvollziehers hat insbesondere zu enthalten:
   a. die Angabe der Zeit, zu welcher, der Postanstalt, bei welcher, und der Amtskasse, unter deren Adresse die Gegenstände aufgegeben sind;
   b. die Bezeichnung des Geldes nach Summe und Gattungen, der Werthpapiere nach Gattung, Nummern, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen unter Angabe der beigefügten Zins-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine, die nähere Beschreibung der Kostbarkeiten;
   c. die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung der Gegenstände;
   d. eine Abschrift der Annahmeweisung[1]) oder aber der gleichzeitig an die Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung[2]) unter Beurkundung dieser Einsendung;
   e. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und in den zu § 58 Absatz 2 b bemerkten Fällen die Beidrückung des Dienstsiegels.

2. Ist Geld durch Einzahlung bei der Post behufs Auszahlung die betreffende Amtskasse aufgegeben worden, so genügt Stelle der unter Ziffer b und c vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

3. Zu beachten ist, daß die Gegenstände, sofern die Erklärung gleichzeitig eingesendet wird, stets an die Amtskasse Karlsruhe abzusenden sind[3]).

4. Die Urkunde ist mit dem Posteinlieferungsschein zu verbinden und dem Auftraggeber in Urschrift zu übermitteln.

---

[1]) Hinterlegungsgesetz § 2.
[2]) Hinterlegungsgesetz §§ 9, 11.
[3]) Hinterlegungsgesetz § 9 Ziffer a, § 11 Abs. a.

C. Anfertigung von Parteischriften.

§ 324.

1. Den Gerichtsvollziehern wird auf Grund des § 29 Absatz 1 GVO als Nebenbeschäftigung gestattet:

a. Ladungen von Zeugen oder Sachverständigen (§§ 69 und 70), Kündigungen von Miethverträgen (§ 71 Abs. 2), Pfändungsankündigungen (§ 227) zu fertigen; die Schrift ist von dem Ladenden u. s. w. zu unterzeichnen;

b. den Parteien bei den durch sie zu bewirkenden Hinterlegungen durch Anfertigung der an die Hinterlegungsstelle einzusendenden Erklärung gegen Vergütung Dienste zu leisten;

c. wenn der Auftraggeber die erforderliche Zahl der zuzustellenden Abschriften nicht übergibt, die fehlenden Abschriften gegen die gesetzliche Schreibgebühr anzufertigen.

2. Bei Absatz 1 b sind die Vorschriften des Hinterlegungsgesetzes genau zu beobachten und ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn eine Partei zu hinterlegen hat, dies nicht in der Weise geschehen darf, daß sie an den Gerichtsvollzieher leistet, damit dieser für sie hinterlegt.

3. Die Anfertigung sonstiger Schriftsätze für die Parteien ist den Gerichtsvollziehern untersagt.

4. Auch die Fertigung von Schriften nach Absatz 1 ist ins allgemeine Dienstregister einzutragen.

Achter Abschnitt.

Gebühren.

§ 325.

Anspruch auf Gebühren und Auslagen und deren Betrag.

Ueber die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers für die von ihm besorgten Geschäfte treffen Bestimmungen:

die reichsgesetzliche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
die Gerichtsvollzieherordnung (§§ 38—41) [1],
das Hinterlegungsgesetz (§ 46 Abs. 2) [2],
die Rechtspolizeiordnung (§ 57) [3],
die Verordnung über die Zustellungen und Behändigungen.

[1] Vgl. auch § 19 und § 28 der zu Note 2 zu § 277 GVG erwähnten Verordnungen.

[2] § 46 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes lautet:
„Die Gerichtsvollzieher erhalten für die Ausnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung die im § 4 Abs. 1 der Gerichtsvollzieher-Gebühren-Ordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr.

[3] § 57 RPO lautet:
„1. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung die im § 4 Abs. 1 der Gerichtsvollzieher-Gebühren-Ordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr.

2. Nehmen die vom Gerichtsvollzieher behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde zurückzulegenden Wege einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch und erwächst keine Mietskostenvergütung, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

3. Findet der Auftrag zur Protesterhebung durch Ablauf des Weges seine Erledigung, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben, mindestens aber 50 Pfg.

4. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Gebührenordnung über Auslagenvergütung finden auch in Wechselprotestsachen Anwendung. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste sowie Schreibgebühr nicht erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Wechsel im Auftrage eines und desselben Berechtigten in dem gleichen Orte gegen den nämlichen Schuldner protestirt, so gelten die Protestirungen als ein Geschäft im Sinne des § 17 der GebO."

§ 326.

Berechnung der Kosten.

1. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter der Urschrift der von ihnen aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der Gebühren und Auslagen, welche für den beurkundeten Akt in Ansatz kommen, aufzustellen (GebO § 23).

2. Die Gebühren und baaren Auslagen sind nach den einzelnen Posten (Gebühr für den Akt, Schreibgebühr, Reisekosten, sonstige baare Auslagen an Porto, Transport- und Versicherungskosten u. s. w.) anzugeben.

3. Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände, sofern sie nicht schon in der Urkunde selbst enthalten sind, z. B. bei Siegelungen und Entsiegelungen der Werth der Gegenstände, bei Reisekosten die Gesammtzahl der Kilometer des Hinweges und des Rückweges anzugeben.

4. Findet die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 195) bei Beginn der Zwangsvollstreckung statt, so sind, da in diesem Falle die Zustellung und die Zwangsvollstreckung nach § 17 Absatz 2 der GebO in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, die etwaigen Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu rechnen und ist deßhalb deren Berechnung auf das Protokoll über die Vollstreckungshandlung, nicht auf die Zustellungsurkunde, zu setzen.

5. Werden die Reisekosten auf mehrere Sachen vertheilt, so sind unter der Gebührenberechnung die einschlägigen Nummern des Vollstreckungsregisters anzugeben.

6. Die Berechnung der Gebühren und Auslagen ist auch im Falle der Bewilligung des Armenrechts (§ 332) und ebenso dann, wenn dem Gerichtsvollzieher für Zustellungen oder Behändigungen von Amtswegen nur eine ermäßigte Belohnung zusteht[1]), aufzustellen; im ersteren Falle ist der Vermerk „Armensache" beizusetzen.

7. Neben der Berechnung ist die Nummer zu vermerken, unter welcher die Sache im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht.

8. Auf die Abschrift der Urkunde ist auch Abschrift der Gebührenberechnung zu übertragen.

---

[1]) GebO § 15 Abs. 5.

§ 327.

Gesonderte Kostenrechnung.

Erhält der Gebührenzahler weder die Urschrift noch eine Abschrift des Aktes, so ist ihm eine gesonderte Kostenrechnung zu ertheilen. Diese Rechnung muß außerdem eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäftes sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben sein. Den Empfang der Kosten hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 328.

Kostenvermerk und -beleg.

1. Sobald eine Auslage entsteht, ist sie zu den Akten zu vermerken.

2. In den Fällen des § 13 Ziffer 3—7 GebO ist außerdem Quittung des Empfängers zu den Akten zu bringen.

§ 329.

Kostenvorschuß.

1. Der Gerichtsvollzieher kann nach § 18 GebO die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht der Auftrag von einer Behörde ergangen oder das Geschäft für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen oder Gefahr im Verzuge ist (z. B. bei Nothfristen, Wechselprotesten).

2. Der Empfang eines solchen Vorschusses und die Rückzahlung eines etwaigen Ueberschusses ist in dem allgemeinen Dienstregister bei der betreffenden Sache zu bemerken (vgl. § 350 Abs. 2 und 3).

§ 330.

Erhebung der Gebühren bei Parteiaufträgen.

1. Der Gerichtsvollzieher hat die ihm zukommenden Gebühren und baaren Auslagen für Geschäfte, welche ihm von den Parteien mit oder ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers aufgetragen sind, sogleich nach Erledigung des Auftrages unter Mittheilung der Gebührenrechnung (§ 326) von dem Auftraggeber zu erheben, soweit dieselben nicht bei der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner von diesem zu erheben oder gleichzeitig mit beizutreiben sind[1]) (§ 113).

2. Im Sinne vorstehender Bestimmung ist in Fällen, in denen ein Auftrag z. B. zur Zwangsvollstreckung mehrere Aufträge zu besonders tarifirten Geschäften (Pfändung, Versteigerung, Annahme einer Leistung) in sich schließt, die Vornahme eines jeden dieser Geschäfte als Erledigung eines Auftrags anzusehen, auch wenn der Gesammtauftrag noch nicht als erledigt betrachtet werden kann.

3. Die Erhebung durch Postnachnahme[2]) ist nur bei der Einforderung von dem Auftraggeber selbst statthaft.

4. Wohnt der Auftraggeber am Dienstsitze, so soll der Gerichtsvollzieher von der Erhebung mittels Postnachnahme in der Regel absehen. Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Akten, in deren Ermangelung im allgemeinen Dienstregister kurz zu rechtfertigen.

5. In Städten von mehr als 10000 Einwohnern darf der Gerichtsvollzieher ohne weitere Begründung der Postnachnahme sich bedienen, außer wenn der Empfänger Rechtsanwalt ist.

[1]) GKO §§ 22 und 28.
[2]) GebO § 20.

§ 331.

Erhebung der Gebühren für die von Amtswegen angeordneten Geschäfte.

1. Die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers für Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet sind, werden aus der Staatskasse vergütet (GebO § 19).

2. Die auftraggebende Behörde weist diese Bezüge allmonatlich auf die Amtskasse an (GKO § 22).

§ 332.

Armenrechtsbewilligung.

1. Wird einer Partei durch das Prozeßgericht das Armenrecht bewilligt, so erlangt dieselbe dadurch das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde (GKO § 116 Ziff. 3).

2. Die Bewilligung des Armenrechts muß zwar für jede Instanz besonders erfolgen; zur ersten Instanz gehört jedoch in dieser Beziehung auch die Zwangsvollstreckung (CPO § 119).

3. Der Beiordnung eines bestimmten Gerichtsvollziehers bedarf es in der Regel nicht.

4. Auch ohne vorgängige Bewilligung des Armenrechts sind Zustellungsaufträge, welche von Rechtsanwälten ertheilt werden, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich zu besorgen, wenn der Rechtsanwalt sich verpflichtet, die Gebühren und Auslagen aus Eigenem zu zahlen, falls das Armenrecht nicht bewilligt werden sollte.

§. 333.

Auftrag an den Gerichtsvollzieher.

1. Die arme Partei ist, sofern nicht bei der Bewilligung des Armenrechts andere Bestimmungen getroffen sind, befugt, sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher behufs Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu wenden. Der Auftrag kann auch durch den Gerichtsschreiber vermittelt oder von dem Prozeßbevollmächtigten der armen Partei ertheilt werden.

2. Verpflichtet zur Uebernahme des Auftrags ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorzunehmen ist, unter mehreren Gerichtsvollziehern dieses Amtsgerichts derjenige, welcher nach der Geschäftsvertheilung[1]) für den Ort, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die durch den Gerichtsschreiber vermittelten Parteiaufträge zu besorgen hat. Dieser Gerichtsvollzieher gilt kraft dieser Dienstweisung als beigeordnet.

3. Der Gerichtsvollzieher kann zum Nachweise des Armenrechts die Vorweisung der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung verlangen. Wird jedoch der Auftrag von einem Rechtsanwalt ertheilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit deren Versicherung, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

[1]) GVG § 31.

§ 334.

Frankirungspflicht, Verbot der Selbstbefriedigung bei ungünstigem Erfolge.

1. Die Urkunden über Zustellungen, welche im Auftrage einer zum Armenrecht zugelassenen Partei oder des derselben zur Wahrnehmung der Rechte beigeordneten Vertreters bewirkt werden, sind von dem Gerichtsvollzieher an die arme Partei oder an den beigeordneten Vertreter, wenn die Uebermittlung durch die Post erfolgt, portofrei zu übersenden.

2. Das Gleiche gilt von den im Vollstreckungsverfahren an die als Gläubigerin auftretende Armen-Partei oder an deren beigeordneten Vertreter abzulassenden Benachrichtigungen.

3. Hat der Gerichtsvollzieher Namens der armen Partei deren Forderung mittels Zwangsvollstreckung vom Gegner beigetrieben, so darf er den Erlös, sofern dieser zur Befriedigung der Partei nicht ausreicht, nicht zu seiner eigenen Befriedigung verwenden.

§ 335.

Kostenbeitreibung.

1. Wird der Gegner der armen Partei in die Prozeßkosten verurtheilt, so ist der Gerichtsvollzieher berechtigt[1]), seine Gebühren und Auslagen von dem Gegner beizutreiben und zu diesem Behufe in eigenem Namen deren Festsetzung bei dem Prozeßgerichte zu beantragen[2]). Hinsichtlich der Kosten der Zwangsvollstreckung findet § 113 Anwendung.

2. Ist die Beitreibung von dem Gegner der armen Partei entweder nicht statthaft oder erfolglos geblieben, so werden dem Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen aus der Staatskasse ersetzt (GebG § 21).

3. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Berechnung der Auslagen bei dem Prozeßgerichte erster Instanz einzureichen. Die Berechnung besteht in einem Auszuge aus dem allgemeinen Dienstregister, welche dessen laufende Nummer, die in Spalte 2 und 3 und diejenigen darin weiter eingetragenen Angaben enthält, welche den Ansatz der berechneten Auslagen betreffen oder darauf von Einfluß sind.

4. Der Berechnung sind gegebenen Falls die Nachweise darüber, daß die Beitreibung der Kosten von dem erstattungspflichtigen Gegner erfolglos geblieben ist, beizufügen.

5. Das Gericht erläßt nach Prüfung des Sachverhalts die Zahlungsanweisung auf die Amtskasse (GKO § 25).

1) G § 124.
2) G §§ 104 flg.

Neunter Abschnitt.

Register- und Aktenführung.

A. Register.

I. Bezeichnung der Register und gemeinsame Bestimmungen.

§ 336.

Der Gerichtsvollzieher hat an Geschäftsbüchern zu führen: Arten.

a. ein allgemeines Dienstregister,
b. ein Vollstreckungsregister und
c. ein Wechselprotestregister.

§ 337.

1. Die Register müssen mit fortlaufenden Blattzahlen versehen sein. Beschaffenheit.

2. Die allgemeinen Dienstregister müssen ordentlich geheftet, die Vollstreckungs- und Wechselprotestregister müssen dauerhaft gebunden sein. Jede Seite des Wechselprotestregisters soll mit 25 je 1 cm von einander entfernten Linien versehen sein.

3. Vor der Ingebrauchnahme ist jedes Register dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der ersten Seite die Zahl der Blätter unter Beifügung seiner Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken hat, nachdem der Gerichtsschreiber jedes Blatt mit Handzug versehen hat. Zu letzterem Zweck ist der Gebrauch eines sog. Faksimile-Stempels gestattet.

§ 338.

1. Die Einträge sind entweder von dem Gerichtsvollzieher eigenhändig oder unter seiner Leitung und Ueberwachung von einem Gehilfen zu machen. Eintragungen.

2. Für die von dem Gehilfen gemachten Einträge ist der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie für die von ihm selbst gemachten verantwortlich (GVO § 32).

3. Die Einträge haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsbuches eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu erfolgen.

4. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben.

5. Der Gebrauch leicht verständlicher Abkürzungen ist gestattet. Namen dürfen nicht abgekürzt werden, vgl. jedoch §§ 344 Ziffer 5, 361 Ziffer 1.

II. Das allgemeine Dienstregister.

§ 339.

Gestalt. Anl. A.

1. Das Register ist nach dem in der Anlage A enthaltenen Formular in Bogenformat einzurichten und für jeden Kalendermonat besonders anzulegen.

2. Die Register eines Geschäftsjahres sind am Schlusse desselben zu einem Bande zusammenzufügen und mit entsprechender Aufschrift zu versehen.

§ 340.

Inhalt im Allgemeinen.

1. Das allgemeine Dienstregister ist dazu bestimmt, eine Uebersicht über sämmtliche von dem Gerichtsvollzieher zu erledigende Geschäfte, ausgenommen Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen, die Art und Zeit der Erledigung der eingetragenen Geschäfte und die dafür berechneten, erhobenen oder noch zu erhebenden Gebühren und baaren Auslagen zu liefern.

2. In das allgemeine Dienstregister sind die Aufträge nach ihrer zeitlichen Reihenfolge und die zur Erledigung derselben vorgenommenen Geschäfte einzutragen, vgl. § 351.

3. Die Aufträge sind auch dann einzutragen, wenn sie gemäß § 21 GVO an den Gerichtsvollzieher eines anderen Distrikts abgegeben werden oder wenn gemäß der §§ 141 Abs. 2, 195 Abs. 3 die Weisung des Gläubigers eingeholt wird, ob trotz Aussichtslosigkeit der Vollstreckung ein Auftrag auszuführen sei.

§ 341.

Inhalt der einzelnen Spalten.

1. Spalte 1 enthält die fortlaufende Nummer, welche für jeden Monat mit 1 beginnt.

2. Jeder einzelne Auftrag erhält eine besondere Nummer. Wenn gleichzeitig mehrere untereinander im Zusammenhang stehende Aufträge ertheilt werden (z. B. der Auftrag, einen Vollstreckungsbefehl zuzustellen, und der Auftrag, auf Grund des Vollstreckungsbefehls die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen), so ist jeder der mehreren Aufträge gesondert einzutragen.

3. Als besonderer Auftrag gilt jeder Auftrag, der auf ein Geschäft gerichtet ist, für welches eine besondere Gebühr stattfindet. Auch Geschäfte, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß eines ihm ertheilten Auftrags vermöge seiner Amtspflicht vorzunehmen hat, wie die in

§ 829 Absatz 1 CPO vorgeschriebene Zustellung an den Schuldner (§ 215), sind unter besonderer Nummer einzutragen.

4. Geschäfte, welche nach § 17 Absatz 2 der GebO in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, sind unmittelbar untereinander zu stellen (vgl. § 326).

§ 342.

1. Sind zur Erledigung eines Auftrags mehrere an verschiedenen Tagen vorzunehmende Handlungen nothwendig, für welche besondere Gebühren stattfinden, so werden in den Spalten 5—13 und 15 die auf die erste dieser Handlungen, z. B. die Pfändung, bezüglichen Einträge gemacht; die folgenden Handlungen, z. B. die Versteigerung, werden unter neuen Nummern in der Weise eingetragen, daß in Spalte 2 auf den früheren Eintrag verwiesen, in Spalte 3 die jetzt vorzunehmende Handlung bezeichnet und Spalte 4 mit einem Striche ausgefüllt wird.

2. Handlungen, deren Vergütung in der Gebühr für eine andere Handlung, auf welche sie sich beziehen, inbegriffen ist*), werden in Spalte 3 nur dann eingetragen, wenn durch sie eine Auslage erwächst und die Handlung, auf welche sie sich beziehen (z. B. die Versteigerung der Kostbarkeiten, behufs deren Abschätzung ein Sachverständiger zugezogen ist), nicht am nämlichen Tage stattfindet. In diesem Falle wird die Spalte 4 mit Strichen ausgefüllt; in Spalte 2 wird auf den Eintrag des Auftrags verwiesen.

3. Die Ertheilung von Abschriften aus den Vollstreckungsakten**) wird als selbständiges Geschäft unter besonderer Nummer eingetragen.

*) GebO § 12.
**) E § 760.

§ 343.

1. In Spalte 2 ist der Auftraggeber nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

2. Besteht die auftraggebende Partei aus mehreren Personen, so genügt die Bezeichnung einer derselben mit einem das Vorhandensein mehrerer Betheiligter ersichtlich machenden Zusatze („und Genossen“ u. dgl.).

3. Bei Aufträgen, welche unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt sind (§ 39 Abs. 2 und 3 und § 88 Abs. 2), ist nicht der Gerichtsschreiber, sondern der Auftraggeber anzugeben, welcher die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hat.

§ 344.

1. In Spalte 3 ist der Auftrag durch Angabe der Art des vorzunehmenden Geschäfts, der Person, bei welcher dasselbe vorzunehmen ist, und des Ortes der Vornahme, sofern diese nicht am Dienstwohnsitze des Gerichtsvollziehers zu erfolgen hat, zu bezeichnen und das Gericht anzugeben, vor welches die Sache gehört oder gehörte, wobei der Sitz des Gerichts weggelassen werden kann.

2. Bei Zustellungen, welche im Auftrage eines Anwalts an den Gegenanwalt (§ 61) oder durch Ersuchen der Post (§ 62) oder durch Aufgabe zur Post (§ 65) erfolgen, sind diese

Umstände zu erwähnen. Andere Zustellungen, auf welche die Vorschriften der CPO Anwendung finden, werden als „gewöhnliche Zustellungen" bezeichnet.

3. Bei Pfändungen ist anzugeben, ob sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder zur Vollziehung eines Arrestes vorzunehmen sind.

4. Zur Bezeichnung der Art des Geschäfts gehört, sofern dasselbe sich auf einen Rechtsstreit, eine Zwangsvollstreckung, ein Konkursverfahren, ein Strafverfahren oder ein anderes bei einer Behörde anhängiges Verfahren bezieht, auch die Bezeichnung dieses Verfahrens.

5. Bei Rechtsstreiten und Zwangsvollstreckungen genügt die Bezeichnung der Parteien durch Angabe ihrer Familiennamen (z. B. J. S. Müller gegen Schwarz), in Strafsachen die Bezeichnung des Beschuldigten nach seinem Familiennamen (z. B. J. U. S. gegen Schmidt).

6. Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses (§ 71) sind ausdrücklich als „Zustellungen außerhalb des Prozesses" zu bezeichnen.

7. Zur Bezeichnung der Person, bei welcher das Geschäft vorzunehmen ist (des Zustellungsempfängers, des Schuldners bei der Pfändung und Zwangsversteigerung u. s. w.) genügt in der Regel die Angabe des Familiennamens.

§ 345.

In Spalte 4 ist lediglich der Kalendertag der Auftragsertheilung einzutragen; Monat und Jahr ergibt die Aufschrift.

§ 346.

1. In Spalte 5 ist der Tag der Erledigung des Auftrags einzutragen.

2. Wie zu verfahren ist, wenn zur Erledigung des Auftrags mehrere gebührenpflichtige Handlungen (z. B. Pfändung und Versteigerung) vorzunehmen sind, ist bereits oben in § 342 Absatz 1 bemerkt worden.

3. Nimmt das einzelne Geschäft (z. B. die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände) mehrere Tage in Anspruch, so sind diese mehreren Tage anzugeben.

4. Bei Zustellungen, welche durch Ersuchen der Post zu bewirken sind, ist sowohl der Tag des an die Post gerichteten Ersuchens als auch der Tag anzugeben, an welchem die von der Postanstalt dem Gerichtsvollzieher überlieferte Zustellungsurkunde des Postboten dem Auftraggeber übermittelt wird; die beiden Tage werden in der Form eines Bruches untereinander gesetzt (z. B. $\frac{10}{12}$). Bei anderen Zustellungen ist der Tag der Uebermittelung der Zustellungsurkunde an den Auftraggeber in gleicher Weise anzugeben, wenn die Uebermittelung nicht am Tage der Zustellung erfolgt.

5. Die Erledigung des Auftrags besteht in der Regel in der Vornahme des aufgetragenen, in Spalte 3 bezeichneten Geschäftes. Einer besonderen Bezeichnung des vorgenommenen Geschäftes bedarf es in diesem Falle nicht.

6. Wird der Auftrag in anderer Weise erledigt, sei es durch Vornahme eines anderen als des aufgetragenen Geschäfts (z. B. durch freiwillige Leistung des Schuldners an den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher) oder durch Zurücknahme oder Abgabe

an einen anderen Gerichtsvollzieher[1]), so wird in Spalte 5 dennoch nur der Tag der anderweiten Erledigung, das zur Erläuterung erforderliche aber in Spalte ■ bemerkt.

[1]) GVO § 21.

§ 347.

1. In Spalte 6 sind die für die Berechnung der in Spalte 7 bis 12 zu verzeichnenden Gebühren und baaren Auslagen maßgebenden Umstände in der nämlichen Weise wie auf den Urkunden und Abschriften (§ 326) anzugeben.

2. Bei Geschäften, die nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, bedarf es der Angabe der Zeitdauer nur, wenn eine höhere als die für die geringste Dauer bestimmte Gebühr zu berechnen ist. Der Werth des Gegenstandes oder die Höhe des Erlöses braucht nicht angegeben zu werden, wenn auf die Höhe der Gebühr ohne Einfluß.

§ 348.

1. In den Spalten 7—13 sind die Gebühren und baaren Auslagen nach Anleitung des Registers einzutragen.

2. Sie müssen sich in genauer Uebereinstimmung mit der Gebührenberechnung befinden, welche unter den Urschriften der aufgenommenen Akte aufgestellt ist.

3. Wenn eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können[1]), ■ ist in Spalte 7 die Zustellungsgebühr, der Rest als Reisekosten in vermindertem Betrag in Spalte 11 einzutragen.

[1]) GVO § 3.

§ 349.

1. In Spalte 15 sind die Beträge anzugeben, welche der Gerichtsvollzieher an Gebühren und Auslagen empfangen hat. Ob die Berichtigung aus einem Vorschusse oder mittels Erhebung von dem Auftraggeber oder aus den mittels Zwangsvollstreckung beigetriebenen Geldern oder in sonstiger Weise erfolgt ist, macht keinen Unterschied.

2. Werden zu verschiedenen Zeiten Theilzahlungen gemacht, so sind die später bezahlten Beträge unmittelbar unter die früher bezahlten zu setzen.

3. Beträge, welche erst nach Abschluß des Registers (§§ 354 und 356) eingehen, dürfen in Spalte 15 nicht mehr eingetragen werden.

§ 350.

1. Spalte 16 ist zur Aufnahme aller derjenigen Vermerke bestimmt, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Dienstweisung in diese Spalte gewiesen sind oder zur Klarstellung des Sachverhalts oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheinen und in keine der anderen Spalten gehören.

2. Dahin sind insbesondere zu zählen die Bezeichnung einer Sache als Armensache, die Erwähnung der ertheilten ausdrücklichen Ermächtigung zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post (§ 33 Abs. 2), die Begründung des Ansatzes der höheren statt der halben

Gebühr im Falle des § 61 oder des Ansatzes von Schreibgebühr bei Zustellungen, die Erwähnung der Unbeibringlichkeit einer Gebühr, die auf die Verrechnung der Vorschüsse bezüglichen Angaben, die Hinweisungen auf die als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters aufzubewahrenden Schriftstücke (§ 393) sowie auf die Einträge im Vollstreckungsregister u. s. w.

3. Bezüglich der Vorschüsse insbesondere ist, wenn der Vorschuß nicht aufgebraucht worden ist, der Betrag des Restes und die Zeit der Rückgabe desselben (§ 329) unter Anführung der Quittung oder des sonstigen Ausgabebeleges anzugeben. Ist der Vorschuß für mehrere Geschäfte gegeben und zur Deckung ihrer Kosten verwendet worden, so ist auf die Nummer des Auftrags, bei welcher der Vorschuß eingetragen ist, in Spalte 16 der übrigen Einträge hinzuweisen.

§ 351.

Zeit der Eintragungen.

1. Die Spalten 1—4 und, wenn ein Vorschuß gezahlt wird, auch die Spalte 14, sind sofort bei der Ertheilung des Auftrags und jeden Falls am Tage der Auftragsertheilung auszufüllen.

2. Der Eintrag in Spalten 5—13 hat nach Erledigung des einzutragenden Geschäfts oder nach sonstiger Erledigung des Auftrags und am Tage dieser Erledigung zu erfolgen.

§ 352.

Verhinderung durch Stellvertreter.

1. Der Stellvertreter, welcher nur einzelne Geschäfte bei Verhinderung des Gerichtsvollziehers vornimmt, hat dieselben in das Register des vertretenen Gerichtsvollziehers einzutragen.

2. In der Spalte für Bemerkungen ist der Name des Vertreters und diese seine Eigenschaft anzugeben.

3. Das Gleiche gilt von einer für den gesammten Dienst des Gerichtsvollziehers bestellten Vertretung, sofern nicht der Amtsrichter im einzelnen Falle etwas Anderes bestimmt (GVG § 60 Abs. 2).

§ 353.

Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen.

1. Die Gerichtsvollzieher haben über die von ihnen besorgten Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen Aufzeichnungen zu machen, welche die Feststellung der Zahl dieser Geschäfte und die Summe der ihnen aus solchen monatlich erwachsenen Gebühren ermöglichen (GVG § 17).

2. Bezüglich solcher Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen, für welche die Gebühren von einer am Sitze des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist, befindlichen Behörde auf die Staatskasse angewiesen wurden, bedarf es der Aufzeichnung durch den Gerichtsvollzieher nicht.

3. Die Aufzeichnungen (Abs. 1) sind jeweils nach Monatsende vom Gerichtsschreiber auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 354.

Monatsabschluß.

1. Innerhalb der fünf ersten Tage jeden Monats hat der Gerichtsvollzieher das allgemeine Dienstregister des vorhergegangenen Monats abzuschließen.

2. Zu diesem Behufe sind die Summenspalten zusammen zu zählen, darunter wird die nach § 353 ermittelte Zahl der Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen und der Betrag der bereits erwachsenen Gebühren geschrieben. Der durch Zusammenzählung der Gebühren für die registrirten Geschäfte und derjenigen für die Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen hergestellte Monatsabschluß ist vom Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Datums zu unterschreiben.

3. Die nicht und die nachträglich eingegangenen Beträge sind getrennt nach Gebühren und Auslagen ersichtlich zu machen.

4. Noch offenstehende Einträge sind unter der alten Nummer in das laufende allgemeine Dienstregister zu übertragen. Im neuen Register ist dem Eintrag die Ueberschrift „Uebertrag vom Monat . . . . .“ vorauszuschicken. Die Uebertragung ist in dem alten Register in der für Bemerkungen bestimmten Spalte zu vermerken.

5. Sofern in nicht übertragenen Sachen nach dem Abschlusse Gebühren oder Auslagen eingehen, sind dieselben in dem allgemeinen Dienstregister des neuen Monats mit neuer Nummer unter Hinweis auf die Nummer des früheren Monatsregisters in Spalte 15 einzutragen und darüber ein Vermerk in die Bemerkungsspalte des früheren Registers zu schreiben.

§ 355.

Monatliche Revision.

1. Das allgemeine Dienstregister eines jeden Monats ist in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats dem Amtsrichter an den von ihm ein für alle Mal hiezu bestimmten Tagen zur Revision vorzulegen.

2. Der Amtsrichter kann auch zu jeder anderen Zeit die Vorlegung des Registers anordnen.

3. Das vorgelegte Register ist hinsichtlich seines gesammten Inhalts, besonders hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Erledigung der Geschäfte und der Richtigkeit des Gebührenansatzes zu prüfen. Die Registereinträge sind dabei mit Akten des Gerichts und des Gerichtsvollziehers probeweise zu vergleichen.

4. Der Monatsabschluß (§ 354) ist vom Gerichtsschreiber, welcher auch die monatlichen Anweisungen über die dem Gerichtsvollzieher auszuzahlenden Gebühren für Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen (§ 331) zu vergleichen hat, auf seine rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Daß dies geschehen und daß hierbei der Abschluß richtig befunden oder in welcher Weise er richtig gestellt worden, hat derselbe im Register zu beurkunden.

5. Im Uebrigen liegt die Prüfung dem Richter ob. Dieser kann sich hiebei der Hilfe des dem Amtsgericht zu diesem Behufe beigegebenen Beamten oder des Gerichtsschreibers bedienen[1]). Daß und wann und zutreffendenfalls unter Mitwirkung welches Beamten die Prüfung stattgefunden, ist vom Richter im Register zu beurkunden.

6. Das Register und die erhobenen Akten des Gerichtsvollziehers sind demselben möglichst bald zurückzugeben.

---

1) GVG § 23 Abs. 2

§ 356.

Jahresabschluß

1. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat der Gerichtsvollzieher die allgemeinen Dienstregister dieses Jahres abzuschließen.

2. Der Abschluß der allgemeinen Dienstregister besteht darin, daß die Ergebnisse der Monatsabschlüsse (§ 354) am Schlusse des Registers für Dezember zusammengestellt werden und darnach durch deren Addition der Jahresabschluß hergestellt wird.

3. Der in dieser Weise gefertigte Abschluß ist von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Datums zu unterschreiben.

4. Die Vorschriften in § 354 Absatz 4 und 5 finden auch beim Jahresabschluß Anwendung.

5. Nach erfolgtem Abschlusse sind die Register an das Amtsgericht abzuliefern.

6. Soweit noch Vermerke in denselben nöthig werden (vgl. § 354 Abs. 5), hat sie der Gerichtsvollzieher zu diesem Zweck wieder zu erheben. Das Amtsgericht überwacht die rechtzeitige Rücklieferung.

§ 357.

Abschluß bei Versetzungen u. s. w.

1. Das allgemeine Dienstregister ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen auch abzuschließen, wenn der Gerichtsvollzieher im Laufe des Geschäftsjahres:

a. versetzt, zur Ruhe gesetzt oder auf Ansuchen seines Amtes enthoben wird, oder

b. stirbt oder im Disziplinarwege seines Dienstes entlassen oder einstweilen enthoben wird.

2. In den Fällen unter a hat der Gerichtsvollzieher, in den Fällen unter b hat der Amtsrichter den Abschluß vorzunehmen.

§ 358.

Jährliche Gebührenübersichten. Einsendung.

1. Der Gerichtsvollzieher hat am Schlusse jedes Geschäftsjahres dem Amtsrichter eine nach dem anliegenden Formular II hergestellte Gebührenübersicht vorzulegen.

2. Die Fertigung geschieht auf Grund des Jahresabschlusses (§ 356).

3. In Spalte 4 und 5 der Uebersicht sind nur die Beträge zu schreiben, welche der Gerichtsvollzieher in Wirklichkeit anzusprechen hatte. Spalte 4 ist bestimmt für den Betrag, welcher ihm zustand wegen Zustellungen von Amtswegen, für welche ihm die volle Gebühr bewilligt ist, in Spalte 5 dagegen ist der Betrag einzusetzen, welcher ihm zustand wegen solcher förmlicher Zustellungen, für welche eine ermäßigte Belohnung (Wertalvergütung oder Bruchtheil der vollen Gebühr) bewilligt ist. Soweit ein Eintrag in Spalte 5 stattfindet, ist in der Bemerkungsspalte die Zeit, für welche die Ermäßigung Platz gegriffen hat, und die Größe des bewilligten Bruchtheils zu nennen.

4. In Spalte 9 wird angegeben, wie viel von den in Spalte 8 verzeichneten Gebühren nicht eingegangen ist, weil dem Schuldner das Armenrecht bewilligt ist oder der betreffende Betrag sich als uneinbringlich erwiesen hat. Die nach Abzug des Betrages dieser nicht eingegangenen Gebühren verbleibende Summe wird in Spalte 10 eingestellt.

5. In den Spalten 11 und 12 sind die Summen aller während des Geschäftsjahres erwachsenen Schreibgebühren (Spalte 10) und Reisekosten (Spalte 11 der allgemeinen Dienstregister) anzugeben. Die sonstigen baaren Auslagen bleiben unberücksichtigt.

6. Hat im Laufe des Jahres ein Wechsel in Besetzung der Stelle stattgefunden, so sind der frühere und der jetzige Stelleninhaber, je mit dem von ihnen bezogenen Einkommen, in der Uebersicht gesondert aufzuführen. In Spalte 13 sind die Zeiträume, während deren jener und dieser den Dienst versehen haben, anzugeben.

7. Dasselbe gilt von Stellvertretern, welche zeitweise den gesammten Dienst eines Gerichtsvollziehers besorgt haben.

8. Soweit dagegen nur bezüglich einzelner Geschäfte eine Vertretung des Gerichtsvollziehers stattgefunden hat (§ 352), genügt die Angabe des hierauf entfallenden Gebührenbetrages in Spalte 13.

§ 359.

1. Die Uebersicht ist mit den Geschäftsbüchern des Gerichtsvollziehers vorzulegen. Vorlage.

2. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes hat sowohl die Uebersicht als auch die in den allgemeinen Dienstregistern gefertigten Monats- und Jahresabschlüsse auf ihre rechnerische Richtigkeit zu prüfen und die Ergebnisse beider zu vergleichen; daß dies geschehen und daß hiebei die Uebersicht richtig befunden oder in welcher Weise sie richtig gestellt worden, hat derselbe auf der Uebersicht zu beurkunden.

3. Im Uebrigen liegt die Prüfung und nöthigen Falls die Veranlassung der Berichtigung der letzteren dem Amtsrichter ob.

4. Das Amtsgericht legt die Uebersichten der bei ihm angestellten Gerichtsvollzieher spätestens bis 25. Januar dem Justizministerium vor.

5. Auf Grund der Vorlagen ergeht die Entschließung des Justizministeriums über Gewährung von Aufbesserungen aus der Staatskasse an einzelne Gerichtsvollzieher, sowie über Anordnung von Ablieferungen an die Staatskasse seitens derselben (GVO §§ 24, 25).

III. Das Vollstreckungsregister.

§ 360.

Das Vollstreckungsregister ist nach dem in der Anlage C. enthaltenen Formular in Bogenformat einzurichten und für jedes Geschäftsjahr besonders anzulegen. Gestalt.

Anl. C.

§ 361.

Das Vollstreckungsregister ist dazu bestimmt, eine Uebersicht über die bei dem Gerichtsvollzieher anhängigen Zwangsvollstreckungen, die rechtzeitige und gehörige Erledigung derselben, den Stand jeder einzelnen Sache von der Auftragsertheilung bis zur Erledigung und die dieselbe betreffende Thätigkeit des Gerichtsvollziehers zu liefern. Inhalt im Allgemeinen.

§ 362.

In das Vollstreckungsregister sind einzutragen:

a. Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Werthpapiere und der vom Boden noch nicht getrennten Früchte wegen Geldforderungen, sowie die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können;

b. Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen;

c. Zwangsvollstreckungen zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung;

d. Zwangsvollstreckungen durch Haft und zwangsweise Vorführungen;

e. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen;

f. Verkäufe beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung;

g. Wechselzahlungen (§ 313 Ziff. 3).

§ 363.

Inhalt der einzelnen Spalten.

1. Spalte 1 enthält die fortlaufende Nummer, welche für jedes Geschäftsjahr mit 1 beginnt.

2. Für jede einzelne Vollstreckungssache ist so viel Raum zu bestimmen, als für die bezüglich dieser Sache in den folgenden Spalten (insbesondere 5 bis 11) zu machenden Eintragungen voraussichtlich erforderlich ist.

3. Reicht der Raum nicht aus, so ist die Sache unter der alten Nummer auf einer späteren Seite wieder einzutragen und sowohl am Schlusse des ersten Eintrags auf die Fortsetzung als am Anfange der Fortsetzung auf den vorausgehenden Eintrag hinzuweisen.

§ 364.

In Spalte 2 ist der Tag und der Monat der Auftragsertheilung einzutragen; das Jahr ergibt die Aufschrift. Beispielsweise lautet bei einem am 15. März ertheilten Auftrage der Vermerk: 15/3.

§ 365.

1. In Spalte 3 sind die Nummern des allgemeinen Dienstregisters, welche sich auf den Auftrag beziehen, zu verzeichnen.

2. Sind zur Erledigung des Auftrags mehrere Handlungen vorgenommen, welche im allgemeinen Dienstregister unter verschiedenen Nummern eingetragen sind, so sind diese mehrere Nummern unter einander, soweit erforderlich unter Angabe des betreffenden Kalendermonats zu setzen.

§ 366.

1. In Spalte 4 wird die einzelne Sache durch Angabe des Gläubigers und des Schuldners bezeichnet; hiebei genügt die Angabe der Familiennamen (z. B. Schulz gegen Schmidt). Der Ort der Vollstreckung ist zu nennen, wenn die Vollstreckung nicht am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers stattfindet.

2. In den oben unter § 362 f bezeichneten Fällen ist die Sache als „Verkauf (oder Versteigerung) außerhalb der Zwangsvollstreckung“ zu bezeichnen und der Name des Auftraggebers anzugeben.

3. Findet in Sachen, in welchen ein Arrest vollzogen worden ist, nachher wegen der nämlichen Forderung eine Zwangsvollstreckung statt, so wird diese unter der alten Nummer eingetragen.

§ 367.

In Spalte 5 sind der Betrag der beizutreibenden oder zu sichernden Forderung (vgl. § 130), die beizutreibenden Gegenstände oder was sonst Gegenstand der Vollstreckung ist, bei Verkäufen außerhalb der Zwangsvollstreckung die Gegenstände im Allgemeinen (z. B. Möbel, Erntevorräthe) zu bezeichnen.

§ 368.

1. Die Spalten 6—8 sind nach dem Ergebnisse der Vollstreckung oder Versteigerung auszufüllen.

2. Die Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers werden hier wie in Spalte 5 nicht berücksichtigt. Ihr Betrag und Eingang ergibt sich aus dem allgemeinen Dienstregister.

§ 369.

1. Spalte 11 hat die vollständige Uebersicht über den Stand und Verlauf der einzelnen Sache zu ergeben.

2. Die von dem Gerichtsvollzieher in der Sache vorgenommenen Handlungen sind hier der Zeitfolge nach einzutragen.

3. Der Eintrag hat nicht nur bezüglich der im allgemeinen Dienstregister unter besonderen Nummern aufgeführten Handlungen, sondern überhaupt bezüglich aller Vorkommnisse, welche für die Erledigung des Auftrages von Bedeutung sind, stattzufinden.

4. Dahin gehören insbesondere die Anberaumung des Versteigerungstermines, wobei der Ort der Versteigerung zu nennen ist, wenn von dem aus Spalte 4 sich ergebenden (§ 366) verschieden, die Hinterlegung beigetriebener oder gelöster Gelder und die behufs der Vertheilung hinterlegter Gelder an das Amtsgericht erstattete Anzeige, Stundungen, Einstellung oder Beschränkung des Verfahrens, die Erwirkung der Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder der Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapiers, die Zurücknahme des Auftrags, der Uebergang desselben auf einen anderen Gerichtsvollzieher, die Zurückgabe freigegebener Pfandstücke an den Schuldner u. s. w.

5. Die Erwähnung der einzelnen Handlungen oder Vorkommnisse hat mit kurzen Worten unter Angabe des Tages zu geschehen.

6. Sind die nämlichen Gegenstände gleichzeitig für mehrere Gläubiger gepfändet (§ 129) oder werden bereits gepfändete Gegenstände weiter gepfändet (§ 195), so ist der hiedurch entstehende Zusammenhang der mehreren Vollstreckungen in Spalte 11 bei den einzelnen betheiligten Sachen zu vermerken. Dieser Vermerk wird bei Erstpfändungen und Anschluß-

pfändungen dadurch bewirkt, daß in Spalte 11 des Eintrags der Erstpfändung die sämmtlichen Vollstreckungsregisternummern der Anschlußpfändungen, in Spalte 11 der Einträge über die Anschlußpfändungen nur die Vollstreckungsregisternummer der Erstpfändung genannt werden. Auch ist demnächst anzugeben, welche Beträge von den beigetriebenen Geldern auf die einzelnen Sachen entfallen sind.

7. Erfolgt die Hinterlegung des Geldes zum Zweck eines Vertheilungsverfahrens, so ist der ganze hinterlegte Betrag in Spalte 6 bei der ersten der mehreren Sachen einzutragen.

§ 370.

1. In Spalte 9 ist nach vollständiger Erledigung der Sache das Wort „ja" einzuschreiben.

2. Arreste oder einstweilige Verfügungen werden nicht in dieser Weise als erledigt bezeichnet, so lange die Pfändung besteht oder die weggenommenen Sachen im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers sich befinden.

3. Sind die nämlichen Gegenstände gleichzeitig für einen Arrestgläubiger und einen Zwangsvollstreckungsgläubiger gepfändet oder sind für einen Arrestgläubiger bereits gepfändete Sachen für einen Zwangsvollstreckungsgläubiger weiter gepfändet worden und hat der Zwangsvollstreckungsgläubiger aus dem Versteigerungserlöse nicht volle Befriedigung erhalten, so darf die Zwangsvollstreckungssache nicht nach Absatz 1 bezeichnet werden, so lange der auf den Arrestgläubiger fallende Betrag hinterlegt ist.

4. Wenn in einer Arrest- oder Zwangsvollstreckungssache die Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners sich befinden oder das Geld hinterlegt und während eines Kalenderjahres keine auf Durchführung der Vollstreckung gerichtete Thätigkeit des Gerichtsvollziehers beantragt worden ist oder stattgefunden hat, darf die Sache am Schlusse dieses Jahres unbeschadet des etwa für den Gläubiger noch bestehenden Pfandrechts als „vorerst erledigt" ausgetragen werden. Dem Vermerk „vorerst erledigt" ist der Grund beizufügen: weil im ganzen Jahr ruhend.

5. Solcher Austrag (Abs. 4) ist nicht zulässig, wenn die Sache mit einer anderen zusammenhängt und diese andere noch nicht endgültig oder vorerst erledigt ist.

6. Wird eine Vollstreckungssache völlig an den Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichtsbezirks (§ 201) oder eines anderen Distrikts[1]) (§ 199 Abs. 6) abgegeben, so ist sie im Vollstreckungsregister als für den Amtsgerichtsbezirk (Distrikt) N. erledigt auszutragen.

7. Der Gerichtsvollzieher, welchem die Sache anfällt, hat sie in sein laufendes Vollstreckungsregister unter der Ueberschrift: Bisher GZ . . des Gerichtsvollziehers . . . . . wie eine neu anhängig gewordene einzutragen, dabei aber in Spalte 11 den Stand der Sache zur Zeit des Anfalls anzugeben.

[1]) GVG § 21.

§ 371.

1. Spalte 10 ist zur Aufnahme aller derjenigen Vermerke bestimmt, welche zur Klarstellung des Sachverhalts oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheinen und in keine der vorhergehenden Spalten gehören.

2. Insbesondere gehört dahin die Angabe der Gründe für das Unterbleiben der Auszahlung beigetriebener Gelder innerhalb der in § 206 bestimmten Frist, sowie der Vermerk, daß es sich um Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung handelt.

§ 372.

Zeit der Eintragungen.

Die Eintragung der Sachen in das Register erfolgt bezüglich der Spalten 1—5 sofort bei Ertheilung des Auftrages und jedenfalls am Tage der Auftragsertheilung gleichzeitig mit der Eintragung des Auftrages im allgemeinen Dienstregister, bezüglich der folgenden Spalten sofort nach Vornahme der einzelnen einzutragenden Handlung und jedenfalls am Tage dieser Vornahme gleichzeitig mit der Eintragung im allgemeinen Dienstregister, soweit auch die letztere stattzufinden hat.

§ 373.

Namensverzeichniß.

Anl. D.

1. Wo der Umfang des Dienstes es nöthig macht, kann das Amtsgericht vorschreiben, daß das Vollstreckungsregister mit einem alphabetischen Verzeichniß der Schuldner nach Formular D versehen werde.

2. Der Eintrag in dies Verzeichniß soll gleichzeitig mit dem Eintrag ins Vollstreckungsregister erfolgen.

3. Wo ein solches Verzeichniß vorgeschrieben wird, ist im Vollstreckungsregister auch der Vorname des Schuldners zu nennen.

§ 374.

Fortführung durch Stellvertreter.

Im Falle einer Stellvertretung ist nach § 352 zu verfahren.

§ 375.

Monatliche Revision.

1. Das Vollstreckungsregister ist allmonatlich, und zwar gleichzeitig mit dem allgemeinen Dienstregister (§ 355), dem Amtsrichter zur Revision vorzulegen.

2. Dem Register sind die Akten über die seit der letzten Revision erledigten Aufträge und über diejenigen Sachen, in welchen seit der letzten Revision Zahlungen erfolgt sind oder dem Gerichtsvollzieher hinterlegtes Geld zurückgegeben worden ist, beizufügen. Auch kann die gleichzeitige oder nachträgliche Vorlegung aller Vollstreckungsakten angeordnet und die Revision noch weiter, insbesondere auf die Kassenbestände, ausgedehnt werden.

3. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, ob der Gerichtsvollzieher nach seinen Dienstvorschriften verfährt und namentlich, ob die Vorschriften über die Führung der Geschäftsbücher und Akten befolgt, ob die Geschäfte ordnungsmäßig ausgeführt, die für den Auftraggeber eingenommenen Gelder ohne Verzögerung abgeliefert, die Gebühren und Auslagen richtig angesetzt werden.

4. Die Bestimmung des § 355 Absatz 5 findet auch bei der monatlichen Prüfung des Vollstreckungsdienstes Anwendung.

5. Der Amtsrichter hat die erfolgte Revision in dem Register zu vermerken und bei den einzelnen Nummern den erfolgten Nachweis der Ablieferung der beigetriebenen Gelder durch Handzug erkennbar zu machen.

6. Die Rückgabe des Registers und der unbeanstandeten Akten erfolgt an dem auf deren Vorlegung folgenden Tage.

§ 376.

Uebertrag. 1. Am Schlusse des Jahres sind die am Jahresende noch nicht als erledigt ausgetragenen (§ 370) und diejenigen erledigten Sachen, deren Akten der Gerichtsvollzieher zurückzubehalten hat (§ 401 Abs. 2) unter der alten Nummer in das Vollstreckungsregister des neuen Jahres zu übertragen.

2. Die Uebertragung ist in dem alten Register in der Bemerkungsspalte zu vermerken.

3. Im Register des neuen Jahres sind unter hervortretender Ueberschrift

A. Die Uebertröge:

I. erledigte Vollstreckungen aus früheren Jahren, die mit noch nicht erledigten andern Pfändungen zusammenhängen;

II. noch nicht erledigte Geschäfte;

B. Die Geschäfte vom laufenden Jahre

zu verzeichnen.

4. Die Uebertröge der einen wie der andern Art sind jahrgangsweise zu ordnen. Jedem Jahrgange ist auf einer besondern Zeile die Ueberschrift „vom Jahre . . . .“ voranzusetzen. Diese Ueberschrift ist auf jeder linken Seite der Uebertröge zu wiederholen.

5. Bei der Uebertragung können in Spalte 3 und 11 des neuen Registers Nummern, beziehungsweise Vorgänge unerwähnt bleiben, denen nach dem neuesten Stand der Sache keine Bedeutung mehr zukommt, wie frühere Stundungen oder Terminsverlegungen.

6. Wegen nachträglicher Uebertröge vgl. § 404 Absatz 4.

§ 377.

Jahresabschluß. 1. Am Schlusse des Geschäftsjahrs hat der Gerichtsvollzieher auch das Vollstreckungsregister abzuschließen.

2. Zum Abschlusse des Vollstreckungsregisters genügt eine hierauf gerichtete, von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung des Datums zu unterschreibende Beurkundung am Schlusse des Registers.

3. Der Beurkundung ist die Bemerkung beizufügen, daß die Uebertröge gefertigt sind.

4. Nach erfolgtem Abschlusse ist das Vollstreckungsregister sammt dem Namensverzeichniß (§ 373) an das Amtsgericht abzuliefern.

§ 378.

Abschrift bei Verfügungen u. s. w. Die Vorschriften des § 857 finden auf das Vollstreckungsregister entsprechende Anwendung.

IV. Das Wechselprotestregister.

§ 379.

Der Gerichtsvollzieher hat unter jeder Protestabschrift, welche gemäß § 311 in das Wechselprotestregister eingetragen worden ist, deren Richtigkeit zu beglaubigen.

§ 380.

Wird auf Grund des Wechsels von dem Gerichtsvollzieher eine Zahlung geleistet (§ 313), so ist dies und die erfolgte Ablieferung des Geldes im Protestregister zu verzeichnen.

§ 381.

Der Amtsrichter hat von Zeit zu Zeit und jedenfalls bei den unvermutheten Dienstuntersuchungen (§ 408) das Wechselprotestregister einzusehen und die Einsicht unter Beifügung des Datums im Register zu beurkunden.

§ 382.

Vollgeschriebene Wechselprotestregister sind dem Amtsgericht zur Aufbewahrung abzuliefern.

B. Aktenführung.

§ 383.

1. Auf jedem bei dem Gerichtsvollzieher einlaufenden Schriftstücke ist sofort der Tag des Eingangs zu vermerken. Dies kann in abgekürzter Form geschehen z. B. E. 1. II. 1900. Einlaufsvermerk und Geschäftsnummer

2. Dem Einlaufsvermerk ist die Nummer des allgemeinen Dienstregisters und, wenn es sich um eine in's Vollstreckungsregister einzutragende Angelegenheit handelt, auch die Nummer des Vollstreckungsregisters beizusetzen.

3. Hiervon (Abs. 1 und 2) sind ausgenommen die Schriftstücke, welche dem Gerichtsvollzieher lediglich behufs Zustellung von Amtswegen oder Behändigung übergeben werden. Auch bleibt die Vorschrift des § 40 Absatz 2 Satz 1 unberührt.

4. Auf Schreiben des Gerichtsvollziehers in Angelegenheiten, die in das Vollstreckungsregister eingetragen sind, ist vor der Ablassung die Nummer des Vollstreckungsregisters zu setzen.

§ 384.

1. Den vom Gerichtsvollzieher in die Akten geschriebenen Verfügungen ist nach Vollzug der Fertigungsvermerk beizusetzen. Fertigungs- und Abgangsvermerk.

2. Besteht der Vollzug in Ablassung eines Schreibens, so tritt an Stelle des Fertigungsvermerks der Vermerk „ab“ mit dem Tage der Ablassung.

§ 385.

1. Wo der Umfang des Dienstes und die Erhaltung der Uebersichtlichkeit es als angemessen erscheinen läßt, kann das Amtsgericht anordnen, daß auf dem Schreibtisch des Gerichtsvollziehers eine Mehrzahl von Fächern für die verschiedenen Arten der in Behandlung begriffenen Schriftstücke gehalten werden. Ordnung der in Behandlung begriffenen Schriftstücke.

2. Dabei kommen folgende Fächer in Betracht:

1. Fach: Einläufe;
2. „ eingetragene zu vollziehende Aufträge;

3. Fach: auszufertigende oder auszutragende Schriftstücke;
4. „ Zustellungen durch die Post;
5. „ abzuliefernde Zustellungsurkunden;
6. „ abzulassende Benachrichtigungen und zurückzugebende Schuldtitel;
7. „ Akten, in denen Gelder abzuliefern sind.

3. Jedes Fach soll eine seinen Inhalt bezeichnende Aufschrift tragen.

4. Den Zweck der Fächer können unter Umständen auch Umschläge, Sammelmappen u. dgl. erfüllen.

§ 386.

Aktenführung.

1. Die Gerichtsvollzieher haben alle dienstlichen Schriftstücke sorgsam zu ordnen und so lange sie in ihrem Gewahrsam zu bleiben haben, aufzubewahren.

2. Jedes Aktenstück ist möglichst bald dem Faszikel anzuschließen, zu dem es gehört.

3. Den Akten vorzuheftende Decken sollen von hellgrüner Farbe sein.

§ 387.

Arten der Akten.

Die Gerichtsvollzieher haben zu diesem Zwecke Generalakten, Spezialakten und Sammelakten zu führen.

§ 388.

Generalakten.

1. Zu den Generalakten gehören diejenigen Schriftstücke, welche allgemeine, auf den Dienst des Gerichtsvollziehers bezügliche Anordnungen der Aufsichtsbehörden enthalten.

2. Dieselben sind nach folgenden Gegenständen zu sondern:
   a. Dienst der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen; dahin gehören auch solche Verfügungen, welche sich auf andere als die unter a—k bezeichneten Angelegenheiten beziehen;
   b. Zustellungen und Behändigungen;
   c. Zwangsvollstreckungen;
   d. Verkäufe beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung;
   e. Wechselproteste;
   f. andere Geschäfte;
   g. Gebührenwesen;
   h. Akten- und Registerführung;
   i. Formulare;
   k. Dienstaufsicht; dahin gehören namentlich die Prüfungsbescheide.

§ 389.

1. Die Decken der Generalakten sind mit Aufschrift und Nummer nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen zu versehen.

2. Die zu dem einzelnen Aktenband gehörigen Schriftstücke sind nach der Reihenfolge des Eingangs einzuheften und mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.

3. Bezieht sich eine Verfügung auf mehrere in gesonderten Generalakten behandelte Geschäftszweige, so ist auf die Akten, bei denen sich dieselbe befindet, in den betreffenden anderen Akten unter kurzer Angabe des auf diese bezüglichen Inhaltes der Verfügung hinzuweisen.

§ 390.

Spezialakten. 1. Ueber jede einzelne in das Vollſtreckungsregiſter einzutragende Sache (§ 382) iſt Spezialakten anzulegen.

2. In der Regel ſind für jede Anſchlußpfändung und bei gleichzeitigen Pfändungen für jeden Gläubiger beſondere Akten zu führen (vgl. § 197 Abſ. 3 und § 391 Abſ. 3).

3. Zu den Spezialakten ſind nach der Zeitfolge geordnet alle auf die betreffende Sache bezüglichen Urkunden und ſonſtigen Schriftſtücke (die ſchriftlichen Aufträge, die vollſtreckbaren Schuldtitel, Protokolle, Quittungen, Poſtſcheine, Urkunden über Friſtbewilligung, Korreſpondenzen u. ſ. w.) zu nehmen.

4. Werden die den Akten einverleibten Schriftſtücke ganz oder theilweiſe den Betheiligten (vgl. §§ 106, 114 und 395), einer Behörde (vgl. §§ 204, 205, 223) oder einem anderen Gerichtsvollzieher (vgl. § 199) herausgegeben, ſo iſt hierüber in den Akten Vormerkung zu machen.

§ 391.

1. Aus den Akten muß ſich der Stand der Sache und die Vornahme der von den Dienſtvorſchriften verlangten Maßnahmen (z. B. daß der Vertreter geldempfangsberechtigt iſt, Tabakspfändung dem Finanzamt angezeigt wurde), jederzeit vollſtändig ergeben.

2. Betrifft eine Mittheilung oder eine Verfügung eine in anderen Akten behandelte Angelegenheit, ſo iſt zu denſelben ein Auszug oder eine Verweiſung zu fertigen.

3. Mit beſonderer Sorgfalt iſt darauf zu achten, daß der zwiſchen Erſt- und Anſchlußpfändungen beſtehende Zuſammenhang jeder Zeit aus den Akten über die Erſtpfändung wie aus jenen über die Anſchlußpfändungen erſichtlich iſt. Bei den Erſtpfändungsakten muß zu dieſem Behufe ein ſtets auf dem Laufenden zu haltendes Anſchlußpfändungsverzeichniß geführt werden.

§ 392.

Die Akten ſind, ſofern ſie außer der vollſtreckbaren Ausfertigung mehr als ein Stück enthalten, mit einer Aktendecke zu verſehen, auf welchem der Amtsgerichtsbezirk, der Ort, der Name des Gerichtsvollziehers, das Geſchäftsjahr, die Nummer der Sache im Vollſtreckungsregiſter und die Bezeichnung der Sache anzugeben ſind.

§ 393.

Sammelakten. 1. Einzelne Schriftſtücke, welche weder zu den Generalakten, noch zu den Spezialakten gehören, ſind bis zur Erledigung des Auftrags, auf welchen ſie ſich beziehen, in der Nummernfolge des allgemeinen Dienſtregiſters in einem Umſchlag aufzubewahren und mit der Nummer des betreffenden Eintrags im allgemeinen Dienſtregiſter zu verſehen.

2. Nach Erledigung des Auftrags ſind ſie, ſoweit nicht die Aushändigung an die Betheiligten zu erfolgen hat, in derſelben Nummernfolge jahrgangweiſe in Sammelakten mit entſprechender Aufſchrift (Sammelakten, Jahr . . ., Band . . .) zu vereinigen und geſondert von den Schriftſtücken über laufende Sachen dieſer Art aufzubewahren.

§ 405.

Aktenvertilgung.

1. Register, Sammelakten und Spezialakten der Gerichtsvollzieher, welche vor wenigstens 10 Jahren ■ das Amtsgericht abgeliefert worden sind, können ausgeschieden und vertilgt werden. Eine frühere Vertilgung ist nicht zulässig.

2. Ergeben sich hinsichtlich einzelner Register oder Akten Bedenken gegen die Vertilgung, so sind dieselben davon auszunehmen.

3. In der durch § 11 der BO vom 8. April 1853, die Vertilgung unbrauchbarer Gerichtsakten betr. (Reg.-Blatt S. 121), vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigung sind auch die Sammelakten und Spezialakten der Gerichtsvollzieher zu nennen und ist die Aufforderung zu erlassen, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen haben. Zutreffenden Falls sind die betreffenden Akten von der Vertilgung auszunehmen.

4. Die auf die Rückgabe von Beweisurkunden bezüglichen Vorschriften des § 11 der BO vom 8. April 1853 bleiben unberührt.

Zehnter Abschnitt.

Dienstaufsicht.

§ 406.

Allgemeine Aufsichtsrecht.

Den Aufsichtsbehörden und den in § 33 Absatz 5 GVO genannten Beamten hat der Gerichtsvollzieher die Akten und Geschäftsbücher jederzeit auf Verlangen auf seinem Geschäftszimmer oder außerhalb desselben zur Einsicht vorzulegen.

§ 407.

Einheitliche Geschäftsbehandlung.

Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so ist auf eine einheitliche Geschäftsbehandlung hinzuwirken.

§ 408.

Unvermutete Dienstuntersuchungen.

Ueber die Vornahme der unvermuteten Dienstuntersuchungen nach § 33 Absatz 2 GVO ist eine Aufzeichnung zu den Aufsichtsakten zu bringen.

§ 409.

Personalberichte.

1. Alljährlich im Januar hat das Amtsgericht über jeden Gerichtsvollzieher, der im verflossenen Jahre im Amtsgerichtsbezirk beschäftigt war, dem Justizministerium zu berichten.

2. Zu den Berichten sind von der Expeditur des Justizministeriums zu beziehende Formulare zu verwenden.

3. Bei Einsendung der ausgefüllten Formulare bedarf es eines Begleitberichts nicht, falls nicht besondere Umstände dazu Anlaß geben.

4. Eine Fertigung des Personalberichts ist zu den beim Amtsgericht geführten Dienstakten des Gerichtsvollziehers zu nehmen.

Elfter Abſchnitt.

Schluß- und Uebergangsbeſtimmungen.

§ 410.

Inkrafttreten.

1. Die Beſtimmungen über die Aufnahme von Wechſelproteſten (§§ 299 flg.) treten am 1. Juli 1900, die übrigen Beſtimmungen dieſer Dienſtweiſung treten, vorbehaltlich des § 411, mit der Verkündung in Kraft.

2. Die Dienſtweiſung vom 1. Dezember 1884 (GBOBl S. 501) tritt außer Wirkſamkeit.

§ 411.

Uebergangsbeſtimmungen.

1. Inſoweit Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs am 1. Januar 1900 noch nicht in Kraft treten, kommen die ſich darauf beziehenden Vorſchriften der Dienſtweiſung noch nicht zur Anwendung.

2. Dies gilt insbeſondere von den ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften der §§ 85, 86, 126, welche erſt zu demjenigen Zeitpunkt anwendbar werden, in welchem das Grundbuch für einen Grundbuchbezirk als angelegt anzuſehen iſt. Art. 189 des Einf. Geſ. z. BGB.

3. Die hinſichtlich des Vermögens von Eheſgatten getroffenen Beſtimmungen (vgl. §§ 95, 137) finden auf die vor dem 1. Januar 1900 geſchloſſenen Ehen nur inſoweit Anwendung, als auf den Güterſtand dieſer Ehen das Bürgerliche Geſetzbuch anwendbar iſt. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Ehen badiſcher Staatsangehöriger und ſolcher Deutſcher, welche nicht Badener ſind, aber im Großherzogthum den Wohnſitz haben, finden jedoch vom 1. Januar 1900 an die Vorſchriften des § 1435 BGB entſprechende Anwendung; der den ſeitherigen Geſetzen entſprechende geſetzliche Güterſtand ſteht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 BGB gleich. Art. 41 des Bad. Ausf. Geſ. z. BGB.

4. Die das Erbrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorausſetzenden Vorſchriften (vergl. §§ 96, 99) kommen nicht zur Anwendung, wenn der Erblaſſer vor dem 1. Januar 1900 geſtorben iſt. Art. 213 des Einf. Geſ. z. BGB.

5. Der § 93 Abſ. 1 ſetzt ein nach dem 1. Januar 1900 gegen den nicht rechtsfähigen Verein ergangenes Urtheil voraus.

Karlsruhe, den 31. Januar 1900.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Pfeuffer.

Anlage A (§ 329 GVG).

Amtsgericht .....

Allgemeines Dienstregister

bei

Gerichtsvollziehers .....

in .....

für den

Monat ..... 190 .

Dieses Register enthält ..... Blätter, was hiermit beurkundet wird.

....., den ___ten ..... 190 .

Großherzogliches Amtsgericht.

1.	2.	3.	4	5.
Laufende Nummer	Bezeichnung des Auftraggebers.	Bezeichnung des Auftrags.	Tag des Empfangs des Auftrags.	Tag der Erledigung des Auftrags.

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Maßstab für die Höhe der Gebühren.	Gebühren und baare Auslagen für Geschäfte auf Parteibetreiben.									Bemerkungen.
	Gebühren.			Auslagen			Zusammen	Erhobener Vorschuß	Eingegangener Betrag	
	Zeitlich Zeugen	[illegible]	Andere Geschäfte	Schreib-Gebühren	Reisekosten	Sonstige Auslagen				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	

Digitized by Google

Anlage 18 (§ 358 DW).

Amtsgericht .....

Uebersicht

über das

Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher

für das

Geschäftsjahr 190 .

Beurkundung des Gerichtsschreibers.

Diese Uebersicht, sowie die in den allgemeinen Dienstregistern gefertigten Monats- und Jahresabschlüsse habe ich auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft, auch habe ich die Ergebnisse beider verglichen.

Hiebei ist die Uebersicht .....

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	
Lfd.	Name des Gerichtsvollziehers.	Gebühren.								
		Zustellungen					Zwangsvollstreckungen.		Andere Geschäfte.	
		auf Parteibetreiben.	im amtlichen Auftrage.							
			Volle Gebühr.		Ermäßigte Gebühr.					
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

8.		9.		10.		11.		12.		13.
Gesammtgebührenerträgniß.						Auslagen.				Bemerkungen.
Nach den vorhergehenden Spalten.		Hiervon sind in Reinenkochen nicht eingegangen oder sonst unbeibringlich.		Restelnnahme.		Schreibgebühren.		Reisekosten.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Anlage C (§ 360 GVG).

Amtsgericht . . . . . .

Vollstreckungs-Register

des

Gerichtsvollziehers . . . . . .

in . . . . . .

für das

Geschäftsjahr 190 .

Dieses Register enthält . . . . . .
Blätter, was hiermit beurkundet wird.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 190 .

Großherzogliches Amtsgericht.

Laufende Nummer.	Tag der Auftragsertheilung. 2. A. D. R. Nr.	Bezeichnung der Sache.	Beizutreibende Gelder, Gegenstände u. s. w.		Beigetriebene oder aus Versteigerungen gelöste Gelder				Erledigung.	Bemerkungen.
					Betrag.		Tag des Eingangs.	Tag der Ablieferung (Hinterlegung).		
1.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.
			M.	Pf.	M.	Pf.				

Stand und Verlauf der Sache.
II.

Anlage B (§ 870 Nr. 2).

Amtsgericht .....

Verzeichniß der Schuldner

im

Vollstreckungsregister des Gerichtsvollziehers .....

in .....

für das

Geschäftsjahr 190 .

Anleitung.

1. Für jeden Buchstaben, sowie für Ch und Sch sind nach Bedarf ein oder mehrere Blätter vorzusehen.
2. Am Rande des rechten Seite können Aufschlagbuchstaben angebracht werden.
3. Die Nummern erledigter Sachen sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. März 1900.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. März 1900.)

Die Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Auf Grund des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ist unterm 20. März d. J. eine neue Postordnung erlassen worden, die am 1. April 1900 an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 11. Juni 1892 in Kraft tritt. Dieselbe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Heintze.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 20. März 1900.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeines	472
2.	Meistgewicht	473
3.	Außenseite	473
4.	Aufschrift	473
5.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	474
6.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	474
7.	Postkarten	475
8.	Drucksachen	476
9.	Geschäftspapiere	479
10.	Warenproben	480
11.	Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben	481
12.	Packete	482
13.	Einschreibsendungen	482
14.	Sendungen mit Werthangabe	483
15.	Verpackung der gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	488
16.	Verschluß der gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe	484
17.	Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen	484
18.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptes	485
19.	Postnachnahmesendungen	489
20.	Postanweisungen	490
21.	Telegraphische Postanweisungen	491
22.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	492

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
■.	Bahnhofsbriefe	494
■.	Dringende Packete	495
25.	Briefe mit Zustellungsurkunde	496
26.	Rückschein	497
■.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	497
■.	Zeitungsvertrieb	498
■.	Ort der Einlieferung	498
30.	Zeit der Einlieferung	499
31.	Einlieferungsbescheinigung	501
32.	Leitung der Postsendungen	501
33.	Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender	501
■.	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten	502
35.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte	502
36.	Bestellung und Bestellgebühren	503
37.	Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre	505
38.	Zeit der Bestellung	506
39.	An wen die Bestellung geschehen muß	506
40.	Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde	509
41.	Aushändigung von postlagernden Sendungen	509
42.	Abholung der Postsendungen	510
43.	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	511
■.	Nachsendung der Postsendungen	512
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	512
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte	515
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	516
48.	Nachlieferung von Zeitungen	516
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	516
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	517
	Abschnitt II. Personenbeförderung mit der Post.	
51.	Meldung zur Reise	518
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	519
53.	Fahrschein	520
54.	Grundsätze der Personengelderhebung	520
55.	Erstattung von Personengeld	521
56.	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	521
57.	Plätze der Reisenden	521
58.	Reisegepäck	522

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
58.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	522
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	523
61.	Wartezimmer der Postanstalten	523
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	523
	Abschnitt 10. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	524
64.	Zahlungssätze	524
65.	Zahlung und Quittung	527
66.	Bespannung	528
67.	Abfertigung	528
68.	Beförderungszeit	528
69.	Postillone	529
70.	Beschwerden	529
71.	Instructionen	529

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.

Postsendungen.

§ 1.

Allgemeines. I. Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Briefe;
2. Packete;
3. Postanweisungen;
4. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II. Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§ 2.

Es beträgt das Meiſtgewicht: Meiſtgewicht.

für Briefe 250 Gramm,
für Druckſachen 1 Kilogramm,
für Geſchäftspapiere 1 Kilogramm,
für Warenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§ 3.

I. Der Abſender darf auf der Außenſeite einer Poſtſendung außer den die Außenſeite. Beförderung betreffenden Angaben ſeinen Namen und ſeine Adreſſe vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeſchriebenen Briefſendungen ſind weitere Angaben, welche nicht die Eigenſchaft einer brieflichen Mittheilung haben, ſowie Abbildungen unter der Bedingung zuläſſig, daß ſie in keiner Weiſe die Deutlichkeit der Aufſchrift ſowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der poſtdienſtlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der beſonderen Beſtimmungen für Poſtpacketadreſſen und Poſtanweiſungen ſiehe §§ 12 und 20.

II. Die Freimarken ſind in die obere rechte Ecke der Aufſchriftſeite, bei Packeten an gleicher Stelle auf die Poſtpacketadreſſe zu kleben.

§ 4.

I. In der Aufſchrift müſſen der Empfänger und der Beſtimmungsort deutlich Aufſchrift. und ſo beſtimmt bezeichnet ſein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Poſtlagernd", für welche die Poſt nicht Gewähr zu leiſten hat, dürfen ſtatt des Namens des Empfängers Buchſtaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben ſein.

II. Bei Poſtſendungen nach Orten ohne Poſtanſtalt iſt in der Aufſchrift außer dem Beſtimmungsorte noch die Poſtanſtalt anzugeben, von welcher die Sendung beſtellt wird oder abgeholt werden ſoll. Wenn der Ort der Beſtimmungs-Poſtanſtalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, ſo iſt ſeine Lage in der Aufſchrift noch näher zu bezeichnen.

III. Die Aufſchrift eines Packets muß mit der Aufſchrift der Poſtpacketadreſſe (§ 12) derart übereinſtimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Poſtpacketadreſſe beſtellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbeſtellung ꝛc. ſind ſowohl auf dem Packet als auch auf der Poſtpacketadreſſe niederzuſchreiben. Wegen der Einſchreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der bringenden Packete und der Packete gegen Rückſchein ſiehe §§ 13 II, 14 I, 19 II, 24 II und 26 I.

IV. Die Aufſchrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder ſonſt unlösbar darauf befeſtigten

Papier u. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

§ 5.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit es öffentlichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III. Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II. genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV. Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Aufführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§ 6.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmig große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Postpacketadresse als auch auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem anderen Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück" oder
„Wenn unbestellbar, an N. in N." oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen" oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten".

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung

des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II. Für derartige Gegenstände ꝛc., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn ■ in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpacketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn ■ diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus einmaliger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV. Die im § 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§ 7.

Postkarten.

I. Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden. Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für ■ 10 Stück verabfolgt.

III. Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel ꝛc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37), im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigenfalles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§ 8.

Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II. Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I.), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III. Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a. Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder unverschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band ꝛc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI. Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gedruckte ꝛc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 7.

VIII. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Warenproben siehe § 11.

X. Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;
8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit dieser in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke rc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

12. Modelbilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach ■ und ■ erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII. Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

	bis 50	Gramm einschließlich	. . .	3	Pfennig,		
über	50 „ 100	„	„	. . .	5	„	„
„	100 „ 250	„	„	. . .	10	„	„
„	250 „ 500	„	„	. . .	20	„	„
„	500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich				30	„	„

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falls unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b. Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;

2. die zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Das Porto für Drucksachen, die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 9.

Geschäftspapiere.

I. Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher ꝛc.

II. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III. Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV. Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . .	10	Pfennig,
über 250 bis 500 „ „ . . .	20	„
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30	„ .

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V. Für ungenügend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI. Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe § 11.

§ 10.

Waarenproben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster ꝛc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II. Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III. Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichtes, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV. Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, sodaß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V. Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben" oder „Proben" oder „Muster" enthalten.

VI. Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 11.

VII. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1. Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, sodaß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so auszufüllen ist, daß im Falle des Zer-

brechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgefangt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit auffaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;

3. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze ꝛc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament ꝛc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;

4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;

5. lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII. Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX. Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pfennig,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . 20 „ .

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 11.

Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

I. Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;

2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt, mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37):

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pfennig,
über 250 Gramm bis 500 Gramm einschließlich 20 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 „ .

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III. Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 12.

Packete.

I. Den Packeten muß eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§ 19) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III. Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§ 13) oder Packete mit Werthangabe (§ 14) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden.

IV. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V. Die oberste Postbehörde kann die Befugniß, mehrere Packete mit einer Postpacketadresse zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI. Formulare zu Postpacketadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, die mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück abgelassen.

VII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VIII. Der auf der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

IX. Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

X. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Packete siehe § 15 und 16.

§ 13.

Einschreibsendungen.

I. Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§ 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§ 24) zulässig.

II. Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacket-

adresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§ 15 und 16.

III. Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§ 14.

Sendungen mit Werthangabe.

I. Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§ 13) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) oder die Beförderung als dringende Packete (§ 24) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§ 15 bis 17.

II. Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§ 15.

Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I. Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 16.

Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

1. Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut gekittete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut verreiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II. Bei Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 17.

§ 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

1. Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier ꝛc. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II. Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach untergeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III. Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Andernfalls müssen die Beutel ꝛc. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV. Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V. Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI. Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 18.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptes.

I. Im Wege des Postauftrags können
   a. Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder
   b. Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Acceptcinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,

den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Markſumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (VI) geschehen soll.

V. Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragsformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. ■ N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschehe, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der

Poſtanſtalt)“ zu verſehen. Soll die Vorzeigung an einem beſtimmten Tage geſchehen, ſo darf die Einlieferung des Poſtauftrags nicht früher als ſieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Poſtauftragsbrief wird eine Einlieferungsbeſcheinigung ertheilt.

IX. Bei Poſtaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Poſtauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechſels ꝛc.). Wegen der Vorzeigung der Poſtaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen ſiehe § 38 IV und V.

Die Zahlung iſt entweder ſofort an den beſtellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder deſſen Bevollmächtigter (§ 39 III) Friſt verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Beſtimmung (XVIII) getroffen hat, binnen ſieben Tagen nach der Vorzeigung des Poſtauftrags bei der einziehenden Poſtanſtalt zu leiſten. Die ſiebentägige Lagerfriſt wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des erſten Verſuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieſer Friſt nicht, ſo wird der Poſtauftrag vor der Rückſendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder deſſen Bevollmächtigter bereits bei der erſten Vorzeigung die Einlöſung, ſo wird der Poſtauftrag ſofort zurückgeſendet. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Poſtanweiſungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Poſtanweiſung (§ 20) übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers iſt es überlaſſen, dem Poſtauftrage das ausgefüllte Formular der Poſtanweiſung beizufügen. In dieſem Formulare darf nur der Betrag angegeben werden, der nach Abzug der Poſtanweiſungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Poſtaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Poſtauftrags und des beigefügten Wechſels ■ die im Auftragsformulare namhaft gemachte Perſon oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, ſofern nicht bei der Poſtanſtalt eine im Beſonderen auf die Annahme von Wechſeln lautende Vollmacht niedergelegt iſt, poſtſeitig Jeder angeſehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Perſon berechtigt iſt (§ 39 VII).

XIII. Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechſel ſchriftlich geſchehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn ſie nur auf einen Theil der Wechſelſumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einſchränkungen beigefügt werden.

XIV. Der angenommene Wechſel wird von der Beſtimmungs-Poſtanſtalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einſchreibung zurückgeſendet.

XV. Wechſel, welche bei der erſten Vorzeigung mit einem ſchriftlichen Accepte nicht verſehen worden ſind, werden nach ſieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Friſt verlangt worden iſt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückſeite

■.

des Postauftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVIII. Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Proteſt" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Rück- oder Weitersendung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an N. in N." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

XX. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung, wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XXI. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pfennig;

2. a. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrags (§ 20 B);

b. bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pfennig.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 19.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Wertangabe erachtet (§ 14 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 25) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . Mark . . . Pfennig" (Markbetrag in Zahlen und Buchstaben, Pfennigbetrag nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III. Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 20) nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pfennig;
3. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 20 I).

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 20.

Postanweisungen.

I. Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

bis	5	Mark	. . . . .	10	Pfennig.	
über	5	„ 100	„	20	„	„
„	100	„ 200	„	30	„	„
„	200	„ 400	„	40	„	„
„	400	„ 600	„	50	„	„
„	600	„ 800	„	60	„	„

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Gestempelte Formulare werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine rc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der Abſchnitt der Poſtanweiſung kann zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbeſcheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Poſtanweiſung. Der Abſchnitt der Poſtanweiſung kann vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Poſtanweiſungen mit angehängter Poſtkarte zur Empfangsbeſtätigung wird dem Empfänger die Karte überlaſſen.

VIII. Die Poſtanweiſung ſowie die zur Frankirung verwendeten Poſtwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Poſtverwaltung über und müſſen auch dann an die Poſtanſtalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder deſſen Annahme verweigert wird.

IX. Stehen der Beſtimmungs-Poſtanſtalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, ſo kann die Auszahlung erſt verlangt werden, nachdem die Beſchaffung der Mittel erfolgt iſt.

X. Wenn dem Empfänger eine Poſtanweiſung abhanden gekommen iſt, ſo hat er der Beſtimmungs-Poſtanſtalt von dem Verluſte Mittheilung zu machen. Von dieſer Poſtanſtalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweiſung die Zahlung bis auf Weiteres ausgeſetzt. Es iſt Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Abſenders bei der Aufgabe-Poſtanſtalt die Ueberſendung eines vom Abſender auszufertigenden Doppels der Poſtanweiſung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Poſtanweiſung ertheilte Einlieferungsbeſcheinigung von dem Abſender vorgelegt werden. Die Verſendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Beſtimmungsort erfolgt koſtenfrei.

§ 21.

Telegraphiſche Poſtanweiſungen.

I. Die Ueberweiſung auf Poſtanweiſungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Abſenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen.

II. Falle ein ſolches Verlangen ausgeſprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelſt deſſen die Ueberweiſung erfolgt, der Aufgabe-Poſtanſtalt ob. Wünſcht der Abſender durch dieſes Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, ſo muß er dieſe der Poſtanſtalt ſchriftlich übergeben, welche ſie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphiſchen Poſtanweiſungen, die an Orten ohne Telegraphenanſtalt zur Poſt gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Poſtanſtalt mit der nächſten Poſt der am ſchnellſten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanſtalt als Einſchreibſendung zugeführt.

IV. Iſt eine telegraphiſche Poſtanweiſung nach einem mit einer Telegraphenanſtalt nicht verſehenen Poſtorte gerichtet, ſo erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanſtalt bis zur Beſtimmungs-Poſtanſtalt ebenfalls mit der nächſten Poſt als Einſchreibſendung.

V. Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr;
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c. das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§ 22). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postwege, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesenen Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§ 23.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I. Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" rc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Porto bezahlt".

IV. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

V. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpacketadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann es solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe, Ablieferungsscheinen und Postpacketadressen

im Ortsbestellbezirke	25 Pfennig,
im Landbestellbezirke	60 „

für jeden Gegenstand,

bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pfennig;

2. bei Packeten

im Ortsbestellbezirke	40 Pfennig,
im Landbestellbezirke	90 „

für jedes Packet.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pfennig für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pfennig für ein Packet.

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pfennig, erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der voraus-

bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X. Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII. Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 23.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisscheinen aushändigt.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem breiten rothen Rande versehen sind

und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist vom Empfänger im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 24.

Dringende Packete.

I. Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II. Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III. Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

IV. Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im Voraus zu entrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto;
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3. u. II. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

§ 25.

Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II. Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a. die gewöhnliche Zustellung;
b. die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung

auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein. Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf weißem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papier haltbar äußerlich beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" oder

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde"

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

IV. Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V. Soll die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden".

VI. Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII. Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd" sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er

bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1. erhoben.

§ 26.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

II. Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pfennig vom Absender im Voraus zu entrichten.

III. Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfennig einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§ 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse, durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 5 und 6).

§ 28.

Zeitungsvertrieb

Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§ 29.

Art der Einlieferung.

I. Soferu der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn diese sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

II. Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VIII).

III. In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für dergartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
Postanweisungen,
gewöhnliche und einzuschreibende Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Nutzträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen nicht zu besorgen sind.

Von den Landbriefträgern werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf Zeitungen angenommen.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Einschreibesendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die

zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Geldbeträgen einzutragen hat. Ein Annahmebuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken.

V. Die Einlieferungsbescheinigungen, soweit solche über die vom Packetbesteller oder Landbriefträger angenommenen Sendungen zu ertheilen sind, sowie die Quittungen über die vom Landbriefträger angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer ꝛc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) ist, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pfennig, für Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm eine solche von 20 Pfennig im Voraus zu entrichten.

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im Voraus zu entrichten ist.

VIII. Bei den Posthülfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfsstellen, welche zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthülfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen in dem unter (III) festgesetzten Umfange bei der Posthülfsstelle zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthülfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthülfsstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen, wovon sich der Einlieferer überzeugen kann; dieser ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§ 30.

Zeit der Einlieferung.

1. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Die Postschalterdienststunden werden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und durch die bei den Postanstalten aushängenden Postberichte zur Kenntniß des Publikums gebracht.

III. Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben
   eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände
   eine Stunde.

IV. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

V. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VI. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VII. Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benutzten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

VIII. Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete von den Postanstalten sowie nöthigen Falles Einschreibbriefsendungen von den selbständigen Telegraphenanstalten auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Postberichte (II) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Sendung ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pfennig im Voraus zu entrichten.

§ 31.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird. Einlieferungsbescheinigung

§ 32.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt. Leitung der Postsendungen.

§ 33.

I. Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Zurücknahme von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

II. Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpaketadresse abgibt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV. Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittelung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V. In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI. Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII. Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45 VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§ 34.

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I. Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 35.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I. Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II. Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III. Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV. Beim Eingange von Briefen mit Werthangabe und Packeten, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind, ist der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V. Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI. Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§ 36.

Bestellung und Bestellgebühren.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk
   a. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b. auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete;
   c. auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 3000 Mark;
   d. auf Postaufträge;
   e. auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f. auf Ablieferungsscheine und Postpacketadressen zu Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten;
2. im Landbestellbezirk
   a. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen;
   b. auf gewöhnliche und eingeschriebene Packete, soweit sie im Einzelnen nicht über 5 Kilogramm wiegen und in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe ꝛc. geschützt werden können;
   c. auf Sendungen mit einer Werthangabe bis einschl. 800 Mark, bei Packeten unter den Voraussetzungen zu b;
   d. auf Postaufträge;
   e. auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen;
   f. auf Postpacketadressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Sendungen mit Werthangabe, die nach Vorstehendem nicht bestellt werden, sowie auf Postpacketadressen zu zollpflichtigen Packeten.

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung bei besonderer Veranlassung beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend die Bestellung in weiterem Umfange übernehmen.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die gewöhnlichen Packete werden der Posthülfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§ 42). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen gewöhnliche und eingeschriebene Packete, Sendungen mit Werthangabe und die Postanweisungsbeträge auf Grund der Postpacketadresse, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pfennig;
   b. für schwerere Packete . . . . . 15 „ .

   Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pfennig und bei schwereren Packeten auf 20 Pfennig festgesetzt werden. Wegen der Einschreibpackete siehe auch V.
2. bei den übrigen Postanstalten
   a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pfennig;
   b. für schwerere Packete . . . . . 10 „ .

Gehört mehr als ein Packet zu einer Postpacketadresse, so kommt für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pfennig in Ansatz.

IV. Für die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe
   a. bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pfennig;
   b. im Betrage von mehr als 1500 bis 3000 Mark . . 10 „ ;
2. für Packete mit Werthangabe

   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete (III), mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pfennig zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pfennig festsetzen.

VI. Die Bestellgebühr für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke beträgt 5 Pf. für jede Postanweisung. Diese Gebühr kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung vom Absender der Vermerk „Frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

X. Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a. bei Zeitungen, die wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, ... 60 Pf.;
b. bei Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, ... 1 Mark;
c. bei Zeitungen, die mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, ... 1 Mark 60 Pf.;
d. bei Zeitungen, die täglich mehrmals bestellt werden, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark;
e. für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 37.

Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre.

1. Für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

a. für Briefe
im Frankirungsfalle . . . . . 5 Pfennig,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 10 „ ;
b. für Postkarten
im Frankirungsfalle . . . . . 3 Pfennig,
im Nichtfrankirungsfalle . . . . . 4 „ ;
c. für Drucksachen
bis 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pfennig,
über 50 „ 100 „ „ . . . . . 3 „ ,
„ 100 „ 250 „ „ . . . . . 5 „ ,
„ 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . 15 „ ;

d. für Geschäftspapiere

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pfennig,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . 15 „ ;

e. für Warenproben

bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pfennig,
über 250 „ 350 „ „ . . . . . 10 „ ;

f. für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben (§ 11)

bis 250 Gramm einschließlich . . 5 Pfennig,
über 250 „ 500 „ „ . . . . . 10 „ ,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . 15 „ .

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankirt sein.

II. Gleich hohe Gebühren werden erhoben im Verkehre derjenigen Nachbarorte, auf welche der Reichskanzler gemäß Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899, den Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III. Werden die Postsendungen (I) unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so treten den obigen Gebühren die Einschreib- und die Vorzeigegebühr (§§ 15 und 19) hinzu. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde tritt die Zustellungsgebühr (§ 25) hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehre keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 Pfennig erhoben.

IV. Bei unzureichend frankirten Briefen wird die Gebühr für unfrankirte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet, für unzureichend frankirte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

V. Die vorstehend nicht bezeichneten Postsendungen des Orts- und Nachbarortsverkehrs unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren — § 36 —) wie die gleichartigen Postsendungen des sonstigen Verkehrs; soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungsstufe in Anwendung gebracht.

VI. Eine Porto- und Gebührenfreiheit besteht bei Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts nicht.

§ 38.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 22.

§ 39.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 40.

II. Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Directionen, Ausschüsse, Büreaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Director, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.", so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete oder der zugehörigen Postpacketadressen, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten

gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII. Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§ 36 I und II) sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger m. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen oder der zugehörigen Ablieferungsscheine und Postpacketadressen (§ 36 I und II) hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VIII. Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B.",

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. unter (per) Adresse des B.",

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

IX. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X. Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe, sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

XI. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den

Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

XII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII. Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen.

XIV. Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XV. Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§ 40.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III. Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV. Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 41.

Nachsendung von postlagernden Sendungen.

I. Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II. Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a. bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;

b. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;

c. bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§ 42.

Abholung der Postsendungen.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des § 39 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden. Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthilfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach § 39 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postfachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von gewöhnlichen Packeten, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung oder Abholung:

a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete sowie die Packete mit Werthangabe nebst den Postpacketadressen sowie etwaigen Ablieferungsscheinen,

b. die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,

c. die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger baar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden,

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei eingeschriebenen Briefsendungen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Postpacketadresse oder der

etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Die Ablehnung der Zahlung der Bestellgebühr im Falle zu 4 gilt als Verweigerung der Annahme.

§ 43.

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge nach Behändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

I. Nach der Aushändigung der Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§§ 36 I und II, 42 V) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Schalterdienststunden der Postanstalten an denjenigen verabfolgt, welcher sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Packeten die Postpacketadresse, bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Postpacketadresse, Postanweisung) abgibt.

II. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein ꝛc. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III. Wenn der Empfänger unterläßt, auf Grund der abgeholten Postpacketadressen, Ablieferungsscheine und Postanweisungen die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden

a. gewöhnliche Packete, soweit sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42 VI. in die Wohnung bestellt,
b. gewöhnliche Packete, welche sich nicht zur Bestellung eignen, Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter b findet auch auf die Sendungen Anwendung, bei denen nach §§ 36 I und 42 VI die Postpacketadressen ꝛc. bestellt worden sind. Bei Be-

messung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt in den Fällen zu a und b die Bestellung oder die Unbestellbarkeit bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang ein (vergl. § 6 I).

§ 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III. Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr vom Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz des Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Gehen gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aus dem Bereiche der Ortstaxe des Aufgabeorts (§ 37) hinaus und sind sie nicht bereits nach der Fernstaxe frankirt, so werden sie entsprechend nachtaxirt.

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pfennig überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

§ 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd“ nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren

(§ 6) nicht spätestens innerhalb 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;

4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und zur Bestellung nicht geeignete Packete auf Grund der ausgehändigten Ablieferungsscheine u. oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43 III b);
6. wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 5 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Postpacketadresse und in der Aufschrift des Packets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger an denselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deßhalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der [illegible] ertheilenden Antwort hat der Absender 20 Pfennig Porto an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III. Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

> entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger [illegible] versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, wohin einzutretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Pakets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

IV. Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pfennig (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeort zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Postpaketadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 6 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII. Bei zurückzusendenden Paketen und Briefen mit Werthangabe sind das Porto und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Bei anderen Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§ 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des § 45 unbestellbaren und deßhalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer anderen Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der anderen Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Briefsendungen, die ursprünglich nach der Ortstaxe frankirt waren, so erfolgt bei Ueberweisung der Sendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Ortstaxe eine entsprechende Nachtaxirung (vergl. § 44 III.).

II. Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet. Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tage nach Behändigung der Postpacketadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender auch mit Hülfe der Ober-Postdirection nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1. bei Einschreibesendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß,

wird durch Aushang im Schalterraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§ 47.

Benachrichtigungen wegen Bestellungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im Voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§ 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I. Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II. Außer bei den Postanstalten, den Posthülfstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthzeichen ■ kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die bestellenden Boten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen ■. Die Landbriefträger haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29 IV) einzutragen. Der Auftraggeber kann sich von der erfolgten Eintragung in das Annahmebuch überzeugen oder diese selbst bewirken.

III. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streifbändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit

dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

IV. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

V. Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VI. Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postanweisungen und Postkarten sowie aus den nach III für das Publikum gestempelten Briefumschlägen ꝛc. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postanweisungen und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Franko's verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III. Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen

Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Reichs- und Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. Für das Stunden von Vorbeträgen ist monatlich eine Stundungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt 5 Pfennig für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pfennig. Wenn in einem Monate Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben. Eine Verpflichtung der Postanstalten zur Stundung besteht nicht.

VIII. Wenn auf Antrag des Betheiligten zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen mit den Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pfennig monatlich zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mit den Posten.

§ 51.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

A. bei den Postanstalten oder

B. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Werktage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind,

fünf Minuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird,

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Beiwagenstation, so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Beiwagenstation, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei Posten, zu denen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Postanstalt oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Beiwagenstation oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Beiwagenstation melden und von da ab einen Platz bezahlen.

§ 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemütsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 53.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II. Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, welche sich ▬ Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 54.

Grundsätze der Personengelderhebung.

I. Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch den Postbericht (§ 30 II) bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV. Für ein Kind im Alter bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es steht, mitgenommen wird.

V. Für Kinder im Alter von mehr als vier Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 55.

Erstattung von Personengeld.

I. Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§ 56.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§ 57.

Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraums und zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt.

III. Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, wie frei werden.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V. Reisende, die von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Beiwagenstationen gelegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze im Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Poststanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 58.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 2, 5 und 6).

II. Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Poststanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an denen sich Poststanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§ 15 und 16); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Poststanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 59.

Uebergewichtporto und Versicherungsgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Uebergewichtporto zu entrichten. Dieses beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pfennig, mindestens 25 Pfennig;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pfennig, mindestens 50 Pfennig.

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pfennig für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfennig.

IV. Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einem Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrschein vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§ 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3. am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§ 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Niemand Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen

verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner oder Postillon, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Uebergewichtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§ 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 64.

Zahlungspflicht.

I. An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pfennig zu zahlen.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pfennig.

III. Größere als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pfennig. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennig zu zahlen.

VII. Für die Erleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pfennig für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

VIII. Wegegeld und sonstige derartige Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pfennig.

X. Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benutzen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Poststation vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pfennig für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pfennig

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI. Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem anderen Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX. Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. Bei jeder Extrapoststation befindet sich im Postdienstzimmer ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus dem er die für jede Station zu zahlenden Beträge ersehen kann.

§ 65.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Vorausbezahlung der Extrapostgelder für mehrere Stationen ist nur insoweit statthaft, als hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, so hat er für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr von 1 Mark zu zahlen.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden Pferdegeld, Wagengeld, Bestellgebühr und Wege- ꝛc. Abgaben von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, für welche der Reisende es wünscht, erhoben, Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn der Reisende auch dieses vorausbezahlen will. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird oder wo der Posthalter für die Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Wenn der Reisende den Weg, für welchen die Vorausbezahlung stattgefunden hat, unterwegs verläßt oder auf einer Zwischenstation die Reise einstellt, so wird ihm das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, von der Postanstalt am Orte, wo er seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung (II) und gegen Empfangsbescheinigung erstattet.

§ 66.

Bespannung. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Poststation die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 67.

Abfertigung. I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen und auf Stationen, wo die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in dessen Nähe aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§ 68.

Beförderungszeit. I. Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Postbehörde vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Eine Uebersicht der Beförderungsfristen befindet sich im Postdienstzimmer bei jeder Extrapoststation und wird dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 69.

Postillone

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein. Die Hülfsvorspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III. Ein Wechsel der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§ 70.

Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

§ 71.

Inkrafttreten.

Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Bekanntmachung.

(Vom 26. März 1900.)

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikel 11 des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715), hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstaxe vom 1. April ab auf die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarorte im Badischen Staatsgebiete ausgedehnt. Außerdem kommt die Ortstaxe im Nachbarortsverkehr zwischen Mannheim und Ludwigshafen, Maxau und Maximiliansau, Wertheim und Kreuzwertheim zur Anwendung.

Karlsruhe, den 26. März 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Reck.

Vdt. Heintze.

Verzeichniß

der

Nachbarpostorte im Großherzogthum Baden, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Achenbach	Zell (Wiesenthal).	Lahr (Baden)	Dinglingen.
Baden-Baden	Lichtenthal.	Lichtenthal	Baden-Baden.
„ „	Oos.	Lörrach	Stetten (A. Lörrach).
Bellertheim	Karlsruhe (Baden).	Mannheim	Feudenheim.
Brötzingen (A. Pforzheim)	Pforzheim.	„	Käferthal.
Dinglingen	Lahr (Baden).	„	Neckarau.
Fahrnau	Schopfheim.	„	Waldhof.
Feudenheim	Mannheim.	Neckarau	Mannheim.
Freiburg (Breisgau)	Günterstthal.	Oos	Baden-Baden.
„ „	Zähringen.	Pforzheim	Brötzingen (A. Pforzheim).
Grünwinkel	Karlsruhe (Baden).	„	Weißenstein (Baden).
Günterstthal	Freiburg (Breisgau).	Schopfheim	Fahrnau.
Handschuhsheim	Heidelberg.	Stetten (A. Lörrach)	Lörrach.
Heidelberg	Handschuhsheim.	Waldhof	Mannheim.
„	Ziegelhausen.	Weißenstein (Baden)	Pforzheim.
Käferthal	Mannheim.	Zähringen	Freiburg (Breisgau).
Karlsruhe (Baden)	Bellertheim.	Zell (Wiesenthal)	Achenbach.
„ „	Grünwinkel.	Ziegelhausen	Heidelberg.
Kehl	Straßburg (Elsaß).		

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. März 1900.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat April und bis zum 16. Mai 1900 betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Dienstpflicht der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen des Volksschulamts betreffend; das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend.

Gesetz.

(Vom 28. März 1900.)

Die Steuererhebung im Monat April und bis zum 16. Mai 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat April und bis zum 16. Mai 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. März 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1900).

Die Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 8. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 41, Armeeverordnungsblatt Nr. 5) getroffenen „Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts vom Jahre 1900 ab" zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 19. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. M. Heß.

Bestimmungen

über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts vom Jahre 1900 ab.

1. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einjährig-Freiwillige" Anwendung.
2. Alle übrigen Volksschullehrer u. s. w., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben.
3. Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatzgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatzkommissionen (W.O. § 26, 2 und § 25, 2—4 — für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt —) im Februar oder August außerterminlichen Musterungen zu unterwerfen.
4. Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminarschlußtermin folgenden 1. April oder 1. Oktober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu diesen Zeiten aus den Vorschriften über die Loosung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vortheile der Loosung (W.O. § 63, 3 und § 66, 2) begegnen. Noch nicht militärpflichtige, taugliche Volksschullehrer u. s. w. dürfen sich zum Dienstetatritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheins bedarf es in diesem Falle nicht.
5. Ein Recht auf die Wahl des Truppentheils haben die einzustellenden Lehrer u. s. w. nicht, vielmehr werden sie durch die Generalkommandos beziehungsweise die Großherzoglich Hessische (25.) Division auf die Infanterie-Truppentheile ihres Bezirks vertheilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen
6. Wegen Anrechnung der eingestellten Lehrer u. s. w. auf die Rekrutenzahlen wird durch die alljährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Weitere festgesetzt werden.

7. Die demselben Truppentheil überwiesenen Lehrer u. s. w. sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit dies nach § 31, 2 der Garnisonverwaltungsordnung gestattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, [redacted] der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen theil, treten alsdann in die Kompagnie ein und sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Veranlagung und ihrem Dienstalter hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.

   Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist ausgeschlossen.

   Diejenigen Volksschullehrer u. s. w., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, dürfen nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt,

   diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert,

   diejenigen, welche sich nach dem Urtheile der Vorgesetzten zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen, als Unteroffizieraspiranten entlassen werden.

8. Hinsichtlich der Heranziehung zu Uebungen im Beurlaubtenstande werden die unter Ziffer 2 genannten Volksschullehrer u. s. w. wie die übrigen Mannschaften behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Uebungen befördert werden.

9. Die Verordnung wird wie folgt geändert:

   § 13, 2 lautet:

   „Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (W.O. § 9, 1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos."

   Im § 29, 1 Anmerkung*) und im § 40, 3 ist „gemäß § 13, 2" zu streichen. (Hiernach behalten die bisherigen Uebungsbestimmungen für Volksschullehrer u. s. w., welche zehn Wochen aktiv gedient haben, Gültigkeit.)

10. Die Aenderung der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Verordnung.

(Vom 20. März 1900.)

Das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend.

Auf Grund des § [redacted] der deutschen Gewerbeordnung in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) bestimmten Fassung und des § 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs wird hinsichtlich des Betriebs des Pfandleihgewerbes, als welches

gemäß § 34 Absatz 2 der Gewerbeordnung*) auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts zu behandeln ist, und auf Grund des § 134 a des Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich des Trödelhandels (§ 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung) im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen als:

a. ein und einhalb Pfennig für jeden Monat und jede Mark (d. i. 18 Prozent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark einschließlich,

b. einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark (d. i. 12 Prozent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Bei Berechnung der Zinsen kann jeder angefangene Monat als ein voller berechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesammtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

---

*) Anmerkung: Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

§ 34 der Gewerbeordnung. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

(Vergleiche hierzu auch Verordnung vom 4. November 1879, den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 890).

§ 38 der Gewerbeordnung. Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den in § [illegible] Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§ 360 Ziffer [illegible] Reichsstrafgesetzbuch. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

[illegible].

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins darf eine Gebühr von höchstens fünf Pfennig erhoben werden.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§ 3.

Der Pfandleiher hat vorschriftsmäßig eingerichtete Pfandleihbücher zu führen, in welche alle abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte eingetragen werden.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Ohne Erlaubniß des Bezirksamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleihbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 4.

Die Einträge in's Pfandleihbuch sind in fortlaufender Reihenfolge der Nummern deutlich und vollständig mit Tinte zu machen.

Sie dürfen nicht durch Radiren oder auf sonstige Weise unleserlich gemacht werden.

§ 5.

Das Pfandleihbuch muß wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandgegenstandes,
2. die Zeit (Tag, Monat und Jahr) des Geschäftsabschlusses,
3. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4. Bezeichnung des Pfandgegenstandes, und zwar ■■ Juwelen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5. Betrag des Darlehens,
6. Betrag der bedungenen Zinsen für den Monat oder für das Jahr,
7. Betrag der Pfandscheingebühr,
8. Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag der Schuld,
9. Zeit der erfolgten Einlösung,
10. Zeit der Versteigerung des Pfands, Angabe des Erlöses und des nach Abzug der Schuld nebst Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder verbleibenden Ueberschusses,
11. zutreffenden Falls eine Angabe über die Auskolgung des Ueberschusses ■■ den Verpfänder oder über die stattgehabte Hinterlegung.

§ 6.

Dem Verpfänder ist vom Pfandleiher beim Abschlusse des Pfandgeschäfts eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmen muß.

Auf dem Pfandschein sollen die §§ 13, 14, 14a dieser Verordnung wörtlich abgedruckt oder niedergeschrieben sein.

§ 7.

Wird der Pfandvertrag über die vereinbarte Verfallzeit hinaus verlängert, so ist über die vereinbarte Verlängerung unter genauer Angabe der neuen Frist ein Eintrag im Pfandleihbuch zu machen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

§ 8.

Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden.

§ 9.

Die verpfändeten Gegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten aufzubewahren, welche trocken, gut ventilirt, hell und sicher verschließbar sind.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Pfandeintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§ 10.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Umfange des Geschäfts entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 11.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder jederzeit die Einlösung des Pfandgegenstandes zu gestatten, so lange nicht der Verkauf des Pfandgegenstandes nach §§ 14, 14a dieser Verordnung zum Abschluß gelangt ist und sofern bei der Einlösung die Darlehenssumme nebst den bis zu diesem Zeitpunkt verfallenen Zinsen und den etwa durch das Versteigerungsverfahren erwachsenen Kosten gezahlt wird.

Zu Gunsten des Pfandleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung, als sechs Monate nach Hingabe des Darlehens, nicht ausbedungen werden.

§ 12.

Wird der Pfandgegenstand eingelöst, so ist dies alsbald im Pfandleihbuch unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch ist dem Verpfänder auf dessen Verlangen bei der Einlösung eine Quittung auszustellen, worin der Betrag der Zahlung nach einzelnen Posten (Darlehenssumme, Zinsen, Pfandscheingebühren, etwaige Kosten einer beantragten oder begonnenen Versteigerung) verzeichnet ist.

§ 13.

Im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung darf der Pfandleiher über den Pfandgegenstand nicht frei verfügen; er ist nur berechtigt, den Pfandgegenstand zum Zwecke der Befriedigung

wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens unter Beachtung der Bestimmungen in ■ 14, 14a dieser Verordnung zu verkaufen.

§ 14.

Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung ■ bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Die Versteigerung darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens ausgeführt werden.

Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind der Name des Pfandleihers, die Gattung der zu versteigernden Pfandgegenstände und die auf dieselben bezüglichen laufenden Nummern der Pfandleihbuch-Einträge anzugeben.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

§ 14a.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der zuständigen Finanzstelle zu hinterlegen.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem amtlichen Verkündigungsblatte auf seine eigenen Kosten bekannt zu machen.

§ 15.

Vor eingetretener Fälligkeit der Pfandforderung darf der Pfandleiher nicht ausbedingen, daß ihm, falls ■ nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werde, das Eigenthum an dem Pfandgegenstand zufallen oder übertragen werden soll.

§ 16.

Der Pfandleiher hat die ihm Seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben solche Benachrichtigungen Seitens der Polizeibehörde durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnißnahme mit Beifügung des Datums auf diesem Schreiben

zu bescheinigen. Außerdem hat [redacted] in den Fällen, wo dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§ 17.

Liegen Umstände vor, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs der zum Pfande, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung u. dergl. angebotenen Gegenstände erwecken müssen, so hat der Pfandleiher alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und die bezüglichen Gegenstände, wenn thunlich, vorläufig zur Hand zu behalten.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Pfandleiher besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wo das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§ 18.

In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung zur Hand sein.

§ 19.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Nachschau vorzunehmen.

Die Pfandleiher sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben von den Büchern und den aufbewahrten Gegenständen Einsicht zu gewähren.

§ 20.

Die Bestimmungen des § 9 Absatz 1, §§ 16, 17 und [redacted] finden auch auf die Trödler (§ 35 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung und § 134a des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 an Stelle der Verordnung vom 9. Juni 1881, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163), in Kraft. Auf Pfandleihgeschäfte, welche vor obigem Zeitpunkte abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Leih- und Pfandhäuser (Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229 —) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 20. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Fr. Wielandt.

Druck und Verlag von [redacted] in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. April 1900.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betreffend; des Ministeriums des Innern: die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. März 1900.)

Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten betreffend.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 16 der Gemeindegebührenordnung erhält folgenden Zusatz:

Der Rathschreiber erhält die Registergebühr (Ziffer 5) auch für jeden Eintrag und jede Streichung im Hauptbuch von jedem abgeschriebenen oder zugeschriebenen Grundstück, sowie für jeden Eintrag und jede Streichung im Generalregister, mag die Eintragung oder Streichung einen ganzen Eintrag oder nur einen Theil davon angehen. Die Gebühr beträgt zu Folge eines Grund- oder Pfandbucheintrags mindestens 20 Pfennig und höchstens 1 Mark.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dietsche.

Verordnung.

(Vom 11. März 1903.)

Die elektrische Straßenbahn in Karlsruhe betreffend.

Zur Ordnung des Verkehrs auf der von der Karlsruher Straßenbahngesellschaft gemäß der derselben ertheilten Konzession betriebenen elektrischen Straßenbahn in Karlsruhe und Umgebung wird auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 20. August 1881, den Verkehr auf der Karlsruhe—Durlacher Dampfstraßenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243), folgende

Betriebsordnung

erlassen:

I. Zustand der Bahn und der Betriebsmittel.

§ 1

Die Bahn einschließlich der elektrischen Einrichtungen, die Motorwagen, die Anhängewagen und die Einrichtungen der Kraftstation müssen jederzeit den getroffenen Vereinbarungen entsprechend in gutem Stand gehalten werden. Allen hierwegen ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden hat die Gesellschaft Folge zu geben.

§ 2.

Die Motorwagen und die Anhängewagen müssen an der Außenseite die Angabe der Nummer erhalten. Im Innern beziehungsweise auf den Plattformen ist die Zahl der Sitz- beziehungsweise Stehplätze in augenfälliger Weise anzugeben.

Im Innern des Wagens ist ein Abdruck des Tarifs und der das Verhalten der Fahrgäste betreffenden Bestimmungen anzuschlagen.

Jeder Hauptwagen (Motorwagen) ist an seiner Außenseite mit einer Tafel, welche die Fahrrichtung mit großer Schrift bezeichnet, zu versehen.

§ 3.

Die Anhängewagen haben sogenannte Auflaufbremsen und außerdem je eine mechanische Handbremse zu erhalten.

§ 4.

Sämmtliche Wagen sind stets gründlich gereinigt in den täglichen Betrieb einzustellen.

§ 5.

Die Haltepunkte sind als solche mit Tafeln kenntlich zu machen, die Plätze, an welchen ein- und ausgestiegen wird, sind rein und schnee- und eisfrei zu halten und soweit erforderlich zu beleuchten.

II. Betriebsvorschriften.

§ 6.

Der Betrieb regelt sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrplan.

1. Die Fahrgeschwindigkeit der Motorwagen darf
   a. zwischen der katholischen Kirche in Mühlburg und dem Mühlburgerthor 15,5 km,
   b. zwischen Durlacherthor und Schlachthof 15 km,
   c. zwischen Schlachthof und Durlach 22,4 km,
   d. auf allen übrigen Straßen der Stadt und des Stadttheils Mühlburg 12 km in der Stunde nicht überschreiten.
2. Die Fahrgeschwindigkeiten sind zu ermäßigen:
   a. vor kreuzenden Straßen, in scharfen Bögen und beim Einfahren in Weichen, sowie bei starkem Nebel;
   b wenn Menschen, Thiere, Fuhrwerke oder Hindernisse auf dem Geleise bemerkt werden.
3. In Schrittgeschwindigkeit ist zu fahren:
   a. bei besonders lebhaftem Verkehr oder bei Menschengedränge auf einzelnen Straßenstrecken;
   b. beim Kreuzen von Bahngleisen.
4. Die Wagen sind anzuhalten:
   a. wenn Gefahr für den Bahn- oder Straßenverkehr droht;
   b. bei geschlossenen Schranken der Staatsbahnen;
   c. vor Ueberkreuzung der Lokalbahnen, sobald das Signal eines [redacted] nähernden Lokalbahnzuges ertönt.

II. Beim Begegnen von Truppen und Motorwagen gelten folgende Vorschriften:
   a. im Falle eine geschlossene (im Tritt marschirende) Truppenabtheilung die elektrische Straßenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur je am Ende eines Infanteriebataillons beziehungsweise eines Kavallerieregiments oder einer Artillerieabtheilung durchfahren;
   b. bei Kreuzung mit einer Truppenabtheilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durchfahren der Motorwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons beziehungsweise Batterien gestattet;
   c. wenn Motorwagen einer marschirenden Truppenabtheilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lange halten beziehungsweise hinter der marschirenden Abtheilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngleis frei zu machen;
   d. Feuerwehrabtheilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die elektrische Straßenbahn vollständig, nöthigenfalls durch Einstellen der Fahrt, Platz machen. Rückt die Feuerwehr zu einer Uebung aus, [redacted] gelten in sinnentsprechender Anwendung die in a bis c für Truppenabtheilungen gegebenen Vorschriften.

[redacted]

6. Mehrere hintereinander fahrende Motorwagen haben je einen Abstand von ■ Meter beziehungsweise auf der Strecke Durlacherthor—Durlach von 100 Meter einzuhalten.

§ 7.

Jeder Motorwagen ist mit einem Wagenführer und einem Schaffner zu besetzen; den Zügen mit mehr als zwei Wagen, einschließlich des Motorwagens, sind mindestens 2 Schaffner oder Bremser beizugeben.

Im Innern der Stadt darf nur ein Wagen angehängt werden.

§ 8.

Der Anhängewagen darf nur im Nothfall und an Ausweichgleisen von dem Motorwagen geschoben werden.

§ 9.

Wagen dürfen nur auf den hiezu bestimmten Gleisen aufgestellt werden.

§ 10.

Warnungszeichen sind zu geben:

a. beim Abgehen der Wagen von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen,
b. kurz vor dem Passiren der Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Straßenbiegungen,
c. wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in den Gleisen befinden oder sich denselben nähern.

§ 11.

Bei Nachtzeit müssen die Motorwagen auf der Vorderseite mit einer weithin leuchtenden Reflektorlaterne versehen und im Innern vollständig beleuchtet sein.

Die Laternen erhalten verschiedenfarbige Gläser zur Kennzeichnung der verschiedenen für sich betriebenen Linien.

III. Vorschriften für den Straßenverkehr.

§ 12.

Beim Ertönen der Warnungsglocke haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort das Gleis zu verlassen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 13.

Bei Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Reiter, Viehtransporte und Fuhrwerke u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Motorwagen in ihrer Fahrt nicht gehindert oder gefährdet werden.

§ 14.

Das Reiten und Fahren auf den selbständigen Bahnbanketten, sowie das Spazierengehen auf und unmittelbar neben den in die Fahrbahn eingebetteten Gleisen ist verboten. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit die Fahrbahn neben derselben frei ist, überhaupt nicht befahren.

Das Treiben von Vieh auf der Gleisfläche ist untersagt.

§ 15.

Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt.

§ 16.

Das Auflegen von Gegenständen auf die Gleise oder das Lagern von solchen näher als 1 Meter von den Gleisen ist verboten.

§ 17.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, das Emporklettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der letztern und der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen, das Berühren der elektrischen Leitungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist verboten.

Ebenso ist verboten, Kinder zwischen den Gleisen oder in deren unmittelbarer Nähe spielen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 18.

Das Aufspringen auf die Wagen und das Abspringen von denselben während der Fahrt, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 19.

Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 20.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste sowie jedes anstandswidrige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§ 21.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- beziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 22.

Die Mitnahme von Hunden sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden könnte, ist nicht erlaubt.

Es ist untersagt, Straßenbahnwagen mit geladenen Gewehren oder feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen zu besteigen.

§ 23.

Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen und das Anfassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 24.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu zahlen.

§ 25.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer solche Anordnungen unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- beziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits bezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 26.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- beziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den stillstehenden Wagen sofort, den in Fahrt begriffenen beim nächsten Halten zu verlassen.

V. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 27.

Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Tabakrauchen während der Ausübung des Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von der Direktion eingeführte Dienstkleidung, welche mit einer leicht erkennbaren Nummer zu versehen ist, zu tragen.

Den auf den Fahrbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten hat das Personal Folge zu leisten.

§ 28.

Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten einzuhalten, er hat es jedoch zu unterlassen, eingetretene Versäumnisse durch erhöhte Fahrgeschwindigkeit wieder einzuholen.

Langsam zu fahren oder zu halten ist in den in § 6 bezeichneten Fällen. Rasches Anfahren und rasches Bremsen, außer im Fall von Gefahr, ist verboten.

§ 29.

Zum Signalgeben ist der Wagenführer nach Maßgabe der in § 10 gegebenen Vorschriften verpflichtet.

§ 30.

Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält;
b. während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach Außen vollständig und richtig erleuchtet ist;
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird.

§ 31.

Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen; zugleich hat derselbe die an den Wagen befindlichen Schilder mit der Aufschrift „besetzt“ nach außen zu kehren.

§ 32.

Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

§ 33.

Der Schaffner hat auf die Beachtung der in den §§ 16 bis [redacted] gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 25 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen und, wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 34.

Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 35.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linien hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen sofort auszuhändigen oder, sofern dies nicht mehr thunlich, sorgsam zu verwahren und spätestens am nächsten Tage der Direktion behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 36.

Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Anzeige zu bringen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geld bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

Abgesehen von diesen Strafen werden Schaffner und Motorwagenführer von der Beschäftigung beim Bahnbetrieb ausgeschlossen, wenn dieselben:

a. während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen werden,
b. gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
c. den Tarif überschreiten,
d. den Vorschriften des § 35 zuwider die Ablieferung gefundener Sachen unterlassen,
e. andere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wiederholt übertreten.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß der Aufsichtsbehörde, wenn sie nicht zuvor schon von der Straßenbahn-Direktion stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 28. März 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. April 1900.

Inhalt.

Gesetz: die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums betreffend.

Gesetz.

(Vom 11. April 1900.)

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit 3½ Prozent verzinst.

§ 2.

In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinn-Antheile, welche gemäß § 5 des von der Großherzoglichen Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.

§ 3.

Aus dem Hagelversicherungsfonds hat auf Anweisung des Finanzministeriums die Amortisationskasse zu bestreiten:

1. Die Schadensbeträge, die auf Grund des in § 2 erwähnten Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fallen.
2. Die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf deren im Großherzogthum Baden versicherte Mitglieder entfallen.

Reichen die Zinsen des Fonds nicht aus, die vorerwähnten Ausgabeleistungen zu bestreiten, so sind die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen.

Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen wird das Finanzministerium die Amortisationskasse anweisen, die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschußlich zu bestreiten.

Eine Berechnung von Zinsen für diese Vorschußleistungen findet nicht statt.

§ 4.

Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls er durch die gemäß § 3 an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist; ferner, welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegenzuführen werden soll.

§ 5.

Die aus der Verwaltung des Hagelversicherungsfonds und die aus der sonstigen Geschäftsbesorgung der Amortisationskasse erwachsenden besonderen Verwaltungskosten bleiben dieser Kasse zur Last.

§ 6.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Betrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. April 1900.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Helmpe.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1900.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte und die Organisation der Verwaltungs- und Finanzbehörden des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Seckenheim wird unter Lostrennung vom Amts- und Amtsgerichtsbezirke Schwetzingen dem Amts- und Amtsgerichtsbezirke Mannheim zugetheilt.

§ 2.

Ebenso wird die Gemeinde Seckenheim vom Bezirke des Finanzamts und Steuerkommissärs Schwetzingen losgetrennt und dem Hauptsteueramt Mannheim und dem Steuerkommissär für Mannheim-Land zugetheilt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1900.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII. 551

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. April 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. April 1900.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Zum Vollzug des durch Kaiserliche Verordnung vom 12. März 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 127) auf 1. April d. J. in Wirksamkeit gesetzten Abschnitts III (Handwerkskammern) des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 663) wird auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. März d. J. Nr. 252 ertheilten Ermächtigung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zuständigkeit.

Die den Behörden zugewiesenen Befugnisse sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der Ortspolizeibehörde durch das Bürgermeisteramt beziehungsweise Bezirksamt,
2. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt unter Aufsicht des Landeskommissärs,
3. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch die Landeskommissäre,
4. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

§ 2.

Organisation der Handwerkskammern. Zu § 103.

Für das Großherzogthum werden 4 Handwerkskammern mit dem Sitze in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim errichtet.

Der Bezirk der Handwerkskammer in Konstanz umfaßt die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut,

derjenige der Handwerkskammer in Freiburg die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, derjenige der Handwerkskammer in Karlsruhe die Kreise Baden und Karlsruhe und derjenige der Handwerkskammer in Mannheim die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§ 3.

Zu § 103 a. **Zusammensetzung und Wahl der Handwerkskammern.**

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammern auf die Wahlkörper und das Wahlverfahren sind durch Abschnitt I der in Beilage 1 angeschlossenen Wahlordnung geregelt.

Beilage 1.

§ 4.

Zu § 103 l. **Gesellenausschuß.**

Dem Gesellenausschuß jeder Handwerkskammer gehören neben den Vertretern des Gesellenausschusses der Innungen auch Vertreter derjenigen Gesellen an, welche von den nach § 103a Absatz 3 Ziffer 2 der Gewerbeordnung wahlberechtigten Mitgliedern der Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, der Handwerkervereine, der Gewerbevereine und sonstigen gemischten gewerblichen Vereinigungen beschäftigt werden, sofern bei diesen Vereinen Gesellenausschüsse bestehen.

Für die Vertheilung der zu wählenden Gesellenausschüsse auf die Gesellenausschüsse der einzelnen Wahlkörper und für das Wahlverfahren ist Abschnitt II der in Beilage 1 angeschlossenen Wahlordnung maßgebend.

Zu § 103 l. **Kosten der Handwerkskammern.**

§ 5.

Soweit die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten den Gemeinden des Kammerbezirks zur Last fallen, erfolgt ihre Vertheilung auf diese nach dem Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden ansäßigen Handwerker unter gleichzeitiger Berücksichtigung des von denselben beschäftigten Hilfspersonals (Gesellen und Lehrlinge) mit der Maßgabe, daß Handwerksbetriebe, in welchen keine oder nur eine Hilfsperson beschäftigt wird, mit dem einfachen, Handwerksbetriebe mit 2 bis 6 Hilfspersonen mit dem doppelten, Handwerksbetriebe mit 7 bis 10 Hilfspersonen mit dem dreifachen und solche mit mehr als 10 Hilfspersonen mit dem vierfachen Beitrage in Rechnung gestellt werden.

Nach dem gleichen Maßstab erfolgt, wenn Seitens der Gemeinden die Rückerhebung des auf sie fallenden Kostenantheils beschlossen wird, die Umlegung auf die einzelnen Handwerksbetriebe.

§ 6.

Die Feststellung der hiernach in den einzelnen Gemeinden in Betracht kommenden Handwerksbetriebe nach Zahl und nach Höhe der Zahlungspflicht erfolgt alle 3 Jahre durch den Landeskommissär mit der Maßgabe, daß in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen bei der Kostenvertheilung keine Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zwecke haben die Steuerkommissäre dem Landeskommissär — im laufenden Jahre sofort, künftighin alle 3 Jahre spätestens auf 1. März — auf Grund des letzten Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer-Katasters (Anlage 1 zur Anweisung der Steuerdirektion vom 16. März 1885) für jeden Amtsbezirk getrennt eine Zusammenstellung einzureichen, aus welcher für jede einzelne Gemeinde des Amtsbezirks ersichtlich ist, wieviele Handwerksbetriebe mit keiner oder nur einer Hilfsperson, wieviele mit 2 bis 6, wieviele mit 7 bis 10 und wieviele mit über 10 Hilfspersonen in derselben vorhanden sind. Hat der Steuerkommissär bezüglich der Aufnahme eines Handwerksbetriebs in die Zusammenstellung Bedenken, so hat er dies bei Vorlage derselben unter Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse zu bemerken.

§ 7.

Auf Grund dieser Feststellung läßt der Landeskommissär alljährlich sogleich nach Genehmigung des Voranschlags der Handwerkskammer den auf die einzelnen Amtsbezirke des Kammerbezirks entfallenden Kostenantheil berechnen und theilt das Ergebniß dieser Berechnung der Handwerkskammer und den Bezirksämtern mit. Den letzteren ist dabei, wenn zuvor eine neue Feststellung der zahlungspflichtigen Handwerksbetriebe stattgefunden hat, von dieser, soweit sie die Gemeinden des Amtsbezirks betrifft, ebenfalls Kenntniß zu geben.

Die Bezirksämter berechnen sodann in gleicher Weise die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks und geben den hiernach auf diese fallenden Betrag den Gemeinderäthen, diesen unter Anschluß eines Auszugs aus der Feststellung des Landeskommissärs, sowie der Handwerkskammer bekannt. Auch ist die Vertheilung im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 8.

Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Kostenantheile binnen 3 Monaten im ganzen Betrage an die Handwerkskammer zu bezahlen.

Soll ein Rückersatz Seitens der Handwerker stattfinden, so ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses herbeizuführen. Zum Vollzug des Beschlusses ersucht sodann der Gemeinderath den Steuerkommissär um namentliche Bezeichnung der im betreffenden Jahr zahlungspflichtigen Handwerksbetriebe und um Berechnung der nach dem angeordneten Vertheilungsmaßstab (§ 5) auf jeden einzelnen derselben entfallenden Umlage, stellt auf Grund dieser Berechnung die Forderungszettel auf und erhebt die Beiträge mit der nächstfälligen Rate der Gemeindeumlage; wo eine solche nicht erhoben wird, sind die Beiträge binnen 4 Wochen zu bezahlen.

Beiträge, die — wegen inzwischen erfolgter Aufgabe des Betriebs oder aus andern Gründen — nicht beibringlich sind, bleiben den Gemeinden zur Last.

§ 9.

Werden von der Handwerkskammer Veranstaltungen der in § 103 a Absatz 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so erfolgt die Vertheilung der hieraus erwachsenden, getrennt festzustellenden Kosten auf die Gemeinden des Kammerbezirks

und die Umlegung derselben auf die einzelnen Handwerksbetriebe innerhalb der Gemeinden in der gleichen Weise (§§ 5 bis 7) mit der Maßgabe, daß dabei nur diejenigen Handwerksbetriebe in Rechnung gezogen werden, welche den Gewerbezweigen angehören, für die in Frage stehende Veranstaltung getroffen wird. Der Landeskommissär hat in diesem Falle von dem Steuerkommissär eine auf diese Gewerbszweige beschränkte Zusammenstellung der Handwerksbetriebe einzuverlangen.

§ 10.

Zu § 108 m. **Statut der Handwerkskammern.**

Beilage 2—5. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Handwerkskammern werden durch die in Beilage 2 bis 5 angeschlossenen Statuten geregelt.

§ 11.

Zu § 108 p. **Leistung von Rechtshilfe Seitens der Handwerkskammern.**

Die Kosten geleisteter Rechtshilfe sind Seitens der Handwerkskammern als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder anderen Organen der Kammern, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Karlsruhe, den 9. April 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Beilage 1.

Wahlordnung

für

die Handwerkskammern und die Gesellenausschüsse derselben.

. . . . . .

§ 1.

Wahlleitung.

Die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer und ihrer Ersatzmänner, sowie die Wahl des Gesellenausschusses werden von der Aufsichtsbehörde — dem Großherzoglichen Landeskommissär — geleitet.

I. Wahlen zur Handwerkskammer.

§ 2.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt für die Handwerkskammer sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Kammer haben:

1. die Handwerker-Innungen, d. h. sämmtliche Zwangsinnungen und diejenigen freien Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet sind,
2. die Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, d. h. nicht als Innungen organisirte Vereinigungen von Angehörigen eines bestimmten einzelnen Handwerks oder mehrerer verwandter Handwerke,
3. die Handwerkervereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen verschiedener, auch nicht verwandter Handwerke, und
4. die Gewerbevereine und sonstige nicht auf Handwerker beschränkte gewerbliche Vereinigungen,

die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Vereinigungen jedoch nur dann, wenn sie die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen.

Bei Prüfung der Frage, ob die unter Ziffer 2 bis 4 angeführten Vereinigungen mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Handwerker ohne Rücksicht darauf zu zählen, ob sie gleichzeitig noch einer Innung oder einem anderen der genannten Vereine angehören.

§ 3.

Wahlkörper.

Jede dieser 4 Gruppen von Vereinigungen bildet einen in sich geschlossenen Wahlkörper, von welchen jeder eine bestimmte Zahl von Mitgliedern der Kammer aus den wählbaren Mitgliedern der ihm angehörigen Vereinigungen wählt.

Dabei gelten bezüglich der Zugehörigkeit der einzelnen Vereinigungen zu den 4 Wahlkörpern folgende besondere Bestimmungen:

a. Vereinigungen (Ziffer 1—4), deren Bezirk über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgeht, haben ein Wahlrecht nur für diejenige Kammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Soweit sie aber für die Bezirke der einzelnen Handwerkskammern Abtheilungen mit eigenen Organen bilden, geht das Wahlrecht auf diese über.

b. Sind Vereinigungen der in Ziffer 2—4 genannten Art in Unterverbände gegliedert, so sind die letzteren wahlberechtigt, sofern sie nicht die Ausübung ihres Wahlrechts dem Gesammtverband übertragen.

c. Die dem badischen Handwerkerverband angehörigen Vereine wählen in Gruppe 3, die dem Landesverband der badischen Gewerbevereine angehörigen Vereine in Gruppe 4. Vereine, die beiden Verbänden angehören, haben bei der Anmeldung (§ 6) sich zu erklären, mit welcher der beiden Gruppen sie wählen wollen, und ebenso diejenigen Gewerbe- und Handwerkervereine, welche keinem der beiden Verbände angehören; geben diese Vereine eine Erklärung nicht ab, so bestimmt der Landeskommissär, in welcher Gruppe sie wahlberechtigt sind.

d. Bildet ein Gewerbeverein oder eine sonstige gemischte Vereinigung im Sinne der Ziffer 4 auf Grund ihrer Satzungen eine Handwerkerabtheilung mit eigenen Organen, so ist diese Abtheilung in Gruppe 4 wahlberechtigt, auch wenn der Gesammtverein nicht zur Hälfte seiner Mitglieder aus Handwerkern besteht.

§ 4.

Stimmgewicht der einzelnen Vereine.

Die Zahl der Mitglieder, mit welcher jede Vereinigung (§ 2 Ziffer 1—4) wahlberechtigt ist, bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. bei den Innungen zählen sämmtliche Mitglieder, welche Handwerker sind; jedoch zählen Handwerker, welche gleichzeitig mehreren Innungen angehören, nur bei derjenigen Innung, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist;
2. bei den Fachgenossenschaften und Fachvereinen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und keiner Innung angehören;
3. bei den Handwerkervereinen, Gewerbevereinen und sonstigen gemischten Vereinigungen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und weder einer Innung, noch einer Fachgenossenschaft oder einem Fachverein angehören;

4. Handwerker, welche gleichzeitig mehreren gemischten Vereinigungen angehören, zählen für diejenige Vereinigung, für welche sie sich durch ausdrückliche Erklärung entscheiden; geben sie eine solche Erklärung nicht ab, so werden sie nicht mitgezählt;
5. bei Vereinigungen, welche über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgehen, zählen nur diejenigen Handwerker, welche ihr Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer betreiben.

§ 5.

Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper.

Die Vertheilung der für jede Handwerkskammer zu wählenden Mitglieder und ihrer Ersatzmänner auf die vier Wahlkörper erfolgt für jede einzelne Wahl durch den Landeskommissär nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder (§ 4) der jedem einzelnen Wahlkörper zugehörigen Vereinigungen zu der Gesammtzahl der als wahlberechtigt anzurechnenden Mitglieder aller vier Wahlkörper steht, mit der Maßgabe, daß jeder Wahlkörper mindestens ein Mitglied und einen Ersatzmann zu wählen berufen wird.

§ 6.

Feststellung der Wahlberechtigung und des Stimmenverhältnisses.

Vor jeder Wahl ist festzustellen:

a. welchen einzelnen Vereinigungen die Wahlberechtigung zusteht und
b. mit wieviel Mitgliedern jede einzelne Vereinigung und
c. in welcher Gruppe sie wahlberechtigt ist.

Zu diesem Zwecke haben die Bezirksämter vor der Wahl zur Handwerkskammer auf Anordnung des Landeskommissärs durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt die gewerblichen Vereinigungen des Bezirks aufzufordern, ihre Wahlberechtigung unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung derselben binnen bestimmter Frist bei Ausschlußvermeiden anzumelden. Der Anmeldung ist ein Mitgliederverzeichniß anzuschließen, auch ist, die Innungen ausgenommen, anzugeben, in welcher Gruppe das Wahlrecht in Anspruch genommen wird und ob bei der Vereinigung ein Gesellenausschuß besteht oder nicht. Die den Bezirksämtern als wahlberechtigt bekannten Vereinigungen sind außerdem zur Anmeldung noch besonders aufzufordern.

Die Anmeldung hat nach dem als Anlage 1 angeschlossenen Formular zu erfolgen. In dem Mitgliederverzeichniß sind sämmtliche Mitglieder namentlich aufzuführen, unter Angabe ihres Berufs beziehungsweise des Handwerks, welches sie betreiben, und diejenigen besonders kenntlich zu machen, welche nicht als Handwerker anzusehen sind oder welche nach den Bestimmungen des § 4 einer anderen wahlberechtigten Vereinigung zuzuzählen sind. Anlage 1.

Die Bezirksämter haben die Anmeldungen und die Mitgliederverzeichnisse zu prüfen und erforderlichen Falls weitere Erhebungen anzustellen. Sodann werden die Anmeldungen und Mitgliederverzeichnisse nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt

während einer Woche beim Bezirksamt zur Einsicht der Betheiligten und zur Vorbringung von Einsprachen öffentlich aufgelegt.

Nach Ablauf der Frist hat das Bezirksamt ein nach den 4 Wahlkörpern geordnetes Verzeichniß der wahlberechtigten Vereinigungen, unter Beifügung der denselben zuzuzählenden Mitgliederzahl, aufzustellen und dem Landeskommissär unter Anschluß der Akten vorzulegen. Dabei hat das Amt etwaige Zweifel bezüglich der Wahlberechtigung der einzelnen Vereinigungen und bezüglich der Zahl der denselben zuzurechnenden Mitglieder zu erörtern und sich über die erhobenen Einsprachen zu äußern.

§ 7.

Der Landeskommissär prüft die ihm gemachten Vorlagen, entscheidet über die erhobenen Einsprachen, stellt die einzelnen wahlberechtigten Vereinigungen und die Zahl der Mitglieder, mit welcher sie wahlberechtigt sind, und die Gruppe, in welcher sie zu wählen haben, fest, veröffentlicht diese Feststellung in den Amtsverkündigungsblättern seines Dienstkreises und theilt außerdem jeder Vereinigung, welche sich zur Wahl angemeldet hat, durch eingeschriebenen Brief mit, ob und mit welcher Mitgliederzahl und in welcher Gruppe sie als wahlberechtigt anerkannt wird. Wird die Wahlberechtigung nicht oder nur mit einer geringeren, als der beanspruchten Mitgliederzahl oder in einer anderen Gruppe, als beansprucht, anerkannt, so ist der Mittheilung eine kurze Begründung beizufügen; denjenigen, welche Einsprache erhoben haben, ist von der Verbescheidung dieser ebenfalls Mittheilung zu machen.

Beschwerden gegen die Feststellung des Landeskommissärs sind bei diesem binnen einer Woche nach erfolgter Mittheilung bei Ausschlußvermeiden vorzubringen und, nach Vornahme der etwa weiter erforderlichen Erhebungen, dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches endgiltig über sie entscheidet.

Nachdem die Feststellung der Wahlberechtigung rechtskräftig geworden ist, berechnet der Landeskommissär nach Vorschrift des § 5 die Zahl der von jedem der 4 Wahlkörper zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer, sowie der Ersatzmänner und macht das Ergebniß dieser Berechnung in den Amtsverkündigungsblättern seines Dienstbezirks bekannt.

§ 8.

Art der Abstimmung.

Jede wahlberechtigte Innung und jede sonstige wahlberechtigte Vereinigung gibt ihre Stimme einheitlich für soviele Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer ab, als im Ganzen auf den Wahlkörper, welchem sie angehört, entfallen.

Innerhalb der einzelnen wahlberechtigten Innungen und sonstigen wahlberechtigten Vereinigungen wird die Wahl durch die Innungsversammlung beziehungsweise durch die Mitglieder-(General-)Versammlung vollzogen, wobei jedoch in letzterer diejenigen Mitglieder der Fachgenossenschaften und Fachvereine, welche nicht Handwerker sind oder einer Innung angehören, und diejenigen Mitglieder der Handwerker- und Gewerbevereine, welche nicht Hand-

werker sind oder einer Innung beziehungsweise einer Fachvereinigung angehören, zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt sind.

§ 9.

Wählbarkeit zur Handwerkskammer.

Wählbar zur Handwerkskammer sind nur solche Personen, welche

1. einer zu demselben Wahlkörper gehörenden Vereinigung, z. B. bei den Wahlen der Innungen einer Innung, bei den Wahlen der Gewerbevereine einem Gewerbeverein oder einer mit diesen wählenden Vereinigung angehören,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit 3 Jahren selbständig betreiben,
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen (§§ 126, 126 a, 129, 139 a der Gewerbeordnung und Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897) und
5. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Wahlverfahren.

§ 10.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl übersendet der Landeskommissär den Vorständen der wahlberechtigten Innungen und gewerblichen Vereine einen mit Stempel versehenen Stimmzettel, welcher den Namen und die für die Wahl in Betracht kommende Mitgliederzahl der Vereinigung und die Zahl der von dem Wahlkörper, welchem die Vereinigung angehört, zu wählenden Kammermitglieder und Ersatzmänner angibt.

Die Zusendung des Stimmzettels (Anlage 2) erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes mit der Aufforderung, die Wahl alsbald einzuleiten und den ausgefüllten Stimmzettel binnen einer bestimmten Frist bei Ausschlußvermeiden an den Landeskommissär einzusenden. Anlage 2

§ 11.

Der Vorsitzende des Innungs- beziehungsweise Vereinsvorstandes beruft sodann die Innungsversammlung beziehungsweise die Mitglieder- (General-) Versammlung so rechtzeitig, daß die zur Rücksendung des Stimmzettels festgesetzte Frist eingehalten werden kann.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzetteln.

Die Versammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder, welche Personen sie als Mitglieder der Handwerkskammer und welche als Ersatzmänner wählen wollen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

---

*) Die hier angegebenen [redacted] und 32 [redacted] Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen verwaltet werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahlen der Mitglieder und der Ersatzmänner haben je in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Die Namen der Gewählten, ihr Handwerk, ihr Alter und ihr Wohnort sind unter Benützung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks in diesen einzutragen. Der Stimmzettel ist von dem Vorsitzenden und 2 weiteren wahlberechtigten Mitgliedern der Versammlung unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß die Wahl durch die ordnungsgemäß berufene Innungs- beziehungsweise Mitglieder- (General-) Versammlung vollzogen worden ist.

Andere Stimmzettel, als die vom Landeskommissär abgestempelten dürfen nicht benützt werden und sind ungiltig. Etwa nöthig fallende Berichtigungen sind durch Ausstreichen und Zusetzen zu bewirken.

Die Einsendung des Stimmzettels an den Landeskommissär hat portofrei zu erfolgen.

Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 12.

Der Landeskommissär sammelt die einlaufenden Stimmzettel getrennt nach den 4 Wahlkörpern und stellt sofort nach Ablauf der Einlieferungsfrist unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers und zweier Urkundespersonen aus der Zahl der wahlberechtigten Handwerker seines Wohnorts das Wahlergebniß in einem Protokoll zusammen. Aus diesem Protokoll muß zu ersehen sein:

a. Namen, Handwerk und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind,
b. die Zahl der auf die einzelnen Personen gefallenen gültigen und die der ungültigen Stimmen,
c. Namen, Handwerk und Wohnort der als gewählt anzusehenden Kammermitglieder und Ersatzmänner.

Die als ungültig erklärten Stimmzettel sind dem Protokoll anzuschließen.

Stimmzettel, welche nach Ablauf der Einlieferungsfrist einkommen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht bestimmt bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen eingetragen, als Kammermitglieder beziehungsweise Ersatzmänner zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu wählenden eingetragenen Namen fallen.

Hat eine Person zugleich als Kammermitglied und als Ersatzmann Stimmen erhalten, so werden, falls sie nicht als Mitglied gewählt ist, die ihr für die Wahl als solches zugefallenen Stimmen den Stimmen, welche sie als Ersatzmann erhalten hat, zugezählt.

Auf die im Stimmzettel gültig eingetragenen Personen entfällt jeweils diejenige Zahl von Stimmen, welche als Stimmenzahl der betreffenden gewerblichen Vereinigung festgesetzt und auf dem Stimmzettel eingetragen ist.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das von einer der Urkundspersonen zu ziehende Loos.

§ 13.

Der Landeskommissär stellt die Wählbarkeit der als gewählt zu betrachtenden Personen fest und setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß, etwaige Ablehnungsgründe binnen 14 Tagen geltend zu machen.

Sollten als gewählt zu betrachtende Personen nicht wählbar sein oder aus einem zulässigen Grunde die Wahl ablehnen, so hat eine anderweite Feststellung des Wahlergebnisses stattzufinden, bei welcher die den nicht wählbaren oder ablehnenden Personen zugefallenen Stimmen nicht berücksichtigt werden. Sind weitere Stimmen auf einen wählbaren Handwerker nicht gefallen, so ist eine Nachwahl innerhalb des betreffenden Wahlkörpers vorzunehmen.

Das endgiltige Ergebniß der Wahl ist der Handwerkskammer mitzutheilen und in den Amtsverkündigungsblättern, sowie in der badischen Gewerbezeitung, in den ersteren mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß Anfechtungen der Wahl binnen 4 Wochen bei Ausschlußvermeiden beim Landeskommissär anzubringen sind. Ueber dieselben entscheidet das Ministerium des Innern endgiltig.

II. Wahl des Gesellenausschusses.

§ 14.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der im § 2 genannten Innungen und gewerblichen Vereinigungen, welche für die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde als wahlberechtigt anerkannt worden sind.

§ 15.

Wahlkörper und Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Gesellenausschusses auf dieselben.

Die Gesellenausschüsse in jeder der 4 Gruppen der wahlberechtigten Vereinigungen bilden für die Wahl einen geschlossenen Wahlkörper, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt und zwar jeweils aus denjenigen Gesellen, welche bei Handwerksmeistern der zur betreffenden Gruppe gehörigen Vereinigungen beschäftigt sind.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner auf die Gesellenausschüsse der 4 Gruppen erfolgt in demselben Verhältniß, wie die der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer auf die entsprechenden 4 Wahlkörper derselben (§ 5). Wenn bei den Vereinigungen des einen oder anderen Wahlkörpers keine Gesellenausschüsse bestehen, so bleibt diese Gruppe bei der Vertheilung außer Betracht.

§ 16.

Wählbarkeit für den Gesellenausschuß.

Wählbar zum Gesellenausschuß sind nur solche Personen, welche:

a. innerhalb des Bezirks der Handwerkskammer als Gesellen bei dem Mitgliede einer der in § 2 genannten Innungen und sonstigen gewerblichen Vereinigungen beschäftigt und
b. volljährig sind, und
c. zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wahlverfahren.

§ 17.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl erhalten die wahlberechtigten Gesellenausschüsse von dem Landeskommissär einen mit Stempel versehenen Stimmzettel, welcher den Namen der Innung beziehungsweise der gewerblichen Vereinigung, für welche der Gesellenausschuß besteht, und die für die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer festgestellte Zahl der ihr angehörigen Handwerker und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner des Gesellenausschusses enthält (Anlage 8).

Anlage 8.

Die Zusendung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes mit der Aufforderung, die Wahl alsbald einzuleiten und den ausgefüllten Stimmzettel binnen einer bestimmten Frist bei Ausschlußvermeiden an den Landeskommissär einzusenden.

§ 18.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses beruft nach Empfang des Stimmzettels die Mitglieder desselben so zeitig zur Wahl, daß die Einhaltung der gesetzten Frist gesichert ist.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens bei der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses die Bestimmungen der §§ 11—13 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

a. auf dem Stimmzettel neben Namen, Alter, Handwerk und Wohnort der Gewählten auch Namen, Handwerk und Wohnort der Meister, bei welchen sie beschäftigt sind, sowie die Innung beziehungsweise sonstige gewerbliche Vereinigung, welcher diese Meister angehören, anzugeben sind,
b. daß der Stimmzettel von sämmtlichen Mitgliedern des Gesellenausschusses, welche sich bei der Wahl betheiligt haben, zu unterzeichnen ist,
c. daß jedem Gesellenausschuß so viele Stimmen zukommen, als die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder derjenigen Innung oder gewerblichen Vereinigung, bei welcher er besteht, nach der für die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer erfolgten Festsetzung beträgt, und
d. daß als Urkundspersonen bei der Feststellung des Wahlergebnisses zwei wahlberechtigte Gesellen zuzuziehen sind.

Beilage I
(zu § 6.)

Anmeldung.

Zur Wahl für die Handwerkskammer in Gruppe . . . . . meldet sich an:

die . . . . . Innung (der . . . . . Fachverein, der Gewerbeverein,

die Handwerkervereinigung)*) in N. . . . . .

Mitgliederzahl: . . . .

darunter selbständige Handwerker: . . . . . .

Der Verein gehört dem . . . . . Verbande . . . . . an.

Bei dem Verein besteht . . . . Gesellenausschuß.**)

Ort und Datum: . . . . . .

Der Vorstand.

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.
**) Wenn sich der Verein mit anderen zur Bildung eines Gesellenausschusses vereinigt hat, so ist dies ebenfalls anzugeben.

Mitgliederverzeichniß anderseits (angeschlossen).

Mitglieder-Verzeichniß.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
L.-S.	Vor- und Zunamen.	Beruf bezw. Handwerk.*)	Wohnort.	Gehört das Mitglied noch einer anderen wahlberechtigten Vereinigung an u. welcher?	Bei welcher Vereinigung will dasselbe an der Wahl theilnehmen?**)

Anmerkungen: *) Wenn das Mitglied mehrere Handwerke treibt, ist dasjenige, in welchem es sich hauptsächlich beschäftigt, zu unterscheiden.

**) Spalte 6 ist nur dann auszufüllen und Seitens des Mitgliedes durch Unterschrift zu bestätigen, wenn das Mitglied sowohl einer Handwerkervereinigung, als einem Gewerbeverein angehört.

Anlage B
(zu § 10).

Stempel des Landesk.

Stimmzettel

für die

Wahl zur Handwerkskammer in N.

Die . . . . . -Innung (der . . . . . -Fachverein, Gewerbeverein, die Handwerkervereinigung) in . . . . . mit . . wahlberechtigten Mitgliedern hat in der Wahlgruppe . . . Stimmen abzugeben für

. . . **Kammermitglieder** und
. . . **Ersatzmänner.**

Gewählt wurden

a. **als Mitglieder:**

(Vor- und Zunamen, Alter, Handwerk, Wohnort.)

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .

b. **als Ersatzmänner:**

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .

Die richtige Vornahme der Wahl wird mit dem Anfügen, daß dieselbe heute in ordnungsgemäß berufener Innungs- (Mitglieder-, General-) Versammlung stattgefunden hat, beurkundet

. . . . . (Ort) . . . . . (Datum)

Der Vorsitzende der Wahlversammlung:

N. . . . . .

Die Urkundspersonen:

N. . . . . .
N. . . . . .

An
den Großh. Herrn Landeskommissär
in . . . . . .

Beilage B
(zu § 17).

Stempel der Innung.

Stimmzettel

für die

Wahl zum Gesellenausschuß

der Handwerkskammer in N. . . . . .

Der Gesellenausschuß der . . . . . Innung (des . . . . . Fachvereins, der Handwerkervereinigung, des Gewerbevereins) . . . . . , welche Vereinigung . . wahlberechtigte Mitglieder zählt, hat in der Wahlgruppe . . . . . Stimmen abzugeben für

. . . **Mitglieder** und

. . . **Ersatzmänner**

zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer in N. . . . . .

Gewählt werden

a. als Mitglieder:

(Vor- und Zunamen, Alter, Handwerk und Wohnort des Gewählten, sowie des Meisters, bei welchem derselbe beschäftigt ist, und die Innung beziehungsweise sonstige gewerbliche Vereinigung, welcher dieser Meister angehört.)

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .

b. als Ersatzmänner:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .

Die richtige Vornahme der Wahl in ordnungsgemäß berufener Sitzung beurkundet

. . . . . (Ort) . . . . . (Datum)

Der Gesellenausschuß: *)

N. N. . . . . .

N. N. u. s. w. . . . . .

*) Sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses, welche sich an der Wahl betheiligt haben, haben zu unterzeichnen.

An
den Großh. Herrn Landeskommissär
in . . . . . .

Beilage 2.

Statut

der

Handwerkskammer Konstanz.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§ 1.

Die Kammer führt den Namen Handwerkskammer Konstanz.
Ihr Sitz ist zu Konstanz, ihr Bezirk umfaßt die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Aufgabe der Kammer.

§ 2.

Die Handwerkskammer hat die Aufgabe, die Interessen des Handwerks ihres Bezirks zu vertreten.

Insbesondere liegt ihr ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens (§§ 126 b, 129 a Absatz 3 Satz 2, 130, 130 a der Gewerbeordnung) und die gutächtliche Aeußerung über die von Zwangsinnungen in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften (§ 100 p),
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen (§§ 103 f und 103 n),
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. die Bildung von Prüfungsausschüssen bei der Gesellenprüfung (§§ 131 und 131 a), die Mitwirkung bei Erlassung der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung (§ 131 b Absatz 2), die Berücksichtigung der freien Innungen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Absatz 2) und die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132), wenn und soweit diese Aufgaben nicht durch Verfügung der Landeszentralbehörde gemäß § 132 a der Gewerbeordnung aufgehoben oder beschränkt sind.

6. die Erlassung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Absatz 4) und die Mitwirkung bei Errichtung der Prüfungskommissionen für dieselbe (§ 133 Absatz 2).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 3.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Zusammensetzung der Kammer.

§ 4.

Die Kammer besteht, abgesehen von den nach § 5 Zuzuwählenden, aus 20 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung auf 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amt, bis die Neugewählten in die Kammer eingetreten sind; sie sind wieder wählbar.

Für die Mitglieder treten in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode die Ersatzmänner in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit dieser Stimmenzahl geht der ältere dem jüngeren vor.

Ergänzung der Kammer durch Zuwahl.

§ 5.

Die Kammer ergänzt sich nach jeder Wahl (§ 4) durch Zuwahl von 4 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Die Zuwahl erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Durch Zuwahl können solche sachverständige Personen berufen werden, welche entweder:

1. den Anforderungen des § 103 b der Gewerbeordnung genügen oder
2. früher ein Handwerk selbständig betrieben haben und den Anforderungen des § 103 b Ziffer 1 und 2 entsprechen.

Die durch Zuwahl berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

§ 6.

Das Ergebniß der Wahl sowohl, als der Zuwahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beizug von Sachverständigen.

§ 7.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 6) kann die Handwerkskammer zu ihren Berathungen nach Bedürfniß auch andere Sachverständige beziehen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand, den Ausschüssen und Abtheilungen der Kammer zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme.

Berathung und Beschlußfassung der Gesammtheit der Kammer.

§ 8.

Der Beschlußfassung der Gesammtheit der Kammer bleibt außer den ihr durch besondere Bestimmungen zugewiesenen Angelegenheiten vorbehalten:

1. die Zuwahl von Mitgliedern (§ 5);
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder (§§ 27 ff.);
4. die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§§ 31 ff.);
5. die Wahl zu anderen öffentlichen Organen, zu welchen Vertreter der Kammer berufen sind, wie zum Landesgewerberath, Eisenbahnrath u. dgl.;
6. die Anstellung der Beauftragten (§§ 47 ff.);
7. die Wahl des Sekretärs und der Abschluß des Dienstvertrags mit demselben (§ 50);
8. die Feststellung des Haushaltsplans der Kammer und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind (§ 57);
9. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§ 61);
10. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigenthum (§ 58 Ziffer 1);
11. die Aufnahme von Anleihen (§ 58 Ziffer 2);
12. die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;
13. die Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;
14. die Mitwirkung bei der Erlassung der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung;
15. die Erlassung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung;
16. die Beschlußfassung über die Errichtung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie von Fachschulen;
17. die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts der Kammer (§ 63);
18. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;

19. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (Ziffer 13), die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (Ziffer 15) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Bei:

1. der Erlassung von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben, und
2. der Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren,

sind zur Berathung und Beschlußfassung die sämmtlichen Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen.

Im Falle der Ziffer 2 ist der Gesellenausschuß berechtigt, ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten.

§ 10.

In der Regel findet alle 3 Monate eine ordentliche Sitzung der Handwerkskammer statt.

Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn ihre Abhaltung vom Vorstand beschlossen oder von dem Kommissar oder von sechs Mitgliedern der Kammer schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. In den beiden letztgenannten Fällen hat die Sitzung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

§ 11.

Die Sitzungen der Handwerkskammer finden in der Regel am Sitze derselben statt, doch ist der Vorstand befugt, dieselben auch an einem anderen innerhalb des Kammerbezirks gelegenen Orte abzuhalten.

§ 12.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat zu der Sitzung schriftlich einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und so zeitig erfolgen, daß die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses, sowie der Kommissar mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Solange der Vorsitzende des Vorstandes noch nicht gewählt ist oder wenn der Vorstand sich weigert, eine von dem Kommissar oder von sechs Kammermitgliedern beantragte Sitzung zu berufen, so erfolgt die Berufung durch die Aufsichtsbehörde.

Ist ein Mitglied der Kammer verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so hat er hiervon sofort dem Vorsitzenden des Vorstandes Anzeige zu erstatten.

§ 13.

Die Sitzungen der Handwerkskammer sind öffentlich, doch kann mit Rücksicht auf den Gegenstand der Berathung die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 14.

Den Vorsitz in der Sitzung der Handwerkskammer führt der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter; in den Fällen, in denen die Berufung der Kammer durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist (§ 12 Absatz 2), deren Kommissar.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich sonst ungebührlich benehmen, von den Verhandlungen auszuschließen.

§ 15.

Die Beschlüsse der Handwerkskammer erfordern vorbehaltlich der Bestimmung in § 63 zu ihrer Giltigkeit die Anwesenheit von 16 Mitgliedern der Kammer beziehungsweise Ersatzmännern.

Sie werden vorbehaltlich der Bestimmung in § 63 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können von der Kammer nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Kammer und, soweit bei derselben der Gesellenausschuß betheiligt ist, auch mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder desselben vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind von dem Sekretär der Kammer in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Sekretär zu unterzeichnen.

§ 16.

Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17.

Eine Ergänzung der in den §§ 12—16 gegebenen Bestimmungen kann durch die Handwerkskammer in einer Geschäftsordnung erfolgen.

Vorstand.

§ 18.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Kammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 19.

Der Vorstand wird von der Handwerkskammer aus ihrer Mitte und zwar der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die übrigen Mitglieder gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn auch im zweiten Wahlgang eine Mehrheit nicht zu Stande gekommen ist, das Loos.

§ 20.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden drei Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird das erste Mal durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist auf die Tagesordnung der ersten Sitzung der Handwerkskammer, welche nach Ergänzung der Kammer durch Zuwahl (§ 5) stattfindet, zu setzen.

Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Sitzung der Handwerkskammer eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 21.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von dem Kommissar geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der höheren Verwaltungsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten; die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist außerdem öffentlich bekannt zu machen.

§ 22.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag des Kommissars oder von drei Vorstandsmitgliedern muß eine Sitzung des Vorstandes binnen 14 Tagen abgehalten werden.

Die Sitzungen finden am Sitz der Handwerkskammer statt, falls nicht von dem Vorsitzenden mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder ein anderer Ort innerhalb des Handwerkskammerbezirks dafür bestimmt wird.

Der Vorsitzende und bei dessen Behinderung sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Zur Berathung und Beschlußfassung über die in § 9 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses beziehungsweise sein Stellvertreter in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

§ 23.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich [redacted] Vorsitzenden vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Sekretär in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen die Beschlußfassung des Vorstandes über einen schriftlich gestellten Antrag des Vorsitzenden im Weg des Umlaufschreibens herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied gegen diese Art der Erledigung Widerspruch erhebt.

§ 24.

An den Sitzungen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, theilzunehmen verpflichtet.

Im Falle der Behinderung hat es dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Wird in Folge der Unterlassung dieser Anzeige die anberaumte Sitzung des Vorstandes nicht beschlußfähig, so hat das säumige Mitglied für die Kosten der Sitzung aufzukommen. Ueber die Auferlegung dieser Kosten beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betheiligten Mitgliedes.

§ 25.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Kammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

   Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Sekretär unterzeichnet sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Kammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Der Vorsitzende und der Sekretär dürfen jedoch bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.
2. Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Angelegenheiten der Kammer, insbesondere auch die Vermögensverwaltung, wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts der Gesammtheit der Handwerkskammer vorbehalten oder auf Ausschüsse oder Beauftragte übertragen ist.

3. Der Vorstand hat die Verhandlungen der Gesammtheit der Handwerkskammer vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 26.

Soweit dieses Statut keine Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse der Handwerkskammer.

A. Im Allgemeinen.

§ 27.

Durch Beschluß der Handwerkskammer können zur Besorgung besonderer regelmäßiger Aufgaben ständige und außerdem zur Erledigung von vorübergehenden Aufgaben außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathung Bericht zu erstatten. Diese Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der in den Ausschüssen beziehungsweise auf deren Antrag gefaßten Beschlüsse ist, soweit nicht im Statut oder in den Prüfungsordnungen etwas Anderes angeordnet ist, Sache des Vorstandes der Handwerkskammer.

Mit Behörden verkehren die Ausschüsse in der Regel nur durch Vermittlung des Vorstandes der Kammer.

§ 28.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Gesammtheit der Handwerkskammer gewählt. Für die ständigen Ausschüsse — die Prüfungsausschüsse ausgenommen (§ 33) — erfolgt die Wahl auf 6 Jahre und zwar jeweils in der ersten Sitzung nach Erledigung der Kammerwahlen; für in der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder findet alsbald in der nächsten Sitzung der Kammer eine Ersatzwahl statt.

Nur Mitglieder der Kammer sind wählbar; Wiederwahl ist zulässig.

Zur Berathung und Beschlußfassung über die in § 9 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses in derselben Weise, wie die Mitglieder der Ausschüsse, einzuladen und mit vollem Stimmrecht zuzulassen.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich dabei durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

Der Sekretär der Kammer dient in der Regel den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 29.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Uebrigen bestimmt die Handwerkskammer die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Ausschüsse.

B. Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 30.

Der Ausschuß für das Lehrlingswesen besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a. die Erlassung näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
b. die Erlassung von Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge in den Fällen des § 130 der Gewerbeordnung,
c. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a Absatz 2),
d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie den Handwerkskammern zusteht,
e. die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Absatz 2),
f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandt im Sinne des § 129a Absatz 3 der Gewerbeordnung anzusehen sind.

2. Prüfungsausschüsse.

§ 31.

Soweit für die Abnahme der Gesellenprüfung für die einzelnen Gewerbe nicht durch von dem Ministerium des Innern auf Grund des § 132a der Gewerbeordnung bestellte Prüfungsausschüsse, durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder durch die in § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, werden von der Handwerkskammer Prüfungsausschüsse errichtet.

§ 32.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den ein Stellvertreter zu bestellen ist, und regelmäßig vier Beisitzern. Für Gewerbe, welche nur durch eine geringe Zahl von Betrieben vertreten sind, kann die Zahl der Beisitzer auf zwei beschränkt werden.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, welche zu Mitgliedern der Handwerkskammer wählbar sind, und zur anderen Hälfte Gesellen, welche zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 129 bis 132 a der Gewerbeordnung können auch Gesellen, welche eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt, eine Gesellenprüfung aber nicht bestanden haben, gewählt werden.

Zu Vorsitzenden und Stellvertretern der Prüfungsausschüsse können auch sachverständige Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind. Falls der Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter Handwerker sind, müssen sie den für die Beisitzer bestehenden Anforderungen entsprechen.

Wenn und soweit durch die Prüfungsordnung bestimmt ist, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat (§ 131 b Absatz 3), ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht theilnimmt.

§ 33.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer der Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Handwerkskammer regelmäßig auf drei Jahre, ausnahmsweise kann sie auch für einen kürzeren Zeitraum stattfinden.

§ 34.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer, unter denen sich je ein Vertreter der Handwerker und der Gesellen befinden muß, beschlußfähig.

§ 35.

Die Wahl der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse und der Stellvertreter derselben (§ 131 a Absatz 2 der Gewerbeordnung) wird von dem Vorstand der Handwerkskammer vollzogen. Auf diese Wahl finden die Vorschriften des § 32 Absatz 3 dieses Statuts Anwendung.

3. Berufungsausschuß.

§ 36.

Der Ausschuß, welcher über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat, besteht aus einem Mitglied des Handwerkskammervorstandes als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern, von welchen die Hälfte von der Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die andere Hälfte vom Gesellenausschuß aus seiner Mitte gewählt wird. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 37.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder und zwar je 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht wenigstens ein Mitglied des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet wird, gebildet ist, so ist ein vom Vorstand der Handwerkskammer zu bestimmender Sachverständiger mit berathender Stimme beizuziehen.

§ 38.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet sein muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen ist, erhält eine Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

Gesellenausschuß.

§ 39.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß gebildet.

Der Gesellenausschuß besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern, welche von den Gesellenausschüssen der Handwerkerinnungen und der übrigen wahlberechtigten gewerblichen Vereinigungen des Kammerbezirks nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung gewählt werden.

§ 40.

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses und der Ersatzmänner erfolgt auf 3 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei dem Mitglied einer der in § 39 Absatz 2 aufgeführten Vereinigungen beschäftigt sind, ihre Mitgliedschaft, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei dem bezeichneten Mitglied.

Für die Mitglieder treten in Behinderungsfällen und im Fall des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode die Ersatzmänner in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit der Stimmenzahl geht der ältere dem jüngeren Gesellen vor.

Wird dessen ungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl von Ersatzmännern zu ergänzen. Bei der Zuwahl ist das in der Wahlordnung für die Vertheilung der Gesellen auf die verschiedenen wahlberechtigten Vereinigungen bestimmte zahlenmäßige Verhältniß festzuhalten.

§ 41.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder aus den im § 39 Absatz 2 bezeichneten Gesellenausschüssen. Sollten die Gewählten oder Ernannten die Dienstleistung fortgesetzt verweigern, so erledigt die Handwerkskammer die Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 42.

Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel zugleich mit dieser zusammen. Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es dabei überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 8 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen. Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen, abgesehen von den in § 9 bezeichneten Angelegenheiten, nur mit berathender Stimme Theil und sind der Geschäftsordnung der Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

Außerdem ist der Gesellenausschuß berechtigt, auch ohne Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer zu gesonderten Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zur Vornahme der Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Berichte und Gutachten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Im Fall des Ausscheidens eines derselben erfolgt für ihn eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wohnt den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerkskammer, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, bei. Im Fall der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses. Er beruft, leitet und schließt die gesondert stattfindenden Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist bei gesonderter Verhandlung beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokollbuch oder ein beglaubigter Auszug aus demselben ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

An den gesondert stattfindenden Verhandlungen des Gesellenausschusses sind der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes und der Sekretär der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilzunehmen berechtigt.

Gemeinsame Bestimmungen für die Aemter der Handwerkskammer.

§ 44.

Die Annahme der Wahl zum Mitglied der Handwerkskammer, des Vorstandes, der Ausschüsse und des Gesellenausschusses kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zu einem unbesoldeten Gemeindeamt abgelehnt werden kann.

Ablehnungsgründe sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend zu machen. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgiltig.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind binnen 4 Wochen bei der Aufsichtsbehörde anzubringen, welche endgiltig entscheidet.

Auf die durch Zuwahl berufenen Mitglieder der Handwerkskammer finden die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 45.

Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden. Im Fall der Weigerung erfolgt die Enthebung des Betheiligten nach Anhörung desselben und der Handwerkskammer beziehungsweise des Gesellenausschusses durch die Aufsichtsbehörde. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgiltig entscheidet.

§ 46.

Die Mitglieder der Handwerkskammer, des Vorstandes und der Ausschüsse derselben, der Prüfungsausschüsse, sowie des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sie erhalten jedoch bei amtlichen Verrichtungen, welche in den Aufgaben der Handwerkskammern liegen, sofern sie hiezu gesetz- oder statutenmäßig berufen sind oder im einzelnen Fall berufen wurden, Ersatz baarer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumniß nach folgenden Sätzen:

1. an Tagegeldern:
   a. die Vertreter der Handwerker bei einer Zeitversäumniß bis zu 3 Stunden 2 ℳ und für jede weitere Stunde 75 ₰ mehr, jedoch nicht über 6 ℳ für den Tag,
   b. die Vertreter der Gesellen bei einer Zeitversäumniß bis zu 3 Stunden 1 ℳ 50 ₰ und für jede weitere Stunde 50 ₰ mehr, jedoch nicht über 4 ℳ 50 ₰ für den Tag.

   Waren die Mitglieder der Kammer beziehungsweise des Gesellenausschusses zu auswärtiger Zehrung genöthigt, so erhöhen sich die Sätze unter a und b auf das Doppelte, und bei etwa nöthig fallendem Uebernachten wird außerdem eine Vergütung von 2 ℳ gewährt.
2. an Reisekosten:
   a. die Vertreter der Handwerker die Fahrtaxe der 2. Eisenbahn- (einschließlich Schnellzugzuschlag) und der 1. Dampfschiffklasse beziehungsweise die Postwagentaxe,

b. die Vertreter der Gesellen die Fahrtage der 3. Eisenbahn- (einschließlich Schnellzugzuschlag) und der 2. Dampfschiffklasse beziehungsweise die Postwagentage.

Besteht eine Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindung nicht, so wird für jedes km des Hin- und Rückwegs eine Vergütung von 10 ₰ gewährt.

Durch Beschluß der Kammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können diese Sätze abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse, sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann, ebenfalls mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung gewährt werden.

Beauftragte.

§ 47.

Durch Beschluß der Handwerkskammer können einer oder mehrere Beauftragte bestellt werden, welche nach näherer Bestimmung der Kammer die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen und der von der Kammer oder den Innungen des Kammerbezirks auf dem Gebiet des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume in den Handwerksbetrieben des Kammerbezirks Kenntniß zu nehmen haben.

§ 48.

Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze vom Vorstand angestellt und mit einer Dienstweisung versehen. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Kammer werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.

Zu Beauftragten können auch der Sekretär der Handwerkskammer und die Beauftragten einer Innung bestellt werden.

Der Geschäftskreis mehrerer Beauftragter kann nach örtlichen Bezirken oder nach Gewerbszweigen abgegrenzt werden.

Namen, Wohnsitz und Geschäftskreis der Beauftragten sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 49.

Die Beauftragten werden durch eine, von dem Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnete, mit dem Siegel der Kammer versehene Vollmacht legitimirt.

Die Handwerker des Kammerbezirks haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hiezu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Fall hat er dem Vorstand der Handwerkskammer, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstand die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen des letzteren die Aufsichtsbehörde.

Erachtet der Beauftragte die Verhängung einer Geldstrafe wegen einer Zuwiderhandlung für geboten, so hat er hiervon dem Vorstand der Handwerkskammer behufs Stellung des Strafantrags Mittheilung zu machen.

Sekretär.

§ 50.

Dem von der Handwerkskammer gewählten Sekretär liegt außer der Führung des Protokolls über die Sitzungen der Handwerkskammer, des Vorstandes und der Ausschüsse die Vorbereitung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung bei schriftlichen Willenserklärungen des Vorstandes (§ 25 Ziffer 1 Absatz 2 dieses Statuts) ob.

Seine Rechte und Pflichten werden durch Dienstvertrag geregelt (§ 8 Ziffer 7 dieses Statuts).

Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Kommissar.

§ 51.

Der von der Aufsichtsbehörde bei der Handwerkskammer zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, der Abtheilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Kraft beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Abtheilungen der Handwerkskammer.

§ 52.

Die Handwerkskammer kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für einzelne Theile ihres Bezirks Abtheilungen bilden.

Die Abtheilungen bestehen aus den innerhalb des Abtheilungsbezirks gewählten und zugewählten Kammermitgliedern. Außerdem ist der Vorsitzende der Kammer berechtigt, auch an den Sitzungen derjenigen Abtheilungen, welchen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Theilnahme zu entsenden.

§ 53.

Die Sitzungen der Abtheilungen finden nach Bedarf statt; eine Sitzung muß berufen werden, wenn dies von dem Vorstand der Handwerkskammer zu einem bestimmt bezeichneten Zweck verlangt wird. Die Abtheilung ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig.

Die Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und, soferne ihr hiezu nicht der Sekretär der Kammer zur Verfügung gestellt wird, einen Schriftführer.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 15 sinngemäße Anwendung.

§ 54.

Die Abtheilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen derselben oder ihres Vorstandes Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzuberathen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. In Fragen von allgemeiner Bedeutung soll die Kammer vor jeder Beschlußfassung Gutachten der Abtheilungen einfordern.

Die Abtheilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen und insbesondere Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung des Handwerkerstandes innerhalb ihres Bezirks zu machen.

§ 55.

Die Handwerkskammer kann den Abtheilungen zur selbständigen Erledigung überweisen:

1. die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abtheilungsbezirks,
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung,
3. die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse,
4. die Bestellung von Beauftragten.

§ 56.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abtheilung einen im Bezirk derselben wohnhaften Gesellen und einen Ersatzmann aus seiner Mitte. Der Geselle muß zu den Sitzungen der Abtheilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berathen werden; derselbe hat volles Stimmrecht.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§ 57.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr der Kammer läuft vom 1. April bis zum 31. März. Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen; er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der er spätestens bis zum 1. März vorzulegen ist.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in denselben vorgesehen sind, bedürfen der Bewilligung der Handwerkskammer und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 58.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigenthum;
2. die Aufnahme von Anleihen, sofern nicht ihr Betrag nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;
3. die Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben.

Zu anderen Zwecken, als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer, sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 59.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Handwerkskammer wird vom Vorstand ein Kassenführer gewählt. Die ihm zu gewährende Belohnung wird durch schriftlichen Vertrag festgesetzt.

Die Kassen- und Rechnungsführung kann auch einem Mitglied des Vorstandes mit Ausschluß des Vorsitzenden oder dem Sekretär übertragen werden.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer zu bewirken. Ausgaben bedürfen der vorgängigen Anweisung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer.

Die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkskammer sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt zu verrechnen, ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. Die Bestände und zeitweilig verfügbaren Gelder müssen gemäß den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beziehungsweise des Artikels 212 des Einführungsgesetzes hierzu angelegt werden. Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

Die Kasse ist durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer alljährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen.

§ 60.

Die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern auf die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks umgelegt.

§ 61.

Bis zum 1. Juli jedes Jahres ist von dem Kassenführer über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Abschnitten des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein. Der Vorstand hat die Rechnung zu prüfen und mit seinem Gutachten der Handwerkskammer zur Abnahme vorzulegen.

Ordnungsstrafen.

§ 62.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) setzt diese Strafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt; diese entscheidet endgiltig.

Aenderung des Statuts.

§ 63.

Ueber Anträge auf Abänderung dieses Statuts kann die Handwerkskammer nur in Beisein des Kommissars und nur dann beschließen, wenn 20 Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden.

Sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und sind öffentlich bekannt zu machen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 64.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen in den für die Verkündigungen der Kreisbehörden bestimmten öffentlichen Blättern des Handwerkskammerbezirks und in der badischen Gewerbezeitung.

Aufsichtsbehörde.

§ 65.

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt der Großherzogliche Landeskommissär in Konstanz.

Beilage 3.

Statut

der

Handwerkskammer Freiburg.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§ 1.

Die Kammer führt den Namen Handwerkskammer Freiburg.
Ihr Sitz ist zu Freiburg; ihr Bezirk umfaßt die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg.

§§ 2 bis 64

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Konstanz.

Aufsichtsbehörde.

§ 65.

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt der Großherzogliche Landeskommissär in Freiburg.

Beilage 4.

Statut

der

Handwerkskammer Karlsruhe.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§ 1.

Die Kammer führt den Namen Handwerkskammer Karlsruhe.
Ihr Sitz ist zu Karlsruhe; ihr Bezirk umfaßt die Kreise Baden und Karlsruhe.

§§ 2 bis 64

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Konstanz.

Aufsichtsbehörde.

§ 65.

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt der Großherzogliche Landeskommissär in Karlsruhe.

Beilage 5.

Statut

der

Handwerkskammer Mannheim.

Name, Sitz und Bezirk der Kammer.

§ 1.

Die Kammer führt den Namen Handwerkskammer Mannheim.

Ihr Sitz ist zu Mannheim; ihr Bezirk umfaßt die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§§ 2 bis 64

lauten gleich mit den entsprechenden Paragraphen des Statuts der Handwerkskammer Konstanz.

Aufsichtsbehörde.

§ 65.

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt der Großherzogliche Landeskommissär in Mannheim.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. April 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Transportkontrole und die Buchkontrole im Grenzbezirk betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. April 1900.)

Die Transportkontrole und die Buchkontrole im Grenzbezirk betreffend.

Die nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 18. Juni 1898, die Transportkontrole und die Buchkontrole im Grenzbezirk betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 352), von der Großherzoglichen Zolldirektion erlassenen Vorschriften werden nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Karlsruhe, den 10. April 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Prokopp.

Nr. 11763.

An Stelle der zum Vollzug der §§ 119 und 124 des Vereinszollgesetzes früher ergangenen Bestimmungen treten mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen mit sofortiger Wirkung folgende Vorschriften:

A. Transportkontrole.

§ 1.

Grenzbezirk.

Der Grenzbezirk wird durch den Streifen Land gebildet, der zwischen der Zollgrenze und der Binnenlinie liegt.

Die Binnenlinie beginnt am Rheine bei Märkt (an der nördlichen Spitze des Märkter Wörthes), zieht dann über Märkt, Eimeldingen und Bingen nach Hartingen und von hier

§ 7.

Zollrechtlicher Besitz.

Die Ertheilung des Legitimationsscheines setzt immer die Ueberzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die zu bescheinigenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, der um Ausstellung des Scheines nachgesucht hat, d. h. daß sie entweder verzollt oder inländische Erzeugnisse sind. Der Legitimationsschein darf daher nur ertheilt werden, wenn hinsichtlich der zu bescheinigenden Gattung und Menge sowie über den zollrechtlichen Besitz der Waare keine Bedenken bestehen.

Ein besonderer Nachweis über die Herkunft der Waare ist nur dann zu verlangen, wenn die Amtsstelle erhebliche Zweifel über die Verzollung oder inländische Abstammung der Waare hat, also z. B. wenn eine des Schmuggels verdächtige Person oder eine solche Person die Ausstellung eines Legitimationsscheines verlangt, die Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegt.

Ab und zu ist auch bei Personen, die als zuverlässig gelten, unvermuthet die Gattung und Menge der Waare amtlich festzustellen und der Nachweis über die Herkunft der Waare zu fordern.

§ 8.

Versendungsschein.

Zuverlässige Handel- und Gewerbetreibende im Grenzbezirke können von den Hauptämtern nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen ermächtigt werden, für die von ihnen verkauften oder versendeten kontrolpflichtigen Waaren an Stelle der Zollbehörde selbst den Transportausweis auszustellen.

a. Gesuche um Ertheilung dieser Begünstigung sind an das Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk die Firma ihren Geschäftssitz hat. In dem Gesuche sind die Waaren, auf die sich die Begünstigung erstrecken soll, in den Ausdrücken des Zolltarifes oder in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben; dabei ist anzufügen, ob es sich um selbstgefertigte Waaren handelt oder nicht, letzteren Falles ob die Waaren aus dem Inland oder aus dem Ausland bezogen werden.

b. Die Ermächtigung wird von dem Hauptamte nur solchen Firmen ertheilt, die als zuverlässig bekannt sind; bis auf Weiteres haben die Hauptämter in jedem einzelnen Falle vor Ertheilung der Begünstigung unsere Genehmigung einzuholen.

c. Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt, in stets widerruflicher Weise, in Form eines vom Hauptamte nach anliegendem Muster auszustellenden Erlaubnißscheines. Eine zweite Fertigung des Erlaubnißscheines ist von der Firma unterschriftlich anzuerkennen und zu den Akten des Hauptamtes zu nehmen. Muster 3.

d. Als Transportausweis dient ein Versendungsschein, der nach dem angeschlossenen Muster ausgestellt wird. Muster 4.

e. Die Firma darf nur über die im Erlaubnißscheine bezeichneten Waaren Versendungsscheine ertheilen.

f. Die Versendungsscheine dürfen in der Regel nur von den Personen ausgestellt werden, die zur Zeichnung der Firma berechtigt sind.

Läßt die Firma die Ausstellung durch andere Personen zu, so wird stets angenommen, daß die Ausstellung in ihrem ausdrücklichen Auftrage geschieht. Die Firma übernimmt durch die Anerkennung des Erlaubnißscheines ein für allemal ausdrücklich die unmittelbare Haftbarkeit in jeder Beziehung für die Thätigkeit solcher Personen bei Ausstellung von Scheinen, sie wird insbesondere die gesetzlichen und die ausbedungenen Strafen unweigerlich entrichten, die aus Anlaß von Zuwiderhandlungen dieser Personen gegen die erlassenen Bestimmungen ausgesprochen werden.

g. Die Versendungsscheine sind stets, im Wege des Durchschreibverfahrens, in doppelter Fertigung auszustellen. Die eine erhält der Waarenführer, die andere behält der Aussteller zurück. Die zurückbehaltenen Fertigungen sind, nach Nummern geordnet, aufzubewahren und den Zollbeamten auf Verlangen vorzulegen. Nach Schluß des Kalenderjahres oder in kürzeren Zeitabschnitten sind sie an das Hauptamt abzuliefern.

h. Zur Ausfertigung der Versendungsscheine dürfen nur die vom Hauptsteueramt nebst dem erforderlichen Blaupapier gegen Kostenersatz gelieferten Impressen verwendet werden. Diese sind von der Firma unter eigener Haftbarkeit (vergleiche die Bestimmung unter f) derart aufzubewahren, daß kein Mißbrauch damit getrieben werden kann.

i. Die Ausfertigung der Versendungsscheine muß mit aller Sorgfalt geschehen; dabei sind von der Firma die in § 6 Ziffer 2 aufgeführten Bestimmungen, soweit zutreffend, zu beachten. Jeder Versendungsschein ist mit der Unterschrift und dem Firmenstempel oder dem Siegel des Ausstellenden zu versehen.

k. Mißbrauch der Vergünstigung zur Verdeckung einer Defraudation hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, die sofortige Zurücknahme der Vergünstigung zur Folge.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen können für jeden einzelnen Fall durch das Hauptsteueramt mit Vertragsstrafen bis zu 30 M. geahndet werden; auch kann bei wiederholter Nachlässigkeit in der Ausfertigung der Versendungsscheine oder bei Verweigerung der Vorlage der aufzubewahrenden Versendungsscheine der Erlaubnißschein zurückgezogen werden.

B. Buchkontrole.

§ 9.

Wenn ein Gewerbetreibender im Grenzbezirke mit Waaren Handel treibt, die der Transportkontrole unterliegen, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen der Zollbehörde durch Bücher oder durch Fakturen, Quittungen u. s. w. über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der von ihm bezogenen Waaren jener Art auszuweisen.

Gewerbetreibende, die wegen Zolldefraudation bereits bestraft oder des Schleichhandels dringend verdächtig sind, können auf Anordnung der Zolldirektion einer schärferen Kontrole unterworfen werden. Wo dies angezeigt erscheint, hat das Hauptsteueramt sachgemäßen Antrag zu stellen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1898.

Großherzogliche Zolldirektion.

Seubert.

Muſter 1.

№ . . . . .

Legitimationsſchein.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Vor / Nach mittags . . . Uhr

. . . . . aus . . . . . .

führt folgende Waaren über die Orte . . . . . .

. . . . . nach . . . . . .

Gegenſtand	Menge

Siegel

Dieſer Schein iſt nur . . . Stunden giltig.

Großh. . . . . Amt . . . . .

Muſter 2.

Regiſter

über die

bei dem (der) . . . . . Amt (Kontrolſtelle) . . . . . .

im Kalenderjahr . . . . .

ausgefertigten Legitimationsſcheine.

Dieſes Regiſter enthält . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, die hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

. . . . . .

Geführt von

. . . . . .

. . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nummer	Tag der Ausfertigung	Namen des Versenders	Der Waaren	
			Gattung	Menge

Muſter 8.

Erlaubniß

zur

Ausſtellung von Verſendungsſcheinen.

Dem . . . . . .

in . . . . . .

wird, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß ertheilt, über folgende
von ihm ſelbſt gefertigte (bearbeitete),
von ihm aus dem Inland bezogene,
von ihm aus dem Ausland bezogene und verzollte
Waaren, die zur Beförderung im Grenzbezirke erforderlichen Ausweiſe nach Maßgabe der unſtehend genannten Beſtimmungen auszufertigen:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

1. Versendungsscheine dürfen von der Firma nur über die vorbezeichneten Waaren ertheilt werden.

2. Die Versendungsscheine dürfen in der Regel nur von den Personen ausgestellt werden, die zur Zeichnung der Firma berechtigt sind. Läßt die Firma die Ausstellung durch andere Personen zu, so wird stets angenommen, daß die Ausstellung in ihrem ausdrücklichen Auftrage geschieht. Die Firma übernimmt durch Anerkennung dieses Erlaubnißscheines die unmittelbare Haftbarkeit in jeder Beziehung für die Thätigkeit solcher Personen bei Ausstellung von Versendungsscheinen, sie wird insbesondere die gesetzlichen und ausbedungenen Strafen unweigerlich entrichten, die wegen Zuwiderhandlungen dieser Personen gegen die erlassenen Bestimmungen ausgesprochen werden.

3. Die Versendungsscheine sind stets, im Wege des Durchschreibverfahrens, in doppelter Fertigung auszustellen. Die eine Fertigung erhält der Waarenführer, die andere behält der Aussteller zurück. Die zurückbehaltenen Fertigungen sind, nach Nummern geordnet, aufzubewahren und den Zollbeamten auf Verlangen vorzulegen. Nach Schluß des Kalenderjahres, oder in kürzeren Zeitabschnitten, sind sie an das Hauptsteueramt abzuliefern.

4. Zur Ausfertigung der Versendungsscheine dürfen nur die vom Hauptsteueramt nebst dem erforderlichen Blankopapier gegen Kostenersatz gelieferten Impressen verwendet werden. Diese sind von der Firma unter eigener Haftbarkeit derart aufzubewahren, daß kein Mißbrauch damit getrieben werden kann.

5. Die Ausfertigung der Versendungsscheine muß mit aller Sorgfalt geschehen; dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Der nicht zutreffende Vordruck ist zu durchstreichen.

b) Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der beschreinigten Gegenstände und die Zahl der Stunden, für die der Schein giltig sein soll, sind in Buchstaben anzugeben.

c) Die Gattung der Waare ist entweder nach den Ausdrücken des Zolltarifes oder in handelsüblicher Bezeichnung anzugeben.

d) Die Menge der Waare ist in der Regel nach Gewicht einzutragen. Wo die Feststellung des Gewichtes zu umständlich wäre, kann die Menge auch nach einem anderen Maßstabe angegeben werden, z. B. bei Taschenuhren nach der Stückzahl, bei Flüssigkeiten nach der Literzahl, bei Baumwaaren nach der Meterzahl.

e) Wenn der im Muster vorhandene Raum zu den Angaben c und d nicht ausreicht, so kann ein diese Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß dem Versendungsscheine angestempelt werden.

f) Die Giltigkeitsdauer des Scheines ist nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, nach der Schwere der Ladung, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. zu bemessen.

Der Versendungsschein ist in der Regel nur auf Tagesstunden auszustellen. Ausnahmen können nur in unbedenklichen Fällen zugelassen werden.

Als gesetzliche Tagesstunden werden angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

g) Der Schein darf erst unmittelbar vor Abgang der Sendung ausgestellt werden. Verbringt ein und derselbe Waarenführer mehrere Sendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, so ist für jeden Bestimmungsort ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

h) Jeder Versendungsschein ist mit der Unterschrift und dem Firmenstempel oder dem Siegel des Ausstellenden zu versehen.

8. Mißbrauch der Begünstigung zur Verdeckung einer Defraudation hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, die sofortige Zurücknahme der Begünstigung zur Folge.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen können für jeden einzelnen Fall durch das Hauptsteueramt mit Vertragsstrafen bis zu 30 ℳ geahndet werden; bei wiederholter Nachlässigkeit in der Ausfertigung der Versendungsscheine oder bei Verweigerung der Vorlage der aufzubewahrenden Versendungsscheine kann die Erlaubniß zurückgezogen werden.

Stempel.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Großh. Hauptsteueramt.

Muſter 4.

№ . . . . .

Verſendungsſchein.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Vor / Nach mittags . . . . Uhr.

Ich verſende (. . . . . aus . . . . . verbringe) folgende Waaren über die Orte . . . . . nach . . . . . .

Gegenſtand	Menge

Stempel des Ausſtellers.

Dieſer Schein iſt nur . . . Stunden giltig.

(Unterſchrift des Ausſtellers).

Druck und Verlag von **Macklot & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIX. 601

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. Mai 1900.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Haftbarkeit für die Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gleichstellung mit Oesterreich-Ungarn betreffend.

Gesetz.

(Vom 14. Mai 1900.)

Die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die bis Ende Mai 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 21. April 1900.)

Die Zuständigkeit für die Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz betreffend.

Auf Grund des § 961 der Civilprozeßordnung wird bestimmt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von Badischen Staatsangehörigen, welche einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt haben, ist das **Amtsgericht Karlsruhe** zuständig.

Karlsruhe, den 21. April 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Rokk.

Vdt. Dietsche.

Bekanntmachung.

(Vom 25. April 1900.)

Die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus dem ungarischen Comitat Nyitra (Neutra) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Karlsruhe, den 25. April 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Concabi.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XX. 603

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 19. Mai 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Abdeckereiwesen betreffend; Dienstanweisung für die Abdecker.

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1900.)

Das Abdeckereiwesen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 155), und auf Grund des § 91 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Bildung und Organisation der Abdeckereiverbände.

Vor Erlassung der in § 3 des Gesetzes dem Bezirksrath zugewiesenen Entschließung sind außer den Gemeinderäthen des Amtsbezirks der zuständige Bezirksarzt und Bezirksthierarzt sowie die in Betracht kommenden technischen Behörden zu hören.

§ 2.

Die dem Verband angehörenden Gemeinden sind im Bedarfsfall verpflichtet, die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes zu berechnenden Vorschüsse zu leisten.

§ 3.

Der Bezirksrath bestimmt die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung (§ 4 des Gesetzes) und die Gemeinden, welche je ein Mitglied durch ihre Gemeinderäthe zu wählen haben. Jede Gemeinde hat eine Stimme.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der gewählten Kommissionsmitglieder beträgt 6 Jahre.

Die Kommission ernennt zur Geschäftsleitung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Derselben gehört mit berathender Stimme der Bezirksthierarzt an, welcher zu allen Geschäftsverrichtungen beizuziehen ist.

§ 4.

Die Mitglieder der Kommission haben die rechtliche Stellung von Gemeindebeamten und unterliegen hinsichtlich der Dienstpolizei den bezüglichen Bestimmungen der Gemeinde- (Städte-) ordnung.

§ 5.

Die Kommission hat insbesondere den Antrag auf Ertheilung der in § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Genehmigung der zu errichtenden Abdeckerei beim Bezirksamt einzureichen, sodann die ordnungsgemäße Ausführung und Instandhaltung der Anlage sowie den gesammten Betrieb zu überwachen, zu diesem Zwecke die Anlage unter Zuzug des nach § [illegible] des Gesetzes mit der unmittelbaren Aufsicht über die Abdeckerei betrauten Bürgermeisters jährlich mindestens ein Mal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und hierbei das Erforderliche anzuordnen. Ueber das Ergebniß dieser Besichtigungen und die getroffenen Anordnungen ist dem Bezirksamt jeweils eingehend zu berichten.

Auch hat die Kommission jeweils die Jahresrechnung einer Vorprüfung zu unterziehen und sodann dem Bezirksrath zur Verbescheidung und Umlegung der jährlich erwachsenen Kosten vorzulegen.

Der Vorsitzende beziehungsweise dessen Stellvertreter sowie einzelne Mitglieder der Kommission können durch letztere mit der Erledigung bestimmter einzelner Geschäfte, welche sich zur kollegialen Berathung nicht eignen, betraut werden; auch kann der Vorsitzende beziehungsweise dessen Stellvertreter in Fällen, in welchen eine Berufung der gesammten Kommission nicht möglich ist, dringende Angelegenheiten, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kommission, von sich aus erledigen.

§ 6.

Die Sitzungen der Kommission werden, falls diese nichts Anderes bestimmt, am Wohnort des Vorsitzenden abgehalten.

Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Kommission zu den Sitzungen jeweils rechtzeitig schriftlich einzuladen und das Bezirksamt von dem für die Sitzung bestimmten Termin zu benachrichtigen.

§ 7.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sei.

Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Die von der Kommission gefaßten Beschlüsse, insbesondere auch jene über die von ihr ertheilten Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen, sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches vom Rathschreiber des Sitzungsortes zu führen ist.

Die Sitzungsbeschlüsse sind für jedes Jahr mit fortlaufender Nummer zu versehen und jeweils von den Kommissionsmitgliedern, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Soweit die Beschlüsse gemäß § 4 Absatz II des Gesetzes der Genehmigung des Bezirksraths bedürfen, hat der Vorsitzende unter Vorlage der erforderlichen Nachweise entsprechenden Antrag beim Bezirksamt zu stellen.

§ 9.

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Jedoch kann den Mitgliedern der Kommission für Auslagen und Zeitverlust durch den Bezirksrath eine aus der Verbandskasse zu leistende Entschädigung bewilligt werden, deren Anweisung im einzelnen Fall durch das Bezirksamt erfolgt.

Den mit Führung der Protokolle sowie mit Besorgung des Rechnungswesens betrauten Gemeindebeamten ist aus der Verbandskasse eine entsprechende Vergütung zu gewähren, welche nach Anhörung der Kommission durch den Bezirksrath festgesetzt wird.

§ 10.

Der auf Grund des § 5 des Gesetzes die unmittelbare Aufsicht über die Abdeckerei führende Bürgermeister hat dieselbe gemeinschaftlich mit dem Bezirksthierarzte monatlich mindestens einmal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und bei sich ergebenden Beanstandungen dem Vorsitzenden der Kommission sowie dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Soweit es sich um die Nothwendigkeit alsbaldiger Abstellung von Mißständen handelt, hat er sofort das Erforderliche vorläufig anzuordnen.

§ 11.

Auf die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeinderechnungsanweisung sinngemäße Anwendung.

Die in § 62 der Gemeinderechnungsanweisung für die Gemeinderechnungen vorgeschriebene Rechnungsauflage hat im Rathhause des Wohnorts des Vorsitzenden zu erfolgen und ist den Gemeinderäthen der dem Verband angehörenden Gemeinden unter Uebermittelung eines Rechnungsauszugs bekannt zu geben.

Eine Verkündung der Rechnung findet nicht statt.

§ 12.

Für die Anlage und Einrichtung der Abdeckereien gelten folgende Vorschriften:

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Abdeckereien.

1. Die Abdeckerei soll von geschlossenen Ortschaften mindestens zwei, von einzelnen bewohnten Gebäuden mindestens ein Kilometer, von Wegen mindestens 100 Meter und von Quellen, Wasserleitungen, Brunnen und Wasserläufen jedenfalls so weit entfernt liegen, daß eine Verunreinigung derselben ausgeschlossen ist.

Auch ist die Abdeckerei von Viehweiden und solchen Oertlichkeiten, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen betreten werden, möglichst entfernt und, wenn immer thunlich, auf der der vorherrschenden Windrichtung entgegengesetzten Seite von bewohnten Gebäuden anzulegen.

2. Das für die Verscharrung der Kadaver und Kadavertheile bestimmte Gelände soll der Größe des im Abdeckereibezirk vorhandenen Viehbestandes entsprechen und so tiefgründig und trocken sein, daß Gruben von mindestens zwei Meter Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Auch darf das Gelände der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sein.

   Sandige oder kiesige Bodenbeschaffenheit ist vorzuziehen. Feuchter Thonboden und quellenreiches Gelände sind thunlichst zu vermeiden.

3. Die Abdeckerei ist mit einer Einfriedigung zu versehen, welche den Zutritt unbefugter Personen zu verhüten und das Eindringen von Wild zu verhindern geeignet ist.

4. Auf der Abdeckerei muß ein aus dauerhaftem Material erstelltes, mit verschließbarem Thore, Fenstern und Läden versehenes Gebäude mit folgenden Räumlichkeiten vorhanden sein:

   a. Ein Raum zur Tödtung, Abhäutung, Zerlegung der Thiere und Verarbeitung der Kadaver oder deren Theile.

      Boden und Wände, letztere bis zu einer Höhe von 2 Meter, sind ebenso wie die Abflußrinne aus vollkommen wasserdichtem Material herzustellen.

      In diesem Raume ist je eine besondere Einrichtung zum Kochen der Kadaver bis zum Zerfall der Weichtheile unter Anwendung von Säuren und zum Ausziehen des Fettes zu treffen.

   b. Ein Raum zum Trocknen und Lagern von Hufen, Klauen, Hörnern, Haaren, Wolle, Borsten und Knochen.

   c. Ein Raum zum Aufbewahren der Transportmittel und Geräthe.

   d. Ein Raum zur Absperrung und Beobachtung tollwuthverdächtiger Thiere.

   e. Ein Raum, welcher vom Arbeitspersonal zur Aufbewahrung der Kleider sowie zum Waschen und Reinigen benutzt werden kann.

   f. Ein Abort.

5. Auch ist durch Anlegung einer Wasserleitung oder eines Brunnens auf eine hinreichende Versorgung mit Wasser Bedacht zu nehmen.

6. Zur Aufnahme der sich bei der Zerlegung der Kadaver ergebenden flüssigen Abgänge und des Spülwassers ist außerhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes eine wasserdichte, luftdicht verschlossene, nach der Mitte des Bodens mit Gefäll versehene Sammelgrube herzustellen und mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne zu versehen.

   Die Entleerung der Sammelgrube hat so oft zu geschehen, als sich Inhalt darin angesammelt hat. Fällt nicht dessen Behandlung nach Maßgabe des § ■ Absatz 3 und 4 nöthig, so ist derselbe ein Meter tief zu vergraben.

Die Umgebung der Sammelgrube muß, mit leichtem Gefäll nach der Oeffnung versehen, behufs Zuleitung der zur Reinigung und Desinfektion der Transportwagen, Geräthe u. s. w. benützten Flüssigkeiten cementirt sein.

Die Befolgung dieser Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Verordnung über den Betrieb ist bei Genehmigung von Abdeckereien besonders anzuordnen.

§ 13.

Anstalten im Sinne des § 3 Absatz 4 des Gesetzes müssen derart beschaffen sein, daß Kadaver und Kadavertheile in kürzester Frist in Stoffe umgewandelt werden können, welche zum menschlichen Genusse untauglich, im Uebrigen völlig unschädlich sind und demgemäß dem freien Verkehr überlassen werden können.

Im Weiteren finden auf diese Anstalten die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

§ 14.

Die den Gemeinden in § 2 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung zur Errichtung von Abdeckereien erstreckt sich auch auf die Beschaffung und Bereithaltung der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Wagen und Gespannthiere zur Fortschaffung der Kadaver, der zu deren Zerlegung und Abhäutung erforderlichen Instrumente sowie der nöthigen Verbandstoffe und Desinfektionsmittel.

§ 15.

Vorschriften über die Beschaffenheit der Transportmittel.

Die zur Abholung der Thierkadaver bestimmten Fuhrwerke müssen mit hinreichend großen Behältern ausgerüstet sein, welche innen mit Eisenblech ausgeschlagen und so gedichtet sind, daß bei geschlossenem Deckel üble Gerüche nicht entweichen und Kadavertheile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten nicht durchsickern können.

Diese Fuhrwerke sind ferner mit Hebevorrichtungen zu versehen, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Für den Transport kleiner Thiere, einzelner Fleischstücke und Kadavertheile können auch andere dichte Behältnisse verwendet werden.

§ 16.

Bestellung und Entlassung des Abdeckers.

Zu Abdeckern dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine vor dem Bezirksthierarzt abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Vor deren Bestellung ist der auf Grund des § 4 des Gesetzes gewählten Kommission Gelegenheit zu geben, sich über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu äußern.

Die den Abdeckern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte sind im Einzelnen durch Vertrag festzustellen.

Die Abdecker sind vor Uebernahme des Dienstes durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten.

Dieselben können, falls ihre Dienstführung Anlaß zu Beanstandungen gibt, vom Bezirksrath jederzeit ohne Einhaltung der vertragsmäßig festgesetzten Kündigungsfrist entlassen werden.

Ihre dienstlichen Obliegenheiten werden durch eine Dienstanweisung näher bestimmt.

§ 17.

Vorschriften über die Behandlung gefallener und zu tödtender Thiere sowie über den Betrieb der Abdeckereien.

Der Abdecker darf ohne Genehmigung des Bezirksthierarztes die auf polizeiliche Anordnung sowie die zum Zwecke der Beseitigung von Thieren vorzunehmende Tödtung (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes) und die zur Unschädlichmachung von Thieren und Thiertheilen erforderliche weitere Behandlung nur in einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei vornehmen.

Als solche gelten auch Anstalten im Sinne des § 3 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 18.

Die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes genannten kleineren Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen, kann deren Besitzer, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften selbst beseitigen:

1. Gefallene oder getödtete Thiere sind längstens innerhalb 12 Stunden zu verscharren.
2. Die Verscharrung hat an einem abgelegenen, mindestens 400 Meter von bewohnten Gebäulichkeiten und 100 Meter von öffentlichen Wegen entfernten, durch seine Lage die Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Wasserläufen ausschließenden Orte in einer mindestens ein Meter tiefen Grube zu erfolgen. Erforderlichen Falles ist von der Gemeinde ein hierzu geeigneter Verscharrungsplatz zur Verfügung zu stellen.

   Auch können diese Thiere ebenfalls einer Abdeckerei überwiesen werden, welche sodann zu deren Abholung und weiteren Behandlung verpflichtet ist.

§ 19.

Die Besitzer gefallener oder mit einer ansteckenden Krankheit behafteter, zur Beseitigung bestimmter Thiere sind verpflichtet, zum Zwecke der Herbeiführung der Wegschaffung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige hat hinsichtlich gefallener Thiere alsbald nach deren Umstehen zu erfolgen und muß enthalten: den Namen und Wohnort des Besitzers, die Art, das Alter und die Zahl der in Betracht kommenden Thiere. Die gleiche Pflicht liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport oder in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Begleiter derselben beziehungsweise dem Besitzer der betreffenden Stallung, Hofraithe oder Weide.

Hinsichtlich der zur Beseitigung zwar bestimmten, aber nicht mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere ist nur eine Anzeige bei dem Abdecker zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft der Anzeige sofort, wenn immer thunlich, telegraphisch oder telephonisch dem Abdecker zum Zwecke der Abholung der zu beseitigenden Thiere sowie auch dem Bezirksthierarzte Nachricht zu geben.

Bei polizeilicher Anordnung der Tödtung eines Thieres oder der Unschädlichmachung eines Thierkadavers erfolgt die Benachrichtigung unmittelbar durch die betreffende Polizeibehörde oder in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt.

§ 20.

Innerhalb 12 Stunden nach Einlauf der in § 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung hat der Abdecker für die Abholung der überwiesenen Thiere Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörde kann diese Frist je nach Lage der Verhältnisse bis zu [redacted] Stunden ausdehnen.

Der Transport der noch lebenden zur Beseitigung bestimmten Thiere kann, soweit dieselben nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, durch deren Besitzer selbst bewerkstelligt werden. Im Uebrigen darf der Transport von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig sind, sowie der Kadaver und Kadavertheile solcher Thiere nur nach besonderer Anweisung des Bezirksthierarztes erfolgen.

Zur Wegschaffung von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder einer solchen verdächtig sind sowie von Kadavern und Kadavertheilen solcher Thiere dürfen nur solche Zugthiere verwendet werden, welche der Gefahr der Ansteckung durch die betreffende Krankheit nicht oder doch nur in geringem Grade ausgesetzt sind.

§ 21.

Der Transport soll unter Vermeidung von belebten Straßen, insbesondere innerhalb der Ortschaften ohne jeden Aufenthalt, und, wenn immer thunlich, zur Nachtzeit erfolgen. Vom 1. April bis 1. Oktober darf er in der Regel nicht in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

§ 22.

Insoweit veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Häute, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung, und Fett nach erfolgtem Ausziehen Verwendung finden. Häute dürfen in der Abdeckerei nicht gelagert werden, sondern sind alsbald in eine Gerberei abzuliefern.

Eine Verwendung der übrigen Kadavertheile ist nur gestattet nach Verarbeitung in einer der in § 3 Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Anstalten oder nach unter Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichtheile erfolgter Kochung.

Einem dieser beiden Verfahren sind die Kadaver solcher Thiere zu unterwerfen, welche mit Milzbrand, Tollwuth oder Rotz behaftet waren oder einer dieser Seuchen verdächtig sind (§§ 11, 30 und 40 der bundesrätlichen Instruktion zum Reichsseuchengesetz).

Diese Bestimmung findet auch auf die bei der Zerlegung dieser Kadaver sich ergebenden flüssigen Abgänge (§ 12 Ziffer 6) sinngemäße Anwendung.

Insoweit in den übrigen Fällen keines dieser Verfahren zur Anwendung gelangt, sind die Kadaver und Kadavertheile zu verlochen.

§ 23.

Die Gruben für die Aufnahme von Kadavern und Kadavertheilen sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der verlochten Kadavertheile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens ein Meter starken Erdschichte bedeckt ist.

Die Oberfläche der mit Kadavertheilen belegten Grube muß in ihrem ganzen Umfange durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich gemacht sein.

Die Entfernung der Gruben von einander soll mindestens 0,5 Meter betragen.

Hinsichtlich der Verlochung der Kadaver von Thieren, welche mit einer anderen ansteckenden Krankheit als Milzbrand, Tollwuth und Rotz behaftet waren, gelten die hierüber erlassenen seuchenpolizeilichen Vorschriften.

§ 24.

Das Bezirksamt bestimmt im Benehmen mit dem Bezirksthierarzt für jeden Wasenplatz die Frist, nach deren Ablauf die Gruben geöffnet werden dürfen.

Ist der Wasen vor Ablauf dieser Zeit vollständig belegt, so muß dessen Erweiterung oder die Neuanlage eines solchen erfolgen.

§ 25.

Jeweils nach Vornahme der Tödtung, Abhäutung und Zerlegung eines Thieres hat eine gründliche Reinigung der hierbei benützten Räume sowie der Geräthe und des Transportmaterials stattzufinden.

Sind mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Thiere beseitigt worden, so hat die Reinigung und die in diesem Fall erforderliche Desinfektion nach Anleitung des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§ 26.

Die Arbeiter dürfen die Abdeckerei nicht mit den Kleidern — einschließlich der Beschuhung — verlassen, welche sie bei der Behandlung der Kadaver und Kadavertheile getragen.

Auch haben dieselben vor dem Weggehen die unbedeckten Körpertheile gründlich zu reinigen.

§ 27.

Auf den Wasenplätzen darf weder Vieh weiden noch Viehfutter gewonnen oder aufbewahrt werden.

§ 28.

Die Abdecker haben über die ihnen zur Beseitigung überwiesenen Thiere nach dem der Dienstweisung für Abdecker als Anlage beigegebenen Muster ein Verzeichniß zu führen und

der Polizeibehörde sowie den von dieser beauftragten Beamten auf Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

Auch sind dieselben verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen besonderen Vorkommnissen des Dienstes Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Auf die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes genannten Anstalten finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 30.

Es bleibt den zuständigen Behörden (Bezirksrath, Bezirksamt) überlassen, hinsichtlich der Anlage und des Betriebs der Abdeckereien sowie der gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes errichteten Anstalten im Einzelfall weitergehende Vorschriften zu erlassen. Erlassung weitergehender Vorschriften.

§ 31.

Aus triftigen Gründen kann das Ministerium des Innern von Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes Nachsicht ertheilen. Nachsichtertheilung.

Die bezüglichen Gesuche sind bei dem Bezirksamt einzureichen und nach Anhörung des Bezirksraths mit eingehender berichtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 32.

Die §§ 17 bis einschließlich 28 treten erst mit dem Inkrafttreten der [redacted] 1 und 10 des Gesetzes in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 8. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Winter.

Dienstweisung für die Abdecker.

(Vom 8. Mai 1900.)

§ 1.

Zu Abdeckern dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, welche in einer vor dem Bezirksthierarzt abzulegenden Prüfung sich ausgewiesen haben über die Kenntniß:

1. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
2. der einzelnen Körpertheile der in Betracht kommenden Hausthiere und ihrer Benennung sowie der Kennzeichen des Alters, der Gesundheitszeichen dieser Thiere im lebenden und todten Zustand;
3. der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen am lebenden und am todten Thiere, insbesondere der Rinderpest, des Milz- und Rauschbrandes, der Tollwuth, der Rotz- (Wurm-) Krankheit, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der Schafpocken, der Räude des Pferdes und der Schafe, des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und der Geflügelcholera.

Auch haben sich die in Frage kommenden Personen über eine hinreichende Fertigkeit im Auf- und Abladen, Tödten, Abhäuten und Zerlegen der in Betracht kommenden Thiere auszuweisen.

§ 2.

Der Abdecker wird vom Bezirksrath bestellt und vor Uebernahme des Dienstes durch das Bezirksamt auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten handgelübdlich verpflichtet.

Derselbe kann, falls seine Dienstführung Anlaß zu Beanstandung gibt, vom Bezirksrath jederzeit ohne Einhaltung der vertragsmäßig festgesetzten Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 3.

Der Abdecker hat den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde zu nehmen, innerhalb deren Gemarkung die Abdeckerei gelegen oder welcher die betreffende Gemarkung zugewiesen ist.

Es ist demselben verboten, zu gleicher Zeit das Geschäft eines Metzgers, Wurstlers, Fleischverkäufers, Geflügel- und Schweinemästers, Hundezüchters oder Hundehändlers, eines Schäfers oder eines Hirten zu betreiben. Auch ist ihm untersagt, außerhalb der Abdeckerei einen Hund mit sich zu führen.

§ 4.

Der Abdecker ist verpflichtet:

1. innerhalb 12 Stunden nach Einlauf der in § 19 der Verordnung, das Abdeckereiwesen betreffend, vorgeschriebenen Benachrichtigung, soweit diese Frist nicht durch die

Ortspolizeibehörde verlängert worden ist (§ 20 der Verordnung), die in seinem Dienstbezirk gefallenen oder zur Beseitigung bestimmten Thiere abzuholen, in die Abdeckerei oder in die etwa gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes errichtete Anstalt zu verbringen und dort nach Tödtung, soweit eine solche noch erforderlich, Abhäutung und Zerlegung unschädlich zu beseitigen beziehungsweise zu verlochen;

2. jeder Anordnung der Polizeibehörde zur Tödtung eines Thieres, insbesondere auch zur Entfernung, Verwahrung und Tödtung herrenloser oder bissiger Hunde, sowie zur Beseitigung des ihm überwiesenen, polizeilich als ungenießbar bezeichneten Fleisches Folge zu leisten.

§ 5.

Der Abdecker hat bei allen seinen Geschäften sich der größten Reinlichkeit zu befleißen und seine Gehilfen ebenfalls zu derselben Reinlichkeit anzuhalten.

Personen, welche Verletzungen an den Händen haben, dürfen Hantirungen an Kadavern nur vornehmen, wenn die Verletzungen durch einen undurchlässigen Verband gegen Verunreinigungen geschützt sind.

Es ist Pflicht des Abdeckers, hierauf sowohl für seine Person als hinsichtlich aller Personen zu achten, welche ihm bei Ausübung seines Gewerbes behilflich sind.

Besonders gefährlich ist die unvorsichtige Berührung von Thieren, welche mit Milzbrand, Tollwuth, Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, oder mit Krankheiten behaftet sind, bei denen Geschwüre oder Eiterbeulen, brandige Zerstörung einzelner oder mehrerer Körpertheile sich zeigen, sowie von Kadavern, welche in Fäulnißzustand sich befinden.

Personen, welche sich bei der Hantirung an Kadavern oder an mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieren verletzen, haben sich sofort gründlich zu reinigen und den Rath eines Arztes einzuholen.

In jedem Falle haben die in der Abdeckerei beschäftigten Personen vor dem Verlassen der Arbeitsstätte Hände und sonstige unbedeckte Körpertheile, die Kleider und das Schuhwerk gründlich zu reinigen und nach Anordnung des Bezirksthierarztes auch zu desinfiziren, wenn ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Thier beseitigt wurde.

Endlich dürfen diese Personen die Abdeckerei nicht mit den Kleidern (einschließlich der Beschuhung) verlassen, welche sie bei der Behandlung der Kadaver und Kadavertheile getragen.

§ 6.

Der Abdecker hat Boden und Wände der bei Tödtung, Abhäutung und Zerlegung benützten Räume sowie die Instrumente, die Geräthe und das Transportmaterial jeweils auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Die Entleerung der Sammelgrube hat so oft zu geschehen, als sich Inhalt darin angesammelt hat.

Fällt nicht dessen Behandlung nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 und 6 nöthig, so ist derselbe ein Meter tief zu vergraben.

Neben der Reinigung ist nach Anleitung des Bezirksthierarztes eine Desinfektion erforderlich, wenn mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Thiere beseitigt worden sind.

§ 7.

Der Abdecker hat die Transportmittel, Geräthe und Instrumente stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 8.

Der Transport und die weitere Behandlung von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder einer solchen verdächtig sind, sowie der Kadaver und Kadavertheile solcher Thiere darf nur nach besonderer Anweisung des Bezirksthierarztes erfolgen.

Zur Wegschaffung derartiger Thiere und Thiertheile, von Kadavern und Kadavertheilen solcher Thiere dürfen nur Zugthiere verwendet werden, welche der Gefahr der Ansteckung durch die betreffende Krankheit nicht oder doch nur in geringem Maße ausgesetzt sind.

Ausgetretene Flüssigkeiten und Dünger sowie die verunreinigte Streu sind ebenfalls zur Verladung zu bringen.

§ 9.

Der Transport soll thunlichst mit Vermeidung von belebten Straßen, insbesondere innerhalb der Ortschaften ohne jeden Aufenthalt und, wenn immer thunlich, zur Nachtzeit erfolgen.

Vom 1. April bis 1. Oktober darf er in der Regel nicht in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

§ 10.

Die zur Abholung bestimmten Fuhrwerke müssen mit entsprechend geräumigen Behältern ausgerüstet sein, welche innen mit Eisenblech ausgeschlagen und so gedichtet sind, daß bei geschlossenem Deckel üble Gerüche nicht entweichen und Kadavertheile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten nicht durchsickern können.

Diese Fuhrwerke müssen ferner mit Hebevorrichtungen versehen sein, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Für den Transport kleiner Thiere, einzelner Fleischstücke und Kadavertheile können auch andere dichte Behältnisse verwendet werden.

§ 11.

Der Abdecker darf ohne Genehmigung des Bezirksthierarztes die auf polizeiliche Anordnung sowie die zum Zwecke der Beseitigung von Thieren vorzunehmende Tödtung (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes) und die zur Unschädlichmachung von Thieren und Thiertheilen erforderliche weitere Behandlung nur in einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei vornehmen.

Als ſolche gelten auch Anſtalten im Sinne des § 3 Abſatz 4 des Geſetzes.

Die Tödtung der Thiere muß unter Vermeidung jeder Quälerei in einer Weiſe erfolgen, daß der Tod des Thieres raſch eintritt.

Hiezu eignet ſich insbeſondere die Schußwaffe.

Bei Thieren, welche mit einer anſteckenden Krankheit behaftet ſind, hat die Tödtung nach Anleitung des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§ 12.

Die Abhäutung der Kadaver von Thieren, welche an Milz- oder Rauſchbrand, Tollwuth oder Rotz gelitten haben oder dieſer Seuchen verdächtig ſind, iſt verboten. Vor der Beſeitigung ſolcher Kadaver iſt deren Haut mehrfach zu durchſchneiden.

Hinſichtlich der Behandlung der Häute maul- und klauenſeuchekranker Wiederkäuer und Schweine, lungenſeuchekranker Rinder, pockenſeuchekranker Schafe, räudekranker Pferde und Schafe ſind die Weiſungen des Bezirksthierarztes zu beachten.

§ 13.

Der Abdecker hat dem eine Sektion vornehmenden Thierarzte die erforderlichen Geräthe und Inſtrumente in ordnungsmäßigem Zuſtand zur Verfügung bereit zu halten, denſelben bei Vornahme der Sektion behilflich zu ſein und auf Verlangen die Zerlegung der Kadaver in ordnungsgemäßer Weiſe vorzunehmen.

Die Oeffnung der Kadaver milz- (rauſch-) brandkranker oder dieſer Krankheit verdächtiger Thiere iſt in Abweſenheit des Thierarztes ohne beſondere polizeiliche Erlaubniß verboten (§ 82 des Reichsſeuchengeſetzes und § 10 der bundesräthlichen Inſtruktion).

§ 14.

Inſoweit veterinärpolizeiliche Vorſchriften nicht entgegenſtehen, können Häute, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borſten ohne weitere Behandlung und Fett nach erfolgtem Ausziehen Verwendung finden.

Häute dürfen in der Abdeckerei nicht gelagert werden, ſondern ſind alsbald in eine Gerberei abzuliefern, während die Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borſten und Wolle vorläufig in dem hierfür beſtimmten Raum der Waſenhütte aufbewahrt werden können. Doch ſind dieſelben thunlichſt vor Fäulniß zu ſchützen.

Eine Verwendung der übrigen Kadavertheile iſt nur geſtattet nach Verarbeitung in einer der in § 3 Abſatz 4 des Geſetzes erwähnten Anſtalten oder nach unter Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichtheile erfolgter Kochung.

Einem dieſer beiden Verfahren ſind die Kadaver ſolcher Thiere zu unterwerfen, welche mit Milzbrand, Tollwuth oder Rotz behaftet waren oder einer dieſer Seuchen verdächtig ſind.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die bei der Zerlegung dieſer Kadaver ſich ergebenden flüſſigen Abgänge ſinngemäße Anwendung.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. Mai 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung vom 27. April 1900 Nr. 352 gnädigst geruht, das Justizministerium, soweit erforderlich, zu ermächtigen, die Vorschriften über die Führung der Grund- und Pfandbücher und Lagerbücher sowie diejenigen der Gemeindegebührenordnung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies behufs Ueberleitung des jetzigen Rechtszustandes in den dem Reichsrecht und den badischen Ausführungsgesetzen entsprechenden Zustand für erforderlich erachtet wird. Auf Grund dieser höchsten Ermächtigung wird verordnet:

I. Grundbuchhefte.

§ 1.

Errichtung der Hauptbücher und Generalregister.

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen das durch die Verordnung vom 11. September 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) vorgeschriebene Verfahren beendet ist, treten an die Stelle der Hauptbücher und Generalregister Grundbuchhefte nach dem angeschlossenen Formular. Anlage I.

2. Das Gleiche gilt — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 152 — von denjenigen Städten, welchen gestattet worden ist, an Stelle der Hauptbücher und Generalregister andere Ergänzungsbücher fortzuführen oder herzustellen.

§ 2.

Bedeutung der Grundbuchhefte.

1. Solange das reichsgesetzliche Grundbuchrecht noch nicht in Kraft gesetzt ist, bilden die Grundbuchhefte zusammen mit den bisher geführten Grund- und Pfandbüchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne des badischen Rechts.

2. Die Einträge in dem Grund- und Pfandbuche des badischen Rechts sind unbeschadet des Vorrangs erst dann vollständig erfolgt, wenn die dem Eintrage im Grund- oder Pfandbuche entsprechende Einschreibung im Grundbuchheft vollzogen worden ist.

§ 3.

Beschaffenheit der Grundbuchhefte.

1. Zu den Grundbuchheften ist Papier der Verwendungsklasse 1*) zu verwenden.

2. Die Größe der Seiten soll in der Höhe 46 cm, in der Breite 30 cm betragen.

§ 4.

Anschaffung der Grundbuchhefte in den großen Städten.

1. In denjenigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 349) geregelt ist, sowie in denjenigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern, welche auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 273) das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichten, sind die neuen Grundbuchhefte von der Gemeinde zu beschaffen.

2. Die Hefte müssen nach Papier, Vordruck und Raumeintheilung den amtlichen Mustern, welche den Grund- und Pfandbuchbehörden der bezeichneten Städte zugehen werden, entsprechen und müssen durch Zwirn (nicht durch Draht) zusammengehalten werden.

§ 5.

Lieferung der Grundbuchhefte an die anderen Gemeinden.

1. Den anderen Gemeinden werden die Grundbuchhefte vom Staate geliefert, da diese Hefte nach Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts (zusammen mit den bisherigen Büchern) das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bilden werden.

2. Solche Lieferung wird auch an diejenigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern erfolgen, welche beschließen, von ihrer Befugniß, das reichsgesetzliche Grundbuchamt als Gemeindeamt zu errichten, keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Bedarf.

1. Für den ersten Bedarf gehen jedem Gemeinderath (§ 5) eine Anzahl Hefte zu.

2. Den weiteren Bedarf hat das Notariat (§ 27) bei der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums zu bestellen, worauf die Absendung an den Gemeinderath erfolgt.

3. In dem Bedarfsbericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob eine weitere Zahl von Grundbuchheften der regelmäßigen oder welcher anderen Dicke, oder ob und welche Einlagebogen benöthigt werden.

4. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang einer Sendung die Zahl der empfangenen Bogen dem Notariat anzuzeigen.

5. Das Notariat trägt diese Zahl in eine Uebersicht ein und übersendet zu Anfang jedes Monats eine Abschrift der Uebersicht, aus welcher die im verflossenen Monat erfolgten Lieferungen ersichtlich sind, der Drucksachenverwaltung des Justizministeriums.

*) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1897, betreffend die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 290).

§ 7.

Die sämmtlichen in dem Bezirk der nämlichen Grund- und Pfandbuchbehörde gelegenen Grundstücke desselben Eigenthümers oder derselben Eigenthümer erhalten in der Regel ein gemeinschaftliches Grundbuchheft (gemeinschaftliches Grundbuchblatt im Sinne des § 4 der Grundbuchordnung). Gemeinschaftsheft.

§ 8.

1. In ein Gemeinschaftsheft (§ 7) dürfen nur Grundstücke aufgenommen werden, welche demselben Eigenthümer oder denselben Eigenthümern gehören. Voraussetzung der Aufnahme in das Gemeinschaftsheft.

2. Die Führung eines Gemeinschaftsheftes über mehrere Grundstücke, welche nur zum Theil denselben Eigenthümern gehören, ist unzulässig.

3. Auch sollen mehrere Grundstücke, die zwar derselben Personen, jedoch in verschiedenen Gemeinschaftsarten oder beim einen Grundstück zu anderen Bruchtheilen als beim zweiten (§§ 66, 67) gehören, nicht in das nämliche Grundbuchheft aufgenommen werden.

§ 9.

1. Staatliche Grundstücke, die zu verschiedenen Verwaltungszweigen (§ 38) gehören, sollen nicht in ein Gemeinschaftsheft aufgenommen werden. Mehrere Gemeinschaftshefte für den nämlichen Eigenthümer.

2. Aus besonderen Gründen können auch in anderen Fällen für den nämlichen Eigenthümer mehrere Hefte gefertigt werden, in deren jedem mehrere Grundstücke behandelt werden.

§ 10.

Das einzelne Grundstück erhält ein besonderes Grundbuchheft (Einzelheft) Einzelheft.

a. in der Regel für die im Eigenthum natürlicher Personen stehenden Grundstücke innerhalb Ortsetters in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,

b. jedenfalls, wenn erforderlich, um Verwirrung zu verhüten.

§ 11.

1. Geschlossene Hofgüter sind in Hefte einzutragen, die nur für Grundstücke bestimmt sind, welche zu dem geschlossenen Hofgut gehören. Grundbuchhefte für Hof- und Stammgüter.

2. Wegen der Grundbuchhefte für Stammgüter siehe §§ 100 flg.

§ 12.

Ein Grundbuchheft ist zu beginnen, sobald ein Grundstück, das noch kein Heft besitzt, den Eigenthümer wechselt oder belastet wird, ferner sobald ein Recht zu Gunsten eines Grundstücks, das noch kein Heft besitzt, begründet und darüber ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuch gefertigt ist. Nothwendigkeit der Fertigung eines Grundbuchheftes.

§ 13.

1. Wenn das Grundbuchheft als Gemeinschaftsheft (§ 7) zu führen ist, so sollen alsbald auch die anderen Grundstücke, welche zwar von dem die Fertigung des Heftes erfordernden Rechtsvorgang nicht berührt werden aber sich zur Aufnahme in das Heft eignen, mit allen ihren Rechtsverhältnissen in das Heft eingeschrieben werden. Eintragung der sämmtlichen Grundstücke des nämlichen Eigenthümers.

2. Hierdurch darf jedoch die Erledigung des Geschäfts, welches den Anstoß gegeben hat, nicht verzögert werden.

§ 14.

Zulässigkeit allgemeiner Vorherfertigung.

1. Anordnung, daß auch in anderen als den durch obige Vorschriften bestimmten Fällen die Grundbuchhefte herzustellen sind, bleibt vorbehalten.

2. Es ist gestattet, Grundbuchhefte früher zu fertigen als durch gegenwärtige Verordnung vorgeschrieben ist. Solche Fertigung ist namentlich dann zweckmäßig, wenn voraussichtlich in naher Zeit die Nothwendigkeit der Fertigung nach § 12 eintreten wird.

§ 15.

Bände.

1. Eine angemessene Anzahl Grundbuchhefte bilden einen Band. Der Band soll in der Regel 30 Hefte und nicht mehr als 800 Seiten umfassen.

2. Jeder Band erhält entsprechend der Reihenfolge der Entstehung eine arabische Zahl.

3. In jedem Bande sind die Hefte mit 1 anfangend [redacted] nummerirten.

§ 16.

Einbindung.

1. So lange nicht weitere Anordnung ergangen ist, hat das Notariat (§ 27), sobald die sämmtlichen zu einem Bande gehörigen Hefte fertiggestellt und die Betheiligten gehört sind (§§ 114 flg.), dem Justizministerium wegen der Einbindung zu berichten.

2. Lassen besondere Umstände die Einbindung schon vorher räthlich erscheinen, z. [redacted]. weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Mehrzahl der Hefte des nämlichen Bandes vorliegen, hinsichtlich des Restes aber erst nach längerer Zeit eintreten werden, so ist der Bericht zu erstatten, auch wenn die Fertigstellung der Hefte und die Anhörung der Betheiligten noch nicht oder noch nicht durchweg erfolgt ist.

§ 17.

Einbindung der Grundbücher der großen Städte.

1. In denjenigen Städten, deren Grundbuchhefte von der Gemeinde zu beschaffen sind (§ 4), liegt diesen ob, auch für die Einbindung zu sorgen.

2. Sobald die Einbindung einer Anzahl Bände räthlich erscheint, hat der Grund- und Pfandbuchführer eine Entschließung des Justizministeriums darüber herbeizuführen, ob die Einbindung stattfinden kann.

§ 18.

Herstellung der Bände.

1. Der Einband muß sehr dauerhaft sein. Die Bände sollen kräftige Deckel, Lederrücken und Lederecken erhalten, müssen mit starkem Zwirn (nicht mit Draht) geheftet, die Blätter dürfen nur wenig beschnitten werden.

2. Die Bände werden mit Titelblättern versehen, welche den Amtsgerichtsbezirk, das Grundbuchamt, die Zahl des Bandes und die Nummern der darin enthaltenen Hefte angeben.

3. Auf dem Titelblatt ist vom Notar (§ 27) beziehungsweise Grundbuchführer (§ 26) zu beurkunden, wie viel Hefte der Band enthält.

4. Die Bände erhalten Schilder mit großer und deutlicher Schrift auf dem vorderen Deckel und dem Rücken. Das Deckelschild soll die in Absatz 2 genannte Aufschrift, das Rückenschild lediglich die Aufschrift tragen: Grundbuch Band . . . . . (Zahl).

5. Der Notar beziehungsweise Grundbuchführer hat den Vollzug der Einbindung zu überwachen und namentlich darauf zu achten, daß die Hefte vollständig und unversehrt erhalten werden.

§ 19.

Nachweisung der Heftefertigung.

1. Die Grund- und Pfandbuchbehörde hat über die Heftefertigung eine Nachweisung nach Anlage II zu führen.

Anlage II.

2. Die Impressen für diese Nachweisungen werden den in § 5 genannten Gemeinden nach den Vorschriften des § 6 Absatz 1 und 2 vom Staate geliefert.

3. Eine Doppelschrift der Nachweisung für ein Kalendervierteljahr ist zu Anfang des folgenden Vierteljahres vom Notariat (§ 27) dem Landgericht, vom Grund- und Pfandbuchführer (§ 26) dem Amtsgericht vorzulegen.

4. In die Doppelschrift sind auch diejenigen Einträge früherer Vierteljahre aufzunehmen, deren Erledigung noch nicht nachgewiesen ist.

§ 20.

Ueberwachung der Heftefertigung.

1. Das Landgericht beziehungsweise Amtsgericht hat darüber zu wachen, daß die Fertigstellung der Hefte und Anhörung der Betheiligten (§§ 114 flg.) nicht verzögert wird.

2. Spätestens bis zum Ende des auf den Eingang der Vorlage folgenden Monats hat das Gericht dem Justizministerium eine Zusammenstellung über den Fortgang der Heftefertigung einzureichen.

II. Vom Buchungszwang befreite Grundstücke.

§ 21.

Befreiung.

1. Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchheft.

2. Das Gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

§ 22.

Buchung ohne Antrag.

Wenn ein nach § 21 vom Buchungszwang befreites Grundstück belastet ist, so ist dasselbe auch ohne darauf gerichteten Antrag in das Grundbuchheft aufzunehmen.

§ 23.

Buchungsantrag.

1. Den Antrag auf Aufnahme in das Grundbuchheft kann der Eigenthümer und in der Regel derjenige stellen, welcher auf Grund eines gegen den Eigenthümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann. Grundbuchordnung § 14.

2. Der Antrag auf Aufnahme in das Realfolium gilt auch als Antrag auf Aufnahme in das Grundbuchheft.

§ 24.

Ausnahme. Steht demjenigen, welcher nach § 21 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigenthum an einem Grundstück zu, über das ein Grundbuchheft geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Hefte auszuscheiden, wenn eine Einschreibung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

§ 25.

Beibehaltung bei Hauptbuch und Generalregisters über heftlose Grundstücke. Wenn über ein buchzwangfreies Grundstück kein Grundbuchheft gefertigt oder wenn das Grundstück aus dem Hefte ausgeschieden wird, so ist hinsichtlich dieses Grundstücks das Hauptbuch und Generalregister weiterzuführen.

III. Die Grund- und Pfandbuchbehörden und die Notariate.

§ 26.

Die Führung der Grundbuchhefte in den großen Städten. Die Führung der Grundbuchhefte erfolgt in den Städten, in welchen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 geregelt ist, durch die Grund- und Pfandbuchführer.

§ 27.

Betheiligung der Notare bei der Führung der Grund- und Pfandbücher in den anderen Gemeinden. 1. In den anderen Gemeinden tritt die Führung der Grund- und Pfandbücher unter die Aufsicht der Notariate, denen an Stelle der Amtsgerichte hierdurch gemäß Rechtspolizeiordnung § 167[3] diese Dienstaufsicht übertragen wird.

2. Zum Behufe dieser Beaufsichtigung hat der Notar in angemessenen Zwischenräumen sich auf dem Rathhause einzufinden und die seit seiner letzten Anwesenheit erfolgten Einträge in den Grund- und Pfandbüchern nachzuprüfen.

§ 28.

Bereisungsplan. 1. Das Notariat hat über die nach § 27 erforderliche Bereisung der auswärtigen Gemeinden einen Plan aufzustellen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

2. Bei der Aufstellung ist davon auszugehen, daß der Notar die ganze mit der Besorgung des Grund- und Pfandbuchwesens zusammenhängende Geschäftsführung des Gemeinderaths und des Rathschreibers zu überwachen und namentlich die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Eintragungen und Streichungen nachzuprüfen hat, sowie daß durch die Betheiligung des Notars keine Verzögerung in der Erledigung der Grund- und Pfandbuchsgeschäfte, welche Schaden verursachen könnte, eintreten soll. Aus diesem Grunde hat der Notar jede auswärtige Gemeinde in der Regel wenigstens einmal monatlich zu besuchen.

3. Andererseits soll jeder nicht wirklich erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten vermieden werden. Aus diesem Grunde wird dieselbe auswärtige Gemeinde in der Regel nicht mehr als einmal in der Woche zu besuchen sein und ist

a. die Zahl der Besuche so zu bemessen, daß voraussichtlich in der Zeit von einer Anwesenheit des Notars bis zur nächsten eine Mehrzahl von Grund- und Pfandbuchsgeschäften vorkommen,

b. den Plan so einzurichten, daß zur möglichsten Ausnützung der Zeit am nämlichen Reisetag mehrere passend gelegene Gemeinden besucht werden.

4. In dem Bereisungsplan ist auch anzugeben, an welchen Tagen und Stunden der Notar in seinem Amtssitze wegen des Grund- und Pfandbuchwesens auf dem Rathhause sich einfindet.

§ 29.

Bekanntmachung der Grundbuchtage.

1. Die Zeit, zu welcher der Notar wegen des Grund- und Pfandbuchwesens auf dem Rathhause jeder Gemeinde sich einfindet (Grundbuchtag), ist durch das Amtsblatt und durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt zu machen.

2. Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt ist in jedem Januar zu wiederholen.

§ 30.

Geschäftsmangel und Eilfälle.

1. Wenn seit der letzten Anwesenheit des Notars auf einem auswärtigen Rathhause keinerlei Grund- und Pfandbuchgeschäfte vorgekommen sind oder nur solche, deren Prüfung ohne irgend welchen Nachtheil verschoben werden kann, so hat der Rathschreiber dem Notariat davon Kenntniß zu geben und kann der Notar dann den einen oder anderen auswärtigen Grundbuchtag ausfallen lassen.

2. Macht ein Eilfall das Erscheinen des Notars vor dem nächsten Grundbuchtag dringend erforderlich, so hat der Rathschreiber davon das Notariat zu benachrichtigen.

§ 31.

Amtstage.

1. Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage im Sinne des § 86 Rechtspolizeiordnung.

2. Auf diesen Amtstagen sind, soweit unbeschadet der Einhaltung des Bereisungsplanes thunlich, die anderen notarischen Geschäfte zu erledigen, welche in der gleichen Gemeinde vorzunehmen sind.

3. Werden auswärtige Geschäfte ausnahmsweise an andern Tagen vorgenommen, so ist dies in der Reisekostenrechnung (Gerichtskostenordnung § 52) durch Angabe der Gründe zu rechtfertigen.

§ 32.

Prüfungsvermerk.

Die erfolgte Prüfung (§ 37[5]) hat der Notar in den Büchern durch Handzeichen, auf den Auszügen für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen dadurch ersichtlich zu machen, daß er denselben „gesehen" mit Zeit und Ort und Unterschrift beisetzt.

§ 33.

Unterscheidung der Einschreibungen in die Grundbuchhefte.

1. Der Notar hat sich bei dieser Prüfung namentlich auch davon zu überzeugen, daß jeder Eintrag in dem Grund- oder Pfandbuch durch Einschreibung im Grundbuchheft ergänzt worden ist.

2. Er hat diese Einschreibung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und nach Richtigbefund oder Richtigstellung zur Beurkundung dessen zu unterzeichnen.

§ 34.

Ueberwachung des Stempelverbrauchs.

Dem Notariat (§ 27) liegt auch ob, den Verbrauch der vom Staate gelieferten Stempel (§§ 5, 6, 19 und 95) zu überwachen.

§ 35.

Geschäftsabtheilung beim Notariat.

1. Die Verrichtungen des Notars im Gebiete des Grund- und Pfandbuchwesens gehören, wenn dem Notariat ein Hilfsnotar beigegeben ist, grundsätzlich zu den Obliegenheiten des Notars.

2. Die Zuständigkeit des Hilfsnotars, bei Verhinderung des Notars ein derartiges Geschäft vorzunehmen, bleibt unberührt.

IV. Die Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

§ 36.

Bezeichnung der Eigenthümer. Natürliche Personen.

1. Natürliche Personen sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

2. Bei Ehefrauen und Wittwen soll ferner auch der frühere Familienname vorgemerkt werden.

3. Soweit erforderlich, sind ferner zur Sicherstellung der Persönlichkeit dienliche Nebenbezeichnungen aufzunehmen (z. B. Jakob Mayer alt).

§ 37.

Juristische Personen u. dgl.

Eingetragene Genossenschaften oder juristische Personen anderer Art und Handelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sitz zu bezeichnen.

§ 38.

Staat.

1. Als Eigenthümer ist bei badischen Domänen das Domänenärar, beim übrigen Grundeigenthum des badischen Staates der Landesfiskus anzugeben.

2. Der Bezeichnung „Landesfiskus" ist der Verwaltungszweig beizufügen, zu dessen Verfügungsbereich das Grundstück gehört.

3. Solche Verwaltungszweige sind

a. im Bereich des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
   die Eisenbahnverwaltung;

b. im Bereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:
   die Justizverwaltung,
   die Unterrichtsverwaltung;

c. im Bereich des Ministeriums des Innern:
   die Badeanstaltenverwaltung,

die Wasser- und Straßenbauverwaltung,
die innere Verwaltung;

die letztere umfaßt alle diejenigen Grundstücke, die nicht zu einer der beiden ersteren Abtheilungen gehören, also die Grundstücke des Amtskassenetats, des Etats der Heil- und Pflegeanstalten, des polizeilichen Arbeitshauses, der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik;

d. im Bereich des Finanzministeriums:
die Verwaltung des Ministeriums der Finanzen;

sie umfaßt auch die Zentralstaatsverwaltung, das Hofbauwesen, die Generalstaats-, Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse, sowie die Münzverwaltung;
die Salinenverwaltung,
die Steuerverwaltung,
die Zollverwaltung.

4. Die Eigenthümerbezeichnung hat also z. B. zu lauten:
„Landesfiskus, Salinenverwaltung“ oder
„Landesfiskus, Eisenbahnverwaltung“.

5. Die oberste Behörde des Verwaltungszweigs ist befugt, über das Grundstück zu verfügen.

§ 39.

Andere Berechtigte.

Die Vorschriften der §§ 36—38 sind auch bei der Bezeichnung anderer Berechtigter als der Eigenthümer anzuwenden.

§ 40.

Eigenthümer standesherrschaftlicher Grundstücke.

1. Nachdem Seitens einiger Standesherrschaften behauptet worden ist, daß die zur Standesherrschaft gehörigen Grundstücke nicht im Eigenthum des Standesherrn (des Hauptes der standesherrlichen Familie), sondern im Eigenthum der standesherrlichen Familie als einer juristischen Person stehen, muß die Entscheidung hierüber den Gerichten überlassen werden. Die Grund- und Pfandbuchbehörden werden im Zweifel und vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung davon auszugehen haben, daß die standesherrliche Familie juristische Persönlichkeit nicht besitze und der Standesherr Eigenthümer sei.

2. Mag der Standesherr als Eigenthümer eines standesherrschaftlichen Grundstücks im Grundbuch stehen oder die Standesherrschaft als Eigenthümerin eingetragen sein oder mögen die Einträge in der Art vollzogen sein, daß zuerst die Standesherrschaft und dabei als Besitzer der gegenwärtige Standesherr genannt ist, so ist bei jeder Verfügung (Veräußerung oder Belastung) vor der Bewirkung des Eintrags im Grund- oder Pfandbuch jeweils sorgfältig zu prüfen, ob der Standesherr allein zur Verfügung berechtigt ist, oder ob es auch der Zustimmung der Agnaten des standesherrlichen Hauses bedarf. Bestimmungen hierüber sind in

den Hausgesetzen der standesherrlichen Familien enthalten[1]). Ist die Zustimmung der Agnaten erforderlich, so darf der Eintrag im Grund- oder Pfandbuch erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung nachgewiesen ist.

3. Einer weiteren Prüfung, ob die Zustimmung der Agnaten vorliegt, bedarf es nicht, wenn die Namens der Standesherrschaft handelnde Behörde (Kammer, Generalverwaltung u. s. w.) sowohl von dem Haupt der standesherrlichen Familie als von den sämmtlichen jeweiligen Agnaten bevollmächtigt ist, standesherrschaftliche Grundstücke zu veräußern oder zu belasten.

§ 41.

Grundstückstheilung.

1. Ueber eine Grundstückstheilung soll ein Grundbucheintrag erst gefertigt werden, wenn Lage und Grenzen der Theilstücke in zweifelloser Weise festgestellt sind.

2. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein vom Bezirksgeometer oder einem anderen öffentlich bestellten Feldmeßkundigen beglaubigter Handriß vorgelegt wird, aus dem die Lage und die Grenzen des Grundstückstheils ersichtlich sind.

3. Der Handriß soll auf dauerhaftem Stoff (Pausleinwand) gezeichnet sein und ist zu den Grundakten (§§ 128 flg.) zu nehmen.

§ 42.

1. Bei Betheiligung einer Staatsbehörde genügt ein von einem staatlichen Beamten gefertigter Handriß.

2. In einfachen Fällen darf sich die Grund- und Pfandbuchbehörde mit einer Kopie aus dem Vermessungswerke, in welcher die Lage und Grenzen der Theilstücke eingezeichnet sind, begnügen, wenn dadurch nach dem Ermessen der Grund- und Pfandbuchbehörde Lage und Grenzen in zweifelloser Weise festgestellt sind und die Zeichnung von den Betheiligten unterschriftlich anerkannt wird.

§ 43.

Belastung eines Grundstückstheiles.

1. Wenn ein realer Grundstückstheil belastet werden soll, so muß, bevor die Belastung eingetragen wird, unter Beachtung des § 56 die Theilung im Grundbuch eingetragen werden.

2. Ist die Last eine Dienstbarkeit, so kann die besondere Eintragung der Theilung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

---

[1]) Veröffentlicht sind folgende hier einschlagende Bestimmungen:

a. Landesherrliche Verordnung vom 19. Dezember 1823 §§ 8 und 9, Regierungsblatt 1824 Seite 1, die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft betreffend;

b. Landesherrliche Verordnung vom 2. März 1820 Ziffer 8 und 9, Regierungsblatt Seite 89, die Gräflichen Häuser Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau betreffend, und Familienvertrag vom 20. März 1837 Artikel VI, VII und XI, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1868 Seite 411;

c. Landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1830 Ziffer 8 und 9, Regierungsblatt Seite 136, das Fürstliche Haus von der Leyen betreffend;

d. Landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1840 §§ 8 und 9, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177 und das Fürstlich Leiningische Hausgesetz vom 28. Oktober 1897 §§ 7–11, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 483 mit Nachtrag vom 3. April 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1900 Seite 383;

e. Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1855 §§ 8 und 9, Regierungsblatt Seite 13, die Fürstlichen Häuser von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Freudenberg betreffend.

§ 44.

Vermerk der in das Grundbuch erfolgten Verschreibung.

1. Bei jedem Eintrag im Grund- oder Pfandbuch, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung gefertigt wird, ist am Rande der Band und die Nummer des Grundbuchheftes zu vermerken, in welches der Eintrag eingeschrieben worden ist.

2. Auch am Kopfe der Auszüge für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen hat dies zu geschehen.

§ 45.

Angabe des Grundbuchhefts im Texte der Einträge.

Wenn in künftigen Grund- oder Pfandbucheinträgen Grundstücke genannt werden, die schon ein Grundbuchheft besitzen, ist im Texte des Eintrages hinter der Angabe der Grundbuchstelle, wo das Grundstück auf den bisherigen Eigenthümer eingetragen ist, auch Band und Nummer des Grundbuchheftes anzuführen.

V. Die innere Einrichtung der Grundbuchhefte und die Einschreibungen in dieselben.

§ 46.

Uebereinstimmung zwischen Grund- und Pfandbuch und Grundbuchheft.

In die Grundbuchhefte dürfen nur solche Angaben über die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke eingetragen werden, welche in den Grund- oder Pfandbüchern enthalten sind.

§ 47.

Eintheilung des Heftes. Mustereinträge.

1. Das Grundbuchheft besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichniß und drei Abtheilungen.

2. Außer den nachstehenden Vorschriften sind bei den Einschreibungen auch die Muster der Anlagen III und IV zu beachten.

Anlagen III und IV.

§ 48.

Aufschrift.

In der Aufschrift sind der Amtsgerichtsbezirk, als Name des Grundbuchamts der Name der Gemeinde, in der das Grundbuch geführt wird, sowie die Nummern des Bandes und Heftes zu bezeichnen.

§ 49.

Bestandsverzeichniß.

Das Bestandsverzeichniß zerfällt in das Verzeichniß der Grundstücke (Bestandsverzeichniß I) und das Verzeichniß der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte (Bestandsverzeichniß II).

§ 50.

Bestandsverzeichniß I. Laufende Nummer.

In Spalte 1 des Bestandsverzeichnisses I erhält jedes Grundstück, das eine eigene Lagerbuchnummer führt, eine besondere fortlaufende Nummer.

§ 51.

Beschreibung des Grundstücks.

1. In die Spalten 3, 4, 5, 6 und 7 des Bestandsverzeichnisses I sind die Grundstücke nach ihrer Beschreibung im Lagerbuch einzustellen. Zwischen den einzelnen Grundstücken ist eine Zeile frei zu lassen.

2. Sind die in Spalte 6 einzutragenden Angaben des Lagerbuchs umfangreich, wie bei Gebäuden oder verschiedenen Kulturarten des Grundstücks, so genügt, wenn statt ihrer in dieser Spalte das Grundstück nur nach seinen Hauptmerkmalen bezeichnet wird. In diesem Falle kann es nöthig sein, eine beglaubigte Abschrift des Lagerbucheintrags zu den Grundakten zu bringen. Die Abschrift beglaubigt der Notar.

3. Umfaßt der Bezirk der Grund- und Pfandbuchbehörde mehrere Gemarkungen, so ist auf einer im übrigen frei zu lassenden Zeile der Name der Gemarkung in die Spalten 3, 4 und 5 einzusetzen, bevor die Bezeichnung des Grundstücks beginnt.

§ 52.

Steuerwerth. Die Angabe des Steuerwerths in Spalte 8 unterbleibt vorerst.

§ 53.

Vorgang. 1. In Spalte 11 ist von den in den Spalten 1—7 verzeichneten Grundstücken anzugeben, wo und wann sie in den bisherigen Grundbüchern eingetragen sind.

2. In Spalte 10 sind die laufenden Nummern der Spalte 1 anzugeben, auf die sich der Vermerk in Spalte 11 bezieht.

§ 54.

Vereinigung von Grundstücken. 1. Erklärt der Eigenthümer vor der Grundbuchbehörde, daß er mehrere im nämlichen Heft eingeschriebene Grundstücke zu einem vereinige (Bürgerliches Gesetzbuch § 890, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung § 19), so sind die sich auf die betheiligten Grundstücke beziehenden Einschreibungen in den Spalten 1—7 zu löschen. Das durch die Vereinigung entstehende Grundstück ist unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. Neben dieser Nummer ist in Spalte 2 auf die bisherigen laufenden Nummern der betheiligten Grundstücke zu verweisen.

2. In Spalte 11 ist der Vorgang zu vermerken, nachdem in Spalte 10 die bisherigen Nummern der betheiligten Grundstücke und die Nummer des neuen Grundstücks eingesetzt sind.

3. Die Vereinigung ist in das nach der Lagerbuchordnung zu führende Veränderungsverzeichniß (§ 136) einzutragen.

§ 55.

Stehen die zu vereinigenden Grundstücke in verschiedenen Heften, so sind zunächst in das Heft, in dem das neue Grundstück eingeschrieben werden soll, die noch nicht darin enthaltenen zu übertragen.

§ 56.

Theilung eines Grundstücks. 1. Theilt der Eigenthümer durch Erklärung vor der Grundbuchbehörde ein Grundstück in der Weise, daß die entstehenden Theile in das bisherige Heft als selbständige Grundstücke einzuschreiben sind, z. B. um die Theile gesondert zu belasten (§§ 41 bis 43), so sind die Theile unter neuen laufenden Nummern einzutragen.

2. Neben diesen Nummern ist in Spalte 2 auf die bisherige laufende Nummer des Grundstücks zu verweisen.

3. Die sich auf das getheilte Grundstück beziehenden bisherigen Einschreibungen in den Spalten 1—7 sind zu löschen.

4. Der Vorgang ist in Spalte 11 zu vermerken, nachdem in Spalte 10 die Nummern des getheilten Grundstücks und der Theilstücke beigesetzt sind.

5. Soweit das getheilte Grundstück in dem Bestandsverzeichniß II oder den Abtheilungen vorkommt, ist in deren Bemerkungsspalten auf die Theilung zu verweisen.

6. Die Theilung ist in das Veränderungsverzeichniß (§ 196) einzutragen.

§ 57.

Abschreibung.

1. Scheidet ein Grundstück ganz aus dem Heft aus, weil es in ein anderes Heft übertragen wird, so sind die sich auf das Grundstück beziehenden bisherigen Einschreibungen in den Spalten 1—11 des Bestandsverzeichnisses I sowie die ausschließlich das abgeschriebene Grundstück betreffenden Vermerke im Bestandsverzeichniß II und in den drei Abtheilungen zu löschen.

2. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein unbelastetes (§ 24) Grundstück deswegen aus dem Hefte ganz ausscheidet, weil es von einem buchzwangfreien (§ 21) Eigenthümer erworben wird, der die Aufnahme in ein Heft nicht beantragt oder das Ausscheiden aus dem Hefte (Einzelheft) beantragt.

3. In beiden Fällen (Absätze 1 und 2) ist die Abschreibung in Spalte 13 zu vermerken, nachdem in Spalte 12 die laufende Nummer des abgeschriebenen Grundstücks angegeben ist.

§ 58.

1. Wird ein Theil eines Grundstücks abgeschrieben, so sind die auf das getheilte Grundstück bezüglichen bisherigen Einschreibungen im Bestandsverzeichniß I Spalten 1—7 zu löschen.

2. Der verbleibende Rest ist entsprechend § 56[1-3] unter neuer Nummer vorzutragen.

3. Soweit das Grundstück in dem Bestandsverzeichniß II oder den Abtheilungen vorkommt, ist in deren Bemerkungsspalten auf die theilweise Abschreibung zu verweisen.

4. Ist die Abschreibung nur von ganz geringfügiger Art, so kann sie durch Berichtigung der Grundstücksbeschreibung in Spalten 3—7 erfolgen (§ 59).

5. Die Abschreibung ist in Spalte 13 des Bestandsverzeichnisses I zu vermerken, nachdem in Spalte 12 die laufende Nummer des getheilten Grundstücks und die des neu vorgetragenen Restes angegeben ist.

§ 59.

Berichtigungen.

1. Etwaige Berichtigungen der Grundstücksbeschreibung (insbesondere der Größe, der Lagerbuchnummer), die sich bei Fortführung des Lagerbuchs ergeben, geschehen dadurch, daß die zu berichtigende Stelle roth eingeklammert und die richtige Angabe darunter beigesetzt wird.

2. Diese Berichtigung ist in Spalte 8 zu erläutern.

3. Nach Absatz 1 und 2 ist auch die in § 58[4] zugelassene Berichtigung vorzunehmen.

§ 60.

Bestandsverzeichniß II. Der zweite Abschnitt des Bestandsverzeichnisses ist für die Vermerke über Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines in dem Heft verzeichneten Grundstückes zustehen, insbesondere Grunddienstbarkeiten, sowie über die Aenderung oder die Aufhebung eines solchen Rechts bestimmt.

§ 61.

Reverse. Ist im Grundbuch ein Revers darüber eingetragen, daß dem Grundstück eine Dienstbarkeit nicht zusteht, so ist dies im Bestandsverzeichniß II kurz zu vermerken.

§ 62.

Erste Abtheilung. Zweckbestimmung. In Spalte 2 der ersten Abtheilung ist der grundbuchmäßige Eigenthümer der in das Bestandsverzeichniß I aufgenommenen Grundstücke anzugeben.

§ 63.

Ober- und Nutzeigenthum. 1. Ist das Eigenthum in der Weise getheilt, daß dem einen das Obereigenthum, dem anderen das Nutzeigenthum zusteht (Lehen, Erbbestände), so sind für den Obereigenthümer und den Nutzeigenthümer getrennte Grundbuchhefte zu fertigen. In der zweiten Abtheilung eines jeden ist das Recht des anderen als Last zu vermerken.

2. Für die Nutzungsrechte an Grundstücken der Murgschifferschaft sind auf Antrag und, wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll, von Amtswegen besondere Grundbuchhefte anzulegen. Die Anlegung ist im Heft der Murgschifferschaft in Spalte 7 der zweiten Abtheilung zu vermerken.

§ 64.

Gemeinschaftliche Feldwege und Wassergräben. 1. Wenn mit dem Eigenthum an einem Grundstück das Miteigenthum an einem im Lagerbuch als besonderes Grundstück behandelten Feldweg oder Wassergraben, der dauernd bestimmt ist, den wirthschaftlichen Zwecken einer größeren Anzahl Grundstücke der Miteigenthümer zu dienen, in der Weise verknüpft ist, daß der jeweilige Eigenthümer des Hauptgrundstücks Miteigenthümer des Nebengrundstücks sein soll, so ist ein solches Nebengrundstück zwar in ein besonderes Grundbuchheft des Miteigenthums einzuschreiben, als Eigenthümer sind jedoch nicht bestimmte Personen, sondern die jeweiligen Eigenthümer der nach Lagerbuchnummern zu bezeichnenden Hauptgrundstücke anzuführen.

2. Bei der Beschreibung des Hauptgrundstücks ist in Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses I das Miteigenthum an dem Nebengrundstück anzuführen.

3. Im Heft des Nebengrundstücks ist ein rechtlicher Vorgang nur dann einzuschreiben, wenn er dieses ganze Grundstück, oder wenn er einen Miteigenthumsantheil betrifft, über den ohne gleichzeitige und gleichartige Verfügung über das Hauptgrundstück verfügt wird. Betrifft aber eine Verfügung gleichmäßig das Hauptgrundstück und den Miteigenthumsantheil, so wird sie für beide im Heft des Hauptgrundstücks vermerkt.

4. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Hauptgrundstück und dem Nebengrundstück kann auch der Art sein, daß zu Gunsten des ersteren auf dem letzteren eine Dienstbarkeit lastet. Ist im bisherigen Grundbuch eine auf dem Nebengrundstück zu Gunsten des Hauptgrundstücks lastende Dienstbarkeit eingetragen, so ist sie im Heft des Nebengrundstücks in der zweiten Abtheilung, im Heft des Hauptgrundstücks im Bestandsverzeichniß II zu vermerken.

§ 65.

Die nacheinander wechselnden Eigenthümer der im Bestandsverzeichniß I enthaltenen Grundstücke erhalten in Spalte 1 fortlaufende Ordnungszahlen. Ordnungszahl der Eigenthümer.

§ 66.

1. Gehören die im Bestandsverzeichniß I aufgeführten Grundstücke mehreren Personen nach Bruchtheilen, so ist jede unter besonderer Ordnungszahl einzustellen. Miteigenthum.

2. Der jedem zustehende Bruchtheil ist in Spalte 2 anzugeben.

§ 67.

1. Gehören die Grundstücke den mehreren Eigenthümern nicht nach Bruchtheilen, sondern nach einem den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstehenden Gemeinschaftsverhältniß zur gesammten Hand (Gesellschaft, Gesammtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft), so ist in Spalte 2 die Gemeinschaftsart anzugeben. Gemeinschaft zur gesammten Hand.

2. Diese Gemeinschaft erhält in Spalte 1 nur eine Ordnungszahl, beim Namen jedes Theilhabers ist aber ein kleiner lateinischer Buchstabe voranzustellen.

3. Geht der Antheil eines der Eigenthümer in eine andere Hand über, so ist der neue Eigenthümer des Antheils unter neuer Ordnungszahl einzusetzen; die den ausscheidenden Eigenthümer betreffenden Angaben sind roth einzuklammern.

§ 68.

In Spalte 5 ist Grund des Erwerbs, Zeit und Stelle des Eintrags aus dem bisherigen Grundbuch anzugeben. Erwerb.

§ 69.

Bei den Werthangaben in Spalte 6 ist auch der für den Preis, die Schätzung oder die Versicherung maßgebende Zeitpunkt zu bezeichnen. Werthangabe.

§ 70.

1. Bei der Eintragung eines neuen Eigenthümers sind die auf den bisherigen Eigenthümer bezüglichen Vermerke in den Spalten 2—5 der ersten Abtheilung zu löschen und durch einen die ganze erste Abtheilung durchziehenden Querstrich von den folgenden Eintragungen zu trennen. Löschung des bisherigen Eigenthümers.

2. Bei Miteigenthum und Gemeinschaft zur gesammten Hand (§§ 66, 67) wird der Querstrich erst gezogen, wenn das ganze Eigenthum an den Grundstücken auf einen neuen Eigenthümer übergeht.

§ 71.

Zweite Abtheilung. Inhaltsbestimmung.

In der zweiten Abtheilung dienen die Spalten 1—4 zur Einschreibung

a. der das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme von Vorzugs- und Unterpfandsrechten also für Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten wie Nutznießung und Wohnung, Reallasten; für die Nutzungsrechte an den Grundstücken der Murgschifferschaft, auch für Rechte auf Benützung des Grundstücks für den Betrieb eines Bergwerks u. a. m.;

b. der Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, insbesondere durch die Eigenschaft des Grundstücks als Stammgut oder Bestandtheil des Hausvermögens einer Standesherrschaft (§ 40) oder geschlossenes Hofgut, Lehen oder bloses Nutz- oder Obereigenthum, durch das Recht von After- oder Nacherben, durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, durch richterliches Veräußerungsverbot, Konkurseröffnung, Vollstreckungsverfügung, durch Widerruflichkeit des Eigenthums im Sinn der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 19;

c. der Vormerkung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren (Enteignungsgesetz §§ 35, 63) oder ein Verfahren auf das Gesuch eines Bergwerkbesitzers wegen zwangsweiser Ueberlassung der Benützung eines Grundstücks oder auf das Gesuch des Grundbesitzers wegen zwangsweisen Erwerbs des Eigenthums eines Grundstücks Seitens des Bergwerkbesitzers (Berggesetz § 124).

§ 72.

Laufende Nummer und Hauptspalte.

1. In Spalte 1 erhält jede Einschreibung eine laufende Nummer.

2. In Spalte 4 ist auch die schon im bisherigen Grund- oder Pfandbuch stehende Mitbelastung anderer Grundstücke oder besondere Bestimmung des Rangverhältnisses einzuschreiben.

3. Wegen der Nutzungsrechte an Grundstücken der Murgschifferschaft vergleiche § ■[3].

§ 73.

Veränderungen.

1. In die Spalten 6 und 7 sind die Veränderungen der in die Spalten 1—4 vermerkten Lasten und Beschränkungen einzuschreiben.

2. Hierher gehören z. B. die nachträgliche Mitbelastung eines anderen Grundstücks mit demselben Recht oder die Befreiung eines mitbelasteten Grundstücks, sowie die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über ein in den Spalten 1—4 eingetragenes Recht, auch wenn die Beschränkung nicht erst nachträglich eintritt.

§ 74.

Löschungen.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt ■ Spalte 8, die Löschung der in den Spalten 1—4 eingetragenen Lasten oder Beschränkungen in den Spalten 9 und 10.

§ 75.

Dritte Abtheilung. Inhaltsbestimmung.

1. Die dritte Abtheilung ist für die Vorzugs- und Unterpfandsrechte bestimmt, die auf den im Bestandsverzeichniß | erscheinenden Grundstücken haften.

2. Die Vorzugs- oder Unterpfandsrechte sind in Spalte 6 in der bisherigen Weise, jedoch mit der in Klammern beizusetzenden Erläuterung „Sicherungshypothek" zu bezeichnen.

§ 76.

Reihenfolge und Rang.

1. Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte erhalten in Spalte 1 eine laufende Nummer.
2. Sie sind genau der Entstehungszeit nach zu ordnen.
3. Haben sie einen von der Eintragungszeit abweichenden Rang oder wurde auf ein in der zweiten Abtheilung eingetragenes Recht ihnen gegenüber verzichtet, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.
4. Im letzterwähnten Fall ist der gleiche Vermerk auch in Spalte 4 der zweiten Abtheilung anzubringen.

§ 77.

Mitbelastung.

1. Sind Grundstücke mitverpfändet, die nicht in demselben Grundbuchheft laufen, so sind sie in Spalte 5, bei nachträglicher Mitbelastung in Spalte 9 nach ihrer Lagerbuchnummer anzugeben. Liegen sie im Bezirk einer anderen Grundbuchbehörde, so ist dieses anzugeben.
2. Die betheiligten Grundbuchbehörden haben sich nach erfolgter Eintragung, wie nach erfolgter Löschung behufs der entsprechenden Vormerkung Mittheilung zu machen.
3. Diese Vorschriften sind auch bei sonstigen Mitbelastungen zu beobachten.

§ 78.

Aenderungen.

1. In den Spalten 7—9 sind die Veränderungen eines in den Spalten 1—5 vermerkten Rechtes einzuschreiben.
2. Hierher gehören insbesondere: die Aenderung des Rangverhältnisses; die Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über das Recht, auch wenn sie schon zur Zeit der Einschreibung bestand; eine Aenderung in Ansehung der Verzinsung, der Zahlungszeit oder des Zahlungsorts; die Uebertragung, Pfändung oder Verpfändung des Rechts; die nachträgliche Mitbelastung eines anderen Grundstücks; die Uebertragung eines mitbelasteten Grundstücks aus dem Heft, in dem die Last verzeichnet ist, in ein anderes und die Löschung eines mitbelasteten Grundstücks.

§ 79.

Löschungen.

1. Die Löschung einer Veränderung erfolgt in Spalte 10.
2. Die Löschung des Rechts selbst erfolgt in Spalte 11—13.

§ 80.

Gleichstellung der Nummern der Grundstücke oder Einschreibungen.

1. Im Bestandsverzeichniß II Spalte 2 und 3, in der ersten Abtheilung Spalte 3 und 4, in der zweiten Abtheilung Spalte 2 und 3, in der dritten Abtheilung Spalte 2 und 3 sind die von der Einschreibung betroffenen Grundstücke je auf einer Zeile nach der laufenden Nummer, die sie im Bestandsverzeichniß I führen, und nach ihrer Lagerbuchnummer einzustellen.
2. Die Nummern mehrerer bei der nämlichen Einschreibung betheiligten Grundstücke werden durch eine Klammer verbunden.
3. Bei Vermerken über Veränderungen und Löschungen in der zweiten oder dritten Abtheilung ist in der dafür vorgesehenen besonderen Spalte auf die laufende Nummer der zugehörigen Einschreibung hinzuweisen.

§ 81.

Sorgfalt bei Vornahme der Einschreibungen.

1. Die Einschreibungen in die Grundbuchhefte sind mit größter Sorgfalt und vor Allem deutlich zu schreiben.

2. Abkürzungen sind zu unterlassen, es sei denn, daß es ganz allgemein gebräuchliche (z. B. Nr. statt Nummer, Pf. statt Pfennig) sind.

§ 82.

Angabe der Geldbeträge.

1. Bei Vorzugs- und Unterpfandsrechten sind die Geldbeträge in den Vermerken über die Einschreibung des Rechtes mit Buchstaben zu schreiben.

2. Das Gleiche gilt für die Einschreibung einer Veränderung oder einer Löschung bezüglich eines Theilbetrages eines Rechtes.

§ 83.

Verbot von Radiren und dergl.

1. In dem Grundbuchheft darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht oder durchgestrichen werden.

2. Ergibt sich die Nothwendigkeit, Schreibversehen zu berichtigen, so ist die unrichtige Stelle roth einzuklammern, und die richtige Fassung, wenn Raum vorhanden ist, unmittelbar dahinter, andernfalls in der Bemerkungsspalte anzubringen.

§ 84.

Bemerkungsspalten.

1. In den Bemerkungsspalten ist auch in den Fällen, für welche solches nicht besonders vorgeschrieben, auf Aenderungen zu verweisen, die im Bestand der Grundstücke eingetreten sind.

2. Verweisungen und Erläuterungen in den Bemerkungsspalten bedürfen weder der Zeitangabe noch der Unterschrift.

§ 85.

Kenntlichmachen von Veränderungen und Löschungen im Text.

1. Wird eine Einschreibung ganz gelöscht, so ist sie roth zu unterstreichen.

2. Wird der Inhalt einer Einschreibung geändert, so ist der von der Aenderung betroffene Theil roth einzuklammern.

3. Wird ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht theilweise gelöscht, so ist außerdem in Spalte 4 der dritten Abtheilung der gelöschte Theil von dem Betrage abzuschreiben.

§ 86.

Gleichzeitige Einschreibung mehrerer Einträge.

1. Werden bei der ersten Einschreibung in das Heft gleichzeitig mehrere Einträge aus den bisherigen Grund- und Pfandbüchern übertragen, so sind sie äußerlich nur so weit zu sondern, daß deutlich erkennbar bleibt, zu welcher bestimmten Einschreibung die in den Nebenspalten angebrachten Vermerke gehören.

2. Der Unterschrift des Notars bedarf nur die Gesammtübertragung in jedem der einzelnen Theile.

§ 87.

Anlegung der Hefte.

1. Das Grundbuchheft ist, wenn thunlich, so lange weiter zu führen, als Raum in ihm ist.

2. Werden insbesondere die in ihm enthaltenen Grundstücke auf verschiedene neue Eigenthümer übertragen, so kann es unter Umständen für einen von ihnen weiter geführt werden, während die ihm nicht zufallenden Grundstücke abzuschreiben sind und in die Hefte der anderen Erwerber übergehen.

§ 88.

Schließung der Hefte.

1. Das Grundbuchheft ist zu schließen, wenn es vollgeschrieben ist, oder wenn alle Grundstücke aus ihm abgeschrieben sind.

2. Ist das Heft unübersichtlich geworden, so ist es abzuschließen und umzuschreiben.

3. Uebersichtlichkeit läßt sich auch dadurch beschaffen, daß nur ein Theil der Grundstücke in ein oder mehrere neue Hefte umgeschrieben und für den Rest das bisherige Heft fortgeführt wird.

§ 89.

1. Die Schließung erfolgt durch Eintragung des Schließungsvermerks in der Aufschrift sowie am Schlusse der Einschreibungen in den beiden Abschnitten des Bestandsverzeichnisses und den drei Abtheilungen.

2. Sind nicht alle Spalten eines Abschnittes oder einer Abtheilung gleichweit ausgefüllt, so sind die leer gebliebenen Stellen zu durchkreuzen.

3. In dem auf die Aufschrift zu setzenden Vermerk ist der Grund der Schließung und zutreffenden Falls die Stelle anzugeben, wo sich das neu gefertigte Heft findet.

§ 90.

Umschreibung der Hefte.

1. Wird ein Heft umgeschrieben, so ist in der Aufschrift des neuen Heftes auf das bisherige zu verweisen.

2. Gelöschte Einschreibungen werden in das neue Heft insoweit übernommen, als dies zum Verständniß der noch gültigen Einschreibungen erforderlich erscheint. Im Uebrigen sind aus der zweiten und dritten Abtheilung nur die Nummern der Einschreibungen mit Vermerk „Gelöscht" zu übernehmen.

3. Die Uebereinstimmung des Inhalts des neuen Hefts mit demjenigen des bisherigen ist in jedem Abschnitt und in jeder Abtheilung von dem Notar zu bescheinigen, nachdem zuvor gemäß § [illegible] leere Stellen durchkreuzt sind.

VI. Hilfshefte.

§ 91.

Begriff.

1. Bei den Grundakten (§§ 128 flg.) ist ein Hilfsheft zu halten.

2. Der Inhalt des Hilfshefts muß mit dem Grundbuchheft wörtlich übereinstimmen.

§ 92.

Gestalt und Aufbewahrung.

Das Hilfsheft ist nach dem Formular des Grundbuchheftes in Aktenformat zu führen und an den Schluß der Grundakten zu heften.

§ 93.

Zweck. Jede Einschreibung hat zunächst in das Hilfsheft zu erfolgen, damit möglichst große Gewähr für vollständige und richtige Einschreibung ins Grundbuchheft besteht.

§ 94.

Prüfung durch den Notar. In den in § 5 bezeichneten Gemeinden soll die Einschreibung in das Grundbuchheft erst erfolgen, wenn die Einschreibung in dem Hilfsheft vom Notar geprüft und richtig gefunden oder richtig gestellt worden ist, was der Notar durch seinen Handzug im Hilfsheft zu bescheinigen hat.

§ 95.

Lieferung der Hilfshefte. 1. Die Impressen zu den Hilfsheften werden den in § ■ genannten Gemeinden durch Vermittelung der Notariate vom Staate geliefert.

2. Dabei finden die Vorschriften des § 6 Anwendung.

VII. Besondere Grund- und Pfandbücher und Grundbuchhefte.

1. Für Stammgüter.

§ 96.

Stammgutsgrundbuch und -Pfandbuch. Jede Grund- und Pfandbuchbehörde, in deren Bezirk Stammgutsstücke liegen, hat für jedes Stammgut ein besonderes Grundbuch und ein besonderes Pfandbuch zu führen.

§ 97.

Besondere Beilagenbände dazu. 1. Aus den auf Stammgüter bezüglichen zu den Beilagen der Grund- und Pfandbücher zu nehmenden Urkunden (Anleitung § 43) sind — ohne Scheidung zwischen Grundbuchs- und Pfandbuchsbeilagen — besondere Beilagenbände (Grundakten, §§ 128 flg.) zu bilden.

2. Diese Vorschrift findet auch auf die schon vor Verkündung dieser Verordnung erwachsenen Beilagen, soweit dieselben noch nicht eingebunden sind, Anwendung. An die Stelle der den allgemeinen Beilagefaszikeln entnommenen Schriftstücke sind Vermerksblätter zu heften.

§ 98.

Standesherrschaftsgrundbuch und -Pfandbuch. Die Vorschriften der §§ 96 und 97 finden auch auf die zu einer Standesherrschaft gehörigen Grundstücke (§ 40) Anwendung.

§ 99.

Stammgutshilfshefte. 1. Jede Grund- und Pfandbuchbehörde, in deren Bezirk Stammgutsstücke liegen und das Verfahren nach der Verordnung vom 11. September 1897, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293, beendet ist, hat ein Hilfsheft (§§ ■ flg.) für dieselben zu führen. Vergleiche § 151[1].

2. Das Hilfsheft ist zu beginnen, sobald hinsichtlich eines Stammgutsgrundstückes des Bezirks der Grund- und Pfandbuchbehörde die Voraussetzungen des § 12 eintreten.

3. Die Grund- und Pfandbuchbehörden der nicht zum Stammgutshauptorte (landesherrliche Verordnung über Eintragung der Stammgüter vom 10. November 1842 § 2) gehörigen Gemarkungen übersenden eine vom Notar (§§ 27 flg.) unterzeichnete Doppelschrift jeder Einschreibung in das Hilfsheft der Grund- und Pfandbuchbehörde des Hauptorts.

§ 100.

Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchheftes.

1. Die Grund- und Pfandbuchbehörde des Hauptorts, für dessen Gemarkung das durch die Verordnung vom 11. September 1897 vorgeschriebene Verfahren beendet ist, führt das Grundbuchheft auch hinsichtlich derjenigen zu dem Stammgut gehörigen Grundstücke, welche in einer anderen Gemarkung des Großherzogthums liegen, vorausgesetzt, daß auch in dieser anderen Gemarkung das Verfahren nach der Verordnung vom 11. September 1897 beendet ist.

2. Hinsichtlich der in anderen Grundbuchbezirken liegenden Stammgutsstücke erfolgt die Einschreibung ins Grundbuchheft des Stammguts auf Grund der nach § 99[3] einkommenden Doppelschrift der Einschreibung im Hilfshefte des anderen Bezirks.

§ 101.

Mehrere Hefte und besondere Blätter.

1. Es ist nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Stammgutsliegenschaften oder Gruppen solcher besondere Grundbuchhefte geführt werden. Dies wird zu geschehen haben, wenn hinsichtlich einzelner Stammgutsgrundstücke Einschreibungen in größerer Zahl zu erwarten sind, welche die übrigen Stücke nicht berühren.

2. Mehrere Hefte sind zu nummeriren.

3. Die Grundbuchhefte für ein Stammgut sind nicht mit anderen Heften zusammen zu binden, sondern als besonderer Band zu behandeln.

§ 102.

Einrichtung des Stammgutsheftes. Bestandsverzeichniß I.

1. Im Grundbuchheft des Stammguts zerfällt das Verzeichniß der Grundstücke (Bestandsverzeichniß I) in so viele, mit großen lateinischen Buchstaben zu bezeichnende Abschnitte, als Gemarkungen in Betracht kommen.

2. Für jeden dieser Abschnitte sind so viel Seiten (mindestens zwei Doppelseiten) vorzusehen, daß für die Weiterführung genügend Raum ist. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß rechtzeitig Einlagebogen eingeheftet werden.

3. Innerhalb jedes dieser Abschnitte (Gemarkungen) beginnen die laufenden Nummern der Spalte 1 jeweils mit 1.

§ 103.

Bestandsverzeichniß II und Abtheilungen.

Im Bestandsverzeichniß II und den drei Abtheilungen wird bei Einschreibung der laufenden Nummer des Bestandsverzeichnisses I dieser Nummer der große lateinische Buchstabe vorangestellt, den die Gemarkung im Bestandsverzeichniß I führt.

§ 104.

Musterein-schreibungen.

Bei den Einschreibungen in das Grundbuchheft des Stammguts sind auch die Muster der Anlage V zu beachten. Anlage V.

§ 105.

Beginn der Herstellung des Hefts.

1. Die Herstellung des Grundbuchheftes beginnt, sobald hinsichtlich eines im Bezirke der Grund- und Pfandbuchbehörde des Hauptortes gelegenen Stammgutsgrundstückes die Voraussetzungen des § 12 eintreten. § 99².

2. Mit der Herstellung des Grundbuchheftes für das Stammgut ist auch in dem Falle zu beginnen, daß eine Mittheilung nach § 99³ eingeht.

§ 106.

Einbeziehung der übrigen Grundstücke.

1. Hat die erste Einschreibung in das Grundbuchheft stattgefunden, so hat das Notariat beziehungsweise der Grund- und Pfandbuchführer dem Justizministerium darüber zu berichten, bis wann die Einbeziehung der übrigen Grundstücke des Stammgutes in das Grundbuchheft (§ 13) bewirkt werden kann.

2. Das Justizministerium wird darauf die Frist bestimmen, innerhalb welcher die Fertigstellung des Grundbuchheftes erfolgen soll.

§ 107.

Ausschließlichkeit.

In die über das Stammgut geführten Grund- und Pfandbücher und Grundbuchhefte dürfen Grundstücke, die im gewöhnlichen Eigenthum des Stammherrn stehen, nicht eingetragen werden und ebensowenig Rechtsvorgänge, welche sich auf Grundstücke der letzteren Art beziehen.

§ 108.

Aufrechthaltung des Justizministeriums.

Die Vorschrift in § 9 der landesherrlichen Verordnung vom 10. November 1842 (Regierungsblatt Seite 341), wonach alle Einträge und Ausstreichungen, welche Stammgüter betreffen, nur auf Verfügung des Justizministeriums erfolgen können, bleibt unberührt.

2. Für Privatbahnen und Bergwerke.

§ 109.

Besonderes Bahn-Grund- und Pfandbuch.

Jede Grund- und Pfandbuchbehörde, in deren Bezirk Privatneben- oder Privatlokalbahnen sind, hat für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke eines jeden dieser Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist, ein besonderes Grund- und Pfandbuch zu führen.

§ 110.

Besondere Beilagenbände dazu.

1. Aus den auf Privatneben- oder Privatlokalbahnen bezüglichen zu den Beilagen der Grund- und Pfandbücher zu nehmenden Urkunden (Anleitung § 43) sind — ohne Scheidung zwischen Grundbuchs- und Pfandbuchsbeilagen — besondere Beilagenbände (Grundakten §§ 128 flg.) zu bilden.

2. Diese Vorschrift findet auch auf die schon vor Verkündung dieser Verordnung erwachsenen Beilagen, soweit dieselben noch nicht eingebunden sind, Anwendung. An die Stelle der den allgemeinen Beilagefaszikeln entnommenen Schriftstücke sind Verweisblätter zu heften.

§ 111.

1. Für die zu Privatneben- und Privatlokalbahnen gehörigen Grundstücke ist in dem Bezirk jeder Grund- und Pfandbuchbehörde ein besonderes Grundbuchheft herzustellen. Bahngrundbuchheft.

§ 112.

1. Die Voraussetzungen der Herstellung richten sich nach den Vorschriften der §§ 21 flg. Voraussetzungen der Herstellung.
2. Sind hiernach alle Grundstücke der Bahn in das Grundbuchheft aufzunehmen, so ist dessen Herstellung zu beschleunigen.

§ 113.

1. Die Vorschriften der §§ 109 und 110 finden auf Bergwerke entsprechende Anwendung. Bergwerke.
2. Wegen der Herstellung der Grundbuchhefte für Bergwerke wird Anordnung nachfolgen.

VIII. Anhörung der Betheiligten.

§ 114.

Nach Fertigstellung eines Grundbuchheftes (§§ 7, 10, 19, 108) sind die Eigenthümer und die sonstigen Betheiligten vom Notar zu einer Prüfung seiner Vollständigkeit und Richtigkeit zu veranlassen. Anhörung der Betheiligten.

§ 115.

1. Zu diesem Behufe sind die Eigenthümer und sonstigen Betheiligten vom Notar unter Mittheilung der Gemarkung und kurzer Angabe ihrer Rechte an den in Betracht kommenden Grundstücken zur Einsichtnahme des neuen Heftes aufzufordern. Aufforderung zur Einsichtnahme

2. Dabei sind sie zu benachrichtigen, daß der Notar an dem näher zu bestimmenden Tag und Ort Aufklärung ertheilen und Anträge entgegennehmen wird, daß ihnen auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Heftes (§§ 120 flg.) gegen Bezahlung der Schreib- und Beglaubigungsgebühren werde zugefertigt werden und daß in diesem Falle etwaige Beanstandungen auch schriftlich erhoben werden können.

3. Enthält das Heft nicht alle Grundstücke des Eigenthümers im nämlichen Grundbuchbezirk, so sind die im Hefte enthaltenen Grundstücke in der Aufforderung nach Art, Gewann und Lagerbuchnummer oder Straße und Hausnummer zu bezeichnen.

§ 116.

Die Impressen zu den Aufforderungen werden den in § 5 genannten Gemeinden nach den Vorschriften des § 6[1.] vom Staate geliefert. Aufforderungsimpressen.

Folge VI.

§ 117.

Ueber die Uebermittelung der Aufforderung ist Beurkundung zu den Grundakten (§§ 128 flg.) zu bringen. Uebermittelungsbeurkundung.

§ 118.

1. Mit den Erschienenen hat der Notar unter Mitwirkung des Rathschreibers die Einschreibungen durchzugehen. Durchgehung der Hefte.
2. Das Ergebniß ist zu den Grundakten festzustellen.

§ 119.

Grund- und Pfandbuchführer. In den Städten, in welchen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom ■. Juni 1874 geregelt ist, hat der Grund- und Pfandbuchführer die nach diesem Abschnitt dem Notar zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen.

IX. Abschriften der Grundbuchhefte.

§ 120.

Formular. 1. Abschriften der Grundbuchhefte sind unter Benützung von Impressen in Kanzleiformat nach Anlage VII zu fertigen.

Anlage VII.

2. Die Abschriftsimpressen sind von den Gemeinden zu beschaffen.

3. Die Beglaubigung der Abschrift des Grundbuchheftes erfolgt in den in § 4 genannten Städten durch den Grund- und Pfandbuchführer, in den anderen Gemeinden durch Bürgermeister und Rathschreiber.

4. Die mehreren Bogen der Abschrift sind durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so zu verbinden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

§ 121.

Ergänzung nach dem Lagerbuch. Bei Fertigung von Abschriften aus den Grundbuchheften sind in das Bestandsverzeichniß I Spalte 6 statt der im Grundbuchheft stehenden kurzen Angabe der Art der Grundstücke die ausführlicheren Angaben des Lagerbuchs über „Gattung und Art des Grundstückes und angrenzende Grundstücke" aufzunehmen.

§ 122.

Gelöschte Einschreibungen. 1. Gelöschte Einschreibungen werden in die Abschrift des Heftes insoweit übernommen, als zum Verständniß der noch giltigen Einschreibungen erforderlich. Im Uebrigen sind aus der zweiten und dritten Abtheilung nur die Nummern der Einschreibungen mit dem Vermerk „gelöscht" zu übernehmen.

2. Auf Verlangen sind auch die gelöschten Einschreibungen in der Abschrift vollständig wieder zu geben.

X. Hauptbücher und Generalregister.

§ 123.

Einbindung. 1. Da die Hauptbuchblätter und Generalregister vorbehaltlich der Vorschrift des § 25 nicht mehr weitergeführt werden, können vor dem Einbinden die leeren Blätter beseitigt werden.

2. Diese Bestimmung findet auf die Hauptbücher und Generalregister über heftlose Grundstücke keine Anwendung.

§ 124.

Schließung. 1. Wenn ein Grundstück in das Grundbuchheft übergeschrieben ist, ist seine Nummer im Hauptbuchblatte roth einzurahmen □ und in der Bemerkungsspalte ist das Grundbuchheft nach Band und Nummer zu nennen.

2. Sind alle Grundstücke des Hauptbuchblattes in Grundbuchhefte übergeschrieben, so ist im Hauptbuchblatt an den Schluß der Eintragungen zu schreiben: Dies Hauptbuchblatt wird geschlossen, weil alle Grundstücke in Grundbuchhefte übergeschrieben sind.

3. Dieser Schließungsvermerk ist mit Ort und Zeit zu versehen und zur Beurkundung seiner Richtigkeit vom Notar zu unterzeichnen.

4. Auf der ersten Seite des Hauptbuchblattes ist dessen Schließung dadurch ersichtlich zu machen, daß oberhalb des Wortes Hauptbuch mit rother Tinte geschrieben wird: Geschlossen.

XI. Lagerbücher.

§ 125.

Angabe des Grundbuchhefts.

1. Nach Herstellung des Grundbuchhefts ist dessen Band und Nummer vom Rathschreiber unter Aufsicht des Notars im Lagerbuch zu vermerken, damit künftig auf Grund des Lagerbuchs jederzeit ermittelt werden kann, wo die Rechtsverhältnisse jedes Grundstücks im neuen Grundbuch eingetragen sind.

2. Wird ein Grundstück getheilt oder werden Grundstücke vereinigt, so ist die Vermerkung der Grundbuchstelle im Lagerbuch dem Lagerbuchbeamten zu überlassen.

§ 126.

Voraussetzung der Grundstücksvereinigung.

1. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke, die im Lagerbuch eigene Nummern führen, zu einem Grundstücke darf im Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn die Vereinigung nach §§ 54, 55 im Grundbuche eingetragen worden ist.

2. Diese Vorschrift findet auf Grundstücke, die vom Buchungszwang befreit (§§ 21 flg.) und nicht ins Grundbuchheft aufgenommen sind, keine Anwendung.

§ 127.

Lagerbuchsabschrift und Planlauf für Stammgutsfälle.

1. Der Lagerbuchsbeamte hat beglaubigte Abschrift des Lagerbuchs nicht zum Stammgutshauptorte gehöriger Gemarkungen, soweit es Stammgutsliegenschaften behandelt, der Grund- und Pfandbuchbehörde des Stammgutshauptortes (§ 100[1]) zu übersenden und dafür zu sorgen, daß die bei der Fortführung erfolgenden Aenderungen des Lagerbuchs auch in diese Abschrift übergetragen werden.

2. Soweit zur Klarstellung der Verhältnisse der Grundstücke erforderlich sowie auf Ersuchen der Grund- und Pfandbuchbehörde des Hauptorts hat der Lagerbuchsbeamte dieser Behörde auch Kopieen der einschlägigen Stellen des Gemarkungsatlasses, der Ergänzungspläne und der Grundstückspläne zu übersenden.

XII. Akten der Grund- und Pfandbuchbehörden.

1. Grundakten.

§ 128.

Inhalt.

Von dem Zeitpunkte an, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, werden die Urkunden und Abschriften, die nach § 43 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher bei

der Grundbuchbehörde aufzubewahren sind, nicht mehr zu den Grund- und Pfandbuchbeilagen genommen, sondern als Grundakten aufbewahrt.

§ 129.

Aktenbände. 1. Für jedes Grundbuchheft werden ohne Scheidung zwischen Grund- und Pfandbuchbeilagen besondere Grundakten gehalten.

2. Bezieht sich der Inhalt einer Urkunde auf mehrere Grundbuchhefte, so ist in den Grundakten, denen die Urkunde nicht angeheftet wird, auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, wo sie aufbewahrt ist.

§ 130.

Aktendeckel. 1. Die Grundakten sind mit einer starken Aktendecke zu versehen, auf der unterhalb des Amtsgerichtsbezirks und des Grundbuchamts (Gemeinde, in der das Grundbuch geführt wird) das Wort „Grundakten" steht und darunter Band und Heft des Grundbuchs anzugeben sind, zu dem die Grundakten gehören.

2. Zur Schonung ist am Schluß ein starker Rückenschild anzuheften.

§ 131.

Seitenzahlen. 1. Die Grundakten sind mit Seitenzahlen zu versehen.

2. Bei jeder Eintragung in das Grundbuchheft ist auf die Seite der Grundakten zu verweisen, deren Inhalt den Gegenstand der Eintragung bildet.

§ 132.

Schließung. Wird ein Grundbuchheft geschlossen, so ist die Schließung auf dem Deckel der Grundakten ersichtlich zu machen.

2. Generalakten.

§ 133.

Inhalt. 1. Schriftstücke, die nicht zu einem bestimmten Grundbuchhefte gehören, auch sonst nicht einzelne Fälle behandeln, sind zu den Generalakten zu nehmen.

2. Zu den Generalakten gehören

a. alle allgemeinen Vorschriften (Normalakten); bezüglich gedruckter Gesetze und Verordnungen genügt eine Verweisung auf das Gesetzblatt und dergleichen;

b. Aktenstücke, welche zwar keine allgemeinen Vorschriften enthalten, aber auch nicht einzelne Fälle, sondern insbesondere den Vollzug allgemeiner Vorschriften betreffen (Generalakten im engeren Sinn).

3. Sammelakten.

§ 134.

Inhalt. Schriftstücke, die einzelne Fälle behandeln, aber gleichwohl zu keinem bestimmten Grundbuchhefte gehören, sind in Sammelakten zu vereinigen.

XIII. Grundstücks-, Eigenthümer- und Gläubigerlisten.

§ 135.

Grundstücksliste.

1. Für jede Gemarkung ist nach der Zahlenfolge der Lagerbuchnummern ein Grundstücksverzeichniß zu führen, welches ermöglicht, jederzeit von allen Grundstücken der Gemarkung den Eigenthümer und das Grundbuchheft zu finden.

2. Als Grundstücksliste dient das Lagerbuch in Verbindung mit dem Veränderungsverzeichniß (§ 136).

§ 136.

Veränderungsverzeichniß. Anlage VIII.

1. Das durch Artikel 24 der Lagerbuchordnung vom 11. September 1883 vorgeschriebene Veränderungsverzeichniß ist künftig nach Anlage VIII. zu führen.

2. Die vorhandenen bisherigen Journale zu Veränderungsverzeichnissen dürfen nach Einziehung der erforderlichen weiteren Spalten aufgebraucht werden.

§ 137.

Eigenthümerliste. Anlage IX.

1. Für jede Gemarkung ist außerdem eine Eigenthümerliste zu führen, welche alle Grundeigenthümer der Gemarkung nach der Buchstabenfolge aufführt und bei jedem Namen die Lagerbuchnummern der Grundstücke und deren Grundbuchheft nennt.

2. Jeder Eigenthümerwechsel, der in's Grundbuch eingetragen wird, ist in die Eigenthümerliste einzutragen.

3. Die Eigenthümerliste ist einzubinden und von Zeit zu Zeit, wenigstens alle 10 Jahre, neu anzulegen.

§ 138.

Benützung des Eigenthümerregisters.

1. So lange das Eigenthümerregister zum Hauptbuch Raum bietet, kann es, nachdem die erforderlichen neuen Spalten eingezogen sind, als Eigenthümerliste benützt werden. Die im Eigenthümerregister vorgesehene Spalte „Ordnungszahl des Hauptbuchblatts" dient als Spalte 5 (Bemerkungen).

2. Ist das Eigenthümerregister vollgeschrieben, so ist die Eigenthümerliste nach Anlage IX neu anzulegen. Die gelöschten Einträge bleiben weg. Die zu übertragenden Einträge werden genau alphabetisch geordnet.

§ 139.

Gläubigerliste.

1. Nach Bedürfniß können Listen über die in der dritten Abtheilung eingetragenen Berechtigten (Gläubigerlisten) geführt werden.

2. Dazu können die Gläubigerregister zum Hauptbuch nach Einziehung einer Spalte für Band und Heft des Grundbuchs benützt werden.

XIV. Verwahrung der Bücher und Akten.

§ 140.

Verwahrung.

Die Bücher und Akten der Grund- und Pfandbuchbehörden sind in der Gemeinderegistratur, von anderen Akten und dergleichen getrennt, trocken und sicher aufzubewahren.

§ 141.

Schränke für die Bücher und Hefte.

1. Für die Grund- und Pfandbücher und Grundbuchhefte müssen verschließbare Schränke vorhanden sein.

2. Für die Grundbuchhefte ist eine möglichst feuersichere Aufbewahrung dringend zu wünschen. Für größere Gemeinden ist deßhalb die Beschaffung feuersicherer eiserner Schränke oder anderer den nämlichen Vortheil bietender Behältnisse in's Auge zu fassen.

§ 142.

Aktenschäfte.

Für die Akten müssen Aktenschäfte mit der erforderlichen Anzahl von Fächern vorhanden sein.

§ 143.

Abmessungen der Behältnisse.

Die Größe der Fächer in den Schränken und Schäften muß das Maaß der Bände und Hefte beziehungsweise Akten etwas übersteigen, damit Beschädigung der Bände u. s. w. beim Einlegen und Herausnehmen vermieden wird.

§ 144.

Aufbewahrung der Grundakten.

Die Grundakten sind nach der Zahlenfolge der Bände und Hefte geordnet aufzubewahren.

§ 145.

Ueberwachung.

1. Die Notariate haben im ersten Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung von jeder einzelnen Gemeinde ihres Distrikts dem vorgesetzten Landgerichte zu berichten, ob

a. die Gemeinde die Diensträume besitzt, welche für das reichsrechtliche Grundbuchamt (Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2) erforderlich sein werden,

b. ob für die vorschriftsmäßige Verwahrung der Bücher und Akten gesorgt ist oder

c. woran es in der einen oder anderen Hinsicht noch gebricht und ob Abhilfe erfolgen wird.

2. Die Landgerichte haben darüber zu wachen, daß die für den Dienst des Grundbuchamts nöthigen Räume und die für die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Bücher und Akten erforderlichen Behältnisse vorhanden sind oder beschafft werden.

§ 146.

1. Die Landgerichte sollen dem Justizministerium Anzeige erstatten, wenn in einer Gemeinde Mangel an Diensträumen besteht und dem nicht oder nicht binnen kurzer Frist abgeholfen wird.

2. Auf Grund dieser Anzeigen wird das Justizministerium erwägen, ob in der Gemeinde ein reichsrechtliches Grundbuchamt (Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung § 1 Absatz 1) errichtet werden kann oder die reichsrechtliche Grundbuchführung für die Gemeinde einem benachbarten Grundbuchamte zu übertragen ist.

XV. Gebührenbestimmungen.

§ 147.

Grundbuchgebühr.

1. Für die Fertigung der Einschreibungen in das Grundbuchhilfsheft und das Grundbuchheft und die sonstigen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verrichtungen der Notare oder Gemeindebeamten werden, unbeschadet der Vorschrift der folgenden Paragraphen, Gebühren nicht erhoben.

2. Der durch diese Arbeiten den Gemeinden entstehende Aufwand wird bei Vertheilung der Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher in Betracht gezogen.

§ 148.

Einschreibungsgebühr.

1. Für Einschreibung der einzelnen Rechtsvorgänge (Eigenthumswechsel, Belastung, Löschungen u. s. w.), welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ins Grund- oder Pfandbuch eingetragen werden, in das Grundbuchheft wird durch die Gemeindekasse eine Gebühr erhoben.

2. Diese Gebühr wird bei Eigenthumswechsel sowohl von der Einschreibung in das Heft des bisherigen Eigenthümers als auch von der Einschreibung in das davon verschiedene Heft des neuen Eigenthümers erhoben.

§ 149.

1. Die Einschreibungsgebühr beträgt
   a. bei Eigenthumswechsel 10 ₰ vom Grundstück,
   b. bei Belastungen, bei Ueberschreibung von Lasten zu Folge Eigenthumswechsels und für Löschung von Lasten 10 ₰ von jeder Last und wenn dieselbe nicht als 2 Grundstücke des nämlichen Hefts betrifft, 5 ₰ von jedem weiteren Grundstücke.

2. Beträgt der Grundstückswerth mehr als 10 000 ℳ, so erhöht sich die Gebühr auf das zweifache.

3. Von dem nämlichen Grund- oder Pfandbucheintrag beträgt die Gebühr mindestens 30 ₰ und höchstens 1 ℳ und im Falle des Absatzes 2 höchstens 2 ℳ.

4. In dieser Gebühr ist auch die Belohnung für die Einschreibung in das Hilfsheft (§§ 91 flg.) und in die Nachweisung der Hefteinfertigung (§ 19), sowie für die Einträge in die Eigenthümer- und Gläubigerlisten (§§ 135 flg.) und die Ausstreichung eines solcher Einträge enthalten.

5. Erfolgt eine Einschreibung nur in das Hilfsheft (vergleiche § 99), so ermäßigt sich die Gebühr um $^1/_3$.

6. Für die durch die Einschreibungsgebühr entgoltene Thätigkeit kommt keine Schreibgebühr zum Ansatz.

§ 150.

Schreib- und Beglaubigungsgebühr.

Bei Ertheilung von Abschriften der Grundbuchhefte wird die Schreibgebühr von 10 ₰ von der Seite und für die Beglaubigung die Gebühr von 30 ₰ erhoben.

XVI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 151.

Wirksamkeit. 1. Die Vorschriften der §§ 36—40, 96—98, 109, 110, 113, 166 treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

2. Die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung treten in den Amtsgerichtsbezirken

Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Donaueschingen außer Blumberg, Ueberlingen außer Adelsreuthe, Bruchsal, Meersburg, Salem und Wittenhofen,

Bonndorf, St. Blasien, Schopfheim außer Dossenbach, Münstein, Wies, Waldshut außer Birndorf, Buch und Rötzgenschwihl,

Ettenheim, Müllheim, Staufen, Freiburg außer Opfingen und Waltershofen, Lörrach außer Haltingen und Blansingen,

Achern, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Bühl außer Windeck-Herrenwies und Windeck-Hundsbach, Gengenbach außer Zell a. H.,

Durlach, Eppingen, Bruchsal, Karlsruhe, Philippsburg, Rastatt,

Mannheim außer Sandhofen, Schwetzingen außer Ostersheim,

Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch,

Adelsheim, Buchen, Neckarbischofsheim, Walldürn außer Bretzingen,

am 1. Juli l. J. in Kraft. Die Zeit, zu welcher diese Bestimmungen in den anderen Amtsgerichtsbezirken oder Theilen derselben in Kraft treten, wird vom Justizministerium bestimmt und von dem Amtsgericht durch das Amtsverkündigungsblatt bekannt gemacht werden.

§ 152.

Aufbrauch der Realfolien. 1. In den Städten, welche an Stelle der Hauptbücher und Generalregister für die im Eigenthum natürlicher Personen stehenden Grundstücke Realfolien nach dem Formular zur Vollzugsanweisung vom 4. April 1899 führen, dürfen diese Realfolien vorerst weiter geführt werden.

2. Ist ein neues Blatt erforderlich, so ist zu dem durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Grundbuchheft überzugehen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rott.

Vdt. Pfeuffer.

Anlage I.
Zu § 1.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Grundbuchamt . . . . . .

Grundbuch

Band . . . . Heft . . . .

Heft . . .

Seite . . .

Bestandsverzeichniß: I. Verzeichniß

Laufende Nummer der Gegenstände	Bis dorthin laufende Nummer der Gegenstände	Bemerkung. Gewöhnl. Straße	Bemerkung. Thorn-Straße	Bemerkung. Wohlbeschaffenheit	Art.	Größe. ha.	Größe. a.	Größe. qm	Steuerwerth Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.

der Grundstücke.

Heft . . .

Seite . . .

Laufende Nummer der Sp. 1.	Bestand und Zuschreibungen.	Laufende Nummer der Sp. 1.	Abschreibungen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.

Heft . . .
Seite . . .

Bestandsverzeichniß: II. Verzeichniß der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung.	Berechtigtes Grundstück. Laufende Nummer im § 6. 1.	Berechtigtes Grundstück. Lagerbuchnummer	Bezeichnung des Rechts.	Veränderungen.	Löschungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Heft ...
Seite ...

Erste Abtheilung: Eigenthümer.

Ord. des Eigenthümers.	Eigenthümer.	Des Grundstücks		Grund des Erwerbs.	a. Gewerbsparcid. b. Schätzungswerth. c. Feuerversicherungsanschlag.	Bemerkungen.
		Katastral-Nummer im V. V. I.	Lagerbuch-nummer.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Heft . . .

Seite . . .

Zweite Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragung	Des belasteten Grundstücks		Lasten und Beschränkungen.	Bemerkungen.
	Laufende Nummer im B. B. 1.	Lagerbuchnummer		
1.	2.	3.	4.	5.

Heft . . .

Seite . . .

Lasten und Beschränkungen.

Veränderungen.			Löschungen.		Bemerkungen.
Zur laufenden Nummer der Sp. 1.	Eintragung.	Löschung.	Zur laufenden Nummer der Sp. 1.	Vollzug.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Heft . . .

Seite . . .

Dritte Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragung.	Des belasteten Grundstücks laufende Nummer im G. B. I.	Des belasteten Grundstücks Lagerbuchnummer.	Betrag. M.	Betrag. ₰	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. a. Betrag und Art. b. Zinssatz und Geldbetrag der Nebenleistungen. c. Gläubiger. d. Bedingungen. e. Eintragszeit.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.

Pfandrechte.

Heft . . .
Seite . . .

Veränderungen.				Löschungen.			
Laufende Nr.	Betrag	Eintragung	Löschung	Laufende Nr. der Eintragung	Betrag	Vollzug	Bemerkungen
	M. Pf.				M. Pf.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anlage II.
Zu § 19.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Grund- und Pfandbuchbehörde . . . . . ;

Notariat . . . . . Jahr 190 . . .

Nachweisung

über

Fertigung der Grundbuchhefte.

Vorschrift.

1. Jeder Beginn eines Grundbuchheftes ist in diese Nachweisung einzutragen.
2. Die Einträge erhalten Ordnungszahlen, welche durch das ganze Kalenderjahr laufen.
3. In Spalte 2 können die Zahlen des Bandes und Heftes in Bruchform angegeben werden.
4. In der Spalte 4 ist die Zeit anzugeben, zu welcher die erste Einschreibung in das Heft erfolgt ist, in Spalte 6 die Zeit der Fertigstellung (Verordnung vom 4. Mai 1900 §§ 7, 10, 13, 106) und in Spalte 7 das Ende der gemäß § 115[2] der Verordnung bestimmten Frist.
5. In Spalte 8 ist anzugeben, ob es sich um ein Gemeinschafts- oder ein Einzelheft handelt und erstereinfalls der Name des Eigenthümers zu nennen.

O.-Z.	Grundbuch Band. Heft.	Anlaß zur Fertigung.	Beginn.	Art des Heftes.
1.	2.	3.	4.	5.

Fertigstellung.	Ende der Einsichtsfrist.	Haben Amtswegig Beeidigte Einsicht genommen oder Abschrift verlangt?	Haben sich Anstände ergeben?	Sind die Anstände gehoben?	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage III.
Zu § 47.
Einzelheft.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Grundbuchamt Karlsruhe.

Grundbuch

Band 3. Heft 17.

Vorbemerkung zu den Mustereintragungen.

Die Beispiele aus der Zeit vor 1. Mai 1900 sind Uebertrage aus den bisherigen Büchern, diejenigen mit Datum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1900 sind Einträge bei Fortführung des Hefts vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts. Die späteren Einträge beruhen auf dem neuen Grundbuchrecht.

Erste Abtheilung: Eigenthümer.

Heft 17.
Seite 7.

Lfd. bei Eigenthümern.	Eigenthümer.	Des Grundstücks laufende Nummer im B. B.	Des Grundstücks Lagerbuchnummer	Grund des Erwerbs.	a. Erwerbspreis. b. Schätzungswerth. c. Feuerversicherungsanschlag.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Ammann Otto, Privatmann in Karlsruhe.	1	2118	Auf Grund Kaufs eingetragen im Grundbuch Bd. 17 Nr. 105 S. 224 am 17. November 1875. Becker.	a. 17. XI. 1875 57 000 ℳ. c. 58 848 „	Jetzt Theil v. B. B. 1. Nr. 3.
		2	2117	Aufgelassen und eingetragen Bd. 8 Heft 16 am 16. Juli 1901, hierher übertragen am 24. Juli 1901. A. S. 5. Becker.	a. 18. VII. 1901 40 000 ℳ. c. 13 412 „	jetzt Theil v. B. B. 1. Nr. 3.
2	Erbengemeinschaft zwischen a. Julius Ammann, Redakteur in Karlsruhe, b. Christian Ammann, Revisor in Freiburg, c. Karoline Ammann, ledig in München und d. Elise geb. Ammann, Ehefrau des Metzgers Sebastian Münch in Heidelberg.	3	2118	Auf Grund des Erbscheins des Notariats Karlsruhe III vom 30. März 1903 Nr. 511 A. S. 19 eingetragen am 18. April 1903. Becker.	c. 66 700 ℳ. b. 24. VII. 1901 85 000 ℳ.	B. B. 1. Nr. 3 besteht aus Nr. 1. u. 2.
3	Julius Ammann, Redakteur in Karlsruhe.	3	2118	Auf Grund der vom Notariat Karlsruhe III am 2. August 1907 beurkundeten Auflassung A. S. 23 eingetragen am 3. August 1907. Becker.	a. 2. VIII. 1907 90 000 ℳ. b. 24. VII. 1901 85 000 ℳ. c. 66 700 „	
4 I II	Christian Salzer, Buchhalter in Karlsruhe, Mitigenthum 1/2. Karl Salzer, Architekt in Karlsruhe, Mitigenthum 1/2.	3	2118	Aufgelassen und eingetragen am 30. März 1908. A. S. 31. Becker.	a. 30. III. 1908 95 000 ℳ. b. 24. VII. 1901 85 000 ℳ. c. 66 700 „	

Heft 17.

Seite 10.

Zweite Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragungen	Des belasteten Grundstücks: Laufende Nummer im B. d. L.	Des belasteten Grundstücks: Lagerbuch-Nummer	Lasten und Beschränkungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	1	2116	Der Eigenthümer von Lagerbuch Nr. 2117 ist berechtigt, durch die Einfahrt und den Hof des Grundstücks zu fahren. Eintrag im Grundbuch Bd. 16 Nr. 211 S. 1001 vom 15. August 1859. Becker.	

Lasten und Beschränkungen.

Heft 17.
Seite 11.

Veränderungen.			Löschungen.		Bemerkungen.
Laufende Nummer der Sp. 1.	Eintragung.	Löschung.	Laufende Nummer der Sp. 1.	Vollzug.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
			1	Gelöscht am 24. Juli 1901. U.S. S. Becker.	

Heft 17.

Seite 14.

Dritte Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragung.	Des belasteten Grundstücks: laufende Nummer im B. V. 1.	Des belasteten Grundstücks: Lagerbuchnummer.	Betrag. ℳ	₰	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. a. Betrag und Art. b. Zinssatz und Geldbetrag der Nebenleistungen. c. Gläubiger. d. Bedingungen. e. Eintragtzeit.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.
1	1	2118	30000	—	a. Dreißigtausend Mark bedungenes Unterpfandsrecht (Sicherungshypothek) für Darlehen. b. 5 % Zins und 1000 ℳ Vertragsstrafe. c. Privatsparkasse Karlsruhe. d. Wegen Zahlungsbedingungen, Verfallzeit und Zinsenlauf siehe den Eintrag unter c. e. Eingetragen im Pfandbuch Bd. 34 Nr. 25 S. 119 am 30. November 1881.	B. V. 1 Nr. 1 jetzt Theil von Nr. 3 das.
2	1	2118	10000	—	a. Zehntausend Mark bedungenes Unterpfandsrecht (Sicherungshypothek) für Darlehen. b. 5 % Zins vom 1. Juli 1890. c. Gustav Wollmann, Rentner in Karlsruhe. d. Zu zahlen nach dreimonatlicher Aufkündigung. e. Eingetragen im Pfandbuch Bd. 50 Nr. 37 S. 149 am 9. Juli 1890. Becker.	B. V. 1 Nr. 1 jetzt Theil von Nr. 3 das.
3	8	2118	[illegible]	—	a. Vierzigtausend Mark Sicherungshypothek für Kaufschilling. b. 4 % Zins. c. Karl Grabmann, Kaufmann in Karlsruhe. d. Wegen Zahlungsbedingungen, Verfallzeit und Zinsenlauf siehe A. S. 7. e. Eingetragen A. S. 7 am 24. Juli 1901. Becker.	

Pfandrechte.

Heft 17.
Seite 15.

Veränderungen.				Löschungen.			Bemerkungen.
[illegible]	Betrag. M. Pf.	Eintragung.	Löschung.	[illegible]	Betrag. M. Pf.	Vollzug.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
3	10000.	Zehntausend Mark umgeschrieben auf den Eigenthümer Otto Ammann, Privatmann in Karlsruhe, mit Rang nach dem Ueberrest und in eine Grundschuld verwandelt — A. S. 12 — am 3. Juli 1902. Becker.		3	[illegible]	Dreißigtausend Mark. Gelöscht A. S. 20 am 23. Juli 1905. Becker.	
3	[illegible]	Dreißigtausend Mark umgeschrieben auf Ignaz Müller, Kaufmann in Karlsruhe, mit Vorrang vor dem Rest von 10000 M und in eine Verkehrshypothek umgewandelt A. S. 15 am 15. Juli 1902. Becker.					

Anlage IV.
Zu § 47.
Gemeinschaftsheft.

Amtsgerichtsbezirk Lahr.

Grundbuchamt Dundenheim.

Grundbuch

Band 37. Heft 5.

Vorbemerkung zu den Musterbeispielen:

Die Beispiele aus der Zeit vor 1. Mai 1900 sind Uebertrage aus den bisherigen Büchern; diejenigen mit Datum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1900 sind Einträge bei Fortführung des Hefts vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts. Die späteren Einträge beruhen auf dem neuen Grundbuchrecht.

Heft 5.

Seite 2.

Bestandsverzeichniß: I. Verzeichniß

Laufende Nummer der Grundstücke	Vorherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung: Gewann. Straße	Gemarkung: Planmäßige Nummer	Gemarkung: Lagerbuchstelle	Art	Größe: Ha	Größe: a	Größe: qm	Steuerwerth Mark	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.
1	—	Ortsetter	1	15	Hofraithe mit Gebäulichkeiten und Hausgarten. A. S. 1.		5	85		
2	—	Storchenhag	17	1311	Wiese einerseits Nr. 1310, anderseits Nr 1312. Hiezu Miteigenthum zu 1/14 an dem Weg L. B. Nr 1290, Grundbuch Bd. 10, Heft 13; vgl. B. V. 1, Nr. 2		13	[illegible]		
3	—	Unterfeld	17	1347	Ackerland einerseits Nr. 1346, anderseits Nr 1371/5.		10	13		
4	—	Unterfeld	17	1387	Ackerland einerseits Nr. 1386, anderseits Nr 1388.		5	20		
5	—	Lindenfeld	[illegible]	3507	Wiese einerseits Nr. 3506, anderseits Nr. 3547.		[illegible]	18		
6	—	Rittpfad	42	7126	Ackerland einerseits Nr. 7127, anderseits Nr. 6433.		37	[illegible]		
7	—	Rennweg	49	7523	Ackerland einerseits Nr. 7522, anderseits Nr. 7524, 7525.		6	97		
8	—	Unterfeld	17	1386	Ackerland einerseits Nr. 1385, anderseits Nr. 1387.		5	42		
9	4, 8	Unterfeld	17	1386, 1387, 1387	Ackerland einerseits Nr. 1385, anderseits Nr 1388		10	71		[illegible]
10	[illegible] 6	Rittpfad	42	7126, 7128a	Ackerland einerseits das abgetrennte Stück von Nr. 6, anderseits Nr. 6433 einerseits Nr. 7128a, anderseits 6433.		18	58		[illegible]

Die punktirten Linien bedeuten rothe Striche.

der Grundstücke.

Heft 5.
Seite 3.

Laufende Nummer der Grundstücke	Bestand und Zuschreibungen.	Laufende Nummer der zugeschriebenen Grundstücke	Abschreibungen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.
1, 2, 3, 4, 5, 6	Eintrag im Grundbuch Bd. 12 Nr. 106 S. 224 vom 17. November 1875. Eintrag im Grundbuch Bd. 20 Nr. 11 S. 111 vom 18. Februar 1890.	6, 10	Von Nr. 6 18 a 58 qm übertragen in Grundbuch Bd. 42 Heft 3 am 13. Februar 1901. Rest unter Nr. 10 A. S. 11. Rupp.	
7	Eintrag im Grundbuch Bd. 27 Nr. 25 S. 97 vom 2. August 1889. Rupp.	8, 9	Nr. 8 und 9 übertragen in Grundbuch Bd. 48 Heft 10, Nr. 8 übertragen in Grundbuch Bd. 48 Heft 11 am 31. März 1902. Rupp.	
4, 8	Nr. 4 mit Nr. 8 vereinigt und unter Nr. 9 neu eingetragen am 27. Dezember 1900 A. S. 10. Rupp.			

Heft 5.

Seite 6.

Bestandsverzeichniß: II. Verzeichniß der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Berechtigtes Grundstück. Laufende Nummer im B. d. I.	Berechtigtes Grundstück. Lagerbuchnummer	Bezeichnung des Rechts.	Veränderungen.	Löschungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	1	[illegible]	Der Eigenthümer hat das Recht, den Brunnen von Lagerbuch Nr. 97 mitzubenützen. Eintrag im Grundbuch Bd. 17 Nr. 105 S. 224 vom 17. November 1876.			
2	2	1811	Der Eigenthümer ist berechtigt, über den gemeinschaftlichen Weg Lagerbuch Nr. 1290 zu fahren. Eintrag im Grundbuch Bd. 12 Nr. 89 S. 287 vom 29. Februar 1868. Rupp.			

Heft 5.
Seite 7.

Erste Abtheilung: Eigenthümer.

Lfd. Nr. der Eigenthümer.	Eigenthümer.	Des Grundstücks: Laufende Nummer am B. V. 1.	Des Grundstücks: Lagerbuch-Nummer.	Grund des Erwerbs.	a. Erwerbspreis. b. Schätzungswerth. c. Feuerversicherungsanschlag.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Konstantin Oberle, Taglöhner in Dundenheim.	1	15	Auf Grund notariellen Theilungsauszugs eingetragen im Grundbuch Bd. 17 Nr. 105 S. 214 am 17. November 1876.	1. a. 17. XI. 1875 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible] c. [illegible]	
		2	1311		2. a. 17. XI. 1875 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	
		3	1347		3. a. 17. XI. 1875 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	
		4	1387		4. a. 17. XI. 1875 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	B. V. 1 Nr. 4 jetzt Theil von Nr. 0.
		5	3507	Auf Grund Theilungsvertrags eingetragen im Grundbuch Bd. 20 Nr. 11 S. 111 am 10. Februar 1880.	5. a. 16. II. 1880 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	
		6	7128		6. a. 16. II. 1880 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	Rest von B. V. 1 Nr. 6 jetzt unter Nr. 10.
		7	7523	Auf Grund Kaufs eingetragen im Grundbuch Bd. 27 Nr. 25 S. 97 am 2. August 1888. Rupp.	7. a. 2. VIII. 1888 105.—	
		8	1386	Auf Grund Kaufs eingetragen im Grundbuch Bd. 40 Nr. 47 S. 100 am 15. Mai 1900. Rupp.	8. a. 15. V. 1900 70.—	B. V. 1 Nr. 8 jetzt Theil von Nr. 0.
2	Valentin Oberle, Taglöhner in Dundenheim.	1	15	Auf Grund der vom Notariat Lahr III beurkundeten Auflassung vom 15. März 1902 und des von der gleichen Behörde ausgestellten nachlaßgerichtlichen Zeugnisses vom 15. März 1902 eingetragen am 31. März 1902. A. S. 21. Rupp.	1. a. 18. III. 1902 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible] c. [illegible]	
		2	1311		2. a. 18. III. 1902 [illegible] b. 18 VIII 1886 [illegible]	
		7	7523		7. a. 18. III. 1902 [illegible]	
		[illegible]	7128 b.		10. a. 18. III. 1902 [illegible]	

Heft 5.

Seite 16.

Zweite Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragungen	Des belasteten Grundstücks		Lasten und Beschränkungen	Bemerkungen
	laufende Nummer im B. d. L.	Lagerbuch-Nummer		
1.	2.	3.	4.	5.
1	1	15	Der Eigenthümer von Lagerbuch Nr. 16 darf die Einfahrt des Grundstücks mitbenützen. Eintrag im Grundbuch Bd. 3 Nr. 1 S. 1 vom 17. Mai 1842.	
2	5	3507	Die Eigenthümer der Grundstücke Lagerbuch Nr. 3503, 3509, 3553, 3554, 3557 dürfen einen Wässerungsgraben über das Grundstück führen. Eintrag im Grundbuch Bd. 24 Nr. 100 S. 501 vom 9. Mai 1886. Rupp.	
3	1	15	Wohnungsrecht der Sophie geb. Frei, Wittwe des Taglöhners Konstantin Oberle hier, nach Maßgabe der Eintragsbewilligung A. S. 21 eingetragen am 31. März 1902. Rupp.	

Lasten und Beschränkungen.

Heft 5.
Seite 11.

Veränderungen.			Löschungen.		Bemerkungen.
Laufende Nummer der Grundstücke bei Sp. 1.	Eintragung.	Löschung.	Laufende Nummer der Grundstücke bei Sp. 1.	Vollzug.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
			3	Mit dem Grundstück B. B. 1 Nr. 3 in Grundbuch Bd. 43 Heft 11 übertragen, deshalb hier gelöscht am M. März 1903. Rupp.	

Heft 5.

Seite 14.

Dritte Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragung. 1.	Des belasteten Grundstücks. Laufende Nummer im B. V. 2.	Des belasteten Grundstücks. Gemarkungsname. 3.	Betrag. M. 4.	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. a. Betrag und Art. b. Zinssatz und Geldbetrag der Nebenleistungen. c. Gläubiger. d. Bedingungen. e. Eintragszeit. 5.	Bemerkungen. 6.
1	1 2 1311 3 1347 4 1387 5 3507 6 7129	15	2000 —	a. Zweitausend dreihundert Mark bedungenes Unterpfandsrecht (Sicherungshypothek) für Darlehen. b. 4½ % Zins und Verzugszinsen. c. Sparkasse Lahr. d. siehe den unter e folgenden Eintrag. e. eingetragen im Pfandbuch Bd. 23 Nr. 201 S. 397 am 8. September 1888.	B.B. I Nr. 4 jetzt Theil von Nr. 9. Rest von B. A. I Nr. 6 jetzt unter Nr. 10.
2	7	7529	105 —	a. Einhundert fünf Mark Vorzugsrecht (Sicherungshypothek) für Kaufschilling. b. 5 % Zins vom 2. August 1889. c. Anton Dorn, Müller in Wittenweier. d. zu zahlen in fünf gleichen Jahresterminen, erstmals 11. November 1890. e. eingetragen im Grundbuch Bd. 27 Nr. 25 S. 97 am 2. August 1889 und im Pfandbuch Bd. 24 Nr. 11 S. 80 am gleichen Tage. Rupp.	
3	8	1388	70 —	a. Siebzig Mark Vorzugsrecht (Sicherungshypothek) für Kaufschilling. b. 5 % Zins vom 1. Mai 1900. c. Sales Maier, Stubenwirth in Dundenheim. d. zu zahlen auf 11. November 1900. e. eingetragen im Grundbuch Bd. 40 Nr. 47 S. 199 am [redacted]. Mai 1900. A. S. 5. Rupp.	
4	1 2 1311 7 7529 10 7128	15	317 —	a. Dreihundert siebzehn Mark Sicherungshypothek für Gleichstellungsgeld. b. 4 % Zins vom 1. April 1902. [redacted] 1. Sophie geb. Frei, Wittwe des Taglöhners Konstantin Oberle hier 55 M. — ₰ 2. Alfred Oberle, Maurer in Offenburg 112 „ 50 „ 3. Wilhelmine geb. Oberle, Ehefrau des Schuhmachers Paul Leist in Dundenheim 149 „ 50 „ d. zu zahlen nach dreimonatlicher Kündigung. e. eingetragen am 31. März 1902. A. S. 21. Rupp.	

Pfandrechte.

Heft 5.

Seite 15.

Veränderungen.				Löschungen.			
Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag. M. Pf.	Eintragung.	Löschung.	Laufende Nummer der Spalte 1	Betrag. M. Pf.	Vollzug.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
3	70 —	Abgetreten an die Sparkasse Rahr. Eingetragen im Grundbuch Bd. 40 Nr. 47 S. 160 am 6. Juni 1900. A. S. 7. Rupp.	Widerspruch gelöscht am 27. Dezember 1900. A. S. 9. Rupp.	3	70 —	Gelöscht am 27. Dezember 1900. A. S. 9. Rupp.	
1	2300 —	Das von A. B. 1 Nr. 6 abgetrennte und im Grundbuch Bd. 42 Heft 8 übertragene Stück haftet mit. Eingetragen am 13. Februar 1901. Rupp.		2	105 —	Gelöscht am 10. Juni 1902. A. S. 17. Rupp.	Zu Sp. 1: Das vom A. B. 1 Nr. 6 abgetrennte Stück führt A. B. Nr. 7129 n.
1	2300 —	Die im Grundbuch Bd. 48 Heft 10 übertragenen Grundstücke A. B. 1 Nr. 4 und Grundbuch Bd. 48 Heft 11 übertragene Grundstück Nr. 5 haften mit. Diese Grundstücke werden in Sp. 2 u. 3 gelöscht. Eingetragen am 8. März 1902. Rupp.					

Anlage V.
Zu § 104.
Grundbuchheft für ein Stammgut.

Amtsgerichtsbezirk Bretten.

Grundbuchamt Sickingen.

Grundbuch

des

Stammgutes

der Freiherren von Sickingen.

Band 1. Heft 1.

Heft 1.

Seite 2.

Bestandsverzeichniß: I. Verzeichniß

Laufende Nummer der Gesamtheit	Bis dahin laufende Nummer der Gesamtheit	Gemarkung: Gewann Straße	Gemarkung: Abteilung	Gemarkung: Lagerbuch	Art	Größe: ha	Größe: a	Größe: cm	Steuerbetrag Mark	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.
					A. Gemarkung Sickingen.					
1	—	Ortsetter	1	23	Hofraithe mit Schloß und Oekonomiegebäuden; Hausgarten A. S. 1.	2	13	54		
2	—	Weiheräcker	5	1001	Wiese einerseits Nr. 998, 999, 1000, anderseits Nr. 1002, 1005, 1018, 1023.	11	02	42		Rest Nr. 5.
3	—	Neun Linden	11	2718	Ackerland einerseits Nr. 2717, anderseits Nr. 2719.		54	13		
4	—	Meisterheimerfeld	15	4001	Ackerland einerseits Nr. 3997, 3998, 3999, 4000, anderseits Nr. 4118 bis 4127.	15	98	29		
5	Rest von 2	Weiheräcker	5	1001	Wiese einerseits Nr. 999, 1000, anderseits Nr. 1002, 1005, 1018, 1023	10	92	13		s. Nr. 7.
6	—	Weiheräcker	5	999	Wiese einerseits Nr. 1001a, anderseits Nr. 1001.		12	13		s. Nr. 7
7	5,6	Weiheräcker	5	999, 1001 1001	Wiese einerseits Nr. 1000, 1001a, anderseits Nr. 1002, 1005, 1018, 1023.	11	04	26		bei Fortführung des Lagerbuchs Spalte 5 berichtigt.

Die punktierten Linien bedeuten rothe Striche.

Digitized by Google

der Grundstücke.

Heft 1.
Seite 3.

Laufende Nummer der Sp. 1	Bestand und Zuschreibungen.	Laufende Nummer der Sp. 1	Abschreibungen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.
1, 2, 3, 4	Eingetragen im besonderen Stammgutsgrundbuch Nr. 2 S. 21 am 17. November 1875. Selbig.	2, 5	Von Nr. 2 10 a 29 qm übertragen in das Grundbuch Sickingen Bd. 20 Heft 15 am 2. Juli 1900. Rest unter Nr. 8. Selbig.	
6 5 7	Nr. 6 eingetragen im besonderen Stammgutsgrundbuch Nr. 6 S. 71, hierher übertragen, mit Nr. 5 vereinigt und mit dieser zusammen unter Nr. 7 neu eingetragen am 15. Juli 1900. Selbig.			

Heft 1.

Seite 4.

Bestandsverzeichniß: I. Verzeichniß

Laufende Nummer der Grundstücke.	Die Nummer der Grundstücke.	Gemarkung. Gewann Straße.	Gemarkung. Plan-nummer.	Gemarkung. Lagerbuchnummer.	Art.	Größe. ha	Größe. a	Größe. qm	Steuerwerth. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.
					B. Gemarkung Flehingen.					
1	—	Am Meilenstein	7	1521	Ackerland einerseits Nr. 1520, anderseits Nr. 1522.		17	23		
2	—	Lochgraben	8	1777	Ackerland einerseits Nr. 1771/76, anderseits Nr. 1765/91.	2	87	19		
3	—	Sandäcker	10	2135	Ackerland einerseits Nr. 2111/2134, anderseits Nr. 2307.	17	22	37		
4	—	Sandäcker	10	2120	Ackerland einerseits Nr. 2100, anderseits Nr. 2135.		15	29		
5	Seit vor 3	Sandäcker	10	2135	Ackerland einerseits Nr. 2111/2134, anderseits Nr. 2307.	17	11	46		

Digitized by Google

der Grundstücke.

Heft 1.
Seite 5.

Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Bestand und Zuschreibungen.	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Abschreibungen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.
1, 2, II	Eintrag im Grundbuch Flehingen Bd. 5 Nr 111 S. 832 am 23. November 1875. A. S. 7.	3, 5	Von Nr. 3 11 a 21 qm abgeschrieben zum Zweck der Uebertragung in das Grundbuch Flehingen am 18. Juli 1901. Rest unter Nr. 3. A. S. 87. Selbig.	Eingetragen im Grundbuch Flehingen Bd. 10 Heft 17 am 15. Juli 1901. A. S. 91.
4	Eintrag im Grundbuch Flehingen Bd. 10, Nr. 23 S. 100 am 13. Dezember 1880. A. S. 20. Selbig.			

Heft 1.
Seite 6.

Bestandsverzeichniß: II. Verzeichniß der mit dem Eigenthum verbundenen Rechte.

Laufende Nummer der Eintragung.	Belastete Grundstücke: Laufende Nummer lt. B. V. I.	Belastete Grundstücke: Lagerbuch-Nummer	Bezeichnung des Rechts.	Veränderungen.	Löschungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	A 3	2718	Der Eigenthümer ist berechtigt, über das Grundstück Nr. 2717 an der Grenze gegen Nr. 2718 zu fahren. Eintrag im Grundbuch Sickingen Bd. 14 Nr. 10 S. 65 vom [redacted]. April 1877. Selbig.			

Heft 1.
Seite 7.

Erste Abtheilung: Eigenthümer.

O.-Z. des Eigenthümers.	Eigenthümer.	Des Grundstücks: Steuerer Nummer im B. B. T.	Des Grundstücks: Lagerbuchnummer.	Grund des Erwerbs.	a. Erwerbspreis. b. Schätzungswerth. c. Feuerversicherungsanschlag.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Franz Freiherr von Sickingen in Sickingen.	A 1 A 2 A 3 A 4	23 1001 2718 4001	Auf Grund Aufgebotsverfahrens eingetragen im Stammgutsgrundbuch Sickingen Nr. 2 S. 21 am 17. November 1875.	B.B.A.1.c57000.—	B. B. A 2 jetzt A. 5; jetzt A 7.
		B 1 B 2 B 3	1521 1777 2135	Auf Grund Aufgebotsverfahrens eingetragen im Grundbuch Flehingen Bd. 5 Nr. 111 S. 332 am 23. November 1875. A. S. 3–19.		B. B. B. 3 jetzt B. 5.
		B 4	2120	Auf Grund Kaufs eingetragen im Grundbuch Flehingen Bd. 10 Nr. 22 S. 100 am [illegible]. Dezember 1886. A. S. 20. Selbitz.		
		A 6	999	Auf Grund Kaufs eingetragen im Grundbuch Sickingen Bd. 17 Nr. 96 S. 711 am 14. Juni 1900. Akten zu Grundbuch Sickingen Bd. 21 Heft 13 S. 15. Hierher übertragen am 15. Juli 1900. Selbitz.		B.B.A.6 jetzt A 7.
2	Karl Freiherr von Sickingen.	A 1 A 3 A 4 A 7 B 1 B 2 B 4 B 5	23 2718 4001 1001 1521 1777 2120 2135	Auf Grund Erbscheins des Notariats Bretten II vom 17. Juli 1903 Nr. 1357 eingetragen am 2. August 1903. A. S. 101 Selbitz.	B.B.A.1.c57000.—	

Heft 1.

Seite 10.

Zweite Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragungen	Des belasteten Grundstücks: laufender Nummer im B. A. 1	Des belasteten Grundstücks: Lagerbuchnummer	Lasten und Beschränkungen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
			Die Verfügungsgewalt des Eigenthümers über sämmtliche im B. A. 1 aufgenommene Grundstücke ist gesetzlich beschränkt, und die Erbfolgeordnung ist geregelt nach Maßgabe des im Stammgutsgrundbuch zu Sicklingen Nr. 1 S. 1 eingetragenen Stammgutsstatuts. Die Stammgutseigenschaft ist vorgemerkt:	
1	A 1 A 2 A 3 A 4	23 1001 2718 4001	im Stammgutsgrundbuch Sicklingen Nr. 3 S. 27 am 27 November 1875;	B. B. A 2, jetzt A 5.
	B 1 B 2 B 5	1521 1727 2185	im Grundbuch Flehingen Bd. 5 Nr. 125 S. 409 am 27. November 1875, A. S. 22;	B. B. B 5, jetzt B 6.
	B 4	2120	im Grundbuch Flehingen Bd. 11 Nr. 2 S. 5 am 13. Juli 1887, A. S. 23. Die Beschränkung ist dem Recht Abth. III Nr. 1 gegenüber aufgehoben.	
2	A 4	4001	Das Grundstück belastet an der Grenze gegen Nr. 3997 und 3998 das Ueberfahrtsrecht zu Gunsten der Grundstücke Nr 3999, 4000. Eingetragen im Stammgutsgrundbuch Sicklingen Nr. 4 S. [redacted] am 2. Januar 1878. Selbig.	
5	A 5	660	Stammgutseigenschaft eingetragen im Stammgutsgrundbuch Nr. 6 S. 71 am 15. Juli 1900. A. S. 75. Selbig.	

Lasten und Beschränkungen.

Heft 1.
Seite 11.

Veränderungen.			Löschungen.		Bemerkungen.
Fortlaufende Nummer der Rubrik I.	Eintragung.	Löschung.	Fortlaufende Nummer der Rubrik I.	Vollzug.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Der ausgeschiedene Theil von B.B. A 2 mit 10 a 29 qm wurde von der Beschränkung freigegeben. A. S. 71 Eingetragen am 2. Juli 1900. Selbig.				
1	Von B.B. B 2 werden 11 a 21 qm, die in das Grundbuch Flehingen übertragen werden, vom Stammgutverband freigegeben A. S. 87. Eingetragen am 19. Juli 1901. Selbig.				

Heft 1.

Seite 14.

Dritte Abtheilung:

Laufende Nummer der Eintragungen	Des belasteten Grundstücks: laufende Nummer im B. B. L.	Des belasteten Grundstücks: Bezeichnung desselben	Betrag. M.	Betrag. Pf.	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden. a. Rang und Art. b. Zinssatz und Geldbetrag der Nebenleistungen. c. Hauptsache. d. Bedingungen. e. Fälligkeitszeit	Vermerkungen.
1.	2.	3.	4.		5.	6.
1	A 1	20	30000	—	a. Dreißigtausend Mark bedungenes Unterpfandsrecht (Sicherungshypothek) für Darlehen.	
	A 2	1001				
	A 3	2718			b. 4% Zins und 1½ Tilgungsrate.	B. B. A 2 jetzt A 5; jetzt A 7.
	A 4	4001			c. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.	
	B 1	1621			d. Siehe die unter a. folgenden Einträge.	
	B 2	1777			e. Eingetragen im Pfandbuch des Stammguts Eichingen Nr. 1 S. 1 am 28. Februar 1890 und im Pfandbuch Flehingen K. S. 58 Bd. 12 Nr. 21 S. 121 am 1. März 1890.	B. B. B 6 jetzt B 9.
	B 3	2190				
	B 4	2120				
					Die Eigenthumsbeschränkung Abth. II, Nr. 1 ist der Hypothek gegenüber aufgehoben. Selbig.	

Pfandrechte.

Heft 1.
Seite 15.

Veränderungen.				Löschungen.				Bemerkungen.
Laufende Nummer der Sp. 1.	Betrag. ℳ	₰	Eintragung.	Löschung.	Laufende Nummer der Sp. 1.	Betrag. ℳ	₰	Vollzug.	
7.	8.		9.	10.	11.	12.		13.	14.
1	60000	—	Der abgeschriebene Theil von BB. A 2 mit 10 a 28 qm wurde von der Hypothek freigegeben. A. S. 75. Eingetragen am 3. Juli 1900. Selbig.						

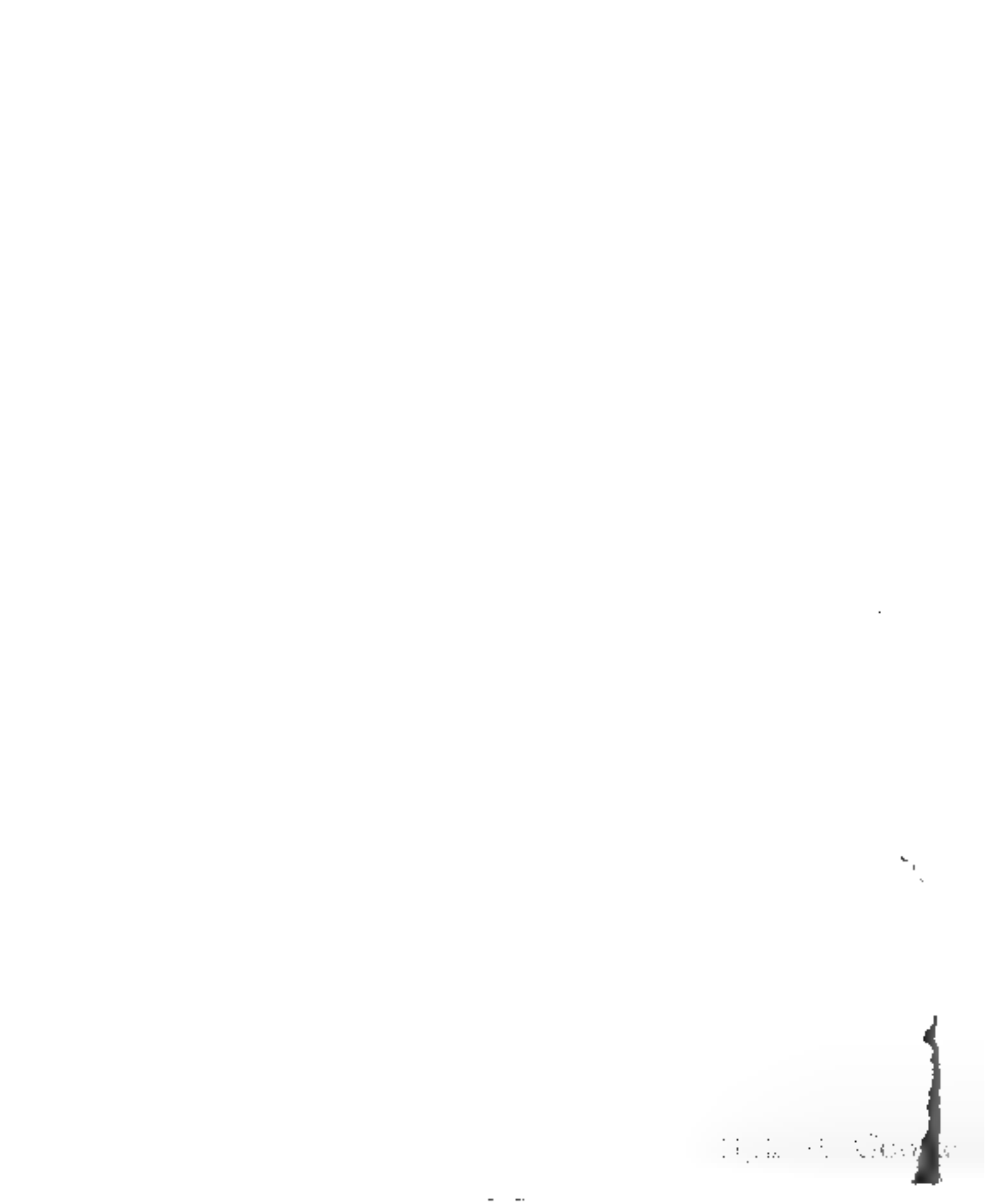

Anlage VI.
Zu § 116.

Großh. Notariat

. . . . . .

. . . . . den . . . . . 190 .
(Ort der Grund- und Pfandbuchbehörde.)

Aufforderung.

Ueber die[1] . . . . . Grundstücke, welche . . . . . auf de . . Gemarkung . . . . . besitz . ., ist nach der Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) das Grundbuchheft gefertigt.

Darin sind alle auf den . Grundstück . . lastenden oder damit verbundenen Rechte verzeichnet.

An diese . . Grundstück . . steht Ihnen . . . . . zu.

Sie werden hierdurch aufgefordert, auf dem Rathhause zu . . . . . von dem Grundbuchheft Einsicht zu nehmen und sich über seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu vertässigen.

Der unterzeichnete Notar ist bereit, Ihnen am . . . . . den . . . . . 1900 . . mittags . . Uhr im Rathhause zu . . . . . nähere Aufklärungen zu ertheilen und Ihre etwaigen Anträge entgegenzunehmen.

Auf Verlangen, welches Sie an das Bürgermeisteramt . . . . . zu richten haben,[2] wird Ihnen gegen Bezahlung der Schreib- und Beglaubigungsgebühren[3] beglaubigte Abschrift des Heftes zugefertigt und können Sie in diesem Falle etwaige Beanstandungen auch schriftlich erheben.

An . . . . . .

in

. . . . . .

Anmerkungen anderseits.

Verzeichniß

der in das Grundbuchheft aufgenommenen Liegenschaft . .

Laufende Nummer.	Gemarkung. Straße und Hausnummer.	Art.	Bemerkungen.

Anmerkungen.

1. Enthält das Heft nicht alle Grundstücke des Eigenthümers im räumlichen Grundbuchbezirk, so sind die im Hefte enthaltenen Grundstücke nach Gemarkung und Laufender Nummer oder Straße und Hausnummer zu bezeichnen.
2. Der Vermerk „welches Sie an das Bürgermeisteramt . . . . . zu richten haben“ bleibt weg, wenn die Aufforderung von einer städtischen Grund- und Pfandbuchbehörde ausgeht.
3. Die Schreibgebühr beträgt 10 ₰ von der Seite, die Beglaubigung kostet 80 ₰.

Anlage VII.
Zu § 130.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Grundbuchamt . . . . . .

Abschrift

aus dem

Grundbuch

Band . . . Heft . . .

Heft . . .

Seite . . .

Bestandsverzeichniß: I. Verzeichniß

[illegible]	[illegible]	Gewarkung			Art. Die Angaben sind dem Lagerbuch entnommen.	Größe			Steuerbetrag. Mark.	Bemerkungen.
		Gewerbe Straße.	[illegible]	[illegible]		Ha.	a.	qm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.

Bemerkung:

Das Abschriftsheft besteht aus wenigstens 3 Bogen. Der Vordruck der folgenden Seiten entspricht demjenigen des Hilfsheftes.

Anlage VIII.
Zu § 188.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Grund- und Pfandbuchbehörde . . . .

Notariat . . . . . Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß

der

Veränderungen im Grundeigenthum

für die Zeit

vom . . . . . bis . . . . . .

190 . .

Vorschrift.

1. In dies Verzeichniß sind die Veränderungen im Grundeigenthum einzutragen, welche aus den Grundbüchern zu entnehmen sind oder auf anderem Wege bekannt werden. Dazu gehören auch Aenderungen im Gebäudebestand, in der Kulturart und im Personenstand.
2. Die Spalten 1 bis 12 sind vom Rathschreiber, die Spalten 13 bis 16 vom Lagerbuchbeamten auszufüllen.
3. Die Ordnungszahlen in Spalte 1 beginnen alljährlich mit 1 und laufen durch das ganze Kalenderjahr.
4. In Spalte 12 sind die während der Fortführungsperiode beigebrachten Meßbriefe (Handrisse und Meßurkunden) nach den Ordnungsziffern des Einlaufs numerirt einzuschreiben.

XXI.

1.	2.		3.	4.	5.			6.
Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Grundstücke.		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Name, Beruf und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.
	Nummer des				ha.	a	qm	
	Blatt.	Grundstücks.						

7.	8.	9	10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
Name, Beruf und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Ort des Besitzes	Grund des Eigenthumsübergangs. Sonstige Veränderungen.	Grundbuch				Die Vermessungsergebnisse sind enthalten im				
			Band		Band.	Heft.	Meßbrief	Meßkartenbuch	Feldbuch	Hauptrechnung	Ergänzungsbuch
			Seite.	Nr.			Nr.	Seite.		Nr.	

Anlage IX.
Zu § 187.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Notariat . . . . . .

Grund- und Pfandbuchbehörde . . . . .

Liste

der im hiesigen Grundbuch eingetragenen Eigenthümer.

Vorschrift.

1. Die Liste ist nach der Buchstabenfolge zu führen.
2. Nach Bedürfniß sind innerhalb der einzelnen Buchstaben besondere Abtheilungen, wie Ba, Be, Bi oder Schl, Schw anzubringen.
3. Häufig vorkommende Namen (Maier, Müller und dergleichen) können besondere Abtheilungen erhalten.
4. Bei Neuanlegung sind auch innerhalb der einzelnen Buchstaben die Namen wiederum nach dem Abc zu ordnen. Neu hinzutretende Eigenthümer dagegen werden am Schlusse der unter dem Buchstaben bereits vorhandenen Einträge eingestellt.
5. Hinter dem Namen jedes Eigenthümers sind angemessene Zwischenräume — mindestens 5 Zeilen, außer im Falle der Ziffer 7 — freizulassen, um weitere Hefte desselben Eigenthümers nachtragen zu können.
6. Für die Eigenthümer zahlreicher Grundstücke sind ganze Seiten oder auch Blätter vorzusehen.
7. Ehefrauen und Wittwen sind unter den Namen einzutragen, die sie als Mädchen geführt haben; dahinter ist der Name des Mannes zu nennen. Außerdem sind Ehefrauen und Wittwen auch unter dem Namen des Mannes einzutragen, dabei ist aber nur Spalte 1 auszufüllen mit dem Zusatz: siehe den Mädchennamen.
8. Die Spalte 2 ist nicht auszufüllen, wenn der Eigenthümer nur ein Grundbuchheft besitzt. Hat er deren mehrere, so sind diese in Spalte 3 auf besonderer Zeile einzustellen; in Spalte 2 sind davor entweder die Lagerbuchnummern der in jedem Heft enthaltenen Grundstücke oder in Städten, in denen größtentheils Einzelhefte geführt werden, Straße und Hausnummer anzugeben.
9. Hat derselbe Eigenthümer deßwegen mehrere Hefte, weil er außer seinen alleineigenen Grundstücken noch solche in Miteigenthum oder in einer Gemeinschaft zur gesammten Hand besitzt, so ist in Spalte 2, wenn alle Grundstücke jeweils der besonderen Art in einem Heft vereinigt sind, nur das Eigenthumsverhältniß anzugeben.
10. Scheidet ein in Spalte 2 angeführtes Grundstück aus dem Heft des Eigenthümers aus, so ist es roth zu unterstreichen. Wird in einem der Hefte ein anderer Eigenthümer eingetragen, so ist auch der Eintrag in Spalte 3 roth zu unterstreichen. Sind alle Hefte eines Eigenthümers geschlossen oder auf andere Eigenthümer übertragen, so wird auch sein Name in Spalte 1 durch rothes Unterstreichen gelöscht.

Name.	Lagerbuchnummer. Straße und Hausnummer.	Grundbuch Band.	Grundbuch Heft.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Model Jakob, Kaufmann.	Ingrimstraße 47. Borholzstraße 95.	2 4	9 12	
Model Jakob Ehefrau Sophie geb. Haber, siehe den Mädchennamen.				
Mannhart Christian, Landwirth.	Alleineigenthum. Miteigenthum. eheliche Gütergemeinschaft.	14 26 27	11 7 22	
Mannheim, Stadtgemeinde.	7, 926, 934, 1711, 2513, 3529, 4322, 4947, 5555, 6154 (Straßen).	52	1	
	1, 354, 1723, 1932, 2140, 2364, 2776, 2987, 4811, 7638, 8122 (Gebäude).	57	2	
Maller Elise, Ehefrau des Landwirths Karl Eisengrein.		15	2	

Inhaltsübersicht.

I. Grundbuchhefte.

§§
1. Erſetzung der Hauptbücher und Generalregiſter.
2. Bedeutung der Grundbuchhefte.
3. Beſchaffenheit der Grundbuchhefte.
4. Anſchaffung der Grundbuchhefte in den großen Städten.
5. Lieferung der Grundbuchhefte an die anderen Gemeinden.
6. Bedarf.
7. Gemeinſchaftsheft.
8. Vorausſetzung der Aufnahme in das Gemeinſchaftsheft.
9. Mehrere Gemeinſchaftshefte für den nämlichen Eigenthümer.
10. Einzelheft.
11. Grundbuchhefte für Hof- und Stammgüter.
12. Nothwendigkeit der Fertigung eines Grundbuchheftes.
13. Einbeziehung der ſämmtlichen Grundſtücke des nämlichen Eigenthümers.
14. Zuläſſigkeit allgemeiner Heftefertigung.
15. Bände.
16. Einbindung.
17. Einbindung der Grundbücher der großen Städte.
18. Geſtalt der Bände.
19. Nachweiſung der Heftefertigung.
20. Ueberwachung der Heftefertigung.

II. Vom Buchungszwang befreite Grundſtücke.

21. Befreiung.
22. Buchung ohne Antrag.
23. Buchungsantrag.
24. Ausbuchung.
25. Beibehaltung des Hauptbuchs und Generalregiſters über heftloſe Grundſtücke.

III. Die Grund- und Pfandbuchbehörden und die Notariate.

26. Die Führung der Grundbuchhefte in den großen Städten.
27. Betheiligung der Notare bei der Führung der Grund- und Pfandbücher in den anderen Gemeinden.
28. Vereinigungsplan.
29. Bekanntmachung der Grundbuchtage.
30. Geschäftsmangel und Eilfälle.
31. Amtstage.
32. Prüfungsvermerk.
33. Unterzeichnung der Einschreibungen in die Grundbuchhefte.
34. Ueberwachung des Impressenverbrauchs.
35. Geschäftsabtheilung beim Notariat.

IV. Die Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

36. Bezeichnung der Eigenthümer. Natürliche Personen.
37. Juristische Personen und dergleichen.
38. Staat.
39. Andere Berechtigte.
40. Eigenthümer standesherrschaftlicher Grundstücke.
41. 42. Grundstückstheilung.
43. Belastung eines Grundstückstheiles.
44. Vermerk der in das Grundbuchheft erfolgten Einschreibung.
45. Angabe des Grundbuchheftes im Texte der Einträge.

V. Die innere Einrichtung der Grundbuchhefte und die Einschreibungen in dieselben.

46. Uebereinstimmung zwischen Grund- und Pfandbuch und Grundbuchheft.
47. Eintheilung des Heftes. Mustereinträge.
48. Aufschrift.
49. Bestandsverzeichniß.
50. Bestandsverzeichniß 1. Laufende Nummer.
51. Beschreibung des Grundstücks.
52. Steuerwerth.
53. Zugang.
54. 55. Vereinigung von Grundstücken.
56. Theilung eines Grundstücks.

§§
57. III. Abschreibung.
59. Berichtigungen.
60. Bestandsverzeichniß D.
61. Reverse.
62. Erste Abtheilung. Zweckbestimmung.
63. Ober- und Nebeneigenthum.
64. Gemeinschaftliche Felsenkeller und Wassergräben.
65. Ordnungszahl der Eigenthümer.
66. Miteigenthum.
67. Gemeinschaft zur gesammten Hand
68. Erwerb.
69. Werthangabe.
70. Löschung des bisherigen Eigenthümers.
71. Zweite Abtheilung. Zweckbestimmung.
72. Laufende Nummer und Hauptspalte.
73. Veränderungen.
74. Löschungen.
75. Dritte Abtheilung. Zweckbestimmung.
76. Reihenfolge und Rang.
77 Mithaftung.
78. Veränderungen.
79. Löschungen.
80. Einstellung der Nummern der Grundstücke oder Einschreibungen.
81. Sorgfalt bei Vollzug der Einschreibungen.
82. Angabe der Geldbeträge.
83. Verbot von Radiren und dergleichen.
84. Bemerkungsspalten.
85. Kenntlichmachen von Veränderungen und Löschungen im Text.
86. Gleichzeitige Eintragung mehrerer Einträge.
87. Ausfüllung der Hefte.
88. 89. Schließung der Hefte.
90. Umschreibung der Hefte.

VI. Hilfshefte.

91. Begriff.
92. Gestalt und Aufbewahrung.
93. Zweck.
94. Prüfung durch den Notar.
95. Lieferung der Hilfshefte.

VII. Besondere Grund- und Pfandbücher und Grundbuchhefte.

1. Für Stammgüter.

§§
96. Stammgutsgrundbuch und -Pfandbuch.
97. Besondere Beilagenbände dazu.
98. Standesherrschaftsgrundbuch und -Pfandbuch.
99. Stammgutshilfshefte.
100. Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchhefts.
101. Mehrere Hefte und besondere Bände.
102. Einrichtung des Stammgutshefts. Bestandsverzeichniß I.
103. Bestandsverzeichniß II und Abtheilungen.
104. Mustereinschreibungen.
105. Beginn der Herstellung des Hefts.
106. Einbeziehung der übrigen Grundstücke.
107. Ausschließlichkeit.
108. Mitwirkung des Justizministeriums.

2. Für Privatbahnen und Bergwerke.

109. Besonderes Bahn-Grund- und Pfandbuch.
110. Besondere Beilagenbände dazu.
111. Bahngrundbuchheft.
112. Voraussetzungen der Herstellung.
113. Bergwerke.

VIII. Anhörung der Betheiligten.

114. Anhörung der Betheiligten.
115. Aufforderung zur Einsichtnahme.
116. Aufforderungsimpressen.
117. Uebermittelungsnachweis.
118. Durchgehung der Hefte.
119. Grund- und Pfandbuchführer.

IX. Abschriften der Grundbuchhefte.

120. Formular.
121. Ergänzung nach dem Lagerbuch.
122. Gelöschte Einschreibungen.

X. Hauptbücher und Generalregister.

§§
123. Einbindung.
124. Schließung.

XI. Lagerbücher.

125. Angabe des Grundbuchhefts.
126. Voraussetzung der Grundstücksvereinigung.
127. Lagerbuchsabschrift und Planskopie für Stammgrundstücke.

XII. Akten der Grund- und Pfandbuchbehörden.

1. Grundakten.

128. Inhalt.
129. Aktenbände.
130. Aktendecken.
131. Seitenzahlen.
132. Schließung.

2. Generalakten.

133. Inhalt.

3. Sammelakten.

134. Inhalt.

XIII. Grundstücks-, Eigenthümer- und Gläubigerlisten.

135. Grundstücksliste.
136. Veräußerungsverzeichniß.
137. Eigenthümerliste.
138. Benützung des Eigenthümerregisters.
139. Gläubigerliste.

XIV. Verwahrung der Bücher und Akten.

140. Registraturen.
141. Schränke für die Bücher und Hefte.
142. Aktenschäfte.
143. Abmessungen der Behältnisse.
144. Aufbewahrung der Grundakten.
145. 146. Ueberwachung.

XV. Gebührenbestimmungen.

147. Grundsatz.
148. 149. Einschreibungsgebühr.
150 Schreib- und Beglaubigungsgebühr.

XVI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§§
151. Wirksamkeit.
152. Aufbrauch der Realsolien.

Anlagen.

Nr.	Zu §§	
I	1	Grundbuchheft.
II	19	Nachweisung der Heftefertigung.
III	47	Einzelheft.
IV	47	Gemeinschaftsheft.
V	104	Grundbuchheft für ein Stammgut mit Mustereinträgen.
VI	115	Aufforderung, das Grundbuchheft einzusehen.
VII	120	Abschrift des Grundbuchhefts.
VIII	136	Veränderungsverzeichniß.
IX	137	Eigenthümerliste.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 31. Mai 1900.

Inhalt.

Gesetz: Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Mai 1900.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der diesem Gesetz beigefügten Beilage Nr. 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben für 1900 betragen	74 994 029 ℳ.
„ „ Einnahmen „ „ „	74 804 952 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1900	189 071 ℳ.
Die ordentlichen Ausgaben für 1901 betragen	75 855 763 ℳ.
„ „ Einnahmen „ „ „	75 501 756 „
Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben für 1901	354 007 ℳ.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1900/01 betragen	15 023 927 ℳ.
„ „ Einnahmen „ „ „	1 565 207 „
Ueberschuß der außerordentlichen Ausgaben für 1900/01 . .	13 458 720 ℳ.
Uebertrag . .	13 458 720 ℳ.

	Uebertrag . .	13 458 720 ℳ
Unter Hinzurechnung des im ordentlichen Etat für die Jahre 1900 und 1901 mit zusammen		
Ausgaben	150 849 786 ℳ	
Einnahmen	150 306 708 „	
nachgewiesenen Ausgabe-Ueberschusses von		543 078 „
ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von		14 001 798 ℳ

wegen dessen Deckung in Artikel 4 Vorsorge getroffen ist.

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1896/97 und 1898/99, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betrugen nach dem Stand vom letzten Dezember 1898 laut Beilage Nr. 3 . . . . . 9 688 630 ℳ 05 ₰

Der Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1899 ist durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 26. Mai 1898 und das Gesetz vom 31. Juli 1898, Nachtrag zu ersterem Gesetze betreffend, auf . . . . . 351 006 „ — „ festgesetzt.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Ausgabebedarfs von . 9 989 696 ℳ 05 ₰ sind zunächst die im umlaufenden Betriebsfond (Artikel 3) angesammelten Ueberschüsse zu verwenden.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1898	19 468 310 ℳ 38 ₰
betragen hat, ist vorweg der laut Beilage Nr. 2 auf	9 500 000 „ — „
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1900/01 zu bestreiten, der Rest mit	9 968 310 ℳ 38 ₰
dient zur theilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von	9 989 696 „ 05 „
so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von	21 385 ℳ 67 ₰

ergibt, wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nöthige bestimmt ist.

Artikel 4.

Die Mittel zur Begleichung der im Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von . . . . . 14 001 798 ℳ — ₰
und . . . . . 21 386 „ 67 „
zusammen von . . 14 023 183 ℳ 67 ₰
sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrage der Main-Neckar-Bahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900 und 1901 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Beilage Nr. I.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1900 und 1901.

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat *)	Hauptsumme.
	1900.	1901.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 853 089	1 855 689	22 266	—	3 711 308
„ II. Landstände	130 150	130 150	500	—	260 300
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	18 418 615	18 727 711	—	—	37 146 326
„ IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	44 410	44 410	—	—	88 820
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A.	20 946 924	21 256 020	22 766	—	42 206 944
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	127 050	127 410	—	—	254 460
„ II. Geheimes Kabinet	42 590	42 990	—	—	85 580
Uebertrag	169 640	170 400	—	—	340 040

*) Die einzelnen Mehrforderungen des außerordentlichen Etats sind in den Beilagen a. und b. nachzulesen.

	Ordentlicher Etat 1900.	Ordentlicher Etat 1901.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Uebertrag . .	169 640	170 400	—	—	340 040
Titel III. Gesandtschaft in Berlin	49 280	49 280	—	651 875	750 435
„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	45 500	45 500	—	—	91 000
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10 850	10 850	—	—	21 700
Summe B. . .	275 270	276 030	—	651 875	1 203 175
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	166 265	168 835	19 510	—	334 650
„ II. Oberlandesgericht	186 950	187 320	200	..	374 270
„ III. Landgerichte	867 700	875 290	—	...	1 742 990
„ IV. Staatsanwaltschaft	252 740	254 480	150	—	507 220
„ V. Amtsgerichte und Notare	2 744 930	2 662 250	74 525	—	5 407 180
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 474 150	1 472 550	800	1 204 660	4 151 360
„ VII. Strafanstalten	1 420 214	1 433 364	1 602	258 990	3 112 558
„ VIII. Kultus	1 031 332	1 032 290	2 610	—	2 063 622
„ IX. Unterrichtswesen	9 165 577	9 464 287	23 836	2 834 880	21 464 744
„ X. Wissenschaften und Künste . . .	268 104	268 104	2 250	171 280	707 488
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	15 308	15 308	—	—	30 616
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	67 670	67 670	—	—	135 340
Summe C. . .	17 660 940	17 901 298	123 488	4 469 810	40 032 048
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	233 790	237 200	—	—	470 990
„ II. Landeskommissäre	67 107	67 137	—	—	134 244
„ III. Verwaltungsgerichtshof	61 670	62 850	—	—	124 520
„ IV. Verwaltungshof	195 180	195 370	740	...	390 550
Uebertrag . .	557 747	562 557	740	—	1 120 304

	Ordentlicher Etat 1900.	Ordentlicher Etat 1901.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	567 747	562 557	740	—	1 130 304
Titel V. Generallandesarchiv	37 030	38 890	—	3 000	77 420
„ VI. Oberaichungsamt	1 780	1 780	—	—	3 560
„ VII. Rheinschiffahrtsbehörden	2 220	2 220	—	—	4 440
„ VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze . .	51 110	58 930	—	—	110 040
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei .	4 902 920	4 934 180	20	2 205 480	12 062 520
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei . .	958 880	955 820	1 480	—	1 914 200
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	93 515	95 721	—	369 020	558 256
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten . . .	1 950 895	1 955 815	—	504 246	4 210 446
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . . .	193 996	135 496	40	64 250	393 742
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	83 880	84 490	—	63 000	231 370
„ XV. Für Förderung der Gewerbe . .	157 630	157 110	—	120 840	434 580
„ XVI „ „ „ Landwirtschaft	567 210	569 000	—	1 719 500	2 855 710
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 920 503	5 035 018	—	1 258 133	11 255 649
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens . .	8 720	9 720	—	99 000	40 440
„ XIX. Für die geologische Landesaufnahme	36 480	37 950	—	—	74 430
„ XX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	23 860	23 860	—	—	47 720
„ XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	39 590	39 590	—	—	79 180
Summe D. . .	14 472 356	14 582 492	2 225	6 863 569	35 418 417
E. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	139 676	139 068	—	—	278 746
„ II. Generalstaatskasse	53 950	54 100	100	—	108 050
„ III. Hochbauwesen	298 228	300 668	—	680 300	1 279 196
„ IV. Domänenverwaltung	5 506 009	5 533 869	4 230	1 362 698	12 402 656
„ V. Salinenverwaltung	605 469	608 750	—	140 500	1 352 758
Uebertrag . .	6 603 154	6 634 764	4 430	2 183 498	15 421 416

	Ordentlicher Etat 1900.	Ordentlicher Etat 1901.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	6 009 154	6 634 704	4 430	2 183 408	15 421 416
Titel VI. Steuerverwaltung	4 902 552	4 915 682	180	443 050	10 260 664
„ VII. Zollverwaltung	2 513 002	2 583 172	2 745	912 125	5 958 890
„ VIII. Münzverwaltung	42 945	42 945	-	—	85 890
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung . .	190 810	190 810	—	—	381 620
„ X. Schuldentilgung	2 000 000	2 000 000	—	—	4 000 000
Hiezu Zuschlag der Amortisationskasse:					
	für 1900 ℳ	für 1901 ℳ			
in Ausgabe . . .	1 775 010	1 706 010			
in Einnahme . . .	1 775 010	1 706 010			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . .	5 253 460	5 390 560	60 000	—	10 644 020
Hiezu Zuschlag der Hauptverwaltungskasse:					
in Ausgabe . . .	2 791 720	2 917 840			
in Einnahme . . .	3 510 000	3 390 700			
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 930	17 930	—	—	35 860
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7 550	7 550	—	—	15 100
Summe B. . .	21 531 403	21 732 799	67 355	3 538 673	46 802 899
F. Oberrechnungskammer . .	105 130	105 130	—	—	210 260
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	20 949 924	21 258 020	22 786	—	42 206 944
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	275 970	276 030	—	651 975	1 203 176
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	17 600 940	17 801 298	125 483	4 469 810	40 082 048
D. Ministerium des Innern	14 472 356	14 582 402	2 235	6 363 589	35 418 417
E. Finanzministerium	21 531 403	21 732 799	67 355	3 538 673	46 802 369
F. Oberrechnungskammer	105 130	105 130	—	—	210 260
Summe der Ausgabe . .	74 984 029	75 263 789	217 909	15 023 027	166 873 713

	Ordentlicher Etat 1900.	Ordentlicher Etat 1901.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse .	16 356 268	16 988 032	—	—	33 344 300
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	779 860	779 860	—	—	1 559 720
„ II. Strafanstalten	964 672	964 672	—	—	1 929 344
„ III. Unterrichtswesen	3 322 375	3 322 375	—	—	6 644 750
Summe B. .	5 066 907	5 066 907	—	—	10 133 814
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze	2 800	2 800	—	—	5 600
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei .	961 120	961 580	—	—	1 922 700
„ III. Heil- und Pflegeanstalten . . .	1 427 518	1 427 518	—	—	2 855 036
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus . . .	87 203	87 203	—	—	174 406
„ V. Landesstatistik	390	390	—	—	780
„ VI. Gewerbe	18 260	18 260	—	—	36 520
„ VII. Landwirthschaft	14 750	14 750	—	25 000	54 500
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 269 324	1 269 324	—	177 509	2 696 157
„ IX. Geologische Landesaufnahme . .	800	800	—	—	1 600
Summe C. .	3 772 165	3 772 625	—	202 509	7 747 299
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	9 353 270	9 353 270	—	1 362 696	20 069 256
„ II. Salinenverwaltung	776 563	776 563	—	—	1 553 126
Uebertrag . .	10 129 842	10 129 842	—	1 362 696	21 622 382

	Ordentlicher Etat		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1900.	1901.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	10 129 842	10 129 842	—	1 862 698	21 632 382
Kap. III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	15 789 789	15 789 785	—	—	31 579 406
2. Indirekte Steuern	14 213 722	14 213 722	—	—	28 427 444
3. Justiz- und Polizeigefälle .	5 216 512	5 216 512	—	—	10 433 024
4. Verschiedene Einnahmen . .	415 754	415 754	—	—	831 508
	35 635 721	35 635 721	—	—	71 271 442
„ IV. Zollverwaltung	2 313 582	2 313 582	—	—	4 627 164
„ V. Münzverwaltung	37 595	37 595	—	—	75 190
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung . .	1 492 440	1 657 020	—	—	3 049 460
Summe D. . .	49 609 180	49 673 760	—	1 862 698	100 645 638
E. Oberrechnungskammer . .	432	432	—	—	864
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	16 856 258	16 986 032	—	—	33 344 900
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	5 066 907	5 066 907	—	—	10 133 814
C. Ministerium des Innern	3 772 165	3 772 625	—	202 500	7 747 290
D. Finanzministerium	49 609 180	49 673 760	—	1 862 698	100 645 638
E. Oberrechnungskammer	432	432	—	—	864
Summe der Einnahme . .	74 904 952	75 501 756	—	1 565 207	151 871 915

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1900|1901.

	Voranschlag für 1900|01 zusammen.
	ℳ.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	
Titel III. **Gesandtschaft in Berlin.**	
§. 1. Für Ankauf und Herstellung eines neuen Gesandtschaftsgebäudes in Berlin, I. Rate	851 875
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, II. Rate	372 450
§. 2. Für die innere Einrichtung des Oberlandesgerichtsgebäudes	30 000
§. 3. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr, II. Rate	112 000
§. 4. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Stockach	2 000
§. 5. Für die innere Einrichtung des Amtsgefängnisses in Wolfach	2 000
§. 6. Neubau eines Amtsgefängnisses in Oberkirch	66 000
§. 7. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgefängnißneubau in Sädingen	6 800
§. 8. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Müllheim	19 000
§. 9. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Bretten	29 500
§. 10. Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude in Schwetzingen	5 500
§. 11. Herstellung eines Arbeitsschuppens und einer Waschküche im Amtsgefängniß in Villingen	4 760
§. 12. Erstellung eines Arbeitsschuppens im Amtsgefängniß zu Offenburg	4 500
§. 13. Einführung der Gasbeleuchtung in das Amtsgerichtsgebäude in Oberach	2 650
§. 14. Ankauf des vormals Hauck'schen Gartens beim Amtsgefängniß in Bruchsal	4 500
§. 15. Herstellung eines Holzpflasters in der Akademiestraße beim Justizgebäude in Karlsruhe	3 900
Uebertrag . .	686 360

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	686 560
§. 16. Zuschüsse an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Grundbücher	30 000
§. 17. Ankauf eines Dienstwohnungsgebäudes für Gerichtsvorstände in Karlsruhe . . .	125 000
§. 18. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Eberbach	26 000
§. 19. Erwerbung eines Bauplatzes für einen Amtsgerichtsneubau in Ettenheim	3 600
§. 20. Erweiterung der Diensträume des Amts- und Landgerichts in Freiburg	150 000
§. 21. Herstellung von Diensträumen für das Amtsgericht in Mannheim, 1. Rate	180 000
§. 22. Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen für Notare	15 000
§. 23. Zur Abhaltung von Vorträgen über das Bürgerliche Gesetzbuch	2 500
§. 24. Bauliche Herstellungen in den Räumen des Landgerichts sowie in der Dienstwohnung des Landgerichtspräsidenten in Mosbach	6 000
Summe Titel VI. . .	1 294 660

Titel VII. Strafanstalten.

§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal:	
a. Erstellung von Verbindungstreppen zu den Stockwerkgalerien in den 4 Zellenflügeln	9 940
b. Instandsetzung des Dominikanerchores	2 850
§. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Erweiterung des Hauptkrankenhauses durch Erstellung eines neuen, insbesondere zur Unterbringung geisteskranker Strafgefangener bestimmten Gebäudes auf dem Anstaltsgelände	180 000
b. Herstellung eines Aborthauses an den östlichen Flügelbau (Altbau) des Landesgefängnisses	5 000
c. Erstellung von Vollzellen an Stelle der hölzernen Schlafzellen in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	5 000
d. Beschaffung einer neuen Thurmuhr	2 000
§. 3. Landesgefängniß Freiburg:	
Einfriedigung der Beamtengärten längs der Johanniter- und Hebelstraße . . .	5 000
§. 4. Landesgefängniß Mannheim:	
a. Erbauung eines Aufseherwohngebäudes	45 200
b. Umbau des Kanzlei- und Magazingebäudes	10 000
Summe Titel VII. . .	268 990

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Titel IX. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Für Miethe von Unterrichtsräumen	10 000
§. 2. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	8 000
§. 3. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	2 000
§. 4. Unterstützung des naturhistorisch-medizinischen Vereines in Heidelberg	2 000
§. 5. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Zementwerks von Heidelberg nach Leimen	6 250
§. 6. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, II. Rate (Rest)	61 000
§. 7. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	250 000
§. 8. Erweiterung der Frauenklinik, Einrichtung der Niederdruckdampfheizung und Verbesserung der Abortanlagen in derselben, I. Rate	100 000
§. 9. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden	60 000
§. 10. Zur Deckung der Mehrkosten wegen Erstellung eines Anbaues an das chemische Institut	14 400
§. 10. a. Zur besseren Ausstattung des chemischen Laboratoriums, insbesondere zur Ermöglichung einer Vermehrung der Arbeitsplätze in demselben	20 000
§. 11. Anschluß der klinischen Anstalten, sowie des physikalischen und mineralogisch-geologischen Instituts in Heidelberg an das städtische Elektrizitätswerk und Errichtung der elektrischen Anlage in den genannten Universitätsbauten	39 000
§. 12. Erwerbung von Gelände für das akademische Krankenhaus	35 390
§. 12. a. Erwerbung eines Anwesens an der Bosstraße in Heidelberg	85 000
§. 12. b. Erwerbung des Geländes der Stadtgärtnerei in Heidelberg	84 000
§. 13. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	14 000
§. 14. Für bauliche Veränderungen in der Irrenklinik	25 000
§. 14. a. Neubau einer Ohrenklinik, I. Rate	100 000
B. Universität Freiburg.	
§. 16. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek:	
a. zur Fertigstellung des Baues	220 700
b. für die innere Einrichtung, I. Rate	28 800
Uebertrag . .	1 192 840

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	1 132 940
§. 16. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut:	
a. Für den Bau, II. Rate	140 000
b. Für die innere Einrichtung, I. Rate	38 720
§. 17. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000
§. 18. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg . . .	1 000
§. 19. Zur Verzinsung von Anlagewerthungen des Grundstocks der Universität für den Erweiterungsbau des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — und die Erwerbung des Bauplatzes für das geologisch-mineralogische Institut	17 970
§. 20. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	34 000
§. 21. Erstellung eines Barackenbaues für den Unterricht in der physikalischen Chemie . .	94 630
§. 22. Innere Einrichtung des Ergänzungsbaues der Frauenklinik	55 000
§. 23. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen an Universitätsgebäuden . . .	83 000
§. 24. Verbesserung der Abortanlage der psychiatrischen Klinik	4 100
§. 25. Erweiterung der psychiatrischen Klinik	38 380
§. 25. a. Neubau eines größeren psychiatrischen Hörsaals	31 000
§. 25. b. Zur Vornahme baulicher Herstellungen und zur Verbesserung der inneren Einrichtung im chemischen Laboratorium — philosophische Abtheilung — Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung desselben und Einrichtung einer Handbibliothek	45 800
§. 25. c. Zur Verzinsung des Aufwands für die Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes des Klinischen Hospitals	6 000
C. Technische Hochschule.	
§. 26. Neubau eines chemischen Laboratoriums, II. Rate	300 000
§. 27. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	14 000
§. 28. Vervollständigung der Einrichtung des elektrotechnischen Instituts	11 000
§. 29. Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	2 000
§. 30. Ergänzung des Inventars der Unterrichtsräume	6 000
Summe I . .	2 064 880

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ.
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 32. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	3 000
§. 33. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, I. Rate	150 000
§. 34. Erweiterungsbau für das Lehrerseminar in Ettlingen, I. Rate	100 000
§. 35. Einrichtung einer Beleuchtungsanlage und einer Zentralheizungsanlage in der Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	26 900
§. 36. Herstellung fester Gehwege um das Anwesen des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	11 000
§. 37. Zur Herstellung von Vorlagen und Modellen für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen	5 000
Summe II.	295 900
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 38. Ankauf der Kranth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum, Schlußrate	4 500
§. 39. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Schlußrate	230 000
§. 40. Ergänzung der inneren Einrichtung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe	30 000
§. 41. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, Schlußrate	4 800
§. 42. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkschule, II. Rate	178 000
§. 43. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	5 000
§. 44. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	16 000
§. 45. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	6 000
§. 46. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, Schlußrate	5 000
Summe III.	474 300
Hiezu „ I.	2 064 680
„ II.	295 900
Summe Titel IX.	2 834 880
Titel X. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	59 000
§. 2. Für Publikationen der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte	2 800
§. 3. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000
Uebertrag	64 800

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	94 800
§ 4. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000
§ 5. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000
§ 6. Förderung der Wissenschaft der Genealogie	2 400
§ 7. Förderung der Publikationen des Breisgauvereins Schauinsland in Freiburg . .	2 000
§ 8. Erwerbung einiger Glasgemälde aus der Gräflich Douglas'schen Sammlung . . .	38 968
§ 9. Erwerbung der Dr. Reinhardt'schen Sammlung altägyptischer Gegenstände . . .	18 612
§ 10. Zur Einrichtung von Arbeitsräumen für die Vorstände, Assistenten und Diener des Naturaliencabinets	2 500
§ 11. Anschaffung eines Universalinstruments und eines Spektralapparates für die Sternwarte	6 000
§ 12. Anschluß der Sternwarte in Heidelberg an jene zu Straßburg, sowie an die früheren Sternwarten in Mannheim und Karlsruhe durch telegraphische Längenbestimmung	1 000
§ 13. Erstellung zweier Drehkuppeln für die Sternwarte	15 000
Summe Titel X. . .	171 280
Hiezu „ „ VI. . .	1 204 880
„ „ VII. . .	258 990
„ „ IX. . .	2 834 960
Summe D. . .	4 469 810

C. Ministerium des Innern.

Titel V. Generallandesarchiv.

§ 1. Drucklegung von Archivinventaren, II. Rate	2 000

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	260 000
§ 2. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, II. Rate	75 000
§ 3. a. Staatsbeitrag zur Sicherung der Dreisamkorrektion auf Gemarkung Zarten . .	35 000
Uebertrag . .	360 000

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	360 000
§. 2. b. Staatsbeitrag zur Entsumpfung in Pforzheim, I. Rate	100 000
§. 2. c. Staatsbeitrag für die Gemeinde Wehr zur Instandsetzung der Wehra	40 000
§. 3. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	1 500
§. 4. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	200 000
§. 5. Staatsbeihilfen zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Hanbergorte, II. Rate	66 400
§. 5. a. Staatsbeiträge zur Wasserversorgung der im Gebiet der Enz und des Saalbachs gelegenen Gemeinden des Amts Pforzheim	120 000
§. 6. Neubau eines Amthauses in Mannheim, I. Rate	600 000
§. 7. Neubau eines Amthauses in Pforzheim, I. Rate	200 000
§. 8. Neubau eines Amthauses in St. Blasien	166 200
§. 9. Erweiterung des Amthauses in Durlach	58 000
§. 10. Geländezukauf zum Bauplatz für ein neues Amthaus in Oberkirch	2 000
§. 11. Erwerbung eines an das Amthausareal in Schönau anstoßenden Grundstücks der Stadtgemeinde	5 480
§. 12. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, II. Rate	20 000
§. 13. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, I. Rate	182 900
§. 14. Erstellung eines Gendarmeriedienstgebäudes in Leopoldshöhe	30 500
§. 15. Herstellung des Schloßstalls Nr. 49 im Großherzoglichen Schloß in Mannheim für die Pferde der daselbst stationirten berittenen Gendarmerie	5 500
§. 16. Erstellung von Pestlaboratorien in Freiburg und Heidelberg	15 000
Summe Titel IX. . .	2 235 480
Titel XI. Milde Zwecke und gemeinnützige Anstalten.	
§. 1. Erziehungsanstalt Hehingen	12 520
§. 2. Erweiterung der Kaltwasserleitung und bauliche Herstellungen in Bahenweiler . .	102 500
§. 3. Beitrag zum Aufwand der Idiotenanstalt in Mosbach	15 000
§. 4. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	10 000
§. 5. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	8 000
§. 6. Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten	180 000
§. 7. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen	80 000
§. 8. Beitrag zum Aufwand der Erziehungsanstalt „Schwarzacher-Hof"	5 000
Summe Titel XI. . .	368 020

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, II. Rate . .	288 446
§. 2. Vorarbeiten für Errichtung einer neuen Irrenanstalt	5 000
§. 3. Erstellung eines Versammlungshauses und zweier Wärterwohnhäuser zu je 8 Wohnungen für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	215 800
Summe Titel XII. .	509 246
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	
§. 1. Erstellung eines Dienstwohngebäudes für Aufseher	41 000
§. 2. Erneuerung der Wasserleitung des Arbeitshauses	16 750
§. 3. Herstellung eines Tabaktrockenraumes	6 500
Summe Titel XIII. .	64 250
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1900	15 000
§. 2. Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der medizinischen Statistik für den Zeitraum 1893 bis 1900	2 000
§. 3. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 . . .	6 000
§. 4. Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	40 000
Summe Titel XIV. .	63 000
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Erweiterung der Bibliotheksräume der Landesgewerbehalle und Ergänzung der Einrichtung der Bibliothek und der Sammlungen	4 340
§. 2. Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	6 000
§. 3. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	20 000
§. 4. Beihilfen zum Besuch der Pariser Weltausstellung im Jahre 1900	50 000
§. 5. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern	40 000
Summe Titel XV. .	120 340

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Für den Betrieb der Rinderstammzuchtstationen	80 000
§. 2. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	30 000
§. 3. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000
§. 4. Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen und Regulirungen	40 000
§. 5. Staatszuschuß für die Rindviehversicherung	240 000
§. 6. Entwässerung der Oekonomiegebäude, des Molkereigebäudes und des sogenannten Kasalierbaues auf Augustenberg	4 400
§. 7. Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	11 500
§. 8. Erbauung eines Schul- und Schlafsaalgebäudes für die Ackerbauschule Hochburg	188 000
§. 9. Verbesserungen in den Rebenanlagen auf Hochburg	8 200
§. 10. Thierhygienisches Institut	12 500
§. 11. Beiträge zur Beschaffung von Vernichtungsapparaten für Rübenreben	40 000
§. 12. Zuschuß zum Hagelversicherungsfond	1 100 000
Summe Titel XVI.	1 719 600
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Umgehung der Steige bei Ach in der Landstraße Nr. 57	17 500
§. 2. Umbau der hölzernen Rothachbrücke bei Geisingen im Zug der Landstraße Nr. 57	5 900
§. 3. Verbesserung der Landstraße Nr. 281 auf der Gemarkung Wunsdorf	21 500
§. 4. Verbesserung der Landstraße Nr. 113 (Wolfachstraße), 1. Rate	20 000
§. 5. Verbreiterung und Verbesserung der Landstraße Nr. 48 in dem neuen Industriegrt bei Rheinfelden	36 000
§. 6. Verbesserung der Landstraße Nr. 48 am Hornbuck bei Grenzach	18 800
§. 7. Neubau einer Landstraße von Waldau nach Neustadt	129 000
§. 7. a. Instandsetzung der Straße (Nr. 197) Rothkreuz—Falkau—Schluchsee	80 000
§. 8. Umbau der Holzbrücke über die Dreisam bei Kirchzarten in der Landstraße Nr. 114	36 800
§. 9. Umbau der hölzernen Gerenthbrücke im Ort Reichenbach	2 500
§. 10. Verbesserung der Landstraße Nr. 195, Biberach-Zell	30 000
Uebertrag	348 800

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	848 800
§. 11. Verstärkung der Stahlbadbrücke in Oppenau	4 000
§. 12. Umbau der Rheinbrücke bei Rastatt	18 000
§. 13. Verstärkung der Pfarrbrücke beim Kupferhammer bei Pforzheim	8 000
§. 14. Verbesserung der Landstraße Nr. 250 zwischen Ubstadt und Unteröwisheim . . .	35 000
§. 15. Sicherung und Verbesserung der alten Neckarbrücke in Heidelberg	78 000
§. 16. Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim	40 000
§. 17. Anlage eines Fußwegs an der Schwarzbachbrücke bei Waibstadt	6 800
§. 18. Herstellung von Straßenpflaster in Adelsheim	11 600
§. 19. Verbreiterung der Landstraße Nr. 80 in Mudau	1 500
§. 20. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, Mehrbedarf für Brückenbauten	98 000
§. 21. Zuschlag zum Unterhaltungsetat der Landstraßen wegen Einführung der deckenweisen Unterhaltung	150 000
§. 22. Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen-Konstanz	7 000
§. 23. Erhöhung der Elzdämme zwischen Emmendingen und Riegel	18 500
§. 24. Dammanlage auf dem linksseitigen Kinzigufer vor Haslach	37 000
§. 25. Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	8 500
§. 26. Umbau der Rheinstraßenbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen	150 000
§. 27. Anschaffung einer Dampfbarkasse für Strom- und Schiffahrtsaufsicht in Mannheim	15 000
§. 28. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	23 333
§. 29. Ankauf des Inspektionsgebäudes in Bonndorf	45 300
§. 30. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und für die Kulturinspektion in Heidelberg	219 000
Summe Titel XVII. . .	1 259 133

Titel XVIII. **Bergwesen.**

§. 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	5 000
§. 2. Erwerbung des im Thermalquellengebiet in Baden-Baden gelegenen Hauses Nr. 11 der Höllengasse	28 000
Summe Titel XVIII. . .	33 000

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	M.
Wiederholung.	
Summe Titel V . .	2 000
„ „ IX . .	2 335 480
„ „ XI. . .	369 020
„ „ XII . .	504 246
„ „ XIII. . .	64 250
„ „ XIV. . .	69 000
„ „ XV. . .	120 840
„ „ XVI. . .	1 719 600
„ „ XVII. . .	1 258 133
„ „ XVIII. . .	33 000
Summe C. . .	6 865 569

D. Finanzministerium.

Titel III. Hochbauwesen.

§. 1. Für Erwerbung des Anwesens Hirschstraße Nr. 6 in Karlsruhe	141 300
§. 2. Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungsgerichtshof und das Generallandesarchiv, I. Rate	530 000
§. 3. Herstellung einer Hauptmetallkammer im Münzgebäude in Karlsruhe	19 000
Summe Titel III. . .	690 300

Titel IV. Domänenverwaltung.

Für den Grundstock.

§. 1. Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, III. Anforderung	210 000
§. 2. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, IV. Anforderung	227 468
§. 3. Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, II. Anforderung	50 000
§. 4. Renovation des Aeußern des Schlosses in Bruchsal, I. Anforderung	100 000
§. 5. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und Finanzamt Emmendingen, Nachforderung	10 500
§. 6. Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Buchen	59 650
Uebertrag . .	672 618

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	673 618
§. 7. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Forstamt Schönau i. W.	73 600
§. 7. a. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Forstämter in Pforzheim	12 400
§. 8. Neubau eines Forstwartshauses in Renle	18 000
§. 9. Erbauung eines Forstwartshauses zu Martinskapelle	29 000
§. 10. Zur Erwerbung der Grünewald'schen Altarbilder in Tauberbischofsheim	41 500
§. 11. Umbau des Marstallgebäudes in St. Blasien	25 580
§. 12. Für Holzabfuhrwege	500 000
Summe Titel IV. . .	1 382 698
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Erstellung einer weiteren Anlage für Kochsalzerzeugung in Rappenau	96 000
§. 2. Erstellung eines neuen Soolbades in Dürrheim	20 000
§. 3. Erweiterung und Verbesserung des alten Soolbades in Dürrheim	22 500
Summe Titel V. . .	140 500
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§. 1. Beschaffung eines Dienstgebäudes für den Steuerkommissärdienst und die Steuereinnehmerei Baden	145 050
§. 2. Kosten der Neueinschätzung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude, I. Rate . .	800 000
Summe Titel VI. . .	443 050
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Erstellung eines Dienstwohngebäudes auf der Mühlau in Mannheim	200 000
§. 2. Pflasterung der Uebergänge der verlängerten Rhein- und Jungbuschstraße in Mannheim über die Gleise an den beiden Ufern des Verbindungskanals	12 000
§. 3. Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Bruchsal	19 925
§. 4. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	283 400
§. 5. Neubau eines Dienstwohngebäudes in Singen	72 500
§. 6. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Gaienhofen	62 000
§. 7. Errichtung eines Dienstwohngebäudes auf dem Platze des sogenannten Magazingebäudes in Lörrach	109 500
Uebertrag . .	799 325

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	733 325
§. 8. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Grenzacherhorn	105 500
§. 9. Neubau eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil	71 000
§. 10. Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Dienstgebäude für das Nebenzollamt Inzlingen	2 800
Summe Titel VII. . .	912 125
Hiezu „ „ III. . .	880 300
„ „ „ IV. . .	1 862 598
„ „ „ V. . .	140 500
„ „ „ VI. . .	443 050
Summe II. . .	3 538 573
Hiezu „ A. . .	651 875
„ „ B. . .	4 468 810
„ „ C. . .	3 363 569
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“ . .	15 023 927

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1900 und 1901.

	Voranschlag für 1900/01 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium des Innern.	
Titel VII. **Landwirthschaft.**	
§. 1. Ertrag der Rinderstammzuchtstationen	25 000
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§ 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1894	156 913
§ 2. Beitrag der Stadt Konstanz zu den Kosten der Herstellung einer Landungsbrücke für Dampfschiffe bei der Vorstadt Petershausen	2 000
§. 3. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 4. Sonstige Einnahmen	4 796
Summe Titel VIII.	177 509
Hiezu „ „ VII.	25 000
Summe A.	202 509
B. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
Ersatz der Grundstocksverwaltung für die in Unterbeilage a. unter D. Titel IV. aufgeführten außerordentlichen Ausgaben	1 362 698
Hiezu Summe A.	202 509
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat"	1 565 207

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1900 und 1901.

Ord.-Zahl	Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
		Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		329 000	99 700		500	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung .		—	293 600		92 100	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		253 800	82 600		46 400	
4.	Polizeiliches Arbeitshaus		20 200	2 800		400	
5.	Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik		—	122 700		28 000	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . .		46 700	201 900		6 500	
			322 700	853 400		113 400	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung . .		149 200	2 878 200		181 900	
8.	Salinenverwaltung . .		23 800	577 900		466 100	
9.	Steuerverwaltung . . .		—	846 200		2 582 800	
10.	Zollverwaltung		—	27 100		158 100	
11.	Generalstaatskasse . . .		*) 23 500	6 601 500		2 797 800	
	*) Münzverwaltung.		196 500	10 930 900		6 136 800	
	D. Oberrechnungskammer.		—	—		—	
	Im Ganzen . .	3 225 000	841 200	11 684 000	15 750 200	6 250 200	9 500 000

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, für welche in den Jahren 1899 beziehungsweise 1900 und 1901 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

Nach dem Stand am letzten Dezember 1898.*)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Ausgaben.		
A. Budgetmäßige Ausgaben.		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97		
(erlöschen mit dem 31. Dezember 1899; Artikel 13 Absatz 2 Etatgesetz).		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-B. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
1. Erweiterung des Gefängnißhofes in Achern	4 250	99
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
a. Universität Heidelberg.		
2. Erstellung einer neuen Einfriedigung auf der West- und Nordseite des botanischen Gartens und Regulierung der Grenze daselbst	209	02
3. Bauliche Herstellungen im Marstallgebäude und Anschluß von Universitätsgebäuden an die städtische Kanalisation	16 709	68
4. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	649	82
b. Universität Freiburg.		
5. Größere Herstellungen an der Universitätskirche	67	68
6. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	276	8
Uebertrag Titel IX.	17 002	73
Uebertrag III.	4 250	99

*) Außerdem sind noch die in den Jahren 1898 und 1899 erhaltenen Administrativkredite aufgeführt.

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag [illegible]	4 250	99
O.-Z. Uebertrag Titel IX.	17 002	72
c. Technische Hochschule.		
7. Verbesserung des Abschlusses des Areals der Technischen Hochschule nach der Schulstraße, Erstellung eines Trottoirs und Ordnung der Umgebung des T-Baues	1 571	33
8. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	6 195	8
e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
9. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, I. Rate	51 379	6
10. Herstellung eines Drahtgitters zum Schutze des Oberlichts im Kunstgewerbemuseum	416	94
11. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Kunstgewerbeschule in Pforzheim	1 400	—
12. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	2 480	49
	30 885	58
Titel X. Wissenschaften und Künste.		
13. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde, sowie für das Naturalienkabinet in Karlsruhe	1 571	30
14. Für Publikationen der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek, der Direktion der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und der Großherzoglichen Sternwarte, sowie wegen Herausgabe eines Werks über badische Volksüberlieferungen	2 405	79
	3 977	59
Summe III.	88 614	16
IV. Ministerium des Innern.		
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
15. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, II. Rate	61 928	68
16. Neubau eines Amthauses in Boxberg	3 671	31
17. Neubau eines Amthauses in Mosbach	17 936	92
18. Herstellung von Dienstwohnungen in den Gebäuden der früheren Obstbauschule in Karlsruhe	75	17
Uebertrag Titel IX.	83 612	08

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
O.-Z. Uebertrag Titel IX. . .	88 612	06
19. Beiträge an Gemeinden und Privatpersonen zur Beseitigung des durch das Hochwasser im Juni 1895 entstandenen Schadens	15 320	—
20. Staatsbeihilfen an Gemeinden zur Wiederherstellung des Hochwasserschadens vom März 1899	75 629	—
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.	174 761	8
21. Bauherstellungen an Badfondsgebäuden und Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds zu Badenweiler	11 799	19
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
22. Erneuerung des Verputzes und Anstrichs von Gebäuden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2 033	9
23. Erwerbung der sogenannten alten Aberl'schen Mühle in Pforzheim für die Heil- und Pflegeanstalt daselbst	4 640	38
	6 673	47
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
24. Bearbeitung des Materials der Volkszählung vom 2. Dezember 1895	10 536	86
25. Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Statistische Landesamt	26	24
	10 562	6
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
26. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	2 543	79
27. Bekämpfung der Rebkrankheiten sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	21 459	62
28. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	2 222	72
29. Für völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	913	75
30. Errichtung von Rindviehzuchtstationen	33 706	21
31. Vermehrung und Verbesserung des Rindviehbestands auf der Obstbauschule Augustenberg, Ergänzung des Inventars und Vervollständigung der Gutsmaschinen	2 612	34
	63 518	43
Uebertrag IV. . .	272 314	22

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
O.-B.	Uebertrag IV. . .	272 814	22
	Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
32.	Neubau der Bregbrücke bei Hammereisenbach	2 895	44
33.	Erbauung eines festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg	16 494	8
34.	Wiederherstellung der Brücke bei der Pfauenfähre, Gemarkung Neustadt	194	47
35.	Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, I. Rate (Straßenbau)	242 997	61
36.	Anschaffung eines Baggerapparates	9 824	32
37.	Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, I. Rate	200 000	—
		471 736	40
	XIX. Für die geologische Landesaufnahme.		
38.	Für die geologische Landesaufnahme	4 088	11
	Summe IV. . .	748 188	73
	V. Finanzministerium.		
	Titel IV. Domänenverwaltung.		
	Für den Grundstock.		
39.	Umbau und Neueinrichtung des Bühnenhauses, sowie Herstellungen im Zuschauerraum des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	38 973	70
40.	Für das Heidelberger Schloß	2 249	33
41.	Für die Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, I. Rate	25 243	68
42.	Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ebenheim	29 853	81
43.	Desgleichen für die beiden Bezirksforsteien in Rastatt	10 091	11
44.	Neubau eines Oekonomiegebäudes zum Forsthaus in St. Blasien	1 033	24
		99 443	31
	Titel VII. Zollverwaltung.		
45.	Anschaffung eines Dampfbootes und eiserner Rudernachen für die Hafenverwaltung in Mannheim sowie Erstellung zweier Aufseherhäuschen im Hafengebiet daselbst	220	92
46.	Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz	15 900	—
		16 120	92
	Summe V. . .	115 567	23
	Hiezu „ III. . .	86 814	16
	„ „ IV. . .	748 188	73
	Summa a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97 . .	950 569	12

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O./8. **Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
ℳ. Neubau eines Amtsgefängnisses in Pforzheim, ℳ. Rate	111 150	77
48. Für die innere Einrichtung des neuen Amtsgefängnisses in Pforzheim	10 646	16
49. Neubau eines Amtsgefängnisses in Stockach	79 982	90
50. Neubau eines Amtsgefängnisses in Wolfach	71 860	11
51. Erstellung eines Gebäudes für das Oberlandesgericht, I. Rate	150 000	—
52. Herstellungen im Landgerichtsgebäude in Mosbach	12 854	71
53. Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg	53 228	1
54. Instandsetzung der Façaden des Amtsgerichtsgebäudes in Adolfzell	3 108	90
55. Für die Einrichtung der neuen Diensträume im Amtsgerichtsgebäude zu Adolfzell	1 200	—
56. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr	50 000	—
	543 949	60
Titel VII. Strafanstalten.		
57. Männerzuchthaus Bruchsal:		
a. Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlage und Aenderung der Kellerlüftung	6 660	4
b. Aenderung der Entwässerung der Anstalt durch Anschluß an die städtische Kanalisation	12 007	—
ℳ. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
a. Für Ankauf des Fürst Stirum'schen Krankenhauses	85 000	—
b. Verbesserung der Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen in dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt	3 391	78
c. Herstellung der erforderlichen Einrichtung zur räumlichen Trennung der weiblichen Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen	321	85
59. Landesgefängniß Freiburg:		
a. Erbauung des IV. Flügels, II. Rate	29 668	82
b. Für Ergänzung der Kleider und des Bettwerks	501	—
c. Eiserne Einfriedigung der Aufseherhofräume längs der Merianstraße und Einebnung eingehauchten Straßengeländes an der westlichen Ringmauer	4 160	—
	132 465	44
Uebertrag III. .	676 415	4

Betreff.	Betrag des Kredites.	
	ℳ	₰
Uebertrag II. . .	676 415	4
O.-B. Titel VIII. Kultus.		
60. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	200 000	—
61. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200 000	—
62. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—
Titel IX. Unterrichtswesen.	409 200	—
a. Universität Heidelberg.		
63. Für Miethe von Unterrichtsräumen	5 300	—
64. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	5 010	—
65. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	1 000	—
66. Zuschuß an die Stadtgemeinde Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Portland-Cementwerks von Heidelberg nach Leimen	8 750	—
67. Wiederaufbau des östlichen Flügels des Marstallgebäudes in Heidelberg	62 999	86
68. Größere bauliche Veränderungen in den Gebäuden der chirurgischen Klinik, I. Rate	58 871	82
69. Erstellung eines östlichen Anbaues an das chemische Institut — speziell für die Studierenden der Medizin	68 000	—
70. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	15 284	77
b. Universität Freiburg.		
71. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, III. Rate	178 720	16
72. Unterstützung der Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde in Freiburg . .	500	—
73. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	28 145	70
74. Erstellung eines Ergänzungsbaues für die Frauenklinik	106 956	57
75. Zur Verzinsung der aus Mitteln des Grundstocks der Hochschule auszuführenden Erweiterung des chemischen Laboratoriums — medizinische Abtheilung — durch Erstellung eines besonderen Hörsaales mit Nebenräumen, Einrichtung eines Laboratoriums für physikalische Chemie und Verbesserung der Heizungseinrichtung im ganzen Gebäude	7 000	—
76. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden . .	26 145	20
77. Für Vorarbeiten zum Neubau eines allgemeinen Kollegienhauses	5 000	—
78. Neubau für das mineralogisch-geologische Institut, I. Rate	50 000	—
Uebertrag Titel IX. . .	666 442	10
Uebertrag III. . .	1 085 615	4

	Betreff.	Betrag des Kredites. M	₰
	Uebertrag III. . .	1 085 815	4
O.-H.	Uebertrag Titel IX. . .	556 442	10
	c. Technische Hochschule.		
79.	Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	6 200	—
80.	Für Miethe von Räumlichkeiten für das botanische Institut	5 844	66
81.	Einrichtung des Neubaues für das elektrotechnische Institut, Rest	65 045	37
■.	Neubau eines chemischen Laboratoriums, 1. Rate	200 000	—
83.	Wegen Herstellung einer Zufahrtsstraße, Anlage der Entwässerung und Ordnung der Umgebung bei den Neubauten der Technischen Hochschule	18 816	34
■.	Erstellung einer Zentrale für elektrische Beleuchtung	106 000	—
■.	Erstellung und Einrichtung eines mechanischen Laboratoriums	98 834	44
■.	Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	14 406	74
87.	Größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden	83 313	51
	d. Mittel- und Volksschulen.		
■.	Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens	7 000	—
89.	Neubau eines Gymnasiums in Mannheim, III. Rate	176 888	60
90.	Innere Einrichtung des Gymnasialneubaues in Mannheim	80 000	—
91.	Neubau eines Gymnasiums in Offenburg, II. Rate	53 879	74
■.	Innere Einrichtung des neuen Gymnasialgebäudes in Offenburg	10 000	—
93.	Erweiterungsbau für die Lehrerbildungsanstalt in Meersburg	120 000	—
94.	Herstellung einer neuen Einfriedigung des Geländes des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	10 850	—
95.	Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten:		
	a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	3 550	—
	b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	2 188	8
96.	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 050	—
	Uebertrag Titel IX. . .	1 558 709	■
	Uebertrag III. . .	1 085 815	4

Betreff.	Betrag des Archivrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag III. . .	1 085 615	4
Uebertrag Titel IX. . .	1 659 709	59
D.-S.		
97. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	3 491	5
98. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	10 000	—
c. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
99. Ankauf der Krauth'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	8 000	—
100. Erweiterung des Gebäudes der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, II. Rate . . .	200 000	—
101. Erweiterung des Gebäudes der Baugewerkschule, I. Rate	50 000	—
102. Erweiterung der Lehrmittelsammlung der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, II. Rate	1 845	40
103. Einrichtung eines Brausebads in der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 600	—
104. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	8 580	75
105. Abhaltung von Uebungskursen für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen	781	85
106. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen	5 000	—
107. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	4 700	—
108. Beihilfen zu Studienreisen für Lehrer der gewerblichen Fachschulen	2 768	63
109. Zur Veranstaltung einer Ausstellung der gewerblichen Unterrichtsanstalten . .	5 000	—
Summe Titel IX. . .	1 832 977	12
Titel X. Wissenschaften und Künste.		
110. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet in Karlsruhe . .	10 000	—
111. Ordnung und Inventarisation der dem Münzkabinet einverleibten Karl Siegel'schen Münz- und Medaillensammlung, sowie Veröffentlichung eines Katalogs dieser Sammlung	3 760	—
112. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale .	11 073	46
113. Für Förderung der Arbeiten des badischen Architekten- und Ingenieur-Vereins behufs Darstellung der Entwickelungsgeschichte des deutschen Bauernhauses . .	2 500	—
Uebertrag Titel X. . .	27 333	46
Uebertrag III. . .	2 696 592	16

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag III. . .	2 898 502	16
Uebertrag Titel X. . .	27 808	49
D-8.		
114. Zur Unterstützung von Musikunterrichtsanstalten	4 000	—
115. Für Publikationen der Großherzoglichen Sternwarte, sowie zur Fortführung des Werkes über badische Volksüberlieferungen	2 500	—
116. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—
117. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	2 629	65
118. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	4 705	94
119. Für Ergänzung der Instrumente und der Ausstattung der Sternwarte . . .	2 540	12
	45 727	19
Summe III. . .	2 984 328	85
IV. Ministerium des Innern.		
Titel V. Generallandesarchiv.		
120. Drucklegung von Archivinventaren	2 000	—
Titel VI. Oberrechnungsamt.		
121. Erweiterung der Räumlichkeiten des Oberrechnungsamts	6 000	—
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
122. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§ 32 des Straßengesetzes)	101 780	—
123. Staatsunterstützung für die Erbauung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach, I. Rate	75 000	—
124. Staatsunterstützung für Flußüberfahrten	700	—
125. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	33 240	40
126. Staatsbeihilfe zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Seudergorte	180 000	—
127. Staatsbeitrag zur Wasserversorgung der sogenannten Gebietsgemeinden im Amtsbezirke Pforzheim	97 000	—
128. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, III. Rate	112 000	—
129. Neubau eines Amthauses in Donaueschingen, II. Rate	71 898	76
130. Ankauf des Bauplatzes für einen Amtshaustneubau in Oberkirch	12 000	—
131. Verlegung der Diensträume des Bezirksamts Mannheim in das Rathhaus . .	19 855	—
	678 274	84
Uebertrag IV. . .	681 274	84

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰
	Uebertrag IV. . .	681 274	84
O.-B.	**Titel XI. Milde fromme und gemeinnützige Anstalten.**		
132.	Bauliche Herstellungen in Badenweiler	13 052	64
133.	Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	77 000	—
134.	Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten . . .	150 500	—
		250 552	64
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
135.	Erstellung eines Gebäudes für Waschküche und Trockenanlage bei der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	81 111	65
136.	Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke bei der Anstalt Illenau und verschiedene bauliche Veränderungen im Anstaltsgebäude, I. Rate .	377 117	8
137.	Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Stadt Achern	80 000	—
138.	Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	424 734	16
		912 962	89
	Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.		
139.	Erneuerung des Verputzes und Anstrichs der Außenseiten der Gebäude des Arbeitshauses	6 854	44
140.	Bauliche Verbesserungen in dem polizeilichen Arbeitshause	6 859	95
		13 714	39
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
141.	Herstellung des Manuskripts und Drucklegung der Ergebnisse der berufs- und gewerbestatistischen Aufnahme vom 14. Juni 1895	14 188	16
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
142.	Ergänzung der Einrichtung der Fälle der Landesgewerbehalle in Fuetwangen und Vervollständigung des Bibliothek-Katalogs	251	22
143.	Beschaffung neuer Diensträume für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt	41 625	89
144.	Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz	4 500	—
145.	Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis	10 450	—
146.	Für Verbesserung der Einrichtungen des Zeitnachrichtendienstes bei der Sternwarte in Heidelberg	257	73
		58 084	84
	Uebertrag IV. . .	1 930 757	26

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag IV. . .	1 980 757	26
O.-B. **Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.**		
147. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	6 000	—
148. Bekämpfung der Rebblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	10 000	—
149. Für Tabak-, Hanf- und Hopfenanbauversuche	6 000	—
150. Erinnerung der Einfriedigung des Anwesens des früheren Landvogtgestüts längs der Rüppurrerstraße in Karlsruhe	12 000	—
151. Beihilfe zur Hagelversicherung	50 000	—
152. Errichtung von Rinderstammzuchtstationen	50 000	—
153. Beihilfen zur Errichtung von Farrenställen	8 125	64
154. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	39 754	17
155. Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen der landwirthschaftlichen Wasserbenützung dienenden Meliorationen und Regulirungen	29 100	—
	209 979	81
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
156. Verbesserung der Landstraße Nr. ■ zwischen Pfullendorf und dem Andelsbachthale	13 909	6
157. Verbesserung der Landstraße zwischen St. Blasien und Bernau	28 687	7
158. Fahrbahnverstärkungen, II. Rate	127 440	00
159. Verbesserung der Landstraße Nr. 28 zwischen Altenshausen und Bargen . . .	6 400	—
160. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof in Thiengen	1 442	52
161. Außerordentliche Aufbesserung des Landstraßenetats	2 295	81
162. Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1896, II. Rate (Straßenbau)	773 900	—
163. Umbau der Achenbrücke in Achern	1 195	98
164. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Zentralgüterbahnhof in Mannheim . . .	131 720	55
165. Neupflasterung der Kaiserstraße in Bruchsal (Landstraße Nr. 98)	5 120	89
166. Höherlegung der Landstraße Nr. 49 bei Zell i. W.	29 880	25
167. Umbau der Brücke über den Rohrbach bei Schönenbach	4 911	96
168. Umbau der Schulterbrücke bei Ittersburg	7 215	74
Uebertrag Titel XVII. .	1 133 109	77
Uebertrag IV. . .	2 140 237	7

Betreff.	Betrag des Kreditzieles.	
	ℳ	₰
Uebertrag IV. . .	2 140 787	7
O.-B. Uebertrag Titel XVII. . .	1 188 108	77
169. Umbau der Mousbachbrücke bei Walldürn	250	82
170. Verbesserung der Landstraße Nr. 196 bei der Mergweller Mühle	4 479	70
171. Verbreiterung der Bahnhofstraße und der Brettenbachbrücke in Emmendingen .	19 079	82
172 Verbesserung der Schleuße an der Schwarzbachbrücke in Waibstadt	4 500	—
173. Pflasterung der Landstraße Nr. 146 von der Friedrichsbrücke bis zur Zimmer'schen Fabrik in Mannheim	22 496	64
174. Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg, I. Rate	30 000	—
175 Herstellung der Hochwasserbeschädigungen vom März 1876, II. Rate (Wasserbau)	156 215	90
176. Umbau der Kaimauer im alten Zollhafen in Mannheim	139 000	—
177. Erbauung einer Kammerschleuße am oberen Eingang des Mannheimer Industriehafens, II. Rate	313 028	4
178. Beitrag an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Hafens in der Niederung westlich von Mühlburg, II. Rate	800 000	—
179. Verbesserung der Hochwasserdämme am Rhein	80 602	60
180. Anschaffung eines Baggerapparates	25 000	—
181 Vergrößerung eines Lagerplatzes im Konstanzer Hafen	4 251	25
182. Erweiterung eines Dampfschifflandeplatzes in Staad	3 449	80
183. Nachlüsse an Dammbaubeiträgen	116 408	33
184. Verstärkung und Erhöhung des Hochwasserdammes bei Rheinhausen	7 269	80
185. Tieferlegung des rechtsseitigen Neckarvorlandes in Mannheim	732	41
186. Erbauung eines Magazinsgebäudes in Lahr	82	09
187. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse.	8 769	88
	2 309 725	20
Titel XIX. Für die geologische Landesaufnahme.		
188. Für die geologische Landesaufnahme	34 000	—
Summe IV. . .	4 434 462	27

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
V. Finanzministerium.		
O.-B. **Titel III. Hochbauwesen.**		
189. Erweiterung des Dienstgebäudes des Finanzministeriums	82 276	42
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock.		
190. Für die Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim, III. Anforderung	70 688	87
191. Für die Renovation des Aeußern des Schlosses in Rastatt, I. Anforderung	169 552	62
192. Erstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Domänenamt und das Finanzamt Emmendingen	162 819	83
193. Neubau eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Schopfheim	55 274	60
194. Aufbau eines zweiten Stockes auf das Forsthaus in Langensteinbach	6 844	79
195. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Gitteraufseher in Nimburg	3 077	46
196. Für Restaurirung des Friedrichsbaues des Heidelberger Schlosses, II. Anforderung	100 000	—
197. Bauliche Herstellungen im linken Flügel des Großherzoglichen Schlosses in Mannheim zur Unterbringung der Steuerstellen	121 498	64
198. Erweiterung und Verbesserungen an den Gebäuden auf dem Neuzenhof bei Heddesheim	48 000	—
199. Erweiterung und Verbesserungen der Wasserzuführung der Brauerei Rothhaus	221	92
200. Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Erdmannshöhle bei Hasel	15 000	—
201. Neubau eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Pforzheim	66 000	—
202. Erstellung eines Forstwartshauses in Eutingen	11 500	—
203. Für Holzabfuhrwege	250 758	66
	1 100 437	41
Titel V. Salinenverwaltung.		
204. Errichtung einer Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	57 894	64
Titel VI. Steuerverwaltung.		
205. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Wertheim	60 327	60
206. Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes	198 711	30
	259 038	70
Uebertrag V.	1 429 149	17

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Uebertrag V. . .	1 429 149	17
O.-B. **Titel VII. Zollverwaltung.**		
207. Anschaffung von Aktenschränken für die Registratur der Zolldirektion . . .	2 800	—
208. Umbau der Werftanlagen im alten Zollhafen in Mannheim	554 204	79
209. Neubau einer Zollniederlage mit Abfertigungsbureau in Neudorf	72 000	—
210. Vergrößerung der für die Unterbringung des Hauptsteueramts in Baden erworbenen Gebäulichkeiten und ihre Einrichtung für die Zwecke des Hauptsteueramts	71 633	10
211. Erstellung eines Anbaues an das Hauptsteueramtsgebäude in Lahr	51 021	98
212. Erweiterung der Diensträumlichkeiten im Hauptsteueramtsgebäude in Lörrach .	13 301	80
213. Herstellung der Fassaden am Stiftsgebäude in Säckingen einschließlich der Kosten für Beschaffung neuer Fenster und der Ausbesserung des Pflasters	26	9
214. Beitrag der Zollverwaltung zu den Kosten der Herstellung von Zollabfertigungsräumen am Bahnhof in Säckingen	2 700	—
215. Erbauung eines Hauptsteueramtsgebäudes in Mannheim	145 547	77
	912 497	56
Summe V. . .	2 041 586	73
Hiezu „ III. . .	2 984 620	35
„ „ IV. . .	4 484 462	27
Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99 . .	9 510 378	35
Hiezu „ a. „ „ „ „ 1896/97 . .	952 368	12
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	10 762 746	47

B. Im Administrationswege verwilligte Kredite.

a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97.

IV. Ministerium des Innern.

Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

216. Umbau der Kaimauer im Zollhafen beim Hauptsteueramtsgebäude in Mannheim	1 281	56
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97 . .	1 281	56

	Betreff	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.		
	III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
D.-B.	Titel VII. Strafanstalten.		
217.	Erneuerung und Verbesserung der Heizungsanlagen in den Flügeln Nr 1 und 2 des Männerzuchthauses Bruchsal	14 000	—
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
218.	Zur Erwerbung des Anwesens Bergheimerstraße Nr. 40 in Heidelberg für Zwecke des akademischen Krankenhauses	115 000	—
219.	Erwerbung von Gelände an der Voßstraße in Heidelberg	38 200	—
220.	Staatliche Beihilfe zu den dringlichsten Instandhaltungsarbeiten an der Kirche und den Seminargebäuden in St. Peter	25 000	—
		178 200	—
	Summe III. . .	192 200	—
	IV. Ministerium des Innern.		
	Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
221.	Zur Wasserversorgung der auf der rechten Donauseite gelegenen Heubergorte 50 000 M.*)	—	—
	Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.		
222.	Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	14 860	—
	Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
223.	Ankauf von landwirthschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Obstbauschule Augustenberg	30 000	—
	Uebertrag IV. . .	44 860	—

*) Dieser Betrag ist unter der im Budget für 1900/01 enthaltenen bezüglichen Forderung inbegriffen, weshalb er hier nur nachrichtlich vermerkt wird.

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
O.-B. Uebertrag IV. . .	44 880	—
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
224. Korrektion der Landstraße Nr. [redacted] unterhalb des Friedhofs in Neustadt . . .	7 132	28
225. „ „ „ Nr. 53 in Unterlenzkirch	1 500	64
226. Umbau der Kinzigbrücke bei Offenburg	28 500	—
227. Verbreiterung der Landstraße Nr. 36 bei der Einmündung der Schützenstraße in Waldkirch	12 150	—
228. Umbau der Schleuße an der Schwarzbachbrücke und Befestigung der Ufer des Krebsbaches und des Schwarzbaches bei Waibstadt	26 500	—
229. Herstellungsarbeiten in Folge von Hochwasserbeschädigungen	89 000	—
230. Wiederherstellung der im März 1896 durch Hochwasser zerstörten Dreisambrücke in Freiburg, sowie der Kinzigbrücken bei Gengenbach und Offenburg (Mehraufwand)	94 500	—
	253 272	92
Summe IV. . .	298 152	92
V. Finanzministerium.		
Titel III. Hochbauwesen.		
231. Ankauf des Anwesens Kreuzstraße Nr. 13 in Karlsruhe	146 000	—
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für den Grundstock		
232. Mehraufwand für Erbauung eines neuen Wirthschafts- und Oekonomiegebäudes bei der Brauerei Rothhaus an Stelle der abgebrannten	7 391	4
233. Für Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schlosse in Mannheim, sowie für die Umgestaltung des inneren Schloßhofes daselbst	83 200	—
234. Neubau eines Forstwartshauses im Schönenbach (Forstbezirk Uehlingen) . . .	14 000	—
235. Erstellung eines Dienstgebäudes für den Bilteraufseher in Riegel	16 500	—
236. Neubau eines Forstwartshauses in Biederbach (Forstbezirk Waldkirch)	10 000	—
237. Beschaffung der Einrichtungsgegenstände der Wirthschaftsräume und Fremdenzimmer in dem zum domänenärarischen Hofgut Rothhaus gehörigen Gasthaus .	13 343	31
238. Mehraufwand für den Neubau und die Neueinrichtung des Bühnenhauses sowie für die Herstellungen im Zuschauerraum des Großh. Hoftheaters in Karlsruhe	77 450	—
	221 884	35
Uebertrag V. . .	368 884	35

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰
	Uebertrag V. . .	886 634	35
	Titel VII. Zollverwaltung.		
239.	Ankauf von Grundstücken zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Weil .	1 450	–
240.	Erwerbung von Gelände zur Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Schutterwald	21 000	—
241.	Erwerbung von Gelände für ein Dienstwohngebäude in Singen	9 000	—
242	Ankauf eines Bauplatzes zur Erstellung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II in Gaienhofen	4 900	—
243.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Dienstwohngebäude für badische Zollbeamte in Schaffhausen	16 000	—
		52 350	—
	Summe V. . .	418 984	35
	hiezu „ III. . .	192 200	—
	„ IV. . .	298 182	92
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/99 . .	909 267	27
	„ a. „ „ „ „ 1896/97 . .	1 261	96
	Summe B. Im Administrativwege verwilligte Kredite . .	910 548	83
	„ A. Budgetmäßige Ausgaben	10 762 748	47
	Summe der Ausgaben . .	11 673 296	30

Einnahmen.

a. Von der Etatperiode 1896/97.

IV. Ministerium des Innern.

Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

1.	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach § 7 des Gesetzes vom 14 Juni 1884	3 880	—

V. Finanzministerium.

Titel I. Domänenverwaltung.

2.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 39—44 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	99 446	31
	Summe V. . .	99 446	31
	hiezu „ IV . .	3 880	—
	Summe a. Von der Etatperiode 1896/97 . .	103 326	31

	Betrag des Kreditrestes.	
Betreff.	ℳ	₰
b. Von der Etatperiode 1898/99.		
III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-B. Titel I. **Justizverwaltung.**		
3. Beitrag der Stadt Heidelberg zur Errichtung eines Landgerichts daselbst . . .	42 500	—
Titel III. **Unterrichtswesen.**		
4. Beitrag der Stadt Karlsruhe zum Neubau eines chemischen Laboratoriums der Technischen Hochschule	100 000	—
5. Brandentschädigung für den östlichen Flügel des Marstallgebäudes in Heidelberg	26 694	—
	126 694	—
Summe III. . .	169 194	—
IV. Ministerium des Innern.		
Titel VII. **Landwirtschaft.**		
6. Erlös für aus den Rinderstammzuchtstationen abgegebene Thiere	4 849	72
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
7. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	252 078	—
8. Dammbaubeiträge	178 508	92
9. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	4 810	94
	435 395	26
Titel IX. **Geologische Landesaufnahme.**		
10. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	18	20
Summe IV. . .	440 063	18

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
V. Finanzministerium.		
O.-B. **Titel 1. Domänenverwaltung.**		
11 Ersatz der Grundstücksverwaltung für die unter Ordnungszahl 190—208 und 233—238 der Ausgabekredite bezeichneten Kosten	1 322 321	76
Summe V. . .	1 322 321	76
hiezu „ VI. . .	169 184	—
„ IV. . .	440 063	18
Summe b Von der Etatperiode 1898/99 . .	1 931 578	94
hiezu „ „ „ „ „ 1899/97 . .	103 026	31
Summe der Einnahme . .	2 034 605	25
Vergleichung.		
Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	11 673 295	90
Reste von außerordentlichen Einnahmen	2 034 605	25
Es bleiben daher noch zu decken	9 638 690	8

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezialbudgets für 1900 und 1901.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat
	1900.	1901.	
	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgabe.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	9 281 000 *)	9 633 000 *)	—
„ II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	8 388 700	8 828 700	—
„ III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	3 525 900	3 730 900	—
„ IV. Für Wohlfahrtszwecke	1 918 800	2 025 800	—
„ V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	7 935 165	8 318 165	—
„ VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	11 155 880	11 155 880	—
„ VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	9 049 125	7 499 675	—
„ VIII. Für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 216 000	1 218 000	—
„ IX. Für Benutzung fremder Betriebsmittel	2 425 000	2 461 000	—
„ X. Verschiedene Ausgaben	410 330	410 330	—
Summe I.	55 295 480	55 180 880	—

*) Darunter dauernd wegfallend 6231 ℳ.

	Ordentlicher Etat. 1900.	Ordentlicher Etat. 1901.	Außerordentlicher Etat.
II. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.	ℳ	ℳ	ℳ
Titel 1. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	86 000	87 000	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	88 100	90 200	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	6 860	6 560	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	4 950	4 950	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe und Zubehör	81 000	70 000	—
„ VI. Schiffahrt und Transport	110 000	110 000	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfschiffbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	3 680	3 680	—
Summe II.	380 590	381 690	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
A. Badischer Bahnen.			
Titel 1. Neue Bahnen	—	—	9 816 000
„ II. Bestehende Bahnen	—	—	6 452 000
„ III. Stationen	—	—	31 882 100
„ IV. Transportmaterial	—	—	14 808 700
„ V. Kosten und Verwaltungskosten	—	—	1 757 000
Summe A.	—	—	64 703 800
B. Main-Neckar-Bahn	—	—	290 000
C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	—	—	985 900
Summe III	—	—	65 079 700
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel 1. Verwaltungsaufwand	71 346	71 356	—
„ II. Passivzinsen	13 106 090	14 602 091	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	5 920 752	5 920 466	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	2 000 000	2 000 000	—
„ V. Baumaufwand	38 000 000	46 435 085	—
„ VI. Kursverlust auf Anlehen	5 900 000	2 600 000	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	7 808 852	5 982 954	—
Summe IV.	70 806 040	77 692 112	—
V. Badanstaltenverwaltung	351 890	351 830	100 000

	Ordentlicher Etat. 1900.	Ordentlicher Etat. 1901.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahme.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Titel I. Personen- und Gepäckverkehr	19 429 000	19 429 000	—
„ II. Güterverkehr	41 205 000	42 068 000	—
„ III. Für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte	1 226 200	1 226 200	—
„ IV. Für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 940 000	2 030 000	—
„ V. Erträge von Veräußerungen	3 310 600	3 044 100	—
„ VI. Verschiedenes	1 102 500	1 212 500	—
Summe I.	68 309 300	69 039 800	—
II. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	370 000	350 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	2 800	2 800	—
Summe II.	372 800	352 800	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
Titel I. Badische Staatsbahn: Sonstige Einnahmen	—	—	205 000
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	710 980	763 280	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	200 000	7 806 852	—
„ II. Aktiven	15 600 000		
„ III. Aktivzinsen	500 000	500 000	—
„ IV. Dotationen	10 220 040	12 093 260	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	55 280 000	52 280 000	—
Summe V.	70 806 040	77 682 112	—
VI. Badanstaltenverwaltung	351 880	351 880	—

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1900/1901.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geldvorräthe.	Materialvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		Mehr.	Weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
a. Eisenbahnbetrieb	217 700	5 294 900	3 636 400	9 149 000	4 324 500	4 824 500	—
b. Dampfschiffahrtsbetrieb	—	—	1 400	1 400	500	1 100	—
Summe	217 700	5 294 900	3 637 800	9 150 400	4 324 800	4 825 600	—

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII. 759

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Juni 1900.

Inhalt.

Gesetze: Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; des Ministeriums des Innern: die Verbreitung zum öffentlichen Dienste im Jugendversuche betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Viehseinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Steuererhebung für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Gesetz.

(Vom 28. Mai 1900.)

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf Rechnung des Staates:

1. die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen und
2. im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

Artikel 2.

Die Bahnen sollen eingleisig mit einer Spurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Bau der Bahnen soll nicht begonnen werden, bevor diese Forderung von Seiten der Betheiligten sicher gestellt ist.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Mai 1900.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz.

(Vom 28. Mai 1900.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsacciſe (Verkehrsſteuer) ſowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugeſichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eiſenbahn und deren Beiwerke von der beſtehenden Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer ſowie den ſich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Perſonal unterliegt bezüglich der Beſteuerung den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Walldürn kann dem Unternehmer geſtattet und die daſelbſt erforderliche Beſorgung des Stations- und Expeditionsdienſtes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Vorausſetzung, daß das für die Anlage der Bahn ſammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung geſtellt wird, kann dieſem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beſtänden der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu ſchöpfender Staatsbeitrag von 30 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erſt mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zuſtimmung der Regierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder ſonſt beſaſtet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirkſamkeit des Geſetzes erliſcht mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergeſtellt iſt. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirkſamkeit des Geſetzes auf ein weiteres Jahr erſtreckt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Mai 1900.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juni 1900.)

Die Aufnahme in den ſtaatlichen Dienſt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung d. d. Karlsruhe, den 28. Mai d. J. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die Stellen der Bureaugehilfen im Dienſte der Eiſenbahnverwaltung in das Verzeichniß der Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 97) unter IV 3 aufgenommen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Juni 1900.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Seidenadel.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1900.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienſte im Ingenieurfache betreffend.

In Abänderung des § 8 Abſatz 1 Satz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienſte im Ingenieurfache betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 197), in der Faſſung der Verordnung vom 4. Februar 1885 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 35), wird mit Allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Mai 1900 mit Wirkung vom laufenden Jahre an angeordnet, daß die Einreichung der Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung der Ingenieurkandidaten mit der in der landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1889, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienſte im Ingenieurfache betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 30 und folgende), vorgeſchriebenen Vorlage der Studienarbeiten künftighin auf den Schluß des Sommerſemeſters der Techniſchen Hochſchule (letztes Drittel des Monats Juli) zu erfolgen hat.

Karlsruhe, den 18. Mai 1900.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Mai 1900.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 430), finden mit Wirkung vom 1. Juni 1901 ab auch auf die Gemeinden Dittwar und Schönfeld im Amtsbezirk Tauberbischofsheim Anwendung.

Hinsichtlich der Gemeinden Grünsfeld, Impfingen, Wenkheim und Zimmern (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) werden die genannten Bestimmungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Winter.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Mai 1900.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Da Oesterreich-Ungarn zur Zeit frei von Lungenseuche ist, wird die diesseitige Bekanntmachung vom 25. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 602) außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 26. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1900.)

Die Steuererhebung für die Jahre 1900 und 1901 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 30. Mai d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901 betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 711), wird verordnet:

§ 1.

Für die Jahre 1900 und 1901 sind an direkten Steuern von je 100 ℳ Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer . . . . . 15 ₰
2. „ Kapitalrentensteuer . . . . . 10 „
3. „ Einkommensteuer
   a. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 ℳ nicht übersteigt . . . . . 2 ℳ — „
   b. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag 250 ℳ und mehr beträgt . . . . . 2 ℳ 50 „

Dieser Steuerfuß wird erhöht

bei Steueranschlägen von			25 000	ℳ	bis zu	30 000	ℳ	um	5	Prozent
„	„	„	30 000	„	„	40 000	„	„	10	„
„	„	„	40 000	„	„	50 000	„	„	15	„
„	„	„	50 000	„	„	75 000	„	„	20	„
„	„	„	75 000	„	„	100 000	„	„	25	„
„	„	„	100 000	„	„	150 000	„	„	30	„
„	„	„	150 000	„	„	200 000	„	„	35	„
„	„	„	200 000	„	und mehr ℳ			„	40	„

4. an Beförderungssteuer . . . . . 10 ₰

§ 2.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 „ „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
   a. 3 ₰ vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer:
   jährlich 18 ℳ für den Weinhändler selbst, 3 ℳ 60 ₰ für jeden männlichen, 1 ℳ 80 ₰ für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
   jährlich 50 ℳ.

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

§ 3.

An Biersteuer ist zu entrichten:

1. von dem im Großherzogthum gebrauten Bier für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesammtmalzverbrauch
   a. bis zu 1500 Doppelzentnern
      für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . 8 ℳ
      für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner . . . . . 10 „
   b. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 Doppelzentnern . . 11 „
   c. von mehr als 5000 Doppelzentnern . . . . . 12 „

   Für diejenigen, die obergähriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg. 2 ℳ
2. Von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier 3 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter.

Die gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1896 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt:

1. für im Großherzogthum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist
   a. nach Absatz 1 Ziffer 1 b . . . . . 2 ℳ 60 ₰
   b. nach Absatz 1 Ziffer 1 c . . . . . 2 „ 75 „
   in allen anderen Fällen . . . . . 2 „ 30 „
2. für im Großherzogthum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1 ℳ — ₰
3. für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt worden ist, für das Hektoliter. 2 „ 30 „

§ 4.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. Bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogthums für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchkälber) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 ℳ — ₰
   von 200 bis ausschließlich 250 kg . . . . . 6 „ — „
   von 250 kg und mehr für Kühe und Farren . . . . . 6 „ — „
   sonst . . . . . 11 „ — „
2. Für eingeführtes Fleisch
   vom Kilogramm . . . . . — „ 8 „

§ 5.

1. Die Liegenschaftsaccise beträgt
   3½ Prozent des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

An Stelle dieser Liegenschaftsaccise gelangt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die

Besteuerung des Grundstücksverkehrs vom 6. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133) eine Verkehrssteuer von 2½ Prozent des gemeinen Werthes (Verkaufswerthes) des Gegenstandes des Erwerbs zur Erhebung.

2. An Erbschaftssteuer ist zu entrichten vom Werth des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Prozent;
2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5000 ℳ 1 Prozent, über 5000 ℳ 2 Prozent;
3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3000 ℳ 3 Prozent, über 3000 ℳ 4 Prozent;
4. bei Anfällen:
   a. an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),
   b. an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern des Erblassers,
   c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,
   d. bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Prozent;
5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Prozent.

3. An Schenkungssteuer ist zu entrichten vom Werth der Schenkung die für die Erbschaftssteuer festgesetzten Sätze, wobei für die Höhe des Steuersatzes die Verhältnisse des Schenkers zu dem Beschenkten maßgebend sind.

§ 6.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 581), vom 28. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 331) und vom 14. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 601) nicht schon erfolgt ist, hat er auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§ 7.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 31. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIV. 767

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Juni 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

§ 151 Absatz 2 Satz 1 unserer Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) wird dahin ergänzt, daß diese Verordnung ihrem ganzen Umfang nach am 1. Juli d. J. ferner in Kraft tritt

im Landgerichtsbezirke Konstanz

in den Amtsgerichtsbezirken Radolfzell, Villingen außer Schönenbach und Pöhrenbach, Engen außer Aselfingen, Ehingen, Mauenheim, Schlatt am Randen, Schlatt unter Krähen, vom Amtsgerichtsbezirke Ueberlingen in den Grund- und Pfandbuchbezirken Adelsreuthe, Meersburg, Salem, vom Amtsgerichtsbezirke Donaueschingen in dem Grund- und Pfandbuchbezirke Blumberg;

im Landgerichtsbezirke Waldshut

im Amtsgerichtsbezirke Säckingen und vom Amtsgerichtsbezirke Waldshut in den Grund- und Pfandbuchbezirken Birndorf, Buch und Röggenschwihl;

im Landgerichtsbezirke Freiburg

im Amtsgerichtsbezirke Emmendingen außer Eichstetten, Emmendingen, Mundingen;

im Landgerichtsbezirke Offenburg

im Amtsgerichtsbezirke Lahr außer Meissenheim;

im Landgerichtsbezirke Karlsruhe

im Amtsgerichtsbezirke Pforzheim außer Dietlingen, Dautschlott, Brötzingen, Göbrichen, Ispringen, Kieselbronn, Büchenbronn;

im Landgerichtsbezirke Mannheim

im Amtsgerichtsbezirke Weinheim;

im Landgerichtsbezirke Mosbach

im Amtsgerichtsbezirke Boxberg außer Assamstadt, Bobstadt, Gommersdorf, Neunstetten, Oberwittstadt, Schweigern und im Amtsgerichtsbezirke Eberbach außer Balsbach, Eberbach, Michelbach, Neckargerach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Schwanheim, Waldkatzenbach, Zwingenberg.

Karlsruhe, den 8. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rott.

Vdt. Pfeuffer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. Juni 1900.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die staatsthierärztliche Dienstprüfung betreffend; den beamtlichen Dienst betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1900.)

Die staatsthierärztliche Dienstprüfung betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 726) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1900 bestimmt:

§ 1.

Thierärzte, welche eine Stelle im staatsthierärztlichen Dienste bekleiden wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission abgelegt.

§ 2.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Ministerium des Innern spätestens auf den 1. September jeden Jahres einzureichen. Diesen Gesuchen sind beizuschließen:

a. der thierärztliche Approbationsschein des Kandidaten;
b. der Nachweis über eine mindestens dreijährige Ausübung des thierärztlichen Berufs im Großherzogthum. In diese Zeit kann die Verwendung des Kandidaten als Einjährig-Freiwilliger im Veterinärdienste der Armee sowie der Besuch einer Hochschule zwecks weiterer fachlicher Fortbildung eingerechnet werden; jedoch darf hierdurch die obige Frist um nicht mehr als 1½ Jahre verkürzt werden;
c. der Nachweis des Besuchs des alljährlich am thierhygienischen Institut der Universität Freiburg stattfindenden Vorbereitungskurses für den staatsthierärztlichen Dienst.

§ 3.

Die Prüfung zerfällt:
1. in die Vorprüfung und
2. in die Hauptprüfung.

§ 4.

Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Ausarbeitung je einer Aufgabe
aus der Veterinärpolizei,
der gerichtlichen Thierheilkunde,
der Gesundheitspflege und
der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere
mit besonderer Berücksichtigung der Reichs- und Staatsgesetze und Verordnungen, sowie der inländischen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten werden am Wohnsitze des Kandidaten mit beliebiger Benützung literarischer Hilfsmittel gefertigt; letztere sind in der Ausarbeitung zu nennen. Drei Monate nach Empfang der Aufgabe sind die Arbeiten an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 5.

Sind sämmtliche Vorarbeiten eines Kandidaten genügend ausgefallen, so wird derselbe zur Ablegung der Hauptprüfung einberufen.

Diese besteht aus:
einem praktischen,
einem mündlichen und
einem schriftlichen Theil.

§ 6.

Im praktischen Theil hat der Kandidat
1. mikroskopische Untersuchungen auszuführen;
2. ein lebendes Thier mit Bezug auf eine veterinärpolizeilich oder forensisch wichtige Krankheit oder auf seine Zuchttauglichkeit zu untersuchen und über den Fall einen mündlichen Vortrag zu halten;
3. ein todtes Thier unter Beachtung der für polizeiliche und gerichtliche Fälle geltenden Regeln ganz oder theilweise zu öffnen und den Befund zu Protokoll zu diktiren.

§ 7.

Im mündlichen Theil der Hauptprüfung hat der Kandidat Fragen aus der Veterinärpolizei, der gerichtlichen Thierheilkunde, der Gesundheitspflege, der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere und der Fleischbeschau zu beantworten.

Dieser Theil der Prüfung hat für jeden Kandidaten mindestens eine Stunde zu dauern.

§ 8.

Im schriftlichen Theil der Hauptprüfung hat der Kandidat unter Aufsicht und ohne Benützung von Hilfsmitteln je eine Frage aus den vorgenannten Gebieten der Staatsthierheilkunde innerhalb einer Frist von vier Stunden schriftlich zu bearbeiten. Hierbei soll der Kandidat die nöthige Fertigkeit in den Formen und der Darstellung geschäftlicher Mittheilungen aus dem Amtskreise eines Bezirksthierarztes darthun.

§ 9.

Ein Kandidat, welcher in einem der drei Theile der Hauptprüfung nicht mindestens die Durchschnittsnote „genügend" erhält, gilt als nicht bestanden.

§ 10.

Ueber den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt. Ueber das Ergebniß der Prüfung faßt die Kommission nach kollegialer Berathung und Abstimmung Entschließung. Hierbei kommen die Censuren

vorzüglich,
gut,
genügend und
ungenügend

zur Anwendung.

Am Schlusse des Protokolls ist die Aeußerung der Prüfungskommission über den Gesammtausfall der Prüfung beizufügen.

Die Prüfungskommission unterbreitet ihre Entschließung dem Ministerium des Innern, das diejenigen Kandidaten, welche eine der drei erstgenannten Censuren erlangt haben, für die Anstellung im staatsthierärztlichen Dienst als befähigt erklärt und deren Namen im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 11.

War das Ergebniß der Prüfung ungenügend, so ist eine einmalige Wiederholung derselben zulässig.

Falls das Ergebniß der Hauptprüfung ungenügend war, kann die Wiederholung der Vorprüfung erlassen werden, wenn den Arbeiten derselben die Note „gut" ertheilt worden ist.

§ 12.

Vor dem Beginn der Hauptprüfung sind die Prüfungsgebühren mit 30 Mark bei der Expeditur des Ministeriums des Innern zu erlegen.

Bei einer etwaigen Wiederholung der Prüfung kann die nochmalige Bezahlung der Prüfungsgebühren nachgesehen werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. M. Heß.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1900.)

Den bezirksthierärztlichen Dienst betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird die Verordnung vom 16. August 1865, die Bestellung von Bezirksthierärzten betreffend (Regierungsblatt Seite 583), aufgehoben und nachfolgend die für die Bezirksthierärzte erlassene Dienstweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. M. Heß.

Dienstweisung

für

die Bezirksthierärzte.

Stellung der Bezirksthierärzte.

§ 1.

Für jeden Amtsbezirk ist mindestens ein Bezirksthierarzt bestellt.

Die Bezirksthierärzte unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern. Hinsichtlich ihrer Pflichten als Beamte im Allgemeinen finden die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 sowie der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften (landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889) Anwendung.

§ 2.

Die Bezirksthierärzte sind zur Ausübung der thierärztlichen Praxis und zur Betheiligung an literarischen Unternehmungen berechtigt, ohne daß sie hiezu einer besonderen Genehmigung des Ministeriums bedürften. Inwieweit Bezirksthierärzte in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- und Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten dürfen, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 3.

Der Bezirksthierarzt hat, so oft er sich von seiner Wohnung entfernt, in dieser zu hinterlassen, wo er anzutreffen sein werde.

Aus triftigen Gründen (dringende Familienangelegenheiten, Consultationen und ähnliche Vorkommnisse) kann er sich ohne Urlaub auf höchstens 3 Tage vom Amte entfernen, insofern dafür Sorge getragen ist, daß die Besorgung der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und das Bezirksamt von dem Weggehen Kenntniß erhält.

Für eine länger als 3 Tage dauernde Entfernung vom Amte ist bei dem Ministerium des Innern Urlaub zu erwirken. Der Tag des Urlaubsantritts sowie die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind jeweils dem Ministerium des Innern, dem Bezirksamt sowie dem geordneten beziehungsweise besonders bezeichneten Stellvertreter anzuzeigen.

In Krankheitsfällen oder im Falle der Einberufung zum Militärdienst oder der behördlich erfolgten Ladung zur Einvernahme als Zeuge oder Sachverständiger bedarf er keines Urlaubs. Jedoch hat der Bezirksthierarzt in solchen Fällen dem Ministerium so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß, wenn erforderlich, für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen das Ministerium des Innern um eine Entschließung hinsichtlich der Abkömmlichkeit zu ersuchen.

Die Genehmigung des Ministeriums ist erforderlich, wenn der Bezirksthierarzt beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung von einer Krankheit vom Amtssitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

§ 4.

Die Bezirksthierärzte haben in allen Fällen, in welchen sie als Sachverständige zur Hauptverhandlung von Angeklagten auf Grund der diesen nach § 219 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugniß unmittelbar geladen werden, sowie in allen Fällen, in welchen Privatpersonen Gutachten behufs Benützung im civil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren von ihnen verlangen, hiervon jeweils rechtzeitig dem Ministerium des Innern als der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten, damit geprüft werden kann, ob die Vernehmung beziehungsweise Erstattung des Gutachtens den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (§ 408 Absatz 2 der Civilprozeßordnung und § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 8. August 1884 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1898).

Aufgabenkreis der Bezirksthierärzte.

§ 5.

Die Bezirksthierärzte sind berufen, bei der Handhabung der Veterinärpolizei, der staatlichen Pflege der Gesundheit und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere sowie einzelner Zweige der Gesundheitspolizei (Fleisch- und Milchhygiene, Abdeckereiwesen) mitzuwirken und die Verwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten technisch zu berathen.

Auch haben sie den militärischen Pferdevormusterungen beizuwohnen und nach Maßgabe der besonders getroffenen Anordnungen bei der Pferdeaushebung mitzuwirken.

Seine Dienstgeschäfte hat der Bezirksthierarzt den bezüglichen Vorschriften gemäß mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit zu besorgen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung und des Vertrauens, die seine amtliche Stellung erfordert, würdig zu erweisen.

Der Bezirksthierarzt ist kraft seines Amtes berechtigt und verpflichtet, in den oben bezeichneten Angelegenheiten bei dem Bezirksamte und den Ortsbehörden von sich aus Anträge zu stellen, insbesondere wahrgenommene Uebelstände geeigneten Falls unter gutächtlicher Aeußerung über die Mittel und Wege zu deren Beseitigung zur Kenntniß der genannten Behörden zu bringen. Ist er der Ansicht, daß seine Anträge nicht die gebührende Beachtung finden, so kann er eine höhere Entscheidung herbeiführen.

§ 6.

Der Bezirksthierarzt nimmt die Anmeldung neu zuziehender, die Abmeldung wegziehender praktischer Thierärzte entgegen und erstattet hievon sowie von dem Ableben eines im Bezirk ansässig gewesenen Thierarztes dem Ministerium des Innern Anzeige.

Er hat die erstmals im Großherzogthum zur Ausübung der Thierheilkunde sich niederlassenden Thierärzte schriftlich auf die Berufspflichten (Verordnung vom 12. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10) besonders hinzuweisen, deren persönliche Verhältnisse zu erheben und das Ergebniß unter Anschluß einer Abschrift des ihm im Original vorzulegenden Approbationsscheines dem Ministerium vorzulegen.

Auch hat er auf die Befolgung der veterinär- und sanitätspolizeilichen Vorschriften durch die praktischen Thierärzte, Fleischbeschauer und Abdecker hinzuwirken und wahrgenommene Zuwiderhandlungen mit geeigneten Anträgen zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen.

§ 7.

Bezüglich solcher Personen, welche, ohne hiezu approbirt zu sein, sich mit der Behandlung kranker Thiere befassen, haben die Bezirksthierärzte darauf zu achten, daß dieselben sich nicht als Thierärzte bezeichnen oder sich andere ähnliche Titel beilegen, durch die der Glaube erweckt wird, die Inhaber derselben seien geprüfte Medizinalpersonen, und im Zuwiderhandlungsfalle Anzeige bei dem zuständigen Bezirksamte zu erstatten.

Ebenso sind nicht approbirte Personen, welche dem gesetzlichen Verbote zuwider (§ 56 a der Gewerbeordnung) die Thierheilkunde im Umherziehen ausüben, zur Anzeige zu bringen.

Endlich ist darauf zu achten, daß derartige nicht approbirte Personen nicht der Gewerbeordnung zuwider von einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden.

§ 8.

Durch das Ministerium des Innern kann der Bezirksthierarzt verpflichtet werden, die dem Staate gehörigen oder mit staatlicher Unterstützung gehaltenen erkrankten Thiere gegen eine angemessene Vergütung zu behandeln.

Ingleichen kann er mit der thierärztlichen Hilfeleistung betraut werden, wenn auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890 / 12. Juli 1898 errichtete Viehversicherungsanstalten nicht in der Lage sind, im Wege des Vertrags die in genanntem Gesetz vorgesehene thierärztliche Hilfeleistung zu gewinnen oder wenn in einer Gemeinde überhaupt auf anderem Wege privatthierärztliche Hilfe nicht zu erlangen ist.

Auch ist er, wenn in Fällen dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit erkrankter Thiere sofortige thierärztliche Hilfe durch Privatthierärzte nicht zu erreichen ist, sowie auf Aufforderung der Polizeibehörde bei Unglücksfällen zur thierärztlichen Hilfeleistung verpflichtet.

Geschäfte im Einzelnen.

1. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten.

§ 9.

Erhält der Bezirksthierarzt durch eigene Wahrnehmung oder in anderer zuverlässiger Weise von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs einer der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuche Kenntniß, so hat er hievon dem zuständigen Bezirksamt, erforderlichen Falls mit dem Antrage auf amtliche Feststellung des Seuchenausbruchs, Anzeige zu erstatten.

Eine Untersuchung an Ort und Stelle hat der Bezirksthierarzt dann vorzunehmen:

a. wenn er amtlich hiezu beauftragt wird,

b. wenn er sich am Seuchenort selbst befindet, oder

c. wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge liegt.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor dem polizeilichen Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigen Falls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen (§ 12 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes).

§ 10

Ueber das Ergebniß der Untersuchung und die vorläufig angeordneten Schutzmaßregeln hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamt unverzüglich zu berichten und die weiter nöthigen Schutzmaßregeln zu beantragen.

In dem Berichte sind die seuchenkranken, die der Seuche verdächtigen und diejenigen Thiere, welche, ohne Krankheitszeichen wahrnehmen zu lassen, der Ansteckung verdächtig erscheinen, in besonderen Gruppen aufzuführen und dabei anzugeben, in welchen Räumlichkeiten die Thiere jeder Gruppe untergebracht sind.

Auch ist dem Ministerium des Innern über den Ausbruch einer jeden Seuche, den Verlauf, die Ausdehnung und das Erlöschen derselben Bericht zu erstatten.

Dem Bezirksthierarzt liegt es ob, darüber zu wachen, daß die angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßregeln genau beobachtet und richtig vollzogen werden. Zu diesem Zwecke hat er

den Ortspolizeibehörden die erforderliche Anleitung zu geben und die Thierbesitzer über die Natur, die Ansteckungsfähigkeit der Seuche, den Selbstschutz gegen dieselbe, die Wartung und Pflege der kranken Thiere und die etwaige Uebertragbarkeit der Seuche auf den Menschen zu belehren und in Fällen von Uebertretungen veterinärpolizeilicher Anordnungen dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

Hat eine Uebertragung der Seuche auf Menschen stattgefunden, so ist dem Bezirksarzt ungesäumt Mittheilung zu machen.

Der Bezirksthierarzt hat Bedacht darauf zu nehmen, daß er in dem Umgang mit seuchenkranken Thieren den Seuchenansteckungsstoff nicht verschleppt. Er hat daher nach Verlassen einer verseuchten Oertlichkeit beziehungsweise nach erfolgter Untersuchung eines mit einer übertragbaren Krankheit behafteten Thieres sich, soweit erforderlich, zu desinfiziren und einen Wechsel der Kleider vorzunehmen, bevor er mit gesunden Thieren in Berührung kommt.

§ 11.

Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, öffentliche Thierschauen, die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, Gastställe und Ställe von Viehhändlern unterstehen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Bezirksthierarztes.

In Ansehung der Ueberwachung der Viehmärkte hat der Bezirksthierarzt jedes einzelne Thier unmittelbar vor der Aufstellung auf dem Marktplatze genau zu untersuchen und die Beaufsichtigung auch nach erfolgtem Zutrieb während der ganzen Dauer des Marktes fortzusetzen. Nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere dürfen auf den Markt zugelassen werden.

Sind Thiere ermittelt worden, welche an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, so hat der Bezirksthierarzt sofort die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere durch die Ortspolizeibehörde und gegebenen Falls die Desinfektion der von diesen Thieren begangenen Wege und eingenommenen Standplätze zu veranlassen, ferner festzustellen, welche andere für die Seuche empfänglichen Thiere mit den seuchenkranken oder verdächtigen in Berührung gekommen sind, das Bezirksamt hievon sofort in Kenntniß zu setzen und die Anordnung der weiter erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

§ 12.

In Ansehung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen steht dem Bezirksthierarzt die Ueberwachung der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, der Verladerampen, Ein- und Ausladeplätze u. s. w. zu.

Zu diesem Behufe hat der Bezirksthierarzt, in dessen Dienstbezirk sich eine Desinfektionsanstalt befindet, diese periodisch ohne vorausgegangene Ankündigung zu besuchen, Belehrung über das Desinfektionsverfahren zu ertheilen, sich aber den pünktlichen Vollzug der Vorschriften,

den Zuſtand der Desinfektionseinrichtungen und die Beſchaffenheit der Desinfektionsmittel zu verläſſigen und etwaige Mängel, die nicht ſofort beſeitigt werden, dem Miniſterium des Innern zur Anzeige zu bringen.

Wird ihm von der Ankunft eines Wagens, der zur Beförderung von Thieren, welche mit Rinderpeſt, Milzbrand, Maul- und Klauenſeuche, Rotz oder Schweineſeuche (Schweinepeſt) behaftet oder einer dieſer Seuchen verdächtig ſind, gedient hat, Nachricht gegeben, ſo liegt ihm die Ueberwachung der Desinfektion perſönlich ob. Ueber den Vollzug iſt dem Miniſterium zu berichten.

2. Förderung der landwirthſchaftlichen Thierhaltung und Thierzucht.

§ 13.

Der Bezirksthierarzt iſt insbeſondere verpflichtet:

a. über die im Bezirk beſtehenden Verhältniſſe, welche einen allgemein nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausthiere oder einzelner Gattungen ausüben, ſo über den Zuſtand der Weiden, Tränken, ſowie über die Behandlungs- und Fütterungsweiſe u. ſ. w. ſich zu verläſſigen und auf Beſeitigung etwa wahrgenommener Mängel hinzuwirken;

b. auf die Förderung und Hebung der Thierzucht bedacht zu ſein und die in dieſer Hinſicht beſtehenden Einrichtungen ſowie den Vollzug der bezüglichen Vorſchriften zu überwachen;

c. ſich über die Ausübung des Huf- und Klauenbeſchlags im Bezirk zu verläſſigen und eventuell nach Möglichkeit auf deſſen Verbeſſerung hinzuwirken;

d. auf Anſuchen der Direktion des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins in landwirthſchaftlichen Beſprechungen belehrende Vorträge aus dem Gebiete der geſammten Staatsthierheilkunde und der Thierzucht zu halten.

Im Beſondern hat er bei der Körung der männlichen Zuchtthiere, der alljährlich vorzunehmenden Farren-, Eber- und Bockſchau, der ſtaatlichen Prämiirung von Zuchtthieren mitzuwirken, die mit ſtaatlicher Unterſtützung errichteten und betriebenen Fohlen- und Jungviehweiden, ſowie die Fütterung, Haltung und Pflege der öffentlich zur Zucht aufgeſtellten Vaterthiere zu beaufſichtigen.

Dem Bezirksthierarzt iſt die Theilnahme an zum Ankauf von Zuchtvieh beſtimmten Kommiſſionen zwar geſtattet, jedoch ſoll er die ſelbſtändige Ausführung ſolcher Geſchäfte ablehnen und ſich namentlich einer geſchäftsmäßigen und unberufenen Empfehlung von Handels- und Zuchtſtallungen enthalten.

3. Pflege der öffentlichen Geſundheit.

§ 14.

Der Bezirksthierarzt iſt zur Mitwirkung bei der Ueberwachung des Verkehres mit Fleiſch und Milch berufen.

Die in § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, den Beamten der Polizei eingeräumten Befugnisse des Betretens von Räumlichkeiten, in denen Nahrungsmittel feil gehalten werden, und der Entnahme von Proben stehen, insoweit es sich um Fleisch oder Fleischwaaren handelt, auch den Bezirksthierärzten zu.

Im Besondern liegt ihm die Aufsichtsführung über den Vollzug der bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Fleischbeschau, die Prüfung und Unterweisung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer, sowie die veterinär- und beziehungsweise sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebs der Schlachthäuser, der Fleischläden und Fleischbänke ob.

Der Bezirksthierarzt hat vierteljährlich die ihm Seitens der Fleischbeschauer einzusendenden Fleischbeschauberichte zu sammeln und dem Großherzoglichen statistischen Landesamt zu übermitteln.

In Ansehung der unter polizeiliche Kontrole gestellten Milchkuranstalten steht dem Bezirksthierarzt die Ueberwachung der zur Milchgewinnung aufgestellten Kühe in Bezug auf die Gesundheit, sowie die Art der Fütterung und die Beschaffenheit der Futtermittel zu.

§ 15.

Der Bezirksthierarzt ist verpflichtet, die Abdeckereien zu beaufsichtigen, sich an den Berathungen der von den Abdeckereiverbänden gewählten Kommissionen (§ 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1899) zu betheiligen und sich über den Vollzug der auf die Abdeckereien und Anstalten zur unschädlichen Beseitigung von Thierkadavern bezüglichen Vorschriften zu vergewissern. Er hat die zu Abdeckern zu bestellenden Personen zu prüfen, die Dienstführung der Abdecker fortgesetzt zu überwachen, die ihm von den letzteren vierteljährlich einzusendenden Uebersichten über die Zahl der auf die Abdeckerei verbrachten Thiere zu sammeln und dem statistischen Landesamt mitzutheilen.

Jahresberichte.

§ 16.

Der Bezirksthierarzt hat von zwei zu zwei Jahren einen allgemeinen und jährlich einen besonderen statistischen Jahresbericht nach den hiefür näher erlassenen Vorschriften zu erstatten und bis zum 1. März des auf die Berichtsperiode nächstfolgenden Jahres durch Vermittelung des Bezirksamts dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Gebühren, Taxenvorschrift.

§ 17.

Geschäftsgebühren für amtliche Verrichtungen kann der Bezirksthierarzt nur in den durch die bestehenden Verordnungen bezeichneten Fällen ansprechen.

Dagegen erhält er bei Dienstgeschäften außerhalb seines Wohnorts Diät, Reisekostenvergütung und bei Geschäften außerhalb des Amtsbezirks seines Wohnorts Versäumnißgebühren.

Zur Bestreitung des Aufwands für Schreibmaterialien bezieht der Bezirksthierarzt ein Bureauaversum.

Die Kostenverzeichnisse sind — soweit nicht für einzelne Fälle anders bestimmt ist — dem Bezirksamt vorzulegen, welches deren Zahlungsanweisung nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften vermittelt.

Die Vorlage an das Bezirksamt hat zu erfolgen:

a. bei Kostenverzeichnissen wegen Bekämpfung der Thierseuchen jeweils alsbald nach beendigter Seuche;
b. bei Kostenverzeichnissen, welche die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffen, jeweils zugleich mit dem Bericht über die Erledigung des bezüglichen amtlichen Auftrags;
c. hinsichtlich der Kostenverzeichnisse wegen Beaufsichtigung des Viehverkehrs (Ueberwachung der Viehmärkte, polizeiliche Beobachtung des Handelsviehs, Untersuchung der Schlachthäuser ꝛc.) in der Regel vierteljährlich;
d. in allen übrigen Fällen jeweils alsbald nach Erledigung des betreffenden Dienstgeschäfts.

Geschäftsformen, Geschäftstagebuch, Registratur, Inventar, Postsendungen.

§ 18.

In dem schriftlichen Verkehr mit Behörden hat der Bezirksthierarzt die hergebrachten Formen zu beobachten.

Die amtlichen Mittheilungen sind auf Papier von dem vorgeschriebenen Format, bei Berichten an höhere Stellen auf ganze Bogen zu schreiben, mit Angabe des Ortes, des Jahres und Tages der Abfassung, des Betreffs, sowie mit einer Geschäftsnummer zu versehen und deutlich zu unterschreiben.

Wird durch den Bericht ein dienstlicher Auftrag oder ein dienstliches Ersuchen erledigt, so ist in demselben überdies auf die Nummer und das Datum des Schriftstücks, in welchem der Auftrag ertheilt oder das Ersuchen gestellt wurde, Bezug zu nehmen.

§ 19.

Der Bezirksthierarzt ist verpflichtet, ein Geschäftstagebuch nach gegebener Vorschrift zu führen, in das er alle bei ihm eingehenden amtlichen Schriftstücke nach der Zeitfolge ihres Einlaufs geordnet einträgt und seiner Zeit die Art der Erledigung vermerkt.

Auf jedes bei ihm einlaufende amtliche Schriftstück hat er den Tag des Einlaufs und die Nummer zu setzen, unter der dasselbe in das Geschäftstagebuch eingetragen wurde. Das Geschäftstagebuch ist alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschließen.

§ 20.

Alle an ihn gelangenden, seine amtliche Thätigkeit betreffenden Erlasse, Weisungen, Requisitionen, Anzeigen, sowie die Entwürfe seiner Berichte, veterinärpolizeilichen und gerichtlichen Gutachten, Zeugnisse und sonstigen Korrespondenzen — insoweit in Ansehung derselben Konzepte gefertigt werden — hat der Bezirkstierarzt in der nach Maßgabe der erlassenen Registraturordnung eingerichteten Registratur aufzubewahren.

Ausgeschiedene Akten sind an das Bezirksamt abzuliefern.

§ 21.

Ueber die der Stelle zugehörenden Instrumente, Dienstsiegel, Karten, Bücher und sonstigen Drucksachen ist ein Inventar zu führen und fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten. Die gedachten Gegenstände sind als Staatseigenthum sorgfältig aufzubewahren.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über die Inventarisirung der im Laufe desselben stattgehabten Zugänge unter Angabe der Nummer und der Werthbeträge eine Gesammtanzeige an den Großherzoglichen Verwaltungshof zu erstatten.

§ 22.

In Ansehung der Behandlung der Postsendungen sind die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 18. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 574) und die Generalverfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1888 Nr. 19113 maßgebend.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI. 781

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 9. Juni 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Mai 1900.)

Die Standesämter für die abgesonderten Gemarkungen betreffend.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der abgesonderten Gemarkungen des Großherzogthums und derjenigen Gemeinden, welchen sie hinsichtlich der Standesregisterführung zugewiesen sind, nebst Anhang veröffentlicht.

Alle früheren gleichartigen Veröffentlichungen sind durch dieses Verzeichniß und dessen Anhang ersetzt und, soweit nicht berücksichtigt, außer Kraft getreten.

Karlsruhe, den 22. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Trefzer.

Vdt. Hassencamp.

Verzeichniß

der abgesonderten Gemarkungen und der Gemeinden, denen sie hinsichtlich der Standesregisterführung zugewiesen sind,

nach dem Stande vom April 1900.

O.-B.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Adelsheim.	
1.	Hergenstadt	Adelsheim
2.	Seligenthal (Seligenthal)	Schlierstadt
3.	Tolnayshof	Leibenstadt
4.	Volkshausen	Unterkessach
5.	Waldachshof	Seckach
6.	Wemmershof	Adelsheim
	Amtsgericht Baden.	
7.	Waldgemarkung Eberstein-burg	Eberstein-burg
	Amtsgericht Bonndorf.	
8.	Bobhof	Boll
9.	Breuden, äußere Höfe	Breuden
10.	Dobel	Wittlekofen
11.	Dürrenbühl	Grafenhausen
12.	Glashütte	Gündelwangen
13.	Horben	Birkendorf
14.	Hornberg	Ebnet
15.	Kohlhalden	Ebnet
16.	Oberhalden	Boll
17.	Ottiswald (Ottiswald)	Bonndorf
18.	Roggenbach	Wittlekofen
19.	Rohrhof	Ebnet
20.	Rombach	Birkendorf
21.	Saubach	Ebnet
22.	Tannegg	Boll
23.	Weiler	Stühlingen
	Amtsgericht Boxberg.	
24.	Ahorn (Waldgemarkg.)	Uissingen
25.	Heßlingshof	Gommersdorf
26.	Sechof	Windischbuch
	Amtsgericht Bretten.	
27.	Bonartshäuserhof (Bonartshausen)	Gondelsheim
	Amtsgericht Bruchsal.	
28.	Eichelberg	Bruchsal
29.	Kammeralwald	Neuenbürg
30.	Kammerforst	Karlsdorf
31.	Büchenauer Hardt	"
32.	Lußhardt, südlicher Theil[1]	"
	Amtsgericht Buchen.	
33.	Ernstthal	Mörschenhardt

[1] Bildet mit Nr. 144 eine Gemarkung.

O.-A.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Bühl.	
34.	Frauenwald	Neusatz
35.	Windeck-Herrenwies[1]	Eigener Standesamtsbezirk
36.	Windeck-Hundsbuch[1]	desgleichen
37.	Yburg	Varnhalt
	Amtsgericht Donaueschingen.	
38.	Bachzimmern	Immendingen
39.	Dellingen	Waldhausen
40.	Habseck	Mistelbrunn
41.	Klosterhof (Thannheim Kloster)	Thannheim
42.	Kohlwald	Mistelbrunn
43.	Steppach	Blumberg
	Amtsgericht Durlach.	
44.	Hohenwettersbach (Hofgutsgemarkung)	Hohenwettersbach
45.	Rittnert	Durlach
	Amtsgericht Eberbach.	
46.	Igelsbach	Eberbach
47.	Schöllenbach	Friedrichsdorf
48.	Sondernach oder Sondernachsgrund	"
49a.	Zwingenberg (Waldgemarkung)	Zwingenberg
49b.	Die zu dieser Gemarkung gehörigen Häuser auf der Max-Wilhelmshöhe (Forst- und Jagdhaus nebst Mühle) und im Reisenbacher Grund	Mülben
	Amtsgericht Emmendingen.	
50.	Hochburg	Segau
51.	Thenenbach	Freiamt
	Amtsgericht Engen.	
52.	Amtenhausen	Zimmern
53.	Haslach	Wiechs
54.	Hausen	Anselfingen
55.	Hewenegg	Immendingen
56.	Hohenhöwen	Anselfingen
57.	Hohenkrähen	Duchtlingen
58.	Hohenstoffeln	Binningen
59.	Homboll	Weiterdingen
60.	Mägdeberg	Mühlhausen
61.	Pfaffwiesen	Weiterdingen
62.	Püttenhard (Büttenhard)	Wiechs
63.	Schlatterhof	Emmingen ab Egg
64.	Schopfloch	Bargen
65.	Stansen	Hilzingen
66.	Storzeln	Binningen
67.	Wasserburg	Honstetten
	Amtsgericht Eppingen.	
68.	Daumhof	Adelshofen
69.	Streichenberg	Stebbach
	Amtsgericht Ettenheim.	
70.	Detschel	Kippenheim
71.	Klosterwald	Ettenheimmünster
72.	Neuwald	"
73.	Rheinau (Theil der Gemarkung d. elsässischen Gemeinde Rheinau)	Kappel o. Rh.

[1] Windeck-Herrenwies und Windeck-Hundsbuch bilden zusammen eine Gemarkung.

O.-Z.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Ettlingen.	
74.	Groß-Klosterwald (mit dem Meglinschwanderhof, linkes Ufer der Alb)	Burbach
75.	Kastenwörth (mit seiner Abtheilg. Fahrbruch, Salmengrund u. Aubiegel)	Forchheim
76.	Rimmelsbacherhof (Rimmelsbacher-Hof)	Schöllbronn
77.	Unterwald, Ober- und Unterklosterwald	Schielberg
	Amtsgericht Freiburg.	
78.	Birkenreuthe	Kirchzarten
79.	Dachswangen	Umkirch
80.	Mainhof	Burg
	Amtsgericht Gengenbach.	
81.	Fabrik-Nordrach	Nordrach
	Amtsgericht Gernsbach.	
82.	Kaltenbronn	Reichenthal
83.	Lehenwald	Forbach
84.	Mittelberg	Freiolsheim
85.	Moosbronn	„
86.	Schifferwald (Waldungen der Gernsbacher Murgschifferschaft)	Forbach
	Amtsgericht Heidelberg.	
87.	Bruchhausen	Sandhausen
88.	Langenzell	Wiesenbach
89.	Lingenthal	Ochsenbach
90.	Waldgemark. Schönau (Schönau [Waldgemarkung])	Schönau
91.	Schwabenheim	Dossenheim
92.	Ziegelhausen (Waldgemarkung)	Ziegelhausen
	Amtsgericht Karlsruhe.	
93.	Hardtwald	Karlsruhe
94.	Scheibenhardt	Sulach
95.	Stutensee	Blankenloch
	Amtsgericht Kehl.	
96.	Endinger Wald	Hohnhurst
97.	Gailing	Freistett
98.	Maiwald	Memprechtshofen
■.	Rheinbischofsheimer-Korker Wald	Rheinbischofsheim.
100.	Thomaswald	Holzhausen
101.	Willstätter Wald	Hesselhurst
	Amtsgericht Kenzingen.	
102.	Streitberg	Bleichheim
	Amtsgericht Konstanz.	
103.	Schloß Hegne	Hegne
104.	Mainau	Allmannsdorf
105.	St. Katharina	„
	Amtsgericht Lahr.	
106.	Großer Grassert	Seelbach
107.	Hochwald	Friesenheim
108.	Ottenweierhof	Ichenheim

O.-B.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Lörrach.	
109.	Hagenbach	Degerfelden
	Amtsgericht Mannheim.	
110.	Ritschgartshausen	Sandhofen
111.	Sandtorf	"
	Amtsgericht Mosbach.	
112.	Schloß-Hausen	Hausen
113.	Kallenberg	Buchheim
114.	Langenbrunn[3]	Hausen
115.	Thiergarten	Gutenstein
116.	Werenwag[3]	Schwenningen
117.	Wildenstein	Leibertingen
	Amtsgericht Mosbach.	
118.	Bernbronn	Mosbach
119.	Hornberg	Neckarzimmern
120.	Kirstätterhof	Obrigheim
121.	Knopfhof	Neckarburken
122.	Rineck	Muckenthal
123.	Schnelzenhof	Billigheim
124.	Schreckhof	Diedesheim
125.	Stockbrunn	Neckarzimmern
	Amtsgericht Müllheim.	
126.	Vogtei Müllheim	Schweighof
	Amtsgericht Neckarbischofsheim.	
127.	Neuhaus-Eulenhof	Ehrstädt
128.	Oberbiegelhof	Hasselbach
129.	Rauhof	Adersbach
130.	Unterbiegelhof	Hasselbach
131.	Wagenbach	Obergimpern
	Amtsgericht Neustadt.	
132.	Grünwald	Kappel
133.	Kienberg	Dittishausen
134.	Ospenhütte	Unterlenzkirch
135.	Reitershies	Fischbach
136.	Stallegg	Göschweiler
137.	Weiler	Dittishausen
138.	Windgfäll	Waithenbach
	Amtsgericht Offenburg.	
139.	Gotteswald	Griesheim
140.	Rohrburg	Altenheim
	Amtsgericht Pforzheim.	
141.	Hagenschieß	Würm
142.	Haidach	Pforzheim
	Amtsgericht Pfullendorf.	
143.	Malaien	Denkingen
	Amtsgericht Philippsburg.	
144.	Lußhardt, nördl. Theil[4]	Rittlach
145.	Molzau	Huttenheim
146.	Waghäusel	Oberhausen
	Amtsgericht Radolfzell.	
147.	Dörenhof	Möggingen
148.	Heilsberg	Gottmadingen
149.	Hirtenhof	Liggeringen
150.	Moosfeld	Moos
151.	Mühlsberg	Liggeringen
152.	Röhrnang	"
153.	Rosenegg	Rielasingen

[3] Langenbrunn und Werenwag bilden zusammen eine Gemarkung.
[4] Gilbet mit Nr. 111 eine Gemarkung.

O.-Z.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Rastatt.	
154.	Theil der elsässischen Gemarkung Beinheim	Iffezheim
155.	Theil der elsässischen Gemarkung Wintersheim	Illingen
156.	Theil der elsässischen Gemarkung Münchhausen	Steinmauern
	Amtsgericht Stühlingen.	
157.	Großfreiwald	Wehrhalden
158.	Hollwangerhof (Hollwangen)	Karsau
	Amtsgericht St. Blasien.	
159.	Aeule	Schluchsee
160.	Hofgut Lindau	Ibach
161.	Kleinfreiwald	"
162.	Landhag (Kleinhagwald)	Wilfingen
163.	St. Blasien (Waldgemarkung)	St. Blasien
164.	Superioratswald	Todtmoos
	Amtsgericht Schopfheim.	
165.	Henschenberg	Wiesleth
	Amtsgericht Schwetzingen.	
166.	Biblis	Hockenheim
167a.	Hardt oder Hardtwald (Schwetzinger Hardt)	Schwetzingen
167b.	Von dieser Gemarkung:	
	a. das Eisenbahnwarthaus 17	Oftersheim
	b. das Eisenbahnwarthaus 18	Hockenheim
	c. das Eisenbahnwarthaus 19	Hockenheim
168.	Rheinwald und rechtsrheinischer Augelwald	Ketsch
169.	Speierer-Grün	Altlußheim
	Amtsgericht Staufen.	
170.	Theil der elsässischen Gemarkung Blodelsheim	Grißheim
	Amtsgericht Stockach.	
171.	Berenberg	Hoppetenzell
172.	Birnhof	Ludwigshafen
173.	Bodenwald	Bodman
174.	Dauenberg	Eigeltingen
175.	Dornsberg	"
176.	Frauenberg	Bodman
177.	Hargegg	Langenrain
178.	Langenstein	Orsingen
179.	Madachhof	Mainwangen
180.	Moosthof	Bodman
181.	Nellenburg	Hindelwangen
182.	Probsthof	Eigeltingen
183.	Rehnhof	Bodman
184.	Spitzelsberg	Espasingen
185.	Steckenloch	Bodman
	Amtsgericht Tauberbischofsheim.	
186.	Baierthal	Großrinderfeld
187.	Lilach	Poppenhausen
188.	Rühlberg	Grünsfeld
	Amtsgericht Triberg.	
189.	Hofwald	Triberg
190.	Riedlswald	Rohrhardsberg
	Amtsgericht Ueberlingen.	
191.	Hersberg	Immenstaad

O.-B.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Villingen.	
192.	Beckhofen	Mengen
193.	Häringshöfe	Pfaffenweiler
194.	Königsfeld	Eigener Standesamtsbezirk
195.	Sommertshausen	Obereschach
196.	Spitalhöfe	Pfaffenweiler
197.	Weißwald	Mengen
	Amtsgericht Waldshut.	
198.	Albbruck	Kiesenbach
199.	Bercherhof	Bergöschingen
200.	Großlandhag	Remetschwihl
201.	Haselbach	Weilheim
202.	Hauserhof	Dettighofen
203.	Hamburg	Thiengen
204.	Kirchspielwald	Strittmatt
205.	Küssaberg	Küssaach
206.	Reutte- und Kapellen-Hof (Kappele-Reutehof)	Balterswil

O.-B.	Abgesonderte Gemarkung.	Standesamtsbezirk (Gemeinde).
	Amtsgericht Waldshut.	
207.	Breitenau	Rittschdorf
208.	Helmlisheim	Altheim
209.	Hoffeld	Schweinberg
210.	Rudach	Altheim
211.	Rummershof	Gerolzahn
	Amtsgericht Weinheim.	
212.	Muckensturm	Hebdesheim
213.	Neuzenhof	"
214.	Großsachsenheim	"
	Amtsgericht Wertheim.	
215.	Bronnbach	Reicholzheim
216.	Dürrhof	Rauenberg
217.	Ernsthof	Dörlesberg
218.	Hinterer Meßhof	Steinbach
219.	Treuhof	Vogthal
220	Steinbacher (Hinterer-) Wald	Steinbach
221.	Vorderer Meßhof	"
222.	Wolfertsetten	Külsheim

Anhang.

I. Verzeichniß

von Gemeindetheilen und denjenigen Standesamtsbezirken, denen sie hinsichtlich der Standesregisterführung zugewiesen sind.

O.-B.	Gemeindetheile.	Standesamtsbezirk.
	Amtsgericht Bühl.	
1.	Zinken Aschenplatz und Luftkurort Hundseck (Gemeinde Ottersweier)	Bühl-Hundsbach
	Amtsgericht Oberkirch.	
2.	Die zur Gemeinde Griesbach gehörigen Gebäude auf der „Zuflucht" (Roßbühl)	Oppenau
	Amtsgericht Offenburg.	
3.	Der „Diersburger Thal" genannte Theil der Gemeinde Niederschopfheim einschließlich der geschlossenen Hofgüter „Burggraben" und „Schuckenhof"	Diersburg

II. Verzeichniß

derjenigen Gemeinden, welche in mehrere Standesamtsbezirke getheilt sind.

O.-B.	Gemeinde.	Standesamtsbezirk.
	Amtsgericht Mannheim.	
1.	Mannheim	a. Mannheim b. Mannheim-Käferthal c. Mannheim-Neckarau

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 789

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. Juni 1900.

Inhalt.

Gesetz: die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend.
Verordnungen des Ministeriums des Innern: die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. Juni 1900.)

Die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, werden Wittwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an nicht mehr erhoben.

Artikel 2.

Die Ansprüche der in Artikel 1 genannten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen werden durch den Wegfall der Wittwenkassenbeiträge nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Vorschriften von der Zahlung des Wittwenkassenbeitrags abhängig gemacht ist.

Artikel 3.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen derjenigen Personen, die eine die Aufnahme in die Beamtenwittwenkasse mit sich bringende Anstellung im Hofdienst einschließlich desjenigen der apanagirten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses erlangt haben oder noch

erhalten, sind vom 1. Juli 1900 an von der Hofkasse aus einem bei der Hofverwaltung zu bildenden besonderen Fond (Artikel 4) zu bestreiten.

Dies findet auch Anwendung auf die von der Hofkasse zu den Leistungen der Beamtenwittwenkasse jeweils für die Regierungsdauer des Großherzogs an die Hinterbliebenen von Hofdienern bezahlten Zuschußpensionen, die bei einem Wechsel in der Regierung bisher auf die Staatskasse übernommen worden sind.

Artikel 4.

Der Hofkasse wird zur Bestreitung des von ihr künftig zu übernehmenden gesammten Aufwands für die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener im Sinne des Artikel 3 als Antheil an dem von der Beamtenwittwenkasse erworbenen Vermögen der Betrag von 2103848 ℳ auf 1. Juli 1900 überwiesen.

Dieser Betrag muß als Grundstockvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener dauernd gewidmet bleiben.

Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 9. Juni 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 5. Juni 1900.)

Die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 405), wird auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 31. Mai d. J. Nr. 468 erbetenen Ermächtigung verordnet, wie folgt:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes ist der Bezirksrath.

Karlsruhe, den 5. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 5. Juni 1900.)

Die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV Seite 405), wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Gesuche im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes sind mit eingehender Begründung unter Anschluß der im Gesetz verlangten Nachweise, einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Grundbucheintrags sowie eines die beabsichtigte Aenderung darstellenden Handrisses beim Gemeinderath einzureichen, welcher dieselben mit einer Aeußerung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse dem Bezirksamt vorzulegen hat.

Bei Gesuchen um Ertheilung der Genehmigung zur Zerlegung eines Hofguts in eine Mehrheit von Hofgütern hat sich die gemeinderäthliche Aeußerung insbesondere auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Wie groß ist das in Frage kommende Hofgut, welche Gebäude befinden sich auf demselben und wie groß ist, nach der Bebauungsart getrennt, der Flächeninhalt der Grundstücke?
2. Welchen Werth haben die Gebäude und die verschiedenen Arten der Grundstücke, mit welchem Anschlag sind dieselben im Steuerkataster eingetragen, und welches ist der Brandversicherungsanschlag der Gebäude?
3. Welche Kulturen und welche Gebäude befinden sich auf den loszutrennenden Theilen, wie groß ist, nach der Bebauungsart getrennt, das Flächenmaß der letzteren, wie hoch deren Werth und Steueranschlag im Einzelnen, sowie bei Gebäuden deren Brandversicherungsanschlag?
4. Lassen sich die Gebäude in einer Weise trennen, daß sie für das Wohnbedürfniß sowie für den landwirthschaftlichen Betrieb völlig hinreichen, oder beabsichtigt der Erwerber des zum Zwecke der Errichtung eines weiteren Hofgutes loszutrennenden Theiles für diesen andere Gebäude zu erwerben oder zu erbauen oder besitzt er bereits solche und, zutreffenden Falles, wo und welche?
5. In welchen Vermögensverhältnissen befindet sich der Erwerber des loszutrennenden Theiles und besitzt derselbe die für den Erwerb und die Bewirthschaftung sowie für die Beschaffung der etwa noch erforderlichen Gebäude nöthigen Mittel?
6. In welchen Theilen und inwiefern kann das Gut etwa ertragsfähiger als bisher gemacht werden?
7. Besitzen die Betheiligten neben dem Betrieb der Landwirthschaft noch einen anderen und welchen Nahrungszweig, der ihnen eine dauernde jährliche Einnahme sichert, und wie hoch ist diese anzuschlagen?

Handelt es sich um die Aufhebung der Geschlossenheit eines Hofgutes oder um die Loztrennung einzelner Theile, so bedarf es neben der allgemeinen Aeußerung des Gemeinderaths

über das Gesuch und dessen Begründung nur einer Beantwortung der Fragen 1 und 2 beziehungsweise 1 bis 4.

§ 2.

Das Bezirksamt erhebt, soweit dies erforderlich erscheint, die Gutachten Sachverständiger und legt in den Fällen, in welchen es sich um Aufhebung der Geschlossenheit eines Hofgutes oder um Zerlegung eines solchen in eine Mehrheit von Hofgütern handelt und das Bezirksamt die Ertheilung der bezirksräthlichen Genehmigung zu beantragen beabsichtigt, die Akten zunächst dem Ministerium zur Einsicht vor.

Nach Abschluß sämmtlicher Erhebungen und Rückkunft der vorgelegten Akten ist sodann die Entschließung des Bezirksraths herbeizuführen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII. 293

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 25. Juni 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juni 1900.)

Die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzuge des Satzes 6 c des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird die nachstehende, auf Grund der Brüsseler Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe, vom 4. Februar 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 22) zwischen den deutschen Rheinuferstaaten vereinbarte Aichordnung für die Rheinschiffe, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1900 ab, erlassen und hiezu verordnet, was folgt:

Zu § 1. Für die Aichung der Rheinschiffe ist ein Schiffs-Aichamt in Mannheim errichtet. Dasselbe besteht aus einem vereideten Schiffsvermesser und einem Beamten der Großherzoglichen Rheinbauinspektion als Vorstand und ist der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

Zu § 12. Die Erkennungsbuchstaben des Schiffs-Aichamts Mannheim sind M m.

Zu § 22. Die von dem Schiffs-Aichamt Mannheim angewiesenen Aichgebühren (vorschüßliche wie endgiltige) sind an das Großherzogliche Hauptzollamt Mannheim zu entrichten.

Zu § 24. Die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim wird als diejenige Behörde bezeichnet, an welche die vierteljährlichen Verzeichnisse einzusenden sind.

Zu § 25. Mit dem Inkrafttreten der neuen Aichordnung (1. Oktober 1900) treten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Dezember 1888, die Aichung der Rheinschiffe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. 1) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Ritter.

Aichordnung

für die Rheinschiffe.

§ 1.

Allgemeines. Zur Ausführung der Aichung der Rheinschiffe werden „Schiffs-Aichämter" eingesetzt, welche aus einem oder mehreren beeideten Schiffsvermessern und einem von der Landesregierung ernannten Beamten bestehen, welch letzterer als Vorstand des Schiffs-Aichamts den Geschäftsgang zu leiten, die Aichberechnung zu prüfen und den Aichschein auszufertigen hat. Auch hat der Vorstand die Eintragungen in das gemäß Artikel 7 Ziffer 1 der Anlage zur Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 zu führende Register vorzunehmen.

Die Schiffs-Aichämter sind der Aufsicht der oberen Landesbehörden unterstellt.

§ 2.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht auf Antrag des Schiffseigners oder dessen Bevollmächtigten. Dem Antragsteller steht es frei, bei welchem Schiffs-Aichamt er sein Schiff aichen lassen will. Dem Antrag ist beizufügen: das Schiffsattest, oder, sofern ein solches noch nicht ausgefertigt sein sollte, ein genaues Verzeichniß der von der Schiffsuntersuchungskommission festgesetzten Ausrüstung und Bemannung, sowie der Vorräthe und Geräthe mit Gewichtsangabe.

Der Antrag hat ferner zu enthalten: den Namen und Heimathsort des Schiffes, die größte Länge und Breite, sowie die Bauart desselben. Hat früher bereits eine Aichung des Schiffes stattgefunden, so ist dem Antrag weiter noch der betreffende Aichschein beizuschließen.

§ 3.

Der die Aichung Nachsuchende hat das Schiff an diejenige Stelle zu verbringen, welche das Schiffs-Aichamt angibt; er hat bei der Vermessung und Anbringung der Aichskalen und Aichplatten die erforderliche Beihilfe zu leisten und dazu einen starken Ruderkahn mit zwei Mann zu stellen. Den Anordnungen des Schiffsvermessers ist Folge zu leisten, widrigenfalls die Vermessung abgebrochen wird.

§ 4.

Der zu vermessende Raum (Aichraum). Als Aichraum gilt derjenige zwischen den Außenseiten der Schiffswandung liegende Raum, welcher begrenzt wird:

1. nach oben von der Ebene der im Schiffsattest angegebenen tiefsten Einsenkung;
2. nach unten von der Seeebene.

Letztere ist bestimmt durch die Schwimmlage, welche das Schiff annimmt, wenn es nichts Anderes trägt, als:

1. die im Schiffsattest oder in dem nach § 2 Absatz 1 vorzulegenden Verzeichniß aufgeführte Ausrüstung und Bemannung, sowie Vorräthe und Geräthe;
2. das Wasser, das aus dem Schiffsraume mit den gewöhnlichen Schöpfmitteln nicht zu entfernen ist;
3. wenn es ein Dampfschiff ist, das Wasser, das den Kessel bis zur Normalhöhe füllt.

Kohlen zur Kesselfeuerung und Wasser zum Wasserballast dürfen bei der Aichung nicht an Bord des Schiffes sein.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des durch den Aichraum verdrängten Wassers.

§ 5.

Bei der Aichung der Schiffe werden die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe in Meter, Decimeter und Centimeter, die Flächeninhalte in Quadratmeter und Quadratdecimeter, die Raumінhalte in Kubikmeter und Kubikdecimeter, die Gewichte in Tonnen und Tausendstel von Tonnen angegeben.

§ 6.

Die Vermessung des Schiffes geschieht von außen.

§ 7.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der Schiffsuntersuchungskommission bestimmt, und hat sich das Schiffs-Aichamt darnach zu richten.

Die Unterkante der Einsenkungsklammern entspricht der Höhe der zulässigen tiefsten Eintauchung.

§ 8.

Das Schiffs-Aichamt hat die Höhe des aus dem Schiff nicht entfernbaren Bodenwassers festzustellen und diese im Aichschein in Centimetern zu vermerken. Als zulässige Höhe werden 5 Centimeter angenommen.

§ 9.

Die Vermessung beginnt damit, daß das Schiff in eine möglichst horizontale und völlig ruhige Lage gebracht wird und hierauf die Nullpunkte der Aichskalen, welche die Linie der Eintauchung im leeren Zustande (Leerlinie) darstellen, an den Schiffswänden bezeichnet werden. Vermessung

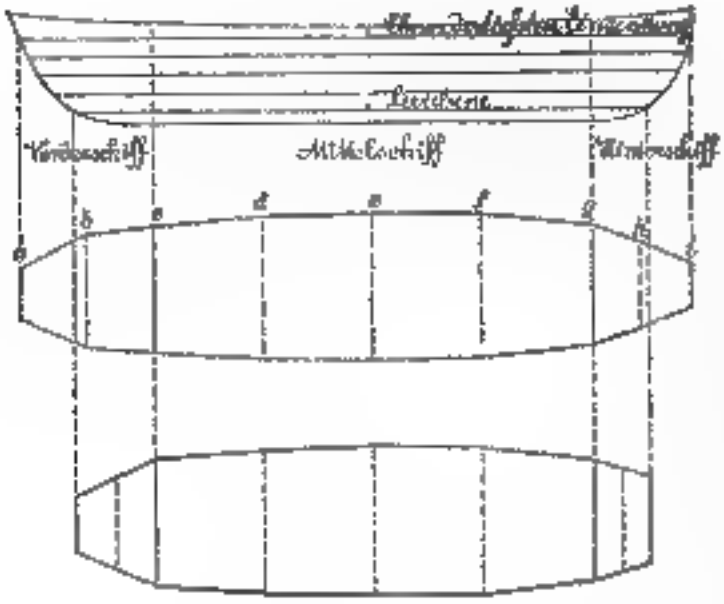

§ 10.

Der Schiffsvermesser theilt den Schiffskörper entsprechend der Schiffsform mit thunlichster Sorgfalt in Unterabtheilungen derart ein, daß nur die nothwendigsten Maaße abzunehmen sind. Die Abtheilungen sind nach Vorderschiff, Mittelschiff und Hinterschiff abzugrenzen.

Alsdann wird die Vermessung in folgender Weise vorgenommen:

a. entweder werden die Vertikalschnitte senkrecht zur Längsachse und zwar in jeder Aichschicht oder Gruppe von Schichten gelegt:

3 im Vorderschiff, (je einer am Anfangs- und Endpunkt und einer in der halben Länge),
3 im Mittelschiff, (in $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ der Länge),
3 im Hinterschiff, (einer am Anfangs- und Endpunkt und einer in der halben Länge),

b. oder es wird die Anzahl der Querschnitte so groß gewählt, daß die Begrenzung der Horizontalschnitte von Querschnitt zu Querschnitt ohne wesentlichen Fehler als gerade Linie betrachtet werden kann.

§ 11.

Zur Bestimmung der Schiffsbreiten sind in den Querschnitten Stichmaaße in je einem Decimeter Höhe zu nehmen. Wo es die Form des Schiffes gestattet, können mehrere Schichten für die Berechnung gruppenweise vereinigt werden. Die Messung ist vom Nullpunkt (Beerebene) bis zur Linie der tiefsten Einsenkung fortzusetzen. Die oberste Schicht kann auch eine kleinere Höhe als 1 Decimeter haben.

§ 12.

Nach Beendigung der Vermessung und vor Ausstellung des Aichscheins werden die Aichskalen an den Schiffsseiten symmetrisch und paarweise angebracht. Schiffe bis 40 m Länge erhalten beiderseits 2 Aichskalen, ungefähr in den Endpunkten des 1. und 2. Drittels der Schiffslänge, Schiffe über 40 m Länge 3 Aichskalen in der Mitte und in einer Entfernung von ungefähr $^1/_4$ der Schiffslänge vom Vorder- und Hintersteven. Bei hölzernen Schiffen werden die Aichskalen durch Einschlagen eiserner oder kupferner Nägel, bei eisernen Schiffen durch Einkerbungen oder Körnerschläge in die Schiffswand bezeichnet. Maßgebend für die Theilung ist stets die Mitte der Aichnägel, Körnerschläge oder Einkerbungen.

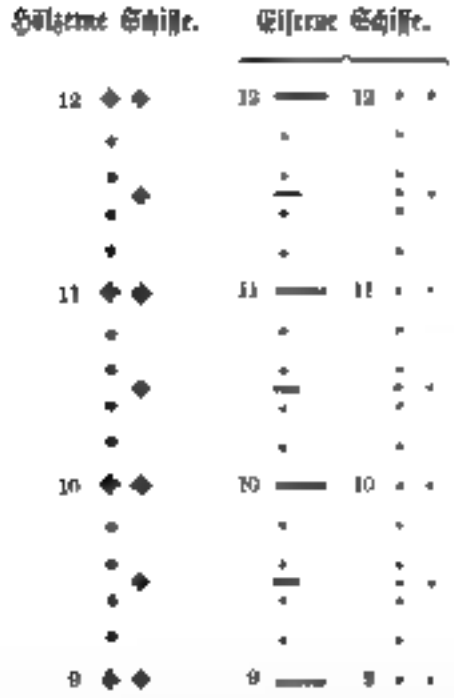

Auf hölzernen Schiffen werden zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 10 und 5 Centimeter Einsenkung Nägel mit viereckigen Köpfen von 1 qcm Fläche und zur Bezeichnung einer Einsenkung von je 2 Centimeter kleinere Aichnägel mit runden Köpfen (Stiften) verwendet.

Auf eisernen Schiffen sind zur Bezeichnung von Dezimetern 2 Körnerschläge, oder eine Einkerbung, oder 1 Nagel, von halben Dezimetern 2 Körnerschläge, oder eine kürzere Einkerbung, zur Bezeichnung von 2 Centimeter Einsenkung ein Körnerschlag anzubringen. Das Anbringen von Zahlen neben der Aichskala bleibt dem Schiffseigner überlassen.

Die Aichskalen sollen unter den Einsenkungsklammern (Aichplatten) oder in deren unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf den hintersten Einsenkungsklammern werden eingeschlagen mittelst Buchstaben und Zahlen von 2 bis 2½ Centimeter Höhe:

1. die Erkennungsbuchstaben ▬ Amtes, bei dem die Eintragung stattgefunden hat;
2. die Ordnungsnummer der Eintragung;
3. der Anfangsbuchstabe D für Deutschland.

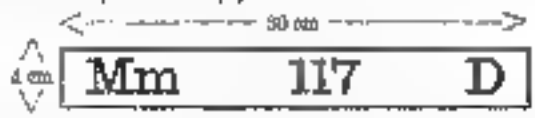

Diese Angaben sind auch steuerbordseits etwa in Höhe der Einsenkungsklammern in die Schiffswand des Vorderschiffs einzuhauen und auf dem Hintertheil an geeigneter Stelle in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern von mindestens 15 Centimeter Höhe aufzumalen.

§ 13.

Berechnung. Die Berechnung der Ladefähigkeit des Schiffes geschieht in der Weise, daß zunächst die Flächeninhalte einer jeden Aichschichte aus den aufgenommenen Maaßen ermittelt werden. Hiernach werden die Körperinhalte eines jeden Decimeters berechnet und zwar im Falle des § 10 Absatz 2a nach Einlagebogen I, im Falle des § 10 Absatz 2b nach Einlagebogen II des Formulars der Vermessungsverhandlung (Anlage C).

Die Summe der Körperinhalte sämmtlicher Aichschichten gibt die größte Ladefähigkeit des Schiffes.

§ 14.

Vermessungs-Werkzeuge. Die Schiffs-Aichämter sind mit den zur Durchführung einer zuverlässigen Aichung erforderlichen Meßwerkzeugen und Geräthschaften zu versehen. Dahin gehören insbesondere nach Normalmaaßen geaichte Meßlatten verschiedener Längen, Bandmaaße, Senkel, Wasserwaagen, ein Tiefenmaaß (Winkelmaaß), Stempel, Schablonen, Hämmer, Meißel u. s. f.

§ 15.

Aichschein A. Die Ergebnisse der Vermessung und Berechnung werden in den Aichschein, für welchen das Muster, Anlage A, festgesetzt wird, eingetragen.

Dieser Aichschein behält seine Gültigkeit insolange als kein Umbau oder wesentliche Veränderung des Schiffes stattgefunden oder keine Veränderung in der Einsenkung des Schiffes eingetreten ist, durch welche eine Abweichung gegen die Angaben des Aichscheins um mehr als 1 v. H. der Ladefähigkeit herbeigeführt worden ist. Ist ein neuer Aichschein bei einer Aichprüfung auszustellen, so ist auf Rückgabe des früheren Aichscheins zu halten. Wird dieser Aichschein nicht zurückgegeben, so ist er mittelst Vermerk im neuen Aichschein und in den Akten des Schiffsaichamtes als ungiltig zu erklären. Auch bei Verzicht auf die Aiche findet Ungiltigkeitserklärung und Einziehung des Scheines statt.

§ 16.

Wird vom Schiffseigner eine Prüfung der Aiche verlangt, so hat er sich an den Vorstand des Schiffs-Aichamts zu wenden, welcher die Prüfung veranlaßt. Ergibt sich hierbei, daß die geprüfte Aichung nicht über 1 v. H. von der vorhergehenden abweicht, so ist letztere als richtig beizubehalten, im anderen Falle muß ein neuer Aichschein ausgestellt werden. Wird bei einer Aichprüfung festgestellt, daß in der Schiffsform eine Aenderung stattgefunden hat, so muß eine vollständige Neuvermessung vorgenommen werden. In diesem Falle sind neue Aichplatten und Skalen anzubringen und die in § 12 Absatz 5 vorgeschriebenen Angaben an der Schiffswand zu verändern.

Ist nur eine Veränderung der Leerebene eingetreten, so ist die vermehrte Einsenkung bei der ersten Aichschichte in Abzug zu bringen und eine verminderte Einsenkung bei dieser ersten Aichschichte zuzusetzen und das Ergebniß im Aichschein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu vermerken.

Findet dagegen eine Veränderung der Ebene der tiefsten Einsenkung statt, so muß der Aichschein hiernach berichtigt werden.

In beiden Fällen sind auch die entsprechenden Angaben über die Bordhöhe, Ladehöhe und Bodentiefe im Aichschein und in den Akten des Schiffs-Aichamts zu berichtigen.

§ 17.

Nach Eintragung des Schiffs in das Register wird der Aichschein ausgefertigt, von dem Vorstand des Schiffs-Aichamts und dem Schiffsvermesser unterzeichnet und dem Schiffseigner ausgehändigt. Die Vermessungsprotokolle und Berechnungen bleiben bei den Akten des Schiffs-Aichamts.

§ 18.

Aenderungen in der Person des Schiffseigners oder im Namen des Schiffes dürfen von den Schiffs-Aichämtern nur vorgenommen werden, soweit der vorgelegte Schiffsbrief dazu Veranlassung gibt.

§ 19.

Führung der Bücher.

Von dem Schiffs-Aichamt sind folgende Bücher zu führen:
ein Register nach Anlage B, in welches die Aichungen der Reihenfolge nach eingetragen werden,
die Vermessungsverhandlung nach Anlage C
und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 20.

Gebühren

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten von einem Schiffe:

				bis zu 50	Tonnen	Ladefähigkeit	6,00 M.
von	50,1	Tonnen	bis	100	"	"	15,00 "
"	100,1	"	"	200	"	"	25,00 "
"	200,1	"	"	300	"	"	30,00 "
"	300,1	"	"	400	"	"	35,00 "
"	400,1	"	"	500	"	"	40,00 "
"	500,1	"	"	750	"	"	50,00 "
"	750,1	"	"	1000	"	"	60,00 "
"	1000,1	"	"	1500	"	"	70,00 "
				über 1500	"	"	80,00 "

Dampfschiffe unterliegen einer Zuschlagsgebühr von 10 M.

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Unkosten verwendet, von dem Rest erhält der Schiffsvermesser 2 Drittheile, der Vorstand 1 Drittheil.

Die Aichplatten und Aichstalen sind von dem Schiffer stets deutlich sichtbar zu erhalten. Wenn eine oder mehrere Aichplatten oder Aichstalen verloren gegangen oder undeutlich geworden sind, so werden auf Antrag neue angebracht. Für neue Aichplatten und Aichstalen sind die wirklich erwachsenen Kosten zu entrichten.

Für Ausstellung von Duplikaten der Aichscheine ist für jeden Aichschein eine Schreibgebühr von 50 ₰ zu entrichten.

§ 21.

Sobald in den Fällen des § 18 ein neuer Aichschein ausgestellt werden muß, so hat der Schiffseigner die volle Gebühr, andernfalls nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§ 22.

Die Ausfolgung des Aichscheins kann bis nach erfolgter Entrichtung der Kosten des Aichverfahrens verweigert werden. Auch kann das Schiffs-Aichamt einen Vorschuß in Höhe der muthmaßlichen Gebühren oder eine Kautionsstellung verlangen. Bei Verabfolgung des Aichscheins findet sodann eine Abrechnung über den vereinnahmten Kostenvorschuß statt.

§ 23.

Findet die Aichung auf Antrag des Schiffseigners außerhalb des Amtssitzes des Schiffs-Aichamts statt, so sind für den Vorstand des Schiffs-Aichamts die bestimmungsgemäßen Tagegelder und Reisekosten, für den Schiffsvermesser außer den Reisekosten 6 ℳ täglich und weiter die Kosten für den Transport der Geräthe und des Meßgehilfen besonders zu vergüten.

Im Falle der Beschwerde werden die aufgestellten Liquidationen von der Aufsichtsbehörde des Schiffs-Aichamts festgestellt.

§ 24.

Schluß-bestimmungen. Das Schiffs-Aichamt hat dem zuständigen Rheinschifffahrtsinspektor und den Uferregierungen oder einer von diesen zu bezeichnenden Behörde vierteljährlich ein Verzeichniß aller Ertheilungen, Berichtigungen oder Ungiltigkeitserklärungen von Aichscheinen einzusenden.

§ 25.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Anlage A.

(Erste Seite).

. . . . . Schiffsaichamt . . . . . .

Aichschein.

Nr. der Eintragung . .

Name und Wohnort des Schiffseigners: . . . . . .

Name des Schiffes: . . . . . .

Bauart: Holz, Metall, oder gemischt.

Schiffsgattung: . . . . . .

Tragfähigkeit: . . . . . Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten:

D.

(Zweite Seite).

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Zunächst wurde das vorgelegte Verzeichniß der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermessung geschritten.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsuntersuchungskommission zu . . . . . nach Schiffsattest Nr. . . . vom . . . . . an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorschriftsmäßig mittelst eiserner 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Angaben der hinteren beiderseitigen Aichplatten wurden steuerbordseits in die Wand des Vorderschiffes eingehauen und auf dem Hintertheil in lateinischen 15 cm hohen Buchstaben aufgemalt.

Die Aichskalen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch . . . . . bezeichnet.

(Dritte Seite).

Die Abmessungen betragen:

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . . m

Größte Breite . . . . . m

[illegible] betragen	bei den Aichskalen						Im Mittel
	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff		
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	cm
Bodentiefe							
(leere Einsenkungstiefe)							
Ladehöhe . . .							
Freibord bis . . .							
Oberkante							
Unterkante							

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt

des Schiffsbodens und der Leerebene . . . . cm

Wasserstand auf dem Schiffsboden . . . . . cm

(Vierte Seite).

Verzeichniß der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl.	Benennung.	Ausgedrücktes Gewicht Centner.	Bemerkungen.
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüstung:		
	Masten und . . . Spieren		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Gerüthschaften		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen.		
	IV. Vorräthe:		
	Gesammtgewicht		

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen.	Für den einzelnen Decimeter Tonnen.	Bemerkungen.
bis 1 Decimeters			
" 2 "			
" 3 "			
" 4 "			
" 5 "			
" 6 "			
" 7 "			
" 8 "			
" 9 "			
" 10 "			
" 11 "			
" 12 "			
" 13 "			
" 14 "			
" 15 "			
" 16 "			
" 17 "			
" 18 "			
" 19 "			
" 20 "			
" 21 "			
" 22 "			
" 23 "			
" 24 "			
" 25 "			
zusammen			

(In Worten)

Ladung bei einer Senkung von

(Sechste Seite).

Zeichnung über Form des Schiffes mit Angabe der Bodentiefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Dieser Aichschein wurde ausgefertigt auf Grund der Vermessungsverhandlung.

. . . . . , den . . ten 1

. . . . . Schiffsaichamt . . . . . .

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Siegel.

Kosten:

Gebühren:	. . .	ℳ . . ₰
Auslagen:	. . .	„ . . „
Stempel:	. . .	„ . . „
Zusammen	. . .	ℳ . . ₰

(Siebente Seite).

Aich-Prüfung.

Die durch den vorstehenden Aichschein ermittelte und durch die Vorderbeine bezeichnete Einsenkung des Schiffes in leerem Zustande hat sich $\frac{\text{vermehrt}}{\text{vermindert}}$ um:

Vornen	rechts	. . . .	cm
	links	. . . .	"
Mittelschiff	rechts	. . . .	"
	links	. . . .	"
Hinten	rechts	. . . .	"
	links	. . . .	"

Im Mittel . . . cm

Es sind für $\frac{\text{vermehrte}}{\text{verminderte}}$ Einsenkung bei der ersten Aichschichte $\frac{\text{in Abzug zu bringen}}{\text{zuzuschlagen}}$ . . Tonnen

In Worten: . . . . . Tonnen . . . kg.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

. . . . . Schiffsaichamt . . . . . .

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Siegel.

Kosten:

Gebühren:	. . . ℳ . . ₰
Auslagen:	. . . . "
Stempel:	. . . . "
Zusammen	. . . ℳ . . ₰

Schiffsaichamt

Register

über

Aichung der Schiffe.

Eintragung			Name	Des Schiffseigners		Benart
Nr.	Tag	Monat	des Schiffes.	Name.	Wohnort.	des Schiffes.

Digitized by Google

Tragfähigkeit nach Aichung Tonnen.	Tragfähigkeit nach Prüfung Tonnen.	Bemerkungen über Aichprüfung. Zurückziehen früherer Aichscheine.	Sonstige Bemerkungen.

Eintragung			Name	Des Schiffseigners		Bauart
Nr.	Tag	Monat	des Schiffes.	Name.	Wohnort.	des Schiffes.

Tragfähigkeit nach Aichung Tonnen.	Tragfähigkeit nach Prüfung Tonnen.	Bemerkungen über Aichprüfung. Zurückziehen früherer Aichscheine.	Sonstige Bemerkungen.

Anlage C.

. . . . . Schiffsaichamt . . . . . .

Vermessungs-Verhandlung.

Nr. der Eintragung des Schiffes: . . . . .

Name und Wohnort des Schiffseigners: . . . . . .

. . . . . .

Name des Schiffes: . . . . . .

Bauart: Holz, Metall, oder gemischt.

Schiffsgattung: . . . . . .

Tragfähigkeit: . . . . . Tonnen.

Zeichen auf den Aichplatten.

D

Vermessungs-Ergebnisse.

Größte Länge (Steuerruder nicht inbegriffen) . . m

Größte Breite . . . . . m

Es betragen	bei den Aichstrichen						Im Mittel	Bemerkungen.
	im Vorderschiff		im Mittelschiff		im Hinterschiff			
	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	rechts cm	links cm	cm	
Bodentiefe (ohne Einsenkungstiefe)								
Ladetiefe								
Freibord bis Oberkante Mittschiene								

Senkrechter Abstand zwischen dem tiefsten Punkt des Schiffsbodens und der Lotrechte . . . . cm

Wasserstand auf dem Schiffsboden . . . . . cm

Verzeichniß

der Bemannung, der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl.	Benennung.	Annähernde Gewicht Tonnen.	Bemerkungen.
	I. Bemannung:		
	II. Ausrüstung:		
	Masten und . . . Sprieten		
	Segel		
	Anker		
	Ketten und Tauwerk		
	Fahrausrüstung		
	Sonstige Geräthschaften		
	III. Einrichtungsgegenstände, Mobilien und dergleichen.		
	IV. Vorräthe:		
	Gesammtgewicht		

Anzahl der Längenabtheilungen der Vermessung.

Ladungs-höhe in dem.	Die Längen betragen in der Abtheilung								Bemerkungen.
	a—b	b—c	c—d	d—e	e—f	f—g	g—h	h—i	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
[redacted]									
23									
24									
25									

Angabe über die letzte Aichung und Ungültigkeitserklärung einer früheren Aichung.

Die in beladenem Zustande zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsuntersuchungskommission zu . . . . . nach Schiffsattest Nr. . . . . dann . . . . . an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen vorschriftsmäßig mittelst eisernen 30 cm langen, 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Die Aichpfahlen wurden an jeder Seite an $\frac{\text{zwei}}{\text{drei}}$ Stellen angebracht und durch . . . . . bezeichnet.

XXVIII.

Breitenmaaße.

Ladungshöhe in dcm.	nach	Die Breiten in der Abtheilung sind											
		a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m			
1	Vornen												
	Hinten												
2	Vornen												
	Hinten												
3	Vornen												
	Hinten												
4	Vornen												
	Hinten												
5	Vornen												
	Hinten												
6	Vornen												
	Hinten												
7	Vornen												
	Hinten												
8	Vornen												
	Hinten												
9	Vornen												
	Hinten												
10	Vornen												
	Hinten												
11	Vornen												
	Hinten												
12	Vornen												
	Hinten												
13	Vornen												
	Hinten												
14	Vornen												
	Hinten												

Brettenmaaße.

Ladungs-höhe in dem.	nach	Die Bretten in der Abtheilung sind										
		a m	b m	c m	d m	e m	f m	g m	h m	i m		
15	Vornen Hinten											
16	Vornen Hinten											
17	Vornen Hinten											
18	Vornen Hinten											
19	Vornen Hinten											
20	Vornen Hinten											
21	Vornen Hinten											
22	Vornen Hinten											
23	Vornen Hinten											
24	Vornen Hinten											
25	Vornen Hinten											

Zeichnung über die Form des Schiffes mit Angabe der Bodenliefe, Ladehöhe, Bordhöhe und der Lage der Querschnitte.

Berechnungen der Aichschichten nach der Regel

Art der Berechnung.		I. Schichte		II. Schichte		III. Schichte		IV. Schichte	
		Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm	Berechnung.	Inhalt qm
Vorderschiff	a × 1								
	b × 2								
	c × 1								
	zusammen								
$l = \frac{a + 2b + c}{4}$ Länge									
Mittelschiff	q × 1								
	d × 2								
	e × 2								
	f × 2								
	g × 1								
	zusammen								
$l = \frac{a + 2d + 2e + 2f + g}{8}$ Länge									
Hinterschiff	g × 1								
	h × 2								
	i × 1								
	zusammen								
$l = \frac{g + 2h + i}{4}$ Länge									
zusammen in Schichte									

des § 10 Absatz 2a der Vorschriften.

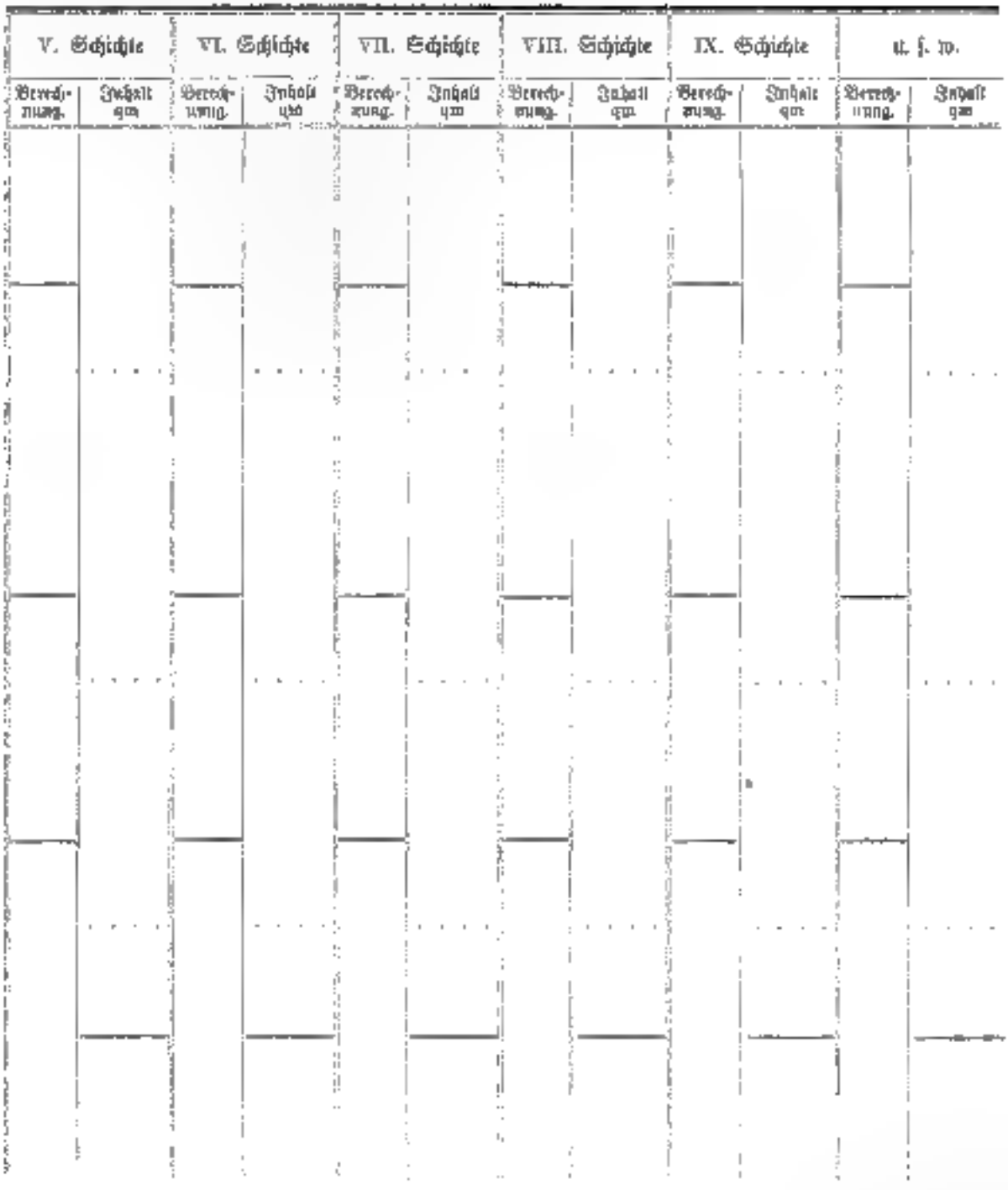

In Fällen des § 10 Absatz 2b wird folgende Berechnung aufgestellt:

Fortlaufende Nummer	Länge. m	Breiten. m	m	Mittlere Breite. m	Quadrat-Inhalt. qm	Ermittelte Summen.	Tragfähigkeit für 1 Decimeter Tonnen.	Tragfähigkeit Zusammen Tonnen.

Die Ladung beträgt:

Bei Eintauchung	Tonnen.	Für den einzelnen Decimeter Tonnen.	Bemerkungen.
des 1 Decimeters			
" 2 "			
" 3 "			
" 4 "			
" 5 "			
" 6 "			
" 7 "			
" 8 "			
" 9 "			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
	Gesammtgewicht		

In Worten bei einer Eintauchung von . . . . . .

. . . . . .

. . . . . , den . . ten 19

. . . . . Schiffsaichaut.

Der Vorstand: Der Schiffsvermesser:

Kosten:

Gebühren: . . . . ℳ . . . .
Auslagen: . . . . . .
Stempel: . . . . . .
Zusammen . . . . . ℳ

Siegel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 825

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1900.

Inhalt.

Gesetz die Dotation der Kreisverbände betreffend; das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Titel und Rangverhältnisse der richterlichen Beamten betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Beförderung eigener und gültiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.
Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 16. Juni 1900.)

Die Dotation der Kreisverbände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891, die Dotation der Kreisverbände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 248), den Kreisverbänden gewährte jährliche Staatszuschuß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an von 900000 ℳ auf 1000000 ℳ
eine Million Mark

erhöht, und hievon

dem Kreise	Konstanz	165260 ℳ
„ „	Lörrach	104450 „
„ „	Mosbach	80910 „

zugewiesen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 20. Juni 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz.

(Vom 28. Juni 1900.)

Das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),
3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deßhalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,

2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektrizität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit anderen Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektrizität betrieben werden sollen:
   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

§ 7.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

2. Rothe rauchende Salpeterſäure und Brom:

in Glasgefäßen, welche in feſten Holz- oder Metallkiſten bis zum Halſe in Aſche, Sand- oder Kieſelguhr eingebettet ſind;

3. Waſſerfreie Schwefelſäure (Anhydrit, ſogen. feſtes Oleum):

a. entweder in gut verlötheten ſtarken Eiſenblechbüchſen, welche von einem feinzertheilten unorganiſchen Stoffe wie Schlackenwolle, Infuſorienerde, Aſche oder dergleichen umgeben und in ſtarke Holzkiſten feſt verpackt ſind,

b. oder in ſtarken Eiſen- und Kupferflaſchen, deren Güſſe luftdicht verſchloſſen, verkittet und mit einer Hülle von Thon verſehen und die überdies wie die unter lit. a bezeichneten Büchſen umgeben und verpackt ſind.

§ 2.
Verpackung giftiger Stoffe.

Die nachſtehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rheine nur bei Erfüllung folgender Bedingungen verſandt werden:

I. Nicht flüſſige Arſenikalien, namentlich arſenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arſenik (Rauſchgelb, Auripigment), rothes Arſenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenſtein), ferner Cyankalium (Cyannatrium) und Queckſilberpräparate (Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat), wenn

1. auf jedem Verſandtſtück in leſerlichen Buchſtaben mit ſchwarzer Oelfarbe die Worte „Gift" mit der Artbezeichnung wie „Arſenik", „Cyankalium", „Sublimat" u. ſ. f. angebracht ſind und

2. die Verpackung in nachſtehender Weiſe bewirkt worden iſt:

a. in doppelten Fäſſern oder Kiſten, wobei die Böden der Fäſſer mit Einlagereifen, die Deckel der Kiſten mit Reifen oder eiſernen Bändern geſichert ſein, die inneren Fäſſer oder Kiſten von ſtarkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt ſein müſſen, oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fäſſer von ſtarkem trockenem Holze verpackt ſind, oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit feſten Holzmänteln (Ueberfäſſern) bekleidet ſind, deren Böden mit Einlagereifen geſichert ſind.

II. Flüſſige Arſenikalien, insbeſondere Arſenſäure, wenn

1. auf jedem Verſandtſtücke in leſerlichen Buchſtaben mit ſchwarzer Oelfarbe die Worte: „Arſenik (Gift)" angebracht ſind;

2. bei Verſchickung in Ballons, Flaſchen oder Kruken dieſe Behälter dicht verſchloſſen, wohl verpackt und in beſondere, mit ſtarken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben verſehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeſchloſſen ſind;

3. bei Verſchickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern dieſe Behälter vollkommen dicht und mit guten Verſchlüſſen verſehen ſind.

Dieſe Vorſchriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüſſige Arſenikalien transportirt werden ſind.

III. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. f.), wohin Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören,

wenn sie in dichten von festem trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbinden versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. f. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§ 3.

Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen.

Bei der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfalle die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in § 2 Ziffer I und II bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchsgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Ueber die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

§ 4.

Bestrafung.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

§ 5.

Einführungstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1900 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an treten die im Jahre 1888 erlassenen gemeinsamen Bestimmungen, den Transport giftiger und ätzender Stoffe auf dem Rheine betreffend, außer Kraft.

Berichtigung.

Auf Seite 728 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre muß es unter § 25 a statt physiatrischen Hörsaals physikalischen Hörsaals heißen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. Juli 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Wurfloshordnung betreffend; die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien betreffend; die Ausübung der abgesonderten Gemarkung Sonderzach betreffend; die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juni 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

Die Führung der Grund- und Pfandbücher für die abgesonderte Hofgemarkung **Hohenwettersbach** wird auf Grund der §§ 1 und 9 der Anleitung vom 23. April 1868 mit Wirkung vom 1. August 1900 an der Grundbuchbehörde der Gemeinde Hohenwettersbach zugewiesen.

Die auf diese Gemarkung bezügliche Veröffentlichung vom 19. Mai 1888 tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Wolf.

Vdt. Deimling.

Verordnung.

(Vom 3. Juli 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Vorschriften unserer Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) treten, soweit dies nicht schon geschehen ist, am 1. August l. J. in Kraft

im Landgerichtsbezirk Konstanz

vom Amtsgerichtsbezirk Engen in Aselfingen, Ehingen, Mauenheim, Schlatt unter Krähen, Schlatt am Randen, vom Amtsgerichtsbezirk Villingen in Schönenbach;

im Landgerichtsbezirk Freiburg

im Amtsgerichtsbezirk Kenzingen, im Amtsgerichtsbezirk Breisach mit Ausnahme der Bezirke der Grundbuchbehörden Breisach, Gündlingen, Ihringen, Merdingen, Niederrimsingen, Rothweil und Sasbach, vom Amtsgerichtsbezirk Emmendingen in Emmendingen, vom Amtsgerichtsbezirk Lörrach in Haltingen;

im Landgerichtsbezirk Offenburg

vom Amtsgerichtsbezirk Gengenbach in Zell a. H. mit Ausnahme der Grundstücke L. B. Nr. 773 (Kirche mit Platz) und L. B. Nr. 773a (Friedhof);

im Landgerichtsbezirk Karlsruhe

im Amtsgerichtsbezirk Baden, im Amtsgerichtsbezirk Bretten außer Stein und Kürnbach, im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal außer der Stadt Bruchsal, im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen, vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim in Bauschlott, Göbrichen, Ispringen und Büchenbronn;

im Landgerichtsbezirk Mannheim

vom Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen in Oftersheim.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hilde.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1900.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni beziehungsweise 24. August und 21. Dezember 1899 erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 266, 438 und 1001) bis zum 31. Dezember l. J. verlängert.

Karlsruhe, den 18. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Verordnung.

(Vom 20. Juni 1900.)

Die Murgflößordnung betreffend.

Auf Grund des § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zur Murgflößordnung vom 25. November 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII Seite 349, weiter verordnet, was folgt:

„Flöße, mit welchen der Oberndorf-Rastatter Gewerbekanal durchfahren werden will, müssen spätestens bis Abends 6 Uhr des vorausgehenden Tages bei dem Schleußenwärter am Oberndorfer Wehr durch den Floßeigenthümer schriftlich angemeldet werden. Wird beabsichtigt, den angemeldeten Flößen am gleichen Tage weitere Flöße nachfolgen zu lassen, so ist es gestattet, die letzteren durch den Führer eines der vorausfahrenden Flöße während der Einfahrt in den Kanal bei dem Schleußenwärter mündlich anzumelden. Nicht angemeldete Flöße haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen bei der Ankunft am Kanaleingang die Einlaßschleuße alsbald geöffnet werde.

Die Bestimmungen über die Durchfahrtszeiten — § 4 Ziffer 2 der Murgflößordnung — erfahren durch diese Anordnung keine Aenderung."

Karlsruhe, den 20. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. M. Heß.

Verordnung.

(Vom 27. Juni 1900.)

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien betreffend.

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 10. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 156) wird mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung der Schweineseuche (Schweinepest) die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit sofortiger Wirkung verboten.

Karlsruhe, den 27. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Franz.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juni 1900.)

Die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sondernach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 20. Juni d. J. Nr. 560 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die abgesonderte Gemarkung Sondernach, Amts Eberbach, auf 1. Juli d. J. aufgehoben und der Gemarkungstheil Gaimühle auf diesen Zeitpunkt mit der Gemeinde

Eberbach, die übrigen Gemarkungstheile (Schiefengrund und Reisenbachergrund) mit der Waldgemarkung Zwingenberg vereinigt werden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. M. Heß.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juni 1900.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 23. Juni d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Landstraßenwarte und der Rheinwarte in das Verzeichniß der nichtetatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann (Anlage A. III. Ziffer 3 der Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend) aufgenommen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Höflin.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juni 1900.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Baden, den 20. Juni d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Schreibgehilfen bei den Bezirksbauinspektionen unter IV, 13 des Verzeichnisses der nichtetatmäßigen Stellen, deren Inhabern Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger. Vdt. Diefenbacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 7. Juli 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Hafenpolizei-Ordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Juli 1900.)

Die Hafenpolizei-Ordnung für den Hafen in Kehl betreffend.

Im Einverständniß mit den betheiligten Großherzoglichen Ministerien wird für den Hafen in **Kehl** nachstehende

Hafenpolizei-Ordnung

erlassen.

§ 1.

Das Hafengebiet in Kehl umfaßt die Fläche nördlich vom Bahnhof Kehl zwischen dem Hochwasserdamm längs des Rheins von der Eisenbahnbrücke abwärts bis zur Hafenmündung einerseits, sowie dem westlichen Damm des Schutterkanals und dem Wege von da zwischen dem Pionierübungsplatze und den Fabrikanlagen bis zum Bahnhof anderseits. Ausgenommen ist das in diese Fläche fallende militärärarische Grundeigenthum und das Gelände der Cellulosefabrik von L. Trick.

§ 2.

Die Hafenverwaltung wird von der Großherzoglichen Güterverwaltung Kehl gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenkommissärs ausübt.

Zum Vollzug ist demselben das erforderliche Personal (Hafenmeister, Hafenaufseher, Hafenarbeiter) beigegeben.

§ 3.

Die Hafenbeamten sind jederzeit zur Betretung der im Hafen liegenden Fahrzeuge sowie zur Besichtigung der Räume derselben, soweit diese nicht unter Zollverschluß stehen, berechtigt.

§ 12.

Stilliegende Schiffe sind im Hafen an den am Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen (Poller) anzumähren. Das Befestigen an anderen Gegenständen, insbesondere Eisenbahnschienen, Kranen u. s. w., ist verboten.

Anker dürfen nur in die Hafensohle außerhalb des Fahrwassers gesetzt und müssen durch Schwimmer (Dobber) bezeichnet werden.

Das Ansetzen von Schoren zur angemessenen Fernhaltung der Schiffe vom Ufer ist nur in Notfällen gegen Uferböschungen, sonst nur gegen den Uferfuß gestattet.

§ 13.

Schiffe, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Eigenthümers aus denselben entfernt, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist Folge gegeben wird.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen werden ebenso behandelt. Bis zu ihrer Entfernung müssen sie bei Tag und Nacht in genügender Weise gewahrschaut werden (§ 23 Ziffer 1 bis 5 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung).

§ 14.

Die Hafenmündung ist für den ungehinderten Verkehr der ein- und auslaufenden Schiffe stets frei zu halten.

Die Stellen, bis zu welchen die am Ufer liegenden Schiffe gegen die Mündungen vorstehen dürfen, sind durch Plakatstöcke bezeichnet.

Ebenso muß im Innern des Hafens die Mitte der Wasserfläche in einer Breite von etwa 50 m fortwährend als Fahrweg offen gehalten werden.

§ 15.

Jede Verunreinigung des Hafengebiets, insbesondere auch das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Abfällen jeder Art, Asche und dergleichen auf dasselbe und das Hineinwerfen solcher Gegenstände oder Ableiten von menschlichen und thierischen Ausleerungen und Schmutzwasser in das Hafenbecken ist untersagt.

Die im Hafengebiet verkehrenden Personen haben sich der daselbst befindlichen Bedürfnißanstalten zu bedienen.

Zur Niederlegung der Asche, Steinkohlenschlacken und anderer Abfälle sind den Schiffen Seitens der Hafenverwaltung besondere durch Plakate bezeichnete Plätze (Müllgruben) angewiesen.

§ 16.

Fahrzeuge, welche im Hafen überwintern wollen, sind zu diesem Zwecke bei der Hafenverwaltung anzumelden, welche die Liegeplätze anweist. Dabei gilt als Regel, daß die Schiffe

der Platzeigenthümer oder Platzmiether und solche Schiffe, welche zum Aus- und Einladen von Gütern im Hafen bestimmt sind, den Vorrang haben vor den übrigen Fahrzeugen, welche den Hafen lediglich zur Ueberwinterung aufsuchen.

Während des Frostes muß im Hafen eine Fahrstraße für Schiffe freigehalten werden.

An Bemannung hat während des Winterhaltes auf größeren Schiffen mindestens ein Mann, auf Schiffen unter 100 Tonnen Tragfähigkeit für je drei Schiffe mindestens ein Mann anwesend zu sein.

Offenes Feuer oder Licht darf in dieser Zeit nur mit besonderer Erlaubniß der Hafenverwaltung und unter den hiebei von Fall zu Fall festzusetzenden Vorsichtsmaßregeln verwendet werden.

Die Fahrzeuge sind durch die Bemannung ringsum von Eis freizuhalten.

Ist dies bei großer Kälte nicht mehr möglich, so ist bei jedem Fahrzeug wenigstens eine Stelle zum Wasserschöpfen offen zu halten.

§ 17.

Zur Verhütung von Brandunglück sind die Führer der Fahrzeuge verpflichtet, unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht zu haben und den zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen Anordnungen der Hafenverwaltung unweigerlich nachzukommen.

§ 18.

Bricht auf einem im Hafen befindlichen Fahrzeug Feuer aus, so ist die Mannschaft der übrigen Fahrzeuge und der Flöße zur Hilfeleistung verpflichtet.

Für das Verhalten hierbei werden, vorbehaltlich der von der Staatspolizeibehörde zu treffenden Anordnungen, nachstehende Vorschriften gegeben.

a. Ist das Fahrzeug flott, so muß es sogleich aus dem Hafen geschafft, oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, in eine solche Stellung gebracht werden, daß es weder für die Gebäude im Hafengebiet noch für die übrigen Schiffe und die auf den Werften lagernden Waaren gefährlich werden kann. Ist auch ein solches Fortbringen des Fahrzeuges nicht mehr möglich und das Feuer nicht mehr zu unterdrücken, so muß das Fahrzeug versenkt werden.

b. Das an Masten und am Bugspriet des in Brand gerathenen Schiffes befindliche Tauwerk ist sofort abzunehmen oder nöthigen Falls zu kappen und sammt allen andern leicht brennbaren Stoffen über Bord zu schaffen.

c. Brennende Flächen des Schiffes müssen sogleich mit nassen Segeltüchern bedeckt und letztere fortwährend naß gehalten werden.

d. Das Tauwerk an Schiffen, welche sich in der Nähe des in Brand gerathenen Fahrzeuges befinden, muß gleichfalls abgenommen werden. Auch sind dem Angriff des Feuers ausgesetzte Stellen mit nassen Segeltüchern zu bedecken und fleißig mit Wasser zu übergießen, Lucken und Oeffnungen aber, durch welche Funken eindringen können, sorgfältig zu verschließen.

e. Können Fahrzeuge, welche bei dem in Brand gerathenen Schiffe liegen, ſchneller als dieſes entfernt werden, ſo hat deren Fortſchaffung ſogleich ſtattzufinden.

f. Die im Hafen befindlichen Nachen ſind gehörig bemannt zum Bugſiren der Schiffe ſowie zur Rettung der auf den Schiffen befindlichen Menſchen, Güter und Geräthſchaften bereit zu halten. Auch ſind die im Hafen liegenden Dampfboote ſofort zu heizen und zur Hilfeleiſtung zur Verfügung zu ſtellen.

g. Die mit Dampffeuerſpritzen verſehenen Dampfboote haben ſich ungeſäumt an die Brandſtelle zu verfügen und ſich an den Löſcharbeiten zu betheiligen.

h. Zur Niederlegung von Gütern und Geräthſchaften wird am Hafenufer eine Stelle angewieſen und unter Aufſicht geſtellt.

§ 19.

Werden die auf dem Lande innerhalb des Hafengebietes befindlichen Anlagen oder Güter vom Brand angegriffen oder gefährdet, ſo ſind die Führer der Fahrzeuge und Flöße mit ihren Mannſchaften ebenfalls zur ſchleunigen Hilfeleiſtung verpflichtet.

Insbeſondere haben dieſelben die etwa bedrohten Schiffe zu entfernen und zur Aufnahme der zu rettenden Güter bereit zu ſein.

§ 20.

Wenn Hochwaſſer oder ſonſtige Ereigniſſe zur Sicherheit des Hafens und des Verkehrs in demſelben außerordentliche Hilfe erheiſchen, ſind die Führer und Mannſchaften ſämmtlicher im Hafen liegenden Fahrzeuge und Flöße verbunden, den hierwegen ergehenden Anordnungen der Hafenverwaltung mit eigener Hand und, wo nöthig, mit Schiff und Geſchirr Folge zu leiſten.

§ 21.

Wird ein im Hafen liegendes Schiff von dem Schiffsführer verlaſſen, ſo hat er einen Bevollmächtigten zu beſtellen, an den die Hafenverwaltung hinſichtlich der dem Schiffsführer obliegenden Verbindlichkeiten ſich halten kann.

Auf jedem Schiff muß immer — auch an Sonn- und Feiertagen — mindeſtens eine erwachſene Perſon anweſend ſein.

§ 22.

Es iſt verboten, im Hafen zu baden oder ohne beſondere Erlaubniß der Hafenverwaltung zu fiſchen, mit Nachen, Gondeln oder Vergnügungsbooten zu fahren, im Hafen zu eiſen, die zugefrorenen Hafenbecken zu betreten und darauf zu ſchleifen oder Schlittſchuh zu laufen.

Ferner iſt unterſagt, Hunde in die Abfertigungsräume, Werfthallen und Lagerhäuſer mitzubringen oder im Hafengebiet frei umherlaufen zu laſſen. Auch iſt das Tabakrauchen in den Abfertigungs- und Lagerräumen verboten.

§ 23.

Auf diejenigen Theile des Hafengebiets, welche von der Zollverwaltung zum Zollhafen und Zollhofe erklärt werden, finden neben den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung noch die von der Zollverwaltung erlassenen besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 24.

Uebertretungen vorstehender Hafenpolizei-Ordnung werden nach § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafen bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche den hafenpolizeilichen Vorschriften oder den Anordnungen des Hafenpersonals zuwiderhandeln, Betrunkene oder Personen, welche durch ihr Verhalten die Ordnung stören, können aus dem Hafengebiet sofort ausgewiesen werden.

§ 25.

Die Schiffseigner und Schiffsführer haften auch für die von ihrem Personal begangenen Uebertretungen dieser Verordnung, soweit ihnen wegen mangelhafter Auswahl oder ungenügender Unterweisung desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§ 26.

In allen Hafenabtheilungen finden die Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung als hafenpolizeiliche Vorschrift Anwendung.

§ 27.

Gegenwärtige Hafenpolizei-Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hafenordnung für den Hafen in Kehl vom 5. Januar 1883 und die Gebührenordnung für den Kehler Hafen vom gleichen Tage (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II) außer Geltung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Huber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 843

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe Samstag den 21. Juli 1900.

Inhalt.

Gesetz, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.
Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts; die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sonderach betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend; die Verhütung von Thierseuchen betreffend; die Schweineseuche betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juli 1900.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, von der jetzigen Eisenbahnhaltestelle bei Neckarbischofsheim ausgehenden und über Neckarbischofsheim, Unter- und Obergimpern und Siegelsbach nach Hüffenhardt führenden normalspurigen Eisenbahn kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel;
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung;
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsabgabe (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 20 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juli 1900.

Friedrich.

von Brauer. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Uhl.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juli 1900.)

Das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 96 bis 99 Unserer Verordnung, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, vom 25. Juli 1879 in der Fassung vom 18. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Seite 127) werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 96.

Die Gebühren der Schätzer (§ 4) und der Protokollführer (§ 5) richten sich nach den Vorschriften über die Gebühren der örtlichen Behörden und der Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen.

Kanzleigehilfen oder Schreiber der Notariate, welche als Protokollführer verwendet werden, erhalten hiefür, unbeschadet der ihnen bei auswärtigen Dienstgeschäften für Verpflegungs- und Reisekostenaufwand zustehenden Bezüge, keine Gebühren.

Für die Hilfeleistung durch Gemeindediener oder andere hiezu beigezogene Personen stehen denselben die für die Hilfeleistung der Gemeindediener bei rechtspolizeilichen Notariatsgeschäften bestimmten Gebühren zu.

§ 97.

Die Anweisung und Zahlung der Auslagen, sowie der Ansatz und die Erhebung der Kosten erfolgt nach den für rechtspolizeiliche Notariatsgeschäfte gegebenen Vorschriften.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Gebühren der Schätzer und Protokollführer für vorher besorgte Geschäfte werden nach den bisherigen Bestimmungen bemessen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Juli 1900.

Friedrich.

Nokk. Bochenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Juli 1900.)

Die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sondernach betreffend.

Im Hinblick auf die auf 1. Juli 1900 ausgesprochene Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sondernach (vergleiche Bekanntmachung vom 28. Juni 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX Seite 833) gehört von diesem Zeitpunkte an der Gemarkungstheil Gaimühle zum Standesamtsbezirk Eberbach und sind die mit der Waldgemarkung Zwingenberg vereinigten Gemarkungstheile Schlehengrund und Reisenbachergrund dem Standesamtsbezirke Zwingenberg zugewiesen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Heß.

Vdt. Rüde.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1900.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.

Auf Grund der §§ 120 c und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, §§ 87 a, 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Arbeitsräume, in denen Bäcker- und Konditorwaaren hergestellt werden, müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, soweit sie nicht mit einem abwaschbaren Oelfarbanstrich oder mit einer abwaschbaren, fugen- und ritzenfreien Holzvertäfelung versehen sind, einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vor der Erneuerung gut abzureiben.

Die abwaschbaren Wände und Decken sind stets sauber zu halten.

Bei Neuanlagen ist die Anbringung von Holzvertäfelungen in den Backräumen untersagt.

§ 2.

In sämmtlichen Geschäftsräumen, beim Backen und bei allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen.

Insbesondere müssen mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, sowie, falls nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte ein Waschraum vorhanden ist, zum Waschen der Hände Waschbecken, die jedoch nicht aus Holz sein dürfen, und stets sauber gehaltene Handtücher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Das Ausspucken auf den Boden, das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Backräumen ist untersagt.

§ 3.

Die Arbeitsräume sind nach Beendigung der Arbeitszeit täglich durch Oeffnen der nach dem Freien gehenden Fenster gründlich zu lüften.

Die Fußböden und Geräthschaften sind täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich zu reinigen.

Außer dem Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 4.

Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, zum Waschen des Körpers (abgesehen von gelegentlicher Reinigung der Hände), zum Waschen und Trocknen der Leibwäsche und dergleichen, die Backtröge, die Deckel derselben und die zum Arbeiten und zur Lagerung der Brote

bestimmten Tische und Bretter in den Backstuben und den genannten Räumen weder zum Ausruhen noch zum Aufstellen oder Auflegen von Eß- oder Trink-Geschirren oder Geräthen benützt werden.

In allen Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 5.

Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben.

§ 6.

Die Arbeitgeber haben auf den Gesundheitszustand und die Reinlichkeit ihrer Arbeiter genau acht zu geben.

Arbeiter, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere an Hautkrankheiten (Ausschlägen), Schwindsucht u. s. w., leiden, sind ohne Weiteres von der Arbeit auszuschließen.

§ 7.

Backwaaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, die dem Einflusse schlechter Dünste oder dumpfer Luft nicht ausgesetzt sind.

§ 8.

Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter §§ 2, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen und an einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung auszuhängen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Ritter.

Verordnung.

(Vom 14. Juli 1900.)

Die Verhütung von Thierquälereien betreffend.

Zur Verhütung der Thierquälerei wird auf Grund des § 78 des Polizei-Strafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1.

Kälber dürfen beim Transport weder gefnebelt noch aufeinandergeſchichtet noch ſo befördert werden, daß die Köpfe überhängen oder anſchleifen. Sie müſſen dabei hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüſſe der Witterung geſchützt ſein.

§ 2.

Die Beförderung von lebendem Geflügel ſowie das Aufſtellen desſelben zum Verkauf auf den Marktſtellen darf nur in reingehaltenen Käſſigen, Steigen, Körben oder anderen luftigen und feſten Behältern geſchehen; letztere müſſen ſo geräumig ſein, daß jedes Thier auf dem Boden des Behälters ſitzen kann.

Die Beförderung von einzelnen Hühnern, ſowie von Tauben nach dem Marktort darf auch in luftigen Säcken geſchehen; ebenſo können einzelne Thiere in Netzen oder hinreichend luftigen Säcken vom Markt nach Hauſe verbracht werden.

Das Tragen der Thiere an den Beinen, den Kopf abwärts, ſowie das Zuſammenbinden der Füße oder Flügel oder das Zuſammenbinden mehrerer Thiere iſt verboten.

§ 3.

Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder anderen Thieren verwendet werden, müſſen dieſelben mit Maulkörben verſehen ſein, wodurch ſie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert ſind.

§ 4.

Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzſtich geſchehen.

§ 5.

Es iſt unterſagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlaſſen des Melkens, durch Brennen oder andere künſtliche Mittel zu ſpannen.

§ 6.

Es iſt unterſagt, das Ziehen oder Tragen durch Zug- oder Laſtthiere auf eine unnöthig peinigende oder qualvolle Art zu bewerkſtelligen oder Zug- oder Laſtthiere unnöthigerweiſe den Unbilden der Witterung preiszugeben.

§ 7.

Dieſe Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Auguſt d. J. an Stelle der Verordnung vom [redacted]. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 786).

Karlsruhe, den 14. Juli 1900.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Eiſenlohr. Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Juli 1900.)

Die Schweineseuche betreffend.

Zum Zwecke der Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche wird für die Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bruchsal, Wiesloch, Schwetzingen, Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Eberbach und Mosbach der Handel mit Ferkel- und Läuferschweinen im Umherziehen bis zum 1. Oktober d. J. auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 8. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 685), verboten.

Karlsruhe, den 16. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. August 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Aversirung des Postportos betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Grund- und Pfandbuchführung für die aufgelöste Gemarkung Sondernach betreffend; des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend; der Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein betreffend; die Hafenpolizeiordnung für Heidelberg betreffend; das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1900.)

Die Aversirung des Postportos betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Bezug auf die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 18. September 1888, die Aversirung des Postportos betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 574), bestimmt:

Zum Zwecke der erneuten Feststellung der Portobauschsumme haben durch die in das Aversirungsverhältniß bisher eingeschlossenen und neu einzuschließenden Behörden, welche in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführt sind, in der Zeit vom 1. September bis mit 30. November d. J. einschließlich, genaue Aufzeichnungen über die der Aversirung unterliegenden Postsendungen nach Maßgabe der obigen Verordnung in der ihr durch diesseitige Verordnung vom 6. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242) gegebenen Fassung stattzufinden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Heintze.

Verzeichniß

der in die Porto-Aversirung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

2. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrath der Beamten-Wittwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte und für die Verwaltungskommission der Militär-Wittwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).

III. Im Geschäftskreis [redacted] Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

3. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).
4. Das Oberlandesgericht.
5. Die Landgerichte.
6. Die Amtsgerichte.
7. Die Notariate.
8. Die Staatsanwaltschaften.
9. Die Strafanstalten und zwar:
   Männerzuchthaus Bruchsal.
   Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.
   Landesgefängniß Mannheim.
   Landesgefängniß Freiburg.
10. Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.
11. Die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg.
12. Die Bibliothek der Technischen Hochschule in Karlsruhe.
13. Der Senat der Technischen Hochschule.
14. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.
15. Die Direktion der psychiatrischen Klinik Freiburg.
16. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.
17. Die chemischen Laboratorien der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe.
18. Die astrometrische Abtheilung der Sternwarte Heidelberg.

19. Die astrophysikalische Abtheilung der Sternwarte Heidelberg.
20. Das chemisch-technische Laboratorium der Technischen Hochschule.
21. Das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule.
22. Das botanische Institut der Technischen Hochschule.
23. Die Direktion der Akademie der bildenden Künste.
24. Die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
25. Die zoologische Abtheilung des Naturalienkabinets.
26. Die zoologisch-mineralogische Abtheilung des Naturalienkabinets.
27. Der Oberschulrath.
28. Die Kreisschulräthe.
29. Die Lehrerseminare Ettlingen, Karlsruhe I und II, sowie die Lehrerbildungsanstalt Meersburg.
30. Der Gewerbeschulrath.
31. Die Gewerbeschulinspektion.
32. Die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim.
33. Die Baugewerkeschule.
34. Die Uhrmacherschule in Furtwangen.
35. Die Schnitzereischule in Furtwangen.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

36. Das Ministerium (einschließlich des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten und des technischen Referenten für Pferdezuchtangelegenheiten).
37. Die Landeskommissäre.
38. Der Verwaltungsgerichtshof.
39. Der Verwaltungshof.
40. Das Generallandesarchiv.
41. Die Medizinalreferenten und der bautechnische Referent des Ministeriums des Innern.
42. Die Apothekenvisitatoren in Karlsruhe.
43. Die Fabrikinspektion.
44. Der Dampfkesselinspektor zur Ueberwachung der Privat- und Anschlußbahnen.
45. Das Obereichungsamt.
46. Das Landesversicherungsamt.
47. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
48. Die Bezirksärzte.
49. Die Bezirksassistenzärzte.
50. Die Bezirkstierärzte.
51. Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule.
52. Die Impfanstalt.
53. Das Kommando des Gendarmeriekorps.
54. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.

55. Die Bezirkskommandos der Gendarmerie.
56. Die Stationskommandos „ „
57. Der Verwaltungsrath der Generalbrandkasse.
58. Die Generalbrandkasse.
59. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
60. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
61. Die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.
62. Das polizeiliche Arbeitshaus Kislau.
63. Das Statistische Landesamt.
64. Die geologische Landesanstalt Heidelberg.
65. Der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes Karlsruhe.
66. Die Landesgewerbehalle.
67. Die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.
68. Die Probieranstalt der Edelmetalle in Pforzheim.
69. Die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
70. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt.
71. Die landwirthschaftlich-botanische Versuchsanstalt.
72. Die landwirthschaftlichen Winterschulen.
73. Die landwirthschaftliche Lehranstalt Hochburg.
74. Die landwirthschaftliche Lehranstalt Augustenberg bei Grötzingen (Obstbauschule und landwirthschaftliche Winterschule).
75. Die Verrechnung der Obstbauschule Augustenberg in Karlsruhe.
76. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
77. Das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie.
78. Die Bezirksgeometer.
79. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen (einschließlich Sektion Pforzheim).
80. Die Rheinbauinspektionen.
81. Die Kulturinspektionen.
82. Die Badanstaltenkommission Baden.
83. Die Badanstaltenkasse Baden.
84. Der Badearzt Baden.
85. Die Badanstaltenkasse Müllheim.
86. Der Badearzt Badenweiler.
87. Der Badfondsgärtner Badenweiler.

V. Zum Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

88. Das Ministerium.
89. Die Generalstaatskasse.
90. Die Bandirektion.
91. Die Bezirksbauinspektionen.

92. Die Münzverwaltung.
93. Die Domänendirektion.
94. Die Domänenämter.
95. Die Forstämter.
96. Die Salinenämter Dürrheim und Rappenau (einschließlich des Bergmeisters).
97. Die Steuerdirektion (einschließlich Stempelverwaltung).
98. Die Finanzämter.
99. Die Steuerkommissäre.
100. Die Zolldirektion.
101. Die Hauptsteuerämter.
102. Das Hauptzollamt Mannheim.
103. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
104. Die Beamtenwittwenkasse einschließlich der Militärwittwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

—

Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1900.)

Die Grund- und Pfandbuchführung für die aufgelöste Gemarkung Sonderbach betreffend.

Infolge der mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ausgesprochenen Auflösung der abgesonderten Gemarkung Sonderbach (vergleiche Bekanntmachung vom 28. Juni d. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX Seite 333) gehört von dem genannten Zeitpunkte an der Gemarkungstheil Gaimühle hinsichtlich der Grund- und Pfandbuchführung zur Gemeinde Eberbach und sind in gleicher Hinsicht die übrigen Gemarkungstheile (Schlehengrund und Reisenbachergrund) der Gemeinde Zwingenberg zugewiesen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Treiber. Vdt. Rüde.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juli 1900.)

Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Juli 1900 Nr. 690 werden die nachstehenden, zwischen den Regierungen der Rheinuferstaaten ver-

einbarten Ergänzungen der unter dem 21. Juli 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 163) verkündeten Rheinschifffahrts-Polizeiordnung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß dieselben am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit treten:

Den §§ 3 und 4 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung von 1897 werden als § 3 Ziffer 6 und § 4 Ziffer 11 folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 3 Ziffer 5.

5. Hinsichtlich der Beschaffenheit, der Ausrüstung und des Betriebs der Schiffs-Dampfkessel und der für dieselben mitzuführenden Urkunden sind die am Heimathsort des Dampfschiffs geltenden Vorschriften maßgebend.

In Ermanglung solcher Vorschriften ist Folgendes zu beachten:

Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Bewartung des Schiffs-Dampfkessels muß den im Interesse der Sicherheit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Insbesondere muß die zulässige höchste Dampfspannung obrigkeitlich festgesetzt und der Dampfschiffskessel mit mindestens zwei Sicherheitsventilen versehen sein, welche jederzeit gelüftet werden können und deren eines eine solche Stellung hat, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Ferner müssen am Dampfschiffskessel zwei zuverlässige Manometer mit Bezeichnung der festgesetzten höchstzulässigen Dampfspannung durch eine in die Augen springende Marke angebracht sein, von denen das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere aber auf Deck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle sich befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§ 4 Ziffer 11.

11. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbeamten, welche sich als solche zu erkennen geben, auf Verlangen das sofortige Anbordkommen auf das in Fahrt begriffene Schiff zum Zwecke der Vornahme von Aufsichtshandlungen, insbesondere zur Untersuchung des Kesselbetriebs, durch geeignete Manöver thunlichst zu erleichtern. Dies hat namentlich zu geschehen, wenn Seitens des Fahrzeugs des Aufsichtsbeamten ein Zeichen durch ▮ Glockenschläge gegeben, sowie bei Tag eine Flagge gezeigt wird, welche in den deutschen Staatsgebieten aus dreieckigen schwarz-weiß-rothen, im niederländischen Staatsgebiet aus dreieckigen roth-weiß-blauen Feldern besteht, und bei Nacht eine nach vorn am Steuerbord sichtbare Laterne mit rothem Licht hin- und hergeschwenkt wird.

Ferner sind die Schiffsführer verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbes die Kesselpapiere mit sich zu führen und den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Auch

haben sie den von den Aufsichtsbeamten bei der Revision bezüglich der Ventilbelastung ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

Karlsruhe, den 18. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr. Vdt. v. Rüdt.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1900.)

Die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom ■. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), und des § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs wird, nach vorausgegangener Vereinbarung der Rheinuferstaaten, im Anschlusse ■ die diesseitige Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Ueberwachung des Betriebs der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein sind Fahrtrevisionen vorzunehmen, welche sich auf alle Dampfschiffe ohne Unterschied der Nationalität zu erstrecken haben. Hiebei ist ein besonderes Augenmerk auf die Schleppdampfer während der Bergfahrt zu richten.

§ 2.

Zur Vornahme solcher Fahrtrevisionen sind zuständig:

a. die von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hiezu ermächtigten Beamten der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen;

b. die als Kesselrevisoren bestellten Beamten der Großherzoglichen Fabrikinspektion.

Die unter a und b bezeichneten Beamten erhalten Legitimationsscheine, welche sie bei der Vornahme von Fahrtrevisionen mit sich zu führen haben.

Den genannten Beamten sind zur Vornahme der Fahrtrevisionen die Fahrzeuge, insbesondere die Dampf- und Motorboote, der Großherzoglichen Rheinbauinspektionen und der Hafenverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Den Fahrtrevisionen sind nur Dampfschiffe zu unterwerfen, welche innerhalb des badischen Hoheitsgebiets in Fahrt begriffen sind.

Bei Fahrtrevisionen in den an Bayern und Elsaß-Lothringen angrenzenden Stromstrecken ist nach den zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen im Jahr 1896 bezüglich des Einschreitens bei Unfällen oder strompolizeilichen Zuwiderhandlungen vereinbarten, in Anlage A abgedruckten, gemeinsamen Grundsätzen zu verfahren.

§ 4.

Die Fahrtrevisionen sind möglichst unvermuthet vorzunehmen und im Wesentlichen, nach Einsichtnahme der Kesselpapiere, auf die Verhütung von Ventilüberlastungen und auf die Kontrole der Sicherheitsventile, der Höhe der Dampfspannung am Manometer und des Wasserstands im Kessel, sowie auf das Funktioniren der Ventile und der Speisevorrichtungen zu beschränken.

Es ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß in Folge der Fahrtrevisionen keine Störungen des Verkehrs oder Verzögerungen der Fahrt eintreten.

§ 5.

Ueber jede vorgenommene Fahrtrevision hat der dieselbe ausführende Beamte Anzeige an die Rheinbauinspektion des Bezirks zu erstatten. Werden bei einer Fahrtrevision Mängel oder Zuwiderhandlungen wahrgenommen, so ist zugleich über den Sachverhalt eingehend zu berichten.

Die Rheinbauinspektion hat von den festgestellten Mängeln der Kesselüberwachungsbehörde des Heimathsorts und von Zuwiderhandlungen der mit der Strafverfolgung betrauten Behörde des Gebietsstaats Nachricht zu geben. Dieselbe hat ferner dafür zu sorgen, daß von erfolgten Bestrafungen der für den Heimathsort des Schiffs zuständige Rheinschifffahrtsinspektor Nachricht erhält, damit von diesem die Kesselüberwachungsbehörde des Heimathsorts in Kenntniß gesetzt und gegebenen Falls das Erforderliche wegen Entziehung des Patents nach Artikel 20 Absatz 2 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte eingeleitet wird.

§ 6.

Werden bei einer Fahrtrevision Mängel vorgefunden, deren augenblickliche Beseitigung zur Sicherheit von Personen nach pflichtmäßigem Ermessen des Revisionsbeamten unbedingt erforderlich ist, so ist der Letztere ermächtigt, die Fortsetzung des Kesselbetriebs und der Fahrt zu untersagen, und verpflichtet, der Polizeibehörde des Thatortes auf kürzestem Wege zur weiteren Anordnung Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die Rheinbauinspektionen führen über die ihnen von den Fahrtrevisionsbeamten erstatteten Anzeigen (§ 5) ein Verzeichniß, welches am Ende des Jahres abzuschließen und auf 1. Februar jeden Jahres der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Einsicht vorzulegen ist. Die Rheinbauinspektion hat hiebei zugleich über die von ihr bezüglich des Betriebs der Schiffsdampfkessel gemachten sonstigen Wahrnehmungen oder in Erfahrung gebrachten Vorkommnisse zu berichten.

§ 8.

Für die außerordentlichen Fahrtrevisionen der Schiffsdampfkessel werden Gebühren nicht erhoben.

§ 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. v. Städt.

Anlage A.

Vereinbarung zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen von 1896.

Gemeinsame Grundsätze,

welche die polizeilichen und technischen Behörden und Beamten der betheiligten Staaten bei Vorkommnissen einzuhalten haben, die sich auf der die Hoheitsgrenze bildenden Rheinstrecke ereignen.

Wenn auf der die Grenze beider Staaten bildenden Rheinstrecke Unfälle oder strompolizeiliche Zuwiderhandlungen vorkommen, welche zu einem Einschreiten der Polizeibehörden oder technischen Stellen und ihrer Beamten Anlaß geben, so ist wechselseitig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Behörden und Beamten der beiderseitigen Staaten haben sich, soweit es zur Feststellung des Thatbestandes und des Thäters, sowie zur Beseitigung der etwa entstandenen Verkehrshindernisse geboten ist, thunlichst zu unterstützen.

   Kann der Thatbestand des Vorkommnisses nicht sofort an Ort und Stelle festgestellt werden (z. B. weil das an einem Zusammenstoß betheiligte Fahrzeug alsbald weitergefahren ist), so hat derjenige Beamte, welcher zuerst zur Stelle ist, der Behörde des Hafens, welcher voraussichtlich von den an dem Vorkommniß Betheiligten zunächst erreicht werden wird, zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen sofort, nöthigenfalls telegraphisch, Mittheilung zu machen.

2. Die etwa erforderlichen Feststellungen sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Vorkommniß sich in dem die Hoheitsgrenze bildenden Thalweg oder diesseits oder jenseits desselben zugetragen hat, von denjenigen Beamten vorzunehmen, welche zuerst zur Stelle sind oder deren Uferbezirk zuerst von dem betheiligten Fahrzeug bei der Landung berührt wird.

3. Wenn das Vorkommniß, in Folge dessen Beamte des einen Uferstaates eingeschritten sind, sich ganz im Hoheitsgebiete des anderen Uferstaates zugetragen hat, so ist die Angelegenheit an die zuständigen Beamten des anderen Uferstaates zur weiteren Veranlassung abzugeben. Andernfalls, wenn nämlich durch das Vorkommniß das Gebiet mehrerer Uferstaaten berührt wird, ist die Mitwirkung der für die anderen betheiligten Uferstaaten zuständigen Behörden herbeizuführen. Die nach Lage der Sache dringend gebotenen Maßregeln sind jedoch in allen Fällen von den zuerst einschreitenden Beamten zu treffen; sie haben aber den Beamten des anderen Uferstaates, welche sich zum Einschreiten oder zur Mitwirkung zuständig wären, von den getroffenen Anordnungen sofort Kenntniß zu geben. Die Verpflichtung der polizeilichen Behörden und Beamten, in den Fällen, wo der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, ihre Verhandlungen ohne Verzug der zuständigen Staatsanwaltschaft oder, wenn die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, dem zuständigen Amtsrichter zu übersenden (§ 161 St.-P.-O.) wird durch die vorstehenden Grundsätze nicht berührt.

Verordnung.

(Vom 27. Juli 1900.)

Die Hafenpolizeiordnung für Heidelberg betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1.

Der offene Flußhafen bei Heidelberg umfaßt am linken Ufer das Neckervorland von der Bauamtsgasse bis zur neuen Brücke (Heidelberger Lauer), am rechten Ufer das Neckarvorland vom Aufgang zur Philosophenhöhe bis zur Wasserschachtel an der Handschuhsheimer-Straße (Neuenheimer Lauer), und das Vorland unterhalb der neuen Brücke bis Kilometer 25,920.

§ 2.

Die technische Aufsicht über die Anlandestellen wird durch die Großherzogliche Rheinbauinspektion Mannheim geführt. Die Verwaltung der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer), sowie die Handhabung der Aufsicht und Ordnung daselbst steht der Stadtgemeinde Heidelberg zu, welche das erforderliche Aufsichtspersonal bestellt.

§ 3.

Wer das Hafengebiet zum Laden oder Löschen, oder zum Lagern von Gütern benützen will, hat dies zuvor dem Aufsichtspersonal anzuzeigen. Letzteres bestimmt die Ein- und Ausladestellen, sowie die Lagerungsplätze nach den Anordnungen der Gemeindebehörde.

§ 4.

Durch die Benützung des Hafens darf die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar in keiner Weise gestört oder belästigt werden.

Die Schiffe haben an den ihnen angewiesenen Landestellen anzulegen und sind daselbst in geeigneter Weise zu befestigen.

Es dürfen nie mehr als drei Schiffe neben einander gelegt werden.

Das Ankersetzen im Schiffswege und dessen nächster Nähe ist verboten. Die Ankerstellen sind durch Schwimmer (Döpper) zu bezeichnen.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur auf aufgelegten Bordstücken angesetzt werden.

Zur Verbindung des Schiffes mit dem Ufer darf auf der Kante des Leinpfades ein Laufgang aufgelegt werden.

§ 5.

Das Laden und Löschen ist jeweils ohne Verzug nach den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu bewirken. Nach Beendigung des Ein- beziehungsweise Ausladegeschäfts haben die Schiffe den Lauer alsbald zu verlassen.

Vom 1. Mai bis 1. Oktober ist das Anlanden der Flöße am linken Neckarufer untersagt.

§ 6.

Längs des Uferrandes ist der Leinpfad auf 2 Meter Breite und an jeder Straßenmündung eine vier und ein halb Meter breite Durchfahrt bis zum Flusse offen zu halten.

§ 7.

Schiffe, die sich nach dem Ermessen des Aufsichtspersonals nicht über Wasser erhalten lassen, werden auf Kosten des Schiffsführers oder Eigenthümers aus dem Hafengebiet entfernt, wenn der Aufforderung hiezu nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge geleistet wird.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen durch den Schiffsführer oder Eigenthümer alsbald gehoben und beseitigt werden, widrigenfalls die nöthige Räumung des Flußbettes auf deren Kosten vorgenommen wird.

§ 8.

Jede Verunreinigung der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer), insbesondere das Abladen von Schutt, Kehricht, Abfällen, Schlacken und dergleichen auf denselben, sowie das Hineinwerfen solcher Gegenstände in den Flußlauf ist untersagt.

§ 9.

Wenn Eisgänge oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafengebiet liegender Fahrzeuge verpflichtet, den polizeilichen Anordnungen mit eigener Hand und nöthigenfalls mit Schiff und Geschirr augenblicklich Folge zu leisten.

§ 10.

Zur Verhütung von Brandausbruch ist den Schiffern unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht anempfohlen und die Verpflichtung auferlegt, den zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen polizeilichen Anordnungen alsbald nachzukommen. Das Theerkochen ist im ganzen Hafengebiet sowohl am Ufer wie auf den Schiffen verboten. In den Schiffen, die von den Schiffern nicht selbst bewohnt sind, muß Feuer und Licht um 10 Uhr Abends gelöscht sein.

§ 11.

Bricht auf einem Schiffe Feuer aus, so sind vorbehaltlich der von der Polizeibehörde zu treffenden Anordnungen, nachstehende Vorschriften zu beachten:

a. Es muß das brennende Schiff sogleich aus dem Hafengebiet gebracht, oder in sonstiger Weise dafür gesorgt werden, daß weder für andere Schiffe und deren Ladung, noch für Gebäude Gefahr entstehen kann. Nöthigenfalls ist das Schiff zu versenken.

Können die Fahrzeuge, welche bei dem in Brand gerathenen Schiffe liegen, schneller als dieses entfernt werden, so hat deren Fortschaffung sogleich zu erfolgen.

b. Auf dem brennenden Schiffe befindliches Tauwerk und andere brennbare Stoffe sind sogleich über Bord zu schaffen, brennende Flächen mit nassen Segeltüchern zu bedecken.

c. An den in der Nähe liegenden Schiffen ist das Tauwerk gleichfalls abzunehmen, die dem Feuer ausgesetzten Stellen sind mit nassen Segeltüchern zu bedecken, Oeffnungen, durch welche Funken eindringen können, sorgfältig zu schließen.

d. Geborgene Güter und Geräthe sind an die von der Polizeibehörde angewiesene Stelle zu verbringen.

§ 12.

Das Aufsichts- und Polizeipersonal ist zum Betreten der Schiffe und ihrer Räume jederzeit befugt.

Das Betreten der Lade- und Lagerungsplätze (Lauer) ist allen Personen, welche keine Geschäfte auf denselben haben, untersagt.

§ 13.

Außer den vorstehenden Bestimmungen finden auf den Verkehr im Hafengebiete die Vorschriften der Verordnung vom 16. April 1894, die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 149), sowie der ortspolizeilichen Neckarvorlands-Ordnung für Heidelberg entsprechende Anwendung.

§ 14.

Für die Entrichtung von Auslade- und Lagergebühren sind die Bestimmungen des von der Stadtgemeinde Heidelberg erlassenen Lauergeld-Tarifs maßgebend.

§ 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen

vom 25. August 1873, betreffend das Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 178 ff.) und

vom 6. Dezember 1880, betreffend die Lauerordnung für Neuenheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX Seite 380 ff.), sowie

die Ordnung für die Ein- und Ausladestätte am Neckar zu Heidelberg vom 22. September 1866 (Centralverordnungsblatt Nr. 88) außer Wirksamkeit.

§ 16.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen gemäß § 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Heil. Vdt. von Rüdt.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juli 1900.)

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1900, das Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend, zur allgemeinen Kenntniß.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden veranlaßt, die Aerzte und Apotheker auf diese Bekanntmachung noch besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Frauz.

Bekanntmachung,

betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. Juni 1900 beschlossen, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 4 M. 5 ₰ für ein geheftetes und von 5 M. 65 ₰ für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1900.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird das durch die Bekanntmachung vom 12. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren dieser Arten ist sonach wie vor dem gedachten Zeitpunkt unter den in der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) bezeichneten Bedingungen und nach vorausgegangener Anmeldung bei dem betreffenden Grenzthierarzt wieder gestattet.

Dagegen bleibt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.
Braun.

Vdt. M. Heß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV. 805

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. August 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1900.)

Die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtskassen betreffend.

Betreibungsordnung für die Amtskassen.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1879 wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Finanzen verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Amtskassen nebst etwaigen Betreibungskosten sind, soweit nicht für einzelne Arten von Forderungen besondere Vorschriften bestehen, nach gegenwärtiger Verordnung zu erheben.

§ 2.

Bei der Erhebung und zwangsweisen Betreibung ist auf den persönlichen Ruf sowie auf die wirthschaftlichen und Familienverhältnisse der Zahlungspflichtigen thunlichste Rücksicht zu nehmen.

II. Aufforderung und Erhebung.

1. Erhebungsstellen.

§ 3.

Die auf Grund gerichtlicher Entscheidungen zu zahlenden Geldstrafen und Strafverfahrenskosten sowie alle sonstigen Forderungen, deren Erhebung den Amtskassen obliegt, sind, soweit nicht die Entrichtung an die Amtskasse vorgeschrieben oder gestattet ist, von den nach den bestehenden Vorschriften hiefür zuständigen Steuereinnehmereien zu erheben.

Die unmittelbare Erhebung durch die Amtskasse hat insbesondere zu erfolgen:

1. wenn dies durch die nach § 2 zu nehmende Rücksicht geboten erscheint;
2. bei Schuldnern, die außerhalb des Großherzogthums wohnen.

Der Begriff der Strafverfahrenskosten im Sinne dieser Betreibungsordnung umfaßt auch die Kosten der Strafvollstreckung.

§ 4.

Zur Stellung von Anträgen bei Gericht und zur Anmeldung von Forderungen bei Gericht, zu denen die Betreibung der Forderungen Anlaß giebt, sind die Amtskassen, welche die Forderungen zu erheben haben oder den Erhebungsstellen übergeordnet sind, zuständig.

In dringenden Fällen sind auch die untergeordneten Erhebungsstellen zur Antragstellung und Forderungsanmeldung befugt.

2. Mittheilung der Forderungszettel.

a. Zum Zweck der einfachen Zahlungsaufforderung.

§ 5.

Ueber die Forderung hat die Erhebungsstelle dem Pflichtigen einen Forderungszettel mitzutheilen, der enthalten muß:

a. Name des Pflichtigen,
b. Grund und Betrag der Forderung,
c. die Aufforderung an den Pflichtigen, binnen der von der Amtskasse mit Rücksicht auf die Größe der Forderung und die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu bemessenden, mindestens achttägigen und höchstens vierwöchigen Frist von der Zustellung des Forderungszettels an den angeforderten Betrag zu zahlen,
d. die Erhebungsstelle, an die zu zahlen ist.

§ 6.

Haften mehrere Pflichtige für die Forderung als Gesammtschuldner, so ist jedem ein besonderer Forderungszettel für den ganzen Betrag unter Erwähnung seiner Gesammthaftung mitzutheilen.

§ 7.

Die Mittheilung eines Forderungszettels unterbleibt:

1. in den Fällen, in denen die Forderung bei Gericht anzumelden ist;
2. wenn der Pflichtige [redacted] einem entfernten Orte außerhalb des Deutschen Reichs sich aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

In den Fällen der Ziffer 2 kann der Forderungszettel einem im Inlande befindlichen nächsten Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, volljährige Kinder, Geschwister) des Pflichtigen mitgetheilt werden.

§ 8.

Der Forderungszettel ist dem Pflichtigen oder seinem etwa bestellten allgemeinen Bevollmächtigten zu übereichen. Wenn der Pflichtige einen gesetzlichen Vertreter hat, ist der Forderungszettel diesem zu übergeben.

§ 9.

Wohnt die Person, welcher der Forderungszettel zu übergeben ist, am Erhebungsorte, so erfolgt die Uebergabe in deren Wohnung. Wird sie daselbst nicht angetroffen, so kann die Uebergabe in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann der Forderungszettel in ein an der Wohnung zur Aufnahme von Briefschaften etwa angebrachtes Behältniß gelegt werden.

§ 10.

Wohnt der Pflichtige nicht am Erhebungsorte, hat er daselbst aber einen allgemeinen Bevollmächtigten oder Steuerzahler aufgestellt, so geschieht die Uebergabe des Forderungszettels an diesen; die Mittheilung an einen von mehreren Vertretern genügt.

Im Uebrigen hat die Erhebungsstelle den Forderungszettel an nicht am Erhebungsorte wohnende Pflichtige in einem verschlossenen und mit der Adresse des Pflichtigen versehenen Briefumschlage zur Post aufzugeben. Dem Schuldbetrage sind die durch Uebersendung des Forderungszettels erwachsenen Portoauslagen beizuschlagen.

Statt des im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrens kann bei den nicht am Erhebungsorte, aber im Großherzogthum wohnenden Pflichtigen die Hebestelle ihres Wohnorts auf Ersuchen der mit der Erhebung beauftragten Stelle die Mittheilung des Forderungszettels und die Empfangnahme des Betrags, nöthigenfalls auch die Betreibung in gleicher Weise besorgen wie bei ihren eigenen Gefällen.

§ 11.

Wenn eine Person, die in einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnisse sich befindet, Geldstrafe oder Strafverfahrenskosten zu zahlen hat, so ist die Mittheilung des Forderungszettels unmittelbar durch die Amtskasse auf die in § [illegible] Absatz 2 angegebene Weise zu bewirken.

Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen dies in Rücksicht auf den persönlichen Ruf oder auf die wirthschaftlichen und Familienverhältnisse des Pflichtigen geboten erscheint.

§ 12.

Die Mittheilung des Forderungszettels an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt mittelst Ersuchens an die denselben zunächst vorgesetzte Kommandobehörde (Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc.).

Ist der Pflichtige verhaftet, so ist der Gefängnißvorstand beziehungsweise die Strafanstaltsdirektion um die Uebermittelung zu ersuchen.

b. Zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung.

§ 13.

Einer Beurkundung über die erfolgte Mittheilung des Forderungszettels bedarf es bei allen nicht auf einer Geldstrafe beruhenden Forderungen, wenn durch die Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben die Verjährung unterbrochen werden soll; sie soll nur erfolgen, wenn im Falle ihrer Unterlassung die Verjährung zu besorgen wäre; sie hat mithin insbesondere dann zu unterbleiben, wenn die Verjährung dadurch unterbrochen wird, daß der Verpflichtete der Staatskasse gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung oder durch schriftliche Erklärung anerkennt (Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährung öffentlicher Abgaben in der Fassung nach Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit § 208 des bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 14.

In den Fällen des § [redacted] erfolgt die Mittheilung der Zahlungsaufforderung an im Großherzogthum wohnende Pflichtige in der Regel durch förmliche Zustellung des Forderungszettels. Die Zustellung ist dem Steuererheber des Wohnorts des Pflichtigen oder einem von der Steuerdirektion angestellten ständigen Steuernehmer aufzutragen.

Wird der Pflichtige nicht angetroffen, so ist die Zustellung nach § 9 Absatz 1 zu bewirken. Wenn auch keine der daselbst bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist der Forderungszettel an den [redacted] denselben Hause wohnhaften Hauswirth oder Vermiether zu übergeben, wenn diese zur Annahme bereit sind.

Ist die Uebergabe an diese Personen nicht ausführbar, so ist der Forderungszettel bei dem Bürgermeister niederzulegen; eine schriftliche Nachricht, daß dies geschehen, ist an der Wohnungsthüre desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuheften, auch ist, soweit thunlich, zwei Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

Wird die Annahme des Forderungszettels ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist er am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 15.

Der Steuererheber hat in den Fällen des § 14 über die Zustellung eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe soll angeben

1. die Person, an die zugestellt werden soll;
2. den zugestellten Forderungszettel, der nach der Geschäftsnummer oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie dem Betrage näher zu bezeichnen ist;
3. den Tag und Ort der Zustellung;
4. die Person, welcher der Forderungszettel übergeben worden ist; falls die Zustellung nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 bewirkt wurde, das eingehaltene Verfahren;

I. im Falle der Annahmeverweigerung, daß die Annahme verweigert und der Forderungszettel am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist;
II. die Unterschrift des Steuerhebers, der die Zustellung bewirkte.

§ 16.

In den Fällen des § 11 ist zunächst nach der daselbst gegebenen Vorschrift zu verfahren. Zugleich mit der Uebersendung des Forderungszettels ist dem Pflichtigen aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist der Amtskasse eine dem Forderungszettel beizusetzende mit Datum versehene Bescheinigung über den Empfang der Aufforderung zu übermitteln. Genügt der Pflichtige dieser Auflage nicht, so ist gemäß § 14 zu verfahren.

Eine mit Datum versehene Bescheinigung des Pflichtigen über die Anforderung ersetzt auch in anderen Fällen die förmliche Zustellung des Forderungszettels.

§ 17.

Bei den im § 12 bezeichneten Pflichtigen ist der Kommandobehörde beziehungsweise dem Gefängnißvorstande (der Direktion) durch die Amtskasse eine Zahlungsaufforderung mit dem Ersuchen um Eröffnung an den Pflichtigen gegen dessen (der Aufforderung beizusetzende) Bescheinigung, um Beglaubigung der Unterschrift des Pflichtigen und Rückgabe des Schriftstücks zu übersenden.

§ 18.

Außerhalb des Großherzogthums wohnhaften Pflichtigen, die im Inlande keinen Vertreter haben, läßt die Amtskasse den Forderungszettel durch die Post nach Maßgabe der für Zustellungen in Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften zustellen.

Ist der Aufenthalt des Pflichtigen nicht bekannt, so erfolgt die Zustellung durch Anschlag einer Zahlungsaufforderung an der Gerichtstafel. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit dem Anschlage zwei Wochen verstrichen sind.

3. Anforderung an dritte Personen.

§ 19.

Haftet nach dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 111) neben dem Pflichtigen eine dritte Person, so erfolgt eine Anforderung an diese nur, wenn der Pflichtige ohne Erfolg betrieben worden oder seine Betreibung, weil aussichtslos, unterblieben ist.

So lange der Dritte betrieben wird, kann die Anforderung an den Pflichtigen ausgesetzt bleiben.

Erscheint eine Unterbrechung der Verfahrung geboten, oder ist sonst Gefahr im Verzuge, so kann der Forderungsbetrag an mehrere Verpflichtete gleichzeitig angefordert werden.

§ 20.

Haftet für den Pflichtigen ein Dritter aus einem privatrechtlichen Grunde und ist Zahlung vom Pflichtigen nicht zu erlangen, so ist der Forderungsbetrag an den Dritten anzufordern. Haften für den Pflichtigen dessen Ehegatte und eine andere Person, so ist regelmäßig zunächst der Ehegatte zu belangen.

§ 21.

Ist der Pflichtige gestorben, so hat die Erhebungsstelle den Forderungsbetrag, sofern ein Vertreter für den Nachlaß (Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker) vorhanden ist, an diesen, sonst an den Erben und bei fortgesetzter Gütergemeinschaft an den überlebenden Ehegatten anzufordern.

Sind mehrere Erben vorhanden, so kann sich die Erhebungsstelle darauf beschränken, den Forderungsbetrag an einen der Erben anzufordern.

Findet eine amtliche Nachlaßauseinandersetzung statt, so kann die Forderung bei dem mit der Nachlaßbehandlung befaßten Notar angemeldet werden.

Geldstrafen, die von Gerichten erkannt worden sind, dürfen nach dem Tode des Verurtheilten nur angefordert und betrieben werden, wenn das Urtheil bei dessen Lebzeiten rechtskräftig geworden war.

§ 22.

In den Fällen der § 19—21 erfolgt die Anforderung durch Mittheilung eines Forderungszettels, sofern ein solcher dem Pflichtigen mitzutheilen gewesen wäre (§§ 5 ff.).

4. Anmeldung der Forderung.

a. Im Konkurs über das Vermögen oder den Nachlaß des Schuldners.

§ 23.

Ist über das Vermögen oder über den Nachlaß des Pflichtigen das Konkursverfahren eröffnet worden, so hat die Amtskasse beim Konkursgerichte die Forderungen anzumelden, die nach der Konkursordnung als Konkursforderungen geltend gemacht werden können.

Die Anmeldung von Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, im Konkurs kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Staatskasse bei der abgesonderten Befriedigung keinen Ausfall erleide.

Hinsichtlich der bevorrechteten Forderungen ist das Vorrecht bei der Anmeldung zu beanspruchen.

b. Beim Aufgebote der Nachlaßgläubiger.

§ 24.

Ist ein gerichtliches Aufgebot der Nachlaßgläubiger erlassen, so hat die Amtskasse bei dem Gerichte die gegen den Nachlaß des Pflichtigen bestehenden Forderungen anzumelden.

III. Zahlung.

§ 25.

Die Steuereinnehmereien haben Zahlungen nur nach Maßgabe der Anweisung der Amtskasse anzunehmen. Diese darf in geeignet scheinenden Fällen auch ohne Anweisung Zahlungen annehmen und einstweilen vorschüßlich buchen, muß aber sofort dem Verwaltungshof wegen Ertheilung der Anweisung Bericht erstatten.

§ 26.

Die Zahlungen sind zunächst auf die Kosten und etwalge Zinsen, sodann auf die Hauptsumme zu verrechnen.

Schuldet der Pflichtige mehrere Posten und trifft er bei der Zahlung keine Bestimmung über die Anrechnung, so findet auf die Verrechnung § 366 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Wird auf eine aus einer Geldstrafe und aus Strafverfahrenskosten sich zusammensetzende Forderung nur eine Theilzahlung geleistet, so ist diese, wenn der Schuldner nichts Anderes bestimmt hat, zuerst auf die Geldstrafe aufzurechnen.

§ 27.

Die Erhebungsstelle hat die Zahlungen sofort in die zur Eintragung bestimmten Register beziehungsweise Bücher einzutragen und dem Zahlenden Empfangsbescheinigung (Quittung) zu ertheilen.

§ 28.

Im Falle eine Forderung durch Zahlung getilgt ist, ist zum Verzicht auf eine Hypothek und zur Bewilligung der Berichtigung des Grundbucheintrags über eine für die Forderung erwirkte Sicherungshypothek die Amtskasse zuständig, welche die Zahlung in Empfang genommen hat beziehungsweise der Erhebungsstelle übergeordnet ist. In anderen Fällen ist hiefür die Zuständigkeit des Verwaltungshofs begründet.

§ 29.

Der Pflichtige ist berechtigt, bei der Erhebungsstelle die Einnahmeanweisung einzusehen.

§ 30.

Enthält die Einnahmeanweisung offenbare Unrichtigkeiten oder sonstige Mängel, so hat die Erhebungsstelle diejenige Stelle, von der die Anweisung ausging, um Berichtigung oder Ergänzung zu ersuchen und bis zur Einkunft der Verfügung dieser Stelle mit der Ausfertigung des Forderungszettels oder, falls dieser schon ausgegeben ist, mit der weiteren Betreibung zuzuwarten.

§ 31.

Wenn mehrere Gesammtschuldner den ganzen Betrag bezahlt haben, hat ihnen die Amtskasse das zu viel Empfangene nach Maßgabe der in dem Urtheil festgesetzten Theilung der Kosten zurückzuerstatten.

§ 32.

Von dem vollständigen oder theilweisen Eingang beziehungsweise von der Unbeibringlichkeit gerichtlich erkannter Geldstrafen sind die Behörden, welche die Vollstreckung herbeizuführen (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht), unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 33.

Entrichtet der Pflichtige den geschuldeten Betrag nicht in der im Forderungszettel angegebenen oder ihm besonders bewilligten Frist, so ist, wenn nicht auf andere Weise sofortige Zahlung erlangt werden kann, die Zwangsvollstreckung einzuleiten.

§ 34.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, sowie in denjenigen Fällen, in welchen die Zustellung eines Forderungszettels nicht stattfindet (§ 7), hat die Amtskasse sofort, nachdem ihr die Forderung zum Einzug überwiesen ist, die nach den Umständen erforderlichen Vollstreckungsmaßregeln herbeizuführen.

§ 35.

Ist der Pflichtige gestorben, so hat die Steuereinnehmerei der Amtskasse besonders zu berichten, welche Erhebungen sie zur Ermittelung der Erben oder Vertreter des Nachlasses gemacht hat, welches Ergebniß diese Erhebungen hatten und an wen der Schuldbetrag angefordert worden ist. Erforderlichenfalls hat die Amtskasse weitere Erhebungen in der angegebenen Richtung zu machen.

V. Stundung und Nachlaß.

§ 36.

Die Amtskasse ist ermächtigt, auf Ansuchen des Pflichtigen für **Kostenforderungen** bis einschließlich 500 ℳ Stundung (Befristung) bis zur Dauer von sechs Monaten, für Kostenforderungen bis einschließlich 100 ℳ Stundung bis zur Dauer eines Jahres unter der Voraussetzung genügender Sicherheitsleistung zu gewähren.

Weitergehende Befristungsgesuche sowie alle Nachlaßgesuche sind von der Amtskasse nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungshofe zur Behandlung nach Maßgabe der §§ 177, 178 der Gerichtskostenordnung vorzulegen.

§ 37.

Bei gerichtlich erkannten Geldstrafen ist die Behörde, welcher die Herbeiführung der Strafvollstreckung obliegt (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht), befugt, Aufschub bis zu vier Monaten zu bewilligen. Längerer Aufschub, Milderung oder gänzliche Erlassung der Strafe kann nur im Gnadenwege durch das Justizministerium gewährt werden (Bekanntmachung vom 2. Januar 1872, die Ausübung des Begnadigungsrechts betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10). Bei der Amtskasse oder dem Verwaltungshof einkommende Gnadengesuche sind unter Anschluß der Akten über die Betreibung der Geldstrafe an die Strafvollstreckungsbehörde zur Entschließung beziehungsweise Vorlage an das Justizministerium abzugeben.

Kann eine auf Grund des § 140 oder des § 360 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannte Geldstrafe weder sofort beigetrieben noch die stellvertretende Freiheitsstrafe dem Verurtheilten vollstreckt werden, so ist der Verwaltungshof ermächtigt, unter der Voraussetzung genügender Sicherheitsleistung Aufschub zu bewilligen, oder bei freiwilliger Zahlung eines Theils der Geldstrafe den Rest derselben nachzulassen, sofern der nachzulassende Betrag die Summe von 500 ℳ nicht übersteigt und das Einverständniß der Strafvollstreckungsbehörde vorliegt.

VI. Verfahren bei Unbeibringlichkeit der Forderung.

§ 38.

Forderungen, die als dauernd unbeibringlich oder als verjährt zu betrachten oder aus einem sonstigen Grunde in Abgang zu nehmen sind, werden von dem Verwaltungshof der Amtskasse in Abgang gewiesen. Dabei bleibt jedoch bezüglich der wegen Unbeibringlichkeit in Abgang verrechneten Forderungen die Wiederaufnahme der Betreibung vorbehalten, solange nicht Verjährung eingetreten ist. Von weiterer Betreibung einer Geldstrafe muß außerdem dann abgesehen werden, wenn der Verurtheilte die stellvertretende Freiheitsstrafe verbüßt hat.

§ 39.

Sind Forderungen, die mindestens 20 ℳ betragen, aus irgend einem Grunde, sei es, weil das Vermögen des Schuldners zu sofortigem Zugriffe nicht geeignet ist oder weil der Schuldner Vermögen erst zu hoffen hat, zwar in nächster Zeit nicht beibringlich, ist deren Beibringlichkeit aber für später zu erwarten, so hat die Amtskasse dieselben auf Weisung des Verwaltungshofs in ein Verzeichniß (Verzeichniß der ungewissen Aktiven) einzutragen. Erachtet die Amtskasse die Voraussetzungen für die Eintragung einer Forderung in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven als gegeben, so hat sie die Weisung des Verwaltungshofs zur Eintragung einzuholen.

Die Steuereinnehmerei am Wohnorte des Schuldners beziehungsweise derjenigen Person, von der der Schuldner Vermögen zu erhoffen hat, ist von der Eintragung im Verzeichnisse der ungewissen Aktiven zu benachrichtigen. Die Steuereinnehmerei führt über die ihr bezeichneten Schuldverträge ein Verzeichniß und hält sich fortwährend in genauer Kenntniß über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Schuldner.

Sobald eine Betreibung Erfolg erwarten läßt, hat die Steuereinnehmerei den betreffenden Posten einzufordern und den eingenommenen Betrag der Kasse abzuliefern; wird auf die Anforderung keine Zahlung geleistet, so hat sie der Kasse von dem zugreifbaren Vermögen, das der Schuldner erlangt hat, Kenntniß zu geben.

Die Amtskasse hat alljährlich Erkundigungen über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners einzuziehen und jeweils ein halbes Jahr, bevor die Verjährung vollendet sein würde, den Forderungsbetrag nach Maßgabe der §§ 18 ff. anzufordern.

Bei Geldstrafen ist mit der jährlichen Erkundigung der Auftrag an die Steuereinnehmerei zum Einzug des Strafbetrags zu verbinden. Durch jede derartige Weisung wird ebenso, wie durch die auf Vollstreckung der Strafe gerichteten Handlungen der in § 32 bezeichneten Behörden die Verjährung des Strafvollzugs unterbrochen (Strafgesetzbuch § 72).

Wird pfändbares Vermögen des Schuldners bekannt, so ist die Betreibung wieder aufzunehmen.

§ 40.

Erweist sich eine im Verzeichnisse der ungewissen Aktiven eingetragene Forderung als dauernd unbeibringlich, so hat die Amtskasse die Weisung des Verwaltungshofs zum Strich des bezüglichen Eintrags im Verzeichniß einzuholen. Von der Streichung des Eintrags ist die Steuereinnehmerei zu benachrichtigen.

§ 41.

Vierteljährlich — auf 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember — ist von jeder Amtskasse eine Zusammenstellung derjenigen Forderungen, die nach dem Ergebniß der seitherigen Betreibung zur Abgangsverrechnung oder zur Uebertragung in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven oder zum Strich in diesem Verzeichniß sich zu eignen scheinen, zu fertigen und in Doppelschrift mit Begleitbericht, sowie unter Anschluß der Betreibungsakten dem Verwaltungshof zur weiteren Verfügung vorzulegen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 42.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Betreibungsordnung vom 3. Juli 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 14—19, welche für jeden Grundbuchbezirk so lange maßgebend bleiben, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 43.

Der Verwaltungshof ist ermächtigt, weitere Vorschriften für das Verfahren der Amtskassen bei Betreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu erlassen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk. Vdt. Delmling.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. August 1900.

Inhalt.

Gesetz, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern, des Kultus und Unterrichts, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Grolschenzeit betreffend.

Gesetz.

(Vom 30. Juli 1900.)

Den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 375:76) wird folgendes bestimmt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, vom Ablauf der ersten 25 Betriebsjahre d. h. vom 1. Juni 1901 an auf weitere acht Jahre den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn, statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten, gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, soweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen, vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier von der Staatsbahnverwaltung dann in Anrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthalbahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Gegeben zu St. Moritz, den 30. Juli 1900.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Verordnung.

(Vom 8. August 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Vorschriften unserer Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) treten, soweit dies nicht schon geschehen ist, am 1. September l. J. in Kraft:

vom Amtsgerichtsbezirk Schopfheim in Wies;
" " Emmendingen in Mundingen;
" " Neustadt in Alt-Glashütten,

Bärenthal, Bubenbach, Dittishausen, Göschweiler, Kappel, Langenordnach, Lenzkirch, Löffingen, Neuglashütten, Oberbränd, Röthenbach, Rudenberg, Saig, Schwärzenbach, Seppenhofen, Unterlenzkirch, Waldau;

vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch in Elzach,

Niederwinden, Oberwinden, Bleibach, Buchholz, Föhrenkhl, Gutach, Hennweiler, Kollnau, Oberglotterthal, Ohrensbach, Siegelau, Siensbach, Stohlhof, Suggenthal, Unterglotterthal, Wildgutach;

vom Amtsgerichtsbezirk Mannheim in Sandhofen.

Karlsruhe, den 8. August 1900

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Aus Auftrag:
Treßler. Vdt. E. Deimling.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. XXXVI. 877

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. August 1900.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend; die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. August 1900.)

Die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 2 Ziffer 3 ist zu setzen: statt „gewinnbringender Beschäftigung“: „von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit“.

2. An Stelle des Artikel 5 Absatz 1 tritt folgender Absatz 1 und 2, während der bisherige Absatz 2 dritter Absatz wird:

„Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5 A II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt."

8. An Stelle des Artikel 4 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm ■ deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht.

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig ■ veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert."

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § ■ jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;

2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;

2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile."

5. In Artikel 4 Ziffer 1 tritt an Stelle von „aus einer nichtbadischen Staatskasse" die Fassung: „aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaats oder eines ausländischen Staates".

6. In Artikel 6 Ziffer 7 werden an Stelle von „500 ℳ" die Worte „900 ℳ" eingesetzt.

7. An Stelle des Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

„Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetriebe von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht."

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage."

9. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens ¼ und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage."

10. Zu Artikel 9 wird als dritter Absatz beigefügt:

„Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_3$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 60 Pfg. in Frage steht."

11. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die nach Artikel 5 b steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen."

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes."

13. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums unverändert."

14. Absatz 3 des Artikels 12 erhält von dem Wort „Jahresbetrag" an die folgende Fassung:

„wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen".

15. Artikel 12 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinsertrögniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerths der Loose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen

ſind, ſowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinſen auch Kapitaltheile bezogen werden, ſind ohne Rückſicht auf den Verfalltermin 4 Prozent des Nennwerths der jeweils ausſtehenden Forderungen als ſteuerbares Zinserträgniß anzunehmen, inſoweit dieſer Betrag den durchſchnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht überſteigt".

16. Zu Artikel 12 werden folgende Abſätze 6 und 7 beigefügt:

„Als Einkommen aus Waldbeſitz und Forſtwirthſchaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forſteinrichtungswerks nachhaltig bewirthſchaftet werden, ohne Rückſicht auf das in jedem Jahre thatſächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des Steuerkapitals der Waldſtücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geſchäftsbücher führen, iſt jedenfalls nicht niedriger zu bemeſſen, als ſich ſolches nach den für das maßgebende Jahr (Abſatz 2) aufgeſtellten Inventuren und Bilanzen einſchließlich der Gewinn- und Verluſtrechnungen berechnet, vorausgeſetzt, daß nicht inzwiſchen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einſchränkung des Geſchäftsbetriebs ſtattgefunden hat."

17. In Artikel 13 werden hinter „für Einkommen von" die Worte „500 M." bis „175 M." geſtrichen.

18. An Stelle des ſeitherigen Artikel 14 tritt folgender Artikel 14:

„Perſonen, die — außer im Falle des Artikels 15 — erſtmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erſtmals wieder in einer Gemarkung einkommenſteuerpflichtig geworden ſind, ſind verpflichtet, in der Zeit vom Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächſte Ab- und Zuſchreiben feſtgeſetzten Friſt bei dem Steuerkommiſſär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder ſchriftlich nach beſtimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommiſſär iſt berechtigt, ſolche Pflichtige ſchon vor Beginn des Ab- und Zuſchreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemeſſenen Friſt aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und ſie vorläufig zur Einkommenſteuer zu veranlagen.

Sind ſolche Pflichtige bereits zur Einkommenſteuer veranlagt, ſo ſind ſie im Falle eines Wohnſitzwechſels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, dieſe Thatſache innerhalb 14 Tagen nach ſtattgehabtem Umzuge dem Steuerkommiſſär, in deſſen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Abſatz 1 feſtgeſetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommenſteuer veranlagten Pflichtigen, deren ſteuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältniſſe am 1. April eines Jahres bemeſſen — ſich derart erhöht hat, daß ſich gemäß Artikel 13 ein höherer Steuerumſchlag ergiebt."

19. An Stelle des ſeitherigen Artikel 15 tritt folgender Artikel 15:

„Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommenſteuer veranlagt iſt, erſtmals oder, nachdem ſeine Steuerpflicht geruht hat, erſtmals wieder ein ſteuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienſtleiſtung bezieht, iſt — ſofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kaſſe fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommiſſär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer ſeines Wohnorts

entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben."

20. An Stelle des seitherigen Artikel [redacted] tritt folgender Artikel 16:

„Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 b Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen."

21. In Artikel 17 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden am dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens ⅓ nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2)."

22. In Artikel 18 Absatz 1 werden die Worte: „in der Zeit vom 1. April eines Jahres" gestrichen und in Absatz 2 werden die Worte: „innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums" ersetzt durch: „bis zum Ablaufe der erwähnten Frist".

23. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden, und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 2 sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt

worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an."

24. An Stelle des Artikel 20 treten folgende Bestimmungen:

„Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde."

25. Die Artikel 21, 22 und 23 werden gestrichen

26. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig."

27. In Artikel 25 wird zwischen Absatz 2 und 3 der folgende neue Absatz eingeschoben:

„Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahresraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

28. Der Artikel 25 erhält folgenden Absatz 6:

„Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern."

29. Artikel 26 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur

Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer."

30. In Artikel 27 Absatz 2 werden die Worte „(ausgenommen die Fälle des Artikel 21 Absatz 1)" gestrichen.

31. Die Artikel 24 bis 28 erhalten die Bezeichnung: „Artikel 21 bis 25". Die Verweisungen in Artikel 28 (jetzt 25) werden dementsprechend geändert.

Zweiter Artikel.

Das Gewerbsteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888, Seite 169 ff.) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Gewerbsteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schätzungsrath der nach Artikel 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgegeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes."

3. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingestellt:

„Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (beim Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."

4. In Artikel 15 werden die Worte von „abgesehen" bis „Personen" gestrichen.

5. Der dritte und vierte Absatz des Artikel 17 wird gestrichen.

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der betriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben worden sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, beziehungsweise des Aufzugs an dem betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals nach dem mittleren Jahresstande."

7. Die Artikel 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen.

8. An Stelle des Artikel 38 treten folgende Bestimmungen:

„Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahresraten auf die im Absatz 1 bestimmten Termine."

Dritter Artikel.

In dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) treten folgende Aenderungen ein:

1. In § 12 Absatz 1 treten an Stelle von „der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer" die Worte „der hinterzogenen Steuer";

2. An Stelle des § 18 Absatz 2 treten als Absatz 3—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Falle des Absatz 4 in einem Jahre."

Vierter Artikel.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. An Stelle des Artikel 4 tritt folgende Bestimmung:

   „Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die im Artikel 3 genannten Pflichtigen."
2. Artikel 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

   „Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 ℳ nicht erreicht."
3. In Artikel 16 Absatz 5 sind die Worte „der Durchschnitt" u. s. w. bis einschließlich der Worte „unbekannt wäre" zu streichen.
4. Die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34, sowie die auf diese Artikel bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 werden gestrichen."

Fünfter Artikel.

Ziffer 6 und 17 des ersten Artikel dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit den dadurch bedingten Aenderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1902 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Sechster Artikel.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Wortlaut der Abschnitte I bis V des Einkommensteuergesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom 8. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) und vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) festgesetzt sind, zusammenzustellen und zu verkünden.

Siebenter Artikel.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 9. August 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz,

(Vom 9. August 1900.)

die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke einer Reform der direkten Steuern sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

§ 2.

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes gilt der Eigenthümer, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer).

II. Die Einschätzung der Waldungen.

§ 3.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 4.

Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) genießen, insoweit sie nicht im Eigenthum des Staates oder des Domänenfiskus stehen.

§ 5.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 6 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. Von diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werthe ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 6.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und der Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 7) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 7.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter beziehungsweise als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Beiugerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 8.

Die in § 3 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 3 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benützt würde.

§ 9.

Der nach § 5 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird durch eine aus drei Sachverständigen bestehende Kommission ermittelt. Derselben gehört der Vorstand des landesherrlichen Forstamts kraft Gesetzes an; ein weiterer forstkundiger Schätzer wird auf Vorschlag der Domänendirektion für je einen Forstbezirk, ein dritter Sachverständiger auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs je für die betheiligte Gemarkung ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksrath. Die beiden ernannten Mitglieder werden von dem Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Sie können für mehrere Forstbezirke beziehungsweise Gemarkungen als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 10.

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schätzungsrathe vorzulegen.

Der Schätzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schätzungsrath diesen Werth gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 18 Anwendung.

§ 11.

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

III. Die Einschätzung der sonstigen Grundstücke.

§ 12.

Die Grundstücke, welche weder nach § 3 als Wald gelten, noch nach § 25 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 13.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im Uebrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen, wie die des Domänenärars zu katastriren;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;

4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 14.

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Rentfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth des Hektar zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt.

Als Steuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 15.

Die Schätzung des laufenden Werthes des Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 14 Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bergwerkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth zur Zeit der Veranlagung unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Anhörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet.

§ 16.

Nach Feststellung des Werthes eines Hektar für jede Kulturart und Klasse sowie der einzeln zu schätzenden Grundstücke legt die Kommission das Protokoll der Steuerdirektion vor. Diese hat die Schätzung unter Vergleichung mit den Schätzungen von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen zu prüfen und auf thunlichste Gleichheit in den Schätzungen hinzuwirken.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen und Rückkunft des Protokolls legt die Kommission dieses drei Wochen lang öffentlich auf.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 17.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. August 1893, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse, sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schätzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 18.

Pflichtigen, deren bei dem Schätzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht — eine zu diesem

Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen beziehungsweise die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 19.

Bei den in § 14 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Steuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Steuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

IV. Die Einschätzung der Gebäude.

§ 20.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

§ 21.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenerzes gilt das Gleiche wie in § 13 Ziffer 1;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 22.

Die in § 21 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß frei zu lassen, in welchem sie Zwecken dienen, welche nach § 21 Freiheit von der Veranlagung begründen.

§ 23.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 24.

Die Veranlagung zur Steuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Steuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise, der üblichen Miethzinse, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich hat die Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 15 Absatz 6, 16, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die in § 17 Absatz 1 vorgesehene Verstärkung des Schätzungskreises unterbleibt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit der Neuveranlagung ist alsbald zu beginnen.

§ 26.

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß von allen Vermögensbesitzern Angaben über ihre Schulden zu machen seien. Die näheren Vollzugsanordnungen trifft das Finanzministerium.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 M erzwungen werden.

§ 27.

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 28.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 9. August 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

— — —

Bekanntmachung.

(Vom 9 August 1900.)

Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März d. J. (Seite 499 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung vom 4. d. M. eine Abänderung erfahren, welche mit dem 1. Januar 1901 in Kraft tritt. Diese Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. August 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Heintze.

Berlin, W. 4. August 1900.

Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert:

In § 36 erhält der Absatz X folgende anderweite Fassung:

Für das Abtragen der durch die Post bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich zu entrichten:

a.	für Zeitungen, die seltener als wöchentlich einmal bestellt werden	2	Pf.,
b.	„ „ „ die wöchentlich einmal bestellt werden	4	„
c.	„ „ „ „ zweimal „ „	6	„
d.	„ „ „ „ dreimal „ „	8	„
e.	„ „ „ „ viermal „ „	10	„
f.	„ „ „ „ fünfmal „ „	12	„
g.	„ „ „ „ sechs- und siebenmal „ „	14	„
h.	„ „ „ „ achtmal „ „	16	„
i.	„ „ „ „ neunmal „ „	18	„
k.	„ „ „ „ zehnmal „ „	20	„
l.	„ „ „ „ elfmal „ „	22	„
m.	„ „ „ „ zwölf- bis vierzehnmal „ „	24	„
n.	„ „ „ „ fünfzehnmal „ „	26	„
o.	„ „ „ „ sechzehnmal „ „	28	„
p.	„ „ „ „ siebzehnmal „ „	30	„
q.	„ „ „ „ achtzehn- bis einundzwanzigmal „ „	32	„
r.	„ die amtlichen Verordnungsblätter	2	„.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit im Voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in welchem die Abtragung beginnt. Die Bestellung erfolgt so oft, wie Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVII. 897

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 27. August 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude, hier die Sammlung der Kaufpreise betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Juli 1900.)

Das Verfahren vor den Gemeindegerichten betreffend.

Die mit Verfügung vom 10. Mai 1886 bekannt gemachte Dienstweisung für die Gemeindegerichte (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231) wird dahin abgeändert:

1. In § 3 werden die Worte „der dienstälteste Gemeinderath (§ 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung)" ersetzt durch die Worte:

   „der nach § 18e der Gemeindeordnung berufene Gemeinderath."

2. Die Fußnote zu § 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

   *) Ob und in welchem Grade eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entscheiden. Vergleiche insbesondere §§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein uneheliches Kind ist mit seiner Mutter und deren Verwandten, aber nicht mit seinem Vater und dessen Verwandten verwandt (§§ 1705, 1589 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Durch die Legitimation erlangen uneheliche Kinder die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (vergleiche §§ 1719, 1723, 1736, 1737 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). In gerader Linie sind die Eltern mit ihren Kindern und deren Abkömmlingen verwandt; in der geraden Linie verschwägert sind Schwiegereltern und -Kinder, Stiefeltern und -Kinder. In der Seitenlinie sind verwandt im zweiten Grad Geschwister, im dritten Grad Oheim und Neffe, im vierten Grad Geschwisterkinder, verschwägert im zweiten Grad ein Ehegatte mit den Geschwistern des anderen Ehegatten u. s. w.

3. An die Stelle der in § 8 Ziffer 4 angezogenen „§§ 18, 21 der Civilprozeßordnung" treten die:

   „§§ 16, 20 der Civilprozeßordnung."

4. In § 9 Absatz 2 werden die Worte „(vergleiche §§ 2 ff. der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen vom 27. Oktober 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL Seite 431 ff.)"

ersetzt durch die Worte: „(vergleiche §§ 2 ff. der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen vom 27. Januar 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII Seite 387 ff.)".

5. Im § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche andere als vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, wie Ehesachen, Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben, sind der Zuständigkeit der Gemeindegerichte schlechthin entzogen."

6. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Streitwerth bis zu 60 M. (§ 8 Ziffer 3).

Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwerthe bis zu 60 Mark (§ 8 Ziffer 3).

Bis zu diesem Streitwerthe ist die Zuständigkeit begründet, ohne daß die Verschiedenheit der Gemeinden (ob Stadt- oder Landgemeinden, ob Städte von mehr als 5000 Einwohnern oder nicht) hierbei einen Unterschied macht. Darüber hinaus fehlt dem Gemeindegerichte die Zuständigkeit und kann dieselbe auch durch Vereinbarung der Parteien nicht begründet werden. In Sachen höheren Streitwerthes kann der Bürgermeister nur nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1886, die Bestellung von Vergleichsbehörden in streitigen Rechtsangelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), als Schiedsmann, sowie in den Fällen der §§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichsgesetzblatt Seite 141), angerufen werden; auf die bezeichneten Verfahrensarten ist diese Dienstweisung nicht anwendbar.

Feststellung des Streitwerthes.

Der Werth des Streitgegenstandes ist, soweit erforderlich, von dem Bürgermeister nach freiem Ermessen festzusetzen. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Klagerhebung (§ 27) entscheidend; jedoch ist die Zuständigkeit des Gemeindegerichts dann nicht mehr begründet, wenn in Folge einer Erweiterung des Klagantrags der Streitwerth die Summe von 60 Mark übersteigt. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten werden dann nicht mitgerechnet, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Bei Ansprüchen aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; dagegen findet eine Zusammenrechnung der Forderung des Klägers und einer etwa vom Beklagten geltend gemachten Gegenforderung nicht statt.

7. § 12 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterworfen sind (§ 8 Ziffer 4 u. im Allgemeinen).

Hinsichtlich der Personen, welche der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterworfen sind, ist diese nur an die eine in § 8 Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung gebunden, daß beide Parteien in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben. Es genügt, wenn die eine Partei den Wohnsitz, die andere eine Niederlassung oder den Aufenthalt u. s. w. oder die eine Partei eine Niederlassung, die andere den Aufenthalt u. s. w. oder auch wenn beide Parteien blos eine Niederlassung oder den Aufenthalt u. s. w. in der Gemeinde haben.

Sonstige Beschränkungen stellt das Gesetz nicht auf. Der Civilgerichtsbarkeit des Bürgermeisters sind demnach auch die von seiner Strafbefugniß (§ 130 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Seite 82ff.) ausgenommenen Personen unterworfen: insbesondere Militärpersonen, sowie (vergleiche § 131 des genannten Gesetzes) unmittelbar Vorgesetzte, Standesherren und Grundherren, Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Schullehrer und Förster.

Das in Absatz 1 genannte Erforderniß, welches durch Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden kann, gilt nur für die Gemeindegerichte, nicht aber für die Zuständigkeit des Bürgermeisters als Schiedsmann und im Verfahren nach §§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte (§ 11 Absatz 2).

Auf die nach Absatz 1 einmal begründete Zuständigkeit des Gemeindegerichts bleibt eine erst nach Erhebung der Klage (§ 27) eintretende Veränderung der Umstände, durch welche jene Zuständigkeit begründet ist (des Wohnsitzes, der Niederlassung u. s. w.), ohne Einfluß.

8. An die Stelle des § 13 treten folgende Vorschriften:

1. Erforderniß des Wohnsitzes in der Gemeinde

Die Frage, wo Jemand seinen Wohnsitz hat (§ 8 Ziffer 4, § 12 Absatz 1), ist für natürliche Personen nach §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entscheiden.*)

Der (dem Wohnsitz der natürlichen Personen gleichstehende) Sitz der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird regelmäßig durch den Ort bestimmt, wo die Verwaltung geführt wird. Beim Fiskus ist maßgebend der Sitz der Behörde, welche berufen ist, ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten.

*) Die §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§ 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

§ 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, wo die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

§ 11. Ein ehelicher Mann theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

9. In § 15 treten an die Stelle der in Ziffer 1 und Ziffer 2 und in der Randbemerkung angezogenen „§§ 18 und 21 Civilprozeßordnung“ die „§§ [redacted] und 20 Civilprozeßordnung“.

10. § 16 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte besonders ausgenommene Fälle (§ 8 Absatz 2).

Ausnahmsweise (vergleiche § 8 Absatz 2) sind, auch wenn die angegebenen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere der Gegenstand des Anspruchs die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt und beide Parteien in der Gemeinde den Wohnsitz u. s. w. haben, von der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ausgeschlossen:

1. Diejenigen bürgerlichen Streitigkeiten, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 70 Absatz 2 und 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — Reichsgesetzblatt 1898 Seite 369–371 — und § 3 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 405 —).

   Dahin gehören insbesondere: Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsbeamtengesetzes, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse; Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen und dergleichen.

2. Die nach §§ 1 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141) zur Zuständigkeit eines Gewerbegerichts und nach §§ 81a Ziffer 4, 81b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, § 79 des Gewerbegerichtsgesetzes zur Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts gehörigen Sachen. In Ermangelung eines Gewerbegerichts oder einer Innung fallen diese Streitigkeiten, soweit sie in § 71 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichnet sind, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters; die Erledigung erfolgt aber nicht in dem durch diese Dienstweisung geregelten gemeindegerichtlichen Verfahren, sondern gemäß §§ 71 ff. des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890.

3. Die in § 78 Absatz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten, für welche das in §§ 71 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes geregelte Verfahren vor dem Gemeindevorsteher Anwendung findet.

4. Klagen, durch welche in Beziehung auf solche unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, desgleichen in Beziehung auf jene Sachen Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen. Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

   Für die genannten Klagen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, ausschließlich zuständig. Betreffen die Klagen dagegen solche Grundstücke, welche innerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, so gehören sie zur Zuständigkeit des Gemeindegerichts.

5. Klagen auf Ersatz von Wildschaden. Der Betrag des Schadens ist zwar in diesen Fällen in dem durch § 21 Ziffer 5 des Jagdgesetzes geregelten Verfahren zunächst

unter Leitung des Bürgermeisters festzustellen; dieses Verfahren ist aber kein gemeindegerichtliches im Sinne dieser Dienstinstruktion. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Wildschadenersatz erfolgt nach Maßgabe des § 21 Ziffer 5 Absatz 6 des Jagdgesetzes durch Klage beim Amtsgericht.

Dagegen unterliegen beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen auch die in § 23 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zugewiesenen Streitigkeiten (insbesondere Miethsstreitigkeiten) der Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

11. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und gegen die Entscheidung die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig ist" gestrichen.

12. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Der Bürgermeister hat weiter darauf zu achten:

Prozeßfähigkeit nach gesetzlicher Vertretung

1. ob Diejenigen, welche klagen oder verklagt werden, parteifähig sind, d. h. ob rechtlich anerkannt ist, daß sie klagen beziehungsweise verklagt werden können. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit beginnt für den Menschen mit der Vollendung der Geburt (§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs); rechtsfähig sind ferner die juristischen Personen, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch sonstige Gesetze als solche anerkannt sind, z. B. eingetragene Vereine (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Stiftungen (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Auch Handelsfirmen können klagen und verklagt werden. Zu bemerken ist weiterhin, daß nicht rechtsfähige Vereine zwar nicht klagen, aber verklagt werden können (§ 50 Absatz 2 Civilprozeßordnung).

2. ob die Parteien prozeßfähig sind, d. h. ob ihnen das Recht zusteht, vor Gericht zu stehen (Prozeßhandlungen selbst oder durch einen von ihnen bestellten Vertreter vorzunehmen). Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Demzufolge sind nicht prozeßfähig die Geschäftsunfähigen und die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen; vergleiche hierwegen die §§ 104—108, 112, 113, 114, 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*) Zu bemerken ist, daß Minderjährige

*) Die §§ 104—108, 112, 113, 114, 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

§ 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

über 7 Jahren insoweit unbeschränkt prozeßfähig sind, als die Ausnahmevorschriften der §§ 112, 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zutreffen. Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

3. ob die nicht prozeßfähigen Parteien (vergleiche Ziffer 2) nach Vorschrift der Gesetze vertreten sind.

Mangelt dem Kläger oder dem Beklagten die Parteifähigkeit (Ziffer 1), so ist die Klage abzuweisen.

Ergibt sich, daß die Prozeßfähigkeit einer Partei (Ziffer 2) oder die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters (Ziffer 3) fehlen, so hat der Vorsitzende auf die Beseitigung des Mangels hinzuwirken und bis dahin die Partei oder den Vertreter zurückzuweisen. Die Bestimmung des § 18 Absatz 2 Satz 2 findet in diesen Fällen entsprechende Anwendung. Ist mit dem Verzug Gefahr für die Partei verbunden, so kann die Partei oder deren Vertreter mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels einstweilen zugelassen werden; in solchen Fällen ist für diese Beseitigung eine Frist zu bestimmen und darf die Entscheidung erst nach Ablauf der Frist erlassen werden.

---

§ 106. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ersetzung zu erteilen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten derselben Art.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Beziehung auf Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Hat der Vormund bei von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäften die Anfechtung seinen Einwand.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

13. § 20 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Bevollmächtigte und Beistände.

Die Parteien können vor dem Bürgermeister entweder selbst verhandeln oder sich durch jede prozeßfähige (§ 19 Absatz 1 Ziffer 2) Person als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Partei, welche selbst verhandelt, kann mit jeder volljährigen Person als Beistand erscheinen.

Der Bevollmächtigte hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 40 Absatz 3 und § 43 Absatz 2, die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht, welche zu den Akten abzugeben ist, nachzuweisen. Im Falle des Mangels der Vollmacht finden, soweit deren Nachweis erforderlich ist, die Bestimmungen des § 19 letzter Absatz entsprechende Anwendung.

Bevollmächtigte und Beistände, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, können von dem Bürgermeister zurückgewiesen werden. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

14. An die Stelle des § 34 treten folgende Vorschriften:

Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Rechtskraft dieser.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Darin unterscheidet sich das Verfahren vor den Gemeindegerichten insbesondere von dem Verfahren der Bürgermeister nach §§ 71 ff., 78 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (vergleiche §§ 11 Absatz 2, 12 Absatz 8, 16 Ziffer 2 dieser Dienstweisung), nach welchen die Klage binnen einer Nothfrist von 10 Tagen beim ordentlichen Gericht zu erheben ist.

Die Nothfrist beginnt für eine jede Partei mit der an sie erfolgten mündlichen Eröffnung oder schriftlichen Zustellung der Entscheidung, mit der Maßgabe, daß der Tag der Eröffnung oder Zustellung nicht mitgerechnet wird. Darnach ist es möglich, daß die Nothfrist für die eine Partei zu anderer Zeit beginnt und folgerweise abläuft als für die andere.

15. § 35 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art der Einlegung. Weiteres Verfahren.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist schriftlich bei dem Bürgermeister oder mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters zu erheben. Im ersteren Falle ist auf dem Schriftstücke der Tag der Einreichung alsbald zu vermerken.

Ueber die erhobene Berufung hat der Bürgermeister unter Angabe des Tages der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Amtsgerichte setzt voraus, daß eine der Parteien ihren Gegner zur mündlichen Verhandlung vor das Amtsgericht lade. Dies geschieht durch Zustellung eines die Ladung enthaltenden Schriftsatzes oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Die Parteien werden sich zweckmäßig hierwegen an den Gerichts-

schreiber des Amtsgerichts wenden. Der Bürgermeister hat die Parteien, so oft sich hierzu Anlaß bietet, über die Nothwendigkeit der Ladung zu belehren.

Darüber, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, entscheidet das Amtsgericht.

Die Vollstreckung der Entscheidung des Bürgermeisters wird durch Einlegung der Berufung insolange, als das Amtsgericht nicht Einhalt gebietet, nicht gehemmt.

16. In § 42 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen" ersetzt durch die Worte:

„binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von einer Woche".

17. Im § 47 werden

Formular D.

a. in Absatz 1 hinter Satz 2 die Worte eingefügt: „Siehe Formular D".

b. in Absatz 2 die Worte „Absatz 2" gestrichen.

18. An Stelle des § 48 treten folgende Vorschriften:

Wirkung des Vollstreckungsbefehls. Einspruch.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile im Sinne der Civilprozeßordnung gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Der Einspruch ist nicht bei dem Bürgermeister, sondern bei dem Amtsgerichte zu erheben.

19. § 49 Absatz 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Der dingliche Arrest findet zu dem gedachten Zwecke statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert sein würde (wenn z. B. der Schuldner flüchtig oder der Flucht wirklich verdächtig ist, wenn er sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert, wenn der Miether oder Pächter seine zur Einrichtung der gemietheten Räume oder des gepachteten Landguts gehörigen Fahrnisse ohne Bewilligung des Vermiethers oder Verpächters wegschafft oder wenn diese Wegschaffung zu besorgen ist und dergleichen). Als ein zureichender Arrestgrund ist es insbesondere stets anzusehen, wenn die Entscheidung im Auslande vollstreckt werden müßte.

20. § 52 Absatz 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Sicherheit (Absatz 3) wird dafür geleistet, daß der Gläubiger dem Schuldner die ihm in Folge des Arrestes drohenden Nachtheile (Kosten und sonstige Schäden) für den Fall späteren Unterliegens ersetzen werde. Der Bürgermeister bezeichnet in seiner Verfügung den Betrag und die Art der zu leistenden Sicherheit. In beiden Beziehungen entscheidet sein freies Ermessen; neben der Hinterlegung kann nach Umständen insbesondere auch durch Bürgschaft (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 766) oder Bestellung eines Pfandrechts (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1204 ff.) als genügende Sicherheit zugelassen werden.

Vollziehung des Arrestes. Mitwirkung des Bürgermeisters dabei.

21. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Die Vollziehung des Arrestes (§ 50) erfolgt:

1. in körperliche bewegliche Sachen durch den Gerichtsvollzieher;

2. in Forderungen und andere zum beweglichen Vermögen gehörige Vermögensrechte durch das Amtsgericht;
3. in Grundstücke und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, in denjenigen Gemeinden, in denen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, durch Eintragung einer Sicherungshypothek.*)

Der Bürgermeister hat hiebei nur in beschränkter Weise mitzuwirken: er hat die zur Vollziehung erforderliche Ausfertigung des Arrestbefehls zu ertheilen und soweit nöthig, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, und er hat außerdem in dem Falle Ziffer 1 auf Verlangen des Gläubigers in dessen Namen den Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung zu beauftragen.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel (Absatz 2) nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll. Auf die Ertheilung finden die Vorschriften der §§ 61—64 dieser Verordnung Anwendung.

Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Vollziehung des Arrestes in Fahrnisse (Absatz 2) gelten, soweit nicht nachstehend (Absatz 5 und 6) etwas Anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für dessen Beauftragung mit der Zwangsvollstreckung (§ 66).

Bei Uebermittelung des Vollziehungsauftrages (Absatz 2 und 4) an den Gerichtsvollzieher ist zu beachten, daß die Vollziehung des Arrestbefehls unstatthaft ist, wenn seit der Eröffnung oder Zustellung an den Gläubiger zwei Wochen verstrichen sind.

Die Vollziehung des Arrestes ist, abweichend von der Zwangsvollstreckung (§ 66 Absatz 2), vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig; sie verliert jedoch ihre Wirkung, wenn diese Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der in Absatz 5 bestimmten Frist erfolgt. Der Bürgermeister hat demnach bei Beauftragung des Gerichtsvollziehers diesem Namens des Gläubigers, sofern derselbe nicht etwas Anderes bestimmt, auch die Zustellung an den Schuldner aufzutragen und die hiezu erforderlichen Ausfertigungen oder Abschriften, soweit nöthig nach vorheriger Anfertigung, zu übergeben, auch bei der Uebermittelung darauf zu achten, daß die Zustellung noch innerhalb der bestimmten Fristen geschehen kann.

22. An Stelle des § 60 treten folgende Vorschriften:

Vollstreckbare Schuldtitel in gewerbegerichtlichen Sachen.

Die Entscheidungen der Bürgermeister (§§ 32 und 33) sind vorläufig vollstreckbar. Der Bürgermeister hat auf Antrag dem Schuldner zu gestatten, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann der Bürgermeister auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren (§ 721 Absatz 1 Civilprozeßordnung).

---

*) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt die Vollziehung eines Arrestes auf unbewegliche Sachen nach Maßgabe des § 98 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.

23. § 61 Absatz 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung findet auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 60 Absatz 1 und 2) statt (vollstreckbare Ausfertigung). Vollstreckungsbefehle bedürfen jedoch der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Zwangsvollstreckung für einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehle bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

24. An die Stelle des § [illegible] treten folgende Vorschriften:

Insbesondere bei Leistungen, die nach dem Schuldtitel durch den Eintritt einer Thatsache bedingt sind, sowie für und gegen Rechtsnachfolger.

Von Schuldtiteln, inhaltlich deren die Leistung des Schuldners durch den vorherigen durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache bedingt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis des Eintritts der Thatsache durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird. Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen nach dem Schuldtitel die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig ist; in diesen Fällen ist die vollstreckbare Ausfertigung auch vor erfolgter Sicherheitsleistung oder vor Eintritt des Kalendertages auf Antrag zu ertheilen.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, daß der Schuldner befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, regelmäßig nicht erforderlich (vergleiche § 726 Absatz 2 Civilprozeßordnung).

Für den Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers (den Erben, den neuen Gläubiger der abgetretenen Forderung) sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger (Erben) des in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldners darf der Bürgermeister eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilen, sofern die Rechtsnachfolge bei ihm offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in sonstigen Fällen die Vollstreckungsklausel für einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Schuldtitel bezeichneten Schuldner zu ertheilen ist, bestimmt sich nach den §§ 727—729 Civilprozeßordnung, vergleiche auch §§ 325—327 Civilprozeßordnung.

In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 kann der Schuldner vor der Entscheidung gehört werden. In der Vollstreckungsklausel ist zu erwähnen, daß der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt oder daß die Rechtsnachfolge bei dem Bürgermeister offenkundig ist (vergleiche Absatz 3 und § 727 Absatz [illegible] Civilprozeßordnung).

Kann der nach Absatz 1 und 3, sowie in den Fällen der §§ 727—729, 742, 744, 745 Absatz 2, 744 Civilprozeßordnung erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, [illegible] hat der Gläubiger aus dem Schuldtitel bei dem Bürgermeister auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben. Auf das Verfahren in diesem Fall finden die Vorschriften der §§ 23—37 Anwendung.

25. § 65 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Amtsgericht ist vorbehalten die Anordnung der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die Anordnung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Liegenschaften, sowie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen."

26. In § 66 Absatz 2 werden hinter dem Worte „öffentlicher" die Worte „oder öffentlich beglaubigter" eingeschaltet.

27. § 68 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Zustellungen in gemeindegerichtlichen Sachen (§ 67 Absatz 2) werden bewirkt: Die Zustellung insbesondere: Zustellungsorgane für die Zustellung im deutschen Reich

1. am Sitze des Gemeindegerichts regelmäßig durch den Gemeindediener; ausnahmsweise (namentlich in größeren Städten) kann auch die Post mit Zustellung aufgegangen werden. Der Gerichtsvollzieher ist mit der Zustellung zu beauftragen, wenn gleichzeitig mit der Zustellung eine Arrestvollziehung oder eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken ist (§§ 56 und 66).
2. Um die Bewirkung der Zustellung außerhalb des Dienstsitzes, aber innerhalb des deutschen Reiches, ist die Post anzugehen. Die Zustellung kann auch, sofern sie im Großherzogthum zu bewirken ist, dem auswärtigen Gemeindediener durch Vermittelung des ihm vorgesetzten Bürgermeisteramts aufgetragen werden; letztere Zustellungsart hat jedoch regelmäßig zu unterbleiben, wenn die Zustellung in einer größeren Stadt erfolgen soll. Der auswärtige Gerichtsvollzieher ist mit der Zustellung zu beauftragen, wenn mit der Zustellung eine Arrestvollziehung oder eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken ist (§§ 56 und 66).

Zur Ertheilung des Auftrags an den auswärtigen Gerichtsvollzieher kann die Mitwirkung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts in Anspruch genommen werden, in dessen Bezirke die Zustellung ausgeführt werden soll; vergleiche § 6 Absatz 3 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583 ff.), § 753 Absatz 3 Civilprozeßordnung.

28. An die Stelle des § 69 treten folgende Vorschriften:

Für die Ausführung der Zustellung durch den Gemeindediener gelten die Vorschriften in §§ 70–75. Ausführung der Zustellung.

Die Zustellung durch die Post erfolgt als sogenannte vereinfachte Zustellung. Der das zuzustellende Schriftstück enthaltende Brief muß auf der Aufschriftseite des Briefumschlags den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung". Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde offen beizufügen und, daß dies geschehen, in der linken unteren Ecke der Aufschriftseite des Briefumschlags durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde" zu vermerken. Zu den Entwürfen für die Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung zu beziehenden (blauen) Formulare zu verwenden. Der Gemeinderichter hat den Kopf des Formulars vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags auszufüllen und auf die Rückseite des Formulars die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Die vom

Reichspostamt erlassene Anweisung vom 26. Oktober 1899 (siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 603) ist zu beachten.

Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt innerhalb des Großherzogthums regelmäßig als offene gemäß §§ 5, 6 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583 ff.).

29. § 70 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Vorschriften für den Ortsdiener, insbesondere: Wesen der Zustellung, Bezeichnung des Zustellungsempfängers.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe; das zuzustellende Schriftstück wird offen übermittelt (offene Zustellung); vergleiche § 5 der Zustellungsverordnung vom 19. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583 ff.)

Die Person, welcher zuzustellen ist, hat der Bürgermeister bei der Auftragsertheilung dem Gemeindediener bestimmt zu bezeichnen. Hierauf ist insbesondere in den Fällen zu achten, in welchen die Zustellung für nicht prozeßfähige Parteien (§ 19) an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen hat oder in welchen eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist (§ 20).

30. An die Stelle des § 72 treten folgende Vorschriften:

Ersatzzustellung im Geschäftslokal.

Für Gewerbetreibende mit besonderem Geschäftslokal (Laden, Komptoir u. s. w.) kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Kommis, Ladenmädchen, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Die Zustellung an einen Rechtsanwalt, einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher kann, wenn derselbe in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

Die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Korporation oder eines Vereins kann, wenn derselbe in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen wird, oder an der Annahme verhindert ist, an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. bewirkt werden.

31. Als § 72a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Verbot der Ersatzzustellung.

Die Zustellung an eine der in §§ 71 Absatz 2 und 72 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, betheiligt ist.

32. An die Stelle des § 74 treten folgende Vorschriften:

Zustellung zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur stattfinden, wenn der Bürgermeister hiezu schriftliche Erlaubniß, welche bei der Zustellung dem Empfänger abschriftlich mitzutheilen ist, ertheilt hat. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens. Allgemeine Feiertage sind: der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligentag, Christtag und Stephanstag.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

33. § 76 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen. Zustellungsbeurkundung.

Für die Zustellungsurkunde kann das beiliegende Formular (1[b]), dessen Spalten 1—5 vom Gemeindeberichter auszufüllen sind, benützt werden. Die Zustellungsurkunde kann aber auch dem zuzustellenden Schriftstücke in den Akten oder dem schriftlichen Zustellungsauftrag unmittelbar beigesetzt werden; sie muß hier die im Formular 1[b] bezeichneten Angaben gleichfalls enthalten; es genügt aber zur Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks eine Verweisung (z. B. Ausfertigung des obigen Beschlusses habe ich u. s. w.). Vergleiche hierwegen die Zustellungsbeurkundung auf dem Formular B (zu § 42) Formulare III.

34. An die Stelle des § 76 treten folgende Vorschriften:

Zustellungen im Auslande (außerhalb des deutschen Reichs) erfolgen mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs. Zustellungen im Auslande.

Der Bürgermeister hat in solchen Fällen die zuzustellenden Schriftstücke dem Amtsgerichte mit der Bitte um Vermittelung der Zustellung vorzulegen. Das Amtsgericht erläßt, soweit erforderlich nach Veranlassung der nöthigen Ergänzungen, das Ersuchschreiben in der gleichen Weise, wie wenn die Sache bei ihm selbst anhängig wäre, und übermittelt darnach das Zeugniß über die erfolgte Zustellung an den Bürgermeister.

Eine Partei, welche nicht im deutschen Reiche wohnt und nicht einen in der Gemeinde wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, ist jedoch verpflichtet, eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke zu bevollmächtigen und diesen Zustellungsbevollmächtigten dem Bürgermeister bei der nächsten Verhandlung zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der Gemeindediener das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post gibt (Zustellung durch Aufgabe zur Post). Der Bürgermeister hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Die Zustellung wird dann mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

35. Im § 77 werden im Absatz 2 hinter Satz 2 die Worte hinzugefügt:

„vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1911 ff., Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 36, 37, 39."

36. Im § 79 werden in Absatz 1 Ziffer 6 die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des § 82 Absatz 4" gestrichen.

37. Im § 81 Absatz 1 werden die Worte „(Reichsgesetzblatt Nr. 22 Seite 173 ff.)" ersetzt durch die Worte:

„in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 338, 689)."

38. An die Stelle des § 82 tritt folgende Vorschrift:

Tagesgebühren des Bürgermeisters (§ 79 Ziffer 5).

Für Geschäfte außerhalb des Gemeindehauses, insbesondere für die Einnahme des Augenscheins, hat der Bürgermeister nach den näheren Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2 ff.) die dort verordneten Tagesgebühren zu beziehen.

39. An die Stelle des § 83 treten folgende Vorschriften:

Zustellungs- und Beglaubigungsgebühren (§ 79 Ziffer 6).

Die Gebühr badischer Gerichtsvollzieher beträgt im gemeindegerichtlichen Verfahren für eine Zustellung 25 Pfennig, die Gebühr der Gemeindediener für Zustellungen und Beglaubigungen beträgt 10 Pfennig.

Die Post erhebt für Briefe mit Zustellungsurkunde außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig und das Porto von 10 Pfennig für die Rücksendung der Zustellungsurkunde; letzteres Porto beträgt im Nachbarortsverkehr nur 5 Pfennig und fällt im Ortsverkehr weg (vergleiche §§ 20 VIII, 37 III der Postordnung vom 20. März 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.).

Die Zustellungsgebühren werden vorbehaltlich der Rückerhebung bei der zahlungspflichtigen Partei aus der Gemeindekasse bezahlt. Bei einer von einer Partei beantragten Zustellung durch den Gemeindediener oder den Gerichtsvollzieher kann jedoch dem Zustellungsbeamten auch die direkte Erhebung der Gebühr bei dem Antragsteller überlassen werden.

40. § 95 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Prüfung und weitere Behandlung durch das Amtsgericht.

Das Amtsgericht prüft die Vorlagen der Bürgermeister, veranlaßt etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen und fertigt eine Uebersicht nach dem beiliegenden Formular G., an deren Schlusse die Summe der einzelnen Spalten zu ziehen ist. Die Spalten 17—23 der Uebersicht werden auf Grund der eigenen Aufzeichnungen des Amtsgerichtes ausgefüllt.

Formulare G.

Eine Abschrift dieser Uebersicht theilt das Amtsgericht dem Bezirksamte mit.

41. Der Erste Abschnitt „Schlußbestimmungen" (§ 96) wird aufgehoben.

42. Die Formulare A, B, C, D, F und G werden durch anliegende ersetzt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hey.

Vdt. E. Deimling.

Formular A.
(§ 88).

Gemeindegericht der Gemeinde .....

Amtsgerichtsbezirk .....

Mahnregister

Jahr 19 . .

Ordnungszahl.	Parteien.		Anspruch.			Das Gesuch um Zahlungsbefehl wurde zurückgewiesen am: Tag und Nummer.
	Namen, Stand, Wohnort.		Gegenstand und Grund.	Betrag.		
	Gläubiger.	Schuldner.		ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.		6.

Der beantragte Zahlungsbefehl wurde erlassen: Tag und Nummer.	Es wurde Widerspruch erhoben am: Tag.	Das Gesuch um Vollstreckungsbefehl wurde zurückgewiesen am: Tag und Nummer.	Der Vollstreckungsbefehl wurde erlassen am: Tag und Nummer.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.

Mahnregister Nr. . . . .

Formular B.
(§§ 42—47).

Zahlungsbefehl.

Auf Antrag de . . . . . .
wird de . . . . . .
aufgegeben,

d Ersteren wegen des Anspruchs auf Zahlung von . . . . . ℳ . . ₰
(in Buchstaben . . . . . Mark . . . . Pfennig)
nebst . . . . Prozent Zinsen seit dem . . ten . . . . . 1 . . — aus —
wegen —

sowie wegen der unten berechneten Kosten des Verfahrens mit . . . . . ℳ . . ₰
(in Buchstaben . . . . . Mark . . . . Pfennig)
binnen einer vom Tage der Zustellung dieses Befehls laufenden Frist von einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung zu befriedigen oder bei dem unterzeichneten Gemeindegericht Widerspruch zu erheben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Zahlungsbefehl . . . . . ℳ . . ₰
2. Schreibgebühr . . . . . ℳ . . ₰
3. Zustellungskosten . . . . . ℳ . . ₰

Vollstreckungsbefehl.

Der vorstehende Zahlungsbefehl wird in Höhe der darin angegebenen Beträge

sowie wegen der nebenberechneten weiteren Kosten mit . . . . . ℳ . . . ₰
für vorläufig vollstreckbar erklärt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Vollstreckungsbefehl . . . . . ℳ . . ₰
2. Schreibgebühr . . . . . ℳ . . ₰
3. Zustellungskosten . . . . . ℳ . . ₰

(Rückseite zu Formular B.)

Zustellungsbeurkundung zum Zahlungsbefehl.

Beglaubigte Abschrift vorseitigen Zahlungsbefehls habe ich heute hier zum Zwecke der Zustellung an den vorseitig genannten Schuldner b*) . . . . . .

. . . . . .

übergeben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Zustellungsbeamte:

. . . . . .

Gemeindediener.

Zustellungsbeurkundung zum Vollstreckungsbefehl.

Beglaubigte Abschrift vorseitiger Befehle habe ich heute hier zum Zwecke der Zustellung an den vorseitig genannten Schuldner b*) . . . . . .

. . . . . .

übergeben.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Zustellungsbeamte:

. . . . . .

Gerichtsvollzieher**).

Anmerkung:

*) Hier ist die Person zu bezeichnen, an welche die Uebergabe thatsächlich erfolgt ist.

**) Die Zustellung des Vollstreckungsbefehls erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, wenn mit der Zustellung eine Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu verbinden ist (§§ 47 Absatz 2, 93 Zwangsvollstreckung).

Formular C.
(§ 54).

Arrestbefehl.

In Arrestsachen

des . . . . . .
gegen den . . . . . .
wird wegen des der . . . Ersteren für . . . . . .
. . . . . angeblich zustehenden Anspruchs auf . . . . ℳ . . . ₰
nebst . . . . Prozent Zinsen seit dem . . ten . . . . . 1 . . . sowie wegen
. . . . ℳ . . ₰ Kosten der dingliche Arrest auf Höhe von . . . . ℳ . . ₰
(in Buchstaben . . . . . Mark . . . . Pfennig)
angeordnet.

Durch Leistung einer Sicherheit im Betrage von . . . . ℳ . . ₰
(in Buchstaben . . . . . Mark . . . . Pfennig)
wird die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt. Die Sicherheit ist durch Hinterlegung von Geld oder in anderer Form, sofern diese auf Antrag des Schuldners von dem unterzeichneten Gemeindegericht genügend befunden wird, zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Das Gemeindegericht:

. . . . . .

Formular D.
(§ 75).

Zustellungsurkunde

für offene Zustellung durch den Gemeindediener.

1. Betreff: In Sachen		
2. Art und Datum des zuzustellenden Schriftstücks:		
Bezeichnung der Person		5. Zeit der Zustellung.
3. an welche das Schriftstück zugestellt werden soll:	4. welcher das Schriftstück übergeben ist:	

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Der Zustellungsbeamte:

. . . . . .

Gemeindediener.

Formular F.
(§ 93).

Gemeinderichter der Gemeinde . . . . . .

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Bürgerliche Rechtspflege.

Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen.

Jahr 19 . .

Ordnungszahl.	Parteien, Namen, Wohnort.	Antragsteller und gestellter Antrag.	Tag des Antrags.	Verfügung des Gemeinderichters		Bemerkungen, insbesondere ob Widerspruch erhoben ist (unter Verweisung auf das betr. O.-B. der Prozeßbehörde), sowie gegebenen Falls, ob und mit welchem Erfolg die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg eingelegt ist.
				Tag und Nr.	Inhalt.	
1	2	3.	4.	5.	6	7

Formular G.
(§ 95).

Amtsgericht . . . . . .

Bürgerliche Rechtspflege.

Gemeindegerichtliche Sachen.

Ordnungszahl.	Gemeinde.	Mahnsachen.			Arreste und einstweilige Verfügungen.	Bürgerliche			
						Gesammtzahl der			
		Zahlungsbefehle	Widerspruche	Voll-Streckungsbefehle		seit früheren Jahren übergegangenen.	neu anhängig gewordenen.	erledigten.	übersehenden.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten.						Berufungen auf den ordentlichen Rechtsweg.						
Streitwerth der neu anhängig gewordenen (Sp. 8.)				Erledigungen (Sp. 9)		Gesammtzahl der				Erledigungen (Spalte [illegible])		
Fälle bis zu 10 M.	Fälle zwischen 10 u. 30 M.	Fälle zwischen 30 u. 60 M.	Summe der Spalten 11–13.	durch Vergleich, Verzicht, Verurtheilung und dergl.	durch Entscheidung	aus früheren Jahren übergegangenen.	neu anhängig gewordenen.	erledigten.	übergehenden.	durch Bestätigung	durch Abänderung	auf sonstige Art.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Verordnung.

(Vom 20. August 1900.)

Die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude, hier die Sammlung der Kaufpreise betreffend.

Zum Vollzuge von § 15 Absatz 3 und § 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887 ff.) wird Nachstehendes verordnet:

Die Steuerdirektion wird ermächtigt, alsbald Auszüge aus dem Grundbuch über die in den Jahren von 1895 bis mit 1899 vorgekommenen Käufe und Preise bei den Grundbuchbehörden erheben zu lassen, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen und die den hiermit befaßten Beamten der Grundbuchbehörden zukommenden nach dem Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungen festzusetzen.

Karlsruhe, den 20. August 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Auf Auftrag des Ministers:
Ballweg.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII. 923

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 28. August 1900.

Inhalt.

Gesetz: das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die örtlichen Prüfungsvorschriften betreffend.

Gesetz.

(Vom 6. August 1900.)

Das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath.

Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirektion zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.

§ 2.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,

3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schätzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder, beschließen.

§ 3.

Die Mitglieder des Schätzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Besitz- und Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befinden, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schätzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schätzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schätzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schätzungsrathsmitglied aus.

§ 4.

Die Mitglieder des Schätzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Anhörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelübdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schätzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schätzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne ſolche Entſchuldigungsgründe ſich weigert, das Amt eines Mitgliedes des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekaſſe fließende Strafe bis zu 100 Mark verfällt.

§ 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf ſechs Jahre, das Jahr, in dem ſie ſtattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Reſtzeit dieſer Amtsperiode ernannt.

§ 6.

Das Finanzminiſterium iſt nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulöſen.

Im Falle der Auflöſung iſt der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Abſatz 2 neu zu bilden.

§ 7.

Die Entlaſſung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zuläſſig erkannter Entſchuldigungsgründe oder wegen Verluſts der für den Dienſt erforderlichen Eigenſchaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommiſſärs verfügt.

§ 8.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verluſts der für den Dienſt erforderlichen Eigenſchaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits ſechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienſte geleiſtet, ſo kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9.

Die Steuerdirektion iſt befugt, gegen den Vorſitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Verſäumniſſe und Zuwiderhandlungen Zurechtweiſungen zu erlaſſen und Ordnungsſtrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsſtrafe auf Erſatz der in Folge der Verſäumniß erwachſenen Koſten erkannt werden.

§ 10.

Dem Schatzungsrathe liegt gemeinſchaftlich mit dem Steuerkommiſſär die Sorge für möglichſt vollſtändige und genaue Aufſtellung der Kataſter ob. Schatzungsrath und Steuerkommiſſär haben deßhalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Geſetze für ſteuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies überall im vollen geſetzlichen Betrage geſchieht, ſowie daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn ſolche nach dem Geſetze zuläſſig ſind, überall nur da eintreten, wo ſie nach ſorgfältiger Prüfung für begründet

erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schätzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grundstücks- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;
4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;
5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (beziehungsweise einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorzuladen;
6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;
7. dem Schätzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziffer 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;
8. in Vertretung des Schätzungsraths die gemäß §§ 16, 18 und 19 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuer-

erklärungen entgegenzunehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

§ 12.

Der Steuerkommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund einmaliger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Er kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziffer II erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Absatz 1 oder II ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuerkommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuerkommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuerkommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

§ 13.

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 des § 12 entsprechende Anwendung. Wird in solchen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger

und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 14.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schätzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 15.

Die Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuerkommissär auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

§ 16.

Dem Schätzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 und 13 vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 14 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schätzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 17.

Den Schatzungsräthen und Steuerkommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steuerauflagen auch gestattet, von den Verlassenschaftsakten Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen.

§ 18.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§§ 11—13) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steuerauflage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 19.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsrathes aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steuerauflagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist

aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung, beziehungsweise einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 18 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 20.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 16, 18 oder 19 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vergleiche § 18 Absatz 3), oder welche die in § 11 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 21.

In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens beziehungsweise auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 22.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuerkommissärs vom Schatzungsrathsvorsitzenden anberaumt. Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden, zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene eines Geschäftstheilhabers oder einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschluß-

faſſungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beſchlußfähigkeit des Schätzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorſitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Schätzungsraths den Vorſitz zu übernehmen.

§ 23.

Die Beſchlußfaſſungen des Schätzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es ſich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, ſind nur gültig, wenn der Steuerkommiſſär oder der mit ſeiner Stellvertretung betraute Beamte bei dieſen Beſchlußfaſſungen mitgewirkt hat. Derſelbe iſt gleich den Mitgliedern des Schätzungsraths ſtimmberechtigt.

Die Steuerdirektion kann den Verhandlungen des Schätzungsraths einen beſonderen Kommiſſär mit den Rechten und Pflichten des Steuerkommiſſärs beiordnen. In dieſem Falle ruht die Stimme des Steuerkommiſſärs.

§ 24.

Ueber die Beſchlüſſe des Schätzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schätzungsrathe vollzogenen Neueinſchätzungen von Grundſtücken und Gebäuden ſowie diejenigen ſeiner Beſchlüſſe, durch welche die von den Pflichtigen zu erſtattenden Angaben durch amtliche Schätzung erſetzt oder abgeändert worden ſind oder durch welche einem Geſuch um Steuerbefreiung oder Steuerminderung oder einer nach § 12 oder 13 erhobenen Einſprache nicht oder nicht in dem verlangten Maße entſprochen worden iſt, ſind dem Pflichtigen durch den Steuerkommiſſär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorſchriften zu eröffnen.

§ 25.

Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuſchreibens hat der Steuerkommiſſär alljährlich das Kataſter neu aufzuſtellen, in welches die vom Schätzungsrathe neu feſtgeſetzten ſowie die ſeitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Friſt als feſtgeſtellt gelten, eingetragen werden. Der Steuerkommiſſär hat ferner das ſich auf das Kataſter gründende Steuerregiſter ſowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichniſſe aufzuſtellen.

§ 26.

Gegen die gemäß § 20 erfolgten Beſchlußfaſſungen des Schätzungsraths ſteht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in ſolchen Fällen ein Steuernachlaß nicht ſtatt, es ſei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältniſſen nach der Beſchlußfaſſung Veränderungen eingetreten ſind, die nach den Beſtimmungen der Geſetze einen entſprechenden Anſpruch gewähren.

Dagegen ſteht gegen die ſonſtigen Entſcheidungen des Schätzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommiſſär und gegen die vom Steuerkommiſſär gemäß § 15 vollzogenen Feſtſetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beſchwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- beziehungsweise Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 27.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will, genau zu bezeichnen.

§ 28.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 27 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schätzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schätzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 29.

Die Schätzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der direkten Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hiebei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§ 30.

Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidiren.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren aus der Staatskasse.

§ 31.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Ab- und Zuschreiben veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 32.

Die Kontrole über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für eine möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster Sorge zu tragen, auf thunlichst gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuerkommissären und Schatzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feststellung der Steueranlagen oder bei der Aufstellung der Kataster, Steuerregister und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse unterlaufen sind, soweit es sich um offensichtlich auf Versehen beruhende handelt, thunlichst von sich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 33.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1884 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richten sich nach den bisherigen Gesetzen.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämmtliche Schatzungsräthe aufgelöst und es sind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu ernennen.

§ 34.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 8. August 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Bekanntmachung.

(Vom 8. August 1900.)

Die ärztlichen Prüfungsvorschriften betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften, vom 26. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. August 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.
Heil. Vdt. Fr. Wielandt.

Bekanntmachung,

betreffend die ärztlichen Prüfungsvorschriften.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen,

den Reichskanzler zu ermächtigen, im Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde bei reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium an einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen

1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reifezeugniß zu erlassen;
2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900/1901 zurückgelegt haben, auf die im § 4 Absatz 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt Seite 191) erforderten vier Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen.

Berlin, den 28. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den ■. August 1900.

Inhalt.

Gesetze: die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend; die Zwangsversteigerung und die Verwaltungsordnung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend; die Aufhebung des Pfaffergeldes und die Ablösung von Landschaden betreffend; Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend; die Abänderung des Berggesetzes vom ■. Juni 1890 betreffend.

Gesetz.

(Vom 16. August 1900.)

Die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Artikel 25a.

Die Theilung von Wald, Rentfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 Ar ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn die bei der Theilung sich ergebenden Theilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, gemäß Artikel 25d mit anderen Grundstücken vereinigt werden.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung, wenn die Theilung zu Folge Enteignung geschieht (Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 §§ 1, 2, 33) oder wenn ein Grundstückstheil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zu Stande gekommene Vereinbarung abgetreten wird.

Artikel 25b.

Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Falle von dem Verbote Befreiung bewilligen.

Wenn das Grundbuchamt eine Theilung als unter das Verbot fallend erachtet, während die Verwaltungsbehörde diese Frage verneint, so hat die letztere Behörde, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, diese fürsorglich zu bewilligen.

Die Befreiung ist dem Grundbuchamte nachzuweisen und in dem Grundbuche zu vermerken.

Artikel 25c.

Theilungen, welche gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig und dürfen in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Ist eine gegen das Verbot verstoßende Theilung unter Verletzung des Gesetzes in das Grundbuch eingetragen, so finden zu Gunsten derjenigen, welche Rechte an den Theilstücken oder Rechte an solchen Rechten durch Rechtsgeschäft erwerben, die Vorschriften des § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 25d.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur statthaft, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar aneinander grenzen und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) belastet sind.

Artikel II.

Im Ausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 zur Grundbuchordnung tritt an die Stelle des § 19 folgende Vorschrift:

§ 19.

Soweit die Theilung eines Grundstücks verboten ist (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 25a bis 25c), ist auch die Abschreibung des Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück unstatthaft.

Ergibt sich, daß dem gesetzlichen Verbote zuwider die Theilung eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen worden, oder die Abschreibung eines Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück erfolgt ist, so hat das Grundbuchamt von Amtswegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen und hiervon die Betheiligten zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß die Verwaltungsbehörde nachträglich Befreiung von dem Theilungsverbote bewilligt hat.

Artikel III.

In dem Gesetze, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1868 wird die Bestimmung unter Ziffer 5 des § 6 gestrichen.

Artikel IV.

In § 20 des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888 wird unter Ziffer 10 die nachstehende Bestimmung eingestellt:

10. in den Fällen der Beseitigung vom gesetzlichen Verbote der Theilung von Grundstücken unter Mindestmaß (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 25 b), wenn die Theilung erfolgte, um einem oder mehreren der Theilstücke eine andere, nicht unter Artikel 25 a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fallende Zweckbestimmung zu geben.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Artikel III und IV treten sofort, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Artikel VI.

Mit dem letzteren Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Unttheilbarkeit der Liegenschaften betreffend,

b. der Absatz 2 des Artikels 11 des badischen Einführungsgesetzes vom 28. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche.

Auf die zuvor vorschriftswidrig erfolgte Grundbucheintragung von Theilungen finden von da ab die Vorschriften des Artikels 25 c Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 19 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Noll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz.

(Vom 16. August 1900.)

Die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zwangserziehung.

Artikel I.

Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist, tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht.

Artikel II.

Im Uebrigen erleidet das Gesetz vom 4. Mai 1886 folgende Aenderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vergl. mit § 1838) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

2. Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" ersetzt.

Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Der dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

4. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung" und werden die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann".

Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären" ersetzt durch „anordnen".

5. Im ersten Absatz des § 4 werden die Worte: „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" ersetzt durch die Worte: „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht".

6. Im zweiten Absatz des § 4 werden die Worte: „binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht" ersetzt durch die Worte: „die sofortige Beschwerde".

7. Der dritte und fünfte Absatz des § 4 werden gestrichen.

8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

9. In § 5 werden die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" ersetzt durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht".

10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. f. wie im Gesetz.

Im zweiten Absatze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangserziehung" ersetzt durch: „Entscheidung über die Unterbringung".

11. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

12. Der § 9 erfährt folgende Aenderungen:

Der erste und zweite Absatz werden gestrichen.

Der erste Satz des dritten (nunmehr ersten) Absatzes hat zu lauten:

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Drittheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.

Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist als neuer Absatz einzuschieben:

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältniß ihrer Leistungen getheilt.

Als letzter Absatz wird beigefügt:

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschußlich zu bestreiten.

13. In § 11 werden die Worte: „sportel- und stempelfrei" durch das Wort: „sportelfrei" ersetzt.

14. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte und nach § 36 Absatz 3 letzter Satz des Strafgesetzbuchs die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Ueberweisung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

B. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV.

Werden in den Fällen des Artikel III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Artikel V.

Unſere Miniſterien des Innern und der Juſtiz ſind mit dem weiteren Vollzug und der Erlaſſung der erforderlichen Ausführungsbeſtimmungen beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 15. Auguſt 1900.

Friedrich.

Noll. Eiſenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Dr. Heintze.

Geſetz.

(Vom 16. Auguſt 1900.)

Die Aufhebung des Pflaſtergeldes und die Ausſcheidung von Landſtraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Theile einer Landſtraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterſtellten Städte liegen, ſcheiden aus dem Landſtraßenverbande aus; ſie erhalten inſoweit die Eigenſchaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengeſetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigenthum am Straßengelände geht auf die Städte über.

Durch das Miniſterium des Innern wird auf Vorſchlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths beſtimmt, welche Theile einer Landſtraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen.

Brücken, welche ein ſchiffbares Gewäſſer überſetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbeſſerung die Schwabenthorbrücke und die Kaiſerſtraßenbrücke in Freiburg, ſowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderſeitigen Landfeſten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet.

§ 2.

Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der im § 1 genannten Gemeindewege erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach deren Länge zu bemessenden Jahreszuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal	im	$2_{,0}$	fachen
Pforzheim	„	$2_{,1}$	„
Lahr	„	$2_{,2}$	„
Baden	„	$2_{,4}$	„
Mannheim	„	$3_{,1}$	„
Heidelberg	„	$3_{,2}$	„
Freiburg	„	$3_{,3}$	„
Karlsruhe	„	$4_{,0}$	„
Konstanz	„	$4_{,1}$	„

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt.

§ 3.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben.

§ 4.

Der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 18. August 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz.

(Vom 16. August 1890.)

Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erleidet folgende Aenderungen:

§ 15

wird dahin gefaßt:

Zur Giltigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

Zu § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96

Zu § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Der bisherige Absatz 4 (jetzt Absatz 5) erhält folgende Fassung:

Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrath ernennt.

Nach § 39 wird eingeschaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

In § 43

treten an Stelle des Absatz 1 folgende Bestimmungen:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des Letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Gesetz.

(Vom 16. August 1900.)

Die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. § 31 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

1a. Am Schlusse des § 36 Absatz 4 wird hinzugefügt:

„und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen."

2. An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift:

„Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung."

Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

3. In § 59 Absatz 3 wird das Wort „Zubehör" gestrichen und durch das Wort „Bestandtheil" ersetzt.

Sodann wird im gleichen Absatz als letzter Satz beigefügt:

„Wenn ein Hülfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht."

4. In § 57 wird „Hypotheken" statt „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte",
in § 58 „dem Grundbuchamte" statt „der Pfandbehörde" und „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger",
in § 59 „Hypotheken" statt „Vorzugsrechte, Unterpfandsrechte" gesetzt.

5. In § 80 wird zwischen die Absätze 3 und 4 als neuer Absatz eingeschoben:

„Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, sind für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend."

Der 4., nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Absatz 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden."

6. In § 81 wird „Grubenvorstandes" statt „Gesellschaftsvorstandes" gesetzt.

7. In § 84 werden die Worte „zum Unterpfand gegeben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt.

8. § 87 Absatz 2 und 3 erhalten nachstehende Fassung:

„Durch das Statut kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden, insofern es sich nicht um einen Bergwerksbesitz von nur geringfügigem Werth handelt.

Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen."

9. In § 97 erhalten die zwei ersten Absätze nachstehende Fassung:

„Die Gewerkenversammlung fasst ihre Beschlüsse — soweit nicht die § 80 Absatz 3 und 98 Anwendung finden — mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn sie vorschriftsgemäß einberufen und wenn die Mehrheit aller Kuxe in ihr vertreten ist."

10. In § 98 wird das Wort „Verpfändung" gestrichen und dafür gesetzt: „hypothekarischen."

11. In § 100 Absatz 1 Satz 2 wird statt des Wortes „Versammlung" das Wort „Abstimmung" gesetzt.

12. In § 106 wird der erste Absatz gestrichen.

12a. Die Schlußworte des § 110 haben zu lauten:

. . . . . „Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach

dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Rechtsverhältnisse des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind."

18. In § 115 wird als Absatz 2 beigefügt:

„Erfolgt die Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung im Wege gütlicher Vereinbarung, so bedarf die Belastung zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuch."

Der § 121 wird gestrichen.

Der § 122 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, wo der Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer oder dem Dienstbarkeitsberechtigten den Minderwerth zu ersetzen (§ 118 Absatz 1) oder wo er das Grundstück zu Eigenthum zu erwerben hat (§§ 118 Absatz 3, 119 und 120), finden hinsichtlich der Entschädigung die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, 9, 10, 12 bis 14, 15 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 entsprechende Anwendung."

In § 124 wird an Stelle des bisherigen Absatz 2 gesetzt:

„Das Bezirksamt ersucht das zuständige Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung zum Grundbuch (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie gleichzeitig um Mittheilung beglaubigter Abschriften der auf das betreffende Grundstück bezüglichen Einträge;"

in Absatz 3 werden die Worte „gemäß § 122" gestrichen;

am Schlusse des Paragraphen wird — als Absatz 4 — hinzugefügt:

„Die die Tagfahrt anordnende Verfügung ist durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des betreffenden Bezirks und durch öffentlichen Anschlag am Rathhaus der Gemeinde, in deren Gemarkung das Grundstück gelegen ist, mit der Aufforderung an etwaige unbekannte Betheiligte bekannt zu machen, ihre auf die Entschädigung bezüglichen Ansprüche spätestens in der Tagfahrt zu stellen, widrigenfalls dieselben in dem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden und dem Unternehmer gegenüber ausgeschlossen werden."

In § 125 wird als neuer Absatz 1 gesetzt:

„Kommt in der Tagfahrt eine Einigung über den Erwerb eines Grundstücks durch den Bergwerksbesitzer einschließlich der Entschädigungsfrage zu Stande, so gilt das hierüber aufgenommene und unterzeichnete Protokoll wie ein nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurkundeter Vertrag."

Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben unverändert als Absätze 2 und 3.

In § 127 wird als Absatz 2 beigefügt:

„Lautet die rechtskräftige Entscheidung auf Abweisung des gestellten Antrags, so hat das Bezirksamt das zuständige Grundbuchamt um die Löschung der gemäß § 124 Absatz 2 eingetragenen Vormerkung zu ersuchen. Ist durch die rechtskräftige Entscheidung die Verpflichtung zur Ueberlassung des Grundstücks zur Benützung ausgesprochen, so ersucht das Bezirksamt das Grundbuchamt um Eintragung der Entscheidung unter gleichzeitiger Löschung der Vormerkung."

Der § 128 erhält nachstehende Fassung:

„Hinsichtlich der Zahlung der Entschädigung finden die Bestimmungen der §§ 47 und 48 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 entsprechende Anwendung.

Ist der Bergwerksbesitzer durch rechtskräftige Verwaltungsentscheidung für verpflichtet erklärt worden, ein Grundstück zu Eigenthum zu erwerben, so erfolgt der Eigenthumsübergang mit der in § 51 des Enteignungsgesetzes vorgesehenen Wirkung durch die auf Ersuchen des Bezirksamtes zu vollziehende Eintragung der Entscheidung zum Grundbuch. Das Bezirksamt hat das Ersuchen erst zu stellen, wenn der Nachweis der Zahlung beziehungsweise Hinterlegung der Entschädigungssumme oder einer anderweiten Ordnung der Entschädigung erbracht ist, und gleichzeitig die Löschung der gemäß § 124 gemachten Vormerkung zu veranlassen."

14. In § 138 wird „dem Grundbuchamte" statt „der Pfandbehörde beziehungsweise dem Gemeinderathe" und „Grundbuch" statt „Grund- und Pfandbuch",

in § 139 „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" und „seiner Hypothek beziehungsweise seines sonstigen dinglichen Rechts" statt „seines Vorzugs- oder Pfandrechts beziehungsweise dinglichen Rechts",

in § 141 „Hypothekengläubigern" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern" gesetzt.

Artikel II.

Die in Artikel I aufgeführten Aenderungen treten, soweit sie grundbuchrechtlicher Natur sind, für jeden Grundbuchbezirk erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; bis zu diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen des § 63 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 sinngemäße Anwendung.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XL.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. September 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. August 1900.)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen, bestehend aus:

1. den Branntweinsteuer-Grundbestimmungen;
2. der Brennereiordnung;
3. der Meßuhrordnung;
4. der Branntwein-Begleitscheinordnung;
5. der Branntwein-Lagerordnung;
6. der Branntwein-Reinigungsordnung;
7. der Alkoholermittelungsordnung;
8. der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung;
9. den Vorschriften über die Branntwein-Statistik

die Genehmigung ertheilt mit der Maßgabe, daß sie mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen sind veröffentlicht in der Beilage zu Nr. 33 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 31. Juli d. J. und als Ganzes wie auch in den einzelnen Theilen im Buchhandel erhältlich. Auch können die Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Die weiter erforderlichen Vollzugsanweisungen zu den Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen werden von der Großherzoglichen Zolldirektion erlassen.

Karlsruhe, den 22 August 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
Nicolai.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 26. September 1900.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Dienstkautionen der Beamten betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Uebergangsverkehr mit Württemberg betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. September 1900.)

Die Dienstkautionen der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 7 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen Unserer Verordnung vom 24. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung der Beamten zur Kautionsleistung wird aufgehoben, insoweit die Kautionen zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche zu dienen bestimmt sind, welche dem Staat gegenüber den Beamten aus deren Amtsführung zustehen. In den Fällen, in denen die Kautionsleistung die Sicherstellung von Privaten, öffentlichen Anstalten u. s. w. ausschließlich oder neben derjenigen des Staats bezweckt, kann nach näherer Anordnung der zuständigen Ministerien die Stellung von Kautionen auch fernerhin gefordert werden.

Den Beamten sind diejenigen Personen gleich zu achten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

§ 2.

Die dem Staate gestellten Dienstkautionen derjenigen Beamten, die nach § 1 dieser Verordnung zur Kautionsleistung nicht mehr verpflichtet sind, werden längstens binnen Jahresfrist zurückgegeben.

§ 3.

Für etwaige vor der Rückgabe der Kautionen bekannt gewordene Ersatzansprüche der Staatskasse bleiben die gestellten Kautionen verhaftet; ihre Rückgabe bleibt insolange ausgesetzt, bis über die erhobenen Ansprüche endgiltig entschieden ist.

§ 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 15. September 1900.

Friedrich.

Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 14. September 1900.)

Die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

Zum Vollzug des Bundesrathsbeschlusses vom 17. März d. J., die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1.

Am 1. Dezember 1900 findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung statt. Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benützten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Wagen, Schiffe ꝛc.), sowie die Ermittelung der vorhandenen Wohnräume aller Art verbunden werden.

§ 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Leitung liegt den Gemeindebehörden (Stadt- und Gemeinderäthen) ob, welche für die Ausführung aus ihren Mitgliedern, nach Bedürfniß und Ermessen unter Zuzug von geeigneten weiteren Personen, eine besondere Zählungskommission einsetzen können.

Die Bildung dieser Zählungskommissionen hat spätestens bis zum 10. November zu geschehen und ist alsbald dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen.

§ 3.

Die Erhebung ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählbezirk.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß eine Person die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten innerhalb je eines halben Tages bewirken kann. In der Regel soll ein Zählbezirk nicht mehr als 40 Haushaltungen enthalten.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Siech- ꝛc. Anstalten) sind zu besonderen Zählbezirken zu machen.

§ 4.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, der die Zählungslisten austheilt und einsammelt.

Die Zählungskommission ernennt die Zähler aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen; sie hat für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern Sorge zu tragen, und zwar sind, soweit möglich, freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Zähler müssen über ihre Obliegenheiten gut unterwiesen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben durch den Bürgermeister beziehungsweise den Vorsitzenden der Zählungskommission mittelst Handschlags verpflichtet werden.

Die erfolgte Bildung der Zählbezirke und die Ernennung der erforderlichen Anzahl von Zählern ist dem Bezirksamt spätestens bis zum 15. November anzuzeigen.

§ 5.

Die Volkszählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember innerhalb der Grenzen des Großherzogthums ständig oder vorübergehend anwesenden Personen in Zählungslisten, welche nach dem anliegenden Muster (Drucksache A) eingerichtet sind.

Für jede Haushaltung, sowie für jede einzeln lebende selbständige Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft ist eine Zählungsliste auszufüllen.

Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen ob, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen und Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse ꝛc.) gelten. Aushülfsweise kann die Ausfüllung auch durch geeignete Vertreter oder die Zähler erfolgen.

§ 6.

Die näheren Vorschriften über die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus der Anleitung und den Erläuterungen der Drucksache A, mit welchen sich die Zähler genau vertraut zu machen haben.

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren. Sie dürfen nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benützt werden.

§ 7.

Die Zählungslisten werden von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit zwischen dem 27 und 29. November ausgetheilt.

Falls dabei eine Haushaltung übergangen wird, hat deren Vorstand Sorge zu tragen, daß ihm eine Zählungsliste nachträglich zugestellt werde.

Die Wiedereinsammlung der Zählungslisten durch die Zähler hat nach Mittag des 1. Dezember zu beginnen und ist, wenn möglich, innerhalb dieses Tages zu beendigen. Keinenfalls darf dieselbe über den 3. Dezember hinaus ausgedehnt werden.

§ 8.

Der Zähler hat auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung der Zählungslisten zu achten und Ergänzung und Berichtigung der bemerkten Mängel zu veranlassen.

Ueber die Austheilung und Einsammlung der Zählungslisten hat er ein Verzeichniß, die Kontrolliste, nach anliegendem Muster (Drucksache B) zu führen, welches er nach beendigtem Zählungsgeschäft nebst den Zählungslisten der Gemeindebehörde (Zählungskommission) übergibt.

§ 9.

Die Gemeindebehörde (Zählungskommission) hat die gesammten ihr zukommenden Zählungspapiere auf Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, und alsdann nach anliegenden Mustern (Drucksachen D und E) die Zählbezirkstabellen sowie die Bevölkerungstabelle für die Gemeinde beziehungsweise die einzelnen Orte und Wohnplätze aufzustellen.

§ 10.

Im Uebrigen hat die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit seitens der Zähler und Gemeindebehörden (Zählungskommissionen) nach Maßgabe der anliegenden Anweisungen (Drucksachen C und F) zu geschehen.

§ 11.

Die Stadt- und Gemeinderäthe haben das Zählungsmaterial (die Gemeindetabelle, die Zählbezirkstabellen, die Kontrollisten und Zählungslisten) sobald als thunlich, und zwar Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern spätestens bis zum 15. Dezember, die übrigen Gemeinden bis zum Jahresschluß, dem Großherzoglichen Statistischen Landesamt unmittelbar einzusenden.

Die erfolgte Absendung ist dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 12.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird.

Die übrigen Großherzoglichen Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

§ 13.

Das Großherzogliche Statistische Landesamt hat die Herstellung der Zählpapiere zu besorgen und dieselben an die Gemeinden zu vertheilen, die ausgefüllten Formulare von den Gemeinden einzusammeln, sodann zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, — wobei die Großherzoglichen Bezirksämter und die Gemeindebehörden verpflichtet sind, die bezüglichen Aufträge und Verfügungen sorgfältig und mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen — und endlich das eingegangene Material nach den Vorschriften des Bundesraths zu bearbeiten.

Karlsruhe, den 14. September 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 11. September 1900.)

Den Uebergangsverkehr mit Württemberg betreffend.

§ 1.

In dem Uebergangsverkehr mit Württemberg treten vom 1. Oktober 1900 ab folgende Veränderungen ein:

1. Bei der Einfuhr von Wein aus Württemberg treten an die Stelle der neben den Uebergangsscheinen bisher zugelassenen Transportscheine ausschließlich Uebergangsscheine. Wird Wein nach oder durch Württemberg aus dem Großherzogthum ausgeführt, so sind Uebergangsscheine als Begleiturkunden nicht mehr erforderlich; dagegen sind zur Begleitung der Weintransporte innerhalb des Landes bis zum Austrittsorte Kontrolscheine zu erwirken.

2. Der Verkehr mit Bier zwischen Baden und Württemberg findet ausschließlich unter Uebergangsscheinkontrole statt.

3. Bei der Ausfuhr von ungeschrotenem Malz fällt jede Bezettelung weg. Die Ausfuhr von geschrotenem Malz nach oder durch Württemberg, soweit solche zugelassen wird (Artikel 37 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896), hat dagegen unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen.

4. Der Anlegung eines amtlichen Waarenverschlusses im Uebergangsscheinverkehr mit Württemberg bedarf es in der Regel nicht.

§ 2.

Die den sämmtlichen Steuereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Nebenzollämtern 1. Klasse und Unterſteuerämtern ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Ueber-

gangsscheinen über Bier wird auf die Ausstellung von Uebergangsscheinen über geschrotenes Malz ausgedehnt.

§ 3.

In nachstehenden Verordnungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 ab folgende Veränderungen ein:

1. Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321 ff.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. März 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78 ff.), vom 19. April 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 222 ff.) und vom 17. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 96).

In § 46 wird

Absatz 1 der Ziffer 1 durch die Bestimmung:

„Als Begleiturkunde dient, wenn Wein in das Großherzogthum eingeführt wird, ein Uebergangsschein oder ein bayerischer Transportschein oder ein elsaß-lothringischer Ausfuhrschein."

Ziffer 2a durch die Bestimmung:

„bei der Ausfuhr nach oder durch Elsaß-Lothringen ein Uebergangsschein"

und Ziffer 2b durch die Bestimmung:

„wenn aber Wein nach Elsaß-Lothringen mit der Post ausgeführt oder mit der Eisenbahn durch Elsaß-Lothringen durchgeführt wird, sowie bei allen sonstigen Ausfuhren ein Kontrolschein" ersetzt.

In § 47 Absatz 2 wird das Wort „württembergischem" durch das Wort „bayerischem" ersetzt.

2. Verordnung vom 17. November 1896, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411 ff.).

In § 2 Absatz 1 sind die Worte „und Württemberg" sowie „und württembergische" zu streichen.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bierausfuhr nach einem anderen Staate des deutschen Zollgebiets oder durch einen solchen Staat nach dem Vereinsauslande hat unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen. Bei dem Uebergangsscheinverkehre mit Württemberg bedarf [redacted] der Anlegung eines amtlichen Waarenverschlusses in der Regel nicht. Bei unmittelbarer Versendung nach Bayern, Hohenzollern oder Elsaß-Lothringen kann jedoch statt des Uebergangsscheins nach der Wahl des Versenders auch ein badischer Transportschein erwirkt werden; das Gleiche gilt, wenn Bier mit Anspruch auf Steuerrückvergütung unmittelbar nach dem Vereinsauslande ausgeführt wird (§ 5 Absatz 2)."

Karlsruhe, den 18. September 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

A. A. d. M.

Beyer.

Vdt. Sommer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Drucksache A.

Volkszählung im Großherzogthum Baden

Gemeinde: ..... Straße:

Ort oder Wohnplatz: .....

Zählungsliste Nr. .....

Die Ergebnisse der **Volkszählungen** bilden eine wesentliche und unentbehrl
und Gemeinde, sowie für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, und dienen nicht n
Lebens. Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäfts wird von allen Betheiligten erw
und vollständig machen und überhaupt die Ausführung desselben nach Kräften u
sind verpflichtet, die gegenwärtige Zählungsliste am 1. Dezember Morgens gewis
von Mittag ab bereit zu halten.

I. Anleitung zur Ausfüllung der

1. Für jede **Haushaltung** ist eine besondere Zählungsliste auszustellen.

2. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmermiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern und dafür sorgen,

Die Abh
7. In d
Ausnahme
in der Wohnu
lichkeiten **übe**
gehend anwese
Für ein
den 1. Dezem
als Nachtqua
Wohnungen
Personen
nachtet haben

Zu **Spalte 1.**
Kinder ist hier „unb

Zu **Spalte 3.** „
oder sonstige Stell
der „**sonstigen** Stell
gegeben werden, ob be
Dienst irgend welcher
gewerblicher Dienstbo
oder Schlafgängeri
oder als Gast auf B

Zu **Spalte 6.**
„**ledige**", sondern je
schiedene" zu bezeichn
getrennten Personen.

Zu **Spalte 7**
Geborenen ist „**hier**"
Baden gelegen, so i
gelegen, so ist das Ob
das Land, bei Preuß

Zu **Spalte 9.**
ständliche Abkürzungen
u. dgl., sind zu verne
gemeinschaft anzugeben
(Landeskirche), röm.-ka
Für nicht getauft
sie erzogen werden ode

Zu **Spalte 10.**
die Muttersprache der
Muttersprache, so ist
vorstandes einzutragen.

Zu **Spalte 11.**
die Lebensstellung beru
Theil herrührt. Ausl
unzureichend; es muß
des Handwerks, Handel
Betreffende thätig ist, a
Baumwollspinnerei, S
lung u. s. w., ebenso si
thätig sind, Landwirth
und Fischer, ob auf S
Arbeiter und Taglö
geben, in dem sie ständ
bei Garten-, Forst-, B
u. s. w.), Dienstboten
oder ob für Landwirth
andere Gewerbe.

Für Ehefrauen, s
ist immer dann ein Ei

(für denselben) .....

gelte vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden

II. Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Zählungsliste.

„Vorname". Für noch unbenannte neugeborene „nannt" zu setzen.

Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand ung in der Haushaltung". Durch die Angabe ung in der Haushaltung" soll Auskunft darüber m Haushaltungsvorstand entweder in Arbeit oder Art stehend, insbesondere auch, ob häuslicher oder e, oder zur Miethe, oder als Schlafgänger n wohnend, oder in Kost oder Pflege befindlich, esuch anwesend u. dgl.

Verheirathet gewesene Personen sind nicht als nachdem als **„Wittwer** (Wittwen)", oder **„Ge-**en. Geschiedene sind die auf Lebenszeit **gerichtlich**

und 8. Für die in der Zählungsgemeinde ' zu schreiben. Ist der sonstige Geburtsort in ist der Amtsbezirk, ist er außerhalb Badens verannt oder der Kreis ꝛc., sowie der Staat oder en und Hessen auch die Provinz beizusetzen.

„Religion". Die Bezeichnung kann durch vergeschehen. Unbestimmte Ausdrücke, wie Christ riden. Es ist diejenige Kirche oder Religionsn, welcher die einzelne Person angehört, z. B. ev.-kh., (alt-)kath., Brüdergemeinde, Methodist u. s. w. r Kinder ist das Bekenntniß anzugeben, in welchem r erzogen werden sollen.

Für **Kinder, welche noch nicht sprechen,** ist Eltern anzugeben; haben die Eltern verschiedene für solche Kinder die Sprache des Haushaltungs-

Hauptberuf ist derjenige, auf dem hauptsächlich .ht und von dem der Erwerb oder dessen größter .rdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind) vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, s oder sonstigen Berufs, in welchem der (oder die) ngegeben werden, also z. B. Strumpfwaarenfabrik, Stärkefabrik, Torfgräberei, Materialwaarenhandr Personen, welche land- oder forstwirthschaftlich schaft oder Forstwirthschaft, ferner für Schiffer r oder in Binnengewässern. Insbesondere sollen nen stets den Arbeits- oder Geschäftszweig anig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, au-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten ; ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, schaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches

onstige weibliche Familienangehörige und Kinder ntrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben und wenn diese Thätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist. Die Besorgung des Hauswesens in der eigenen Familie ist als Erwerbsthätigkeit nicht anzusehen.

Zu **Spalte 12.** Die **Berufsstellung** (das Arbeits- und Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob die gezählte Person selbständig, Geschäftsleiter (als Eigenthümer, Inhaber, Miteigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamter),

oder in einem anderen Arbeitsverhältniß steht (als Geselle, Gehilfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Verkäufer, Ladenmädchen, Kellner, Tagelöhner, Kaufdiener, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausbursche, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. s. w.).

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hilfspersonen thätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehilfen zu sein, ist „hilft" zu schreiben (und das betreffende Gewerbe in Spalte 11 zu nennen). Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hilfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu **Spalte 13 und 14.** soll festgestellt werden, welche Personen derzeit **außerhalb ihres Wohnorts** ihren Erwerb oder Beruf haben, also z. B. Arbeiter, Angestellte oder Beamte sind, die täglich oder wöchentlich von ihrer Wohngemeinde an eine außerhalb gelegene Arbeitsstätte sich begeben müssen. Bei Personen, welche noch keinen Beruf oder Erwerb haben, sowie bei Personen, welche diesen regelmäßig innerhalb ihrer Wohngemeinde ausüben, sind Fehlstriche einzutragen.

Zu **Spalte 15 „Staatsangehörigkeit"** ist für jede Person ein Eintrag zu machen; dabei kann für Baden einfach ein **B.** gesetzt werden. Es ist hier insbesondere zu beachten, daß Reichsausländer die Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres durch längeren Aufenthalt, sondern nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheirathung an einen Inländer, erwerben. Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu **Spalte 16.** Für alle im aktiven Dienst stehenden reichsangehörigen **Militärpersonen des Heeres** und der Marine, mit Einschluß der Militärbeamten und -Aerzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, sowie der Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung ist in Spalte 16 außer dem Wort „aktiv" der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde ꝛc. anzugeben.

Als aktive Militärpersonen gelten auch Unteroffizierschüler und Schiffsjungen der kaiserlichen Marine, nicht aber Kadetten, Unteroffizier-vorschüler und Gendarmerie-ꝛc.

Zu **Spalte 17—20.** Unter „frühester Jugend" ist die erste Kindheit, insbesondere sind die ersten beiden Lebensjahre verstanden. — Bei Personen, welche mit keinem der erfragten Gebrechen behaftet sind, sind Fehlstriche einzutragen. Insbesondere ist zu beachten, daß nur auf einem Auge Blinde, sowie nur Taube, oder nur Stumme nicht in Betracht kommen; für sie sind ebenfalls Fehlstriche zu setzen.

Drucksache B.

Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1900.

Gemeinde: _____ Zählbezirk Nr. ... ...

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: ... ...

§ 13.

§ 14.

§ 15.

§ 16.

§ 17.

§ 18.

§ 19.

Drucksache D.

Volkszählung im Großherzogthum Baden

vom 1. Dezember 1900.

Amtsbezirk ..... **Gemeinde** .....

Zählbezirks-Tabelle Nr. ..

Anleitung.

1. In diese Tabelle sind die im Vordruck der Spalten bezeichneten Ergebnisse der Kontrolliste und der Zählungslisten für den betreffenden Zählbezirk einzutragen.

   Werden hierbei noch Auslassungen, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in den Angaben bemerkt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu ergänzen und zu berichtigen.

2. In Spalte 1 ist die Oertlichkeit nach Namen und Art (Kontrolliste Sp. 1) einzutragen, also Straße, Platz ꝛc. und wenn der Zählbezirk mehrere Wohnorte oder zerstreut und vereinzelt gelegene Wohnplätze und Gebäude begreift, deren Name und deren Art nach Beschaffenheit, Bestimmung, Bauart ꝛc. anzugeben, also ob:

   Bauliche Gemeinschaft
   Wohnhaus, Gebäude auf einem Grundstück.
   Gasthof zum Adler.
   Gärtnerei auf ein Grundstück.
   Zimmerplatz.
   unbebaute Baustelle.
   Ställe und Zelt auf ein Grundstück.
   Villa, nur zu Sommer bewohnt.
   Zählungsliste 12 z. B. an der Kreisstraße.
   Schiffsgemeinschaft
   wandernde Schaustellerei.
   W. und unbewohnte Zelte auf einem Grundstück.
   ein W. mit unbewohnten Wirthschaftsgebäuden.
   Strafanstalt.

   gehören, anzugeben. Dabei sind Zählungslisten, welche, weil nachträglich ausgegeben, mit höheren Nummern versehen sind, mit einzureihen.

6. In die Spalten 5 bis 10 sind die Angaben über die Zahl der Wohn- und Schlafräume, der Anstaltsräume und Fremdenzimmer in Gasthäusern, sowie über die Küchen von der Titelseite der Zählungsliste zu übertragen. Das Fehlen der Küche ist in Spalten 10 mit 0 zu bezeichnen.

7. Die Spalten 11 bis 20 sind nach den in Spalte 4, 9, 16 bis 20 der Zählungsliste enthaltenen Einträgen auszufüllen.

Laufende Nummern	Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	21.																				

Bemerkungen.
Angabe der Gebäude und Gebäudegruppen, sowie der Anstalten nach Art und Namen. Anmerkungen über in gemischtem Gebrauch befindliche Gebäude, über einzelne Haushaltungen, welche sich in Gasthäusern, Anstalten ꝛc. befinden, über Einrichtung von Zählungslisten in ungewöhnlicher Weise, Aufklärung über ausgefallene Zählungslisten von Gebäuden, über mehrere Eingänge zu Gebäuden und beliebige Gebäude, die weder zu Wohnungen noch zu gewerblichen Zwecken dienen ꝛc.

Oertlichkeit, Straße, Platz, Gasse ꝛc. oder Dorf, Weiler, Zinken, Hof, einzelnes Haus ꝛc. nach Namen und Art	Haus-Nr.	Art der Gebäude oder sonstigen Aufenthaltstätten (ob lediglich Wohnhaus — durch W. zu bezeichnen — oder ob Schulhaus, Rathhaus ꝛc., Gasthaus, Anstalt ꝛc.)	Nr. der Zählungsliste	Wohnverhältnisse. Zahl der Wohn- und Schlafräume	Zahl der Fremdenzimmer in Gasthäusern ꝛc.	Zahl der Anstaltsräume (der Insassen)	Küche zur alleinigen Benutzung	Küche zur gemeinsamen Benutzung	Küche fehlt	Anwesende Personen: männlich	weiblich	im Ganzen	Darunter nach der Religion: evangelisch	katholisch	israelitisch	sonstig	Glieder auf beiden Augen	Glieder auf beiden Augen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Stadt Wertheim, Kaiserstrasse	14	W.	1	6	—	—	1	—	—	5	6	11	9	9	1	—	1	1
			2	2	—	—	1	—	—	3	4	7	—	6	—	1	—	—
	15	Realschule	3	7	—	—	1	—	—	4	3	6	5	1	—	—	—	—
		W.	4	3	—	—	1	—	—	1	1	2	—	2	—	—	—	—
	16	W.	5	4	—	—	1	—	—	—	2	2	—	2	—	—	—	—
	17	W.	6a	4	—	—	1	—	—	4	4	9	2	7	—	—	—	—
			-b	—	14	—	—	—	0	7	2	9	4	3	2	—	—	—
	18 u. 19	Fabrik	7	2	—	—	1	—	—	2	1	2	3	—	—	—	—	—
	20	Schuppen	8	1	—	—	—	—	0	3	—	2	—	2	—	—	—	—
	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22a u. b	W. Vorderhaus	9	5	—	—	1	—	—	1	2	3	1	2	—	—	—	—
		W. Hinterhaus	10	2	—	—	—	1	—	2	3	5	1	4	—	—	—	—
	23	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	W.	11	7	—	—	1	—	—	6	4	10	4	3	1	2	1	—
	26	W. Mühle	12	4	—	—	1	—	—	3	2	5	4	1	—	—	—	—
	27	W. Hauptgebäude	14	3	—	—	1	—	—	3	4	6	—	6	—	—	—	—
		W. Hintergebäude	15	2	—	—	—	1	—	3	3	6	1	5	—	—	—	—
		u. s. w.																
Landestelle	—	Schiff	26	2	—	—	1	—	—	4	1	5	1	4	—	—	—	—
	III	Lagerhaus	27	2	—	—	1	—	—	2	2	4	—	4	—	—	—	—
Bahnwarthaus	221	W.	31	2	—	—	1	—	—	3	2	5	6	1	—	—	—	—
Marktplatz bei der Kirche	—	Wagen	32	2	—	—	—	—	0	4	3	7	—	5	—	2	—	—
Von Stadt Wertheim bewohnte Gebäude u. sonst. Aufenthaltstätten	26	Haushaltungen	28	69	24	10	22	3	3	96	93	189	39	139	4	6	3	—
Waldmühle	67a u. b	W. u. Sägemühle	28	3	—	—	1	—	—	5	4	9	1	8	—	—	—	—
Hof Malberg	68 bis 72	W. Puchthof	29a-b	12	—	—	1	—	—	14	10	24	2	20	—	2	—	—
Im Bled	78	Schafstall	30	1	—	—	—	—	0	1	—	1	—	1	—	—	—	—
An der Kreisstrasse	—	Baracke	13	—	—	2	—	1	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—
Bewohnte Gebäude	3	Haushaltungen	3	13	—	2	1	1	1	26	10	36	2	32	—	2	—	—
Zusammen bewohnte Gebäude und sonstige Aufenthaltstätten	30	Haushaltungen	[illegible]	65	24	12	24	4	4	137	106	233	42	179	4	8	2	—

Drucksache E.

Volkszählung im Großherzogthum Baden

vom 1. Dezember 1900.

Amtsbezirk ..... Gemeinde .....

Gemeinde-Tabelle.

Anleitung.

1. In diese Tabelle sind die Ergebnisse der gebrüften Kontrollisten und Zählbezirkstabellen einzutragen.

Besteht die Gemeinde nur aus einem Wohnorte, so sind die Ergebnisse der Kontrollisten und Zählbezirkstabellen unter Angabe der Nummer des Bezirks

4. In Spalte 3 ist, wenn die Gemeinde nur aus einer Gemarkung besteht, solches ausdrücklich zu bemerken. Wenn dieselbe aus zwei oder mehr Gemarkungen besteht, d. h. wenn ein Nebenort oder mehrere eigene Gemarkung haben, so ist deren Name in Spalte 3

Amtsbezirk .....

Zählbezirke bezw. Orte und Wohnplätze			Gebäude					Sonstige Aufenthaltsstätten	Haushaltungen und Wohnverhältnisse				
Zählbezirke bezw. (wenn die Gemeinde aus mehreren Orten und Wohnplätzen besteht) Namen der Orte und Wohnplätze	Art der Orte u. Wohnplätze (ob Stadt, Dorf, Weiler, Zinken, Hof, Schloß, einzelnes Haus u.)	falls die Gemeinde mehrere Gemarkungen begreift: Gemarkung, auf welcher die Orte und Wohnplätze gelegen sind	und zwar Wohnhäuser (einschl. der Anstaltsgebäude)		sonstige Gebäude		im Ganzen		Haushaltungen im Ganzen	Wohn- u. Schlafräume (ausgenommen Kommissionen, Kaufmannsläden und Anstaltsräume der Anstalten)	Haushaltung		
			bewohnt	unbewohnt	mit Personen	ohne Personen					mit alleiniger Küche	mit gemeinsamer Küche	[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	[illegible]

Gemeinde .....

Anwesende Personen

Lfd. Nr.	männlich	im Ganzen	darunter: nach der Religion: evangel.	katholisch	israelit.	sonstige	blind auf beiden Augen	taubstumm	altersschwach (gebrechlich)
16.			17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Bemerkungen und zu beantwortende Fragen.

Aus wieviel Mitgliedern bestand die Zählungskommission?
Aus ..... Mitgliedern

In wieviel Zählbezirke war die Gemeinde eingeteilt?
In ..... Zählbezirke

Wie viele Zähler waren thätig? ..... Zähler

Gibt es in der Gemeinde Anstalten 2c.? (Ja oder Nein) .....

Wenn ja, so sind solche der Zahl nach unter Angabe der betr. Zählungsliste nach Zählbezirk und Nummer der Zählungsliste hierunter einzutragen

	Zahl	Zählbezirk und Nummer der Zählungsliste
1. Kasernen		
Militärlazarette und andere Militäranstalten		
2. Krankenanstalten		
3. Pfründner- und andere Versorgungsanstalten		
4. Vereinigte Kranken- und Pfründner- 2c. Anstalten		
5. Gewöhnliche Gemeindearmenhäuser (ohne gemeinsame Verpflegung)		
6. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten		
7. Waisen- und Rettungshäuser		
8. Gefängnisse und Strafanstalten		
9. Fabrikschlafsäle, Mägdeherbergen 2c.		
10. Sonstige Anstalten (Art unten angeben)*		
Zusammen		

Besteht die Gemeinde aus mehreren Gemarkungen? (Ja oder Nein) .....
Wenn ja, aus wie vielen? (Zahl) .....
Name der Gemeinde .....

Drucksache F.

Volkszählung im Großherzogthum Baden vom 1. Dezember 1900.

Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungskommissionen).

§ 1.

Die **Gemeindebehörden** (Stadt- bezw. Gemeinderäthe) haben für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung besorgt zu sein. Sie haben sich deshalb mit der vorstehend abgedruckten Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. September d. J., ferner mit dem Inhalt der Zählungsliste und der darauf gedruckten Anleitung, sowie mit der Anweisung und Eventualliste für die Zähler genau vertraut zu machen.

§ 2.

Wird die Einsetzung einer besonderen **Zählungskommission** beschlossen, so sind geeignete, mit den Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Bildung der **Zählbezirke** hat in der vorgeschriebenen Weise (vergl. § 3 der Verordnung) zu geschehen. Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kasernen, Strafanstalten, Krankenhäuser ꝛc., sind zu besonderen Zählbezirken zu machen. Ueber die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird der Gemeindevorstand mit den Militärbehörden und Vorstehern der Anstalten sich **vorher** verständigen.

§ 4.

Die Zählpapiere sind den Zählern **sofort** nach Bildung der Zählbezirke zu übergeben.

§ 5.

Die Zählpapiere sind vollständig und in genügender Anzahl zu liefern. Es ist darauf zu achten, daß jeder Zähler nur soviel Zählpapiere erhält, als sein muthmaßlicher Bedarf entspricht. **Ist dies nicht der Fall**, so ist das Fehlende von uns direkt **sofort** nachzufordern.

§ 6.

Die Art, wie die Zählungsliste A. ausgefüllt werden soll, ist aus dem darauf abgedruckten Muster und der Anleitung ersichtlich. **Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Werth zu legen.** Es darf keine im Gemeindebezirk zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzeln lebende Person ungezählt bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, daß isolirt gelegene Bahnwarthäuser, Höfe, Taglöhnerhäuschen, Baracken, ꝛc. nicht übersehen werden.

§ 7.

Die **Ablieferung** der Zählpapiere durch die Zähler an die Gemeindebehörde (Zählungskommission) soll am Mittwoch, den 5. Dezember beendet sein. Es ist darauf zu halten, daß dieser Termin seitens der Zähler nicht überschritten wird.

§ 8.

Die **Prüfung** der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß sogleich beginnen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Angaben der Erwachsenen über Minder-

Nr. XLII. 975

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 1. Oktober 1900.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bezirke der Landgerichte und die Leistung des Geschwornendienstes betreffend; des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. September 1900.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des § 3 des Gesetzes vom 17. März 1898, die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1898 Nr. X), beschlossen und verordnen, wie folgt:

Auf den 1. Januar 1901 tritt zu dem Bezirke des Landgerichts Heidelberg der von dem Landgericht Karlsruhe loszutrennende Amtsgerichtsbezirk Eppingen hinzu.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 21. September 1900.

Friedrich.

Nokl.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Helotze.

Verordnung.

(Vom 28. September 1900.)

Die Bezirke der Landgerichte und die Leistung des Geschworenendienstes betreffend.

Auf Grund der durch § 13 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1879 „die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. XXXI Seite 325) ertheilten Ermächtigung und zum Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1898 „die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 231) wird die Vertheilung der für die Schwurgerichte zu Karlsruhe und Mannheim erforderlichen Geschworenen auf die Amtsgerichtsbezirke dieser Schwurgerichtsbezirke (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. II Seite 19) unter Berücksichtigung der neuesten Volkszählung nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Karlsruhe, den 28. September 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rott. Vdt. Bihlmann.

Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.	Amtsgerichtsbezirk.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.		**Schwurgerichtsbezirk Mannheim.**	
Baden	40	Mannheim	20 / 147 | 167
Bretten	38	Schwetzingen	39
Bruchsal	61	Weinheim	27
Durlach	49	Heidelberg	97
Ettlingen	33	Sinsheim	25
Gernsbach	23	Wiesloch	27
Karlsruhe	20 / 163 | 183	Eppingen	22
Pforzheim	95	Adelsheim	16
Philippsburg	23	Boxberg	20
Rastatt	60	Buchen	16
	600	Eberbach	18
		Mosbach	36
		Neckarbischofsheim	10
		Tauberbischofsheim	36
		Walldürn	15
		Wertheim	23
			600

Verordnung.

(Vom 27. September 1900.)

Den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 335, 573) wird und zwar zu den §§ 1—6, 13 Absatz 4, 15, ■ und 24 der nachstehenden Bestimmungen mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom ■. September 1900 verordnet, was folgt:

Zuständigkeit der Behörden.

§ 1.

Die in obigem Reichsgesetz erwähnten behördlichen Befugnisse sind, wie folgt, wahrzunehmen:

I. diejenigen der Landeszentralbehörde

durch das Ministerium des Innern, welches in den geeigneten Fällen mit den anderen betheiligten Ministerien ins Benehmen zu treten hat;

im Falle des § 128 und § 133 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich der staatlichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung

durch das dieser vorgesetzte Ministerium;

II. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde

durch das Ministerium des Innern, im Falle des § 105 Absatz 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz durch die Landeskommissäre;

im Falle des § 26 Absatz 1 vorletzter Satz des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes durch das Bezirksamt, geeigneten Falls nach Anhörung des Bezirksraths;

in den Fällen der §§ 10 und 36 Absatz 2 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes durch den Bezirksrath;

III. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde

durch das Bezirksamt;

IV. diejenigen der Ortspolizeibehörde

durch das Bezirksamt mit der Ermächtigung, in den geeigneten Fällen den Bürgermeister mit der Vornahme der Unfalluntersuchung (§ 64 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 71 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 37 Absatz 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz) zu betrauen;

im Falle des § 9 Absatz 1 des sogenannten Mantelgesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 577) durch den Bürgermeister, in den Städten mit staatlicher Ortspolizei durch das Bezirksamt;

im Falle des § 104 Absatz 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz durch den Bürgermeister;

V. diejenigen der Gemeindebehörde

durch den Bürgermeister, welchem überlassen bleibt, in den geeigneten Fällen den Gemeinderath (Stadtrath) zu hören;

VI. diejenigen der in § 24 Absatz 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Behörde durch die mit der Handhabung der örtlichen Baupolizei betraute Behörde, d. h. in den Städten mit staatlicher Ortspolizei

durch das Bezirksamt, im übrigen durch den Bürgermeister;

VII. diejenigen der Aufsichtsbehörde:

a. gegenüber dem Bezirksamt als Ortspolizeibehörde im Falle des § 116 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 40 Bau-Unfallversicherungsgesetz) und § 124 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz durch die Landeskommissäre;

b. im Falle der §§ 26 Absatz 3 und 29 Absatz 1 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz sowie des § 11 Bau-Unfallversicherungsgesetz durch das Bezirksamt.

§ 2.

Zur Entscheidung von Beschwerden über Straffestsetzungen des Bezirksamts als unterer Verwaltungsbehörde und als örtliche Baupolizeibehörde (§§ 35 Absatz 3, 56 Absatz 2, 119 Absatz 3 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 126 Absatz 3 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, §§ 17, 24 Absatz 2, 40 Bau-Unfallversicherungsgesetz) ist der Großherzogliche Landeskommissär zuständig.

§ 3.

Zur Entscheidung über die Beschwerde im Falle des § 149 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und § 159 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 45 Absatz 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz) wird das Landesversicherungsamt bestimmt.

Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4.

Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall

des § 29 Absatz 2 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz und des § 11 Absatz 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz

sowie über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen im Fall

der §§ 26 Absatz 3 und 27 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 8 Bau-Unfallversicherungsgesetz) und der §§ 31 Absatz 2 und 32 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz.

§ 5.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz mit der in § 4 Absatz 2—4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezeichneten Maßgabe über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde

gemäß § 29 Absatz 1 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz und § 11 Absatz 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz

erlassen hat.

Schiedsgerichte.

§ 6.

Für das Großherzogthum werden vier Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung errichtet:
eines für die Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim mit dem Sitz in Mannheim;
eines für die Kreise Karlsruhe und Baden mit dem Sitz in Karlsruhe;
eines für die Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach mit dem Sitz in Freiburg;
eines für die Kreise Waldshut, Villingen und Konstanz mit dem Sitz in Konstanz.

Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folge von Unfällen in Betrieben, für welche die Arbeiterpensionskasse der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinenverwaltung besteht, tritt das für diese Kasse errichtete Schiedsgericht in Karlsruhe an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Ueber die Zahl der Beisitzer bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, ihre Vertheilung auf den Sitz des Schiedsgerichts und dessen Umgebung, sowie auf die im Bezirk des Schiedsgerichts vertretenen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 7.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Namen der Aerzte, welche als Sachverständige nach § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 574) bei den Verhandlungen in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind, dem Schiedsgericht vorzuschlagen, und zu diesem Zweck in der Regel rechtzeitig eine gutächtliche Aeußerung des für das Großherzogthum bestellten Ausschusses der Aerzte einzuholen.

Landesversicherungsamt.

§ 8.

Bezüglich des Landesversicherungsamts gelten die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1888, die Errichtung eines Landesversicherungsamts betreffend, und der Vollzugsverordnungen vom 30. Mai 1888, das Verfahren beim Landesversicherungsamt betreffend, und die Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 245, 246, 253) mit der Maßgabe, daß unter den darin angeführten geänderten oder aufgehobenen reichsgesetzlichen Bestimmungen die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen sind.

Verfahren der Behörden.

§ 9.

Für das Verfahren der Verwaltungs- und Gemeindebehörden sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebend.

Verfahren bei Zustellungen.

§ 10.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, sind nach Ermessen der zuständigen Behörden und Organe nach den über die Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften derart vorzunehmen, daß den Betheiligten thunlichst geringe Kosten erwachsen; die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs (§ 155 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 166 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 45 Absatz 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz) hat dann einzutreten, wenn hierdurch nach Lage der Sache die Zustellung mit den geringsten Kosten bewirkt wird.

Hinsichtlich der Zustellungen in verwaltungsgerichtlichen Sachen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Obliegenheiten der Bezirksämter insbesondere.

§ 11.

Die Bezirksämter sind verpflichtet, die Organe der Berufsgenossenschaften bei Erledigung ihrer Aufgaben thunlichst zu unterstützen, insbesondere auch bei Anordnungen allgemeinen Charakters den Verkehr zwischen diesen Organen einerseits und den Gemeindebehörden und den Betheiligten andererseits zu vermitteln, sowie die Gemeindebehörden und die Betheiligten über die von ihnen beim Vollzug der Unfallversicherungsgesetze wahrzunehmenden Obliegenheiten zu belehren.

Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Belastung der Berufsgenossenschaften mit Kosten aus Anlaß der die Genossenschaftsaufgaben fördernden Thätigkeit der Bezirksämter und Gemeindebehörden möglichst vermieden wird.

Für die Thätigkeit der Bezirksämter in Unfallversicherungssachen werden keine Sporteln erhoben (§ 145 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 155 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 45 Absatz 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz).

Festsetzung des Werths der Naturalbezüge.

§ 12.

Bei der Festsetzung des Werths der Naturalbezüge (§ [redacted] Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und § 5 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz) sind in der Regel die Preise der drei letzten Kalenderjahre zu Grunde zu legen.

Der Werth der Naturalbezüge kann für einzelne Klassen von Versicherten, deren Verhältnisse gleichartig sind, allgemein für den ganzen Amtsbezirk oder für Theile dieses festgesetzt werden.

Das Bezirksamt hat vor der Festsetzung die Gemeindebehörde und bei der allgemeinen Festsetzung des Werths auch den Bezirksrath zu hören; geeigneten Falls ist auch eine gutächtliche Aeußerung der im Bezirke bestehenden gewerblichen oder landwirthschaftlichen Vereine oder sonstiger Sachverständiger einzuholen. Bei der Festsetzung für Versicherte in staatlichen Betrieben ist regelmäßig die dem Versicherten vorgesetzte staatliche Bezirksbehörde zu hören.

Wird der Werth allgemein festgesetzt, so ist die Festsetzung im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen und hat eine Revision der Festsetzung alle 5 Jahre zu erfolgen, sofern sich nicht schon früher erhebliche Aenderungen der Ortsdurchschnittspreise ergeben, die nicht blos auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind.

Diese Bestimmungen finden auf die Festsetzung des Werths der in § 28 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Naturalbezüge entsprechende Anwendung.

Unfallanzeigen.

§ 13.

Die von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter zu erstattende Unfallanzeige (§ 63 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 70 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 37 Bau-Unfallversicherungsgesetz) ist nach dem vorgeschriebenen Formular dem Bezirksamt als der zuständigen Ortspolizeibehörde und außerdem dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgan einzusenden.

Bei Unfallanzeigen für die badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ist vom Bezirksamt **sofort** eine Abschrift der Anzeige an den Vorstand der Genossenschaft zu senden, solange nicht das Statut der Genossenschaft etwas Anderes bestimmt. —

Die Gemeindebehörden haben stets eine genügende Anzahl von Formularen zur Abgabe an die Unternehmer bereit zu halten.

Bei Unfällen in Staatsbetrieben hat der dem Betrieb unmittelbar vorstehende Beamte die Unfallanzeige sofort in 2 Exemplaren der vorgesetzten zentralen Dienstbehörde im Dienstweg zu erstatten; letztere übersendet alsbald das eine Exemplar der Anzeige den durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorganen, bei der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, solange das Statut nichts Anderes bestimmt, dem Genossenschaftsvorstand. (§ 63 Absatz 1 des Gewerbe- und § 70 Absatz 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.)

Für die Anzeige von Unfällen in Betrieben, für welche die Versicherung durch das Reich, einen Bundesstaat, einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation erfolgt, sind die ergangenen Ausführungsvorschriften zu beachten. (Vergleiche §§ 24, 28 dieser Verordnung).

Unfalluntersuchung.

§ 14.

Durch die Unfalluntersuchung sind die in § 64 Ziffer 1—6 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 71 Ziffer 1—6 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz (§ 37 Bau-Unfallversicherungsgesetz) bezeichneten Punkte mit möglichster Vollständigkeit insoweit festzustellen, als es nothwendig ist, um dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstand oder der Ausführungsbehörde die thatsächlichen Unterlagen für die Feststellung der Entschädigungen und für die hinsichtlich des Verletzten etwa zu treffende Fürsorge zu geben.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der betreffende Betrieb oder Betriebstheil nach den Unfallversicherungsgesetzen versichert ist und ob der Unfall nach Veranlassung und Art als ein bei dem Betrieb vorgekommener Unfall oder als ein unter § 3 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 2 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz fallender Unfall zu betrachten ist.

2. Name, Vorname, Geburtstag und -jahr, Beruf, Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung der getödteten oder verletzten Personen.

3. Die Art der vorgekommenen Verletzung.

4. Sowohl im Fall einer Verletzung als in dem einer Tödtung, ob der Verletzte oder Getödtete etwa zur Zeit des Unfalls bereits völlig oder theilweise erwerbsunfähig war und besondern Falls durch welche näheren Umstände seine Erwerbsfähigkeit schon vor dem Unfall beeinträchtigt war; (§ 9 Absatz 4, § 10 Absatz 5, § 15 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 8 Absatz 4, § 13, § 16 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz), ferner ob und welche Renten der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes und von welcher Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt er solche bezieht.

5. Der Verbleib der verletzten Personen, insbesondere wo dieselben Verpflegung finden, ob die Gemeindekrankenversicherung, eine Krankenkasse und welche für die Heilung und Krankenunterstützung eintritt oder ob ein privatrechtlich Verpflichteter oder nach § 27 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 10 Bau-Unfallversicherungsgesetz die Beschäftigungs- oder Wohnortsgemeinde die Fürsorge übernimmt, sowie welcher Arzt zur Behandlung beigezogen ist; ferner im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten, ob er derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann; endlich ob der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist (§ [illegible] Absatz 3—5 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 8 Absatz 3—5 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz).

6. Im Fall einer Tödtung Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 16—19 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, §§ 17—20 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, wobei insbesondere zutreffenden Falls die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der bisherigen Bestreitung des Lebensunterhalts durch den Verstorbenen festzustellen sind.

Die Erhebungen über das Maaß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit des Verletzten sind in der Regel den Organen der Berufsgenossenschaften vorzubehalten.

Bei Unfällen, welche bei der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, sind sämmtliche Akten nach Abschluß der Untersuchung alsbald an den Vorstand der Berufsgenossenschaft zur weiteren Entschließung mitzutheilen; bei anderen Unfällen ist § 66 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz maßgebend.

Unfalluntersuchung bei Staatsbetrieben.

§ 15.

Die Unfalluntersuchung wird für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe durch den dem Betrieb vorstehenden Beamten geführt, soferne nicht die vorgesetzte zentrale Dienstbehörde einen anderen Beamten damit betraut oder aus besonderen Gründen das Bezirksamt zur Vornahme der Untersuchung angeht. Letzterenfalls hat das Bezirksamt dem Vorstand des Staatsbetriebs (Oberförster, Bezirksdomäneninspektor u. s. w.) gemäß § 72 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 65 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz mit dem Anheimgeben der Theilnahme an der stattfindenden Untersuchungsverhandlung Kenntniß zu geben.

Die Akten über die geführte Untersuchung, für welche § 14 dieser Verordnung entsprechend maßgebend ist, werden durch Vermittelung der zentralen Dienstbehörde bei land- und forstwirthschaftlichen Unfällen dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zur weiteren Entschließung mitgetheilt; bei anderen Unfällen ist nach § 66 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zu verfahren.

Bei Unfällen der in § 13 Absatz 5 dieser Verordnung bezeichneten Art sind die Ausführungsvorschriften zu beachten.

Kosten der Unfalluntersuchung.

§ 16.

Bei der Unfalluntersuchung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kosten, welche die Staats- oder Gemeindekasse belasten, thunlichst vermieden werden. Insbesondere sollen sachverständige Gutachten über die Verletzung und Tödtung von Amtswegen nur dann erholen werden, wenn dies zur Feststellung der in § 14 dieser Verordnung (insbesondere Ziffer 1) bezeichneten Punkte unerläßlich ist.

Seitens der Berufsgenossenschaft sind nur diejenigen Kosten der Unfalluntersuchung zu ersetzen, welche in Folge der von den Organen der Genossenschaft gestellten Anträge, insbesondere durch die auf ihren Antrag erfolgte Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen (§ 65 Absatz 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 72 Absatz 2 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz) erwachsen sind.

Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

§ 17.

Die dem Bezirksrath zustehende Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§ 10 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz,

§ 1 Ziffer II dieser Verordnung) soll, soweit nicht die betreffenden Verdienstverhältnisse in verschiedenen Theilen des Amtsbezirks erhebliche und dauernde Abweichungen aufweisen, einheitlich für den ganzen Amtsbezirk erfolgen; im Falle solche Abweichungen vorhanden sind, sollen zum Zwecke der Festsetzung aus den im Wesentlichen gleiche Verhältnisse aufweisenden Gemeinden des Amtsbezirks größere Distrikte gebildet werden.

Ferner soll die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes in der Regel gemeinsam für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen; nur ausnahmsweise kann, wenn nach den Verhältnissen eines Bezirks oder Distrikts eine große Zahl der in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter sich ausschließlich oder doch ganz überwiegend dieser Erwerbsart widmet und erhebliche Unterschiede zwischen dem Jahresarbeitsverdienst dieser forstwirthschaftlichen Arbeiter und dem der landwirthschaftlichen Arbeiter bestehen, die Festsetzung getrennt für die landwirthschaftlichen und für die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt stets gesondert für nachstehende Klassen der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter:

1. für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche,
2. für erwachsene weibliche,
3. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche,
4. für jugendliche weibliche Arbeiter.

Als Jahresarbeitsverdienst kommt dabei derjenige Verdienst in Betracht, welchen nach den für den Bezirk oder Distrikt maßgebenden Verhältnissen ein Arbeiter der betreffenden Klasse im Jahresdurchschnitte zunächst durch unselbständige Arbeit in der Land- und Forstwirthschaft an Lohn und Gehalt (einschließlich der Naturalbezüge, vergleiche § 12 dieser Verordnung) und außerdem durch Arbeit im eigenen Betriebe oder in sonstigen Erwerbszweigen, sei es an seinem Wohnorte, sei es außerhalb desselben, zu erzielen pflegt.

Vor der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes sind die Gemeindebehörden der hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden zu hören, und sonstige Aeußerungen sachverständiger Organe, z. B. des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, des Forstamts, der Domänenverwaltungsbehörde einzuholen.

Bekanntgabe und Revision des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

§ 18.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Von der Festsetzung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft und dem Landesversicherungsamt (letzterem auch zur Mittheilung an das Ministerium des Innern, die Landeskommissäre und die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung) Kenntniß zu geben.

Die Festsetzung ist in Zeiträumen von 5 zu 5 Jahren zu wiederholen.

Ergeben sich schon früher erhebliche Aenderungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, welche nicht blos auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind, hat von Amtswegen oder auch auf Antrag von Betheiligten (insbesondere des Genossenschaftsvorstands) schon früher eine Revision der Festsetzung zu erfolgen. Bei der Revision ist die Festsetzung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge nach § 12 dieser Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Genossenschaftsversammlung der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Neuwahl. Ergänzungswahlen.

§ 19.

Nachdem fünf Jahre an der Wahldauer der Genossenschaftsversammlung abgelaufen sind, hat noch vor Eintritt des für die Berufung der Kreisversammlungen festgesetzten Zeitpunktes das Landesversicherungsamt gemäß § 5 Ziffer 1 Absatz 2 verglichen mit § 8 Ziffer 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 auf Grund der Ergebnisse der neuesten Einschätzung der Grundsteuerkapitalien festzustellen, wie viele Vertreter zur Genossenschaftsversammlung für jeden Kreisverband zu wählen sind, und an die Kreishauptmänner das Ersuchen wegen Herbeiführung der Wahlen bei der nächsten Tagung der Kreisversammlungen zu richten.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Kreisversammlung zu ziehende Loos.

Die Kreishauptmänner haben den Gewählten eine Bescheinigung über die Seitens der Kreisversammlung erfolgte Wahl auszustellen und das Ergebniß der Wahlen unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Gewählten dem Landesversicherungsamte mitzutheilen; dabei ist zugleich zu bemerken, ob der Betreffende wahlfähig und zur Annahme der Wahl bereit sei.

Das Landesversicherungsamt setzt den Genossenschaftsvorstand und das Ministerium des Innern von dem Wahlergebniß in Kenntniß.

§ 20.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des der Neuwahl der Genossenschaftsversammlung unmittelbar vorausgehenden Jahres, hat das Landesversicherungsamt festzustellen, welche Mitglieder der Genossenschaftsversammlung durch Verlust der Wahlfähigkeit, Ablehnung des Amts, Tod und dergleichen ausgeschieden sind, und zutreffenden Falls die Kreishauptmänner um Herbeiführung der Ergänzungswahlen beim Zusammentritt der nächsten Kreisversammlung zu ersuchen.

Findet eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, ehe es möglich ist, die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder durch die Kreisversammlung zu bewirken, so kann das Landesversicherungsamt durch Vermittelung des Kreishauptmanns den betreffenden

Kreisausschuß um die Wahl eines Ersatzmannes gemäß § 8 Ziffer 1 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ersuchen. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt durch absolute Mehrheit der in beschlußfähiger Zahl anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreisausschusses zu ziehende Loos.

Die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung finden auch auf die Ergänzungs- und Ersatzwahlen entsprechende Anwendung.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (sogenannte Regiebauarbeiten).
(§ 23 lit. a Bau-Unfallversicherungsgesetz.)

§ 21.

Soweit die Gemeindebehörden (Bürgermeister vergleiche § 1 Ziffer VI dieser Verordnung) mit der Entgegennahme beziehungsweise Aufstellung der in § 24 Absatz 1, 2 und 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Nachweisungen und Bescheinigungen betraut sind, haben sie diese spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres an das Bezirksamt einzusenden; das Bezirksamt hat dieselben, zutreffenden Falls zusammen mit den gemäß § 1 Ziffer VI dieser Verordnung unmittelbar daselbst eingekommenen Nachweisungen und mit den hiernach bezirksamtlich aufzustellenden Bescheinigungen, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an das zuständige Organ der betreffenden Genossenschaft (südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft oder Tiefbau-Berufsgenossenschaft) mitzutheilen.

Versicherung auf Kosten von Gemeinden.
(§ 23 lit. b Bau-Unfallversicherungsgesetz.)

§ 22.

Die Mittel zur Deckung der in § 32 Absatz 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Kreisverbände aufgebracht, welche den dadurch erwachsenden Aufwand im Wege der Kreisbesteuerung umlegen.

Entrichtung der Prämien.
(§ 27 Bau-Unfallversicherungsgesetz.)

§ 23.

Die gemäß § 27 Absatz 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes den Gemeindebehörden von der Berufsgenossenschaft für die Einziehung der Beiträge zu gewährende Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt.

Ausführungsvorschriften für die Unfallversicherung bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben.
(§§ 128—133 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, §§ 42 und 43 Bau-Unfallversicherungsgesetz.)

§ 24.

Als Ausführungsbehörde mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft wird die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für folgende Bauarbeiten und Betriebe bestimmt:

1. Für die vom Staat als Unternehmer (auf eigene Rechnung) ausgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der in Form des Nebenbetriebs dazu gehörigen Bestandtheile, soweit die Bauarbeiten nicht als Bauten der staatlichen Eisenbahnbetriebe (§ 128 Absatz 1 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und Verordnung vom 21. September 1885, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315) oder als laufende Reparatur an den zum staatlichen Betrieb der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden oder als zum Wirthschaftsbetrieb gehörende Bodenkultur- und sonstige Bauarbeiten auf den vom Staat als Unternehmer bewirthschafteten land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken (§ 1 Absatz 4 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz) oder endlich als Bauarbeiten sich darstellen, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind.

2. Für die vom Staat auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm-, Fähr- und Blumenschifffahrtsbetriebe, ausgenommen die der Generaldirektion der Staatseisenbahnen als der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstehenden Dampfschifffahrtsbetriebe.

3. Für die Bauarbeiten, welche von den gemäß § 6 Ziffer 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zur Uebernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden (Kreisen und Gemeinden) oder anderen öffentlichen Korporationen als Unternehmer ausgeführt werden.

§ 25.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde kommt insbesondere zu:

1. die Feststellung der Entschädigungen (§§ 69—73, 75, 89, 92 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) sowie die Ausstellung des Berechtigungsausweises,
2. die Beschlußfassung über die Kapitalabfindungen und über die Einstellung von Entschädigungsrenten (§§ 94, 95 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz),
3. die Fürsorge für die Heilung des Verletzten, namentlich die Abschließung von bezüglichen Verträgen mit Aerzten und Krankenanstalten, sowie die Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen sei (§ 11 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz),
4. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung oder in Anstaltspflege befindlichen Verletzten sowie der Rentenempfänger, namentlich zum Zwecke der Verhütung von

Simulationen und zur etwaigen Herbeiführung einer anderweiten Feststellung der Entschädigung nach § 88 ff. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,

5. die Vertretung des Staats, beziehungsweise der betheiligten Kommunalverbände und öffentlichen Korporationen in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte sowie die Beschlußfassung über die etwaige Einlegung des Rekurses (§§ 76 ff., 80 ff. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz),
6. die Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen in den Fällen der §§ 72 Absatz 1 und 92 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
7. die Anweisung der zu leistenden Entschädigung zur Zahlung durch die Post (§ 97 daselbst),
8. die Fürsorge für die Ablieferung der von der Zentralpostbehörde liquidirten Beträge an die Postkasse (§ 106 Absatz 1 daselbst) und für die Bestreitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei solchen Bauausführungen und Betrieben erwachsenden Kosten (z. B. für das Schiedsgericht).

§ 26.

Wenn der Unfall bei Bauarbeiten oder in einem Betriebe vorgekommen ist, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder als deren Unternehmer ein Kommunalverband (Kreis, Gemeinde) oder eine andere Korporation erscheint, so hat die Ausführungsbehörde sich vor der endgültigen Beschlußfassung über die in § 25 Ziffer 1—5 bezeichneten Angelegenheiten mit der organisationsmäßig zuständigen Staatsbehörde, beziehungsweise mit dem zuständigen Verwaltungsorgan des betreffenden Kommunalverbands oder der betreffenden Korporation ins Benehmen zu setzen.

Ferner kann unter der eingangs bezeichneten Voraussetzung die Ausführungsbehörde die Besorgung der in § 25 Ziffer 3—5 bezeichneten Geschäfte der gedachten Behörde, beziehungsweise dem Verwaltungsorgan des Kommunalverbands oder der Korporation anheimgeben.

Entstehen zwischen der Ausführungsbehörde und den organisationsmäßig zuständigen Behörden oder Verwaltungsorganen über die Erledigung solcher Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten, so werden dieselben durch das Ministerium des Innern, geeignetenfalls im Benehmen mit den anderen betheiligten Ministerien entschieden.

§ 27.

Soweit Aufwendungen aus Anlaß eines Unfalls zu machen sind, der sich bei Bauarbeiten oder bei einem Betriebe ereignet hat, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder deren Unternehmer ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation ist, hat die Ausführungsbehörde die Deckung, beziehungsweise den Ersatz der bezüglichen Kosten Seitens der dazu verpflichteten staatlichen beziehungsweise kommunalen oder Korporationskasse herbeizuführen.

§ 28.

Wenn ein gemäß § [redacted] Absatz 1 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Staatsrechnung ausgeführten Bauarbeit oder in einem staatlichen Baggerei-, Prahm-, Fähr- oder Schiffahrtsbetrieb (§ 24 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung) vorkommt, so hat die mit der unmittelbaren Leitung der Bauarbeiten oder des Betriebs betraute Stantsstelle (in der Regel die technische Bezirksbehörde) gemäß § 63 Absatz 5 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz sowohl der vorgesetzten Dienstbehörde als auch der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde sofort die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und die Unfalluntersuchung (§ 67 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) vorzunehmen.

Ueber die beabsichtigte Unfalluntersuchung und den dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt ist der vorgesetzten Dienstbehörde vorher rechtzeitig Kenntniß zu geben; der letzteren bleibt vorbehalten, die Untersuchung selbst beziehungsweise durch einen dazu abgeordneten Beamten zu führen oder damit die Ortspolizeibehörde (das Bezirksamt) zu betrauen.

Alsbald nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die erwachsenen Akten, zutreffenden Falls durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mitzutheilen.

§ 29.

Ereignet sich ein zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Rechnung eines Kommunalverbands oder einer öffentlichen Korporation (§ 24 Ziffer 3 dieser Verordnung) ausgeführten Bauarbeit, so hat das Bezirksamt, an welches gemäß § 63 Absatz 1 bis 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als an die zuständige Ortspolizeibehörde in solchen Fällen die Anzeige Seitens des Unternehmers beziehungsweise des Bauleiters zu erstatten ist und welches gemäß § 64 dieses Gesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat, sofort ein Exemplar der Unfallanzeige an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzusenden und die Akten über die abgeschlossene Unfalluntersuchung dorthin vorzulegen.

§ 30.

Die von der Oberdirektion als der zuständigen Ausführungsbehörde gemäß § 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes verglichen mit § 132 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz erlassenen Vorschriften über das in den Betrieben und bei den Bauausführungen von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren haben nur für Betriebe und Bauausführungen im organisationsmäßigen Geschäftsbereiche der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geltung, sofern diese Vorschriften nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde oder des zuständigen kommunalen oder korporativen Verwaltungsorgans auch auf andere unter § 24 Ziffer 1—3 bezeichnete Betriebe und Bauausführungen ausgedehnt werden.

Zur Verhängung von Geldstrafen auf Grund solcher Vorschriften (§ 154 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz) ist die dem Betriebe oder der Bauausführung unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Oktober 1900 an die Stelle der Verordnungen

vom 16. Oktober 1884, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 429);

vom 21. Dezember 1887, den Vollzug des Bau-Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 437);

vom 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 215);

der §§ 1—23 der Verordnung vom 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297);

des § 10 der Verordnung vom 28. November 1890, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 615);

der Verordnung vom 5. Februar 1900, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) und

der Ausführungsvorschriften vom 21. Dezember 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 439).

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichte in §§ 6 und 7 dieser Verordnung treten erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die in § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 bezeichneten Schiedsgerichte an die Stelle der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte treten. Bis dahin bleibt § 10 der Vollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz und die Bestimmung in § 5 der Ausführungsvorschriften vom 21. Dezember 1887 in Geltung.

Die Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 26 Absatz 2 und 27 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und §§ 31 Absatz 2 und 32 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz in § 4 dieser Verordnung treten erst am 1. Januar 1902 (§ 25 Absatz 2 Reichsgesetz vom 30. Juni 1900) in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Rüdt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. Oktober 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: das Einkommensteuergesetz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. September 1900.)

Das Einkommensteuergesetz betreffend.

Auf Grund des Sechsten Artikels des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, wird der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes in der durch dieses Gesetz und die früheren Novellen bewirkten Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. September 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Einkommensteuergesetz.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Im Großherzogthum Baden wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Artikel 2

Gegenstand der Besteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der durch die folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben

1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft,
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues,
3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit,
4. aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen,

im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Zu dem unter Ziffer 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder sonstigem Rechtstitel beruhen.

Artikel 3.

Steuerbares Einkommen.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaniger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5 A. II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals sowie für den Pacht- oder Miethwerth der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.

Artikel 4.

Einkommen der Familienglieder.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen

die Nutznießung gesetzlich zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht.

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert.

Artikel 5.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden,

soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Artikel 6.

Steuerbefreiungen.

Vom Bezug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates bezogen werden;
2. die Civilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei andern Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;
4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Obermachtmeister abwärts;
6. Sterbequartalsbezüge;
7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 900 ℳ*) jährlich nicht erreicht.

Artikel 7.

Der Wandergewerbebetrieb.

Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz II des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes

*) Die Erhöhung der Freigrenze von 500 ℳ auf 900 ℳ tritt erst gleichzeitig mit den dadurch bedingten Abänderungen der Gemeinde- und Bezirksordnung in Kraft.

(Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) ſteuerpflichtig ſind, unterliegt der Einkommenſteuer nicht.

Abſchnitt II.

Beginn und Erlöſchen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Beſteuerung.

Artikel 8.

Beginn und Erlöſchen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdiſtrikt (Gemarkung) beginnt mit dem erſten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Diſtrikt zu Veranlagender erſtmals oder erſtmals wieder in den Genuß eines ſteuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältniſſe eintritt, daß ein ſeither in einem anderen Steuerdiſtrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdiſtrikt zu veranlagen iſt. Treten dieſe die Steuerpflicht begründenden Verhältniſſe auf den Erſten eines Monats ein, ſo beginnt die Steuerpflicht mit dieſem Tage.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdiſtrikt endigt mit dem erſten Tag desjenigen Kalenderjahrs, in welchem oder mit deſſen Schluß eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältniſſe eintritt, daß nach Artikel 10 die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdiſtrikt ſtattzufinden hat oder daß die Vorausſetzungen für ſeine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt in Wegfall kommen.

Artikel 9.

Erhöhung oder Minderung der Beſteuerung.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Beſteuerung eines bereits zur Einkommenſteuer Veranlagten, welcher in demſelben Steuerdiſtrikt ſteuerpflichtig bleibt, tritt ein, wenn ſich, nach dem Stande ſeiner Einkommensverhältniſſe am 1. April eines Jahres, ſein ſteuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß ſich für ſein Geſammteinkommen gemäß Artikel 13 ein höherer oder niedrigerer Steueranſchlag ergibt.

Die Erhöhung oder Verminderung der Beſteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächſtfolgenden Kalenderjahres, ſofern jedoch ſich der Steueranſchlag um mindeſtens $^1/_5$ und zugleich das Einkommen um mindeſtens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem erſten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weiſe eingetreten iſt. Iſt eine ſolche Aenderung auf den Erſten eines Monats eingetreten, ſo beginnt die Erhöhung oder Minderung der Beſteuerung mit dieſem Tage.

Eine Minderung der Beſteuerung tritt auf Anſuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weiſe auch dann ein, wenn ſich der Steueranſchlag lediglich um mindeſtens $^1/_5$ vermindert, vorausgeſetzt, daß ein Steuerbetrag von mindeſtens 50 ₰ in Frage ſteht.

Abschnitt III.

Steuerveranlagung.

Artikel 10.

Ort der Steueranlage.

Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die nach Artikel 8 B steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Artikel 11.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes.

Artikel 12.

Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommenstheile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 M. jährlich angenommen werden.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 3 Prozent des Nennwerths der Loose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingsziefern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfallstermin 4 Prozent des Nennwerths der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.

Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre thatsächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des Steuerkapitals der Waldstücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Artikel 13.

Steueranschlag.

Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von 900 M. in 200 M.,
„ „ „ 1000 „ „ 250 „ *)

für höhere Einkommen aber und zwar:

a. bei einem Einkommen bis zu 10000 M.:

für die ersten 1000 M. des Einkommens in 250 M.,
„ „ nächsten 1000 „ „ „ „ „ 50 „ für je 100 M.

*) Bis zum Inkrafttreten der durch die Erhöhung der Steuergrenze von 900 M. auf 900 M. bedingten Aenderungen der Gemeinde- und Stadtordnung:

für Einkommen von 800 M. in 100 M.
„ „ „ 800 „ „ 125 „
„ „ „ 700 „ „ 150 „
„ „ „ 600 „ „ 175 „

für die weiteren 1000 ℳ des Einkommens in 75 ℳ für je 100 ℳ
„ alle höheren Theilbeträge „ „ „ 100 „ „ „ 100 „

b. bei Einkommen von 10000 bis 20000 ℳ:
für die ersten 10000 ℳ in . . . . 9000 ℳ,
„ je weitere volle 500 „ „ weiteren . 500 „

c. bei Einkommen von 20000 bis 25000 ℳ:
für je volle . . . . 500 ℳ in . . . . 500 ℳ;

d. bei Einkommen von 25000 ℳ und mehr:
für je volle . . . . 1000 ℳ in . . . . 1000 ℳ.

Artikel 14.

Abgabe der Steuererklärungen.

Personen, die — außer im Falle des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranschlag ergibt.

Artikel 15.

Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.

Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben.

Artikel 16.

Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

Artikel 17.

Inhalt der Steuererklärungen.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel ■ aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesamteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel ■ die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens ¼ nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2).

Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziffer 2 und 3 des Artikels 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.

Steuerpflichtige, welche außerhalb des nach Artikel 10 für die Steuerveranlagung maßgebenden Steuerdistrikts zur Grundsteuer, Häuserſteuer oder Gewerbsteuer veranlagt sind, haben dies in der Steuererklärung, unter Angabe der betreffenden Orte, zu bemerken.

Artikel 18.

Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablauf der erwähnten Frist vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Artikel 19.

Anmelde- und Steuerpflicht der Erben.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des

Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 2 sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben beziehungsweise die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Artikel 20.

Anmeldung von Hilfspersonen.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde.

Abschnitt IV.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Artikel 21.

Steuerfuß.

Der von je 100 ℳ des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen von			25 000	bis zu		30 000	M. um		5	Prozent
"	"	"	30 000	"	"	40 000	"	"	10	"
"	"	"	40 000	"	"	50 000	"	"	15	"
"	"	"	50 000	"	"	75 000	"	"	20	"
"	"	"	75 000	"	"	100 000	"	"	25	"
"	"	"	100 000	"	"	150 000	"	"	30	"
"	"	"	150 000	"	"	200 000	"	"	35	"
"	"	"	200 000	M. und mehr					40	"

Artikel 22.

Steuereinzug.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres angesetzt wird.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Kasse beziehen, können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- rc. Bezügen erhoben werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel [illegible].

Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag. Arbiträre Strafe.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im

Artikel 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu wieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schätzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 ℳ ausgesprochen werden.

Artikel 24.

Ordnungsstrafen. Straflosigkeit.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Artikel 25.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der im Artikel [redacted] mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjähret in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 24 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 4. Oktober 1900.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. September 1900.)

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Seite 321), auf das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 186), sowie zur Ausführung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen wird, soweit erforderlich auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 28. d. M. Nr. 956 ertheilten Ermächtigung, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die den Behörden zugewiesenen Verrichtungen sind folgendermaßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der Gemeindebehörde nach § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung durch den Gemeinderath beziehungsweise Stadtrath;
2. diejenigen der Polizeibehörde nach § 139 g der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt;
3. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde nach § 134 b Absatz 1 Ziffer 2, § 138 a Absatz 5, § 139 k Absatz 5 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt;
4. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde nach § 41 b Absatz 1, § 139 e Absatz 3 Ziffer 3, § 139 f Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung durch den Bezirksrath;
5. diejenigen der Centralbehörde nach § 38 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung durch das Ministerium des Innern.

Artikel II.

Die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), erhalten die beigesetzte veränderte Fassung, beziehungsweise Ergänzung:

§ 20 Absatz 1.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20 der Gewerbeordnung) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 58.

Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler.

In Ortschaften, in welchen dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung, § 161 b der Vollzugsverordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers, als welches auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Wer das Geschäft als Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether oder Stellenvermittler betreiben will, hat das Gesuch um Erlaubniß unter Bezeichnung und Beschreibung des in Aussicht genommenen Lokals beim Bezirksamt einzureichen. Betrifft das Gesuch die Erlaubniß zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes, so ist, sofern für die betreffende Gemeinde ein Ortsstatut nach Absatz 1 festgesetzt ist, außerdem darzuthun, inwiefern das Vorhaben einem Bedürfniß des Publikums entspreche.

Ueber den Leumund des Gesuchstellers, insbesondere seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts, beziehungsweise wenn er nicht schon seit längerer Zeit an diesem Orte anwesend ist, seines früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes beizubringen.

Auch ist der Gemeinderath des für den Geschäftsbetrieb in Aussicht genommenen Ortes zur Aeußerung über das Gesuch, insbesondere, soweit es sich um die Erlaubniß zum Betrieb des Pfandleihgewerbes handelt, zutreffendenfalls über die Bedürfnißfrage zu veranlassen.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beschließt der Bezirksrath nach § 21 Ziffer 2 und 5 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverordnung. Die Erlaubniß hat nur für den Gemeindebezirk Wirksamkeit; bei jeder Veränderung des Geschäftslokals ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

In der Erlaubnißurkunde ist der Gesuchsteller ausdrücklich auf die nach § 38 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften und die ihm danach obliegenden Verpflichtungen, der

Gesindevermiether und Stellenvermittler insbesondere auf die durch § 75a der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtungen hinzuweisen.

Hinsichtlich der Bestellung eines Stellvertreters ist § 75 dieser Verordnung maßgebend.

§ 59.

9. Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel und dergleichen, Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, gewerbsmäßige Auskunftsertheilung und dergleichen.

§ 60 Absatz 1.

Die Gemeindebehörden und die Handelskammern sind befugt, gemäß § 30 der Gewerbeordnung zum Zwecke der Feststellung des Feingehalts edler Metalle oder der Beschaffenheit, der Menge, des Gewichts oder der richtigen Verpackung von Waaren, ferner zur Prüfung von Handels- und Geschäftsbüchern namentlich der Kaufleute, Aktien- und Handelsgesellschaften Personen zu bestellen mit der Wirkung, daß dieselben auf die Beobachtung der für diesen Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften durch das Bezirksamt zu beeidigen sind.

§ 75 Absatz 9.

Bei den Pfandleihern, Pfandvermittlern, Gesindevermiethern und Stellenvermittlern (§ 34 der Gewerbeordnung) und bei den nach § 36 der Gewerbeordnung durch eine Behörde oder eine Handelskammer bestallten Gewerbetreibenden ist gemäß § 47 der Gewerbeordnung im einzelnen Falle bei der Ertheilung der Erlaubniß beziehungsweise bei der Bestallung oder später durch die hiefür zuständige Behörde oder Korporation zu bestimmen, ob und inwieweit eine Stellvertretung zulässig sei. Im Uebrigen gelten auch für diese Gewerbe die obigen Bestimmungen.

§ 84 Absatz 2.

Das Bezirksamt prüft, nöthigen Falls in mündlichem Benehmen mit dem Gesuchsteller, dem eventuell auch die Vorlage beanstandeter Schriften und Bildwerke aufgegeben werden kann, oder unter Veranstaltung weiterer Erhebungen, die thunlichst zu beschleunigen sind, ob etwa die in dem Verzeichnisse aufgeführten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind oder sonst gegen die Gesetze (insbesondere §§ 184, 184a, 184b des Strafgesetzbuchs) verstoßen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

§ 84 Absatz 4.

Zur Erleichterung der Prüfung, und um zu verhindern, daß die von einer zuständigen Behörde bereits beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Bezirken zur Kolportage zu-

gelassen werden, wird den Bezirksämtern ein Verzeichniß der auf Grund des § 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. nebst Nachträgen zugestellt. Zu diesem Behufe haben die Bezirksämter alljährlich bis zum 15. Oktober dem Ministerium des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen.

§ 89 Absatz 1.

Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen sind die auf Grund des § 56 d der Gewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 Ziffer II (Reichsgesetzblatt Seite 745) und, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs des Wandergewerbes enthaltenen Vollzugsvorschriften maßgebend.

§ 90 Absatz 1.

Die Wandergewerbescheine werden nach den der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 Ziffer III (Reichsgesetzblatt Seite 745) angeschlossenen Formularen

A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung,
B. für Inländer in den übrigen Fällen,
C. für Ausländer in den übrigen Fällen,

ertheilt.

§ 92 Absatz 1 und 2.

Reichsangehörige, welche um Ertheilung eines Wandergewerbescheins oder um Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nachsuchen, haben ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über Reichsangehörigkeit, Alter, Geburtsort, seitherigen Aufenthalt und über das etwaige Vorhandensein der in § 57 Ziffer 1—4, §§ 57a und 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe, und sofern der Versagungsgrund des § 57a Ziffer 1 zutrifft, darüber Auskunft gibt, ob der Nachsuchende der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Das Zeugniß soll von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts und, wenn der Gesuchsteller seit längerer Zeit vom Wohnort abwesend ist oder einen Wohnort im Reichsgebiet nicht besitzt, von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts ausgestellt sein, und zwar nach Maßgabe des Formulars AA (Anlage 1); sofern der Nachsuchende Personen beim Wandergewerbebetrieb mitführen will, sind außerdem auch die Verhältnisse jedes Begleiters in einem Zeugnisse nach Maßgabe des Formulars BB (Anlage 2) festzustellen. Dabei hat die Ortspolizeibehörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer II gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Nachsuchenden oder Begleiters Bedacht zu nehmen. (Vergleiche § 95.)

Anlage 1.
Anlage 2.

§ 93 Absatz 3.

In diesem Falle kann alsdann an Stelle des Formulars AA eine Bescheinigung nach Formular CC (Anlage 3), und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars BB eine Bescheinigung nach Formular DD (Anlage 4) ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht besteht, daß bei Ausstellung der früheren Bescheinigung erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Besteht ein solcher Verdacht oder sind seit der Ausstellung der Formulare AA und BB drei Jahre umlaufen, so sind die Verhältnisse des Nachsuchenden oder Begleiters wiederum durch Ausfüllung dieser letzteren Formulare klarzustellen. Anlage 3. Anlage 4.

§ 95 Absatz 1.

Wenn die Behörde, welche die in §§ 92–94 dieser Verordnung bezeichneten Zeugnisse ausstellt, nicht in der Lage ist, über etwaige Vorbestrafungen des Gesuchstellers genaue Auskunft zu geben (wozu in der Regel nur die Gemeindebehörde des Geburtsorts in der Lage sein wird — vergleiche §§ 7, 20 der Verordnung des Bundesraths vom $\frac{16.\ \text{Juni}\ 1882}{9.\ \text{Juli}\ 1896}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 451, und § 11 der Verordnung vom 28. November 1896, die Strafregister und die Mittheilung der Strafurtheile betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 481 —), oder wenn das Bezirksamt sonst Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der vorgelegten Zeugnisse hat, so sind vom Bezirksamte über die etwaigen Vorbestrafungen Erkundigungen bei der das Strafregister führenden Behörde des Geburtsorts, für das Gebiet des Großherzogthums beim Amtsgericht, für das Gebiet der anderen Bundesstaaten bei den in § 49 der letztgedachten Verordnung bezeichneten Behörden einzuziehen.

§ 97.

Verfahren bei Ertheilung des Scheines. Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht.

Wenn das Bezirksamt auf Grund der Prüfung zu der Ansicht gelangt, daß kein Anlaß zur Versagung des Wandergewerbescheins vorliegt, so wird in der Regel dem Gesuchsteller zunächst vor Ausfertigung des Wandergewerbescheins eine Anweisung ausgehändigt, worin derselbe unter Anführung seines Namens und der Nummer des Geschäftstagebuchs angewiesen wird, den Betrag der für Ausstellung eines Wandergewerbescheins zu entrichtenden Taxe und etwaiger Auslagen sogleich an die Steuereinnehmerei zu bezahlen; nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung wird sodann der Wandergewerbeschein ausgefertigt.

Falls ausnahmsweise der Einzug des Betrags durch Postnachnahme erfolgt, oder im Falle der Einsendung des Betrags an das Bezirksamt ist nach den bezüglichen Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zu verfahren.

Ausnahmsweise kann, wo hinsichtlich der Zahlung Sicherheit besteht, die Ausfertigung und Ausfolgung des Wandergewerbescheins auch vor der Zahlung erfolgen.

Geschieht die Aushändigung durch Vermittlung einer anderen Behörde, so hat die letztere für die Beifügung der Personalbeschreibung Sorge zu tragen.

In allen Fällen ist der Gesuchsteller bei Aushändigung des Wandergewerbescheins von dem Bezirksamt, sofern er vor demselben persönlich erschienen ist, über seine Wandergewerbesteuerpflicht kurz mündlich zu belehren und demselben außerdem eine bezügliche gedruckte Belehrung zu behändigen; ist er nicht persönlich erschienen, so ist ihm eine solche Belehrung gleichzeitig mit dem Wandergewerbeschein zuzustellen. In der Belehrung ist vom Bezirksamt die jeweils für die Anmeldung des Wandergewerbesteuerpflichtigen zuständige Steuerbehörde zu bezeichnen. Daß die Aushändigung oder Zustellung der gedruckten Belehrung beziehungsweise zugleich die mündliche Belehrung erfolgt ist, ist aktenmäßig zu machen. In ähnlicher Weise hat Seitens des Bezirksamts eine Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht zu erfolgen, wenn im Falle einer Betriebsänderung im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs an Stelle der ursprünglich im Wandergewerbeschein eingetragenen Betriebsart eine andere eingetragen wird, welche unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt (vergleiche die Anlage zu dem Gesetze vom 8. Mai 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117).

§ 101.

Wird bei einem Bezirksamte die Ausdehnung eines von einer anderen Behörde ertheilten Wandergewerbescheins nach Formular A und C nachgesucht, so ist in der Regel nur der ertheilte Wandergewerbeschein vorzulegen und gemäß § 57 Ziffer 5 und § 60 Absatz 2 der Gewerbeordnung beziehungsweise nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 745) und § 99 dieser Vollzugsverordnung zu prüfen, ob und auf welche Zeit die Ausdehnung zu bewilligen sei; die Ausdehnung soll in der Regel nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen erfolgen, welche derart zu bemessen ist, daß eine Belästigung oder Ausbeutung des Publikums vermieden wird.

Hinsichtlich der Ausfertigung und Ausfolgung des Beschlusses über die bewilligte Ausdehnung, sowie der vorherigen Entrichtung der Taxe für die Ausdehnung sind die Bestimmungen des § 97 Absatz 1—3 dieser Verordnung zu beachten. Bei der erstmaligen im Großherzogthum stattfindenden Ausdehnung eines Wandergewerbescheins ist hinsichtlich der Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht nach Maßgabe des § 97 Absatz 5 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Absatz 2.

Hinsichtlich der Beibringung von Zeugnissen über Alter, Leumund u. s. w. der mitzuführenden Personen und hinsichtlich der Erhebungen über das etwaige Vorliegen der in den §§ 57, 57a, 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe ist nach den §§ 92—96 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Absatz 4.

Hinsichtlich der vorherigen Entrichtung der Taxe und etwaiger Auslagen sind die Bestimmungen in § 97 Absatz 1—3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden; auch ist bei

der nachträglichen Aufnahme von Hilfspersonen hinsichtlich der Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht nach Maßgabe des § 97 Absatz 5 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Absatz 5.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

§ 102 Absatz 6.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Wird eine solche Erlaubniß nachgesucht, so ist dem nach § 92 dieser Verordnung auszustellenden Zeugnisse eine Aeußerung der Ortsschulbehörde beizuschließen; sofern die Erlaubniß ertheilt wird, ist über die Art, wie für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist, im Wandergewerbeschein ein kurzer Vermerk zu machen.

§ 103 Absatz 7.

Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Absatz 3, § 148 Ziffer 7 d der Gewerbeordnung).

§ 105 Absatz 1.

Wenn das Bezirksamt hinsichtlich des Gewerbebetriebs von Ausländern im Umherziehen eine Untersagung, Versagung oder Zurücknahme verfügt, so ist stets nur eine Beschwerde an den Landeskommissär zulässig (vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27 November 1896 II A Ziffer 11 Reichsgesetzblatt Seite 745).

§ 107 Absatz 1.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 186), sowie die Bestimmungen in § 97 Absatz 5, § 101 Absatz 2, § 102 Absatz 4 dieser Verordnung maßgebend. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Hundetaxe im Falle der Mitführung von Hunden hat das Bezirksamt bei Ausstellung beziehungsweise Ausdehnung des Wandergewerbescheins gemäß § 8 der Verordnung vom 5. Mai 1896, die Hundetaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 80), ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 107 Absatz 8.

Hinsichtlich des Hausirens mit Vieh gelten die veterinärpolizeilichen Vorschriften des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1884}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der Verordnung vom 19. Dezember 1895, die Abwehr

und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 1), sowie die Verordnung vom 21. Juni 1895, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137); Händler mit Geflügel sind auf die §§ 8—11 der Verordnung vom 29. Juli 1898, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383), hinzuweisen.

§ 108 Absatz 2.

Weiter ist darauf zu achten, daß

a. Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b. eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
a. die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetrieb des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder und dergleichen) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfsleistung handelt.

§ 108 Absatz 3.

Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

§ 108 Absatz 4.

Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren, und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§ 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

§ 108 Absatz 5.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergleiche die §§ 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der Strafprozeßordnung und die besonderen bezüglichen Anordnungen und Weisungen) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten,

daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer andern Behörde ertheilt ist, dieser letzteren Mittheilung zu machen. Wird von dem Bezirksamt gegen einen Wandergewerbetreibenden eine Strafverfügung erlassen, welche für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins gemäß § 58 der Gewerbeordnung von Belang ist, so ist nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung abgesehen von der Benachrichtigung nach § 103 Absatz 2 dieser Verordnung auch derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, unter Angabe der Nummer des letzteren Mittheilung zu machen.

§ 108 Absatz 8.

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben bei der Vernehmung von Personen, die

a. wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b. wegen einer Uebertretung des § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist dem Bezirksamt über das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat und der Nummer des Scheines Meldung vorzulegen. Erfolgt alsdann, worüber sich das Bezirksamt verlässigt, dementsprechende Bestrafung, so hat das Bezirksamt dieser Behörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines davon unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese Behörde wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen des vorigen Absatzes unter a. bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Ist das Bezirksamt zur Zurücknahme örtlich zuständig, so hat es solche gegebenenfalls selbst auszusprechen.

V. Rücksichtnahme auf Unterricht, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit bei der Beschäftigung von Arbeitern, sowie von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (Ueberschrift).

§ 138 (Ueberschrift).

Besuch von Fortbildungsschulen. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

§ 139 Absatz 3.

Als Fortbildungsschulen im Sinne des § 120 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten dermalen der nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Seite 107) eingerichtete Fortbildungsunterricht, und zwar sowohl wenn er nach der Verordnung vom 5. Februar 1876, den Lehrplan für den Fortbildungsunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140), als wenn er in Gestalt des gewerblichen Fortbildungsunterrichts (Bekanntmachung des Oberschulraths vom 21. Februar 1891, Schulverordnungsblatt Seite 19) oder in Gestalt des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398) oder in Gestalt der Unterweisung in der Haushaltungskunde (Verordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 235) ertheilt wird, und die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868 (Regierungsblatt Seite 722) errichteten Gewerbeschulen.

§ 138 Absatz 5.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Beschränkung der Zahl der in einem Betriebe zu haltenden Lehrlinge finden auch für die Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen und in anderen Betrieben des Handelsgewerbes die Bestimmungen in § 35 Ziffer 3 und 5 und § 39 der Verordnung vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1898 Seite 287) entsprechende Anwendung.

§ 139 (Ueberschrift).

Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehülfen.

§ 139 Absatz 1.

Die Aufsicht über die Erfüllung der nach §§ 120a. bis 120d. der Gewerbeordnung und § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bezw. § 139g. der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch den Bezirksarzt ausgeübt.

§ 140 Absatz 1.

Die im § 120e. Absatz 2 und § 139h. Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften über die für bestimmte Arten von Anlagen beziehungsweise für Laden-, Arbeits- und Lagerräume zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehülfen zu stellenden Anforderungen können durch das Ministerium des Innern und, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 140 Absatz 2.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120e. Absatz 2 der Gewerbeordnung dem Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der

Sektion mitgetheilt wird, ist darüber eine Aeußerung der Fabrikinspektion und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 142 (Ueberschrift).

Bauplane für Fabriken, Werkstätten und offene Verkaufsstellen.

§ 141 Absatz 4.

Aehnlich ist zum Vollzug des § 139 g. der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Aenderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräume) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehülfen in Frage kommen kann.

§ 144.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung (hinsichtlich der über Tage betriebenen Brüche und Gruben und der Ziegeleien vergleiche § 148 Ziffer 3 dieser Verordnung) ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, ferner für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittlung der Zahl der Arbeiter u. s. w. kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter u. s. w., welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b. die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

§ 146.

Das Bezirksamt hat die Arbeitsordnungen und Nachträge dazu alsbald nach ihrer Vorlage daraufhin zu prüfen:

1. ob die Vorschrift des § 134 d. der Gewerbeordnung über die Anhörung der großjährigen Arbeiter beziehungsweise Gehülfen oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134 b. der Gewerbeordnung entspricht,
2. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134 b. Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung erforderten Bestimmungen enthält,
3. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen dem § 123 der Gewerbeordnung beziehungsweise den §§ [illegible] bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,
4. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
5. ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise

die Strafgelder und die nach § 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" oder „der Gehülfen der offenen Verkaufsstelle" beziehungsweise die verwirkten Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

§ 155 Absatz 1.

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105e. Absatz 1 Ziffer 3 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche in dieser Weise beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt.

§ 155 Absatz 4.

2. Der schriftliche Bescheid des Bezirksamts muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Karlsruhe, den 29. September 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Rüdt.

Formular A 3. **Anlage 1.**

Zeugniß

zum Antrage des . . . . . zu . . . . . Straße Nr. . .

wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

1. Personalbeschreibung:
   a. Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist ■ wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
      wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter ■ Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?

9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
a. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
b. Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular BB. Anlage 2.

Zeugniß

zum Antrage des . . . . . auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters . . . . . .

1. Personalbeschreibung des Begleiters:
   a. Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort?
      Straße . . . . . Nr. . . .
      Staatsangehörigkeit?
   b. Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter
   a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
      wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular CC. **Anlage B.**

Bescheinigung

zu dem Antrage des . . . . . auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

Dem . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß

1. ■ sich im Besitze eines Wandergewerbescheines für das Jahr . . . . befindet, der ihm unter Nr. . . . . von . . . . . zu . . . . . am . . . . . ertheilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular DD. Anlage 4.

Bescheinigung

zu dem Antrage des . . . . . auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem . . . . . von . . . . . zu . . . . . die Erlaubniß zur Mitführung des . . . . . als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem . . . . . ertheilt und
2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters . . . . . keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Druck und Verlag von Wulff & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLV. 1021

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 6. Oktober 1900.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Zwangserziehung betreffend.

Verordnung.

(Vom ■. September 1900.)

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte betreffend.

Auf Grund des § 18 des Badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 8. März 1879 wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 4. Juli 1884, die Vornahme von Dienstprüfungen bei den Amtsgerichten betreffend, verordnet was folgt:

§ 1.

Die den Landgerichten zustehende unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte ihres Bezirks wird von den Präsidenten der Landgerichte ausgeübt.

§ 2.

Der Beschlußfassung des Präsidiums bleiben vorbehalten:

1. die Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung eines Amtsgerichts oder eines Beamten desselben;
2. die Abgabe der im § 29 des Beamtengesetzes vorgesehenen Erklärung hinsichtlich der bei einem Amtsgerichte angestellten Richter;
3. die Verhängung von Ordnungsstrafen (§§ 93, 100 des Beamtengesetzes und §§ 2, 3 der landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890) und die Anwendung des Verwaltungszwangs (§ 90 des Beamtengesetzes) gegen die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter;
4. die Beschwerden gegen vom Amtsgerichte erkannte dienstpolizeiliche Ordnungsstrafen (§ 6 der landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890);
5. die auf Grund der Dienstprüfungen an die Amtsgerichte ergehenden Bescheide.

§ 3.

Den Landgerichtspräsidenten bleibt überlassen, auch in anderen wichtigeren Fällen eine Beschlußfassung des Präsidiums herbeizuführen.

§ 4.

In Ausübung des landgerichtlichen Dienstaufsichtsrechtes werden bei den Amtsgerichten Dienstprüfungen vorgenommen.

§ 5.

Der Landgerichtspräsident kann die Prüfung selbst vornehmen oder dieselbe einem Direktor oder einem Landgerichtsrath übertragen.

§ 6.

Findet eine Civil- oder Strafkammer bei den an sie gelangenden Sachen, daß einem Amtsgerichte oder einem Beamten desselben eine Bemerkung zu machen oder daß ein weiteres Vorgehen im Dienstaufsichtswege angezeigt sei, so hat sie hierwegen dem Landgerichtspräsidenten Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den ■. September 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Rüde.

Bekanntmachung.

(Vom 31. August 1900.)

Die Zwangserziehung betreffend.

Auf Grund der in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Juni 1899 den Ministerien ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225), in der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. August 1900, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 938), geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 31. August 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Fr. Wielandt.

Geſetz

betreffend die Zwangserziehung.

§ 1.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanſtalt oder in einer Beſſerungsanſtalt untergebracht werden,

I. wenn die Vorausſetzungen des § 1666 (verglichen mit § 1838) oder des § 1838 des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder des § 55 des Strafgeſetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der ſittlichen Verwahrloſung nothwendig iſt;

II. wenn die Zwangserziehung außer dieſen Fällen zur Verhütung des völligen ſittlichen Verderbens nothwendig iſt.

Gegen nichtbadiſche Minderjährige, die im Großherzogthum ihren Wohnſitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieſes Geſetzes angeordnet werden, wenn die Zuſtändigkeit eines badiſchen Vormundſchaftsgerichts begründet iſt.

§ 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das zuſtändige Vormundſchaftsgericht das Vorhandenſein der Vorausſetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwieſen erachteten Thatſachen feſtgeſtellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Die Zuſtändigkeit des Vormundſchaftsgerichts beſtimmt ſich nach den Vorſchriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3.

Das Vormundſchaftsgericht beſchließt auf Antrag des Bezirksamtes oder von Amtswegen. Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundſchaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden iſt.

Die Staatsanwaltſchafts-, Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden ſind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatſachen, welche die Zuläſſigkeit der Zwangserziehung begründen (§ 1), dem Bezirksamte mitzutheilen, in deſſen Bezirk das Vormundſchaftsgericht (§ 2) ſeinen Sitz hat.

Auf das Verfahren finden, ſoweit ſich aus dieſem Geſetze nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorſchriften Anwendung.

Das Vormundſchaftsgericht ſoll vor der Anordnung die Eltern oder, wenn dieſe nicht mehr am Leben ſind, den Vormund, den Gegenvormund oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verſchwägerte desſelben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und

ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, nebstdem in allen Fällen den Gemeinderath, den betreffenden Geistlichen und, soferne der Verwahrloste schulpflichtig ist, auch die Schulbehörde hören. Das Vormundschaftsgericht ist außerdem verpflichtet, sich mit dem Bezirksamt in's Benehmen zu setzen.

Wo sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, eine fürsorgliche Unterbringung anordnen.

§ 4.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts muß denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, und dem Bezirksamt bekannt gegeben werden.

Gegen den Beschluß steht den in Absatz 1 genannten Personen, sowie dem Bezirksamt, ersteren jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautet, die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 8 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 5.

Hat die in § 3 vorgesehene Anhörung derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht, nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6.

Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten und zu überwachen und soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Mit den erforderlichen Maßnahmen kann der Ortsarmenverband, der nach Maßgabe des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Unterstützung des Zöglings endgültig verpflichtet ist, oder der Ortsarmenverband, in dem sich der Zögling zur Zeit der Entscheidung über die Unterbringung aufhält, beauftragt werden.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist vom Bezirksamt ein Fürsorger zu bestellen, welcher im Verein mit dem Gemeindewaisenrath die Leistungen der Familie, welcher der Zögling überwiesen ist, sowie das Verhalten des Letzteren in der Zwangserziehung persönlich überwacht. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Fürsorger zu bestellen.

§ 7.

Anstalten, welche zur Aufnahme der in § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Gebrechlichen oder Landarmen bestimmt sind, dürfen nicht für die Zwangserziehung verwendet werden.

§ 8.

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§ 9.

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Drittheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältniß ihrer Leistungen getheilt.

Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1870 entsprechende Anwendung.

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschußlich zu bestreiten.

§ 10.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten, sowie über den Umfang dieser Verpflichtung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Gegen Verfügungen der Bezirksämter, welche die Anordnung und den Vollzug der Zwangserziehung betreffen, findet auf Grund des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

§ 11.

Alle die Anwendung dieses Gesetzes berührenden Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Vormundschaftsgerichte sind sporteifrei. Die baaren Auslagen sollen der Staatskasse zur Last.

§ 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte und nach § 362 Absatz 3 letzter Satz des Strafgesetzbuchs die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Ueberweisung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

§ 13.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Druck und Verlag von Wirth & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. Oktober 1900.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr betreffend; Postsendungen der Staatsbehörden betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Berichtigungen.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1901 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Oktober 1900.)

Die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr betreffend.

Gemäß § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichsgesetzblatt Seite 547), wird hiermit im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen bestimmt, daß das Verbot der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch (§ 12 Absatz 1 des Gesetzes) insoweit nicht Platz greift, als nach dem Zolltarif die zollfreie Einfuhr solchen Fleisches (in Mengen bis zu 2 kg) für die Grenzbewohner zulässig ist.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. V.

Heil. Vdt. Franz.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1900.)

Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223) und in Ergänzung des dieser als Anlage 5 beigegebenen Verzeichnisses werden

die Saatenstands- und Ernteberichterstatter,
die Vertrauensmänner für die Herbstberichterstattung,
die Berichterstatter über Hopfenbau- und -Ernte

für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittelst der Post zu versenden und dabei den Vermerk „portopflichtige Dienstsache" anzuwenden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Heil. Vdt. Boppel.

Verordnung. (Vom 6. Oktober 1900.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Die Vollzugsverordnung vom 12. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 186 folgende) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Im Großherzogthum wohnhafte Steuerpflichtige haben die Anmeldung bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Steuerbehörde, nicht im Großherzogthum Wohnhafte bei der für den Ort der Ausstellung oder ersten inländischen Ausdehnung des Wandergewerbescheins und, wenn eine Ausdehnung des Scheins im Inlande nicht erforderlich ist, bei der für den Ort des Beginns des Betriebs im Großherzogthum zuständigen Steuerbehörde zu bewirken. Wanderlager sind stets bei der für den Betriebsort zuständigen Steuerbehörde anzumelden."

2. § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Festsetzung des Steuernachtrags ist bei im Großherzogthum wohnhaften Steuerpflichtigen die für ihren Wohnsitz zuständige Steuerbehörde (§ 8 Absatz 1 dieser Verordnung), bei nicht im Großherzogthum Wohnhaften die für den Sitz des die Aenderung im Wandergewerbeschein eintragenden Bezirksamts oder, wenn die eintragende Behörde eine nichtbadische ist, die für den Ort des Beginns des erweiterten Betriebs im Inlande zuständige Steuerbehörde."

Karlsruhe, den 6. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Aus Auftrag des Ministers:

Becker. Vdt. Sammet.

Berichtigungen.

In Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes — Nr. XLIII Seite 985 — ist zu lesen statt „ersten" „letzten" und statt „Kalenderjahres" „Kalendermonats".

In § 64 Absatz 4 der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, — Nr. XLIV Seite 1008 erste Zeile von oben — ist zu lesen statt „§ 60 Ziffer 10" „§ 66 Ziffer 12".

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1901 betreffend.

Für das Jahr 1901 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Sechs Mark sechzig Pfennig,

ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1900.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Uhl.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. November 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Rechtshilfeverkehr mit Dänemark betreffend; des Ministeriums des Innern: die Hafenpolizeiordnung für den Industriehafen bei Rheinau betreffend; die Viehzählung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Veranlagungsgesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. November 1900.)

Den Rechtshilfeverkehr mit Dänemark betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Februar 1888, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 103), zu Ziffer 27 wird bekannt gegeben, daß nach einer Vereinbarung zwischen den deutschen Bundesregierungen und der Königlich Dänischen Regierung bei Erledigung von Ersuchschreiben der Gerichte die zur Staatskasse fließenden Gebühren nicht mehr erhoben werden. Das Abkommen ist am 1. Juni d. J. in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 5. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rott.

Vdt. Ziegler.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1900.)

Die Hafenpolizeiordnung für den Industriehafen bei Rheinau betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung vom 31. März 1898, die Hafenpolizeiordnung für den Industriehafen bei Rheinau betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 259 — erhält folgende Fassung:

§ 1.

Das Hafengebiet von Rheinau umfaßt,

a. die drei Hafenbecken, und zwar das nördliche unmittelbar bei Rheinau gelegene Becken mit der Ausmündung in den Rhein bei Kilometerpunkt 245,150, sowie die beiden südlichen Hafenbecken mit gemeinsamer Ausmündung bei Kilometerpunkt 244,400, sammt den diese Becken umgebenden, bis über Hochwasserhöhe ansteigenden Landflächen,

b. das rechtseitige Rheinufer von Kilometerpunkt 243,840 bis 246,270 mit den Schiffliegeplätzen entlang des Ufers und den auf das Ufer stoßenden Verladeplätzen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Cabenbach.

Bekanntmachung.

(Vom 8. November 1900.)

Die Viehzählung betreffend.

Im laufenden Jahre tritt an Stelle der gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Ziegenböcke betreffend, vorzunehmenden Erhebung die durch den Bundesrath auf den 1. Dezember festgesetzte allgemeine Viehzählung.

Karlsruhe, den 3. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 3. November 1900.)

Den Vollzug des Veranlagungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1900, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923), wird an Stelle der Verordnung vom 27. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 88) Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Steuerdirektion bestimmt, welchem Schätzungsrath jede abgesonderte Gemarkung zugetheilt wird und wo ausnahmsweise für eine abgesonderte Gemarkung ein besonderer Schätzungsrath gebildet werden soll. Ist die Verwaltung der Ortspolizei in einer abgesonderten Gemarkung dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde übertragen, so soll in der Regel dem Schätzungsrath dieser Gemeinde die abgesonderte Gemarkung zugetheilt werden. Soll ausnahmsweise für eine abgesonderte Gemarkung ein besonderer Schätzungsrath neu errichtet werden, so sind hierüber zunächst der Verwaltungsrath und in dessen Ermangelung die Grundeigenthümer zu hören, sofern nicht von ihnen schon der Antrag hierauf gestellt ist. Zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 2.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welchen der Schätzungsrath einer Gemeinde nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zu bestehen hat, wird von dem zuständigen Bezirksamt auf Grund der letzten Volkszählung bestimmt. Zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, ist die Gesammteinwohnerzahl dieser Orte maßgebend; die Bewohner von abgesonderten Gemarkungen werden, wenn für diese kein besonderer Schätzungsrath gebildet wird, derjenigen Gemeinde zugezählt, deren Schätzungsrath die abgesonderte Gemarkung zugetheilt ist.

Ergibt sich demgemäß für eine Gemeinde die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Zahl der Schätzungsrathsmitglieder gegenüber der seitherigen Zahl, so hat das Bezirksamt die neue Zahl festzusetzen und die Ernennung der weiteren Mitglieder gemäß § 5 dieser Verordnung zu veranlassen.

§ 3.

Hält der Gemeinderath einer Gemeinde eine Vermehrung der Zahl der Schätzungsrathsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes für angemessen, so hat er einen dahingehenden Antrag mit Begründung dem Steuerkommissär unter Angabe der Zahl der nach seiner Ansicht weiter zu ernennenden Mitglieder mitzutheilen. Hält der Steuerkommissär den Antrag auf Vermehrung für begründet, so legt er ihn durch Vermittelung des Bezirksamts dem Bezirksrath mit gutächtlicher Aeußerung unter Angabe der nach seiner Auffassung weiter erforderlichen Zahl von Schätzungsrathsmitgliedern vor, andernfalls gibt er ihn dem Gemeinderath unter Beifügung seiner abweichenden Ansicht zurück. Zu § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

Auch der Steuerkommissär kann die fragliche Vermehrung in Anregung bringen und den dahingehenden Antrag dem Gemeinderath übermitteln. Der Gemeinderath verfährt mit dem Antrage wie der Steuerkommissär gemäß Absatz 1 mit dem Antrag des Gemeinderaths.

§ 4.

Ueber die nach § 3 an ihn gelangenden Anträge beschließt der Bezirksrath und setzt gegebenenfalls die Zahl der weiter zu ernennenden Schätzungsrathsmitglieder fest. Der Beschluß wird dem Gemeinderath und dem Steuerkommissär mitgetheilt. Hat der Bezirksrath die Vermehrung der Zahl der Schätzungsrathsmitglieder beschlossen, so veranlaßt das Bezirksamt die Ernennung der weiteren Schätzungsrathsmitglieder gemäß § 5 dieser Verordnung. Zu § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 5.

Zu § 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes. Fällt die Ernennung eines oder mehrerer Schätzungsrathsmitglieder nöthig, so fordert das Bezirksamt den Gemeinderath auf, alsbald die ihm im Hinblick auf § 3 des Gesetzes geeignet erscheinenden Persönlichkeiten und zwar, wenn möglich, einige mehr, als Stellen zu besetzen sind, vorzuschlagen und den Vorschlag dem Steuerkommissär des Bezirks zu übersenden. Dieser legt ihn unter Beifügung seines eigenen Gutachtens dem Bezirksamt vor, welches die Beschlußfassung des Bezirksraths herbeiführt.

Der Bezirksrath hört, wenn er [redacted] für angemessen erachtet, zunächst die Handelskammer oder die Handwerkskammer des Bezirks und ernennt sodann unter Beachtung der Bestimmungen in § 3 des Gesetzes die erforderliche Anzahl von Schätzungsrathsmitgliedern. Will er Ernennungen abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs aussprechen, so hat er diesem zunächst unter Angabe der Gründe nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Von der erfolgten Ernennung ist dem Vorsitzenden des Schätzungsraths zur sofortigen Eröffnung an den Ernannten, sowie dem Steuerkommissär Nachricht zu geben.

§ 6.

Zu § 4 Absatz 2 des Gesetzes. Das Bezirksamt hat die Mitglieder des Schätzungsraths auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und sonach darauf handgelübdlich zu verpflichten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen darauf sehen, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies mit strenger Unparteilichkeit überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie daß sie Alles, was beim Vollzug ihres Amtes über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß kommt, und die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim halten.

Werden Personen zu Schätzungsrathsmitgliedern ernannt, die dieses Amt bis unmittelbar vor der Ernennung schon bekleidet haben, so bedarf es einer abermaligen Verpflichtung nicht.

Die Kosten der Verpflichtung trägt die Steuerkasse. Findet die Verpflichtung nicht am Wohnsitze der zu Verpflichtenden statt, so haben dieselben für den Gang zur Verpflichtung die den Gemeindebeamten für auswärtige Dienstgeschäfte zustehende Gebühr anzusprechen. Das Bezirksamt weist die Gebühr auf die Steuereinnehmerei am Wohnsitz des Verpflichteten oder am Amtssitz zur Zahlung an den Bezugsberechtigten und zur Aufrechnung an das vorgesetzte Finanzamt (Hauptsteueramt) an. Es ist indessen darauf zu achten, daß durch die Vornahme der Verpflichtung möglichst wenige Kosten erwachsen.

Ueber die vollzogenen Verpflichtungen stellt das Bezirksamt für jede Gemeinde besondere Bescheinigungen aus und übergibt dieselben dem Steuerkommissär.

§ 7.

Zu § 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes. Im Falle ein zum Schätzungsrathsmitglied Ernannter die Annahme des ihm übertragenen Amtes ablehnt, hat der Bürgermeister über die Anerkennung oder Verwerfung der geltend

gemachten Ablehnungsgründe den Gemeinderath zu hören, sodann die Akten dem Steuerkommissäre mitzutheilen, welcher solche unter Beifügung seiner Ansicht dem Bezirksamt (Bezirksrath) vorlegt.

Hält der Bezirksrath die vorgebrachten Gründe für zulässig, so nimmt er die Ernennung zurück. Der Ablehnung ist jedenfalls Folge zu geben, wenn der Ablehnende in der unmittelbar vorhergehenden Amtsperiode sechs Jahre lang als Schatzungsrathsmitglied Dienste geleistet hat.

Erachtet der Bezirksrath die Ablehnung für unbegründet, so läßt er den Ernannten unter Hinweis auf die im § 4 Absatz 4 des Gesetzes angedrohte Strafe zur nochmaligen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung auffordern.

Verweigert derselbe die Annahme wiederholt, so spricht der Bezirksrath die Strafe nebst der Entlassung des Ablehnenden aus und ernennt an dessen Stelle, unter Umständen nach Einholung eines nochmaligen Vorschlags des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs beziehungsweise der Handels- oder Handwerkskammer, eine andere Persönlichkeit.

§ 8.

Das gleiche Verfahren (§ 7) ist zu beachten, wenn ein Schatzungsrathsmitglied vor Ablauf der in § 8 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit seine Entlassung verlangt. Zu § 7 des Gesetzes.

Kommt ein Schatzungsrathsmitglied vorangegangener Warnung ungeachtet seinen Dienstobliegenheiten nicht gehörig nach oder hat es die Eigenschaften, welche § 3 des Gesetzes verlangt, verloren, so hat der Gemeinderath oder der Steuerkommissär unter Darlegung der Gründe, aus welchen ihm die Entlassung nothwendig erscheint, auf dieselbe beim Bezirksrath anzutragen. Dieser hört zunächst denjenigen Antragsberechtigten, welcher nicht bei dem Antrag mitgewirkt hat, und trifft dann die Entscheidung.

§ 9.

Der Erkennung einer Ordnungsstrafe gemäß § 9 des Gesetzes hat in der Regel eine Strafandrohung vorauszugehen. Zu § 9 des Gesetzes.

§ 10.

Der Steuerkommissär läßt unvollständige oder sonst mangelhafte Anmeldungen durch die Betheiligten vervollständigen oder verbessern; sodann prüft er die Anmeldung an der Hand der Verlassenschaftsakten, wenn solche vorhanden sind, und berechnet den Steuernachtrag, nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Betheiligten verlangt und etwaige sachdienliche Erhebungen gemacht, insbesondere in den geeignet erscheinenden Fällen auch den Schatzungsrath oder Sachverständige gehört hat. Zu § 15 des Gesetzes.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn sich die Erben oder die Wittwe außer Stande erklären, eine richtige Anmeldung aufzustellen.

Der Steuerkommissär hat den Nachtragspflichtigen den von ihm berechneten Steuernachtrag zu eröffnen und ihnen zu etwaigen Einwendungen eine Frist von 14 Tagen zu setzen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so setzt der Steuerkommissär den Steuernachtrag alsbald an. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so wird sie der Steuerkommissär prüfen und die etwa erforderlichen weiteren Erhebungen machen. Soweit er hiernach die Einwendungen für begründet erachtet, hat er sie zu berücksichtigen.

Hält er aber die Einwendungen nicht oder nicht völlig für begründet, so wird er den Steuernachtrag nach seiner Auffassung in Ansatz bringen und hievon dem Pflichtigen mit dem Bemerken Eröffnung machen, daß ihm hiergegen binnen 14 Tagen von der Eröffnung ab gemäß § 26 des Gesetzes die Beschwerde an die Steuerdirektion zustehe. Das Nachtragsverzeichniß ist der Steuerdirektion zur Prüfung vorzulegen, worauf diese den Steuereinzug veranlaßt.

§ 11.

Zu § 12 Absatz 4 und § 24 des Gesetzes.

Die durch die Veranlagung zu den direkten Steuern veranlaßten Zustellungen und Eröffnungen geschehen nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188).

§ 12.

Zu § 24 des Gesetzes.

Das Protokoll des Schätzungsraths wird in der Regel durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten geführt.

Beschlüsse, durch welche eine Steueranlage abweichend von den Angaben des Steuerpflichtigen endgiltig festgesetzt wird, sind mit kurzer Begründung zu versehen.

§ 13.

Zu § 26 des Gesetzes.

Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Diese Regeln gelten für die im Gesetz selbst wie für die auf Grund desselben bestimmten Fristen.

§ 14.

Zu § 28 des Gesetzes.

Neben der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof steht dem Pflichtigen auch der Rekurs an das Finanzministerium gegen die Beschwerdeentscheidung der Steuerdirektion zu (§ 28 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385).

§ 15.

Von einem Gemeindebeschluß, nach welchem der Schätzungsrath Gebühren erhalten soll, hat der Gemeinderath dem Steuerkommissär unverzüglich zu benachrichtigen, welcher der Steuerdirektion hiervon Anzeige erstattet. Der Beschluß kann sich nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit erstrecken. Zu § 30 des Gesetzes.

Wenn die Gemeinde gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzes den Rückersatz der für die Thätigkeit des Schätzungsraths ausgelegten Gebühren beantragen will, so hat sie ein Verzeichniß derselben bei dem Steuerkommissär einzureichen.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und Prüfung dieser Verzeichnisse, sowie über die Auszahlung und Verrechnung dieser Gebühren erläßt die Steuerdirektion. Auch ordnet sie zum Vollzug des § 30 Absatz 2 des Gesetzes das Erforderliche an.

§ 16.

Die Steuerdirektion und der Gemeinderath (Stadtrath) können vereinbaren, daß die Steuerverwaltung die der Gemeinde nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen gegen eine von der Gemeinde zu leistende Geldentschädigung übernimmt. Die Höhe dieser Entschädigung soll nach Zahl und Umfang der erforderlichen Geschäftsräume und der Dauer der Inanspruchnahme derselben für die Zwecke der Steuerveranlagung bemessen werden. Zu § 31 des Gesetzes.

Die Vergütung für das Dienerpersonal (§ 31 Absatz 2 des Gesetzes) wird durch die Steuerdirektion festgesetzt.

§ 17.

Zum Zwecke der in § 32 des Gesetzes angeordneten Prüfung haben die Steuerkommissäre die fertiggestellten Veranlagungsgeschäfte an die Steuerdirektion auf die von ihr festzusetzenden Termine einzusenden. Zu § 32 des Gesetzes.

§ 18.

Mit der Ernennung der auf den 1. Januar 1901 in Thätigkeit tretenden neuen Schätzungsräthe ist alsbald zu beginnen (§ 2 ff. dieser Verordnung). Zu § 33 des Gesetzes.

Im Laufe des September 1906 und nach je weiteren 6 Jahren wird die Steuerdirektion die Bezirksämter zur Bildung neuer Schätzungsräthe auf den folgenden 1. Januar veranlassen.

§ 19.

Mit dem 1. Januar 1901 treten die Schätzungsausschüsse und die Ortsbauschätzer außer Wirksamkeit. In denjenigen Gemarkungen jedoch, in welchen die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) noch nicht vorgenommen ist, bleiben die Schätzungsausschüsse behufs Ausübung der ihnen durch § 3 jenes Gesetzes übertragenen Thätigkeit fortbestehen.

Die in §§ 2, 10 und 12 der Verordnung vom 1. März 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 47), und in §§ 2 und 13 der Verordnung vom 6. April 1866, die Erhaltung des Waldsteuerkatasters betreffend (Steuerverordnungsblatt Seite 23), vorgeschriebene Zuziehung des Schatzungsausschusses oder eines Mitglieds desselben, ebenso die in § 13 der erstgenannten Verordnung vorgesehene Mitwirkung der Ortsbauschätzer unterbleibt von diesem Zeitpunkte an. Dem Steuerkommissär bleibt es überlassen, bei den ihm obliegenden Ermittelungen und vorbereitenden Schätzungen, soweit nöthig, Auskunftspersonen oder sachkundige Schätzer beizuziehen.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten in der Verordnung vom 12. Mai 1892, den Vollzug des Gesetzes über Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle vom 12. Mai 1892 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 122), folgende Aenderungen ein:

a. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kommission zur Abschätzung des Schadens besteht aus dem Steuerkommissär des Bezirks und zwei vom Schatzungsrath zu bestimmenden Mitgliedern des Schatzungsraths."

b. § 7 erhält folgende Fassung:
„Für die Theilnahme an der Abschätzung erhalten der Steuerkommissär die geordnete Vergütung der Auslagen für auswärtige Dienstverrichtungen, die Kommissionsmitglieder und die Schätzer die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren."

Karlsruhe, den 3. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. November 1900.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend; des Ministeriums des Innern: die militärischen Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie betreffend; das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für in ausländischen Grenzgebieten sich aufhaltende Personen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Neueinschätzung der Grundstücke betreffend; die Neueinschätzung der Waldungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. November 1900.)

Die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1892, die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. III), wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die den Landgerichten zustehende unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte, welche sich in ihrem Bezirke befinden, wird von den Präsidenten der Landgerichte ausgeübt.

§ 2.

Der Beschlußfassung des Präsidiums bleiben vorbehalten:

1. Die Stellung von Strafanträgen wegen Beleidigung eines Gewerbegerichts.
2. Die auf Grund der Dienstprüfungen an die Gewerbegerichte ergehenden Bescheide.

§ 3.

Den Landgerichtspräsidenten bleibt überlassen, auch in anderen wichtigeren Fällen eine Beschlußfassung des Präsidiums herbeizuführen.

§ 4.

In Ausübung des landgerichtlichen Dienstaufsichtsrechtes werden bei den Gewerbegerichten Dienstprüfungen vorgenommen.

§ 5.

Der Landgerichtspräsident kann die Prüfung selbst vornehmen oder dieselbe einem Direktor oder Landgerichtsrath übertragen.

§ 6.

Findet die Civilkammer des Landgerichts in den an sie gelangenden Sachen, daß dem Gewerbegericht eine Bemerkung zu machen, oder daß ein weiteres Vorgehen im Dienstaufsichtsweg angezeigt sei, so hat sie hierwegen dem Landgerichtspräsidenten Bericht zu erstatten.

Karlsruhe, den 6. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rett.

Vdt. Dr. Welde.

Bekanntmachung.

(Vom 8. November 1900.)

Die militärischen Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie betreffend.

Auf Grund der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung wurde zwischen dem Königlich Preußischen Kriegsministerium und dem diesseitigen Ministerium des Innern über die Regelung der militärischen Dienstverhältnisse der Großherzoglich Badischen Gendarmerie insbesondere in militärgerichtlicher Beziehung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. eine Vereinbarung getroffen, welche an Stelle der Vereinbarung vom [illegible]. Mai 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) tritt und gemäß Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Oktober d. J. Nr. 1011|12 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den [illegible]. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. v. Rüdt.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung

Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen

und

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden

haben das Königlich Preußische Kriegsministerium und das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern in Abänderung der Vereinbarung vom 24. Mai 1871 die nachstehenden Vereinbarungen getroffen.

§ 1.

Die Großherzoglich Badische Gendarmerie behält ihre bisherige militärische Organisation. Der Kommandeur untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog.

§ 2.

Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie gehören zum Soldatenstand und sind der Militärgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Militärgesetzgebung des Deutschen Reiches einschließlich der Vorschriften über die disziplinäre Bestrafung und das ehrengerichtliche Verfahren unterworfen.

§ 3.

Die Gerichtsbarkeit wird nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, und zwar in der Weise ausgeübt, daß

a. als Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit (§§ 15, 16 der Militärstrafgerichtsordnung) die Distriktskommandanten des Gendarmeriekorps,
b. als Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit in erster Instanz, sowie als Gerichtsherr der Berufungs-Instanz hinsichtlich der Urtheile der Standgerichte (§ 62 a. a. O.) der Korpskommandeur des Gendarmeriekorps,
c. als Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit in der Berufungs-Instanz (§ [redacted] a. a. O.) der kommandirende General des XIV. Armeekorps

bestellt werden.

Die Bestätigung der Urtheile erfolgt durch den Gerichtsherrn derjenigen Instanz, deren Gericht das zu bestätigende Urtheil gefällt hat.

Urtheile, welche auf Todesstrafe, auf Zuchthaus oder auf Gefängniß oder Festungshaft über 1 Jahr lauten oder gegen einen Offizier erlassen sind, bedürfen der Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Im Falle der strafgerichtlichen Verfolgung des Kommandeurs des Gendarmeriekorps finden die §§ 18, 21 der Militärstrafgerichtsordnung in der Weise Anwendung, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Kommandeur der [redacted]. Division zum Gerichtsherrn bestimmt und das Kriegsgericht beruft.

§ 4.

Für das Ermittelungsverfahren und zur Vertretung der Anklage wird den mit der niederen Gerichtsbarkeit betrauten Distriktskommandanten ein Gerichtsoffizier und dem Korpskommandeur des Gendarmeriekorps ein Kriegsgerichtsrath von dem kommandirenden General des XIV. Armeekorps zur Verfügung gestellt.

Die Vorschrift der §§ 262, 263 der Militärstrafgerichtsordnung findet auf die Gerichtsherren des Gendarmeriekorps Anwendung.

§ 5.

Verüben Angehörige der Gendarmerie gemeinschaftlich mit anderen Militärpersonen eine strafbare Handlung, so übt der für die Militärpersonen zuständige Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit auch über die Angehörigen des Gendarmeriekorps aus.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt in diesen Fällen nach den zu § 418 der Militärstrafgerichtsordnung ergangenen Allerhöchsten Ausführungsbestimmungen unter 1 und 2a mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen nach diesen Bestimmungen Seine Majestät der Kaiser und König die Ertheilung der Bestätigungsordre Allerhöchstsich vorbehalten hat, die Ordre von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ertheilt wird.

§ 6.

Das Begnadigungsrecht übt hinsichtlich der Angehörigen des Gendarmeriekorps Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus.

§ 7.

Die Disziplinar-Strafgewalt wird ausschließlich von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und den Offizieren der Gendarmerie ausgeübt.

§ 8.

Die Offiziere der Gendarmerie werden durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus der Zahl der Badischen Offiziere ernannt. Auf Antrag Allerhöchstdesselben werden für diesen Zweck Offiziere der Badischen Truppen durch das Königlich Preußische Kriegsministerium bezeichnet.

Die Mannschaft des Gendarmeriekorps wird durch den Kommandeur der Gendarmerie aus Unteroffizieren der Badischen Truppen ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere gedient haben. Kann aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden, so können auch Unteroffiziere angenommen werden, die nur drei Jahre als Unteroffiziere gedient haben.

§ 9.

Der Kommandeur des Badischen Kontingents wird dem Kommandeur der Gendarmerie halbjährlich eine Liste über die zum Gendarmeriedienste geeigneten Unteroffiziere mittheilen.

In diese Liste darf nur aufgenommen werden, wer

a. den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzt,

b. des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig,

c. von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Ueber die endgültige Aufnahme in die Liste entscheidet der Kommandeur der Gendarmerie.

Auf sein Ansuchen werden die Bewerber zum Eintritt in die Gendarmerie bei den Truppen vorläufig beurlaubt. Die Anstellung ist aber während des ersten halben Jahres nur eine vorläufige. Wer während dieser Zeit nicht entspricht, kann ohne Weiteres von dem Kommandeur der Gendarmerie entlassen werden und tritt in sein militärisches Dienstverhältniß zurück.

§ 10.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie gewährt einen vorzüglichen Anspruch auf Versorgung im Civildienste.

§ 11.

Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer von Linientruppen, so ist derselbe den Auträgen des Gendarmerie-Offiziers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen und die Gendarmerie-Unteroffiziere den Rang der Wachtmeister.

§ 12.

Bei einer Mobilmachung der Badischen Truppen hat der Kommandeur der Gendarmerie zur Ergänzung der Feldgendarmerie 2 Wachtmeister und 8 Gendarmen abzugeben, welche ihre Dienstzeit bei der Kavallerie oder Artillerie erfüllt haben.

Sie werden in Anbetracht ihrer voraussichtlich längeren Dienstzeit in erster Reihe zu Ober-Gendarmen, d. i. Patrouillenführer, ernannt. Die Wachtmeister müssen mit einer besonderen Umsicht, Energie und rückhaltloser Strenge die nöthige körperliche Tüchtigkeit vereinen.

§ 13.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Badischen Gendarmerie soll sich der Preußischen Landgendarmerie anschließen.

§ 14.

In allen in dieser Vereinbarung nicht geregelten Beziehungen ist die Gendarmerie ausschließlich den Badischen Gesetzen, Verordnungen und Behörden unterstellt. Der gesammte Aufwand für die Gendarmerie wird von der Badischen Staatskasse bestritten.

§ 15.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte verliert die Vereinbarung vom 24. Mai 1871 ihre Geltung.

Berlin, den 1. Oktober 1900.
Karlsruhe, den 30. Oktober 1900.

Königlich Preußisches Kriegsministerium.
In Vertretung:
von Viebahn.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Bekanntmachung.

(Vom 8. November 1900.)

Das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrenten für in ausländischen Grenzgebieten sich aufhaltende Personen betreffend.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1900 auf Grund des § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 585), § 100 Ziffer 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 641), § 37 Absatz 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 698) und § 48 Absatz 1 Ziffer 4 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1899 Seite 463) beschlossen, daß die dort vorgesehenen Bestimmungen über das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente für folgende ausländische Grenzgebiete außer Kraft gesetzt werden:

lfd. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
1.	Dänemark	Die Ortschaft Vamdrup.
2.	Niederlande.	Die Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg.
3.	Das neutrale Gebiet Moresnet.	
4.	Belgien.	Die Arrondissements Lüttich, Verviers (Provinz Lüttich), Marche, Bastogne (Provinz Luxemburg).
5.	Das Großherzogthum Luxemburg.	
6.	Schweiz.	Der Kanton Bern, soweit derselbe nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, belegen ist; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der ausländischen Staaten.	Nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden ausländischen Grenzgebiete.
7.	Oesterreich-Ungarn.	Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratbezirke Salzburg, Schärding, Rohrbach, Kreman, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Kommotau, Brüx, Dux, Teplitz, Aussig, Teschen, Schluckenau, Raumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Neu-Titschein, Mistek, Freistadt, Teschen, Bielitz; die Bezirke Biala und Chrzanow.
8.	Rußland.	Die zwischen der Deutschen Reichsgrenze und Sosnowice belegenen Ortschaften Alt-Sosnowice, Sielce, Bogunja, Dembowo-Góra, Ostro-Górka, Milowice und Niwka.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Muser.

Verordnung.

(Vom 7. November 1900.)

Die Neuabschätzung der Grundstücke betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), wird Nachstehendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Neueinschätzung der Grundstücke im Sinne des § 12 des Gesetzes erfolgt gemarkungsweise unter Leitung der Steuerdirektion.

Mit deren Vornahme ist alsbald zu beginnen.

§ 2.

In der Regel soll der Steuerkommissär zum Vorsitzenden der Schätzungskommissionen für seinen Bezirk ernannt werden; Abweichungen hievon sind aus besonderen Gründen zulässig.

Die Steuerdirektion wird für gehörige Unterweisung der Steuerkommissäre Sorge tragen. Dieselben haben in Zweifelsfällen die Ansicht der Steuerdirektion einzuholen.

§ 3.

Die Steuerdirektion bestimmt, in welcher Reihenfolge mit der Neueinschätzung in den einzelnen Gemarkungen begonnen werden soll. Gemarkungen, in welchen die Katastervermessung noch nicht beendet ist, sind bis nach deren Beendigung zurückzustellen.

II. Die Schätzungskommissionen.

a. Deren Bildung.

§ 4.

Der Steuerkommissär schlägt dem zuständigen Bezirksamt für einige zunächst zu bearbeitende Gemeinden je zwei auswärtige Schätzer und je einen Ersatzmann vor und beantragt gleichzeitig bei demselben und, wenn sich der Bezirk des Steuerkommissärs über mehrere Amtsbezirke erstreckt, bei den betheiligten Bezirksämtern die Ernennung der Ortsschätzer und eines Ersatzmannes für jede Gemarkung des Schätzungsbezirks, sowie erforderlichenfalls von zwei Schätzern des Bergwerkseigenthums für den Amtsbezirk.

Erst wenn im Verlauf des Einschätzungsgeschäfts Erfahrungen gesammelt sind, welche der auswärtigen Schätzer besonders tüchtig sind, schlägt er diese dem Bezirksamt beziehungsweise den Bezirksämtern auch für die übrigen Gemarkungen vor.

§ 5.

Das Bezirksamt fordert die Gemeinderäthe seines Bezirks zum Vorschlag von je zwei Ortsschätzern und einem Ersatzmann auf und hört den Steuerkommissär über die gemachten Vorschläge, sowie über die in Aussicht genommenen Schätzer des Bergwerkseigenthums. Sämmtliche Schätzer werden vom Bezirksrath ernannt.

Die Ortsschätzer treten auch für diejenigen abgesonderten Gemarkungen in Thätigkeit, welche dem Schätzungsrath der Gemeinde, für welche sie ernannt sind, zugewiesen sind. Ist

für eine abgesonderte Gemarkung ausnahmsweise ein besonderer Schätzungsrath gebildet, so werden für sie besondere Ortsschätzer auf Vorschlag des Verwaltungsraths und in dessen Ermangelung des Stabhalters bestellt.

§ 6.

Zu Schätzern sind nur solche Personen zu bestellen, welche mit den Werthverhältnissen des Grund und Bodens durchaus vertraut sind. Für ländliche Gemarkungen insbesondere sind sie aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche sich als Grundeigenthümer oder Pächter, als Aufseher, Gutsverwalter, Rent- oder Domänenbeamte mit der Leitung oder Betreibung einer Landwirthschaft auf eigene oder fremde Rechnung befassen oder befaßt haben.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig Mitglieder einer und derselben Schätzungskommission sein.

Die auswärtigen Schätzer sollen nie wechselweise aus zwei Orten bestellt werden.

Zur Abschätzung des Bergwerkseigenthums geeignete Persönlichkeiten wird die Domänendirektion dem Bezirksamt auf Ersuchen bezeichnen.

§ 7.

Die Schätzer werden vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet, soweit sie nicht etwa schon nach den Bestimmungen dieser Verordnung für andere Bezirke oder Gemarkungen vereidigt worden sind.

§ 8.

Die Enthebung eines Schätzers wird von dem Bezirksrath ausgesprochen, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird oder wenn seine Unparteilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen.

Vor der Enthebung sind diejenigen Behörden beziehungsweise Beamten zu hören, welchen eine Mitwirkung bei der Ernennung des betreffenden Schätzers zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Enthebung gestellt haben.

b. Thätigkeit der Schätzungskommissionen.

§ 9.

Der Vorsitzende der Schätzungskommission ladet die Schätzer zu den erforderlichen Terminen, wenn sie nicht in einem Termine selbst mündlich festgesetzt werden, schriftlich mit der Aufforderung ein, ihm im Falle der Verhinderung alsbald Anzeige zu machen, widrigenfalls der Nichterscheinende die Tragung der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben veranlaßten Kosten zu gewärtigen habe.

Ist zu Folge einlaufender Anzeige ein Schätzer auf kürzere Zeit verhindert, so wird der Vorsitzende den Ersatzmann einberufen. Bei gleichzeitiger Verhinderung auch des andern Schätzers, für den der gleiche Ersatzmann einzutreten hätte, oder des Ersatzmanns wird er einen späteren Termin anberaumen. Bei längerer oder unbestimmter Dauer der Verhinderung ist nach § 8 und §§ 4—7 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Kommission ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Schätzern oder Ersatzmännern beschlußfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 10.

Im ersten Termine belehrt der Vorsitzende die Schätzer über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1900, dieser Verordnung und der Dienstanweisung und theilt ihnen das Ergebniß der auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1898 vorgenommenen Klasseneintheilung mit. Diese wird zunächst einer Durchprüfung dahin unterzogen, ob nicht einzelne Grundstücke aus der Klasseneintheilung auszuscheiden und einzeln abzuschätzen seien, welche als Bauplätze vereigenschaftet sind oder bei welchen sich eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung aus andern Gründen empfiehlt, insbesondere bei Grundstücken in der Nähe von Städten oder größern gewerblichen Betrieben, welche zwar noch nicht als Bauplätze angesehen werden können, deren Werth aber wegen der Möglichkeit späterer Ueberbauung oder späterer Verwendung zu Lade-, Verlade- und Lagerplätzen erheblich gestiegen ist.

§ 11.

Auch die zu einem geschlossenen Hofgute gehörigen Grundstücke sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes von der klassenweisen Katastrirung auszuscheiden und als Ganzes einzeln abzuschätzen (§ 14 Absatz 4 des Gesetzes).

Mangels genügender Anhaltspunkte über den Verkaufswerth des Hofguts kann der Ertragswerth nach den Bestimmungen des Artikel 35 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 42 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern aber die hier vorgesehenen Vorschriften noch nicht erlassen sind, nach Anweisung der Steuerdirektion ermittelt und bei Festsetzung des laufenden Werths in Rücksicht genommen werden.

§ 12.

Hierauf ist zur Abschätzung des Werths des Hektar jeder Kulturart und Klasse der Klassificirten, dann zu derjenigen des Werths der einzeln einzuschätzenden Grundstücke zu schreiten.

Die Einschätzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 12, 14 Absatz 1, 3 und 4 und § 15 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1900 und den in §§ 11 Absatz 2 und 13 bis 16 dieser Verordnung gegebenen Erläuterungen.

Von der Einschätzung sind die in § 13 des Gesetzes verzeichneten Grundstücke auszunehmen.

§ 13.

„Oeffentlichen Zwecken" im Sinne des § 13 Ziffer 1 des Gesetzes dient ein Grundstück dann, wenn es Zwecken der Allgemeinheit unmittelbar dient, nicht wenn es erst für später dazu bestimmt ist. Grundstücke, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie verpachtete Grundstücke, sind auch dann nicht von der Veranlagung frei, wenn der Erlös aus denselben öffentlichen Zwecken zugeführt wird.

Unter „öffentlichen Wegen" im Sinne des § 13 Ziffer 2 des Gesetzes sind die Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) zu verstehen. Der Begriff der „öffentlichen Gewässer" und der „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe" erläutert sich nach §§ 1 und 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309).

Grundstücke, welche in Folge ihrer Beschaffenheit überhaupt keinen Verkehrswerth haben, werden nicht veranlagt.

§ 14.

Für die Steuerveranlagung ist der durch die Katastervermessung und die Fortführung der Lagerbücher festgestellte Flächengehalt der Grundstücke maßgebend.

§ 15.

Der Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse ist in durch 10 theilbare, der Werth der einzeln abzuschätzenden Grundstücke in vollen Markbeträgen festzusetzen.

§ 16.

Im Uebrigen sind für die Werthsfestsetzung die Vorschriften der zu erlassenden Dienstanweisung maßgebend. Wegen der Sammlung der Kaufpreise ist die Verordnung vom 20. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322) zu vergleichen.

§ 17.

Ueber das Ergebniß der Schätzung des Werths des Hektar jeder Kulturart und Klasse, sowie des Werths der einzeln abzuschätzenden Grundstücke wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.

§ 18.

Falls in der Gemarkung Bergwerkseigenthum einzuschätzen ist, so geschieht dessen Veranlagung durch eine aus dem Vorsitzenden und den hierfür besonders ernannten zwei Sachverständigen bestehenden Kommission unter Beobachtung der Bestimmungen in § 15 Absatz 5 des Gesetzes und in den §§ 9 und 15—17 dieser Verordnung.

c. Weiteres Vorverfahren.

§ 19.

Der Vorsitzende der Kommission legt die Protokolle (§§ 17 und 18) nebst den sonst erwachsenen Akten der Steuerdirektion zur Prüfung vor.

Die Steuerdirektion prüft die Akten in formeller Hinsicht und macht die Kommission auf Fehler und Unrichtigkeiten aufmerksam. Sie unterzieht auch die Schätzungen einer Vergleichung mit den Schätzungen von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen und wirkt auf eine thunlichst gleichmäßige Veranlagung hin.

Die Kommission hat die Beanstandungen der Steuerdirektion zu erledigen und die etwa erforderlichen Berichtigungen des Protokolls vorzunehmen.

§ 20.

Nach erfolgter Richtigstellung des Protokolls theilt der Steuerkommissär dasselbe nebst den weiter zur Auskunftertheilung erforderlichen Materialien dem Bürgermeister mit, welcher das Protokoll während 3 Wochen auf dem Rathhause oder an einem sonst geeigneten Ort in der Gemeinde öffentlich auflegt und dafür Sorge trägt, daß während der Offenlegung den Betheiligten auf deren Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse gegeben werden.

Für die Gemeinde seines Amtssitzes dagegen legt der Steuerkommissär das Protokoll in seinen Diensträumen auf und gibt während der Offenlegungsfrist persönlich oder durch sein Personal auf Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist durch den Bürgermeister mit der Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls innerhalb dieser 3 Wochen schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder dem Rathschreiber anzubringen seien, widrigenfalls spätere Einwendungen nicht mehr zulässig wären.

Die gleiche Bekanntmachung ist einmal durch den Steuerkommissär, welchem der Bürgermeister in den Fällen des Absatz 1 zu diesem Behufe eine Ausfertigung der Bekanntmachung (Absatz 3) mittheilt, in das Amtsverkündigungsblatt einrücken zu lassen. An betheiligte Verrechnungen des Staats, der Standes- und Grundherrn und von Central- und Bezirksfonds, ferner an die Besitzer betheiligter abgesonderter Gemarkungen geschieht die Benachrichtigung auf schriftlichem Wege.

Die während der Offenlegung mündlich vorgebrachten Einwendungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

III. Beschlußfassung des Schätzungsraths.

§ 21.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse, sowie über den Werth

der einzeln abzuschätzenden Grundstücke und des Bergwerkseigenthums. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder, sowie der Vorsitzende, wenn er nicht schon als Steuerkommissär zur Mitwirkung berufen ist, einzuladen. Dieselben haben kein Stimmrecht; ihre Abwesenheit hindert die Giltigkeit der Beschlußfassung nicht.

Auf die Beschlußfassung des Schätzungsraths finden die Vorschriften des § [redacted] Absatz 2 bis 4 und des § 23 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

Hält der Schätzungsrath noch nicht alle Punkte für spruchreif, so kann er zunächst Erhebungen jeder Art vornehmen oder durch seine Mitglieder vornehmen lassen. Will er den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks oder des Bergwerkseigenthums gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

§ 22.

Ueber alle Beschlüsse des Schätzungsraths ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Regel durch den Steuerkommissär geführt wird. Beschlüsse, durch welche Einwendungen Steuerpflichtiger ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Etwa vorläufig gefaßte Beschlüsse müssen schließlich endgiltig festgestellt werden.

§ 23.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths nebst den sonst erwachsenen Akten sind durch den Steuerkommissär mit seinen Anträgen der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Genehmigung der Steuerdirektion.

§ 24.

Die Steuerdirektion unterwirft die Beschlüsse des Schätzungsraths einer Prüfung, soweit sie von dem Inhalt des gemäß § 19 richtiggestellten Protokolls der Kommission abweichen, und zieht auch dessen weitere Beschlüsse in Erwägung, wenn durch die Einwendungen der Steuerpflichtigen, die Bemerkungen des Steuerkommissärs oder andere inzwischen zu ihrer Kenntniß gekommene Gesichtspunkte hierzu Veranlassung gegeben ist. Wo sie es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Erhebungen anordnen, insbesondere weitere Sachverständige hören.

Wenn sie hierdurch zu Beanstandungen der Beschlüsse des Schätzungsraths gelangt, so hat sie diesem zunächst Gelegenheit zu weiterer Begründung seiner Ansicht zu geben. Vor Abgabe einer Erklärung kann der Schätzungsrath, wenn er glaubt, daß Einzelinteressen in Frage stehen, die ihm nicht genügend bekannt sind, die einzelnen betheiligten Eigenthümer hören.

Sodann entscheidet die Steuerdirektion nach freier Ueberzeugung über die beanstandeten Beschlüsse des Schätzungsraths, spricht die Genehmigung zu den nicht oder nicht mehr beanstandeten aus und gibt die Akten an den Schätzungsrath zur Kenntnißnahme zurück.

§ 25.

Hierauf stellt der Steuerkommissär denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 20 und § 21 Absatz 3 dieser Verordnung) schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist oder bei deren Grundstücken durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission schließlich eine Werthserhöhung vorgenommen wurde, den abweisenden beziehungsweise abändernden Beschluß nebst Gründen gegen Bescheinigung zu. Diese Zustellung geschieht an diejenigen Steuerpflichtigen, welche Einwendungen erhoben haben oder deren Grundstücke einzeln abgeschätzt worden sind, nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188). Bei Erhöhungen des Werths des Hektar einer Klasse gilt die Zustellung an einen betheiligten Steuerpflichtigen unter gleichzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung des die Erhöhung aussprechenden Beschlusses als Zustellung an alle diejenigen Betheiligten, welche keine Einwendungen erhoben haben.

V. Rechtsmittel.

§ 26.

Soweit nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes eine Beschwerde zulässig ist, kann diese bei der Berufungskommission oder dem Steuerkommissär schriftlich eingereicht werden.

Auf die Berechnung der Beschwerdefrist findet § 13 der Vollzugsverordnung zum Veranlagungsgesetz vom 3. November d. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1030) Anwendung.

§ 27.

Die Berufungskommission kann vor der Entscheidung über die Beschwerde, sofern sie es für erforderlich erachtet, noch weitere Erhebungen veranstalten. Sie kann die von der Steuerdirektion genehmigten Werthe nicht erhöhen.

Ihre Entscheidung erstreckt sich bei Beschwerden hinsichtlich klassificirter Grundstücke auf den Werth des Hektar derjenigen Klasse einer Kulturart, in welche das Grundstück des Beschwerdeführers eingetheilt ist, bei Beschwerden hinsichtlich einzeln abgeschätzter Grundstücke nur auf den Werth des Grundstücks (Bergwerkseigenthums), hinsichtlich dessen die Beschwerde erhoben ist.

VI. Berechnung der Steuerwerthe.

§ 28.

Wenn innerhalb der Frist des § 18 des Gesetzes kein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder die erhobenen Beschwerden erledigt sind, berechnet der Steuerkommissär den Steuerwerth der einzelnen in Klassen eingetheilten Grundstücke nach Vorschrift des § 19 des Gesetzes und stellt die gefundenen Werthe nebst den Steuerwerthen der nichtklassificirten Grundstücke und des Bergwerkseigenthums zusammen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schätzungsraths, sowie die bestellten Schätzer und deren Ersatzmänner erhalten für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Der Vorsitzende der Schätzungskommissionen erhält nach Beendigung der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude im ganzen Schätzungsbezirk — abgesehen von den ihm für auswärtige Geschäfte zustehenden Bezügen — eine nach dem Umfang seiner Arbeit von dem Finanzministerium auf Antrag der Steuerdirektion festgesetzte Vergütung.

§ 30.

Die erforderliche Dienstanweisung wird von der Steuerdirektion erlassen.

Karlsruhe, den 7. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Trippel.

. . . . . .

Verordnung.

(Vom 7. November 1900.)

Die Neueinschätzung der Waldungen betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), wird Nachstehendes verordnet:

I. Die Schätzungskommissionen.

a. Deren Bildung.

§ 1.

Die unmittelbare Leitung der Neueinschätzung der Waldungen liegt der Steuerdirektion ob.

Jeder landesherrliche Forstbezirk bildet einen Schätzungsbezirk. Die Steuerdirektion bestimmt, in welche Schätzungsbezirke die städtischen Forstbezirke aufgenommen werden sollen.

§ 2.

Die Domänendirektion schlägt für jeden Schätzungsbezirk dem für den Sitz des Forstamts zuständigen Bezirksamt einen weiteren forstkundigen Schätzer vor. Das Bezirksamt veranlaßt hierauf

die Gemeinderäthe zu Vorschlägen über den für die Gemarkung zu bestellenden dritten Sachverständigen, welcher aus den Waldbesitzern oder anderen mit der Waldwirthschaft vertrauten Personen entnommen werden kann und, wenn thunlich, einer anderen Gemeinde angehören soll, und hört den für die Gemarkung zuständigen Steuerkommissär über den gemachten Vorschlag. Dabei hat es darauf hinzuwirken, daß als dritter Sachverständiger thunlichst die gleiche Persönlichkeit für sämmtliche Gemarkungen oder doch für eine Gruppe von Gemarkungen des Forstbezirks in Vorschlag kommt. Greift der Schätzungsbezirk in mehrere Gemarkungen ein, so benachrichtigt das Eingangs genannte Bezirksamt die weiter zuständigen Bezirksämter behufs Erhebung der Vorschläge und Herbeiführung der Ernennung für die Gemarkungen ihres Amtsbezirks.

Der Bezirksrath ernennt die Schätzer und gibt der Domänendirektion, der Steuerdirektion und dem Forstamt von der erfolgten Ernennung Nachricht.

Die dritten Sachverständigen treten auch für diejenigen abgesonderten Gemarkungen in Thätigkeit, welche dem Schätzungsrath der Gemeinde, für welche sie ernannt sind, zugewiesen sind. Ist für eine abgesonderte Gemarkung ausnahmsweise ein besonderer Schätzungsrath gebildet, so wird für sie der dritte Sachverständige auf Vorschlag des Verwaltungsraths und in dessen Ermangelung des Stabhalters bestellt.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, sollen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Schätzungskommission sein.

§ 3.

Die Steuerdirektion setzt die ernannten Schätzer von ihrer Ernennung und von dem Umfang des Schätzungsbezirks, in welchem sie zu wirken berufen sind, in Kenntniß und veranlaßt ihre Vereidigung auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes als Schätzer bei dem Bezirksamt.

§ 4.

Die Enthebung eines ernannten Schätzers wird von dem Bezirksrath ausgesprochen, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird oder wenn seine Unparteilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen. Vor der Enthebung sind diejenigen Behörden beziehungsweise Beamten zu hören, welchen eine Mitwirkung bei der Ernennung des betreffenden Schätzers zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Enthebung gestellt haben.

b. Thätigkeit der Schätzungskommissionen.

§ 5.

Alsbald nach Bildung der Kommission ist mit der Einschätzung zu beginnen. Diese

umfaßt folgende Arbeiten:

a. Aufstellung der Waldverzeichnisse nach den einzelnen Gemarkungen;

b. Ermittelung der Durchschnittspreise, Bildung von Preisbezirken und Einreihung der einzelnen Gemarkungen beziehungsweise Gemarkungstheile in dieselben;

c. Bonitirung der Waldungen, d. h. Bestimmung ihrer Ertragsfähigkeit je nach Betriebsart, Holzart und Umtriebszeit;

d. Berechnung des Werths des Hektar Wald eines jeden Waldgrundstücks auf Grund dieser Aufnahmen, wobei der Werth des Hektar in vollen Mark und auf durch 10 ohne Rest theilbare Beträge abgerundet festzusetzen ist.

Diese Einschätzung erfolgt gemarkungsweise nach den Vorschriften der §§ 3—8 des Gesetzes vom 9. August d. J. und den in §§ 6—11 dieser Verordnung gegebenen Erläuterungen, sowie nach den Vorschriften der zu erlassenden Dienstanweisung.

Die nur für eine einzelne oder einige Gemarkungen des Schätzungsbezirks aufgestellten dritten Sachverständigen haben bei den unter a. bis d. genannten Arbeiten nur insoweit mitzuwirken, als diese sich auf die von ihnen vertretenen Gemarkungen beziehen.

§ 6.

Als Wald im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes gelten alle Grundstücke, die nach ihrer Benutzungsart Wald sind; ob sie unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen oder nicht, ist gleichgültig. Auch Eichenschälwaldungen sind der Holzerzeugung gewidmet.

Nicht als Wald, sondern als sonstige Grundstücke (§ 12 des Gesetzes), gegebenenfalls als Zugehörde eines Gebäudes (§ 23 Absatz 2 des Gesetzes) sind zu behandeln: Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen, Baumstücke, einzelne Baumgruppen, Gebüsche von Weiden, Erlen u. dergl. auf Feld- und Wiesengrenzen oder an Fluß- und Bachufern.

§ 7.

Von der Veranlagung sind auszunehmen die unter § 4 des Gesetzes fallenden Neuanlagen von Waldungen, während diejenigen des Staats und des Domänenärars einzuschätzen sind. Waldungen in der Nähe von Städten und größeren gewerblichen Betrieben sind dann als Baugelände auszuscheiden und zur Veranlagung nach §§ 12 und 14 Absatz 4 des Gesetzes zu überweisen, wenn der Bodenwerth allein wegen dieser Nähe den Werth, wie er sich bei der Veranlagung als Wald ergeben würde, erheblich übersteigt.

§ 8.

Oeffentliche Wege, d. i. Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285), sowie öffentliche Gewässer und natürliche nicht öffentliche Wasserläufe im Sinne des Wassergesetzes vom 28. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 309) werden, auch wenn sie sich in Waldungen befinden, nicht mit diesen veranlagt, sondern bleiben gemäß § 13 Ziffer 2 des Gesetzes von der Veranlagung überhaupt ausgeschlossen. Die Schätzungskommission unterstellt,

daß bei den vermessenen Waldungen deren Flächengehalt nach Ausscheidung dieser nicht dem Waldeigenthümer gehörigen Grundstücke festgestellt sei. Es bleibt dem Eigenthümer des Waldes überlassen, geltend zu machen und nachzuweisen, daß der Flächengehalt des Waldes nach Ausscheidung dieser von der Veranlagung ausgenommenen Theile niedriger ist.

§ 9.

Zu den nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten zählen nicht die Meliorationskosten, insbesondere auch nicht die Kosten für Wegneubauten.

§ 10.

Wenn an die in § 3 Ziffer 2 des Gesetzes genannten Flächen Waldungen mit verschiedenem Steuerwerth angrenzen, so sind jene gleich demjenigen Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — demjenigen anderer angrenzender Eigenthümer, welcher ihrem Werthe am meisten entspricht, einzuschätzen.

§ 11.

Bei Aufstellung der Waldverzeichnisse (§ 5 a. dieser Verordnung) ist der Flächengehalt der einzelnen Waldungen des Bezirks nach der Katastervermessung zu verzeichnen. Wo diese noch nicht durchgeführt ist, wird derjenige Flächengehalt angenommen, mit welchem der Wald bisher zur Steuer katastrirt war, sofern nicht der Eigenthümer eine andere zuverlässige Vermessung vorlegt. Zur Vorlage einer solchen kann der Eigenthümer im geeigneten Falle aufgefordert werden.

§ 12.

Ferner sind die Waldlasten, welche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 12—15 des Waldsteuergesetzes vom ■. März 1854 am Steuerkapital eines Waldes in Abzug kamen, zu verzeichnen und ist deren Werth in der Weise festzustellen, daß da, wo bei der Einschätzung der Waldlasten auf Grund jenes Gesetzes die früheren Holzpreise zu Grunde gelegt waren, an deren Stelle die Preise der Jahre 1895 bis mit 1899 eingesetzt werden, nachdem bei Nutz- und Bauholzabgaben festgestellt ist, welche Sortimente nach deren neuerer Klasseneintheilung im Laufe der letzten Jahre zur Abgabe kamen. Die durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 allgemein angeordnete Erhöhung der Steuerkapitalien der Waldlasten fällt weg. Wenn in den Fällen des Artikel 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 die Holzpreise der Einschätzung überhaupt nicht zu Grunde lagen, gilt das damals festgestellte Steuerkapital ohne die Erhöhung um 57 $^{1}/_{2}$ % als abzugsfähiger Werth der Waldlast.

Ist eine Waldlast seit der Einschätzung auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 theilweise erloschen, so wird nur für den noch bestehenden Theil der Werth nach Absatz 1 festgestellt.

§ 13.

Die Kommission kann nur dann endgiltige Beschlüsse fassen, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber das Ergebniß der Schätzung des Werths des Hektar Wald und der abzugsfähigen Waldlaßen, sowie über die Verzeichnung des Flächengehalts wird gemarkungsweise ein Protokoll aufgenommen, welches von den Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird.

c. Weiteres Vorverfahren.

§ 14.

Die Kommission legt zunächst das Protokoll nebst ihren sonstigen Akten der Steuerdirektion zur Prüfung vor.

Die Steuerdirektion prüft die Akten in formeller Hinsicht und macht die Kommission auf Fehler und Unrichtigkeiten aufmerksam. Sie unterzieht aber auch die Schätzungen einer Vergleichung mit den Schätzungen von Bezirken mit ähnlichen Verhältnissen und wirkt auf eine thunlichst gleichmäßige Veranlagung hin.

Die Kommission hat die Beanstandungen der Steuerdirektion zu erledigen und die etwa erforderlichen Berichtigungen des Protokolls vorzunehmen.

§ 15.

Nach erfolgter Richtigstellung des Protokolls theilt die Kommission dasselbe nebst den weiter zur Auskunftertheilung erforderlichen Materialien dem Bürgermeister mit, welcher das Protokoll während 3 Wochen auf dem Rathhaus oder an einem sonst geeigneten Ort in der Gemeinde öffentlich auflegt und dafür Sorge trägt, daß während der Offenlegung den Betheiligten auf deren Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse gegeben werden.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist durch den Bürgermeister mit der Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls innerhalb dieser 3 Wochen schriftlich oder mündlich bei dem Forstamt oder dem Rathschreiber anzubringen seien, widrigenfalls spätere Einwendungen nicht mehr zulässig wären.

Die gleiche Bekanntmachung ist einmal durch das Forstamt, welchem der Bürgermeister zu diesem Behufe eine Ausfertigung der Bekanntmachung (Absatz 2) mittheilt, in das Amtsverkündigungsblatt einrücken zu lassen. An betheiligte Verrechnungen des Staats, der Standes- und Grundherrn und von Central- und Bezirksfonds, ferner an die Besitzer betheiligter abgesonderter Gemarkungen geschieht die Benachrichtigung auf schriftlichem Wege durch das Forstamt.

Die während der Offenlegung mündlich vorgebrachten Einwendungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 16.

Werden innerhalb dieser Frist Einwendungen mündlich vorgetragen, so sind diese zu Protokoll zu nehmen.

Nach Umfluß der Frist begutachtet die Kommission sämmtliche Einwendungen und übersendet die gesammten Protokolle, Akten und Gutachten dem Steuerkommissär.

§ 17.

Der Steuerkommissär theilt das auf die Bemerkung bezügliche Material mit seinen Anträgen dem Schatzungsrath jeder Gemeinde zur Beschlußfassung mit.

II. Beschlußfassung des Schatzungsraths.

§ 18.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald und der abzugsfähigen Waldlasten (§ 11 des Gesetzes), sowie über etwaige Einwendungen gegen den von der Kommission angenommenen Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen. Dieselben haben kein Stimmrecht; ihre Abwesenheit hindert die Gültigkeit der Beschlußfassung nicht.

Auf die Beschlußfassung des Schatzungsraths finden die Vorschriften des § 22 Absatz 2—4 und des § 28 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

Will der Schatzungsrath gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission den Werth des Hektar Wald erhöhen oder den Werth der abzugsfähigen Waldlasten vermindern, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

§ 19.

Ueber alle Beschlüsse des Schatzungsraths ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Regel durch den Steuerkommissär geführt wird. Beschlüsse, durch welche Einwendungen Steuerpflichtiger ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Etwa vorläufig gefaßte Beschlüsse müssen schließlich endgültig festgestellt werden.

§ 20.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths nebst den sonst erwachsenen Akten sind durch den Steuerkommissär der Kommission mitzutheilen, welche sie mit ihren Bemerkungen und denjenigen des Steuerkommissärs der Steuerdirektion zur Genehmigung vorlegt.

III. Genehmigung der Steuerdirektion.

§ 21.

Die Steuerdirektion unterwirft die Beschlüsse des Schatzungsraths einer Prüfung, soweit sie von dem Inhalte des gemäß § 14 richtiggestellten Protokolls abweichen, und zieht auch dessen weitere Beschlüsse in Erwägung, wenn durch die Einwendungen der Steuerpflichtigen, die Bemerkungen der Schätzungskommission oder des Steuerkommissärs oder andere inzwischen zu ihrer Kenntniß gekommene Gesichtspunkte hierzu Veranlassung gegeben ist. Wo sie es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Erhebungen anordnen, insbesondere weitere Sachverständige hören.

Wenn sie hiernach zu Beanstandungen der Beschlüsse des Schätzungsraths gelangt, so hat sie diesem zunächst Gelegenheit zu weiterer Begründung seiner Ansicht zu geben. Vor Abgabe einer Erklärung kann der Schätzungsrath, wenn er glaubt, daß Einzelinteressen in Frage stehen, die ihm nicht genügend bekannt sind, die einzelnen betheiligten Waldeigenthümer hören.

Sodann entscheidet die Steuerdirektion nach freier Ueberzeugung über die beanstandeten Beschlüsse des Schätzungsraths, spricht die Genehmigung zu den nicht oder nicht mehr beanstandeten aus und gibt die Akten an den Schätzungsrath zur Kenntnißnahme zurück.

§ 22.

Hierauf stellt der Steuerkommissär denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 15 und § 18 Absatz 3 dieser Verordnung) schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist oder bei deren Waldungen durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission der Werth des Hektar schließlich erhöht oder der Werth der abzugsfähigen Waldlasten gemindert worden ist, den abweisenden beziehungsweise abändernden Beschluß nebst Gründen gegen Bescheinigung zu. Die Zustellung geschieht nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188).

IV. Rechtsmittel.

§ 23.

Soweit nach § 10 Absatz 6 und § 18 Absatz 1 des Gesetzes eine Beschwerde zulässig ist, kann diese bei der Berufungskommission oder dem Steuerkommissär schriftlich eingereicht werden.

Auf die Berechnung der Beschwerdefrist findet § 13 der Vollzugsverordnung zum Veranlagungsgesetz vom 3. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1030) Anwendung.

§ 24.

Die Berufungskommission kann vor der Entscheidung über die Beschwerde, sofern sie es für erforderlich erachtet, noch weitere Erhebungen veranstalten. Sie kann die von der Steuerdirektion genehmigten Werthe nicht erhöhen.

Ihre Entscheidung erstreckt sich nur auf den Wald, hinsichtlich dessen die Beschwerde erhoben ist.

V. Berechnung der Steuerwerthe.

§ 25.

Wenn innerhalb der Frist des § 18 des Gesetzes kein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder die erhobenen Beschwerden erledigt sind, berechnet der Steuerkommissär die Steuerwerthe der einzelnen Waldstücke nach Vorschrift des § 11 des Gesetzes.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schätzungsraths, sowie die bestellten dritten Sachverständigen (§ 2) erhalten für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 2) den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Die Vorstände der landesherrlichen Forstämter und die zweiten forstkundigen Schätzer erhalten neben den geordneten Bezügen bei auswärtigen Dienstgeschäften nach Beendigung der Neueinschätzung eine nach dem Umfang ihrer Arbeit von dem Finanzministerium auf Antrag der Steuerdirektion festgesetzte Vergütung.

§ 27.

Die erforderliche Dienstanweisung erläßt die Steuerdirektion im Benehmen mit der Domänendirektion.

Karlsruhe, den 7. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. November 1900.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Anhörungsverfahren betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; die Umschreibungsgebühren betreffend; des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbereich in den Apotheken betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. November 1900.)

Das Anhörungsverfahren betreffend.

§ 1.

Die von der Anhörung der Betheiligten handelnden Bestimmungen unserer Verordnung vom 4. Mai 1900, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619), treten insoweit außer Kraft, als dadurch vorgeschrieben ist, daß nach Fertigstellung eines Grundbuchhefts in jedem Falle die Betheiligten zu hören seien.

§ 2.

Die Anhörung der Betheiligten über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Grundbuchhefts tritt künftig nur ein, wenn sie nach den Umständen des Falles vom Notar oder Grund- und Pfandbuchführer für angemessen erachtet wird.

Die Aufsichtsbehörde kann verfügen, daß über einzelne oder alle Grundbuchhefte einer Gemeinde die Betheiligten zu hören seien.

Karlsruhe, den 9. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rett.

Vdt. Dr. Welde.

Verordnung.

(Vom 12. November 1900.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Unsere Verordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfange in Kraft getreten:

auf 1. September 1900

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

in Schollach und

vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal

in Bruchsal;

auf 1. November 1900

vom Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen

in Bonren und Wittenhofen,

vom Amtsgerichtsbezirk Breisach

in Gündlingen, Niederrimsingen, Rothweil und Sasbach,

vom Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

in Eichstetten,

vom Amtsgerichtsbezirk Freiburg

in Opfingen und Waltershofen,

vom Amtsgerichtsbezirk Lahr

in Meißenheim,

vom Amtsgerichtsbezirk Bretten

in Stein.

Sie wird am 1. Dezember 1900 im gleichen Umfang in Kraft treten

vom Amtsgerichtsbezirk Mosbach

in Aglasterhausen, Auerbach, Binau, Breitenbronn, Diedesheim, Guttenbach, Heinsheim, Hochhausen, Mörtelstein, Neckarkatzenbach, Neckarmühlbach, Neckarzimmern, Oberschefflenz, Obrigheim, Zimmerhof, Allfeld, Fahrenbach, Krumbach, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mudenthal, Nüstenbach, Reichenbuch, Rittersbach, Sattelbach, Trienz, Unterschefflenz und Waldmühlbach.

Karlsruhe, den 12. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Welde.

Verordnung.

(Vom 17. November 1900.)

Die Umschreibungsgebühren betreffend.

§ 1.

Die Gemeinden mit Ausnahme derjenigen, in denen die Führung der Grund- und Pfandbücher nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 geregelt ist, erhalten aus der Staatskasse vollen Ersatz der Beträge, welche sie für die vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechtes erfolgende Herstellung der Grundbuchhefte den Rathschreibern bezahlen, insoweit als hierbei die nachstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

§ 2.

1. Für die Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister in die Grundbuchhefte erhält der Rathschreiber von jedem Grundstück 20 Pfennig und von jeder Last 20 Pfennig.

2. Durch diese Gebühren werden auch alle mit der Umschreibung verbundenen Nebenverrichtungen, wie insbesondere die Einschreibung in das Hilfsheft, die etwa erfolgende Fertigung einer zu den Grundakten zu nehmenden Abschrift aus dem Lagerbuch, die Fertigung der Einträge in die Eigenthümer- und Gläubigerliste und Heftefertigungsnachweisung und die Durchgehung der Hefte mit dem Notar, entgolten.

3. Eine Last kommt in einem und demselben Heft für die Gebührenberechnung nur einmal in Betracht, auch wenn sie auf einer Mehrzahl von Grundstücken ruht.

§ 3.

1. Die Gebühren nach § 2 erhält der Rathschreiber auch für die Herstellung des Hilfshefts sammt der Doppelschrift desselben, welche behufs Vereinigung der Buchführung über die in besondere Grundbücher einzutragenden Grundstücke erfolgt.

2. Für die auf Grund der Doppelschrift erfolgende Einschreibung in das Grundbuchheft wird die halbe Gebühr bezahlt.

§ 4.

1. Wenn ein Anhörungsverfahren stattfindet, erhält der Rathschreiber soviel mal 10 Pfennig als Betheiligte zur Prüfung des Heftes aufgefordert werden.

2. Wenn in der vom Notar bestimmten Tagfahrt Betheiligte erscheinen und unter Mitwirkung des Rathschreibers mit ihnen verhandelt wird, erhöht sich die Gebühr des Rathschreibers um 10 Pfennig von jedem dieser Betheiligten.

§ 5.

Der Mindestbetrag der dem Rathschreiber zukommenden Gebühr ist 1 Mark von einem fertig gestellten und geeigneterfalls dem Anhörungsverfahren unterzogenen Hefte.

§ 6.

An obigen Gebühren kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Einschreibungen in die Grundbuchhefte nach §§ 148 und 149 der Verordnung vom 4. Mai 1900 von den Betheiligten zu erheben sind.

§ 7.

Für die durch Gebühren nach §§ 2 bis 6 entgoltene Thätigkeit kommt keine Schreibgebühr zum Ansatz.

§ 8.

1. Die Umschreibungsgebühr gelangt erst nach Herstellung des ganzen Grundbuchheftes und, soweit Anhörung der Betheiligten stattfindet, nach Beendigung des Anhörungsverfahrens zur Auszahlung.

2. Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung des Justizministeriums die Auszahlung des auf einen Theil des Heftes entfallenden Betrages auch schon vorher stattfinden. Darauf gerichtete Gesuche sind vom Notariat zu begutachten und dem Ministerium vorzulegen.

§ 9.

1. Ueber die dem Rathschreiber nach §§ 2 bis 6 zukommenden Gebühren sind monatliche Gebührenlisten nach dem anliegenden Formular zu führen.

2. Die Einträge in der Gebührenliste sind von dem Notar, der die Aufsicht über das Grund- und Pfandbuchwesen in der Gemeinde führt, auf ihre Richtigkeit zu prüfen und als richtig zu bestätigen.

3. Am Ende jedes Monats wird das Verzeichniß abgeschlossen und von dem Rathschreiber dem Gemeinderath zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

§ 10.

1. Spätestens bis zum 15. des Monats übergibt der Gemeinderath die mit der Empfangsbescheinigung des Rathschreibers versehene Gebührenliste für den abgelaufenen Monat dem Notariat.

2. Das Notariat stellt über die sämmtlichen ihm von den Gemeinderäthen seines Distrikts zugekommenen Gebührenlisten eine Uebersicht auf und legt diese spätestens bis zum Ende des auf den Listenmonat folgenden Monats unter Anschluß der Listen dem Justizministerium vor.

§ 11.

1. Die obigen Vorschriften finden auch auf die vor der Verkündung dieser Verordnung erfolgten Einschreibungen in die Grundbuchhefte Anwendung.

2. Die Gebühren für die vor Verkündung dieser Verordnung fertiggestellten Grundbuchhefte sind in die erste Gebührenliste aufzunehmen.

Karlsruhe, den 17. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rett.

Vdt. Pfeiffer.

Amtsgerichtsbezirk Durlach. Jahr 1900.
Notariatsdistrikt Durlach III.
Gemeinde Weingarten. Monat November.

Gebührenliste,

enthaltend diejenigen Gebühren, welche der Rathschreiber Gagg in Weingarten für die im obigen Monat fertig gestellten Grundbuchhefte anzusprechen hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer	Grundbuch Band	Grundbuch Heft	Eigenthümer	Zahl der zur Hefte beitragenden Grundstücke	Zahl der Parzellen	Zahl der Betheiligten*)		Gebühr für das ganze Heft ℳ ₰	Von den Betheiligten erhoben ℳ ₰	Vom Staate zu tragen ℳ ₰	Bemerkungen.
1.	1	11	Christian Schmalz, Ldwt.	1	2	5	2	1 50	— 30	1 —	
2.	"	12	Sophie Bihler, ledig	29	2	3	—	6 00	2 —	4 00	
3.	"	13	Johann Müller, Taglöhner in Durlach	9	3	6	1	3 10	1 —	2 10	
							Summe	10 90	3 30	7 60	
							ab von den Betheiligten erhoben	3 30			
							Vom Staat ■ tragen			7 60	

Weingarten, den 1. Dezember 1900.
Gagg, Rathschreiber.

Die Richtigkeit vorstehender Gebührenansätze beurkundet.
Weingarten, den 5. Dezember 1900.
Großherzogliches Notariat Durlach III.
Meier.

An den Gemeinderechner zur vorschüßlichen Auszahlung von 10 ℳ 90 ₰ — zehn Mark 90 Pf. — an Rathschreiber Gagg hier.
Weingarten, den 6. Dezember 1900
Der Gemeinderath:
Sitzungsbeschluß Nr. .
Dekretenbuch Nr. .
Müller, Bürgermeister.
Gagg, Rathschreiber.

Den Empfang von 10 ℳ 90 ₰ — zehn Mark 90 Pf. — bescheinigt.
Weingarten, den 10. Dezember 1900.
Gagg, Rathschreiber.

*) Nur auszufüllen, wenn ein Entheilungsverfahren stattgefunden hat.

Digitized by Google

Verordnung.

(Vom 13. November 1900.)

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

In Ergänzung des § 13 Absatz 2 der Verordnung vom 11. September 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 314) wird bestimmt, daß außer den dort angeführten Gerätschaften zur Ausführung der ■ der IV. Ausgabe des Arzneibuchs für das deutsche Reich vorgeschriebenen mikroskopischen Untersuchungen in jeder selbständigen Apotheke ein Mikroskop von mindestens 300facher Linearvergrößerung nebst dem nöthigen Zubehör vorhanden sein muß. Für die Anschaffung dieser Instrumente wird eine Frist bis zum 1. Januar 1903 festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Cabenbach.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Dezember 1900.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gemeindevoranschlagsanweisung und die Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung betreffend; die Viehseuche aus Oesterreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die von den Gemeinden für Geschäftsübertragungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend; die Dienstnationen der Beamten betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 18. November 1900.)

Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm ■. März d. J. (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung vom 14. d. M. in § 8 eine Abänderung erfahren, welche mit dem 1. Januar 1901 in Kraft tritt.

Diese Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. November 1900.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer. Vdt. Dr. Heintze.

Berlin W., 14. November 1900.

Aenderung
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 1. Januar 1901 ab wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Postordnung vom 20. März 1900, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, wie folgt, geändert.

Im § 8 erhalten die Bestimmungen unter b. — Absätze XIV bis XVII — nachstehende Fassung:

b. Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein, die einzelnen Bogen müssen in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt ¼ ₰ für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Verordnung.

(Vom 16. November 1900.)

Die Gemeindevoranschlagsanweisung und die Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung betreffend.

I.

Der § 26 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187 — in der durch § 8 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 532 — bewirkten Fassung wird dahin abgeändert:

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge besorgt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Gemeinderaths richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit wird in den Gemeinden über 4000 Einwohner durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern durch den Steuerkommissär vorgenommen; doch steht es auch hier den Gemeindebehörden frei, mit Zustimmung des Bezirksamts die Berechnung der Umlagebeträge zu übernehmen.

In Absatz 4 haben dann die Eingangsworte zu lauten:
Der Gemeinderath hat dem Steuerkommissär von Festsetzungen ꝛc. ꝛc.

II.

Der § 26 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung vom 1. Dezember 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463 — in der durch § 8 der unter I erwähnten Verordnung vom 27. Dezember 1889 bewirkten Fassung wird dahin abgeändert:

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge besorgt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Stadtraths richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit erfolgt durch die Gemeindebehörde.

In Absatz 4 haben die Eingangsworte dann zu lauten:
Der Stadtrath hat dem Steuerkommissär von Festsetzungen ꝛc. ꝛc.
Absatz 5 des § 26 wird gestrichen.

Karlsruhe, den 15. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 27. November 1900.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus dem ungarischen Komitat Szepes (Zipš) ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Karlsruhe, den 27. November 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.
Heil.

Vdt. Fr. Wielandt.

Verordnung.

(Vom 26. November 1900.)

Die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

§ 1 B Ziffer 6 der Verordnung vom 27. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 582) erhält folgende Fassung:

„6. Für Aufstellung des Einzugsregisters über die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien, für jeden Eintrag . . . . . 2 Pfennig,
und für Berechnung dieser Umlagebeträge, für jeden Eintrag . . . 1 Pfennig."

Karlsruhe, den 28. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger. Vdt. Trippel.

Bekanntmachung.

(Vom 27. November 1900.)

Die Dienstkautionen der Beamten betreffend.

Im Vollzug der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 15. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 951) wird nachstehend das im Benehmen mit den übrigen Ministerien festgestellte

Verzeichniß der gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung fernerhin kautionspflichtigen Beamtenklassen und der von ihnen zu stellenden Kautionsbeträge

bekannt gegeben:

Ord.-Zahl.	Beamtenklasse.	Kautions-Betrag. ℳ
	A. Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
1.	Stiftungsverwalter	2000
2.	Kassenführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen	600
3.	Gerichtsvollzieher	1000
	B. Geschäftskreis des Ministeriums des Innern.	
1.	Stiftungsverwalter	2000
2.	Kassenführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen	600

Karlsruhe, den 27. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Gottlob.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Neueinschätzung der Waldungen vom 7. November d. J. — Nr. XLVIII — ist auf Seite 1052 Zeile 7 von oben statt „mehrere Gemarkungen" „**mehrere Amtsbezirke**" zu lesen und in § 16 auf Seite 1055 **der erste Absatz zu streichen.**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Dezember 1900.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung der Ministerien des Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend; des Ministeriums des Finanzen: die Neueinschätzung der Gebäude betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. November 1900.)

Den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 8. Juni 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in § 1 des Statuts der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule dahier erwähnte besondere Abtheilung für bakteriologische Untersuchungen mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an als solche aufgehoben wird, daß aber auch fürderhin bakteriologische Untersuchungen von Wasser bei der Großherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 23. November 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdc. Häffin.

Verordnung.

(Vom 1. Dezember 1900.)

Die Neueinschätzung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387), wird Nachstehendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Neueinschätzung der Gebäude erfolgt gemarkungsweise unter Leitung der Steuerdirektion.

Mit deren Vornahme ist alsbald zu beginnen.

§ 2.

In der Regel soll der Steuerkommissär zum Vorsitzenden der Schätzungskommissionen seines Bezirks ernannt werden; Abweichungen hievon sind aus besondern Gründen zulässig.

Die Steuerdirektion wird für gehörige Unterweisung der Steuerkommissäre Sorge tragen. Dieselben haben in Zweifelsfällen die Ansicht der Steuerdirektion einzuholen.

§ 3.

Die größern Städte werden durch die Steuerdirektion nach Bedarf in mehrere Schätzungsdistrikte eingetheilt; für jeden derselben wird eine Schätzungskommission gebildet.

Die Steuerdirektion bestimmt die Zahl der Schätzer und der erforderlichen Ersatzmänner; in der Regel sollen jeder Kommission zwei Schätzer und ein Ersatzmann zugetheilt werden.

§ 4.

Die Steuerdirektion bestimmt, in welcher Reihenfolge mit der Neueinschätzung in den einzelnen Gemarkungen oder städtischen Distrikten begonnen werden soll.

II. Die Schätzungskommissionen.

a. Deren Bildung.

§ 5.

Der Steuerkommissär macht dem Bezirksamt oder, falls sich der Bezirk des Steuerkommissärs über mehrere Amtsbezirke erstreckt, den betheiligten Bezirksämtern von der durch die Steuerdirektion festgesetzten Zahl der Schätzer und der etwa getroffenen Distriktseintheilung Mittheilung.

Das Bezirksamt fordert die Gemeinderäthe seines Bezirks zum Vorschlag der erforderlichen Anzahl von Schätzern und Ersatzmännern auf und hört den Steuerkommissär über die gemachten Vorschläge. Sämmtliche Schätzer werden vom Bezirksrath ernannt.

Die Thätigkeit einer Schätzungskommission erstreckt sich auch auf diejenigen abgesonderten Gemarkungen, welche dem Schätzungsrath der Gemeinde, für welche sie ernannt ist, zugewiesen sind. Ist für eine abgesonderte Gemarkung ausnahmsweise ein besonderer Schätzungsrath gebildet, so werden für sie besondere Schätzer auf Vorschlag des Verwaltungsraths und in dessen Ermangelung des Stabhalters bestellt.

§ 6.

Zu Schätzern können außer geprüften Bau- oder Werkmeistern auch sonstige Bausverständige gewählt werden. Wenn es ohne Schädigung ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit möglich ist, soll mindestens ein Schätzer den zu sonstigen Gebäudeschätzungen irgend welcher Art amtlich berufenen Personen entnommen werden.

Wenn thunlich, soll ein Schätzer in der Gemeinde beziehungsweise dem Schätzungsdistrikte, in der die Schätzung vorzunehmen ist, wohnhaft sein; der andere soll aus einer auswärtigen Gemeinde beziehungsweise einem andern Distrikte entnommen werden.

Die Schätzer können für mehrere Gemarkungen als Kommissionsmitglieder bestellt werden.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig Mitglied einer Schätzungskommission sein.

§ 7.

Die Schätzer werden vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet, soweit sie nicht etwa schon nach den Bestimmungen dieser Verordnung für andere Bezirke, Gemarkungen oder Distrikte vereidigt worden sind.

§ 8.

Die Enthebung eines Schätzers wird von dem Bezirksrath ausgesprochen, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird oder wenn seine Unparteilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen.

Vor der Enthebung sind diejenigen Behörden beziehungsweise Beamten zu hören, welchen eine Mitwirkung bei der Ernennung des betreffenden Schätzers zusteht, sofern sie nicht selbst den Antrag auf Enthebung gestellt haben.

b. Thätigkeit der Schätzungskommissionen.

§ 9.

Der Vorsitzende der Schätzungskommission ladet die Schätzer zu den erforderlichen Terminen, wenn sie nicht in einem Termine selbst mündlich festgesetzt werden, schriftlich mit der Aufforderung ein, ihm im Falle der Verhinderung alsbald Anzeige zu machen, widrigenfalls der Nichterscheinende die Tragung der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben veranlaßten Kosten zu gewärtigen habe.

Ist zufolge einlaufender Anzeige ein Schätzer auf kürzere Zeit verhindert, so wird der Vorsitzende den Ersatzmann einberufen. Bei dessen gleichzeitiger Verhinderung oder der Verhinderung von zwei oder mehr Schätzern ohne die ausreichende Zahl von Ersatzmännern wird

er einen spätern Termin anberaumen. Bei längerer oder unbestimmter Dauer der Verhinderung ist nach § 8 und §§ 5–7 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Kommission ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und sämmtlicher Mitglieder beziehungsweise Ersatzmänner beschlußfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Im ersten Termine belehrt der Vorsitzende die Schätzer über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1900, dieser Verordnung und der Dienstanweisung.

§ 11.

Die Einschätzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 20, 23 und 24 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 9. August 1900 und den in §§ 12—15 dieser Verordnung gegebenen Erläuterungen.

Von der Einschätzung sind die in §§ 21 und 22 des Gesetzes bezeichneten Gebäude und Gebäudetheile auszunehmen. Gebäude, welche nach Erlassung des Gesetzes über die Civilliste aus Grundstockmitteln derselben erworben oder neu errichtet worden sind, sind nur, wenn sie einem wirthschaftlichen Betriebe, nicht aber, wenn sie Zwecken der Hofausstattung und Hofhaltung dienen, zu veranlagen.

§ 12.

Wesentliche Bestandtheile eines Gebäudes (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes) sind die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, d. h. diejenigen, welche mit dem Gebäude derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden (§§ 93, ■ Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 13.

„Oeffentlichen Zwecken" im Sinne des § 21 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes dient ein Gebäude dann, wenn es Zwecken der Allgemeinheit unmittelbar dient, nicht wenn es erst für später dazu bestimmt ist. Gebäude, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie vermiethete Gebäude, sind auch dann nicht von der Veranlagung frei, wenn der Erlös aus denselben öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Dienstwohnungen sind in den Fällen des § 21 Absatz 2 des Gesetzes von der Einschätzung frei. Einzelnstehende Bahn-, Straßen- und Brückenwärterhäuschen und ähnliche Gebäude, welche nothwendig sind, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes möglich zu machen, sind auch dann nicht zu veranlagen, wenn sich darin außer den Dienstwohnungen keine weiteren Räume für öffentliche Zwecke befinden.

Als wesentliche Zugehörden der Gebäude im Sinne des § 23 Absatz 2 des Gesetzes gelten diejenigen Plätze oder Gartenanlagen, die regelmäßig mit den Gebäuden zusammen verkauft werden, insbesondere also stets die Vorgärten in den Städten.

§ 14.

Der Steuerwerth der Gebäude ist auf durch hundert theilbare Markbeträge abzurunden.

§ 15.

Im Uebrigen sind für die Werthsfestsetzung die Vorschriften der zu erlassenden Dienstanweisung maßgebend. Wegen der Sammlung der Kaufpreise ist die Verordnung vom 20. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 922) zu vergleichen.

§ 16.

Ueber das Ergebniß der Schätzung des Werths der einzelnen Gebäude (einschließlich des Werths des nach § 23 des Gesetzes mitzuveranlagenden Grund und Bodens) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.

II. Weiteres Vorverfahren.

§ 17.

Der Vorsitzende der Kommission legt das Protokoll nebst den sonst erwachsenen Akten der Steuerdirektion zur Prüfung vor.

Die Steuerdirektion prüft die Akten in formeller Hinsicht und macht die Kommission auf Fehler und Unrichtigkeiten aufmerksam. Wo in den Städten mehrere Schätzungsdistrikte bestehen, unterzieht sie die Schätzungen in den verschiedenen Distrikten einer Vergleichung und wirkt auf eine thunlichst gleichmäßige Veranlagung in denselben hin.

Die Kommission hat die Beanstandungen der Steuerdirektion zu erledigen und die etwa erforderlichen Berichtigungen des Protokolls vorzunehmen.

§ 18.

Nach erfolgter Richtigstellung des Protokolls theilt der Steuerkommissär dasselbe nebst den weiter zur Auskunftertheilung erforderlichen Materialien dem Bürgermeister mit, welcher das Protokoll während 3 Wochen auf dem Rathhause oder an einem sonst geeigneten Ort in der Gemeinde öffentlich auflegt und dafür Sorge trägt, daß während der Offenlegung den Betheiligten auf deren Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse gegeben werden.

Für die Gemeinde seines Amtssitzes dagegen legt der Steuerkommissär das Protokoll in seinen Diensträumen auf und gibt während der Offenlegungsfrist persönlich oder durch sein Personal den Betheiligten auf Ansuchen die erforderlichen Aufschlüsse.

Der Zeitpunkt der Offenlegung ist durch den Bürgermeister mit der Aufforderung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls innerhalb dieser 3 Wochen schriftlich oder mündlich bei dem Steuerkommissär oder bei dem Rathschreiber anzubringen seien, widrigenfalls spätere Einwendungen nicht mehr zulässig wären.

Die gleiche Bekanntmachung ist einmal durch den Steuerkommissär, welchem der Bürgermeister in den Fällen des Absatz 1 zu diesem Behufe eine Ausfertigung der Bekanntmachung (Absatz 3) mittheilt, in das Amtsverkündigungsblatt einrücken zu lassen. An betheiligte Verrechnungen des Staats, der Standes- und Grundherrn und von Central- und Bezirksfonds,

ferner an die Besitzer betheiligter abgesonderter Gemarkungen geschieht die Benachrichtigung auf schriftlichem Wege.

Die während der Offenlegung mündlich vorgebrachten Einwendungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

III. Beschlußfassung des Schätzungsraths.

§ 19.

Nach Ablauf der dreiwöchigen Frist beschließt der Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth der einzelnen Gebäude. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen. Dieselben haben kein Stimmrecht; ihre Abwesenheit hindert die Giltigkeit der Beschlußfassung nicht. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden der Kommission, wenn er nicht zugleich der zuständige Steuerkommissär ist.

Auf die Beschlußfassung des Schätzungsraths finden die Vorschriften des § 22 Absatz 2—4 und des § 23 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

Hält der Schätzungsrath noch nicht alle Punkte für spruchreif, so kann er zunächst Erhebungen jeder Art vornehmen oder durch seine Mitglieder vornehmen lassen. Will er den Werth eines Gebäudes gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

§ 20.

Ueber alle Beschlüsse des Schätzungsraths ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Regel durch den Steuerkommissär geführt wird. Beschlüsse, durch welche Einwendungen Steuerpflichtiger ganz oder theilweise zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

Etwa vorläufig gefaßte Beschlüsse müssen schließlich endgiltig festgestellt werden.

§ 21.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths nebst den sonst erwachsenen Akten sind durch den Steuerkommissär mit seinen Anträgen der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Genehmigung der Steuerdirektion.

§ 22.

Die Steuerdirektion unterwirft die Beschlüsse des Schätzungsraths einer Prüfung, soweit sie von dem Inhalt des gemäß § 17 richtiggestellten Protokolls der Kommission abweichen, und zieht auch dessen weitere Beschlüsse in Erwägung, wenn durch die Einwendungen der Steuerpflichtigen, die Bemerkungen des Steuerkommissärs oder andere inzwischen zu ihrer

Kenntniß gekommene Gesichtspunkte hierzu Veranlassung gegeben ist. Wo sie es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Erhebungen anordnen, insbesondere weitere Sachverständige hören.

Wenn sie hierdurch zu Beanstandungen der Beschlüsse des Schätzungsraths gelangt, so hat sie diesem zunächst Gelegenheit zu weiterer Begründung seiner Ansicht zu geben. Vor Abgabe einer Erklärung kann der Schätzungsrath, wenn er glaubt, daß Einzelinteressen in Frage stehen, die ihm nicht genügend bekannt sind, die einzelnen betheiligten Eigenthümer hören.

Sodann entscheidet die Steuerdirektion nach freier Ueberzeugung über die beanstandeten Beschlüsse des Schätzungsraths, spricht die Genehmigung zu den nicht oder nicht mehr beanstandeten aus und gibt die Akten an den Schätzungsrath zur Kenntnißnahme zurück.

§ 23.

Hierauf stellt der Steuerkommissär denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 18 und § 19 Absatz 3 dieser Verordnung) schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist oder bei deren Gebäuden durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission schließlich eine Werthserhöhung vorgenommen wurde, den abweisenden beziehungsweise abändernden Beschluß nebst Gründen gegen Bescheinigung zu. Die Zustellung geschieht nach Vorschrift der Verordnung vom 5. März 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 188).

V. Rechtsmittel.

§ 24.

Soweit nach § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 5 des Gesetzes eine Beschwerde zulässig ist, kann diese bei der Berufungskommission oder dem Steuerkommissär schriftlich eingereicht werden.

Auf die Berechnung der Beschwerdefrist finden § 13 der Vollzugsverordnung zum Veranlagungsgesetz vom 3. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1030) Anwendung.

§ 25.

Die Berufungskommission kann vor der Entscheidung über die Beschwerde, sofern sie es für erforderlich erachtet, noch weitere Erhebungen veranstalten. Sie kann die von der Steuerdirektion genehmigten Werthe nicht erhöhen.

Ihre Entscheidung erstreckt sich nur auf das Gebäude, hinsichtlich dessen die Beschwerde erhoben ist.

VI. Zusammenstellungen der Steuerwerthe.

§ 26.

Wenn innerhalb der Frist des § 18 des Gesetzes kein Rechtsmittel eingelegt worden ist oder die erhobenen Beschwerden erledigt sind, stellt der Steuerkommissär die gefundenen Steuerwerthe zusammen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schätzungsraths erhalten für die Besorgung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Geschäfte die nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897, Seite 2) den Gemeindebeamten zustehenden Gebühren.

Der Vorsitzende der Schätzungskommissionen erhält nach Beendigung der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude im ganzen Schätzungsbezirk — abgesehen von den ihm für auswärtige Geschäfte zustehenden Bezügen — eine nach dem Umfang seiner Arbeit von dem Finanzministerium auf Antrag der Steuerdirektion festgesetzte Vergütung.

Die Mitglieder der Schätzungskommission erhalten die von der Steuerdirektion gemäß § 30 Absatz 2 des Veranlagungsgesetzes für Sachverständige allgemein festgesetzten Gebühren.

§ 28.

Die erforderliche Dienstanweisung wird von der Steuerdirektion erlassen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Sammet.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. LII. 1077

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Dezember 1900.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend; die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1900.)

Die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend.

(Grundbuchausführungsverordnung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Justizministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Lagerbücher.

1. Zweck des Lagerbuchs.

§ 1.

1. Das durch Artikel 8 des Vermessungsgesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106)*) vorgeschriebene Lagerbuch hat die Bestimmung, im Anschluß an das Vermessungswerk eine Beschreibung sämmtlicher Grundstücke der Gemarkung zu liefern. Den Grundstücken stehen Bergwerke gleich.

*) Der angeführte Artikel lautet:

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruktion neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

2. Das Lagerbuch ist das amtliche Verzeichniß, nach welchem gemäß § 2 Absatz II der Grundbuchordnung die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern erfolgt.

2. Inhalt des Lagerbuchs.

§ 2.

Thatsächliche Verhältnisse.

1. Das Lagerbuch muß enthalten:
   a. die Nummern des Plans, den Namen der Gewann und die Nummer des Grundstücks; letztere bildet zugleich die Ordnungszahl des Lagerbuchs;
   b. die Gattung und Art des Grundstücks sowie der auf demselben befindlichen Gebäude;
   c. den Flächeninhalt des ganzen Grundstücks, wie der einzelnen Kulturarten;
   d. die Beschreibung der Lage, namentlich die Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke, gegebenenfalls der Straßen oder Wäße, an welchen sie liegen.
2. Bei Bergwerken sind die entsprechenden Angaben der Verleihungsurkunde einzutragen.

§ 3.

Grundgerechtigkeiten u. dgl.

1. Bei dem Bestehen von Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten, welche in der Natur durch äußere Zeichen erkennbar sind, ist im Lagerbuch Beschaffenheit, Umfang und Lage des Rechts oder der Last sowie das dienende und das herrschende Grundstück anzugeben.
2. Bei Gebäuden sind die etwa damit verbundenen Realrechte aufzuführen.
3. Ein nach dem Grundbuch auf dem Grundstück lastendes Erbbaurecht ist auch im Lagerbuch zu erwähnen.

§ 4.

Eigenthümer.

1. Das Lagerbuch muß außerdem den grundbuchmäßigen Eigenthümer nach den für die Grundbuchführung bestehenden Vorschriften nennen.
2. Bei Grundstücken, für welche im Grundbuch ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, wird dies bemerkt und, wenn ein Eigenbesitzer vorhanden ist, dieser angeführt.

§ 5.

Hofgüter und Erbleben.

1. Bei Grundstücken, welche Theile eines geschlossenen Hofguts sind, ist der Name des Hofes anzugeben, zu welchem sie gehören.
2. Bei Erblehen ist nach dem Grundbuche diese Eigenschaft, ferner der Name des Obereigenthümers und derjenige des Nutzeigenthümers anzugeben.

§ 6.

Grundstücke mit besonderen Grundbüchern.

1. Wird für das Grundstück (Stammgut, Bergwerk, Privateisenbahn oder Privatkleinbahn u. s. w.) ein besonderes Grundbuch geführt, so ist die dies erfordernde Eigenschaft des Grundstücks im Lagerbuch zum Ausdruck zu bringen.

2. Dabei ist das Grundbuchamt anzugeben, welches das besondere Grundbuch führt.

§ 7.

Grundbuchstellen.

Im Lagerbuch sind endlich diejenigen Stellen des Grundbuchs (Band, Seite und Nummer des alten Grundbuchs, Band und Nummer des Grundbuchheftes) anzugeben, an welchen die das Eigenthum oder die sonstigen Rechte begründenden Rechtsvorgänge eingetragen sind.

§ 8.

Weitere Angaben.

Das Justizministerium kann die Aufnahme weiterer Angaben in die Lagerbücher anordnen oder zulassen.

3. Form des Lagerbuchs.

§ 9.

Die Größe und Beschaffenheit des zum Lagerbuch zu verwendenden Papiers sowie die innere Einrichtung des Lagerbuchs wird vom Justizministerium bestimmt.

4. Lagerbuchsbehörden.

§ 10.

Die oberen Behörden.

1. Das Lagerbuchswesen wird unter der Aufsicht des Justizministeriums von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues geleitet.

2. Das Justizministerium wird sich mit dem Ministerium des Innern benehmen, soweit dessen Geschäftskreis berührt wird.

§ 11.

Bezirksgeometer.

1. Die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, sowie die Fortführung der Vermessungswerke geschieht durch die Bezirksgeometer oder durch die von der Oberdirektion mit diesen Obliegenheiten betrauten Beamten.

2. Für jeden Amtsgerichtsbezirk soll wenigstens ein Bezirksgeometer angestellt werden.

§ 12.

Unterstützung.

1. Dem Bezirksgeometer ist zur Unterstützung bei den Erhebungen behufs Aufstellung und Fortführung des Lagerbuchs vom Gemeinderath der Gemarkungsgemeinde ein Mitglied des Gemeinderaths oder der Rathschreiber oder ein anderes mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautes Mitglied der Gemeinde beizugeben.

2. Auch die Beamten des Grundbuchamts sind verpflichtet, ihm jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 13.

Arbeitszimmer u. dgl.

1. Die Gemeinden haben dem Bezirksgeometer ferner während seiner Anwesenheit in der Gemarkung ein geeignetes Arbeitszimmer mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen und ihm einen Diener für amtliche Verrichtungen zuzuweisen.

2. Das Arbeitszimmer soll thunlichst in unmittelbarer Nähe des Grundbuchamts liegen.

3. Aufstellung des Lagerbuchs.

§ 14.

Zeit der Aufstellung.

Mit der Aufstellung des Lagerbuchs soll möglichst bald nach Beendigung des Vermessungsgeschäfts in der Gemarkung begonnen werden.

Grundlagen.

§ 15.

1. Die Grundlage für die Aufstellung des Lagerbuchs bilden die anläßlich der Katastervermessung aufgenommenen Pläne, Güterverzeichnisse und Güterzettel, bei Bergwerken die Verleihungsurkunde und der mit ihr verbundene Situationsriß.

2. Im Güterverzeichniß sind alle seit Abschluß der Vermessung vorgekommenen Aenderungen und die Gebäudebeschreibung nachzutragen.

§ 16.

1. Sodann ist die Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke (§§ 3 bis 6) festzustellen.

2. Die Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke ist dem Grundbuch zu entnehmen.

§ 17.

1. Andere Quellen zur Feststellung der Rechtsbeschaffenheit sind nur zu benützen, soweit sich um grundbuchlose Grundstücke (§ 4 Absatz 2) oder Grundgerechtigkeiten oder Grund-

dienstbarkeiten, zu deren Wirksamkeit es des Grundbucheintrags nicht bedarf, oder um Realrechte handelt (§ 3).

2. Zur Ermittelung der Rechte dieser Art hat sich der Bezirksgeometer die erforderliche Auskunft durch Einsicht der etwa vorhandenen älteren Saal- und Lagerbücher, Urbarien, Pläne, Akten und Urkunden, sowie durch Vernehmung der Grundeigenthümer und der Auskunftspersonen (§ 12) zu verschaffen.

3. Ueberdies hat bei Beginn des Geschäfts der Lagerbuchsbeamte die Grundeigenthümer öffentlich aufzufordern, über die im Lagerbuch darzustellenden Rechtsverhältnisse, insbesondere Dienstbarkeiten, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, unter Vorlage etwa vorhandener Urkunden, spätestens bis zu einem näher zu bezeichnenden Zeitpunkt Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Streitige Rechtsverhältnisse.

1. Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es bei Anlegung des Lagerbuchs nicht, deren Beseitigung durch gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Ist auch dieser bestritten, so sind die Grundstücke im Plan wie im Lagerbuch einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes einzutragen unter Eröffnung so vieler Lagerbuchsnummern, als betheiligte Eigenthümer vorhanden sind. Dabei ist der Grenzstreit zu erwähnen. Artikel 2 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes vom 26. März 1852.

2. Bestehen sonstige Streitigkeiten über Eigenthums- und andere für das Lagerbuch in Betracht kommende Rechte, so hat der Bezirksgeometer die Betheiligten an den Richter zu verweisen und im Lagerbuch zu bemerken, daß das betreffende Rechtsverhältniß bestritten ist.

3. Nach Erledigung der Streitpunkte (Absatz 1 und 2) erfolgt die Vervollständigung der Bücher auf Kosten der Betheiligten.

Einspracheverfahren.

§ 19.

1. Wenn alle Grundstücke einer Gemarkung im Lagerbuchsentwurf beschrieben sind, so ist derselbe während 4 Wochen auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

2. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Grundstücke und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb jener Frist dem Bezirksgeometer mündlich oder schriftlich vorzutragen.

§ 20.

1. Der Bezirksgeometer hat unter Mitwirkung der Hilfspersonen die vorgetragenen Einwendungen zu prüfen.

2. Diejenigen Einwendungen, welche unbestrittene Verhältnisse betreffen, hat der Lagerbuchsbeamte sofort zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt von Einwendungen, welche zwar bestritten

werden, aber nicht aus einem dem bürgerlichen Recht entnommenen Grunde, sofern sie dem Lagerbuchsbeamten als begründet erscheinen.

3. Werden Einwendungen, die dem bürgerlichen Rechte nicht angehören, vom Lagerbuchsbeamten für unbegründet erachtet, so steht es den Betheiligten frei, eine Entscheidung der zur Aufsicht über die Grundbücher alten Rechtes berufenen Behörde (Amtsgericht oder Notariat) zu beantragen. Von der Grundbuchaufsichtsbehörde wird, wenn es die Sachlage erfordert, zunächst eine Aeußerung der Oberdirektion eingeholt.

4. Einwendungen, welche bestrittene Verhältnisse des bürgerlichen Rechts betreffen, sind nach § 18 Absatz 2 zu behandeln.

§ 21.

Prüfung und Bestätigung.

1. Ist das Geschäft der Beschreibung der Grundstücke und ihrer Rechtsbeschaffenheit vollendet und sind innerhalb der anberaumten Frist keine Einwendungen dagegen vorgetragen oder die vorgetragenen Erinnerungen nach den vorstehenden Bestimmungen erledigt worden, so ist die Reinschrift des Lagerbuchs zu fertigen und mit dem Gemarkungsatlas an die Grundbuchaufsichtsbehörde (§ 20 Absatz 3) einzusenden.

2. Diese hat die Form des Geschäfts zu prüfen, das undeutlich oder unrichtig Ausgedrückte besser bezeichnen, das unvollkommen oder gar nicht Eingetragene ergänzen zu lassen und nach Erledigung aller Anstände das Lagerbuch zu bestätigen.

3. Sie wird die Mitwirkung der Oberdirektion in Anspruch nehmen, sofern die Beanstandungen des Geschäfts auf die Ergebnisse der Vermessung, auf die Grundstücksbeschreibung oder auf die Anwendung der Vorschriften gegenwärtigen Abschnitts sich beziehen.

C. Fortführung des Lagerbuchs.

§ 22.

Nothwendigkeit der Nachträge.

1. In den Lagerbüchern sind von amtswegen alle Veränderungen nachzutragen, welche die darin eingetragenen Angaben betreffen.

2. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn Grundstücke in die Gemarkung eintreten oder aus ihr ausscheiden, also namentlich bei Gemarkungsgrenzverlegungen.

3. Die Beschreibung dieser Veränderungen muß außer dem in §§ 2 bis 7 bezeichneten Inhalt auch die Zeit und den Grund der Aenderung enthalten.

§ 23.

Veränderungsverzeichniß.

1. Das Grundbuchamt hat, soweit nicht vom Justizministerium anders bestimmt wird, die in § 22 bezeichneten Veränderungen, welche aus dem Grundbuch, den Einschätzungstabellen

zur Feuerversicherung oder dem Tagebuch der Steinsetzer zu entnehmen sind, in ein Verzeichniß einzutragen.

2. In das nämliche Verzeichniß sind aufzunehmen Veränderungen, welche dem Grundbuchamt durch Anzeige des Grundeigenthümers (§ 26) oder auf sonstige Weise bekannt werden.

3. Auch Unrichtigkeiten, welche das Grundbuchamt im Vermessungswerk oder Lagerbuch entdeckt, sind in das Veränderungsverzeichniß einzutragen.

§ 24.

1. Aenderungen, die ein Grundstück (Stammgut, Bergwerk, Privatneben- oder Privatkleinbahn u. s. w.) betreffen, für welches ein besonderes Grundbuch geführt wird, kommen

a. wenn sie in's Grundbuch eingetragen sind, in das Veränderungsverzeichniß desjenigen Grundbuchamts, welches das besondere Grundbuch führt (§ 6), auch wenn das Grundstück in einer zu einem anderen Grundbuchbezirk gehörigen Gemarkung liegt;

b. wenn sie **nicht** in's Grundbuch eingetragen sind, in das Veränderungsverzeichniß ihrer Gemarkung.

2. Von grundbuchmäßigen Aenderungen bei Grundstücken anderer Grundbuchbezirke (Absatz 1 a) hat das grundbuchführende Grundbuchamt dem Grundbuchamt der das Grundstück in sich schließenden Gemarkung jeweils am Monatsende durch Uebersendung eines Auszugs aus dem Veränderungsverzeichniß Kenntniß zu geben. Das letztere Grundbuchamt überträgt die Veränderungen in sein Verzeichniß.

§ 25.

Fortführung durch das Grundbuchamt.

1. Das Justizministerium kann nach Anhörung der Oberdirektion (§ 10) anordnen, daß in Gemeinden, in denen dem Grundbuchamt ein dazu befähigter Kanzleibeamter zur Verfügung steht, grundbuchmäßige Aenderungen, welche nur die Person des Eigenthümers betreffen, vom Grundbuchamt sofort nach Vollzug des Grundbucheintrags im Lagerbuch nachgetragen werden.

2. Wenn zufolge des Eigenthumswechsels das Grundstück in ein besonderes Grundbuch (§ 6) übergeht, so ist im Lagerbuch zugleich mit der Eintragung nach Absatz 1 das für das besondere Grundbuch zuständige Grundbuchamt zu nennen.

3. Der Uebergang des Grundstücks in ein **besonderes** Grundbuch ist unter der Voraussetzung des Absatzes 1 vom Grundbuchamt auch in dem Falle im Lagerbuch zu vermerken, wenn damit ein Eigenthümerwechsel nicht verbunden ist.

4. Kann der Eintrag wegen Abwesenheit des Lagerbuchs (§§ 35, 66) nicht alsbald erfolgen, so ist er nach Rückkunft desselben schleunig nachzuholen.

5. Alle nicht unter Absatz 1 oder 3 fallenden Aenderungen sind vom Lagerbuchbeamten im Lagerbuch nachzutragen.

§ 26.

Anzeige der Veränderungen.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, die in § 22 bezeichneten Veränderungen im Grundeigenthum, welche nicht bereits durch Eintrag ins Grundbuch oder in anderer Weise — so bei den Veränderungen im Gebäudebestand durch Einschätzung zur Feuerversicherung — nachgewiesen sind, dem Grundbuchamt behufs Vormerkung im Veränderungsverzeichniß anzuzeigen.

§ 27.

Vorlage der Meßbriefe.

1. Die Grundeigenthümer sind ferner verpflichtet, über jede Veränderung ihres Grundbesitzes, die nur durch Messung festgestellt werden kann, dem Grundbuchamte außer dem für die Grundakten bestimmten Handriß einen durch einen öffentlich bestellten Feldmeßkundigen gefertigten Meßbrief (Handriß und Meßurkunde) vorzulegen.

2. Die Anzeige (§ 26) und die Vorlage des Meßbriefs hat spätestens in der Fortführungstagfahrt (§ 31) oder in dem von dem Bezirksgeometer bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

3. Meßurkunden und Handrisse sollen den amtlichen Mustern und Vorschriften entsprechen und eine Entzifferung der von dem Feldmeßkundigen berechneten Kosten enthalten.

4. Die während der Fortführungsperiode einlaufenden Meßbriefe sind vom Grundbuchamt nach dem Einlauf zu nummeriren und in der Fortführungstagfahrt gesammelt dem Bezirksgeometer zu übergeben.

§ 28.

Prüfung der Meßbriefe.

1. Die von den Grundeigenthümern eingereichten Meßbriefe sind vom Bezirksgeometer, ehe er davon Gebrauch macht, einer Prüfung über die vorschriftsmäßige und richtige Ausführung zu unterwerfen.

2. Mangelhafte oder fehlerhafte Arbeiten sind zur Verbesserung durch den Verfertiger zurückzugeben oder, wenn hierdurch das Fortführungsgeschäft verzögert würde, durch den Bezirksgeometer auf Kosten der Betheiligten zu verbessern.

3. Der Bezirksgeometer hat auch den Kostenansatz der Geometer oder Feldmesser zu prüfen und, falls sich der Geschäftsfertiger einer Gebührenüberforderung schuldig gemacht hat, der Oberdirektion Anzeige zu erstatten.

§ 29.

Fortführungsvermessungen.

Haben die Grundeigenthümer die Beibringung der Meßbriefe unterlassen, so kann der Bezirksgeometer dieselben auf Kosten der Verpflichteten beschaffen.

§ 30.

Fortführungsfristen.

1. Die Fortführung des Lagerbuchs soll dem Eintritt der nachzutragenden Veränderungen möglichst bald folgen.

2. Daher ist in den großen Städten ständige Fortführung, für die anderen Gemarkungen Fortführung in möglichst kurzen Zwischenräumen anzustreben.

3. An den Sitzen der Lagerbuchsbeamten muß die Fortführung mindestens halbjährlich, an den anderen Orten muß sie mindestens alljährlich stattfinden. Das Justizministerium kann aus besonderen Gründen häufigere Fortführung anordnen oder seltenere Fortführung zulassen.

Fortführungstagfahrt.

§ 31.

Nach Bestimmung der Fortführungstagfahrt läßt der Lagerbuchsbeamte das Veränderungsverzeichniß während 1 Woche in den Diensträumen des Grundbuchamts zu Jedermanns Einsicht offen legen und macht dies mit der Aufforderung öffentlich bekannt, in der gleichzeitig anberaumten Tagfahrt

a. die aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigenthum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden;

b. die Meßbriefe über die Aenderungen im Grundbesitz, soweit dies noch nicht gemäß § 27 geschehen ist, beizubringen;

c. etwaige Einwendungen gegen die im Veränderungsverzeichniß vorgemerkten Aenderungen und deren Darstellung im Lagerbuch dem Bezirksgeometer vorzutragen.

§ 32.

1. In der Tagfahrt hat der Bezirksgeometer das Veränderungsverzeichniß zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen.

2. Etwaige Einsprachen sind gemäß § 20 zu verbescheiden.

§ 33.

Vollzug der Nachträge.

1. Auf Grund des berichtigten und ergänzten Veränderungsverzeichnisses und auf Grund des Ergebnisses der Fortführungsvermessungen sind die Veränderungen, soweit dies nicht schon nach § 25 vom Grundbuchamt geschehen ist, durch den Bezirksgeometer im Vermessungswerk und im Lagerbuch nachzutragen.

2. Die vom Grundbuchamt vorgenommenen Einschreibungen hat der Lagerbuchsbeamte nachzuprüfen.

3. Daß dies geschehen, ist im Veränderungsverzeichniß zu beurkunden.

§ 34.

Vereinigung oder Theilung von Grundstücken.

1. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke, die im Lagerbuch eigene Nummern führen, zu einem Grundstücke sowie die Theilung eines Grundstücks darf im Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn die Vereinigung oder Theilung im Grundbuch eingetragen worden ist.

2. Diese Vorschrift findet auf Grundstücke, die weder im Grundbuch eingetragen sind noch der Buchungspflicht unterliegen (§§ 71 ff.) keine Anwendung.

§ 35.

Ort der Fortführung.

1. Am Sitze des Bezirksgeometers soll die Fortführung in den Räumen des Grundbuchamtes stattfinden, sofern dem Lagerbuchsbeamten ein geeignetes, mit den erforderlichen Geräthen ausgestattetes Geschäftszimmer zu seiner ausschließlichen Benützung zur Verfügung gestellt wird.

2. An anderen Orten findet die Fortführung in den Diensträumen des Grundbuchamts oder anderen von der Gemeinde gestellten und mit den erforderlichen Geräthen ausgestatteten Räumen statt, wenn dies nach den Umständen thunlich ist, z. B. wenn es sich nur um wenige Einträge im Lagerbuch handelt.

3. Im Uebrigen ist die Fortführung am Dienstsitze des Lagerbuchsbeamten vorzunehmen, wohin zu diesem Behufe das Lagerbuch sammt dem Vermessungswerk zu verbringen ist. Die Arbeit ist so einzurichten, daß die Zurückverbringung zum Grundbuchamt nach möglichst kurzer Zeit erfolgen kann.

4. Wird die Grundbuchführung durch zu lange Abwesenheit des Lagerbuchs oder Vermessungswerks beeinträchtigt, so hat das Grundbuchamt darüber an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

7. Gemeinsame Vorschriften für Aufstellung und Fortführung.

§ 36.

Unversehrtheit.

1. Im Lagerbuch darf nichts radirt oder unleserlich gemacht werden.

2. Mit Ausnahme der vom Justizministerium bestimmten Fälle ist es nur dem Lagerbuchsbeamten und seinem Personal gestattet, Einträge in die Lagerbücher zu machen.

§ 37.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Lagerbuchsbeamten sind in ortsüblicher Weise und mindestens durch einmaligen Abdruck im Amtsverkündigungsblatt zu verkünden.

§ 38.

Auskunftspflicht.

1. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, dem Bezirksgeometer über die von ihm im Lagerbuch zu beurkundenden Verhältnisse Auskunft zu ertheilen, auch einer Vorladung vor den Bezirksgeometer Folge zu leisten und ihm Zutritt in ihre Grundstücke und Gebäude zu gewähren, soweit dies zum Zweck von Aufnahmen von Veränderungen im Grundeigenthum oder zum Zweck der Gebäudebeschreibung erforderlich ist.

2. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber dem Hilfspersonal des Bezirksgeometers.

3. Die Grundeigenthümer können zur Erfüllung dieser Verpflichtung vom Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen bis zu 50 M. für den Einzelfall angehalten werden. Dem Ausspruch der Strafe muß die Androhung vorausgehen.

§ 39.

Lagerbuchsauszüge wegen der besonderen Grundbücher.

1. Der Lagerbuchsbeamte hat beglaubigte Abschrift des Lagerbuchs, soweit es Grundstücke behandelt, für welche besondere Grundbücher geführt werden (§ 6), dem diese besonderen Grundbücher führenden Grundbuchamte zu übersenden und dafür zu sorgen, daß die bei der Fortführung erfolgenden Aenderungen des Lagerbuchs auch in diese Abschrift übertragen werden.

2. Soweit zur Klarstellung der Verhältnisse der Grundstücke erforderlich, sowie auf Ersuchen des das besondere Grundbuch führenden Grundbuchamts hat der Lagerbuchsbeamte dieser Behörde auch Kopien der einschlägigen Stellen des Gemarkungsatlasses, der Ergänzungspläne und der Grundstückspläne zu übersenden.

8. Verwerthung des Lagerbuchs.

Vermerkung der Lagerbuchnummer in den Grund-, Haupt- und Pfandbüchern.

§ 40.

1. Der Lagerbuchsbeamte ist verpflichtet, bei der Aufstellung des Lagerbuchentwurfs dem den jüngsten Eigenthumsübergang betreffenden Grundbuchseintrage die Nummer beizufügen, durch welche das Grundstück im Lagerbuch bezeichnet ist.

2. Nach der Bestätigung des Lagerbuchs hat der Rathschreiber beziehungsweise bei der städtischen Grund- und Pfandbuchführung nach dem Gesetze vom 24. Juni 1874 der dafür bestimmte Kanzleibeamte

a. wo das Hauptbuch vor der Aufstellung des Lagerbuchs gefertigt worden ist, im ersteren den darin verzeichneten Grundstücken die Lagerbuchnummer beizusetzen und die Grundstücksbeschreibung mit dem Lagerbuch in Uebereinstimmung zu bringen;

b. bei den Einträgen im Pfandbuch die Nummer vorzumerken, unter welcher die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belasteten Grundstücke im Lagerbuch eingetragen sind.

§ 41.

Sobald das Lagerbuch fortgeführt ist, sind die geänderten Lagerbuchsnummern vorzumerken vom Lagerbuchsbeamten im alten Grundbuch, vom Rathschreiber oder städtischen Kanzleibeamten (§ 40 Absatz 2) im Hauptbuch und im alten Pfandbuche, wo diese Bücher nach der bisherigen Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher noch geführt werden.

§ 42.

Uebereinstimmung zwischen Lagerbuch und Grundbuchheft.

1. Das Grundbuchamt hat alsbald nach der Fortführung des Lagerbuchs die dem Lagerbuch entnommenen Angaben des Grundbuchheftes (Nummer, Art, Größe) mit dem Lagerbuch in Uebereinstimmung zu bringen.

2. Der Vollzug ist vom Grundbuchamt im Veränderungsverzeichniß zu beurkunden.

§ 43.

Anführung der Lagerbuchsnummer in Urkunden.

Nach Aufstellung des Lagerbuchs sind in amtlichen Urkunden und Fertigungen die Grundstücke mit der Nummer, unter welcher sie im Lagerbuch angeführt sind, zu bezeichnen.

9. Berichtigung von Fehlern.

§ 44.

Werden nach Aufstellung des Lagerbuchs Einwendungen gegen die Richtigkeit von Einträgen in den Plänen oder im Lagerbuch erhoben, so hat der Bezirksgeometer nach § 20 zu verfahren.

§ 45.

1. Findet der Bezirksgeometer selbst Fehler, so hat er dieselben zu berichtigen, wenn sie auf unrichtiger Vermessung oder unrichtiger Beschreibung unbestrittener Verhältnisse beruhen.

2. Andere Einträge dürfen nur dann geändert werden, wenn sämmtliche Betheiligte mit der Aenderung einverstanden sind oder über die bestrittenen Rechtsverhältnisse rechtskräftig entschieden ist.

§ 46.

Die Grundbuchämter, Gemeinderäthe und Rathschreiber sind verpflichtet, den Bezirksgeometer auf Fehler in den Plänen und Lagerbüchern aufmerksam zu machen. § 28 Absatz 3.

§ 47.

1. Von der erfolgten Berichtigung des Lagerbuchs hat der Lagerbuchsbeamte die betheiligten Grundeigenthümer sowie das Grundbuchamt zu benachrichtigen. Bei weniger wichtigen Be-

richtigungen (z. B. im Gebäudebeschrieb) kann die Benachrichtigung der Eigenthümer unterbleiben.

2. Die Berücksichtigung der Aenderungen in den Grundbüchern und dergleichen erfolgt wie nach der Fortführung (§§ 40—42).

10. Kosten.

§ 48.

Die Kosten der Lagerbuchaufstellung und Lagerbuchsfortführung fallen dem Gemarkungsinhaber zur Last.

§ 49.

Der Staatskasse verbleiben jedoch die Kosten:

a. der grundbuchmäßigen Erhebung der Eigenthumsverhältnisse und der Nachtragung der sich bei dieser ergebenden Aenderungen im Güterverzeichnisse;
b. der erstmaligen Aufstellung des Besitzstandsregisters.

§ 50.

1. Von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke, deren Beschaffenheit die Abänderung der früheren Beschreibung oder die neue Beschreibung veranlaßt hat, kann ein den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechender Beitrag zu diesen Kosten erhoben werden.

2. Kosten, welche durch unbegründete Einwendungen gegen Einträge in den Plänen, den Veränderungsverzeichnissen oder im Lagerbuch entstehen, sind von demjenigen zu tragen, der die Einwendung erhoben hat.

3. Die Kosten von Abschriften und Auszügen aus dem Lagerbuch sowie von Kopien aus dem Vermessungswerk, welche wegen der Grundbuchführung zu beschaffen sind, fallen denjenigen zur Last, welche die Kosten für den die Fertigung der Auszüge nöthig machenden Grundbucheintrag zu tragen oder den Anlaß zu dem Geschäft gegeben haben.

11. Verwahrung, Oeffentlichkeit und Erneuerung.

Verwahrung.

§ 51.

1. Das bestätigte Lagerbuch ist mit dem Vermessungswerk von dem Grundbuchamt zu verwahren.

2. Das Grundbuchamt ist für sorgfältige Aufbewahrung und schonende Behandlung des ihm übergebenen Vermessungswerks und Lagerbuchs verantwortlich.

3. Alle Handlungen, welche das Lagerbuch oder Vermessungswerk beschädigen könnten, namentlich unbefugtes Reinigen und Abwischen der Pläne und Aufheften oder Aufkleben von Papier zur Abnahme von Pausen sind verboten.

§ 52.

1. Bei der Herstellung feuerfester Archive soll die Größe derart bemessen werden, daß der das Lagerbuch und das Vermessungswerk enthaltende Schrank darin untergebracht werden kann.

2. Wo kein feuersicheres Zimmer, wohl aber ein den erforderlichen Raum bietender feuersicherer Schrank vorhanden ist, soll wenigstens der Gemarkungsatlas nebst Ergänzungsplänen in dem Schrank verwahrt werden.

Oeffentlichkeit.

§ 53.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, die Einsicht des Lagerbuchs sowie des Vermessungswerkes Jedem, der sie verlangt, im Dienstraume des Grundbuchamtes zu gestatten.

§ 54.

1. Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, sind auf seine Kosten Auszüge aus dem Lagerbuch und Kopien aus dem Vermessungswerke zuzufertigen.

2. Ist die Herstellung der Kopie durch das Grundbuchamt oder den Lagerbuchsbeamten nicht thunlich, so ist dem Antragsteller zu gestatten, daß er sich die Kopie auf seine Kosten durch eine geeignete Person herstellen läßt.

§ 55.

Die Einsichtnahme (§ 53) und die Herstellung von Kopien nach § 54 Absatz 2 darf nur in Gegenwart eines Beamten des Grundbuchamtes oder der Lagerbuchführung stattfinden.

§ 56.

1. Die Versendung des Lagerbuchs oder Vermessungswerks zum Zwecke der Einsichtnahme oder zu anderen Zwecken ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 35 und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (Absatz 2 und 3) — unstatthaft.

2. Deren Vorlegung außerhalb der Diensträume des Grundbuchamts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Lagerbuchsbeamte oder in dessen Auftrag ein Hilfsbeamter oder Bevollmächtigter das Lagerbuch oder Vermessungswerk in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

3. Das Justizministerium kann hievon Ausnahmen eintreten lassen.

§ 57.

Erneuerung.

1. Wenn ein Lagerbuch in Folge häufiger Nachträge undeutlich oder unübersichtlich geworden ist, so ist auf Anordnung der Oberdirektion eine neue Reinschrift zu fertigen. Die Kosten hat der Gemarkungsinhaber zu tragen. Die Vorschrift des § 21 findet auf die neue Reinschrift entsprechende Anwendung.

2. Wenn an Stelle verdorbener Blätter in das Lagerbuch neue eingezogen werden müssen, so muß das neue Blatt mit dem alten dem Grundbuchamt zur Vergleichung und Bestätigung vorgelegt werden.

12. Bestandsregister.

§ 58.

1. Zu jedem Lagerbuch ist ein Verzeichniß zu führen, welches alle Grundeigenthümer der Gemarkung nach der Buchstabenfolge aufführt und bei jedem Namen die Lagerbuchsnummern seiner Grundstücke nennt.

2. Die für das Lagerbuch gegebenen Vorschriften finden auf dieses Verzeichniß entsprechende Anwendung.

13. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 59.

Dienstweisung.

1. Eine von der Oberdirektion mit Genehmigung des Justizministeriums zu erlassende Dienstweisung wird nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und sonstigen Lagerbuchsbeamten treffen.

2. Die weiteren Vollzugsvorschriften erläßt das Justizministerium.

§ 60.

Ausnahmen für rückständige Gemarkungen.

1. Wo noch kein Grundbuchamt in's Leben getreten ist, hat die durch diese Verordnung dem Grundbuchamt aufgetragenen Obliegenheiten im Falle des § 42 der Rathschreiber unter der Aufsicht des Notariats, im Falle der §§ [redacted] Absatz 3 und 57 Absatz 2 die Grundbuchaufsichtsbehörde (§ 21 Absatz 1), im Uebrigen die Grund- und Pfandbuchbehörde wahrzunehmen.

2. Für Gemarkungen, für welche Grundbuchhefte noch nicht geführt werden, kann das Justizministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 4 und 16 zulassen.

Zweiter Abschnitt.

Grundbücher.

1. Das reichsrechtliche Grundbuch.

§ 61.

Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Der Zeitpunkt, in welchem, und die Theile des Landes, für welche das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt gilt, werden durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 62.

Verwerthung der bisherigen Bücher.

1. Die Grund- und Pfandbücher des badischen Rechts zusammen mit den durch Unsere Verordnung vom 11. September 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) vorgeschriebenen Hauptbüchern und Generalregistern gelten von dem Zeitpunkt an, in welchem das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt anzusehen ist, für die bezeichneten Landestheile als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

2. Bezüglich jedes Grundstücke, welches mit seinen Rechtsverhältnissen in eines der vom Justizministerium eingeführten Grundbuchhefte umgeschrieben ist, tritt das Grundbuchheft im Sinne des Absatzes 1 an die Stelle von Hauptbuch und Generalregister und gilt demgemäß das Grund- und Pfandbuch zusammen mit dem Grundbuchheft als Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze.

3. Die vom Justizministerium in einigen Städten eingeführten Realfolien stehen den Grundbuchheften im Sinne gegenwärtiger Verordnung gleich.

§ 63.

Unzulässigkeit weiterer Einträge in die bisherigen Bücher.

1. Vom Tage an, mit welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (§ 61), finden — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — Einträge in die bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister nicht mehr statt, sondern nur noch in die Grundbuchhefte.

2. Auch nach dem bezeichneten Tage erfolgt die Löschung eines Eintrages im bisherigen Grund- oder Pfandbuch, insolange der Eintrag nicht aus anderem Grunde in ein Grundbuchheft umgeschrieben ist (§ 64), in den bisherigen Büchern in der den bisherigen Vorschriften entsprechenden Form.

§ 64.

Umschreibung.

1. Die bisherigen Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister sind, soweit nicht schon geschehen, in die neuen Grundbücher (Grundbuchhefte) umzuschreiben.

2. Wenn ein Grundstück mit seinen Rechtsverhältnissen in das Grundbuchheft übergeschrieben ist, soll dies beim jüngsten das Grundstück betreffenden Eintrag im Grund- und Pfandbuch und im Hauptbuchblatte bemerkt werden.

Frist für die Umschreibung.

§ 65.

Mit der Umschreibung ist nach den Weisungen des Justizministeriums allgemein vorzugehen. Eines Antrages der Betheiligten bedarf es nicht. Das Justizministerium kann eine Frist bestimmen, in welcher die Umschreibung beendet werden soll.

§ 66.

1. Soweit die Umschreibung nicht schon zufolge der vorstehenden Vorschrift stattgefunden hat, muß, wenn nach Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts (§ 52) eine Eintragung in das Grundbuch im Sinne der §§ 13 bis 55 der Grundbuchordnung veranlaßt ist, zugleich der auf das betroffene Grundstück bezügliche noch giltige Inhalt der älteren Bücher in das Grundbuchheft übertragen werden.

2. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn der neue Eintrag nur die Löschung eines Eintrags in den bisherigen Büchern enthält. § 65 Absatz 2.

§ 67.

Anhörung der Betheiligten.

1. Nach Fertigstellung eines Grundbuchhefts kann das Grundbuchamt die Eigenthümer und die sonstigen Betheiligten zu einer Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Einschreibungen veranlassen. Auch kann die Aufsichtsbehörde verfügen, daß über einzelne oder alle Grundbuchhefte eines Grundbuchbezirks die Betheiligten zu hören seien.

2. Ergeben sich offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der erfolgten Uebertragungen, so ist die Uebereinstimmung derselben mit den Eintragungen in den bisherigen Büchern herzustellen. Im Uebrigen ist eine Berichtigung der umgeschriebenen bisherigen Eintragungen lediglich auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 894, Grundbuchordnung § 54) herbeizuführen.

§ 68.

Das neue Grundbuch.

1. Nach Fertigstellung der Grundbuchhefte für alle im Grundbuch eingetragenen Grundstücke des Grundbuchbezirks bildet lediglich das Grundbuchheft das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Grundbuchblatt im Sinne der Grundbuchordnung.)

2. Der Zeitpunkt, auf welchem diese Vorschrift (Absatz 1) in Kraft tritt, wird vom Justizministerium bestimmt. Dasselbe kann vorschreiben, daß zuvor Anhörung der Betheiligten stattzufinden habe, soweit die Anhörung nicht schon nach § 67 erfolgt ist.

3. Die bisherigen Grund- und Pfandbücher gelten von diesem Zeitpunkt als Grundakten.

§ 69.

Steuerwerth und Feuerversicherungsanschlag.

1. Von jeder Einschätzung von Grundstücken, Gebäuden oder Bergwerkseigenthum hat der Steuerkommissär dem Grundbuchamt behufs Eintragung des Steuerwerths im Grundbuch Kenntniß zu geben.

2. Zum gleichen Zwecke hat der Gemeinderath alljährlich einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch, welcher alle im vorhergegangenen Vierteljahre in's Feuerversicherungs-

buch eingetragenen Festsetzungen des Versicherungsanschlages enthält, dem Grundbuchamt zu übersenden.

2. Besondere Grundbücher.

§ 70.

1. Für die zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehörigen Grundstücke werden besondere Grundbücher geführt, welche alle dazu gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfassen.

2. Für die zu einer Standesherrschaft gehörigen Grundstücke ist, soweit nicht vom Justizministerium auf Antrag einer Standesherrschaft anders bestimmt wird, ein besonderes Grundbuch, welches alle dazu gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt, zu führen, auch wenn die Standesherrschaft bestreitet, daß der standesherrschaftliche Grundbesitz Stammgut ist.

3. Die zur Führung örtlich zuständigen Grundbuchämter werden vom Justizministerium bestimmt.

3. Befreiung vom Buchungszwang.

§ 71.

Befreite Grundstücke.

1. Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchheft.

2. Das Gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

§ 72.

Aufrechthaltung früherer Buchungen.

1. Wenn Grundstücke, welche nach § 71 dem Buchungszwange nicht unterliegen, vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechtes auf den Namen eines Eigenthümers im Grundbuch eingetragen worden sind, so bleibt diese Eintragung unberührt.

2. Für diese Grundstücke (Absatz 1) sind wie für die dem Buchungszwang unterworfenen Grundbuchhefte zu fertigen, solange nicht der Eigenthümer gemäß § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung Ausbuchung beantragt.

§ 73.

Wiederbuchung ausgeschiedener Grundstücke.

1. Ein auf Verlangen eines buchzwangfreien Eigenthümers aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück ist auf Antrag gemäß Absatz 2 und 3 in das Grundbuch wieder aufzunehmen.

2. Der Antragsteller hat, wenn er nicht zuletzt als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen war, nachzuweisen, daß er das aus dem Grundbuch ausgeschiedene Grundstück unmittelbar oder mittelbar von dem zuletzt als Eigenthümer eingetragenen erworben hat.

3. Das Verfahren des Grundbuchamts richtet sich nach § [redacted].

4. Nachträgliche Eintragung von Grundstücken.

§ 74.

Anlegung des Grundbuchblatts.

1. Für Grundstücke, die weder im Hauptbuch stehen noch ein Grundbuchblatt besitzen, ist von amtswegen ein Grundbuchblatt anzulegen.

2. Die Anlegung unterbleibt, wenn nicht nach den folgenden Vorschriften (§§ 75 bis 80) festgestellt wird, wer der Eigenthümer des Grundstücks ist. Sie unterbleibt außerdem, wenn feststeht, daß das Grundstück vom Buchungszwang befreit ist, solange die Buchung nicht beantragt wird. § 71.

§ 75.

Thatsächliche Verhältnisse.

Die in das Grundbuch einzutragenden thatsächlichen Verhältnisse sind dem Lagerbuch zu entnehmen.

Ermittelung von Besitz und Eigenthum.

§ 76.

1. Ueber Besitz und Eigenthum sind zu vernehmen:
   a. der im Lagerbuch eingetragene Eigenbesitzer (§ 4 Absatz 2) oder dessen Erben;
   b. diejenigen, welche von den unter a Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

II. Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

3. Das Grundbuchamt kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den nicht vernommenen Miteigenthümern ist mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§ 77.

Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen des Grundbuchamts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Voraussetzungen der Eintragung des Eigenthümers.

§ 78.

1. Als Eigenthümer ist in's Grundbuch einzutragen, wer das Grundstück im Eigenbesitze hat und die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt.

2. Der Eigenbesitzer muß

a. nachweisen, daß er das Grundstück vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts auf Grund eines nach dem Landrecht zum Erwerb des Eigenthums dem Inhalt und der Form nach gültigen Titels erlangt hat; sowie

b. durch Urkunden, Zeugen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden glaubhaft machen, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 20 Jahren vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts besitzt.

3. Es genügt aber auch, daß der Eigenbesitzer durch Urkunden, Verfügungen oder Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder durch Zeugen glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück schon länger als 30 Jahre vor Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts im Eigenbesitz gehabt hat.

§ 79.

1. Bevor die Eintragung auf Grund des § 78 erfolgt, hat das Grundbuchamt durch einmalige Einrückung in das Amtsverkündigungsblatt sowie durch Anschlag an die Gemeindetafel öffentlich bekannt zu machen, daß das näher zu bezeichnende Grundstück, welches bisher im Grundbuch nicht eingetragen gewesen sei, auf Grund der gepflogenen Ermittelungen als Eigenthum der in der Bekanntmachung zu nennenden Person eingetragen werden solle. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung des Eigenthums spätestens binnen 2 Wochen beim Grundbuchamt zur Kenntniß zu bringen.

2. Die Eintragung unterbleibt, wenn binnen 2 Wochen nach der Ausgabe des Amtsblatts und dem Anschlage auf das bürgerliche Recht gestützte Einwendungen gegen die Eintragung des Eigenthums erhoben worden sind.

§ 80.

Als Eigenthümer ist ferner einzutragen, wer das Grundstück im Eigenbesitze und nach den folgenden Bestimmungen ein Ausschlußurtheil erwirkt hat.

Aufgebotsverfahren.

§ 81.

Personen, die ohne sich im Besitze des Grundstücks zu befinden, das Eigenthum für sich in Anspruch nehmen, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Rechte in der Art ausgeschlossen werden, daß sie nach Herstellung des Grundbuchhefts den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten lassen müssen.

§ 82.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 83.

Antragsberechtigt ist der Eigenbesitzer des Grundstücks.

§ 84.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags

a. einen beglaubigten Auszug aus dem Lagerbuch über das Grundstück vorzulegen;

b. entweder eine Bescheinigung des Gemeinderaths darüber beizubringen, daß er das Grundstück im Eigenbesitze hat oder den Erwerb des Grundstücks durch eine öffentliche Urkunde zu bescheinigen;

c. ein Verzeichniß der ihm bekannten Personen, die das Eigenthum an dem Grundstück für sich in Anspruch nehmen, mit Angabe ihres Wohnorts vorzulegen und zu versichern, daß ihm andere Personen der bezeichneten Art nicht bekannt sind.

§ 85.

In das Aufgebot ist aufzunehmen

a. die Bezeichnung der Lage, Beschaffenheit und Größe des Grundstücks nach dem Lagerbuch;

b. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigenthum in Anspruch nehmen, ihr Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§ 86.

Bekanntmachung des Aufgebots durch den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich.

§ 87.

Das Aufgebot soll den vom Antragsteller angezeigten Personen, deren Wohnort bekannt ist, von amtswegen mitgetheilt werden.

§ 88.

In dem Ausschlußurtheil sind die Rechte der vom Antragsteller angezeigten Personen vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§ 89.

1. Das Aufgebotsverfahren kann auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann.

2. Die Vorschriften der §§ 80 bis 88 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 90.

Eintragung des Eigenthümers.

Die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuchheft erfolgt unbeschadet der Vorschriften der §§ 79 Absatz 2, 91 und 92, wenn die nach §§ 78 bis 80 erforderlichen Nachweise geführt sind.

§ 91.

Vorbehaltene Rechte.

1. Wenn in dem Ausschlußurtheil ein Recht vorbehalten ist, hat das Grundbuchamt demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorbehalt gemacht ist, eine Frist von wenigstens einem Monat zu bestimmen.

2. Die Eintragung erfolgt nach dem Ablaufen der Frist ohne Rücksicht auf das Recht, wenn derjenige, welchem die Frist bestimmt ist, nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

§ 92.

Eintragung anderer Rechte.

1. Außer dem Falle des § 91 werden Rechte an dem Grundstücke bei der Fertigung des Grundbuchhefts nur berücksichtigt, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind.

2. Zur Eintragung eines Rechtes ist erforderlich, daß es sich auf eine von dem Eigenthümer ausgestellte öffentliche Urkunde gründet oder von dem Eigenthümer in öffentlicher Urkunde oder vor dem Grundbuchamt anerkannt wird.

3. Der Eigenthümer ist über die Anmeldung zu vernehmen.

4. Bestreitet er das angemeldete Recht, so hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden eine Frist von wenigstens einem Monat zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist erfolgt die Fertigung des Grundbuchhefts ohne Rücksicht auf das Recht, wenn der Anmelder nicht vorher eine einstweilige Verfügung beibringt, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs zu seinen Gunsten angeordnet wird.

§ 93.

Rangordnung.

Die Rangordnung richtet sich vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung nach den zur Zeit der Entstehung der Rechte geltenden Gesetzen und wenn sie hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Zeitfolge der Anmeldungen.

5. Oeffentliche Lasten.

§ 94.

Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsvollstreckung den Rechten an demselben im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

6. Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 95.

Anzeigepflicht und Wiederherstellung von amtswegen.

1. Wenn ein reichsrechtliches Grundbuch ganz oder theilweise zerstört oder abhanden gekommen ist, ist es auf Anordnung des Justizministeriums durch das Grundbuchamt von amtswegen nach den folgenden Vorschriften wiederherzustellen.

2. Das Grundbuchamt hat, sobald sich der Verlust herausgestellt, darüber sofort durch Vermittelung des Landgerichts an das Justizministerium zu berichten.

§ 96.

Noch leserliche Eintragungen.

Soweit in den nur theilweise zerstörten Grundbüchern sämmtliche Eintragungen eines Grundbuchheftes zur Zeit der Wiederherstellung des Grundbuchs noch leserlich sind, findet die Wiederherstellung dieser Grundbuchhefte durch Uebertragung ihres Inhalts in das neu anzulegende Grundbuch statt.

§ 97.

Vernehmung der Eigenthümer.

1. Soweit nicht die Wiederherstellung des Grundbuchs nach § 96 erfolgt, sind die Eigenthümer der in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke zu vernehmen.

2. Zur Vernehmung ist zu laden, wer nach Inhalt der Grundakten oder des denselben angeschlossenen Grundbuchhilfsheftes Eigenthümer ist oder nach Inhalt der Grundakten von diesem das Eigenthum erworben hat.

3. Im Falle des Verlustes auch der Grundakten und des Hilfsheftes ist zu laden, wer im Lagerbuch und im Falle des Verlustes des Lagerbuches, wer im Steuerkataster als Eigenthümer bezeichnet ist.

4. Ist eine der nach Absatz 2 oder 3 zu ladenden Personen verstorben, so sind deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben zu laden.

5. Ist der Aufenthalt einer der in Absatz 2 bis 4 bezeichneten Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann deren Vernehmung unterbleiben. Ein dem Grundbuchamt bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

§ 98.

Wiederherstellung nach den Grundakten.

1. Sind die Grundakten oder die Hilfshefte unversehrt geblieben und liegen nach Anhörung des Eigenthümers, seiner Erben oder seines Vertreters Bedenken gegen die Vollständig-

keit der Grundakten oder gegen die Richtigkeit des Hilfsheftes nicht vor, so sind die betreffenden Grundbuchhefte ohne Weiteres nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder des Hilfsheftes wiederherzustellen.

II. Die Anwendung des Absatzes 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigenthümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder des Hilfsheftes in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuch eingetragen war, aus dem Grunde widerspricht, weil es nicht oder nicht mehr im Grundbuch eingetragen gewesen sei. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigenthümers einzutragen.

3. Jede aus den Grundakten oder dem Hilfsheft übernommene Eintragung ist dem Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus den Grundakten oder dem Hilfsheft ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§ 99.

Wiederherstellung in anderen Fällen.

Außer den Fällen der §§ 96 und 98 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 100 bis 113.

§ 100.

Obliegenheiten des Eigenthümers.

1. Der gemäß § 97 Absatz 3 als Eigenthümer Geladene ist verpflichtet, dem Grundbuchamt

   a. die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;

   b. alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte, Hypotheken und Grundschulden sammt ihrer Rangordnung anzuzeigen.

2. Die nämliche Verpflichtung liegt den nach § 97 Absatz 4 und 5 Geladenen ob.

II. Von der Anzeige zu 1 b sind die Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

§ 101.

Ermittelungen.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen, auch Verhandlungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, sowie nöthigenfalls der Katasterbeamten und ortskundiger Personen vornehmen.

Weitere Voraussetzungen der Eintragung als Eigenthümer.

§ 102.

Zur Eintragung des Geladenen als Eigenthümer genügt, wenn der Geladene

a. durch Urkunden glaubhaft macht, daß er als Eigenthümer eingetragen gewesen ist oder

b. durch ein Zeugniß der Ortsbehörde oder durch Urkunden, Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen in Eigenbesitz gehabt und der Eigenbesitz schon vor dem Verluste des Grundbuchs begonnen hat.

§ 103.

Zur Eintragung des Eigenthums eines nicht im Lagerbuch oder Steuerkataster (§ 97 Absatz 3) als Eigenthümer Bezeichneten genügt es, wenn

a. er einen der nach § 102 erforderlichen Nachweise erbringt und

b. der im Lagerbuch oder Steuerkataster Bezeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§ 104.

Oeffentliche Aufforderung.

1. Alle Personen, welche als Eigenthümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß sie in den nicht mehr vorhandenen Grundbüchern als Eigenthümer eines darin verzeichnet gewesenen Grundstücks eingetragen gewesen seien, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß an einem solchen Grundstück für sie ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuch bedürfendes dingliches Recht eingetragen gewesen sei, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt anzumelden.

2. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigenthümer gemäß § 100 Absatz 1 Buchstabe b vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist angezeigt sind.

3. Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 105.

Rechtsnachtheil.

In der öffentlichen Aufforderung (§ 104) ist darauf hinzuweisen, daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, den Rechtsnachtheil erleidet, daß er nach Wiederherstellung des Grundbuchs den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten lassen muß.

§ 106.

Zeit und Art der öffentlichen Bekanntmachung.

1. Sobald die Ermittelungen für einen Grundbuchbezirk (§ 1 des Grundbuchausführungsgesetzes) im Wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§ 104) bekannt zu machen.
2. Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden:
   a. durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt in angemessenen Zwischenräumen, das erste Mal vor dem Beginn, das dritte Mal spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der Ausschlußfrist;
   b. durch Aushang an der Grundbuchamtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in der die Grundstücke belegen sind.
3. Dem Grundbuchamt bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§ 107.

Zeit der Anlegung der neuen Grundbuchhefte.

Die Anlegung der Grundbuchhefte erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist.

§ 108.

Inhalt der neuen Hefte.

1. In die neuen Hefte ist — vorbehaltlich der folgenden Vorschriften (§§ 109 bis 116) — der ermittelte Inhalt der verlorenen Hefte einzutragen.
2. Ausgenommen sind solche Eintragungen, die nach den Ermittelungen schon beim Verluste des Heftes gelöscht waren.

§ 109.

Eintragung des Eigenthümers.

1. Bei der Anlegung des Grundbuchheftes ist als Eigenthümer einzutragen, wer nach den Ermittelungen (§§ 97, 100, 101, 104 ff.) als Eigenthümer eingetragen gewesen ist und, wenn hierüber die Ermittelungen ein sicheres Ergebniß nicht geliefert haben, wer den Erfordernissen der §§ 102 oder 103 genügt.
2. In den Fällen der §§ 119 bis 121 ist gleichzeitig die Eintragung des neuen Eigenthümers zu bewirken.

§ 110.

Belastungen.

1. Ein in die zweite oder dritte Abtheilung des Grundbuchs neu einzutragendes, in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuch nicht eingetragen gewesenes Recht (§ 122)

ist gleichzeitig mit der Eintragung des Eigenthümers einzutragen, gegen welchen das Gesuch um Eintragung sich richtet.

2. Diese Vorschrift findet auf Vormerkungen und Widersprüche sowie auf Veränderungen und Löschungen entsprechende Anwendung.

Definitive Rechte.

§ 111.

1. Für ein angemeldetes oder der Anmeldung nicht bedürfendes (§ 104 Absatz 2) Recht ist, falls der Eintragung von dem Eigenthümer aus dem Grunde, weil es nicht eingetragen gewesen sei, widersprochen wird, sofern der angeblich Berechtigte innerhalb einer ihm von dem Grundbuchamt zu setzenden Frist die Entstehung des Rechtes oder das beanspruchte Vorrecht glaubhaft macht, zu Gunsten dieses Rechtes ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

2. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn nur dem für das Recht beanspruchten Rang widersprochen wird, dieser Rang durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

§ 112.

1. Entsteht im Ermittelungsverfahren Streit darüber, wer von mehreren Personen in dem nicht mehr vorhandenen Grundbuch als Eigenthümer eingetragen gewesen sei, so hat das Grundbuchamt den Nichtbesitzer aufzufordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er gegen den Besitzer die Eigenthumsklage erhoben habe.

2. Hat der Nichtbesitzer im Deutschen Reiche keinen dem Grundbuchamte bekannten Aufenthalt oder Vertreter, so bleibt seine Behauptung unberücksichtigt.

3. Hat zwar der Nichtbesitzer, nicht aber der Besitzer im Deutschen Reiche einen dem Grundbuchamt bekannten Aufenthalt oder Vertreter, so hat das Grundbuchamt die Frist zu bemessen.

4. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder der zu Protokoll des Grundbuchamts festgestellten Verkündung der Aufforderung.

5. Nach fruchtlosem Ablauf derselben wird der Eigenthumsanspruch des Nichtbesitzers nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer nachweist, daß die erhobene Klage zurückgenommen ist.

§ 113.

1. Ist auch der Besitz streitig, so finden die Vorschriften des § 112 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Grundbuchamt nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob die Eigenthums- oder die Besitzklage zu erheben ist, und daß die Aufforderung zur Erhebung der Klage an den Gegner der Partei zu richten ist, welche die letzte Besitzhandlung glaubhaft gemacht hat.

2. Nach Entscheidung des Besitzprozesses ist gemäß der Vorschriften des § 112 zu verfahren.

§ 114.

Außer in den Fällen des § 112 Absatz 2 und 3 darf vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige Eigenthumsansprüche das Grundbuchheft für das Grundstück nicht angelegt werden.

§ 115.

Löschungsbehauptung.

Behauptet der Eigenthümer, daß die Löschung eines angemeldeten Rechts eingetragen gewesen sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht, zugleich aber, wenn die Löschung glaubhaft gemacht ist, der Widerspruch des Eigenthümers gegen das Fortbestehen der Last einzutragen.

§ 116.

Kostenfreiheit.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Grundbuchamt zu diesem Zwecke stattfinden, sowie die Ertheilung neuer Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Stelle der gleichzeitig mit den Grundbüchern zerstörten oder abhanden gekommenen erfolgt kostenfrei.

§ 117.

Aenderungsvorbehalt.

Ergänzung oder Aenderung der vorstehend in den §§ 96 bis 116 gegebenen Vorschriften in den dazu geeigneten Fällen bleibt vorbehalten.

7. Ersatz der Eintragungen in der Zeit bis zur Wiederherstellung der Grundbücher.

§ 118.

Einleitung.

In Betreff der in den zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§ 119 bis 123.

§ 119.

Auflassung.

I. Die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird dadurch nicht gehindert, daß die Eintragung des Eigenthums nicht sofort erfolgen kann.

II. Erlangt der Veräußerer bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer und erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§ 109 Absatz 2), so

erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf Eintragung der Auflassung beim Grundbuchamt angebracht worden ist.

§ 120.

Verurtheilung zur Auflassung.

Erlangt der zur Auflassung rechtskräftig Verurtheilte (Civilprozeßordnung § 894) bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer und erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§ 109 Absatz 2), so erstreckt sich die Wirksamkeit derselben auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf die Eintragung beim Grundbuchamt angebracht worden ist.

§ 121.

Eigenthumswechsel ohne Auflassung.

Ist ein Wechsel im Eigenthum ohne Auflassung eingetreten und es erfolgt mit der Eintragung des bisherigen zugleich die Eintragung des neuen Eigenthümers (§ 109 Absatz 2), so erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf diese Berichtigung des Grundbuchs beim Grundbuchamt eingebracht worden ist.

§ 122.

Belastungen, Veränderungen, Löschungen.

1. Soweit es sich um Belastung der Grundstücke mit einem Rechte handelt, tritt an Stelle des eingetragenen Eigenthümers der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung erlangende Eigenthümer oder Erwerber. § 119 Absatz 2, § 120.

2. Ist die Eintragung des dinglichen Rechts gleichzeitig erfolgt (§ 110), so gilt [redacted] mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf die Eintragung als entstanden.

3. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Veränderungen und Löschungen.

§ 123.

Vormerkungen und Widersprüche.

1. Soweit die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gegen den eingetragenen Eigenthümer oder einen sonstigen eingetragenen Berechtigten zulässig ist, tritt an Stelle des Eingetragenen der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs seine Eintragung Erlangende.

2. Die Vorschriften des § 119 Absatz 2, § 120 finden entsprechende Anwendung.

6. Zwangsgewalt der Grundbuchämter.

§ 124.

Die Vorschriften der §§ 44 und 45 der Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521), finden im Verfahren der Grundbuchämter entsprechende Anwendung.

9. Bergwerke.

§ 125.

Im bisherigen Grundbuch eingetragene Bergwerke.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf diejenigen Bergwerke, für welche im bisherigen Grundbuch ein Eigenthümer eingetragen ist.

§ 126.

Künftige Bergwerke.

1. Für Bergwerke, welche künftig (§ 129 Absatz 1) verliehen werden, tritt das reichsgesetzliche Grundbuchrecht sofort in Kraft.

2. Die Eintragung des Bergwerkseigenthums in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen der Bergbehörde. Berggesetz §§ 31 und 33.

3. Von diesem Zeitpunkte (Absatz 1) an finden auf diese Bergwerke die Vorschriften der §§ 63 Absatz 1, 69, 71 bis 73, 94 bis 124 Anwendung.

§ 127.

Andere Bergwerke.

Auf die anderen Bergwerke findet dieser Abschnitt bis auf Weiteres keine Anwendung. Die Eintragung derselben wird durch besondere Vorschrift geregelt.

§ 128.

Verbindung von Grundstück und Bergwerk.

Die Vereinigung eines Grundstücks, für welches das reichsrechtliche Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, mit einem Bergwerkseigenthum, für welches das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt gilt, sowie die Zuschreibung eines Grundstücks jener Art zu einem solchen Bergwerke oder eines Bergwerks jener Art zu einem solchen Grundstück ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 129.

1. Die §§ 1 bis 60 sowie 126 bis 128 treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

2. Gleichzeitig verliert die Lagerbuchsordnung vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 291) ihre Wirksamkeit.

§ 130.

1. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten an dem gemäß § 61 zu bestimmenden Tage in Kraft.

2. In denjenigen Theilen des Landes, in denen hiernach das reichsgesetzliche Grundbuchrecht in Kraft tritt, erlischt gleichzeitig die Wirksamkeit

a. der Stammgüterverordnung vom 19. November 1842 (Regierungsblatt Seite 501);

b. der Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher vom 23. April 1868 (Regierungsblatt Seite 489) sammt ihren Nachträgen;

c. der Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293);

d. der Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwange betreffend, vom 22. Oktober 1897 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307).

§ 131.

Auf den Kondominatsort Kürnbach findet diese Verordnung keine Anwendung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 13. Dezember 1900.

Friedrich.

Nokk. von Brauer. Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1900.)

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 942) tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. Dezember 1900.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1900.)

Den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend.

Die Verordnung vom 21. Mai 1895, den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), erhält in § 4 folgende geänderte Fassung:

§ 4.

Der Taxpreis für das geprüfte Diphtherieserum wird nach dem Gehalt an Immunisirungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 solche Einheiten berechnet.

Der von den Apothekern an die Fabrikationsstätten von Diphtherieserum zu zahlende Preis beträgt 35 ₰ für je 100 Einheiten für alle Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit.

Für hochwerthigere Sera erhöht sich dieser Preis auf 60 ₰ für je 100 Einheiten, gleichgiltig, wie hochwerthig das betreffende Serum ist.

Für das geringwerthige Diphtherieserum bis einschließlich desjenigen von 500facher Werthigkeit, welches für Universitätskliniken und anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verwendet wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, tritt eine Preisermäßigung auf 27½ ₰ für je 100 Immunisirungseinheiten ein, sofern die betreffenden Rezepte von einer öffentlichen Behörde, einer Anstalts- oder Kassenverwaltung gestempelt oder mit einem bürgermeisteramtlichen Bestätigungsvermerk über die Verwendung in gedachter Art versehen sind.

Die in der Anlage unter Ziffer III bezüglich der Abrechnung der Apotheker mit der Fabrikationsstätte der Farbwerke Meister, Lucius & Brüning in Höchst gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für sämmtliche Fabrikationsstätten von Diphtherieserum.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. V.

Heil.

Vdt. von Rüdt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1900.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1900.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 30. November d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen der Diener bei der Sternwarte unter Ziffer II, 3 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk. Vdt. Glatsch.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1900.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das z. Zt. bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 266, 438, 1001 und 1900 Seite 832) bis zum 1. Mai 1901 verlängert.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Schmidt.

Verordnung.

(Vom 15. Dezember 1900.

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107 Absatz 1, 108, 110 Absatz 1 und 113 Absatz 4 der Gewerbeordnung durch Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die §§ 146 Absatz 1 Ziffer 3 und 150 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 321) erfahren haben, erhalten die §§ 124 Absatz 1, 129, 132 und 135 der Verordnung vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39), die beigesetzte Fassung und werden die der Verordnung vom 24. März 1892 angeschlossenen Formulare O und P durch die als Anhang abgedruckten neuen Formulare O und P ersetzt.

§ 124 Absatz 1.

Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule (wozu die Fortbildungsschule nicht zu rechnen ist) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen volljährig oder für volljährig erklärt sind.

§ 129.

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei der erstmaligen Ausstellung eines Arbeitsbuchs.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß derselbe dem Antrag zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo derselbe ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde (der Bürgermeister) desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 108 der Gewerbeordnung).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn derselbe körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung desselben, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

§ 132.

Aushändigung des Arbeitsbuchs nach Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Aushändigung des Arbeitsbuchs erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde (des Bürgermeisters) des in § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Vereigenschaftung des gesetzlichen Vertreters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte und Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

§ 135.

Verwendung der vor dem 1. Januar 1901 ausgestellten Arbeitsbücher.

Von dem 1. Januar 1901 an sind nur noch Arbeitsbücher nach dem im Jahre 1900 neu festgestellten und dieser Verordnung angeschlossenen Muster O auszustellen. Die vor diesem Tage ausgestellten Arbeitsbücher können indessen, da die an dem seitherigen Formular vorgenommenen Aenderungen nur formeller Art sind, noch weiter verwendet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verwendeten, im Besitze der Ortspolizeibehörden befindlichen Formulare des seitherigen Musters sind zu vernichten.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. M. Heß.

Anlagen

zur

Verordnung vom 15. Dezember 1900,

betreffend

den Vollzug der Gewerbeordnung.

(Neues) Formular O.

(Zu § 123 Abs. 1 der Verordnung vom 24. März 1892.)

[Seite 1.]

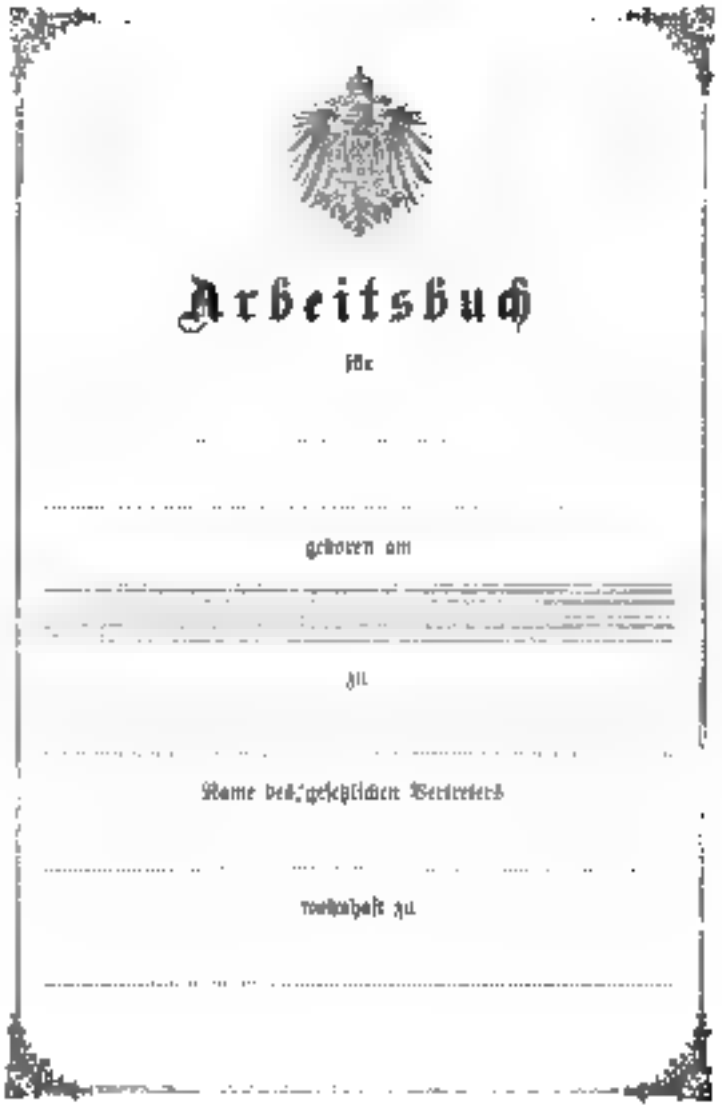

Arbeitsbuch

für

.....

.....

geboren am

.....

zu

.....

Name des gesetzlichen Vertreters

.....

wohnhaft zu

.....

[Seite 2.]

Unterschrift des Inhabers.

....

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 19 ..... unter Nr. .....

..... des .....

.....

Bemerkung. Von der ausstellenden Behörde ist gebührlich zu Ermittelungen zu machen, wenn das Arbeitsbuch zu Recht nicht mehr Verwendung, weiterhin gegebenenfalls ein abhandengekommenes Arbeitsbuch eingezogen wird (Gewerbeordnung § 109).

[Seite 3.]

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über

Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 871.)

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf gesetzliche Bestimmungen vorzumerken und nach vollendeter Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser es verlangt, oder der Arbeiter das gesetzliche Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder Vormundschaftsbeamten des Arbeiters erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht festgestellt hat, von der Polizeibehörde des vom Zwecke zunächst gelegenen Aufenthaltsortes kostenfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ersetzen. Vor der Ausstellung ist festzustellen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

1111.

1112.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuchs zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verlorenen gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird vom dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß nicht ordnungsmäßig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§ 145.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. u. s. w.
2. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Absatz 2, § 113 Absatz 3 oder dem § 114 a Absatz 2, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Absatz 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 100 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 145 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwider handelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

[Seite 6.]

Eintragungen der Arbeitgeber

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß.

Die Eintragungen sind mit Einte zu bewirken.

1. Eintritt am .....

Beschäftigung *) .....

.....

.....

Der Arbeitgeber: Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

2. Eintritt am .....

Beschäftigung *) .....

.....

.....

Der Arbeitgeber: Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

[Seite 7.]

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältniß.

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

1. Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung *) .....

.....

.....

Der Arbeitgeber: Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

2. Austritt am ..... †)

Letzte Beschäftigung *) .....

.....

.....

Der Arbeitgeber: Unterschrift .....

Gewerbe .....

Wohnort .....

*) Eingetragen, ob der Inhaber zur Zeit Gesetze, Gepäcke, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, Arbeiter oder Fabrikarbeiter W. sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Gewerbe nicht [illegible] Beschäftigung [illegible] Gewerbe [illegible]

†) Im Falle des § 125a Abs. 1 der Gewerbeordnung; Mitgliedsbuch: [illegible] „Wegen Wechsel des Gewerbes" (oder „des Berufs").

Amtlicher Vermerk

über die Schließung des Arbeitsbuchs, wenn dasselbe ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 109).

LIII.

1118

(Neues) Formular P.
(zu § 127 Abs. 1 der Verordnung vom 24. März 1892.)

Verzeichniß

der von ..... zu .....

im Jahre 19.....

ausgestellten Arbeitsbücher.

Erläuterungen:

1. In Spalte 4 sind Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
2. In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des gesetzlichen Vertreters vom (Datum)"
   „nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde zu ..... vom (Datum)".
3. In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
4. Zu Spalte 7 vergl. § 181 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung.
5. Zu Spalte 8 vergl. § 181 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung.

Formular P. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
		Des Inhabers oder der Inhaberin					
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	a.	b.	c.	d.	e.	Des gesetzlichen Name.
		Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Jahr.	Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventl. erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
Vertreters Wohnort.	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe a. der Ortspolizeibehörde, von welcher b. des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war und c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1900.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Wertzuwachssteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Warenhaussteuergesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Dezember 1900.)

Die Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend.

Zum Vollzug der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 über die Inkraftsetzung der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung (Reichsgesetzblatt Seite 585), sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 566) wird hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1901 verordnet, was folgt:

§ 1.

Zuständige Behörden.

Die den Behörden zugewiesenen Verrichtungen und Befugnisse werden, wie folgt, wahrgenommen:

1. diejenigen der Ortspolizeibehörde durch das Bürgermeisteramt beziehungsweise in Städten mit Staatspolizei durch das Bezirksamt;
2. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde durch das Bezirksamt;
3. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär;
4. diejenigen der „vorgesetzten Behörde" nach Ziffer 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers durch das Ministerium des Innern;
5. diejenigen der Landeszentralbehörde durch das Ministerium des Innern.

§ 2.

Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

(Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Die §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung gelten

1. für Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, auch wenn in denselben ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, ausnahmslos,
2. für andere Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und in welchen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit der einzigen Ausnahme, daß die Bestimmung des § 135 Absatz 2 beseitigt ist, und demgemäß die nicht mehr volksschulpflichtigen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren zehn Stunden lang täglich beschäftigt werden dürfen.

Hiernach finden die Bestimmungen der §§ 149 bis 161 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892 auf die Schleifer- und Polierwerkstätten der bezeichneten Art ausnahmslos und auf die anderen im Absatz 1 Ziffer 2 erwähnten Werkstätten mit der einzigen Ausnahme Anwendung, daß das Formular L[2] jener Verordnung, welches den Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält, in VI Absatz 1 die Fassung erhält:

> „Kinder unter 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden".

Es sind jedoch in den von der Ortspolizeibehörde nach § 152 beziehungsweise § 161 der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 zu führenden Verzeichnissen V und W und in den vom Bezirksamt nach § 154 beziehungsweise § 155 jener Vollzugsverordnung zu führenden Verzeichnissen X und Y die Motorwerkstätten der bezeichneten Art jeweils getrennt von den Fabriken zur Darstellung zu bringen.

Die Vorschriften unter Absatz 1 und 2 gelten auch für diejenigen Werkstätten der bezeichneten Art, in welchen schon vor dem 1. Januar 1901 Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt worden sind, sofern die Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte fortdauert. Die Unternehmer dieser Werkstätten sind hierauf von der Ortspolizeibehörde alsbald besonders aufmerksam zu machen.

§ 3.

Anzeige über die beabsichtigte Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Wasserbetrieb und in solchen Werkstätten mit sonstigem Motorbetrieb, in denen weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

(Ziffer 6 Absatz 1 und Ziffer 15 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Wenn ein Unternehmer beabsichtigt, in Werkstätten, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, oder in solchen anderen Werk-

stätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, Arbeiterinnen über 16 Jahre oder Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren zu beschäftigen, so hat er dies der Ortspolizeibehörde unter der Angabe, welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen, sowie unter Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebs schriftlich anzuzeigen.

Für Werkstätten des Handwerks (Ziffer 10 und 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) gilt diese Bestimmung nicht.

Für Werkstätten der in Absatz 1 bezeichneten Art, in denen schon vor dem 1. Januar 1901 Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt worden sind, ist die vorgeschriebene Anzeige sofort nach diesem Tage und spätestens bis zum 15. Januar 1901 zu erstatten. Die Unternehmer solcher Werkstätten sind hierauf von der Ortspolizeibehörde alsbald besonders aufmerksam zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat jede eingehende Anzeige zu prüfen. Nöthigenfalls ist eine Vervollständigung oder Berichtigung der Anzeige zu veranlassen. Im Falle hierbei nicht zu beseitigende Bedenken übrig bleiben, hat die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt Vortrage zu machen, welches sich gegebenenfalls mit der Fabrikinspektion ins Benehmen setzt. Von Zeit zu Zeit hat das Bezirksamt von den Anzeigen Einsicht zu nehmen.

§ 4.

Aushängung von Auszügen aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Art.

(Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz II der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Dem Unternehmer ist von der Ortspolizeibehörde der Empfang der Anzeige (§ 3 Absatz 1 dieser Verordnung) zu bescheinigen. Gleichzeitig ist derselbe von der Ortspolizeibehörde darauf aufmerksam zu machen, daß er in den Werkstätterämmen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen hat, welche einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält, und zwar:

1. für Motorwerkstätten ohne Wasserbetrieb:
   a. sofern Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem anliegenden Muster T¹,
   b. sofern jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem anliegenden Muster T²;
2. für Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb:
   a. sofern Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, nach dem anliegenden Muster T³,
   b. sofern jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem anliegenden Muster T⁴.

Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung sind wie die Werkstätten ohne Wasserbetrieb zu behandeln (Ziffer 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers).

Für Werkstätten des Handwerks (Ziffer 10 und 17 der Bekanntmachung) gilt die Verpflichtung zum Aushang der Tafel nicht.

§ 5.

Verzeichnisse der in § 3 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Motorwerkstätten.

Sind die nach § 5 Absatz 1 eingehenden Anzeigen vollständig und richtig, so sind dieselben für jede Werkstätte zusammengeheftet bei der Ortspolizeibehörde aufzubewahren und getrennt nach Werkstätten ohne und mit Wasserbetrieb in fortlaufender Folge zu numerieren.

Auf Grund dieser Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Ortspolizeibehörde je ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Motorwerkstätten zu führen und auf dem Laufenden zu halten, und zwar:

1. für Motorwerkstätten **ohne** Wasserbetrieb, welche
   a. über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigen, nach dem anliegenden Muster V¹,
   b. jugendliche Arbeiter beschäftigen, nach dem anliegenden Muster W¹;
2. für Motorwerkstätten **mit** Wasserbetrieb, welche
   a. über 16 Jahre alte Arbeiterinnen beschäftigen, nach dem anliegenden Muster V²,
   b. jugendliche Arbeiter beschäftigen, nach dem anliegenden Muster W².

Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Wasserbetrieb sind wie Werkstätten ohne Wasserbetrieb zu behandeln.

Werkstätten des Handwerks (Ziffer 16 und 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind in das Verzeichniß nicht aufzunehmen.

Für jede Motorwerkstätte ist zum Zwecke der fortlaufenden Einträge mindestens eine Doppelseite des Verzeichnisses offen zu halten.

Aus den Verzeichnissen V², W¹, V⁴ und W² hat die Ortspolizeibehörde alljährlich spätestens auf 1. Dezember je eine Uebersicht der in ihrem Gemeindebezirk vorhandenen Motorwerkstätten ohne und mit Wasserbetrieb, in welchen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem anliegenden Muster Z¹ aufzustellen. Eine Abschrift dieser Uebersichten, in welchen die Anzahl der in jeder Werkstätte beschäftigten Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und über 21 Jahre, jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Kinder unter 14 Jahren anzugeben ist, ist bis zum 10. Dezember dem Bezirksamt vorzulegen, welches nach stattgehabter Prüfung beziehungsweise Berichtigung dieselbe noch vor Jahresschluß der Fabrikinspektion übersendet.

§ 6.

Zulässige Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in Motorbetrieben mit und ohne Wasserbetrieb für vierzig Tage jährlich.

(Ziffer 7 und Ziffer 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Den Gewerbetreibenden, welche gemäß Ziffer 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers von der Befugniß, Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr Abends beschäftigen zu dürfen, oder in Werkstätten mit Wasserbetrieb gemäß Ziffer 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Bekanntmachung von der Befugniß, Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen bis 10 Uhr Abends beschäftigen zu dürfen,

Gebrauch machen, bleibt überlassen, in welcher Form sie das vorgeschriebene Verzeichniß der Ueberarbeitstage führen wollen. Zulässig ist insbesondere die Führung einer mit polizeilichem Stempel versehenen Kalendertafel, auf der jeder Tag, an welchem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchstechung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich gemacht wird.

Das Verzeichniß ist von der Ortspolizeibehörde mindestens bei jeder ordentlichen Nachschau, von der Fabrikinspektion jedesmal bei der Revision der Anlage einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Verzeichnisse zu beurkunden. Dabei ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob die zulässige Zahl der Ueberarbeitstage und die Dauer und Zeit der Ueberarbeit eingehalten wurden. Vorgefundene erhebliche Mängel oder Verfehlungen, sowie die Unterlassung der vorgeschriebenen Einträge oder unrichtige Einträge sind zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen, welchem die Herbeiführung strafenden Einschreitens obliegt.

§ 7.

Gestattung weitergehender Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Motorbetrieben ohne Wasserbetrieb im Falle besonderer Regelung der Arbeitszeit.

(Ziffer 8 Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Wenn Seitens des Arbeitgebers die Gestattung einer Ueberbeschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als vierzig Tage im Jahre gemäß Ziffer 8 Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung beantragt wird, ist Folgendes zu beachten:

1. Die Gestattung von Ueberbeschäftigung ist nur für einzelne Werkstätten und nur auf besonderen Antrag zulässig.
2. Der Antrag ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben, für welche dieselbe gestattet soll, sowie den Nachweis enthalten, daß die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit (Ziffer 5 Absatz 2 der Bekanntmachung) nicht überschreitet.
3. Die Ortspolizeibehörde hat die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, festzustellen und den Antrag mit gutächtlichem Bericht dem Bezirksamt vorzulegen.
4. Bei seiner Entscheidung hat das Bezirksamt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ueberbeschäftigung der Arbeiterinnen nicht über das Maß hinausgehe, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen zulässig erscheint. Unter keinen Umständen darf die Beschäftigung dreizehn Stunden täglich überschreiten oder länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Dem in Ziffer 8 Absatz 1 der Bekanntmachung verlangten Ausgleich der durchschnittlichen Arbeitszeit an den Betriebstagen darf sowohl für die vierzig Tage, an denen Ueberzeitarbeit gemäß Ziffer 7 Absatz 1 der Bekanntmachung ohne Weiteres gestattet ist, als für die weiteren Tage der Ueberarbeitszeit eine Arbeitszeit von nicht

mehr als zehn Stunden für die Vorabende der Sonn- und Festtage und von elf Stunden für die übrigen Betriebstage zu Grund gelegt werden.

5. Der binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilende Bescheid des Bezirksamts hat, falls dem Antrag stattgegeben wird, die Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberbeschäftigung gestattet wird, das Maß der täglichen Verlängerung der Arbeitszeit, die Stunden, innerhalb deren, sowie den Zeitraum, für welchen die Ueberbeschäftigung gestattet sein soll, genau zu bezeichnen. In der Bewilligung ist für den Fall, daß sich Unzuträglichkeiten ergeben oder Bedingungen der Bewilligung nicht eingehalten werden sollten, der Widerruf der letzteren vorzubehalten.

Im Fall der Ablehnung des Antrags sind in dem Bescheid die Gründe anzugeben.

Eine Ausfertigung des Bescheids ist dem Antragsteller zuzustellen.

Von dem Bescheid ist der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben. Die Ortspolizeibehörde hat von der bewilligten Ueberbeschäftigung in Spalte 7 des von ihr nach § 5 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisses Muster V[a] Vormerkung zu machen.

6. Das Bezirksamt hat über die Fälle, in denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, nach dem anliegenden Muster X ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, das mit dem Kalenderjahr abzuschließen und hierauf der Fabrikinspektion zur Einsicht mitzutheilen ist.

§ 8.

Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an Samstagen und Vorabenden von Festtagen.

(Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Die Erlaubniß zur Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und Vorabenden von Festtagen über die Zeit nach fünfeinhalb Uhr gemäß Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung ist nur für einzelne Tage oder für einen bestimmten Zeitraum und nur in widerruflicher Weise zu ertheilen und darf beim Zutreffen der Voraussetzungen und in dem Umfang der Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung immer dann ertheilt werden, wenn dadurch die Verrichtung der Arbeiten am Sonn- und Festtage vermieden wird. Die zehnstündige Maximalarbeitszeit darf überschritten werden.

§ 9.

Zulassung von Ausnahmen in Fällen der Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs in Werkstätten durch Naturereignisse und Unglücksfälle.

(Ziffer 9 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen auf Grund der Ziffer 9 Absatz 1 der Bekanntmachung ist zu beachten:

1. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Werkstätten und nur auf besonderen Antrag zulässig.

2. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten. Die Ortspolizeibehörde hat die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen.

3. In dringenden Fällen sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde die Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

In allen anderen Fällen hat die Ortspolizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen mit gutächtlichem Bericht dem Bezirksamt vorzulegen.

4. Das Bezirksamt hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag Entscheidung zu treffen und zwar, sofern es ohne nachtheilige Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung der Fabrikinspektion.

Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Bezirksamt nach vollständiger Feststellung der einschlägigen Verhältnisse mit gutächtlichem Bericht dem Landeskommissär vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen das Bezirksamt die Anträge für begründet und die Entscheidung für dringlich erachtet, kann es die Ausnahmen vorläufig bis zu der Dauer von vier Wochen gestatten. Ob und aus welchen Gründen dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

5. Auf Grund der Ziffer 9 Absatz 1 kann gestattet werden:
   a. die Beschäftigung von Arbeitern unter sechzehn Jahren während mehr als zehn Stunden täglich;
   b. die Beschäftigung von Arbeitern unter sechzehn Jahren in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens;
   c. die Kürzung oder der Wegfall der nach Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers den Arbeitern unter sechzehn Jahren zu gewährenden Pausen.
   d. die Beschäftigung von Arbeitern unter sechzehn Jahren an Sonn- und Festtagen, sowie während des in Ziffer 4 Absatz 3 der Bekanntmachung genannten Religionsunterrichts — die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen jedoch nur insoweit, als durch die §§ 105a bis 105f der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit überhaupt gestattet wird;
   e. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens, beziehungsweise an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags;
   f. die Beschäftigung erwachsener Arbeiterinnen während mehr als elf beziehungsweise zehn Stunden täglich;
   g. die Kürzung oder der Wegfall der diesen Arbeiterinnen zu gewährenden einstündigen Mittagspause.

6. Bei Beurtheilung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalls oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen einzuhalten:

a. Innerhalb vierundzwanzig Stunden darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter elf Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen dreizehn Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens zwölf Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens zehn Stunden beträgt.

c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, durch welche Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Die Verfügungen sind der Fabrikinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat von den bewilligten Ausnahmen in Spalte 8 des von ihr nach § 5 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisses Muster V' beziehungsweise in Spalte 7 des Verzeichnisses Muster W' Vormerkung zu machen.

8. Die Verhandlungen über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen nach Ziffer 9 Absatz 1 der Bekanntmachung sind in allen Instanzen möglichst zu beschleunigen.

§ 10.

Anderweitige Regelung der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen wegen der Natur des Betriebs und Rücksichten auf die Arbeiter.

(Ziffer 9 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Wird ein Antrag auf Regelung der Beschäftigung gemäß Ziffer 9 Absatz 2 der Bekanntmachung gestellt, so ist zu beachten:

1. Auf Grund der Ziffer 9 Absatz 2 kann gestattet werden:

a. daß die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen sich in die Nachtzeit beziehungsweise die der Arbeiterinnen an Vorabenden der Sonn- und Festtage über fünfeinhalb Uhr Nachmittags erstrecken;

b. daß die für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen vorgeschriebenen Pausen wegfallen, gekürzt oder verlegt werden;

c. daß jugendliche Arbeiter — innerhalb der durch §§ 105 b bis 105 h der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen — an Sonn- und Festtagen und daß sie innerhalb der Zeit des in Ziffer 4 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers genannten Religionsunterrichts beschäftigt werden.

Zu einer Dispensation von den Vorschriften der Ziffer 3 und Ziffer 4 Absatz 2, 4 und 5 der Bekanntmachung ermächtigt die Ziffer 9 Absatz 2 nicht.

2. Abweichungen auf Grund der Ziffer 9 Absatz 2 können nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

3. Derartige Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Werkstätte beschäftigten Arbeiterinnen über sechzehn Jahre oder Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten. Die Ortspolizeibehörde hat die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, festzustellen und die Verhandlungen mit gutächtlichem Bericht dem Bezirksamt vorzulegen.

4. Das Bezirksamt hat, soweit der Antrag auf eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen gerichtet ist, nach Vernehmung der Fabrikinspektion über den Antrag Entscheidung zu treffen. Andere Anträge hat das Bezirksamt nach vollständiger Feststellung der einschlägigen Verhältnisse mit gutächtlichem Bericht dem Landeskommissär zur Entscheidung vorzulegen.

5. Die entscheidenden Behörden haben die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen vorliegen;

b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter und der Schonung der Gesundheit und der Familienverhältnisse der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebs, für welchen die Abänderungen beantragt werden, eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter erwarten läßt. Soweit es sich um eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen handelt, sind bei der Prüfung die in § 157 Ziffer 6 und 7 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892 gegebenen Anweisungen zu beachten.

6. Die Entscheidungen sind schriftlich zu erlassen und müssen enthalten:

a. die genaue Bezeichnung der Werkstätte und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;

b. die gestattete Regelung der Arbeitszeit, beziehungsweise der Pausen;

c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung abhängig gemacht wird;

d. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht eingehalten würden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

7. Von der erlassenen Verfügung ist der Fabrikinspektion und der Ortspolizeibehörde eine Abschrift zu übersenden.

Die Ortspolizeibehörde hat in Spalte 8 des von ihr nach § 5 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisses Muster V¹ beziehungsweise in Spalte 7 des Verzeichnisses Muster W¹ Vermerkung zu machen.

§ 11.

Die Ausdehnung der Nachtarbeit von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Wasserbetrieb auf mehr als vierzig Tage.

(Ziffer 16 Absatz 1 Satz 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Auf die Nachtarbeit von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Wasserbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden, soweit nicht Ziffer 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Bekanntmachung und demgemäß § 8 dieser Verordnung in Frage kommt, die Bestimmungen der §§ 8 und 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die Vermerkung der gestatteten Nachtarbeit durch die Ortspolizeibehörde erfolgt in Spalte 6 des von ihr nach § 5 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisses Muster V².

An Stelle des Verzeichnisses X¹ hat das Bezirksamt über die von ihm gemäß Ziffer 16 Absatz 1 Satz 4 der Bekanntmachung ertheilten Bewilligungen ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem anliegenden Muster X² zu führen.

§ 12.

Regelung der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Werkstätten mit Wasserbetrieb nach Ziffer 16 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.

Auf die Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffer 13 der Bekanntmachung auf Grund der Ziffer 16 Absatz 2 derselben in Werkstätten mit Wasserbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die gestatteten Ausnahmen sind von der Ortspolizeibehörde in Spalte 7 des von ihr nach § 8 dieser Verordnung zu führenden Verzeichnisses Muster V² beziehungsweise in Spalte 6 des Verzeichnisses Muster W¹ vorzumerken.

§ 13.

Werkstätten des Handwerks mit Wasserbetrieb.

(Ziffer 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers.)

Für Werkstätten des Handwerks mit Wasserbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kommen, soweit es sich um die Beschäftigung männlicher

jugendlicher Arbeiter handelt, gemäß Ziffer 17 verglichen mit Ziffer 13 und 15 der Bekanntmachung das Verbot der Nachtarbeit und die Verpflichtung zur Anzeige und zur Aushängung einer Tafel in Wegfall.

§ 14.

Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Motorwerkstätten.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Durchführung der auf die Motorwerkstätten bezüglichen Bestimmungen Seitens der Fabrikinspektion, des Bezirksamts und der Ortspolizeibehörde finden, soweit nicht in Vorstehendem besondere Bestimmung getroffen ist, die §§ 158 bis 161 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 24. März 1892 entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Schenkel.

Vdt. v. Rüdt.

Muster T[a]

(Ziffer III Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers und § 4 Ziffer 2a der Bekanntmachung.)

Auszug

aus den

Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten mit Wasserbetrieb*).

1. Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens fallen.

   Ueber 8½ Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends dürfen Arbeiterinnen an 40 Tagen im Jahr in solchen Werkstätten beschäftigt werden, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen mit solcher Nachtarbeit beschäftigen, müssen ein Verzeichniß anlegen, in welches jeder Tag, an welchem Nachtarbeit stattgefunden hat, noch an dem Tag der Nachtarbeit einzutragen ist.
2. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, wofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.
4. Wer Arbeiterinnen beschäftigen will, muß hievon der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen.

In jedem Werkstattraum, in dem Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, aufzuhängen.

---

*) ausschließlich der Werkstätten des Handwerks und der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung.

Muster W
(§ 6 Ziffer 1 b der Vollzugsverordnung.)

Verzeichnis

der im Gemeindebezirk ..... vorhandenen Motorwerkstätten ohne Wasserbetrieb*), in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. In Spalte 2b ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors rc.) des Betriebs anzugeben.
   Wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitz der Werkstätte wohnt, ist auch dessen Wohnort anzugeben.
2. In Spalte 8 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau anzugeben.
3. Die Einträge in den Spalten 4, 5 und 8 sind jeweils auf Grund des Befunds der letzten ordentlichen Nachschau zu machen.
4. In Spalte 8 sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind, anzugeben.
5. Jeder Werkstätte ist für die fortlaufende Aufnahme der sämmtlichen sie betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen.

*) ausschließlich der Werkstätten des Handwerks, oder einschließlich der Schleifen- und Polierwerkstätten der Glas- Stein- und Metallbearbeitung mit Wasserbetrieb.

1.	2.	3.	4.				5.
			Anzahl der beschäftigten				
			jungen Leute (von 14—16 Jahren)		Kinder (unter 14 Jahren)		
Fortlaufende Nummer.	a. Bezeichnung der Werkstätte, b. Name des Besitzers oder Leiters, c. Ort der Werkstätte.	Datum der vorgenommenen Nachschau. a. ordentliche, b. außerordentliche.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Beginn und Ende der Arbeitszeit: a. der regelmäßigen, b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage.

6.	7. Vermerkung gestatteter Ausnahmen von den Bestimmungen der Gesamtrechnung auf Grund der Ziff. 9 derselben:			8.	9.
Arbeitspausen.	Stelle, welche die Ausnahme gestattet hat.	Datum.	Nähere Bezeichnung der Ausnahme.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.

Muster V*
(§ 5 Ziffer 2a der Vollzugsverordnung.)

Verzeichniß

der im Gemeindebezirk ..... vorhandenen Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb*), in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. In Spalte 2b ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors rc.) des Betriebs anzugeben.
   Wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitz der Werkstätte wohnt, ist auch dessen Wohnort anzugeben.
2. In Spalte 3 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau anzugeben.
3. Die Einträge in den Spalten 4 und 5 sind jeweils auf Grund des Erfunds der letzten ordentlichen Nachschau zu machen.
4. In Spalte 6 sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind, anzugeben.
5. Jeder Werkstätte ist für die fortlaufende Aufnahme der sämmtlichen sie betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen.

*) ausschließlich der Werkstätten des Handwerks und der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

1.	2.	3.	4.		5.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung der Werkstätte, b. Name des Besitzers oder Leiters, c. Ort der Werkstätte.	Datum der vorgenommenen Nachschau. a. ordentliche, b. außerordentliche.	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen		Beginn und Ende der Arbeitszeit.
			von 16—21 Jahren.	über 21 Jahre.	

6. Vermerkung behördlich gestatteter Nachtarbeit gemäß Ziff. 16 Abs. 1 Satz 4 der Bekanntmachung.		7. Vermerkung behördlich gestatteter Nachtarbeit gemäß Ziff. 16 Abs. 2 der Bekanntmachung.			8. Vorgekommene Bestrafungen.	9. Bemerkungen.
Datum.	Nähere Bezeichnung des Umfangs der Erlaubnis.	Stelle, welche die Nachtarbeit gestattet hat.	Datum.	Nähere Bezeichnung des Umfangs der Erlaubnis.		

Muster W²
(§ 5 Ziffer 2 b der Vollzugsverordnung.)

Verzeichniß

der im Gemeindebezirk ..... vorhandenen Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb*), in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. In Spalte 2b ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors rc.) des Betriebs anzugeben.
   Wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitz der Werkstätte wohnt, ist auch dessen Wohnort anzugeben.
2. In Spalte 3 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau anzugeben.
3. Die Einträge in den Spalten 4 und 5 sind jeweils auf Grund des Erfunds der letzten ordentlichen Nachschau zu machen.
4. In Spalte 7 sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind, anzugeben.
5. Jeder Werkstätte ist für die fortlaufende Aufnahme der sämmtlichen sie betreffenden Einträge eine Doppelseite des Verzeichnisses einzuräumen.

*) ausschließlich der Werkstätten des Handwerks und der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung.

1.	2.	3.	4.				5.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung der Werkstätte, b. Name des Besitzers oder Leiters, c. Ort der Werkstätte.	Datum der vorgenommenen Nachschau. a. ordentliche, b. außerordentliche.	Anzahl der beschäftigten				Beginn und Ende der Arbeitszeit.
			jungen Leute (von 14—16 Jahren)		Kinder (unter 14 Jahren)		
			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	

6. Vormerkung gestatteter Ausnahmen von den Bestimmungen der Bekanntmachung auf Grund der Ziff. 16 Abs. 2 derselben.			7. Vorgekommene Bestrafungen.	8. Bemerkungen.
Stelle, welche die Ausnahme gestattet hat.	Datum.	Nähere Bezeichnung der Ausnahme.		

Muster X.

(Ziffer 8 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers und § 7 Ziffer 6 der Bekanntmachung.)

Verzeichniß

der von dem Bezirksamt ..... im Kalenderjahr 19.....

auf Grund der Ziffer 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 ertheilten Bewilligungen zur Ueberbeschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten ohne Wasserbetrieb *).

*) einschließlich der Schleifer- und Polierereiwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung mit Wasserbetrieb.

1. Gemeinde.	2. Name des Arbeitgebers.	3. Grund, aus welchem die Erlaubniß ertheilt worden ist.	4. Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberbeschäftigung gestattet worden ist.	5. Maß der längeren Beschäftigung.	6. Zeitraum, für welchen Ueberbeschäftigung gestattet worden ist.

Muster X

(§§ 10 Abs. 1 Satz 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers und § 11 Abs. 3 der Gewerbeordnung.)

Verzeichniß

der vom dem Bezirksamt .... im Kalenderjahr 19.....

auf Grund der Ziffer ■ Absatz 1 Satz 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 ertheilten Bewilligungen zur Nachtarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten mit Wasserbetrieb*).

*) ausschließlich der Schlosser- und Schmiedewerkstätten der Eisen-, Stein- und Metallverarbeitung.

1. Gemeinde.	2. Name des Arbeitgebers.	3. Grund, aus welchem die Erlaubniß ertheilt worden ist.	4. Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberbeschäftigung gestattet worden ist.	5. Maß der längeren Beschäftigung.	6. Zeitraum, für welchen Ueberbeschäftigung gestattet worden ist.

Muster Z[1]
(§ 5 Absatz 6 der Ausführungsverordnung.)

Nachweisung

der Zahl der ... 19... im Bezirke ...

in Motorwerkstätten beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

...

Bezeichnung der Werkstätten.	Anzahl der Werkstätten, in welchen beschäftigt werden:		Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre		
	a. Arbeiterinnen über 16 Jahre.	b. jugendliche Arbeiter.	a. 16—21 Jahre.	b. über 21 Jahre.	zusammen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter		
männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Verordnung.

(Vom 22. Dezember 1900.)

Den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend.

In § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 17. November 1896, den Vollzug des Biersteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411), in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 955) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an Stelle von „Bayern, Hohenzollern oder Elsaß-Lothringen" die Worte: „Bayern oder Hohenzollern."

Karlsruhe, den 22. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1900.)

Den Vollzug des Wandergewerbesteuergesetzes betreffend.

Nachdem die Regierung des Kantons Schaffhausen auf die Besteuerung der in Baden wohnhaften Arbeiter und sonstigen Personen, welche im Kanton eine regelmäßige Arbeits- oder Berufsthätigkeit ausüben, verzichtet hat, wird unsere Verordnung vom 12. Juni 1899, den Vollzug des § 18 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199), welche die Angehörigen des Kantons Schaffhausen im entsprechenden Falle einer Steuertaxe unterwirft, mit Wirkung vom 1. Januar 1901 zurückgenommen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1900.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Trippel.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 483

Digitized by Google